This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Gov. 6672.5

Harvard College Library

FROM THE BEQUEST OF

JAMES WALKER, D.D., LL.D.

(Class of 1814)

FORMER PRESIDENT OF HARVARD COLLEGE

"Preference being given to works in the Intellectual and Moral Sciences."

12 Sept. 1901

Die

Philoſophie des Rechts

von

Friedrich Julius Stahl.

Τί θεός; τί τὸ πᾶν;
Θεὸς ὁ πάντα τεύχων βροτοῖς.
Pindar.

Zweiter Band:

Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage chriſtlicher Weltanſchauung.

Fünfte unveränderte Auflage.

Tübingen und Leipzig.
Akademiſche Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(P. Laupp'ſche Buchhandlung).
1878.

Rechts- und Staatslehre

auf

der Grundlage chriſtlicher Weltanſchauung

von

Friedrich Julius Stahl.

Zweite Abtheilung.

Enthaltend das vierte Buch:

Die Staatslehre und die Principien des Staatsrechts.

Fünfte unveränderte Auflage.

Tübingen und Leipzig.

Akademiſche Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(H. Laupp'ſche Buchhandlung).
1878.

Gov. 66.82.5
~~VL. 1008.2~~

HARVARD COLLEGE
SEP 13 1901
LIBRARY

Walker fund

Vorrede.

zur dritten Auflage.

Die dritte Auflage der „Staatslehre“, die ich hiermit veröffentliche, hat außer der allgemeinen Durchsicht eine starke Vermehrung erhalten. Erweitert sind hauptsächlich die Kapitel: über die Gemeinde (§. 7—9), über die Stände und die Gesellschaft (§. 14), über das Wesen des Staates (§. 36 u. 38), über das Staatsgrundgesetz (§. 83), über die Presse (§. 141), über die Volkssouveränetät (§. 147 u. 148). Neu hinzugekommen sind die Kapitel: „von obrigkeitlichen Rechten der Grundbesitzer“ — „von der Unterscheidung konstitutioneller und anderer Gesetze“ — „der Verfassungs-Eid und die Heilung destructiver Verfassungen“ — die Landesvertretung nach 1848“ — „die absolute Monarchie“ — „die Republik“ — „die Erklärung der Rechte“ — „von dem Rechte des Volkes zur Empörung.“ — Meine Absicht war, noch einen fünften Abschnitt über das Verhältniß des Staates zur Religion und Kirche

hinzuzufügen. Damit wäre aber der Band zu sehr an Umfang angeschwollen. Ich behalte mir dahet vor, die Ausführung darüber demnächst besonders herauszugeben.

Die Staatslehre schließt sich im System, wie in voriger Auflage, als die zweite Abtheilung der „Rechts- und Staatslehre“ (oder des zweiten Bandes der „Philosophie des Rechts“) an die drei Bücher der ersten Abtheilung (Philosophische Grundlagen — Recht — Privatrecht, als das vierte Buch (Staats- oder öffentliches Recht). Die Anführungen aus der ersten Abtheilung sind daher nach Buch und Paragraphen, die aus ihr selbst nur nach Paragraphen bezeichnet. Obwohl nun aber die Staatslehre einen ergänzenden Theil des gesammten Werkes „die Philosophie des Rechts“ bildet, so ist sie doch auch unabhängig von allen andern Theilen dieses ganzen Cursus ein *in sich geschlossenes Werk über den* Staat. —

Es ist ganz besonders die *Staatslehre*, mit welcher ich bei der dritten Auflage 1856 ganz anders vor dem Publikum stehe, als bei der zweiten 1846, da meine ganze parlamentarische Laufbahn inmitten liegt. Sie erscheint mit der erhöhten Bedeutung und der erhöhten Verantwortung, welche die That begleiten. Die Grundsätze, welche sie bekennt, oder diesen verwandte Grundsätze sind durch das Zusammenwirken von Männern und von Ereignissen das Programm einer großen und

durch ihr Gewicht im Lande mächtigen Partei, sind ein Faktor im öffentlichen Zustande geworden, meine Verantwortung ist eine solidarische geworden. Aber auch die Anfeindung ist mit der erhöhten Bedeutung gestiegen. Gegen diese Anfeindung habe ich weder Geringschätzung noch Gleichgültigkeit; denn ich halte nicht dafür, daß aller gemeinsame Boden sittlichen und wissenschaftlichen Urtheils so vernichtet sei, daß man um die auf der andern Seite sich nicht zu kümmern habe. Wohl aber habe ich gegen sie ein ruhiges Bewußtsein. Ich habe die Zeitmeinung nicht herausgefordert, nicht Muthwillen getrieben, sie zu erbittern, vielmehr suche ich überall, so weit das möglich, mit ihr die Verständigung. Nur konnte ich nicht anders, als die erkannte Wahrheit in ihrer ganzen Schärfe und Bestimmtheit ihr entgegenhalten, und so sie sich daran ärgert, so ist das nicht meine Schuld. Insbesondere aber habe ich die Beruhigung, daß es nicht bloß falsche Beurtheilung, sondern hauptsächlich falsche Angabe und Unterstellung ist, durch die man mich bekämpft.

Ist es ein Tadel, daß ich, wie seit einem Viertel-Jahrhundert in der Literatur, so auch in meiner staatlichen Wirksamkeit das göttliche Recht der Obrigkeit, die Legitimität, das monarchische Princip, den christlichen Staat, die geschichtliche Ordnung vertreten habe, so nehme ich diesen Tadel gern auf mich. Aber auch die Liebe zu verfassungsmäßiger Ordnung, verbürgten Rechten des Landes und der Unterthanen habe ich hier so wenig als

dort verläugnet. Der wiederholten Beſtrebung, auf geſetzlichem Wege unumſchränkte Regierungsform herzuſtellen, haben ich und meine Freunde widerſtanden, die mit der Monarchie vereinbaren Rechte der Landesvertretung haben wir überall gewahrt, und wenn für Durchbildung und Verbürgung auch der wohlbegründeten neuen Freiheiten nicht die volle Energie aufgewendet wurde, ſo iſt zu bedenken, daß, nachdem die Exploſion von 1848 alle die Erſchütterung und Zerſtörung angerichtet, nachdem der Liberalismus ſeit mehr als einem Jahrhundert in der Lehre, und mehr als einem halben Jahrhundert in den Maaßregeln der Regierungen geherrſcht hat, es doch wohl die überwiegende Anforderung war und noch iſt, vorerſt die wahren Fundamente der öffentlichen Ordnung zu befeſtigen, und die Regierung, welche ſie pflegt zu kräftigen. Das unverbrüchliche Recht der Perſon und die Freiheit des Gedankens und der geiſtigen Bewegung iſt für uns nicht minder Ziel als für die liberale Partei, wenn wir ſie auch nicht mit gleicher Rückſichtsloſigkeit und Ausſchließlichkeit anſtreben dürfen, und die Gefahr, unterdrückt und mundtodt gemacht zu werden, iſt, wie ſelbſt die Erfahrung unter den günſtigſten Verhältniſſen zeigt, für uns noch viel größer und näher, als für ſie. Willkürherrſchaft (arbitrary government), Abſolutismus, Unterdrückung durch mechaniſche Mächte iſt darum wahrlich weder unſer Ideal, noch auch unſer Intereſſe. Vollends aber haben wir nichts gemein mit den Rathſchlägen, durch Gewaltthat und Verletzung von

Gesetz und Eid die Ordnung und die Möglichkeit oder vielleicht nur die Bequemlichkeit des Regierens herzustellen, nichts gemein mit der überschlagenden Loyalität, daß, je vollständiger die Verneinung alles dessen ist, was seit einem Jahrhundert als Freiheit und als Gut angestrebt worden, desto höher die politische Correctheit sei. Es ist ein beklagenswerther Irrthum, zu meinen, daß die Katastrophe von 1848 bloß auf dem kleinen Versehen beruht habe, daß man einen ohnmächtigen Volksauflauf nicht mit der gehörigen Energie der Bayonette und Kartätschen niedergeschlagen, und daß dergleichen sich nicht wiederholen könne, nachdem Cavaignac und Changarnier die militairischen Mittel gegen die Barrikaden aufgefunden, und die Staatsmänner zu der Einsicht gelangt sind, nicht wieder Concessionen zu machen. Jene Katastrophe — nenne man sie Auflauf oder Revolution — sie war ein göttliches Gericht, und ein Gericht nicht bloß über die Sünden des Volks, sondern auch über die Sünden der Obrigkeit. Grade daß so unbedeutende Kräfte solche Erschütterung anrichteten, daß heergestützte Königs- und Kaiserthrone vor einer Handvoll Arbeiter und Studenten fielen, ist dafür eine Bestätigung. Obrigkeitliche Sünde ist es nun freilich, der von Gott verliehenen Autorität im Werben um Volksgunst oder aus Furcht zu vergeben, und es ist nur zu wahr, daß sie damals im reichlichsten Maaße geübt worden ist. Aber obrigkeitliche Sünde ist es nicht minder, über Recht und Eid sich hinwegzusetzen; statt des gottverordneten Weges

der Gesetzlichkeit, der da Geduld und Beharrung erfordert, den selbstgewählten Weg der Gewalt zu gehen, oder das den öffentlichen Gütern geweihte Amt als Domaine für den Eigenwillen und die Eigenzwecke auszubeuten. Obrigkeitliche Sünde ist es nicht minder, die Ehre des wahrhaftigen Gottes und seiner Offenbarung und das Recht der auf sie gegründeten Kirchen dem zeitlichen Meinen der Menschen preis zu geben, oder eigenmächtiges Spiel mit den Heiligthümern zu treiben, und es ist der Gipfel obrigkeitlicher Sünde, Unrecht gegen die Menschen zu begehen, und die Ungunst daraus durch Unrecht gegen Gott, durch Buhlen mit dem Unglauben aufwiegen zu wollen. Keiner dieser obrigkeitlichen Sünden habe ich durch Wort oder That, in oder außer Preußen, in meinem öffentlich oder in meinem nicht öffentlich gewordenen Handeln jemals wissentlich Vorschub geleistet.

Nur die Anwendung der Grundsätze von Obrigkeit und von einem Recht, das da über dem Volk und dem jetzigen Geschlecht steht, ist mein und meiner Genossen Verhalten in der deutschen Sache. Es beruht nicht auf partikularistischer Abschließung, nicht auf Mangel an Sinn für Einheit und Größe deutscher Nation. Wir waren „nicht der deutschen Sache, sondern nur der revolutionären Sache gram." Die Erhebung von 1848 war vorherrschend nicht eine nationale, sondern eine demokratisch liberale. Hätte man ein völlig einheitliches Deutschland geboten unter unumschränkter Monarchie oder doch unter überwiegend fürstlicher Gewalt nach Art

des deutſchen Reichs, man würde den gegebenen Zuſtand des zerſplitterten Deutſchlands mit ſeinen Badiſch-Würtembergiſch-Heſſiſchen Kammern weit vorgezogen haben. Sie ſtellte ſich darum von Anbeginn und durch alle Stadien auf das Fundament der Volksſouveränetät, und ihr Plan und Werk war nur die Vollziehung der allgemeinen Schablone der Revolution. Die Grundrechte der Deutſchen waren die Grundſätze der Franzoſen von 1789. Die Reichsverfaſſung war die Republik, war die demokratiſch aufgelöſte Republik unter dem Namen des Kaiſerthums. Nur durch vorbedachten Eidesbruch des Königs von Preußen konnte ſie, wenn das überhaupt möglich war, regierungsfähig werden. Zudem, ſo wahr und erhaben der Gedanke der deutſchen Einheit iſt, ſo war doch die Art ſeiner Ausführung, war der Plan eines deutſchen conſtitutionellen Bundesſtaates, wie ich ſchon dort nachwies, eine Unmöglichkeit.*) Ein ſolcher zuſammengeſetzter und doch einheitlicher Staatskörper, wie man ihn unter der Bezeichnung Bundesſtaat anſtrebte, kann nur entweder ein Verein von Fürſten ſeyn, wie das deutſche Reich, oder ein Verein ſouveräner Volksverſammlungen, wie die nordamerikaniſche Union, nicht aber ein Verein zugleich von Fürſten und von Unterthanenverſammlungen, alſo nur entweder monarchiſch oder republikaniſch, aber nicht conſtitutionell. Daß die Unterthanen der deutſchen Landesherren wieder

*) Vergl. meine Schrift „die deutſche Reichsverfaſſung“ u. ſ. w. 1849 S. 23, und meine Rede im Erfurter Volkshauſe, 12. April 1850.

als Mitglieder der deutſchen Nationalvertretung die legislative Gewalt über ihren Landesherren ſein ſollte, iſt eine politiſche Monſtroſität. Das ächte deutſche Reich hatte die Einſicht, daß, wer da landſäſſig iſt, nicht reichsſtändiſch, und wer da hinterſäſſig iſt, nicht landſtändiſch ſeyn kann. Das unächte deutſche Reich aber konnte freilich dieſe Einſicht nicht haben, da es den Begriff der Obrigkeit, auf dem ſie beruht, aufgegeben, und dieſer Grund, von dem das Unternehmen ausging, wäre auch ſicher ſein Erfolg geweſen: die Einbuße der Obrigkeit. Schon mechaniſch war eine conſtitutionelle Monarchie, die zugleich wieder aus conſtitutionellen Monarchieen beſtehen ſollte, war eine Vereinigung aller der Pole — königliches Centrum, einheitliche Volksvertretung, Vielheit von Landesfürſten und Landesvertretungen — ein unlösbares Problem, und hätte ſolch complicirte und unmögliche Verfaſſung in eine einfache und mögliche übergehen müſſen, und das wäre, da man die Sicherungen dagegen verweigerte, eben die Souveränetät der einheitlichen Volksvertretung geworden. Aber auch die Erfurter Unions-Verfaſſung erſtrebte dieſes unmögliche Problem, auch ſie gewährte nicht die Sicherung gegen Uebergang in Republik, ja vernichtete ſchon grundſätzlich die monarchiſche Souveränetät durch die Errichtung einer Gerichtsbarkeit über das königliche Recht. Noch auch war das Direktorialprojekt dagegen im Geringſten ein Correctiv. Es hätte wohl verhütet, daß alle andern Fürſten unter einen Fürſten kamen, aber um ſo ſicherer

bewirkt, daß das gesammte Fürstenthum, durch innere Rivalität, unter das Parlament kam, und überdies nicht einmal die erstrebte Einheit gewährte.

Sollte es nun Mangel an Nationalsinn seyn, daß wir nicht in die Zerstörung der Ordnungen und der Güter deutscher Nation willigten, und daß wir nicht den eignen Staat, der ein Mittelpunkt deutscher Gesittung, ein Träger deutscher ruhmreicher Geschichte ist, untergehen lassen wollten in dem Chaos, aus welchem nach leichtgläubiger Hoffnung ein einheitliches mächtiges Deutschland erstehen sollte? Sollte es Mangel an Nationalsinn seyn, daß wir der Illoyalität der Frankfurter Beschlüsse widerstanden, daß wir dem Entwurfe von Erfurt nur mit zögernder Vorsicht und nur unter Einschränkungen und Bedingungen uns anschlossen? daß wir zwar keineswegs dem constitutionellen Bundesstaat entgegen waren, aber auf eine Einrichtung desselben drangen, nach der bei seinem unausbleiblichen Verwandeln und Umschlagen in eine andere Staatsform die monarchische Macht und das preußische Königthum als der feste unwandelbare Punkt gesichert blieben? Wenn die Ehre und Macht deutscher Nation, welche nur durch die Einheit erreicht werden kann, wirklich der oberste Gesichtspunkt ist, so mochte doch die liberale Partei zu Gunsten derselben auf ihr Idol der Volksgewalt verzichten. Ein monarchisch einheitliches Deutschland, wie unter dem alten Reich und mit noch stärkerer Königsgewalt, als sie seit den Hohenstaufen bestand, ist wenigstens eine mögliche Staats-

form, ſie wäre darum vielleicht zu erreichen geweſen. Aber das nur auszuſprechen, hätte man für Wahnſinn oder Frechheit gehalten. Soll es nun nur bei uns Mangel an Nationalſinn ſeyn, daß wir nicht auf unſre Gewiſſensüberzeugung von dem Recht beſtehender legitimer Obrigkeiten, und nicht auf unſre politiſche Ueberzeugung von der Nothwendigkeit monarchiſcher Verfaſſung verzichteten? Und hätten wir darauf verzichtet, und hätte man auch da, wo die Entſcheidung lag, darauf verzichtet, wäre dadurch die erſtrebte Einheit geſichert, ja wäre ſie auch nur wahrſcheinlich geweſen? Hätte die Republik, mit oder ohne conſtitutionellen Schein, eine Bürgſchaft für ſie gegeben? Iſt etwa die Eiferſucht unter den deutſchen Stämmen nicht mindeſtens eben ſo groß als unter den deutſchen Fürſten?

Auch unſre Stellung bei der orientaliſchen Frage iſt mit durch dieſe Grundſätze beſtimmt. Allerdings war unſer nächſter Beweggrund das Machtverhältniß der Staaten, daß Deutſchland nicht ein Uebergewicht der Weſtmächte fördere, ſo wenig als Rußlands. Aber es war unſer Beweggrund doch auch das Machtverhältniß der Prinzipien, daß die Revolution, die vom Weſten zwar in unterbrochenem aber immer wiederholtem Stoße ausgeht, nicht ihr unbeſtrittenes Reich in Europa aufſchlage, daß Deutſchland eine bewährte Bundesmacht gegen ſie an Rußland behalte, das nach ſeinen natürlichen Bedingungen Träger monarchiſcher Autorität, geſchichtlicher Ordnung, kirchlicher Staatsgrundlagen iſt,

und es war insbesondere unser Beweggrund, daß Deutschland sein Schwert nicht ziehe in einem Krieg für die Integrität mahomedanischen Reichs über christliche Unterthanen. Und hat nicht schon jetzt der Ausgang nur zu sehr unsre Auffassung bestätigt? Hat man nun doch wirklich dieses mahomedanische Reich in die Gemeinschaft der christlichen Staaten aufgenommen, daß es mit ihnen den Zustand des christlichen Europa ordne und beherrsche! Hat man nun doch wirklich aus Zärtlichkeit für die ungetrübte Souverainetät des Sultans, obwohl er nur noch durch Hülfe christlicher Mächte über seine christlichen Unterthanen herrscht, dennoch diese christlichen Unterthanen ohne Schutz und völkerrechtliche Bürgschaft seiner Gnade überlassen! — Dagegen ist es eine falsche Nachrede, daß wir eine Gestaltung unserer Zustände nach russischem Vorbilde, oder eine Einmischung Rußlands in unsere inneren Verhältnisse, oder eine Führerschaft Rußlands in Europa, der Deutschland als Gefolge diente, erreichen oder auch nur ertragen möchten. Es wird uns die persönliche Unabhängigkeit gewiß selbst von unsern Gegnern nicht abgesprochen werden. Ebenso und aus demselben Geiste aber sind wir auch eifersüchtig auf die Unabhängigkeit unsres Vaterlandes. Das Reich der Ordnung, Sitte und Bildung, wie es vor unserer Seele steht, wie wir es in Wort und That bezeugen, kann so wenig unter dem Einfluß Rußlands, als unter dem Einfluß Frankreichs gedeihen, sondern nur unsre eingebornen Herrscher und der Geist unsres eignen Volkes in ihrer vollen Frei-

heit können es gründen. Es liegt nicht an unſerer Auffaſſung, noch an den Regierungen, welche ſie theilten, daß Deutſchland nicht, wie wir es von Anbeginn als Zielpunkt ausgeſprochen, bei dieſer Verwicklung die oberſte Stelle in Europa als ſchiedsrichterliche Macht über den kämpfenden Staaten einnahm, ſondern von ſeinem feſten Widerſtand gegen die Forderungen der Weſtmächte und gegen den liberal-demokratiſchen Andrang keine andere Frucht ärntete, als die immerhin auch nicht gering anzuſchlagende der eigenen Bewahrung vor den Kriegsübeln.

Indeſſen die deutſche Frage und die orientaliſche Frage ſind vorübergehender Natur, und ſo denn auch alles, was an Unmuth oder Vorwurf ſich an ſie knüpft.

Aber merkwürdigerweiſe iſt auch die Anklage gegen mich wegen des monarchiſchen Prinzips, durch die man mich früher moraliſch zu vernichten meinte, in den Hintergrund getreten. Nachdem die antimonarchiſche Geſinnung im Jahre 1848 ſo augenſcheinlich Schiffbruch erlitten, nimmt man nun klüglich die Miene an, als habe man niemals die monarchiſche Gewalt bekämpft, als habe es ſich dort gar nicht um Monarchie und Republik, um wirkliches Königthum und conſtitutionelles Scheinkönigthum gehandelt, ſondern als gelte der ganze Kampf nur der Ariſtokratie, welche nicht blos das Volk niederhalte, ſondern grade ſelbſt das Königthum unter ſich zu bringen ſuche, und ſeitdem geht denn auch die Anklage gegen mich nicht mehr auf die Vertretung des königlichen Intereſſes, da die Liberalen ſelbſt ſich für die

eifrigsten Royalisten ausgeben, sondern auf die Vertretung aristokratischer Interessen auf die Verbindung mit dem „Junkerthum“.

Ich läugne das nicht, ich vertrete Interessen der Aristokratie — näher bezeichnet der Ritterschaft — und habe sie bereits in der ersten Auflage dieses Buchs 1833 vertreten, wo ich dem öffentlichen Schauplatze fern stand und für immer fern zu stehen erwarten mußte. Aber ich vertrete nicht ihr Interesse überhaupt, sondern nur bestimmte Interessen derselben, nur solche, die, wie jedes wahre Standesinteresse, zugleich das Interesse des Landes sind. Es sind das: ihr gebührender starker Antheil an der Landesvertretung, ihre Verwaltung der Ortspolizei, die Stetigkeit ihres Grundbesitzes in den Familien; letztere erstrebe ich auch für den Bauernstand. Dagegen vertrete ich mit nicht geringerem Nachdruck das Interesse des allgemeinen Staatsbürgerthums. Ich habe, jene genau begränzte Berufsstellung ausgenommen, nie anders als das gleiche Recht aller Staatsbürger gelehrt, wie namentlich in Bestrafung der Verbrechen, in Beurtheilung der Injurien, und vor allem in Berufung zu den öffentlichen Aemtern. Ich habe insbesondere überall und auf das Bestimmteste jegliche Stellung der Grundherren bestritten, durch welche die ländliche Bevölkerung in ein mittelbares Verhältniß gesetzt würde, alle Patrimonialität der obrigkeitlichen Gewalt, alle andere Unterthanenschaft außer der gegen den König. (Rede v. 1. Februar 1854 und 11. März 1856.) Ich bin nicht der Schutzredner für

den Geist des Junkerthums, den Kastenstolz, den müßiggängerisch übermüthigen Verbrauch verdienstlos empfangener Stellung, das nackte Gebahren des Eigennutzes, die Stumpfheit für ideale Ziele, den schonungslosen Eifer für die politische Ordnung mit ihren Begünstigungen bei erbostem Widerstand gegen die kirchliche Ordnung mit ihrer Zucht und strengen Sitte. Sondern ich zeuge — und mußte besonders in jenem Zeitraum der Nivellirung zeugen — für den adeligen Geist der Ehrfurcht gegen die Familienerinnerung, der Tradition von hohem Beruf und hoher Pflicht, der ritterlichen Ehre und Sitte, des Schutzes und Beistandes für die minder wohlhabende Landbevölkerung, der persönlichen Treue und Hingebung gegen den König. Es sollen diese sittlichen Motive der Vorzeit bei der neuen Errungenschaft sittlicher Motive, der Bürgerpflicht, Berufstreue, gesetzlichen Ordnung, Gemeinnützigkeit, allgemeinen nationalen Gemeinschaft nicht untergehen, sondern mit diesen zusammen als die eine volle Gesittung die Bevölkerung durchdringen und den gesellschaftlichen Zustand tragen. Geht doch auch durch unser Heer ein hoher Nationalgeist, schon kraft der allgemeinen Wehrpflicht, und doch zugleich ein Zug der alten Ritterlichkeit und Lehntreue, und besteht in dieser ihrer Durchdringung grade seine sittliche Vortrefflichkeit. Auf jene ächten aristokratischen Institutionen darf deshalb die Aristokratie selbst nicht verzichten, da sie ihren öffentlichen Beruf bedingen. Für sie einzustehen, ziemt

aber grade auch dem, welcher dem Stande nicht angehört, da sie wesentliche Bedingungen des allgemeinen Wohlbestandes sind, und da Lehre und Denkart der Zeit sie zu allgemeinem Schaden gefährden. So gut als jetzt die Landesvertretung für das königliche Recht einstehen muß, eben so gut der Bürgerliche für das Recht der Aristokratie. Das erfordert grade der jetzige Nationalgeist im Unterschiede des früheren Standesgeistes*).

Es besteht bei uns keine Gefahr aristokratischer Beeinträchtigung der allgemeinen Volksrechte. Wo sind denn in Deutschland und namentlich in Preußen auch noch vor 1848 die Vorrechte zu finden, die 1789 die Erbitterung nicht ohne Grund hervorriefen? Sieht man ab von einigen unbedeutenden und kaum angewendeten Bestimmungen im allgemeinen Landrecht, welche die fortschreitende Gesetzgebung gleichsam vergaß, im Großen und Ganzen hatte jedes Geburts-, sohin jedes wirkliche Standesvorrecht aufgehört. Die Rechte der Kreis- und Provinzialstandschaft, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizei standen dem bürgerlichen Besitzer eben so gut als dem adligen zu. Es gab rechtlich keinen Adel, sondern nur eine Ritterschaft mit freiem gleichem Ein-

*) „Ich hoffe von der Ritterschaft", sagte ich am 27. Januar 1852, „wie heute solche für sie auftreten, die ihrem Stande nicht angehören, um ihre dauernde Stellung (durch Fideikommisse) zu begründen, so werden sie dereinst in gleicher Weise auftreten für den Stand, der besonders ihrer Vertretung empfohlen ist, für den Stand des kleinen Grundbesitzes." Das ist auch wirklich in diesem Jahre (1856) durch die Vertreter der Ritterschaft im Herrenhause (Antrag des Grafen Itzenplitz) eben so nachdrücklich als sorgfältig und umsichtig geschehen.

tritt für Alle. Insbesondere aber stand und steht in den maaßgebenden deutschen Staaten, Oestreich, Preußen, Bayern u. s. w., die öffentliche Laufbahn unbegränzt jeder Fähigkeit und jedem Verdienst offen, und es wird dem Bürgerstand seine gebührende Ehre, daß Bürgerliche die höchsten Aemter erlangen, ohne geadelt zu werden. Diese wohlbegründete Gleichheit, die der französische Prinz in seiner Rede bei der Industrie-Ausstellung zu Paris an Frankreich mit Recht so stolz anpries, ist auch unserm Vaterland, ohne daß es revolutionirt wurde, gewonnen und steht hoch oben unter seinen Gütern und Ehren, und daß sie nicht verkürzt werde, dafür bürgt die Gerechtigkeit und die Weisheit, ja bürgt das eigne Interesse seiner Fürsten und ihrer Regierungen.

Eben so wenig besteht bei uns eine Gefahr aristokratischer Bewältigung der königlichen Macht. Die Vergleichung namentlich mit dem französischen Adel unter der Restauration und mit der chambre introuvable, die man wiederholt angestellt hat, ist ohne allen Grund. Es ist schon unsre Lage seit November 1848 eine ganz andere, als die der französischen Restauration. Das preußische Königthum hat sich nicht wie dort durch Hülfe fremder Mächte, sondern aus eigner Kraft wieder aufgerichtet, es war nicht Bundesgenosse einer feindlichen Invasion, und seine Anhänger hatten nicht das Vaterland verlassen, nicht feindliche Heere verstärkt. Andererseits hatte die Revolution bei uns nicht wie dort die Nation mit Ruhm und Macht gekrönt, sondern nur

Ohnmacht, Erniedrigung und Schmach über sie hereingebracht. Es stand darum nicht königliche Gesinnung gegen patriotische Gesinnung, sondern alle vaterländische Erinnerung und vaterländische Begeisterung schloß sich an das Königthum, und hatte insbesondere die Armee nicht Sympathie für die Revolution gegen die legitime Monarchie, sondern für die legitime Monarchie gegen die Revolution. Ueberdies hatte bei uns der alte Zustand nicht wie dort tiefe unerträgliche Uebelstände, deren Beseitigung man der Revolution trotz aller ihrer Gräuel doch danken, und deren Wiederherstellung man von der Restauration besorgen mußte, und waren durch die Revolution in ihrem kurzen ruhmlosen Verlaufe nicht erworbene Rechte, wie dort an den Nationalgütern, nicht wohlbegründete Größen, wie die der französischen Generale und Staatsmänner, nicht eine neue Generation mit einer neuen Denkart geschaffen. Schon nach allem diesen stand bei uns die Aristokratie durch ihre Betheiligung an Wiederherstellung der vollen königlichen Macht nicht, wie die französische, der Nation entgegen, sondern grade im Centrum der Nation. Zu dieser günstigeren Lage fügte sie aber auch die bessere Haltung. Es war ein großer Fehler der französischen Aristokratie, daß sie ihre Macht auch im Gegensatze gegen die königliche zu befestigen, und zu diesem Zwecke überhaupt die Rechte der Kammern gegen die Krone zu erweitern suchte. Sie war in der Täuschung befangen, daß sie noch jetzt wie in früheren Jahrhunderten getrennt von der Krone, auf sich allein

geſtellt, eine Macht im Lande ſei, und in der Täuſchung, daß ſie nur ihre alte, mittelalterliche Stellung behaupte und es keine andere Folge habe, wenn ſie unter einer modernen Charte und in einer modernen Kammer ſich gebahre, wie dereinſt unter der Verfaſſung der états généraux. Eine Beſtärkung, aber auch vielleicht eine Entſchuldigung hiefür war es, daß der Reſtauration zunächſt die imperialiſtiſche Phaſe der Revolution vorherging, und deshalb nach einem Naturgeſetz die Reaktion noch friſcher gegen den büreaukratiſchen Deſpotismus, als gegen die Demokratie gerichtet war. So erſtrebte ſie eine Kammergewalt, ſtark genug, um der Krone auch wider ihren Willen die liberale Büreaukratie abzudrängen, ohne zu bedenken, daß ſolche Gewalt der Kammer die Krone überhaupt ihrer Macht berauben, und zuletzt doch in ganz andere Hände fallen werde, als die ihrigen. Trotzdem war doch die chambre introuvable das einzige Element, welches die hiſtoriſche Ordnung vertrat; und ſo groß ihr Fehler war, ſo war doch die völlige Vernichtung derſelben Seitens des Königs ein noch größerer. — Dieſer Haltung der franzöſiſchen Ariſtokratie iſt aber die der unſrigen gradezu entgegengeſetzt. Sie hat auch ſchon gar keine Traditionen, wie dieſe, von großen Herren (seigneurs), mit eigner vom König unabhängiger, militairiſcher und politiſcher Macht. Das allerdings hat ſie mit der Kammer von 1815 gemein und muß ſie mit ihr gemein haben, daß ſie gleichfalls die hiſtoriſche Ordnung vertritt, daß ſie nicht gouver-

nemental und miniſteriell, ſondern conſervativ iſt, deswegen den liberalen Büreaukratismus bekämpft. Allein ihr war und iſt immer die unverſehrte Macht der Krone das Erſte und Hauptſächliche, dem gegenüber die Rückſicht auf ihre eignen Gerechtſame nachſteht. Sie will nur mit der Krone, nicht gegen ſie ſtark ſeyn. Das Aufhören der früheren abſoluten Monarchie iſt nicht ihr Werk, und deren Wiederherſtellung war nicht ihr Beruf. Daß ſie hierauf einfach die Weltgeſchichte hätte zurücklenken ſollen, und zwar durch künſtlich herbeigeführten Bruch der Verfaſſungsfeſtſetzung $18\frac{4}{10}$, wird zwar von einer, wenn auch vereinzelten, doch achtbaren Stimme als ihre Pflicht, und die Unterlaſſung deſſen als ihre unſühnbare Schuld erklärt, zufolge deren ſie nicht auf mehr monarchiſche Geſinnung Anſpruch habe, als die conſtitutionelle oder demokratiſche Partei. Aber ſo unausgeſetzt und mit ſo ſeltnem Selbſtvertrauen zu der eignen ſtaatsmänniſchen Einſicht das auch wiederholt wird, ſo hatte ſie dennoch in Wahrheit nicht Grund und nicht Berechtigung, einen andern Boden als den von der Providenz ihr angewieſenen zu betreten, und auf dieſem Boden hat ſie ſich nur monarchiſch bewährt. Sie hat ſeit 1849 nirgend ein Gelüſten gezeigt, ſich durch Stärkung der Kammern ſtark zu machen gegen die Krone, ſondern hat im Gegentheil — in beiden Kammern unter ihren verſchiedenen Führern — ſelbſt die dargebotene Macht ausgeſchlagen zur Erhaltung der Stärke der Krone. Würde wohl die chambre introuvable auf das Steuerbe-

willigungsrecht verzichtet, würde sie das von der Regierung selbst eingebrachte Ministerverantwortlichkeitsgesetz, dieses beste Mittel gegen ein Ministerium Talleyrand oder Decazes, abgelehnt haben? Hätte in der chambre introuvable ein Wortführer der aristokratischen Partei unter dem Beifall derselben sagen können: „wenn wir heute erliegen, so erliegen wir nicht unsern Gegnern, sondern der Regierung Seiner Majestät, und wir werden, da sich darin die Macht der Regierung Seiner Majestät bewährt, selbst unsere Niederlage als einen Triumph feiern". Und umgekehrt, würde unsere erste Kammer ungeachtet ihrer wohlbegründeten Eifersucht gegen die Büreaukratie gleich der chambre introuvable ein Wahlgesetz nicht etwa bloß ermäßigen, sondern verwerfen, aus dem Grunde, daß es der Staatsregierung einen bedeutenden Einfluß auf die Wahlen eröffnet?

Es besteht bei uns keine Adelspartei, sondern eine monarchisch-conservative Partei von mannigfachen Elementen, wie von mannigfachen Fraktionen und Schattirungen. In ihr ist die Aristokratie ein bedeutendes Element, ein mächtiger Stamm und Mittelpunkt. Und was diese Partei ausgerichtet, darüber schweigt freilich die Tagespresse, die nur, was ihres Geistes ist, feiert, aber es zeugen darüber die Thaten und die Erfolge. Sie hat die Macht der Obrigkeit befestigt, hat an erster Stelle die Regierung nach einer Revolution der Nothwendigkeit ungesetzlicher Maßregeln enthoben, hat in einem Staate von europäischer Selbstständigkeit

die Fortdauer einer Landesvertretung möglich gemacht, hat in Deutſchland das erſte Beiſpiel gegeben von Kammern, die dem Liberalismus nicht huldigen, noch auch ihn blos ermäßigen, ſondern das Entgegengeſetzte, ſeine Auflöſung (le contraire de la révolution) mit ganzer Energie verfolgen, die der Regierung eine Stütze ſtatt eine Schwächung ſind, die mit voller Unabhängigkeit treue Hingebung verbinden, und ein Syſtem der Corruption eben ſo unmöglich als unnöthig machen, die den einzelnen Maßregeln der Regierung Widerſtand leiſten, aber für die Rechte und Prärogative der Regierung ſelbſt die Schützer und Wächter ſind. Sie hat die Macht der Regierung an keinem Punkte gebrochen, ſie hat ihr den rechten Weg der wahren Prinzipien gegen die Hinderniſſe und Verleitungen der falſchen Meinung geebnet, und hat auch da, wo ſie den Weg der Regierung nicht billigte, ihr wohl die Zuſtimmung verweigert aber niemals die Loyalität verläugnet. Will man das Ariſtokratie nennen — daß ich mit dieſer Ariſtokratie zuſammenſtehe, iſt nicht Sache meiner Wahl, ſie iſt mir der gegebene Geſinnungs- und Bundesgenoſſe. „Handelte es ſich um eine Oppoſition der Ariſtokratie gegen die Krone, ſo wäre ich der letzte, der in ihrer Reihe erſchiene. Ich bin nicht der Krone zugethan um der Ariſtokratie willen, ich bin der Ariſtokratie zugethan um der Krone willen. Mich knüpfen weder perſönliches Intereſſe noch geſellſchaftliche Beziehungen an die Ariſtokratie, ich bin der rechten Seite dieſes Hauſes, auf welcher die Ariſtokratie ein be-

deutendes Element ist, nur politisch verbunden. Es ist die Armee, in welcher ich bis jetzt gedient habe."

Nach allem diesen mußte ich in diesem Bande — der Staatslehre — es für besonders angezeigt erachten, überall bei den betreffenden Materien auf meine Reden in der Ersten Kammer, bezüglich im Herrenhause zu verweisen,*) so wie mitunter die Vorgänge, bei welchen ich betheiligt war, in Anmerkungen zu erörtern, einestheils, weil in den Reden zufolge der hebenden und spannenden Macht der Situation meine Grundsätze häufig viel anschaulicher und eindringlicher dargelegt sind, als das in einem schriftstellerischen Werke möglich ist, anderntheils, um die durchgängige Uebereinstimmung meiner wissenschaftlichen Lehre und meines thätigen Verhaltens aufzuweisen, meine Lehre durch die Probe der Anwendung, mein thätiges Verhalten durch Treue gegen lange vorher verkündigte Ueberzeugungen zu rechtfertigen.

Berlin, im Mai 1856.

*) Eine Auswahl meiner Reden habe ich früher selbst herausgegeben: „Reden von Stahl, Berlin 1850 bei Hertz (Besser'sche Buchhandlung)." Eine vollständige Sammlung derselben ist nunmehr ohne meine Betheiligung erschienen: „Parlamentarische Reden von Stahl. Herausgegeben von Treuherz, Doctor der Rechte. Berlin 1856, bei Hollstein."

Aus der Vorrede

zur zweiten Auflage.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

Meine politiſchen Ueberzeugungen ſind im Weſentlichen dieſelben geblieben, wie in der erſten Auflage. Ich gehe aus vom göttlichen Recht der Obrigkeit, von der Legitimität, von der Souveränetät des Fürſten, aber ich gelange gerade durch die tiefere Bedeutung dieſer Fundamente alles Staatenbeſtandes zum ſtaatlichen (oder konſtitutionellen) Princip, d. i. dem Princip öffentlicher Nothwendigkeit in Verfaſſung und Verwaltung, und zur Entwicklung ſtändiſcher Wirkſamkeit im neueren nationaleinheitlichen Charakter — hierin im Gegenſatze gegen die Bewegung der Zeit, welche dieſe Einrichtungen nur vom Boden der Volksſouveränetät und darum ohne inneres Maaß anſtrebt, wie gegen die reaktionäre Lehre, welche ſie verwirft. Ich will die Autorität und die Freiheit — das zwar wollen Alle; aber ich will Ordnung und Au-

torität nicht als Produkt der Freiheit (des Willens der Nation), sondern als ursprüngliche, die vor der Freiheit und über ihr sind, und will dennoch auch die Freiheit. Ich setze deßhalb die Freiheit nicht in die Selbstregierung, in die Herrschaft der Nation, sondern in den selbstthätigen Gehorsam, d. i. in die Mitvertretung und Mitgestaltung ihres gesetzlichen Zustandes. Damit befinde ich mich in entschiedenem Widerstreit gegen die Grundgesinnung der liberalen Partei; dagegen für mehrere und bedeutende Resultate ihres Systems, die von meinen Gesinnungsgenossen häufig zu den absoluten Verirrungen gerechnet werden, suche ich nicht Abwehr, sondern nur Läuterung und Begränzung. Dem Vorwurf, daß ich mich dadurch selbst an dem politischen Abfall der Zeit betheilige, habe ich nur die Frage entgegenzusetzen, ob man mir einen Zeitpunkt (terminus a quo) bezeichnen kann, von dem an der Abfall beginnt, einen politischen Zustand, der werth gewesen wäre festgehalten zu werden? Wo nicht, so darf auch der Bildungstrieb der Gegenwart mit seinen eigenthümlichen Formen nicht verworfen, sondern nur berichtigt werden. Das zwar entgeht mir nicht, daß nach dem Naturgesetz wie nach aller geschichtlichen Erfahrung eine sogenannte „rechte Mitte“ keinen Halt hat, überall die Gironde durch den Berg überwältigt wird. Allein eine artikulirte Ansicht, selbstständig aus Einem Princip entwickelt, ist keine bloße „rechte Mitte“, und es ist ein Anderes, die rechtmäßige Autorität aufheben und dann noch dem losgelassenen Volkswillen

Maaß ſetzen wollen, und ein Anderes, an der rechtmäßigen Autorität vor Allem feſthalten und von ihr aus Volksbetheiligung in beſtimmter Gränze hervorrufen. Daß dies an ſich ausführbar ſey, muß man als ein ethiſches Poſtulat feſthalten, wenn auch derzeit die vorwiegende Richtung, da ihr Ehrfurcht und Beſcheidung fehlen, der erſprießlichen Ausführung ein großes Hinderniß iſt.

Zwei Jahrhunderte durch hat in der Wiſſenſchaft ausſchließlich das Princip der individuellen Freiheit und der Volksgewalt geherrſcht, es hat ſich nach allen ſeinen Konſequenzen durchgebildet und zuletzt auch im Leben vollſtändig verwirklicht: als abſolute Emancipation des Menſchen von göttlicher Offenbarung und göttlich-menſchlicher, hiſtoriſcher Ordnung. Da iſt der ſchlummernde Sinn für die zerſtörte Wahrheit endlich wieder erwacht und der andere Pol des menſchlichen Daſeyns, das was über dem Menſchen iſt, wieder in ſein Recht getreten, die großen geiſtigen Conceptionen tragen ſeitdem ein ganz anderes Gepräge, der Gang der Geſchichte geht nach einem andern Ziel. Es iſt vor Allem der chriſtliche Glaube, der allgemach völlig abſorbirt war, mit aller Lebendigkeit und augenfälligem Wachsthum wieder in den Gemüthern eingekehrt, und die Kurzſichtigen halten dieſe erſten Anfänge eines weltgeſchichtlichen Umſchwungs für die Idioſynkraſie eines kleinen Häufleins, während ihnen der gehaltloſe Schaum, der auf der Oberfläche brauſt, die Schlackenmaſſe eines vergangenen Läuterungsprozeſſes,

als der fruchtbringende Keim der Zeit erſcheint. Es iſt das Königthum bei Vielen, und, was ſehr weſentlich iſt, vor Allem in ſeinem eignen Bewußtſeyn wieder eine moraliſche Macht geworden, nicht als volksbeſtellter Träger exekutiver Gewalt, ſondern als die Obrigkeit, der das Volk von Gottes- und Rechtswegen unterthan iſt. Es beſteht wieder ein Sinn für ſtändiſchen Lebensberuf und ſeine korporative Pflege, für erworbene Rechte, für löbliche Zucht und Schranke zur Wahrung materieller und geiſtiger Güter Das Alles iſt ein großer Akt der Wiederherſtellung, den Gottes Vorſehung im Bewußtſeyn der Zeit vollzieht, und ſie wird ihn auch in den thatſächlichen Ereigniſſen der Zukunft nicht verläugnen. Allein wenn wir wieder aufbauen, was jene Richtung zerſtört hat, ſo dürfen wir nicht zerſtören, was ſie gebaut hat: das Recht des Menſchen, die Selbſtthätigkeit der Nation, die verfaſſungsmäßige Ordnung, die geiſtige Macht der öffentlichen Lebenswürdigung.

— — — — — — — — — — —

— — — — — —

Dieſe Principien ſtehen mir über alle Zweifel feſt, ſie beruhen auf unſerer tiefſten ethiſchen Grundanſchauung. Etwas Anderes iſt die Durchführung. Dieſe geht ins Gebiet der äußern mechaniſchen Erfolge, iſt abhängig von der Fülle der Kenntniſſe und Erfahrungen. Hierin mag ich mannigfach irren, da zu viel einräumen, dort zu viel abſchneiden, den geſtaltenden Entwicklungskeim oder die Bedingungen der thatſächlichen Verhält-

niſſe mißkennen. Darüber beſcheide ich mich gern. Ich rühme mich nicht, der rechte Steuermann zu ſeyn, der Staat und Kirche durch die Klippen und Stürme dieſer Zeit ſicher hindurchzuführen vermöchte, aber ich glaube, daß mein Kompaß der rechte iſt, und daß ich in der Richtung ſegle, nach der hin das Land liegt.

Berlin, den 12. December 1845.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

		Seite.
Einleitung.	Von der Staatslehre überhaupt	1
I. Abſchnitt.	Die ſocialen Elemente des Staates.	
1. Kap.	Die Gemeinde	21
2. Kap.	Die Stände und die Volkswirthſchaft	42
3. Kap.	Die neueren Socialtheorieen	84
4. Kap.	Der Adel	103
5. Kap.	Von obrigkeitlichen Rechten der Grundbeſitzer . .	119
II. Abſchnitt.	Die allgemeinen Lehren vom Staate.	
1. Kap.	Das Weſen des Staates	131
2. Kap.	Volk und Land	161
3. Kap.	Entſtehung des Staates und Begründung der Unterthanenpflicht	169
4. Kap.	Die göttliche Inſtitution des Staats	176
5. Kap.	Die Staatsgewalt	186
6. Kap.	Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung	205
III. Abſchnitt.	Die Verfaſſung des Staates.	
1. Kap.	Die Formen der Verfaſſung	211
2. Kap.	Der Maaßſtab der Verfaſſung	221
3. Kap.	Das Königthum	236
4. Kap.	Das Staatsgrundgeſetz	272
5. Kap.	Von der Unterſcheidung conſtitutioneller und anderer Geſetze	286
6. Kap.	Der Verfaſſungs-Eid und die Heilung deſtruktiver Verfaſſungen	296
7. Kap.	Die Staatsämter	306
8. Kap.	Die reichsſtändiſche Verfaſſung	317
9. Kap.	Das ältere und das neuere Ständeweſen	335

Seite.

10. Kap. Die Konstitutionen der französischen Revolution . . 359
11. Kap. Ständische und Repräsentativ-Verfassung 365
12. Kap. Das monarchische Princip 372
13. Kap. Die Landesvertretung nach 1848 424
14. Kap. Die absolute Monarchie 454
15. Kap. Die Republik 474
16. Kap Die öffentliche Meinung und die Presse 487
17. Kap. Die Erklärung der Rechte 518
18. Kap. Das Volk und die Lehre von der Volkssouveränetät 529
19. Kap. Von dem Rechte des Volks zur Empörung . . . 541

IV. Abschnitt. Die Verwaltung des Staates.

1. Kap. Das Militair 565
2. Kap. Die Finanzen 576
3. Kap. Die Polizei 587
4. Kap. Die Rechtspflege 597
5. Kap. Die Gränze der Rechtspflege und der Verwaltung 607
6. Kap. Die Stellung des Richters zum Souverän und zu den Behörden 670
7. Kap. Die Strafrechtspflege 681

Beilage. Rede über das Steuerverweigerungsrecht 710

Einleitung.

Von der Staatslehre überhaupt.

§. 1.

Die Lehre vom Staate, wie sie in diesem Buche dargestellt wird, ist gegründet auf den Gedanken *des sittlichen Reiches*. Dieser ist bewußte in sich einige Herrschaft nach sittlich-intellektuellen Motiven über bewußte frei gehorchende Wesen, damit auch diese geistig einigend — er ist demnach Herrschaft von persönlichem Charakter nach jeder Beziehung, *ein Reich der Persönlichkeit*.

Der Gedanke des sittlichen Reiches, den wir der Staatslehre zu Grunde legen, ist der oberste ethische Begriff. Er geht durch alle Beziehungen und besteht unter allen Bedingungen des menschlichen Zustandes, er ist dessen allgemeine und absolute Bestimmung (τέλος). Er gehört daher gleichmäßig dem religiösen, dem moralischen und dem Rechtsgebiete an. Das Reich Gottes, das die christliche Religion uns jenseits verheißt, ist seine vollendete Verwirklichung. Hier ist es die oberste Persönlichkeit, Gott, der die Menschen nach seiner vollkommenen Heiligkeit und Weisheit beherrscht und in vollkommener Freiheit,

d. i. wie äußerlich sie erhaltend und ordnend, eben so auch innerlich sie erfüllend, daß sie Eines Geistes und Eines Willens mit Ihm sind und dadurch unter einander (I. §. 27). Aber auch auf Erden ist die moralische Welt (das innere Leben und das freie Handeln der Menschen) ein sittliches Reich, wenn auch nicht als solches sichtbar sich darstellend. Denn die reale Macht Gottes wirkt in uns das Ansehen des moralischen Gebots und, soweit sie irgend erfolgt, dessen Erfüllung. Sie wirkt die bestimmte sittliche Vorstellungsweise der Völker und Zeiten, sie die natürlichen Folgen der Sünden und Laster und die nur ahnend vernehmbare Nemesis im Leben der Menschen und in der Geschichte der Völker. Es ist nicht so, daß die Menschen in absoluter Isolirung, wie jeder in seinem Innersten abgeschlossen sich vorkommt, ein unpersönliches Sittengesetz, eine todte Regel, befolgen oder verletzen. Es ist ein Band über ihnen an der gemeinsam beherrschenden Macht, die überall Alle umfängt, aber erst dort offenbar werden soll. Die Sitte besteht nirgend blos als Gesetz und erfüllender Einzelner, sie besteht überall als bewußte gemeinsame Aufforderung und Fügung nach einem gemeinsamen Ziel, sie besteht überall als ein Reich. So ist denn endlich auch die bürgerliche Ordnung ein sittliches Reich. Auch hier ist eine über den Menschen erhabene Herrschaft aufgerichtet in persönlichem Charakter, d. i. ihrer selbst bewußt und ihres Handelns mächtig und mit einer realen Macht über sie; es wird hier die Herrschaft einer wirklichen natürlichen Persönlichkeit ersetzt durch die gegliederte Einrichtung (den Staatsorganismus), und es ist die vollkommene oder doch die regelmäßig natürliche Beschaffenheit derselben, daß sie auch in einer natürlichen Persönlichkeit (dem Königthum) ihr innerstes Centrum habe. Auch hier ist es eine Herrschaft von sittlich verständigen Zwecken, und auch hier sollen die Menschen frei gehorchen, indem die sittlich

verſtändige Ordnung, die über ihnen ſteht, auch zugleich ihr eignes wahres Weſen und Wollen iſt und ſich nur durch ſie und in ihnen verwirklicht, und ſollen ſie durch die Hingebung an dieſe Ordnung und ihren Geiſt unter ſich geeinigt ſeyn. Es iſt dieß allerdings eine ganz andere Art und eine weit niedrigere Stufe von ſittlichem Reich, daß eine künſtliche aus den Menſchen ſelbſt gebildete Einrichtung, nicht eine höhere Perſönlichkeit (Gott), die Herrſchaft hat, dieſe deßhalb nach menſchlich gebrechlicher Einſicht und Sitte geführt wird; es iſt eine niedrigere Stufe von ſittlichem Reich, daß die beherrſchende reale Macht und das Geſetz nicht untrennbar Eines ſind, ſondern ſich löſen können, und daß die innere Erfülltheit der Gehorchenden vom Geiſte des Geſetzes und der Ordnung, welche die Anforderung iſt, in der Wirklichkeit nur dürftig beſteht. Aber der Begriff des ſittlichen Reiches und jene ſeine allgemeinen Merkmale ſind dieſelben hier wie dort. Sein Begriff iſt unſre allgemeinſte und innerſte Anſchauung, weil er überall das von Gott der ſittlichen Welt geſetzte Ziel iſt. Wir nehmen demnach die Normen der bürgerlichen Ordnung nicht von dem Urbilde des dereinſtigen Gottesreiches her, und nicht von der moraliſchen Welt, wie ſie im Dieſſeits beſteht, ſondern aus dem Weſen des ſittlichen Reiches, das als ein allgemeines dieſen und ihr ſelbſt in gleicher Weiſe zukommt. Wir bauen nicht auf Parallelen und Analogieen anderer ethiſcher Gebiete, ſondern auf die Charaktere, welche jedes ethiſche Gebiet nach dem Urgeſetze der ſittlichen Welt in ſich trägt.

Dieſer Begriff des ſittlichen Reiches giebt die tiefere (philoſophiſche) Grundlage und Bürgſchaft politiſcher Ordnung und politiſcher Freiheit. Denn er enthält als dieſe ſeine Charaktere die Nothwendigkeit einer über den Menſchen ſchlechthin erhabenen Autorität, d. i. eines Anſpruchs auf Gehorſam und Ehrfurcht,

welcher nicht bloß dem Geſetze, ſondern einer realen Macht außer ihnen, der Obrigkeit (Staatsgewalt), zukommt (Princip der Legitimität im Gegenſatze zur Volksſouveränetät), und zugleich die Nothwendigkeit eines ſittlich verſtändigen Inhaltes, welcher das unwandelbare Wollen, daher auch die Schranke dieſer Autorität iſt, d. i. die Nothwendigkeit des Geſetzes des Staates, das durch die Geſchichte überkommen über Fürſt und Volk ſteht und nur nach ſeinen eignen Bedingungen abgeändert werden kann (konſtitutionelles Princip im wahrhaften Sinn), und endlich die Anerkennung der Nation (der Gehorchenden) als einer ſittlichen Gemeinſchaft, deßhalb ſelbſtſtändig, frei gehorchend, dem Geſetze nur als Ausdruck und Forderung ihres eignen ſittlichen Weſens unterworfen (III. §. 10), aus dem es urſprünglich durch Sitte und Herkommen hervorgeht, und an dem es bei ſpäterer Fortbildung mittelſt der Zuſtimmung der Landesvertretung erprobt wird (Repräſentativprincip im wahrhaften Sinn). Die Deduktion aus dem Willen des Menſchen, ſey es des Einzelnen, ſey es der Geſammtheit, ſey es ihres zufälligen oder ihres vernünftigen Willens, gelangt nie zu einer ſchlechthin erhabenen realen Autorität, ſie iſt daher immer, greller oder milder, offener oder verhüllter, in ihrem innerſten Grunde revolutionär. Die Deduktion aus dem erworbenen Rechte eines Herrſchers oder aus der Nothwendigkeit einheitlicher Führung, oder aus der Gottbeſtelltheit der Herrſchaft (wenn man bei dieſer allein ſtehen bleibt), gelangt nie zur Selbſtſtändigkeit und (ſelbſtſtändigen) Berechtigung des Volkes. Nur die Anſchauung des ſittlichen Reiches giebt die ewige Ordnung des Staates, die alle ſeine Principien und Elemente in harmoniſcher Einheit enthält. Wenn das auch in der Wirklichkeit ſchwer herzuſtellen ſeyn mag, indem die Regierungen bei thatſächlicher Gewalt nicht leicht das Volk zur Selbſtſtändigkeit erheben, und das Volk

bei thatsächlicher Gewalt nicht leicht die Erhabenheit des fürstlichen Ansehens stehen läßt, auch wirklich bei der Unzuverlässigkeit der Menschen beide eine Art Nothstand abhält, von ihrer Gewalt etwas aufzugeben; dennoch bleibt es unverrückbar das sittlich-politische Urbild und das Maaß des Urtheilens und Handelns. Namentlich ist dieß die Forderung und das Ziel nach christlicher Lebenswürdigung, da die Idee des sittlichen Reiches nach allen seinen Stufen der christlichen Weltanschauung und nur ihr angehört. Der ächten christlichen Lebenswürdigung entspricht weder die revolutionäre Lehre der alten schottischen Puritaner und englischen Independenten, noch die Lehre von der absolutistischen Gewalt und dem unbedingten Gehorsam, wie sie die Anhänger der Stuarts (Filmer u. s. w.) vertraten, noch die politische Gleichgültigkeit des ältern deutschen Pietismus. Sie kann weder das Ansehen der gegebenen Obrigkeit, noch die Entfaltung politischer Freiheit und Berechtigung des Volkes unter diesem Ansehen, noch die innere ethisch-rechtliche Gesetzmäßigkeit und Nothwendigkeit missen.

Daß Kants und Fichte's oberster ethischer Begriff der sittlichen Weltordnung ein anderer ist, als dieser Begriff des sittlichen Reiches, leuchtet ein. Es ist bei ihnen eine Regel, ein Gesetz, das die Persönlichkeiten befolgen, nicht eine Persönlichkeit (oder eine sonstige reale Macht), die sie alle umfaßt und einigt. Eine solche kann höchstens (wie auch Kant sie postulirt) noch äußerlich hinzukommen, um die Erfüllung des Gesetzes zu sichern und gegen seine Verletzung herzustellen, ein Richter, nicht ist sie selbst (Gott oder bez. die Obrigkeit) und ihre Herrschaft (ihre Durchdringung der Menschen und deren Einigung in ihr) das Wesen und die Erfüllung aller Sitte. Ebenso verhält es sich auch mit dem Begriff des absoluten oder bez. des objektiven Geistes, welcher in der Philosophie Hegels die Stelle unseres

Begriffes vom ſittlichen Reiche einnimmt. Auch er weicht darin ab, daß er nicht eine lebendige Einigung der vielen Perſönlichkeiten mit und in der Einen oberſten Perſönlichkeit (Gott — König — Obrigkeit) iſt, ſondern Aufgehen derſelben in die Subſtanz, (den Begriff, die Idee, den Weltgeiſt). Dieſe iſt freilich nicht eine bloße Regel (ein Ideal) wie bei Kant und Fichte, ſondern ſoll eine Realität ſeyn, aber ſie iſt, wenn auch das zugegeben werden könnte, doch jedenfalls eine unperſönliche, des eignen Bewußtſeyns von ſich entbehrende, deßhalb nicht aus Bewußtſeyn handelnde, ſondern ſelbſt nach bloßer Regel (Dialektik) wirkende Macht. Daß dieſer Begriff für die ewigen Beziehungen des Menſchen zur Troſtloſigkeit führt, iſt hier nicht der Ort nachzuweiſen. In politiſcher Beziehung führt er einmal dazu, daß der Perſönlichkeit des Fürſten kein materieller Einfluß, ſondern blos die formale Autoriſation des logiſch von ſelbſt Gewordenen (der Punkt auf das i) zugeſtanden wird; ſodann führt er trotz aller widerſtrebenden Anſtrengung der Wohlmeinenden darauf hinaus, keine urſprüngliche reale Autorität (Fürſt — legitime republikaniſche Obrigkeit) als ſolche, ſondern nur die unperſönliche Vernunft, die „Macht der Idee," über dem Volk anzuerkennen. Das iſt zwar in der Theorie immer beſſer als die (ſubjektiv rationaliſtiſche) Lehre Rouſſeau's, die nur den Willen des Einzelnen oder der Maſſe als die ſittliche Macht auf Erden gelten läßt. In der Praxis aber hat es denſelben Erfolg. Denn die Idee als ſolche iſt weder irgendwo authentiſch publicirt, noch hat ſie eine Macht; es iſt daher auch hier wieder das menſchliche Bewußtſeyn, das Volk, das ſich die Idee konſtruirt und danach ſeine Obrigkeiten einſetzt und beherrſcht, ſtatt ſie über ſich zu haben und ſich von ihnen beherrſchen zu laſſen. Das Zurückſinken von Hegels monarchiſchem oder vielmehr gouvernementalem Standpunkt in den demokratiſchen der

jüngern Schule war ein unvermeidliches. Denn die monarchiſche und überhaupt obrigkeitliche Gewalt, die Hegel lehrt, iſt ſelbſt nur ein Ergebniß des Denkgeſetzes (Dialektik), d. i. einer Macht, die nirgend perſönlich, ſelbſtbewußt, wollend iſt, als in mir (dem Individuum), über das daher auch nur ich (das Individuum) oder vollends die Maſſe derer, in welchen der Geiſt zu ſeinem Bewußtſeyn kommt, das Volk, das oberſte Urtheil und Gericht haben. Auf gleiche Weiſe iſt auf dem moraliſchen Gebiete bei der Nachkommenſchaft Hegels an die Stelle des ſittlichen Geſetzes, das bei Hegel ſelbſt eine Objektivität hat, die Genialität getreten. So löſt ſich alle höhere ſittliche Ordnung zuletzt in den ſogenannten ſelbſtbewußten oder freien Geiſt auf, d. i. in das Denken und Wollen des Menſchen, das dann keinen Inhalt mehr hat, ſondern blos das Vorgefundene in frecher Willkühr zerſtört. Das aber muß anerkannt werden, daß dieſe Auffaſſung Hegels, indem ſie eine objektive Macht und eine ſubjektive Aneignung und Erfüllung als unterſchiedene und dennoch geeinigte Momente poſtulirt, die Vorbereitung gegeben hat, vom wahren Standpunkte (dem der perſönlichen Weltурſache) aus die wahre Erkenntniß wiſſenſchaftlich feſtzuſtellen.

Die neuere Bildung, wie ſie uns auch in den großen Maſſen, im Ganzen des Zeitalters, entgegentritt, hat ſich weſentliche Momente des ſittlichen Reiches angeeignet — (die Freiheit, Selbſtthätigkeit des Volkes und der Individuen, das Geſetz als die Alles durchdringende Nothwendigkeit des öffentlichen Lebens im Gegenſatze willkührlicher Herrſchaft) —, aber ſie hat dafür das erſte ſeiner Momente eingebüßt, die gegebene höhere reale Autorität, die Obrigkeit, die vor und über dem Volke iſt, in der es politiſch Eins werden ſoll. Sie bewegt ſich denn überall um die beiden abſtrakten Begriffe, Freiheit und Geſetz, und kann es nicht für möglich halten, daß damit

nicht Alles erschöpft seyn solle; sie hat keine Ahnung, daß ihr das Wesentlichste fehlt, der ursprüngliche Herrscher und das ursprüngliche Gesammtziel der Herrschaft, durch welche allein die Masse Ein Reich ist. Dem entsprechend faßt sie auch das Gesetz nicht auf als ein gegebenes Höheres, als das Gesetz der großen Institution, die als Eine und dieselbe durch die Zeiten durchgeht, wenn auch in steter Fortbildung begriffen, sondern blos als ein Selbstgemachtes, als den Willen des jetzt lebenden Geschlechts. Daher rührt die Wahrheit und die Verirrung der öffentlichen Meinung. Dagegen die Wenigen, welche dieses Moment der Autorität in lebendigem Bewußtseyn haben, pflegen es zum Theil so einseitig festzuhalten, daß sie dafür jene anderen aufgeben oder wenigstens zurückstellen, um so mehr als die allgemeine Weise ihrer Geltendmachung ihnen, und zwar mit Recht, den tiefsten Anstoß erregt. Daher ihr Widerwille gegen alles verfassungsmäßige Wesen, gegen politische Freiheit. Jener Begriff in seinem ganzen Umfang ist deßhalb die wahre rechte Mitte, d. i. die artikulirte höhere Anschauung, in welcher die Beweggründe der sich befeindenden Parteien sämmtlich ihre lautere Befriedigung finden*).

*) Wenn ich hier und im Folgenden die Standpunkte der Parteien bekämpfe, so verkenne ich damit keineswegs, was die Schriftsteller derselben außerdem in den bestimmten Resultaten Wahres und Gutes geleistet haben. Noch weniger finde ich mich im Gegensatze zu jenen, die ohne irgend einen ethisch-philosophischen Standpunkt — blos den allgemeinen Sinn für das Gute und Rechte im Hintergrunde — ausschließlich die Rücksicht des äußern Erfolges, der Erfahrung, der Geschichte als Maaßstab anlegen. Diese Behandlung wird zwar immer ihre großen Mängel haben, da ein solcher Standpunkt, gleichsam als das Steuer der Untersuchung, nicht entbehrt werden kann, und daher sich immer ähnliche, nur minder untersuchte und bewußte, philosophische Bestimmungsgründe einschleichen. Sie hat aber dafür auf der andern Seite eine Unbefangenheit in Betrachtung des Erfolges voraus, die man von allgemein wissenschaftlichen Gesichtspunkten aus, wenn sie noch so richtig und klar sind, nie vollständig bewahrt. Beide

Der Gedanke des ſittlichen Reiches unterſcheidet ſich von dem des ſittlichen Organismus ſo, wie überhaupt Reich und Organismus ſich unterſcheiden. Der Organismus enthält beſtimmte, in Zahl und Art beſchränkte, verſchiedenartige Glieder, die, ſich wechſelſeitig ergänzend, keines eine ſelbſtſtändige Exiſtenz für ſich hat, und die er ſelbſt alle bedarf, um dieſer Organismus zu ſeyn (Kopf, Rumpf, zwei Arme, Beine u. ſ. w.); dagegen das Reich enthält eine unbegränzte Menge gleichartiger ſelbſtſtändiger Exiſtenzen, die ſich weder unter einander wechſelſeitig vorausſetzen, noch zu ſeinem Begriff gerade als dieſe erforderlich ſind, aber unter einer höheren Beherrſchung ſtehen. In dieſem Sinne ſprechen wir von Naturreichen. Das Pflanzenreich wäre Pflanzenreich, auch wenn das oder jenes Exemplar, ja die oder jene Art oder Gattung fehlte, und die eine Pflanze bedarf nicht der andern. Ein Reich aber nennen wir den Inbegriff der gleichartigen Naturgebilde, weil auch hier ein höherer beherrſchender Geiſt in alle dieſe Exiſtenzen aufgenommen iſt, alſo ſie beherrſcht; denn alle Herrſchaft iſt ja Aufnehmen des Denkens und Wollens des Herrſchers in das Seyn der Beherrſchten. Wir müſſen uns den göttlichen Geiſt im Momente des Schaffens alſo thätig denken, wie er ſeine Gedanken dem Stoffe einbildet in ſyſtematiſch fortſchreitender auf einander berechneter Weiſe, und dieſer von ihnen erfüllt wird, um wahrhaft zu erkennen, daß die Natur aus Reichen beſteht, ein Reich iſt. — So denn auch in den ſittlichen Verhältniſſen. Die Ehe z. B. iſt ein ſittlicher Organismus. Auch die Herrſchaft des Staates, wenn ſie nicht, wie in den Despotieen, eine bloße Perſönlichkeit iſt, iſt ein ſittlicher Organismus, da die Perſönlichkeit ja überall

---

Behandlungsweiſen ſind daher nothwendig und geeignet, ſich gegenſeitig zu läutern.

nur durch einen solchen ersetzt werden kann. Fürst, Standschaft, Gerichte, Aemterstufenfolge ergänzen sich, die Staatsherrschaft ist nicht völlig, wenn das oder jenes fehlt, und ist, wo sie gegeben sind, in sich geschlossen*). Dagegen der Staat selbst, d. i. die Masse der Menschen in ihrer geordneten Beherrschung, ist nicht ein Organismus, sondern ein sittliches Reich. Es können ihrer Millionen dazu kommen, und es bedarf keines Einzelnen als des bestimmten Diesen, damit der Staat sey; aber alle sind sie von derselben Macht und ihrer Ordnung beherrscht und dadurch in sich geeinigt, und die Einigung dieser sämmtlichen Individuen unter diese Ordnung ist der Zweck des Staates.

---

*) Daraus, daß die Herrschaft des Staates ein Organismus ist, folgt aber keineswegs, daß sie dieselben oder auch nur ähnliche Organe haben müsse als der menschliche Leib, wie Bluntschli in seinem Buch: „psychologische Studien über Staat und Kirche" solche Parallele durchgeführt hat. Das oft Unannehmbare in den Resultaten dürfte nicht als Widerlegung einer großen wissenschaftlichen Konception gelten; aber es ist grade wissenschaftlich (a priori) gewiß, daß eine solche Parallele nicht bestehen kann; denn wenn gleich der Staat mit dem menschlichen Leibe das gemein hat, daß beide Organismen, werkzeugliche Einrichtungen sind, so ist es doch auch einleuchtend, daß die werkzeugliche Einrichtung zum Zwecke eines individuellen Lebens (die Einrichtung für Athmen, Nahrung, Fortpflanzung) eine andere seyn muß, als die Einrichtung zum Zwecke der Beherrschung einer Anzahl selbstständiger Persönlichkeiten (die Einrichtung für Handhabung der Gerechtigkeit, für Entwickelung einer Gesammtmacht, für Förderung der Gemeinsitte u. s. w.). Wenn daher auch die Lehre jener abentheuerlichen Philosophie von den sechszehn Grundorganen des menschlichen Körpers mehr wäre als ein bloßes Spiel, so würde daraus dennoch nicht folgen, daß auch der Staat die entsprechenden haben müsse, sondern das Gegentheil, daß er sie nicht haben könne. So unhaltbar der Grundgedanke dieser neuen Staatslehre ist, so reichhaltig ist sie im Einzelnen an Belehrungen und treffenden Resultaten; aber diese sind eben nicht der Ausfluß jenes Gedankens, sondern der persönlichen Einsicht dieses bewährten Schriftstellers und Staatsmannes. Es ist ähnlich wie auch in früherer Zeit oft hochgestellte und geistig ausgezeichnete Männer es eine Weile mit einem Adepten versuchten, und bei dessen wunderthätiger Laboratur auch wohl wirklich einiges Gold erhielten, aber eben nur das, was sie selbst dazu gegeben, nicht das der Charlatan bereitet.

Der Gedanke des ſittlichen Reiches unterſcheidet ſich aber auch auf der andern Seite von dem der Gemeinde. In der Gemeinde geht die höhere Beherrſchung von dem Willen der vereinigten Menſchen aus, im ſittlichen Reich von einer Macht und Autorität vor und über ihnen. So die chriſtliche Gemeinde (auch als Geſammtgemeinde aller lebenden Chriſten gedacht) erkennt als ſolche kein anderes Geſetz und Anſehen als den Willen und die Ueberzeugung der ſämmtlichen Glieder in ihrer Einheit. Das Reich Gottes dagegen hat ſein Geſetz und Anſehen an Gott ſelbſt, und die chriſtliche Kirche, die auch ein ſittliches Reich iſt und als ſolches von der Geſammtgemeinde (wenn auch aus denſelben Menſchen beſtehend) wohl unterſchieden werden muß, hat ein Geſetz und Anſehen an den von Gott geſetzten Einrichtungen und der in der Geſchichte gefügten Verfaſſung mit deren Obern. Die Vollmacht der Sündenvergebung iſt nicht der Gemeinde (auch nicht der Geſammtgemeinde), ſondern der Kirche in dieſem Sinn ertheilt; die Gemeinde erwählt ihre Prediger, aber ihre Ermächtigung erhalten dieſe nicht durch die Gemeinde (Menſchen können ſolche nicht ertheilen), ſondern durch die Kirche, die bereits beſtehenden kirchlichen Obrigkeiten und Aemter, welche die gegenwärtige Generation ſich nicht gegeben hat, durch die Inſtitution über der Gemeinde der ſämmtlichen Lebenden. Schon ſprachlich iſt die Gemeinde ein Inbegriff von Menſchen, dagegen die Kirche, d. i. das Haus des Herrn (κυριακόν), etwas Anſtaltliches über ihnen. Eben ſo auf dem politiſchen Gebiete. Die bürgerliche Gemeinde regiert ſich ſelbſt (self government), ihre Verfaſſung iſt deßhalb auch naturgemäß republikaniſch (ſelbſtgewählte Obrigkeiten u. ſ. w.). Dagegen die Nation ſoll Staat ſeyn, ſohin ein ſittliches Reich. Sie ſoll deßhalb in der Regel von einer gegebenen höhern Autorität regiert werden, von einem

König, und ihr selbst, der Nation, nur die freie Aneignung der Gesetze zukommen.

Gibt man mir diesen Begriff des sittlichen Reiches zu, namentlich auch die gegebene reale Autorität, welche das erste Moment desselben ist, so wird man mir die ganze politische Auffassung, welche in dem nachfolgenden ausgeführt ist, im Wesentlichen zugeben müssen. Rousseau's ganzes Buch ist nichts als die Ausführung des Gedankens vom „allgemeinen (menschlichen) Willen" als Princip des öffentlichen Lebens. Das Meinige ist nichts als die Ausführung des Gedankens vom sittlichen Reiche als einer Ordnung und Macht über den Menschen, der sie jedoch als freie selbstthätige Glieder angehören.

§. 2.

Die Lehre vom Staate umfaßt ein Bereich von Verhältnissen, in welchen zusammen erst sich die ganze Aufgabe des Staates erfüllt, nemlich: den einzelnen Staat, das Wechselverhältniß der Staaten und die Elemente und kleinen Kreise unter dem Staate. Ein jegliches dieser Verhältnisse hat seinen eigenthümlichen Gedanken und weltökonomischen Zweck (τέλος), aber sie münden doch alle zuletzt in jenen Einen Gedanken des sittlichen Reiches.

Unter Staat verstehen wir zunächst den geschlossenen Verband einer größeren Menschenzahl unter einer obersten unabhängigen (souveränen) Gewalt. Sein weltökonomischer Zweck ist die Herrschaft für die Totalität des menschlichen Gemeinzustandes und Gemeinzieles. Für diese Herrschaft ist die menschliche Gemeinschaft zu einer Anstalt gefügt, vermöge welcher sie als Ein Wille und handelndes Subjekt, als ein mit sich identisches Bewußtseyn die Macht über die Einzelnen übt. Der Staat ist darum seinem innersten Wesen nach eine

Personificirung der menschlichen Gemeinschaft. Dazu ist aber auch erforderlich, daß dieser herrschende Wille in einer geistigen Bestimmtheit, einer Individualität wurzle (I. §. 9), daß seine Herrschaft von einer in sich einigen, sittlich intellektuellen Lebensanschauung ausgehe. Deßhalb ist der Staat Aufgabe des Volkes, und nicht des ganzen Menschengeschlechts. Denn im Volke besteht, vermöge der Einheit seiner Abstammung oder seiner Geschichte, und vermöge der organischen Entfaltung und Geschlossenheit seiner Thätigkeiten, diese Einheit des Bewußtseyns und der Lebenswürdigung sowohl überhaupt als insbesondere grade für die Gemeinzustände. Nur das Volk hat deßhalb die Energie des Gemeinbewußtseyns und die Durchdringung seiner Zustände, daß es zum Staate konstituirt als wahre Persönlichkeit zu handeln vermag.

Kommt es nun der gesammten Menschheit nach diesem nicht zu, als Ein Subjekt das Leben zu beherrschen, so doch als Gemeinschaft der Völker die Herrschaft, welche das Volk (der Staat) führt, zu umschließen und als Basis zu stützen — Völkerrecht und Diplomatie. Der weltökonomische Zweck der Völkergemeinschaft ist nämlich die Konservation der Völker und Staaten in ihrer Existenz und ihrem Rechte, dann die Versorgung der allgemeinen Interessen, welche die gemeinsame Basis des Zustandes der einzelnen Völker bilden, als z. B. Freiheit der Meere, Welthandel, endlich bei höherer Entwickelung auch bis zu gewissem Grade die Aufrechthaltung von gemeinsam anerkannten politischen Principien, welche der Regierung jedes Staates zu Grunde liegen sollen.

Die Weltgeschichte geht aus von dem Zustande der äußersten Trennung und Feindschaft unter den Völkern, eine Folge der Trübung des menschlichen Bewußtseyns. Erst die christliche Erlösung der Menschheit hat die Möglichkeit eines Bandes der

innern Gesinnung unter den Völkern hergestellt. Von da aus ist in der Gemeinschaft der Völker eine Approximation zu einem „Reiche" (einer Herrschaft von persönlichem Charakter) über die einzelnen Staaten, nach Form und Inhalt. Nach der Form, daß je mehr und mehr an die Stelle isolirter Unterhandlung unter den einzelnen betheiligten Staaten ein verfassungsartiges Alle umschließendes Band hergestellt werde, durch das sie als Ein ungetheilter Völkerverband die Angelegenheiten der Völker ordnen; und nach dem Inhalte, daß je mehr und mehr Einheit der politischen Würdigung unter den Staaten sich bilde. Würde die letzte vollständig — was aber auf Erden nie eintreten wird — dann hätte allerdings die Menschheit, statt des Volkes, den Beruf Staat zu seyn. Dann wäre aber auch das Ende der Weltgeschichte vorhanden. Das mittelalterliche Kaiserthum war eine Anticipation dieses Zustandes, ebendeßhalb bestand es auch nur mehr in der Idee als in der Wirklichkeit. Dagegen, daß die Gesammtheit der Völker den Beruf hat, die untersten Fundamente sittlich politischer Ordnung, wenn sie bei einem Volke weichen, zu stützen, das ist eine unläugbare Wahrheit. Sie lag der heiligen Allianz vor Augen. Nur wäre es einseitig, diese Fundamente einzig und allein in der monarchischen Gewalt zu suchen. Eine Intervention, welche den Monarchen in seine volle Gewalt einsetzt, aber dem Volke weder gegen Ausschweifung der Reaktion, noch für Sicherung wirklich begründeter Rechte und Herstellung eines gesetzlichen Zustandes zu Hülfe kommt, kann sich nicht sittliche Ehrfurcht erwecken und das öffentliche Bewußtseyn befriedigen. Sie gewährt deßhalb auch nur augenblickliche äußere Wiederherstellung, aber begründet nicht die Gesinnung, welche allein die Wiederherstellung dauernd zu verbürgen im Stande ist. Wenn die Mächte Europa's oder bez. Deutschlands als eine höhere Autorität einschreiten, um

die Obrigkeit eines Landes gegen ihre Unterthanen zu schützen, so übernehmen sie damit auch alle Pflichten der höheren Autorität, Recht und Gerechtigkeit und selbst angemessene Schonung und Gnade dem Lande zu gewähren und Beruhigung (Pacifikation) zu bewirken, und hat auf der andern Seite die Regierung, welche also durch fremde Hülfe gestützt wird, auch insoweit ihr Recht auf gänzliche Unabhängigkeit eingebüßt. Große Schwierigkeiten hat allerdings solche Gewährung der Gerechtigkeit und der Beruhigung gegenüber der jetzigen revolutionären Bewegung, die nicht auf bestimmte einzelne Rechte, sondern gegen die Obrigkeit als solche und gegen die gesammte Rechtsordnung gerichtet ist. Doch entbindet das nicht von der Anforderung. Danach ist die Nichtintervention als Grundsatz irrig; aber die Intervention darf doch nur in seltenen Fällen eintreten. Der eigentliche und regelmäßige Beruf der Völkergemeinschaft ist danach nur die Ordnung der internationalen Verhältnisse.

Außer der Gemeinschaft für die Totalität der Lebenszwecke, welche der Staat ist, entfaltet aber das Volk auch Gemeinschaften für Partikular-Zwecke, einmal die örtlichen Gemeinschaften (Gemeinde), dann die Berufsgemeinschaften (Stände). Wie ihr Zweck zuletzt doch immer Bestandtheil jenes Totalzweckes ist, so sind sie Elemente und Glieder des Staates; aber gemäß der specifischen Natur desselben und ihrem eignen von dem des Staates gesonderten Interesse sind sie nicht bloße Abtheilungen des Staates, sondern eigene Institute mit einer selbstständigen Stellung im Staate. Als solche müssen denn auch sie eine Herrschaft von persönlichem Charakter haben, zu Einem bewußten handelnden Subjekte konstituirt seyn — das ist die Gemeinde und die Standesgemeinschaft (Korporation), oder bez. wenn am Grundbesitz Superioritäts-

und Abhängigkeitsverhältniſſe beſtehen und rechtlich gepflegt ſind — die Grundherrſchaft. Dieſe kleineren Gemeinſchaften bilden das Gebiet der „Geſellſchaft“ im Unterſchiede des Staates im engern Sinne oder des politiſchen Gebiets, inſofern ſie nicht ſowohl zu gemeinſamer Beherrſchung nach höheren Gedanken, als zu wechſelſeitiger Befriedigung des Bedürfniſſes dienen.

Jenes ſittliche Reich, das die Menſchen bilden ſollen, hat danach ſeinen Mittelpunkt und ſeine letzte Erfüllung im Staate, d. i. dem einzelnen geſchloſſenen Verbande, aber es erhält ſeinen vollen Gegenſtand und Inhalt aus dem Leben und Wirken der kleineren Kreiſe, Gemeinden und Stände, und es wird geſtützt und getragen, ja für einige ſeiner höchſten Aufgaben ergänzt durch die Wechſelbürgſchaft und Gemeinſamkeit der Völker.

Die Lehre vom Staate iſt demgemäß als ſolche nothwendig auch Lehre von der Geſellſchaft und Lehre von der Staatengemeinſchaft. Sie umfaßt das eigentlich politiſche, das ſociale und das internationale Gebiet. Denn alle drei zuſammen ſind doch nur in untrennbarer Einheit der Staat nach ſeiner ganzen vollen Bedeutung.

Das Gebiet des Staates in dieſer Ausdehnung iſt nun juriſtiſch ausgedrückt das Gebiet des öffentlichen Rechts nach ſeiner weltlichen Seite, alſo mit Ausſchließung der Kirche. Denn es ſind die beiden großen Inſtitutionen zu Beherrſchung und Erziehung des Menſchengeſchlechts je nach dem irdiſchen und dem ewigen Ziele, Staat und Kirche, welche wir unter dem Begriffe des öffentlichen Rechts zuſammenfaſſen und dem Privatrecht als dem Bereich der Vollendung der Einzelexiſtenz gegenüberſtellen (II. §. 45); der Staat aber erſchöpft das Gebiet des öffentlichen Rechts nach der weltlichen Seite, Gemeinde und Stand ſind Elemente des Staates, das Völkerrecht iſt ein Verhältniß unter Staaten.

§. 3.

Aus dem bisher Gewonnenen ergiebt sich denn auch der rechtliche Typus des Staates oder, was dasselbe ist, der Typus des öffentlichen Rechts, sowohl an sich als im Unterschiede gegen den des Privatrechts, und er gilt auch für die Kirche, soweit sie als äußere rechtlich geordnete Institution besteht.

Das öffentliche Recht umfaßt alle menschlichen Gemeinschaften, alle menschlichen Herrschaften zur Vollendung des menschlichen Gemeindaseyns, das Privatrecht alle Verhältnisse zur Befriedigung und Vollendung des Einzeldaseyns. Das öffentliche Recht beruht auf dem Gedanken des sittlichen Reiches, gleichwie das Privatrecht auf dem der Persönlichkeit, und es hat in allen seinen Instituten ein doppeltes Bildungsprincip eben so wie dieses (III. §. 1), nämlich erstens den weltökonomischen Zweck (τέλος) des betreffenden Instituts, d. i. die materiellen und geistigen Aufgaben des Gemeinlebens, und zweitens jenen persönlichen Charakter der Beherrschung, wie wir ihn erörtert haben. Er ist der durchgängige Typus des öffentlichen Rechts, wie der persönliche Charakter der Existenz der des Privatrechts.

Die Charaktere des öffentlichen Rechts sind danach:

1) Die Gewalt (imperium), welcher die Glieder unterworfen sind, und diese ist nicht eine Gewalt der Beherrschten, von diesen übertragen, wie die Gesellschaftsgewalt, auch nicht eine Gewalt zur eigenen Befriedigung des Herrschenden wie die häusliche Gewalt (potestas); sondern eine dem Institute selbst innewohnende und für die Erfüllung seiner Anforderungen dienende Gewalt. Diese gegenständliche sächliche Begründung und Bedeutung der Gewalt unterscheidet das öffentliche Recht vom Privatrecht. Faßt man die in den öffent-

lichen Rechtsinſtituten, namentlich im Staate, geübte Gewalt als bloße Geſellſchaftsgewalt, oder faßt man ſie als Patrimonialgewalt, in beiden Fällen iſt der Begriff des öffentlichen Rechts aufgehoben, es bleibt nur Privatrecht.

2) Der geordnete Zuſammenhang der Menſchen nach gewiſſen Stellungen und dadurch die Gliederung zu der Anſtalt, die das Subjekt der Beherrſchung iſt — die Verfaſſung.

3) Das Bereich von nothwendigen Zwecken und regelmäßigen Verrichtungen für dieſelben — die Verwaltung. Auch dieſe rechtliche Nothwendigkeit der Zwecke und Verrichtungen unterſcheidet die öffentlichen Rechtsinſtitute von den privaten, und das eigentlich öffentliche Princip von dem patrimonialen.

Durch dieſe Charaktere realiſirt ſich denn jener Eine Charakter, der das Bildungsprincip des öffentlichen Rechts iſt (§. 2), der der Perſönlichkeit der Herrſchaft. Er geht deßhalb durch alle Inſtitute des öffentlichen Rechts. Staat, Gemeinde und Korporation (auch die Kirche als äußere Inſtitution) haben zu ihrem weſentlichen Zuge, daß ſie in Beziehung auf Herrſchaft Perſönlichkeiten ſind. Dieſer Charakterzug iſt nicht zu vermiſchen mit dem Begriffe der juriſtiſchen Perſon. Man kann ihn vielmehr im Unterſchiede von dieſem als den Begriff der politiſchen Perſon bezeichnen. Jener iſt privatrechtlich und enthält nur die Fähigkeit, Vermögensſubjekt zu ſeyn, dieſer dagegen iſt publiciſtiſch, und enthält die Fähigkeit, Subjekt des Handelns und Herrſchens zu ſeyn. Der Staat z. B., in dem er richtet, herrſcht u. ſ. w., iſt nicht juriſtiſche Perſon, aber hat eine Perſönlichkeit in einem viel höheren Sinne, wie ſie z. B. einer Stiftung u. ſ. w. abgeht. —

Die Streitfrage, ob der Staat als moraliſche Perſon zu betrachten ſey, und namentlich, ob der monarchiſche Staat eine

vom Fürſten geſonderte Perſon und das eigentliche Subjekt der Gewalt ſey, iſt hiernach zu entſcheiden. Eine moraliſche Perſon im gewöhnlichen juriſtiſchen Sinne iſt der Staat überhaupt nicht, ſondern das iſt nur der Fiskus. Dieſer iſt allerdings vom Fürſten geſondert, der Fürſt kann in dieſer Hinſicht wieder an ſeinem Einkommen (Civilliſte) eine moraliſche Perſon bilden, unterſchieden von ihm wie vom Fiskus. Dagegen eine Perſon in dem hier gegebenen Begriff iſt der Staat; als ſolcher iſt er vom Fürſten zu unterſcheiden, indem noch andere Organe außer dem Fürſten dieſe künſtliche Perſon mit konſtituiren; aber niemals vom Fürſten zu löſen und als ein ſelbſtſtändiges Subjekt außer dem Fürſten anzuerkennen, indem ſeine Perſönlichkeit eben im Fürſten ihr Centrum hat, daher nie ohne ihn beſteht. Wenn z. B. der Fürſt einen Richterſpruch oder bei ſtändiſcher Verfaſſung ein Geſetz ohne ſtändiſche Zuſtimmung erließe, ſo wäre das kein Akt des Staats, ſondern bloß des Fürſten (eigentlich nur des Menſchen, der Fürſt iſt), da zeigt ſich der Unterſchied zwiſchen Staat und Fürſt und die Berechtigung dafür, daß er geltend gemacht wird. Aber es können doch die Stände nie etwas thun ohne den Fürſten, ja ſelbſt die Richter nicht gegen ſeine Hinderung etwas vollziehen, der Staat kann daher thatſächlich und rechtlich keinen Akt vollbringen ohne den Fürſten, iſt nirgend eine Perſönlichkeit, gelöſt vom Fürſten*).

Nach dieſen Erörterungen beſteht das Weſen des Staats und aller Inſtitute des öffentlichen Rechts nicht darin, daß durch ſie die Subſtanz (die unperſönliche Nothwendigkeit) wieder als eine höhere Macht über die Perſönlichkeiten tritt, wie es in

*) Die Schrift Maurenbrechers: „die deutſchen Fürſten und die Souveränetät“ vermengt durchaus juriſtiſche Perſönlichkeit und politiſche Perſönlichkeit des Staats und vermengt Unterſcheidung des Staates vom Fürſten und Löſung vom Fürſten.

Hegels Auffassung erscheint; sondern gerade das Gegentheil, daß die Gemeinschaft selbst zur Persönlichkeit wird. Jener Auffassung widerspricht der Charakter des Staates geradezu. Ihr würde nur ein Zustand entsprechen, in welchem keine koncentrirte handelnde Macht (imperium) bestände, sondern die sämmtlichen Menschen von selbst eine höhere Regel befolgten. Die ganze Gestalt der sittlichen Welt in der Wirklichkeit bestätigt die Persönlichkeits-Anschauung und widerlegt die pantheistische Anschauung (I. §. 6 und 7).

Erſter Abſchnitt.

Die ſocialen Elemente des Staates.

Erſtes Kapitel.

Die Gemeinde.

§. 4.

Die allgemeine Beſtimmung zum gemeinſamen Gehorſam unter einem Höhern unterwirft Jeden auch ohne ſeinen Willen dem Boden, das iſt: ſie unterwirft ihn der gegliederten Gemeinſchaft der Andern, die ſich mit ihm auf demſelben Boden befinden. Auf dieſem Grundſatz beruht die Gemeinde, auf demſelben der Staat, beide dulden keinen in ihrer Mitte, der ihnen nicht huldigt, und wer ihren räumlichen Kreis betritt, der tritt auch in den Kreis ihrer Herrſchaft. Das eigenthümliche Band der Gemeinde aber iſt die Gemeinſchaft in dem engen Raum, den der Menſch mit ſeiner leiblichen Gegenwart zu beherrſchen im Stande iſt. Sie bewirkt die ſtete Berührung der Perſonen, die unmittelbare Nachbarſchaft der Sachen. Sie hat am Staate, der zwar auch räumlich gemeinſame Intereſſen, aber nur in weiterer Ausdehnung verfolgt, nichts Entſprechendes. Gegenſtand und Zweck (τέλος) des Gemeindeverbandes iſt deßhalb das, was durch ſolche unmittelbare Nähe zur gemeinſamen Angelegenheit wird, das örtliche Intereſſe. Dahin gehört

vor Allem der Nahrungsbetrieb, die Gütererzeugung, dann Güte der Lebensmittel, Bauweſen, Pflege der Armen und Kranken, Schutz gegen Elemente, Sorge für die Oertlichkeit ſelbſt (Reinlichkeit, Geſundheit, Verſchönerung, Verbindung durch Nachbarſtraßen) und Aehnliches, endlich das Gemeindevermögen als Mittel für das Alles. Dieß ſind die eigentlichen *Gemeinde-Angelegenheiten*. — Dagegen ſind die Intereſſen, welche die Oertlichkeit überſchreiten, die den nationalen Zuſtand oder die höhern ſittlichen Ideen des Gemeinlebens betreffen, Gegenſtand und Aufgabe des Staates, z. B. Militär, Landesbeſteuerung, Landespolizey, höheres Bildungsweſen, Rechtspflege u. ſ. w.

Allein abgeſehen davon, daß örtliches und nationales Intereſſe vielfach ſich durchdringen oder ohne Gränze in einander übergehen, unterliegt dieſe Ausſcheidung einer zweifachen Modifikation. Einerſeits können unzweifelhaft gemeindliche Intereſſen mitunter um der Unbefangenheit willen beſſer durch Staatsbehörden verſorgt werden, andererſeits können eigentliche Staatsſachen bis zu gewiſſem Grade füglich in unterſter Inſtanz von der Gemeinde verſorgt werden, beſonders ſolche, welche bei der Ausführung der Individualiſirung nach der Oertlichkeit bedürfen, ſo die Polizeyverwaltung in vielen Zweigen, ſo ſelbſt die Gerichtsbarkeit. Daß die Gemeinde hiefür nur *kommittirt* ſey, iſt kein ganz paſſender Ausdruck, weil er den Schein der Willkührlichkeit an ſich trägt. Wohl aber iſt die Gemeinde hiefür nur *Organ* des Staates. Das iſt von bedeutenden Folgen: hier ſteht ſie unter der *Leitung*, bei den örtlichen, als eigentlich gemeindlichen, Gegenſtänden hingegen nur unter *Aufſicht* und bez. *Kuratel* des Staates. Kuratel nämlich iſt eine Fürſorge für einen Andern in ſeiner eigenen privaten Sphäre bloß für ſein Intereſſe, daher iſt die Gemeinde-Kuratel immer nur

negativer verhindernder Art und ist Beschränkung der Gemeindeverfügung aus Rücksicht des Gemeinde-, nicht aus Rücksicht des Staatsinteresses. Ferner ist für die politischen Funktionen bloß die Gemeindebehörde das Organ, für die örtlichen zugleich auch die gesammte Gemeinde oder ihre Repräsentanten.

§. 5.

Da der Nahrungsbetrieb das oberste örtliche Interesse ist, so scheiden sich nach ihm die zwei Hauptklassen der Gemeinden: die Landgemeinde, deren Nahrung auf Landbau, und die Stadtgemeinde, deren Nahrung auf Gewerb und Handel ruht. Die unterscheidenden Wirkungen hiervon sind durchgreifend. Die Landgemeinde ist einfache Gemeinde, die Stadtgemeinde besteht aus mehreren Genossenschaften, weil mehrere Berufsarten in ihr sind. Die landbautreibende Gemeinde kann nicht die große Ausdehnung erhalten, und in ihrem kleinen Raume wieder sind die Menschen nicht so aneinandergedrängt, weil Jeder eine breitere Unterlage an seinem Besitzthum bedarf und nur die Nähe der gewährenden Natur, nicht die der Menschen zu suchen hat; sie wohnt in Dörfern. Die gewerbtreibende Gemeinde dagegen mehrt und drängt sich in den Städten; denn hier wird Alles in der gegenseitigen Mittheilung gesucht und gefunden, und enger Raum genügt Jedem für seine Arbeit. Endlich kann bei der Einförmigkeit der Verhältnisse, dem geringen Verkehr der Menschen, dem beschränkten Einkommen nicht die Bildung auf dem Lande entstehen, welche in Städten das rege Leben, die Mannigfaltigkeit der Anschauung und die Ausbildung besonderer Stände für geistige Interessen mit sich bringen. Diese Unterschiede äußern sich nothwendig in der Art der Verfassung und Verwaltung der Gemeinde, so wie in der Art, wie der Staat über sie herrscht.

Ehedem war nun die Gränze ſcharf gezogeu dadurch, daß auf dem Lande ſtädtiſche Nahrung nicht betrieben werden durfte. Durch die Aufhebung dieſes Verbotes iſt ſie fließend geworden. Aber der Unterſchied ſelbſt hat thatſächlich nicht aufgehört und darf rechtlich nicht aufgegeben werden. Annäherungen und Uebergänge, ſo wie die Möglichkeit der Vertauſchung des Stadtrechts gegen das Dorfrecht und umgekehrt gab es zu allen Zeiten. Die jetzigen großen Fabrikniederlaſſungen auf dem Lande können Modifikationen des ländlichen Verbandes oder eigenthümliche Verbände, aber nicht Gleichſtellung von Stadt und Land begründen. Es iſt aber auch gar nicht das Wünſchenswerthe, daß thatſächlich der Unterſchied ſich verwiſche, die Dörfer, dieſe Sitze ſtetigeren, ſtilleren und einfacheren Lebens ſich allmählig in Städte verwandeln. Der Unterſchied von Stadt und Land iſt das Fundament geſunden geſellſchaftlichen Zuſtandes.

§. 6.

Die bürgerliche Gemeinde iſt nicht getrennt von der kirchlichen. Dieſelbe Oertlichkeit bindet für die weltliche und die geiſtliche Aufgabe. Ja da die geiſtliche Aufgabe der Grund iſt, auf dem das geſammte Leben ruht, ſo iſt geſchichtlich oft der kirchliche Verband (Kirchſpiel) das Erſte, an das die bürgerliche Gemeinde ſich anſchließt. Ohne Angehörigkeit an das Kirchſpiel kann dann kein bürgerliches Gemeinderecht ausgeübt werden (Hamburg). Durch die fortſchreitende Entfaltung und hauptſächlich durch die Konfeſſionstrennung haben die bürgerliche und die kirchliche Gemeinde eine von einander unabhängige Exiſtenz erhalten, die jedoch nie eine verbindungsloſe ſein ſoll. Aber auch hier zeigt ſich wieder der Unterſchied von Stadt und Land. Auf dem Lande bei den einfachen Verhältniſſen

und dem Mangel an Elementen der Bildung außer der Kirche, muß Pfarre und Schule doch in der Regel den Mittelpunkt des ganzen Gemeindeweſens bilden.

§. 7.

Die Verfaſſung der Gemeinde iſt im Allgemeinen republikaniſch; weil es ſich bei ihr zuletzt doch bloß um Intereſſen der Menſchen, nicht um eine höhere ſittliche Ordnung handelt, weil ſie einen Zug von Geſellſchaft im Unterſchiede des Staates in ſich trägt. Aber eine Aufgabe und Macht über den Menſchen iſt doch auch hier die Einrichtung, und die Obrigkeiten, die ſie vertreten, müſſen darum ein ſelbſtſtändiges ſtarkes Anſehen haben.

Die Verfaſſung der Stadtgemeinde beruht auf einer kollegialen Obrigkeit (Magiſtrat, Senat, engerer Rath), an ihrer Spitze dem Bürgermeiſter, und auf einer ſtädtiſchen Vertretung (Ausſchuß, Stadtverordneten, weiterer Rath). Der Magiſtrat geht füglich aus Wahl durch die Bürgerſchaft oder deren Vertretung hervor, doch iſt ein Zuſammenwirken des beſtehenden Magiſtrats mit der Bürgerſchaft hiefür (wie z. B. nach der Frankfurter Verfaſſung von 1816) angemeſſen. Die reine Selbſtergänznng (Kooptation) des Magiſtrats entſpricht mehr dem älteren halbſouveränen, ſtaatsähnlichen als dem jetzigen rein gemeindlichen Verhältniſſe der Städte, dazu fehlt für ſie jetzt die Vorausſetzung überkommener höherer Stellungen, wie ſie ehedem beſonders das ſtädtiſche Patriciat gewährte, und es iſt die Betheiligung der Gemeinde auch an ſich angemeſſen. Dagegen ſollen die Magiſtratsglieder, nachdem ſie gewählt ſind, ihr Amt auf längere Dauer, die Bürgermeiſter auf Lebenszeit behalten, ſowohl damit ſie es mit dem Intereſſe des Lebensberufes pflegen, als auch damit ſie von den Wählern

unabhängig ſeyen. Denn wo Obrigkeit iſt, da muß auch ſelbſtſtändiges Anſehen ſeyn. Insbeſondere das Amt eines beſoldeten Bürgermeiſters darf, einmal ertheilt, nicht durch periodiſche Wahl entziehbar ſeyn. Daß der Träger der höchſten Obrigkeit über der Gemeinde ſelbſt mit ſeinem Brode von der Gemeinde abhänge, iſt gegen das Weſen der Obrigkeit. Auch iſt die Folge davon, daß die Tüchtigſten ſich ſolch prekärer Stellung nicht hingeben, und dadurch das Bürgermeiſteramt, namentlich in kleinen Städten, wo es nicht durch Ehre und Beſoldung reizt, in die unzuverläſſigſten Hände geräth. Dieſe entfernbaren Bürgermeiſter ſind auch erſt ein Erzeugniß der franzöſiſchen Revolution. Die ältere Einrichtung kennt wohl abwechſelnde Amtsführung unter mehreren Bürgermeiſtern oder periodiſche Wahl aus lebenslänglichen Rathsherren, aber nicht Entfernung des Bürgermeiſters von der Magiſtratur durch Abwählung.

Die Verfaſſung der Landgemeinde, durchaus einfach und natürlich, beruht einerſeits auf einer perſönlichen Obrigkeit (Schulzen), mit Unterſtützung durch einige Gehilfen, andererſeits auf dem perſönlichen Stimmrecht der ſämmtlichen (vollberechtigten) Gemeideglieder, und dieſe Einfachheit iſt der erſprießliche Zuſtand der Landgemeinde. Die künſtlichen Einrichtungen der kollegialen Behörde und der Repräſentation widerſtreiten ihrer Natur. Dieſer Einfachheit entſpricht es auch, daß das Schulzenamt an einem Gute hafte, oder von einer höheren Obrigkeit (Landesbehörde, Gutsherrſchaft) beſtellt werde. Eine Mitwirkung der Gemeinde im letzteren Falle iſt an ſich wohl angemeſſen, doch in unſeren Zuſtänden der demokratiſchen Erregbarkeit und des Mangels an geſchichtlichen Vorgängen nicht ohne Bedenken. Aber auch das freie Wahlrecht der Landgemeinde, wo es geſchichtlich begründet iſt, alſo na-

mentlich in urſprünglich freien Bauerſchaften, iſt eine tadelloſe Einrichtung.

Die Körperſchaft der Gemeinde oder bez. deren Vertretung muß in beiderlei Gemeinden vorzugsweiſe auf die Nahrungsproduktion — dort Gewerbe und Handel, hier Landwirthſchaft — ſich gründen, als welche die Subſtanz der Gemeinde iſt, bei der Landgemeinde noch insbeſondere auf den Beſitz an Grund und Boden, der da überall zur Theilnahme an der ordnenden Gewalt beruft. In der Stadt ſoll danach die Bürgerſchaftsvertretung ihrem Hauptſtamme nach aus den Genoſſenſchaften des Gewerb- und Handelsſtandes hervorgehen, dem dann andere Elemente füglich ſich anreihen. Auf dem Lande ſoll die beſchließende Gemeindeverſammlung ebenſo aus den Landwirthen (an erſter Stelle den eigentlichen Bauern, dann als minder berechtigten Klaſſen den Koſſäthen, Büdenern u. ſ. w.) beſtehen. Eine Klaſſenbildung nach der Steuer iſt für die Städte bei der Auflöſung aller Berufsgenoſſenſchaften ein zweckmäßiger Erſatz, um konſervative Behörden zu gewinnen (z. B. die preußiſchen drei Vermögensklaſſen); aber für die Landgemeinden verrückt ſie die in der That noch vorhandenen natürlichen, auf die verſchiedene Art des Beſitzthums gegründeten Klaſſen, und vernichtet das auf ſie gegründete Standesbewußtſeyn dieſer Klaſſen. Sie ſoll daher nur im äußerſten Falle eintreten, wenn in Folge völliger Veränderung der Beſitzthümer (Dismembration und Konſolidation) jene wirklich thatſächlich nicht mehr erhalten werden können.

Die Angehörigkeit an die Gemeinde (Heimath) ſoll ſich in der Regel nach dem Urſprung, nicht nach dem Wohnort richten, letzteres die Ausnahme ſeyn. Durch die größere Beweglichkeit des Verkehrs und die Uebervölkerung kann die Rückſicht des Wohnortes das Uebergewicht erhalten über die

des Urſprungs. Aber man kann hierin zu dem Aeußerſten gelangen — und wir ſind nahe daran —, daß die Gemeinden faſt nichts anderes ſind, als die Stationen auf der großen Wanderung der arbeitenden Klaſſen nach Nahrung. Das bedarf auf alle Weiſe der Ermäßigung. Denn das geſunde Gemeindeverhältniß iſt es, daß es nicht bloß ein räumliches, ſondern ein perſönliches Band ſey, und daher auch nicht mit einer räumlichen Veränderung ſofort aufhöre und wechſele.

§. 8.

Zum Staate verhält ſich die Gemeinde als ein Glied, ſie muß daher eben ſowohl ſelbſtſtändig, als durch das Ganze des Staates beſtimmt ſeyn. Sie entſteht aus ihr ſelbſt wie der Staat und zugleich mit ihm, ihre Verfaſſung bildet ſich naturwüchſig und darum individuell für jede Gemeinde. Aber es iſt angemeſſen, durch Staatsgeſetze gewiſſe Grundzüge öffentlicher Nothwendigkeit und dadurch Gleichmäßigkeit, welche dieſe individuellen Bildungen begränzen, vorzuzeichnen. Das Richtige hierin iſt es, die hiſtoriſch vorgefundene Individualität zu belaſſen und nur in beſtimmten Punkten einem gemeinſamen Nothwendigen, das man neu feſtſtellt, unterzuordnen. Dagegen hat man in den meiſten Staaten es umgekehrt gemacht. Man hat zuerſt alles Beſtehende und Individuelle aufgehoben, eine ganz allgemeine Verfaſſung vorgezeichnet, und nur hinterher geſtattet, ja befohlen, daß ſich von nun an innerhalb dieſes Allgemeinen ein Individuelles in jeder Gemeinde bilden ſolle*). — Die Verfaſſung einer jeden Gemeinde, insbeſondere

*) Die preußiſche Städte-Ordnung von 1808 läßt zwar jeder Stadt ein Statut zu, d. i. einen Inbegriff individueller theils zu erhaltender theils neu einzuführender Beſtimmungen; aber ſie iſt ſelbſt ſo detaillirt in ihren uniformen Beſtimmungen, daß für ein ſolches Statut keine ſonderliche

einer jeden Stadt, soll zwar nicht ein isolirtes unentziehbares Privilegium derselben, sondern ein Theil der Staatsverfassung seyn, aber doch als das Recht der sämmtlichen Gemeinden und bez. jeder einzelnen gelten, und daher außer der Gewähr durch die gesammte Landesvertretung ein Gegenstand wenn auch nicht unbedingter Verhinderung so doch nicht leicht zu übersehenden Einspruchs der Gemeinde seyn. Es soll eigenes Gemeindebürgerrecht bestehen, aber auch Freiheit der Ansiedelung in wohlbemessener Gränze nach gesetzlichen Erfordernissen. Die Gemeinde soll eine selbstständige Verwaltung haben; aber auf der Basis der Landesgesetze und unter Aufsicht bez. unter Leitung der Staatsregierung (§. 4). Die Städte sollen ihre Bürgermeister wählen, aber unter landesherrlicher Genehmigung. Damit ist die Gemeinde ein eigener unvermischter Körper im Staate, aber von der Einheit des Ganzen durchdrungen, selbstthätig für ihr specifisches Gemeindeinteresse, aber der höheren Moderation nicht entzogen.

§. 9.

Die ältere Gemeindeverfassung war *naturwüchsig-geschichtlich* und dadurch *individuell* je in jeder Gemeinde entstanden, und sie hatte den *ständischen*, den *autokratischen* und den *autonomischen* Charakter in schärfster Ausprägung. Es war eine ständische Kluft zwischen Stadt und Land durch das Verbot des städtischen Gewerbes auf dem Lande, und waren nicht minder nach streng ständischer Sonderung in der Stadt die Nichtzünftigen von der Bürgerschaftsvertretung (dem weiteren Rathe) und auf dem Lande die ge-

Bedeutung übrig bleibt. Hierin haben die konservirten Städteverfassungen den Vorzug, daß dort die Mannigfaltigkeit der historischen Bildungen anerkannt und nur einem gemeinsam höheren Princip unterworfen ist.

ringeren Beſitzer (Koſſäthen) von der Gemeindeverſammlung ausgeſchloſſen. Es beſtanden die Gemeinde-Obrigkeiten ohne alles Zuthun der Gemeinde, namentlich in den Städten herrſchte der Magiſtrat aus eigener Macht, ſeine Aemter waren lebenslänglich und er ergänzte ſich durch Kooptation. Es war die einzelne Stadt unabhängig, ja abgeſchloſſen gegenüber dem Ganzen des Landes. Sie hatte ihre abgeſchloſſene Verfaſſung, dieſelbe beruhte auf ihrem beſonderen Privilegium und deſſen geſchichtlicher Fortbildung, und war als ihr erworbenes Recht der Landesgeſetzgebung unzugänglich. Sie hatte ihr abgeſchloſſenes Bürgerrecht, es konnte von den übrigen Landesunterthanen auch nicht durch Erfüllung irgend geſetzlicher Erforderniſſe, ſondern nur durch freie Gabe der Stadt ſelbſt erlangt werden. Sie hatte ein annähernd vollſtändiges und inſofern abgeſchloſſenes Bereich politiſcher Befugniſſe, verſorgte Polizey und Gerichtsbarkeit, ja früher ſelbſt das Kriegsweſen als ihr eigenes ſtädtiſches Recht. So war jede Stadt ſelbſt ein kleiner Staat. — Dieſe Züge, für ihre Zeit angemeſſen und ein Bild ſchöner, ſinnvoller, organiſcher Gliederung, mußten zufolge der erweiterten Nahrungsthätigkeit, der geſteigerten Bildung und des allgemeinen Zuges nach höherer Gemeinſchaft und Selbſtthätigkeit gemildert, die Abgeſchloſſenheit in allen Beziehungen zu einem Bande der Einheit gefördert werden. Bis zur franzöſiſchen Revolution aber war hiefür nichts geſchehen, ausgenommen daß die alte Autonomie durch eine ſchon faſt über das Maaß gehende landesherrliche Einwirkung eingeſchränkt war.

Die franzöſiſche Revolution, ſtatt ſolche Erweiterung, Milderung und Fortbildung zur Einheit zu gewähren, vernichtete die ganze natürliche Ordnung der Gemeinde von Grund aus. Die Konſtituante (14. Dec. 1789) hob alle überkommene

Gemeindeverfassung auf, und errichtete eine neue, nur auf dieses Gesetz gegründete, ein und dieselbe für alle Gemeinden in Frankreich. Jede Gemeinde hat einen Bürgermeister (maire), ein engeres und weiteres Rathskollegium (conseil municipal und conseil général) und einen Syndikus (procureur de la commune, alter defensor civitatis). Diese Behörden werden alle zwei Jahre gewählt von sämmtlichen aus sämmtlichen Gemeindegliedern mit ganz geringem Census. Dazu besteht allgemeine unbegränzte Freiheit der Niederlassung und Aufhebung aller früheren besonderen Berechtigungen aus dem Bürgerrecht, selbst der Vermögensberechtigungen. Es sind also im äußersten Gegensatz gegen jene älteren Charaktere die Principien der Kodifikation, der Uniformität, der Volkssouveränetät und des Aggregatismus, auf welche hier auch die Gemeindeverfassung gebaut ist. Die Direktorialregierung (5 fructidor an III) hob nun auch noch die Ortsgemeinde selbst auf, und setzte an deren Stelle Kantonsgemeinden mit Municipalitäten, so daß die Ortsgemeinde bloß einen Municipalagenten hatte, der die Beschlüsse der Municipalität in ihr ausführte. Wurde nun gleich unter der Konsularregierung wieder die Ortsgemeinde (mairies) an die Stelle der Kantonsgemeinde hergestellt, so blieb doch für immer das übrig, daß häufig mehrere Ortsgemeinden zu einer Sammtgemeinde (Bürgermeisterei, mairie) zusammengeschlagen werden. Endlich die Konsularregierung (28 pluviose an VIII) in Reaktion gegen die Demokratie, hob den Einfluß der Gemeindebevölkerung für Bestellung der Obrigkeiten, hob aber zugleich auch alle Selbstständigkeit der Gemeinde auf. Der Maire wird von der Staatsbehörde auf 5 Jahre ernannt, das corps municipal aus den Höchstbesteuerten gebildet, und der Maire erhält auch seine Befehle von der Staatsbehörde und das corps municipal hat

überall nur berathende Stimme, und verſammelt ſich ohne beſondere Berufung des Präfekten nur einmal im Jahre. Das iſt die Gemeindeverfaſſung des Kaiſerreichs (Imperialismus), mit welcher die Entwickelung der Revolution ſchließt. Sie iſt, auch wieder im äußerſten Gegenſatz gegen den älteren Charakter der Autonomie, auf die abſolute Centraliſation und das rein bureaukratiſche Princip gebaut. Dieſe verſchiedenen Phaſen der Gemeindeordnung der Revolution ſind es nun, welche man ſeitdem auch in Deutſchland angeſtrebt und nachgebildet hat, mit mehr oder weniger Ermäßigungen, mehr dem demokratiſchen oder mehr dem bureaukratiſchen Charakter folgend. Aehnlich auch in England ſeit 1835.

Der Irrthum in dem Gedanken der Revolution iſt hier wie in Beziehung auf den Staat ein zwiefacher. Der erſte (formelle) Irrthum iſt, daß die Gemeinde ſtatt als gegeben von Natur erſt durch menſchliches Werk gemacht werden ſoll. Die Staatsgeſetzgebung errichtet hiernach die Gemeinden, als hätte es nie ſolche gegeben, ſie gibt ihnen ihre Verfaſſung, als hätten ſie nie eine gehabt. Die Gemeindeordnungen, die man in dieſem Sinne gab, paſſen für die Menſchen, die aus den Steinen des Deukalion wurden, aber für Menſchen, die Väter gehabt und damit eine Geſchichte und einen Verband ſchon bisher, paſſen ſie nicht. Der andere (materielle) Irrthum iſt, daß die Gemeinde bloß als ein Verein gleichberechtigter menſchlicher Willen, nicht als eine ſächliche Nothwendigkeit und höhere Aufgabe über dieſen Willen aufgefaßt, und demgemäß nicht den Anforderungen, die im Weſen des Gemeindeverbandes begründet ſind, ſondern nur der Gleichberechtigung ſämmtlicher Menſchen Rechnung getragen wird. Die Konſequenz dieſes Irrthums iſt jene allgemeine Nivellirung. Denn danach ſchwindet der verſchiedene Beruf der ſtädtiſchen und ländlichen Gemeinde nach ihrer

produktiven Aufgabe, der verſchiedene Beruf der einzelnen Menſchen in jeder Gemeinde nach Beſitz und Beſchäftigung, ja zuletzt, was der Kern alles Gemeindeweſens iſt, die Nothwendigkeit der örtlichen Verbindung ſelbſt. Und eben danach kann es auch keine in der Einrichtung gegründete Gewalt über die Gemeindeglieder geben, ſondern nur dieſe ſelbſt und ihr Wille in gleicher Konkurrenz müſſen die Entſcheidung haben. Die Folge aber dieſer Verfaſſung iſt allgemeine Auflöſung und Zerſtörung.

Die Kodifikation vernichtet wie überall ſo auch hier das Bewußtſeyn der Gebundenheit (II. §. 21), insbeſondere verliert die ländliche Bevölkerung dadurch für dieſe ihre unmittelbare Lebensordnung die Anhänglichkeit des Herkömmlichen und den naiven Glauben an die Nothwendigkeit, und wird, einmal an das geſchriebene Geſetz von heute, das noch dazu morgen wieder ein anderes wird, gewieſen, zu der Frage herausgefordert, warum ſo und nicht anders, namentlich warum nicht mehr zu unſerem (der Fragenden) Vortheil? — Die Vermiſchung von Stadt und Land bewirkt, daß die Landgemeinde nicht ihrer Natur gemäß auf Grundbeſitz baſirt wird, daß ihr die künſtlichen Einrichtungen und die verwickelte Geſchäftsführung der Städte aufgedrungen werden, und daß ſie, da die Landwirthe letzterer nicht gewachſen ſind, genöthigt iſt, zu ihrer Leitung bureaukratiſche Elemente und zwar der ſchlechteſten Art, meiſt die auf anderen Laufbahnen verdorbenen, zu berufen, die ihren Zuſtand und ihren Geiſt verderben. — Die Theilnahme aller Ortsbewohner an der Stadtvertretung und Landgemeindeverſammlung ſpielt die Gemeindeangelegenheiten in die Hände auch der Unberufenen und Unbetheiligten, und daraus entſteht theils eine ſchlechtere Verſorgung derſelben, theils ein Schwanken zwiſchen Theilnahmloſigkeit an den Gemeindeſachen und revolu-

tionärer Erregtheit für allgemeine politiſche Principienfragen, ſtatt der eifrigen Beſchäftigung mit den örtlichen, namentlich erwerblichen Intereſſen. Auf dem Lande nämlich verliert der Bauernſtand, wenn er nicht mehr ausſchließlich oder vorherrſchend die Gemeinde bildet, und nicht ſein Virilſtimmrecht behält, ſein ganzes Standesgefühl, welches einer der erſten Hebel ſtetiger und ſolider Geſinnung und Zuſtände iſt. — Die Zuſammenwerfung vieler Gemeinden zu einer Bürgermeiſterei vernichtet den Kommunalſinn, der nothwendig ein örtlicher iſt, und wird auch ſehr leicht die beſonderen Intereſſen der Ortſchaften beſchädigen. — Endlich die Herrſchaft von unten nach oben, dieſe Gründung aller Aemter auf Wahl und je häufigere Wahl (fréquente amovibilité), und in eben dem Geiſte das Uebergewicht der Gemeindevertretung, als Trägers der Gemeindeſouveränetät über dem Magiſtrate, vernichtet den Begriff der Obrigkeit und revolutionirt die ganze Geſinnung der Bevölkerung. Es läßt ſich der Gedanke der Volksſouveränetät, wenn er alſo in den engeren Kreiſen und der täglichen Anwendung Platz gefaßt hat, auch für den weiteren Kreis des Staates ſchwer abhalten. Die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Debatten, das Zuſtrömen des Publikums bei den pikanten Fragen, ſind dann die Ergänzung in dieſer allgemeinen Erziehung und Entfaltung aller moraliſchen Kräfte für das Syſtem der Revolution.

Die imperialiſtiſche Phaſe in der Gemeindeverfaſſung der Revolution hat nun die demokratiſche Unordnung und Auflehnung in der Gemeinde beſeitigt, aber auch die Freiheit. An die Stelle der Kopfzahlherrſchaft treten die Höchſtbeſteuerten und die Allgewalt des Präfekten. Iſt ihre innere organiſche Gliederung zerſtört, ſo kann man die Gemeinde nur noch durch den äußerlichen Kitt des Cenſus und den ehernen Reif der

Staatsgewalt zusammenhalten. Es ist daher der bureaukratische Despotismus über der Gemeinde, welcher diese Phase charakterisirt. Sie ist damit nicht im Widerspruch mit dem Geiste der Revolution. Die Revolution wollte zwar allerdings Freiheit der Gemeinden, sie faßte dieselbe aber nur als Emancipation der städtischen Bevölkerung von ihren städtischen Obrigkeiten und nicht auch als Freiheit der Stadt, dieses gemeindlichen Ganzen, gegenüber der Centralstaatsgewalt. Die Widersetzung gegen Magistraturen, die auf Geburt, Familienprärogative, Kooptation beruhen, war deßhalb der unveräußerliche Kern der neuen Ansicht, von ihr ist man nie abgegangen. Dagegen war man sich keines Verstoßes gegen die Freiheit bewußt, daß schon nach der Verfassung von 1789 die Gemeinde durch beliebigen Zudrang neuer Ansiedler überwältigt werden konnte, daß die Schreckensregierung durch den Nationalagenten, den sie an die Stelle des Stadtprokurators setzte, unumschränkt in der Gemeinde herrschte, daß endlich nach der Konsular- und Kaiserverfassung auch die Gemeindeobrigkeit von der Staatsgewalt ernannt wurde und die Gemeinde beinahe nicht einmal einen Beirath für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten behielt. Abstrakte Freiheit und Gleichheit aller Individuen und abstrakter Regierungsmechanismus von der obersten Centralgewalt aus mit seiner Despotie, diese beiden Ziele stehen nicht in tödtlicher geschworener Feindschaft, sie sind beide Kinder derselben neueren Zeitbildung. Die unversöhnliche Feindschaft geht nur gegen alles Geburtsvorrecht außer dem Souverän selbst, und gegen eigene gegebene (nicht fortwährend gewählte) Gewalt der Lenker eines kleinen Kreises. Den Despotismus eines Kaisers läßt man sich gefallen, das ist aufgeklärt, aber auch die milde Herrschaft eines selbstständigen Magistrats oder lebenslänglichen Bürgermeisters verträgt man nicht. Die schon von Turgot

angeſtrebte und in der erſten Zeit der Revolution geprieſene Uebereinanderſchichtung von Gemeinde-, Provinzial- und Nationalrepräſentation, wenn auch im Allgemeinen richtig, iſt in dieſer Auffaſſung völlig unorganiſch, indem dabei Gemeinde, Provinz und Staat als gleichartig aufgefaßt werden, eben alle als bloße Menſchenhaufen. Weder die ſächliche Verſchiedenheit der Aufgaben, noch die Verſchiedenheit der Verfaſſungsprincipien für dieſe verſchiedenen Kreiſe enthält dann ihre richtige und vollſtändige Würdigung. Wir ſtellen dem Inſtitute des Staates mit ſeiner Aufgabe höherer ſittlicher Ordnung und ſeiner gegebenen Autorität, dem Königthum, die Gemeinde gegenüber mit der Aufgabe der Verſorgung eigener (örtlicher) Intereſſen und mit ſelbſtgewählter Obrigkeit. Dort aber iſt Alles Herrſchaft des Volkes für das Intereſſe des Volkes, und da iſt allerdings kein Grund, warum nicht die zwanzig Millionen Franzoſen, oder auch der Eine, den dieſe als ihren Repräſentanten anerkennen, in allen Dingen den wenigen Tauſenden der einzelnen Gemeinde Vorſchrift geben ſollen. — So hat denn auch in Frankreich und bei uns am meiſten die Bureaukratie die demokratiſche Gemeindeverfaſſung für ſich ausgebeutet. Jene Sammtgemeinden, wie ſchon während des Direktoriums die Kantonsgemeinden, ſind lediglich im bureaukratiſchen Intereſſe entſtanden, man fand in der Ortsgemeinde nicht genug Kapacitäten, um die Anordnungen der Staatsregierung auszuführen, die Gemeinde ſollte alſo bloß Mittel für dieſe ſeyn. Das Virilſtimmrecht in den Landgemeinden mußte ſchon deßhalb weichen, weil die Beamten mit einer Repräſentation bequemer fertig werden. Die Uniformität drückt als ſolche allen Gemeinden den Stempel des Verwaltungsmechanismus auf; und endlich der Unfug, der bei der demokratiſchen Einrichtung nicht ausbleibt, gibt den Titel, daß die Staatsverwaltung die Herrſchaft

in der Gemeinde ausschließlich an sich nimmt. Es ist die Freiheit der Gemeinde, mit deren Losung die Bewegung begann, und sie endet mit dem gouvernementalen Absolutismus.

Die Revolution hat so nach allen Seiten hin die Aufgabe falsch gelöst. Statt die Gemeinde als ein gegliedertes Ganzes zu beleben, so daß die Mitglieder bei erhöhter Selbstthätigkeit doch dem Berufe des Ganzen gebunden und durch ihn geeinigt bleiben, hat sie die gliedliche Eigenschaft derselben völlig zernichtet. Die Gemeinde ist nach ihr ein bloßer Menschenhaufen, und zwar zufolge der unbegränzten Freizügigkeit ein fluktuirender Menschenhaufen, machtlos gegen die Bewegung im Innern und gegen den Zudrang von Außen, machtlos gegen die Centralgewalt des Staates. Ein kräftiges Gemeindewesen wird nicht dadurch erreicht, daß man die Gemeinde in Atome auflöst, sondern dadurch, daß man sie als Institution koncentrirt, die Elemente, welche von Natur die Stärke und Fähigkeit der Herrschaft haben, zur Herrschaft beruft, die Interessen, auf welchen die Gemeinde von Natur beruht, zu überwiegendem Einfluß bringt, also durch Pflege der Berufsstände (der bürgerlichen und bäuerlichen Aristokratie) und durch starke unabhängige Obrigkeiten. Nur dadurch wird in der Gemeinde selbst erzielt, was ihre wahre Freiheit ist, eine stetige und gesicherte Befriedigung ihrer Bedürfnisse, und nur dadurch wird auch ihre Unabhängigkeit gegenüber der Staatsgewalt behauptet. Löst man die Gemeinde in ihr selbst auf in ein bloßes Aggregat gleichberechtigter Willen, so löst man sie damit zugleich auch auf in das allgemeine Aggregat der ganzen Landesbevölkerung, das nur durch die allgemeine Staatsregierung abgetheilt und regiert werden kann*).

*) Vergl. meine Reden in der Ersten Kammer vom 3. Dec. 1849 und vom 7. Januar 1853, die von Gerlach's vom 4. Dec. 1849. Die Reden

§. 10.

Insbeſondere für das Verhältniß der Gemeinde zum Staate iſt die Centraliſation ein wirklich gebotener Fortſchritt, der nur durch die Revolution (den Imperialismus) in falſcher Weiſe vollbracht wurde. — Das ältere Syſtem der Autonomie gewährte in blühenden Zeiten die allgemeinen Vortheile der Freiheit und Selbſtthätigkeit, nämlich regere Theilnahme, Gemeinſinn, größere Kraftentwickelung, Gefühl der Bürgerehre, dazu die Erwartung, daß die Anordnungen, die aus der Gemeinde ſelbſt hervorgehen, auch ihrem Sinn und Bedürfniß entſprechen. Dagegen ſtört es die Einheit des Staates, hemmt die Ausführung großartiger für das ganze Land berechneter Maaßregeln und führt, wenn einmal die Macht der Städte und mit ihr die Blüthe der Begeiſterung weicht, umgekehrt leicht zu kleinlicher Selbſtſucht der Gemeinde und ihrer Lenker — zum Spießbürgerthum. So war es angemeſſen für ſeine Zeit, die Gemeinde hatte in beſtimmter Periode der Staatsentwickelung den Beruf Träger von Staatsfunktionen zu ſeyn, wie ihn in noch früherer Periode und in anderer Weiſe die Familie hatte (das patriarchaliſche Zeitalter). Was haben damals die deutſchen Städte in der Sphäre der Polizey geleiſtet, als noch die Staaten (Landesherren) dazu keine Fähigkeit und keinen Antrieb hatten! Es iſt aber ebendeßhalb nicht mehr angemeſſen, da dieſe Periode vorüber iſt. Das franzöſiſche Syſtem der Centraliſation ſteuert nur den Mißſtänden der

von 1849 waren die Widerſetzung gegen die von der Regierung noch aus den Verheißungen des Jahres 1848 herübergenommenen Entwürfe der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnung. Wir hatten nur 17 Stimmen unter 180 dagegen, und wurden die Geſetze daher 1850 promulgirt. Aber nach vielen vergeblichen Anſätzen zur Ausführung wurden ſie 1853 wieder aufgehoben. Für dieſe Aufhebung iſt die letzt angeführte Rede.

früheren Autonomie, es gewährt die Einheit und Kraft der Staatslenkung. Aber es gewährt sie eben nur durch mechanische Wirkung, seine Erfolge bewähren sich daher nur in der materiellen Sphäre (Eisenbahnen, Straßen), und dazu kömmt, daß durch dasselbe der Staat in demselben Maaße, als er an Kraft der Ausführung und Umwandlung zunimmt, in demselben an Kraft der Erhaltung einbüßt, indem die Neuerung, die von der Centralregierung ausgeht, nicht an dem Widerstande selbstständiger Korporationen sich erst zu erproben hat und sogar die Bewegung gegen die Regierung, die Empörung, wenn sie einmal im Centralsitze durchgedrungen ist, das Land mit fortreißt. Dagegen auf der anderen Seite tödtet diese Centralisation alle lebendigen Impulse und alle Eigenthümlichkeit des Gemeindeverbandes, und damit Alles, was im Gemeindewesen sittliches Band und sittlicher Geist ist, ja sie ist ihrem Wesen nach nichts anderes als Vernichtung der Gemeinde. War die Gemeinde in dem älteren Systeme ein kleiner Staat im Staate, so ist sie hier ein bloßer Verwaltungsbezirk, eine geographische Abtheilung für die Ausführung der Staatsanordnungen, es gibt in der That keine Gemeinden mehr, sondern bloße Lokalitäten. Dieses System der Centralisation ist daher zu allen Zeiten verwerflich. Sondern die richtige Befriedigung des gebotenen Fortschritts ist es, daß die Gemeinde zwar der Einheit des Staates und seiner Lenkung untergeordnet, aber dennoch als eine wirkliche Körperschaft in ihrer Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit erhalten werde*). Die Selbstständigkeit in diesen kleinen Kreisen ist eben die Grundlage aller wahren

*) Die preußische Städteordnung von 1808, welche vielfach das Muster in Deutschland ward, hat, obwohl sie für das Innere der Gemeinde zersetzend wirkt, doch den Vorzug, daß sie ihr ein Bereich der Selbstständigkeit gegenüber der Staatsgewalt gewährt.

freien Verfaſſung. Es iſt unnatürlich, daß das Volk an der Geſammtlenkung des Staates Theil nehme, wenn ihm die Theilnahme bez. die eigene Verſorgung ſeiner nächſt liegenden Intereſſen entzogen iſt. Landſtände dürfen nicht adminiſtriren, aber Gemeinde, Diſtrikte, ja bis zu gewiſſem Grade Provinzialgenoſſen ſollen in ihrem Bereich adminiſtriren. In dieſe Selbſtverwaltung der kleinen Kreiſe ſetzte auch *Möſer*, wenn ich anders ſeinen Geiſt richtig verſtanden habe, vorherrſchend die öffentliche Freiheit. Ein ähnlicher Gedanke iſt es auch, wenn *Toqueville* zwiſchen *gouvernementaler* und *adminiſtrativer* Centraliſation unterſcheidet, erſtere als nothwendig erkennt, und letztere als einen Uebelſtand, namentlich in Frankreich, bezeichnet.

Der Fortgang in der Geſchichte von der früheren Autonomie zur echten Centraliſation iſt ein Fortgang vom niederen Organismus zum höheren Organismus. Nach älterem Zuſtande waren die Glieder des Staates, die Städte und Korporationen wie die Grundherrſchaften, zwar von dem Ganzen getragen, aber nicht von ihm beſtimmbar, nicht mit Sicherheit beherrſcht und in Bewegung geſetzt, ſondern völlig unabhängig — das iſt der Charakter des bloß Organiſchen, oder des *niederen Organismus* (ähnlich der Pflanze). Nach neueren Staatsprincipien ſollen ſie zwar eine ſelbſtſtändige freie Thätigkeit für ihren Kreis behalten, aber der Einen Staatsherrſchaft unterworfen, von ihr umſchloſſen und *beſtimmbar* ſeyn, und das iſt der Charakter des *höheren Organismus*, des *Leibes*, der einem Geiſte, d. i. einer *Perſönlichkeit* oder einem *ſittlichen Reiche*, als Träger dient und daher ſelbſt völlige Einheit, Centralbeherrſchung ſeiner Glieder beſitzt*). Dieſem

*) Das ſind nicht bloße Bilder, es ſind Begriffe. Iſt es geſtattet, den Begriff des Organismus, der der phyſiſchen Welt angehört, auf die

höher Organischen (dem Leibe) ist nun scheinbar der Mechanismus verwandt, der eine ähnliche Einheit enthält, aber nur dadurch, daß er alles eigene Leben der Theile vernichtet, sie zu bloßen Mitteln und Instrumenten herabsetzt. Jenes ist die wahre Centralisation, welche ein Beruf der Zeit ist, dieses die falsche, die man seit Ende des vorigen Jahrhunderts ausführte. Dagegen das Streben nach Rückkehr zur alten Autonomie beruht auf dem Irrthum, das bloß Organische für höher zu halten als das Leibliche und Persönliche, als die Einigung für und zu einem sittlichen Reiche*).

---

sittliche Welt zu übertragen als einen allgemeinen Begriff, wie er jetzt von Jedermann gebraucht wird, so muß das nicht minder gestattet seyn auch von der Unterscheidung des bloßen Organismus und des Leibes, die für die physische Welt Niemand läugnen kann, und die nicht minder auch für die sittliche besteht. Organismus, Mechanismus und Leib sind der tiefere wissenschaftliche Ausdruck für jene drei Systeme, die Beleuchtung ihres innersten Wesens.

*) Die Gemeindeverfassung Nordamerika's (ich habe besonders die in Neu-England gewöhnliche im Auge), beruht allerdings auf ganz anderen Principien, als die hier ausgeführten: auf dem Princip der äußersten Demokratie und der äußersten Independenz vom Staate. — Die Gesammtheit der Gemeindeglieder hat nicht bloß die Souveränetät, sondern sie übt sie auch selbst aus, was die Verfassung von 1789 noch überbietet. Sie hat keine Repräsentation, die statt ihrer beschlösse, sondern faßt die Beschlüsse selbst in allgemeiner Versammlung durch Virilabstimmung. Sie hat auch keine Magistratur, welcher sie die Gewalt übertrüge, sondern bloß Funktionäre. Sie wählt nämlich jährlich Gemeinde-Beamte theils für die allgemeinen Geschäfte (die select men), theils für besondere Geschäfte (Steuervertheiler, Steuereinnehmer, Aufseher über öffentliche Orte, Armen-, Schul-, Straßen-, Feuerpolizey-Kommissäre u. s. w.). Aber alle diese Beamten haben keine selbstständige Macht der Anordnung, sie verfahren nur nach Anweisung der Gesammtgemeinde, und müssen wo ihnen eine solche nicht durch allgemeine Vorschrift, Observanz u. s. w. gegeben ist, ihren besonderen Beschluß einholen. Die Verwaltung koncentrirt sich deßhalb auch nur in der Gesammtgemeinde, nicht in irgend einem Beamten, es sind namentlich die Beamten für die besonderen Geschäfte nicht denen für die allgemeinen Geschäfte (select men) untergeben, wie bei uns die technischen Beamten dem Bürgermeister, sondern bloß der Gesammtgemeinde unmittelbar. In der That also verwaltet die Gesammt-

Zweites Kapitel.

Die Stände und die Volkswirthſchaft.

§. 11.

Das Volk entfaltet verſchiedene Arten von Thätigkeiten für die verſchiedenen in ſeinem Gemeinleben begriffenen Zwecke, die ſich dann organiſch wieder wechſelſeitig bedingen und ergänzen zu Einem Reiche verſtändiger Zwecke, Einem Geſammtziel ſeines Daſeyns. Danach ſondern ſich die Menſchen in Klaſſen für eine jegliche dieſer Thätigkeiten — *Theilung der Arbeit*. Die Pflege derſelben wird ihnen zum beſonderen *Lebensberufe* und beſtimmt daher auch ihre *Lebensſtellung*. Das ſind die *Stände*. *Stand iſt demnach der beſondere Lebensberuf für das Gemeinleben, der auch die Lebensſtellung derer, die ihm obliegen, beſtimmt*. Die Beſtimmung (τέλος) der Stände aber iſt die *vollkommene Verſorgung* einer jeglichen zum Gemein-

---

heit der Gemeindeglieder ſelbſt. — Aber auch die Unabhängigkeit der Gemeinde gegenüber dem Staate geht bis an die Gränze des Möglichen. Sie verwaltet nicht bloß die eigentlichen Gemeindeſachen ohne alle Einmiſchung, Ueberwachung, Kenntnißnahme des Staates; ſondern verſorgt in der gleichen Unabhängigkeit ſelbſt eigentliche Staatsſachen, z. B. Sanität, öffentliche Moral, Schulweſen. Ja ſelbſt für das, was nothwendig und unabtrennbar dem Staate zugehört, z. B. Kriegsbedürfniß, Staatsſteuer, hat ſie doch die Verſorgung in ihrem Bereich und haftet als Ganzes dem Staate, ſie ſorgt für Munitionsvorräthe, repartirt und erhebt die Staatsſteuern. — Es beruht die ganze Gemeindeverfaſſung auf den eigenthümlichen Verhältniſſen Nordamerika's, namentlich daß dort der ganze geſellſchaftliche Zuſtand aus der Gemeinde (nicht der Nation) hervorging und noch auf der Gemeinde ruht, und ſie beruht auf dem eigenthümlichen Geiſte Nordamerika's, namentlich dem kirchlichen Geiſte des Independentismus, deſſen Principien der Kirchenverfaſſung es eigentlich ſind, die ſich hier auch in der politiſchen Einrichtung abſpiegeln. Darum iſt Nachahmung anderwärts ſchlechthin unmöglich, ja es iſt noch die Frage, ob ſie in Amerika ſelbſt ſich wird halten können, wenn einmal die Bevölkerung dort ſo dicht gedrängt ſeyn wird wie bei uns.

leben erforderlichen Thätigkeit, nicht minder jedoch auch — nach dem Principe der Persönlichkeit — daß der Mensch in ihr seine Befriedigung und seine Würde finde.

Nur jener Beruf bildet hiernach einen Stand, welcher eine unmittelbare und regelmäßige Einwirkung auf das Ganze hat, welcher mit Träger des allgemeinen Zustandes ist, so daß durch ihn auch die ganze Stellung in der Gemeinschaft dauernd bestimmt ist. Eine Thätigkeit, die nicht für's Gemeinleben wirkt und wirken soll, z. B. die eines Privatgelehrten, bildet keinen Stand. Aber auch nur die Hauptarten der Thätigkeit, in welche das Volksleben als objektives gemeinsames sich entfaltet, und die daher immerwährend bestehen und von einer größeren Menschenzahl betrieben werden, sind fähig einen Stand und Standesberuf zu bilden. Erst auf Grundlage derselben ergibt sich der individuelle Beruf, der auch deßhalb nichts Allgemeines und Immerdauerndes in sich trägt, sondern sich auf das Leben des Individuums beschränkt (z. B. Niebuhrs, die römische Geschichte zu beleuchten). Nur erstere gehören daher der objektiven Ordnung, dem Rechte, an, letztere dagegen der Moral.

Der Begriff des Standes im rechtlichen Sinne schließt nun aber auch das ein, daß diese besondere Lebensstellung in Folge des besonderen Lebensberufes nicht bloß eine thatsächliche, sondern auch eine rechtlich festgestellte sei. Die großen Grundbesitzer z. B. werden thatsächlich immer einen Stand bilden im Unterschiede der Gewerbtreibenden; aber rechtlich bilden sie ihn nur, wenn besondere Rechtsbestimmungen für sie gelten. Es ist nun die Eigenthümlichkeit und der Vorzug des germanischen Rechts, daß es die Menschen in der Unterscheidung ihres Lebensberufes, also ihres Standes, auffaßt und diesem rechtliche Folgen beilegt. So hat es ein Standesrecht ausgebildet, d. i. sowohl verschiedene politische

Rechte für mehrere Stände, als auch in noch ausgedehnterer Weiſe verſchiedene privatrechtliche Beſtimmungen, wie ſie für den Lebensberuf derſelben paſſen. Das römiſche Recht enthält nur Anordnungen über beſtimmte Geſchäfte, z. B. Handels-, Mäkler-, Fuhrmannsgeſchäfte, dagegen das deutſche Recht enthält Anordnungen über die Perſonen, welche dieſe Geſchäfte zu ihrem Lebensberuf haben, z. B. Kaufleute, Mäkler, Fuhrleute, ſo daß dieſelben für andere Perſonen nicht eintreten, auch wenn ſie dieſelben Geſchäfte vornehmen — und das mit Recht, weil dieſe Geſchäfte als regelmäßige und erklärte Standesbeſchäftigung eines Menſchen wirklich eine andere rechtliche Würdigung und Behandlung verdienen.

§. 12.

Solche Theilung der menſchlichen Thätigkeit, deren Folge die Stände ſind, liegt in der Idee des menſchlich-irdiſchen Daſeyns. Allein der wirkliche Zuſtand der Stände iſt nicht bloß durch die Theilung der Thätigkeit beſtimmt, ſondern noch durch eine andere Urſache, durch den Kampf des Menſchen mit der Natur — den Fluch der Arbeit (Geneſis III. 19), d. i. daß die äußere Welt und ſelbſt die eigenen inneren Kräfte der menſchlichen Abſicht hartnäckig widerſtreben und nur mühſam dienſtbar gemacht werden. „Im Schweiße deines Angeſichts ſollſt du dein Brod eſſen," das gilt nicht bloß von der niederen Thätigkeit, der Gewinnung des leiblichen Bedürfniſſes, es gilt mehr oder minder von allen menſchlichen Beſtrebungen. Es gibt kein Ziel, daß nicht im Schweiße des Angeſichts verfolgt werden müßte. Selbſt in den geiſtigſten Gebieten, in Kunſt und Wiſſenſchaft, wird jeder Beſitz nur durch Anſtrengung errungen. Daraus entſpringt die Mangelhaftigkeit des ſocialen Zuſtandes: für's Erſte der Partikularismus der Stände, daß ſowohl

die Bildung als die Lebensstellung überwiegend, statt durch das universelle Wesen des Menschen, durch das einseitige Gepräge des Standes bestimmt werden, — für's Andere die Scheidung der menschlichen Gesellschaft in zwei Klassen, der einen, die dem höheren Geistigen zugewendet, und der anderen, die auf die körperliche Arbeit zur Erhaltung der eigenen Existenz angewiesen ist. Dieß ist die Grundlage des Unterschiedes geehrter und verachteter Kasten im Orient, des Adels und des Volkes im älteren Europa, der höheren und niederen Stände überall und zu allen Zeiten — endlich des Pauperismus.

Dieser Zustand entspricht nicht der Idee des menschlichen Daseyns. Denn die eigene Thätigkeit und Hervorbringung ist allerdings eine Freude und eine Ehre; aber diese Mühsamkeit, diese Dürftigkeit des Erfolges und die Verkümmerung oder zum wenigsten Beschränktheit zahlreicher Menschenklassen ist weder das eine noch das andere. Deßhalb soll er je mehr und mehr überwunden werden, daß der Partikularismus der Stände durch das höhere universelle menschliche Wesen gemildert werde (die Allseitigkeit der Bildung und Einsicht, die allgemeine staatsbürgerliche Berechtigung), — und daß die niederen Stände gehoben werden, sowohl persönlich durch Sitte und Bildung, als nach ihrem Stande selbst durch das Bewußtsein der höheren Weihe, die in jedem menschlichen Berufe liegt und den, welcher ihn mit diesem Sinne betreibt, sittlich adelt. Dieß ist auch in zunehmendem Maaße erreicht worden durch das Christenthum und die christliche Gesittung. Aufgehoben aber kann dieser Zustand nicht werden, so lange die irdischen Bedingungen dauern. Es gehört deßhalb zu den Täuschungen der Revolution, daß sie den Unterschied der Klassen aufzuheben unternahm. Sie wollte damit die irdischen Bedingungen überfliegen und jenen Fluch der Arbeit durch menschliche That, d. i. rechtliche Einrichtung

austilgen, den nur Gott ſelbſt hinwegzunehmen vermag. Ihre Abſicht, daß der verſchiedene Beruf durchaus nicht mehr die Lebensſtellung beſtimme, ſondern bloß in der Verſchiedenheit der Verrichtungen beſtehe (General, Miniſter, Schuſter, Schneider und Friſeur bloß und lediglich Bürger ſeyen) iſt durchaus nur in Form und Titel erreicht worden, aber nicht in der That; denn die verſchiedene Werthſchätzung jeder Berufsarten iſt unvertilgbar in der Natur und in der Wahrheit gegründet, und wenn auch der Adel aufgehoben wurde, der Unterſchied des Reichthums und der Armuth befeſtigt dennoch unvertilgbar eine Kluft zweier Klaſſen. Vollends aber eine Verkehrung der Dinge — die Karikatur chriſtlicher Idee — iſt es, wenn der Stand der mechaniſchen Arbeiter im extremen Gegenſatze zur früheren Zeit grade als der höhere, als das eigentliche Volk aufgefaßt wird, wohin ſelbſt jetzt noch die liberale Meinung, ja ſelbſt die Feier der Poeſie in Frankreich vielfach gerichtet iſt. — Durch die ganze Geſchichte herab wird es als der höhere Stand betrachtet, der körperlichen Anſtrengung und der niederen Arbeit enthoben zu ſeyn. Das beruht auf der tiefen Wahrheit, daß die urſprüngliche und ewige Beſtimmung des Menſchen nicht Arbeit ſolcher Art ſondern freie geiſtige Exiſtenz und Thätigkeit iſt. Die ſittlich-intellektuelle Beſchäftigung des Krieges und der Regierung oder des Kultus und der müheloſe Beſitz von Land gelten deßhalb allein als des Menſchen würdig. Die antike Welt zeigt uns das Aeußerſte dieſer Auffaſſung. So behauptet Ariſtoteles, ein wohl verfaßter Staat dürfe Handwerkern nicht das volle Bürgerrecht gewähren, ebenſo ſchließt Platon die arbeitende Klaſſe von der Regierung aus. Deßgleichen durch das ganze Mittelalter gilt der Adel als ein erhabener Stand von ausſchließlicher Vollehre über dem Bürgerſtand, und unter Milderungen hat das bis in dieſes Jahrhundert fort-

gedauert. Wie das Christenthum die Sünde gesühnt hat, so hat es auch die Arbeit ihrer Unehre enthoben. Ja es hat den Zustand der Arbeit und Anstrengung, der, an sich und ewig betrachtet, nicht seyn sollte, zum Mittel einer um so größeren Bewährung der sittlichen Kraft des Menschen gemacht. Eine erleuchtetere Einsicht, die sich aus dem Schooße christlicher Gesittung allmählig erhob, hat denn dem Handwerk seine richtigere Würdigung ertheilt. Auch das Gewerbe enthält, je in verschiedenem Grade, geistige, theils intellektuelle, theils künstlerische Thätigkeit, und der Beweggrund, die Familie zu ernähren, das Bedürfniß der Mitbürger redlich zu befriedigen, endlich an sich treffliche Waare zu verfertigen, ist nicht minder sittlich als der, das Vaterland zu vertheidigen und ihm zu rathen. Die allgemeine staatsbürgerliche Berechtigung und Ehre ist darum eine Anforderung wahrer christlicher Gesittung. Allein sind auch alle Beschäftigungen ehrenhaft, so gibt es doch höhere und geringere Beschäftigungen, und ist das staatsbürgerliche Recht Allen gleich, so können und sollen doch die Unterschiede in der geselligen Sitte nicht aufhören. Die bloß mechanische Beschäftigung und der Mangel an Bildung, der sich mit ihr verbindet, wirkt eine thatsächliche Unterordnung nach Naturgesetzen, und es ist keineswegs eine sittlich-politische Anforderung, dieselbe künstlich gewaltsam aufzuheben (égalité, fraternité). Nach der christlichen Gesittung sollen diese Unterschiede zwar nicht als rechtliche, aber als thatsächliche, welche die Natur wirkt, fortbestehen, und die Menschen durch freie That, d. i. durch die tiefere Würdigung, die sich über sie wegsetzt und überall nur den Menschen erblickt, sie ausgleichen; nach der revolutionären Gesittung sollen sie mechanisch aufgehoben werden, daß es keiner Demuth des Höheren mehr bedarf. Aehnlich wie nach christlicher Gesittung die Vermögens-

unterſchiede fortbeſtehen und die Reichen den Armen mittheilen ſollen, nach revolutionärer (d. i. folgerichtig kommuniſtiſcher) Geſittung dagegen von vorn herein Gleichheit des Vermögens beſtehen ſoll, welche die Mittheilung ausſchließt. Darum nach chriſtlicher Sitte eine Anforderung an den Reichen, zu geben, und an den Höheren, ſeine höhere Stellung zu vergeſſen, nach revolutionärer Sitte eine Befugniß des Armen, zu nehmen, des Geringen, ſich gleich zu ſtellen. Der Menſch, der die geringere Beſchäftigung treibt, kann in ſeiner Demuth viel höher ſtehen, als der, welcher der edlen obliegt, und Gott ſieht grade das Niedrige an; aber das iſt eben ein Beweis mehr, daß es an ſich das Niedrigere iſt. Chriſti Geburt wurde den Hirten offenbart und nicht den Prieſtern! aber daß der Hirtenſtand ein höherer Stand ſey als der Prieſterſtand, folgt daraus nicht, ſondern das Gegentheil. Das chriſtliche „Obſchon“ wird in der modernen Würdigung zum „Weil“. Der (bloß mechaniſche) Arbeiter pocht darauf, daß er, weil er Arbeiter iſt, der eigentlich Berechtigte in der Geſellſchaft ſey. So ſchlägt überall die tiefſte Wahrheit in den äußerſten Irrthum über. Daß der Arbeit die höhere Ehre gebühre, iſt nur dann richtig, wenn unter Arbeit nicht die Anſtrengung, ſondern die produktive Thätigkeit verſtanden wird; jene nimmt nur unſer Mitgefühl, nicht unſere Hochachtung in Anſpruch. Ein Gelehrter darf ſich nicht auf ſeine Nachtwachen, ſondern nur auf den Werth ſeines Werkes berufen, und kaum wird man den Handlanger, der die größere Anſtrengung hat, höher achten als den Aufſeher und zuletzt den Principal, der die Arbeit geiſtig leitet. Deßgleichen, daß der Produktion die höhere Ehre gebührt gegenüber der bloßen Konſumtion, iſt richtig, wenn man unter Produktion jede förderliche Einwirkung für das Gemeinweſen und nicht bloß die materielle verſteht. Beſchäftigung mit Regierung oder Krieg iſt

kein unproduktiver Zuſtand in dieſem Sinne, und warum der Grundherr, der, ohne ein Feld zu bewirthſchaften, von Pacht und Erbzins lebt, weniger produktiv und achtbar ſeyn ſolle als der Tabaksfabrikant, der von dem Profit des Schweißes ſeiner Arbeiter lebt, iſt nicht abzuſehen. Was ſolcher Würdigung zu Grunde liegt, iſt nicht bloß der Gedanke der Gleichheit, ſondern auch der materialiſtiſche Sinn, der die Güter für materiellen Genuß und darum auch ihre Produktion für das Höchſte hält. Jene Widerſetzung gegen die bloß konſumirenden Klaſſen hatte ihren guten Grund und ihre Berechtigung, als noch eine Geburtsklaſſe das Vorrecht auf die geiſtigen Thätigkeiten, auf Civil- und Militärämter oder ſtändiſche Repräſentation hatte, und ein *rechtlicher* Unterſchied der Ehre beſtand. Wo dieſes beſeitigt iſt, da hat ſie keinen Erfolg mehr als eine Ueberſchätzung der materiellen Güter und der materiellen Produktion.

Die Frage, welche *Ariſtoteles* aufwirft, ob es beſſer ſey, daß der einzelne Menſch durch allſeitige harmoniſche Bildung, oder daß das Gemeinweſen durch einſeitige und dadurch geſteigerte Ausbildung der Menſchen die höhere Vollendung erreiche, hat unſer Zeitalter thatſächlich beantwortet. Der Menſch ſoll nach ſeinem *Seyn* und *Weſen* eine harmoniſche Bildung erhalten, weil er als Perſönlichkeit ſeinem Seyn und Weſen nach abſoluter Zweck iſt; aber ſeine *Thätigkeit* und *Fertigkeit* ſoll auf einen beſtimmten Theil der Gemeinthätigkeit ausſchließlich gerichtet ſeyn, weil ſeine Thätigkeit das Ganze zum Zweck hat. Dieſe beiden Ziele ſtehen dann nicht mehr in Widerſpruch, ſondern im Gegentheil, fördern ſich wechſelſeitig.

§. 13.

Die Stände ſcheiden ſich in zwei Hauptklaſſen, *öffentliche* und *Privatſtände*; jene, deren Thätigkeit unmittelbar für das

Gemeinweſen als Ganzes wirkt, insbeſondere zu deſſen Lenkung, und daher auch nur im Namen des Gemeinweſens erfolgt und durch daſſelbe beſtimmt wird; dieſe, deren Thätigkeit zunächſt nur im Einzelnen und auf andere Einzelne wirkt, erſt mittelbar dem Erfolge nach und im Großen und Ganzen ergänzendes Glied des Gemeinweſens iſt, deßhalb auch aus und nach freiem Antriebe der Individuen vor ſich geht.

Die öffentlichen Stände (Beamte, Geiſtliche, Militär) bilden eben deßhalb kein Syſtem in ſich, da jeder vielmehr ſeinen Urſprung und ſeine Exiſtenz unabhängig von den anderen in der Inſtitution oder der Sphäre derſelben hat, der er dienen ſoll. Von ihnen wird denn auch erſt an dieſem Orte zu handeln ſeyn. Die Privatſtände aber bilden ein Syſtem, ein in ihm ſelbſt geſchloſſenes Ganzes, denn ſie dienen einer und derſelben Beſtimmung: der Befriedigung des Lebensbedürfniſſes, daher insbeſondere der Vermögenserzeugung.

Die menſchliche Gemeinſchaft erzeugt ſelbſt durch eigene Thätigkeit ihr Vermögen, die Mittel für ihren Bedarf, aber, wie alle menſchliche Thätigkeit, auf der Baſis eines Stoffes, deſſen, was die Natur gewährt. Das Syſtem der Privatſtände iſt daher der reale*) Fortgang dieſer Thätigkeit von dieſer Baſis aus. Es iſt einfach das folgende:

1) Die Gewinnung der natürlichen Stoffe durch Pflege der Natur — Grundbeſitz und Ackerbau.

2) Die Formung und Verarbeitung dieſer Stoffe durch

*) Hegel entwickelt es aus einem logiſchen Fortgange, den Kategorieen des Subſtantiellen (Grundbeſitz), Reflektirten (Gewerbe und Handel) und der Einheit beider (allgemeiner d. i. Beamtenſtand). Wie die Entwickelung ſelbſt das Specifiſche der Stände nicht zur Grundlage hat, ſo kommt ſie zu dem unpaſſenden Reſultate, die Privatſtände und einen öffentlichen Stand als die Glieder Eines Syſtemes zu verbinden.

menschliche That, wodurch sie dem menschlichen Gebrauche assimilirt werden — Gewerbe.

3) Die Beherrschung, d. i. Vertheilung und Umlauf dieser Güter unter die menschliche Gemeinschaft für das Bedürfniß — Handel. Dieß sind die Grundstände der Gesellschaft. Auf ihrer Basis stehen dann die Stände, die durch bloß geistige, d. i. stofflose Thätigkeit den Bedürfnissen ihrer Mitbürger dienen: Aerzte, Advokaten, Lehrer, Künstler.

§. 14.

Die Privatstände in ihrer wechselseitigen Ergänzung sind der bürgerliche Verband oder nach der geläufig gewordenen Bezeichnung die Gesellschaft im Unterschiede des Staates. Der Begriff und Ausdruck „Gesellschaft" stammt von Frankreich und zwar von der kommunistisch-socialistischen Lehre, aber er ist, wenn man ihn von den Irrthümern dieser Lehre reinigt, wohlbegründet. Die Gesellschaft nach diesem Begriff hat zu ihrer Bestimmung die wechselseitige Befriedigung des Bedürfnisses der Menschen, der Staat dagegen die Handhabung höherer Gebote, die Erfüllung höherer Gedanken über den Menschen. Hervorbringung und Verarbeitung der Güter für menschlichen Genuß, Handel und Wandel, das ist Gesellschaft; Handhabung des göttlichen Gebotes der Gerechtigkeit, Strafe des Verbrechens, Aufrechthaltung der Zucht, Majestät der öffentlichen Gewalt, das ist Staat. Jenes ist der wirthschaftliche, dieses der herrschaftliche Verband der Nation. Dort ist das Wesen die wechselseitige Ergänzung, der Austausch, hier die Einheit des höheren Ansehens, Obrigkeit und Gehorsam *).

*) Hievon ganz verschieden ist Hegels Unterscheidung zwischen „bürgerlicher Gesellschaft" und „Staat". Wir verstehen, an die französischen

Geſellſchaft und Staat, das ſociale und das politiſche Gebiet, ſind nun aber nur unterſcheidbar, nicht trennbar. Sie ſind nur die verſchiedenen Seiten einer und derſelben nationalen Exiſtenz und Aufgabe. Sie durchdringen ſich deßhalb überall ohne ſcharfe Gränzlinie und ſtehen überall in Wechſelwirkung. So z. B. haben die Gemeinde, die Zunft, der Adel, der Lehrſtand, das Verhältniß des Meiſters zum Geſellen und Lehrling ihre ſociale und ihre politiſche Seite. Das ſociale Element, die Beſchaffenheit der Stände und ihr wirthſchaftlicher Zu-

---

Begriffe uns anſchließend, unter „Geſellſchaft“ lediglich die Vertheilung der Thätigkeiten, der Lebensberufe und die menſchlichen Stellungen in Folge derſelben, unter Staat dagegen die höhere Beherrſchung nach ſittlich-verſtändigen Zwecken, in der allerdings die Ordnung der Geſellſchaft ſelbſt auch mit begriffen iſt. Hegel dagegen verſteht unter „Geſellſchaft“ Alles, was zum Vortheil der Menſchen abzweckt oder gereicht, ja Alles, wobei nur die Menſchen noch als Einzelne gedacht werden, im Gegenſatze des Staates, deſſen Begriff er ja darin findet, daß die Menſchen in dem Ganzen (der Subſtanz) aufgehen. Danach rechnet er in ſeine „bürgerliche Geſellſchaft“ nicht bloß den bürgerlichen Verband in unſerem Sinne, ſondern auch die ganze Verwaltung („Polizey“), ja die ganze Rechtsverfaſſung (Rechtsphil. §. 157 und §. 258), weil nämlich dieſe das Wohl und die Rechte der Menſchen (alſo die Menſchen als geſonderte Subjekte gedacht) zur Aufgabe haben, — (auf die Strafrechtspflege würde übrigens ſelbſt dieß nicht paſſen), und als „Staat“ bleibt ihm nach ſeinem eigenen deutlichen Ausſpruch nichts übrig als die Verfaſſung, d. i. die Organiſation der Gewalt, weil hier und nur hier der Begriff des Einzelnen verſchwindet und nur das Ganze ſich herausſtellt. Dieſe Unterſcheidung iſt nun wie von bloßen logiſchen Beſtimmungen hergenommen, ſo auch nicht die Sache treffend gleich jener obigen, ſie iſt aber überhaupt unnatürlich. Nach ihr würde der Bau des Staates „Staat“ und ſeine Wirkſamkeit „Geſellſchaft“ ſeyn. Es ſoll das eine Korrektur des früheren Naturrechts ſeyn, das den ganzen Begriff des Staates in den Schutz der Rechte des Menſchen, alſo die Rechtspflege, ſetzte. Allein wenn es auch richtig iſt, daß der Staat nicht ausſchließlich in Rechtspflege beſteht, ſo iſt doch die Rechtspflege als die Realiſirung der Idee der Gerechtigkeit eine der weſentlichſten Seiten des Staates, und kann das Recht in keiner Weiſe als ſociales Inſtitut betrachtet werden, ſondern der Rechtsverkehr iſt eine bloße private und die Rechtspflege iſt eine ſtaatliche Thätigkeit.

sammenhang, ist von nothwendigem Einfluß auf das politische Element: auf Bildung der Landesvertretung, auf Gerichts- und Polizeyverfassung, auf Einrichtung der Verwaltung (Autonomie, Patrimonialgewalt, Bureaukratie), selbst auf Stellung des Königs und Hofes. Und umgekehrt wird wieder das sociale Element, die ganze wirthschaftliche Thätigkeit, bestimmt durch das politische Element, die obrigkeitliche Stellung der Gemeinde, Innung, Gutsherrschaft, Landesbehörde, und sie ist durchaus bedingt durch den Rechtsschutz des Staates. Der Staat und seine Verfassung haben ihre Unterlage an der Gesellschaft, und umgekehrt die Gesellschaft wird nur durch den Staat zusammengehalten. Staat und Verfassung müssen deßhalb als unter dem Einflusse des socialen Zustandes, aber nicht als bloßer Ausfluß desselben betrachtet werden. Sie haben eine selbstständige Bedeutung, sind nicht bloß für die Produktion des Vermögens und Befriedigung des Bedürfnisses vorhanden, und haben deßhalb auch ein selbstständiges Bildungsprincip in sich, das nicht durch die Gestalt der socialen Zustände schon gegeben ist, ja ebenso sehr diese selbst erst bestimmt. Darum kann das sociale Gebiet gar nicht gesondert für sich allein beurtheilt, die Hülfe für die jetzigen Nothstände desselben gar nicht auf ihm allein gesucht werden. So ist namentlich die Abwehr der Verarmung vorzüglich von politischen (obrigkeitlichen) Verhältnissen, von Gründung fester Autoritäten, von Zucht und Gehorsam abhängig. Trennung des Socialen und des Politischen ist also überall ein Irrthum.

Die kommunistisch-socialistische Schule, von welcher der Begriff und Ausdruck herstammt, hat diesen Irrthum auf's Aeußerste getrieben. Bei ihr ist diese Trennung die Absicht selbst und sie geht so weit, den Staat gänzlich zu absorbiren durch die Gesellschaft, das heißt die höheren Aufgaben und

das höhere Anſehen über dem Volke beides zu tilgen, und bloß die gemeinſame Gütererzeugung und den gemeinſamen Genuß übrig zu laſſen. Aber auch ſolche, welche vom ſocialiſtiſchen Standpunkt weit entfernt ſind, meinen die „ſociale Frage“ als eine von der politiſchen völlig geſonderte behandeln zu ſollen, die aus ſich ſelbſt heraus gelöſt werden könnte. Ebenſo iſt auch der Verſuch einer Staatsphiloſophie als allgemeiner „Socialtheorie“ gemacht worden. Das iſt ein Weg, neue Seiten zu beleuchten, aber nicht den Kern der Sache zu treffen und ſie zu erſchöpfen. Wie man bis auf die neuere Zeit die Verfaſſung bloß aus ſittlichen und rechtlichen Grundſätzen deducirte ohne alle Rückſicht auf wirthſchaftliche Elemente, ſo iſt jetzt die Neigung zu einer anderen Einſeitigkeit, ſie als bloßen Ausfluß wirthſchaftlicher Zuſtände zu betrachten. Alles das iſt ein Reſt der Wirkung der ſocialiſtiſchen Doktrin. Wird aber dieſer Irrthum der Trennung des Socialen und Politiſchen völlig aufgegeben, ſo iſt die Unterſcheidung der beiden Beziehungen und die ſorgſamere Pflege der erſteren ein Gewinn für die Erkenntniß des Staates.

Der Unterſcheidung des ſocialen und politiſchen Gebietes entſpricht die Unterſcheidung der bürgerlichen und politiſchen Rechte, wie ſie ſeit den Rheinbundsverträgen üblich geworden iſt. Unter den bürgerlichen Rechten nämlich begreift man außer den reinen Privatrechten noch die Theilnahme an den wirthſchaftlichen Thätigkeiten und Stellungen im Volke, alſo die Fähigkeit, Grundbeſitz zu erwerben, Gewerbeinnungen anzugehören, unter den politiſchen Rechten dagegen die Theilnahme an den herrſchaftlichen Stellungen im Volke, die Fähigkeit zu Staatsämtern und zur Landesvertretung. An der höheren ſittlichen Aufgabe nämlich, welcher der Staat dient, können nur die Vollbürger Theil nehmen, die dem ganzen ſittlichen Elemente

der Nation, namentlich der Religion derselben angehören; dagegen an der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse und dadurch im Gesammterfolge auch des Bedürfnisses der Mitbürger können füglich auch Andere Theil nehmen. Etwas ganz anderes als dieser Begriff der bürgerlichen Rechte ist der Begriff der *socialen Rechte* im Sinne der socialistischen Doktrin. Sie versteht unter denselben nicht die Theilnahme an der vermögenerzeugenden Thätigkeit, sondern die Theilnahme an dem Vermögen selbst, einen Antheil an den vorhandenen oder producirten Gütern. Dieser Begriff setzt die Aufhebung des Eigenthums oder der Sonderwirthschaft voraus.

§. 15.

Die Vermögenserzeugung, wie sie von diesen Ständen ausgeht, als Versorgung des nationalen Bedürfnisses, ist Gegenstand der Wissenschaft der *Nationalökonomie*.

Die Ordnung dieser Vermögenserzeugung und die Wissenschaft derselben hat ihr oberstes (philosophisches) Princip in der ethischen Bedeutung der materiellen Güter. Wir haben wissenschaftlich zu begründen versucht (I. §. 38), daß diese nicht bloß Mittel für Erfüllung sittlicher Pflichten sind, sondern einen selbstständigen Werth in sich haben als die Befriedigung, welche ein naturgemäßes und sittlich bestätigtes Streben der Persönlichkeit ist, daß aber ihr Werth doch immer ein untergeordneter ist gegenüber der Sitte und den geistigen Banden, daß sie nicht zum absoluten Zweck, nicht zur höchsten Befriedigung werden dürfen, sondern im Bande und unter der Herrschaft höherer Güter bleiben müssen. Es ist die natürliche menschliche Versuchung, der Befriedigung durch sinnliche Güter zu verfallen (der praktische Epikuräismus, wie die ethischen Systeme, welche den sinnlichen Genuß, oder sey es auch die Befriedigung über-

haupt, zum Princip der Ethik machen). Das Streben, dagegen zu wahren, die Freiheit über ſie zu behaupten, hat vielfach zu einem anderen Abweg geführt, dazu nämlich: die Losreißung von ihnen, die allerdings als ein innerlicher Akt der Befreiung erfordert wird, als einen permanenten äußeren Zuſtand zu fordern, alſo die Befriedigung durch materielle Güter gänzlich zu verwerfen (Stoicismus, klöſterliche Aſceſe). Die volle freie menſchliche Stellung aber iſt die, Befriedigung zu nehmen, aber mit der geſammten geiſtig ſittlichen Exiſtenz über ihr zu ſtehen. Dieß iſt die chriſtliche und namentlich die evangeliſche Lebensanſchauung. Der Bußprediger Johannes aß nicht und trank nicht, aber der Erlöſer aß und trank. Mit dem Streben nach Befriedigung durch ſinnliche Güter geht dann Hand in Hand das Streben nach ihrem Erwerb. Es iſt in demſelben Maaße und in derſelben Weiſe ſittlich gerechtfertigt bez. geboten wie jenes, und hängt von dem Grade der ſittlichen Förderung des Menſchen ab, welchen Raum es in ſeiner Lebensthätigkeit einnimmt.

Die ethiſche Bedeutung der Güter für die Einzelnen iſt nun nothwendig auch die für die Nation. Wir begegnen deßhalb auch hier denſelben Gegenſätzen. Das Alterthum zeigt uns Beiſpiele von Abwerfung des nationalen Güterbeſitzes und Gütergenuſſes, damit das höhere politiſche Leben nicht dadurch beeinträchtigt werde, die Befriedigung dürfe nur in der Vaterlandsliebe, dem Kriegsruhm und Aehnlichem geſucht werden, nicht in Beſitz und Privatgenuß. Im äußerſten Extrem dazu ſteht die neuere Socialtheorie, welche den Genuß, die ſinnlichen Güter, für das Höchſte, für den abſoluten Zweck des Menſchengeſchlechts anſieht und alle ſittlichen Verhältniſſe, Ehe und Staat, als bloßes Mittel für ihn betrachtet. Das iſt nicht mehr eine bloß einſeitige, ſondern eine grabezu ſittenloſe Lehre. Aber auch außerhalb der

Socialtheorie wird wenigstens die Produktion der materiellen Güter (deßhalb zuletzt, wenn gleich unausgesprochen, auch der Genuß derselben) als die entscheidendste Rücksicht der Nation betrachtet, nach welcher die Gestaltung der bürgerlichen und politischen Welt sich richten soll. Das richtige ethische Verhältniß ist aber auch hier dieses: die Mittel der materiellen Befriedigung sind ein Gut und Zweck an sich, und ihre vermehrte Erzeugung ist daher eine Aufgabe, die an sich keine Gränze hat; aber sie muß in Beziehung und Unterordnung bleiben zur sittlich politischen Gesammtexistenz der Nation. Diese aber besteht darin, daß die einzelnen Familien und daß die vermögenerzeugenden Stände in einer Lage erhalten werden, in der sie ein sittliches Leben führen und ihren Beruf für Gesellschaft und Staat würdig erfüllen können. Danach ist denn nicht der Reichthum des Landes in abstracto, sondern das gesicherte Auskommen der bestimmten Familien das Ziel, und nicht die unendliche Steigerung der Produktion der Güter, sondern zugleich deren richtige Vertheilung und vor Allem die Nachhaltigkeit der producirenden Klassen das Mittel. Danach müssen ferner diese producirenden Klassen überall nach ihrer ganzen persönlichen Existenz in Betracht kommen, d. i. nicht bloß ihre vermögenerzeugende Thätigkeit für sich allein (die wirthschaftliche Seite), sondern zugleich die Gesinnung und die Macht für das Gemeinwesen, die sich mit ihr verbindet (die politische Seite). — Führt uns das oberste ethische Princip der Vermögenserzeugung zu diesem Resultate, so bestätigt sich dasselbe nicht minder durch ihr eigenes organisches Gesetz. Denn nach diesem kann es nicht darauf ankommen, zunächst die möglichst meisten Güter zu erzeugen, sondern zugleich die Organe der Erzeugung nachhaltig zu bewahren, d. i. die Familien und die Stände. Jene in's Unendliche gesteigerte Produktion, von allen anderen Rücksichten losgerissen, wenn sie

die producirenden Klaſſen ſelbſt je mehr und mehr aufreibt (den Gegenſatz von Geldfürſten und Proletariern ſtets noch ſteigert), muß damit endigen, daß kein Abſatz mehr da iſt und darum die Produktion ſelbſt aufhört.

Die Entwickelung der Wiſſenſchaft der Nationalökonomie, die mit Adam Smith ihre Vollendung erhielt, hat die große, der früheren Zeit ganz fremde Einſicht in die Naturgeſetze der Gütererzeugung zu Tage gefördert. Aber ſie faßt das Vermögen (dieß bloß Sächliche) iſolirt als abſoluten Zweck und in abstracto als das von der Geſellſchaft für die Geſellſchaft erzeugte Vermögen. Es iſt in dieſer Hinſicht einerlei, ob man das Nationalvermögen im Gelde ſucht, d. i. in der größten Summe, welche nach Abgleichung von Ein- und Ausfuhr jährlich in's Land fließt (Merkantilſyſtem), oder in der Naturproduktion, der größten Maſſe Naturerzeugniſſe, welche der Boden erträgt (phyſiokratiſches Syſtem), oder der Arbeit, der größten Maſſe der Güter, welche durch menſchliche Thätigkeit in die Welt geſetzt werden (Induſtrieſyſtem). Immer ergiebt ſich von dieſem Standpunkt aus als Ziel die unendliche Steigerung der Produktion und als Mittel die unbedingte Freiheit der Produktion und des Verkehrs, indem dieſe durch die Konkurrenz die Kräfte der Produktion am meiſten ſpannt. Nur das Merkantilſyſtem, als der roheſte Anfang der abſtrakten nationalökonomiſchen Lehre, iſt nicht zu dieſem Reſultate, das die nothwendige Konſequenz iſt, fortgeſchritten. Vom ſittlichen und darum auch vom ächt politiſchen Princip iſt damit die Nationalökonomie gelöſt. Daß der Eigennutz des Einzelnen beſchränkt wird zum Vortheile der gleichen Erwerbmöglichkeit der Anderen, was neuere Nationalökonomen häufig als das ſittliche Princip ihrer Wiſſenſchaft bezeichnen, iſt ſo wenig ein ſittliches Princip, als die Beſchränkung der individuellen Freiheit

für die gleiche der Uebrigen (Maxime der Koexistenz) ein solches in Beziehung auf das Recht ist. Der Erfolg aber bei Verwirklichung der Lehre wäre zunächst allerdings ein großer Ueberfluß der Güter im Volke, jedoch bei der gegenseitigen Ueberbietung und Verschlingung die Anhäufung derselben in der Hand einzelner Reicher und Verarmung der größeren Masse. Das ist nun der gegenwärtig im Allgemeinen herrschende nationalökonomische Standpunkt, ebenso wie der Liberalismus der politische. Er ist ein durchaus irriger. Es ist schon in sich selbst widersprechend, den Wohlstand der Nation suchen und gleichgültig seyn gegen den Wohlstand der Menschen, welche die Nation ausmachen. Es widerspricht aber nicht minder auch klarer sittlicher Anforderung. Auch in der Volkswirthschaft muß das Wohlwollen und die Liebe zu den Menschen (den Individuen) das Princip seyn. Es kömmt nicht darauf an, ob die Statistiker alle Jahre finden, daß so viele Massen von Waaren mehr producirt sind, sondern ob die Menschen, welche die Waaren producirt haben, in Wohlstand oder Elend, in stetigem Einkommen oder in beständigem Wechsel sich befinden. Es kann nichts fruchten, daß die Gesellschaft einen Industriepallast erbaut, dessen Glanz alles früher Gewesene überstrahlt, der die Einheit und Größe des Menschengeschlechts bekunden soll, ähnlich wie einst der Thurm von Babel; wenn etwa die Menschen, welche die Werkzeuge solcher Industrie sind, in Massen verkümmern. Die Gütererzeugung ist um des Menschen willen, nicht der Mensch um der Gütererzeugung willen. Es war deßhalb eine bedeutende Berichtigung, daß Sismondi den Gedanken geltend machte, es komme nicht bloß auf die Masse der producirten Güter an, sondern auch auf ihre richtige Vertheilung. Doch ist auch damit noch nicht der wahre Standpunkt der Nationalökonomie gewonnen und ihr voller

Geſichtskreis erſchöpft. Denn auch danach wird noch von der Produktion der Güter, und zwar der Güter in abstracto, ausgegangen und dann erſt der Zugang zu den Menſchen geſucht, ſtatt von den Menſchen in ihrer ganzen perſönlichen Stellung auszugehen, in welcher ſie die Produktion bewirken. Die richtige Aufgabe und bereits, wenn auch in ſchwachen Anfängen, begonnene Behandlung der Nationalökonomie iſt deßhalb die organiſche Auffaſſung, wie das Nationalvermögen aus einer Gliederung ſpecifiſcher Organe, nämlich der Stände, hervorgeht und in der Erhaltung dieſer Organe, nämlich der ſittlichen und ökonomiſchen Kraft dieſer Stände und der Familien, aus welchen ſie beſtehen, ebenſo ſehr ſeine Beſtimmung als das Mittel für dieſelben hat *).

*) Den ſittlichen Geſichtspunkt, welchen dieſe Entwickelung der Nationalökonomie unbeachtet ließ, haben ausgezeichnete Schriftſteller geltend gemacht. „Man muß empfehlen, ſagt Burke, die Geduld, die Frugalität, die Arbeit, die Nüchternheit und die Religion. Alles andere iſt nichts als Betrug und Lüge.“ „Die Zahl der wohlhabenden Familien, ſagt Niebuhr, muß nach einem ganz anderen Maaßſtabe geſchätzt werden als der Nationalreichthum, und dieſer Maaßſtab iſt kein anderer als der Beſitz eines unverſchuldeten ſicheren Eigenthums für die größte mögliche Zahl der Bürger und eines für das wahre Bedürfniß reichlich genügenden Einkommens, daher die Wohlhabenheit nothwendig von frugalen Sitten abhängt. Nimmt die Zahl der auf dieſe Weiſe Wohlhabenden ab ..... ſo iſt ein ſolches Volk an Wohlſtand geſunken, wenn auch der Reichthum ungeheuer ſtieg, wenn auch die Mittel zu vielfacherem Genuß bei allen Klaſſen, die nicht verarmt ſind, zunahmen.“ Deßgleichen die Nationalökonomen der kontrerevolutionären Schule, Adam Müller, Villeneuve-Bargemont. Inwiefern dieſe die wahre Errungenſchaft der neueren Nationalokonomie ſich angeeignet oder dieſelbe eingebüßt haben, das zu unterſuchen liegt zu ſehr außer dem Kreiſe meiner Studien. Ueber den Entwickelungsgang der Nationalökonomie von jenem einſeitigen Standpunkte aus und den Zuſammenhang dieſes Entwickelungsganges mit dem der Philoſophie iſt viel Lehrreiches geſagt von Brüggemann in ſeiner Schrift gegen Liſt. Daß Kant (dieſer Vollender des abſtrakten Standpunktes) den wahren ethiſchen Geſichtspunkt in ſich ſchließe, wie hier behauptet wird, muß ich freilich beſtreiten. Kant iſt nicht die Korrektur von Adam Smith, ſondern ſeine Parallele.

Daß die große Masse des Volkes einen Mittelstand bilde, ist danach der wirthschaftlich und sittlich gesunde Zustand. So die Erhaltung eines Standes selbstständiger kleiner Landwirthe (Bauern), die ein, wenn gleich beschränkteres, so doch nicht verkümmertes Leben zu führen im Stande sind, im Gegensatze zu großen Güterbewirthschaftern und Tagelöhnern, die Erhaltung eines Gewerbstandes kleiner bemittelter Meister im Gegensatze zu Fabrikherren und Fabrikarbeitern. Dieß ist das Ziel, und da es sich nicht von selbst erreicht, so muß durch Gesetzgebung, wenn auch so schonend als möglich, darauf hingewirkt werden. Nun kann zwar vermöge der individuellen Freiheit, die für die Vermögenssphäre gilt (III. §. 29), direkt keinem Individuum (subjektiv) Art oder Maaß seiner Produktion, Konsumtion oder seines Besitzes vorgezeichnet werden, wie dieß im Alterthum wohl sich findet und wie dieß die neue Socialtheorie in ihren Träumen sich ausspinnt. Allein die (objektive) Einrichtung der Vermögensbetriebe selbst darf und soll nach jenem öffentlich gemeinsamen Ziel der Volksökonomie geregelt und dafür der Einzelne beschränkt werden. Solche Beschränkung für den öffentlichen Wohlstand und die gesunde Gliederung der vermögenerzeugenden Stände ist keine Verletzung des Rechts und der Gerechtigkeit, vielmehr umgekehrt ist es eine Verletzung des Rechts und der Gerechtigkeit, wenn die Obrigkeit, ihren Beruf versäumend, die ganze Erwerbthätigkeit sich selbst überläßt, und damit Keinen in dem Kreise seines Erwerbes schützt, den Schwächeren der Uebermacht des Stärkeren Preis gibt. Daran möchte jetzt wohl Niemand mehr zweifeln, daß die Gegenstände menschlicher Befriedigung, die, vor und ohne alle menschliche Thätigkeit vorhanden, von der Natur zur Deckung des Bedürfnisses für die Gemeinschaft, nicht bloß für die Einzelnen, für die Reihe der Generationen,

nicht bloß für die Lebenden beſtimmt ſind, z. B. Waldungen, Bergwerke, der öffentlichen ſichernden Anordnung unterliegen, und ohne dieſelbe, der Willkühr der Einzelnen überlaſſen, verſchwendet werden würden. Derſelbe Geſichtspunkt gilt aber auch nicht minder für den Grundbeſitz und für die Gewerbe; hier würde zwar die individuelle Willkühr nicht eine Zerſtörung des Objekts wirken, wohl aber eine Zerſtörung ſeiner Zuwendung an die Subjekte (in wechſelſeitiger Aufzehrung), und das Eine wie das Andere iſt zur Befriedigung der Societät gleich erforderlich.

Die Geſchichte zeigt uns denn überall ſolche ſichernde beſchränkende Anordnungen, in verſchiedener Weiſe und in verſchiedenem Beweggrund. Die Einrichtungen mancher griechiſcher Staaten wie die Vorſchläge mancher griechiſcher Philoſophen beruhen darauf, die ſinnlichen Güter und ihre Befriedigung aufzuheben oder doch herabzuſetzen, beſtehen deßhalb auch nicht in Beſchränkungen des Verkehrs, ſondern in Beſchränkungen des Beſitzes, z. B. das Verbot des Geldes, die Feſtſetzung eines Maximum, über das hinaus Niemand beſitzen dürfe u. dgl. Das jüdiſche Jubeljahr dagegen enthält die Idee der Vermögensvertheilung in ihrer ganzen Tiefe, wenn auch nicht in einer allgemein gültigen und allgemein ausführbaren Geſtalt, nämlich die Sorge, daß jede Familie eine ſelbſtſtändige Exiſtenz geſichert erhalte. Auch der germaniſchen Einrichtung iſt jenes antike Streben über das Sinnliche zu erheben, gänzlich fremd; ſie kennt nicht Verbot und Schranke des Beſitzes, ſondern nur der Veräußerung, zum Schutze der Familie. Allein das germaniſche Recht ſchützt nicht in göttlich aprioriſtiſcher Weiſe jede menſchliche Familie, ſondern in poſitiv hiſtoriſcher Weiſe die, ſo im Beſitze ſind. Dort eine Zutheilung an jede Familie und ewig wiederkehrender Rückfall an ſie, hier nur ein Verbot der

Veräußerung oder Theilung. So werden, die zufällig im Besitze sind, darin erhalten, den Anderen wird es grade noch schwerer zu Besitz zu gelangen. Solcher Uebelstand, besonders bei größerer Bevölkerung, rief nun umgekehrt das liberale Princip der freien Veräußerung und Konkurrenz hervor, damit Mehrere Theil nehmen können. Dieses selbst aber führt zu einem nicht minder schlimmen Erfolge, der Verschlingung des Schwächeren durch den Stärkeren, daß gar keine Familie mehr geschützt ist. Da kam man zu den Socialtheorieen, d. i. Alles der Societät zu vindiciren, die dann Jedem beständig sein Loos und seine Arbeit zuweist. Die Unausführbarkeit und Verwerflichkeit dieser Theorieen ist nicht schwer einzusehen. Darin liegt aber noch keine Rechtfertigung jenes Princips. Sondern gleichwie die ächte Verfassung nicht bloß die Möglichkeit künftiger Rechte festsetzt (Princip der französischen Revolution), sondern vor Allem die bestimmten bestehenden erworbenen Rechte schützt (englisches Princip), ebenso auch muß die ächte Nationalökonomie nicht bloß die Möglichkeit künftigen Vermögens in abstracto eröffnen, sondern vor Allem das bestehende Auskommen den Inhabern zu erhalten suchen.

Man wird daher gedrungen seyn, zum ursprünglichen germanischen Princip zurückzukehren, aber es zu erweitern, nämlich die Besitzenden zu erhalten, aber eine Sorge auch für die, die nicht im Besitze sind, damit zu verbinden. Denn ein Vorzug für die Berücksichtigung gebührt immer dem, welcher bereits in einer erwerblichen Stellung sich befindet, ihn darin zu erhalten vor dem, welcher sich noch in keiner befindet, ihm erst eine solche zu verschaffen. Das ist das Problem der Wissenschaft in der Gegenwart. Ich besitze nicht die technischen Kenntnisse für die Durchführung; diese, wie sie in den nachfolgenden §§. dieses Kapitels gegeben ist, mag deßhalb viele

Schwächen und Blößen enthalten. Das kann aber die Wahrheit der bezeichneten Richtung nicht erſchüttern.

§. 16.

Der Landbau hat unter den Nahrungszweigen einen Charakter beſonderer Heiligkeit, weil hier die Natur die Geberin, der Menſch Empfänger göttlichen Segens iſt, in beſtändiger Abhängigkeit und Erwartung der Kräfte über ihm, die ſeiner Arbeit den Erfolg geben. Er iſt deßhalb der Stand der größeren Einfalt, der Unterordnung unter ein höheres Walten. Die Beſtimmung (τέλος) des Landbaues iſt einerſeits die größere Ergiebigkeit des Bodens zum Zwecke der höheren Gemeinbefriedigung, andererſeits die Erhaltung des Standes ſelbſt, der beſtimmten Familien, in ihrer Nahrung und in ihrer Berufsgeſinnung; dieſe aber beſteht in der Liebe zum Individuellen des Beſitzthums. Die Steigerung der Ergiebigkeit iſt das wirthſchaftliche, die Bewahrung der beſtimmten Familien und dieſer Geſinnung das politiſche und ſittliche Motiv der Grundeigenthums-Geſetzgebung. Dem letzten gemäß iſt ihr oberſtes Princip: die Stetigkeit des Beſitzthums, d. i. möglichſte Erhaltung derſelben Familien und möglichſte Erhaltung derſelben Komplexe, die eine Familie zu ernähren im Stande ſind. Aus dieſem Principe ging ehedem (wenn auch minder bewußt) die völlige Gebundenheit der Güter hervor, ſowohl der Rittergüter (mittelſt Fideikommiſſe u. dgl.) als der Bauergüter (mittelſt des gutsherrlichen Konſenſes, oder unmittelbar nach Geſetz), ſo wie die geſetzliche Nothwendigkeit, daß die Bauernſtellen wieder verliehen werden müſſen u. ſ. w. In neuerer Zeit bei Mehrung der Bevölkerung und der Steigerung aller produktiven Thätigkeit wurden dieſe Schranken zu enge. Man griff in Folge deſſen zum entgegengeſetzten Princip,

zur völligen Freiheit der Zertrümmerung und Veräußerung, die Güter wurden Gegenstand des Handels, rollende Waare. Das ist vom Uebel, es endet zuletzt mit dem Ruin des Bauernstandes, mit Anhäufung großer Massen Grundbesitzes in den Händen einzelner Gutsherren oder Spekulanten. So hat es die allgemeine Erfahrung gelehrt. Großer Grundbesitz in Einer Hand (bei welchem es weniger Wirthschaftsgebäude bedarf und die gemeinsame Lenkung gemeinsamer Kräfte mit geringen Kosten größeren Erfolg bewirkt) ist wirthschaftlich, wenn man auf Produktion der Güter in abstracto sieht, das Vortheilhaftere. Aber sittlich und politisch ist es das Bessere, daß dieser Stand der kleinen selbstständigen Besitzer (Bauern) erhalten bleibe und nicht zu Tagelöhnern (Arbeitsinstrumenten) der größeren Besitzer werde. Das kann nur durch einen Schutz der Gesetzgebung geschehen, da jenes wirthschaftliche Motiv, wenn man es gewähren läßt, zur Zerstörung dieses Standes nothwendig führt. Die unbegränzte Theilbarkeit der Güter hat ihre verderblichen Wirkungen in so gewaltigem Maaße entfaltet, daß sie jetzt evident nachgewiesen und fast allgemein anerkannt sind. Allein so leicht es ist, den Schaden, den sie angerichtet, zu erkennen, so überaus schwer, ihn zu heilen. Als das nächste Mittel hiefür bietet sich dar, eine Gränze der Theilbarkeit in Zahl der Morgen festzusetzen. Maaßstab wäre der Bedarf für Ernährung einer Familie, und die Anpassung an den verschiedenen Ertrag des Bodens wäre durch Provinzial-, Kreis-, Orts-Statut zu suchen. Doch ist das keineswegs eine Wiederherstellung oder ein Ersatz der älteren Gebundenheit. Diese schützte ganz bestimmte (individuelle) Besitzthümer, wie sie sich durch Verleihung und Bewirthschaftung nach wirklichem Bedürfniß gebildet und durch lange Zeiträume bewährt hatten, jene Einschränkung dagegen schützt nur ein abstraktes

arithmetiſches Maaß, das jedwede Theilung und Zuſammenlegung zuläßt, ſie hat daher keine innere Nothwendigkeit noch erhält ſie die Güter bei der beſtimmten Familie. Ueberdieß findet ſie ein Widerſtreben im Stande ſelbſt, weil die Schranke der Verfügung den Kaufs-Werth mindert. — Dagegen ein Mittel, das keinem Zweifel unterliegt, iſt eine entſprechende Erbfolgeordnung: Scheidung des Grundeigenthums vom beweglichen Vermögen (germaniſche Singularſucceſſion), alleinige Erbfolge des Erſtgeborenen (bez. des Letztgeborenen) in das ganze Gut, ſey es unbedingt für Stammgüter im Unterſchiede der erworbenen, ſey es (in engliſcher Weiſe) nur als geſetzliche Ordnung, wo der Erblaſſer nicht verfügt hat. Die civilrechtlichen Beſtimmungen über den Pflichttheil machen die Stetigkeit des Grundeigenthums gradezu unmöglich, wenn ſie beſeitigt werden und vollends wenn die Hinterlaſſung an Einen Erben nicht erſt eines beſonderen Aktes des Vaters, gleichſam einer Enterbung der anderen Kinder, bedarf, ſondern die geſetzliche Ordnung iſt, ſo iſt wenigſtens dem Trieb im Stande ſelbſt, der nach Erhaltung der Güter ſtrebt, die freie Wirkſamkeit gewährt. Der Rechtsgrund aber für ſolche Erbfolgeordnung liegt in dem ſächlichen Beruf des Grundeigenthums. Noch ein anderes, gleichfalls zweifelloſes Mittel iſt die Geſtattung, ja Begünſtigung der Erbpachts- und ähnlicher Verhältniſſe, bei welchen die erforderliche Zuſtimmung des Obereigenthümers Theilung und Veräußerung verhütet — Verhältniſſe, die auch außerdem ihre Rechtfertigung haben.

Das getheilte (verſchränkte) Eigenthum (Erbpacht und die ihr analogen deutſchen Verhältniſſe) iſt eine ganz naturgemäße Einrichtung für den Grundbeſitz, jetzt ſo gut wie ehedem. Es iſt eben das organiſche Band zwiſchen dem Reichen, der Eigenthümer iſt, und dem Unvermöglichen, der die Arbeit

leistet. Da Verschiedenheit des Reichthums unaustilgbar ist, so ist organische Verbindung des Besitzers und des Arbeiters, d. i. die ein dauerndes inneres Verhältniß unter ihnen begründet, gewiß besser als bloße merkantilische Verbindung derselben, bei welcher sie sich fremd bleiben. Was ist die Folge, wenn solches getheiltes Eigenthum gesetzlich für unzulässig erklärt wird? Daß der Reiche seinen großen Grundbesitz beisammen behält, ihn nicht in Loose für kleine Wirthe theilt, keinen Erbpächter setzt, sondern bloß Zeitpächter oder Tagelöhner; und haben diese eine freiere Stellung als jener? Es ist ein grober Irrthum der Gegenwart, überall den Kolonen als einen gedrückten Eigenthümer zu betrachten, während er in der That meist ein begünstigter Pächter ist. Dieser Verband bewirkt auch ein Maaß der Güter und jene vor Allem hoch anzuschlagende Stetigkeit des Besitzes. Das ist allerdings ein Zeitbedürfniß, die prekären Kolonatsverhältnisse („Herrengunst" u. dgl.) in gesicherte zu erheben und die grundholdlichen Abgaben, welche für den Kolonen drückend sind, ohne die Stellung des Grundherrn zu bedingen, theils abzuschaffen, theils umzuwandeln; dahin gehört Moderation der übermäßigen Abgaben, Fixirung der Laudemien, der Zehnten. Deßgleichen soll die Möglichkeit der Lösung dieses Verhältnisses nicht, wie ehedem, ausgeschlossen seyn, wenn beide Theile einverstanden sind. Dadurch kann das Bedürfniß freien Eigenthums befriedigt werden, wo ein solches nach den Vermögensverhältnissen, d. i. durch Wohlstand, wirklich besteht. Dagegen eine erzwungene und principiell im Lande durchgesetzte Ablösung ist wie gegen das Recht so auch gegen die besser verstandene Politik. Freilich unentgeltliche Ablösung, wie in Frankreich, würde der zahlreichen Klasse der Kolonen sehr vortheilhaft seyn, aber wenn das ein Rechtfertigungsgrund ist, dann dürfte man ebenso gut

die hypothekariſchen Forderungen für wirkungslos erklären, um dadurch das Grundeigenthum zu befreien und den Stand der Landwirthe zu heben. Daſſelbe gilt hinſichtlich der Ablöſung auf öffentliche Koſten. Warum eine beſtimmte Klaſſe durch ein Geſchenk aus dem Staatsvermögen bereichern? Nun ſind in vielen Gegenden Deutſchlands dieſe Verhältniſſe bereits gelöſt, es iſt aber dann doch kein Grund vorhanden, ihre neue Errichtung für die Zukunft geſetzlich auszuſchließen. Grade wenn man Freiheit der Verfügung will, warum die Freiheit zu ſolchem Verhältniß verſagen? Iſt doch der emphyteutiſche Kontrakt nicht analog einer vertragsmäßig eingegangenen perſönlichen Sklaverei! Mit demſelben Rechte wie das Kolonat könnte man auch die Servituten, beſonders die des deutſchen Rechts, als Feſſel des Grundeigenthums verbieten. — Die ſogenannte Befreiung des Grundeigenthums, dieſes Schlagwort der liberalen Doktrin iſt darum ein weſenloſer Gedanke, ein reines Phantom. Wenn die Freiheit des Grundeigenthums einen Sinn haben ſoll, ſo kann ſie nur darin beſtehen, daß jeder ländliche Arbeiter auf eigenem Boden und ohne fremdes Kapital wirthſchafte und dadurch den Gewinn ſeiner Arbeit rein für ſich ziehe. Daß ein ſolcher Zuſtand nicht zu erreichen iſt, leuchtet ein. Dagegen das Verbot der Emphyteuſe und der Grundrenten, worin man die Freiheit des Grundeigenthums ſucht, ſchafft nicht freie Eigenthümer, ſondern verhindert die Eigenthumsloſen, deren Vermögen für unbelaſtetes Eigenthum nicht hinreicht, überhaupt Eigenthum zu erwerben und nöthigt die kleinen Eigenthümer, die fremden Kapitals bedürfen, ihr Eigenthum mit kündbarer Hypothek zu belaſten, wo ſie zuletzt des Eigenthums ſelbſt verluſtig gehen. Damit erreicht man wohl Eigenthumsfreiheit in abstracto oder der Form nach, aber man erreicht nicht Eigenthumsfreiheit in

concreto oder der Sache nach. Der Boden, dem das gleichgültig ist, ist frei, d. h. er steht nie in anderem als dem vollen einfachen Eigenthum, dagegen die Menschen sind in abhängigerer Lage als außerdem. Die Aufgabe der Zeit ist es, den Erwerb unbelasteter Güter möglich, nicht aber den Erwerb belasteter unmöglich zu machen.

Eine ganz andere Sache als das rein privatrechtliche wirthschaftliche Abhängigkeits- und Superioritäts-Band des Kolonats ist das politische und persönliche der Patrimonialgewalt, insbesondere der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit. Nur dieses, nicht auch jenes, kann man Feudalverband des Grundeigenthums nennen. Wie immer man über die obrigkeitlichen Rechte der Gutsbesitzer denken mag (darüber siehe das 5. Kapitel), die Schranken der Theilung und Veräußerung und die dinglichen (einseitig nicht kündbaren) Geld- und Naturalabgaben haben damit nichts gemein, und sind im Wesen des Grundeigenthums für alle Zeiten begründet.

§. 17.

In den Gewerben formt der Mensch die Stoffe für seinen Gebrauch, er theilt ihnen dadurch seinen Sinn und Gedanken mit. Hier ist deßhalb die sittliche Triebfeder, welche die Thätigkeit begleitet, nicht die Liebe zur Sache (dem individuellen Besitzthum), sondern Liebe zum Werke: Fleiß, Nachdenken, Geschicklichkeit. Die Aufgabe (τέλος) des Gewerbwesens im Ganzen aber ist einerseits die Versorgung des Publikums, dazu Reichthum, Tüchtigkeit und Wohlfeilheit der Produktion, andererseits die Versorgung des Arbeiters und das sichere Bewußtseyn derselben und mit ihm die Erhaltung sittlicher und loyaler Gesinnung, daher der Absatz. Die ältere Einrichtung für beide Zwecke war der Zunftverband. Er fiel vor dem

Geiſte der neueren Zeit ähnlich wie der Feudalverband. Er iſt gleich dieſem Behandlung einer öffentlichen Sache als privater, nämlich die Verſorgung des Publikums iſt nach ihm bloß ein nutzbares Recht der Zunftgenoſſen, der Korporation, obwohl auch dort ſchon obrigkeitliche Fürſorge ermäßigte. Die neuere Zeit nun hat dem entgegengeſetzt die unbedingte Gewerbfreiheit. Sie enthält das umgekehrte Reſultat, daß die einzelnen Arbeiter bloßes Mittel für das Publikum ſind, gleichwie ehedem das Publikum bloßes Mittel für die Arbeiter. Sie ſollen ſich durch Rivalität überbieten, damit dieſes um ſo beſſer daran ſey. Sie iſt kein durchaus wahrer Hebel für die Produktion, denn ſie befördert mehr die Eleganz und Wohlfeilheit derſelben als ihre Solidität. Sie iſt ein Nachtheil für den Gewerbſtand; denn wenn gleich der Unſolide, der Alles unter dem Preis losſchlagend für den Anfang ſich Kundſchaft verſchafft, ſie nachher wieder verliert, ſo iſt doch der Schaden, den dieſe kurze Periode dem Soliden zugefügt, unwiederbringlich. Im Geiſtigen ſind viele Wohnungen, und der Eine verdrängt den Anderen nicht. Im Materiellen aber iſt Alles in Raum und Zahl beſchränkt, und die darin ſind, ſollen einige Sicherheit haben. Es iſt das Natürliche, daß der Familienvater auf ſeinen Erwerb rechnen könne. Der Landmann hat ein geſichertes Einkommen durch den Boden, der Staatsbeamte durch die Beſoldung. Vom Handwerk ſagt das alte Sprüchwort, daß es einen güldenen Boden habe, das aber verliert ſich bei unbeſchränktem Andrang. Man kann auch nicht ſagen, daß ſolches doch dafür dem Publikum zu Nutzen gereiche; denn theils iſt ja der Gewerbſtand ſelbſt ein ſehr beträchtlicher Theil des Publikums, theils aber gewinnt das Publikum dadurch nicht immer an Güte der Waare, es wird ſein Bedürfniß durch die ſcheinbare Wohlfeilheit vermehrt und

dennoch nicht so nachhaltig befriedigt. Sieht man aber endlich auf die große und nachhaltige Wirkung für die öffentliche Sittlichkeit, so wirkt die unbeschränkte Gewerbfreiheit einen steten Wechsel des Vermögensstandes, mit ihm eine beständige ängstliche Spannung, sein Auskommen nicht zu verlieren, und ein leidenschaftlich übermäßiges Anstreben über die Anderen hinaus. Die Impulse eines geordneten Gewerbwesens, das zwischen Freiheit und Schranke das rechte Maaß hält, gegen die natürlichen Versuchungen, nämlich die Anreizung zur Sorgfalt, daß nicht träge Sicherheit eintrete, und zum Eifer, das Gewerbe und sein Auskommen zu verbessern, werden hier auf's Aeußerste zu ihrem entgegengesetzten Ende getrieben, und diese Leidenschaften — Angst um Auskommen und unmäßige Begierde — sind sittlich nicht förderlicher als Stockung und Trägheit. Alles das wurde wenig beachtet, dagegen war die Ueberbürdung der Gemeinden mit nahrungslosen Familien unmittelbar fühlbar und wurde der erste Antrieb, jene Einrichtung zu ermäßigen. Die gesicherte Nahrung der Gewerbgenossen, der Individuen, die jetzt das Gewerbe betreiben, ist nicht minder ein bestimmendes Princip für das Gewerbwesen als die Steigerung der Produktion im Allgemeinen, und darf deßhalb weder die Niederlassung als Gewerbmann, noch die Verbindung der verschiedenen Gewerbzweige unbeschränkt der individuellen Willkühr anheimfallen. Sie soll nun gegenwärtig nicht mehr in der alten privatrechtlichen Weise angestrebt werden, mittelst eines jus quaesitum der Zunft, durch welche auf immer, die innen saßen, mehr als nöthig begünstigt und eine große Zahl, die noch selbstständige Nahrung finden könnten, ihnen abhängig wurden; sondern durch öffentliche Fürsorge, d. i. Gewerbordnung und Entscheidung über die Zulassung durch die Obrigkeit des Staates oder der Gemeinde. Daß die Gewerbinnung dabei ihr Interesse vor der

Behörde geltend mache, iſt damit nicht ausgeſchloſſen. Auch wird die Fürſorge gegen unverhältnißmäßigen Andrang jetzt füglich nicht direkt wirkſam ſeyn durch die immer unſichere obrigkeitliche Berechnung der Ernährungsmöglichkeit, ſondern, wenigſtens in bedeutenden Orten, indirekt, durch ſtrengere Erforderniſſe, namentlich Prüfungen, wo dann ſich leichter das natürliche Verhältniß feſtſetzt. Daß eine verſchiedene Behandlung je nach den verſchiedenen Arten der Gewerbe eintreten muß, je nachdem es produktive oder bloß abſetzende ſind, je nachdem ſie nur für die Oertlichkeit oder für ein weiteres Bereich berechnet ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

Der Aufſchwung, den die Induſtrie durch das Maſchinenweſen erhalten hat, iſt, für das Ganze der Produktion betrachtet, ein handgreiflicher Gewinn; für die Vertheilung des Vermögens und für die Erhaltung eines ſittlich geſunden ſelbſtſtändigen Mittelſtandes, dieſe höhere Rückſicht der Nationalökonomie, iſt er bis jetzt ein Nachtheil. Daß es möglich ſey, das auszugleichen, müſſen wir im Glauben an die Providenz, welche dieſe Entwickelung als eine unvermeidliche zugelaſſen, mit Zuverſicht annehmen; aber ein Irrthum wäre es anzunehmen, daß dieſe Ausgleichung bereits beſtehe und die Geſellſchaft einen abſoluten Gewinn habe, weil die Maſchine die Arbeit entbehrlich mache und ſo die Menſchen der Arbeit enthöbe. Einmal fordert dieſelbe immerhin menſchliche Arbeit, um in Bewegung geſetzt zu werden, und zwar eine viel geiſtloſere als das Gewerbe, eine eigentlich ſklaviſche, und ſodann erſpart ſie die Arbeit und den Aufwand an Arbeitslohn für die reichen Fabrikbeſitzer, aber ſie erſpart nicht die Arbeit für die zahlreichen Klaſſen und nimmt ihnen noch den Abſatz für ihre perſönliche Arbeit und Beſchäftigung. Die Wohlfeilheit der Waare für das geſammte Publikum iſt kein Erſatz, der dieſer geringeren Klaſſe

zu gute käme, da sie auch wieder den Luxus und das Bedürfniß steigert und eine dürftige Familie ihren Hauptaufwand nicht auf Fabrikwaaren macht. — Bis jetzt ist die Fabrikation und Maschinenproduktion eine Kalamität für das menschliche Geschlecht. Daß sie nicht beseitigt werden kann, versteht sich von selbst, da man produktive Kräfte von ihrer Entfaltung weder abhalten kann noch darf. Aber es ist erst noch die Aufgabe, sie aus einem Unglück zu einem Glück umzuwandeln. Daß das Zeitalter für diese Aufgabe unempfänglich sey, wäre gewiß der ungegründetste Vorwurf, der ihm nur gemacht werden könnte. Die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse ist ein allgemeines Bestreben, nur daß es mitunter in den Mitteln von den Vorurtheilen einseitig moderner Ansicht begleitet ist. Einmal und vor Allem ist da, wo noch ein blühender Gewerbstand besteht, derselbe keineswegs der glänzenderen Fabrikindustrie (dem jetzigen Idol der Staaten und der öffentlichen Meinung) zum Opfer zu bringen, sondern vielmehr durch jedes (nicht naturwidrige) Mittel gegen sie in Schutz zu nehmen. Selbst Maschinen können demselben durch gemeinsame korporative Anschaffung und Gebrauch derselben angeeignet werden, um die Konkurrenz zu halten. So weit aber Fabrikindustrie bereits besteht oder naturgemäß den Gewerbbetrieb verdrängen muß, da ist es die Aufgabe, den Fabrikarbeitern eine unverkümmerte Existenz zu sichern. Die Mittel dafür, die bis jetzt aufgefunden worden, sind zwei: für's Erste *schützende* Gesetze gegen den Druck der Fabrikherren (über Arbeitslohn, Arbeitszeit, gegen Verkümmerung der Kinder); für's Andere *Vergesellschaftung der Vermögenskräfte der Arbeiter* (für Versorgung der Wittwen, Kranken, Unbeschäftigten, für Anschaffung der Bedürfnisse, um sie in Masse preiswürdig zu erhalten und ebenso dem Einzelnen für seinen Bedarf zu

verabreichen, Sparkaſſen). Dagegen ſind Vereinigungen für politiſche Selbſtſtändigkeit einer Klaſſe unnatürlich, die noch ihren Lebensunterhalt gar nicht hat und ihn auch hierdurch auf rechtlichem Wege nicht erlangen kann. Ob es auch möglich ſey, dem Geſchäftsbetrieb ſelbſt eine Einrichtung zu geben, welche Fabrikherren und Fabrikarbeiter in wechſelſeitiger Betheiligung aneinander bände, und ſo den Letzteren eine Bürgſchaft ihrer Subſiſtenz gäbe, iſt Sache techniſcher Beurtheilung.

§. 18.

Der *Handel* endlich iſt es, der die ganze Vermögenswelt erregt und bewegt und in Verbindung bringt. Als der Beherrſcher des materiellen Verkehrs trägt er den geiſtigen auf ſeinem Rücken, wie der Staat die Kirche. Durch Handel und Schifffahrt geht die Kultur von Volk zu Volk, und die Ausbreitung der wiſſenſchaftlichen Erkenntniß nimmt das Gewerbe des Buchhandels zu ihrem Mittel.

Iſt die Aufgabe des Grundbeſitzes die Stetigkeit, die der Gewerbe der Reichthum und der geſicherte Abſatz, ſo iſt die Aufgabe des Handels die ſichere Verbindung, die Macht des Umſatzes, daß er das Entfernteſte nahe bringe, das Eine für das Andere in jedem Moment mit Leichtigkeit zu verſchaffen vermöge. Der Nerv dieſer Macht iſt der *Kredit*. Das ſittliche Motiv des Handelsſtandes iſt darum die *unverbrüchliche* und *pünktliche Einhaltung der Verbindlichkeiten*. Dieſe, als Geſinnung und Uebung des Handelsſtandes, iſt ein noch weit höherer Maaßſtab als der Umfang der Geſchäfte und die Größe der vertauſchten Summen und Waaren. Die Wechſelobligationen und die Staatspapiere bilden die reinen Kreditverhältniſſe, ſie entſprechen ſo den reinen Denkformen und Denkbeſtimmungen im menſchlichen Geiſte, ſie ſollen daher auch

immer mit dem Inhalt erfüllt, nur für ihn da seyn. So wie sich aber in unserer Zeit die Denkformen durch Abstraktion vom Inhalte gelöst haben, um in sich selbst ein Denken zu seyn, so auch hat sich der Wechsel- und der Staatspapierhandel von seinem Inhalte, den Waaren, gelöst, um in sich selbst ein Handel zu seyn. Dieser Handel in dieser Gestalt (Agiotage) ist dasselbe im Gebiete der Vermögenserzeugung, was der Rationalismus im Gebiete der Wissenschaft ist. Verarmung, Austrocknung ist von beiden die Folge. — Die Handelsfreiheit, d. i. die Entfernung der Hemmungen und Erschwerungen von Ein- und Ausfuhr, ist der Impuls des Handels. Denn sie ist die Vorbedingung für jene Macht des Umsatzes, für die Möglichkeit, den Ueberfluß auf der einen Seite dem Mangel auf der anderen Seite zukommen zu lassen. Durch Zölle wird eine Scheidewand gezogen, daß das Bedürfniß auf der einen Seite und die Mittel seiner Befriedigung auf der anderen Seite bleiben, ohne zusammenzukommen, darunter leidet der menschliche Wohlstand überhaupt, insbesondere aber der Stand, der grade davon lebt, diese beiden Dinge zusammenzubringen. Dennoch kann nicht unbedingt Handelsfreiheit gefordert werden. Wenn eine Produktion, der die Kräfte des Inlandes sich naturgemäß zuwenden, die also hier durch keine andere die Familien ernährende Thätigkeit ersetzt werden kann, den Markt gegen das Ausland nicht halten kann, dann hat nicht wohlfeile Befriedigung des Publikums, sondern die Erhaltung dieser Producenten (der bestimmten Familien) den Ausschlag zu geben. Die Handelsfreiheit über der ganzen Welt, wie eine Theorie sie fordert, hätte wohl die Wirkung, daß in abstracto mehr Güter erzeugt würden, indem die schwächere Produktion, welche die Konkurrenz nicht aushalten kann, eingeht, und der mächtigeren energischeren die Stätte räumt. Aber durch sie sammeln

ſich dann dieſe mehrerzeugten Güter in der Hand des überwiegenden Volkes, und dem minder Begünſtigten bleibt nicht einmal das, was es bei dem im Ganzen geringeren Reichthum des menſchlichen Geſchlechts, den der Schutz ſeiner geringen Induſtrie bewirkt, gehabt haben würde, es bleibt ihm nicht das, auch ein ſelbſtſtändiges befriedigtes Volk zu ſeyn. Dieſe Handelsfreiheit über der ganzen Welt hat zu ihrem Grund und ihrem Erfolg ein ähnliches Verhältniß zwiſchen Menſchheit und Volk wie die unbegränzte Gewerbfreiheit und Gutszertrümmerung zwiſchen Volk und einzelner Familie. Hier entſtehen große Fabrikherren und Güterankäufe mit Tagelöhnern, dort ein weltbeherrſchendes Induſtrievolk, das die anderen faſt zu Heloten macht. Schutzzölle für Induſtriezweige, auf welche ein Land wirklich angewieſen iſt, ſind darum wohl gerechtfertigt, und zwar nicht etwa bloß als eine vorläufige Maaßregel bis inländiſche Induſtrieen von ſchwachen Anfängen zur Kraft der Konkurrenz mit dem Auslande erſtarkt ſind, ſondern je nach den Umſtänden ſelbſt dann, wenn ſie dieſem niemals gewachſen werden. Es gilt der Geſichtspunkt des beſtimmten Staates, und nicht der kosmopolitiſche. — Weit mehr Gewicht hat die Forderung der Handelsfreiheit, wenn ſie nicht als allgemein theoretiſches Princip geſtellt wird, ſondern grade umgekehrt von dem Bedürfniß eines beſtimmten Landes, um in dieſem die Landwirthſchaft mittelſt der freien Ausfuhr ihrer Produkte zu heben und einer überwuchernden Fabrikinduſtrie, welche das Geſchlecht herabbringt, nicht Vorſchub zu thun. Nach allem dieſen kann auch hier nie eine abſtrakte Maxime, Handelsfreiheit oder Induſtrieſchutz entſcheiden, ſondern nur die konkrete techniſche Prüfung der beſtimmten Produktion und der geſammten Verhältniſſe des beſtimmten Landes.

§. 19.

Die neuere Theorie von unbedingter Gutszertrümmerung und unbedingter Gewerbfreiheit beruht *für's Erste* auf dem *abstrakten rechtsphilosophischen Princip* der individuellen Freiheit, nach welchem aus apodiktischem Gerechtigkeitsgrunde keine Beschränkung irgend einer Art zulässig ist außer zum Schutze der Freiheit der anderen Individuen, also namentlich keine zur Erhaltung des öffentlichen Wohlstandes, des gesunden wirthschaftlichen Gesammtorganismus; *für's Andere* auf dem *abstrakten nationalökonomischen Princip*, nach welchem die Spannung der Produktionskräfte durch möglichste Konkurrenz als das Höchste gilt, weil sie den größten Reichthum des Landes in abstracto hervorbringt, dagegen weder das sittliche Motiv, das jedem Stande innewohnt, noch auch nur der vollständige wirthschaftliche Erfolg, namentlich die richtige Vertheilung der Güter, beachtet wird. Es ist, als ob der bloße Klang des Wortes „Freiheit" auf das Zeitalter eine böse Verzauberung wirkte. Wie lange ist es her, daß die aufgeklärte Wissenschaft und die aufgeklärte öffentliche Meinung die unbedingte Freiheit in allen diesen Verhältnissen als das unzweifelhafte Heil verkündigte und jeden Zweifler als Verfinsterer anklagte. Das sollte doch etwas vorsichtiger machen gegenüber aller solcher für apodiktisch ausgegebenen Losung der aufgeklärten öffentlichen Meinung. Dem abstrakten Grundsatz der Freiheit soll nun aber nicht ein gleich abstrakter der Beschränkung entgegengesetzt werden, sondern das muß sich überall nach der betreffenden Sphäre bestimmen. So namentlich für Gewerb und Handel, da sie nur der Gebrauch des Individuums von seiner eigenen Thätigkeit sind, muß die Freiheit die Regel bilden, die Beschränkung die Ausnahme; dagegen für den Grundbesitz, da er auf einen gegebenen und nach Naturordnung

der ganzen Gemeinſchaft dienenden Gegenſtand ſich bezieht, muß die Gebundenheit vorherrſchen über die freie Verfügung. — Zu dem Allen kömmt aber noch ein Anderes. Es iſt überall die ächte Staatsweisheit, dem beſtimmten Bedürfniß als der alleinigen Aufgabe zu folgen: wo Ueberbürdung iſt, zu entlaſten, wo Vermögen iſt, den Erwerb zu öffnen, wo es zu freiem Eigenthum nicht reicht, das belaſtete zu geſtatten, wo Feld und Wieſe noth thun, den Wald zu roden. Die neuere Theorie dagegen unternimmt es, ſtatt dem Bedürfniß im Einzelnen nachzugehen, einen Plan für die geſammte Volkswirthſchaft zu entwerfen. Sie meiſtert damit die Natur: es ſoll nicht ſo viel Wald ſtatt Feld und Wieſe ſeyn, es ſoll kein belaſtetes Eigenthum geben. Es iſt das mit einem Worte eine Kodifikation der Volkswirthſchaft. Die Ueberhebung, die in dieſem Unternehmen liegt, hat ſich ſchwer gerächt. Man muß ſich aber ebendeßhalb auch hüten, jetzt von anderen wenn gleich richtigen Principien aus eine gleiche Kodifikation zu verſuchen.

§. 20.

Auch die Verſorgung der höheren geiſtigen Bedürfniſſe des Publikums iſt für die, ſo ihre Arbeit an ſie wenden, Gegenſtand des Vermögenserwerbs. Dahin gehört namentlich die ſchriftſtelleriſche Thätigkeit. Es gebührt ihr deßhalb eine Sicherung ſolchen Erwerbs, darauf beruhen die Geſetze gegen den Nachdruck. Allein wie es auf der anderen Seite die Beſtimmung (τέλος) der literariſchen Erzeugniſſe iſt, allgemein zugänglich zu werden, wie nur zu dieſem Zwecke dem Schriftſteller von Gott die Gedanken eingegeben ſind, ſo kann es auch kein unbegränztes (ewiges) Recht des Schriftſtellers und ſeiner Erben auf ausſchließliche Verbreitung oder Zurückhaltung ſeiner geiſtigen Er-

zeugnisse geben, das Verbot des Nachdrucks muß deßhalb eine bestimmte positiv abzusteckende Zeitgränze haben. Man möge sie nur nicht zu enge stecken! Aehnlich verhält es sich auch mit der technischen Erfindung, die nach besonderer Prüfung durch Privilegien und Monopole geschützt werden muß, aber auch nur auf eine bestimmte Zeit. Ein körperliches Objekt mag der Eigenthümer für immer als sein gesondertes behalten, aber eine Erfindung vermengt sich mit dem gesammten geistigen Besitze des menschlichen Geschlechts, und der Erfinder kann nur einen bestimmten Preis dafür ansprechen, die Erträgnisse für eine bestimmte Zeit *).

Man faßt das Recht, welches durch die Nachdruckgesetze geschützt werden soll, häufig als ein „geistiges Eigenthum" und handelt es dann auch in den Systemen der Rechtsphilosophie bei der Lehre vom Eigenthum ab. Daraus würde denn konsequent folgen, daß es, gleich anderem Eigenthum, ein ewig dauerndes seyn müßte. Der Begriff eines geistigen Eigenthums ist aber unstatthaft. Eigenthum an etwas Anderem als an einer körperlichen Sache ist juristisch ein Absurdum. Das Verhältniß des Schriftstellers zu seinem gemeinbildenden Werk oder des Erfinders zu seiner gemeinnützigen Erfindung kann durchaus nicht ähnlich seyn dem des Eigenthümers zu seiner Sache. Diese ist bloß zur Befriedigung des Individuums bestimmt und soll dem Willen, ja der Willkühr des Eigenthümers unbedingt unterworfen seyn, jene dagegen sollen sich von ihrem Urheber lösen und dem Ganzen zu gute kommen. Diese Verhältnisse sind deßhalb nicht als geistiges Eigenthum, d. i. Eigenthum an einer geistigen Sache, sondern als Er-

*) Diese Ansicht über das schriftstellerische Recht, zu der ich mich schon in der ersten Aufl. bekannte, hat nun auch die deutsche Bundesgesetzgebung zu Grunde gelegt.

werb durch eine geiſtige Leiſtung zu betrachten. Im Gewerbrecht, nicht im Eigenthums-(Sachen-)recht, haben ſie ihre ſyſtematiſche Stelle und ihr beſtimmendes Princip, wie wir dieſes auch gezeigt haben.

Neuerer Zeit wird der Begriff eines geiſtigen Eigenthums an ſchriftſtelleriſchen Erzeugniſſen noch in einer anderen Weiſe als Princip der Nachdruckverbote geltend gemacht, nämlich um daraus ein Recht des Schriftſtellers auf Anerkennung ſeiner Urheberſchaft als ſolche ohne allen Zuſammenhang mit irgend einem Erwerb herzuleiten. Dieſer Gedanke liegt aber ebenſo wenig als jener den Nachdrucksgeſetzen zum Grunde, möge man dabei die Entziehung der Ehre des Schriftſtellers oder den Eingriff in ſeine Verfügung im Sinne haben. Von dieſer Seite würde der Nachdruck nicht dem Staatszwang und der Rechtsverfolgung unterworfen werden können. Die Ehre einer Leiſtung iſt kein Gut, das der Staat ſchützt und über das die Gerichte entſcheiden. Wer könnte ſich einen Proceß darüber denken, ob Stein oder Schön der Urheber der preußiſchen Städteordnung ſey, ob Blücher oder Schwarzenberg den Entſchluß gefaßt, der den Sieg entſchied. Oder noch ein anderes Beiſpiel. Ein Abgeordneter geiſtlichen Standes in einer deutſchen Ständeverſammlung wußte ſich, wie man ſagt, Abſchrift eines Vortrags, den der Kriegsminiſter beabſichtigte, zu verſchaffen und hielt denſelben vor ihm. Wäre darüber, abgeſehen etwa von der beſonderen Beſchaffenheit der angewandten Mittel, ein Proceß möglich? Ja der deutlichſte Beweis dagegen iſt das Plagiat, welches eben die Ehre der ſchriftſtelleriſchen Erfindung entzieht und gewiß keinem Proceß unterliegen kann. Ebenſo wenig aber kann die bloße Verfügung als ſolche bei geiſtigen Produktionen als ein Recht vom Staate geſchützt werden, eben weil geiſtige Erzeugniſſe nicht

für eine abgeschlossene Privatverfügung bestimmt sind. Wenn ich Einem meine Uhr in die Hand gebe, und er trägt sie fort und verschenkt sie, muß ich klagen können; aber wenn ich Einem einen Gedanken sage unter dem Siegel der Verschwiegenheit, und er theilt ihn wieder mit, so habe ich, abgesehen von Verletzungen die etwa dabei konkurriren, bloß darum, daß er mein Verfügungsrecht über meinen Gedanken verletzt, unmöglich eine Klage. Alles das ist bloß eine Indiskretion, gehört in's Bereich der Sitte, über welche die öffentliche Meinung richtet, und kann unter Umständen allenfalls zur Injurie werden, aber niemals könnten von diesem Gesichtspunkte aus literarische Produkte als ein Rechts-Objekt, als ein Besitz geschützt werden, in der Art, wie die Nachdrucksgesetze sie schützen.

Daraus jedoch, daß der Schutz des Erwerbs durch geistige Leistung als Princip der Nachdrucksgesetze festgehalten werden muß, folgt in keiner Weise, daß bei Anwendung desselben in dem speciellen Falle ein Erwerb von dem Beschädigten oder von dem Beschädiger beabsichtigt seyn müsse. Ob der Lehrer, dessen Vorlesungen nachgedruckt worden, die Absicht hat, sie selbst je drucken zu lassen oder auch nur sie fortwährend zu halten, und ob derjenige, der sie widerrechtlich nachdruckt, dabei einen Gewinn machen oder jenen ärgern oder seiner Ueberzeugung einen Dienst leisten wollte, das ist ganz einerlei. Ist doch in gleicher Weise ein Verbrechen gegen das Eigenthum (wenn auch kein Diebstahl) auch in dem Falle begangen, daß der Eigenthümer keinen Nutzen von der entwendeten Sache gehabt haben würde, und der Entwender sie nicht nahm, um sich zu bereichern, sondern um sie in's Wasser zu werfen. Dadurch dienen die Nachdrucksgesetze allerdings mittelbar dazu, auch die Ehre der Erfindung und die Freiheit der Verfügung für den Schriftsteller zu sichern; aber als ihr unmittelbares Princip

kann das nicht geltend gemacht werden, ohne in die übelſten Konſequenzen zu gerathen.

§. 21.

Der gemeinſame Beruf der Standesgenoſſen erfordert auch eine Einigung derſelben für ſeine Pflege — die Genoſſenſchaft, Korporation. Dieſe Einigung übt eine Macht über die Einzelnen und zwar kraft des Standesberufes, dem Jeder verpflichtet iſt. Das unterſcheidet Korporation von Aſſociation; dieſe iſt ein beliebiger Zuſammentritt für einen ſelbſtgewählten einzelnen Zweck, jene eine gegebene Einheit für einen organiſchen Volksberuf, dem die Theilnehmer mit ihrer ganzen Lebensſtellung angehören. Eine ſolche Genoſſenſchaft ſollen die Landwirthe bilden (die Landgemeinde), dann die einzelnen Gewerbe (Innungen, was keineswegs den alten Zunftzwang in ſich ſchließt), die Kaufleute, die großen Grundbeſitzer, und füglich auch andere Stände (Künſtler). Gegenſtand der Wirkſamkeit der Genoſſenſchaft iſt die Vertretung der Standesrechte, der Standesintereſſen, der Standesehre nach innen wie nach außen. — In der Macht der Genoſſenſchaft liegt ein ſittlicher Hebel für Ehrbarkeit des Handelns, den der Staat als ſolcher nie anwenden kann. So waren namentlich die Zünfte eine Wechſelbürgſchaft der Sitte und der Ehre. Das Erforderniß ehelicher Geburt — die eigene Sorge der Zunft für redlichen Betrieb des Handwerks und tüchtige Arbeit — das Standes-Gericht über alle Unehrenhaftigkeit der Genoſſen — die korporative Moderation, daß keiner der Genoſſen die ganze Arbeit an ſich reiße, keiner arbeitslos ſey — die Weihe, welche das Handwerk zuletzt von der Kirche nahm und die Hinleitung der Genoſſen zur Kirche, die es wieder übte *) — alles das iſt eine Zucht

*) Trefflich ausgeführt bei Hirſch: das Handwerk und die Zünfte in der chriſtlichen Geſellſchaft.

und Belebung von innen heraus, die jetzt nach Aufhebung der Zünfte ſchmerzlich entbehrt wird. Nicht zu läugnen zwar iſt, daß die Zünfte nicht bloß um der Mißbräuche willen einer Reform bedurften, ſondern daß die frühere Macht der Genoſſenſchaft über die Glieder an ſich der Ermäßigung bedurfte. Es iſt das Streben der Zeit, eine größere Gemeinſchaft wie unter den verſchiedenen Völkern (Kosmopolitismus) ſo auch unter den verſchiedenen Ständen herzuſtellen, damit das allgemein Menſchliche hervortrete über dem Standesunterſchied, wogegen jene ſtarre Macht der Genoſſenſchaft ein Hemmniß war. Allein fehlen darf das Band der Genoſſenſchaft nicht, ſeiner bedarf jeder Stand für ſeinen Wohlſtand, für ſeine politiſche Bedeutſamkeit und noch mehr für Förderung einer Standesehrenhaftigkeit. Es in einer jener Anforderung entſprechenden Weiſe wieder herzuſtellen iſt darum die große Aufgabe der Gegenwart. Nun kann man das Band der Genoſſenſchaft nicht durch einen legislativen Akt einführen, wie man es durch einen legislativen Akt vernichten konnte, weil es nothwendig Leben, Sitte, Ausdruck eines den Stand wirklich erfüllenden Geiſtes ſeyn muß. Aber die Geſetzgebung kann doch die Wiederherſtellung fördern, den Regungen nach derſelben zu Hülfe kommen. — Die Aſſociation kann die Korporation nicht erſetzen, ſo wenig als ſie durch ſie erſetzt wird, und im geſunden Zuſtande muß die Korporation bei weitem überwiegen, d. h. das Intereſſe des Standes vorherrſchend durch ſie verſorgt werden. Aber jetzt, nachdem die Korporationen zerſtört ſind, iſt es gerathen, die Aſſociation um ſo mehr gewähren zu laſſen, und ihr dann abzulernen, was das wirkliche Bedürfniß und der wirkliche Trieb des Standes iſt, um darauf wenn es reif iſt die Korporation zu gründen.

Drittes Kapitel.

Die neueren Socialtheorieen *).

§. 22.

Eine Umkehrung der ganzen bisherigen Art nationaler Vermögenserzeugung und Vertheilung erſtreben die Socialtheorieen, welche in neuerer Zeit in England und Frankreich entſtanden und beſonders in letzterem ihre ſyſtematiſche Ausbildung erhielten. Ihr gemeinſamer Charakter iſt Vernichtung der geſonderten Einzelwirthſchaft durch eine Geſammtwirthſchaft der menſchlichen Societät **). Das haben dieſe Theorieen alle zu ihrem innerſten Weſen, und dadurch bilden ſie gemeinſam den Gegenſatz gegen die wirklichen Zuſtände und die beſtehende Lebenswürdigung. Sie ſcheiden ſich aber wieder ſcharf untereinander durch Art und Grad der Gemeinſamkeit, die ſie für die Wirthſchaft fordern. Der Kommunismus will beſtändige gleichheitliche Vertheilung aller Güter der Geſellſchaft, ſohin Aufhebung des Eigenthums. Der Diſtributismus (durch dieſen Namen glaube ich die Wirthſchaftslehre St. Simon's oder vielmehr Bazard's paſſend zu bezeichnen) will keine gleichheitliche, wohl aber eine beſtändige gerechte Vertheilung, nämlich Heimfall alles durch den Tod erledigten Vermögens und Vertheilung deſſelben nach induſtriellem Verdienſt, d. i. an den thätigſten und tüchtigſten Arbeiter, der ſohin das Kapital am fruchtbarſten für die Ge-

*) Stein: „der Socialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs."

**) Nur dieß iſt die präciſe Bezeichnung des allgemeinen Genius dieſer Theorieen. Aufhebung des Eigenthums oder des Erbrechts würde auf den Socialismus nicht paſſen, und doch iſt auch dieſer eine Species dieſer Art Nationalökonomie.

ſellſchaft macht (nur das kann in ſolchem Induſtrieſtaate als Verdienſt gelten), damit zwar Belaſſung des (lebenslänglichen) Eigenthums, aber Aufhebung des Erbrechts. Der Socialismus will gar keine Gemeinſamkeit des Vermögens, ſondern nur Gemeinſamkeit der Vermögensgewinnung, d. i. gemeinſame Arbeit („Organiſation der Arbeit") und Vertheilung des Ertrags nach Maaßgabe des Eingeworfenen (Kapitals, Fähigkeit, Arbeit), ſohin keine Aufhebung des individuellen Eigenthums oder des Erbrechts, wohl aber Aufhebung des individuellen Eigenthumserwerbs. Die Vermögen erzielende Thätigkeit des Individuums ſoll auch hier nie nach ſeinem Willen und Ermeſſen vor ſich gehen, ſondern nach Leitung der Societät, und ſoll nie ihm unmittelbar Vermögen gewinnen, ſondern nur der Societät, die ihm dann ſeinen Antheil nach ihrer Würdigung zuweiſt. Jenes innerſte Weſen iſt demnach auch dem Socialismus mit dem Kommunismus und Diſtributismus gemein. Man kann daher dieſe drei Syſteme, weil ſie alle nur eine Societätswirthſchaft anerkennen, gemeinſam unter der Bezeichnung Socialtheorie zuſammenfaſſen.

§. 23.

Sucht man dieſe Lehren auf ihr tieferes Lebensprincip zurückzuführen, ſo iſt es ganz daſſelbe wie das der politiſchen Revolution, nämlich das, daß der einzelne Menſch zum oberſten Grund und Zweck der Dinge gemacht wird ohne höhere Ordnung und Nothwendigkeit über ihm. Daraus ergeben ſich alle die Parallelen dieſer ſocialen zu jener politiſchen Theorie. Daß die Socialtheorieen, wenigſtens der Kommunismus, die Konſequenz oder Parallele des revolutionären Poſtulats der Gleichheit iſt, wird allgemein erkannt und iſt namentlich für die Deutſchen in dem ſchätzbaren Werke Steins

vollſtändig dargelegt. Die abſolute Gleichheit der Menſchen als Ziel angenommen, kann es nicht helfen, wenn ſie nur in formeller und rechtlicher Beziehung ſich gleich ſtehen, nicht auch in materieller, thatſächlicher, d. i. ſo daß ſie die Befriedigung des Lebens, Genuß und Bildung, in gleichem Maaße erreichen, jenes iſt bloß eine Gleichheit der Möglichkeit, mit welcher der großen Zahl, für die ſie nie wirklich wird, nichts gedient iſt, nur dieß iſt wirkliche Gleichheit. Eine andere Parallele der Socialtheorie mit der Revolution, die nothwendige Begleiterin jenes Gleichheitspoſtulats, iſt der Apriorismus oder die Umwälzung als ſolche, d. i. die Nichtanerkennung des ganzen Reſultats der Vergangenheit und Auflöſung des menſchlichen Gemeinzuſtandes aus ſeiner hiſtoriſchen Einheit und Kontinuität in lauter Atomen von Generationen. Wenn die Verfaſſung bis auf 1789 als nicht vorhanden, ſondern nur die als gültig betrachtet wird, welche die Nation 1789 rein aus ihrer weltordnenden Vernunft in's Leben ſetzt, warum ſoll die Eigenthums- und Vermögensvertheilung, die das Produkt des menſchlichen Handelns bis dahin iſt, einen größeren Anſpruch auf Geltung haben? Und das muß folgerichtig in jedem Zeitpunkte ſich wiederholen. Die, welche die Verwerflichkeit der Umwälzung und des Aufbauens a priori auf dem politiſchen Gebiete nicht zugeſtehen wollen, dürften deßhalb durch dieſe Parallele auf dem ſocialen Gebiete zur Einſicht kommen! Endlich theilt die Socialtheorie noch mit der Revolution, am deutlichſten mit der Lehre Rouſſeau's, den völligen Untergang der Privatſphäre in der öffentlichen, den Pandemismus, wie man es nennen könnte, und dieſe Parallele gilt nicht, wie jene beiden, vorherrſchend bloß für den Kommunismus, ſondern für die Socialtheorie durchaus. Rouſſeau macht die Freiheit, den Willen des Einzelnen, zum Ziel, glaubt es aber nur dadurch

zu erreichen, daß der Einzelne ſeinen Willen ohne Vorbehalt an den allgemeinen Willen entäußere. Ebenſo macht die Socialtheorie die Genußmittel des Einzelnen zum Ziele und glaubt das nur grade durch Zerſtörung der Einzelwirthſchaft zu erreichen. Es iſt die merkwürdige Gleichheit des Reſultats. Wenn der Menſch keine gegebene Ordnung über ſich anerkennt, in welche jeder Einzelne nach ſeiner Weiſe gefügt iſt, ſondern ſich jeder Einzelne zum abſoluten Mittelpunkt macht, ſo iſt es das letzte Ergebniß, daß er, der Einzelne, in eine noch ſklaviſchere Dienſtbarkeit unter ein Gemeinſames geräth, als die war, von der er ſich losreißen wollte. — Das eigenthümliche Lebensprincip aber der Socialtheorieen, das zunächſt keine Beziehung zur Revolution zeigt, iſt der Materialismus. Sie ruhen ſämmtlich auf der Anſicht, daß der ſinnliche Genuß das höchſte Gut, das Ziel des menſchlichen Lebens ſey, und daß deßwegen die Societät in der Erreichung dieſes Gutes ihre Thätigkeit erſchöpfe, und jeder einzelne Menſch es im ausgedehnteſten Umfange erreichen müſſe. Tiefer betrachtet hat jedoch auch dieſer Materialismus die engſte Verwandtſchaft mit der Rouſſeau'ſchen Staatslehre. Rouſſeau macht den puren nackten ſelbſtſtändigen Willen des Menſchen zum Princip des Staates, nicht die Vernunft, nicht ein ſittliches Gebot, das unterſcheidet ihn weſentlich von Kant, es iſt der Charakter der empiriſchen Richtung, die ſich über England und Frankreich hinzieht, im Gegenſatze der deutſchen rationaliſtiſchen. Was aber könnte untereinander verwandter ſeyn, als daß meine Willkühr das Princip der Rechtsordnung und mein Genuß das Princip der Vermögensordnung ſey? Nach allen dieſen Principien ſind die Socialtheorieen das Erzeugniß einer völlig verkehrten Lebenswürdigung, die mit der Losreißung von der chriſtlichen Wahrheit nothwendig auch zu ihrer Offenbarung kommen mußte. Allein ſie haben ihre

Entſtehung nicht bloß in der Fortbildung eines falſchen Principes zu ſeinen Konſequenzen, ſondern zugleich in den vorhandenen thatſächlichen Zuſtänden und deren Aufforderung, in dem enormen Mißverhältniß der Vermögensvertheilung, welches die Gegenwart bietet, beſonders in England und Frankreich, und der Verkümmerung einer zahlreichen Menſchenklaſſe in Folge derſelben. Vermöge dieſer thatſächlichen und wohlbegründeten Veranlaſſung enthalten die Socialtheorieen trotz ihres falſchen Standpunktes und ihrer wiſſenſchaftlichen Verfehltheit und ſittlichen Verkehrtheit dennoch wenigſtens einen Anſtoß zu wahrer Einſicht und Berichtigung der vorgefundenen nationalökonomiſchen Lehre. Eine nähere Prüfung derſelben ſoll ihre thatſächliche Unausführbarkeit, ihre ſittliche Verwerflichkeit und dieſe Seite ihrer Wahrheit darlegen.

§. 24.

Die Socialtheorieen ſind thatſächlich *abſolut unausführbar*.

Die mechaniſchen Hinderniſſe, welche ihrer Ausführbarkeit entgegenſtehen, ſind am häufigſten geltend gemacht worden. Sie werden überall die Lacher gewinnen, aber dem Wohlmeinenden, Ernſten, Folgerichtigen eher eine Aufforderung ſeyn, die Beſeitigung dieſer Hinderniſſe zu verſuchen, als den ganzen Weg zu verlaſſen. Die Unausführbarkeit beruht aber zugleich auf ſittlichen Gründen, ſie iſt daher von vorn herein (a priori), ohne der Erfahrungsproben zu bedürfen, gewiß.

Es iſt dieß vor Allem die Verkennung *der ſündigen Natur des Menſchen*. Die unvertilgbare Wahrheit, welche die Offenbarung ausſpricht „das Dichten des menſchlichen Herzens iſt böſe von Jugend an," wird hier nicht bloß nicht in Anſchlag gebracht, ſondern gradezu und mit Bewußtſeyn

geläugnet. Die Gründer der Lehre wie die gemeinſamen Glaubensbekenntniſſe ſprechen es faſt alle ausdrücklich aus, daß der Menſch von Natur gut iſt, daß das Böſe ſeinen Urſprung nur in dem jetzigen ſocialen Zuſtande, der unrichtigen Vertheilung der Güter und dem aus ihr entſpringenden Druck der Armuth habe, daß ſelbſt die Verſuchung aufhören müſſe, wenn kraft der richtigen Socialität alle Wünſche befriedigt ſeyn werden. Es findet deßhalb auch die Rechtspflege gar keine Stelle in dieſem Syſteme des menſchlichen Gemeinlebens, und Fourier z. B. lehrt mit Zuverſicht, die Obrigkeiten ſeines Induſtrieſtaates würden des Schwertes (der Garden und der Waffen) nicht bedürfen, denn es würden keine Verbrechen begangen. In ſo grobe handgreifliche Thorheit, ja ſolchen Wahnſinn verfällt der menſchliche Geiſt, wenn er von der göttlichen Wahrheit ſich losreißt. Sünde und Verbrechen haben ihren Urſprung keineswegs im äußeren Mangel, ſondern in der innerſten Perſönlichkeit des Menſchen ſelbſt. Jener iſt nur eine von unendlich vielen Verſuchungen und iſt auch nie eine Nöthigung. Würden etwa die Leidenſchaften der Geſchlechtsliebe und der Ehrſucht wegfallen, wenn jene Wirthſchaft auch mit dem gehofften wirthſchaftlichen Erfolg eingeführt würde? Würden Uebermuth, Hohn, Zorn, Rachſucht aufhören, wenn der Menſch genug zu eſſen hätte? Ja würden Verſchmähung und Begünſtigung und Eiferſucht unter den Geſchlechtern weichen, wenn, nach der extremſten Partei, die Ehe aufhörte? Die böſe Neigung der menſchlichen Natur vorausgeſetzt, zeigt ſich aber von vorn herein die Unmöglichkeit jener Lehren. Es werden vor Allem die Obrigkeiten, in deren Hände die Vertheilung des Vermögens (der ſämmtlichen Einkünfte nach dem Kommunismus, der heimfallenden Erbſchaften nach dem Diſtributismus, des Arbeitsertrages nach dem Socialismus) und bez. die Zuweiſung der

Arbeit nothwendig gelegt werden muß, nicht in lauterer Gerechtigkeit und Weisheit, ſondern ebenſo ſehr, ja vorherrſchend in Selbſtſucht und Vorliebe und in Unverſtand verfahren. Die richtige Zutheilung iſt ja aber doch der Grundſtein, auf welchem das ganze Unternehmen aufgeführt iſt. Wie klagt man jetzt unter allen Verfaſſungsformen über Beſetzung der öffentlichen Aemter, wie nun vollends, wenn für alle Menſchen das Maaß ihres Wohlſtandes und ihre tägliche Arbeitspflicht oder Arbeitsfreiheit alſo durch Menſchen vergeben würde! Es werden ebenſo wenig die Haushalter der gemeinſamen Oekonomie (Phalange), die nach dem Socialismus erforderlich ſind, die Uneigennützigkeit haben, auf welche Fourier die Wohlfeilheit dieſer gemeinſamen Oekonomie baut, gleichwie auch unſere Gaſtwirthe ſie nicht haben. Es werden endlich keineswegs Alle arbeiten und mit Fleiß arbeiten, auch dann nicht, wenn man ſie die Art der Arbeit nach ihrer Neigung wählen läßt. Denn daß jeder Menſch einen Trieb zu irgend einer Thätigkeit hat, wie Fourier zu Grunde legt, iſt zwar richtig, aber keineswegs, daß er ihn grade zu einer produktiven oder überhaupt löblichen Thätigkeit hat und nicht etwa zum Kartenſpiel u. dgl. Ja die beharrliche und anſtrengende Thätigkeit, auf welcher die Güterproduktion beruht, iſt den wenigſten Menſchen von Natur aus angenehm, ſondern wird der widerſtrebenden Neigung zur Muße und unproduktiven Beſchäftigung nur durch die Noth des Erwerbs und Liebe des Erwerbs abgerungen. Die Erwartung einer größeren Produktion auf ſocialiſtiſchem Wege muß deßwegen ſchon aus dem Grunde getäuſcht werden, weil hier der mächtigſte Impuls der Arbeit, der ſichere Gewinn für den Arbeitenden, aufgegeben wird, ſelbſt wenn man das Erbrecht beſtehen läßt. Auf den unſicheren Erfolg hin, daß ſein induſtrielles Verdienſt von der ſocialen Behörde richtig gewürdigt und belohnt werde, wird nicht leicht

Jemand die Anſtrengungen körperlicher Arbeit oder erfinderiſchen Nachdenkens machen, die jetzt unſere Produktion ſteigern. Wenn eine ſolche Reinheit und Unſelbſtſucht der menſchlichen Natur beſtände, wie ſie hier überall vorausgeſetzt wird, ſo bedürfte es gar keiner Reformen der Societät, ſo würde ſchon bei der beſtehenden Einrichtung Alles ſo glücklich und ſo reich ſeyn, als es hier geträumt wird. Und ſolche Reinheit ſetzt eine Theorie voraus, welche den ſinnlichen Genuß als höchſten Lebenszweck erklärt!

Ein weiterer Irrthum der Socialtheorie, der ſie unausführbar macht, iſt die Verkennung der Schranke menſchlicher Intelligenz, die mit jener ſittlichen Beſchaffenheit des Menſchen auf's Engſte zuſammenhängt. Sie müßten, ſelbſt wenn der Wille des Menſchen ſo lauter wäre als ſie vorausſetzen, dennoch ſcheitern an dem Unvermögen des menſchlichen Verſtandes, das geſammte Bedürfniß und den geſammten Arbeitsertrag in allen ihren Kreiſen im Voraus zu berechnen, und danach die induſtrielle Thätigkeit anzuordnen. Die Induſtrie regelt ſich aus eigenen Geſetzen durch die Macht der Natur, durch den Erfolg der Arbeit, den Abſatz und deſſen Rückwirkung. Die obrigkeitliche Fürſorge mag ſie da und dort dämmen oder leiten, ſie aber mit Wegräumung dieſer natürlichen Wirkung und Gegenwirkung, die der einzelne Unternehmer empfindet und danach ſich richtet, rein aus Berechnung feſtzuſetzen, das iſt eine Aufgabe, der kein Menſch gewachſen iſt, und wie leiden da alle Einzelnen, wenn die Lenker falſch berechnen. Es iſt das etwas Aehnliches wie die moderne Kodifikation. Auch dieſe muthet der menſchlichen Einſicht zu, im Voraus alle Fälle und Möglichkeiten zu berechnen, das menſchliche Leben zu erſchöpfen und mit Rechtsbeſtimmungen zu decken.

Endlich beruht die Socialtheorie auf einer Verkennung der

natürlichen Ordnung. Nach dieſer ſind die menſchlichen Beſchäftigungen nicht gleich an Werth und Ehre, ſondern höheren und geringeren Ranges, und dieſe Rangordnung kann keine konventionelle Feſtſetzung, daß ſie gleich geachtet werden ſollen, aufheben. Fourier meint, es würden ſich aus natürlicher Neigung ſo viele Kinderfrauen finden als nöthig, wahrſcheinlich auch ſo viele Kloakenräumer als nöthig, und nicht mehr Goldſchmiede, Maler und Gelehrte als nöthig. Das nun anzunehmen, ſetzt eine ungewöhnliche Naivetät voraus. Es werden daher die geringeren Beſchäftigungen wider Willen zugetheilt werden müſſen, und das iſt eine Tyranney, ſo arg als die orientaliſche Kaſtenverfaſſung.

§. 25.

Die Socialtheorieen ſind ſittlich abſolut verwerflich.

Vor Allem vernichten ſie das Urrecht der Perſönlichkeit. Eigenthum und Erbrecht ſind Urrechte des Menſchen, und ſolche Urrechte, in deren Beſitz er ſich bereits befindet, die ihm nicht erſt durch eine Umwälzung errungen zu werden brauchen, ſie ſind heilige gottgeordnete Inſtitutionen (III. §. 23 u. 90). Seinen eigenen Heerd zu haben, an ſeinem Vermögen und deſſen Gebrauch ſich eine Welt zu gründen, die der Abdruck des eigenen innerſten Seyns und Wollens iſt, das iſt die unentbehrlichſte Befriedigung und das erſte Recht des Menſchen. Hierin beſteht vor Allem die Freiheit, ſie iſt ohne Eigenthum nicht möglich. Deßgleichen denjenigen, welchen man das Daſeyn gab, auch die Befriedigung des Daſeyns zu geben, und wie die eigene Perſönlichkeit ſo auch dieſen ganzen Kreis der privaten Exiſtenz in den Nachkommen fortzuſetzen, iſt die Urbefriedigung und das Urrecht des Menſchen. Grade das, was der höchſte und reinſte menſchliche Genuß iſt, wird in dieſer Genußtheorie

unmöglich gemacht. Aber auch wenn Eigenthum und Erbrecht belaſſen werden und nur der individuelle Eigenthumserwerb und die geſonderte Erwerbthätigkeit und Konſumtionseinrichtung aufhört, wie nach dem Socialismus, ſo iſt dennoch die eigentliche Bedeutung des Eigenthums, die individuelle Geſtaltung der Lebensweiſe aufgegeben. Wie unzufrieden ſind wir jetzt ſchon darüber, daß die Obrigkeit alle unſere Schritte überwacht zum Zwecke der Sicherheit, Reinlichkeit, Sanität, öffentlichen Kultur, und das iſt doch nur ein Negatives, ein Beſchränken unſerer Thätigkeit, und hier ſoll unſere ganze Thätigkeit poſitiv durch eine Obrigkeit, die ſociale (Vorſteher der Phalangen u. ſ. w.), geleitet werden. Unſere tägliche Beſchäftigung ſoll nicht nach unſerem eigenen Antriebe, ſondern in Reihe und Glied in militäriſcher Ordnung vor ſich gehen, und ſelbſt unſer Lebensgenuß, der Lohn dieſer Beſchäftigung, ſoll unter derſelben Leitung ſtehen, wir ſollen in einem allgemeinen Gebäude wohnen, an der Stelle, die man uns anweiſt, aus einer allgemeinen Küche uns ſpeiſen u. ſ. w.

Mit dieſer Freiheit und Berechtigung des Menſchen geht auch die ſittliche Weihe des Vermögens unter; denn dieſe beſteht nur darin, daß es der Offenbarung der Individualität und der Fürſorge für die Familie dient. Es verliert alle ſittliche Bedeutung, wenn es bloß Mittel der Erhaltung und des Genuſſes wird, wäre es auch des gleichheitlichen Genuſſes. Denn eine Vermögensproduktion aus Liebe für die Mitmenſchen beſteht auch bei ſolcher kommuniſtiſchen oder ſocietären Ordnung nicht, es iſt bei einem Jeden immer nur Thätigkeit und Produktion für ſein Loos wie in einer merkantiliſchen Geſellſchaft, alſo in Wahrheit eine Thätigkeit nur aus Eigennutz und Genußluſt. Wenn die menſchliche Natur ſo beſchaffen wäre, bei ſolcher Gemeinproduktion auch vorherrſchend den Gemeinnutzen im Auge

zu haben, nicht den eigenen Antheil an demſelben, dann bedürfte es, müſſen wir auch hier wiederholen, dieſer neuen Einrichtungen nicht, ſondern wäre auch unter den gegenwärtigen alles Uebel beſeitigt.

Aber nicht bloß die ſittliche Bedeutung des Vermögens, ſondern die ſittliche Bedeutung des ganzen menſchlichen Lebens geht durch die Socialtheorie unter, indem ſie den materiellen Genuß zur höchſten, ja einzigen Aufgabe deſſelben macht. Es bleibt gar kein ſittliches Motiv mehr übrig. Die Brüderlichkeit, d. i. das Beſtreben, den Anderen den gleichen Genuß zuzuwenden, iſt kein ſittliches Motiv. Dieſe Tugend haben auch alle Ausſchweifungsgenoſſen. Das iſt bloß animaliſche Sympathie. Auf dieſer Entſittlichung des Lebens, der innerſten Wurzel der Theorie, beruht namentlich auch die Zerſtörung oder völlige Entheiligung des Ehebandes, die Einige gradezu und unverholen predigen (Babeuf in brutaler, Enfantin in ekelhaft ſchönfühliger Weiſe), Andere minder grell ausdrücken, ohne ſie deßhalb minder anzuſtreben (z. B. Fourier, der ein ganzes Sortiment verſchiedener Geſchlechtsverbindungen einführen will, um aus jeder je nach dem Grade der Sympathie den möglichſten Genuß zu ziehen), endlich Manche wohl auch von ſich weiſen, ohne daß man einſieht warum. Wie der einzelne Menſch auf ſolche Weiſe kein ſittliches Ziel mehr hat, ſo auch nicht die Gemeinſchaft und das Gemeinleben. Dieß iſt das Weſen des Induſtrieſtaates, der hier gefordert wird. Der Staat ſoll nicht eine ſittliche Ordnung aufrichten, welcher die materiellen Genußmittel, daher die Induſtrie, nur dienen, ſondern die Induſtrie als das Mittel der materiellen Genüſſe iſt ſelbſt der letzte einzige Zweck des Staates. Darum iſt es nach St. Simon die höchſte Aufgabe, die Beſitzer und die Beamten den Arbeitern dienſtbar zu machen,

darum kennt Fourier keine anderen Obrigkeiten, als die, ſo die Produktion und Konſumtion leiten. Mögen alle einſeitigen Anpreiſer der Induſtrie vor dieſem rein und ſcharf ausgeprägten Bilde der Richtung, der ſie ſelbſt unbewußt angehören, erſchrecken und zur Beſinnung kommen. Mögen ſie erkennen, was es heißt, die Wirthſchaft ablöſen von höheren Zwecken und ſie für ſich allein zur Aufgabe machen, ſey es bei dem Individuum, ſey es beim Volke; was es heißt, die edleren Motive, die ſich noch im öffentlichen Leben finden, weichen machen und zerſtören, um einen größeren Ertrag zu erſtreben.

Wenn ein ſehr achtbarer deutſcher Schriftſteller über die Socialtheorieen (Stein) den Sitz dieſer Verirrung nur darin findet, daß hier bloß der Genuß und nicht auch die Erkenntniß als Gut betrachtet werde, und deßhalb auch die Entſtehung der Socialtheorieen daraus herleitet, daß den Franzoſen die deutſch-philoſophiſche Richtung abgeht, die logiſche „Auffaſſung des Ich“ (Anerkennung der Logik als oberſte Welturſache und oberſtes Weltgeſetz), die „Idee des Wiſſens“, d. i. des Erkennens um des Erkennens willen, ſo iſt das nicht bloß nicht erſchöpfend, ſondern durchaus nicht der Kern der Sache. In der That, wenn es ſich nur darum handelte, daß dieſe Theorieen das Gut der deutſchen Philoſophie, der logiſchen Weltanſchauung entbehren, ja ausſchließen, ſo ließe ſich nicht mit ihnen rechten. Auch die Engländer entbehren es und ſchließen es namentlich aus für Würdigung des Staates und der Kirche, und wir wollen uns deßhalb nicht gegen ſie überheben. Ja man dürfte es einem lebenskräftigen Volke vielleicht gar nicht verargen, wenn es ſelbſt der Augenluſt und der Sinnenluſt den Vorzug gäbe vor der Abfaſſung oder dem Studium deutſch-philoſophiſcher Syſteme, vollends wenn es das ſinnliche Wohlbehagen der ſämmtlichen Menſchen höher achtete als jene Geiſtesſchätze,

von denen ſelbſt die Mehrzahl unſerer Gelehrten eine heilige Scheu zurückhält. Nicht die logiſche Erkenntniß als Lebensziel iſt das dem ſinnlichen Genuſſe der Socialtheorieen entgegengeſetzte Princip, obwohl die vollendete Erkenntniß eine Seite des höchſten Gutes und jede wahrhafte Erkenntniß ein Gut und Ziel des Menſchen iſt, ſondern die Sitte ſchlechthin und tiefer gegangen die Religion. Die Erfüllung der heiligen Gebote, unter denen das menſchliche Leben ſteht, die Liebe zu der ſittlichen Ordnung und Hingebung an ſie, die Liebe zu den Perſönlichkeiten nicht als Luſtgenoſſen, ſondern als geiſtig ſittlichen Gefährten, und bei wahrem und bewußtem Zuſtande des Menſchen die Hingebung an Gott, deſſen Wille dieſe Gebote, deſſen Werk die Schönheit dieſer Ordnung iſt, das iſt das Ziel und in Wahrheilt auch die höchſte Befriedigung, der Genuß im wahrhafteſten Sinne. Der materielle Genuß iſt nur ein Theil und iſt der untergeordnete Theil des Lebenszweckes und der Lebensbefriedigung, und die Erkenntniß iſt entweder von dieſer ſittlichen Atmoſphäre durchdrungen, oder ſie iſt auch nur eine andere verfeinerte Weiſe des Genuſſes. Die deutſche Philoſophie — hierin von der franzöſiſchen weſentlich verſchieden — hat allerdings in ihren Koryphäen durchaus den ehrwürdigen ſittlichen Ernſt bewahrt, das aber iſt vielmehr Folge der allgemeinen Geſittung der Nation, die ſie allerdings umgekehrt auch wieder ſtützt (Schillers Poeſie hat ihn nicht minder), als ihres beſonderen wiſſenſchaftlichen (logiſchen) Standpunktes. Es iſt darum nicht das Entbehrniß deutſch-philoſophiſcher Bildung (ja die jüngſte philoſophiſche Schule Deutſchlands und die Kommuniſten ſtehen ſich in ihrer philoſophiſchen Weltbetrachtung ſehr gleich), ſondern die Lostrennung vom lebendigen perſönlichen Gott, welche ſolche Erſcheinungen hervorruft. Die logiſchen Formen und Geſetze können nicht als letzter Zweck des Lebens

festgehalten werden und werden es nicht, das hat bei uns auch nicht eine Generation lang gedauert. Wenn nicht zuletzt eine Persönlichkeit, ein lebendiger heiliger Wille und bewußter allweiser Geist uns gegenwärtig ist, mit dem Eins zu sein und ewig Eins zu bleiben, das ist, was Friede und Freude gibt, hinter dem alles Andere verschwindet wie Nebel und Rauch, so muß der eigene sinnliche Genuß und der Genuß der Mitmenschen, mit denen wir eine animalische Genossenschaft haben, das höchste Gut seyn. Der französische Materialismus ist es, der die Socialtheorieen erzeugt, darüber ist kein Zweifel. Gegen ihn bildet allerdings der deutsche Rationalismus einen Gegensatz, aber wahrlich keinen ewigen, unversöhnlichen. Sein ewiger Gegensatz ist die christliche Weltanschauung und Gesittung. Dessen sind sie sich auch deutlich bewußt. Daß eine Religion, die Selbstverläugnung, d. i. eben Verzicht auf Genuß, und Hingebung an Gott und Sein unüberschreitbares Gebot, fordert, ihren ganzen Standpunkt unmöglich macht, ist ihnen nicht entgangen. Den Sturz des Christenthums, die Gründung einer neuen Religion hielten St. Simon, Fourier, Capet für ihre unerläßliche Aufgabe. Manche dieser Sekten haben ihre neue Religion auch dogmatisch ausgebildet zu einem pantheistischen oder atheistischen Glaubensbekenntnisse. Alle aber haben mit der deutlichsten Bewußtheit und Absicht eine neue praktische Religion aufgestellt im Gegensatze der christlichen. Sie besteht in nichts Anderem als in der Lehre, daß der Genuß und nicht die Sitte das absolute Maaß und Gebot für den Menschen ist, daß der Widerspruch der menschlichen Natur, nach welchem das Fleisch gelüstet wider den Geist und den Geist wider das Fleisch, nicht durch Unterwerfung des Fleisches unter den Geist, wie das Christenthum irrthümlich will, sondern durch Herrschaft des Fleisches über den Geist (die Sitte) gelöst werden müsse.

Es iſt die abſolute Emancipation der ſinnlichen Luſt. Daher kommt die Sympathie der deutſchen Schriftſteller, welche auf philoſophiſchem oder belletriſtiſchem Gebiete dieſe Emancipation anſtreben, mit dem Kommunismus. Was ſie bewegt, iſt nicht Mitgefühl mit der leidenden Menſchheit, wie ſie vorgeben, ſondern die neue Religion, die gegründet werden ſoll, die Anbetung des Fleiſches.

§. 26.

Alles dieſes ungeachtet ſind die Socialtheorieen, gleichwie jeder Irrthum, nicht ohne eine wahre Seite. Es liegt ihnen vor Allem die ſittliche Wahrheit zu Grunde, daß jedes Individuum abſoluter Zweck iſt, daß darum der Kreis von Wohlhabenden, der die Gewalt, die thatſächliche und die rechtliche, inne hat, die Maſſe der Nichtbeſitzer nicht ihrem Geſchicke überlaſſen darf. Wie es das Ethos des Einzelnen iſt, das Schickſal des Dürftigen auf ſich zu nehmen, ſo auch iſt es das Ethos der Societät. Das zwar iſt ein falſches Axiom, daß jeder Menſch Anſpruch auf gleichen Genuß habe mit den anderen. Der Genuß iſt überhaupt etwas inkommenſurables, und auch ſeine Meßbarkeit vorausgeſetzt, ruht dieſes Axiom auf der Vorausſetzung, daß der Genuß der höchſte Lebenszweck iſt, denn nur für dieſen, nicht für untergeordnete Güter, iſt die Gleichheit eine Forderung. Gott macht Reiche und Arme, wie er Geſunde und Kranke, Kräftige und Schwächliche, Begabte und Unbegabte macht, und der Menſch kann und ſoll dieſe Ungleichheiten der Gaben und des Wohles nicht ausgleichen, nur das höchſte Gut beſtimmt und bietet Gott in gleichem weil in abſolutem Maaße. Wohl aber hat Jeder Anſpruch auf Genuß überhaupt und ohne Vergleichung mit Anderen und im wahren Verſtande, d. i. auf Lebensbefriedigung und auf eine äußere

Existenz als Basis sittlichen Lebens, und hat die Societät die Verpflichtung, Jedem solches zu bieten. Viel richtiger als die kommunistische Forderung des gleichen Genusses ist deßhalb die socialistische Forderung eines Minimums für jeden Menschen, gewissermaaßen einer Congrua, wie sie für besoldete Priester bei uns anerkannt ist. Indessen ist auch dieses Minimum bei der unendlichen Verschiedenheit der Lebensverhältnisse und damit des Lebensbedürfnisses nicht in einer allgemeinen Weise zu berechnen (in Zahl und Maaß auszudrücken), und sodann scheitert die vollständige Zutheilung desselben immer daran, daß die Noth in vielen, ja vielleicht in den meisten Fällen Folge der Schuld ist (Trägheit, Unzucht, Schlemmerei, Verschwendung), denn diese auszugleichen, die Strafe, die von der Natur auf sie gesetzt ist, wegzunehmen, ist weder in der Macht noch im Beruf der menschlichen Societät. Es bleibt daher die Aufgabe nur, Jedem die Möglichkeit (d. i. nicht bloß die rechtliche Möglichkeit, die hilft wenig, sondern die thatsächliche Möglichkeit) einer befriedigten Existenz zu eröffnen, so weit er sie nicht durch Müßiggang und Laster verscherzt. Diese Aufgabe hat die Societät auf dreifachem Wege zu lösen: durch unmittelbare Unterstützung der Dürftigen (Wohlthätigkeit), daß, wenn die Armuth in Masse sich ausgebreitet hat, auch in Masse von den Reichen Opfer gebracht, ja Opfer gefordert werden, sodann durch innere Ordnung der Verhältnisse für die nothleidenden Klassen (§. 17), endlich durch die Regelung der Erwerbwege überhaupt, daß sie der natürlichen Ohnmacht, in welcher der Besitzlose dem Reichen preisgegeben ist, durch ihre Maaßregeln und Einrichtungen zu Hülfe komme, und in dieser Hinsicht liegt der Socialtheorie auch eine höchst wichtige und tiefe nationalökonomische Wahrheit zu Grunde.

Es ist durch sie die Einsicht gewonnen in die Irrigkeit

des Princips der freien Konkurrenz (des laissez faire). Auf dieſes Princip iſt die neuere Nationalökonomie von allen ihren Spaltungen und Schulen aus hinausgekommen (die verkehrten und auf ein beſtimmtes Gebiet eingegränzten Beſchränkungen des Merkantilſyſtems, des rohen Anfangs der Wiſſenſchaft, abgerechnet). Man kann ſie deßhalb füglich die liberale Nationalökonomie nennen, ſie iſt das Analogon der Kantiſchen Rechtsphiloſophie. Dagegen findet nun die Socialtheorie, da ſie nicht vom Reichthum in abstracto ausgeht, ſondern von der Noth und der Befriedigung einer beſtimmten Menſchenklaſſe, daß dieſes Princip zur ſtets wachſenden Unterdrückung der Unbemittelten durch die Reichen führt. Das Werben um Vermögen iſt ein Kampf des Menſchen gegen den Menſchen; wird er frei gegeben, ſo bewältigt nothwendig der Starke den Schwachen, und macht ihn ſich unterthänig, ſchreibt ihm die noch ungünſtigeren Bedingungen des künftigen Kampfes vor, und ſo in's Unendliche. Wie könnte der kleine Grundbeſitzer die Konkurrenz beſtehen gegen den großen mit ſeinen koncentrirten Wirthſchaftsgebäuden, ſeiner ſyſtematiſchen Vertheilung der Arbeit, wie der Gewerbmann gegen den Fabrikanten und ſeine Maſchinenkräfte, wie kann der Arbeiter, der ohne Beſchäftigung ſchwer einige Wochen leben kann, dem Arbeitsherrn, der Jahre zuſehen kann, den Arbeitspreis machen? Das Laissez faire heißt daher nichts Anderes als: Laßt geſchehen, daß der Vermögliche den Armen bedrücke. Es iſt ganz daſſelbe als wenn man die Wuchergeſetze, dieſen Schutz des Bedürftigen gegen den Reichen, aufhöbe, weil das natürliche Bedürfniß die rechte Ausgleichung finden werde. Dieſes iſt ein, wenn gleich nur negativ kritiſcher, dennoch unſchätzbarer Gewinn, den man der Socialtheorie verdankt. Nicht daß ſie dieſe Einſicht zuerſt oder allein vertrete, die konſervative politiſche

und nationalökonomiſche Partei machte ſie längſt geltend; aber ſie hat ſie von einem Standpunkt aus gefunden, für den das Zeitalter noch Empfänglichkeit hat. Aus der organiſchen Ordnung und dem öffentlichen Wohlſtande bewieſen, wird das nicht beachtet, aber aus dem gleichheitlichen Genuß des Individuums bewieſen, macht es Eindruck.

Gibt man nun das Princip des freien Gewährenlaſſens auf, ſo eröffnen ſich zwei Wege, der direkte und der indirekte Weg, d. i. der Weg der Lenkung und der Weg der Beſchränkung der vermögenerzeugenden Thätigkeit, oder, anders ausgedrückt, die Regelung der ſubjektiven Erwerbthätigkeit, und die Regelung der objektiven Erwerbwege, und hier müſſen wir uns wieder von den Socialtheorieen ſcheiden. Sie wollen den direkten Weg, es ſoll die produktive Thätigkeit durch die ſociale Obrigkeit jedem Individuum angewieſen, poſitiv geleitet werden*). Das Wahre aber iſt es, die objektiven Erwerblagen ſicher zu ſtellen durch geſetzliche Ordnung, wie wir dieß ausgeführt haben**).

---

*) Den ſocialiſtiſchen Gedanken ſprach ſchon Mirabeau am 10. Aug. 1789 in einer improviſirten Entſchuldigung gegen die Geiſtlichkeit aus. Je ne connais que trois manières d'exister dans la société; il faut y être mendiant, voleur ou salarié. Le propriétaire n'est lui même que le premier des salariés. Ce que nous appellons vulgairement sa propriété, n'est autre chose, que le prix, que lui paie la société pour les distributions, qu'il est chargé de faire aux autres individus par ses consommations et ses dépenses, les propriétaires sont les agens, les économes du corps social.

**) Es iſt hiernach keine genaue Auffaſſung von Socialismus, wenn Kaiſer in ſeiner durch hiſtoriſche Zuſammenſtellung verdienſtlichen Schrift „über die Perſönlichkeit des Eigenthums“ alle indirekte Hinwirkung auf den öffentlichen Wohlſtand durch Ordnung der Verkehrswege, welche ſich in der Weltgeſchichte findet (z. B. das jüdiſche Jubeljahr, die deutſchen Stammgüter), als Socialismus bezeichnet und ſo mit der direkten Hinwirkung zuſammenſtellt. Der Begriff des Socialismus iſt eben nur

Hiernach ſteht denn dem abſtrakten Syſtem der Nationalökonomie, das beſonders durch Adam Smith repräſentirt iſt, das materialiſtiſche Syſtem der neueren Socialtheorieen gegenüber, zwei Gegenſätze, in welchen wir überall die höheren wiſſenſchaftlichen Verſuche ſich bewegen ſehen, ſo lange ſie nicht zu voller Wahrheit gelangt ſind (I. §. 22). Jene hat den abſtrakten Reichthum, die Zahl der Güter, zu ihrem Princip, dieſe den ſinnlichen Genuß des Individuums. Die wahre vollendete Nationalökonomie dagegen muß zu ihrem Princip haben die Perſon (den Menſchen in ſeinem ganzen ſittlich-geiſtigen wie ſinnlichen Daſeyn) und das ſittliche Reich, die ſittlich geordnete und ſittlich verbürgte Gemeinexiſtenz und Gemeinbeherrſchung der Menſchen, welcher die materiellen Güter und die materielle Befriedigung nothwendiger Träger ſind.

---

der, direkt durch Lenkung der individuellen Thätigkeit den allgemeinen Wohlſtand zu erzielen. Er iſt deßwegen nicht (wie es nach Kaiſer ſcheint) mit jenen weiſen Einrichtungen zuſammen das wahre Princip, im Gegenſatze des Kommunismus, ſondern er iſt mit dem Kommunismus zuſammen das falſche Princip im Gegenſatze jener Einrichtungen. Vollends aber kann man damit nicht übereinſtimmen, daß Kaiſer die ächte Erfüllung des ſocialiſtiſchen Princips (d. i. der Sorge, daß Alle an den Gütern Theil haben), in der Aufhebung der Verkehrsſchranken findet; weil dadurch Jedem Eigenthum zu erwerben möglich werde. Das iſt nicht die Erfüllung, ſondern grabezu der Gegenſatz gegen das ſocialiſtiſche Princip, der beſtehende Socialismus betrachtet die ungeregelte Konkurrenz grade als das Syſtem, das er bekämpft, und der wahre Socialismus, wenn wir das Wort ſo gebrauchen ſollen, muß es nicht minder, weil ſie nur die abſtrakte Möglichkeit der allgemeinen Theilnahme an den Gütern gibt, die reale Wirklichkeit derſelben aber grade abhält. Die „logiſche Fortbewegung des Begriffes", aus welcher der Verfaſſer ſeine Reſultate ſchöpft, läßt allerdings die ungehemmte Veräußerung als einen Fortſchritt zu allgemeiner Theilnahme an den Gütern erſcheinen, der reale Erfolg aber iſt grade das Gegentheil.

Viertes Kapitel.

Der Adel.

§. 27.

Unter Adel verſteht man einen Stand politiſchen Vorzugs aus *eigenem* und *erblichem* Rechte. Unſere Beamten ſind kein Adel, denn ihr politiſcher Einfluß iſt kein eigenes Recht, die franzöſiſche Pairie (von 1831) iſt kein Adel, denn ihr Einfluß iſt kein erbliches Recht.

Die Entſtehung des Adels beruht ohne Zweifel gleich der des Königthums auf dem Bedürfniß herrſchaftlicher Stellungen und auf Geburt, die zu denſelben beruft. Es bedarf ſolcher, die in kleinen Kreiſen herrſchen, unter dem König oder unter der größeren Volksgemeinde, und die zuſammen für jenen oder dieſe den Rath und das geordnete Organ der Vollſtreckung bilden, und ſie ſind urſprünglich wohl ebenſo wie der König ſelbſt durch die Geburt bezeichnet. Gleichwie der Stammvater der erſte König iſt, ähnlich vielleicht die Abkömmlinge des Erſtgeborenen oder auch die Erſtgeborenen einer jeden Familie der erſte Adel. So ſcheinen die Fürſten der jüdiſchen Stämme entſtanden zu ſeyn, ſo der Athenienſiſche Adel aus der erſten Familie einer jeden Phratrie. Später dann entſteht Adel auch durch Unterwerfung eines Stammes unter einen anderen oder durch Sonderung der Thätigkeiten, daß ein Theil dem Kriege obliegt, ſich an den Fürſten anſchließt, der andere den Gewerben ſich zuwendet, und durch ähnliche Vorgänge. Die bleibende Baſis des Adels aber iſt der *Krieg*. Denn die kriegeriſche Kraft verleiht nach Naturgeſetz die Herrſchaft und der da die Anderen ſchützt, hat ein Recht ſie zu beherrſchen. Der König iſt ſeiner erſten Bedeutung nach Kriegsſchutzherr;

der Adel der Stand der kriegeriſchen Beſchäftigung und der hervorragenden kriegeriſchen Fähigkeit. Was im Syſteme der Kaſten die Kaſte der Krieger, das iſt im Syſteme der Stände der Adel. Ueberall danach iſt der Adel der herrſchende Stand, und beſteht ſeine Lebensbeſchäftigung in Krieg oder Anführung im Kriege und in Regierung, alſo der höheren geiſtigen Aufgabe, während das Volk im Gegenſatze zu ihm durch körperliche Arbeit für das materielle Bedürfniß thätig iſt. Zu ſolcher herrſchaftlicher Stellung kommen dann nach einer natürlichen Nothwendigkeit andere Momente hinzu: der größere Reichthum, namentlich im Grundbeſitz, und die edlere Erziehung und Sitte (παιδεία). Daran knüpft ſich endlich noch das Specifiſche der Adelsgeſinnung: die Bewahrung des Stammbewußtſeyns. Denn der arbeitende Stand verliert ſich in der Gegenwart und ihrer Sorge, der Stand, der höherer Beſchäftigung zugewendet iſt und der die Thaten des Volkes vollbringt, pflegt das Andenken der Vorfahren und ihres Ruhmes, hat ſein Bewußtſeyn in der Geſchichte. Das ſind die Momente, welche in Wechſelbedingung die Stellung des Adels begründen: kriegeriſches Leben, Reichthum, Erziehung und Sitte, Stammbewußtſeyn, und als Ergebniß zugleich und Urſache alles deſſen — Herrſchaft.

Dieſe urſprüngliche Stellung des Adels enthält aber einen Druck gegen die Uebrigen. Der Fortgang und die Aufgabe iſt daher die Emancipation der anderen Stände. Die orientaliſche Kaſtenverfaſſung ſchließt ſolchen Fortgang aus. In den antiken Republiken erfüllt er eben die politiſche Geſchichte, hier aber iſt der Zeitpunkt, in welchem das Volk den völligen Sieg über den Adel erhielt, zugleich auch derjenige, mit welchem der Verfall des Staates beginnt; ob beides in einem Zuſammenhange ſteht, laſſen wir hier ununterſucht. In den germaniſchen Staaten

erfolgte dieſer Fortgang dadurch, daß die Momente, welche urſprünglich in unauflöslicher Verbindung die Stellung des Adels ausmachen, einzeln abgetrennt an andere Stände fallen. Vor Allem kam die politiſche und kriegeriſche Beſchäftigung, der Dienſt des Fürſten, an einen Stand beſonderer Vorbildung und Fähigkeit, die Entſtehung des Beamtenweſens und der ſtehenden Heere iſt der erſte und mächtigſte Durchbruch des Adels. Der Reichthum kam neben dem adligen Grundbeſitz zugleich an den bürgerlichen Geldbeſitz und vielfach erwarb Letzterer auch von Erſterem. Die höhere wiſſenſchaftliche Bildung, dereinſt der ausſchließliche Beſitz des dem Adel gleichſtehenden Klerus kam nun auch an die Gelehrten, Künſtler, Beamten, und die feinere Lebensſitte ward je mehr und mehr zum Gemeingut aller vermöglichen Klaſſen. Damit war die Emancipation des Volkes gegenüber dem Adel vorbereitet. Vollbracht wurde ſie endlich durch die Idee der menſchlichen und ſtaatsbürgerlichen Gleichheit, welche das energiſche Princip der Zeit iſt in demſelben Maaße, als dieß früher die Idee der beſonderen Ehren und beſonderen ſittlichen Anforderungen des Adels geweſen. Der Erfolg, der dadurch theils erreicht iſt, theils es noch werden ſoll, iſt denn der, das es keinen Adel mehr geben kann als herrſchenden Stand und als Stand, der eine weſentliche (kaſtenartige) Ungleichheit der Ehre und Berechtigung in ſich ſchließt, als welcher der Adel urſprünglich entſtand. Dagegen kann ſehr wohl noch der Adel beſtehen als ein beſonderer Beruf und beſonderer Stand, und zwar als der erſte Stand namentlich unter den vermögenerzeugenden Ständen, wenn auch als der erſte nur unter gleichen. Dieß iſt ſeine naturgemäße und bleibende Stellung.

§. 28.

Ein ariſtokratiſches Element iſt zu allen Zeiten, wenn nicht ſchlechterdings Bedürfniß, ſo doch jedenfalls ein Vorzug des ſocialen Zuſtandes. Darunter verſtehe ich, daß eine Klaſſe großer hervorragender Beſitzer eine beſtimmte *rechtliche* Stellung habe, durch welche ſie ein Sammelpunkt der Volkskräfte gegenüber der Unterdrückung durch die Staatsgewalt und die Beamten, und zugleich eine Bürgſchaft für den Staat und die Regierung gegen Auflöſung durch die Volksmaſſe wird, im Ganzen aber durch ihre Identität des eigenen Intereſſes mit der Erhaltung der beſtehenden Ordnung und mit der Ehre der Nation dieſe in einer eminenten Weiſe vertritt.

Ein ſolches Element beruht aber im Allgemeinen, ſpecielle Zuſtände ausgenommen, naturgemäß auf zwei Vorausſetzungen: auf *Grundbeſitz* und auf *hiſtoriſcher Kontinuität des Standes*.

Der Stand der großen Grundbeſitzer iſt der einzige unter den Vermögensſtänden, der ohne Arbeit und Spekulation, ohne auf Steigerung ſeines Erwerbs bedacht zu ſeyn, ſein Vermögen erhalten kann. Er allein iſt daher frei von gewinnſüchtiger Sorge, auf die höheren Angelegenheiten der eigenen Bildung und der öffentlichen Intereſſen gewieſen. Der Grundbeſitz allein enthält ferner eine Stetigkeit des Vermögens für die Generationen und deren Verbürgung, und damit die Haltung, welche das Bewußtſeyn verleiht, nicht erſt zu Vermögen gekommen zu ſeyn und nicht um Ueberlieferung auf die Nachkommen bange ſeyn zu müſſen. Der Grundbeſitz hat endlich ſein Intereſſe am untrennbarſten mit dem dem Landes verknüpft. Ueberdieß iſt der Grundbeſitz die natürliche Unterlage aller Vermögens-erzeugung und alles ſocialen Zuſammenhanges. Er iſt ſo die Kulmination aller Vermögensſtellungen und darum der natur-

gemäße Träger jenes erforderlichen ariſtokratiſchen Elementes. — Eine nicht minder weſentliche Vorausſetzung deſſelben aber iſt die hiſtoriſche Kontinuität des Standes, die auch ſchon in einer Wechſelbedingung mit jener erſten ſteht, indem ſie bei einem wohleingerichteten Grundbeſitz ſich von ſelbſt ergibt und ohne denſelben nicht leicht ſich erhält. Die Stetigkeit des Beſitzes in denſelben Familien iſt die Vorbedingung, um jene Haltung den einzelnen Beſitzern, bez. Familien zu verleihen, ſie iſt die Vorbedingung, um einen Zuſammenhang des Standes und einen Standesgeiſt zu bewirken, ohne die er keine politiſche Bedeutung hat. Sie iſt endlich die Grundlage für die Bewahrung der Stammerinnerung. Dieſe nun muß an ſich ſchon als ein höherer Zuſtand betrachtet werden, weil ſie ein Zuſtand tieferer Selbſtbewußtheit, alſo in dieſer Beziehung größerer Perſönlichkeit, iſt, ſie enthält aber auch ſittliche Impulſe: eine Hebung der Geſinnung durch die ererbte politiſche Tugend und bei entwickelterem öffentlichen Leben auch durch die ererbte politiſche Beſtrebung. Wie der einzelne Menſch an ſeiner bisherigen Bewährung einen Halt und Antrieb bekommt für die Zukunft, ſo auch die Familie und der Stand. Sie bewirkt auch eine Verflechtung wie der Familiengeſchichte ſo des Familienintereſſes mit dem des Landes, und endlich iſt ſie im Allgemeinen der Boden ſtetiger den Zuſammenhang mit der Vergangenheit bewahrender (konſervativer) Geſinnung. Eine Grundariſtokratie von kontinuirlichem Beſitz vertritt dadurch vorzugsweiſe das Element der Stetigkeit, die geſchichtliche Seite im nationalen Leben. Nicht alſo daß auf die ariſtokratiſche oder bürgerliche Geburt an ſich und in Beziehung auf den einzelnen Menſchen ein Werth gelegt werden dürfte, — das wäre gegen die abſolut gleiche Ehre der Perſönlichkeit, zu deren Bewußtſeyn gekommen zu ſeyn, ein Vorzug der Zeit iſt —; ſondern für den Stand im Ganzen iſt die

hiſtoriſche Kontinuität, d. i. die möglichſte Erhaltung der Familien, erforderlich.

Die rechtliche Stellung aber, welche einer ſolchen Grundariſtokratie zukommen muß, um jene Aufgabe zu erfüllen, beſteht in Folgendem: Für's Erſte gebührt ihr ein beſonderer einflußreicher *Antheil an der Landesvertretung*. Es iſt zwar eine falſche Ariſtokratie, daß der Stand des hervorragenden Grundbeſitzes für ſich allein den Ausſchlag geben ſoll vor dem viel zahlreicheren Mittelſtande, aber es iſt die wahre Ariſtokratie, daß jener der Zahl nach kleinere Stand auch eine ſelbſtſtändige politiſche Bedeutung habe, nicht durch das numeriſche Uebergewicht der anderen rechtlich oder thatſächlich bewältigt werde, und falls er unter geſunden Zuſtänden und Einrichtungen zugleich allen, auch den kleinen, Grundbeſitz wirklich mit vertritt, ſoll er der Schwerpunkt der Landesvertretung ſeyn. Für's Andere werden die Glieder ſolcher Grundariſtokratie ſehr zweckmäßig als *intermediäre Gewalt* gebraucht, um die Maaßregeln der Staatsregierung auf dem Lande zu vollziehen, wie dieß in England für die Aemter des Lord-Lieutenants und Sheriffs, in Preußen für das des Landraths der Fall iſt. Inwiefern für dieſen Zweck auch eine obrigkeitliche Gewalt derſelben aus eigenem Recht angemeſſen iſt, ſoll im nächſten Kapitel erörtert werden.

Das Mittel endlich, ſolchen Stand zu erhalten, beſteht hauptſächlich in der Sorge für die Stetigkeit des Grundbeſitzes. Sie kann in mannigfacher Weiſe durch ſtrengere oder mildere Einrichtungen angeſtrebt werden: Majorate, Stammgüter, Subſtitutionen, Unveräußerlichkeit des Beſitzes ohne Untheilbarkeit. Solche Inſtitute ſind unerläßliches Erforderniß einer Grundariſtokratie, um ſo mehr da jetzt die Ariſtokratie nicht mehr die Regierung oder die Aemter derſelben in Händen hat,

die ihr ehedem Reichthum oder doch Subsistenz sicherten. Die Familien-Fideikommisse, durch welche die freie Verfügung eines Mannes ein Gut für ewige Zeiten bindet, können keineswegs als das vorzüglichere unter diesen Instituten angesehen werden. Sie sind viel eher als ein bloßes Surrogat der viel ersprießlicheren gesetzlichen Successionsordnungen des deutschen Rechts anzusehen. Aber wo sie bestehen und üblich sind, sind sowohl die bereits errichteten zu schützen als auch neue Errichtung neben anderen Weisen frei zu geben. Gerechtfertigt aber sind diese Einrichtungen alle, auch wenn sie einem Theile der Nachkommen das gleichheitliche Erbe entziehen. Die Rechtfertigung liegt nicht in dem abstrakten Gedanken des Stammes gegenüber der Familie, sondern in dem öffentlichen Berufe der Familie selbst, oder vielmehr in der Bedeutung des Grundeigenthums, das nicht bloß die Familie zu ernähren, sondern zugleich Quelle der nationalen Ernährung und Träger einer politischen Macht und politischen Gesinnung zu seyn bestimmt ist. Der Einwand aber, daß die jüngeren Söhne der Gutsherren den Mitbürgern die öffentlichen Aemter wegnehmen, ist ein Argument zu Gunsten der Gleichheit, nach welchem man auch den höheren Staatsbeamten die Ehe untersagen könnte, weil ihre Söhne bis jetzt immer die erfolgreichsten Kandidaten des Staatsdienstes waren *). — Die Stetigkeit des Besitzes in den Familien kann nun in einer energischen Weise dadurch erreicht werden, daß die Rechte des Standes (namentlich der Eintritt in die Landesrepräsentation) durch Einrichtungen jener Art bedingt werden. Es ist aber auch schon ein Bedeutendes, wenn dieselben nur gestattet sind, so daß der Geist des Standes selbst sie realisire.

*) Meine Rede vom 22. September 1849.

Eine ſolche Grundariſtokratie muß aber gegenwärtig ein offener Stand ſeyn. Sie ſoll nicht von Geburt oder von beliebiger Zulaſſung des Fürſten abhängen. Sondern wer die ſächlichen Bedingungen erfüllt (Erwerb des Beſitzes und bez. Herſtellung jener Erbweiſe), der ſoll Mitglied deſſelben werden. Dabei würden aber allerdings auch perſönliche Erforderniſſe füglich geſtellt werden müſſen, nicht bloß Unbeſcholtenheit des bisherigen Lebenswandels, ſondern, ſo weit dafür äußere Kennzeichen gegeben werden können, auch eine gewiſſe Würde des bisherigen Lebensberufes.

So ſoll der Adel jetzt nicht ein herrſchender Stand, ſondern nur ein in der Landesvertretung ausgezeichneter Stand ſeyn, und ſoll nicht ein abgeſchloſſener Geburtsadel ſeyn, aber auch nicht ein bloßer Grundadel, ſondern vermöge jener Kontinuität der Familien ein Grund- und Standesadel.

Das iſt das Weſen und die Stellung der gegenwärtigen Ritterſchaft.

§. 29.

Mit dieſer allgemeinen politiſchen Bedeutung des Adels als Grundariſtokratie laſſen ſich nun auch die entſchiedenen Anhänger neuerer Staatslehren, ſo weit ſie noch einen geſunden praktiſchen Sinn bewahrt haben, etwa ausſöhnen. Es handelt ſich aber in der Gegenwart nicht bloß um eine Grundariſtokratie überhaupt, ſondern zugleich um den ganz beſtimmten beſtehenden Adel mit ſeiner ſpecifiſchen Geſchichte als früheren Trägers der Feudalherrſchaft, mit ſeiner ſpecifiſchen Art und Geſinnung, ſeinen ſpecifiſchen ſittlich politiſchen Traditionen, es handelt ſich um den noch vorhandenen „romantiſchen" Adel, wie wir ihn nennen wollen. Gegen ihn grade iſt die Ungunſt der öffentlichen Meinung. Eine Grundariſtokratie jener Art ließe

man ſich allenfalls gefallen, wenn nur dieſer romantiſche Adel, der Reſt des Mittelalters, aufhörte, jede Spur und Erinnerung deſſelben in der Form und Sitte des öffentlichen und geſelligen Lebens ausgetilgt würde. Aber mit Unrecht. Es iſt in allen Dingen und ſo auch hier nicht möglich, ein Princip zu realiſiren, außer in einem ganz beſtimmt gegebenen Stoff, in einem Element, das als Träger deſſelben ſich vorfindet. Es iſt eben nur dieſer romantiſche Adel, der den überwiegenden Grundbeſitz inne hat, es iſt nur er, der eine hiſtoriſche Erinnerung beſitzt und ſie bewahrt hat, deſſen Geſchichte als Stand und in ſeinen einzelnen Familien mit der Geſchichte des Landes verflochten iſt. Aber noch mehr als das! Grade dieſer Adel als ſolcher hat eine Bedeutung für die Nation, die nicht unbeachtet bleiben darf. Sie beſteht in ſeiner beſtimmten eigenthümlichen Geſinnung, der perſönlichen Hingebung an den Fürſten, und den ſpecifiſchen Begriffen von Ehre und edler Sitte, die wir mit dem Namen der „Ritterlichkeit“ bezeichnen. Das ſind Züge, die hiſtoriſch traditionell in dieſem Stande ihren Sitz haben, ſie haben ſich theilweiſe von ihm aus in weiteren Kreiſen verbreitet, im Militär, in den höheren Ständen überhaupt, aber er iſt doch der hiſtoriſche Ausgangspunkt und bis jetzt noch ein Hauptträger dieſer Züge germaniſcher Geſittung. Es iſt alſo eine ſittliche Individualität und zwar eine hohe edle Individualität in dieſem Stande, und deßhalb ſoll er nicht zerſtört werden. Wir können demnach auf jene Kardinalfrage Sieyes', ob die Nation etwas verlieren würde, wenn ſie den Adel, dieſen müßigen Stand, abſchaffte? unbedenklich antworten: ja, ſie würde etwas verlieren, nicht zwar einen Faktor in der Maſchinerie, welche die materiellen Güter hervorbringt, wohl aber einen Träger eigenthümlicher ſittlicher Triebfedern, einen Faktor in der Geſammtſumme nationaler Geſittung. Daß dieſe Triebfedern, perſönliche Treue

gegen den Fürſten, ritterliche Ehre und Lebensſitte, nur einer früheren Zeit angehören, iſt nicht zuzugeben. Ebenſo wenig, daß alle Standesſitte der einen vollen menſchlichen oder bürgerlichen Sitte weichen müſſe. Eine ſolche, wenn es nicht das Herz des Menſchen gilt, ſondern die Handlungsweiſe in beſtimmten äußeren Stellungen, beſteht nicht, ſondern wie im einzelnen Menſchen die Sitte ſich individualiſirt, ſo noch mehr in den verſchiedenen menſchlichen Lagen und Berufsſtellungen, und jedenfalls ſind die eigenthümlichen ſittlichen Triebfedern der neueren Zeit, wie die Wirklichkeit ſie uns zeigt, etwa die der franzöſiſchen Bourgeoiſie oder des deutſchen Induſtrialismus oder liberalen Patriotismus doch nicht der volle Strahlenkranz menſchlicher Sitte, der keiner Ergänzung mehr bedürfte, keinen Zug außer ihm ſelbſt zuließe. Insbeſondere aber bei der konſtitutionellen Richtung der Zeit, die alle Pflege verdient, iſt, weil ſie vorherrſchend nur auf das Geſetzliche und Begriffliche geht, ein Element nicht zu zerſtören, das zugleich die perſönliche Hingebung, dieſe ſpecifiſche Triebfeder der Monarchie, ſtützt. Wenn eine Durchdringung perſönlicher monarchiſcher Gewalt mit konſtitutionellem Weſen möglich und dazu in Deutſchland der wahre erſprießliche Zuſtand iſt, ſo iſt auch die Erhaltung des hiſtoriſchen romantiſchen Adels unbeſchadet der allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Gleichheit angemeſſen. Das, was am Adel am meiſten in die Augen fällt, mag freilich häufig nicht jene edle Lebensſitte ſeyn, ſondern eine anmaaßliche Ueberhebung und eine innere Hohlheit bei geſchliffenen Formen, das ſchlechte Junkerthum ſtatt der ächten Ritterlichkeit. Aber das iſt nicht minder auch bei den anderen Ständen der Fall. Auch am Bürgerſtande fällt in der That nicht der edle Gemeinſinn, die Hingebung an die öffentliche geſetzliche Ordnung uns immer vorherrſchend in die Augen, ſondern ebenſo oft der bodenloſe Stolz des Reichthums, die Profanität des Urtheils

und jene Table d'hôte- und Eisenbahngesinnung: „wo ich gezahlt habe, da stehe ich Jedermann gleich, und ist Nichts über mir, das Ehrfurcht fordern kann.“ Die Bürgerlichkeit hat ihre Schattenseite so gut als die Ritterlichkeit, und in ihrer Reinheit sind beides individuelle sittliche Züge von absolutem Werthe, die nicht gegeneinander verglichen werden können, daß Eins das Andere aufheben und an die Stelle treten soll; sondern es ist ein Vorzug, solche Elemente nebeneinander zu haben, jedem sein Recht und seine Geltung zu lassen. Die deutsche Nation, sagt Göthe, sollte froh darüber seyn, zwei solche Kerle zu haben, wie mich und Schiller, das gilt auch von den Ständen mit ihrer specifischen Würde. Die zunehmende Einheitlichkeit auch der Sitte erheischt dennoch nie eine völlige Aufhebung der Standes-Individualität. Die Geltung des Geburtsadels muß sich überdieß von selbst im Laufe der Zeit mehr und mehr schwächen, da die Quelle, die ihm früher die Kräfte zuströmte, die Ausschließlichkeit der kriegerischen Ehre (nicht bloß im Vasallenheere, sondern auch im stehenden Heere, da die Officierstellen nur dem Adel zukamen) für ihn versiegt ist. Je weiter die Geschichte sich von dem Zeitraum entfernt, in welchem die kriegerischen und politischen Thaten ausschließlich das Werk des Adels waren, desto mehr muß sich thatsächlich die gesellschaftliche Stellung der Stände ausgleichen, und es ist daher die Aufgabe der Staatsweisheit viel weniger, den späteren Erfolg gewaltsam vorauszunehmen, als vielmehr das zu erhalten, was in diesem Stande noch eine Bedeutung für das Ganze hat, nicht die Erinnerung an die Vergangenheit und die Schätzung, die sich allen Raisonnements zum Trotz an sie knüpft, legislativ zu vertilgen (durch Abschaffung der Titel u. s. w. wie in der französischen Revolution), sondern diese Schätzung der inneren geistigen Macht der öffentlichen Sitte anheimzustellen, in der

die Gleichheitsanſicht und der Sinn für geſchichtliche Auszeichnung ſich ſelbſt gegeneinander ausgleichen mögen. Ich will alſo keineswegs ein Ritterthum machen, etwa die Herrlichkeit der alten Erbämter, der Orden, der Ringelſtechen wieder herſtellen, oder, wo ſie beſtehen, beſonders gepflegt wiſſen, ſondern nur die aus Theorie hervorgehende gewaltſame Zernichtung deſſen, was wirklich noch Leben und Sitte einer Klaſſe iſt, abhalten.

Die Erhaltung dieſes romantiſchen Adels beruht nun vor Allem darauf, daß derſelbe eben das pflege, was der Urſprung ſeiner ausgezeichneten Stellung iſt: das Kriegsweſen. Krieg und nicht Grundbeſitz iſt der Kern des Adels, und ſoll der Geburtsadel thatſächlich eine Anerkennung behalten — da ihm rechtliche Vorzüge nicht mehr gewährt werden können —, ſo muß er vorherrſchend den Kriegsdienſt und die überkommene ritterliche Sitte, die ſich vorzugsweiſe nur an den Kriegsdienſt ſchließt, pflegen. Die Einrichtungen aber, die ein ſolcher Geburtsſtand vorausſetzt, ſind die beiden: für's Erſte, daß überhaupt die Feſthaltung ſeiner Erinnerung und deren öffentlicher Ausdruck ihm geſtattet ſey, d. i. die Titel und Wappen u. ſ. w.; für's Andere, daß er als Stand die Umgebung des Fürſten bilde, während von den anderen Ständen überall nur die Ausgezeichneten (z. B. nicht alle Beamte, ſondern nur die höheren u. ſ. w.) an derſelben Theil nehmen, oder wenigſtens daß er die beſtimmten Hofämter bekleide. Jenes thut offenbar Niemandem Eintrag, dieſes iſt ſchon an ſich naturgemäß, weil der Fürſt ſelbſt ja dieſem hiſtoriſchen Stande angehört, und weil der Glanz wie die fortwährende Ergänzung deſſelben vom Fürſten ausgeht. Eine weitere Ausdehnung der Hoffähigkeit, als ſie jetzt meiſtens üblich iſt, ſoll damit nicht ausgeſchloſſen werden, namentlich wäre es zeitgemäß, daß die Spitzen der Bourgeoiſie (hervorragende Banquiers und Fabrikherren) an

derſelben Theil erhielten, ohne geadelt zu werden, grade um die Gleichheit der Stände und ihrer Ehre zu beurkunden; aber eine Gränze muß dieſelbe haben, und daß ſie für den Stand, der hiſtoriſch bis jetzt den Hof bildete, ungeſchmälert fortbeſteht, iſt keine Beeinträchtigung der übrigen. Das ſind bloß Ehrenrechte. Dagegen irgend ein politiſches Recht ſoll dem Geburtsadel nicht zuſtehen.

Dieſer Adel, deſſen Bedeutung es iſt, beſtimmte ethiſche Triebfedern, eine beſtimmte Lebensſitte, ſo wie eine beſtimmte hiſtoriſche Nationalerinnerung zu bewahren, kann nicht durch bloße Erfüllung ſächlicher Bedingungen erlangt werden, gleichwie die Theilnahme an der Grundariſtokratie. Die Theilnahme an ihm beruht, wie er ſelbſt, auf der hiſtoriſchen Thatſache. Sie kann nur auf Geburt ſich gründen oder auf freier auszeichnender Ernennung des Fürſten, da dieſer eben hiſtoriſch als die Quelle ſolcher Theilnahme immer betrachtet wurde. Das letztere iſt nicht in Widerſpruch mit einem Stande der hiſtoriſchen Geſchlechter. Man kann einen ſolchen nicht neu machen, wo er nicht beſteht, wie z. B. in Nordamerika, man kann ihn aber wohl erhalten durch Aufnahme neuer Familien, indem dieſe, die einzeln eintreten, von der Sitte und dem Standesgeiſte der Klaſſe ergriffen, ſich mit ihr aſſimiliren.

Danach fallen denn aber jenes grundariſtokratiſche Element (Ritterſchaft) und dieſer Geburtsadel nicht begrifflich und nicht nothwendig zuſammen. Es werden vermögliche ehrenhafte Männer in den Stand der Grundariſtokratie einrücken, die dem hiſtoriſchen Adel nicht angehören, und werden Glieder der letzteren ohne Grundvermögen ſeyn. Jener ſoll eine politiſch rechtliche Stellung haben, dieſer nur eine ſolche, die auf Sitte und Meinung beruht. Einen inneren Zuſammenhang aber haben beide Inſtitute ſowohl nach der Thatſache als nach ihrer

Bedeutung. Es iſt dieſer hiſtoriſche Geburtsadel, welcher noch jetzt hauptſächlich die Grundariſtokratie in Deutſchland bildet, und ohne das würde er auch jene ſociale Auszeichnung unmöglich behaupten können. Deßgleichen ſoll es Augenmerk der Regierung ſeyn, wie überhaupt die Stetigkeit der grundariſtokratiſchen Familien zu erhalten, ſo insbeſondere derjenigen, die dem Geburtsadel angehören, ſodann den neuen Gliedern der Grundariſtokratie, wenn anders ihre Perſönlichkeit dazu geeignet iſt, den Stand des Geburtsadels zu verleihen, dagegen die perſönlichen Notabilitäten, Beamten, Gelehrte nicht leicht zu adeln. Kriegeriſche Auszeichnung eignet vor allem anderen zu Verleihung des Adels, aber wenn ſie hohen Grades iſt, auch mit Dotation in Grundbeſitz. Ueberall aber ſoll der Geburtsadel nicht die einzige Qualität ſeyn, um auf der Höhe der Societät bei Hofe und außer demſelben zu ſtehen. Dadurch kann das, was der romantiſche Adel Edles in ſich ſchließt, bewahrt werden, ohne eine Herunterſetzung in Recht oder in Ehre für die Uebrigen und deßhalb ohne Erregung von Eiferſucht. — Es gibt nun in Deutſchland Staaten, in welchen kein Eintritt in die Grundariſtokratie möglich iſt ohne Erlangung des perſönlichen Adels. Dadurch iſt ein größerer Standesgeiſt in der Grundariſtokratie. Aber es iſt damit dem Geburtsadel ein rechtlicher Vorzug beigelegt, den das Princip der Gegenwart — die ſtaatsbürgerliche Gleichheit und die Offenheit der Stände, ſoweit es auf rechtliche Stellung ankommt — nicht wohl erträgt, und iſt der Geburtsariſtokratie eine Quelle nachhaltiger Kraft und ein Band der Gemeinſchaft und der Ausgleichung zur ganzen Nation entzogen, auf welchem grade ihre Fähigkeit, die konſervative und monarchiſche Geſinnung mit Nachdruck und Erfolg geltend zu machen, beruht. Jedenfalls darf deßhalb ſolches, wo es einmal aufgehört hat, nicht wieder

hergestellt werden. Umgekehrt fällt in England wenigstens scheinbar aller Vorzug der Geburt weg, und bloß der Besitz gibt die ausgezeichnete Stellung. Das kann bei uns nicht wohl nachgeahmt werden. Denn einmal ist dort nach der Successionsweise auch größere Sicherheit, daß der politisch ausgezeichnete Grundbesitz sich in derselben Familie, und außerdem in der Klasse der höheren Familien erhalte, sodann wird aber auch dort neben der Grundaristokratie ein Stand persönlicher Auszeichnung auf anderem Wege gebildet durch die Auszeichnungen der Krone (Titel, Orden), der in seiner Stellung zum Hofe und in seiner von der monarchischen Glanzquelle ausfließenden Geltung etwas ganz Aehnliches ist wie unser Geburtsadel, wenn man diesen anders von jeder politischen Vorberechtigung oder Begünstigung, wie billig, entkleidet.

§. 30.

Insoweit soll der Adel, Grundaristokratie und Geburtsadel, erhalten werden gegenüber der falschen, ungeläuterten herrschenden Meinung und Opposition. Dagegen wirklich der Zeit und ihrer wahren Anforderung widersprechend sind:

1. Einrichtungen, welche eine wesentlich höhere Ehre des Adels als der anderen Stände ausdrücken. Dahin gehört der Begriff einer Mißheirath, möge er rechtliche Folgen haben (z. B. Verlust der Fähigkeit im Lehne zu succediren oder auch nur der Hoffähigkeit für die Kinder), oder nur in der Sitte und Meinung des Standes bestehen — die Hofunfähigkeit der nicht adligen Gattinnen derer, die durch ihr Amt u. s. w. hoffähig sind — die verschiedene Bestrafung der gegen Adlige und der gegen Bürgerliche begangenen Injurien — die vorausgehende Entadligung bei Bestrafung adliger Verbrecher — die abgesonderte Erziehung des Adels auf Ritterakademieen —

die Nobilitirung aller derer, die ein höheres Amt bekleiden u. ſ. w.

2. Alle eigentlichen Privilegien, d. i. Vorrechte, welche nicht durch einen ſächlichen Beruf begründet ſind und daher auch nicht durch ähnliche Rechte bei anderen Ständen je für ihren Beruf wieder ausgeglichen werden. Solche ungeeignete Privilegien ſind z. B. die Steuerexemtionen, die Militärbefreiungen, die Siegelmäßigkeit u. ſ. w. In dieſe Kategorie gehört aber auch jede Zutheilung der Rechte, die für die Grundariſtokratie angemeſſen ſind, an den Geburtsadel als ſolchen, z. B. eine Autonomie, die nicht der Ritterſchaft, ſondern nur den „Ritterbürtigen" verliehen wird.

3. Die Begünſtigung des Adels, ſey es der Grundariſtokratie oder des Geburtsadels, bei öffentlichen Aemtern, Militär- oder Civilämtern. Dieſe, wie ſie nicht eigenes Recht der Beamten ſind, ſo auch erheiſchen ſie nicht gleich der Landesvertretung ein eigenes ſächliches Intereſſe, ſondern bloß die Fähigkeit, und iſt es eine Hauptrückſicht, wenn der Adel nach ſeiner wahrhaften Bedeutung erhalten und bez. gehoben werden ſoll, wozu er nothwendig der Gunſt der übrigen Stände bedarf, daß er nicht durch Zuwendung ungerechter Bevorzugung dieſelbe einbüße *).

*) Was hier vom Adel überhaupt geſagt iſt, gilt natürlich nicht von den vormals reichsſtändiſchen Häuſern in Deutſchland. Dieſe mußten eine rechtliche Auszeichnung haben, wie ſie dem bloßen Adel, ſelbſt einem hohen Adel (nobility), ſonſt nicht zugeſtanden werden dürfte. Es iſt eine Anforderung nicht bloß der Gerechtigkeit, ſondern auch der Würde der Nation, daß diejenigen, welche zum Vortheil derſelben eine frühere ſouveräne Stellung eingebüßt haben, durch eine wenn gleich anomale Stellung entſchädigt werden. Das iſt freilich vom Standpunkte der ſogenannten philoſophiſchen (abſtrakten) Deduktion unerreichbar und darum unzuläſſig, aber von dem der geſchichtlichen Auffaſſung (III. §. 15) völlig gerechtfertigt.

Fünftes Kapitel.

Von obrigkeitlichen Rechten der Grundbesitzer.

§. 31.

Es ist das natürliche Verhältniß, daß die sociale Stellung die Unterlage für die politische gebe, das heißt daß die, welche durch großes Vermögen thatsächlich eine Macht über die Anderen haben, auch rechtlich die Träger obrigkeitlicher Macht über sie seyen. So war denn auch von den frühesten Zeiten her obrigkeitliche Stellung, besonders im Kriege, der Grund zu Verleihung von Besitzthum und großes Besitzthum der Grund zu Verleihung obrigkeitlicher Stellung. Das gilt besonders vom Grundvermögen, da hier der Gegenstand des Vermögens, der Grund und Boden, zugleich das Band der Oertlichkeit ist, und die Verfügung über ihn von selbst die Anderen, die auf oder an demselben wohnen, mit trifft. — Auf diesem natürlichen Verhältniß beruht die Grundherrlichkeit, und beruht die Einrichtung, staatsamtliche Funktionen an den Grundbesitz zu binden, wie z. B. in England des Friedensrichters, in Preußen des Landraths.

Die Grundherrlichkeit hat ihren Ursprung und Grund theils in der persönlichen, theils in der Gutsabhängigkeit. Die Befugnisse aus dem Eigenthum am Boden und aus der Dienstherrlichkeit sind der Stamm, an welchen dann durch besondere Verleihung die specifisch obrigkeitlichen Befugnisse (nämlich Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten mit Auswärtigen) anwuchsen. So ist sie Ausfluß eines Privatrechts, insonderheit des Eigenthums und ist deßhalb in dem Charakter des Eigenthums zuständig — patrimonial. Sie gilt als erworbenes Recht des Gutsherrn, kann nicht enzogen werden außer bei grellem

Mißbrauch, und iſt durch die öffentliche Staatsordnung wohl beſchränkt, aber nicht poſitiv beſtimmt und geleitet. Dagegen jene bloß an den Grundbeſitz gebundenen ſtaatsamtlichen Funktionen beruhen auf *Beſtallung* durch den Souverän, ſey es allein, ſey es unter Mitwirkung der Eingeſeſſenen. Die hier geübte Gewalt hat durchaus den Charakter des öffentlichen Amtes. Der Grundbeſitz iſt nur die Vorbedingung, die Eigenſchaftung der Perſon für das Amt, nicht ſelbſt der Titel der Gewalt. — Beiderlei Inſtitutionen haben den großen Vorzug vor dem bloßen Beamtenweſen: daß das obrigkeitliche Anſehen bereits eine Unterlage an einem natürlichen Anſehen hat, durch das es geſtärkt und erhöht wird, und daß die Inhaber der obrigkeitlichen Gewalt den Lebensverhältniſſen, über die ſie geſetzt ſind, ſelbſt angehören, daher das Intereſſe der Gegend und der Erwerbzweige mit der ihnen untergebenen Bevölkerung theilen, und daß ſie das Amt unentgeltlich verwalten, wodurch es nicht wenig an Achtung und Anhänglichkeit gewinnt. Die gänzliche Aufhebung dieſer Inſtitutionen und ihr Erſatz durch Beamtenregierung iſt die eigentliche Auflöſung der organiſchen Verhältniſſe in bloßen Mechanismus, daß nicht die lebendigen natürlichen Bande von innen heraus die Obrigkeit ergeben, ſondern ſie nur von außen geſetzt wird.

Verwaltung *durch Eingeſeſſene* ſtatt Verwaltung *durch bloße Beamte* iſt darum eine jetzt in weiten Kreiſen erkannte Wahrheit und ein Problem für unſere Zuſtände, und die Frage iſt nur in welcher Weiſe.

§. 32.

Die Grundherrlichkeit in ihrer alten Weiſe kann für die Dauer nicht mehr fortbeſtehen. Es iſt einestheils die frühere Unterlage gewichen: die Dienſt- und Abgabenpflicht, das

Obereigenthum; und ist daher als Unterlage nur übrig eine natürliche Abhängigkeit der kleinen Wirthe von dem großen Grundbesitzer und vielfach noch die Erinnerung an das frühere Gehorsams- und Pietätsband. Es ist anderntheils ein neues Princip aufgekommen: das allgemeine volle Staatsbürgerthum, das ist daß jeder Staatsangehörige unmittelbarer Unterthan des Königs, unmittelbarer Genosse der Volksgemeinde sey; damit ist Seigneurie, Hintersässigkeit, Patrimonialität, kurz selbstständig abgeschlossene Herrschaft unter der höheren des Souveräns oder Suzeräns nicht mehr verträglich.

Die englische Einrichtung des Friedensrichters ist vortrefflich, musterhaft, den Forderungen und dem Geiste der Gegenwart gemäß. Aber sie läßt sich nicht überall sofort und nicht in derselben Gestalt bei uns einführen. Insbesondere ist es nicht gerathen, da wo die Grundherrlichkeit noch besteht, sie gradezu aufzuheben und Friedensrichter statt dessen zu bestellen.

Nach englischer Einrichtung werden die Gutsbesitzer, welche obrigkeitliche Funktionen ausüben sollen, von der Regierung beliebig ausgewählt und wieder entlassen, ohne daß der Besitz eines bestimmten Gutes darauf Anspruch gibt, auch können die großen (ritterschaftlichen) Besitzer im Gau statt selbst betraut zu werden, Anderen als Friedensrichtern untergeben werden. Dieß Alles ist dem englischen Zustande gemäß aber nicht dem unseren. Der englische Friedensrichter hat außer der Polizey auch noch einen bedeutenden Theil der Strafrechtspflege, er hat, mit in Folge dessen, nicht eine untergeordnete, sondern eher eine ansehnlichere Stellung zu dem Vollziehungsbeamten des Gaues (Sheriff), er hat vieles nicht von Amtswegen sondern auf Anrufen zu versorgen, und ist, zufolge der konkurrirenden Jurisdiktion, die nur hierdurch möglich ist, einer von sehr

vielen die angegangen werden können. Dazu kommt, daß der Geſchäftsformalismus in England nicht ſo Platz gegriffen hat, ſelbſt nicht für die Strafrechtspflege. Dieß Alles zuſammen bewirkt eine höhere und freiere Stellung und eine geringere Geſchäftslaſt, und dadurch eine größere Bereitwilligkeit zur Uebernahme des Amtes. Dieſe Züge ſind nicht übertragbar. Dazu kommt bei uns die natürliche Empfindlichkeit über den Verluſt der bisherigen Grundherrlichkeit. Darum wenn bei uns in engliſcher Weiſe jeder Anſpruch aus dem Beſitze des beſtimmten Gutes aufgehoben wird, und damit der Beweggrund wegfällt, für ſich ſelbſt und die Nachfolger eine geſicherte Stellung des obrigkeitlichen Anſehens zu begründen, ſo möchte ſich wohl wenig Bereitwilligkeit zur Uebernahme eines unentgeltlichen mühe- und vielleicht koſtenvollen Amtes finden.

Ebenſo beruht die engliſche Einrichtung auf dem dort geſchichtlich begründeten allgemeinen Verhältniß: dem Zuſammenſchließen der freien Bauern und der ritterſchaftlichen Beſitzer zu Einer Grafſchaftskorporation, gemeinſamer Wahl ihrer Obrigkeiten und Parlamentsvertreter, jedoch unter ausſchließlicher Wählbarkeit der ritterſchaftlichen Beſitzer (ähnlich wie nach der alten germaniſchen Verfaſſung die Freien mit dem Adel die Richter und Herzöge wählen, aber immer aus dem Adel). So wurden die Ritter der Grafſchaft gewählt, ebenſo auch urſprünglich die Friedensrichter. Wenn nun auch die letzteren ſeit Eduard III. vom König ernannt werden, ſo iſt es doch die Urgewöhnung, daß ein großer (ritterſchaftlicher) Beſitzer nicht bloß die kleineren (freeholders), ſondern auch zugleich andere ſeines eigenen Standes zum Bereich ſeiner Vertretung oder ſeiner obrigkeitlichen Stellung habe. Bei uns dagegen umgekehrt iſt es die Urgewöhnung, daß jeder ritterſchaftliche Beſitz mit mehreren geringeren Gütern zuſammen

ein in ſich geſchloſſenes Ganzes iſt, und nicht ein Rittergut dem anderen untergeordnet werde. Die größeren Gutsbeſitzer würden daher die obrigkeitliche Ortsgewalt des Nachbarn (wohl zu unterſcheiden vom weiteren Sprengel wie beim preußiſchen Landrath) vielleicht noch ſchwerer ertragen als die eines reinen Beamten. Ueber dem Allen iſt grade die überkommene Gewöhnung, daß dem beſtimmten Gute die obrigkeitlichen Rechte über einen gewiſſen Umkreis zuſtehen, zum Theil auch noch die überkommene Anhänglichkeit an die beſtimmte Familie ein mächtiger Hebel des Anſehens der obrigkeitlichen Funktion, und ihn würde man aufgeben, wollte man die obrigkeitlichen Rechte von ihrer hiſtoriſchen Unterlage, dem beſtimmten Gute, abtrennen und die engliſche Inſtitution buchſtäblich auf unſer Land verpflanzen.

§. 33.

Darum wo das alte gutsherrliche Verhältniß zerſtört und die Beamtenherrſchaft an die Stelle getreten iſt, da möge man ſofort die Nachbildung der engliſchen Friedensrichter verſuchen, die Polizeyfunktionen an hervorragende Grundbeſitzer, die man dazu ausliest, als Ehrenamt widerruflich übertragen. Aber wo das alte gutsherrliche Verhältniß noch in Kraft beſteht, da ſoll man es nicht ausjäten, ſondern ihm die Wahrheit der engliſchen Einrichtung gleichſam inokuliren. Das heißt man ſoll das gutsherrliche Verhältniß in ſeiner überkommenen Geſtalt zur Baſis nehmen und aus ſich ſelbſt heraus läutern, nämlich es aus dem patrimonialen in den officialen Charakter umbilden; denn das allein iſt der allgemeine und maaßgebende Zug der engliſchen Einrichtung, und ſie kann und ſoll bei dem einheimiſchen Verhältniß nach ſeiner eigenen Weiſe erreicht werden.

Ein bedeutender Schritt hiefür iſt die Aufhebung der Gerichtsbarkeit der Gutsherren (eigentliche Patrimonialgerichtsbarkeit), ſo daß nur Polizey und Polizeyſtrafgewalt übrig bleibt. Allerdings ſind dieſe verſchiedenen Funktionen, Polizey und Gerichtsbarkeit, nicht nach natürlicher Nothwendigkeit ſo geſondert und verſchieden, als es die jetzige Doktrin annimmt, wie denn ehedem die Jurisdiktion beides umfaßte; auch der jetzige engliſche Friedensrichter zugleich Polizey und Kriminaljuſtiz ausübt. Allein es iſt doch ſolche Sonderung auch in unſeren anderen Verhältniſſen und vielfach nicht ohne Grund und Nutzen durchgeführt, und in Beziehung auf die Zuſtändigkeit an Gutsherren iſt es insbeſondere von Belang, daß die Sorge für polizeyliche Ordnung in der Oertlichkeit weit eher ein natürlicher Ausfluß des Eigenthums an Boden iſt als die richterliche Entſcheidung über das Mein und Dein der Ortsbewohner, da erſtere ſich faſt ohne Gränzlinie an die kraft des Eigenthums zu handhabende Ordnung anſchließt, ähnlich wie auch die Gemeindeobrigkeit (namentlich auf dem Lande) Polizeygewalt aber keine Gerichtsbarkeit hat *). Dadurch daß die Landbevölkerung in Juſtizſachen nur unmittelbar unter der Staatsobrigkeit ſteht, iſt nun aber eben das Band der gutsherrlichen Gewalt durchbrochen und die alte Weiſe einer durchgängigen Obrigkeit, einer kleinern geſchloſſenen Herrſchaft unter der fürſtlichen und dieſer ähnlich, aufgegeben **). Ferner ſoll

*) Schon in der erſten Auflage dieſes Werkes (II. Band 1. Abtheil. 1833 S. 333 habe ich mich *gegen* die (ſtreitige) Gerichtsbarkeit der Gutsherren und *für* ihre Polizeygewalt erklärt. Obige Ausführung iſt alſo nicht eine Akkommodation an die Zuſtände ſeit 1848.

**) Wo die Patrimonialgerichtsbarkeit im engeren Sinne bis 1848 noch fortbeſtand oder wo ſie jetzt noch fortbeſteht, was gewiß eine ſeltene Ausnahme bildet, da erſcheint ſie doch meiſtens ſchon dahin reformirt, daß ſie nicht bloß nach öffentlichen Geſetzen, ſondern auch durch öffentlich geprüfte Beamte

das was an obrigkeitlichen Rechten noch verbleibt (Polizey, Polizeystrafgewalt), fortan nicht als Ausfluß des Eigenthums, sondern als königliches Amt und daher als überall durchdrungen durch den Gedanken der Amtspflicht behandelt werden *). Das hat mannigfache Aeußerungen: Bestrafung wegen verletzter Amtspflicht, sey es nach den allgemeinen Vorschriften für Beamte oder in besonderer Modifikation derselben, — Entziehung nicht bloß wegen grober Vergehen, sondern auch wegen Nachlässigkeit oder Unfähigkeit (füglich auf vorherige Vernehmung der Korporation), — landesobrigkeitliche Aufsicht und Genehmigung für Bestellung des Stellvertreters, — Auflagen der Kosten bei verschuldeter Nichtausübung und dergl. mehr. — Auf diesem Wege, rascher oder langsamer, durch Pflege aber auch durch Zucht, wird die neue Institution der Uebertragung staatsamtlicher Funktionen an Grundbesitzer auf die alte Institution der eigengehörigen gutsherrlichen Gewalt gebaut. Es bleiben danach die obrigkeitlichen Rechte ihrer Begründung (ihrem Titel) nach ein Anhang des bestimmten Gutes, und gelten für

---

ausgeübt werden muß, so daß der Gutsherr eigentlich nur die Präsentation, die financiellen, kaum die Kosten übersteigenden Sporteln und eine gewisse Disciplinaraufsicht über die Beamten hat. Ein solches Verhältniß könnte nicht als schlechthin unstatthaft betrachtet werden; dennoch ist es der unverkennbare Zug der Zeit es völlig zu absorbiren (s. II. Aufl. S. 53). Durch die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit sind dagegen auf der anderen Seite die Vortheile des Einzelrichters, einer natürlichen (patriarchalischen) Behandlung, und vielleicht einer Erleichterung für Entfernung u. dgl. weggefallen, diese müssen eben auf anderem Wege ersetzt werden.

*) Das ist etwas ganz Anderes als bloße Uebertragung und Belehnung durch den Landesherrn, auf der ja auch die ältere Patrimonialgewalt beruhte, denn nach dieser flossen die obrigkeitlichen Rechte zwar auch vom Landesherrn aus, aber sie wurden dann zu eigenen. Der Gutsherr übte sie als Selbstobrigkeit unter dem Landesherrn, ähnlich wie dieser die Landeshoheit unter dem Kaiser, jetzt soll er sie als bloßes wenn gleich durch seinen Besitz nothwendig bezeichnetes Organ der Obirgkeit, das nur der König ist, üben.

den Umkreis, in welchem ſie ehedem geübt wurden; aber ſie erhalten in ihrer Ausübung den Charakter eines öffentlichen Amtes. Jenes iſt in unſeren einheimiſchen Zuſtänden und geſchichtlichen Berechtigungen begründet, dieſes iſt die gebotene Umwandlung der Zeit. Es iſt auch in der Geſinnung der Gutsherren ein Fortſchritt erforderlich, daß ſie in ihren obrigkeitlichen Rechten minder die Befriedigung patrimonialer Zuſtändigkeit, als die Ehre des öffentlichen Dienſtes ſuchen, ähnlich der Fortbildung aus der Vaſallengeſinnung zur Officiergeſinnung, und auch dieſe Liebe des Standes ſelbſt zu dem neuen Charakter der Inſtitution kann nur erreicht werden durch ſolchen Gang geſchichtlicher Kontinuität und ſolche Schonung gegen die beſtehenden Rechte. — Daß danach die obrigkeitlichen Rechte oder Funktionen, da ſie Anhang des beſtimmten Grundbeſitzes ſind, mittelbar durch Kauf erworben werden, iſt kein Einwand gegen die Einrichtung, ſo lange noch ein hinreichender Stamm altererbter Güter und damit ein Stand von Gutsherren beſteht, der die Einrichtung trägt und ihr den Geiſt verleiht, es erhalten dann die neuen Erwerber die obrigkeitlichen Rechte nicht bloß kraft des Kaufgeſchäfts über das Gut, ſondern kraft des Eintritts in die ganze ſociale Stellung, in die Traditionen und den Geiſt des Standes, in das ganze Bereich öffentlicher Befugniſſe wie Anforderungen.

Alles jedoch hängt hier von den thatſächlichen Zuſtänden ab. Aendern ſich im Laufe der Zeit die Beſitzverhältniſſe, ſchwinden die Güter der alten Berechtigung, erheben ſich neue von entſprechender Größe, ſo iſt das Grund zu gänzlichem Uebergang in die engliſche oder eine der engliſchen ähnliche Einrichtung, daß nämlich die Regierung unter den Grundbeſitzern frei auswählt, welchem ſie die Polizeyfunktion übertrage. Dagegen umgekehrt wo das Beſitzverhältniß das iſt,

daß ein großer Grundbesitzer mit Tagelöhnern, die er auf seinen Gütern ansetzt, wirthschaftet, da werden immerdar und nothwendig die obrigkeitlichen Rechte ihm kraft seines Besitzes und mit einem starken Beisatze von Eigenthumsrecht zukommen müssen. Denn da ist wirklich ein geschlossener Verband, von dessen Haupte naturgemäß die Staatsobrigkeit die Handhabung ihrer Ordnung fordert, ähnlich wie vom Hausvater über Familie und Gesinde, oder vom Meister über Gesellen und Lehrlinge. Es gibt nichts Unnatürlicheres als ein solches Verhältniß unter den Begriff der Gemeinde zu stellen, und danach die Bewohner der Oertlichkeit — die Tagelöhner einschließlich ihres Arbeitgebers — durch Abstimmung Gemeindebeschlüsse fassen, Gemeindeobrigkeiten wählen zu lassen, da doch der Gutsherr in jedem Augenblick, indem er die Tagelöhner fortschickt, den Beschlüssen, Obrigkeiten, ja der Gemeinde selbst ein Ende machen kann. In diesem Verhältniß zeigt es sich am deutlichsten, daß der Eigenthümer des Bodens auch der geborene Ordner der Oertlichkeit ist. — Endlich wo ein Stand mittlerer Landwirthe die Gegend einnimmt, ohne hervorragende oder geschichtlich berechtigte Güter, da werden die staatsamtlichen Funktionen statt an einzelne Gutsbesitzer zweckmäßig der Gemeindeobrigkeit übertragen*).

§. 34.

Schon Aristoteles hat den Gedanken ausgeführt, daß die Vermögensverhältnisse einen nothwendigen Einfluß auf das obrigkeitliche Verhältniß haben müssen. Er geht zwar darin zu

*) In den östlichen Provinzen Preußens sind jene obrigkeitlichen Rechte der Gutsherren ganz besonders begründet nach der Vertheilung des Areals und durch die anderen Einrichtungen: die kreisständische Korporation und die Bestallung der Kreisobrigkeit (Landraths) aus den Eingesessenen.

weit, daß er aus denſelben und faſt allein aus denſelben die Regierungsform des Staates beſtimmen laſſen will. Aber gewiß iſt ſein Gedanke richtig für den örtlichen Verband und namentlich für die auf Grundbeſitz gebaute ländliche Bevölkerung. Ebenſo wird von Haller und ſeiner Schule mit Recht hervorgehoben, daß der Staat zu ſeinen Elementen nicht bloß Gemeinden, ſondern auch Grundherrſchaften hat. Es iſt nicht richtig, daß die Bevölkerung in lauter Gemeinden ſich abtheilen, jeder Menſch und jedes Beſitzthum einer Gemeinde angehören muß, wie neuere Gemeindeordnungen dieſes vorſchreiben. Die Gemeinde iſt eben ein Verband Gleichberechtigter, welche durch gemeinſame Beſchlüſſe die Angelegenheiten der Oertlichkeit regeln. Wo aber ein großer Bodeneigenthümer iſt, an welchen kleine ſich anlehnen und vollends wo die übrigen Ortsbewohner nur auf ſeinem Eigenthum ihren Wohnſitz haben, da exiſtirt keine Gemeinde und kann keine exiſtiren. Wenn man dann auch in Erkenntniß der Hinderniſſe, Rittergüter bez. Tagelöhnerherrſchaften als Gemeinden in ihnen ſelbſt erklärt, ſo iſt das wieder ebenſo unnatürlich, indem ein ſolches Gut grade das Entgegengeſetzte der Gemeinde iſt, nämlich Herrſchaft eines Einzelnen. Auf der anderen Seite dagegen verkennen Haller und ſeine Schule die Nothwendigkeit des Fortſchrittes zur Löſung aller Hinterſäſſigkeit, zur allgemeinen Staatsunmittelbarkeit, und zum durchaus ſtaatsamtlichen Charakter aller obrigkeitlichen Funktionen.

§. 35.

Es iſt ganz beſonders der ſociale Verband, der durch die neuere Zeitbewegung aus ſeinem noch vom Mittelalter überkommenen Zuſtande gebracht werden ſoll. Die Revolution iſt dabei von zwei Grundtriebfedern bewegt; die eine beſteht darin,

daß es kein beſonderes Intereſſe kleiner Kreiſe geben ſoll, ſondern bloß das Eine allgemeine ununterſchiedene der ganzen Nation und bez. des Individuums als ſolchen; die andere beſteht, damit zuſammenhängend, darin, daß Beſitz und Erwerbverhältniſſe nicht die Baſis ſittlicher d. i. politiſcher Bande ſeyn ſollen. Deßhalb zernichtet die Revolution alle innere Gliederung der Societät, ſie duldet keine Gewerbverbindung, keine Genoſſenſchaft irgend einer Art, ſelbſt die Gemeinden ſind ihr nur unſelbſtſtändige, willenloſe Inſtrumente des Staates, vollends aber jedes gutsherrliche Verhältniß iſt ihr ein Gräuel. Es bleibt alſo bloß ein Staatsverband und ein Verkehr unter den Individuen. Das Verwerfliche einer ſolchen politiſchen Geſtaltung wird jetzt immer mehr erkannt. Die wirkliche Aufgabe der Zeit hingegen, die bei jenen Triebfedern mißverſtanden unterliegt, iſt die *volle politiſche Perſönlichkeit des Individuums*. Dazu gehört vor Allem ſeine unmittelbare Stellung unter der Staatsgewalt, ſie ſchließt aus, daß er irgendwo einer anderen, intermediären, Gewalt in ſeiner geſammten perſönlichen Stellung untergeben ſey gleich der älteren grundherrlichen oder Korporativgewalt, aber ſie ſchließt nicht aus, daß ſowohl Superioritäten als Einigungen beſtehen, die in beſtimmten genau bezeichneten Beziehungen dem Einzelnen eine Vorſchrift geben bez. ihm eine Schranke ſetzen. Sie ſchließt aus, daß Beſitz und Erwerbverhältniſſe ſelbſtſtändige Träger der politiſchen Gewalt werden, aber nicht, daß ſie Träger einer Macht für dieſen Beſitz und Erwerb ſelbſt ſeyen, beſonders wenn auch dieſe unter höherer Aufſicht und Einwirkung der Staatsgewalt ſteht. Zur vollen politiſchen Perſönlichkeit gehört es aber ferner, daß der ſociale (nicht der politiſche) Verband, der ehedem faſt *nur* auf *Banden der Superiorität* (Grundherrlichkeit, ſtädtiſche Geburtsariſtokratie) ruhte, jetzt auch je mehr und mehr auf *Banden der Gemeindlichkeit* ruhe. Nicht daß alle guts-

herrlichen Verhältniſſe aufhören müßten, oder daß der Gutsherr nicht eine Befugniß der Anordnung oder doch eine Präponderanz in dieſen Verhältniſſen ſelbſt haben oder vollends daß nicht die Gutsherren als Organe der Staats-Verwaltung gebraucht werden dürften; aber die Landgemeinde wird je mehr und mehr gehoben werden müſſen, daß ſie im weiteren Umfange ſtatt oder mit jenem die Anordnung übernehme. Ebenſo in den Städten wird nicht die magiſtratiſche Macht geſchwächt werden dürfen, aber die alte Familienariſtokratie, dieſe angeborene Superiorität, kann ſich vor dem Principe der neueren Zeit nicht halten, ebenſo wenig eine magiſtratiſche Macht und Verwaltung, die von der Geſammtgemeinde völlig gelöſt iſt. Es liegt in dem Allen ein Fortſchritt zu höherer voller Perſönlichkeit des Individuums, und damit zur Geſtaltung des Ganzen aus einem Organismus zu einer ſittlichen Gemeinſchaft, einem ſittlichen Reiche. Dieſem Streben der Zeit zur Hülfe zu kommen, damit es nicht im Sinne der Revolution alle innere Gliederung abwerfe, den ſocialen Verband, der in älterer Zeit auf dem Lande rein monarchiſch-patrimonial, in den Städten geburtsariſtokratiſch war, in gewiſſem Sinne zu republikaniſiren (zu gemeindlichen), aber doch dort an den großen Grundbeſitzern, hier ſowohl an den ſtädtiſchen Magiſtraten als an den Begüterten und den Hervorragenden in jedem Gewerbe, einen Schwerpunkt zu erhalten, das wäre vielleicht die ächte Staatskunſt. Sie erforderte ſchöpferiſche organiſirende Kraft. Die falſche dagegen iſt es, der Revolution dadurch auszuweichen, daß man dem ſocialen Verband alle politiſche Kraft nimmt und den Mechanismus der bloßen Beamtenregierung herſtellt. Dieſe findet ſich mit der Revolution auf einem und demſelben Boden.

Zweiter Abſchnitt.

Die allgemeinen Lehren vom Staate.

Erſtes Kapitel.

Das Weſen des Staates.

§. 36.

Die menſchliche Gemeinſchaft, und zwar je nach den großen Einheiten, in welchen ſie ſich entfaltet, den Völkern, ſoll ein ſittliches (ſittlich-intellektuelles) Reich ſeyn: ſie ſoll ihren Gemeinzuſtand beherrſchen nach ſeinen Geboten und Zwecken, und ſoll ihn in der Weiſe der Perſönlichkeit beherrſchen als Ein Wille und Verſtand, als Ein handelndes Subjekt. Hiefür iſt ſie zu einer Anſtalt der Beherrſchung geordnet und gefügt, und dieſe Anſtalt iſt — der Staat. Der Staat iſt daher nach Art und Form ſeines Beſtandes der Verband eines Volkes unter einer Herrſchaft (Obrigkeit). Nach Gehalt und Bedeutung iſt er ein ſittliches Reich. Er iſt ſchlechthin die ſittliche Welt (I. §. 25), d. i. die ſittlich-verſtändige Geſtaltung der menſchlichen Gemeinſchaft in ihr ſelbſt nach allen ihren Zuſtänden, Banden und Zielen, wie ſie ihr eigenes Werk und Beruf iſt (abgeſehen von der Einigung mit Gott — Religion und Kirche). Er iſt, tiefer betrachtet, die menſchliche Ordnung und Regierung, durch welche die menſchliche Gemein-

ſchaft die Weltordnung Gottes erhalten und Seiner Führung als Werkzeug dienen ſoll, in Gottes Ermächtigung und Auftrag aber in ſelbſtſtändiger Weiſe nach eigenem freiem Plan und aus eigenem Anſehen, damit ſie als Einheit zugleich ihren Gehorſam gegen Gott erweiſe und ſelbſt die hohe „gottähnliche Stellung des ſittlichen Ordners, Geſetzgebers und Richters“ einnehme (II. §. 1). Er iſt ein ſittliches Reich der Menſchen, das aber in dem wahrhaftigen ſittlichen Reiche, dem Reiche Gottes, Grund und Ziel und unſichtbare Bande hat, das ihm dienen ſoll, wenn gleich in der Gebrechlichkeit und je nach der Schranke der irdiſchen Bedingungen (I. §. 48). Wie nun das ſittliche Reich in allen ſeinen Stufen und Arten das dreifache Ziel hat: die Wohlfahrt der Menſchen, die Offenbarung der Fülle ſchöpferiſcher und geſtaltender Gedanken und die Herrſchaft der Heiligkeit und Gerechtigkeit, alle drei in untrennbarer Einheit und wechſelſeitiger Durchdringung; ſo entfaltet der Staat eine Wirkſamkeit nach den drei Seiten: Schutz und Förderung der Menſchen — Vollendung der nationalen Exiſtenz — Handhabung gebotener Lebensordnung. Er gewährt den Menſchen Schutz nach Außen, Frieden im Innern, Abwehr der Naturſchäden, Mittel für Ernährung, Erziehung, Geſittung. Er vollendet die nationale Exiſtenz durch die Entfaltung aller natürlichen und ſittlichen Kräfte (kriegeriſche Macht, Reichthum, Bildung), durch die Offenbarung der innerſten geiſtigen Individualität der Nation, durch ſeinen eigenen vollendeten Bau mit den mannigfachen Einrichtungen mechaniſcher Zweckmäßigkeit oder ſittlicher Gebundenheit. Er handhabt eine gebotene Lebensordnung: Recht und Gerechtigkeit, Strafe des Verbrechers, Zucht und Ehrbarkeit, ſittliche Geſtalt der Familie, Geltung und Anſehen der Religion und Kirche. Und dieſe verſchiedenen Seiten der Wirkſamkeit des Staates ſind

nicht getrennt, sie durchdringen sich überall. So z. B. ist die Strafrechtspflege zugleich ein Schutz der Menschen, eine Offenbarung der Gerechtigkeit der Nation und eine Vindikation gottgebotener Ordnung. Selbsterhaltung, Lebensbefriedigung, Vervollkommnung der Menschen und wieder die Erhaltung der Menschen unter Gottes Geboten und die Handhabung von Gottes Geboten und Gottes Gericht über ihnen und endlich auch die plastische Vollendung und sittliche Herrlichkeit dieses menschlichen Reiches der Nation selbst — alles das zumal ist die That und die Bestimmung (τέλος) des Staates. Solcher Reichthum der Beziehungen und solche Entfaltung nach verschiedenen, ja entgegengesetzten Richtungen und doch wieder Zusammenschließen als Eine ungetheilte große Wirkung ist eben das specifische Wesen des sittlichen Reiches *).

Es ist also nicht der sittliche Beruf (das Ethos) der einzelnen Menschen, sondern der sittliche Beruf der menschlichen Gemeinschaft (des Volkes) als Eines Ganzen, auf welchen der Staat sich gründet. Ueberall zwar sucht der einzelne Mensch Lebensbefriedigung und Erfüllung der Sitte; diese beiden Güter sind das Ziel alles menschlichen Strebens, für sie erwartet er

*) Darum gibt es keine erschöpfende und sohin keine allein richtige Definition des Staates. Will man die Form der Definition schlechthin nicht aufgeben, so kann man allenfalls sagen: der Staat ist der Verband eines Volkes unter einer Obrigkeit zu Schutz und Pflege aller leiblichen und geistigen Güter, insbesondere zur Handhabung des Rechts und der Gerechtigkeit. Das bloße Merkmal der souveränen Obrigkeit (Haller) ohne den ethischen Zweck ist durchaus ungenügend das Wesen des Staates zu bezeichnen, vollends die Definition „ein Verein von Menschen unter einer höchsten Gewalt" (Wippermann) paßt auch auf eine Räuberbande. Daß der von mir gebrauchte Ausdruck „Anstalt" (Institution) nicht ein menschlich Gemachtes, sondern ein in der Weltordnung Versehenes und daher grade im Gegensatze zu dem menschlich Gemachten ein innerlich Gesetzmäßiges bedeutet, würde der Bemerkung nicht bedürfen, wenn nicht erstaunlicher Weise dieser Einwand gemacht worden wäre.

daher Förderung auch vom Staate, und der Staat muß ſie gewähren. Aber dadurch iſt das Weſen des Staates nicht erſchöpft, er iſt nicht bloß und iſt nicht primär Mittel für Befriedigung und Sitte des einzelnen Menſchen, ſondern iſt in ihm ſelbſt ein Reich der Sitte und der verſtändigen Zwecke durch die Geſtalt und die Wirkſamkeit, die er als Ganzes hat. Die Einigung der Menge zu Einer geordneten Gemeinexiſtenz — die Aufrichtung einer ſittlichen Autorität und Macht mit ihrer Erhabenheit und Majeſtät und der Hingebung der Unterthanen — die Lebensbefriedigung, die nicht den Menſchen vereinzelt, ſondern der Nation und den Menſchen nur in der Nation gewährt wird, namentlich das Bewußtſeyn und das hebende Gefühl, dieſem geordneten Gemeinweſen und dieſer Nation mit ihrer geiſtigen Bedeutſamkeit anzugehören — das eigenthümliche Ethos, das nicht im ſittlichen Leben, in Erfüllung des Gebotes, ſondern in ſittlicher Herrſchaft, in Einſetzung und Handhabung des Gebotes, in Verwirklichung der ſittlichen Herrſcheridеen, der Macht, der Weisheit, der Gerechtigkeit beſteht — das ſind die Charaktere, die das innerſte Weſen des Staates ausmachen und die ihren Grund und ihre Bedeutung nicht im Einzelleben, ſondern nur im menſchlichen Geſammtdaſeyn haben. — Es iſt aber ſelbſt nicht die Förderung und Entfaltung des menſchlichen Geſammtdaſeyns, in welcher für ſich allein das Weſen des Staates beſtände, die Vervollkommnung menſchlicher Zuſtände iſt nur die eine Seite deſſelben; ſondern das Weſen des Staates iſt zugleich, ja iſt an erſter Stelle die Handhabung der Gebote, die von einer höheren Macht (Gott) über die menſchlichen Zuſtände geſetzt ſind. So z. B. iſt es gewiß nicht der bloße Geſichtspunkt der Förderung oder Vervollkommnung menſchlichen Daſeyns, aus welchem der Staat die heiligen Gebote der Ehe (Verbot der Blutſchande,

der Eheſcheidung), den Gehorſam der Kinder gegen die Eltern aufrecht hält, aus welchem er das Verbrechen ſtraft, Zucht gegen Unſitte und Unehrbarkeit übt, ſondern der Geſichtspunkt eines ihm aufgetragenen unverbrüchlichen Gebotes, und es iſt ein tiefer Verfall, wenn das Bewußtſeyn hiervon entſchwunden iſt, und das als bloße Sache menſchlich ſtaatsmänniſcher Ueberlegung, ob förderlich oder unförderlich, betrachtet wird. Der Staat, die Obrigkeit, iſt nicht bloß *Förderer leiblicher und geiſtiger Güter*, er iſt auch *Wächter heiliger Ordnungen*. Das iſt ſeine erſte und ſeine erhabenſte Bedeutung.

Indem alſo der Staat die *Erfüllung der Lebensaufgabe der Nation*, nicht die Erfüllung der Lebensaufgabe des einzelnen Menſchen iſt, ſo beſchränkt ſich auch ſeine Herrſchaft auf den Gemeinzuſtand; das innerſte individuelle Leben aufzufordern und zu beſtimmen iſt ewig nur Sache Gottes und nicht menſchlicher Herrſchaft. Doch dieſe ſeine Beherrſchung des Gemeinzuſtandes müßte ihrer Idee nach wahrhaft ſittlicher Art ſeyn, er müßte von den Handlungen, ſoweit ſie den Gemeinzuſtand berühren, vollkommen ſittliche Beſchaffenheit fordern, es müßten ſich die ſittliche Geſtalt des Gemeinlebens und die individuelle Sittlichkeit ohne Gränze und als gleichartig ineinanderſchließen (I. §. 45). So haben es auch die älteſten Staatenbildungen je nach ihrer Vorſtellung von Sitte angeſtrebt, ſo hat es die erſte wiſſenſchaftliche Staatslehre, die *Platon's* vorgezeichnet, ja eben dahin ſtrebten auch die Fraktionen der evangeliſchen Kirche, welche Staat und Kirche zu Einer ungetheilt das Leben beherrſchenden Theokratie verſchmolzen. Es müßte aber, wenn alſo die Herrſchaft des Staates ſittlicher Art ſeyn ſollte, nicht minder auch ihr korreſpondirend die Erfüllung des Menſchen ſittlicher Art ſeyn,

d. i. überall aus freiem Willen und innerem Antrieb erfolgen. Allein unter den gegebenen Bedingungen des menſchlichen Zuſtandes, nach welchen auf der einen Seite der Menſch nicht überall freiwillig das Gute vollbringt, ſondern die Wahl des Guten und Böſen hat und aus der Schwankung zwiſchen beiden in ihm ſelbſt in ſeinem Innerſten zur ſicheren Ergreifung des Guten erſtarken ſoll (I. §. 40), auf der anderen Seite die Herrſchaft des Staates nichts weniger als mit lauterem Willen und untrüglicher Intelligenz geführt wird, da wäre das Gefährdung, ja Unterdrückung der Freiheit und Perſönlichkeit des Menſchen, dieſe aber ſoll dadurch, daß die Gemeinſchaft zu einem ſittlichen Reiche, gewiſſermaaßen ſelbſt zu einer Perſönlichkeit erhoben iſt, in keiner Weiſe verkürzt, ſondern vielmehr befeſtigt und gehoben werden. Deßwegen darf die Beherrſchung, welche die Gemeinſchaft übt, nur äußerlicher, d. i. nur rechtlicher Art ſeyn. Der Staat iſt demnach zwar ein ſittliches Reich, indem er ſittliche Ideen — Gerechtigkeit, öffentliche Ehrbarkeit, Reinheit des Familienbandes (z. B. Verbot der Blutſchande) u. dgl. — realiſirt, ja ſein Beſtand ſelbſt, dieſe Einigung der Nation und Errichtung eines höheren Anſehens, eine ſittliche Idee iſt, und indem er von ſittlicher Geſinnung getragen iſt. Allein er realiſirt dieſe ſittlichen Ideen nur in der Weiſe des Rechtes, nämlich durch äußere zuletzt erzwingbare Gebote und Anſtalten, und eben deßhalb in beſchränktem, nur negativem Umfange (II. §. 6). Die volle und poſitive Realiſirung der ſittlichen Ideen dagegen iſt Sache der Freiheit des Einzelnen und der ſittlichen Gemeingeſinnung. Dieſe aber iſt das Werk eines höheren Hauches, der Staat kann ſie nicht machen, darf ihr jedoch auch das Leben nicht überlaſſen, noch kann ſeine Exiſtenz als eine kontinuirliche Inſtitution in dieſer immer wechſelnden inſofern zufälligen Geſinnungs-

einheit bestehen oder durch sie bedingt seyn. Ueberdieß ist das innerste Leben und Wollen des Individuums schon thatsächlich der Gemeinschaft entzogen, ihrer Erkenntniß wie ihrer Einwirkung, und versucht sie in diese Sphäre einzugreifen, die ihrer Natur nach nur das Ergebniß innerer Impulse seyn soll, so baut sie auf unerkennbare Voraussetzungen und erhält unsichere, ja oft der Absicht grade entgegengesetzte Erfolge. *Der Staat ist daher bloß Anstalt zur äußeren Ordnung und Förderung des socialen Lebens.* Jedoch wie er seinem ewigen Gedanken nach wahrhaft und vollständig ein sittliches Reich seyn müßte, das ist auch nach der Art und dem Umfange, die sittlichen Ideen zu verwirklichen, so bleibt dieß immer das Ziel über ihm, das er annäherungsweise je mehr und mehr erfüllen soll, d. i. nicht selbst ein solches Reich zu seyn, sondern es unausgesetzt als seine Frucht, als seine geistige Ausstrahlung im menschlichen Gemeinleben hervorzubringen.

Es liegt demnach im Wesen des Staates Beides, ein Reich des Rechts, „*Rechtsstaat*", und ein Reich der Sitte, ein *sittliches Gemeinwesen* zu seyn, und das ist nicht im Widerspruch vermöge der tieferen Einheit von Recht und Sitte (II. §. 6).

Der Staat soll *Rechtsstaat* seyn, das ist die Losung und ist auch in Wahrheit der Entwickelungstrieb der neueren Zeit. Er soll die Bahnen und Gränzen seiner Wirksamkeit wie die freie Sphäre seiner Bürger in der Weise des Rechts genau bestimmen und unverbrüchlich sichern und soll die sittlichen Ideen von Staatswegen, also direkt, nicht weiter verwirklichen (erzwingen), als es der Rechtssphäre angehört, d. i. nur bis zur nothwendigsten Umzäunung. Dieß ist der Begriff des Rechtsstaates, nicht etwa daß der Staat bloß die Rechtsordnung handhabe ohne administrative Zwecke, oder vollends bloß die

Rechte der Einzelnen ſchütze, er bedeutet überhaupt nicht Ziel und Inhalt des Staates, ſondern nur Art und Charakter dieſelben zu verwirklichen. Der Rechtsſtaat ſteht daher im Gegenſatz vor Allem zum patriarchaliſchen, zum patrimonialen, zum bloßen Polizey-Staate, in welchen die Obrigkeit darauf ausgeht, die ſittlichen Ideen und die Nützlichkeitszwecke in ihrem ganzen Umfang und nach einer moraliſchen, daher arbiträren Würdigung eines jeden Falles zu realiſiren, er ſteht nicht minder aber auch im Gegenſatze zum Volksſtaate (Rouſſeau, Robespierre), wie ich ihn nennen möchte, in welchem das Volk die vollſtändige und poſitive politiſche Tugend von Staatswegen jedem Bürger zumuthet und ſeiner eigenen jeweiligen ſittlichen Würdigung gegenüber keine rechtliche Schranke anerkennt — Zuſtände, von denen der erſte ein naturgemäßer Anfang, welcher nur nachher überwunden werden muß, der letzte aber eine abſolute Verirrung iſt.

Der Staat ſoll aber nichts deſto weniger ſittliches Gemeinweſen ſeyn. Die Rechtsordnung ſoll für alle Lebensverhältniſſe und öffentliche Beſtrebungen ihre ſittliche Idee zum Princip haben, z. B. für Familie, Kirche, Schule, und ſie ſoll durch die ſittliche Gemeingeſinnung getragen ſeyn, und dieſe auch noch über die Gränze der Rechtsordnung hinaus das Leben in geiſtiger Weiſe beherrſchen. So ſoll der Sinn der Nation im Staate und ſeiner Wirkſamkeit in der Handhabung des Rechts und der öffentlichen Zucht, obwohl dieß Alles in der Schranke des Rechtlichen bleibt, dennoch keine bloße äußerliche Sicherheits- und Nützlichkeitseinrichtung, ſondern die tiefere ſittliche und gottgebotene Ordnung erkennen. Es ſoll die Macht nicht bloß in den rechtlichen Autoritäten, ſondern, je nach ihrer Weiſe, auch in der ſittlichen bez. politiſchen Gemeingeſinnung wohnen. Es ſoll der Unterthanengehorſam nicht bloß auf

rechtlicher Schuldigkeit, sondern auch auf Pietät und Treue gegen den Fürsten und auf Hingebung für das Gemeinwesen beruhen. Es soll das moralische Leben des Einzelnen, das der Staat als Anstalt nicht bestimmen darf, doch durch die Entwickelung des öffentlichen sittlichen Urtheils bestimmt werden. Solche Macht des sittlichen Geistes, obwohl sie nicht direkt bewirkt werden kann, bleibt doch das oberste Ziel und Richtscheid für alle Einrichtungen und Maaßregeln noch weit mehr als der materielle Nutzen, und ihr Daseyn oder Mangel der oberste Maaßstab für das Urtheil über den Wohlbestand eines Staates. Den Gegensatz gegen den Staat als sittliches Gemeinwesen bildet der mechanische Staat, mag er monarchische, konstitutionelle oder demokratische Form haben, ja mag er sogar einzelne sittliche Impulse, etwa den der politischen Freiheit, in sich aufgenommen, dabei aber die übrigen — als da sind, Reinheit des Familienbandes, öffentliche Ehrbarkeit, Ansehen des Königthums oder sonstiger gegebener Obrigkeit — von sich ausgeschlossen haben. Der Gedanke des Rechtsstaates und der Gedanke des Staates als sittlichen Reiches sind sonach nicht einander widerstreitend, im Gegentheil sie bedingen sich wechselseitig. Der mechanische Staat kann nie wahrer Rechtsstaat seyn, und der patrimoniale Staat wie der Volksstaat im obigen Sinne kann nie den Gedanken eines sittlichen Reiches wahrhaft verwirklichen. Die stete Steigerung des sittlichen und religiösen Gehaltes der Staatseinrichtungen und dennoch die unverbrüchliche Rechtsordnung und das unantastbare Recht und Lebensgebiet des Einzelnen, in das ihm nicht von Religion oder Moral wegen mit äußerer Gewalt eingegriffen werden darf, das sind zwei Ziele, die gemeinsam angestrebt werden sollen und können.

Die frühere Naturrechtstheorie hatte den Staat, ebenso wie das Recht selbst, der sittlichen Ideen entkleidet, sie faßt beide als

bloßen Schutz des Einzelwillens. Hegel's große Leiſtung iſt es, daß er, nach Schelling's Vorgang, den ſittlichen Gehalt des Staates geltend machte. Aber Hegel ignorirt den bloß rechtlichen Charakter ſeiner Wirkſamkeit, faßt ihn daher ſchlechthin „als Verwirklichung der ſittlichen Idee." Dieß iſt die Unwahrheit oder doch mindeſtens Unklarheit ſeines Begriffes gegenüber dem Kant'ſchen, an der auch der ſchlichte Verſtand ſogleich Anſtoß nimmt*). Aus ihr entſpringt denn auch jene Apotheoſe des Staates, die ſich ſchon bei Hegel ſelbſt, aber noch weit mehr bei manchem ſeiner Nachfolger findet.

Aus dieſem Begriffe des Staates ergeben ſich der innere Zuſammenhang deſſelben, ſein Zweck, Umfang und Verhältniß zu den untergebenen Menſchen und anderen Inſtituten näher in der Weiſe wie folgt:

§. 37.

Der Staat iſt eine Anſtalt, ein Gemeinweſen (res publica), d. i. ein urſprüngliches Ganzes, das ſeine Beſtimmungsgründe, die Macht und das Geſetz ſeines Beſtandes und ſeiner Wirkſamkeit, in ſich ſelbſt trägt. Er iſt ein Reich realiſirter

*) Ueberdieß wenn man tiefer in den Zuſammenhang der Hegel'ſchen Lehre eingeht, ſo findet Hegel auch den ſittlichen Gehalt des Staates nicht ſowohl darin, daß er die Zuſtände nach ſittlichen Ideen ordnet, als vielmehr darin, daß er ſelbſt die Einheit des ſubſtantiellen und ſubjektiven Willens iſt, und daher ſein bloßes Daſeyn als Staat die Realiſirung (Wirklichkeit) der ſittlichen Idee, d. i. der logiſchen Einheit der Momente der Allgemeinheit und Beſonderheit, iſt. „Die Vernünftigkeit beſteht, abſtrakt betrachtet, überhaupt in der ſich durchdringenden Einheit der Allgemeinheit und Einzelheit, und hier konkret dem Inhalte nach in der Einheit der objektiven Freiheit, d. i. des allgemeinen ſubſtantiellen Willens und der ſubjektiven Freiheit als des individuellen Willens und ſeines beſondere Zwecke ſuchenden Willens." Rechtsphil. §. 258.

und zu realisirender sittlicher Ideen und verständiger Zwecke, das in der sittlichen Weltordnung gegeben ist, und dem die Menschen als dienende Glieder von selbst angehören.

Er ist nicht eine bloße Gesellschaft (societas), die durch den Willen der einzelnen Glieder ihr Daseyn und das Gesetz ihres Bestandes hat, sondern eine Macht und ein Subjekt vor und über ihnen. Als das zur Persönlichkeit konstituirte Volk hat er eine Erhabenheit über dem natürlichen Volke, werde dieses nun als bloßes Aggregat der einzelnen Menschen oder selbst als die organische Einheit seiner verschiedenen Stände und Klassen aufgefaßt*). Er ist aber auch nicht eine unmittelbar persönliche oder private Herrschaft, die in dem Willen und Rechte des Herrschers oder dem willkührlichen gegenseitigen Abkommen zwischen Herrscher und Unterthanen ihre Ursache und das Gesetz ihres Bestandes hat, selbst nicht bei monarchischer Verfassung. Der Fürst hat die Gewalt nicht als in seiner Person, sondern als im Wesen der Anstalt entsprungen, daher auch nicht nach seinem Privatwillen und zu seinem Privatzwecke, sondern begränzt und bestimmt durch den Zweck und nach dem Gesetze der Anstalt. Es ist das Verhältniß des Volkes zu ihm nicht ein bloßes persönliches Subjektionsverhältniß, sondern Unterwerfung als unter das Haupt eben des gesetzlich geordneten Gemeinwesens, das es selbst mit bildet. Insofern, aber auch nur insofern, kann man mit Rousseau**) sagen, daß der

*) Dieß ist auch der Gedanke des Aristoteles, daß der Staat vor den Menschen sey, gleichwie das Ganze vor den Theilen. Es ist das nicht bloß dem Begriffe, sondern jedem einzelnen Menschen gegenüber auch der Zeit nach richtig und die ächteste Korrektur des neueren Naturrechts. Nur darin irrt Aristoteles, daß er den Menschen nicht bloß in der politischen Sphäre, die eben Sache des Gemeinwesens ist, sondern überhaupt und seinem ganzen Wesen nach als bloßes Glied des Staates, sohin als abgeleitetes sekundäres Wesen betrachtet; dieß ist die griechische Einseitigkeit.

**) Rouss. contr. soc. IV. 6.

Staat unter allen Verfaſſungsformen republikaniſch und nur der republikaniſche Staat legitim iſt. Der Staat iſt durch und durch eine öffentliche Sache. Auf ſeine Ordnung und Nothwendigkeit gründet ſich alles Anſehen und alle Gewalt in ihm, nicht auf den Willen des Volkes, nicht auf einen Privaterwerbgrund des Fürſten; und der Zuſammenhang, die Bedeutung aller Einrichtung und Regierung liegt in der Anſtalt des Staates, nicht in der Beziehung auf die Unterthanen, nicht im perſönlichen Verhältniß zum Regenten. Damit iſt in gleicher Weiſe jene volksherrſchaftliche wie dieſe privatherrſchaftliche Auffaſſung ausgeſchloſſen.

Der Mittelpunkt aber dieſer Anſtalt, das Erſte und Weſentlichſte im Begriffe des Staates, iſt die Obrigkeit. Die Obrigkeit iſt es, durch welche und in welcher eine Anſtalt der Beherrſchung, ſohin ein Staat, beſteht. Man kann darum nicht zuerſt einen Staat errichten und nachher ſeine Obrigkeit beſtellen. Der Staat exiſtirt nicht vor der Obrigkeit. Die Obrigkeit iſt aber hiernach eine gegebene (im Weſen der Anſtalt begründete, nicht eine von Menſchen über ſich geſetzte) Gewalt, — ſie iſt eine öffentliche Gewalt, d. i. die höheren Geboten und Zwecken, nicht (an erſter Stelle) der eigenen Befriedigung des Inhabers dient, — ſie iſt eine von Gott verordnete und Gottes Werk vollführende Gewalt, — ſie iſt die Einheit des Volkes und zugleich ein Anſehen über dem Volke.

Grotius hat das Princip des Staates als eines in ſich beſtehenden Gemeinweſens im Unterſchiede bloß perſönlicher Fürſtengewalt zuerſt wiſſenſchaftlich ausgeſprochen, und das iſt ſeine große Bedeutung, durch die er die neue Aera im Gebiete der Rechtsphiloſophie und Politik bezeichnet. Dabei involvirt er aber ein falſches Moment. Um den Staat von der Perſon des Fürſten zu löſen, gründet er ihn auf den Willen der Bürger,

macht ihn ſo zum Produkt ihrer vertragsmäßigen Vereinigung. Das urgiren die Späteren immer ſtärker bis zur vollen Ausbildung der Geſellſchaftstheorie (Wille der Einzelnen) in Deutſchland und der Lehre von der Volksſouveränetät (Wille der Geſammtmaſſe) in Frankreich. Dieſer zu begegnen kehrt nun Haller zurück zur vorgrotius'ſchen Auffaſſung des monarchiſchen Staates als bloßen perſönlichen Bandes mit Verwerfung alles anſtaltlichen Charakters deſſelben. Was damals Unentwickelung, Undeutlichkeit des Bewußtſeyns, daher jedenfalls nur ein Mangel war, das iſt denn bei ihm entſchiedener Irrthum.

Jene Lehre der Volksſouveränetät hat nun allerdings die Wahrheit, daß der Staat unbeſtreitbar zuletzt auf dem Volkswillen ruht, nur dadurch iſt er ein ſittliches Reich der Gemeinſchaft. Aber dieſer Volkswille iſt für's Erſte ſelbſt Ein urſprüngliches geiſtiges Element, das die Individuen durchdringt, nicht das Reſultat des Willens der Einzelnen (I. §. 24), er iſt ferner nicht ein willkührliches Wollen, ſondern vielmehr eine Macht, die den Willen beſtimmt, ein Bewußtſeyn ſittlicher Nothwendigkeit, daher auch nicht ein momentanes Wollen, ſondern der kontinuirliche ſittlich-rechtliche Wille, der ſich zugleich bisher in der Geſtaltung des Staates realiſirt hat, deßhalb auch gebunden den überkommenen Geſetzen und der überkommenen Autorität *), und er iſt endlich nur die Baſis des Staates, als ſolche bedingt, beſchränkt, influirt er die anſtaltliche (verfaſſungsmäßige) Autorität, nicht aber iſt er ſelbſt das Subjekt der handelnden, herrſchenden Macht. In dieſen Verwechslungen, einzeln oder zuſammen, beſteht der Irrthum der Lehre von der Volksſouveränetät.

*) Es beſteht hierin eine Analogie zum Gewiſſen des Einzelnen (I. §. 35).

§. 38.

Zweck des Staates iſt — die Verwirklichung des ſittlichen Reiches. Das enthält einestheils die Beherrſchung als ſolche, daß Obrigkeit über den Menſchen beſtehe und daß ſie kraft ſittlichen Bandes und Anſehens, nicht bloß kraft natürlicher Gewalt, beſtehe, und enthält anderntheils jene Ziele der Beherrſchung: Schutz und Förderung des Menſchen, Entfaltung des Zuſtandes der Nation, Handhabung der Gebote Gottes.

Es iſt alſo der Staat nicht bloß zum Zwecke des einzelnen Menſchen da, ſondern nicht minder zum Zwecke der Nation, zur Vollendung des gemeinſamen (objektiven) Zuſtandes. Dieſer ſoll als Ganzes Aufgaben erfüllen, die in keiner Weiſe Aufgabe des Einzelnen ſind, z. B. die ſtrafende Gerechtigkeit, ſoll als Ganzes Ausdruck höherer Gedanken, ſoll die Entfaltung der Gaben und Kräfte der Nation in ihrer Einheit ſeyn und fordert dafür grade die Hingebung und Aufopferung des Einzelnen. Ja die Güter des Einzelnen — ſeine Wohlfahrt, Bildung, Sittlichkeit — ſind gar nicht der unmittelbare Zweck des Staates; denn ſie ſind eben die Lebensaufgabe des Einzelnen, der Staat aber die Erfüllung der Lebensaufgabe der Nation. Der Staat gewährt den Menſchen nur die Möglichkeit, die Mittel dieſer Güter — das iſt Schutz und Förderung — nicht ſie ſelbſt, und er erſtrebt ſie nur, ſo weit ſie eine Beziehung zum Ganzen, einen Zug der Gemeinſamkeit haben, und dieſe mittelbare Förderung des einzelnen Menſchen in ſeinem freien Streben nach jenen Gütern iſt ihrerſeit's auch ſelbſt wieder eine Seite der Vollendung des Gemeinzuſtandes. Es iſt das die wunderbare Tiefe der ſittlichen Welt, daß überall die höhere Macht und Ordnung den Menſchen nicht minder wieder zum Zwecke hat, als ſie für ihn Zweck iſt. — Es begreift eben

deßhalb ferner der Zweck des Staates nicht bloß die Verſorgung der Zuſtände unter ihm, ſondern zugleich ſeine eigene Exiſtenz. Sein Werth beſteht nicht bloß in dem was er *wirkt*, ſondern vor Allem in dem was er *iſt*. Aehnlich wie der Held oder der Weiſe nicht bloß ein Mittel für die übrigen Menſchen, die er ſchützt oder fördert, ſondern ſelbſt ein Zweck in der Oekonomie der ſittlichen Welt iſt; ebenſo auch die Inſtitutionen. Die Tapferkeit und Macht des Heeres, die Weisheit der Verwaltung, die Majeſtät der Obrigkeit, der Gehorſam und die Hingebung der Unterthanen ſind an ſich Zweck, nicht bloß Mittel, um gegen den Feind zu ſchützen und die Bedürfniſſe zu befriedigen und Ordnung zu halten. In dem Allen liegt eben die Vollendung der nationalen Exiſtenz. Es iſt aber dieſe Vollendung hiernach nicht eine bloß *künſtleriſche* Vollendung, der Eindruck auf den Beſchauer (Schelling) und nicht eine bloß *logiſche* Vollendung, die vollſtändige Auseinanderlegung der abſtrakten Kategorieen des Allgemeinen und Beſonderen (Hegel), ſondern *ſchöpferiſche* und *ſittliche* Vollendung. Sie beſteht in der Fülle der nationalen Kräfte und deren einheitlicher Beherrſchung und in der Fülle der ſittlichen Bande und der Tiefe der jedem derſelben eigenthümlichen ſittlichen Geſinnung. — Es beſteht endlich der Zweck des Staates nicht bloß in der Vervollkommnung menſchlicher Zuſtände, ſondern vor Allem in der Handhabung göttlicher Gebote, nicht bloß in frei anzuſtrebenden Gütern, ſondern im Gehorſam gegen unverbrüchliche Ordnungen. Gleichwie im Begriffe des Staates das oberſte Moment die Obrigkeit iſt, ſo iſt wieder im Begriffe der Obrigkeit das oberſte Moment dieſe Handhabung der Gebote Gottes.

Der vornehmſte Zweck des Staates iſt *das Recht* (im objektiven Sinne) *und die Gerechtigkeit*. Das Recht iſt eben der hauptſächlichſte Beſtandtheil der ihm aufgetragenen

Gebote, es iſt „die Lebensordnung des Volkes zur Erhaltung von Gottes Weltordnung“ (III. §. 1). Das Recht aber in dieſer ſeiner wahren Bedeutung hat, nicht minder als die Moral, zu ſeinem Gehalt und Weſen die zehn Gebote (II. §. 4 und §. 6). Es iſt die freie menſchliche Anwendung dieſer von Gott an den einzelnen Menſchen und für die einzelnen Handlungen erlaſſenen Gebote auf die Ordnung des Gemeinzuſtandes und für die Inſtitutionen. Indem der Staat durch ſeine Rechtsordnung den wahren Kultus (Anſehen der Kirche, Feier des Sabbathes) ſtützt, Leben und Eigenthum ſchützt, reine Eheordnung, Gehorſam gegen Eltern und Obrigkeit erhält, vollbringt er in der That nichts Anderes, als daß er die zehn Gebote (zwar keineswegs über dem einzelnen Menſchen, wohl aber) in dem öffentlichen Leben des Volkes handhabt. In dieſem Sinne kann man ſagen: es iſt der oberſte Zweck des Staates — und iſt der Kern in der Stellung der Obrigkeit — *Erhalter und Rächer der zehn Gebote zu ſeyn*. Er iſt, wie die Aelteren ſagen, „Hüter beider Tafeln.“

Freiheit und Recht des einzelnen Menſchen ſind hierin ſchon enthalten, ſie ſind ja ein weſentlicher Beſtandtheil der Rechtsordnung. Man kann ſie aber auch füglich als eine beſondere ſelbſtſtändige Seite des Staatszweckes betrachten. Denn zum Weſen des ſittlichen Reiches gehört die völlige Freiheit, die geſicherte Sphäre ſelbſtſtändigen Handelns und Schaltens der Perſonen, die es bilden. Das iſt ein nicht minder weſentliches Element deſſelben als ſeine Gebote und Ordnungen. Man könnte ſagen dieſe Gebote und Ordnungen, ſo wie die Güter der Nation und der Einzelnen die ſie wirken, ſind die Materie des ſittlichen Reiches, dagegen Recht und Freiheit der Individuen die nothwendige Form ſeines Beſtandes, nur daß hier die Form auch wieder ebenſo weſentlich Materie iſt.

Beide zuſammen ſind der Eine untheilbare Staatszweck, weil in beiden zuſammen der Begriff des ſittlichen Reiches verwirklicht iſt.

Der Zweck des Staates iſt nach dieſem Allen zwar ein durchaus einheitlicher, aber nicht ein einfacher*).

Die Objektivität des Staatszwecks iſt der hohe Vorzug der Staatslehre des Platon; aber freilich mit Aufopferung der in der Vollendung des Ganzen nothwendig mit enthaltenen Befriedigung und Berechtigung des Einzelnen. Von Platon an aber entſchwindet dieſe Einſicht. Schon Ariſtoteles ſetzt den Staatszweck in die Glückſeligkeit (τοῦ εὖ ζῆν ἕνεκα) bez. die Tugend der Einzelnen. Deßgleichen Cicero**) in das honeste beateque vivere. Dem Ariſtoteles folgt das ganze Mittelalter, nur zufolge der chriſtlichen Erkenntniß mit der Modifikation, daß der Staat nur die irdiſche Tugend und das irdiſche Wohl bezwecke, die Kirche aber die himmliſche Tugend (Gnade) und die ewige Seligkeit. So Thomas von Aquin, Dante***) u. ſ. w. Noch Bako bezeichnet in Ariſtoteliſcher Weiſe als Zweck das bene vivere†). Von Grotius an dagegen wird das Recht des Einzelnen als Hauptzweck des Staates geltend gemacht und das Wohl, das Grotius noch beibehält, deßhalb auch materieller gefaßt, als Nutzen ſtatt als Tugend. So geht es durch die Entwickelung des Naturrechts fort, bis durch Kant das Wohl völlig ausgeſchieden wird, und nur das Recht des Einzelnen als Staatszweck übrig bleibt. Ueberall alſo wird der Staatszweck bloß in Ziele des einzelnen Menſchen geſetzt,

*) Aehnlich haben wir auch bei der Ehe (III. §. 66) einen zweifachen Zweck anerkennen müſſen.

**) Cicero de leg. II. 5.

***) Dante Alighieri de monarchia lib. III. am Schluſſe. Thomas ab Aquino de regim. princ. lib. I. cap. 14.

†) Baco de augm. scient. lib. VIII.

und die Kontroverſe der letzten Periode bewegt ſich denn einzig um die Frage, ob dieß der Nutzen, die Tugend, oder die Freiheit und das Recht deſſelben ſey. Ebenſo wird von den Engländern, Locke*) an der Spitze, der Zweck des Staates nur in Schutz des Lebens und Eigenthums, ja vorzüglich des Letzteren geſucht. Endlich auch Rouſſeau, obwohl er den Willen des Einzelnen völlig vernichtet unter der volonté générale, gibt Letzterem, ſo wie dem bien public, doch zum Inhalte nichts Anderes als das Wohl des Einzelnen, und ſeine Deduktion des Staates geht daher, ebenſo wie ſchon früher die Sidney's und Anderer, ſo vor ſich: „Was ſuchen die Menſchen im Staate, da ſie ihre natürliche Freiheit aufgeben? Ein höheres Gut; alſo ihren größeren Vortheil.“ So ſpricht es denn zuletzt Mounier in ſeinem Vortrag über die Konſtitution vom 9. July 1789 im Namen des Kommittee unter Zuſtimmung der Nationalverſammlung aus: „Les droits du roi et de la nation n'existent que pour le bonheur des individus, qui la composent.“ Es iſt der Beruf und darum der innere Trieb der ganzen Epoche, die Wahrheit herauszuſtellen, daß der Menſch, ſohin jeder einzelne Menſch, ein abſoluter Zweck des Staates, und daß der Schutz der Rechte nicht eine von vielen Aufgaben, ſondern ein eigenes ſelbſtſtändiges Princip der ganzen politiſchen Inſtitution iſt. Dieſe weſentliche Seite im Zweck des Staates kommt hier grade durch die Einſeitigkeit und Ausſchließlichkeit ihrer Hervorhebung zum beſtimmten mächtigen Bewußtſeyn, welches das Zeitalter erfüllt. Dagegen aber die Vollendung des Gemeinzuſtandes, die höhere ſittliche Ordnung der Lebensverhältniſſe, die nicht minder eine Seite, ja die erſte Seite im Weſen des Staates iſt, war der Vor-

*) „The preservation of property being the end of government.“ Locke treatise of government §. 124 u. §. 138.

ſtellungsweiſe gänzlich entſchwunden; hieraus iſt es begreiflich, daß hier die geſammte Würdigung des Staates in allen ſeinen Verhältniſſen nothwendig einſeitig und mangelhaft werden mußte.

Erſt Schelling iſt wieder zur platoniſchen Objektivität zurückgekehrt und begründet damit für die philoſophiſche Auffaſſung des Staates eine neue Epoche; der von ihm gewonnene Standpunkt erhielt durch Hegel's durchgeführtere Lehre größere Verbreitung und Befeſtigung. Dieſem entſprechend betrachten denn die Aelteren den Staat als bloßes Mittel für Zuſtände außer ihm, ja vielleicht als ein nothwendiges Uebel, während Schelling*) ihn umgekehrt lediglich als Selbſtzweck betrachtet; ſein Zweck ſey bloß „Staat (d. i. Einheit des Allgemeinen und Beſonderen u. ſ. w.) zu ſeyn." Aehnlich Hegel**), der deßhalb auch nur die Verfaſſung als Staat betrachtet, die Verwaltung dagegen, alſo die ganze Verſorgung der Zuſtände, die vom Staate ausgeht, in die niedrigere Sphäre der „bürgerlichen Geſellſchaft" verweiſt. Das geht aber nach der anderen Seite zu weit. Die Wirkſamkeit des Staates auf die Zuſtände, ſo z. B. vor Allem der Schutz der Rechte und die Pflege der Gerechtigkeit, iſt nicht minder bedeutend und erhaben als ſein eigener Bau. Ueberall aber fehlt der Gedanke der Handhabung gebotener Ordnungen. — Die Anſicht Montesquieu's, die auch von Späteren mitunter angenommen iſt, daß jeder Staat ſeinen beſonderen Zweck habe, z. B. die Römer die Eroberung, die Indier die Religion, die Marſeiller den Handel, die Engländer die politiſche Freiheit, und daß es, die mechaniſch unentbehrliche Selbſterhaltung ausgenommen, gar keinen allgemeinen Staatszweck gebe, iſt etwas Aehnliches wie die Läugnung eines Naturrechts. Allerdings wird nach der Individualität

*) Schelling Akad. Stud. 10te Vorleſ.
**) Hegel Rechtsph. §. 258 (S. 311 u. 312).

der Zeitepoche und des Volkes dieſe oder jene Beſtrebung im Staate vorherrſchen; aber deßhalb hat der Staat doch eine ſich überall gleichbleibende Bedeutung für das menſchliche Leben.

§. 39.

Demgemäß umfaßt die Wirkſamkeit des Staates die Totalität des menſchlichen Gemeinlebens. Er iſt nicht ein Verein für ein Ziel, ſondern ſchlechthin der Verein für das Ziel der Gemeinſchaft, er iſt die ſociale Ordnung und Beherrſchung. Unter ſein Bereich fallen daher alle Verhältniſſe und Ziele des menſchlichen Lebens: Sicherheit, Wohlſtand, Schutz gegen die Elemente, Sitte und Ehrbarkeit, Bildung u. ſ. w. Es iſt kein Grund, warum irgend eines dieſer Verhältniſſe, z. B. die öffentliche Bildung oder Sittlichkeit aus dem Bereiche ſeiner Aufgaben ausgeſchloſſen ſeyn ſollte, wenn man nicht, völlig willkührlich und die Beſtimmung des ganzen menſchlichen Daſeyns verkennend, davon ausgeht, daß der Menſch zu abſoluter äußerer Freiheit und Iſolirung von der Natur geſchaffen ſey und nur zum Zwecke dieſer Freiheit beſchränkt werden dürfe. Im Gegentheil, jedes dieſer Verhältniſſe und Beſtrebungen des menſchlichen Daſeyns fordert eine Gemeinſchaft der Menſchen und führt zu einer ſolchen; für jedes iſt es nöthig, daß das gemeinſame Handeln der Menſchen geordnet ſey, ſowohl um die höhere Regel deſſelben zu offenbaren, als es für die Gemeinſchaft zu fördern.

Allein der Staat umfaßt dieſe Verhältniſſe nicht in jeder Beziehung.

Für's Erſte ſind ſie nach Obigem Gegenſtand des Staates nur, ſo weit ſie Zwecke des Gemeinlebens, nicht bloß des Einzelnen ſind. Denn die Aufgabe des Staates iſt nicht die Totalität des menſchlichen Lebens, ſondern nur die Totalität des menſchlichen Gemeinlebens. Nicht, daß die

Individuen A., B. und X. wohlhabend, gebildet, moralisch seyen, ist Sorge des Staates, sondern nur, daß nationale Wohlhabenheit, Bildung, Sittlichkeit bestehe. Es bleibt also das ganze Privatleben und Privatstreben unversehrt im Staate, wenn gleich beschränkt und durchdrungen von den Anforderungen öffentlicher Sitte und Wohlfahrt.

Für's Andere hat der Staat auch in so weit für sie nicht die Aufgabe der positiven inneren Erfüllung, sondern nur der äußeren Ordnung und Lenkung, daher, wenn sie innerlich geistiger Natur sind, nur der indirekten Förderung. So z. B. hat der Staat die Entwickelung der Wissenschaft in der Nation nicht zu leiten und zu bestimmen, sondern nur indirekt durch seine Anstalten zu fördern. Der Staat ist nicht das sociale Leben selbst, er ist nur Träger, Ordner, Förderer desselben.

Hierin liegt auf der einen Seite die Rechtfertigung der wirklichen Staaten, die durch die ganze Geschichte herab ihre Wirksamkeit nicht auf den bloßen Rechtsschutz beschränkten, sondern das gesammte Leben des Volkes in ihr Bereich zogen, und auf der anderen Seite die Vorbeugung, daß nicht die Freiheit der individuellen wie der nationalen Entwickelung und Bestrebung von der äußerlichen Staatslenkung absorbirt werde.

Die Religion allein ist an sich und zunächst außer der Aufgabe des Staates, weil sie nicht die Vollendung des menschlichen Zustandes in ihm selbst und nach seinem irdischen Bestande, sondern die Einigung des Menschen mit Gott und ein jenseitiges Leben betrifft. In dieser Eigenthümlichkeit und Heterogenität von dem Zwecke des Staates kommt die Religion einer eigenen Anstalt zu, der Kirche. Allein einestheils hat der Staat die Religion, da sie das oberste Maaß für alles Sittliche ist, doch zum Bestimmungsgrunde, anderntheils vermöge der tieferen Einheit, die zwischen diesen beiden Zwecken und deßhalb auch zwischen

Staat und Kirche beſteht, wird auch die Religion wenigſtens mittelbar eine Aufgabe des Staates, d.i. mittelſt des Schutzes und der Förderung, die er der Kirche gewährt.

Die Beſchränkung des Staates auf den Rechtsſchutz und dazu den Schutz des Einzelrechts mit Ausſchließung aller anderen Lebensſphären und ſittlichen Ideen beginnt mit Thomaſius („pax externa“) und vollendet ſich mit Kant („äußere Freiheit“). Erſterer hatte das Bedeutendſte bereits vollbracht, indem er ſelbſt die Kirchengewalt für keinen anderen Zweck zuläßt, als um die gegenſeitige Friedensſtörung zu verhüten. Dieſer ebenſo geiſtloſen als unwahren Auffaſſung hat die ſpekulative Philoſophie ein Ende gemacht, ſie hat ebenſo ſehr die Totalität als die Objektivität des Staatszweckes hergeſtellt. Aber ſie gravitirt nach einer anderen Gefahr. Sie überſieht oder ignorirt einmal das Moment der Aeußerlichkeit und faßt den Staat als das ſociale Leben ſelbſt ſtatt als bloßen Träger und Ordner deſſelben, ſodann läßt ſie ihn je mehr und mehr auch das Ziel der Kirche entweder ſelbſt übernehmen (Rothe), oder als ein geringfügiges ſich völlig unterordnen (Hegel). So kommt ſie zu einer Apotheoſe des Staates und einer Verſchlingung des ganzen menſchlichen Lebens und Strebens durch denſelben.

§. 40.

Wenn hiernach der Staat zu ſeiner unmittelbaren Wirkſamkeit nur die äußere Ordnung und Förderung des ſocialen Lebens hat, ſo wird er doch dadurch mittelbar auch Träger und Schutzwehr der inneren Sittlichkeit der Einzelnen. Das ſittliche Gebot nämlich ergeht zwar an die innere Geſinnung und den freien Willen, aber der Menſch, der es erfüllen ſoll, mit ſeiner ganzen Exiſtenz gehört doch auch der Außenwelt an und iſt abhängig von ihren Einwirkungen auf ſeinen Leib, von ihren

Eindrücken auf seinen Geist. Wenn daher auch der einzelne sittliche Entschluß eines Menschen kraft seiner Willensfreiheit völlig erhaben ist über alles Aeußere, so kann doch die Sittlichkeit der Menschen im Ganzen und fortdauernd nicht bestehen ohne die Ordnung in den äußeren Verhältnissen, den Staat. Durch diese seine Ordnung gewährt er für's Erste schon den Raum für das sittliche Streben, daß es nicht in der Verwirrung und dem Kampfe der gegenseitigen Nothwehr untergeht, und für's Andere die stete Offenbarung der sittlichen Gedanken in allen Lebensverhältnissen, daß sie nicht aus dem menschlichen Bewußtseyn entschwinden. Denn es ist zwar die Art, wie der Staat die Treue und Redlichkeit im Verkehre, die Reinheit der Ehe, die Ehrerbietung der Kinder u. dgl. aufrecht erhält, keineswegs der tieferen sittlichen Anforderung dieser Verhältnisse adäquat, aber durch solchen steten Anblick der Regel und Sitte wird doch der Mensch auf jene tieferen Anforderungen hingewiesen, es wird der sittliche Wille des Einzelnen im Inneren erweckt und gestärkt durch die Bethätigung des sittlichen Gemeinwillens im Aeußeren, und wird die sittliche Erkenntniß forterhalten durch Zeiten und durch Massen, denen die eigene persönliche Durchdrungenheit von der Sitte mangelt. Ohne das hingegen bei unbeschränkter fortgesetzter Verletzung würde zuletzt selbst das Bewußtseyn des sittlichen Gebotes sich verlieren. In dieser Art ist die Sittlichkeit des Menschen bedingt und getragen durch den Staat, wenn sie gleich unmittelbar nicht seine Aufgabe seyn kann.

In derselben Weise ist der Staat auch Mittel und Werkzeug der Geschichte. Diese geht zwar durch innere Impulse vor sich. Ihre Faktoren sind die uns unsichtbare göttliche Anregung und Zutheilung der Gaben und die menschlichen freien Entschlüsse und Thaten. Aber Erfolg und beibende Wirkung für die

Gemeinſchaft können dieſe Thaten nur haben mittelſt des dauernden und geſicherten Bandes der Gemeinſchaft. Alles daher, was durch die Geſchichte bewirkt wird nicht bloß in Geſtaltung der äußeren Verhältniſſe, ſondern auch in Fortgang und Ausbreitung der Bildung, das geſchieht durch das Mittel des Staates. Er ſichert die gegenſeitigen Berührungen, die gegenſeitige Einwirkung auf Erkennen und Wollen. Er bringt dadurch die Ereigniſſe und Thaten der Menſchen zu einem allgemeinen Reſultate, daß ſie nicht erfolglos in dem Chaos des Treibens verſchwinden, macht jede Einrichtung, jede Erkenntniß zum Gemeingute, das Werk eines Zeitalters zum dauernden Beſitz aller Zeiten. Dagegen iſt es eine Uebertreibung, wenn man den Staat auch als den einzigen Zweck der Weltgeſchichte betrachtet. Er iſt nur einer ihrer Zwecke; das höhere geiſtige Reich der Sitte und Bildung, dem der Staat Träger iſt, und ſelbſt der einzelne Menſch, der an derſelben Theil nimmt, ſind nicht minder Zweck der Weltgeſchichte als der Staat.

Es ſind dieſe Beziehungen des Staates — die unmittelbaren zu den äußeren Zuſtänden, die mittelbaren zur Sittlichkeit des einzelnen Menſchen und zu der Führung des Menſchengeſchlechts — in ihrer unauflöslichen Einheit als ſeine Totalbeſtimmung, durch die allein vollſtändig das Weſen des Staates und ſeine Bedeutung in der göttlichen Weltordnung erſchöpft iſt.

§. 41.

Als die Anſtalt zur Beherrſchung des geſammten menſchlichen Gemeinzuſtandes iſt der Staat die Eine, oberſte, die ſouveräne Macht auf Erden. Die Menſchen und ihre Beſtrebungen, die anderen Inſtitute und Gemeinſchaften, ſelbſt die Kirche für ihre äußerliche Exiſtenz, ſind ihm untergeben. Er richtet über ſie, ohne von ihnen gerichtet zu werden oder ihnen

zu Recht zu ſtehen; denn es gibt keine Autorität und keinen Richter über ihm. Dieß iſt die richtige Bedeutung der Lehre von der „Omnipotenz des Parlaments", und den Staat in dieſer Macht hergeſtellt zu haben iſt ein wahrer Fortſchritt der Zeit. Allein über dem menſchlichen Reiche des Staates ſteht immer wieder als eine höhere Macht die ſittliche und natürliche, tiefer aufgefaßt die göttliche Ordnung der Dinge, der er ſelbſt ja nur dienen ſoll. Dieſer höheren Ordnung zufolge ſind ſowohl der Menſch in ſeiner Perſönlichkeit (angeborenem Recht) und in ſeinen erworbenen Rechten, als die anderen Gemeinſchaften und vor Allem die Kirche berechtigte Subjekte, in deren Sphäre der Staat ohne Unrecht nicht eingreifen kann. Der Staat iſt darum, wenn auch die ſouveräne, ſo doch nicht die abſolute Macht auf Erden. Es iſt ſeine Gewalt formell unumſchränkt, aber nicht materiell. Dieſe materielle Schranke ſeines Rechts iſt vor Allem ein Beſtimmungsgrund für den Staat bez. für die ſo die Gewalt innehaben, damit ſie überall die Rechte, — und zwar die natürlich-ſittlichen unbedingt, die poſitiv-rechtlichen im möglichſten Grade — achten, und ſo Ueberſchreitungen gar nicht vorkommen. Sie macht ſich aber auch dann geltend, wenn ſolche dennoch vorgekommen ſind. Es verhält ſich damit alſo: Verkürzt der Staat Freiheit, Vortheil, Rechte der Individuen, der Gemeinſchaften, der Kirche in der Sphäre, welche überhaupt ſeiner Anordnung unterliegt, ſo kann darin zwar eine Ueberſchreitung ſeiner vernunftgebotenen Schranke, eine innere Ungerechtigkeit für den betreffenden Fall liegen, aber der Akt iſt in jeder Weiſe verbindlich, auch für den Verletzten. So z. B. wenn der Staat in der Gränze ſeines jus eminens ohne wirklichen Grund Sachen enteignet, oder Rechte (etwa des Adels, der Städte) abolirt, wenn er neben der bisherigen Staatskirche noch eine andere zuläßt

u. dgl. *), ſo mögen die Betheiligten über unbegründete Verkürzung ihrer Rechte ſich beſchweren, aber ſie müſſen gehorchen. Verkürzt dagegen der Staat Menſchen, Gemeinſchaften, die Kirche in der Sphäre, in der ſie nach jener höheren Ordnung unabhängig vom Staate ſind, dann iſt der Akt für ſie unverbindlich. Es iſt zwar um deßwillen der aktive Widerſtand nicht gegen die Staatsgewalt erlaubt, auch kann kein Gerichtshof und keine Staatsbehörde die Befolgung ſolchen Aktes verſagen **), wohl aber ſteht den Betheiligten die Proteſtation und der paſſive Widerſtand zu. So z. B. wenn der Staat den Unterthanen ihren Lebensberuf (Gewerbe, geiſtlichen Stand) aufdränge, oder ihnen die Erziehung ihrer Kinder völlig entzöge, oder ihnen, wie zur Zeit des Terrorismus, eine beſtimmte politiſche Geſinnung geböte, wenn er proteſtantiſchen Soldaten die Kniebeugung, katholiſchen Prieſtern die unbedingte Einſegnung gemiſchter Ehen anbeföhle. So hat auch die ſchottiſche Kirche ſeit langem Zeitraum gegen die Staatsverordnungen proteſtirt, welche ihr das Patronat in einer Art vorſchrieben, wie ſie es nach ihrer Lehre für religiös unzuläſſig hält, und ſie hat (ſo weit das wirklich ihre Lehre iſt) völlig Recht, ſolche Anordnung als unverbindlich für ſie zu betrachten ***). Solche Akte nun, die der Richter

*) Schon um deßwillen iſt die päpſtliche Proteſtation gegen den weſtphäliſchen Frieden nicht zu rechtfertigen, denn ſie iſt hauptſächlich gegen die Reception der evangeliſchen Kirche gerichtet; überdieß iſt ſie nicht bloß rechtliche Proteſtation als eines materiell berechtigten Subjektes gegenüber der Reichsgewalt, ſondern Annullation als einer formell höheren Gewalt über dieſer.

**) Der Richter, der ein Geſetz des Königs oder bez. Parlaments als der göttlichen Ordnung widerſtreitend erkennt, mag ſein Richteramt niederlegen, ehe er es anwendet, aber er kann als Richter nicht die Anwendung verweigern.

***) Auch die bloß poſitiv rechtlichen verfaſſungsmäßig verbürgten Berechtigungen ſind eine Schranke gegen die Allgewalt des Staates von

als rechtmäßig anerkennen muß, und nur der Betheiligte als unverbindlich mit Recht erachtet, könnte man vielleicht auch als bloße Verletzungen der ſittlichen Pflicht des Staates betrachten wollen. Allein gegen Verletzungen dieſer Art hätte der Unterthan nichts Anderes als die Remonſtration und die Pflicht des Duldens und Gehorchens, nicht aber die Proteſtation und den paſſiven Widerſtand. Sondern ſie ſind Verletzungen des rechtlichen Umkreiſes der Staatsgewalt, ſohin Verletzungen ihrer Rechtspflicht, nur iſt kein objektives Urtheil und kein objektives Gericht darüber gegeben. Der Menſch verhält ſich gegen den Staat, der die ethiſche Gränze ſeiner Wirkſamkeit überſchreitet, ebenſo wie das Volk gegen den ſouveränen Fürſten, der die Verfaſſung verletzt (II. §. 31).

Die Geſtalt des öffentlichen Zuſtandes nun, daß der Staat ſolche materielle Berechtigung, wie ſie theils in der Natur der Dinge theils in poſitiver Verfaſſung wurzelt, ſich gegenüber nicht anerkennt, ſondern ſeinen Willen als das ſchlechthinge Geſetz auf Erden betrachtet, der kein Unrecht begehen kann, nennen wir *Abſolutismus des Staates*. Das iſt wohl zu unterſcheiden von Abſolutismus des Fürſten, denn auch das Parlament (Fürſt und Stände zuſammen), ja auch die demokratiſche Verſammlung kann ſolchen Abſolutismus üben, das

derſelben Wirkung in dem Falle, daß die Verletzten eben vermöge der verfaſſungsmäßigen Bürgſchaft ſelbſt ein integrirender Theil der Staatsgewalt ſind, alſo den verletzenden Akt nicht als Akt der vollen ganzen legitimen Staatsgewalt anzuerkennen brauchen. So z. B. Adel und Geiſtlichkeit in Frankreich, als ihnen das Recht der beſonderen Kurie und das Veto genommen ward. Allein ſolche Akte haben in der Regel an der Macht der Umſtände eine weltgeſchichtliche Rechtfertigung und Befeſtigung, gegen die aller Widerſtand wegfällt. Eine beſondere Bewandtniß hat es mit der Aufhebung von fürſtlichen Succeſſionsanſprüchen durch die gegenwärtige verfaſſungsmäßige Gewalt. Darüber wird erſt in der Lehre von der Monarchie zu handeln ſeyn.

Recht der Einzelnen, der Minderzahl, der Kirche brechen. Der Abſolutismus des Staates hat denn ſeinen Urſprung eben hauptſächlich darin, daß man ſich von jener höheren (göttlichen) Ordnung über dem Staate löſt, in der alle Rechte der Menſchen und der Inſtitute ihre Wurzel haben, und den menſchlichen Willen, ſey es den Einzelwillen, ſey es den Gemeinwillen, zum Herrn der Erde macht. So der Staatsabſolutismus von Hobbes, von Rouſſeau und in gewiſſer Weiſe von Hegel. Umgekehrt iſt der Damm gegen den Abſolutismus des Staates die Gebundenheit des öffentlichen Bewußtſeyns an jene höhere Ordnung, ſohin die lebendige Geſittung und die religiöſe Geſinnung des Volkes. Hierin beſteht eine thatſächliche Macht gegenüber dem Staate, der eine rechtliche nicht über ſich haben kann. Die ſittliche Geſinnung kann ſich aber nirgend ohne die religiöſe erhalten; der Verfall des Glaubens führt darum in ſeinem letzten Ergebniſſe zum Staatsabſolutismus. In ſolcher Geſinnung der Nation hat demnach, abgeſehen von jeder beſtimmten Form der Verfaſſung, die öffentliche Freiheit ihre tiefſte Befeſtigung und ihre ſicherſte Bürgſchaft. Ein energiſches Bewußtſeyn von der inneren Nothwendigkeit und den ſelbſtſtändigen Motiven in allen Lebensverhältniſſen und Beſtrebungen, in Ehe, Erziehung, Gewerb, Wiſſenſchaft, Kirche, deßgleichen ein energiſches Bewußtſeyn ſowohl von dem Recht und der Würde des Menſchen und Bürgers als von der Heiligkeit erworbener Rechte, endlich und vor Allem eine Gewöhnung und Entſchloſſenheit, „Gott mehr zu gehorchen als den Menſchen," das ſind die Pfeiler, an denen ſich aller Staatsabſolutismus bricht. Eine mächtige Unterſtützung aber hiefür gewährt eine reichgegliederte politiſche Verfaſſung, in der die verſchiedenen berechtigten Elemente eine ſtarke Vertretung haben, nicht minder eine freie, d. i. gegen den Staat ſelbſtſtändige Verfaſſung der

Kirche, wie ſie z. B. die katholiſche oder die ſchottiſche Presbyterialkirche beſitzen. Iſt jedoch die letztere in ihrem Inneren hierarchiſch, ſo ſchützt ſie zwar gegen den Abſolutismus des Staates, wird aber ſelbſt zum Abſolutismus einer äußeren Gewalt.

Hobbes hat den Gedanken der Einen und ſouveränen Gewalt des Staates zur Einſicht gebracht in ſeiner Ausführung, daß der Staat nicht bloße Verbindung und Zuſammentritt („consentire"), ſondern Einigung („unio") iſt, durch die Alle zu Einem Willen werden und ſo eine neue Perſon entſteht. Es iſt dieß der Gedanke der Centraliſation in ſeiner letzten und tiefſten Bedeutung. Hobbes iſt dadurch nach dieſer Seite ebenſo wie Grotius nach einer anderen Seite (nämlich dem Gedanken des Staates im Unterſchiede des Fürſten) der Verkünder der neuen Epoche. Aber gelöſt von jener höheren Ordnung, faßt er die Einigung abſtrakt, ohne beſtimmenden ermäßigenden Inhalt, und ſieht nur den Schattenriß des Staates ohne die innere lebendige Gliederung und Bewegung. Er hat hierin für den Staat eine ähnliche Anſchauung wie Spinoza für das Univerſum (I. §. 20). Dadurch kommt er zu der ſchrankenloſen Staatsgewalt („imperium absolutum"), der gegenüber der Unterthan kein Recht, kein Eigenthum, ja kein Gewiſſen, kein eigenes Urtheil über Gut und Bös haben und der auch die Kirche mit ihrer Lehre völlig unterworfen ſeyn ſoll. — Rouſſeau's Gedanke des allgemeinen Willens (volonté générale), der nicht Unrecht thun kann, iſt darin ganz derſelbe *),

*) So Hobbes de cive V. II. „Quae potestas et jus imperandi in eo consistit, quod unusquisque civium omnem suam vim et potentiam in illum hominem vel concilium transtulit. Quod fecisse nil aliud est quam de jure suo resistendi decessisse"; und Rousseau du contr. social I. 6. „De plus, l'aliénation se faisant sans réserve, l'union est aussi parfaite, qu'elle peut l'être, et nul

nur mit der Modifikation, daß Rouſſeau dieſen gemeinſamen Willen unveräußerlich der Majorität des Volkes vindicirt, während ihn Hobbes einem König oder einer Verſammlung übertragen läßt. Rouſſeau vereinigt Volksſouveränetät und Staatsabſolutismus. So hat es die franzöſiſche Revolution realiſirt. Hat ſich auch dieſes Extrem nicht erhalten, ſo gravitirt doch die Zeit zum Staatsabſolutismus *), und die jetzigen katholiſchen Schriftſteller führen hierin eine wohlbegründete und beachtenswerthe Polemik. Allein der Sinn, in welchem ſie den „abſoluten Staat" und die „Omnipotenz des Parlaments" bekämpfen, iſt der, gegen den Staat auch formell andere Mächte als unabhängig und gleichberechtigt geltend zu machen. Sie ſetzen dem abſoluten Staat entgegen die abſolute Einzelberechtigung, ſo daß der Staat (König und Parlament) das erworbene Recht eines Menſchen, einer Stadt, Korporation niemals aufheben kann, ſolche Aufhebung ſchon als formell unrechtmäßig gelten ſoll. Sie verkündigen Krieg dem abſoluten Staat und führen Krieg gegen den einheitlichen Staat, ihn wieder aufzulöſen in unabhängige ununter-

---

associé n'a plus rien à réclamer". Deßgleichen II. 6. „Il ne faut plus demander, si la loi peut être injuste, puisque nul n'est injuste envers lui même." (Alſo weil das Volk, la volonté générale, nicht gegen ſich ſelbſt Unrecht thun kann, ſo kann es auch nicht gegen die Minderzahl Unrecht thun!) Kant (Rechtslehre S. 165 §. 45) ſpricht das Rouſſeau nach, ohne ſich der Schwere dieſes Ausſpruches bewußt zu ſeyn.

*) Hegel hat zwar einen konkreten beſtimmenden Inhalt für den Staat an der ganzen Entwickelung der Idee in ihren Momenten bis auf den Staat. Aber da ihm der Staat die höchſte Realiſirung der Idee, da er ihm ſelbſt der ſich darſtellende Gott iſt, ſo iſt, wenn er die unteren Stufen verletzt, doch keine höhere Rückſicht da, die ihn ermäßigte, und namentlich nehmen Glaube und Kirche bei Hegel eine ſo untergeordnete Stufe unter dem Staate ein, und werden jura quaesita ſo wenig angeſchlagen, daß wenigſtens alle realen Elemente der Gewalt des Staates gegenüber fehlen.

worfene Grundherrschaften und Körperschaften. Statt der *selbstständigen* Kirche, die ihre Autorität und Gewalt in sich und ihr Bereich für sich hat, erstreben sie die *souveräne* Kirche, die auch für ihre rechtliche bürgerliche Geltung der Autorisirung des Staates nicht bedarf und seiner Aufsicht nicht unterliegt. Solche Herstellung einer weltlich souveränen Kirche, Befreiung derselben von aller rechtlichen Unterordnung unter den Staat, müßte dann thatsächlich nothwendig zur Ueberordnung derselben führen, wie im Mittelalter. Wäre es aber ein Gewinn, wenn an die Stelle der Allmacht des Staates wieder die Allmacht der Kirche und namentlich des Papstes, dem die Könige unterthan sind, träte?

Zweites Kapitel.

Volk und Land.

§. 42.

Weil die Bestimmung des Staates das ganze menschliche Daseyn umfaßt, so ist er die Aufgabe des *Volkes*. Denn nur das Volk enthält die Richtungen und Mittel des menschlichen Daseyns vollständig und durch ein gemeinsames Bewußtseyn verbunden. Nur in ihm liegen daher die Macht, die Vertheilung der Thätigkeiten, der gemeinsame sittliche Maaßstab, wie sie der Staat bedarf. Ein kleinerer Kreis besitzt nicht die Mittel, eine fremdartige Masse besitzt nicht die Einheit des Bewußtseyns über Ordnung und Ziel. Das Volk ist schon die natürliche Macht und Gemeinschaft, die der Staat zur rechtlich geordneten erheben soll *).

*) Auch die *Stadt* (πόλις, civitas), welche das griechische und römische Alterthum mit dem Staat identificirt, ist nicht das wahrhafte Subjekt

Auch die Menſchheit im Ganzen hat weder die Gemeinſchaft und Geſchloſſenheit der natürlichen Bedürfniſſe noch die Einheit und Individualität des ſittlichen Bewußtſeyns. Darum iſt der Staat auch nicht Beruf der geſammten Menſchheit, daß ſie ein Univerſalreich bilde, ſondern des Volkes. Jedes Volk ſoll das ganze Bild des menſchlichen Lebens nach der Eigenthümlichkeit ſeiner Auffaſſung und nach den beſonderen Bedingungen ſeines äußeren Daſeyns in eigenthümlicher Weiſe darſtellen. Und die Geſchichte führt jedes Volk ſeinen eigenen Gang, jedem iſt eine beſondere Anlage und Fähigkeit und ein beſonderes Werk und Theil in dem Plane des Ganzen zugewieſen, ſey es eine Erkenntniß oder Kunſt, ſey es eine Sitte oder Einrichtung, die es ungeſtört in ſich ausbildet, daß ſie ſofort zum Gemeingute werden. So muß denn auch der Staat, als Ordner und Träger jenes Lebens, als Werkzeug dieſer Führung, jedem Volke beſonders zukommen. — Durch Herſtellung des Univerſalreiches würde keineswegs ein höherer Zuſtand als der der einzelnen Völker gewonnen werden: die vollkommene menſchliche Natur, die keine Gattungen zuläßt; denn in dem beſchränkten, zeitlichen Zuſtande herrſcht nothwendig die Getheiltheit der Anlagen, es würde nur die eigenthümliche Anlage und Fähigkeit der Völker unterdrückt, und jedes verhindert werden, den Beruf, der ihm beſonders aufgetragen iſt, zu erfüllen. Denn nicht bloß würde die fremde allgemeine Regierung ſeine beſonderen Bedürfniſſe und Beſtrebungen nicht zu würdigen und zu fördern

---

des Staates. Auch ſie beſitzt nicht die hinreichenden Mittel, die Selbſtgenugſamkeit (αὐτάρκεια), welche Ariſtoteles ſelbſt grade als das Weſen des Staates bezeichnet. Jene Städte-Staaten waren ein Doppelweſen von Staat und Gemeinde, und ſie bedurften theils abhängiger Gebiete, wo denn eine zahlreiche Bevölkerung politiſch unterjocht war, theils des Staatenbundes, wo ſie erſt mit dieſem zuſammen wahrhaft Staat waren. Der Staat iſt nicht eine Stadt (civitas), ſondern ein Reich (imperium).

verſtehen und ſich deſſen nicht beeifern, ſondern der eigenthümliche Geiſt des Volkes würde ſchon dadurch erſterben, daß ſeine vorzügliche Aeußerung, welche eben die Geſtaltung des Staates ſelbſt iſt, ihm entzogen wäre. Damit das Univerſalreich das Gemäße wäre, müßte die Trennung des menſchlichen Bewußtſeyns in Völker und Sprachen, es müßte die Beſonderheit des Bedürfniſſes nach Ort und Individualität aufhören. Allein dann hätte die Geſchichte ſelbſt aufgehört, und es bedürfte ihres Trägers, des Staates, überhaupt nicht mehr.

§. 43.

Das Volk entſteht dadurch, daß eine ſtarke Individualität (Perſönlichkeit), ein Stammvater, eine große Zahl von Nachkommen hat, die dieſe Individualität an ſich tragen und zugleich durch ihre Zahl im Stande ſind, ſich abzuſchließen und zu einem Ganzen untereinander zu einigen*). Dieß beſtätigt auch die Erzählung der älteſten Urkunde. So Israel, Edom, Ismael u. ſ. w. Die Einheit der Abſtammung und dadurch das Gepräge Einer Perſönlichkeit iſt der Urbegriff des Volkes. Mit ihr iſt eben die Einheit des Geiſtes, der Sitte, der Sprache gegeben. Nun können aber Völkermiſchungen entſtehen, damit wird dieſer Begriff des Volkes nicht aufgehoben. Denn die Völkermiſchung ſetzt eben ſchon reine Völker als urſprünglich voraus, und ſie beruht auf der maſſenweiſen Verehelichung (connubium), in deren Folge denn bei der ſpäteren Generation wieder Einheit des Blutes, wenn auch aus doppelter Quelle,

*) Selbſt die urſprüngliche Bildung der Völker möchte ich primär nicht ſowohl aus der Störung des religiöſen Bewußtſeyns an und für ſich allein ableiten, als aus der natürlichen Scheide der Abſtammung. Die religiöſe Trennung bemächtigte ſich nur ſofort dieſer natürlichen Sonderung, und es ging dadurch die bloße Unterſchiedenheit der Individualität fort bis zur völligen Verſchiedenheit, ja bis zum ſchneidenden Gegenſatze.

ſich findet. So die heutigen Engländer, Franzoſen, die alten Römer. Solche Miſchung und Ergänzung zweier oder mehrerer Völkerindividualitäten iſt keineswegs als ein geringerer Zuſtand zu betrachten. Im Gegentheil, das dritte Produkt kann grade das höhere ſeyn. Der erſte und urſprüngliche Begriff des Volkes iſt ſonach der natürliche: die Einheit des Blutes (erſte Abſtammung oder ſpätere Miſchung durch Ehen) und in Folge deſſelben die Einheit der Anlage, des Naturells, des Geiſtes, der Sitte, der Sprache. Die letzteren ſind es, auf die es für den Staat ankommt, die Einheit des Blutes iſt für ſie nur die Baſis. Das ſittliche Reich des Staates erheiſcht Einheit des ſittlichen Bewußtſeyns und der ſittlichen Lebensverhältniſſe.

Wie nun aber das Volk die Unterlage und Vorbedingung des Staates iſt, ſo iſt es andererſeits ſelbſt wieder bedingt und bewirkt durch den Staat. Schon die Familie, aus der das Volk erwächſt, iſt nicht bloß eine *natürliche* Gemeinſchaft des Blutes, ſondern auch eine *ſittlich rechtliche* Gemeinſchaft des *Anſehens*. Die patriarchaliſche Gewalt, die der erſte Staat iſt, geht der Familie ebenſo ſehr voraus als ſie dieſelbe zur Vorbedingung hat. Ebenſo der Staat dem Volke. Nicht minder wird in dem weiteren Verlaufe eine fremdartige Menſchenmenge, wenn ſie zuſammen ein Gemeinleben führt und vollends durch Eine politiſche Gewalt verbunden iſt, zu einem Volke, und verlieren umgekehrt die Abkömmlinge eines Volkes, wenn ſie völlig zerſtreut von einander, ſey es auch unvermiſcht, unter Fremden leben, den eigentlichen oder doch vollſtändigen Charakter des Volkes. Ja der politiſche Verband wirkt ſowohl Völkermiſchungen, alſo neue Völker, als auch ſogar bei unvermiſchter Erhaltung der verſchiedenen Stämme eine Einheit des Bewußtſeyns, der Sprache, Bildung, ſittlichen Würdigung unter ihnen in kaum geringerem Grade als die Einheit der

Abstammung. Man kann dieß die historische Volkseinheit nennen und jenes die natürliche. Außerdem aber daß die Einheit des politischen Verbandes eine natürliche Volkseinheit wirkt, ist sie in sich selbst ein wesentliches Moment im Begriffe des Volkes. Denn die innere Bestimmung (τέλος) des Volkes ist ja eben die Idee der Gemeinsamkeit, das Zusammenleben der Menschen in wechselseitiger Befriedigung der Bedürfnisse, in wechselseitiger geistiger Einwirkung, in gemeinsamer sittlicher Beherrschung ihres Lebens. Wenn daher Sprache, Sitte, Lebenswürdigung die entscheidenden Seiten für den Begriff des Volkes sind, hinter denen die Einheit des Blutes als bloße Unterlage zurücktritt, so noch weit mehr die letzte Realisirung der Gemeinsamkeit: die gemeinsame Bildung eines Staates. Es entsteht dadurch ein zweiter, nämlich ein rechtlicher Begriff des Volkes im Unterschiede von jenem natürlichen und historischen: die Einheit der politischen Gewalt. Volk ist hiernach jede Menschenmenge, die Einer Staatsgewalt unterthan ist.

Für alle Rechtsfragen kommt nun natürlich nur der rechtliche Begriff des Volkes in Betracht. Recht und Ansehen der Staaten über den Unterthanen hängt nicht davon ab, daß diese nach ihren natürlichen oder historischen Volksverhältnissen unter sie vertheilt seyen, und das Gegentheil berechtigt nie zu Krieg oder Empörung*). Für die politischen Fragen aber

*) Dieser Rechtsgrundsatz ist seitdem (1846) noch besonders zum Bewußtseyn gekommen. Denn ein Hauptziel der Bewegung von 1848 war das Entgegengesetzte: eine neue Konstituirung des europäischen Staatenbestandes nach den Nationalitäten (daß alle Deutschen einen und einen einzigen Staat für sich bilden müssen, und alle Italiener, alle Polen u. s. w.) und Aufhebung aller entgegenstehenden Verträge und Herrscherrechte. Dieses Unternehmen ist rechtswidrig, es vernichtet für politische, wenn auch löbliche Zwecke, wohlbegründete Rechte, es vernichtet das Völkerrecht auch für alle Zukunft, da hiernach grundsätzlich keine Abtretung und keine Unterwerfung mehr gültig

entſcheidet jener natürliche oder hiſtoriſche Begriff des Volkes, die Einheit des nationalen Bewußtſeyns, der Sitte, Sprache, ſey ſie durch das Blut, ſey ſie durch die Geſchichte gegeben. Das Volk in dieſem Sinne iſt die naturgemäße Grundlage des Staates, ſie ſetzt ein geſunder lebensvoller Staat nothwendig voraus. Es ſoll daher bei neuen Ländervertheilungen, ſo weit nicht beſtehende Rechte es hindern, der natürliche oder hiſtoriſche Volksverband leitende Rückſicht ſeyn. Es ſoll, wenn eine Nation ſich in Stammſtaaten theilt, wie z. B. die deutſche, eine höhere Staateneinheit, je ſtärker deſto beſſer, angeſtrebt werden, in der das gemeinſame nationale Bewußtſeyn ſeine Manifeſtation und ſeine Sicherung erhalte. Es ſoll, wenn mehrere Völker von hinreichender Zahl unter einem Scepter verbunden ſind, die Individualität derſelben bewahrt, daher ſelbſtſtändige Verfaſſung ihnen gewährt werden.

§. 44.

Das Volk muß aber, um den Staat zu bilden, feſte Wohnſitze haben. Da das ganze Leben der Menſchen mit dem Boden, der Erde zuſammenhängt, ſo ſetzt die Ordnung des Staates Einheit und Stetigkeit auch in den Verhältniſſen zum

---

iſt, und würde bei ſolcher Vernichtung des Völkerrechts es vielleicht wieder dahin kommen, daß das ſiegende Volk nur in der Ausrottung des Beſiegten Sicherheit fände. Es liegt aber in der *rechtswidrigen* Herſtellung der Nationalitäten zugleich ein *ſittlicher Frevel*: man meiſtert Gottes Rathſchlüſſe und Strafgerichte, will ſeine Führung der Völker beſeitigen, um ſie ſelbſt zu übernehmen. Es iſt das eine Parallele zum Kommunismus, der in gleicher Art eine angeblich vernünftige, d. i. menſchlich ausgeſonnene, Vertheilung der Güter durch Vernichtung alles beſtehenden Rechts herſtellen will. Aber ſelbſt thatſächlich erweiſt ſich das Unternehmen als *unausführbar und chimäriſch*, da die Nationalitäten auch in den Wohnſitzen nicht geſchieden bleiben (eine deutſche Bevölkerung in Polen, eine däniſche in Schleswig wohnt) und man ſo die eine nicht befreien kann, ohne die andere zu unterdrücken.

Boden voraus. Nur das Land gewährt die Einheit des Bedürfnisses, die Geschlossenheit der Mittel für ihre Befriedigung — die Stetigkeit der Verhältnisse, der Anstalten, der Interessen — die Liebe zu dem geordneten Daseyn und der Herrschaft, welcher gehorcht werden soll. Das Land ist darum ein ergänzender Theil des Staates, wesentlich zu seinem Inhalte ebenso wie das Volk. Deßhalb ist auch ein wanderndes Volk kein Staat im vollkommenen Begriff, und es nennt sich mit Recht jeder Fürst zugleich nach dem Lande. Er drückt damit aus, nicht daß er das Eigenthum an dem Lande habe, sondern daß der Staat, dessen Fürst er ist, ein stetiges, auf dem Mutterboden der Erde in dauernder Ordnung festgegründetes Reich ist. Dagegen die Bezeichnung bloß nach dem Volke, die man 1789 und auf's Neue 1830 an die Stelle gesetzt hat: „König der Franzosen", wie unter Chlodwig „König der Franken", oder unter Attila „König der Hunnen", paßt ebenso gut auf eine herumziehende Horde. Durch sie wird ein Bild der Barbarey wieder hervorgerufen. Sie beruht auf jener der Revolution eigenen Gesinnung der Losreißung von allem Vormenschlich-Gegebenen, wozu eben auch das Land gehört. Staat, Volk und Land zusammen bezeichnet die Sprache sehr treffend als Reich. Die ganz entsprechende Bezeichnung eines Königs ist daher nach dem Reiche, über das er herrscht, z. B. von Frankreich, Oesterreich.

Das Land legt aber dem Staate auch gewisse Bedingungen und Nothwendigkeiten auf durch sein Klima, seine eigenthümlichen Nahrungsquellen u. s. w. Dadurch ist es mit bestimmend für seine Einrichtungen und gibt ihnen sein Gepräge, ähnlich wie die Individualität der Nation, nur nicht in so hohem Maaße*).

*) Man war in den letzten Zeiten gewohnt, zu großes Gewicht auf den Einfluß der Landesbeschaffenheit zu legen. Namentlich ist Montesquieu hiefür Repräsentant.

Wie jedem Menſchen nicht bloß eine beſtimmte Eigenthümlichkeit ſeines Weſens von Gott gegeben iſt, ſondern auch im Einklange mit ihr eine beſtimmte Eigenthümlichkeit der ihn umgebenden Verhältniſſe, ſo iſt auch jedem Volke ein beſtimmtes Land angewieſen, und es ſind die Geiſtesrichtung des Volkes und die Beſchaffenheit des Landes wohl auf einander berechnet, daß ein jedes Volk nach ſeinem beſonderen Berufe auch das entſprechende Land inne habe. Man darf deßhalb keineswegs die Weltgeſchichte aus der Geographie erklären, ſo wenig als umgekehrt, ſondern muß vielmehr Volksanlage und Landesbeſchaffenheit als zuſammengehörig in Einem höheren Plane der göttlichen Providenz betrachten (I. §. 15).

Weil alſo das Land ein ergänzender Theil des Staates iſt, ſo hat der Staat auch ein Recht am Lande — d. i. ſowohl über das räumliche Gebiet des Landes als am Boden ſelbſt — Territorialrecht. Vermöge dieſes Rechts ſchließt ſich jeder Staat ab über ſein Gebiet und duldet innerhalb deſſelben keinen Grundbeſitz und keinen Menſchen, der ſeiner Herrſchaft nicht huldigt*). Auf eben dieſes Recht gründen ſich mehrere Regalien, als z. B. das Straßenregal, Schifffahrtsregal, und auf der anderen Seite die Möglichkeit von Staatsdienſtbarkeiten an fremdem Territorium, dann die ausgedehnte Enteignung unbeweglicher Sachen und Aehnliches. Man darf dem Staate zwar in keiner Weiſe ein Obereigenthum am Grund und Boden zuſchreiben, d. i. ein Recht, das nach Art des Eigenthums zur Vermögensbefriedigung dient. Danach würde der Staat bez. Fürſt ſich den Hauptertrag des Bodens aneignen, wie in mehreren orientaliſchen Reichen. Aber es ſind die genannten Territorialbefugniſſe auch nicht aus der bloßen Gewalt des

*) Das Naturrecht vermag dieſes in keiner Weiſe darzuthun (I. Band S. 375).

Staates über die Perſonen der Eigenthümer, alſo aus dem bloßen Unterthanengehorſam, abzuleiten, denn ſie werden nicht in gleichem Maaße über die bewegliche Habe der Unterthanen geübt. Sondern dieſe Befugniſſe ſind Ausfluß einer ſpecifiſch politiſchen oder ſtaatsrechtlichen Gewalt über Land und Boden als ſolche. Land und Boden iſt nicht bloß der Umkreis, ſondern der Gegenſtand derſelben.

Das „Naturrecht" bringt den Begriff des Volkes mit dem des Staates gar nicht in Verbindung. Dieſes höhere, mit Nothwendigkeit einigende, mit Nothwendigkeit beherrſchende Band liegt außer ſeiner Würdigung. Jedes Aggregat von Menſchen, die ſich vereinigen, um ihre Rechte zu ſchützen, muß es als Staat und zwar als vernünftig gegründeten Staat anerkennen. Ebenſo wenig kommt es in ſeiner Abſtraktion dazu, die Beziehung auf das Land in die Darſtellung des Staates aufzunehmen.

Drittes Kapitel.

Entſtehung des Staates und Begründung der Unterthanenpflicht.

§. 45.

In dem beſtimmten Volk auf dem beſtimmten Gebiet entſteht nun der Staat durch die *geſchichtliche Begebenheit* — d. i. die Stellung, in welche Abſtammung, Bedürfniß, Schickſale und Thaten die Menſchen bringen — und durch die *ſittlich-rechtliche Vorſtellung*, welche ſie begleiten. Er entſteht nicht durch Zuſammentritt von Außen, ſondern durch Entfaltung von Innen, er entſteht nicht durch menſchliche Ab-

ſicht, ſondern durch höhere Fügung. Der erſte Staat iſt die patriarchaliſch geordnete Familie (Ariſtoteles). Hier ſind die Verhältniſſe, die ſich nachher zu geſondertem Daſeyn entfalten — Familie, Stand, Staat, Kirche — gleichſam noch im Keime gedrungen. Dann erweitert ſich die Familie zum Volke und hinterläßt in ihm Vorzüge der Geburt, es bringt die Pflege der von den Ureltern überkommenen Gottesverehrung, dann der gemeinſame Schutz nach Außen, die gemeinſame Befriedigung nach Innen ein Verhältniß von Anſehen und Abhängigkeit mit ſich, es folgt auf Sieg und Unterjochung Herrſchaft und Gehorſam. So entſteht Obergewalt durch Geburt, Gaben, Uebermacht, theils in allmähliger Gewöhnung, theils in freiwilliger Unterwerfung, oder durch Bewältigung. Alle dieſe Ereigniſſe und Zuſtände begleitet aber das den Menſchen eingepflanzte Bewußtſeyn, ſolche Ordnung herſtellen und handhaben zu müſſen, und führt ſo zu der umfaſſenden und befeſtigten Einrichtung, die wir Staat nennen. Solches ſind die Urſachen, durch welche überall auf mannigfache Weiſe in allmähliger Ausbildung die Staaten entſtanden. Wie die Völker wurden, ſo mit und in ihnen die Staaten, und wie die Individualität der Völker durch die Gemeinſchaft des ſittlichen — im Innerſten des religiöſen — Bewußtſeyns beſtimmt iſt, ſo auch die Geſtalt ihrer Staaten*).

*) Es gibt allerdings gewiſſe allgemeine Naturgeſetze, welche auf die Geſtaltung als Monarchie, Ariſtokratie, Demokratie einwirken, wie ſie Schleiermacher in ſeiner Abhandlung über die Staatsformen zu ergründen ſuchte, daß nämlich eine „einzelne Horde“ zur Demokratie geführt werde, eine größere Mehrheit zur Ariſtokratie, eine ganze Nation zur Monarchie. Noch ausführlichere Ergebniſſe dieſer Art finden ſich bei Schmidthenner, bei Sybel u. ſ. w. Allein die individuelle Lebenswürdigung des beſtimmten Volkes iſt auch ſchon für die Urgeſtaltung des Staates und ſeine Verfaſſung ein gewiß nicht minder entſcheidendes Moment als jene allgemeinen Geſetze. Dieſem Moment ſind die Beſtrebungen der Schelling-Hegel'ſchen Schule zugewendet.

Niemals iſt der Staat das Werk der Wahl und Abſicht, nie entſteht er durch Uebereinkunft der Menſchen, daß ſie, vorher außer dem Staate, nunmehr zuſammenkommen, um ihn zu errichten, niemals geht ſeine Grundform von ihrem Nachdenken aus. Sie finden ſich in ihm, bevor ſie darüber nachdenken, und eine überlieferte Vorſtellungsweiſe, die ſich über die Generationen und die Individuen ausbreitet, hat ihm ſchon den beſtimmten Charakter ſeiner Einrichtungen gegeben, der nachher wohl durch freie Entſchließung umgeändert, aber niemals wirkungslos vernichtet werden kann. Der Wille des Menſchen iſt allerdings ein weſentlicher Faktor zur Gründung des Staates, aber er gründet ihn nicht für ſich allein und gründet ihn nicht direkt. Der Staat entſteht weder durch den Willen der Einzelnen noch auch durch den Willen des Volkes als Ganzen, weil er überhaupt nicht durch eine beabſichtigte That entſteht, ſo wenig als das urſprüngliche Recht, noch auch entſteht er durch den Geiſt des Volkes. Sondern es iſt noch ein höherer Faktor als menſchlicher Wille, die geſchichtliche Fügung, welche die unzähligen Thaten der unzähligen Menſchen zu dem einen Erfolge bringt, daß der Staat und daß er in der beſtimmten Weiſe entſteht.

§. 46.

So entſteht der Staat thatſächlich, ſo bindet er auch rechtlich. Sein Anſehen beruht auf ſeiner bloßen Exiſtenz als ſolcher. Es iſt ein ihm ſelbſt innewohnendes urſprüngliches Anſehen, und die Unterthanen haben deßhalb die Pflicht des Gehorſams unmittelbar, nicht erſt in Folge ihrer Einwilligung, eines unterzulegenden Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrages. Dieſer Gehorſam iſt kein freiwilliger, von Zuſtimmung abhängiger, ſondern ein nothwendiger, ähnlich wie die Verpflichtung

gegen die Eltern, gegen die Nation u. ſ. w. Ja er iſt die urſprünglichſte Rechtspflicht, nicht minder urſprünglich als die Rechtspflicht Verträge zu halten; denn der Staat iſt ſelbſt die Realiſirung der Rechtsordnung, und die Frage: „auf welchem Rechtsgrunde beruht der Staat?“ iſt darum im Grunde dieſelbe Frage als: „auf welchem Rechtsgrunde beruht das Recht?“*) Auch die beſtimmte Stellung zwiſchen Fürſten und Volk und die beſonderen Einrichtungen eines Staates ſind nicht Vertragsverhältniſſe, ſondern Ausfluß einer durch die Anſtalt (d. i. ihre berufenen Organe) und nach ihren Geſetzen vor ſich gehenden Wirkſamkeit in Folge eines höheren Berufes. Der Vertrag iſt häufig das Mittel und die Form ihrer Entſtehung, er kann das ſchon in der Sache geheiligte Band zwiſchen Fürſt und Volk noch perſönlich durch Treu und Glauben beſiegeln und die in ihren Principien als nothwendig anerkannten Einrichtungen nach Freiheit näher beſtimmen. Aber wenn ſie auch hiſtoriſch auf dieſe Weiſe durch Vertrag *entſtanden* ſind (wie z. B. die **Magna charta** in England, die deutſchen Wahlkapitulationen und ſtändiſchen Freiheiten), ſo ſind ſie doch in ihrem *Beſtande* nicht als Verträge zu beurtheilen, ſondern als höhere öffentliche Geſetze und Einrichtungen. Sie ſind

*) Damit iſt das Recht der Auswanderung, welches dem Unterthanen allerdings zuſtehen ſoll und in den meiſten Staaten zuſteht, nicht in Widerſpruch. Die Möglichkeit und Befugniß der Trennung iſt gewiß kein Beweis, daß nicht vorher und urſprünglich eine Verbindung da war; und daß kein Gebrauch von der Auswanderung gemacht wurde, kann nicht, als eine ſtillſchweigende Einwilligung, Grund der Unterthanenpflicht ſeyn, denn dieſe beginnt ja ſchon da, wo noch keine Entſchließung möglich war, und ſogar die Nothwendigkeit ſelbſt, ſich entweder erklären oder als Unterthanen anſehen laſſen zu müſſen, ſetzt ſchon eine frühere Gewalt des Staates voraus. Auch iſt die Auswanderung nirgends unbedingt frei, und mit Recht. Es müſſen zum allermindeſten zuvor die Verpflichtungen gegen den Staat erfüllt werden.

darum namentlich weder einſeitig aufkündbar, wie eine Partei in Nordamerika die Union kündigen wollte, weil ſie ein Vertrag ſey, noch werden ſie, wenn ein Theil (Fürſt oder Stände) ſie verletzt, dabei für den anderen unverbindlich. Alſo grade das Gegentheil. Während die Naturrechtslehrer den ganzen Staat, der doch hiſtoriſch immer in abſichtsloſer Ausbildung entſteht, als ein Vertragsverhältniß behandeln, ſo müſſen vielmehr nach richtiger Erkenntniß ſelbſt jene Theile und Beſtimmungen ſeiner Verfaſſung, welche wirklich durch Uebereinkunft entſtanden ſind, dennoch angeſehen werden, als habe eine über den Betheiligten ſtehende Autorität ſie eingeführt.

§. 47.

Die Theorie vom Staatsvertrag und von der übertragenen Gewalt hat — Spuren bei mittelalterlichen Schriftſtellern (z. B. Marſilius von Padua) abgerechnet — zuerſt und principiell Grotius aufgeſtellt*). Hobbes hat ſie dann weiter ausgebildet; er läßt die Menſchen aus dem Naturzuſtande heraus durch Vertrag den Staat gründen, und zwar durch einen doppelten Vertrag: die Einigung der Maſſe, und die Uebertragung der Gewalt an einen Menſchen oder eine berathende Verſammlung **). Dem hat dann Puffendorf

*) Deinde vero, cum juris naturae sit stare pactis...., ab hoc ipso fonte jura civilia fluerunt. Nam qui se coetui alicui aggregaverant aut homini hominibusque subjecerant, hi aut expresse promiserant, aut ex negotii natura tacite promisisse debebant intelligi, secuturos se id quod aut coetus pars major, aut hi, quibus delata potestas est, constituissent. Grot. de jure belli et pac. Proleg. §. 15.

**) „Itaque intercedentibus pactis, quibus singulis singuli obligantur et juris donatione, quam ratam habere obligantur imperanti, duplici obligatione civium munitur imperium, ea, quae ad concives, et ea, quae est ad imperantem.“ Hobbes de cive VI. 20. Vergl. auch VII. 11

die techniſchen Namen „pactum unionis“ und „pactum subjectionis“ gegeben. Rouſſeau endlich verwirft das pactum subjectionis in dem Sinne, wie es bis dahin verſtanden war, indem die Majorität der vereinigten Maſſe unveräußerlich die Gewalt ſelbſt behalte. Nach ſeiner Lehre iſt bloß die Errichtung des Staates ein Vertrag, nämlich ein wechſelſeitiges Kontrahiren Aller mit Jedem und eines Jeden mit Allen, dagegen die Errichtung des Gouvernements iſt kein ſolcher wechſelſeitiger Vertrag, ſondern ein legislativer Akt der Geſammtmaſſe als Souveräns, durch welchen ſie zuerſt die Form des Gouvernements, ſodann die Perſonen für dieſelbe beſtimmt, ſo daß dieſe bloß einen Auftrag, ein Amt (commission, emploi), nicht ein Vertragsrecht erhalten. Ihm folgt Sieyes. Kant iſt ſich wieder ſelbſt unklar *). Die Vertragstheorie iſt aber durchweg unhaltbar. Sie iſt für's Erſte im Widerſpruch mit aller Wirklichkeit und Möglichkeit, da Niemand um ſeine Einwilligung gefragt wird oder gefragt werden kann. Sie führt für's Andere zu der Folgerung, daß auch fortwährend die Exiſtenz des Staates vom Willen der Unterthanen, ihrem beliebigen Austritt abhängen muß, und daß der Staat keine andere Gewalt über die Unterthanen haben kann, als welche ſie vertragsmäßig über ſich feſtſetzen können, alſo namentlich keine über ihr Leben und ihre Freiheit, da dieſes doch ihre unveräußerlichen Rechte ſind, wonach denn die ganze Strafgewalt, ohne die kein Staat beſtehen kann, wegfallen müßte.

---

und die geſammte Deduktion. Fälſchlich betrachtet man Puffendorf als Erfinder der Lehre von dieſem Doppelvertrage.

*) Er ſpricht (Rechtslehre S. 165. 170) ganz im Sinne Rouſſeau's, daß dieß vereinigte Volk immer Geſetzgeber bleibe, der Fürſt bloß Gouvernement (exekutive Gewalt) iſt, und dennoch ſpricht er S. 176 dem Volke den rechtmäßigen Widerſtand gegen den Fürſten als geſetzgebendes Oberhaupt ab.

Das Hauptargument für die Vertragstheorie, das ſchon Sidney vorſchwebt, und Rouſſeau zum Fundament ſeines ganzen politiſchen Syſtems macht, daß kein Menſch über „ſeines Gleichen“ ein Anſehen haben könne von ſelbſt ohne deſſen Zuſtimmung, überſieht das, daß es ſich gar nicht um das Anſehen eines Menſchen als ſolchen und von ihm ſelbſt handelt, ſondern um das Anſehen einer Ordnung und Anſtalt in ihrem ſittlich nothwendigen und geſchichtlich von uns überall vorgefundenen Beſtande. Aehnlich könnte man auch behaupten, daß der Menſch dem Anſehen des Rechts überhaupt, alſo auch der bindenden Kraft der Verträge, und dem Anſehen der ſittlichen Gebote nicht unterworfen ſeyn kann, wenn er nicht freiwillig ſich dazu verſtanden. Wohl liegt der Vertragstheorie die Wahrheit zu Grunde, daß der Menſch mit Willen im Staate ſeyn, daß er ihn als das Poſtulat ſeines eigenen ſittlichen Willens erkennen ſoll. Allein dieſe ſubjektive Seite iſt nur die ſekundäre. Der Menſch eignet ſich, zum Bewußtſeyn gekommen, den Staat an, aber er erzeugt ihn nicht *).

*) Man glaubt häufig, in dem älteſten Zuſtande der germaniſchen Völker die Vertragstheorie hiſtoriſch beſtätigt zu finden, weil die Gefolgſchaften freiwillig waren, und die Herzoge und Könige urſprünglich gewählt wurden. Allein Wahlform iſt noch nicht Vertragsprincip. Daß dagegen jeder Einzelne der Mehrzahl des Volkes oder ſeines Gaues unterworfen war, daß er den Volksgerichten zu Rechte ſtehen, die Volkskriege mitmachen, den von der Mehrheit beſtellten Führern gehorchen mußte, das beruhte nicht auf ſeiner Einwilligung. Alles das beweiſt alſo nicht mehr, als daß die Staatenbildung und insbeſondere die Monarchie erſt noch in ihrem Keime war, aber keineswegs die jetzige Vertragstheorie.

Viertes Kapitel.

Die göttliche Inſtitution des Staates.

§. 48.

Wenn der Staat zunächſt als ein ſittliches Reich der menſchlichen Gemeinſchaft ſich darſtellt, ſo iſt er doch, tiefer betrachtet, zugleich eine göttliche Inſtitution.

Es ruht vor Allem das Anſehen des Staates auf der Verordnung (Ermächtigung, Einſetzung) Gottes. Das iſt der letzte Grund des (im vorigen Kapitel aufgezeigten) „ihm ſelbſt innewohnenden urſprünglichen Anſehens." Seine ganze legitime Ordnung — Geſetz, Verfaſſung, Obrigkeit — hat daraus ihre bindende Macht. Insbeſondere hat die Obrigkeit Anſehen und Gewalt von Gott. Sie iſt von Gottes Gnaden. „Wo aber Obrigkeit iſt, die iſt von Gott verordnet (τεταγμένη)" (Röm. 13). Von ſich ſelbſt kann kein Menſch obrigkeitliche Gewalt über andere Menſchen haben, auch nicht die Sämmtlichen über den Einzelnen. Noch auch können die Menſchen durch Vertrag obrigkeitliche Gewalt gründen, da ſie über ihr Leben und ihre Freiheit nicht verfügen, daher nicht Jemandem Gewalt einräumen können. Das iſt das göttliche Recht der Obrigkeit*). Es hat ſeine Geltung in allen Staatsformen, für die Komitien und Magiſtraturen in der Republik nicht minder als für den König in der Monarchie, für den Wahl- wie für den Erbkönig. Denn wenn auch die Perſonen für die

*) Die Gegenüberſtellung von Autorität und Majorität, deren ich mich in der Antwort auf einen ganz unerwarteten Angriff Baſſermann's bediente (Erfurt 15. April 1850, ſ. meine Reden S. 86) iſt von da an das Schlagwort auch für die entgegengeſetzteſten Parteien geworden, ein Zeichen, daß ſie den Brennpunkt des politiſchen Kampfes in unſerer Zeit getroffen. Dieſelbe hat aber ihren letzten Grund in nichts Anderem als hierin, ob die Obrigkeit von Gott iſt oder von den Menſchen.

Obrigkeit durch die Wahl bezeichnet werden, ſo gründet ſich doch ihr Amt und Anſehen ſelbſt nicht auf Willen und Ermächtigung der Wähler, ſondern allein auf Gottes Gebot und Ermächtigung. Die göttliche Inſtitution des Staates und ſeiner Obrigkeit bedeutet nun zwar bloß, daß das Anſehen derſelben ſich auf Gottes Gebot und Ordnung, nicht daß es ſich auf Gottes unmittelbare (die Natur durchbrechende) That gründet; es bleibt darum die völlige Freiheit der Menſchen (Nation), in dieſer oder jener Verfaſſung zu leben, unverkürzt. Aber jene göttliche Inſtitution bedeutet wieder nicht bloß, daß der Staat überhaupt Gottes Gebot iſt, ſondern auch, daß überall die beſtimmte Verfaſſung und die beſtimmten Perſonen der Obrigkeit Gottes Sanktion haben. Hierauf iſt nun der Hauptangriff gegen die göttliche Inſtitution des Staates gerichtet. Man entgegnet, von Gott und ſeiner Ordnung laſſe ſich doch immer nur ableiten, daß die Menſchen überhaupt in Staaten leben ſollen, nicht aber der Beſtand des beſtimmten Staates, der beſtimmten Verfaſſung, des beſtimmten Fürſten. Wie dieß Alles offenbar von Gott unmittelbar nicht vorgeſchrieben noch bewirkt ſey, ſondern immer von den Menſchen ausgehe, ſo könne es auch immerdar nur von menſchlichem Willen abhängen. Der Gehorſam gegen die beſtimmte Verfaſſung, gegen den beſtimmten König, Jakob oder Wilhelm, könne deßhalb nicht auf Gottes Sanktion, ſondern nur auf die freie Zuſtimmung der Menſchen gegründet werden. So Rouſſeau*). So auch die Jeſuiten**). Dagegen iſt zu-

*) „Il n'est pas clair, que Dieu veuille qu'on préfère tel gouvernement à tel autre, ni qu'on obéisse à Jacques plutôt qu'à Guillaume. Or voilà de quoi il s'agit.“ Rousseau lettres de la Montagne.

**) Das iſt ausführlich und zweifellos dargelegt in meinen beiden Schriften: „Der Proteſtantismus als politiſches Princip“ S. 24 folg. und: „Die katholiſchen Widerlegungen“ S. 8—14.

nächſt ſchon das zu erwägen, daß der beſtimmte Staat (Frankreich, England), die beſtimmte Verfaſſung, die beſtimmte Dynaſtie zwar *mittelſt* des menſchlichen Willens, aber doch nicht *durch* den menſchlichen Willen entſtehen, ſondern als das unberechenbare Ergebniß vieler ſich durchkreuzender und, einzeln betrachtet, auf etwas ganz Anderes gerichteter Willen, eine höhere bewirkende Urſache vorausſetzen, die, wenn nicht ein ſinnloſer Zufall, ſo eben *Gottes Fügung* iſt, was ſich wohl unterſcheidet von unmittelbarer, die Natur durchbrechender That Gottes. Aber ſelbſt die Thatſache zugeſtanden, daß menſchlicher Wille dieß Alles bewirke, ſo folgt doch daraus noch gar nicht, daß es auch auf menſchlichen Willen ſein Anſehen ſtützt und vom menſchlichen Willen abhängt. Sondern, ſo wie der menſchliche Wille, der Wille des Volkes, den beſtimmten Staat, die beſtimmte Verfaſſung, die beſtimmte Dynaſtie gegründet hat, ſo löſen ſich dieſe auch ſofort von ihm, ſie ſind damit eben *Staat geworden*, und binden daher alſogleich als Staat, eben weil der Staat göttliche Ordnung iſt, diejenigen, ſo ſie errichtet, nicht minder als die Nachkommen, ſo ſie vorfinden. Die Menſchen haben daher allerdings unbedingt Macht und Fug, ſo lange noch Nichts beſteht, die oder jene Verfaſſung feſtzuſetzen, den Jakob oder Wilhelm zum Könige zu machen. Allein ſo wie dieß geſchehen, iſt eben dieſe Verfaſſung Staat, iſt der Jakob König und iſt Alles dieſes nun zur gottverordneten Autorität über ihnen geworden, ſo daß ſie die Verfaſſung nicht ändern dürfen, außer nach ihren eigenen Geſetzen, den König nicht entfernen, außer nach ſeinem eigenen Willen*). Dieß ſagt auch deutlich der Ausſpruch: „wo Obrigkeit iſt, da iſt ſie von Gott.“ Aehnlich iſt ja auch die Ehe eine Ordnung Gottes,

*) Auf dieſer Verwechslung beruht die Argumentation von *Sidney* discours of civil government. Cap. I. sect. 6.

und obwohl auch hier von Gott weder vorgeschrieben noch sichtbar gefügt ist, daß eine Jungfrau den Jakob oder den Wilhelm eheliche: so wie sie den Jakob geheirathet, so ist grade ihr eheliches Band zu Jakob Gottes Ordnung und Gebot. Der Staat aber, da er nicht ein Werk jedes einzelnen Menschen, sondern nur der Gemeinschaft als eines Ganzen ist, wird in der Gestalt Gottes Ordnung, in der er durch die Gemeinschaft, sey es in bewußtem Akte oder in Sitte und Herkommen, gebildet worden ist*).

§. 49.

Es ruht aber auch der Beruf des Staates auf dem Dienste Gottes. Es ist Gottes Gebot für das Gemeinleben — Gerechtigkeit, Zucht, Sitte — das er handhaben, es ist Gottes Herrschaft, die er aufrichten soll. Die Obrigkeit ist nach dem Ausspruche der h. Schrift (Röm. 13) nicht bloß „von Gott verordnet", sondern sie ist auch „Gottes Dienerin" (θεοῦ διάκονος, dei minister). Das bedeutet auch hier wieder nicht, daß die Anordnungen der Obrigkeit selbst als Gebote Gottes zu betrachten seyen, sondern daß es ihr Amt ist, Seine Gebote aufrecht zu halten. Die Obrigkeit ist darum von Gott nicht bloß in dem allgemeinen Sinne, wie alle Rechte von Gott sind, sondern in dem ganz specifischen

*) Die Frage, ob die Empörung nicht ausnahmsweise, also gegen das Princip, in Fällen der äußersten Noth und Unterdrückung, da wo das menschliche Organ Jakob die göttliche Ordnung, der es dienen soll, auf's Tiefste verletzt, gestattet sey, ist eine ganz andere. Hier handelt es sich nur um das Princip als solches. — Man kann diese Frage — deren Beantwortung nicht dieses Ortes ist — bejahen, wie z. B. Burke, ohne deßhalb den Staat auf menschlichen Willen zu gründen, ebenso wie man ausnahmsweise die Ehescheidung zulassen kann, ohne deßhalb principiell die Ehe auf menschlichen Willen zu gründen, sie als ein Vertragsverhältniß zu betrachten.

Sinne, daß es das Werk Gottes iſt, das ſie verſieht. Sie übt ihr Recht nicht bloß *nach* Gottes Ordnung, wie auch der Eigenthümer, der Vater, ſondern ſie übt es *für* Gottes Ordnung. Es iſt nicht ein bloßes eigenes Recht, ein eigener Beſitz, ſondern eine göttliche Miſſion. Die Gewalt über Leben und Freiheit der Menſchen und zu dem Zwecke, eine höhere ſittliche Ordnung herzuſtellen, kann nie das bloß eigene Recht eines Menſchen über den andern ſeyn, gleichwie das Recht eines Ehegatten über den andern, des Vaters über die Kinder, ſondern nur ein im Amte Gottes geübtes Recht. Nur als die „Dienerin Gottes" iſt die Obrigkeit die „Rächerin zur Strafe über den der Böſes thut." Darum iſt auch die Obrigkeit mit der *Majeſtät* umkleidet; denn die Majeſtät iſt die ſpecifiſche Attribution Gottes als der abſoluten realen und ſittlichen Macht und des Rächers des Geſetzes. Hierin liegt in ſeinem letzten Grunde jener generiſche Unterſchied der öffentlichen Gewalt (imperium) von aller Privatgewalt, ſey dieſe Geſellſchaftsgewalt oder häusliche Gewalt (potestas) (§. 3) und liegt in ſeinem letzten Grunde jener durch und durch öffentliche Charakter des Staates (§. 37); nur um deßwillen, weil der Staat zum Dienſte eines Höheren, zum Dienſte Gottes vorhanden iſt, muß in ihm alles Perſönliche, Private, bloß Menſchliche ſich unterordnen, und das Anſtaltliche, das eigentlich Organiſche hervortreten — nur um deßwillen ſtehen Obrigkeit und Volk gemeinſam unter einer höheren Nothwendigkeit, auf die ihre Befugniſſe und ihre Wirkſamkeit bezogen ſind. Es iſt aber danach auch der Zweck des Staates nicht bloß eine Erfüllung ſittlicher Ordnungen, ſondern auch ein Dienſt und Gehorſam gegen die *Perſon Gottes* und die Aufrichtung eines Reiches zur *Ehre Gottes*, und alſo ſollen Obrigkeit und Volk ihn betrachten.

§. 50.

Es ruht endlich auch die Wirkſamkeit des Staates in der That, wenn gleich verborgen, auch auf dem Einfluſſe Gottes. Zwar jene Durchdringung Gottes und des Menſchengeſchlechts, nach welcher er göttliches und menſchliches Reich in untrennbarer Einheit wäre, iſt in dem irdiſchen Zuſtande der Gottentferntheit nicht möglich. Dennoch aber iſt es nur der göttliche Hauch, der die Staaten bildet und erhält, und iſt der Staat ein Werkzeug in Gottes Hand. Gott legt den Menſchen — je nach einem jeglichen Zeitalter und jeglichen Volke — in's Herz, welche Ordnung ſie herſtellen, welche Ziele ſie anſtreben ſollen. Mögen dann Einzelne und Maſſen, Herrſchende und Gehorchende ihm auch widerſtreben, die Macht der Gemeinſchaft über die Einzelnen, die Macht der die Geſchlechter überdauernden Einrichtung behält den Sieg, und wie dann auch die Menſchen innerlich zu Gott ſtehen mögen: für den allgemeinen äußeren Zuſtand muß mehr oder weniger ſein Gebot erfüllt werden. Ja Gott hat, da er den Menſchen die unbegränzte Freiheit gab, das ſittliche Gebot zu befolgen oder nicht, eben dieſe Macht der Einrichtung befeſtigt, damit ſie eine Schranke ſey gegen den äußerſten Abfall des ganzen Menſchengeſchlechts. Deßgleichen wenn der Staat, wie wir geſehen, jener Führung in der Geſchichte dient, welche die Zuſtände und die Bildung des menſchlichen Geſchlechts in künſtleriſchem und providentiellem Gange durch die Völker und Epochen durch zu ihrer letzten Entfaltung bringt (I. §. 15), ſo dient er damit dem lebendigen Gotte, der da die Geſchichte fügt, und ſteht unter ſeinem Einfluſſe.

So hat Gott, nachdem er ſeine perſönliche und unmittelbare Wirkſamkeit aus der Zeitlichkeit um der menſchlichen Schuld willen zurückgezogen, doch auf wunderbare Weiſe dieſe Anſtalt über die Menſchen geſetzt, aus ihnen ſelbſt gebildet, aber mit ſeinem

Anſehen bekleidet und ſeinem Einfluſſe zugänglich, daß ſie in ſeinem Namen ihren ganzen äußeren Zuſtand beherrſche. Der Staat iſt hiernach die Anſtalt Gottes für dieſen Zuſtand. Er ſoll ihn an Gottes Statt ordnen, fördern, Verletzung der Ordnung ſtrafen, eben damit aber auch den ſittlich-vernünftigen Willen der menſchlichen Gemeinſchaft bewähren, das iſt ihren Gehorſam, Gottes Ordnung aufzurichten und ihre eigene Einſicht in die Weisheit dieſer Ordnung. Dazu iſt der Staat ausgeſtattet mit der Majeſtät Gottes und ſeiner Machtvollkommenheit auf Erden. Er iſt, wenn auch in der getrübteſten Weiſe, immerdar ein göttlich-menſchliches Reich.

§. 51.

Beruht hiernach das Anſehen des Staates in ſeinem tieferen Grunde auf göttlicher Vollmacht, ſo kommt es doch vermöge der Selbſtſtändigkeit, die Gott allen ſeinen Schöpfungen und Einrichtungen verleiht, und vermöge der Zurückziehung aller unmittelbaren und ſichtbaren Wirkung Gottes aus der Zeitlichkeit, dem Staat in völlig ſelbſtſtändiger Weiſe zu. Es iſt zunächſt und unmittelbar ein ihm ſelbſt innewohnendes Anſehen und verbleibt ihm unbedingt auch dann, wenn er es gegen den Zweck, für welchen es ertheilt iſt, gebraucht (I. §. 35 u. 45). Nur hat es vermöge jenes ſeines Urſprunges eine Gränze da, wo das unmittelbare Gebot Gottes ſpricht; man darf der Obrigkeit nicht gehorchen, wenn ſie Verletzung apodiktiſcher religiöſer oder ſittlicher Vorſchriften anordnet. Es iſt hiernach keineswegs der Rechtsgrund des Staates in der göttlichen Vollmacht zu ſuchen, dieſen hat der Staat in ſich ſelbſt, weil er eben die realiſirte Rechtsordnung iſt. Es iſt ſein Recht, nicht das Recht Gottes, welches die Unterthanen rechtlich bindet. Nur der tiefere ſittliche Grund für den

Staat, ebenso wie für das Recht selbst, liegt in der göttlichen Vollmacht. Darum ist auch ein Staatsbefehl, der Gottes Gebot widerstreitet, keineswegs unrechtmäßig, denn der Staat ist selbst die Quelle aller Rechtmäßigkeit, sondern bloß sittlich unverbindlich und sittlich zum Nichtgehorsam aufforderud für Alle, die Gottes Gebot erkennen. Darum kann auch ein der Religion völlig entkleidetes Volk immer noch eine Anerkennung des Staates als einer höheren, in ihm selbst gegründeten Autorität möglicherweise behalten, und es ist umgekehrt auch für das Volk, das den Glauben bewahrt, diese Selbstständigkeit der Staatsautorität nicht aus den Augen zu verlieren. Der Streit über das göttliche Recht der Obrigkeiten scheint deßhalb zunächst betrachtet mehr ein religiös philosophischer als ein rechtlich politischer Streit. Denn Recht und Politik haben es an und für sich bloß mit dem Grundsatze zu thun, daß der Staat und bez. der König sein Ansehen von sich hat, nicht durch die Unterthanen; ob dagegen dieses in sich gegründete Ansehen von Gott ausfließt, oder von der Weltsubstanz, oder von einer mechanischen Nothwendigkeit, ist rechtlich und politisch zunächst nicht in Frage. Allein einerseits erscheint doch die Aufgabe des Staates ganz anders, wenn er von der Person Gottes völlig gelöst wird. Andererseits kann sich das Ansehen des Staates thatsächlich nicht erhalten, so wie der Glaube an die göttliche Sanktion entschwunden ist, sondern es ist dann Jeder geneigt, seinen Willen, und sohin das Volk seinen, d. i. der Massen Willen als Quelle und Richtschnur der Staatsgewalt geltend zu machen. Darum hat das göttliche Recht der Obrigkeit dennoch nicht bloß das religiöse Interesse, daß die menschliche Lebensordnung auf Gott bezogen werde, sondern auch das politische Interesse, daß der Staat und seine Verfassung diese tiefere Befestigung und Bürgschaft erhalte. —

Das menſchliche Anſehen im Staate darf nimmermehr (theokratiſch) mit dem göttlichen Anſehen vermengt, aber es muß nothwendig (religiös) auf das göttliche Anſehen gegründet werden.

Mit dieſem Allen wird das Anſehen des Staates keineswegs auf die Thatſache der Offenbarung gegründet, ſondern auf Gottes Ordnung und Ermächtigung, die ſchon unſer Gewiſſen bezeugt und die Offenbarung nur ſicherer und vollkommener kund gibt und ausdrücklich bekräftigt, und wie die Gebote und Ordnungen Gottes überall nicht von der menſchlichen Erkenntniß derſelben und den Mitteln für dieſe Erkenntniß abhängen, ſo gilt das Anſehen des Staates und der Obrigkeit auch da, wo die chriſtliche Offenbarung nicht gekannt iſt oder wo der Unglaube ſich von ihr emancipirt hat.

§. 52.

Die Griechen faſſen den Staat in unbefangener Beobachtung als eine gegebene ſittliche Autorität. Das iſt ein Mangel der Erkenntniß des tieferen Grundes dieſer Autorität, wie einer weſentlichen Seite in der Bedeutung des Staates, aber keine Läugnung. Das Mittelalter übertreibt die Gottverordnetheit der Obrigkeit zu theokratiſcher Auffaſſung. Die Reformation erkennt die göttliche Inſtitution der Obrigkeit in ihrer Reinheit*). Die neuere Rechtsphiloſophie (Grotius bis Kant und Rouſſeau) entzieht dem Staate die ſelbſtſtändige Autorität, und gründet ihn bloß auf die Einwilligung ſeiner Glieder, aus der ſich aber nie ein Staat und eine Autorität ergibt. Die ſpekulative Rechtsphiloſophie (Schelling und Hegel) hat die ſelbſtſtändige Autorität deſſelben wieder zur Einſicht gebracht, aber

*) Augsb. Konfeſſ. art. 16. Gerh. Loci (loc. 25 p. 1. cap. 3. sect. 1). Mein Vortrag: „Der Proteſtantismus als politiſches Princip."

sie nimmt diese nicht, wie die Griechen, als eine gegebene an, sondern gründet sie darauf, daß sie den Staat selbst zu Gott — nämlich zu einer und zwar einer der höchsten Entwickelungsstufen Gottes — macht *). Das ist auch, die ganze pantheistische Weltanschauung vorausgesetzt, folgerichtig und übereinstimmend; aber die Unhaltbarkeit eben dieser ganzen Weltanschauung ist in diesem Werke nachgewiesen worden **).

---

*) „Sie ist nicht Konstruktion des Staates als solchen, sondern des absoluten Organismus in der Form des Staates, das unmittelbare und sichtbare Bild des absoluten Lebens." Schelling akad. Stud. S. 235. Ebenso bei Hegel Rechtsphilos. §. 257. „Der Staat ist der sittliche Geist, als der sich selbst deutliche substantielle Wille" d. i. eben der Gott. Daher „der Staat ist der Geist, der in der Welt steht" — „es ist der Gang Gottes, daß der Staat ist" — „man muß vielmehr die Idee des Staates, diesen wirklichen Gott, für sich betrachten" §. 258 Zus. „Der Staat ist göttlicher Wille, als gegenwärtiger sich zur wirklichen Gestalt und Organisation einer Welt entfaltender Geist" — „Gott ist die allgemeine Idee, und in diesem (dem religiösen) Gefühl das Unbestimmte, das nicht dahin gereift ist, das zu bestimmen, was im Staate als entwickelt da ist." Anmerk. zu §. 270. Daraus kömmt auch die Polemik Hegels gegen die, welche die göttliche Autorität des Staates bez. Fürsten von einem Gott außer und über dem Staate ableiten, statt im Staate selbst den verwirklichten Gott zu begreifen. §. 279 Anm. am Schlusse.

**) Die vulgäre Auffassung, namentlich auch in den Lehrbüchern des positiven Staatsrechts, geht noch jetzt — nachdem es mit der rationalistischen Philosophie zu Ende ist — meist entschieden gegen die Begründung des Staates aus Verordnung und Ermächtigung Gottes. Man wagt jedoch nicht mehr, ihr die Begründung aus Vertrag, da sie sich als revolutionär erwiesen, oder in entschiedener Gottesläugnung die Begründung aus Emanation der Weltvernunft (des unpersönlichen Gottes) entgegenzusetzen. Man setzt ihr daher einfach und ohne alle Erörterung des Wie und Warum, die Begründung aus der Vernunft („Vernunftpostulat", „vernünftige Erkenntniß", „Vernünftigkeit des Staates") entgegen. Das ist ein Proteus; denn Vernunft wird in so verschiedener Bedeutung genommen, daß man sie schwer bei einer festhalten kann. Die Philosophen verstehen unter Vernunft das reine Denkgesetz, aus welchem, wie sie fordern, das Sittengesetz erst abgeleitet werden soll. Die nichtphilosophischen Schriftsteller dagegen verstehen unter Vernunft ganz und gar nicht das reine Denkgesetz, sondern schlechthin das (uns eingeborene) Sittengesetz,

Fünftes Kapitel.

Die Staatsgewalt.

§. 53.

Als ſittlich intellektuelles Reich iſt der Staat eine reale und freie Macht der Beherrſchung, aber auf dem Grunde

---

wobei ſich jedoch meiſtens in einem gewiſſen Halbdunkel die Rückſicht der Zweckmäßigkeit beimiſcht, daß nämlich unſere Vernunft (Verſtand?) uns ſagt, wir können nur im Staate ein geſichertes, befriedigendes, unſerer Beſtimmung entſprechendes Daſeyn führen, und wir uns deßwegen moraliſch und rechtlich gebunden erkennen, dem Staate anzugehören und zu gehorchen. Bei aller der Vagheit des Begriffes der Vernunft iſt aber doch der Kern überall derſelbe: ein rein menſchliches, von Gott unabhängiges Princip, ein dem Menſchen ſelbſt innewohnendes und der menſchlichen Natur entſpringendes (alſo nur immanentes nicht tranſcendentes) Geſetz, das auch grade ſo beſteht und bindet, wenn es keinen Gott gibt, bei deſſen Zugrundelegung man daher eine neutrale Stellung zu Glauben an Gott oder Gottesläugnung einnehmen kann. Es iſt das Intereſſe, die menſchliche Ordnung von Gott zu löſen, die Obrigkeit auf bloß menſchliches Bewußtſeyn und bloß menſchliche Beziehungen zu gründen, als Beruf des Staates nur die Vervollkommnung (Vernunftmäßigkeit) menſchlicher Zuſtände, nicht den Gehorſam gegen Gott zu betrachten. Deßhalb ſtellt man ſich eben in Gegenſatz gegen die „religiöſe Begründung", und gegen Alles, was „nur Sache des Glaubens, nicht des vernünftigen Erkennens" ſeyn kann, freilich ohne zu prüfen, was für den Staat noch übrig bleibt, wenn Alles, was Sache des Glaubens iſt, aus ihm getilgt wird. Folgerichtig müßte man auch den Titel „König von Gottes Gnaden" umwandeln in „König kraft der Vernunft" (oder „der vernünftigen Ueberzeugung der Staatsbürger"), und die Eide, die den Staat zuſammenhalten (Huldigungs-, Verfaſſungs-, Amts-Eid) ſtatt bei Gott bei der Vernunft ſchwören laſſen. Es macht dabei keinen weſentlichen Unterſchied, ob man die „religiöſe Begründung" einfach und grade beſtreitet, oder ihr eklektiſch eine gewiſſe Anerkennung zollt als „einer ſehr würdigen Anſicht über das Verhältniß der Staatsgewalt zu den Unterthanen" und als einem „Beleg" für die Nothwendigkeit einer „vernünftigen Rechtfertigung des Staates über dem bloßen Faktum", dabei aber doch den wirklichen Grund des Staates und der Obrigkeit nicht in der Verordnung Gottes, ſondern in der „Vernünftigkeit", „Vernunftnothwendigkeit" findet (Zöpfl und ähnlich ſchon Maurenbrecher). Solche Emancipation der menſchlichen Lebensordnung von Gott und ſolche Neutralität zum Gottesglauben iſt

sittlich verständiger Ordnung. Seine Herrschaft hat darum ein doppeltes Element: die Obrigkeit oder Staats-

---

vom religiösen Standpunkt aus an sich unzulässig, aber diese Vernunftbegründung ist auch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus nicht haltbar. Aus der menschlichen Vernunft läßt sich nicht der Staat selbst, seine Vollmacht und Gewalt über die Menschen, ableiten; sondern nur eine Aufforderung (ein „Postulat") für die Menschen, den Staat zu errichten, bez. ihm zu gehorchen. Es bedarf danach immer erst noch, daß sie sich (ein Jeder) von der Aufforderung überzeugen und zu ihrer Erfüllung frei entschließen. Begründung des Staates aus der Vernunft ist daher nicht möglich ohne die Vermittelung des Vertrages. So haben es auch alle gründlichen Denker (Kant, Rousseau) angesehen, Vernunft postulire den Staat, aber daß der bestimmte Staat die bestimmten Menschen binde und zwingen dürfe, dazu bedarf es erst ihrer freien That, des Vertrages, durch welchen sie jenes Postulat erfüllen. Ohne das bleibt der Zwang, den der Staat über die Menschen auch dann, wenn sie der Vernunftforderung nicht entsprechen wollen, übt, immer ungerechtfertigt, eine bloß thatsächliche Gewalt, ein geschichtlicher Zustand. Vollends gibt die Ableitung des Staates aus der menschlichen Vernunft nicht die Erklärung für diejenigen seiner Befugnisse und seiner sittlichen Eindrücke, die grade das Bereich der Verhältnisse unter Menschen überragen wie das Gericht über Leben und Tod, die Majestät der Obrigkeit, noch auch gibt sie die Erklärung für seine thatsächliche Macht, daß er trotz der Unvernunft der Menschen dennoch sich über ihnen erhält. Es ist aber überhaupt undenkbar, daß ein Gebot oder das bindende Ansehen einer Institution sich auf unsere Vernunft gründe. Unsere Vernunft kann wohl Zeugniß geben von einem Gebote und von dem bindenden Ansehen einer Institution, aber sie kann nicht selbst der Grund dieses Gebotes oder Ansehens, nicht selbst das Bindende seyn. Nur eine Macht über uns, die zugleich die sittliche und reale Urmacht ist, kann uns ein Gebot auflegen, kann einer Institution ein Ansehen über uns verleihen (I. §. 34). Man muß daher entweder Gott läugnen und den Staat auf die unpersönliche Weltmacht — Materie, Substanz, Vernunft in dem Sinne der das Universum bildenden Macht — gründen (und auch von dieser kann in der That nur eine Nöthigung, nicht eine sittliche Aufforderung kommen); oder aber, wenn man an den lebendigen persönlichen Gott glaubt, so muß man die sittlichen Gesetze als Seine Gebote erkennen, und muß man das Ansehen des Staates auf Seine Sanktion gründen. Was in der Mitte liegt, jedes Dritte ist ein Ungedanke. Darum wenn gesagt wird: „auf das religiöse Gebot seid unterthan der Obrigkeit läßt sich so wenig die Rechtslehre vom Staate als auf das Gebot die Sünde zu meiden eine Strafrechtstheorie gründen"; so gilt davon in Wahrheit grade das Gegentheil. Eine Rechtslehre vom Staate läßt

gewalt (imperium)*), d. i. die Gewalt, die von Menſchen geübt wird, und das Geſetz (lex). Jene iſt die Macht perſönlichen Willens (ſey es einer natürlichen Perſönlichkeit, eines Fürſten, oder einer künſtlichen Perſönlichkeit, einer konſtituirten Verſammlung), dieſes die dauernde Geſinnung, die dem wahrhaft perſönlichen Willen zu Grunde liegen muß (I. §. 9), „das Ethos" des Staates (Niebuhr), wie es aus der nationalen Lebenswürdigung hervorgeht (§. 3), das ſich aber für den Staat vermöge ſeiner Natur als äußere Anſtalt auch nur in äußerlich abgegränzten Regeln kund geben kann. Durch beide vereint hat denn die Herrſchaft des Staates den vollen Charakter perſönlicher Herrſchaft**).

ſich im Letzten auf gar nichts Anderes gründen als auf das Gebot: „ſeid unterthan der Obrigkeit" und eine (philoſophiſche) Strafrechtstheorie auf nichts Anderes als auf das Gebot: „Sünde zu meiden." Ohne jenes Gebot wäre kein Unterthan zum Gehorſam gegen die Staatsgewalt verbunden, ohne dieſes kein Verbrecher ſtrafbar. — Es iſt auch das kein Ausweg, daß man die „auf vernünftiger Erkenntniß beruhende gemeinſame Ueberzeugung der Glieder des Gemeinweſens" die „wandelbare Rechtsüberzeugung" zur Grundlage „wie des Rechts überhaupt" ſo auch der Obrigkeit macht (Zachariä), und ſo gleichſam dem Principe der rationaliſtiſchen Philoſophie, der Vernunft, das Princip der hiſtoriſchen Juriſtenſchule, das Volksbewußtſeyn („nach Puchta"), hinzufügt oder ſubſtituirt. Das genügt weder für das Recht überhaupt (II. §. 20), noch für die Obrigkeit insbeſondere. Denn die Frage iſt eben die, was der Grund dieſer „gemeinſamen Ueberzeugung" iſt hinſichtlich der Obrigkeit, des Eigenthums, Erbrechts u. ſ. w. und welches die richtige Rechtsüberzeugung iſt, ob z. B. die „wandelbare Rechtsüberzeugung" des franzöſiſchen Volkes, daß es über den König Gericht halten dürfe, die richtige war. Vertrag oder Vernunft ſind eine falſche Begründung der Obrigkeit, Volksbewußtſeyn iſt gar keine Begründung.

*) Obrigkeit und Staatsgewalt bedeuten daſſelbe, erſtere mehr von der perſönlichen und ſittlichen, letztere mehr von der anſtaltlichen und mechaniſchen Seite. Nach der Aufgabe dieſes Kapitels iſt deßhalb die letztere die angemeſſenere.

**) Das iſt nicht, daß eine menſchliche Perſon die Herrſchaft führe und dieſe auf der Geſinnung dieſer menſchlichen Perſönlichkeit ruhe; ſondern

Geſetz und Staatsgewalt verhalten ſich demnach zu einander wie im einzelnen Menſchen (I. §. 39—41) die Geſinnung (Charakter) und der Wille (Kraft des Entſchluſſes). Das Geſetz iſt Grund und Vorausſetzung der Staatsgewalt, durch welches ſie Staatsgewalt iſt (Geſetze über Regierungsform, Thronfolge), und iſt theils Schranke, theils poſitiver Beſtimmungsgrund ihrer Ausübung, ſie darf es nicht überſchreiten und muß es vollziehen. Auf der anderen Seite iſt die Staatsgewalt wieder Grund und Vorausſetzung des Geſetzes — es gilt durch ihr Anſehen, und ſie hat Macht es abzuändern und fortzubilden, und herrſcht die Staatsgewalt in weiter Sphäre frei innerhalb des Geſetzes. Es beſteht zwiſchen Geſetz und Staatsgewalt, wie in der Perſönlichkeit (I. §. 4) und in dem Organiſchen, wechſelſeitige Vorausſetzung und Wechſelwirkung, und doch hat jedes ſein eigenes ſelbſtſtändiges Bereich. Dagegen führt es nothwendig zum Staatsabſolutismus (Hobbes, Rouſſeau, ſ. o. §. 42), wenn man bloß die Staatsgewalt, wäre dieß auch das ſouveräne Volk (volonté générale), als das Erſte und das Geſetz als Produkt deſſelben betrachtet, ſtatt letzteres als eine ebenſo urſprünglich vorhandene Macht anzunehmen.

§. 54.

Die Staatsgewalt iſt ihrem Weſen nach untheilbar Eine, wie jede Perſönlichkeit, jeder Wille. Sie kann nicht zertheilt werden in mehrere Gewalten und an mehrere Subjekte, ſondern ſie muß Ein Subjekt, Eine Perſönlichkeit ſeyn (Fürſt, oder organiſirte Verſammlung, oder beide zuſammen als Ein Subjekt). In dieſer Einheit iſt ſie die Souveränetät

daß die Herrſchaft des Staates eine perſönliche ſey und daher auf einer Geſinnung des Staates ruhe.

(Staatshoheit, Machtvollkommenheit). Aber ihrer Ausübung nach unterliegt ſie verſchiedenen Bedingungen und hat verſchiedene Organe unter dem Souverän, mehr oder weniger ſelbſtſtändig gegen ihn. Dieſe Verſchiedenheit beruht auf dem verſchiedenen Verhältniß ihrer Verrichtungen entweder zum Geſetz als der anderen Macht im Staate, oder zum Rechte des Individuums. Nämlich die Staatsgewalt ändert oder erläßt das Geſetz — Geſetzgebung, oder ſie herrſcht nach dem Geſetz und bez. innerhalb des Geſetzes — Regierung, oder ſie greift in den Rechtskreis des Individuums zur Wiederherſtellung des verletzten Geſetzes — Gericht. Hierauf gründet ſich die Eintheilung der Staatsgewalt. Doch ſind dieß immer nur Verrichtungen einer und derſelben Staatsgewalt, die im Souverän ihren Sitz hat, und es iſt unangemeſſen, ſie als eigene Gewalten zu behandeln.

Der Eintheilungsgrund der Staatsgewalt kann aber nur dieſer innere Gehalt ihrer Thätigkeit ſeyn. Dagegen eine Eintheilung nach ihren verſchiedenen Organen (bei welcher man eine Gewalt des Königs, pouvoir royal, der Miniſter, der Stände, der Gemeinden, der Gerichte, des Militärs unterſcheiden müßte), oder nach der äußeren Form ihrer Thätigkeit (wo man eine regelgebende, beſchließende, berathende, verhindernde, ſubſumirende, ausführende, beaufſichtigende, mittheilende, wählende Gewalt unterſcheiden müßte) iſt im Allgemeinen nicht ausführbar, da ſich dieß Alles nur an die beſtimmten Einrichtungen anſchließt, und wäre müßig und zwecklos.

§. 55.

Die Souveränetät iſt ſonach die erſte, urſächliche und oberſte Gewalt, die alle Organe und Verrichtungen bedingt und umſchließt, ſie alle entweder poſitiv beſtimmt oder doch

wenigſtens negativ begränzt*). Sie iſt der Herrſcherwille, der im ganzen Bereiche des Staates gegenwärtig und wirkſam iſt, ſeine innerſte Perſönlichkeit. Der Souverän repräſentirt deßhalb den Staat nach innen und außen. Er allein veranlaßt alle Verrichtungen der Staatsgewalt und ernennt deßhalb die Organe, wenigſtens die oberſten, für dieſelben; er allein ertheilt ihnen die Geltung und Autorität; er führt die oberſte Aufſicht über ſie. Er beſtimmt aber nicht minder auch den Inhalt derſelben, ſoweit ihm nicht beſondere Schranken geſetzt ſind**). Eine Souveränetät, die in der leeren Macht der formalen Veranlaſſung und Autoriſirung beſtände (z. B. Sieyes' Großwähler des Reichs), iſt ein Unding, gleichwie ein Wille, der nichts Beſtimmtes wollen könnte. Jene Schranken können darin beſtehen, daß er an eine Zuſtimmung gebunden iſt, daß er beſtimmte Organe zur Ausführung gebrauchen (Beamte), ja ihnen die Anwendung auf den einzelnen Fall ohne eigene Einmiſchung überlaſſen muß

*) Die Souveränetät iſt alſo nicht bloß die oberſte Gewalt, die höhere Macht über den anderen (das wäre z. B. auch das Obergericht über dem Untergerichte, der deutſche Bund über den Bundesſtaaten), ſondern auch die urſächliche Gewalt, welche die anderen bedingt und beſtimmt. So z. B. nach der Sardicenſiſchen Synode und deren Beſtätigung durch Valentinian hatte der Papſt die oberſte Gewalt (primatus jurisdictionis) in der Kirche, weil von den Provinzialkoncilien an ihn appellirt werden konnte, aber noch keineswegs die Souveränetät. Denn die Biſchöfe und Provinzialkoncilien ruhten noch nicht auf ſeiner Vollmacht und Einſetzung u. ſ. w. Dieſe erlangte er erſt viel ſpäter.

**) In der Monarchie übt dieſes Alles der Monarch in Perſon, in der Republik übt es die Volksverſammlung, ſo weit dieß möglich iſt. Daß hier Manches, was zur Souveränetät gehört, von ihr nicht ſelbſt geübt werden kann (z. B. die Initiative, die Oberaufſicht, dann vor Allem die Regierung ſelbſt), iſt eben ein Mangel der republikaniſchen Verfaſſung. Es iſt hier die Souveränetät, die ihrer Natur nach untheilbar ſeyn ſoll, dennoch in gewiſſem Grade zwiſchen der Volksverſammlung und den Magiſtraturen getheilt.

(Richter). Er ſelbſt aber kann zu Nichts gezwungen werden, und nie kann es eine Gewalt neben dem Souverän geben, die poſitiv Etwas für das Ganze des Staates bewirken könnte*).

§. 56.

Die Geſetzgebung iſt die Feſtſtellung der Rechtsgrundſätze (Normen für den Rechtszuſtand, eigentlichen Geſetze). Sie iſt keineswegs die erſte Aeußerung der Staatsgewalt der Zeit oder dem Begriffe nach, die den anderen vorausgehen müßte. Die Geſetze zwar müſſen dieſen vorausgehen; aber die Geſetze ſind auch ohne und längſt vor der Geſetzgebung durch Sitte und Herkommen als ein gegebenes Recht. Im Gegentheil, die Geſetzgebung ſetzt den Rechtszuſtand und ſetzt die anderen Verrichtungen der Staatsgewalt in voller Uebung ſchon voraus und tritt erſt ein, wenn für dieſe die rechte Unterlage gewichen iſt. Allein ſie iſt die erſte der Macht und Wirkung nach: ſie beſtimmt dieſe, ohne von ihnen beſtimmt zu werden, ſie iſt die höchſte Aeußerung der Staatsgewalt**). Deßhalb iſt ſie nur vom Souverän ſelbſt zu üben. In der Republik iſt unmittelbar die Volksverſammlung (nicht die Magiſtratur), in der Monarchie iſt nur der Fürſt in Perſon (nicht die Beamten) der Geſetzgeber. — Die Geſetze (Rechtsgrundſätze) als das Ethos des Staates haben aber (materiell) ihren Urſprung und Sitz im nationalen

*) Die Stände beſchränken bloß den Souverän (negativ), können nicht (poſitiv) Etwas gegen den Willen des Königs ausrichten (z. B. in England das unbedingte königliche veto), und die Richter haben keine Gewalt für das Ganze des Staates. So auch in Athen konnten die Gerichte den Schluß der ſouveränen Volksverſammlung brechen, ihr aber nicht einen andern aufdringen.

**) Weßhalb ſie auch Kant mit der Souveränetät ſelbſt verwechſelt.

Bewußtſeyn, wie ſie (formell) ihre Geltung durch den Souverän haben (vergl. II. §. 23). Sie ſind gemeinſame Baſis der ſittlich geiſtigen Gemeinſchaft und der herrſchenden Autorität. Darum iſt die Geſetzgebung nicht bloß Sache des Souveräns, ſondern auch des Volkes. In der Demokratie fällt ohnehin Beides zuſammen. In der entwickelten Monarchie aber bedarf es aus dieſem Grunde der Zuſtimmung der Landesvertretung zu den Geſetzen, in der abſoluten Monarchie wenigſtens der Berückſichtigung der Volksgeſinnung. Der Fürſt als Souverän bleibt zwar immer das Subjekt der geſetzgebenden Gewalt, aber er ſoll die Geſetze am öffentlichen Bewußtſeyn erproben. — Ueberhaupt aber unterliegt die Geſetzgebung um jener ihrer Wichtigkeit willen meiſtens auch ſtrengeren Bedingungen ihrer Ausübung, ſowohl um die Reife des Beſchluſſes zu erzielen, als um das Anſehen der überlieferten Geſetze und die Intereſſen am beſtehenden Rechtszuſtande zu ſichern. Dahin gehört vor Allem jene ſtändiſche Zuſtimmung ſelbſt, dann in mehreren Staaten die vorgängige Vernehmung des Staatsrathes, in Athen die Vertheidigung der beſtehenden Geſetze vor den Nomotheten.

§. 57.

Die Regierung iſt die wirkliche unmittelbare und reale Verſorgung der Zuſtände. Sie iſt deßhalb auch die Verrichtung der Staatsgewalt, welche ſtets und ununterbrochen wirkſam ſeyn muß, in der ihre normale Thätigkeit beſteht, die anderen werden nur durch beſondere Veranlaſſung hervorgerufen, das Gericht durch begangenes Unrecht, die Geſetzgebung durch Unübereinſtimmung der Geſetze mit dem Leben. Als die unmittelbare Verſorgung der Zuſtände bedarf ſie vieler Organe und einer Abſtufung derſelben vom Mittelpunkte der

ſouveränen Gewalt aus — der Beamtenhierarchie, und erfordert ſie in jeglichem Falle konkrete Würdigung und koncentrirte Thatkraft, iſt daher Sache der Perſönlichkeit, nicht des öffentlichen Bewußtſeyns. Deßwegen übt ſie der Fürſt, und in der Republik die oberſte Magiſtratur, nach eigenem Ermeſſen ohne Volkszuſtimmung, und thut wohl, auch den Beamten bis hinunter einen geeigneten Raum der Selbſtſtändigkeit zu geſtatten. — Sie iſt ihrem Begriffe nach beſchränkt durch das Geſetz, und die Organe ihrer Ausübung werden daher füglich auch auf das Geſetz verpflichtet, Art und Grad dieſer Verpflichtung aber richtet ſich nach dem Verhältniß der Subordination.

Die Verſorgung des Staates beſteht nun aber darin: für's Erſte, die beſtehenden Geſetze auszuführen (Handhabung der Verfaſſung wie der anderen Geſetze mit Ausſchluß der Rechtspflege) — Vollziehung; für's Zweite, Zwecke anzuſtreben, die im Geſetze nicht vorgezeichnet ſind (z. B. Erlaſſung eines Schulplanes, einer Poſt-, Paß-Ordnung) — Regierung im engeren Sinne. Jene iſt durch das Geſetz poſitiv beſtimmt, dieſe nur negativ begränzt. Die Unterlaſſung begründet daher bei jener, nie aber bei dieſer eine rechtliche Beſchwerde. — Für beide Arten beſteht die Regierung ſowohl darin, Beſchlüſſe zu faſſen, als ſie auszuführen; ſowohl darin, vorübergehende und partikuläre Maaßregeln zu ergreifen, als dauernde und allgemeine Anordnungen zu geben. Sie äußert ſich deßhalb in Vornahmen, in Beſchlüſſen, in Verordnungen.

Es ergiebt ſich hieraus der für die Staatslehre und das Staatsrecht ſo folgenreiche Unterſchied zwiſchen Geſetz (laws, statutes, loix) und Verordnung (proclamation, ordonnance). Er iſt im Weſen des Staates begründet und findet ſich deßhalb unter allen Regierungsformen, wenn er gleich erſt in der ausgebildeten Monarchie zu der vollen Klarheit und großen

Wichtigkeit gekommen ist. Die Verordnungen nämlich, die bloße Akte der Regierungsgewalt sind und deßwegen keiner ständischen Zustimmung bedürfen, sind zwar auch allgemeine Regeln so gut als die Gesetze. Dennoch sind sie von diesen wesentlich unterschieden; denn diese enthalten Rechtsgrundsätze, sie aber nur eine Leitung der gemeinsamen Thätigkeit für Zwecke. In's Bereich des Gesetzes gehört deßhalb, was in sich selbst als nothwendig gilt, sey es als integrirender Theil des öffentlichen Rechtszustandes, sey es als zugesichertes Recht der Personen; dagegen in's Bereich der Verordnungen, was bloß als Mittel zum Zwecke besteht und so in sich selbst den Trieb hat, anders gehandhabt zu werden, wie nach den Umständen die Zweckmäßigkeit sich ändert. Die Bestimmungen in der Sphäre der Verfassung und der Rechtspflege müssen daher großentheils Gesetze, dagegen die Bestimmungen in der Sphäre der Polizey, der Finanzen, des Militärwesens großentheils Verordnungen seyn*). Demgemäß sind auch gewöhnlich die Gesetze dauernd, die Verordnungen mehr wechselnd. Denn die Dauer entspricht der inneren Nothwendigkeit, die Charakter des Gesetzes, die Beweglichkeit aber jenem steten Streben nach dem Besseren, Zuträglicheren, das Charakter der Regierung ist. Die Verordnungen sind aber keineswegs darauf beschränkt, zum Vollzuge der Gesetze zu dienen, wie die gewöhnliche Lehre ist. Denn das ist nur eine Seite der Regierung; das Wesen der eigentlichen Regierung aber ist es im Gegentheil, unabhängig vom Gesetze etwas Neues, Positives in freier, schöpferischer Thätigkeit hervorzubringen, die Zustände nach Zwecken

*) Dieß ist das Motiv der Ausscheidung; die nähere Bestimmung fällt natürlich hier wie überall dem positiven Rechte (Herkommen, Staatspraxis und Analogie) anheim. Hinsichtlich des deutschen konstitutionellen Staatsrechts vergl. unten (Kap. das monarch. Princ.).

zu fördern. Ihre Leiſtungen ſind (die Vollziehung im engeren Sinne ausgenommen) nicht Mittel für das Geſetz, ſondern für Zwecke außer dem Geſetze. Der erſte unbefangene Blick auf den Inhalt der meiſten Verordnungen, wie ſie für die Förderung des Landbaues, der Induſtrie, des Handels, für Hebung der Bildung, für Sicherheit, für Geſundheit, für Waſſer- und Feuersgefahr, für Bequemlichkeit, Verſchönerung u. ſ. w. gegeben werden, muß davon überzeugen, daß ſie durchaus nicht zur Erfüllung eines vorausgehenden Geſetzes dienen ſollen, ſondern auf ein Ziel und einen Erfolg im bewegten Leben gerichtet ſind, und auf Mittel dafür, wie die Umſtände ſie heiſchen, und daß grade in dieſen Zwecken die eigenthümliche Aufgabe, in dieſer freien Wahl die eigenthümliche Thätigkeit der Regierung beſteht.

§. 58.

Das Gericht (richterliche Gewalt) iſt die Wiederherſtellung des verletzten Geſetzes gegen das Individuum durch Eingriff in ſeinen Rechtskreis, ſey es für Aufrechthaltung der Rechte Anderer, oder des Anſehens des Geſetzes ſelbſt. Dieſe eigenthümliche Verrichtung hat bloß im Weſen der Gerechtigkeit ihre Wurzel; ſie iſt deßwegen geleitet einerſeits durch die Anforderung der unverbrüchlichen Geltung des Geſetzes, andererſeits durch das unantaſtbare ſelbſtſtändige Recht der Perſon, an der es zu erfüllen iſt, ohne alle Rückſicht auf öffentliches Wohl. Im Weſen des ſelbſtſtändigen Rechts liegt aber nothwendig die Macht eigener Geltendmachung. Die Staatsgewalt kann daher als Gericht nicht allein und bloß nach ihrer Erwägung der individuellen Berechtigung verfahren, ſondern nur unter eigener Vertheidigung deſſen,

gegen den verfahren werden soll*). Dieß ist der Proceß, der sich nur beim Gericht und keiner anderen Verrichtung der Staatsgewalt findet. Das Gericht besteht demnach in der Abwägung des Gesetzes und der persönlichen Berechtigung, die also selbst sich geltend macht, d. i. dem Urtheil und der Vollstreckung; diese zusammen bilden seinen Begriff**). Es ist nicht ein Mittelglied zwischen Gesetz (oder Gesetzgebung) und Vollziehung, sondern eine eigene specifische Verrichtung neben der Vollziehung. Diese gehen auf das Oeffentliche (Staat und Gemeinwohl); das Gericht aber auf Erfüllung des Gesetzes am Individuum nach der Gerechtigkeit. Dieser seiner Natur nach ist das Gericht immer nur gegen eine bestimmte einzelne Person (physische oder moralische) gerichtet und für einen vergangenen Fall, nämlich immer um gegen eine Rechtsverletzung wieder herzustellen. Ausführungen und Anordnungen für das Ganze, Feststellung und Auslegung eines Rechtssatzes für künftige Anwendung gehören nicht in sein Bereich. Es ist ferner immer gegen die Person in der Sphäre ihrer selbstständigen Berechtigung gerichtet, ihre körperliche Freiheit oder ihr Vermögen, so weit sie als unantastbar auch den öffentlichen Rücksichten gegenüber verbürgt sind. Die Herstellung des Gesetzes gegen einen Ungehorsamen oder Verletzenden, wo solche Berechtigung nicht anerkannt ist, gehört nicht zur richterlichen Thätigkeit, daher auch nicht die Subsumtion des einzelnen

*) Ob das Verfahren des Gerichts von Staatswegen oder auf Aufforderung einer anderen Partei eintritt (Kriminal- oder Civilgericht), ist hiefür einerlei.

**) Man kann sich wohl die Subsumtion unter das Gesetz getrennt von dem Reellen der Proceßleitung (Zwang gegen das Individuum, sich zu vertheidigen, und Anweisung der Bahn) und der Vollstreckung denken (wie in Rom ungefähr für jenes der praetor, für dieses der judex bestand), aber nur Beides zusammen ist der vollständige Begriff des Gerichts. Es ist daher Subsumtion; aber nicht bloß logische, sondern reelle.

Falles unter das Geſetz für dieſe Herſtellung oder für ſonſtige Geſetzvollſtreckung. Das Gericht hat deßhalb auch ſeine eigentliche Stelle bloß im Gebiete der Rechtspflege. — Als Akt der Gerechtigkeit kann das Gericht nur durch die unwandelbare Regel des Geſetzes beſtimmt ſeyn, nicht durch freie perſönliche Herrſchaft, und bedarf, da ſie gegen die perſönliche Berechtigung gerichtet iſt, einer unparteiiſchen Macht zwiſchen dieſer und der Staatsgewalt. Deßhalb muß es unabhängig vom Souverän geübt werden durch Organe, die bloß auf richtige Anwendung des Geſetzes verpflichtet ſind. Das iſt nicht gegen die Einheit der Staatsgewalt, weil das Gericht ſich immer auf den einzelnen Fall und die einzelne Perſon beſchränkt*) und eine untergeordnete Verrichtung iſt, nämlich abhängig und beſtimmt von der Geſetzgebung.

§. 59.

Die erſte und ſchon völlig umfaſſende Unterſuchung über Eintheilung der Staatsgewalt, um danach die Verfaſſung zu beurtheilen, findet ſich bei Ariſtoteles**). Nach der Anſchauung griechiſcher Verfaſſungen theilt er ſie in die berathſchlagende (Verſammlung des Volkes oder reſp. der Ariſtokratie), die vollziehende (Magiſtratur) und die richterliche, zählt dabei die Entſcheidung über Kapitalverbrechen noch zur erſteren und betrachtet die vollziehende Gewalt als der berathſchlagenden völlig untergeben. — Die Unterſuchung erhielt in der neueren Zeit ihre große praktiſche Wichtigkeit, ſeitdem Locke und nach

*) Sind die Gerichte befugt, die Verfaſſung auszulegen für die Zukunft, ſo iſt dieß allerdings eine Verletzung der Souveränetät und gegen die Natur der richterlichen Gewalt. Ebenſo beſchwerte ſich in älterer Zeit das engliſche Parlament mit Recht darüber, daß die Könige Verfaſſungsgrundſätze durch die Richter feſtſtellen ließen.

**) Politik IV. 14 ff.

ihm Montesquieu die Lehre von der nothwendigen Trennung der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt als Fundament der politiſchen Freiheit verkündeten und ſo jene von Ariſtoteles der Republik abſtrahirte Theorie auch der Monarchie unterſtellten. Nach ihnen hat ſich dann als Schultheorie die Eintheilung in die geſetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt gebildet. Dieſe Eintheilung iſt in vieler Hinſicht irrig.

Sie bezeichnet ſchon die Begriffe nicht ſcharf genug, indem ſie die äußere Form der Thätigkeit — Regel, Subſumtion und Ausführung — zu Grunde legt, ſtatt ihren Inhalt; denn der innerſte Begriff der geſetzgebenden Gewalt iſt nicht, daß ſie Regeln gibt, ſondern daß ſie den Rechtszuſtand beſtimmt; der richterlichen nicht, daß ſie ſubſumirt, ſondern daß ſie Rechtsſtreitigkeiten entſcheidet*). Sonſt müßte man z. B. ein Gebot, nicht an öffentlichen Orten Tabak zu rauchen, in gleicher Weiſe zur geſetzgebenden Gewalt rechnen wie die Strafgeſetze über die Tödtung; man müßte die Repartition der Steuern, die Lokation bei der Prüfung der Amtskandidaten oder die Beurtheilung eines Polizeybeamten, ob er gemäß den allgemeinen Verordnungen in dem ſpeciellen Falle einen Paß ertheilen dürfe, ebenſo ſehr zur richterlichen rechnen als einen Kriminalprozeß oder die Lokation beim Konkurs-Prozeſſe, man müßte

*) Der engliſchen Eintheilung in geſetzgebende und vollziehende Gewalt liegt der allerdings einfache und unläugbare Unterſchied zu Grunde von der idealen Macht der Regel und der realen der wirklichen Ausführung. Dieß iſt aber nichts Anderes als der oben angegebene Unterſchied von Geſetz und Staatsgewalt; in der Anwendung auf die Gliederung der Staatsgewalt ſelbſt iſt er aus den erwähnten Gründen nicht erſchöpfend und genau bezeichnend. Locke nimmt außer der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt noch ein federative power an, d. i. die Macht des Krieges, Friedens und Bündniſſes, die er aber ſelbſt wieder für gleichartig mit der exekutiven erklärt.

die Vollſtreckung einer richterlichen Sentenz als Aeußerung der exekutiven Gewalt im Staate betrachten und konſequent ſie nicht den Gerichten, ſondern dem Souverän und den Miniſterien zutheilen. — Man iſt bei dieſer Dreitheilung, bewußt oder unbewußt, durch die Parallele zum logiſchen Schluſſe (Oberſatz, Unterſatz und Konkluſion) geleitet *). Aber dann müßten ſich, wie bei jedem Schluſſe die drei Sätze, ſo auch bei jedem öffentlichen Akte die drei Gewalten in dieſer Ueber- und Unterordnung einſtellen, d. i. überall das Geſetz durch das Medium der Gerichte zur Vollſtreckung kommen, während ſie in der That, die Rechtspflege ausgenommen, überall nur neben einander laufen, nämlich alle Geſetze (z. B. die Verfaſſungsgeſetze) ohne Gericht angewendet werden, und die meiſte Vollziehung (Adminiſtration) ohne ein Geſetz vor ſich geht. Die Eintheilung der Staatsgewalt kann unmöglich aus der Logik (der Natur des Denkens), ſondern nur aus dem Staate und ſeiner ſpecifiſchen Natur gefunden werden, daß er als ein Reich nach Regeln und durch Perſönlichkeit herrſcht und ſelbſtſtändige Perſonen unter ſich hat **).

Sie überſieht ferner die eigentliche freie Regierungsgewalt und läßt ſie in der exekutiven, d. i. der bloßen Vollſtreckung gegebener Geſetze, aufgehen. Dieß hat in der jetzigen Praxis konſtitutioneller Staaten die nachtheilige Folge, daß man jede bleibende Anordnung, die nicht in Folge eines vorausgegangenen

*) Bewußt und ausdrücklich findet es ſich bei Kant, Rechtslehre S. 165 (§. 45).

**) Derſelbe Einwurf trifft deßhalb auch Hegel's aus ſeiner Logik entnommene Eintheilung in geſetzgebende, vollziehende und fürſtliche Gewalt, als Allgemeinheit, Beſonderung und Einheit Beider. Dieſe Theorie hat zwar den großen Vorzug vor der älteren, daß ſie die Einheit der Souveränetät wieder herſtellt; aber dafür enthält ſie nicht die ſo weſentliche Unterſcheidung richterlicher und vollziehender oder adminiſtrativer Gewalt.

Geſetzes erlaſſen wird, alſo nicht bloße Exekution iſt, z. B. eine Schulverordnung, ſelbſt als ein Geſetz betrachtet und daher Zuſtimmung der Stände fordert. Der Staat erſcheint danach als eine große Geſetzmaſchine, und das ganze Räderwerk greift nur in einander, um Geſetze zu machen und die gemachten anzuwenden. Es gibt dann Verordnungen entweder für die Geſetze, oder gegen dieſelben, keineswegs ſelbſtſtändig innerhalb der Geſetze. Dieſe Vorſtellung ſpricht ſich deutlich aus ſogar in deutſchen Verfaſſungsurkunden, wenn in denſelben dem Könige das Recht der „zur Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze erforderlichen Verordnungen“ beigelegt wird *).

Sie hebt endlich die Einheit der Staatsgewalt auf, indem ſie den Begriff der Souveränetät völlig aus ihrem Bereiche läßt und ſofort die geſetzgebende und die exekutive Gewalt an zwei verſchiedene Subjekte, die Volksrepräſentation und den König, vertheilt. Letzterer iſt dann, ſtatt der Souverän, nur der Inhaber, richtiger das Organ, der exekutiven Gewalt. Dieß iſt der Kern der ſogenannten konſtitutionellen Theorie, die etwas ganz Anderes iſt als wahre konſtitutionelle Verfaſſung. Montesquieu, der ſie auf dem Kontinente zur Herrſchaft brachte, hat ſo viel praktiſche Einſicht, nach dem Muſter der engliſchen Verfaſſung dem Fürſten doch noch einen negativen Antheil an der Geſetzgebung zu gewähren. Aber das erſcheint in ſeiner Lehre nur als eine äußerliche Zugabe, während der Begriff des Fürſten mit der Geſetzgebung Nichts gemein hat,

*) Z. B. Würtemb. V. U. II. §. 89. Heſſiſche §. 95. Selbſt in der Konſtitution von 1814 wird dem Könige nicht wie billig die Regierungs-, ſondern nur die exekutive Gewalt als ſein ausſchließliches Recht zugeſchrieben. Die Prozeſſualiſten dagegen haben immer den Juſtizſachen die Regierungsſachen richtig entgegengeſetzt. Von neueren Staatslehrern iſt nun mit Recht der Begriff der Regierungsgewalt an die Stelle der exekutiven Gewalt geſetzt worden.

ſondern als exekutive Gewalt grade den Gegenſatz gegen ſie bildet. Die Konſequenz dieſer Lehre ging daher weiter fort zur völligen Ausſchließung des Fürſten von der Geſetzgebung. So iſt es von ſpäteren Staatslehrern als Ideal aufgeſtellt (z. B. Behr's Dyarchie), und von der franzöſiſchen Revolution (mit Abſicht 1795, der That nach ſchon 1791) und den ſpaniſchen Kortes (1812) in der Wirklichkeit verſucht worden. Nun iſt in Wahrheit die Trennung nicht möglich, indem die exekutive Gewalt, von der geſetzgebenden völlig entkleidet, aufhört, eine Gewalt zu ſeyn, und bloß dienendes Werkzeug der letzteren wird. Bei der konſequenten Durchführung der Theilungslehre wird daher grade ihre urſprüngliche Abſicht, durch das Gegengewicht zweier ſelbſtſtändiger Gewalten den Staatsbürger zwiſchen ihnen ſicher zu ſtellen, vereitelt. Was ſie bewirkt, iſt ganz daſſelbe, was Rouſſeau, der erklärte Gegner der Theilungslehre, will. Denn er fordert nicht minder die Theilung, daß das Subjekt der Exekution (Gouvernement) und das der Legislation (Souverain) verſchieden ſeyen, nur will er nicht, daß erſteres auch eine Gewalt ſey. Der thatſächliche Erfolg iſt alſo zuletzt nur einfach Umwandlung der Monarchie in Demokratie — und dieß iſt implicite ſchon von Anfang damit gegeben, daß man die Volksdeputirten als geſetzgebende Gewalt betrachtet. Spätere franzöſiſche Politiker (Clermont Tonnerre, Benjamin Conſtant) ſuchten dem Uebelſtande dadurch abzuhelfen, daß ſie noch ein pouvoir royal, eine Macht der letzten Entſcheidung (des Ja und Nein) dazufügten, aber das iſt auch wieder nur eine Gewalt neben anderen Gewalten, nicht die Einheit der geſammten Staatsgewalt. Dagegen hatte Hobbes dieſe Einheit der Staatsgewalt oder den Begriff der Souveränetät in ganzer Sicherheit und Klarheit ausgeſprochen, obwohl mit der irrigen Beimiſchung abſolutiſtiſcher Gewalt. Ihm

folgt hierin Rouſſeau (unter Bekämpfung der inzwiſchen aufgekommenen Lehre von der Theilung). Allein Rouſſeau, hierin an Einſicht tief unter Hobbes, ſchreibt die Souveränetät nicht, wie dieſer, dem geordneten Staate („rex“ oder „concilium“), ſondern der unkonſtituirten Maſſe, höchſtens der Majorität*) zu. In ſeinem Sinne ſpricht die Revolution die Einheit und Untheilbarkeit der Souveränetät aus, die dem Volke zukomme. Das iſt denn ein unbeſtimmter Begriff, auf deſſen Unterlage man ebenſo ſehr die Nationalrepräſentation zur ungetheilten Gewalt machen, als eine Theilung in der Weiſe Sieyes' verſuchen kann, immer aber den Nachtheil hat, daß bei allen Verfaſſungen die revolutionäre Maſſe als ein Höheres über der verfaſſungsmäßigen Autorität ſteht.

Die große Wahrheit aber iſt durch Locke und Montesquieu gewonnen worden, und das iſt ihr unſterblicher Ruhm, daß die Theilnahme verſchiedener Elemente (des Volkes, der Beamten, der Richter) an der Ausübung der Staatsgewalt je nach ihren drei Verrichtungen wirklich das Fundament der bürgerlichen und bez. der politiſchen Freiheit iſt, und umgekehrt, wo nur ein und daſſelbe Subjekt (Fürſt oder Volksverſammlung) allein alle Funktionen verſieht, Deſpotismus die unvermeidliche Folge iſt. So in orientaliſchen Staaten, wo der Fürſt Geſetze gibt, regiert und richtet, Alles wenn er will in Perſon, und nicht beſſer, wenn dieß etwa eine demokratiſche Volksverſammlung übernähme. Fälſchlich aber machen ſie das, was bloß Theilnahme und Mitwirkung verſchiedener Subjekte an der Ausübung der

*) Aehnlich ſchon Locke two treatis. of government §. 149. Nach ihm kann der Inhaber der exekutiven Gewalt, der einen Antheil an der Geſetzgebung hat, in gewiſſem Sinne zwar supreme power genannt werden, aber nur als Exekutor der Geſetze, acted by the will of the society, declared in its laws, and thus he has no will no power but that of the law.

Staatsgewalt unter dem Souverän (oder allenfalls kollektiver Beſitz der Souveränetät) iſt, zu einer Vertheilung der Staatsgewalt ſelbſt unter verſchiedene Subjekte, deren der Fürſt nur eines neben, ja gewiſſermaaßen unter den andern iſt. Jenes iſt organiſche Entfaltung und Gliederung der Staatsgewalt von urſprünglicher und fortdauernder Einheit aus, dieſes mechaniſche Zuſammenſetzung derſelben. Noch mehr aber als das, die Freiheit wird in der ächteſten Weiſe dadurch geſichert, daß nicht bloß andere Subjekte an den genannten Verrichtungen der Staatsgewalt Theil nehmen, ſondern daß dieſes auch wirklich verſchiedenartige Elemente ſeyen. Beſtehen ſie alle aus einem gleichartigen Elemente, ſo iſt die Freiheit minder geſchützt. Sogar da wo daſſelbe Volkselement (wie z. B. in Nordamerika) die geſetzgebende Verſammlnng, den Senat, die Jury und die öffentliche Meinung bildet, iſt der Einzelne oder die Minorität der Unterdrückung ausgeſetzt (Toqueville). Darin liegt eben der unvergleichliche Werth ächter konſtitutioneller Verfaſſung, daß verſchiedenartige Elemente — Königthum, Grundariſtokratie, ſelbſtſtändige Richter, unumgehbare Beamte, Volk und öffentliche Meinung — in die Macht und den Einfluß ſich theilen. Grade deßhalb verfehlt aber die ſogenannte konſtitutionelle Theorie ihr eigenes Ziel dadurch, daß ſie kein ächtes Königthum und bez. keinen ächten Grundadel annimmt, ſondern den König bloß zu einem mit der exekutiven Gewalt betrauten Individuum, die Pairie bloß zu einem Gegengewicht in der geſetzgebenden Verſammlung macht; denn damit werden wieder alle Theilnehmer an der öffentlichen Gewalt zu Einem gleichartigen Elemente.

Sechstes Kapitel.

Staatsverfassung und Staatsverwaltung.

§. 60.

Als ein Reich, als Anstalt für die Beherrschung der Menschen hat der Staat zwei Seiten — Verfassung und Verwaltung. Die Gliederung der menschlichen Gemeinschaft, durch welche der Staat als Anstalt besteht — also der Zusammenhang der Einrichtungen, die Austheilung der Berufsstellungen, die Bildung der Organe für Beherrschung — ist die Verfassung; die Herrschaft, welche sie von dieser Gliederung aus über die menschlichen Zustände übt, ist die Verwaltung. Jene ist daher ein Bestand, diese eine Wirksamkeit und ein Kreis von Verrichtungen. In jener erscheinen die Menschen als ergänzende Theile des Staates — er ist aus ihnen gebildet — in dieser als Gehorchende ihm gegenüber. —

Der Inhalt der Verfassung ist demnach die Bildung der verschiedenen Gemeinschaften nach den sämmtlichen Beziehungen des öffentlichen Lebens zu rechtlich geordneten Anstalten der Herrschaft über den Menschen, und Bildung dieser Gemeinschaften selbst wieder zu der Einen umfassenden Herrschaft des Staates. Sie ordnet:

1) die Herrschaft der allgemeinen (nationalen) Gemeinschaft, des Staates als solchen — (die Bestimmungen über Regierungsform, über Staatsgebiet, über Errichtung des Heeres, über die Grundeinrichtung der Gerichte und Behörden);

2) das Verhältniß des einzelnen Menschen zum Staate — (die Bestimmungen über Indigenat, Staatsbürgerrecht, Auswanderungsrecht, die Garantieen der persönlichen Freiheit und Berechtigung, als da sind Gewissensfreiheit, Habeas corpus-Akte u. s. w.);

3) die räumlichen und Berufsgemeinſchaften (Beſtimmungen über die Bildung der Gemeinden und Korporationen und ihre Stellung zum Staate, über Adel, Bürger-, Bauernſtand);

4) die religiöſe Gemeinſchaft in ihrem Verhältniſſe zum Staate — (Beſtimmungen über Staatsreligion, Duldung, Anerkennung der Verfaſſung der öffentlichen Kirchen, Schutz- und Aufſichtsrecht über die Kirche).

Die Verfaſſung des Staates hat ſonach mehrere unterſchiedene Elemente, nämlich ein eigentlich politiſches Element, ein Element der perſönlichen Freiheit und Berechtigung, ein ſtändiſch-korporatives und ein religiös-kirchliches Element. Sie bedingen und durchdringen ſich jedoch wechſelſeitig, ſo z. B. iſt das politiſche Element (Volksvertretung, Lokalverwaltung) bedingt durch das ſtändiſch-korporative u. ſ. w.

§. 61.

Der Inhalt der Verwaltung iſt die Realiſirung der ſittlichen Ideen und verſtändigen Zwecke in und mittelſt der Thätigkeit der gehorchenden Menſchen. Ihre Zwecke und damit ihre Gebiete ſind:

1) Die phyſiſche Macht des Staates, welche ſeine Ordnung gegen Widerſtand und Angriff von Außen oder Innen ſchirmt — das Militär.

2) Die Vermögensmittel des Staates, ihn in ſeinem Beſtande und ſeiner Wirkſamkeit zu erhalten — die Finanzen.

3) Das Gemeinwohl, d. i. die Förderung der Zuſtände und Beſtrebungen der Menſchen (nicht bloß der Anſtalt), ſo weit ſie gemeinſam ſind — die Polizey.

4) Die Gerechtigkeit, die Wiederherſtellung des ver-

letzten Rechts des Einzelnen oder des verletzten Anſehens der Rechtsordnung ſelbſt gegen den Verletzer — die Juſtiz*).

Es ſind dieſe Gebiete beſtimmt und beherrſcht durch die Ideen der Macht, der Weisheit, der Gerechtigkeit, ihre rechte Verſorgung iſt die Offenbarung dieſer Ideen im menſchlichen Gemeinleben, und es iſt darum die Bedeutung (τέλος) der Verwaltung beides, ſowohl daß die beſtimmten Erfolge in allen dieſen Sphären erreicht, als daß dieſe Ideen und die Erfülltheit der menſchlichen Gemeinſchaft von denſelben bekundet werden. Es iſt die Bedeutung des Militärs nicht bloß, daß Feinde oder Aufrührer abgehalten werden, die Ordnung umzuſtürzen, ſondern auch an ſich, daß die Nation in ihrer Macht, als ein Held, ſich bewähre. Es iſt die Bedeutung der Polizey nicht bloß, daß Landbau, Induſtrie gefördert, die Sanität geſchützt, Elementarſchäden verhütet werden u. ſ. w., ſondern auch daß die Idee der Weisheit ſich realiſire, die Gemeinſchaft in dieſer Verſorgung ſich als Eine Intelligenz darſtelle. Es iſt die Bedeutung der Rechtspflege nicht bloß, daß dem einzelnen Menſchen ſein Recht werde, ſondern daß die menſchliche Gemeinſchaft eine ſittliche Macht ſey, die nach der Idee der Gerechtigkeit herrſcht. Der Staat ſoll nicht bloß einzelne Zwecke außer ihm erreichen, er ſoll ſelbſt ein Reich der Macht, der Weisheit, der Gerechtigkeit ſeyn. Das iſt die wahre objektive Erkenntniß ſeines Weſens. Macht, Weisheit, Gerechtigkeit ſind aber die ewigen Ideen des ſittlichen Reiches, d. i. des Reiches, durch welches die menſchliche Gemeinſchaft ein vollendetes Ganzes in ſich iſt, ſohin des

*) Noch ein eigenthümliches Gebiet der Thätigkeit iſt für den Staat begründet durch ſein Verhältniß zu anderen Staaten. Dieſes gehört aber nicht mehr der eigentlichen Verwaltung an, wie wir ihren Begriff gefaßt haben, weil es keine Leitung der Unterthanen und ihrer Zuſtände iſt oder bezweckt. Es ergibt ſich überhaupt nicht aus der Beſtimmung des Staates, ſondern aus der der Staatengemeinſchaft.

Staates; während Glaube, Hoffnung, Liebe die Ideen des religiöſen Reiches ſind, d. i. des Reiches, durch welches die menſchliche Gemeinſchaft auf Gott bezogen, perſönlich mit Gott geeinigt ſeyn ſoll (I. §. 25).

§. 62.

Uebrigens ſind Verfaſſung und Verwaltung nur zwei Seiten und Beziehungen in dem Daſeyn des Staates, ſie ſind nicht zwei völlig geſonderte Gebiete; ſondern bei den meiſten Verhältniſſen gehen ſie beide ohne beſtimmte Gränze in einander über und durchdringen ſich. So z. B. iſt die Errichtung des Heeres — (ob Miethstruppen, Vaſallen, Konſkription, allgemeine Theilnahme der Bürger) — ein Theil der Verfaſſung, dagegen die Einrichtung des Heeres — (die Abtheilung, Bewaffnung, Kriegsübung, Verpflegung) — Sache der Militär-Verwaltung*). Es iſt die Steuerpflichtigkeit der Unterthanen ein Theil der Verfaſſung, dagegen die Anordnung der beſtimmten Steuern und ihre Vertheilung Gegenſtand der Finanzverwaltung. Die Beſtimmungen über das Gewerbweſen gehören einerſeits der Verfaſſung an, inſofern auf ihnen die Einrichtung des Gewerbſtandes beruht, andererſeits ſind es Aeußerungen der Polizeyverwaltung. Die Einrichtung der Aemter gehört in einer Beziehung der Verwaltung an, indem in ihr zugleich die Beſorgung der beſtimmten Verwaltungszweige beſteht, und in der That deßhalb der Organismus am deutlichſten bei der Betrachtung dieſer Verwaltungszweige ſelbſt wird, für deren Bedürfniß ſie beſtehen; aber auf der anderen Seite gehören ſie doch auch nothwendig zum Beſtande des Staates, beſonders in ihren

*) Gewöhnlich wird denn auch jene von dem Miniſterium des Innern, das überhaupt die Vollziehung der Verfaſſung hat, beſorgt, dieſe vom Miniſterium des Krieges.

Grundzügen, ſie gehen den wirklichen Verrichtungen als Theile des Organismus voraus und ſind zum Theil von allgemeiner Natur, daß ſie viele Verwaltungszweige zugleich umfaſſen, ja zum Theil von der Art, daß ſie nicht bloß für die Verwaltungszweige, ſondern ſelbſt zum Vollzug der Verfaſſung dienen, z. B. die Miniſterien, ſie gehören daher ebenſo, ja noch viel weſentlicher der Verfaſſung an. Es kann deßhalb die Wiſſenſchaft nur das Weſen der Verfaſſung und Verwaltung klar machen, nicht aber eine ſcharfe Scheidewand ziehen, wo im Leben ſelbſt eine ſolche nicht iſt. — Im poſitiven Rechte kann ſich auch der Begriff der Verfaſſung enger begränzen, nämlich auf die Beſtimmungen, welche unter die ſtrenge Garantie des Grundgeſetzes geſtellt ſind, und zugleich als ein unverbrüchliches Recht derer, welche ſie betreffen, betrachtet werden. Dahin gehören gewöhnlich die Regierungsform, die Staatsreligion, die ſtändiſchen Privilegien u. ſ. w., dagegen nicht immer die Verfaſſung der Behörden. Endlich verſteht der Sprachgebrauch unter der Verfaſſung im engſten Sinne häufig bloß die Regierungsform. Niemals iſt aber dann ein Begriff gemeint, der neben dem der Verwaltung den ganzen Staat erſchöpfen ſoll. —

Die Definition, welche man häufig von der Verfaſſung gibt, bezeichnet ſie als das Verhältniß zwiſchen dem Subjekte, welches herrſcht, und denen, welche gehorchen. Die Verfaſſung iſt aber nicht ein bloßes gegenſeitiges Verhältniß unter den Menſchen (den Herrſchenden und Gehorchenden), ſondern das Verhältniß einer Anſtalt über ihnen, der Zuſammenhang dieſer Anſtalt in ihr ſelbſt, von dem erſt folgeweiſe auch das Rechtsverhältniß zwiſchen Regenten und Unterthanen ſich ergibt. Dieſe Definition von Verfaſſung iſt auch viel zu enge. Sie würde z. B. die Beſtimmungen über Staatsreligion, über das Verhältniß der Stände unter einander nicht in ſich ſchließen, die doch ent-

ſchieden in dieſelbe gehören. Zu dieſen ungenügenden Begriffsbeſtimmungen kommt man, weil man den ganzen Inhalt des Staates als etwas Willkührliches betrachtet, wo ſich dann der angebliche erſte Akt, durch welchen überhaupt nur einmal eine nöthigende Macht hergeſtellt wird (Konſtitution), weſentlich unterſcheidet von allen Einrichtungen und Grundgeſetzen des Staates. Allein die Staatsreligion, das Verhältniß der Stände u. ſ. w. ſind hiſtoriſch und rechtlich ebenſo urſprünglich als die Einrichtung oder das Beſtehen einer oberſten Gewalt. Die Obrigkeit iſt allerdings das Centrum der Verfaſſung, aber ſie iſt doch nicht die ganze Verfaſſung und ſie iſt es nicht bloß in den Beſtimmungen über die perſönliche Zuſtändigkeit des Herrſcherrechts, ſondern auch in denen über die ſächlichen Gränzen und Aufgaben deſſelben.

Dritter Abſchnitt.

Die Verfaſſung des Staates.

Erſtes Kapitel.

Die Formen der Verfaſſung.

§. 63.

Der Begriff und die oberſte Unterſcheidung der Verfaſſungsformen beruht auf dem Subjekte der Souveränetät (der höchſten Obrigkeit). Dieß iſt entweder ein Menſch bez. eine Familie (Dynaſtie) — Monarchie; oder ein beſtimmter Stand — Ariſtokratie; oder die Geſammtheit des Volkes — Demokratie. Iſt nun die Souveränetät bei einem Stande oder dem geſammten Volke, ſo muß erſt ein künſtliches Subjekt für ſie an der Verſammlung deſſelben gebildet werden, und es entſteht das Eigenthümliche, daß dieſelben Menſchen als Glieder dieſer Verſammlung die Herrſchenden und einzeln wieder die Gehorchenden ſind. Dadurch bilden Ariſtokratie und Demokratie zuſammen einen Gegenſatz gegen die Monarchie — die Republik. Doch haben wieder Monarchie und Ariſtokratie das mit einander gemein gegenüber der Demokratie, daß dem Subjekte der Herrſchaft eine bloß gehorchende Maſſe gegenüberſteht.

Die Monarchie iſt zweierlei Art. Der Monarch hat die Souveränetät entweder als Haupt der Dynaſtie aus ihrem Rechte, oder durch Uebertragung einer republikaniſchen Verſammlung — Erbmonarchie und Wahlmonarchie. Im letzteren Fall iſt die Wahlverſammlung, die ihn zur Herrſchaft beruft, inſofern eine höhere Macht über dem Fürſten. Die Wahlmonarchie iſt deßhalb ein Mittelding zwiſchen Monarchie und Republik, es iſt die Souveränetät bei ihr der Zeit und dem Gegenſtande nach getheilt, ſo daß ſie bei und für Beſetzung des Thrones der Wahlverſammlung, nachher dem Fürſten zuſteht; die Wahlmonarchie iſt ebendeßhalb auch im Allgemeinen eine nicht naturgemäße Regierungsform. Eine Miſchung von Erb- und Wahlmonarchie iſt die (germaniſche) Beſtätigungsmonarchie, wie man ſie nennen könnte, daß nämlich das Geblütsrecht auf den Thron beruft, aber der Berufene dennoch auch der freien Anerkennung des Volkes bedarf. Die Ernennung des Fürſten durch den Vorgänger oder durch das Loos ſind ebenſo ſeltene als unangemeſſene Surrogate der Erbmonarchie.

Die Ariſtokratie iſt verſchieden je nach dem Stande, welcher die Herrſchaft hat. Dieß iſt entweder der hiſtoriſche Stand, der Adel, der, gleich der Dynaſtie in der monarchiſchen Verfaſſung, durch Geburt ſein Recht fortpflanzt — eigentliche Ariſtokratie; oder der Stand des Vermögens — Timokratie u.ſ.w. Daß der herrſchende Stand ein anderer Volksſtamm iſt, der ſich den dienenden unterworfen und ſelbſt demokratiſch verfaßt iſt, enthält nur eine andere Baſis der Ariſtokratie, nicht eine andere Verfaſſungsform. Nur wenn der dienende rechtlos, eine Sklavenmaſſe iſt, wie z. B. in Sparta, iſt das nicht Ariſtokratie, denn hier iſt dieſer kein Theil des Volkes mehr, daher auch der herrſchende Stand kein Stand, ſondern ſelbſt ein ganzes Volk.

Die Demokratie ist Herrschaft des Volkes unter gleichmäßiger Theilnahme aller Stände und Klassen, doch auch immer nur in geordneter Versammlung*). Sie ist unmittelbare Demokratie, wie in den griechischen Staaten, daß alle einzelnen Bürger in Einer Versammlung verbunden die obersten Regierungsrechte, namentlich die Gesetzgebung und die Bestellung der Magistraturen, üben; oder repräsentative Demokratie, daß sie nur Repräsentanten wählen, die an ihrer Statt diese Rechte üben, wie in der heutigen schweizerischen oder nordamerikanischen Verfassung. Derselbe Unterschied gilt auch für die Aristokratie. Das Verhältniß unmittelbarer und repräsentativer Demokratie ist ein ähnliches wie das der Erb- und Wahlmonarchie.

§. 64.

Dieses ist die Verschiedenheit der Regierungsformen nach dem Subjekte der Souveränetät, und damit sind deßwegen die Hauptformen erschöpft. Aber in Hinsicht auf die Elemente, die unter dem Souverän an der Ausübung der Gewalt Theil haben (§. 54), ergeben sich unter diesen Hauptformen selbst wieder verschiedene Arten, und sind Mischungen sowohl als Uebergänge bis zum Unmerklichen unter ihnen möglich. Die Unterarten sind nun zwar so mannigfach, daß sie nicht eine erschöpfende Eintheilung, sondern nur eine individuelle Charakteristik zulassen, doch lassen sich namentlich für die Monarchie in Rücksicht auf jene Funktionen der Staatsgewalt (§. 54 folg.) gewisse allgemeinere Begriffe feststellen. Es sind danach zu unterscheiden:

1) Die Monarchie im eigentlichen Sinne von der

*) Der griechische Sinn der Demokratie ist Herrschaft der ärmeren Klasse im Gegensatze gegen die Reichen.

Deſpotie. Ihr Begriff iſt, daß die richterliche Gewalt durch unabhängige Richter geübt wird.

2) Die ſtändiſche oder repräſentative Monarchie von der einfachen. Ihr Begriff iſt, daß die geſetzgebende Gewalt an die Zuſtimmung eines volksvertretenden Körpers gebunden iſt.

Es iſt nämlich das Weſen der Monarchie im Unterſchiede der Deſpotie: die Unverletzlichkeit der Privatrechte*), und dieſe wird durch Unabhängigkeit der Rechtspflege erreicht; und das Weſen der ſtändiſchen Monarchie im Unterſchiede der einfachen: die politiſche Berechtigung des Volkes, der Einfluß ſeines Urtheils auf den öffentlichen Zuſtand, und das wird beſonders durch Mitwirkung bei Aenderung der Geſetze erreicht.

Damit ſind aber immer nur die äußerſten Abſtraktionen dieſer Staatsformen gegeben. Die beſtimmte Geſtalt derſelben, ja ſogar der allgemeine Typus, z. B. der älteren landſtändiſchen und neueren konſtitutionellen, bleibt immer hiſtoriſche Individualität. Namentlich dieß ganze Regiſter von Einrichtungen, das man gewöhnlich als zum Begriffe der konſtitutionellen Staatsverfaſſung gehörig aufzählt: Miniſteranklage, Preßfreiheit, ſtändiſche Initiative, Geſchwornengericht, Trennung der Juſtiz und Adminiſtration u. ſ. w. iſt durchaus nicht geeignet, eine Gattung oder Kategorie von Verfaſſungen zu bezeichnen.

Unter gemiſchter Verfaſſung ſollte man nicht diejenige verſtehen, in welcher die verſchiedenen Elemente, die an der

*) So beſtimmen den Begriff der Monarchie z. B. Boehmer introd. in jus publ. pag. 250 und Maximes du droit publ. franc. p. 84 und andere. Falſch iſt die Beſtimmung bei Montesquieu l. 2. ch. 4 welcher loix fundamentales und ein dépôt des loix an den corps politiques fordert. Erſteres iſt zu weit, auch die orientaliſchen Deſpoten ſind durch fundamentale (z. B. religiöſe) Geſetze beſchränkt, nur nicht durch Unterthanenrechte. Letzteres zu enge; man kann die einfache Monarchie ohne Landesvertretung doch nicht Deſpotie nennen.

Gewalt Theil haben, bloß durch ihre Zahl (Einzelner, Kollegium), nicht durch ihre specifische Art (erblicher oder lebenslänglicher Herrscher — bevorzugter Stand) verschieden sind, wie z. B. in der nordamerikanischen Verfassung, vollends wenn diese Elemente nicht einmal eine wirkliche Berechtigung an der Gewalt, sondern bloß eine Funktion haben, wie z. B. die Feldherren in Athen. In diesem unpassenden Begriffe von gemischter Verfassung findet Cicero an den römischen Konsuln ein monarchisches Element, und findet Sidney an der englischen Staatseinrichtung unter Cromwell das Ideal der gemischten Verfassung. In diesem Sinne werden wenigstens alle republikanischen Verfassungen mehr oder weniger gemischt seyn müssen, indem das Volk unmöglich alle Funktionen der Gewalt selbst ausüben kann. Sondern unter gemischter Verfassung versteht man füglicher nur die Einrichtung, daß verschiedene specifische Elemente, ein wirklicher König, ein wirklicher bevorzugter Stand, einen rechtlichen Antheil an der Gewalt haben. So z. B. ist die römische Republik zwischen Aristokratie und Demokratie, die mittelalterliche Lehnsverfassung zwischen Monarchie und Aristokratie, die heutige deutsche konstitutionelle Monarchie zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie gemischt. Man kann nun aber gemischte Verfassung in einem noch engeren Sinne verstehen, für die Verfassung nämlich, in welcher nicht bloß unter einem souveränen Elemente noch andere Elemente an der Gewalt Theil haben, sondern die Souveränetät selbst diesen verschiedenen Elementen gemeinsam ist. So war das deutsche Reich eine gemischte Verfassung in diesem specifischen Sinne, denn die Souveränetät selbst war bei Kaiser und Reich, Kaiser und Stände hatten das condominium an derselben, und der Kaiser war dennoch wirklich ein Monarch, was von den römischen Konsuln nicht gesagt werden kann. Dasselbe ist heutiges-

tages in der engliſchen Verfaſſung der Fall, wenn auch vielleicht den Geſetzen nach nicht in gleichem Grade wie im deutſchen Reiche, ſo doch der That nach. In dieſem Sinne ſpricht auch die alte Verfaſſungsurkunde der Stadt Hamburg als Fundamentalſatz aus: „daß in dieſer Stadt das κύριον oder das höchſte Recht und Gewalt bei einem edlen Rath und der erbgeſeſſenen Bürgerſchaft inseparabili nexu conjunctim und zuſammen, nicht aber bei einem oder anderen Theile privative beſtehe.“ Die Souveränetät iſt in einer gemiſchten Verfaſſung dieſer Art keineswegs getheilt, denn das kann ſie nie werden, ſondern ſie hat nur ein zuſammengeſetztes Subjekt.

§. 65.

Dieſe Eintheilung der Verfaſſungen, deren Grundlage ſchon von den Griechen, namentlich von Ariſtoteles herrührt, ſcheint nun erſchüttert zu werden durch die neuere Lehre von der Volksſouveränetät. Denn wenn die Souveränetät überall und nothwendig bei der Geſammtmaſſe iſt, ſo kann es nicht verſchiedene Verfaſſungen je nach der Zuſtändigkeit der Souveränetät geben. So behauptet denn der Vollender dieſer Lehre, Rouſſeau, wirklich, daß man Monarchie, Ariſtokratie, Demokratie nicht als Formen der Verfaſſung, ſondern nur als Formen der Regierung (Gouvernement) unterſcheiden könne, d. i. je nach dem Subjekte, welches vom ſouveränen Volke zur Adminiſtration beauftragt ſey. Nimmt man die Lehre der Volksſouveränetät ſtreng im Sinne Rouſſeau's, daß nämlich das Volk die Souveränetät auch nothwendig ausüben müſſe, d. i. daß es die geſetzgebende Gewalt ſelbſt in Geſammtmaſſe, nicht durch Repräſentation, und uneingeſchränkt ohne ein Veto ausüben müſſe, und daß es ſeinen Auftrag zum Gouvernement jederzeit widerrufen könne, dann hört in der That alle Unter-

ſcheidung von Staatsverfaſſungen auf, und es fallen dann aber auch Volksſouveränetät und Demokratie als Eins und Daſſelbe zuſammen, denn die zufällige und proviſoriſche Form der Geſchäftsverwaltung (des Gouvernements) iſt von ſo geringem Belang, daß ſie keine Regierungsform bildet. Nimmt man aber die Lehre der Volksſouveränetät in dem Sinne, in welchem ſie gegenwärtig (1846) in Frankreich verwirklicht iſt, ſo daß das Volk auch nicht den geringſten Akt der ihm zugeſchriebenen Souveränetät ausüben darf, und jede Gewalt, König, Kammer, Richter geſetzlich über ſeinem Willen erhaben feſtgeſtellt iſt, dann bedeutet ſie überhaupt nicht eine Beſchaffenheit der Verfaſſung, ſondern nur ein Princip, das Richtſchnur für die Beſtrebungen der Staatsgewalt und Norm für die Entſcheidung im äußerſten Kolliſionsfalle ſeyn ſoll; ſie bedeutet dann nicht ein Verhältniß das Staates in ihm ſelbſt, was alle Verfaſſung iſt, ſondern das Verhältniß des Volkes (der aufgelöſt unkonſtituirt gedachten Maſſe) zum Staate.

Ebenſo würde unſere Syſtematik der Staatsverfaſſungen fallen, wenn Montesquieu's Lehre richtig wäre, nach der die Souveränetät überhaupt und überall unbeachtet bleibt, und die Staatsgewalt nur nach ihren zwei völlig getrennten Beſtandtheilen, der geſetzgebenden und vollziehenden Gewalt, in Betracht kommt. Nach dieſer Montesquieu'ſchen Auffaſſung unterſcheidet Kant*) von der Form der Regierung (Monarchie, Ariſtokratie und Demokratie) die Form der Beherrſchung, nämlich: ob die Staatsgewalt ihrem Inhalte nach getheilt ſey, was er Republik, oder ungetheilt (ſey es bei einem Menſchen oder bei einer Verſammlung), was er Deſpotie nennt; und Andere, z. B. Behr, theilen dann die Verfaſſungen völlig nach

*) Zum ewigen Frieden S. 25.

letzterer, nicht nach erſterer Rückſicht ein. Dieß iſt eben nur die folgerichtige Anwendung der irrigen Lehre von der Theilung der Staatsgewalt. Es fallen dann die Regierungsformen unter zwei ganz geſonderte, in keiner Verbindung ſtehende Geſichtspunkte ihrer Unterſcheidung.

Die Unterſcheidung der Staaten nach der Standesbeſchäftigung, die vorherrſchend das Leben des Volkes erfüllt und die hauptſächlichſten Hülfsquellen des Staates enthält — alſo nach der Baſis des Staates ſtatt nach ſeiner Beherrſchung — in Nomaden-, Ackerbau-, Handel-, Militär-, Prieſter-Staaten, und die Unterſuchung über den Einfluß dieſer Baſis im Volksleben auf die politiſchen Einrichtungen, wie Leo ſie durchführt, iſt von großem wiſſenſchaftlichem Werthe und kann mit Recht die „Naturlehre des Staates" genannt werden*). Es wird durch ſie eine neue Seite im Weſen des Staates beleuchtet, aber als der volle Geſichtspunkt der Staatslehre und als die wiſſenſchaftliche Klaſſifikation der Staaten kann ſie nicht betrachtet werden und ſcheint ſie auch von ihrem Urheber nicht gemeint zu ſeyn; denn ſie enthält nur einzelne Potenzen im Volksdaſeyn, durch die ſich deßhalb auch nur einzelne Züge der Einrichtung, nicht die Verfaſſung nach ihrer ganzen Anlage erklärt, was ſchon deßhalb natürlich iſt, weil dieſe eben weit mehr auf der ſittlichen Würdigung als auf der natürlichen Baſis beruht. — Ebenſo verhält es ſich mit der, überdieß ganz

*) Leo Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates. Nur paßt die „Ideokratie" meines Erachtens nicht in dieſes Syſtem. Die Richtung der Aufopferung für einen höheren Gedanken gehört nicht zu den natürlichen Elementen, ſondern enthält eben ſelbſt den Charakter ihrer ſittlichen Geſtaltung, auch iſt der Begriff des Ideenſtaates, welcher in gleicher Weiſe den jüdiſchen Tempelſtaat, den Lykurgiſchen Kriegsſtaat und den Robespierreſchen Vernunft- und Tugendſtaat enthalten ſoll, viel zu allgemein, als daß irgend Fruchtbares für die Inſtitutionen daraus abgeleitet werden könnte.

willkührlichen, Eintheilung der Staaten auf einer pſychologiſchen Grundlage nach dem Lebensziele der Völker, wie ſie beſonders Mohl verſucht hat (unbefangenes Daſeyn — Patrimonialſtaat; ſinnlicher Genuß — Deſpotie; Vorbereitung für jenes Leben — Theokratie; vernünftige Entwickelung des Menſchen — Rechtsſtaat). Es ſind auch dieſe Lebensziele nicht der erſchöpfende, ja gar nicht der richtige *) Grund der angegebenen Verfaſſungen. Am wenigſten dürften ſolche Eintheilungen an die Stelle der alten natürlichen Eintheilung nach der Regierungsform treten. Die Verfaſſung iſt etwas in ſich Selbſtſtändiges, und muß daher in ſich ſelbſt ein Princip der Eintheilung für ihre verſchiedenen Arten haben, dieſes iſt, wie gezeigt worden, die Souveränetät. Die Verfaſſung iſt aber ſo ſehr das Weſen des Staates als Staates, daß die Grundeintheilung der Staaten ſchlechterdings die nach den Verfaſſungsformen bleiben muß. Allerdings wird die Verfaſſung ſelbſt durch die tiefer liegende Richtung der Völker beſtimmt; allein dieſes Beſtimmende iſt nicht eine vorherrſchende Thätigkeit, ein vorherrſchender Lebenszweck, ſondern die Totalität des Volksbewußtſeyns nach ſeinem ganzen beſtimmten Inhalt und die Totalaufgabe des Volkes in dem Plane der Weltgeſchichte. Will man daher die Staaten nach dem tieferen Principe der Verfaſſung betrachten, ſo muß man ſie nicht nach ſolchen Abſtraktionen von „ſinnlichem Genuß“, „Vorbereitung für jenes Leben“, ſondern eben nach dem beſtimmten konkreten Bildungsgange der Menſchheit betrachten,

*) Z. B. das jüdiſche Volk war bekanntlich nicht auf jenes Leben gerichtet und doch war ſeine Verfaſſung theokratiſch; man kann nicht behaupten, daß die orientaliſchen Völker, daß die Römer unter der Kaiſerherrſchaft, alſo die Völker der Deſpotie, mehr und in anderer Art den ſinnlichen Genuß zum Lebenszwecke gehabt hätten als die Gegenwart oder als die älteren Zeiten der Germanen, oder daß die Letzteren von unbefangenerem einfacherem Daſeyn und Urtheil über Leben und Staat geweſen als die altorientaliſchen deſpotiſch regierten u. dergl.

man muß den orientaliſchen (darunter als eine ganz beſondere Species den jüdiſchen), den antiken, den mittelalterlichen und den neuen Staat, ſodann in jedem derſelben ſelbſt wieder verſchiedene Bildungsſtufen und nationale Charaktere unterſcheiden; das iſt aber dann nicht eine Eintheilung der Staaten und Betrachtung des Staates für ſich, ſondern eine Eintheilung der Geſchichte und Betrachtung des Staates in ſeinem Zuſammenhange mit der geſchichtlichen Entwickelung der Menſchheit. Dieß bildet dann allerdings den Schlußſtein der wiſſenſchaftlichen Darſtellung des Staates, weil überhaupt der Wiſſenſchaft. Jede andere Eintheilung aber als dieſe, außer der einfachen in ſich geſchloſſenen nach der Regierungsform, iſt mehr oder weniger willkührlich *).

*) Schleiermacher's ſcharfſinnige Unterſuchung „über die Begriffe der verſchiedenen Staatsformen“ (Abhandlungen der Berl. Akad. 1814) enthält höchſt ſchätzbare Beiträge zur Naturgeſchichte der Staaten, nämlich über die thatſächlichen Zuſtände und die Stadien der Staatenbildung, unter denen Demokratie, Ariſtokratie, Monarchie möglich oder bez. nothwendig ſind. Aber ſeine dialektiſche Auflöſung dieſer (helleniſchen) Begriffsbeſtimmungen iſt durchaus ungegründet. Daß ein Staat dieſe Formen wechſeln kann und dennoch derſelbe Staat bleibt und ſeine Grundneigung zu der einen oder anderen behält, daß unendliche Miſchungen und Uebergänge unter ihnen möglich ſind, ja naturnothwendig eintreten, das Alles iſt kein Einwand gegen die Begriffe ſelbſt. Es geht durch die ganze Abhandlung eine Vermengung deſſen, was thatſächlicher Einfluß und Erfolg, und deſſen, was Verfaſſungsform und rechtliche Befugniß oder innerer Zweck iſt. So wenn er das als eine Entfernung von der reinen Demokratie, ja als wirkliche Ariſtokratie betrachtet, daß Einige durch „Sachkenntniß und Gewalt der Rede“ die „Wortführer“ werden, und etwa gar dieſe „Volksleiter“ an „ihren Schülern ihnen ähnliche Nachfolger“ haben. Deßgleichen, wenn er, um zu beweiſen, daß es nur zweierlei Gewalt gibt (geſetzgebende und vollziehende), die Civilgerichtsbarkeit als einen bloßen Beſtandtheil (eine Ergänzung) der geſetzgebenden Thätigkeit erklärt, weil ſie wie dieſe „zweifelhaftes Recht beſtimmt“, wie denn „die Verhandlungen und Reſultate der Rechtspflege überall die Grundlage geben zu Erläuterungen und Verbeſſerungen des Kodex“ (alſo alles Charakteriſtiſche der Civilgerichtsbarkeit, die Anwendung in einem einzelnen konkreten Falle, die Einwirkung auf eine

Zweites Kapitel.

Der Maaßſtab der Verfaſſung.

§. 66.

Die Verfaſſung iſt nur Eine Seite im Daſeyn eines Volkes und muß ſich im Einklange mit den übrigen befinden. Es muß deßwegen jeder Staat nach ſeinen eigenthümlichen Beziehungen verfaßt ſeyn, die Verfaſſung muß den Bedürfniſſen, den hergebrachten Verhältniſſen, der Sitte und Sinnesart der Nation entſprechen, und daß dieſes geſchehe, iſt die nächſte unerläßliche Anforderung an dieſelbe, ſie darf nicht einem Ideal von an ſich vollkommener Verfaſſung aufgeopfert werden. Es muß ferner die eigenthümliche Staatenbildung, welche jedes Zeitalter je nach ſeiner Bildungsſtufe und ſeiner geiſtigen Richtung hervorgebracht hat, z. B. das Mittelalter, als etwas in ſich Nothwendiges und Vollkommenes anerkannt werden, wenn gleich das folgende Geſchlecht auch ſeinerſeits von ihr abzugehen und die ihm ſelbſt wie für das geſammte Leben ſo auch für die Verfaſſung geſetzte Aufgabe zu erfüllen hat. Allein da die Beſtimmung der Menſchheit in höchſter und letzter Weiſe doch nur Eine und dieſelbe iſt für alle Menſchen und Völker und Zeiten, da das Weſen des Staates ein allgemeines iſt, ſo muß es für die Verfaſſung auch eine gemeinſame ſohin abſolute Vollkommenheit geben, zwar nicht ein beſtimmtes Verfaſſungsgeſetzbuch, welches

beſtimmte freie berechtigte Perſon, die Gebundenheit an eine beſtehende geſetzliche Norm — gänzlich überſehend). Vollends aber iſt es eine Hervorhebung abſtrakter irrelevanter Beziehungen ſtatt des konkreten entſcheidenden Charakters der Sache, wenn er zu demſelben Zwecke die Strafgerichtsbarkeit mit der Kriegführung zuſammenſtellt· „Was aber die Strafgerichtsbarkeit betrifft, ſo iſt ſie als Kriegführung gegen den inneren Feind ebenſo weſentlich ein Theil der vollziehenden Gewalt wie die Kriegführung gegen den äußeren Feind“ u. dgl.

das vollkommenſte wäre, aber gewiſſe Grundverhältniſſe und Charaktere, in welchen die Vollkommenheit der Verfaſſung beſteht. Wir müſſen deßhalb einen dreifachen Maaßſtab der Verfaſſung unterſcheiden: einen abſoluten, einen relativen und einen individuellen.

Der abſolute beſteht eben in dieſen Verhältniſſen und Principien, welche durch das Weſen des Staates und ſeine überall gleiche Bedeutung für das menſchliche Leben, abgeſehen von jeder Beſonderheit, gegeben ſind. Er iſt theils (negativ) abſolute Anforderung, theils (poſitiv) abſoluter Vorzug. Der relative beſteht in der Angemeſſenheit an die gegebenen Bedingungen, welche über die Ausführbarkeit jener Principien und namentlich jener Vorzüge entſcheiden. Er geht deßhalb dem abſoluten vor; denn das an ſich Vollkommene kann grade das Verderbliche ſeyn, wo ſeine Vorausſetzungen fehlen. Der individuelle bezieht ſich auf die beſtimmte Weiſe der Durchführung der allgemeinen Verfaſſungsprincipien, er iſt nicht wie der relative ein Gegenſatz gegen den abſoluten, ſondern nur deſſen andere Seite (II. §. 11). Denn dieſe Durchführung geht aus dem Innerſten der Volksindividualität hervor, für ſie gibt es daher kein Urtheil, was das Höhere, Beſſere, und keine Vergleichung mit den Erzeugniſſen anderer Individualität. Es hat ſo der eine Staat einen Vorzug vor dem anderen durch ſeine Verfaſſungseinrichtungen, die in dieſem entweder nach den relativen Bedingungen nicht ausführbar ſind, oder auszuführen unterlaſſen wurden; aber es hat auch jeder Staat eine Seite ſeines Verfaſſungszuſtandes, nach welcher er mit dem des anderen Staates ſchlechterdings gar nicht verglichen werden kann. Schon der allgemeine Unterſchied von Monarchie und Republik läßt kaum ein Urtheil zu, welches das Höhere und Vollkommenere; ſondern wenn auf der einen Seite die Mo-

narchie wohl die normale, die allgemein angemessene Verfassungsform ist, so gibt es auf der anderen Seite Staaten, die entschieden den Beruf zu republikanischer Form haben und dann Vorzüge entwickeln, die wieder die Monarchie nicht erreichen kann, und es ist dann das Eine wie das Andere so sehr der bloße Ausdruck der innersten Eigenthümlichkeit, daß schlechterdings die Vergleichung und Rangordnung ausgeschlossen ist. Diese individuelle Seite der Verfassung ist aber das Erzeugniß nicht bloß der ursprünglichen Eigenthümlichkeit der *Volksanlage*, sondern nicht minder auch seiner ganzen *Geschichte* bisher. Auch letztere ist eine Macht von unwiderruflicher Wirkung, die sowohl der Sinnesart des Volkes als seinem socialen Zustande ein bestimmtes individuelles Gepräge aufdrückt.

Schon aus diesem individuellen Maaßstab ergibt sich die Unhaltbarkeit jener Theorieen, die einen vollständig durchgeführten Verfassungsentwurf (das sogenannte konstitutionelle System) als Norm und Ideal für alle Staaten oder vollends als ein bereits wirklich geltendes Staatsrecht aufstellen, oder die von fremden Verfassungen, z. B. der englischen, nicht bloß gewisse allgemeine Principien, sondern ihre ganze Bestimmtheit auf die eigenen Staaten übertragen; deßgleichen die Unhaltbarkeit der so häufigen Frage, ob das oder jenes Volk reif sey für die Verfassung des andern, wobei immer nur der relative Maaßstab mit Ignorirung des individuellen untergelegt wird. Aber auch der *absolute Maaßstab* der Verfassung, den wir anerkennen müssen, darf durchaus nicht als eine *absolute Verfassung* betrachtet werden, wie das dieser Theorie immer zu Grunde liegt, d. i. als eine Verfassung, die in ihrer Form die schlechthin wahre, einzige, vollendete wäre und als solche von allen Staaten angestrebt werden müßte. An eine solche zu glauben ist eine Verkennung der Bedingungen des menschlichen Daseyns

Da ſich auf Erden der Staat immerdar auf einen unvollkommenen Zuſtand lehnt, ſeine Verfaſſung immerdar auf einen ſolchen berechnet iſt und berechnet ſeyn muß, ſo kann ſie auch ſelbſt nie ein Bild abſoluter Vollkommenheit ſeyn. Die abſolute Verfaſſung könnte nur der Ausdruck eines abſolut vollkommenen Lebenszuſtandes ſeyn, dieſer aber liegt jenſeits der irdiſchen Gränze. Nur gewiſſe Züge der Vollkommenheit, die durch mannigfache Mittel in mannigfacher Weiſe angeſtrebt werden können, ſollen ſich je mehr und mehr als allgemein herausſtellen, und deßwegen wird auch, je höher die Bildungsſtufe eines Zeitalters iſt, ſo auch deſto mehr die grelle Verſchiedenheit der Verfaſſung abnehmen. Man vergleiche die Gegenſätze von Sitte und Einrichtung, wie die antike Welt oder der Orient ſie zeigt, mit dem Zuſtande des chriſtlichen Europa: in demſelben Maaße werden auch die Verfaſſungen der neueren Zeit unter ſich übereinſtimmender ſeyn müſſen als die des Mittelalters, ohne daß deßhalb die Individualität der Völker aufhören dürfte ſich in ihnen zu charakteriſiren. Es folgt dieß nicht bloß aus einem Mangel an Kraft der Hervorbringung, die allerdings auch abnimmt, ſondern ebenſo nothwendig aus der Sammlung der Völker zu einer höheren innigeren Gemeinſchaft. Iſt doch auch in den Gebilden der Natur die Uebereinſtimmung um ſo größer, je höher das Reich iſt, bis zuletzt zu dem Menſchen. So weit jedoch geht aus dem angeführten Grunde hier für das Gebiet des öffentlichen Lebens nicht die Vollendung und daher auch nicht die Gleichmäßigkeit, daß Eine Art der Verfaſſung als die allgemeine eintreten dürfte und könnte. Hiernach hat denn auch die Staatslehre die Aufgabe, nicht eine in ſich geſchloſſene Verfaſſung aufzuſtellen, ſondern nur die Bedeutung der verſchiedenen Verfaſſungselemente — Königthum, Landesvertretung (bez. für die Republik Magiſtratur, Volksverſammlung), Gerichte,

Beamten und ihr gegenſeitiges Verhältniß zu beſtimmen, und ſelbſt das nur in dem Sinne, daß dieſe Bedeutung und dieſes gegenſeitige Verhältniß derſelben ſich in jeder beſtimmten Verfaſſung doch wieder individuell geſtaltet, und dieſe individuelle Geſtaltung — z. B. das Uebergewicht des Parlaments in England, des Königthums in Preußen — nicht tadelnswerthe Abweichung von einem Normalen, ſondern vielmehr die innerſte Seele, das Leben und die Kraft dieſer Verfaſſung iſt.

Endlich iſt die Trefflichkeit der Verfaſſung noch nicht daſſelbe mit der Trefflichkeit des öffentlichen Zuſtandes. Geſinnung und Sitte haben noch eine höhere Bedeutung als die Staatsform. Iſt es irrig, an eine abſolute Vollkommenheit der Form auch nur an ſich zu glauben oder ſie für den letzten Zweck zu halten, ſo iſt es nicht minder irrig, zu erwarten, daß mit einer ſelbſt wirklich gegründeten Verbeſſerung der Form nothwendig auch der Inhalt des öffentlichen Lebens ſich verbeſſern müſſe, daß etwa durch eine beſſere Volksrepräſentation auch die materiellen und geiſtigen Intereſſen nothwendig gefördert werden, daß drückenden Uebelſtänden (z. B. dem Pauperismus) durch eine Verfaſſungsreform abgeholfen werden könne. Zur Hebung ſolcher Uebelſtände namentlich fehlt es bei weitem in der Regel nicht am guten Willen der Machthaber, ſondern an der Einſicht des Zeitalters, und es iſt nicht die Folge, daß etwa Erweiterung der Wahlberechtigung auch dieſe Einſicht in ihrer Begleitung haben werde. Ueberhaupt iſt alle That von höherem Werthe als die bloße Einrichtung. Ein Staat, in welchem das wahre lebendige Geſetz der Gerechtigkeit und der Weisheit bewahrt wird, erwirbt ſich eine größere Ehrfurcht, ſeine Unterthanen ſind glücklicher, er ſelbſt iſt eine höhere würdigere Erſcheinung, als ein Staat von vollendeterer Form, der aber an dieſen Vorzügen zurückſteht. Allein die Aufgabe iſt beides: die Ein-

richtung und die That. Es iſt unvollkommen, wenn in dem wohlverfaßten Staate der Sinn der Regierung oder des Volkes nicht der rechte iſt, es iſt aber auch unvollkommen, wenn der auf's Beſte regierte Staat nicht auch eine wohlausgebildete Verfaſſung hat. Und die Einrichtung hat allerdings den beſonderen Werth, daß ſie, wenn ſie einmal vom wahren Geiſte durchdrungen iſt, als die unverwüſtliche Grundlage der rechten Erfüllung dieſelbe auch für die Zukunft verbürgt, während eine treffliche Regierung, die nicht auf Inſtitutionen ſich gründet, in gewiſſem Grade von Zufälligkeit abhängt, ſo daß ſie in Kurzem vergehen kann, wie ſie in Kurzem beſteht. Gegenſtand der Staatslehre kann jedenfalls nur die Einrichtung ſeyn.

Aus den beiden hier gewonnenen Wahrheiten, daß die Vollkommenheit der Verfaſſung nicht in einer abſoluten Verfaſſung, ſondern nur in gewiſſen Charakteren und Grundverhältniſſen beſteht, und daß jede Verfaſſung eine Seite der Individualität, die nicht vergleichbar und meßbar iſt, haben muß, zum mindeſten von ebenſo großem Umfange als die principiell nothwendige Seite, ergibt ſich, daß der Fortgang der Verfaſſung zu einer höheren und vollkommeneren Geſtaltung nicht anders als auf dem Wege der kontinuirlichen geſchichtlichen Entwickelung geſchehen ſoll, nicht auf dem Wege des Abbrechens von dem Beſtehenden und des Neubeginnens. Beſtände die Vollkommenheit der Verfaſſung als etwas Fertiges in ſich, als ein bloßes Syſtem von Grundſätzen („konſtitutionelles Staatsrecht"), trennbar von allen beſtimmten, durch freie That und durch Schickſale gebildeten Zuſtänden, dann wäre es die Möglichkeit und die Aufgabe, Alles, was da beſteht, aufzugeben und dieſes Vollkommene herzuſtellen. Beſteht aber die Vollkommenheit der Verfaſſung nur in gewiſſen Charakteren und Grundverhältniſſen, die ein beſtimmter individueller

Zustand sich je nach seiner Weise aneignet, und die erst in ihm eine wirkliche Existenz haben, dann darf gewiß nicht dieser zernichtet werden, um sie herzustellen. Die abbrechende, a priori beginnende Konstituirung vernichtet das, was sich aus dem innersten Geiste und der Geschichte der Nation gebildet hat, und daran eben den Stoff selbst, der durch die wahren Charaktere seine wahre Gestalt erhalten soll. Ist doch sogar für den einzelnen Menschen das vollendete Ethos nicht ein bloßes System von Lebensregeln, das Jemand unter Zernichtung seiner ganzen Individualität herstellen soll, sondern die Zucht und Willensrichtung einer Individualität, die daher dieser selbst eingebildet werden soll, und soll deßhalb ein Mensch, der sich bekehrt, nur das neue Lebensprincip in sich aufnehmen, nicht aber seine Individualität aufgeben, um aus jenem Principe sich erst eine solche zu geben. Die überkommene Verfassung muß danach immer das Subjekt bleiben, das da fortgebildet wird, auch neue Ideen und Principien müssen in ihr als in ihrem realen Stoffe realisirt werden, nicht außerhalb ihrer eine neue Verfassung beginnen. Das gilt wie für die ganze Verfassung, so auch für jeden einzelnen Bestandtheil. Mit dieser Einsicht verbindet sich dann wohl, und besonders im Widerstande gegen eine zu revolutionärem Umsturze geneigte Zeit, eine gewisse Vorliebe für das Bestehende und ein Streben nach langsamerem Gange der Veränderung. Dieß ist das konservative Princip. Es ist nichts weniger als Stabilität, es schließt die gründlichsten Reformen, da wo sie gezeitigt sind, und die höchste Energie gegen Mißbräuche und Uebel in keiner Weise aus, und es können die verschiedensten politischen Tendenzen, die nach Erweiterung politischer Freiheit wie nach Befestigung der Autorität, gleichmäßig ihm huldigen. Es besteht nicht darin, daß die alten Principien beibehalten werden, sondern daß der Stoff

erhalten bleibe. Sein Gegenſatz iſt nur die Neuerungsluſtern-heit, der Radikalismus und die Deſtruktion. Die deſtruktiven Richtungen ſind von der Art, daß ihr letztes Ziel ſelbſt eine bloße Zerſtörung und Verneinung iſt, z. B. Gleichmachung ſtatt organiſchen Baues. Aber auch wo das nicht der Fall, wo ein wirklich gegründetes Ziel verfolgt wird, iſt es verwerflich, vorerſt das Vorhandene zu zerſtören, um dann erſt das Gute aufzuführen. Chriſtus hat nicht zuerſt die jüdiſchen Geſetze abgeſchafft und dann ſeine reine geiſtige Lehre gegeben, ſondern er ließ erſtere beſtehen und gab letztere; ſie hat dann von ſelbſt das Falſche abgeſtoßen. Luther würde ähnlich verfahren ſeyn, wenn nicht die römiſche Kirche ihn ausgeſtoßen, alſo ihn eben des vorgefundenen Stoffes beraubt hätte. Wenn dieß ſchon für die geiſtige Sphäre der Religion gilt, wie viel mehr für die politiſchen und ſocialen Inſtitutionen. Die engliſche Ver-faſſung hat den vorhandenen mittelalterlichen Stoff nach den neuen wahren Principien geſtaltet, die franzöſiſche Revolution hat Alles vernichtet, um nun ohne einen gegebenen Stoff aus bloßen abſtrakten Gedanken eine Welt aufzubauen; wo aber iſt ein beſſerer, haltbarerer Bau geworden? So verdienen auch Diejenigen um unſern deutſchen Zuſtand wenig Dank, die es ſich zur Aufgabe ſetzen, nur um allen Preis das Mittelalterliche aus ihm abzuthun, gleichviel was dann nachkommen werde, das werde ſich ſchon geben.

Das konſervative Princip beruht auf der wahren ethi-ſchen Geſinnung, nämlich auf der Hingebung an die höhere göttliche Fügung, die durch die Zeiten geht und jede Generation nur dazu beruft, Theil am Werke zu nehmen, während der Radikalismus auf der Ueberhebung beruht, daß die jetzige Generation für ſich allein aus ſich heraus und für immer den Gemeinzuſtand in ſeiner Ganzheit geſtalten will, und es führt

zu dem wahren politiſchen Erfolge, daß die Nation eine Identität ihres Zuſtandes und Bewußtſeyns hat durch ihre ganze Geſchichte, einen vollſtändigen Beſitz ihrer Vergangenheit in der Gegenwart, während nach dem radikalen Principe die Nation von heute eine ganz andere iſt als die von geſtern oder von morgen. Wenn der Staat als ein ſittliches Reich erkannt wird, ſo iſt damit auch das konſervative Princip geſichert; denn die gegebene reale Macht und die gegebene ſittliche Ordnung über dem Volke enthalten in ſich eine Kontinuität durch die Zeiten, wird er aber als bloß auf dem Willen der Menſchen ruhend betrachtet, ſo löſt ſich der Zuſtand des Augenblicks von der Vergangenheit wie von der Zukunft.

§. 67.

Als abſolute Anforderung an die Verfaſſung ergeben ſich aus dem Weſen des Staates: die feſte Autorität und Herrſchaft, d. i. eine geſicherte und ſtarke Regierung, ihr Gegenſatz iſt die völlige oder annähernde Anarchie, — eine beſtimmte geſetzliche Ordnung, ſey ſie in einem größeren oder geringeren Grade durchgebildet, habe ſie ihre Macht in einer organiſirten Vertretung des Landes oder bloß in der öffentlichen Geſittung und Meinung — und die bürgerliche Freiheit, d. i. der Schutz und die Unabhängigkeit der Staatsbürger in der Sphäre des individuellen Lebens, alſo der Schutz der Rechte, der allgemeinen Menſchenrechte ſowohl als der erworbenen Rechte. Dieſe und ähnliche Anforderungen können an jede Verfaſſung geſtellt werden, es gibt keinen Zuſtand, der ihren Mangel entſchuldigte.

Abſolute Vorzüge der Verfaſſung ſind die äußere Zweckmäßigkeit, die plaſtiſche Vollendung und die politiſche Freiheit.

Die Zweckmäßigkeit beſteht in der mechaniſchen Wohl-

angemeſſenheit der Einrichtungen für einen äußeren Erfolg und hat auch in dieſem äußeren Erfolge, für den ſie bloßes Mittel iſt, allein ihren Werth, z. B. die Koncentrirung der Regierung, die Schnelligkeit der Rechtspflege, die leichte Verfügbarkeit über die militäriſchen und finanziellen Kräfte.

Die plaſtiſche Vollendung beſteht in der reichen Entfaltung der Verfaſſungselemente und dadurch dem reichen Ausdruck der Idee des Staates: daß die Majeſtät des Königthums, daß geſchichtliche Geſchlechter mit traditioneller politiſcher Haltung, daß ein Stand juriſtiſcher und adminiſtrativer Intelligenz, daß eine feſtgezeichnete geſetzliche Ordnung für die verſchiedenen Verwaltungszweige, daß ein ſtarkes geſichertes Staatsbürgerthum, zur ſelbſtthätigen Theilnahme am öffentlichen Zuſtande berechtigt, beſtehe u. ſ. w. Dieſe plaſtiſche Vollendung iſt wohl zu unterſcheiden von der äußerlichen Zweckmäßigkeit, ſie hat ihren Werth in ihr ſelbſt, in der Entfaltung dieſer Elemente an ſich, nicht in einem Erfolge außer ihnen. In dieſem Sinne fordert Platon Schönheit des Staates, nämlich daß mannigfache Kräfte entfaltet und harmoniſch geordnet ſeyen; in demſelben Sinne findet Schelling den Werth der Verfaſſung in der „Energie der rhythmiſchen Bewegung und der Schönheit des öffentlichen Lebens“, und bekämpft den Maaßſtab der bloß äußerlichen Zweckmäßigkeit. Es iſt aber nicht der bloße Anblick der Schönheit, worin der Vorzug ſolcher Entfaltung beſteht, ſondern ſie iſt gleichzeitig auch nicht minder die Entfaltung der ſittlichen Motive, welche jenen Elementen und Ideen entſprechen, der Hingebung an die perſönliche Autorität und Majeſtät, des geſchichtlichen konſervativen Sinnes, der Amtstreue, der Heiligkeit des Geſetzes und der erworbenen Rechte, des Bewußtſeyns der Freiheit und der Sicherheit in der privaten Sphäre, des korporativen Sinnes.

Um wie viel reicher ist hierin z. B. der europäische Zustand vor dem nordamerikanischen! Der Reichthum aber der sittlichen Elemente und Motive ist, wenn wir den Staat nicht als Gesellschaft, sondern als sittliches Reich auffassen, der erhabenste Vorzug der Verfassung (§. 38).

Die politische Freiheit im engeren Sinne besteht in der eigenen wohlgeordneten Theilnahme des Volkes an Ausübung der öffentlichen Gewalt, ist also unterschieden von der bürgerlichen Freiheit, d. i. dem Schutze der Bürger in der Sphäre des Einzellebens und in ihrer Einzelberechtigung. Die bürgerliche Freiheit ist eine absolute Anforderung an die Verfassung, die politische ist ein Vorzug. Um deßwillen ist z. B. die ständische Monarchie eine höhere Verfassungsform als die einfache, und die ständische des neuen staatsrechtlichen Charakters wieder eine höhere als die des älteren privatrechtlichen Charakters. Dagegen ist es irrig, auch die politische Freiheit und zwar in einem bestimmten, nämlich dem höchsten Maaße derselben und in bestimmter Form für eine absolute Anforderung zu halten, wenn auch ein gewisser Grad derselben in der oder jener Form zur Sicherung der bürgerlichen Freiheit wohl unentbehrlich ist. Die politische Freiheit hat nun aber ihre wahre Realisirung nur da, wo sie naturgemäß den Schutz der bürgerlichen Freiheit und des gesetzlichen Zustandes zu ihrer Wurzel und ihrem Motive hat, nicht da, wo sie lediglich um ihrer selbst willen eingeführt ist. Denn das Volk hat die Aufforderung, seine Rechte und seine ethische Ordnung zu sichern, nicht aber den Anspruch, sich die Regierung als Regierung zuzueignen, nicht zu herrschen bloß um zu herrschen. Dort hat auch die politische Freiheit ihren bestimmten Inhalt und Zweck, hier ist sie abstrakt. Der ächte „männliche Freiheitssinn“ (Burke), der Ehrfurcht und Theilnahme abnöthigt, den die Poesie zu allen

Zeiten gefeiert hat, beſteht deßhalb in der Vertheidigung reeller Güter, des Lebens, des Eigenthums, der Heiligkeit der Familie und des Hauſes, des beſtimmten religiöſen Glaubens, der beſtimmten vorhandenen Sitten und Geſetze, die Gegenſtand der Anhänglichkeit ſind, er beſteht in dem Widerſtande gegen Willkühr der Strafrechtspflege, der Beſteuerung, gegen Eingriffe in Familienbande, gegen Glaubensunterdrückung, gegen Abſchaffung der beſtehenden Geſetze und Einrichtungen, die der Nation theuer ſind. Dagegen iſt das ein eitler und inhaltloſer Freiheitsſinn, der die Freiheit bloß als ſolche, die Herrſchaft ſeines Willens (bez. des Volkswillens) als ſolche ſucht, oder den Schutz von religiöſen, ja vollends antireligiöſen Ueberzeugungen, die etwa in der Folge entſtehen könnten, und von Geſetzen, die erſt gegeben werden ſollen, für die noch keine Liebe beſtehen kann. Unſere Zeit täuſcht ſich auch in dieſer Hinſicht mit einem angeblich ſpiritualiſtiſchen Freiheitsſinne, als welcher auf die geiſtigen Güter des Denkens und Sprechens und Regierens als ſolcher gerichtet ſey, während er in der That nur ein abſtrakter Freiheitsſinn iſt (I. §. 4).

§. 68.

Das Ergebniß dieſer Principien für die äußere Staatsform iſt im Allgemeinen der Vorzug der *gemiſchten Verfaſſung* (dieſen Begriff im richtigen, obwohl nicht im engſten Sinne verſtanden, §. 64) oder bezeichnender ausgedrückt, der *reichgegliederten Verfaſſung*. In ihr ſind am meiſten die verſchiedenen Elemente und Ideen des Staates verwirklicht, die verſchiedenen Zuſtände und Intereſſen geſchützt, die verſchiedenen ſittlichen Motive belebt. Dieſe Einſicht erfüllt von jeher alle tieferen Beurtheiler des Staatsweſens. Merkwürdigerweiſe erklärt ſich die ganze Staatsweisheit des Alterthums

gegen seine Demokratie, welche später Gegenstand der Bewunderung und zum Theil des Wunsches der germanischen Völker geworden ist, und preist die gemischte Verfassung. Platon's monarchisch-aristokratischen Staatsideals nicht zu gedenken, bezeichnet Aristoteles als die vollkommenste Verfassung die „Politie" im Gegensatze der „Demokratie", d. h. wie er selbst sich erklärt, es soll die Gesammtheit herrschen und in Wahrheit herrschen, in der Demokratie herrsche aber nur dem Namen nach die Gesammtheit, in der That die Mehrzahl der Armen. Sein Gedanke ist also, daß die sämmtlichen Lagen und Interessen so viel Einfluß auf die öffentliche Lenkung haben sollen, um sich zu schützen. Dieser Gedanke bedarf allerdings einer weiteren Anwendung, als Aristoteles von ihm macht, indem nicht bloß der Vermögensunterschied ein verschiedenes Interesse begründet, sondern auch der Unterschied des Standes, der Lebensbeschäftigung, der Bildung, der Religion, und indem nicht bloß die verschiedenen menschlichen Zustände, sondern auch die verschiedenen Elemente des Staatenbaues selbst ihre Entwickelung und ihren Schutz finden sollen; aber es ist doch derselbe Gedanke, wie wir ihn hier aussprachen. Auch die Art, wie die Verfassung eine gemischte seyn soll, ist von Aristoteles sehr unvollkommen aufgefaßt, denn ihm ist die Mischung, die er in seiner Politik aufstellt, viel mehr ein Mittendurchgehen zwischen den beiden Gegensätzen der Aristokratie und Demokratie, denn eine organische Verbindung derselben. Es soll nämlich z. B. der Zutritt zur Volksversammlung an ein mäßiges Einkommen gebunden werden, es sollen die Magistraturen nicht nach dem Vermögen, aber auch nicht nach dem Loose, sondern durch Wahl bestellt werden, es sollen die Reichen für das Wegbleiben aus der Versammlung eine Geldstrafe, die Armen für ihr Erscheinen eine Geldbelohnung er-

halten, damit beide Klaſſen ſich zahlreich einfinden. Dadurch wird alſo ein Element als die entſcheidende Macht des Staates erzielt, das weder ariſtokratiſch noch demokratiſch, ſondern ein Mittelding zwiſchen beiden iſt, während die ächte gemiſchte Verfaſſung darin beſteht, jedes der verſchiedenen Elemente (und zwar für uns Königthum, Grundariſtokratie, Bürgerthum u. ſ. w.) in ihm ſelbſt zu ſtärken und auszubilden, aber ſie in ihrer Wirkſamkeit wechſelſeitig zu bedingen. Cicero, der gleich Ariſtoteles die gemiſchte Verfaſſung für die beſte erklärt, faßt dieſelbe ſchon in dieſer richtigeren Bedeutung auf, er findet ſie in einer angemeſſenen Verbindung der Demokratie, Ariſtokratie und ſelbſt monarchiſcher Beſtandtheile als geſonderter ſelbſtſtändiger Elemente, dazu führte ihn der Anblick des römiſchen Zuſtandes. Daß die ganze mittelalterliche Literatur ſich nach Ariſtoteles Autorität für die gemiſchte Verfaſſung entſcheidet, iſt natürlich. Sie preiſt auch nach dieſer Autorität die Politie, ohne grade ſie überall in dem ſpecifiſchen Sinne des Ariſtoteles zu verſtehen; ſo z. B. iſt es offenbar keine genaue Anwendung dieſes Begriffes, wenn Forteskue die engliſche Verfaſſung für eine Politie erklärt.

Der äußerſte Gegenſatz gegen unſere Lehre, daß die gemiſchte, d. i. reich gegliederte Verfaſſung den Vorzug verdiene, iſt die Lehre Rouſſeau's und Sieyes'. Ihnen iſt das oberſte Poſtulat der Verfaſſung grade die abſolute Einfachheit, d. i. daß ſie durch und durch nur aus Einem Elemente beſtehe, nur Ein und dieſelbe Allen gleiche Lage des menſchlichen Lebens ſchütze, nur Ein ethiſches und politiſches Motiv entwickele, und das Ideal der Verfaſſung iſt ihnen danach die ununterſchiedene wüſte Demokratie. Wenn es wirklich nicht verſchiedene menſchliche Lebensſtellungen gäbe, nach Vermögen, Art des Vermögens, Standesbeſchäftigung, wenn wirklich

das Königthum nicht eine ewige Idee des Staates wäre, ſondern bloß ein Mißverſtändniß des mechaniſchen Bedürfniſſes nach einem Träger der exekutiven Gewalt, wenn wirklich nur Ein Motiv die Menſchen erfüllen ſollte, die Hingebung an den numeriſch ermittelten Willen der Mehrzahl der Mitbürger, nicht auch ein korporatives, nicht auch ein kirchliches, nicht auch eine Liebe zu den ganz beſtimmten Einrichtungen um ihres trefflichen Inhaltes willen, ſtatt bloß um ihrer Majoritätsſanktion willen, nicht auch eine perſönliche Anhänglichkeit und Pietät gegen Obrigkeiten; wenn das Alles ſich wirklich ſo verhielte, dann wäre die abſolut ſimple Verfaſſung, wie Rouſſeau und Sieyes ſie lehren, die rechte und das Ziel der Menſchheit, das dann freilich ſehr leicht zu erringen wäre. Sind aber jene verſchiedenen Zuſtände, Intereſſen und Elemente im Weſen der Nation und des Staates begründet, dann iſt ſolche Verfaſſung vielmehr eine Zerſtörung des öffentlichen Zuſtandes. Das darf nicht befremden, daß jenes Eine einfache ethiſch-politiſche Motiv, das Motiv des ſich Eins Wiſſens und Gleich Wiſſens, dem die Wahrheit in ſeiner Sphäre keineswegs abzuſprechen iſt, wenn es mit Zernichtung aller anderen Motive und Elemente hervorgehoben und zum Impuls des öffentlichen Zuſtandes gemacht wird, für eine kurze Periode, in der es ſich ſelbſt in ſeiner ganzen Kraft und Intenſivität kennen lernt und den Widerſtand zu bewältigen angefacht iſt, Wunder der Begeiſterung wirkt. Aber es hat keine geſtaltende Kraft in ſich, und für die Dauer, wenn die Begeiſterung mit dem aufgezehrten Stoffe erkaltet, iſt es nichts Anderes als eine Verarmung des Lebens.

Drittes Kapitel.

Das Königthum.

§. 69.

Es liegt im Weſen des Staates, als ſittlichen Reiches, daß eine ſittliche Macht in ihm aufgerichtet ſey über dem Volke mit innewohnendem Anſehen, und daß dieſe Macht eine ihrer ſelbſt bewußte und ihrer ſelbſt mächtige, daß ſie eine perſönliche ſey. — Dieß iſt die Beſtimmung (τέλος) des erblichen Königthums. Es iſt eingeſetzt, damit eine Herrſchaft über den Menſchen beſtehe, perſönlich, in ſich einig, in ſich gegründet, die ſie ſich nicht gegeben, dadurch erhaben und majeſtätiſch über ihnen, mächtig, ſie in Ordnung zu halten und zu lenken, heilig, ſie mit Ehrfurcht zu erfüllen. Die Herrſchaft des Staates, ſohin der Staat ſelbſt, wird perſönlich im König.

Die Monarchie hat darum vor Allem den Vorzug der Einheit und Perſönlichkeit der Herrſchaft, daß ſie ſich in Einem Manne koncentrirt, der beſtändig zu handeln im Stande iſt, und nicht in ſich ſelbſt zerfallen kann, dadurch die Uebereinſtimmung und Aufeinanderberechnung in der Anordnung, die Energie in der Ausführung.

Sie hat aber den noch viel bedeutenderen Vorzug der Urſprünglichkeit und Erhabenheit der Herrſchaft, daß der Herrſchende in keiner Hinſicht Unterthan oder von den Unterthanen abhängig, ſondern immer und überall über ihnen iſt, daß ſeine Gewalt nicht von den Unterthanen kommt, ſondern von ſich ſelbſt beſteht, dadurch die Unbedingtheit des Anſehens und der Ehrfurcht und die Freiheit von den Intereſſen, welche die Unterthanen zertheilen und befangen.

Den Vorzug der Einheit der Gewalt haben ſchon die älteren Schriftſteller an der Monarchie hervorgehoben und ſie begründen ihn durch die Analogie einerſeits der göttlichen Herrſchaft, andrerſeits der Vorbilder der Natur in den Bienen und Vögeln*). Den anderen Vorzug der Monarchie dagegen, den der Erhabenheit der Gewalt, überſehen ſie und darum erklären ſie ſich meiſtens (z. B. Thomas) für die Wahlmonarchie, wozu auch das Vorbild des chriſtlich-germaniſchen Kaiſerthums ſie beſtimmt.

Es ſind dieſe Züge zwar das allgemeine Erforderniß aller Staatsformen. Auch in der Republik wird Einheit der Beherrſchung durch Abſtimmung und Errichtung ſelbſtſtändig handelnder Magiſtraturen angeſtrebt, und ruht eine Erhabenheit auf den jeweiligen Trägern der öffentlichen Gewalt und auf der Volksverſammlung. Allein die verſchiedenen Abſtimmungen einer Verſammlung geben nicht den Zuſammenhang wie die verſchiedenen Entſchlüſſe eines Mannes, und die Magiſtrate, die doch auch wieder Unterthanen ſind, haben nicht die Erhabenheit eines Königs. Dort ſind dieſe Züge in künſtlicher, hier dagegen in natürlicher, lebendiger, daher auch ſtärkerer Weiſe realiſirt.

---

*) So Thomas von Aquin ſowohl in ſeiner Summa theol. als in ſeinem Buche de reg. princip. Dann Salmaſius gegen Milton, Mariana u. ſ. w., es geht überall durch. Anders bei Dante (de Monarch. l. I). Nach ihm verhält ſich das menſchliche Geſchlecht am beſten, quando, secundum quod potest, Deo assimilatur. Sed genus humanum maxime Deo assimilatur, quando maxime est unum. Unum aber iſt es am meiſten, wenn es Einem Fürſten unterworfen iſt. Hier alſo der Gedanke, daß das Volk (bez. für das Kaiſerthum das Menſchengeſchlecht) nicht bloß einheitlich beherrſcht werden, ſondern ſelbſt Einheit und gewiſſermaaßen Perſönlichkeit erlangen ſoll.

§. 70.

Die Monarchie iſt darum ihrem Weſen nach Erbmonarchie. Die Macht des Königs muß von ſich ſelbſt ſeyn (aseitas), kein Zuthun der Unterthanen, keine Wahl, keine Ernennung durch den Vorfahren, kein Loos ſoll ſie gewährt haben. Der König muß von ſelbſt König ſeyn durch ſein Daſeyn, ſeine Geburt. Die königliche Qualität muß untrennbar in der Perſon des Königs liegen. Darum erbt er den Thron und hinterläßt ihn ſeinem Erben. Die Dynaſtie aber iſt dann eine ununterbrochene und unabſehbare Einheit. „Der König ſtirbt nicht!“ So iſt er die Macht im Staate, die keine Urſache hat und keinen Anfang und kein Ende. Die erſte Thronbeſteigung der Dynaſtie zwar iſt ein Akt der Zeit; iſt ſie jedoch auf den Thron gelangt, ſo iſt ſie es mit der Bedeutung, als wäre ſie es von jeher geweſen und ſollte es für immer ſeyn. Nur dadurch, daß der König es von ſelbſt iſt durch ſeine Geburt, und daß die Reihe der Fürſten ſich aus ſich heraus fortſetzt, iſt die fürſtliche Gewalt ſchlechthin erhaben über den Unterthanen, und nur dadurch erlangt auch der Staat im Fürſten Perſönlichkeit, denn zum Begriff der Perſönlichkeit gehört es, urſprünglich und ohne Aufhören in ſich ſelbſt zu beſtehen. Die Untheilbarkeit und geſetzliche Ordnung der Thronfolge aber iſt aus doppeltem Grunde geboten, ſowohl durch die ſtaatliche Bedeutung der königlichen Gewalt, als ſelbſt zu dem Zwecke eben dieſer Sicherheit und ſelbſtſtändigen Berechtigung des jeweiligen Herrſchers. Wie dieß Alles aus der tieferen ethiſchen Bedeutung des Königthums folgt, ſo beſtätigt es ſich auch im Erfolge. Nur der König durch Erbrecht hat jene Unabhängigkeit und Unbefangenheit, bloß den Staat zu verſorgen und Niemandem zu Willen ſeyn zu müſſen, der ihn auf den Thron gehoben oder ſeinen Nachkommen darauf erheben ſoll, nur er

hat das Anſehen, dem man als einem nothwendig vorhandenen ohne Wahl, ohne Zweifel, ohne Reue gehorcht; den Frieden, der das Unabänderliche begleitet; nur er verhindert den Kampf um den Thron, der da entſtehen muß, wo er durch Wahl vergeben wird, oder wo er ſtreitig ſeyn kann unter den Sprößlingen der Dynaſtie. Bei der Wahlmonarchie ſind die Unterthanen die Urſache der Gewalt des Königs, daher hierin ein Höheres über ihm, und hat der Staat keinen ununterbrochenen Träger ſeiner Perſönlichkeit, daher keine wahre Perſonifikation. Der Vorzug, daß bei ihr jedesmal der Fähigſte ausgewählt werden könne, iſt nicht entſcheidend; denn das Hauptmoment der Monarchie iſt nicht die Fähigkeit des Fürſten, dafür beſtehen ja auch andere Organe und Einrichtungen, ſondern die Erhabenheit ſeiner Stellung und die Stärke ſeines Anſehens.

§. 71.

Der Fürſt hat ſeine Gewalt als der *Souverän des Staates*, indem er dieſen repräſentirt, d. i. *ſich mit ihm identificirt*, deſſen *Perſonifikation* iſt. Sie iſt darum *ein Recht des Fürſten*, aber dennoch eine *öffentliche Gewalt*. Denn damit dieſe Identificirung ſich vollbringe und dadurch der Staat wirklich im Fürſten perſönlich werde, muß die Gewalt und Majeſtät des Staates dem Fürſten bez. der Dynaſtie als ein ſeiner Perſon ſelbſt innewohnendes urſprüngliches Recht und unzerſtörbare (indefeasible) Qualität zukommen. Der Fürſt hat deßhalb nicht ein bloßes Amt, Funktion, oder Dienſt für den Staat, dieſem als einem anderen Subjekte gegenüberſtehend, ſondern den innerſt-eigenen Beſitz der Gewalt und Majeſtät gleich wie der Staat ſelbſt. Das unterſcheidet Königthum und Prieſterthum, daß dieſes nicht eine Identifikation mit der Kirche enthält und darum immer nur ein Dienſt für die Kirche

bleibt. Selbſt die Päpſte haben niemals die Kirche, ähnlich wie der König den Staat, als ihr Reich (oder ihre Kirche) bezeichnet. Aber andererſeits iſt um derſelben Identifikation mit dem Staate willen die Gewalt des Fürſten durchaus nach den Principien des Staates beſtimmt. Er beſitzt ſie nicht für ſeine Privatzwecke und Intereſſen und kann ſie nicht nach ſeinem Privatwillen gebrauchen. Deßhalb richtet ſich die ganze Einrichtung der fürſtlichen Gewalt, Vererbung, Umfang und Inhalt der Befugniſſe, Maaß und Gränze und Art ihres Gebrauches und ihrer Verfügbarkeit, rechtliche Pflichten derſelben nach der Anforderung des Staates, nicht nach der perſönlichen Berechtigung. Es iſt nicht darauf abgeſehen, daß am Fürſten eine menſchliche Perſönlichkeit über den Staat herrſche (ſ. o. §. 53 Note), ſondern daß der Staat im Fürſten perſönlich werde *). Gott hat die Menſchheit nicht einzelnen Menſchen übergeben zur Herrſchaft bloß auf ihre jenſeitige Verantwortung, ſondern er hat eine Ordnung und Anſtalt geſetzt und in dieſer die einzelnen Menſchen als Häupter. Das unterſcheidet die wahre ſtaatliche Monarchie von der patrimonialen, die nur ihr erſter noch unentfalteter Anfang iſt. Insbeſondere aber liegt in dem öffentlichen Charakter der fürſtlichen Gewalt die Möglichkeit, ja Nothwendigkeit ihrer Beſchränkung. Der Ausſpruch Ludwigs XIV.: „l'état c'est moi“ drückt dieſe Identificirung von Staat und Fürſt aus und iſt deßhalb an ſich völlig wahr. Allein Ludwig XIV. meinte ihn falſch. Er zieht nämlich nur die eine Reihe der Folgerungen aus ihm, daß der Staat in der Perſon des Königs aufgeht, nicht auch die andere, daß der König in der Anſtalt des Staates aufgeht.

*) Dieß verwechſelt Schubarth „über die Unvereinbarkeit der Hegelſchen Staatslehre“ u. ſ. w., da er den preußiſchen Staat auf der Perſönlichkeit der fürſtlichen Dynaſtie beruhend erklärt und hierin das proteſtantiſche Princip finden will.

Herrscht hiernach der König als der Souverän des Staates, so ist doch seine Herrschaft zugleich eine väterliche. Der geborene Herrscher, dessen Person Ansehen und Gewalt über die Unterthanen und die Verpflichtung, für ihr Wohl zu sorgen, innewohnen, hat väterliche Stellung und Beruf*). Das gesetzmäßig-Oeffentliche der Einrichtung schließt nicht das Persönliche der Gesinnung aus. Der König ist danach zur Liebe und Theilnahme für sein Volk, und die Unterthanen sind ihm nicht bloß zu Gehorsam, sondern auch zu persönlicher Treue und Pietät verpflichtet, und der Patriotismus enthält nicht bloß die Anhänglichkeit und Aufopferung für den Staat, sondern auch für das Fürstenhaus und die Person des Königs. Deßhalb wird aber das Königthum in der Regel auch nur da seine besten Früchte tragen, wo der angestammte König herrscht.

§. 72.

Der Inhalt der fürstlichen Gewalt ist demgemäß die Souveränetät, wie sie oben (§. 55) erörtert wurde. Der König ist Souverän, das ist sein Begriff, und ein König, der nicht Souverän ist, ist ein Absurdum**). Alle Herrschaft und alles Gesetz geht danach vom Könige aus und besteht durch sein Ansehen; er beruft zu den Aemtern, er vereinigt in sich die verschiedenen Zweige der Gewalt, und es steht ihm Alles zu, was überhaupt im Bereiche der Staatsgewalt liegt, so weit es ihm nicht besonders durch die Verfassung entzogen ist (in dubio pro rege). Er selbst aber kann zu Nichts gezwungen werden, und es besteht keine Macht und kein Gericht

*) „L'autorité royale est paternelle, et son propre caractère c'est la bonté" (Bossuet).

**) Vergl. unten Kap. 16. Note.

über ihn, weder über ſeine Perſon noch über ſein königliches Recht *).

Die Macht der Verhinderung und zwar der unbedingten Verhinderung (Veto) iſt die ſchlechthin unerläßliche Attribution des Königs, ohne ſie hat der Begriff des Souveräns, ſohin auch des Königs, aufgehört. Der Souverän kann beſchränkt, er kann aber nicht gezwungen werden. Der König muß eine erhabene und ſelbſtſtändige Macht ſeyn über der Nation und muß als ſolche jeden poſitiven ſeinen Ueberzeugungen widerſprechenden Akt ablehnen können, auch gegen ihren entſchiedenen Willen und erregteſten Andrang. Dieß will der modernen Anſicht nicht einleuchten. Soll der Wille Eines Mannes ſo viel gelten als der Wille von fünf und zwanzig Millionen Menſchen? Das iſt gegen das Einmal Eins! So Sieyes; ſeine politiſche Einſicht ging auch nirgend weiter als auf das Einmal Eins. Es iſt hier nicht Ein Menſch gegen zwanzig Millionen, ſondern eine Stellung, eine Inſtitution, die Stellung eines über alle Unterthanen-Intereſſen unbefangenen Herrſchers, eines Mittel- und Einheitspunktes der Nation, die Inſtitution, die da aufgerichtet iſt, grade damit die Menſchen ein höheres Anſehen als ihren eigenen Willen über ſich haben. Dieſe Stellung und Inſtitution iſt von nicht geringerem Gewicht als zwanzig Millionen Individuen. König zu ſeyn und kein Veto zu haben, wäre auch eine ſittliche Vernichtung der Perſönlichkeit, wie ſie ſich ſonſt in keiner menſchlichen Lage findet. Der Beamte, der zu einer poſitiven Handlung gegen

*) Von einer Aufzählung der königlichen Befugniſſe kann denn auch nicht die Rede ſeyn, da der König die geſammte Staatsgewalt beſitzt; es hieße das die Wirkſamkeit des Staates aufzählen. Die Art ihrer Aeußerung wie ihrer Beſchränkung für die verſchiedenen Gebiete des Staates (z. B. rückſichtlich der Volksvertretung, der Strafrechtspflege, der Beamten, der Kirche u. ſ. w.) ergibt ſich erſt bei dieſen.

ſeine ſittliche Ueberzeugung genöthigt wird, kann ſein Amt aufgeben; aber das Königthum iſt nicht auf eine fortwährende Abdankung berechnet, daß der König die Krone niederlege wie ein Miniſter ſein Portefeuille. Verfaſſungsmäßig muß deßhalb das Veto des Königs ohne Gränze ſeyn, ſonſt iſt er nicht mehr König, thatſächlich hat es immer eine Gränze an der Nothwendigkeit der Dinge, an der unwiderſtehlichen Macht des geſchichtlichen Fortganges *).

Aber auch eine Macht der poſitiven Herrſchaft muß der König innerhalb der Schranke des Geſetzes und der Mitwirkung der berufenen Organe beſitzen. Es iſt ein falſches Beſtreben, welches, damit der Staat nicht von der zufälligen Beſchaffenheit des Königs abhänge, den Einfluß ſeiner Perſönlichkeit auszuſchließen ſucht, ihn darauf einſchränkt, das von Andern Beſchloſſene zu beſtätigen, „den Punkt auf das J zu ſetzen", ſo daß er, ſelbſt willenlos, nur durch ſein unentfernbares Daſeyn den äußerſten Halt gewähre, gleichſam ein bloßer Pfoſten, an welchen der Staat befeſtigt wird. Auch das iſt gegen den Sinn und die Stiftung des Königthums. Soll der König der Herrſchaft des Staates den Vorzug der Perſönlichkeit ertheilen, ſo muß er ſie auch als Perſon, d.i. in ſeiner Freiheit gebrauchen können. Allerdings wird dadurch ein beträchtlicher Theil von Wohl und Wehe des Volkes in die Hände eines Menſchen gelegt. Allein dieß iſt nicht etwa ein Fluch des Königthums im Gegenſatz anderer Verfaſſungen, ſondern es iſt der allgemeine Fluch des zeitlichen Daſeyns im Gegenſatze des

*) Ueber das ſuſpenſive Veto vergl. die betr. Abhandl. in meiner Schrift: „Die Revol. und die konſt. Mon." Mirabeau's berühmte Rede für das königliche Veto beruht bei aller Meiſterſchaft doch ſelbſt auf der mechaniſchen Auffaſſung des Königs als exekutive Gewalt, und enthält deßhalb weder die entſcheidenden Argumente noch ein genügendes Reſultat.

ewigen, daß die Menſchheit nicht in Gott iſt und von Ihm ſelbſt beherrſcht wird. So lange dieſes dauert, müſſen Menſchen über Menſchen herrſchen, ſo lange wird und muß es ein Glück bleiben, wenn ein edler und weiſer Regent, und ein Unglück, wenn ein unfähiger oder unwürdiger den Scepter führt. Macht man in jener Weiſe den König zum bloßen Schattenkönig, ſo verſchwindet damit ſchon das Anſehen und die lebendige Ehrfurcht, die nothwendig zum Königthum gehören. Es wird aber dadurch nicht die Gewalt, wie man vielleicht ſich täuſcht, dem Geſetz oder der wahren Weisheit in der Zeit verſchafft, ſondern nur anderen Perſönlichkeiten, Einzelnen oder Maſſen, und es wird überdieß das, was man vom Königthum doch immer noch ſucht, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und Einigkeit, nicht mehr erreicht*).

*) Hegel hat ſelbſt zuerſt den Gedanken ausgeſprochen, daß der Fürſt „die Subjektivität“ oder „die Perſönlichkeit des Staates“ iſt (Rechtsphil. §. 279), und es ſollte deßhalb von ſeiner Lehre eine würdige und freie Stellung des Fürſten zu erwarten ſeyn. Aber ihm iſt eben Perſönlichkeit überhaupt nur das inhaltloſe Ich, das ſeinen Inhalt durch etwas Anderes, durch eben die Idee, von der dieſes Ich bloß als eines ihrer Momente geſetzt wird, erhält (Rechtsphil. §. 5 und §. 13), ſie iſt daher nur die „abſtrakte inſofern grundloſe Selbſtbeſtimmung des Willens, in welcher das Letzte der Entſcheidung liegt“ (ſ. auch oben I. §. 5 S. 19), und hieraus erklärt ſich folgerichtig jene vielbeſprochene, ohne allen Zweifel ächte Stelle (Rechtsphil. §. 280): „er hat nur das Ja zu ſagen und den Punkt auf das I zu ſetzen“, und „dem Geſetze allein kommt die objektive Seite zu, welchem der Monarch nur das ſubjektive „„Ich will““ hinzuzuſetzen hat.“ Denn nach jener Grundanſchauung Hegel's muß der Fürſt, grade weil er die Perſönlichkeit (nicht die Subſtanz) des Staates iſt, ohne Einfluß auf den Inhalt des Staates ſeyn, ſondern dieſer lediglich aus dem ſubſtantiellen unperſönlichen Momente des Geſetzes kommen, und iſt auch die Bedeutung dieſer perſönlichen Kraft gar nicht das Aufeinanderberechnen, Zuſammenfaſſen und Durchdringen in Eins, ſondern lediglich die „formelle Spitze der Entſcheidung“, „das Letzte, was das Abwägen der Gründe und Gegengründe, zwiſchen denen ſich immer herüber- und hinüberſchwanken läßt, abbricht und ſie durch das: Ich will, beſchließt.“ — Während nach Hegel die unperſönliche Weltidee überall das Moment der

Solche Herrſchaft des Königs beruht aber auf ſeinem eigenen perſönlichen Anſehen, nicht darauf, daß ſie ihrem Inhalte nach nur Vollſtreckung des Geſetzes wäre. Es ſind, wie oben (§. 53) auseinandergeſetzt, zwei Autoritäten im Staate, die perſönliche der Staatsgewalt, und das iſt in der Monarchie des Königs, und die ſächliche des Geſetzes, beide zwar unauf-

---

Perſönlichkeit abſetzt, um in ſich als Subſtanz zurückzukehren, ſo erkennen wir umgekehrt die Perſönlichkeit als das A und das Ω, als das Urſeyn, welches die Subſtanz ſelbſt in ſich ſchließt und Alles, was es entläßt, wieder auf ſich, die Perſon, zurückbezieht, als das, in welchem und durch welches aller Inhalt iſt. Nun iſt es wohl richtig, daß „die Perſönlichkeit des Staates" nicht von der Art iſt wie die Perſönlichkeit des Menſchen oder die Perſönlichkeit Gottes, daß hier die unwandelbare ſubſtantielle Baſis nicht in der Perſon, dem Fürſten ſelbſt, ſondern in geſetzlichen Inſtitutionen außer ihm liegen ſoll. Eben deßhalb halten wir auch den Staat nicht, wie Hegel, für die „vollkommene konkrete Objektivität des Willens", ſondern dieſe finden wir nur am Reiche Gottes, deſſen Perſönlichkeit, Subjektivität, Gott, auch als ſolche zugleich die Objektivität und Subſtanz iſt. Aber deſſenungeachtet liegt im Weſen der Perſönlichkeit ſo unvertilgbar die Produktion des Inhaltes, die materielle Determinirung, nicht bloß formelle Entſcheidung, daß ſie auch dem Fürſten im Staate im weiten Umfange zukommen muß. So viel über Hegel's philoſophiſche Auffaſſung des Königthums. — Rein als politiſches Reſultat betrachtet, liegt denn in jenem Ausſpruche Hegel's die unbeſtreitbare Wahrheit, daß bei höherer Ausbildung des Staates das beſtehende Geſetz und der geregelte Gang der Verwaltung die größere Sphäre einnimmt, und ſo die fürſtliche Individualität von ihrer früheren Bedeutung verlieren ſoll und muß (ſ. u. §. 77 am Schluß). Allein dieſe völlige Abſorbirung ihrer Bedeutung iſt ein gründlicher Irrthum. Die Perſönlichkeit des Fürſten iſt und bleibt überall auch für den Inhalt ein höchſt weſentlicher Faktor, nicht bloß da, wo das monarchiſche Princip konſervirt wird — und daß alle Verfaſſungen der engliſchen gleich werden ſollen, iſt eine falſche Annahme — ſondern ſelbſt in der engliſchen Verfaſſung. Selbſt hier iſt die Geſinnung und Fähigkeit des Königs von großem Einfluß auf den Fortgang der Verfaſſung wie des Nationalgeſchickes, und was ihr an Einfluß abgeht, wächſt nicht bloß dem Geſetze, ſondern auch wieder anderen Perſönlichkeiten, Miniſtern, Volksführern, zu. Niemals wird der Staat ſo durch und durch Verfaſſung und Verwaltungsgang (Subſtanz) werden, daß ſeine Geſchichte aufhörte; die Geſchichte aber wird durch Perſönlichkeiten gemacht.

löslich verbunden, aber dennoch jede ſelbſtſtändig mit eigener Stärke geltend. Es iſt daher nothwendig, daß das Geſetz auch eine Macht im Staate ſey, die der König nicht unterdrücken, ſich nicht von ihr losſagen kann, aber das Geſetz kann und darf nicht die einzige Autorität ſeyn. Dazu macht ſie jener Grundſatz der Konſtitution von 1791:

„Der König regiert nur durch das Geſetz und nur im „Namen des Geſetzes kann er Gehorſam verlangen."

Sondern der König iſt nicht minder eine Autorität, und er regiert kraft dieſer ſeiner Autorität, nicht im Namen des Geſetzes, und die Unterthanen ſind nicht bloß dem Geſetze, ſondern auch dem perſönlichen Willen des Königs (in der Schranke des Geſetzes) als ſolchem, Gehorſam ſchuldig. Sie haben ihm zu gehorchen, nicht weil er befiehlt und vollſtreckt, was das Geſetz vorſchreibt, ſondern weil er der König iſt, und es gilt ſelbſt das Geſetz nicht minder durch das Anſehen des Königs, als das Anſehen des Königs ſich auf das Geſetz gründet.

Der Begriff der Souveränetät in der beſtimmten Bedeutung, die er in Frankreich erhielt, und mit der er auch in Deutſchland bei Auflöſung des Reiches an die Stelle der Landeshoheit trat, iſt allerdings der wahre Ausdruck der königlichen Gewalt. Er bezeichnet, daß dieſelbe in der ſittlichen Ordnung des Gemeinweſens nicht an einem Eigenthum ihren Grund, und daher auch nach jener, nicht nach zufälligen Vorgängen und Erwerbgründen ihren Inhalt hat. Er ſtellt die Untheilbarkeit der Staatsgewalt her, daß, wie ſie nicht ein Inbegriff zufällig erworbener Befugniſſe iſt, ſo auch nicht Zweige derſelben, z. B. Gerichtsbarkeit, Beſteuerungs-, Geleitsrecht, an fremde Herren oder an Unterthanen zu eigenberechtigter Verwaltung zuſtehen können. Er enthält auch die völlige Erhabenheit des Fürſten über den Unterthanen, daß ſie nicht wegen ſeiner

Regierungshandlungen ihn vor Gericht belangen, oder vollends, wie in älteren Zeiten, mit gewaffneter Hand selbst ihre Rechte wahren können. Dagegen hebt er die Einschränkung der fürstlichen Gewalt durch Gesetz und Verfassung und durch Stände und durch erworbene Rechte keineswegs auf. Wohl haben die Publicisten des Rheinbundes die Souveränetät als eine unumschränkte Gewalt (potestas legibus haud restricta) bezeichnet, und die Fürsten sie thatsächlich also geübt, allein mit Unrecht. Das allerdings konnten die deutschen Souveräne mit Recht behaupten, daß die Ausnahmsgewalt (potestas eminens) des Staates, die bis dahin dem Reiche über die Landesverfassungen zugestanden und mehrfach geübt worden war (z. B. im Verbot eigenmächtiger Versammlung der Stände und bewaffneten Widerstandes, im Gebot, von der Steuerkasse den Fürsten Einsicht nehmen zu lassen u. dgl., durch welches Alles bisherige verfassungsmäßige Rechte der Stände gebrochen wurden), auf sie übergegangen sey und in einer ohne allen Vergleich ausgedehnteren Weise bei der großen Katastrophe der Gegenwart von ihnen geübt werden müsse. Das reicht aber immer noch nicht an jene grundsätzliche Nichtanerkennung aller erworbenen Rechte, welche die Rheinbundsperiode charakterisirt.

§. 73.

Ihre natürliche Unterlage hat die Gewalt des Königs vor Allem an der Heeresführung. Wenn sie selbst gleich sittlich-rechtliche Gewalt ist, so ruht sie doch auf dieser thatsächlichen Gewalt. Der König ist der erste Krieger im Lande, er ist der Oberfeldherr. Der Schutz des Volkes, die Stärke ihm denselben zu verleihen nach Innen und Außen, ist der natürliche Ursprung für das Recht es zu regieren. Aus der Stellung, in der Schlacht der Erste (the first), der Führer

(Herzog, dux) zu ſeyn, bildete ſich geſchichtlich die fürſtliche Gewalt, und von dieſer ihrer Wurzel kann ſie niemals gelöſt werden. Denn wenn auch nachher andere Aufgaben als der kriegeriſche Schutz überwiegend den königlichen Beruf ausfüllen, ſo bleibt doch er immer die unerläßliche Bedingung für alle anderen. Das Königthum hat hierin eben daſſelbe natürliche Fundament wie der Adel. Es war nicht natürlich, wenn in einigen Staaten des Orients (z. B. Aegypten) abweichend von der Regel der König der Prieſterkaſte angehörte ſtatt der Kriegerkaſte. Der das Volk irdiſch ſchützt, nicht der es himmliſch belehrt, iſt für den irdiſchen Zuſtand der geborene Herrſcher. Nur wo Gott in unmittelbar theokratiſcher Weiſe, durch Wunder, ſelbſt das Volk auch irdiſch ſchützt, da ſind füglich die Werkzeuge ſeiner außerordentlichen Einwirkung, wie die Beſchützer, ſo auch die Regierer. Es iſt eben überall die Macht, welche zur Herrſchaft beruft, ſey es die natürliche oder die übernatürliche. So finden wir im jüdiſchen Volke in der Periode der Richter, daß Gott ſich abwechſelnd bald Krieger bald Propheten, Führer des Schwertes oder Verkünder des Wortes, Gideon oder Samuel, zu ſeinen Werkzeugen erkor. Als aber das jüdiſche Volk auf ſein Verlangen in den allgemeinen natürlichen Zuſtand der Staaten trat, in Verzicht auf Gottes unmittelbare Regierung einen König erhielt, „wie alle Heiden", da mußte es ein Krieger ſeyn — Saul, David. Es iſt darum unnatürlich, wenn in der Theorie der königliche Beruf bloß als Regentſchaft, der König als der oberſte Civilbeamte aufgefaßt wird, gleich als handle es ſich bei der fortgeſchrittenen Civiliſation nur noch um vernünftige Regierung und gar nicht mehr um die Macht. Der König iſt nicht der bloße „oberſte Diener des Staates", er iſt vor Allem der oberſte Schutzherr deſſelben. Friedrich II. definirte wohl den König in jener Weiſe,

aber er selbst ist in seiner Person die glorreichste Widerlegung seiner Definition. Der Präsident einer Republik allerdings ist nicht nothwendig Soldat, er ist aber auch nicht Souverän, er trägt nicht den Grund der Staatsgewalt in sich. Damit ist nicht gesagt, daß der König die persönliche Gabe des Feldherrn haben müsse, er braucht ja auch die Gabe der Civilregierung nicht zu haben, das liegt in der Erblichkeit. Aber er muß militärisch gebildet werden und muß sich als das Haupt der Armee, als Soldat wissen. Es ist eines der einleuchtendsten Kennzeichen von der Unhaltbarkeit der konstitutionellen Theorie, daß sie nach ihrer Auffassung der Minister-Verantwortlichkeit die persönliche Kriegsanführung des Königs ausschließen muß. Seit Georgs II. Sieg bei Dettingen (1743), also so lange in England diese Art Minister-Verantwortlichkeit in voller Geltung ist, hat auch kein König mehr die Truppen befehligt.

Die andere natürliche Unterlage der königlichen Gewalt ist (gleichfalls wieder dem Adel analog) der Grundbesitz, die große Begüterung im Territorium. Nicht daß das Recht am Territorium der Rechtsgrund der fürstlichen Gewalt wäre. Denn ein Eigenthum des Fürsten am ganzen Grund und Boden des Landes hat in den größeren Staaten Europa's, ja Deutschlands, niemals bestanden, und das eigentliche Territorialrecht (das nicht ein Eigenthum, sondern eine politische Gewalt über den Boden ist, §. 44) ist nicht Grund der obrigkeitlichen Gewalt, sondern vielmehr Ausfluß derselben. Aber das große wirklich private Grundeigenthum innerhalb des Territoriums ist eine thatsächliche Unterlage für die Berufung zur fürstlichen Gewalt. Denn auch dieses gewährt, ähnlich wie die Heeresführung, eine thatsächliche Macht als Stütze der rechtlich-sittlichen Macht der Obrigkeit. Auch dieses war daher geschichtlich ein wesentliches Moment für die Entstehung der

Fürſtenhäuſer in Europa und namentlich in Deutſchland, und es iſt naturgemäß, daß es immerdar eine Unterlage derſelben bleibe. Die Dynaſtie ſoll zu den alten hervorragenden Geſchlechtern der Grundherren gehören, ja ſoll diejenige ſeyn, welche vorzugsweiſe durch die ganze Geſchichte herab dem Lande aus ihrem Vermögen Mittel gewährt hat und ſoll der König immerdar Eigenthümer ſeiner Domänen, immerdar der dem Staate Gewährende, nicht der von ihm Empfangende, bleiben.

So werden bei der monarchiſchen Verfaſſung, dem Bildungsgeſetze der Natur entſprechend, die früheren Stufen der Staatsherrſchaft — die patriarchaliſche Familiengewalt (§. 71), die Gewalt des Gefolgsherrn, die grundherrſchaftliche Gewalt — in der höheren, der eigentlichen Staatsgewalt bewahrt, während ſie bei der republikaniſchen Verfaſſung aus ihr verſchwinden.

§. 74.

Die Gewalt des Königs iſt „von Gottes Gnaden", iſt ein „göttliches Recht." Das gilt ſchon von aller Staatsgewalt, auch in der Republik (§. 48). Aber das göttliche Anſehen und die Majeſtät der Staatsgewalt ſtellt ſich bei einem perſönlichen Träger derſelben, der in keiner Beziehung Unterthan iſt, ſichtbarer und lebendiger heraus, und es kommt in der Erbmonarchie noch das hinzu, daß der Inhaber der Staatsgewalt ohne menſchliches Zuthun in ihrem Beſitz iſt durch göttliche Fügung, welcher ſich die Menſchen in Ehrfurcht unterwerfen ſollen. Hier ruht alſo das Anſehen des Herrſchers nicht bloß auf einem allgemeinen Gebot und Ordnung Gottes, wie bei aller Obrigkeit, ſondern zugleich auch noch auf einer ſpeciellen (wiewohl keineswegs einer unmittelbar perſönlichen, die Natur durchbrechenden) Veranſtaltung

Gottes. Dieß ist das Princip der Legitimität, wie es der Erbmonarchie eigenthümlich ist. Es hat nicht bloß den juristischen Sinn der rechtmäßigen Nachfolge gegenüber der Usurpation, sondern auch den religiösen der Anerkennung der göttlichen Sanktion und Scheu (sacrosanctitas) des durch Gottes Fügung auf den Thron Berufenen. Das unterscheidet den von Gott gelösten und den an Gott gebundenen Menschen. Jener will nur anerkennen, was er durch seine eigene That bewirkt hat, dieser hält grade das für das Heiligste, was ohne sein Zuthun durch ein höheres Walten über ihm geworden ist. Es ist darum ein charakteristischer Zug der Zeit, daß ihr die Staatsform um so höher und befriedigender erscheint, je mehr die Obrigkeit durch Wahl der Unterthanen bestellt wird, und je mehr die Gewalt in der Hand Derer liegt, die man wählt, der Abgeordneten im Gegensatze des Erbkönigs. Es ist derselbe charakteristische Zug, daß sie das Königthum bloß als eine sociale und nicht als eine legitime Institution betrachtet, d. h. bloß als eine Anstalt, welche die Menschen (namentlich die Bourgeoisie) aus verständiger Beurtheilung ihrer Interessen und der Zweckmäßigkeit halber über sich gesetzt haben, nicht als eine Anstalt, welche durch eine übermenschliche Macht ihr Ansehen hat und eine in sich heilige Ordnung aufrecht halten soll. Daher kommt die Zustimmung zu jeder Demüthigung des Königthums, daher die feststehende Vorstellung, daß der König dem Volkswillen und der Volksmeinung nicht widerstehen dürfe. Das göttliche Recht (Vollmacht) und die Legitimität sind danach verschiedene aber zusammenhängende Begriffe; jenes bedeutet, daß die Autorität, kraft der der König herrscht, diese, daß seine Throngelangung von Gott ist. Sie sind das christliche Princip des Staates. Als solches sind sie weltgeschichtlich dem Princip der Revolution, der Volkssouveränetät, gegen-

übergetreten. Sie geben der Staatsherrſchaft jene ſpecifiſche Feſtigkeit und Erhabenheit und jene überirdiſche Weihe, wie ſie ſich nur in der Monarchie findet. Dieſes Princip ſtellt ſich aber in ſeiner Wahrheit und Reinheit erſt dann heraus, wenn der patrimoniale Charakter überwunden iſt, wenn der Fürſt die Gewalt nicht mehr als ſein menſchliches Eigenthum und darum nach Willkühr, ſondern als ſeine göttliche Miſſion und darum nach der Nothwendigkeit des Staates beſitzt und vererbt*).

---

*) Zachariä in ſeinem deutſchen Staats- und Bundesrecht II. Aufl. I. S. 73 erklärt das Princip der Legitimität für „ebenſo heillos und unvernünftig, wie ſein Extrem: das Princip der Volksſouveränetät", und meinen „Verſuch, es als ein dem Erbkönigthum eigenthümliches zu rechtfertigen und mit „„dem göttlichen Rechte"" zum „„chriſtlichen Princip des Staates"" avanciren zu laſſen, für einen verunglückten." Seine Beweiſe ſind der rationelle, daß „das Chriſtenthum gar nichts weiß von einem in dieſer Hinſicht privilegirten Erbkönigthum", und dem „ſeiner Natur nach wandelbaren menſchlichen Rechtsbewußtſeyn in keiner Weiſe eine Zwangsjacke anlegt", und der hiſtoriſche, daß der „deutſche Kaiſer, obwohl durch Wahl berufen, doch nach dem Rechte des Mittelalters als der allerlegitimſte Monarch von Gottes Gnaden betrachtet worden iſt." Nun habe ich in eben dieſem Paragraphen, den Z. beſtreitet, damit begonnen, daß „Gewalt von Gottes Gnaden und göttliches Recht von aller Staatsgewalt auch in der Republik gilt", deßgleichen vorher (§. 66) die Freiheit zu allen Staatsformen und ihren individuellen Werth gegen jedwede Rangordnung vindicirt, ja ſelbſt das Princip der Legitimität in einem allgemeineren Sinne auch auf die Republik angewendet (meine Schrift: „Die Revolut. und die konſt. Mon." S. 20). Es war alſo keine Veranlaſſung zu dieſer Entgegnung vom „privilegirten Erbkönigthum" und von der „Zwangsjacke." Sondern obige Stelle beſagt nur das: das im Chriſtenthume geoffenbarte Gebot, der Obrigkeit *als von Gott verordnet* zu gehorchen, obwohl für alle Staatsformen gültig, bewährt ſich in der Erbmonarchie in eminenter Weiſe, weil hier auch die Berufung der beſtimmten Perſon zum obrigkeitlichen Amte auf göttlicher Fügung beruht, und das Princip der Legitimität, das eben thatſächlich geſchichtlich faſt nur für die Erbmonarchie geltend gemacht wurde, bedeutet nichts Anderes als dieſe Hingebung unter den rechtmäßigen Fürſten als von Gott verordnete und gefügte Obrigkeit. Wenn nun aber Z. grade dieſe meine Bezeichnung der Legitimität, daß ſie „das Recht göttlicher Fügung im Gegenſatze menſchlicher That, die gegebene Autorität gegenüber der gemachten" ſey, für

Die Nemesis in der Geschichte unterbricht nun die Legitimität und straft so das Unrecht durch Unrecht, damit das Mensch-

---

eine „nichtssagende Spielerei mit Worten" erklärt, weil „ein Wahlakt so gut auf Gottes Fügung beruht wie ein Zeugungsakt", so beruht allerdings an sich Alles auf Gottes Fügung, nicht bloß ein Zeugungsakt und ein Wahlakt, sondern auch das Gelingen einer Empörung oder eines Meuchelmordes; allein in Beziehung auf die betheiligten Menschen ist der Wahlakt, durch den sie sich den bestimmten König setzen, ihre That, und der Zeugungsakt, der ihnen diesen König gab, eine reine Fügung über ihnen. Aber für eine Spielerei mit Worten wenigstens sollte man nach dem Jahre 1848 das nicht erklären, was in jener Katastrophe der Kern der Sache war. Denn worin anders bestand damals der Gegensatz zwischen den Anhängern der legitimen Souveräne in Deutschland und den beharrlichen Anhängern der „endgültig beschlossenen deutschen Reichsverfassung", als darin, daß jene mit Freuden der Verfassung und der Obrigkeit gehorchten, welche ohne ihre That durch Gottes Fügung über ihnen geworden, diese dagegen nur der Verfassung und Obrigkeit gehorchen wollten, welche sie selbst durch ihre That nach ihrer Weisheit bestellt, daß jene der „gegebenen Autorität", diese „der gemachten" anhingen, und war dieser Gegensatz, der die Welt bewegte, ein nichtssagendes Spiel mit Worten? Wenn ich denselben in obiger Stelle klar und scharf gezeichnet vor der Katastrophe, welche ihn in Deutschland weltgeschichtlich herausstellte, sollte denn mein Gegner nicht wenigstens nach der Katastrophe auf ihn eingehen? Die Berufung auf den deutschen Kaiser würde schon deßhalb nichts beweisen, weil die Wahl des Kaisers durch erbliche Fürsten und durch Erzbischöfe nicht im Entferntesten unmittelbar oder mittelbar auf Volkswahl sich gründete. Aber sie beseitigt sich völlig durch die Idee des deutschen (richtiger römischen) Kaiserthums. Dasselbe ist nicht anderen Staaten gleich zu stellen, da es kein Nationalreich, sondern ein christliches Weltreich war und als solches vielmehr in Analogie zu dem geistlichen Reiche der Kirche gestellt wurde. Danach betrachtete man die Kaiserwürde, ähnlich der päpstlichen, als ein Amt, und nur dadurch ist es dem Papst und den deutschen Fürsten gelungen, sie aus ihrem ursprünglichen Erbcharakter in den Wahlcharakter umzuwandeln. Deßhalb wurde sie auch grade nach der Vorstellung der Periode, aus der das Ansehen des Kaisers als „der allerlegitimste Monarch von Gottes Gnaden" stammt, nicht sofort schon durch die Wahl, sondern erst durch die Bestätigung und Krönung des Papstes als irdischen Vertreters Christi erworben. In der That geht aber die Polemik Zachariä's nicht sowohl gegen das angebliche Privilegium der Erbmonarchie, als gegen das göttliche Recht der Obrigkeit überhaupt, gegen die „Theorie von Gottes Gnaden" (57—59). Der so achtbare und bedeutende Staatsrechtslehrer

liche und Zeitliche nicht für eigenkräftig und unendlich gehalten werde. Dann wird auch die illegitim entſtandene Dynaſtie im Laufe der Zeit, wenn die Generationen darüber hingegangen, zur legitimen. Denn was Gott zugelaſſen und durch die Zeiten erhalten hat, das ziemt der jetzigen Generation, die es ohne ihr Zuthun überkommen hat, nicht vor ihr Gericht zu ziehen, den Gang der Begebenheiten auszutilgen und noch einmal die Entſcheidung zu beginnen. Wann dieſe heiligende Kraft der Zeit eintrete, darüber gibt es keine Regel, ebenſo wenig darüber, inwiefern der unrechtmäßigen aber bereits ſicher geordneten Herrſchaft Gehorſam gebühre, oder der Abfall von ihr zu Gunſten des rechtmäßigen vertriebenen Königs geboten ſey. Das hängt von der beſonderen Lage der Dinge und von den beſonderen Aufforderungen der Individuen je nach ihrer Stellung ab. Es iſt dieß kein Widerſpruch im Princip der Legitimität ſelbſt, ſo wenig als die Kolliſion der Pflichten ein Widerſpruch im ſittlichen Gebot iſt. Alle jene Kaſuiſtik, bei welcher ſich die Unmöglichkeit, ein Princip folgerichtig durchzuführen, ergibt, beweiſt nicht die Unrichtigkeit des Princips, ſondern nur die Unvollkommenheit der irdiſchen Zuſtände. Das Princip der Legitimität ſelbſt aber bezeichnet nichts Anderes als das Recht göttlicher Fügung im Gegenſatze menſchlicher That, die gegebene Autorität gegenüber der gemachten.

§. 75.

Wenn hiernach im Weſen des Königthums die Urſprünglichkeit und Selbſtſtändigkeit der Gewalt liegt, ſo doch keineswegs

---

nimmt für den letzten Grund des Staates, da er die Vertrags- und Volksſouveränetätslehre ebenſo entſchieden verwirft, ſeine Stellung gleichſam zwiſchen Himmel und Erde auf dem neutralen Boden der Luft (vergl. Anm. zu §. 52).

ihre Unumschränktheit. Unumschränkte königliche Gewalt wäre gegen die Ordnung der Natur; denn unter gleichartigen Wesen kann eines über das andere nicht aus persönlichem Rechte herrschen, sondern nur vermöge eines Berufes in einer Anstalt, und dann eben nur bis zu der Gränze, welche dieser Beruf enthält. Sie wäre gegen das Wesen des Staates, welches sowohl eine durchgängige Gesetzmäßigkeit als eine gesicherte Thätigkeit mannigfacher Organe mit Nothwendigkeit in sich schließt. Ja sie wäre gegen die Weihe des Königthums selbst, denn dieß fordert eine ethische Basis der Macht, gleichwie die Persönlichkeit und Freiheit des Menschen eine ethische Basis des Willens (I. §. 10), und eine solche hat sie eben an den Gesetzen (dem Ethos) des Staates. Es enthält aber die Beschränkung der königlichen Gewalt durchaus keinen Widerspruch mit dem göttlichen Recht und der Legitimität. Dadurch daß der König seine Vollmacht von Gott hat, ist noch nicht nothwendig gegeben, daß er diese Vollmacht über Alles habe. Würde gesagt, der König sey Stellvertreter Gottes (in theokratischer Weise), es gebühre ihm also derselbe Gehorsam wie Gott, dann allerdings wäre seine Gewalt ohne Schranke. Aber es wird nur gesagt, sein Besitz der königlichen Gewalt so wie die Rechte, die sie verfassungsmäßig in sich schließt, gründen sich auf göttliche Fügung und göttliche Ordnung, nicht auf den Willen des Volkes, und daraus folgt nur, daß diese Gewalt ihm nicht vom Volke genommen werden kann, noch nach dem Willen des Volkes gebraucht werden muß, nicht aber, daß sie keine Schranke habe oder auch jenseits ihrer Schranke Unterwerfung erheische.

Es hat denn auch nie eine völlig unumschränkte Monarchie (als Verfassungsform) gegeben. Selbst in den angeblich willkührlichen Despotieen des Orients besteht eine unendlich starke

und ausgedehnte Schranke an den Grundgedanken und Einrichtungen der Religion, die der Herrſcher nicht zu überſchreiten wagt, die er nicht überſchreiten kann, ohne die Macht, die ihm dient, gegen ſich gekehrt zu ſehen. Der Charakter der europäiſchen Monarchie aber beſteht darin, daß der Fürſt durch Rechte der Unterthanen und des Volkes beſchränkt iſt, und dadurch eben iſt ſie Monarchie im Unterſchiede der Deſpotie. Hier iſt die Schranke der fürſtlichen Gewalt allgemein und nothwendig das Geſetz und die unabhängigen Richter; bei höherer Verfaſſungsentwickelung auch noch die Staatsämter als nothwendige Mittelorgane, und endlich die Landesvertretung. Durch dieſe Elemente wird die fürſtliche Gewalt zur vollſtändigen Staatseinrichtung ergänzt, alle Ergänzung aber iſt zugleich Schranke; denn nur das Ganze iſt unumſchränkt. Man ſollte deßhalb die poſitive Bedeutung ſolcher Verfaſſung, die Ergänzung, nicht außer Acht laſſen, und man dürfte ſie mit demſelben Rechte die entwickelte, die ausgebildete Monarchie nennen, wie die beſchränkte. Doch iſt auch die Beſchränkung als ſolche nicht ein geringer Zweck, daß der menſchlichen (ſündhaften) Perſönlichkeit die Verſuchung entzogen, nicht die ganze Anſtalt ihrer Willkühr überlaſſen werde.

Das Geſetz ſoll demnach dem Könige nicht bloß eine innere Anforderung ſeines Gewiſſens ſeyn, wie die Abſolutiſten wollen, ſondern eine äußere ſtaatsrechtliche Schranke. Hierzu wird es durch ſeine beſtimmte Ausbildung und gleichmäßige Uebung — ein gewiſſes und immer beobachtetes Geſetz zu verletzen gehört ſeltene Dreiſtigkeit —, durch den Eidſchwur des Königs es zu halten, durch die Verpflichtung und Verantwortlichkeit der oberſten Beamten, je nach der Verfaſſung durch die Rüge und Anklage der Stände. — Ueberſchreitet nun dennoch der König die geſetzliche Schranke, geht er auf Umſturz der Verfaſſung

aus, ſo darf ſeine Herrſchaft ihm deßhalb nicht genommen werden, es gibt kein Gericht über ihn; aber ſein Gebot ſoll keine Vollziehung finden. Denn der Unterthan darf zwar nicht richten über ſeinen Regenten, allein er darf und muß richten über ſein eigenes Gewiſſen, und da muß irgendwo eine Gränze des Gehorſams und der Willfährigkeit ſich finden. Sie findet ſich auch in der unumſchränkten Monarchie da, wo der Befehl des Königs gegen Gottes Gebot oder gegen das allgemeine Gefühl von Recht und Ehre iſt. Iſt aber das Geſetz ausgebildet und als Schranke des Königs anerkannt, ſo werden auch die poſitiven Beſtimmungen deſſelben und die beſtehende Verfaſſung zur Gewiſſensſache, daß kein Wohlgeſinnter zu ihrem Umſturz ſich hergeben darf. — Dieß Alles iſt nun freilich keine vollſtändige äußere Sicherung, denn es können ſich genug Werkzeuge finden, die dennoch gehorchen; ſo beruht die Schranke gegen den König zuletzt doch nur auf der ſittlichen Macht der öffentlichen Denkart und der Stärke, die ſie den Inſtitutionen verleiht. Dieß iſt auch hinreichend. Die Scheu vor dem entſchieden Schlechten und vor dem Urtheile der unparteiiſchen Menſchen iſt die unterſte Grundlage aller geſelligen Einrichtungen, und bei Allem muß man zuletzt in dem Glauben ſich beruhigen, daß, der die Gewalt hat, nicht das Aeußerſte wagen, daß, wenn er es wagt, er gegen den Widerſtand der öffentlichen Geſinnung nicht durchdringen werde. Die Verfaſſung muß das leiſten, daß der König das Geſetz nicht überſchreiten kann, ohne daß dieſes bei ihm ſelbſt und bei dem Volke zum entſchiedenen Bewußtſeyn und zum öffentlichen Ausſpruch komme. Das wird ihn zurückhalten und im anderen Falle ſeine Macht ſchwächen. Dagegen eine Einrichtung, welche mechaniſch ihm die Uebertretung unmöglich machte, alſo eine Macht einſetzte, die ihn ſofort mit Gewalt in die Schranken

wieſe oder vollends entthronte, ſoll und kann es nicht geben. Eine ſolche Macht würde immer ſelbſt wieder eine höhere erfordern, die über ihren rechten Gebrauch wachte, und ſo in's Unendliche *). Es muß eine Autorität geben, über die hinaus keine andere iſt, prima sedes a nemine judicatur.

In der alſo ausgebildeten Monarchie erſcheint dann der König nicht als ein Herrſcher über dem Staate, ähnlich wie Gott ein Herrſcher iſt über ſeinem Reiche, ſondern als ein Herrſcher im Staate. Wäre er ein Herrſcher über dem Staate, ſo wäre er des Staates nicht bedürftig zu ſeiner Macht, und ſeine Macht wäre unumſchränkt. Nun er aber ein Herrſcher im Staate iſt, ſo iſt ſie beſchränkt durch das Ganze des Staates. Durch den Staat hat er die Macht, nur in der Schranke des Staates kann er ſie gebrauchen. Der König iſt über den Staat geſetzt, ähnlich wie das Haupt über den Leib, und ſo iſt umgekehrt wieder der Staat über dem König, wie der ganze Leib und ſein Geſetz über dem Haupte iſt. Es iſt der Bau des Leibes, in den er gefügt iſt gleich den anderen Gliedern, aus dem er nicht heraustreten, den er nicht auflöſen kann. Alſo verhält ſich der König zum Staate; das Volk aber iſt in jeder Beziehung unter dem Könige.

Auch in der eingeſchränkten Monarchie iſt dem Begriffe der Souveränetät gemäß keine Macht geſetzt, die den König zwänge, ſondern nur eine Macht, die der König nicht zwingen kann. Es erſtreckt ſich deßhalb auch die Schranke nur auf das beſtimmte Geſetz, innerhalb deſſelben muß ſeine Herrſchaft frei

*) Zuerſt meint man, es ſey genug, wenn die Charte unter Garantie der Kammern geſtellt iſt. Wenn aber die Kammern ſelbſt dem Könige ſie verletzen helfen? Deßhalb ſoll ſie gegen König und Kammern unter die Garantie der Nationalgarde geſtellt ſeyn? Wir müſſen aber weiter fragen: „wenn auch die Nationalgarde untreu wird", wie ihr dieß doch wirklich von den „ächten" Männern der Julius-Revolution vorgeworfen ward?

bleiben. Wo nicht mehr das Gesetz gebietet, sondern nur Menschen mit ihrem persönlichen Urtheil entscheiden können, da hat der König zu gebieten, nicht andere Menschen (Minister, Stände). Die Beamten, die ihm hierbei zur Ausführung seiner Befehle dienen, dürfen, wenn anders noch Monarchie bestehen soll, nicht dafür verantwortlich seyn, sonst wäre die königliche Macht nicht beschränkt, sondern vielmehr einer höheren, die über ihren Gebrauch (positiv) urtheilt und zur Verantwortung zieht, unterworfen. Dagegen ist der Sinn der beschränkten Monarchie keineswegs der, daß der König durch Einhaltung des Gesetzes abgefunden sey mit seiner Pflicht. Die äußere Schranke seiner Macht reicht nur auf das Gesetz, aber die innere Anforderung der Berufstreue und Gewissenhaftigkeit durchdringt sein ganzes königliches Amt. Es ist die Ehre des Königs, daß alles Gesetz als von ihm ausgegangen durch sein Ansehen gültig erscheint, gleichsam als das Bild des Staates, das ihm innewohnt und von ihm aus zur äußeren Gestalt sich entfaltet. Ihr entspricht die Pflicht, daß der König auch die lebendige Quelle des Gesetzes in sich bewahre, daß die Gesinnung, welche das Gesetz erzeugte, auch bei dem, was nicht gesetzlich bestimmt ist, die Triebfeder seiner Regierung sey. Dieß ist das göttliche Gesetz seiner Sendung, für welches zwar keine Verantwortlichkeit und keine verhindernde Macht auf Erden besteht, für das aber doch auch schon hier das Urtheil der Welt und Nachwelt und der Erfolg der Regierung ein sittliches Gericht bildet.

§. 76.

Also ist der König der persönliche Mittelpunkt aller Gewalt. Er ist der geborene Herrscher von innewohnender Majestät. Er ist der Nichtsbedürftige, der von den Unterthanen nicht

empfangen hat und nicht zu empfangen braucht, der bloß da iſt und bloß zu ſtreben hat, daß er ihnen gewähre, in deſſen Stellung kein Anlaß iſt zu Eiferſucht und Neid und Mißgunſt gegen Andere, weil er Alles zur Genüge hat. Er iſt der perſönliche Repräſentant der Fürſorge des Staates, das Gefäß, welches die göttliche Fürſorge, die den Staat gegründet, in ſich aufnehmen und mit eigener Geſinnung offenbaren ſoll. Es iſt hier die Kuppel des irdiſchen Baues und ein Abglanz von oben ruht auf ihm. Er wird zur Glorie, wenn die Perſönlichkeit des Monarchen ihm empfangend entgegenkommt. Ein gottesfürchtiger und von Gott erleuchteter König iſt das Herrlichſte, was es auf Erden geben kann.

Dieß iſt die Bedeutung des Königthums. Es iſt eine der uralten heiligen Grundlagen des menſchlichen Daſeyns, wie Grundbeſitz, wie Ehe Wie ſie, beſteht es von Anfang an, ſeit die Völker in dauernden Wohnſitzen ein geordnetes Daſeyn des Friedens und der Bildung führen, geprieſen als Einrichtung der Gottheit, als Wohlthat des Menſchengeſchlechts, und es wird wohl auch wie ſie beſtehen immerdar, ſo lange es Staaten gibt, ſo lange die Geſchichte dauert, bis einſt Gott die Menſchheit wieder unter ſeine eigene Herrſchaft aufnimmt und das ewige Reich an die Stelle des zeitlichen tritt.

Der liberalen rationaliſtiſchen Staatslehre fehlt der Begriff des Königs. Es iſt dieß eines der deutlichſten Dokumente ihrer Dürftigkeit. Sie beſitzt allenfalls „ein Individuum, das die exekutive Gewalt bekleidet“, einen erblichen höchſten Staatsbeamten. Aber die Urſprünglichkeit und Fülle der Macht, die innewohnende Majeſtät, die Vollmacht eines Höheren, Unſichtbaren, kurz alles Specifiſche des Königthums iſt ſchlechterdings mit ihrem Standpunkte nicht zu vereinigen.

Keine Einrichtung aber iſt gut für ſich allein, keine erfüllt

ihre Bestimmung für sich allein. Sie kann es nur, wenn die Menschen sie begreifen und ihr nachkommen. Ja sie ist ohne diese rechte Würdigung gar nicht mehr dieselbe Einrichtung. Ist doch selbst die Ehe eine kümmerliche Anstalt, kaum mehr Ehe zu nennen, wenn die Gatten sie bloß als Mittel zu geordneter Befriedigung des Geschlechtstriebes, nicht zugleich als Band der sittlichen und religiösen Lebensgemeinschaft ansehen. So erfüllt denn auch das Königthum seine Bestimmung nicht, wenn nach dem Sinne der neueren Bildung bloß die mechanische Sicherung in ihm gesucht wird. Der König wird dann genug gethan zu haben glauben, wenn er das Gesetz hält, das Volk, wenn es nicht aufsteht und Gewalt braucht. Bald aber wird das Königthum den Meisten als ein nothwendiges Uebel, den Kurzsichtigsten als eine überflüssige Last erscheinen. Selbst hier, wo der Geist aus ihr gewichen ist, übertrifft die Monarchie die anderen Staatsformen durch die Einigkeit und Stärke ihrer Herrschaft, selbst hier bewährt sie sich als die Grundsäule der öffentlichen Ordnung, außer der es keine andere gibt.

§. 77.

Das germanische Königthnm hat ursprünglich mehr den Charakter einer freiwilligen Unterwerfung, der König mehr die Stellung eines Ersten unter Gleichen. In diesem Geist entstand dann die Feudalmonarchie als ein Band wechselseitiger Treue, privatrechtlicher Art, als eine Abstufung gleichartiger Herrscher. In demselben Geist ist auch jene germanische Mischung von Erb- und Wahlmonarchie, die Berechtigung zur Nachfolge und doch zugleich das Erforderniß freier Anerkennung und Huldigung. Dagegen durch die römischen Begriffe von Gewalt und Majestät des Staates und durch die christliche Erkenntniß der von Gott gesetzten Obrigkeit bildete sich das eigentliche Königthum als

eine über den Unterthanen ſchlechthin erhabene öffentliche Macht*). Beide entgegengeſetzte Elemente erfüllten nun fortwährend die Geſchichte. Man könnte auf ſie die Weiſſagung Daniel's beziehen von dem aus Thon und Erz gemiſchten Reiche; denn jenes germaniſche iſt ein Element der Weichheit und Beweglichkeit, während das römiſche dem Staate die eherne Feſtigkeit verleiht. So weit jener privat- und lehnrechtliche Charakter galt, war der König vom Adel nicht weſentlich und der Art nach verſchieden. Jeder Große herrſchte auf ſeinem Grund und Boden ähnlich wie der König. So weit dagegen der Begriff der ächten königlichen Gewalt wirkſam war, mußte ſich der Adel zu ihm verhalten wie Unterthanen zum Herrſcher. Daher entſtand der Kampf des Königthums mit der Ariſtokratie, der durch das Mittelalter durchgeht, jenes getrieben von dem Bewußtſeyn der rechtmäßigen Obergewalt, dieſes vom Bewußtſeyn rechtmäßiger Gleichheit und Selbſtſtändigkeit. Das Königthum ging ſiegreich aus dem Kampfe hervor. Die Herrſchaft des Staates, die pflanzenähnlich vom Boden aus in unzähligen Grundherrſchaften ſich erhoben hatte, erhielt nun, wie im animaliſchen Leibe, die Einheit des Hauptes (§. 10). Vollends im achtzehnten Jahrhundert wurde der letzte Reſt ariſtokratiſcher Macht gebrochen, und ſtieg das Königthum zu nie gekannter Höhe empor. An dem europäiſchen Königthume fand ſofort

*) Die neueſten hiſtoriſchen Streitfragen über die Entſtehung und älteſte Geſtalt des germaniſchen Königthums, ob es Ausfluß der Geſchlechtsverfaſſung (der Uebereinanderſchichtung herrſchender Familien, Geſchlechter, Hundertſchaften) oder ein urſprüngliches Volkskönigthum (die Stellung einer Familie zur Geſammtheit des Volkes) war u. dergl. kommen hier nicht in Betracht. Wenn man ſich auch davon nicht überzeugen kann, daß die Germanen ein wirkliches Volkskönigthum erſt von den Römern (oder Celten) erhalten haben, ſo bleibt doch das feſtſtehen, daß die germaniſche Würdigung der königlichen Gewalt eine andere war als die römiſche, und auch ſpäter ſich nur mit der römiſchen durchdrungen, aber nicht aufgehört hat.

auch die deutsche Landeshoheit, nachdem sie allmählich die Selbstständigkeit errang, ihr Vorbild. Nicht minder bildete sich in der inneren Einrichtung der fürstlichen Gewalt der staatliche Charakter je mehr und mehr aus: die geordnete Erbfolge, die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes, die Centralisation der Regierung. Allein mit dem Sturze des Lehnadels war die einzige Macht dem Fürsten gegenüber gefallen, so wurde die Monarchie, wenn nicht überall rechtlich, doch faktisch unumschränkt.

Hiergegen ist nun das politische Streben der Gegenwart gerichtet. Es soll aber jetzt eine staatliche Macht, die innere Nothwendigkeit des Gemeinwesens — durch das Mittel der entsprechenden Organe und auf dem Grunde der öffentlichen nationalen Würdigung — die fürstliche Gewalt ermäßigen und bez. bestimmen, gleichwie ehedem die mehr zufällige Macht einzelner Stände und ihres Rechts. Dieses Streben ist zu läutern von der irrigen Beimischung der Volkssouveränetät, der Demokratie, der mechanischen Theilung der Gewalt u. s. w., aber keineswegs abzulehnen, am allerwenigsten um den privatrechtlichen Charakter, den die fürstliche Gewalt anfänglich hatte, wieder herzustellen, und zwar jetzt mit Ertödtung der damals schon in ihm liegenden und nun entfalteten Keime staatlicher Gestaltung.

Wie in jenen Zeiten die Macht des Königs unumschränkt war, so war auch ihre Verehrung ungeläutert. Sie überstieg das menschliche Maaß, der König war nicht ein Bevollmächtigter, sondern ein Stellvertreter oder Sinnbild Gottes. Sie dehnte sich nicht bloß auf das Privatleben des Königs aus, was sie allerdings soll, sondern auch auf das Nichtsbedeutende, oft sogar auf das Unwürdige dieses Privatlebens, auf Eingang und Ausgang, Aufstehen und Niederlegen, auf Spiel und Jagd,

ja bis zur Huldigung gegen ſittenloſe Neigungen. Seine Gunſt galt für das höchſte Glück und die erſte Ehre, ſein Urtheil wurde das Maaß, ſein Wohlgefallen das Ziel auch für alle geiſtigen Beſtrebungen in Kunſt und Wiſſenſchaft und Sitte. So war er nicht bloß Haupt des Staates, ſondern Haupt- und Mittelpunkt des ganzen Lebens, für das doch der Staat ſelbſt nicht mehr als bloß Träger ſeyn ſoll.

Dieſe Uebertreibung und Unlauterkeit, die Schlacken der Monarchie, muß man willig dem Untergange preisgeben. Das alſo geläuterte Königthum entſpricht der frommen und heiligen Auffaſſung nicht etwa minder, ſondern mehr. Es bleibt immer eine von Gott eingeſetzte Autorität, in Seinem Namen herrſchend und nur Ihm verantwortlich, es bleibt immer eine perſönliche Majeſtät, eine perſönliche, nach Freiheit zu gebrauchende Gewalt. Wenn aber die Majeſtät mehr als ein Ausfluß des göttlichen Amtes denn ſeines menſchlichen Trägers erſcheint, ſo wird das Volk dadurch nicht von der Heiligkeit des Königthums abgezogen, ſondern es wird nur von dem Menſchen, der dieſe Heiligkeit empfängt, hingewieſen auf den, von welchem ſie ausgeht. Und wenn der König nicht mehr ſeinen Fuß über den Staat ſetzt, gleich als ein irdiſcher Gott, ſondern ihm ſelbſt verwachſen iſt als ein Glied, als das auserwählte Haupt, ſo geſchieht dadurch, daß menſchliche Größe ihr Maaß nicht überſteige, und es wird die Weisheit Gottes klar, der die Menſchen durch ſolch wunderbar reich gegliederte Anſtalt beherrſcht, nicht ſie einem Menſchen zutheilt zur Beherrſchung nach ſeinem Gutdünken.

Es iſt der Fortſchritt im Geiſte der Reformation, die Realiſirung ihres Princips auf dem politiſchen Gebiete, daß die bloß menſchlich-perſönliche und damit willkührliche Herrſchaft weiche und das menſchliche Gemeinleben unmittelbar unter eine

ethiſche ſohin göttliche Ordnung trete, die zugleich im Bewußtſeyn der Nation (der politiſchen Gemeinde) niedergelegt iſt. Das iſt etwas ganz Anderes, als daß der Wille der Nation Quelle der königlichen Gewalt und Richtſchnur ihres Gebrauches ſey, dieß letzte iſt nicht das Princip der Reformation, ſondern des Rationalismus und der Revolution. Es iſt im Geiſte der Reformation, daß der König ein *Staatskönig*, aber nicht daß er ein *Bürgerkönig* werde.

§. 78.

Nach dem Weſen der Erbmonarchie und insbeſondere nach dem Princip der Legitimität iſt das Succeſſionsrecht der Dynaſtie (der Agnaten) unentziehbar, es kann nicht vom gegenwärtigen König bez. mit den Reichsſtänden durch einen Souveränetätsakt oder ein Geſetz rechtsgültig aufgehoben werden — natürlich die Fälle der Regierungsunfähigkeit ausgenommen. Denn dieſes Recht iſt kein Recht, das *unter* der Staatsgewalt ſteht und deßhalb der Allmacht derſelben (Omnipotenz des Parlaments) unterliegt, gleichwie die Rechte der Unterthanen, der Korporationen, der privilegirten Klaſſen; ſondern es iſt ein Moment, das ſelbſt die Staatsgewalt *mit konſtituirt*, analog dem Rechte des Souveräns ſelbſt. Wenn daher die Aufhebung erworbener Rechte der Unterthanen, des Adels u. ſ. w. durch die volle Staatsgewalt nur (materiell) ungerecht, nicht aber (formell) unrechtmäßig ſeyn kann (§. 41), ſo iſt die Aufhebung des agnatiſchen Thronfolgerechts unrechtmäßig und unrechtsbeſtändig, ähnlich wie die Entthronung eines Königs, und ſtirbt der gegenwärtige Souverän, ſo wird der Ausgeſchloſſene nichts deſto weniger ipso jure Souverän, und iſt es daher nicht Empörung, ſondern Behauptung ſeines königlichen Rechts, wenn er um die

Krone kämpft *). Nur unter Geltung dieſes Grundſatzes iſt der König wirklich König durch die Geburt (§. 70), und iſt die perſönliche Staatsgewalt eine ſelbſtſtändige Macht und Autorität neben dem Geſetze, ſo daß das Geblütsrecht zwar auf dem Succeſſionsgeſetze ruht, aber umgekehrt das Succeſſionsgeſetz auch wieder nur Ausdruck des Geblütsrechts iſt. Es kann nun, wie ſich von ſelbſt verſteht, in der poſitiven Verfaſſung nach Geſetz oder Herkommen ein Anderes gelten, das iſt eben dann Ausfluß entweder des mehr deſpotiſchen Princips, daß der jeweilige Regent keine Gränze ſeiner Gewalthat, wie z. B. in Rußland und in orientaliſchen Reichen, oder des mehr republikaniſchen Princips, daß das Geſetz, wie es durch Fürſt und Stände zu Stande kommt, die ſelbſtſtändige perſönliche Berechtigung abſorbirt. Aber das Princip der Erbmonarchie nach ihrem vollſtändigen Begriff erheiſcht es, daß das Geblütsrecht ſo unzerſtörbar ſey wie das Recht des regierenden Königs. — In England wurde bei der berühmten Verhandlung über die bill of exclusion im Oberhauſe der Grundſatz der Unzerſtörbarkeit des Geblütsrechts feierlich bekundet, und die acte of settlement iſt kein Widerruf deſſelben; denn wenn auch wirklich durch ſie nähere Anſprüche als die des Hannöverſchen Hauſes, namentlich die von Savoyen, verletzt wären, ſo würde dennoch ein Geſetz nicht entſcheiden, das nur die Fortſetzung der Entthronung Jakobs II. iſt und auf demſelben Motiv, den Proteſtantismus zu ſichern, beruht

*) Dagegen wird zwar eingewendet, daß die Agnaten kein jus quaesitum haben bis zum Momente des Anfalles der Krone, ſondern die beſtehende Succeſſionsordnung ihnen bloß die Möglichkeit eines künftigen Rechts gewähre, die nach bekannten Rechtsgrundſätzen durch ein neues Geſetz entzogen werden darf. Allein das wäre nur richtig, wenn es ſich um römiſche Civilſucceſſion handelte, nicht aber bei einer successio ex pacto et providentia majorum, was ja unbeſtreitbar auch jetzt noch die Thronfolge iſt, und eben am wenigſten ſpeciell bei der Thronfolge aus den oben ausgeführten Gründen.

wie dieſe, eines Aktes, den die Engländer ſelbſt als eine Revolution, ſey es auch als eine rechtmäßige Revolution, betrachten. Eine Erſchütterung jenes Grundſatzes iſt allerdings das Geſetz unter Anna, welches zur Stütze der acte of settlement allgemein die Behauptung, daß König und Parlament nicht Macht haben, Geſetze über die Thronfolge zu geben, als Hochverrath erklärt. In Spanien iſt die Sache ſehr verwickelt, weil die jetzige Aufhebung des ſaliſchen Geſetzes zugleich ſich darauf gründet, daß die Einführung dieſes Geſetzes unter dem erſten Bourbon bedeutenden (materiellen und formellen) Zweifeln der Rechtmäßigkeit unterliegt. Für Deutſchland aber muß die Unzerſtörbarkeit des agnatiſchen Rechts behauptet werden, und iſt deßwegen das Hausgeſetz bei uns immer von der Verfaſſung wohl zu unterſcheiden, auch wenn es ein ergänzender Theil derſelben iſt, indem es der Fürſt dann zwar nicht ohne die Stände, aber doch auch nicht mit den Ständen ohne Zuſtimmung der Agnaten abändern kann. Häufig zeigt ſich das auch ſchon in der Form, daß nämlich das Hausgeſetz abgeſondert von der Verfaſſung promulgirt und in dieſer nur beſtätigt und verbürgt iſt.

Haben danach die Agnaten in der eigentlichen Erbmonarchie ein unentziehbares Recht auf die Succeſſion, ſo haben ſie doch ein ſolches keineswegs auf die unabänderliche Erhaltung der beſtehenden Verfaſſungs- und ſonſtiger Staatsverhältniſſe. Der Erwerb der Krone iſt in der Erbmonarchie ein perſönliches (privates patrimoniales) Recht der Dynaſtie, aber die Landesregierung iſt eine öffentliche Sache, das iſt durch die Ausbildung der Primogenitur und der Souveränetät zur Entſcheidung gebracht. Die Vornahmen der Landesregierung und ihre Rechtsbeſtändigkeit und Rechtsverbindlichkeit können deßhalb nicht von Zuſtimmung der Agnaten abhängen. Zur Landesregierung gehört aber nicht bloß Ertheilung von Rechten an Einzelne

(Verleihung von Privilegien, von unwiderruflichen Aemtern, Kontrahirung von Staatsſchulden), ſondern auch Ertheilung von Rechten an das Land und Volk, Gewährung neuer Landesfreiheiten, Einführung einer neuen Verfaſſung. In dem Allen, wie es zum Begriff der Staatslenkung gehört, hat der Souverän vollkommene Macht und iſt nicht an den Willen des Nachfolgers gebunden. Eine Gränze beſteht nur darin, daß die weſentlichen Rechte der fürſtlichen Gewalt nicht verkürzt werden dürfen, denn damit würde der Gegenſtand des Geblütsrechts entzogen, daher dem Erfolge nach dieſes ſelbſt vereitelt. Solche Rechte darf deßhalb der Souverän ohne agnatiſchen Konſens ſo wenig aufgeben, als er ohne denſelben republikaniſche Verfaſſung einführen darf. Dieſe Gränze mag nun im konkreten Falle ſchwer zu ermitteln ſeyn, und ſchon deßhalb iſt die Einholung des agnatiſchen Konſenſes rathſam, in Deutſchland iſt ihre Ermittelung erleichtert durch die Ausbildung der Kriterien des monarchiſchen Princips. Von einer Verfaſſung, welche das monarchiſche Princip nicht verletzt, kann man nicht ſagen, daß ſie den Agnaten das Objekt ihres Geblütsrechts entzieht. Auch dieß kann nach poſitivem Geſetz und Herkommen anders gelten, aber dann beſteht eben nicht die Souveränetät und beſteht nicht die vollſtändige Primogenitur. Daß die Ertheilung von Landesfreiheiten, die Einführung neuer Verfaſſungen auch innerhalb des monarchiſchen Princips an die Zuſtimmung der Agnaten gebunden ſeyn ſolle, wäre Ausfluß des patrimonialen Princips, nach welchem auch die Landesregierung mit ihren Emolumenten und Annehmlichkeiten ein Privatrecht des Fürſten und der Dynaſtie iſt und deßhalb gleich einem Lehn- und Fideikommißgut nicht belaſtet werden darf ohne Zuſtimmung der Agnaten, und müßte dann konſequent nicht bloß für eine neue Landesverfaſſung, ſondern auch für Ertheilung definitiver Staatsämter, für Kon-

trahirung von Staatsschulden agnatischer Konsens erfordert werden*). Dagegen daß das Successionsrecht der Agnaten nicht aufgehoben werden kann ohne ihre Zustimmung, das ist nicht Ausfluß des patrimonialen Princips, sondern der Erbmonarchie als solcher. Jenes widerspricht dem Wesen der Souveränetät und dem staatlichen Charakter, nicht aber dieses.

Daß nun die Handlungen, welche der Fürst als Fürst, d. i. von Staatswegen vornimmt, den Nachfolger binden, sey dieß ein Agnat, ein Kognat, oder ein ganz Fremder, das folgt aus der Einheit und Ununterbrochenheit des Staates als einer öffentlichen Ordnung und Institution und aus der Einheit und Ununterbrochenheit der fürstlichen Gewalt, deren ganze Berechtigung und Wirksamkeit sich auf diese Institution bezieht. Denn um deßwillen ist der Nachfolger Repräsentant des Vorgängers in seiner fürstlichen Stellung, er ist in dieser Hinsicht ein und dasselbe Subjekt mit ihm, nämlich die oberste Staatsautorität, die immer dieselbe bleibt, wenn auch die Menschen, die sie innehaben, wechseln. Vorausgesetzt wird aber dabei, wie sich von selbst versteht, daß die Handlung für den Urheber selbst verbindlich war, Anordnungen, die er selbst zurücknehmen konnte, kann nothwendig auch der Nachfolger zurücknehmen, grade wegen der Einheit Beider. Ebenso wird vorausgesetzt, daß die Handlung nicht dem Nachfolger selbst ein unentziehbares Recht ohne seine Zustimmung entzog. Dahin würde nach obigen Erörterungen der Fall gehören, daß ihm das Successionsrecht verkürzt, nicht aber der Fall, daß eine neue Verfassung eingeführt wäre.

*) So findet es sich in früherer Zeit wirklich, daß z. B. in Lippe die Nachgeborenen die Aemter mit besetzen, daß in Anhalt der primogenitus nur commissorio nomine für das ganze Haus bloß zum größeren Lustre der Familie regiert, dagegen bemerkt schon Moser (Familienstaatsrecht I. 463), daß man die Primogenitur entweder recht einführen solle oder gar nicht.

§. 79.

Für die Erhabenheit der fürſtlichen Stellung iſt es erforderlich, daß das Einkommen zur Suſtentation des Königs wie zur Erhaltung des Glanzes der Krone das eigene Recht des Königs ſey, nicht eine Gewährung und vollends eine willkührliche Gewährung des Volkes. Das ältere Inſtitut des Kammergutes löſte das, aber in der patrimonialen Weiſe. Der Fürſt erhielt den Staat aus dem Kammergut, gleichſam als aus ſeinem Privateigenthum, und verfügte nach Privatbelieben, was daraus für die Landesregierung, was für ſeinen perſönlichen Gebrauch verwendet werden ſolle, konnte auch daſſelbe frei veräußern. Beſtimmungen im ſtaatlichen Charakter, die es namentlich vom Chatoullgut unterſcheiden, finden ſich jedoch ſchon beim Kammergut in ſeiner urſprünglichen Geſtalt und mehren ſich im Laufe der Zeit. So die vom Chatoullgut geſonderte Verwaltung durch öffentliche Beamte, die untrennbare Annexität an die Staatsſucceſſion, und ſpäter das häufige Erforderniß theils agnatiſchen theils landſtändiſchen Konſenſes zur Veräußerung. — Das engliſche Inſtitut der Civilliſte dagegen ſteht rein auf dem ſtaatlichen Boden, aber mit Einbuße der wahrhaften königlichen Stellung. Der König erhält dort ſein Einkommen gleich einem Beamten, und es iſt bei jedem Succeſſionsfall in der Macht des Parlaments, das Einkommen des Königs zu kürzen, ihn auf geringeren Sold zu ſetzen. Er iſt ſo der Bedürftige, Empfangende, ſtatt der Gewährende, ohne die nothwendige königliche Erhabenheit dem Willen derer, die unter ihm ſtehen ſollen, am Beginne ſeiner Regierung und bez. auch ſpäter im Hinblick auf ſeinen Thronerben preisgegeben. In England iſt das hiſtoriſch gerechtfertigt, weil die Könige ihr Kammergut verſchleuderten, und iſt um Einiges ermäßigt, indem bis zu beſtimmter Summe, ſo weit nämlich die dafür

eingeworfenen Kronrevenüen reichen, die Civilliſte als Eigenthum des Königs gilt, oder bez. jene widerruflich ſind, ſo wie die Civilliſte verweigert würde. In Frankreich aber iſt es vollends — unter Umwandlung der vorhandenen königlichen Domänen in Nationaleigenthum — principiell aufgeſtellt, daß das Einkommen des Königs nicht in Krongütern, ſondern nur in Civilliſte beſtehen darf. Das Inſtitut der Civilliſte, welches die neueren deutſchen Konſtitutionen eingeführt haben, iſt von weſentlich anderem Charakter als das engliſche. Hier gelten nämlich die Krongüter wie ehedem als das Eigenthum der Krone, ſie oder bez. ihre Revenüen werden dem Staat überwieſen und dafür dem Fürſten ſeine regelmäßige Summe jährlich entrichtet, immer als Erſatz und Entgeltung jenes ſeines urſprünglichen Anſpruchs auf die Krongüter. Das iſt der Gedanke, der ſich in den mannigfachen Formen immer als derſelbe herausſtellt, ſey es daß die Civilliſte „permanent“ (oder was daſſelbe ſagt: „ohne Zuſtimmung des Fürſten nicht zu vermindern“) und dabei auf die Domäne radicirt oder das Eigenthum an der Domäne dem Fürſten vorbehalten iſt, oder daß erklärt iſt, die Domäne gehöre dem Fürſten, aber der Ertrag werde nur bis zu der beſtimmten Summe für ſeinen Hof verwendet, das Uebrige fließe in die Staatskaſſe, oder daß der Fürſt Rücknahme der Domäne ſich vorbehalten hat für den Fall, daß die Civilliſte vermindert würde (Bayern, Baden, Kurheſſen, Sachſen u. ſ. w.). Das iſt nun in der That nichts Anderes als das alte Inſtitut des Kammergutes im zeitgemäßen ſtaatlichen Charakter geläutert. Es iſt nämlich dadurch bewirkt für's Erſte die Unveräußerlichkeit des Kammergutes, für's Andere die geſetzlich feſtſtehende Ausſcheidung, wie viel für den Staat, wie viel für den fürſtlichen Haus- und Hofhalt verwendet werden ſoll. Dieß und nur dieß iſt der Unterſchied des jetzigen konſtitutionellen

deutſchen Staatsrechts vom alten Rechte des Kammergutes. Dagegen der Gedanke eines Empfangens und Bewilligens durch das Volk oder die Stände, und die Möglichkeit einer Entziehung, einer Minderung, was das Charakteriſtiſche der engliſchen Civilliſte iſt, hat in den deutſch-konſtitutionellen Staaten keine Anwendung. Sie entſpricht denn auch vollkommen dem deutſchen konſtitutionellen Princip, nämlich der vollen Souveränetät des Fürſten, ſeiner unabhängigen erhabenen Stellung, zugleich mit der ſtaatlichen Nothwendigkeit und Ordnung.

Viertes Kapitel.

Das Staatsgrundgeſetz.

§. 80.

Die Ordnungen über die weſentlichſten Theile der Verfaſſung — Regierungsform, Thronfolge, Rechte des Regenten, der Stände, der Gemeinden, der Staatsbürger, Staatsreligion — ſondern ſich naturgemäß von den anderen Ordnungen, indem ſie die Grundlagen des ganzen Staates, die Vorbedingung aller Regierung, die theuerſten Rechte der Nation enthalten. Sie ſind es zunächſt und vor Allem, welche den Fürſten beſchränken. Der Inbegriff dieſer Ordnungen iſt das *Grundgeſetz des Staates*. Es hat eine beſondere Ehrwürdigkeit und möglicherweiſe auch beſondere Bürgſchaften. In neuerer Zeit wird es gewöhnlich nach ſeinem Inhalte *Konſtitution*, *Verfaſſungsgeſetz*, *Verfaſſung* genannt. In einem engeren und zwar dem jetzt üblicheren Sinne begreift man aber unter *Grundgeſetz* oder Konſtitution jene Ordnungen nur

insoweit sie im geschriebenen Gesetz niedergelegt, urkundlich verbrieft sind *).

§. 81.

Das Grundgesetz bestand in früheren Zeiten vorherrschend aus Einzel-(Privat-)rechten, nämlich dem fürstlichen Hausgesetz, das in der Regel bloß von der Uebereinkunft der Agnaten abhing, und den Landesfreiheiten, ihrem Hauptbestandtheil nach Zugeständnissen für die einzelnen Stände, über welche diese, jeder für sich, verfügen, d. i. mit dem Fürsten transigiren konnten. In neuerer Zeit dagegen hat sich das Grundgesetz, der Idee des Staates entsprechend, zu Einem Ganzen gestaltet. Es kann in keinem seiner Bestandtheile bloß von den Betheiligten (die Thronfolge bloß durch die Glieder des fürstlichen Hauses, die Adelsprivilegien bloß durch Verzicht des Adelsstandes u. s. w.), sondern überall nur durch die gesammte Macht des Staates, durch den Fürsten und die ganze Landesvertretung zusammen, abgeändert werden. Das ist der Begriff der Konstitution nach seiner wahren Auffassung. Er bildet den Gegensatz gegen jene ältere Art der Verfassungsgesetze, die „Landesfreiheiten", „Landesprivilegien", nicht minder aber auch gegen die Verfassung, die nicht in bestimmten Rechtssätzen fixirt, noch durch ständische Körper vertreten, darum unbestimmt und innerhalb der äußersten Gränze in's Ermessen

*) Es entsteht dadurch ein formaler Begriff von Verfassung, den man mit ihrem materiellen nicht verwechseln darf. Er bedeutet die Gesetze, welche in die Urkunde aufgenommen oder, auch ohne Urkunde, welche als unverbrüchliche Rechte des Landes gelten, und welche, wo besondere Bürgschaften gegeben sind, unter diese gestellt sind. Darunter kann manches seyn, was nicht der Verfassung im materiellen Sinne angehört. Der Gegensatz dazu ist denn auch nicht die Verwaltung, sondern die gemeinen Gesetze (leges fundamentales und civiles).

des Fürſten geſtellt iſt *). Dagegen die Aufzeichnung des ganzen Staatsrechts in Einer Urkunde, oder vollends die Neugeſtaltung deſſelben in Einem Zeitpunkte mit Annullirung alles Früheren, liegt durchaus nicht im Begriffe der Konſtitution, ſondern bezeichnet nur eine Art derſelben, und zwar grade die verfehlte. Unſere Auffaſſung dieſes Begriffes beſtätigt der weltgeſchichtliche Urſprung deſſelben: die engliſche Konſtitution, in welcher unläugbar nur jene erſteren, nicht dieſe letzteren Charaktere ſich finden.

Der Widerwille gegen feſtbeſtimmte, vollends aufgezeichnete Verfaſſungen, der jetzt ſo häufig bei Wohlmeinenden herrſcht, hat ſeinen Hauptgrund darin, daß man dieſen falſchen Begriff von Konſtitution zu Grunde legt. Außerdem iſt er ein Verkennen grade der hiſtoriſchen Entwickelung. Waren doch auch in der älteren Zeit die öffentlichen Verhältniſſe nicht ohne Verfaſſung, d. i. nicht ohne Geſetz und nicht ohne Vertretung deſſelben gegenüber dem Landesherrn. Nur daß es damals jene iſolirten und in ihrem Inhalte zufälligen Sonderrechte der Stände waren, welche die Verfaſſung bildeten. Wie nun die Landeshoheit ſelbſt, dieſes Aggregat königlicher Befugniſſe, ſich zum Einen wahren Königthum ausbildete, ſo müſſen auch jene Sonderrechte ſich zu einem Ganzen aneinanderſchließen und überall das dem Verhältniß innerlich Entſprechende das Zufällige verdrängen. Es tritt nicht die beſchränkte Herrſchaft an die Stelle der unbeſchränkten, ſondern vielmehr die Ordnung des ganzen gegliederten Staates an die Stelle der unzuſammen-

*) Man kann z. B. nicht ſagen, daß Oeſterreich ohne Verfaſſung ſey, daß die fürſtliche Beſteuerungsgewalt dort ohne Gränze ſey, allein dieſe Gränze iſt nicht ausgeſprochen, wird nicht von den Ständen vertreten, daher hat ſie der Fürſt zu beſtimmen und iſt in ſeinem Recht, ſo weit er ſie nicht in's Unſinnige ausdehnt.

hängenden Gerechtſame der Stände. Der Souveränetät entſpricht ſo nothwendig die Konſtitution, als der Landeshoheit die ſtändiſchen Freiheiten. Da zuerſt die oberſte Gewalt ihren ſtaatlichen Charakter erhielt, ſo mußte zwar eine Uebergangsepoche eintreten, in welcher bei Ermangelung irgend einer bedeutſamen Landesvertretung auch das Verfaſſungsgeſetz der Beſtimmtheit und Unverbrüchlichkeit entbehrte, und die Sitte und Regierungspraxis haben dieſen Mangel erſetzt oder nicht fühlbar gemacht. Aber es iſt gegen das Geſetz der natürlichen Entwickelung, daß ein Zuſtand der Unbeſtimmtheit, der durch Sitte bloß thatſächlich erhaltenen Ordnung für immer fortbeſtehe; er mußte ſich entweder zu der eigentlichen Deſpotie, wie unter Ludwig XIV., oder zu einem viel beſtimmteren geſetzlichen Charakter entſcheiden.

§. 82.

Die Verfaſſung iſt wie alles Recht zuerſt nicht aus Abſicht und Ueberlegung hervorgegangen, ſondern mit dem Staate ſelbſt von Anfang an gegeben. Es iſt nun das Rechte und Naturgemäße, daß ſie auch als eine gegebene ſich fortbilde, d. h. aus ihren bereits vorhandenen Elementen weiter entwickelt werde, und nur in den Theilen, wo durch Vorgänge oder umgewandelte Würdigung ein Bedürfniß der Aenderung ſich deutlich einſtellt. Sie wird dann auf einzelne Akte aus den verſchiedenen Zeiten ſich gründen und in den einzelnen Urkunden, die dieſe begleiten, niedergelegt ſeyn. Das ſind die hiſtoriſchen Verfaſſungen, zu ihnen gehört namentlich die engliſche. — Der äußerſte Gegenſatz hierzu ſind die revolutionären oder konſtituirenden Verfaſſungen (Frankreich, Spanien, Portugal u. ſ. w.), welche den ganzen bisherigen Verfaſſungszuſtand, ja ſelbſt ſeine oberſte Autorität annulliren, um die

Verfaſſung, ſohin den Staat, von jetzt an erſt neu zu errichten, und aus Elementen, die mit denen der früheren Verfaſſung keinen Zuſammenhang haben. Dieſe ſind frevelhaft und unſinnig.

In der Mitte ſtehen die reflektirten Verfaſſungen, die zwar auf den gegebenen Verfaſſungszuſtand baſiren, aber einmal (materiell) in den vorhandenen Elementen tiefe neugeſtaltende Reformen vornehmen, und ſodann (formell) in Einer Haupturkunde, die ſich über den ganzen öffentlichen Rechtszuſtand erſtreckt, niedergelegt werden. Sie ſind angezeigt, wo im Leben ſelbſt tiefe Umwandlungen vor ſich gegangen und die alten Verhältniſſe vielfach aufgelöſt, abgeſtorben oder ſchwankend geworden, neue Zuſtände und Anforderungen gereift ſind. Ihre Rechtfertigung und Erſprießlichkeit hängt aber davon ab, daß ſie in der Weiſe und dem Sinne der hiſtoriſchen und nicht der revolutionären gegeben und verſtanden werden, als Steigerung, nicht als Gegenſatz hiſtoriſcher Fortbildung. Nämlich:

1) Sie müſſen von der beſtehenden Autorität im Staate ausgehen; ſey es, daß der Fürſt ſie bloß aus eigener Machtvollkommenheit gibt — oktroyirte Verfaſſungen, oder daß er dazu die Zuſtimmung der beſtehenden oder der hiefür beſonders gebildeten Landesvertretung einholt — paciſcirte Verfaſſungen. Im letzten Falle iſt denn keineswegs die beſtehende Verfaſſung ſo lange ſuſpendirt, bis die neue vertragsmäßig zu Stande gekommen, ſondern die beſtehende Verfaſſung, ſohin die fürſtliche Gewalt in ihrer bisherigen Stellung, dauert fort, wenn die Vereinbarung nicht erfolgt. Die oktroyirten Verfaſſungen und die paciſcirten in dieſem allein zuläſſigen Sinne bilden deßhalb zuſammen den Gegenſatz gegen die konſtituirenden Verfaſſungen. Das natürlich kommt hier nicht in Betracht, ob der Fürſt aus eigenem inneren Antrieb, oder aus Drang der öffentlichen Meinung, oder durch Volksgährung und

Unruhen zur Gewährung der Verfassung bestimmt ward; es handelt sich hier nicht um die thatsächlichen Beweggründe, sondern um die rechtliche Würdigung.

2) Sie müssen den vorhandenen Rechtszustand nicht annulliren, sondern ihm, so weit er nicht durch sie geändert ist, die Geltung lassen und auch im Inhalte die bestehenden Elemente und Rechte konserviren und mit den neuen Principien vereinbaren, nicht sie zerstören (II. §. 21). So namentlich in Deutschland sind die aus älterer Zeit stammenden Normen über politische und kirchliche Verhältnisse, wenn sie von der Regierung als bindend anerkannt werden, eine gewiß nicht minder gute Bürgschaft der Rechte und der Freiheit, als wenn die Regierung einem neuen jetzt gegebenen Gesetze für die Zukunft sich zu unterwerfen verspricht, dagegen über jene, die man nicht erst einzuführen nöthig hätte, sich hinwegsetzt. Es ist deßwegen in den deutschen Konstitutionen sehr zu vermissen, daß sich in ihnen nicht das ausdrückliche Zugeständniß findet: in Allem, was durch die neuen Gesetze oder den veränderten Zustand nicht aufgehoben ist, sollen die älteren Grundsätze des Staats- und Kirchenrechts ihre unverbrüchliche Geltung behalten *). Es läßt sich gar nicht absehen, wie viele der wichtigsten Verhältnisse für Einzelne und Korporationen noch in Frage kommen können, wo es davon abhängt, ob die alten Bürgschaften gelten, oder Nichts, was nicht in der Charte steht. Ja dadurch erhalten selbst die neuen Grundgesetze erst ihre rechte Befestigung und Zuversicht, wenn man sie im Zusammenhange mit den alten als Erweiterung und Fortbildung, nicht als einen völlig neuen Bau betrachtet.

*) Hiervon hat seitdem die preußische Verfassungsurkunde eine rühmliche Ausnahme gemacht, die in Art. 109 wirklich die Bestimmung, die ich an den übrigen vermißte, enthält. Außerdem freilich hat auch sie den systematisch erschöpfenden Charakter.

3) Die Konſtitution darf nicht den Anſpruch machen, daß ſie als ſolche der Grund alles Rechts und die Quelle der Heiligkeit ſey, ſondern das ſind vielmehr die rechtlichen und ſittlichen Bande, die ſie zum Inhalte hat. Königthum, erworbene Rechte, Rechte der Konfeſſionen ſind von ſelbſtſtändiger Geltung und an ſich heilig und verleihen der Konſtitution vielmehr die Heiligkeit, als ſie dieſelbe von ihr empfangen. Es ſind darum namentlich ſolche Sätze in der Konſtitution ſo bedenklich, welche den Anſchein haben, als wenn die oberſte Autorität im Staate und die oberſten Rechtswahrheiten erſt durch die Konſtitution feſtgeſetzt würden und nur kraft der Konſtitution gälten, und daher auch durch die Konſtitution wieder aufgehoben und abgeändert werden könnten *).

4) Die Konſtitution, das geſchriebene Geſetz, ſoll deßhalb auch nicht als das Centrum des Lebens feſtgehalten werden. Ihre Autorität ſoll im Laufe der Zeit zurücktreten hinter die der verjährten Uebung. Von einzelnen Grundſätzen des öffentlichen Rechts läßt ſich dieß ſchon jetzt ſagen, z. B. von der Unabhängigkeit der Rechtspflege, bei der Niemand an den

*) Die Konſervativen haben deßhalb einen beſonderen Anſtoß grade an den Beſtimmungen genommen, welche ſcheinbar zu Gunſten des Königthums ſind, z. B. „der König iſt das Oberhaupt des Staates, ſeine Perſon iſt heilig und unverletzlich.“ Andererſeits wurden dieſe Beſtimmungen auch vom monarchiſchen Standpunkt aus (v. Radowitz) vertheidigt, man ſtelle dadurch das Königthum unter den Schutz der Macht, vor welcher die Zeitrichtung Achtung trage, der Konſtitution. Es iſt nun nicht zu läugnen, daß das Recht des Königs, ſo weit es angefochten worden, ebenſo gut als das der Unterthanen in der Konſtitution neu verbürgt und bekräftigt werden kann. So z. B. der Satz: „Der König vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt“, beſeitigt die ganze Doktrin von der Theilung der Gewalten. Es kömmt eben darauf an, ob ſolches nach Haltung der Konſtitution im Ganzen und nach Inhalt und Faſſung des betreffenden Satzes als Abwehr von Anfechtung oder aber als neue Inſtituirung des Königthums und erſchöpfende Aufzählung ſeiner Rechte erſcheint.

Paragraphen denkt, der sie ausspricht. Dadurch eben erscheint das Gesetz als ein Höheres über den Menschen, nicht als ihr eigenes Werk; als eine innere Regel der Verhältnisse, nicht als eine Norm ihnen von Außen gegeben, und es ist begleitet von dem Bewußtseyn der Nothwendigkeit, das ihm Stärke, und von der langen Anwendung, die ihm Deutlichkeit gibt. Dagegen die geschriebenen Konstitutionen als solche sind von der steten Reflexion begleitet, ob es nicht anders besser wäre und mit Nächstem anders werden müsse, und sind von zweifelhafter Auslegung, weil nur die That, die Praxis, nicht aber das Wort unbestreitbar deutlich ist. — Eine solche, durch das geschriebene Gesetz getragene verjährte Praxis ist die ächte Ermäßigung der fürstlichen Gewalt. Diese soll nicht dadurch ermäßigt werden, daß die Meinung der Kammern, der Minister, der Journale höheren Einfluß erhalten, oder ein plötzlich gegebenes todtes Gesetz; sondern daß die ganze Staatslenkung einen geordneten, gleichmäßigen, durch Geschichte und Ueberlieferung befestigten Gang erhält, also die Grundprincipien, unabhängig vom Fürsten wie von diesen anderen Elementen, durch Recht und Sitte von selbst bestimmt sind.

5) Die Konstitution soll nicht die Form systematisch erschöpfender Redaktion haben, die nur allenfalls als Ausnahme hier und da etwas unvorhergesehen läßt, für das dann im günstigsten Falle (wie nach Art. 109 der preußischen V. U.) die früheren Gesetze in Kraft bleiben sollen. Sie mag immerhin über alle Verhältnisse des öffentlichen Rechts sich erstrecken, und für jedes derselben neue und wichtige Bestimmungen treffen; aber sie soll nicht die Stellung einnehmen, daß sie das betreffende Verhältniß erst neu errichte oder im Ganzen bestimme, sondern überall dessen rechtliche Ordnung als bestehende, geschichtlich gegebene voraussetzen, die sie nur

in den betreffenden Punkten abändert oder neu bekräftigt. Eine neue möglichſt vollſtändige Aufzeichnung des öffentlichen Rechts kann nun auch Bedürfniß ſeyn. Aber dieſes Bedürfniß wird weit erſprießlicher befriedigt durch eine wiſſenſchaftliche Arbeit (wie z. B. Gratian's Dekret), oder auch durch eine amtlich veranſtaltete aber nicht mit geſetzlichem Anſehen bekleidete Aufzeichnung. Denn dann kann ſich die Praxis an ſolche Aufzeichnung lehnen ohne durch ſie gebunden zu ſeyn, und wird weder das Nichtaufgenommene annullirt, noch das Aufgenommene zu einem Erzeugniß der Aufzeichnung gemacht.

6) Ueberdieß wäre es auch für ſolche reflektirte Verfaſſungen meiſt der naturgemäßere Gang der Entwickelung, daß ſie nicht durch Einen legislativen Akt, durch Eine Urkunde, ſondern in einer Reihenfolge fortlaufender Akte gebildet würden, ſo daß ſie ſich auch hierin den hiſtoriſchen Verfaſſungen nähern. So wäre es, wo man die Umwandlung der Verfaſſung in den neuen Typus als nothwendig erkannte, der erſte Akt geweſen, eine Landesvertretung zu bilden, und ihre Befugniſſe feſtzuſetzen. Dann erſt mochten die Feſtſetzungen über erweiterte Preßfreiheit, über das Recht zu religiöſen Verbindungen, über Juſtizverfaſſung in Zwiſchenräumen je nach Bedürfniß und nach reifer Vorbereitung für eine jede erfolgen*), während bei dem entgegengeſetzten Verfahren, wie es ſeit 1817 in deutſchen Staaten befolgt worden iſt — abgeſehen von allen anderen berügten Nachtheilen — in höchſter Eile und ohne genügende Umſicht eine ſchwer wieder abzuändernde Feſtſetzung faſt des ganzen öffentlichen Rechtszuſtandes getroffen wird.

*) Dieſer Rath (den ich in meiner Schrift: „Das monarchiſche Princip" 1845 gab) kann, wie ſich von ſelbſt verſteht, thatſächlich nicht befolgt werden, wenn die neue Verfaſſung durch Aufſtand des Volkes herbeigeführt wird, das ſich nicht geduldet, ſondern ſeine gegenwärtige Uebermacht benutzt, um ſofort und auf einmal das Zugeſtändniß aller ſeiner Forderungen durchzuſetzen.

Es ist hiernach mit Einem Worte der Charakter der Kodifikation (II. §. 21), welchen auch die in Einer Urkunde abgefaßten Konstitutionen zu meiden haben. Ihn entschuldigt auch nicht etwa die Verzögerung in Gewährung der Konstitution — eine Entschuldigung, mit der die konstitutionelle Partei den Vorwurf, den man ihrer Charte macht, zurückzugeben pflegt; denn abgesehen davon, daß das Verlangen nach Konstitution, wie sie es stellte, mit Recht verweigert wurde, liegt selbst in der Nothwendigkeit, plötzlich eine umfassende und wesentlich umgestaltende Konstitution zu geben, noch nicht die Nothwendigkeit, sie in der Form der Kodifikation zu geben.

§. 83.

Die neueren Konstitutionen haben nun aber außer den allgemeinen Uebelständen der Kodifikation meist noch einen besonderen, der selbst der Kodifikation gar nicht wesentlich ist. Das ist die Aufnahme von Bestimmungen in die V. U., die gar nicht Gesetze, sondern bloße politische Kundgebungen oder theoretische Aussprüche sind.

Dahin gehören einmal die allgemeinen Grundsätze, Tendenzen, ja oft bloße Sentenzen. (Z. B.: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei." „Standesvorrechte sind abgeschafft." „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.") Sie sind oft völlig nichtssagend, aber auch, wo sie etwas sagen, in solcher Allgemeinheit keiner rechtlichen Anwendung fähig so wenig als das sogenannte Naturrecht (II. §. 12. Note). Sodann gehören dahin die Ankündigungen und Verheißungen künftiger Gesetze. (Z. B.: „Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen." „Die Minister sind verantwortlich, die Fälle der Verantwortlichkeit und ihre Bestrafung wird in einem Gesetze

näher beſtimmt werden.“) Auch dieſe Verheißungen ſind keiner rechtlichen Anwendung fähig, ſie haben keine bindende Kraft. Sie können, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht die Unterthanen, Richter und Behörden binden, daß ſie dieſelben befolgen, da ſie ja eben ihren Inhalt noch nicht als gegenwärtiges Geſetz ſondern nur als Gegenſtand eines künftigen Geſetzes ausſprechen. Sie können aber auch nicht den Geſetzgeber (Regierung und Landesvertretung) binden, daß ſie das verheißene Geſetz geben, und zwar aus einem zwiefachen Grunde. Für's Erſte kann überhaupt der Geſetzgeber ſelbſt nicht durch ein Geſetz gebunden ſeyn. Er ſteht als der Urheber des Geſetzes immer über dem Geſetze, er kann die Ankündigung ſelbſt wieder aus der V. U. beſeitigen, er hat jedem Geſetze gegenüber in jedem Augenblicke die Macht es zu geben und nicht zu geben, und gibt er es, ſo iſt das deßhalb auf's Neue ſeine That und ſeine Verantwortung. Er kann nie als bloßer Exekutor eines vor ihm gegebenen (Verfaſſungs-) Geſetzes betrachtet werden. Regierung und Kammern dürfen daher auch ein verheißenes Geſetz nach Gewiſſen nicht beſchließen, wenn ſie im Momente, wo es zu beſchließen iſt, es als verderblich erkennen *) Für's Andere enthalten ſolche Ankündigungen oder Verheißungen nicht die Präciſirung, ja meiſt nicht einmal überhaupt die Modalitäten des zu erlaſſenden Geſetzes, und können deßhalb nicht zu Er-

*) Damit ſoll nicht behauptet werden, daß der Fürſt an Verheißungen, die er dem Volk in ſchwerer Lage zu deſſen Beruhigung oder Anfeuerung gegeben, nachher nicht weiter gebunden ſey. Allein ſie begründen doch immer nur eine moraliſche Pflicht und eine Pflicht der Ehre, gegen welche im äußerſten Falle die andere moraliſche Pflicht, den Staat nicht ſehend in den Abgrund zu ſtürzen, immer auch einiges Gewicht hat, und die Aufnahme in die V. U. gibt ihnen keinen anderen rechtlichen Charakter. Jedenfalls aber können ſie die Mitglieder der Kammern, die ſelbſt das Volk, alſo den Empfänger der Verheißung vertreten, weder moraliſch noch rechtlich binden.

lassung eines bestimmten, d. i. grade dieses Gesetzes verpflichten. König oder Kammern können, auch wenn sie sich an die Verheißung überhaupt gebunden erachten und sie aufrichtig erfüllen wollen, dennoch den bestimmten vorliegenden Entwurf (z. B. des verheißenen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, des verheißenen Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit) ablehnen, und können das Gleiche bei jedem künftigen Entwurf, und so wird die Verheißung selbst ohne entgegengesetzte Absicht thatsächlich erfolglos *). Die einzige rechtliche Wirkung, die solche Verheißungen haben können, ist die, daß nicht ein neues ihnen widerstreitendes Gesetz gegeben werden darf. Auch diese Wirkung kann aber nur da Platz greifen, wo überhaupt der Grundsatz gilt, daß die Verfassungsurkunde nicht indirekt durch abweichende Gesetze abgeändert werden darf, und sie ist nicht von großem Belang, denn wenn die legislative Gewalt sich zu einem solchen Gesetz entschließt, so entschließt sie sich wohl auch zu der erforderlichen Abänderung der Verfassung. — So sind diese Verheißungen und Ankündigungen in der That ohne rechtliche Folge, darum kaum etwas Anderes als „Monologe des Gesetzgebers" (v. Gerlach).

Die Aufnahme solcher theoretischen Aussprüche und politischen Kundgebungen in die V. U. ist deßhalb gegen die Würde des Grundgesetzes, dem es grade vor allen Anderen zukommt, daß seine Bestimmungen sicher und unverbrüchlich binden. Sie führt aber auch zur Rechtsunsicherheit, da häufig die Gränze schwer zu finden ist, inwiefern durch sie (besonders wenn sie bloß im Abschaffen bestehen) wirklich

*) Deßhalb würden solche Verheißungen selbst dann die legislative Versammlung nicht binden, wenn man nach der Lehre der Revolution die Verfassung als das Werk des souveränen Volkes und der konstituirenden Versammlung und die Legislative nur als Exekutor derselben betrachtet (s. folg. Kap.).

und ſofort ein bindendes Geſetz gegeben iſt oder nicht*). Sie bewirkt nicht minder politiſche Unzufriedenheit, weil in dieſe Sentenzen und Verheißungen von der Bevölkerung, und zwar verſchieden je nach den Parteien, Erwartungen geſetzt werden, die dann nicht in Erfüllung gehen, und deren Täuſchung, obwohl ſie in der Nothwendigkeit der Sache liegt, der Unredlichkeit der Regierung zur Laſt gelegt wird. — Vor einem Jahrhundert war es noch etwas Unbekanntes, die Grundſätze und die Vorſätze der Geſetzgebung ſelbſt als Geſetze zu verkünden. Daß dieß jetzt ſo zur allgemeinen Sitte geworden iſt, hat ſeinen Grund nicht zum mindeſten in der Auffaſſungsweiſe, welche den Staat nicht auf poſitives hiſtoriſches Recht, ſondern auf die Vernunft und die jeweilige vernünftige Auffaſſung baut, wonach denn minder nach beſtimmten Geſetzen als nach politiſchen Tendenzen regiert werden ſoll. Die Verfaſſung von 1791, mit der dieſe Sitte beginnt, zeigt auch am deutlichſten dieſen ihren tieferen Urſprung.

Nun ſoll nicht verkannt werden, daß Grundgeſetze, hierin unterſchieden von anderen Geſetzen, zugleich auch die Aufgabe der moraliſchen Beſtärkung und Zuſicherung haben. Deßhalb hat ſich die Aufnahme in das Grundgeſetz oder in die Kategorie der Grundgeſetze nicht rein nach der wiſſenſchaftlichen Abgränzung zu richten, welche Gegenſtände der Verfaſſung und welche dem Civil-, Kriminalrecht u. ſ. w. angehören, ſondern weit mehr danach, was Gegenſtand der Anfechtung, des Mißbrauches, des politiſchen Kampfes war. Deßhalb wird oft in dem Grundgeſetz nur die Inſtitution im Ganzen zu

*) So z. B. die Unſicherheit, ob die „Gleichheit vor dem Geſetze“ und „Abſchaffung der Standesvorrechte“ auf die Rechtsverhältniſſe der Mediatiſirten einen Einfluß habe, und welchen? ob die „Abſchaffung der Todesſtrafe“ ſofort, oder erſt wenn ein Geſetz eine andere Strafe an die Stelle geſetzt hat, in Wirkſamkeit trete.

verbürgen seyn, während ihre Ausführung der anderen Gesetzgebung anheimfällt. Deßhalb wird das Grundgesetz oft Bestimmungen enthalten, welche schon bestehendes Recht nur einschärfen, verbürgen, gleichsam betheuern. Aber doch kann auch bei dem Allen das Grundgesetz niemals die wesentlichen Züge des Gesetzes entbehren: bestimmten Inhalt und bindende Kraft. Es soll also durch diese Rüge gegen die Verirrungen des Chartenwesens nicht der wahren Natur der Grundgesetze zu nahe getreten werden. Es sollen nicht Institutionen, welche eine Gewähr der Freiheit und des Rechts enthalten, bloß in die Specialgesetzgebung verwiesen, und ihnen die feierliche Verbürgung durch das Grundgesetz entzogen werden. Es soll selbst nicht mit doktrinärer Aengstlichkeit gesichtet und ausgemerzt werden, wenn sich hier und da in der Konstitution ein Ausspruch findet mehr in der Weise der moralischen Sanktion als des Gesetzes. Allein Verbürgung bestimmter Institutionen ist etwas Anderes als Verbürgung bloßer Gemeinplätze, Bestätigung bestehenden Rechts etwas Anderes als Verheißung und Ankündigung zukünftiger Gesetze, politische Kundgebung als vereinzelte Ausnahme etwas Anderes denn als durchgängiger Zug der Konstitution. Endlich betrifft alles das allerdings nur die Form des Rechtszustandes und steht deßhalb an Wichtigkeit weit zurück hinter dem Inhalte desselben, den wirklichen Bestimmungen und Rechtsgrundsätzen. Aber auch die revolutionäre und doktrinäre Form ist ein großer Uebelstand und auch von ihr muß Zeit und Einsicht Heilung bringen*).

*) Es ist besonders Herr v. Gerlach, welcher in der preußischen Kammer schon vom Beginne der Revision der Verfassung an und fortwährend den Kampf gegen die Kodifikation führte, s. dessen Rede vom 8. Sept. 1849 und viele späteren.

Fünftes Kapitel.

Von der Unterſcheidung konſtitutioneller und anderer Geſetze.

§. 84.

Die Unterſcheidung der Grundgeſetze (lois fundamentales) oder konſtitutioneller Geſetze und der anderen Geſetze iſt, wie ausgeführt worden, in der Sache gegründet und deßwegen ſeit lange in der Wiſſenſchaft gangbar, ſie wird unter Anderem von den großen Staatsrechtslehrern des deutſchen Reiches gebraucht *). An Heiligkeit ſtehen wohl andere Geſetze oft den Grundgeſetzen nicht nach, z. B. das Geſetz über die Monogamie, über das Erbrecht der Kinder. Aber die Grundgeſetze ſind zugleich die Vorbedingung und die Gewähr für alle übrigen, und ſie beſtehen im Charakter nicht bloß des Geſetzes, ſondern zugleich der Berechtigung des Landes. Darum gebührt ſich für ſie eine beſondere Verbürgung und Hochhaltung und eine beſondere Stetigkeit. Das iſt das Ziel der Unterſcheidung.

Allein es iſt der gedeihlichſte Zuſtand, daß dieſer Unterſchied nur im allgemeinen Rechtsbewußtſeyn und der lebendigen Würdigung, nicht in einer verſchiedenen rechtlichen Behandlung ſich geltend mache; denn es iſt ſowohl zwiſchen fundamentalen und anderen Geſetzen nur eine fließende Gränze, als auch unter den fundamentalen Geſetzen ſelbſt eine nicht geringe Abſtufung an Wichtigkeit und Dignität. Das iſt die ältere Weiſe. So beſtand es im deutſchen Reiche, ſo beſteht es in England. Es gibt in England rechtlich keinen Unterſchied konſtitutioneller und anderer Geſetze. Geſetz iſt Geſetz. Die Geſetze aller Art

*) J. J. Moſer deutſches Staatsrecht I. 51. Puetter inst. jur. publ. cap. 5.

unterliegen den gleichen Bedingungen der Abänderung, und der König beschwört nicht die Verfassung sondern die Gesetze des Königreichs. Aber im Rechtsbewußtseyn der Nation ist doch ein wesentlicher Unterschied. Man sieht die Bestimmungen der Magna Charta, der Deklaration der Rechte, das Repräsentationsrecht der betreffenden Grafschaften und Städte u. s. w. gewiß nicht für ebenso leicht abänderlich an, als ein gewöhnliches Civil- oder Polizeygesetz. Und diese verschiedene Würdigung im Rechtsbewußtseyn leistet dasselbe wie eine förmliche Erschwerung der Abänderung, und leistet es naturgemäßer, weil an den Grad der Dignität des bestimmten Gesetzes sich anschließend *). — Im älteren deutschen Territorialstaatsrecht ist allerdings der rechtliche Unterschied, daß Gesetze über die Landesfreiheiten der Zustimmung der Stände, andere Gesetze nur ihrem Beirath unterliegen. Allein dieser Unterschied schließt sich in Abgränzung und Folgen nicht sowohl an den Gedanken der Grundgesetze als an den Gedanken der Sonderberechtigungen (jura singulorum) der Stände, und er hat jedenfalls keine Stätte, wo auch die anderen Gesetze der Zustimmung der Landesvertretung bedürfen.

*) Das englische Staatsrecht kennt wohl auch Erschwerungen der Abänderung. So z. B. nach Resolutionen des Hauses der Gemeinen soll in Sachen der Religion oder des Handels oder der Besteuerung schon die Einbringung einer Bill nicht gestattet werden, bevor die Motion von einem Kommittee des ganzen Hauses geprüft und genehmigt ist. Königthum und Pärie sind durch ein Gesetz unter Karl II. so verbürgt, daß schon die Behauptung ihrer Entbehrlichkeit kapital ist. Aber diese Erschwerungen gelten, wie hieraus erhellt, nur für einzelne speciell bezeichnete Gegenstände und folgen gar nicht der Abgränzung konstitutioneller und anderer Gesetze. Auch die römischen leges sacratae, die sich sowohl durch den feierlichen Eid, den alle Bürger auf sie leisteten, als durch die auf ihre Uebertretung gesetzte Aechtung von den anderen Gesetzen unterschieden, waren ganz bestimmte Festsetzungen, nicht eine Kategorie von Gesetzen und namentlich nicht der Inbegriff der Grundgesetze.

§. 85.

Die ſeit 1817 in Deutſchland gegebenen Verfaſſungen dagegen verordnen meiſtens auch einen Unterſchied in der förmlich rechtlichen Behandlung zwiſchen konſtitutionellen und anderen Geſetzen. Derſelbe gilt dann, wie ſich von ſelbſt verſteht, nicht bloß von der zuerſt gegebenen Verfaſſungs-Urkunde, ſondern auch von allen ſpäteren Geſetzen, welchen man bei ihrer Erlaſſung den Charakter konſtitutioneller Geſetze beilegt. Die gewöhnlichſten Anordnungen dieſer Art ſind die folgenden: Daß nur die Verfaſſung, nicht auch die anderen Geſetze, beſchworen wird, — daß die Abänderung der Verfaſſung größeren Erſchwerungen unterliegt (zwei Drittel Stimmen oder wiederholte Abſtimmung erforderlich iſt, der Vorſchlag nur von der Krone ausgehen kann u. ſ. w.), — daß kein anderes Geſetz gegeben werden darf, das der Verfaſſung widerſtreitet, derogirt, ſie indirekt abändert. Der Zweck dieſer Anordnungen iſt jene Verbürgung, Ehrwürdigkeit und Stetigkeit der Verfaſſung. Die naturwüchſigen Verfaſſungen tragen dieſe in ſich ſelbſt, den neugemachten ſucht man ſie alſo durch Geſetz zu verleihen. Es iſt denn auch an ſich und im Allgemeinen nichts gegen ihre Angemeſſenheit einzuwenden. Aber unter den gegebenen Umſtänden oder in dieſer Art der Ausführung unterliegen ſie Bedenken.

Für's Erſte ſind Erſchwerungen der Abänderung nur dann erſprießlich, wenn die Verfaſſung, ſo wie ſie iſt, Erhaltung verdient; dagegen grade für dieſe neuen, auf doktrinärem oder gar auf revolutionärem Wege entſtandenen Verfaſſungen ſollte die Abänderung weit eher erleichtert werden, um das viele Unpaſſende, ja Verderbliche, das ſie enthalten, — „den breiten Stempel ihres Urſprungs“ — bevor es ſeinen Schaden angerichtet, wieder ausſcheiden zu können. Man hat die Erſchwerungen in der Periode von 1817 mit gutem Grunde

angeordnet, um dem Vorwärtsdrängen der politischen Bewegung eine Schranke zu setzen; jetzt aber gilt es weit mehr umgekehrt, einer heilenden Reaktion freien Lauf zu lassen. Für's Andere setzt die förmliche Unterscheidung der beiden Kategorieen immer eine Konstitutions-Urkunde voraus, da außerdem gänzliche Unsicherheit bestände, was konstitutionelles Gesetz ist, was nicht, sie fixirt deßhalb die Form der Kodifikation des öffentlichen Rechts für alle Zeiten, und enthält von vornherein eine Herabsetzung des Herkommens, selbst wenn die wichtigsten Verfassungsgrundsätze auf ihm beruhen, gegenüber dem geschriebenen Rechte. Dieses Bedenken würde beseitigt, wenn die Erschwerung der Abänderung nicht für die „konstitutionellen Gesetze" als eine Kategorie, sondern für bestimmte Gesetze oder bestimmt bezeichnete Gegenstände (z. B. Gesetze, welche die Rechte der Krone und der Kammern oder der Kirche u. s. w. betreffen) ausgesprochen würde, wofür England ja bereits ein Beispiel bietet (§. 84 Note). Ueberdieß wird der Zweck nur wenig erreicht. Man kann wohl Verfassungen oktroyiren, man kann ihnen aber nicht ebenso auch die Ehrwürdigkeit und Stetigkeit oktroyiren. Diese können sie nur durch ihren Inhalt und dessen Bewährung im Leben und darum verschieden je nach ihren Bestimmungen erhalten. So z. B. würde in Preußen der Antrag auf Abschaffung des erblichen Königthums nicht an dem Erforderniß zweimaliger Abstimmung, sondern an dem sofortigen Ausbruche der Entrüstung scheitern; dagegen der Antrag auf Aufhebung der ganzen Verfassungs-Urkunde wurde 1852 und 1853 mit völliger Ruhe und Umsicht debattirt. Möge man immerhin die Verfassung rechtlich als eine „bloße Nummer im Gesetzblatte" behandeln, in demjenigen was wirklich die Ehrfurcht und Anhänglichkeit der Nation für sich hat, wird sie dennoch ihre Auszeichnung behaupten, und für das Uebrige sind auch alle jene Kautelen vergeblich.

Was insbeſondere die Beſtimmung anlangt, daß kein anderes Geſetz der Verfaſſungs-Urkunde derogiren darf, ſo iſt ſie gegen das in der Natur begründete lebendige Ineinanderwirken der Geſetze, wonach das neue Geſetz unzählige Beziehungen zu den verſchiedenartigſten anderen Geſetzen ſchlägt, ſie theilweiſe berührt, einſchränkt, anders artet. Sie ſtellt deßhalb einerſeits dem Geſetzgeber die mißliche Aufgabe, das Verhältniß des neuen Geſetzes zu dem betreffenden der V. U., das ſich in der Anwendung natürlich ergeben würde, künſtlich im Voraus zu formuliren, und iſt andererſeits eine Hemmung für Geſetze, deren dringendes Bedürfniß man erkennt, die man aber mit den Beſtimmungen (beſonders Sentenzen) der V. U. nicht ſo leicht in ſyſtematiſche Einheit zu ſetzen vermag *). Ueberdieß

*) Die Sache, um die es ſich handelt, iſt dieſe: Es heißt z. B. in der V. U.: „Die Gemeinden haben gewählte Obrigkeiten.“ Nun ſoll in einem Geſetz über die Gemeindeordnung für gewiſſe Gegenden das Amt der Erbſchulzen wiederhergeſtellt werden. Da ſoll denn dieſes Geſetz nicht von ſelbſt als (indirekte) Abänderung und Einſchränkung jenes Satzes der V. U. gelten, ſondern als Widerſpruch gegen ihn und deßhalb gar nicht beſchloſſen werden dürfen, ſelbſt nicht unter den Bedingungen der Verfaſſungsabänderung (zwei Drittel Stimmen oder wiederholte Abſtimmung). Sondern man müſſe, um es beſchließen zu dürfen, die Verfaſſung in ihr ſelbſt dahin abändern, daß es ihr nicht mehr widerſpricht. Damit ſtößt man entweder auf Schwierigkeiten, die mitunter kaum zu löſen ſind (z. B.: „Die Gemeinden und Provinzen haben gewählte Obrigkeiten, ausgenommen die Erbſchulzen in einigen Gegenden der Provinz X. und die Gemeinden, welche aus bloßen Tagelöhnern beſtehen, und ausgenommen den ſelbſtſtändigen Antheil der Rittergutsbeſitzer an den Kreistagen“), oder man greift zu dem beliebten allgemeinen Vorbehalt, durch den die Anordnung ſelbſt nichtsſagend wird („Die Gemeinden und Provinzen haben gewählte Obrigkeiten. Ausnahmen beſtimmt das Geſetz.“). In England dagegen unterliegt es gar keinem Anſtand, durch ein neues Geſetz z. B. das Schwurgericht für gewiſſe Fälle zu beſeitigen, ohne daß man deßhalb die allgemeine Zuſicherung des Schwurgerichts in der Magna Charta und Deklaration der Rechte abändert. — Den Grundſatz von der Unzuläſſigkeit indirekter Abänderung der V. U. habe allerdings ich ſelbſt am allererſten und bevor noch irgend eine Anwendung vorlag, für Preußen ausgeſprochen

ist man bei diesem Verfahren meistens zugleich von dem Bestreben geleitet, die Verfassungs-Urkunde als eine ungeschichtliche, zeitlose, in sich geschlossene festzuhalten, während die übrigen Gesetze sich lebendig veränderlich weiter bilden, wonach man denn Abänderungen der V. U. nicht als ein neues konstitutionelles Gesetz, als Verfassungsnovelle erläßt, sondern sie rück-

---

(Sitzung der I. Kammer 29. Jan. 1850), aber nicht aus politischem Princip, sondern nach der preußischen V. U. Für bestimmte Gesetze (S. 289) wäre er auch unverfänglich. Die Technik der Behandlung, die nach demselben erforderlich ist, habe ich in dem Berichte zu dem Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit (Sitzung 9. April 1851) ausgeführt. Es muß eben die Bestimmung des neuen Gesetzes, die gegen die Verfassung ist, und die Abänderung der Verfassung durch Eine Abstimmung, also gleichzeitig beschlossen werden. Viel weiter aber geht noch die konstitutionelle Partei (Sitzung 23. Febr. 1852). Sie forderte (in ausdrücklicher Bekämpfung meiner Behauptung der Gleichzeitigkeit), daß die Abänderung der V. U. vorhergehen müsse, bevor ein ihr widerstreitendes Gesetz auch nur debattirt werden dürfe. Ob unter dieser vorhergehenden Abänderung ein Akt der gesetzgebenden Gewalt oder nur ein Beschluß der betreffenden Kammer gemeint sey, blieb im Unklaren. Das Erstere allein ist das Folgerichtige. Denn so lange die V. U. in Kraft ist, soll es ja ein Attentat seyn, ein ihr widerstreitendes Gesetz zu beschließen, ja nur zu berathen. Aber in beiden Fällen ist die Forderung unausführbar, weil man danach Gefahr läuft, eine Abänderung der Verfassung zu votiren, ohne daß nachher auch das Gesetz, für dessen Zweck und in dessen Voraussetzung man sie votirt, die Annahme findet. Ich habe das in jenem Bericht an einem vorgekommenen Beispiele nachgewiesen. — Uebrigens versteht sich das von selbst, daß, wo ein späteres Gesetz nicht bloß eine Bestimmung der V. U. abändert, sondern das betreffende Verhältniß normlos macht, gleichzeitig auch für dieses wieder eine Norm gegeben werden muß. Wenn z. B. die V. U. sagt: „Die Kammer besteht aus 90 Mitgliedern, nämlich den Bürgermeistern der 20 Städte u. s. w." und nach der neuen Gemeindeordnung sollen 5 Städte ihr Stadtrecht und ihre Bürgermeister verlieren, so muß gleichzeitig auch über die Mitglieder der Kammer eine Anordnung getroffen werden. Das müßte es aber auch, wenn jene Bestimmung nicht in der V. U., sondern in einer bloßen Wahlverordnung stände, folgt also allgemein aus dem gegenseitigen Verhältniß der Gesetze, nicht aus dem bloßen Verhältnisse zwischen Verfassungs- und anderen Gesetzen. Die Unmöglichkeit einer vorherigen Abänderung der V. U., bei der es noch ungewiß ist, ob nachher die Gemeindeordnung angenommen wird, leuchtet auch an diesem Beispiel ein.

wärts in die Verfaſſungs-Urkunde ſelbſt hinein korrigirt: „Die §§. 23—25 der V. U. ſind aufgehoben, an ihre Stelle treten folgende Beſtimmungen.“

§. 86.

Etwas ganz Anderes als die Unterſcheidung konſtitutioneller und anderer Geſetze in dem hier bezeichneten Sinn iſt diejenige, welche die Revolution aufgebracht hat. Hier wird nämlich die Konſtitution als der Urakt gedacht, durch welchen das Volk den Staat ſelbſt erſt errichtet und ſeine Obrigkeiten und Gewalten einſetzt, und die anderen Geſetze als diejenigen, die dann erſt von dieſen Obrigkeiten und Gewalten ausgehen. So bedeutet denn Konſtitution nicht Grundgeſetz, Verfaſſungsgeſetz (konſtitutionelles Geſetz), ſondern konſtituirendes, d. i. ſtaatserrichtendes Geſetz. In dieſem Sinne ſtellt man denn auch konſtituirende (d. i. ſtaatserrichtende) Verſammlungen den legislativen Verſammlungen entgegen. Es iſt das die Ausführung der Naturrechtstheorie über die Errichtung des Staates: Eintritt in den bürgerlichen Zuſtand aus dem Naturſtande durch einen Vertrag Aller mit Allen. Nach dieſer Unterſcheidung beruht die Konſtitution auf einer ganz anderen Autorität als die übrigen Geſetze, dieſe auf der Autorität der beſtehenden Staatsgewalt (König, Nationalrepräſentation), jene auf der Autorität der Volksmaſſe, welche dieſe ſelbſt erſt einſetzt. Die Abſicht der Unterſcheidung iſt darum auch eine ganz andere als dort: nicht dem Verfaſſungsgeſetz größere Dignität und Stetigkeit zu verleihen, ſondern dem Subjekte, welchem allein die Errichtung des Staates und Feſtſetzung der Verfaſſung zukommt, dem Volke, ſein Recht zu ſichern. Und es leiten ſich daraus auch ganz andere Folgerungen ab als jene bloßen Erſchwerungen der Abänderung. Nämlich die Konſtitution ſoll

nicht durch die bestehende Staatsgewalt, König und Landesvertretung, abgeändert werden, sondern nur durch das Volk, sey es in unmittelbarer Abstimmung in den Primärversammlungen, sey es (bei abgeschwächter Ausführung des Princips) mittelst Abgeordneter, denen es dazu Instruktion mitgibt, oder die es wenigstens besonders hiefür wählt *). So forderte man es schon im Cahier von Paris 1789, ebenso in den späteren Verhandlungen der Nationalversammlung, ja selbst die Royalisten beriefen sich auf diese Principien, um dadurch die Beschlüsse der Nationalversammlung zu vereiteln (Maurice). Und umgekehrt soll für die Abänderung oder doch jedenfalls für die Errichtung der Konstitution das Volk nicht an Zustimmung oder Widerspruch der bestehenden Staatsgewalt gebunden seyn, wie es Mirabeau in seiner Rede über das Veto klar aussprach, daß dasselbe dem Könige nur für die Legislation zukommen solle, dagegen die Verfassung, welche das französische Volk im Begriff sey sich zu geben, könne, wie sich von selbst verstehe, nicht von einem Veto abhängen. Den gleichen Standpunkt wie Mirabeau nahm die konstitutionelle Partei in der deutschen Nationalversammlung ein. Sie gedachte dem Kaiser für die künftige Legislation ein Veto zu; aber für die Konstituirung Deutschlands erkannte sie kein monarchisches Veto an. — Die Unterscheidung konstitutioneller und anderer Gesetze in diesem Sinn ist, wie einleuchtet, nichts Anderes als die

*) So z. B. nach der Verfassung Belgiens kann die gesetzgebende Gewalt (der König und die beiden Kammern) keine Veränderung in der Verfassung beschließen, sondern nur erklären, daß eine Bestimmung derselben der Revision bedarf. Ist das erklärt, so sind die beiden Kammern ipso jure (de plein droit) aufgelöst, und erst die neu gewählten (die also die Wähler ad hoc mandiren) können zusammen mit dem Könige durch zwei Drittel Stimmen in jeder Kammer die vorgeschlagene Abänderung beschließen.

Anwendung der Lehre von der Volksſouveränetät. Folgerichtig durchgeführt, iſt ſie deßwegen die Auflöſung des Staates, aber auch in der abgeſchwächteſten Durchführung, wie z. B. in Belgien, iſt ſie doch immer eine Verkündung des falſchen Princips, und dadurch ein Verderb der öffentlichen Geſinnung, daß die Staatsunterthanen ſich als ſtaatskonſtituirende Macht anſehen. Die Aufregung des Volkes bei Wahlen zu konſtituirenden Verſammlungen (zu denen auch die für Reviſion oder Abänderung der Verfaſſung Berufenen gehören) hat uns in Deutſchland die letzte Erfahrung gezeigt.

Wenn nun gleich hiernach jene in den deutſchen Konſtitutionen übliche Unterſcheidung der Verfaſſungs- und der anderen Geſetze von dieſer revolutionären Unterſcheidung völlig verſchieden iſt, ſo iſt ſie doch in Urſprung und Auffaſſung nicht frei vom Einfluſſe derſelben. Die Entrüſtung über jede Abänderung und die ſo weit geſteigerte Forderung, daß *vorher* das Grundgeſetz geändert ſeyn müſſe, bevor ein abweichendes Geſetz beſchloſſen werden kann, iſt doch bewußt oder unbewußt mit von der Theorie beſtimmt, daß die Konſtitution den Staat errichte und deßhalb ganz anderer Art ſey als andere Geſetze. Dem Allen gegenüber erſcheint es doch als ein Vorzug, wenn, wie in England, gar kein förmlicher Unterſchied beſteht zwiſchen konſtitutionellen und anderen Geſetzen. Es wird dadurch das wahre Verhältniß klar herausgeſtellt, daß der Staat eine urſprüngliche und in ſich geſchloſſene Inſtitution iſt über dem Volke, und die Staatsgewalt, als eine und dieſelbe nur auf ſich ſelbſt ruhende Autorität, alle Geſetze gibt, die über die anderen Zuſtände wie die über die Verfaſſung, d. i. ſogar über ſich ſelbſt.

§. 87.

Für den Staatenverein (Staatenbund, Bundesſtaat) iſt die Unterſcheidung von konſtituirenden und anderen Geſetzen, konſtituirender und legislativer Verſammlung, völlig am Orte und dort (in Amerika) iſt ſie auch geſchichtlich zuerſt entſtanden.

Der Staatenverein wird gebildet durch Staaten, die urſprünglich ſouverän ſind, und auch nachher noch bis zu gewiſſer Gränze ſouverän, der Bundesgewalt ununterworfen bleiben. Er iſt darum nicht wie der einfache Staat ein urſprüngliches und nur auf ſich ſelbſt beſtehendes Ganzes, er iſt wirklich durch vertragsmäßigen Zuſammentritt (zwar nicht der Individuen aber der Staaten) und durch das Bundesgeſetz (Unionsakte) erſt errichtet. Beim Staatenverein iſt es darum wirklich ein anderes Subjekt, auf deſſen Autorität die Bundesverfaſſung und auf deſſen Autorität die von dieſer ausgehenden Geſetze ruhen, jene auf Autorität der ſouveränen Staaten, dieſe auf Autorität der Bundesgewalt. Es kann darum nach Recht und Natur der Sache die Bundesverfaſſung nicht abgeändert werden durch die Bundesgewalt, ſondern nur durch die unabhängigen Staaten, welche ſie errichteten. Namentlich Abänderungen, durch welche die Bundesgewalt weiter ausgedehnt, die Selbſtſtändigkeit der Einzelſtaaten weiter eingeſchränkt werden ſoll als bis zu der Gränze, in welche ſie bei Errichtung des Bundes gewilligt, können unmöglich der Bundesgewalt zuſtehen. Für den Staatenverein iſt es daher angemeſſen, ja nothwendig, daß Abänderungen der Bundesverfaſſung nur durch Zuſtimmung aller betheiligten Staaten, ſohin in konſtituirender nicht in legislativer Weiſe, gegeben werden *).

*) So z. B. in Deutſchland beſchließt die Bundesverſammlung in konſtituirender Weiſe, d. i. nur auf Einhelligkeit aller Staaten, wo es ſich um Grundgeſetze, jura singulorum, Religionsangelegenheiten, organiſche

Die Unterſcheidung zwiſchen konſtituirenden und anderen Geſetzen, konſtituirenden und legislativen Verſammlungen hat alſo ihre Wahrheit allein für völkerrechtliche (internationale) Verhältniſſe. Indem man ſie in Frankreich für die innere Staatsverfaſſung anwendete, machte man eben damit jeden Franzoſen zum ſouveränen Staat und Frankreich zu einer völkerrechtlichen Union dieſer zwanzig Millionen Franzoſen.

Sechſtes Kapitel.

Der Verfaſſungs-Eid und die Heilung deſtruktiver Verfaſſungen.

§. 88.

Eine Verbürgung der geſetzlichen Ordnung im Staate beſonders durch diejenigen, von denen ihre Aufrechthaltung abhängt, liegt im natürlichen Bedürfniß, und hat deßhalb von jeher beſtanden. Dahin gehören die urkundlichen Beſtätigungen der Landesfreiheiten beim Regierungsantritte, die Verſicherung bei fürſtlichem Wort und Ehre. Der Eid iſt nur der Gipfel unter dieſen Verbürgungen. Dieſen Eid beſonders auf das

---

Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen (als durch welche gleichfalls eine neue Einſchränkung der Souveränetät eintritt) handelt, über alle anderen in legislativer Weiſe, d. i. durch die ordnungsmäßige Stimmenmehrheit. In Nordamerika, wo der Staatenverein mehr den Trieb nach der Einheit hat, wurde der Grundſatz in etwas ermäßigt aber doch auch feſtgehalten. Für Abänderungen der Unionsverfaſſung muß ſchon der Antrag von zwei Drittel Stimmen in beiden Häuſern des Kongreſſes oder von zwei Drittel der geſetzgebenden Körper der Staaten ausgehen, und bedarf es, um ſie zum Geſetz zu erheben, der Genehmigung von drei Viertel der Staaten (in ihren geſetzgebenden Körpern oder beſonders dazu berufenen Verſammlungen). Das gleiche Stimmrecht der Staaten im Senat aber iſt der Bundesgewalt gänzlich entzogen.

Grundgeſetz zu leiſten, iſt unter allen den Auszeichnungen, die man demſelben vor anderen Geſetzen zuzuwenden pflegt, ſicher die unverfänglichſte. Denn mittelbar ſchließt das ja die Beobachtung aller anderen Geſetze ein, und ſtellt ſich im Leben überall dabei die Bedeutung heraus, daß man vor Allem die Ordnung der Autoritäten, von welchen die Geſetze ausgehen, und demzufolge auch die von ihnen ausgegangenen Geſetze nicht verletzen wolle. Das iſt unſtreitig der Sinn des auf die Geſetze überhaupt geleiſteten Eides in England, da der König ſchwört, er wolle „das Volk dieſes Königreichs nach den im Parlament vereinbarten Statuten und nach den Geſetzen und Gewohnheiten deſſelben (d. i. des Königreichs) regieren.“ Und gewiß keinen anderen Sinn hat der auf die Verfaſſung allein geleiſtete Eid, der in deutſchen Staaten nach neuen Konſtitutionen geleiſtet wird. Selbſt die Frage, ob man die Verfaſſungs-Urkunde oder die Verfaſſung beſchwöre, iſt im rechtlichen Erfolge nicht von Belang, wenn anders die Verfaſſungs-Urkunde auch das ältere Recht, ſo weit es nicht durch ſie beſonders aufgehoben iſt, als fortdauernd anerkennt. Denn in welchem Verhältniß dieſe Urkunde zu den anderen Theilen der Verfaſſung ſtehe, beſtimmt ſich in beiden Fällen nothwendig nach ihr ſelbſt als dem oberſten oder doch dem neueſten Geſetze. Die Verfaſſung im Ganzen und nicht bloß die Urkunde zu beſchwören, hat nur das Intereſſe, daß man nicht jener Mißdeutung Raum gebe, als wenn das Recht nur in und kraft der Urkunde beſtände *).

*) Es iſt das bekanntlich ſeit 1849 ein Parteiſtreit in Preußen. Von der einen Seite wird mit Nachdruck geltend gemacht, daß man nicht die Verfaſſungs-Urkunde, ſondern die ganze Verfaſſung (alſo auch ältere ſtändiſche Rechte u. dgl.) beſchwöre, von der anderen (der liberalen) Seite wird mit demſelben Nachdrucke dem widerſprochen. Ich äußerte gleich am Beginne des Streites, daß er die Bedeutung, die man ihm beilegt, gar nicht hat,

Dem älteren Typus entſpricht es, daß nur der Fürſt den Eid auf die Verfaſſung leiſtet, das Land dagegen dem Fürſten Treue und Gehorſam ſchwört. Der Staat erſcheint hier als Band gegenſeitiger perſönlicher Rechte, daher verſichert das Land dem Fürſten ſeine Hoheit, der Fürſt dem Lande ſeine Rechte. So beſchwor

---

und daß der Grund, aus welchem die Konſervativen den Eid auf die Verfaſſung mit gutem Gewiſſen und ohne Widerſpruch gegen ihr politiſches Glaubensbekenntniß leiſten können, nicht darin liegt, daß man die ganze Verfaſſung und nicht bloß die Urkunde beſchwört, ſondern vielmehr darin, daß man nur die Geſetze der Verfaſſung, nicht aber ihre wirklichen oder vermeintlichen Tendenzen und Motive beſchwört (Sitzung der I. Kammer vom 17. Dez. 1849 u. 29. Jan. 1850). Der Erfolg hat das, wie mir ſcheint, beſtätigt. Als ſpäter (1850) über die Rechtmäßigkeit der Wiederherſtellung der Kreis- und Provinzialſtände verhandelt wurde, deren die Urkunde nicht erwähnt, da wäre der Fall der Anwendung gegeben geweſen, ob dieſelben mit zu der beſchworenen Verfaſſung gehören oder nicht. Dennoch war dieß bei jener Verhandlung ohne Einfluß. Sondern die Entſcheidung konnte nur darin beſtehen und wurde auch von beiden Parteien nur darin geſucht, ob die Urkunde von 1850 die früheren Provinzialſtände aufgehoben habe oder nicht. Im erſteren Falle konnte es nicht helfen, daß man auch ſie als Theil der preußiſchen Verfaſſung mit beſchwor, denn die Verfaſſung von 1850 blieb immer das neuere und ſtärkere Geſetz; im letzteren Falle beſtanden ſie zu Recht, auch wenn man nur die Urkunde beſchworen hatte, grade nach dieſer ſelbſt, da ſie die älteren Geſetze beſtätigte (Art. 109). Nur in dem Falle, wenn die eine Partei behauptet hätte, die Urkunde von 1850 hätte ſelbſt — ſey es im Ganzen oder in einigen Punkten — nicht erlaſſen werden dürfen wegen des entgegenſtehenden Rechts der Provinzialſtände, d. h. ſie habe dieſe allerdings aufgehoben oder hätte ſie nicht aufheben dürfen, würde ſich die Sache anders geſtellt haben. Dann aber hätte es nicht genügt, den Verfaſſungs-Eid auf die ganze Verfaſſung auch außerhalb der Urkunde zu erſtrecken, ſondern es hätte der Eid auf die Urkunde von 1850 ſelbſt als auf eine unrechtmäßig erlaſſene überhaupt nicht geleiſtet werden dürfen. — Wo nun aber in einem Staate die Charte das öffentliche Recht außer ihr für aufgehoben erklärt, da allerdings iſt ein diametraler Gegenſatz zwiſchen dem Schwur auf die ganze (geſchichtlich überkommene) Verfaſſung und dem Schwur auf die Charte. Da iſt es aber eben deßhalb nicht möglich, die Charte als einen Theil der Verfaſſung zu beſchwören, ſondern man beſchwört entweder die ganze geſchichtlich überkommene Verfaſſung mit Ausſchließung der Charte, oder aber die Charte mit Ausſchließung dieſer Verfaſſung.

im deutſchen Reiche nur der Kaiſer die Wahlkapitulation und die Rechte des Reiches, und die Reichsſtände, und zwar nur diejenigen, welche ein Reichslehen hatten, ſchwuren ihm den Eid der Treue. So beſtätigte in den deutſchen Territorien nur der Fürſt die Verfaſſung (Landesfreiheiten), das Land dagegen leiſtete die Huldigung. In eben dieſem Sinne wird noch jetzt in England die Verfaſſung (die Geſetze) nur vom Könige beſchworen, nicht von Unterthanen, Beamten, Parlamentsmitgliedern. Dieſe leiſten vielmehr den Allegianz-Eid. Wie es nun aber ein wirklicher Fortſchritt iſt, den Staat als eine gemeinſame höhere Ordnung und Aufgabe über Fürſt und Volk zu erkennen, ſo iſt es angemeſſen, daß jetzt auch Landesvertreter, Beamte, Unterthanen nächſt der Treue und dem Gehorſam gegen den Fürſten zugleich die Beobachtung der Verfaſſung geloben *). Dieſer Eid auf die Verfaſſung enthält nun allerdings eine Einſchränkung des Huldigungs-Eides — weßhalb auch das Militär ihn nicht leiſten ſoll —; allein nicht anders als auch der ältere Huldigungs-Eid in den deutſchen Territorien (und noch jetzt in England) ſie ſtillſchweigend enthält durch die Beziehung, in welcher immer die Huldigung zu der landesherrlichen Beſtätigung der Freiheiten ſtand. Er gibt denn auch den Schwörenden keineswegs eine andere Stellung zur Verfaſſung als ſie ohnedieß in ihrem Berufe liegt, alſo namentlich den Beamten nicht das Recht zur Beurtheilung der Verfaſſungsmäßigkeit über dem Fürſten oder ihrem Vorgeſetzten (d. folg. Kap.).

*) Daß die Reichskammergerichtsmitglieder beſchworen, nach den Reichsgeſetzen wie auch den betreffenden ländlichen Ordnungen „zu richten", liegt in der Natur des Richtereides; dagegen kann man es als einen Uebergang zum neueren Verfaſſungs-Eid der Beamten anſehen, daß die Reichshofräthe beſchworen, ...„neben den gemeinen beſchriebenen Rechten die Kaiſerliche Wahlkapitulation .... in acht zu nehmen .... und Ihrer Majeſtät das beſt und nützlichſte zu rathen."

§. 89.

Wenn hiernach der Verfaſſungs-Eid überhaupt gerechtfertigt iſt, ſo iſt damit doch noch nicht der Eid auf jedwede Verfaſſung gerechtfertigt, namentlich nicht auf Verfaſſungen, wie ſie in neuerer Zeit meiſt gegeben wurden. Wenn ehedem der Fürſt die alten oder die eben erſt bewilligten Landesfreiheiten beſchwor, ſo war das ohne alles Bedenken. Er konnte unfehlbar ſeinen Schwur halten, wenn er es nur gewiſſenhaft wollte. Nicht ſo aber verhält es ſich bei Verfaſſungen, welche dem Staat auf einmal eine völlig neue Geſtalt nach neuer Lehre geben, einem bis jetzt nicht gekannten und nicht bewährten Elemente die überwiedenge Macht verſchaffen. Sie ſind ein bloßes Experiment, von dem kein Menſch weiß, ob es gelingen werde. Insbeſondere gilt das von Verfaſſungen, welche die Kopfzahlwahlen, die jährliche Steuer- und Budgetverweigerung der Kammern, das unbegränzte Vereins- und Verſammlungsrecht und ähnliche Beſtimmungen enthalten. Man hat keine Sicherheit dafür, daß mit einer radikalen Volksvertretung und unbegränzten individuellen Freiheit noch ein Staatsweſen vereinbar ſey, ſondern eher für das Gegentheil. Es iſt aber gegen die Gottesfurcht, Gott zum Zeugen und Rächer für eine Verbindlichkeit aufzurufen, für die man ſchon im Augenblicke der Uebernahme zweifelhaft iſt, ob man ſie werde erfüllen können. Je weniger Bürgſchaft für Ordnung und Obrigkeit eine Verfaſſung gewährt, deſto mehr iſt es Vermeſſenheit, ſie beſchwören zu laſſen. Das Vernünftigſte und Sittlichſte, was von der Revolution ſeit 1789 bis jetzt geſchah, iſt, daß man die Verfaſſung von 1848 — den Präſidenten der Republik ausgenommen — von Niemandem beſchwören ließ. Welch eine Unzahl von Eidbrüchen iſt dadurch erſpart worden!

§. 90.

Ist aber eine solche Verfassung dennoch beschworen, so steht auch sie unter der Heiligkeit des Eides gleich jeder anderen. Die Unheilsamkeit einer Verfassung macht sie nicht ungültig, daher auch den Eid auf sie nicht unverbindlich. Wenn sie anders sonst zu Recht besteht, kann sie, auch unbeschworen, nicht umgestoßen werden ohne Rechtsverletzung, und so sie beschworen ist, überdieß nicht ohne Eidesbruch. Es ist eine irrige Lehre, nach welcher der Eid auf Verfassungen, wie sie das Jahr 1848 erzeugte, unverbindlich seyn soll, weil sie Gottes Gebot und Ordnung („den Pflichten gegen Gott") widerstreiten. Denn es gibt kein unmittelbares und unbedingtes Gebot Gottes über Verfassungsformen. Wenn gleich die politischen Wahrheiten in Gottes Gebot und Ordnung gegründet sind und ihre Verletzung im Jahre der Revolution aus gottwidrigen Gesinnungen — Unglaube, und Unlust des Gehorsams und der Zucht und der Unterordnung — hervorging, so ist doch immer ihre Erkenntniß vermittelt durch menschliche Auffassung, und ihre Anwendung bedingt durch die Beschaffenheit der Zustände. Es steht nicht in gleicher Weise geschrieben: ihr sollt nicht Kopfzahlwahlen, jährliche Steuerverweigerungen, Theilung der legislativen und exekutiven Gewalt haben, wie geschrieben steht: „ihr sollt nicht falsche Götter haben, sollt nicht morden, ehebrechen" u. s. w. und dieselbe politische Einrichtung kann in Amerika rechtmäßig und gut, und in Europa empöreriſch und zerstörend seyn. Darum ist es Sünde, eine solche Verfassung einzuführen, aber nicht Sünde unter ihr zu leben, und besteht eine Pflicht, mit allen zuständigen Mitteln auf ihre Abänderung zu wirken, aber nicht eine Befugniß gegen Recht und Eid sie zu beseitigen. Der Beruf der Obrigkeit geht nicht weiter, als ihr Recht, ihre gesetzliche Gewalt geht. Ueberdieß würde bei jener

Lehre auch keine Gränze zu finden ſeyn, wo eine Verfaſſung Gottes Gebot gemäß und daher bindend ſey. Kopfzahlwahlen, preußiſche Vermögensklaſſen, halbſtändiſche Verfaſſung vor 1848, Haller-Genz'ſches Ständeſyſtem — desgleichen Rechte der Kammern in engliſch-belgiſcher Weiſe, in der Weiſe der deutſchen Konſtitutionen von 1817, bloß berathende Kammern, gar keine Kammern — wo iſt, wo beginnt hier die Gottgemäßheit? Kann man keine Verfaſſung als ein Dogma allgemein vorſchreiben, ſo kann man auch keine als ſchlechthin ketzeriſch für unverbindlich erklären. Wohl mag in äußerſten Fällen, da die Verfaſſung zu Anarchie, Unmöglichkeit aller Regierung, Gefahr des Unterganges nach außen oder innen geführt hat, der Fürſt nach dem oberſten Geſetze der Selbſterhaltung des Staates zur einſeitigen Aufhebung derſelben ſich gedrungen finden, wo denn auch meiſtens ſchon Eides- oder Treubruch von der anderen Seite vorausgegangen iſt. Aber da geſchieht es doch nur auf den wirklich eingetretenen Erfolg der Verfaſſung, nicht auf das Urtheil über ihre Beſchaffenheit an ſich und nach bloßer, wenn auch noch ſo trefflicher politiſcher Lehre, und geſchieht als ein Nothſtand und niemals ohne Wunde des Gewiſſens, nicht als Anwendung eines planen ſittlichen Grundſatzes *).

*) Die Eidesverletzung bei Aufhebung einer Verfaſſung dadurch gut zu machen, daß der Fürſt vorher einen öffentlichen Bußakt begehe für die Sünde, eine ſolche Verfaſſung zugeſtanden zu haben, iſt kein genügendes Auskunftsmittel. Es muß ſchon Bedenken erregen, daß das ein Mittel iſt, deſſen man ſich nach perſönlichem Ermeſſen auch zur Löſung von wohlbegründeten Verbindlichkeiten bedienen könnte. Aber das Mittel an ſich beruht auf einer ungenügenden Auffaſſung der Buße. Buße iſt nicht das bloße Eingeſtändniß begangener Sünde, ſondern auch die innerliche Durchdrungenheit von dieſer Erkenntniß und damit die Entſchloſſenheit, die Folgen der Sünde für ſich ſelbſt willig zu tragen und in der Welt durch Anſtrengung und Aufopferung zu beſeitigen. Ein Fürſt, der eine radikale Verfaſſung beſchworen hätte und dafür wirklich Buße thäte, müßte die Buße nicht durch ein öffentliches Bußſchauſpiel bethätigen, ſondern dadurch,

§. 91.

Die Schäden der aus der Revolution hervorgegangenen Verfaſſungen ſind daher nur durch *Abänderung* (bez. *Aufhebung*) *auf geſetzlichem Wege* zu heilen.

Dieſe aber hat — auch bei beſchworener Verfaſſung — kein Hinderniß und keine Gränze. Sie verletzt nicht die *übernommene Verbindlichkeit* und *den auf ſie geleiſteten Eid*. Denn ſie iſt nicht gegen die Verfaſſung, ſondern gemäß der Verfaſſung, und wo Alle, die über die Verfaſſung des Landes zu beſtimmen ein Recht haben (König und beide Kammern) einverſtanden ſind, kann keine Verbindlichkeit verletzt ſeyn. — Sie verletzt nicht die *Pietät gegen die Verfaſſung als ſolche*. Denn Pietät ſchuldet man nur Rechtsverhältniſſen und ſittlichen Banden, nicht aber einer Urkunde. Wie ſie ſelbſt nur etwas äußerlich Juriſtiſches iſt, ſteht ſie auch nur unter äußerlich juriſtiſchen Rückſichten. Dem Inhalte nach aber kann eine Verfaſſung nicht Gegenſtand der Pietät ſeyn, deren Weſen es grade iſt, rückſichtslos gegen alles Beſtehende und deſſen Ehrwürdigkeit den Staat nach jetzigem Plane der Menſchen völlig umzuordnen, die ſelbſt ganz und gar auf die Impietät gebaut iſt. — Geſetzmäßige Abänderung verletzt auch nicht die *Treue gegen das Volk*; denn die Verfaſſung iſt nicht eine Zuſicherung an das Volk außer-

daß er in ſteter Sammlung unter innerlichem Gebet ſein ganzes Thun und Streben daran wendete, die Schäden der Verfaſſung allmählich auf loyalem Wege zu beſeitigen. Durch das Beiſpiel tadelloſen Wandels und gewiſſenhafter Erfüllung der Regentenpflichten, durch Erprobung eines Sinnes, der an Gott gebunden nicht nach menſchlichem Beifalle fragt, durch Nachdenken und Sorgfalt in Maaßregeln und Wahl der Diener ſolchem mühevollen Werke nachzuringen, unverdroſſen durch Schwierigkeiten und Vereitelungen, das wäre wahre Buße. Das aber iſt nicht eben Buße, eine beſchworene Verfaſſung, ſo leicht als ſie durch einen Federzug gegeben worden, ebenſo leicht wieder durch einen Federzug zu beſeitigen.

halb ſeiner geſetzlichen Vertretung, und die Treue gegen das Volk gebietet die Heilung, nicht die Erhaltung ſchädlicher Einrichtungen. — Sie verletzt endlich nicht die Redlichkeit gegen die der Verfaſſung ergebene Partei, indem ſie nach einer entgegengeſetzten Tendenz geht als die bei der Einführung war. Denn die Verfaſſung iſt ein Geſetz und nicht ein Friedensſchluß der Parteien über zu befolgende Tendenzen, die Redlichkeit verbindet daher nur zu ihren Anordnungen, nicht zu ihren Tendenzen, und dieſelbe Freiheit, welche die damals übermächtige Partei hatte, ihre Tendenz bei Einführung der Verfaſſung zu verfolgen, dieſelbe hat auch die andere Partei, die jetzt an der Macht iſt, bei der Abänderung ihre entgegengeſetzte zu verfolgen. — Wie demnach die geſetzmäßige Abänderung der Verfaſſung keinerlei Rückſicht der Pflicht verletzt, ſo auch verſtößt ſie keineswegs gegen die politiſche Weisheit, daß man Erſchütterung des öffentlichen Rechtsbewußtſeyns meide, und die „junge zarte Pflanze erſt Wurzel ſchlagen laſſe.“ Denn Erſchütterung des Rechtsbewußtſeyns wirkt nur die Abänderung der geſchichtlich gebildeten altbefeſtigten Ordnung, nicht die Abänderung einer neuen künſtlichen Konſtituirung des Staates, am allerwenigſten wenn ſie grade auf Wiederherſtellung der alten naturgemäßen geſchichtlichen Ordnung geht. Das Ausbrechen der natürlichen Zähne erſchüttert, die künſtlich eingeſetzten kann man ohne Erſchütterung wieder ausnehmen. Noch auch wird ſolche neue Konſtitution mit der Zeit ſelbſt Wurzeln ſchlagen gleich der, welche ſie verdrängte. Es liegt nicht in dem Unterſchiede von Alt und Jung, ſondern im Unterſchiede von Naturwüchſig-Geſchichtlich und Gemacht. Ein Pfahlwerk mag noch ſo lange ſtehen, es wird nicht zum Walde. — Die einzige wirkliche Schranke der Abänderung ſind die erworbenen Rechte, welche die neue Konſtitution begründet hat.

Doch darf man dabei nicht die Freiheiten und Fähigkeiten, die bloß im Charakter der öffentlichen Einrichtungen und politischen Grundsätze ohne bestimmte Zusicherung an bestimmte Betheiligte angeordnet sind, als erworbene Rechte ansehen. So ist es namentlich eine irrige Auffassung, daß das allgemeine Stimmrecht und vollends das gleiche Stimmrecht aller selbstständigen Landes-Einwohner als ein erworbenes Recht nicht aufgehoben werden könne.

Die Abwehr jeder Abänderung aus reiner Konstitutions-Ehrfurcht, wie sie der eigenthümliche Zug der Feuillants (amis de la constitution 1791) war, beruht auf der irrigen sittlichen Auffassung, die menschlich gemachte Urkunde als solche statt der in der Natur gegründeten Bande für das Heilige zu halten, und auf der irrigen politischen Auffassung, daß es nur darauf ankomme, eine was immer für welche gesetzliche Ordnung im Gegensatze zu arbiträrer Gewalt des Fürsten zu haben, endlich auf der thatsächlichen Täuschung, daß man eine Konstitution, wie sie immer sey, wenn man nur wolle, behalten könne. Letztere Täuschung war bei dem erstmaligen Versuche 1791 natürlich, und die Konstitutions-Ehrfurcht der Feuillants auch gewiß aufrichtig gemeint. Sie vertheidigten die Verfassung gegen alle Parteien. Jetzt ist das Programm der heilig unabänderlichen Verfassung meist nur ein Vorwand, die liberale Errungenschaft gegen die monarchisch-konservative Strömung zu schützen, und würden die Anhänger desselben zu Abänderungen der Verfassung für Durchführung des liberalen Princips willig die Hand bieten.

Die gesetzmäßige Abänderung bietet aber selbst wieder verschiedene Weisen: Die gänzliche Aufhebung der Konstitution (auf gesetzlichem Wege) ist freilich da geboten, wo dieselbe völlig den Grundsätzen der Revolution verfallen ist.

theilung nach Bezirken, Geſchäftsmaſſen und nach Geſchäftszweigen als eine ineinandergreifende Gliederung, deren oberſte beherrſchende Einheit eben der Fürſt iſt.

§. 93.

Die Beamten ſind demgemäß fürſtliche Diener; denn ſie ſind nur Organe des ſouveränen Willens, und ſind dem Fürſten zu perſönlichem Gehorſam und Treue verpflichtet. Allein ſie ſind nicht ſeine perſönlichen Diener, ſondern Diener deſſelben als Souveräns, alſo ſo weit er mit dem Staat identiſch iſt (§. 71), ſohin Staatsdiener. Dieß iſt es, was Haller und ſeine Schule beſtreiten. Nach ihrer Auffaſſung ſind die Beamten bloß fürſtliche Diener, unterſcheiden ſich daher von den Hofdienern oder den Privatbedienten des Fürſten nur dadurch, daß der Fürſt dem Einen dieſe, dem Anderen jene Arbeit (Erſterem die Sorge für die Polizey u. ſ. w., Letzterem für Stall, Küche, Feſte) zugetheilt hat, ähnlich wie in dem Hauſe eines Banquiers der Kutſcher und der Buchhalter. Von einer anderen Verpflichtung kann danach auch keine Rede ſeyn als von der gegen den Willen des Fürſten, und das Geſetz kann für ſie keine andere Bedeutung haben als die einer Dienſtinſtruktion, die ihnen der Fürſt gibt. In Wahrheit aber dienen die Beamten dem Fürſten als organiſche Glieder des Gemeinweſens, deſſen Gedanke ein Höheres iſt auch über dem Fürſten, daher nicht für ſeine privaten Bedürfniſſe und Zwecke und nach ſeinem Privatwillen, ſondern für das Beſte des Gemeinweſens und nach dem Geſetze deſſelben. Wie der Wille des Souveräns und das Geſetz zuſammen die oberſte Macht im Staate ſind (§. 53), ſo und in demſelben Verhältniſſe ſind die Beamten auch Beiden zugleich dienſtbar. Das Geſetz namentlich haben ſie ſowohl ohne beſonderen fürſtlichen Befehl unmittelbar in

einem weiten Bereich ihrer Amtsthätigkeit anzuwenden, als auch gegen fürſtlichen Befehl zu vertreten, und zwar je nach ihrer Stellung durch Remonſtration, Verweigerung, Abdankung. Denn der einzelne untergeordnete Beamte iſt zwar zuletzt nach dem Princip der Subordination zur Befolgung verpflichtet, aber der Organismus der Aemter als Ganzes, daher in ſeinen oberſten Gliedern, wie er eine Ergänzung des Souveräns iſt, ſo muß er auch eine (negative) Selbſtſtändigkeit gegen ihn, eine Pflicht der Weigerung haben, wo Geſetz und Recht verletzt werden ſollen. Solche Verpflichtung der Beamten auf das Geſetz beſteht überall von ſelbſt *). Eigenthümlich der heutigen (konſtitutionellen) Ausbildung der Verfaſſung iſt nur — abgeſehen von der größeren Ausdehnung des Geſetzes — die ausdrückliche Beeidigung der Beamten auf Geſetz und Verfaſſung und bez. ihre Verantwortlichkeit vor den Ständen. Es wird durch dieſe Beeidigung auch nicht das Subordinationsverhältniß unter den Beamten mit ſeinen Folgen aufgehoben. In dieſem liegt jedoch nur der Gehorſam bei Geſetzesüberſchreitung im Einzelnen, nicht bei Aufhebung der Verfaſſung im Ganzen. Als eine Garantie gegen dieſe iſt allerdings der Eid in den Verfaſſungsurkunden überall gemeint.

§. 94.

Die Beamten ſind nach der Fähigkeit zu berufen, denn

*) „Wie aber, wenn ein Landesherr einem Kollegio, Rath, Beamten, Officier u. ſ. w. Etwas befiehlt, davon man weiß, daß es gegen die Landes-Verfaſſung ſey? Wer Gott mehr fürchtet als Menſchen, oder auch nur ſonſt ein recht ehrlicher Mann iſt, der lehnt es mit Beſcheidenheit ab und thut es nicht, ſondern leidet lieber darüber, was er nicht ändern kann. Weil aber Wenige ſo denken, ſo geht es halt wie es geht, ſo wird es aber auch an dem großen Weltgerichte dem, der es befohlen, und dem, der es befolget hat, gehen wie es gehen wird.“ — Moſer, von der deutſchen Reichsſtände Landen S. 1157.

das entſcheidende Moment für das Staatsamt iſt die Einſicht und Sachverſtändigkeit, wie das für den Thron die Stärke und Erhabenheit des Anſehens. So wenig daher der Fürſt nach der Fähigkeit zu berufen iſt (§. 70), ebenſo wenig der Beamte nach der Geburt. Aber in der unteren Stufe der unmittelbaren Ausführung verbindet ſich das Amt ſehr paſſend mit einer ſächlichen Stellung, der Angehörigkeit an die zu verſorgenden Zuſtände.

Soll die Uebernahme des Amtes als Bürgerpflicht gelten, ſo muß ſie alle gleich treffen und daher nur temporär übernommen werden, ſo meiſtens in den Republiken, weil hier die Magiſtratur als Mitträger der Souveränetät nicht ohne Gefahr permanent gemacht werden kann. Beſteht dagegen das Amt als dauernder Lebensberuf, als Stand, dann muß die Uebernahme vom freien Willen abhängen. Das nun muß in monarchiſchen Staaten die Regel bilden. Dieſelbe Stetigkeit der Regierung, welche das Königthum auszeichnet, fordert auch eine Stetigkeit der Staatsämter. Periodiſche Ernennung derſelben iſt deßhalb gegen das Weſen der Monarchie, iſt aber überhaupt eine geringere Stufe der politiſchen Einrichtungen.

Berufung und Entfernung der Beamten muß dem Souverän zukommen vermöge der Einheit (Perſönlichkeit) der Staatsgewalt. Aus eben dem Grunde kann der Beamte kein unentziehbares Recht (jus quaesitum) auf das Amt ſelbſt, d. i. die Funktionen deſſelben, haben *). Wohl aber gebührt ihm ein unentziehbares Recht auf die zugewieſene Beſoldung, ganz oder theilweiſe, und auf den Rang, d. i. die Anerkennung der Fähigkeit zu dem Amte, die ſofort zu ſeiner perſönlichen

*) In vielen deutſchen Staaten haben ſelbſt die Richter kein Recht auf ihre Funktion, ſondern bloß auf Rang und Gehalt. Anders bei den engliſchen Oberrichtern.

Qualität wird und ihn gegen Versetzung in geringere Dienstkategorie schützt. Dieß ist der Grundsatz der Unentfernbarkeit der Beamten. Er ist geboten sowohl durch die Rücksicht auf den Beamten, der seine Ausbildung und Lebensthätigkeit mit Verzicht auf anderen Erwerb dem Staate gewidmet hat, als durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl, daß der Beamte durch gesicherte Stellung auch seine Unabhängigkeit behaupte, sowohl nach unten gegen Bestechung als nach oben gegen gesetzwidrige Befehle. Zum Herrscherberufe gehört die Nichtsbedürftigkeit, die Unabhängigkeit. Wie dieß für den Fürsten im höchsten Grade gilt, so in geringerem auch für die Beamten. Auch die ständische Verfassung schließt diesen Grundsatz nicht aus, wenn anders das monarchische Princip in derselben herrscht. Aber eine Gränze muß derselbe (Richter immer ausgenommen) haben, selbst in der Monarchie ohne Stände. Sonst ist auf der anderen Seite die Einheit und Energie der Regierung gefährdet. Der Souverän muß freie Gewalt haben, den Beamten zu versetzen, ihn der Funktion zu entheben, in Ruhestand zu setzen, ja selbst einen bestimmten Theil der Einnahme ihm für diesen Fall zu entziehen. Die bayrische Ausscheidung eines Standes- und eines Dienstgehaltes (wenn nur letzterer nicht wie dort über das Maaß geht), kann ich nicht umhin als eine richtige Mitte zu loben. Besteht die Unentfernbarkeit in der Ausdehnung, daß ohne Schuld und Richterspruch der Beamte nicht versetzt, nicht von den Geschäften beseitigt werden, keinen Theil seines Einkommens verlieren kann, so ist einmal keine Hülfe gegen Unfähigkeit oder doch nicht gegen Mittelmäßigkeit der Beamten, dann aber sind die mittleren und unteren Stellen immer in der Lage, die Absichten der Centralregierung zu vereiteln, wäre es auch nur durch energielose Vollziehung, denn wie läßt sich darüber ein Proceß, wäre es auch nur ein dis-

ciplinarer, durchführen? Da iſt jedes Amt eine unüberwindliche Burg, dem Souverän zu trotzen, ähnlich wie ehedem die Vaſallen. Eine Beamtenſtellung dieſer Art iſt auch bis jetzt in der Geſchichte nicht dageweſen. Nach älterer deutſcher Einrichtung konnten die Aemter auf Kündigung oder unaufkündbar verliehen werden, je nachdem ſich der Fürſt dazu verſtand; aber auch bei unaufkündbarer Verleihung hatte der Beamte nur ein Recht gegen Entziehung ſeines Gehaltes und gegen unehrenvolle Entlaſſung, nicht aber gegen beliebige Entlaſſung überhaupt, das iſt unzweifelhaft nach den reichsgerichtlichen Erkenntniſſen *). Nach der franzöſiſchen (gewiſſermaaßen auch nach der engliſchen) Einrichtung ſind die Beamten völlig nach Belieben zu entfernen. Vollends eine politiſche Monſtroſität iſt es, ſolchen abſolut unentfernbaren Beamten auch noch den unverhinderlichen Eintritt in die Kammern zu ſichern. Das heißt in der Verwaltung ſelbſt eine Oppoſition gegen die Verwaltung errichten, die ſie neutraliſirt, und die Beamtenherrſchaft, die man durch ſtändiſches Weſen ermäßigen will, in einer anderen viel bedenklicheren Weiſe wiederbringen.

Durch den Grundſatz der Unentfernbarkeit hat das Staatsdienerverhältniß eine privatrechtliche Seite. Aber es iſt doch keineswegs ein bloßes Vertragsverhältniß (locatio operarum) **); ſondern es iſt urſprünglich und im Ganzen ein öffentliches Verhältniß, daher nicht bloß die Art der Amtsverwaltung, ſondern auch die Anſprüche des Beamten ſich nach

*) Z. B. R. Hofr. von 1761 (Moſer von der Landesh. im Welt. 129) R. C. G. von 1762 (Cramer Nebenſt. Thl. 38 S. 81).

**) Dieß war die ältere Auffaſſung, ihr gemäß wurde auch die Unentfernbarkeit bloß als Sache der Uebereinkunft angeſehen, und der Streit über dieſelbe bewegte ſich daher nur darum, ob die Aufkündbarkeit oder Unaufkündbarkeit im Zweifel beim Kontrakt anzunehmen (Moſer, Cramer, Struben u. ſ. w.).

öffentlichen Gesetzen richten, die keine vertragsmäßige Abänderung zulassen, z. B. der Grundsatz der Unentfernbarkeit selbst, auf den nicht verzichtet werden kann. Die privatrechtliche Seite äußert sich nur darin, daß jene erworbenen Rechte des Beamten den privatrechtlichen Charakter haben, der gerichtlichen Verfolgung unterliegen u. s. w., und daß innerhalb der verfassungsmäßigen Grundbestimmungen Privatstipulationen zwischen Regierung und Beamten zulässig sind.

§. 95.

Durch den Organismus der Staatsämter ist erst die Souveränetät (Einheit und Koncentrirung) realisirt; denn nur durch ihn wird die ganze Verwaltung dem obersten Einen Willen dienstbar. Auf der anderen Seite aber beruht nicht minder auf ihm der publicistische Charakter des Staates, die Garantie desselben als Anstalt, daß die objektive Intelligenz und die objektiven Motive, Bedürfniß und Nothwendigkeit der Sache, überall die Staatsregierung bestimmen. Damit ist denn die Persönlichkeit der Staatsregierung als solcher vollendet. Der Fürst herrscht als persönlicher oberster Wille, aber auf der Basis des Gesetzes als des Ethos des Staates und durch das Medium der Staatsämter als Träger des in der Verwaltung selbst, je nach ihren Sphären, liegenden Verstandes und Bedürfnisses. Die Persönlichkeit des Fürsten wird dadurch zu einer objektiven Persönlichkeit, zur Persönlichkeit des Staates*).

*) Wenn hiernach die Persönlichkeit sich als Typus des Staates herausstellt (I. §. 6), was schon Platon erkannte, da er den gerechten Staat mit dem gerechten Manne paralleliſirt, so bei Hegel nach seinem Standpunkte der Syllogismus oder das dialektische Gesetz: Allgemeinheit, Besonderung und Einheit beider. Daraus ergibt sich ihm gesetzgebende Gewalt, die das Allgemeine feststeht (Fürst und Stände), Regierungsgewalt, die das Gesetz auf die besonderen Sphären anwendet (Subsumtion), und die fürstliche

Das Element der Verfaſſung, welches jetzt die Staatsämter bilden, wurde zur Zeit des Feudalweſens durch die Grundherren (Vaſallen) erfüllt. Danach war die Verſorgung der öffentlichen Zuſtände unter dem Fürſten Anhang des Grundeigenthums und Folge einer perſönlichen Gewalt über die Bewohner des Bodens, daher eine Privatberechtigung ihrer Träger, unentziehbar, unter bloßer Privatverpflichtung gegen den Fürſten. Dieſe Einrichtung hat zwar den Vortheil, daß der Regierende (Grundherr) ein eigenes Intereſſe am Wohlſtande der Untergebenen hat, was freilich auch nur ſo weit eine Bürgſchaft iſt, als dieſe Gemeinſchaft des Intereſſes reicht. Dagegen leidet ſie an den tiefen Gebrechen: Es wird die öffentliche Gewalt nicht nach öffentlichen Beſtimmungsgründen verſorgt (daher auch keine Theilung nach Geſchäften, ſondern nur nach Bezirken, und keine integrirenden Organe der Sachverſtändigkeit, denn die zugezogenen Räthe u. ſ. w. ſind bloß perſönliche Gehülfen); — es fehlt die Einheit und Sicherheit der Herrſchaft (die Anordnungen des Fürſten finden ſchlechte Befolgung, wo nicht gar Ungehorſam und Widerſetzung); — es leiden die Unterthanen, alſo einer bloß perſönlichen privatrechtlichen Gewalt unterworfen, an Recht und Würde. Das Beamtenweſen iſt darum ein großer Fortſchritt in der Entwickelung der Staaten. Durch ſie wird die Regierung überall eine berechnete, beabſichtigte, intelligente, der Sache ſelbſt adäquate. Die Begünſtigung des Beamtenſtandes gegenüber dem Adel, wie ſie in der Ausbildung

---

Gewalt (Konkluſion und Einheit beider). Die Regierungsgewalt nun iſt die Bedeutung der Beamten. Allein das trifft darin nicht ein, daß die Beamten bei weitem in der Regel nicht das Geſetz anzuwenden, ſondern die freien Befehle und Anordnungen des Fürſten auszuführen haben, daher nicht ſowohl die Anwendung des Allgemeinen auf das Beſondere als die Ausführung vom Centrum in die Peripherie zur Aufgabe haben, und daß ſie überdieß auch noch der Rath des Fürſten ſind.

der Souveränetät lag, ist denn auch überall von der Zeitmeinung gebilligt*). Aber es enthält auf der anderen Seite die Gefahr, daß die Regierungsthätigkeit von den Zuständen selbst und den Volkselementen gelöst wird, d. h. die Ausüber derselben bloß den Standpunkt darüber, nicht darin haben, die Interessen nicht persönlich theilen (sie haben kein Grundeigenthum, treiben nicht Gewerb und Handel). Dadurch entsteht leicht, den wirklichen Interessen entgegen, ein Geschäftsformalismus und Mechanismus, so daß der Dienst selbst zum Zweck wird statt der Sache, welcher gedient werden soll, und Einhaltung der ordentlichen Geschäftsführung, Aktenvollendung höher erachtet wird als reale Hülfe. Ueberdieß bildet sich wohl auch ein Kastengeist des Beamtenstandes, und wird der schwere Gang der Maschine, vertreten durch den Stand, zur unüberwindlichen Scheidewand und Hemmung zwischen Fürst und Volk. Dem wird durch ständische Vertretung allein nicht abgeholfen. Diese durchbricht nur unregelmäßig den Geschäftsmechanismus, ohne ihn im Ganzen umzuwandeln. Sondern es sind auch die Träger der Interessen vielfach gleich bei der Verwaltung selbst zu betheiligen, so zwar, daß die oberste Leitung immer den fürstlichen Beamten verbleibt, aber die unmittelbare Versorgung ganz oder theilweise diesen zukommt. Auf diesem Wege wird auch die Vertretung zugleich in die Regierung selbst verlegt in organischer Durchdringung. Das kann in mannigfacher Weise geschehen, je nach dem Zustande des bestimmten Landes. Dahin gehört die Selbstverwaltung der Gemeinden und Korporationen, die Zuziehung ständischer Deputirten zur Regierung (mecklenburgische

*) In Frankreich ist der Durchbruch der Feudalverwaltung durch das Beamtenwesen dem Zustande der Nation nicht zu Statten gekommen, da die Aemter käuflich und erblich wurden und an ihnen sich wieder eine Kaste (noblesse du robe) bildete.

Landräthe), die Bildung der Regierungskollegien aus ſtändiſchen Mitgliedern unter Leitung des fürſtlichen Gouverneur (belgiſche Provinzialverwaltung), die Uebertragung der Adminiſtrationsgeſchäfte der Provinz oder des Bezirkes an angeſehene Grundbeſitzer (engliſcher Lordlieutenant, Sheriff, preußiſcher Landrath), die gutsherrliche und kommunale Polizey. Dem deutſchen Zuſtand und deutſchen Sinn entſpricht nun grade die Verſorgung der öffentlichen Geſchäfte durch einen Stand, der unparteiiſch über dem Konflikte der Intereſſen ſteht und bloß Wahrheit, Recht, Gemeinwohl zum Motive hat; aber die Ermäßigung des Beamtenweſens durch Verbindung mit ſolchen ſtändiſchen Elementen iſt auch für Deutſchland heilſam (§. 31).

Demſelben Princip des bloßen Geſchäftsmechanismus, aus welchem die Beſeitigung aller ſtändiſchen Elemente aus der Verwaltung entſpringt, gehört auch die übertriebene Vorliebe für die kollegiale Verfaſſung der Aemter an. Die Perſönlichkeit iſt energiſcher, ſchöpferiſcher, und gibt zufolge der ungetheilten Verantwortlichkeit in gewiſſer Hinſicht ſelbſt größere Bürgſchaft als das Kollegium oder vielmehr als das unperſönliche Weſen der Kollegialabſtimmung. Wo es bloß gilt, feſtſtehende Grundſätze rechtlich anzuwenden, über deren Anwendung die eine Perſönlichkeit nothwendig ebenſo urtheilen muß wie die andere, da iſt die Kollegialabſtimmung am Orte, ſo für die höheren Gerichte. Deßgleichen iſt die Kollegialberathung am Orte, wo bleibende Grundſätze für die Zukunft feſtgeſtellt werden ſollen. Außerdem aber iſt überall der Einzelbeamte von höherem Werth. So durchgehends für die Verwaltung, nicht minder auch für die unterſte Inſtanz der Gerichte, die nicht bloß Rechtsſprüche zu thun, ſondern Proceſſe zu inſtruiren und mit den Parteien zu handeln hat.

Achtes Kapitel.

Die reichsſtändiſche Verfaſſung.

§. 96.

Die Beſtimmung (τέλος) der reichsſtändiſchen Verfaſſung iſt — die politiſche Freiheit.

Liegt es in der Natur des Staates, weil er ein ſittliches Reich iſt, daß ſeine Macht als eine ſchlechthin erhabene über den Unterthanen aufgerichtet ſey, wie dieß im Königthum am entſchiedenſten erreicht iſt, ſo auf der anderen Seite nicht minder, daß der Gehorſam gegen dieſe Macht frei, ſelbſtſtändig, innerlich ſey, wie dieß perſönlichen ſittlichen Weſen entſpricht. Dieß und nichts Anderes iſt der innerſte Sinn der politiſchen Freiheit. Die politiſche Freiheit beſteht deßhalb nicht darin, daß das Volk die ſouveräne Gewalt habe, oder ſich ſelbſt regiere (Volksſouveränetät, Demokratie), ſondern ſie beſteht darin, daß das Volk nach ſeinen Rechten regiert werde, d. i. in Anerkennung beſtimmter Befugniſſe und einer beſtimmten Sphäre der Unabhängigkeit für die Einzelnen und für das Ganze, und daß es auf der Grundlage ſeiner eigenen Lebenswürdigung (Ethos) regiert werde, d. i. daß die Geſetze und bez. die oberſten Principien der Regierung, wie ſie urſprünglich aus dieſer hervorgingen, ſo auch in ihrer Fortbildung mit ihr im Bande bleiben. Es iſt aber die höchſte Steigerung dieſer Freiheit und ihre ausgebildetſte Bürgſchaft, daß das Volk dieß Alles ſelbſt durch eigene That (perſönlich) der Regierung gegenüber zu vertreten Fug und Macht habe. Solche Vertretung wird denn nothwendig zur Theilnahme und Mitwirkung bei Ausübung der Staatsgewalt.

Das allgemeine Geſetz der ſittlichen Welt iſt es, daß der Gehorſam ein innerlicher ſeyn ſoll, das moraliſche Geſetz ſoll den Menſchen primär als der Wille Gottes, ſodann aber auch nicht minder als ſein eigenes innerſtes Weſen und Wollen beſtimmen (I. §. 32). Ebenſo ſoll auch das Geſetz des Staates beſtehen zugleich als eine Macht *über* dem Volke, als ein Gebot, das von höherer Autorität (König) ausgeht, und als eine Macht *im* Volke, als ein Poſtulat ſeines eigenen Wollens und Erkennens.

Das berufene Organ jener Vertretung und Mitwirkung nun ſind *die Reichsſtände*. Denn als die Verſammlung der Auserleſenen (die Elite) aus allen Ständen ſind ſie die *wahre* und *reine Darſtellung* (Repräſentation) des Volkes nach ſeinem ganzen Weſen, nach allen ſeinen Rechten, Intereſſen und Vermögen, die *ächten Zeugen* nationaler Lebenswürdigung, und ſind ſie zugleich die Koncentrirung des Volkes zu Einem handelnden, der Selbſtverſtändigung und bewußten Entſchließung fähigen, alſo ſeiner ſelbſt mächtigen Subjekte. Es iſt ſo in ihnen, kann man ſagen, die innerſte Idee (Urbild) des Volksdaſeyns, der Prototypus, der ihm in ſeiner maſſenhaften Ausdehnung zu Grunde liegt, lebendig perſönlich geworden. Hierdurch ſind ſie eine Macht und Autorität über dem geſammten Volke und doch zugleich Eins mit ihm, in der es nur ſich ſelbſt erkennt, daher berufen in ſeinem Namen zu handeln *).

*) Wo wirklich Repräſentation iſt, da gebührt auch Gewalt. Weſſen Weſen (Qualitäten und Intereſſen) ich in voller geſteigerter Weiſe in mir trage, für den habe ich Vollmacht zu handeln und zu ordnen. Das Verhältniß zwiſchen Fürſt und Ständen beruht denn auch auf der verſchiedenen Art, wie ſie die Nation repräſentiren. Der Fürſt repräſentirt den Staat, die ethiſche Ordnung, die über den Menſchen beſtehen ſoll, alſo die Nation in ihrem Beruf, ſolche Ordnung zu handhaben. Die Stände repräſentiren das Volk, d. i. die Nation in ihrem Berufe, dieſer Ordnung zu gehorchen, die Menſchen in ihren mannigfachen ſocialen Stellungen, wie ſie der Staatslenkung unterworfen ſind und die Staatslenkung förderlich oder nachtheilig

Damit iſt dann aber zugleich ein Band zwiſchen Regierung und Volk hergeſtellt. Denn der Fürſt eben als ſchlechthin erhabene Macht über dem Volke theilt nicht ſeine Lage. Er mag ſie aus Mitgefühl und Fürſorge erkennen; aber es iſt doch nicht ſeine eigene, er erkennt ſie nicht aus eigener Empfindung, es iſt hierin eine Kluft zwiſchen ihm und dem Volke. An den Ständen nun iſt eine Macht zur Mitwirkung berufen, die, dem Volke ſelbſt angehörig, ſein ganzes Intereſſe in ſich trägt. Sie vereinigen beide Lagen, die der Unterthanen, indem ſie den Erfolg aller öffentlichen Maaßregeln mit ihnen empfinden, und die der Regierung, indem ſie an der Feſtſetzung dieſer Maaßregeln Theil nehmen *). Sie haben alſo das eigene Intereſſe und die Mittel, das Volk zu vertreten, und dennoch, da ſie ſelbſt auf den Standpunkt der beherrſchenden Macht geſtellt ſind und ihre Anforderungen theilen, auch wieder das Intereſſe und das Einſehen für die beſtimmenden Rückſichten der Regierung. Sie machen es der Regierung möglich, ſich in die Lage des Volkes, dem Volke, ſich in die Lage der Regierung zu verſetzen. Durch ſie iſt daher jene Kluft ausgefüllt, und iſt das Volk derſelben Herrſchaft, der es mit Ehrfurcht gehorchen ſoll, zugleich auch verbrüdert.

über ſich empfinden. Sie repräſentiren daher auch nicht die Klaſſen, welche ſelbſt Organe dieſer Lenkung ſind, als ſolche (das Heer und die Beamten).

*) „therefore in well ordered commonwealths ..... the legislative power is put into the hands of divers persons, who duly assembled have by themselves, or jointly with others, a power to make laws, which when they have done, being separated again, they are themselves subject to the laws, they have made, which is a new and near tie upon them .....“ Locke treat. of gov. II. §. 143 „... being of a middle nature between subject and government.“ Burke thoughts on the cause etc. „Als vermittelndes Organ betrachtet, ſtehen die Stände zwiſchen der Regierung überhaupt einer Seits, und dem in die beſonderen Sphären und Individuen aufgelöſten Volke anderer Seits. Ihre Beſtimmung fordert an ſie ſo ſehr den Sinn und die Geſinnung des Staates und der Regierung, als der Intereſſen der beſonderen Kreiſe und der Einzelnen.“ Hegel Phil. d. Rechts §. 302.

Die reichsſtändiſche Inſtitution iſt darum der Ausbau der Monarchie. Sie befeſtigt der Perſönlichkeit (Koncentrirung) der königlichen Herrſchaft gegenüber die Perſönlichkeit (Freiheit, Innerlichkeit, Selbſtthätigkeit) des Gehorſams, und der Erhabenheit der königlichen Gewalt gegenüber ein Band lebendiger Durchdringung und Einigung zwiſchen Regierung und Volk. Durch ſie iſt daher die Idee eines ſittlichen Reiches, einer durch und durch perſönlichen Herrſchaft (§. 36), ſo weit es die Form betrifft, vollſtändig und in höchſter Weiſe realiſirt. Die politiſche Freiheit und zwar in dieſer Unterordnung und Gebundenheit zur höheren königlichen Autorität iſt ein Ausfluß des chriſtlichen Princips nicht minder als das göttliche Recht des Königs und die Legitimität, jene jedoch nur als Ziel oder Gut, dieſe als Grundſatz und Gebot.

Die Bedeutung der Reichsſtände iſt demnach eine *Vertretung des Volkes* in dem Sinne, daß ſie die Rechte und Intereſſen deſſelben wahren, nicht in dem Sinne, daß ſie als Stellvertreter eine Macht übten, die urſprünglich und eigentlich dem Volke ſelbſt zu üben zukäme, und eine *Repräſentation* des Volkes in dem Sinne, daß ſie ſein wahres Weſen, die Idee der Volksexiſtenz lebendig darſtellen, nicht daß ſie das Volk, d. i. die Maſſe der einzelnen Menſchen, aus denen es beſteht, darſtellen. Die Volksvertretung iſt daher ihrer wahren Bedeutung nach Nichts weniger als eine Folge des Gedankens der Volksſouveränetät, ſondern iſt ihm grade entgegengeſetzt, indem ſie das Volk als den gehorchenden Theil vorausſetzt, der eines Schutzes gegenüber dem ſouveränen Fürſten bedarf. Ebenſo wenig ſind die Reichsſtände nach dieſer ihrer Bedeutung Beauftragte des Volkes, dem Willen ihrer Vollmachtgeber gebunden, weder der betreffenden Klaſſen und Bezirke, von denen ſie geſendet ſind, noch der geſammten Nation, die ſie als Ganzes

vertreten; ſondern ſie ſind eine höhere Macht über dem geſammten Volk, deren Einſicht als die höchſte und ächte Einſicht des Volkes gilt, und deren Handlungen darum das Volk binden. Allerdings ſollen ſie nach ihrer Perſon und Geſinnung das Vertrauen des Volkes beſitzen und daher zum überwiegenden Theile durch ſein Vertrauen bezeichnet ſeyn, nur dadurch ſind ſie Eins mit dem Volke, aber ihre Handlungen und Beſchlüſſe dürfen nicht durch den Willen des Volkes bezeichnet ſeyn, ſondern durch ihre eigene ſelbſtſtändige höhere Einſicht. Wahl der Perſon und Auftrag zu den Handlungen ſind wohl zu unterſcheiden. Auch beſeitigt ſich vermöge dieſer Bedeutung der reichsſtändiſchen Verfaſſung der Einwand, der gegen dieſelbe erhoben worden iſt, daß es jedem einzelnen Menſchen gleichgültig ſeyn könne, ob er einen Millionentheil, dazu noch nur indirekten, Einfluß auf die Geſetzgebung durch ſeinen Wahlakt habe oder nicht (Vollgraff). Es iſt hier gar nicht darauf abgeſehen, dem einzelnen Menſchen, ſondern dem Volke als einem geiſtigen Ganzen dieſen Einfluß zu ertheilen. Oder mit anderen Worten, die Menſchen ſollen an der Herrſchaft des Staates Theil nehmen, nicht nach ihrer ſinnlichen empiriſchen Exiſtenz (homo phaenomenon), ſondern nach ihrer ſittlich geiſtigen Exiſtenz, und von dieſer Seite ſind ſie Ein Ganzes, das ſeine Aeußerung und Wirkſamkeit auch nur in einer gegliederten Einrichtung, nicht an der Summe der Individuen hat. Es iſt deßhalb gar nicht der mechaniſche Grund der ſchwierigen Ausführung, um deſſen willen ein Repräſentativkörper und nicht das geſammte Volk an der Geſetzgebung Theil nimmt, ſondern der ſittlich politiſche Grund, daß nicht die Maſſe, ſondern nur die Auserleſenen aus dem Volke den öffentlichen Zuſtand beſtimmen ſollen.

Als das rechtliche Verhältniß der Reichsſtände folgt hieraus: Sie ſind dem König gegenüber Unterthan, nicht bloß einzeln

ſondern auch als Verſammlung, aber ſie haben Rechte und rechtlichen Widerſpruch gegen ihn, und ſind dem Volke gegenüber Amt, Anſehen, Obrigkeit, aber nur unter dem König und durch ihn.

§. 97.

Die Konſtituirung der reichsſtändiſchen Verſammlung beruht hiernach auf dem Gedanken einer Repräſentation der wahren Volksexiſtenz.

Das Volk iſt nun nach ſeiner wahren Exiſtenz eine Gliederung von Ständen und hat zu ſeiner Unterlage den Grund und Boden des Landes. Stand in politiſcher Bedeutung iſt der Lebensberuf nur inſofern er auch eine Einheit des politiſchen Intereſſes und der politiſchen Stellung bewirkt, daher nur in jenen ſeinen großen Gruppen (Landbau — Gewerbe und Handel — geiſtliche Pflege), und nur im Zuſammenhange mit dem örtlichen und obrigkeitlichen Verbande. Die großen obrigkeitlichen Verbände, welche auf Oertlichkeit und Berufsgemeinſchaft gegründet ſind, und unmittelbar unter der höchſten Landesobrigkeit ſtehen ſind die Stände in politiſcher Bedeutung. Es ſind daher folgende: Grundariſtokratie, Städte, Landgemeinden, und je nach beſtimmter Verfaſſung auch die Geiſtlichkeit der Nationalkirche. Dagegen ſind Kaufleute, Bäcker, Schneider u. ſ. w. als ſolche wohl bürgerliche aber nicht politiſche Stände. Dieſe Stände in ihrer Unterſchiedenheit und allgemein der Grundbeſitz ſind deßhalb die Grundlage für die ächte Konſtituirung aller Landesvertretung. Das Volk iſt nicht unterſchiedloſe Maſſe, Geſammtheit der Einzelnen, und auch die Geſinnung des Volkes beſteht deßhalb nur in den wenigeren Fällen in der gleichmäßigen Geſinnung der Einzelnen, ſondern für die meiſten Dinge entwickelt ſie ſich verſchieden aus jenen verſchiedenen Lebensſtellungen und hat dann als Totalität nur

in der geſammten Gliederung ihren Sitz. Es werden, indem das Volk repräſentirt wird, nicht bloß Menſchen ſondern auch und vor Allem Sachen, d. i. objektive Zuſtände und Anſtalten, menſchliche Lebensſtellungen, repräſentirt, und die Abſicht (τέλος) der Vertretung iſt es nicht, den Willen der einzelnen Menſchen im Staate, ſondern das innewohnende Intereſſe jener Stände und Berufsſtellungen und die aus ihnen hervorgehende Eine Geſammtgeſinnung zur Geltung zu bringen. — Die Landesvertretung ſoll darum nicht aus der unterſchiedloſen Maſſe des Volkes hervorgehen, ſondern aus jenen ſeinen beſtimmten unterſchiedenen Ständen; und ſie ſoll auch zugleich darauf berechnet ſeyn, jedem derſelben ſeine beſondere Bedeutung und ſeine Vortheile im Einklange mit dem Ganzen zu erhalten. Einen Stand um deßwillen unbeſchützt zu laſſen, weil er von viel geringerer Zahl iſt als die anderen, ihn, grade weil er die Minderheit iſt, der Mehrheit preis zu geben, iſt gewiß eine Verkehrtheit. Wenn einem Stande das gleiche Gewicht ſeiner Vertretung mit den übrigen verweigert werden ſoll, ſo genügt nicht der Nachweis, daß er weniger Menſchen in ſich faſſe, womit Sieyes die geſonderte Repräſentation des Adels und der Geiſtlichkeit als abſurd dargethan zu haben meint, ſondern nur der Nachweis, daß derſelbe gar keine beſondere materielle, politiſche oder ſittliche Bedeutung habe, die der Erhaltung werth iſt. Das Sieyes'ſche Raiſonnement gegen Adel und Geiſtlichkeit, daß 200,000 Menſchen nicht eine gleiche Stärke der Vertretung (Veto) haben können mit 20 Millionen, würde auch dazu führen, daß die ſelbſtſtändigen Eigenthümer nicht eine gleiche Vertretung haben dürfen mit den Proletariern, Tagelöhnern, Geſellen, Bettlern u. ſ. w., da dieſe die Mehrzahl ſind. Die Art der Repräſentation richtet ſich demnach auch nothwendig nach dem gegebenen Zuſtande der Stände, denn ſie ſoll nur

die im Volke vorhandenen Elemente und je nach ihrem vorhandenen Verhältniß darſtellen und zur Wirkſamkeit bringen. Immer aber muß das Grundeigenthum zwar keineswegs das einzige, wohl aber das bedeutendſte Moment der Vertretung bilden; denn es iſt Träger der ganzen Volksexiſtenz, ſein Stand die Vorbedingung aller anderen Stände, es iſt das hauptſächlichſte Element, von dem der öffentliche Wohlſtand abhängt, und iſt die ſtetige Seite des öffentlichen Zuſtandes. — Ferner ſollen die Menſchen nicht ſchlechthin als ſolche an der Vertretung Theil haben, ſondern nur inſofern ſie eine ſtändiſche Qualität, ſey dieß auch im weiteſten Sinne, d. i. eine Bedeutſamkeit für den Gemeinzuſtand und eine feſte Stellung in dem Organismus deſſelben haben, nur inſofern ſie identiſch ſind mit den ſächlichen Intereſſen und Berufszweigen, in denen ſich das Leben der Nation entfaltet. Mit Unrecht fordert man deßhalb einen Antheil an der Vertretung für die ſogenannten Kapacitäten; denn dieſe, wenn ſie anders nicht ein öffentliches Amt bekleiden (z. B. Mitglieder der Univerſitäten und Akademieen), ſind nicht mit Träger der Volksexiſtenz, ſondern bloße Einzelnexiſtenzen *). Deßgleichen für die Proletarier; denn ihre Arbeit iſt zwar ein integrirendes Moment im Organismus der Volkswirthſchaft, aber ſie haben perſönlich keine beſtimmte, geſicherte, gleichmäßig eingreifende Stellung in demſelben. Deßgleichen für die bloßen Kapitaliſten; denn ihr Intereſſe iſt nicht an das Land gebunden, ihre Perſon identificirt ſich deßhalb nicht mit den Sachen, die vertreten werden ſollen. Ueberall aber iſt für das Recht zur Vertretung, da ſie Theilnahme an der Herrſchaft iſt, eine gewiſſe Unabhängigkeit und eine Betheiligung an der Erhaltung

*) Etwas Anderes ſind Einrichtungen zu Gunſten der Intelligenzen in den organiſchen Volksſtänden ſelbſt, z. B. daß eine Klaſſe ihre Vertreter auch aus einer anderen Klaſſe oder einem anderen Bezirke wählen könne.

der öffentlichen Ordnung überhaupt erforderlich. Menſchen, die durchaus von einem anderen Staatsbürger abhängen, oder deren Intereſſe nicht bei dem Fortbeſtande der geſicherten Eigenthums- und Erwerbverhältniſſe, ſondern eher gegen denſelben betheiligt iſt, haben keinen Beruf, mit Geſetze zu geben und mit zu regieren. Der Beſitz iſt darum in doppelter Hinſicht die regelmäßige Qualifikation für die Landesvertretung, einmal weil er je nach ſeiner Art mit einem gewiſſen Stand oder einer Korporation (Grundbeſitz, ſtädtiſcher Verband) verbindet, ſodann weil er die Unabhängigkeit und das allgemeine Intereſſe an der beſtehenden Ordnung verbürgt. Die entgegengeſetzte Lehre, welche allgemeines Wahlrecht ohne Rückſicht auf Stand und Beſitz fordert (Chartismus), beruht eben auf dem Gedanken, daß die Bedeutung der Volksvertretung die ſey, den Willen der einzelnen Menſchen zur Geltung zu bringen. Die Konſequenz dieſes Gedankens aber wäre dann nicht das allgemeine Wahlrecht, ſondern die unmittelbare Ausübung der geſetzgebenden Gewalt durch die Sämmtlichen, wie Rouſſeau bewußter es fordert; denn mein Wille kommt in keiner Weiſe dadurch zur Geltung, daß ich mittelſt eines Wahlrechts auf einen Anderen kompromittire, über den ich von da an keinen Einfluß mehr üben kann. Oder ſie beruht auf der Anſicht, die Menſchen, welche die numeriſch größere Klaſſe bilden, die Aermeren, zu begünſtigen auf Koſten der Sicherheit des Rechtszuſtandes.

Das allgemeine Wahlrecht läßt ſich mit nichten aus Rechtsgrundſätzen, dem angeblichen Urrecht des Menſchen, begründen, weil die Theilnahme an der Vertretung überhaupt wie alle Theilnahme an Herrſchaft und obrigkeitlicher Gewalt kein Recht der Perſon (Urrecht), ſondern ein Recht des Berufes iſt, und weil ſie insbeſondere ein Schutz oder Recht innerer Aneignung nicht für die Menſchen als Einzelne, ſondern für

das Volk als Ganzes iſt und daher Jeder die Betheiligung an derſelben nur ſo weit anſprechen kann, als er eine Bedeutung für dieſes Ganze hat und eine Gewähr für daſſelbe bietet.

Allein auf der anderen Seite iſt das Volk ungeachtet ſeiner Gliederung aus Ständen doch eine nationale und ſtaatsbürgerliche Einheit. Daher ſoll die Landesvertretung die ganze Nation umfaſſen. Es ſollen nicht die höheren Stände abgetrennt von dem übrigen Volke, noch die Hervorragenden im einzelnen Stande abgetrennt von ſeinen übrigen Gliedern die Repräſentation bilden. Es ſollen die Stände, ſowie ſie ſelbſt aufhören, abgeſchloſſene Körper unter autokratiſchen Obrigkeiten, dem Staate ſelbſt ähnlich, zu ſeyn, ſo auch nicht mehr ausſchließlich durch dieſe Obrigkeiten vertreten ſeyn. Es ſoll auch dem perſönlichen Vertrauen ein Einfluß geöffnet ſeyn, in höherem oder geringerem Grade, nur immer in der Gränze der nothwendigen Bürgſchaften für die ſächlichen Anforderungen. — Ferner ſoll die Landesvertretung, wiewohl auf die unterſchiedenen Stände gegründet, dennoch immer als Ein Ganzes handeln. Möge ſie in mehrere Abtheilungen (Kurien, Kammern) ſich abtheilen oder nur Ein Kollegium bilden, mögen ihre Beſchlüſſe durch Ueberſtimmung (nach Kurien oder Köpfen) oder durch wechſelſeitiges Veto zu Stande kommen, immer muß ſie der Regierung als Ein ungetheilter Körper gegenüberſtehen, der nur Geſammtbeſchlüſſe faßt. — Endlich ſoll die Landesvertretung als die wirkliche Repräſentation der Nation auch eine höhere Macht über derſelben ſeyn, unabhängig in ihren Beſchlüſſen, nur auf ihre eigene Einſicht gewieſen.

Das unterſcheidet wirkliche Landesvertretung (oder auch Volksvertretung in einem richtigeren Sinn als dem bisher üblichen) von bloß ſtändiſcher Vertretung. Nach

ihr sind nicht bloß die Gliedmaaßen der Volksexistenz, sondern auch die Einheit, nicht bloß sächliche Lagen und Interessen, sondern auch die in denselben befindlichen Menschen vertreten. Dagegen das System der Revolution, das man jetzt gewöhnlich vorzugsweise unter „Repräsentativsystem" versteht, läßt die Einheit des Volkes ohne die Grundlage seiner ständischen Gliederung, und läßt die Menschen ohne die Grundlage der sächlichen Zustände vertreten. Das ist nicht mehr Landesvertretung, ja ist nicht wirklich Volksvertretung, sondern bloße Menschenvertretung.

Das Princip organischer ständischer Vertretung ist das, welches zuerst in der Geschichte erscheint, weil es auch das erste, unerläßliche der Sache nach ist. Dasselbe gilt auch für alle Zeiten und unter allen Umständen. Ein Zustand, in welchem die Menschen eine bloße geistige Gemeinschaft bilden ohne sächliche Unterlage und verschiedene materielle Beschäftigungen und Ziele, in der deßhalb die unterschiedlose Vertretung des Volkes als bloßen Inbegriffes von Persönlichkeiten das Entsprechende wäre, kann thatsächlich nie eintreten. Der Fortschritt in der Geschichte besteht nicht in der Abwerfung des ständischen Princips, sondern er besteht darin, daß die bloße Ständevertretung zugleich nationaleinheitliche Vertretung wird, und er besteht darin, daß die Reichsstände aus bloßen Mandataren ihrer Wahlbezirke zur höheren entscheidenden Macht über dem gesammten Volke, zum wahren Centrum (gewissermaaßen zur Persönlichkeit) desselben werden, in welchem die Nation sich als Eins weiß. Es ist dieß Alles ein Fortschritt zur höheren Einheit und geistigen Gemeinschaft und zur größeren Bewußtheit und Selbstthätigkeit der Nation, sohin zur höheren Realisirung der Idee des sittlichen Reiches. Der materielle organische Zusammenhang des Volkslebens, der die ständische Gliederung

bildet, ſoll zu ſolch höherer geiſtiger Einheit ſich ſteigern, aber er darf nicht verſchwinden, nicht aufhören die Grundlage für dieſe zu ſeyn.

§. 98.

Die Wirkſamkeit der Stände aber hat nach der dargelegten Bedeutung derſelben (§. 96) ein doppeltes Ziel: den *Schutz der Rechte* und die *Erprobung der neuen Geſetze* an der *Geſinnung des Volkes*, oder, bei weiterer Ausdehnung, die Sicherung, daß die Regierung überhaupt auf der Geſinnung des Volkes ruhe. Dafür beſteht nach der einen Seite das Recht der Steuerbewilligung (bez. des Budgets und der Kontrole des Staatshaushaltes), der Beſchwerde, der Anklage; nach der anderen das Recht des Rathes und der Zuſtimmung für Geſetze, der Petition, der Deſiderien, der Beſprechung über Regierungsmaaßregeln.

Als das Inſtitut der *Vertretung* haben die Stände ihre Macht nur durch und in dem Fürſten, von dem, als Souverän, alle Macht und alles Anſehen im Staat allein ausgehen kann. Sie haben keine direkte Gewalt über das Volk oder die Beamten, ſie können Niemandem Vorſchriften geben, Niemanden vor ſich laden; ſondern was ſie ausrichten, das richten ſie nur durch den Fürſten aus. Ja ihre eigene Wirkſamkeit gründet ſich nothwendig auf die Autoriſirung des Fürſten, ſie werden durch ihn berufen, verſammelt, verabſchiedet. Deßgleichen beſteht ihre Macht nicht darin, ſelbſt die Zuſtände zu verſorgen, ſondern, während die Regierung ſie verſorgt, die Rechte und die Geſinnung des Volkes bei ihr geltend zu machen, und ſie reicht dem entſprechend auch nur ſo weit, den Fürſten an Etwas zu hindern und ihm Etwas mit dem Nachdruck ihres moraliſchen Einfluſſes zur Berückſichtigung vorzu-

legen, nicht aber ihm irgend Etwas poſitiv vorzuſchreiben. Ihre Macht iſt überall nur Abhaltung und Anregung, nicht poſitive Anordnung und Geſtaltung. Namentlich haben ſie keineswegs die geſetzgebende Gewalt, wie das die gewöhnliche Theorie iſt, daß ſie entweder vorzugsweiſe das Subjekt dieſer Gewalt wären, oder daß ſie zwiſchen dem Fürſten und ihnen gleichmäßig getheilt wäre, ſondern der Fürſt als Souverän hat die geſetzgebende Gewalt, damit die Sanktion, die Verkündigung und regelmäßig auch die Abfaſſung (Initiative) der Geſetze, die Stände nur Rath, Zuſtimmung, Petition. Ihre Stellung zu den öffentlichen Angelegenheiten iſt danach eine ganz andere als die der Regierung. Die Regierung iſt das herrſchende und bildende Princip im Staate, die Landesvertretung das ſchützende und anregende. Jene gibt darum der Anordnung die beſtimmte ausgebildete Geſtalt, dieſer gebührt nur die allgemeine Vorzeichnung; Sache der Regierung iſt Plan und Zuſammenhang der ganzen Staatslenkung, Sache der Landesvertretung hauptſächlich nur der Erfolg der einzelnen Vornahmen für die beſtimmten Rechte und für den nationalen Zuſtand. Dieß iſt das Normale. Ein Hinüberſpielen der ſtändiſchen Wirkſamkeit in die eigentliche Sphäre der Regierung je nach der Individualität der Verfaſſung, wie das namentlich in England ſich findet, iſt damit weder ausgeſchloſſen noch eine Widerlegung dieſes eigentlichen Begriffes reichsſtändiſcher Verfaſſung. Je mehr dieß der Fall iſt, deſto mehr neigt ſich eben die reichsſtändiſche Verfaſſung zur republikaniſchen. Gibt es doch allenthalben Uebergänge, warum ſoll es nicht eine reichsſtändiſche Verfaſſung geben, die zur republikaniſchen gravitirt?

Dieſe Stellung der Landesvertretung zum Könige liegt unveränderlich im Begriffe reichsſtändiſcher Verfaſſung. Der gebotene Fortgang in der Geſchichte iſt deßhalb auch hier nicht

der zur Ueberwältigung der königlichen Souveränetät, ſondern nur zur Koncentrirung des Staatsweſens. Das Recht der Landesvertretung verwandelt ſich aus der willkührlichen Verfügung über eine abgeſonderte private Sphäre in die geordnete, an geſetzliche Schranken gebundene Konkurrenz für die öffentliche Lenkung ſelbſt (ſtaatsrechtlicher Charakter). Die Landesvertretung wird dadurch ein nothwendig integrirendes, ſtets wirkſames Element der Staatsherrſchaft, und dieſe erhält umgekehrt durch ſie die Garantie ihrer inneren Nothwendigkeit und Geſetzmäßigkeit. Der ganze öffentliche Zuſtand, der bis dahin unter zwei geſondert handelnden Subjekten ſtand, tritt damit unter Eine ungetheilt handelnde Macht. Wie alſo in Beziehung auf die Bildung der reichsſtändiſchen Verſammlung der geſchichtliche Fortſchritt nach ungetheilter Einheit der Nation in ihrer Vertretung geht, ſo in Beziehung auf ihre Rechte nach ungetheilter Einheit und Aufeinanderberechnung der Staatslenkung. Es iſt eine und dieſelbe Idee des ſittlichen Reiches, die in beidem ſich beurkundet.

Von dieſem geſchichtlichen Fortgange wird das nächſte Kapitel umſtändlicher handeln.

§. 99.

Dieß iſt der Grundgedanke reichsſtändiſcher Verfaſſung. Sie läßt die mannigfachſten Arten der Ausführung zu. Es kann die Wirkſamkeit der Landesvertretung verſchieden nach Art und Umfang ſeyn, von der Geltendmachung einzelner beſtimmter und ſogar ſehr eingeſchränkter Rechte an bis zur völligen Durchdringung der königlichen Gewalt und dadurch Mitbeſtimmung des ganzen öffentlichen Zuſtandes (England). Alle dieſe Stufen ſind recht und gut nach Zeit, Land und Rechtmäßigkeit der Entſtehung. Nur die Bedeutung der Grund-

elemente darf nicht aufgehoben werden, es darf die Macht der Vertretung weder ſelbſt zur oberſten (ſouveränen) Gewalt werden (ſo die revolutionären Konſtitutionen), ſonſt zerfällt dieſe Verfaſſung in ſich; noch zum Schattenbild herunterſinken, ſonſt iſt ihr Leben zu Ende. Deßgleichen kann die Bildung der Landesvertretung mannigfach ſeyn, es kann der eine oder der andere Stand mehr präponderiren, es kann der oder jener Stand fehlen, z. B. Geiſtlichkeit, Univerſitäten, es kann die Wahl einen größeren oder beſchränkteren Antheil haben, es kann bei großer Ausdehnung des Wahlrechts die Wählbarkeit auf die höheren Stände ſich beſchränken (England), es kann die Landesvertretung in Kurien, Kammern, in der mannigfachſten Weiſe eingerichtet, der Geſchäftsgang von der oder jener Art ſeyn. Nur die Grundprincipien müſſen eingehalten ſeyn. Es dürfen ihr die Hauptelemente nationaler Exiſtenz nicht fehlen, ſie darf nicht ein bloßes Aggregat ohne ſtändiſche Grundlage ſeyn, noch auch in jetziger Zeit umgekehrt in geſonderte Stände zerfallen und den Charakter der Einen Volksvertretung einbüßen.

§. 100.

Die liberal-konſtitutionelle Theorie (Locke, Blackſtone, Montesquieu, Delolme, Rouſſeau, Aretin, Rotteck u. ſ. w.) beruht auf dem Princip der Volksſouveränetät (Rouſſeau), d. i. daß die oberſte Gewalt der Geſammtheit der Einzelnen zuſtehe, und iſt nur zum Theil (je nach der politiſchen Fraktion) modificirt durch das konſtitutionelle Princip, d. i. das Poſtulat eines mechaniſchen Gleichgewichts der Gewalten (Montesquieu). Nach ihr iſt die repräſentirende Verſammlung Volksvertretung im Sinne der Stellvertretung, d. i. die Rechte, die an ſich der Geſammtmaſſe zuſtehen, an ihrer Statt ausübend, ſie bildet ſich daher aus der unterſchiedloſen

Geſammtmaſſe, alle Staatsangehörigen haben gleiches Wahlrecht und gleiche Wählbarkeit, es wird nach bloß numeriſchen Abtheilungen ohne Rückſicht auf Standesklaſſen gewählt, und die Gewählten in Eine Verſammlung mit Abſtimmung nach Köpfen vereinigt. Das Recht aber, welches der Geſammtmaſſe zuſteht und das deßhalb dieſe Repräſentation ausübt, iſt kein geringeres als die Souveränetät ſelbſt. Sie hat daher die geſetzgebende Gewalt als die höchſte Ausübung der Staatsgewalt, der Fürſt nur die exekutive, und dieſe nur in ihrem Dienſte. Dieß iſt die Konſequenz aus dem Princip der Volksſouveränetät. Modifikationen erhält die Theorie durch das konſtitutionelle Princip vorzüglich zwei: das Veto des Königs, ſey es ein abſolutes oder ein proviſoriſches, und die Abtheilung in zwei Kammern, aber nicht aus verſchiedenen Ständen und mit innerer Verſchiedenheit der Elemente, ſondern nur äußerlich, um ein mechaniſches Gegengewicht, ein Equilibrium zu erhalten. Dieſe Theorie iſt nicht eine Verfaſſung des Staates, ſondern Auflöſung des Staates; denn ſie vertilgt dasjenige, was den Staat zum Staate macht, die höhere Autorität über dem Einzelnen und der Maſſe. Wie dieß durch ſie ſchon dem Gedanken und Princip nach geſchieht, ſo muß es auch in der Ausführung überall erfolgen, und die Geſchichte hat das beſtätigt. Als Cazalez einmal den Keim der Selbſtzerſtörung, der in der republikaniſchen Verfaſſung liegt, beredt ſchilderte, rief man ihm entgegen: auch in der Repräſentativverfaſſung? So täuſchte man ſich! Eine ächte Republik hat immer noch ein Element der gegebenen Einheit und Autorität, das dieſer Verfaſſung gänzlich mangelt.

Die Theorie, welche im Gegenſatze hierzu von der Schule Haller's*) aufgeſtellt ward, beruht auf einer völlig privat-

*) Vollgraff, die Täuſchungen des Repräſentativſyſtems; (Jarke)

rechtlichen Auffaſſung des Staates. Nach ihr iſt der Fürſt Inhaber der Landesregierung als eines Privateigenthums, er übt ſie deßwegen unumſchränkt ohne allen Einfluß, ohne Mitſprache der Landſtände. Dieſe aber haben ihrerſeits auch wieder private Berechtigungen, in die der Fürſt nicht eingreifen darf, und dieſe ihre privaten Berechtigungen gegen ihn zu vertreten oder darüber mit ihm ſich zu vergleichen, iſt die Bedeutung der verſammelten Stände. Dieſe Rechte beſtehen vorzüglich in der Freiheit des Vermögens von Abgaben und in den beſonders erworbenen Privilegien u. ſ. w. Von Rechten des Volkes als eines Ganzen, namentlich dem Rechte, nach ſeinen traditionellen Geſetzen und Sitten regiert zu werden, iſt dabei nicht die Rede. Eben daher vertritt auch jeder Stand ſein Recht für ſich, in Kurien, die ganz unabhängig von einander mit dem Fürſten handeln und nur zum Zweck ihrer Kräftigung ſich vereinigen. Dieſe Theorie zerſtört alle Einheit wie alle höhere Ordnung und Nothwendigkeit im Staate, ſie macht aus ihm ein Aggregat iſolirt nebeneinanderſtehender abſoluter Privatrechte. Der heutige geregelte Gang der Verwaltung und die Anforderungen an ſie ſind damit unvereinbar. So ſind die Rechte, welche ſie den Ständen zugeſteht, z. B. unbedingte Steuerverweigerung, nicht mehr möglich, und die, welche ſie haben müßten, eine Mitwirkung für den öffentlichen Zuſtand, ſpricht ſie ihnen ab, der Erfolg in der Wirklichkeit wäre daher Vernichtung der ſtändiſchen Inſtitution, abgeſehen davon, daß die Stände, die ſie vorausſetzt, nicht mehr beſtehen oder doch nicht mehr die natürliche Macht beſitzen, auf der ehedem ihre Wirkſamkeit ruhte. Es iſt dieſe Theorie eine Verzerrung der deutſchen landſtändiſchen, gleichwie die konſtitutionelle Theorie eine Verzerrung der engliſchen Verfaſſung.

---

die ſtändiſche Verfaſſung und die deutſchen Konſtitutionen; überhaupt das Berliner „Politiſche Wochenblatt.“

Beide Theorieen ſind denn auch nicht fähig die Wirklichkeit in ſich aufzunehmen, beide müſſen eine weite Klaſſe Verfaſſungsformen, die ſich im Leben und in der Geſchichte bewährt haben, als gedankenlos oder als bloßen Mißbrauch von ſich ausſtoßen. Die liberale Theorie kann die ältere reichsſtändiſche Verfaſſung, ja im Grunde auch keine der wirklich beſtehenden Verfaſſungen als ächt anerkennen, denn es iſt in keiner die Konſequenz ihres Princips realiſirt und kann es auch nicht ſeyn. Die Haller'ſche Theorie kann keine Verfaſſung als ächt anerkennen, außer die der alten deutſchen Landſtände, namentlich die engliſche iſt ihr eine bloße Korruption der ſtändiſchen Verfaſſung *).

*) Hegel's Auffaſſung der „konſtitutionellen Monarchie" enthält den weſentlichen Fortſchritt vor Montesquieu u. ſ. w., daß ſie die Einheit der Staatsgewalt (Souveränetät) im Fürſten („fürſtliche Gewalt") behauptet und die Sphäre der Stände in die Mitwirkung, namentlich (ſubjektive) Aneignung der (objektiv) von der Regierung ausgehenden Geſetze ſetzt und dieß durch treffende Auseinanderſetzungen beleuchtet. Wie nun Hegel das ganze Inſtitut nicht aus dem realen Verhältniß von Königthum und Volk entwickelt, ſondern aus dem abſtrakten Begriffe der Gewalt und ihrer Funktionen, ſo hat ſeine Auffaſſung auch in ihren Reſultaten einen formaliſtiſchen Charakter. Er faßt nämlich nur die eine Seite in der Bedeutung der ſtändiſchen Verfaſſung auf, die Erprobung der Geſetze, ignorirt dagegen die andere, den Schutz und die Geltendmachung der Rechte, danach laſſen ſich Beſchwerde, Anklage, Petition, ja Steuerbewilligung und Verwendungskontrole nicht begreifen, wie ſie dieſem bloßen integrirenden Momente der geſetzgebenden (regelgebenden) Gewalt zukommen ſollen. Einen ſolchen Schutz nur für nöthig zu halten gegenüber der Regierung, iſt ihm ſchon „die Geſinnung des Pöbels", und ſelbſt jene Erprobung der Geſetze iſt ihm minder eine weſentliche Einwirkung auf dieſelben, als eine Einrichtung bloß, daß das ſubjektive Moment zur Exiſtenz komme, daß der in den Maaßregeln der Regierung ſchon „an ſich" ſeyende Wille auch „für ſich" werde; ähnlich etwa wie nach deutſchem Grundſatze die geſetzlich nothwendigen Steuern doch immer bewilligt werden müſſen. Er beſchränkt demnach wie die Bedeutung des Fürſten auf die bloße formale Autoriſirung (§. 280), ſo die Bedeutung der Volksvertreter auf die bloße formale Aneignung (§. 301), und man muß fragen, von wem denn das Geſetz — deſſen höheres Anſehen über beiden auch wir anerkennen — die Fortbildung ſeines Inhaltes erhalte, und von wem die entſcheidenden Thaten des Augenblicks

Neuntes Kapitel.

Das ältere und das neuere Ständeweſen.

§. 101.

Die reichsſtändiſche Inſtitution der älteren und die der neueren Zeit haben einen verſchiedenen Grundcharakter; es iſt deßhalb ein vergebliches Unternehmen ſich auf den Boden des älteren Ständeweſens zu ſtellen, ſein Princip feſtzuhalten und bloß andere Anwendungen deſſelben je nach den veränderten Verhältniſſen zuzugeſtehen. Jede neuere Verfaſſung muß nach dem neueren Princip eingerichtet und muß nach ihm aufgefaßt und gehandhabt werden. Es kann dieſer Unterſchied älteren und neueren Ständeweſens bezeichnet werden als der Unterſchied des ſtändiſch-patrimonialen und des national-ſtaatlichen Princips. Das erſte iſt es, das bis auf die Zeit der franzöſiſchen Revolution mehr oder minder den Charakter der europäiſchen Reichsverſammlungen und am ſtärkſten den der deutſchen Landſchaft bildete, das letztere iſt zuerſt in der Verfaſſung des engliſchen Parlaments verwirklicht worden. Dieſe beiden Grundcharaktere ſollen einander gegenüber geſtellt und zur Deutlichkeit gebracht werden.

Die ältere reichsſtändiſche Verfaſſung der germaniſchen Staaten iſt monarchiſch-ariſtokratiſch, bez.-feudaliſtiſch. Die großen (unmittelbaren) Vaſallen des Königs bilden ſeinen Rath, allerdings als Vertreter der Gebiete, denen ſie vorſtanden oder die ihnen gehörten, aber nicht im modernen Sinne, um den

---

ausgehen? Etwa vom Begriffe, der ſich ſelbſt Realität gibt? Nichtsdeſtoweniger hat Hegel das große Verdienſt, zuerſt das wahre Verhältniß zwiſchen Fürſt und Ständen im Allgemeinen und Weſentlichen ausgeſprochen zu haben.

Willen der Bevölkerung dieſer Gebiete geltend zu machen, ſondern in dem Sinne, wie ein Fürſt ſein Land vertritt. An ſie ſchließt ſich die hohe Geiſtlichkeit, theils wegen des Anſehens der kirchlichen Würde, theils wegen ihrer Belehnung mit Grundbeſitz. Später wurden in allen Reichen Europa's auch die Städte zugezogen, aber mit untergeordneter Stellung, die erſt allmählig zur gleichen emporwuchs, auch ſie häufig in dem Charakter als Lehenträger der Krone. Das ſind die Feudalſtände. Die Aufgabe dieſer Reichsſtände iſt Rath und Hülfe (conseil et aide). Was aber in der erſten Zeit, da noch Unabhängigkeit und Unverpflichtung die Regel bildet und ſich von ſelbſt verſteht, als Vortheil des Königs, als Hülfe und Wohlwollen Seitens der Stände erſcheint, das erſcheint in der ſpäteren Zeit, nachdem Verbindlichkeit und Auflage gewöhnlicher geworden, als Schutz der Stände und Schranke des Königs, als das Recht der Bewilligung oder Verſagung. Für Beides jedoch, für Rath und Hülfe, war das Verhältniß zwiſchen König und Ständen ohne genaue Feſtſtellung, ſchwebend, mehr durch die jeweilige faktiſche Uebermacht als durch ſichere Rechtsgrundſätze beſtimmt, und ſelbſt wo es ſich genauer feſtſtellte, war für beide Theile Alles mehr perſönliche (private) Berechtigung und Gewalt als anſtaltliche Ordnung und Nothwendigkeit.

Am ſtärkſten trat dieſer privatrechtliche Charakter heraus bei der den europäiſchen Reichsverſammlungen nachgebildeten deutſchen Landſchaft, aus ganz natürlichen Gründen. Die deutſche Landeshoheit ſelbſt hatte ja damals noch keineswegs den Charakter eigentlicher voller obrigkeitlicher Gewalt, ſie beſtand vielmehr in einigen von der eigentlichen Obrigkeit, dem Kaiſer, in patrimonialer Weiſe erworbenen Herrſcherbefugniſſen und hatte deßhalb den Unterthanen gegenüber eine Beimiſchung privatrechtlicher parteilicher Stellung. Nur daraus erklärt es

ſich auch, daß der bewaffnete Widerſtand gegen den Landesherrn weder in den Augen des Landes noch auch in ſeinen eigenen für ſchlechthin unerlaubt galt, während er gegen die eigentliche Obrigkeit, d. i. gegen den Kaiſer geübt, damals ſo gut als heutigestags für Empörung gehalten wurde. So z. B. einigte ſich der Löwenbund zu bewaffnetem Schutze gegen Jedermann (d. i. auch den Landesherrn) mit Ausnahme von Kaiſer und Papſt. Insbeſondere aber beruht die Entſtehung der Landſchaft rein auf dem Motiv einer ſolchen privatrechtlichen parteilichen Sicherung. Ihre Unabhängigkeit und ihre Gerechtſame zu behaupten gegen Eingriffe des Landesherrn, namentlich gegen Beſteuerung, bildeten ſich die Einigungen, aus denen dann die Landſchaft erwuchs, dieß wurde darum auch ihr bleibender Charakter. Während die europäiſchen Reichsverſammlungen und die früheren Placita der deutſchen Territorien vorherrſchend die Bedeutung des Rathes für die Reichs- bez. Landesregierung hatten, ſo die Landſtände vorherrſchend die Bedeutung der Wahrung ihrer Rechte, des Schutzes gegenüber dem Fürſten. Ihre Stellung gleicht, um eine Parallele zu gebrauchen, nicht ſowohl der des Parlaments im alten Sinne, d. i. der Lords und Biſchöfe, als vielmehr der des Hauſes der Gemeinen zur Zeit ſeiner Entſtehung. Hier tritt deßhalb der privatrechtliche Typus in einem Grade hervor wie ſonſt nirgend. Hier erſcheinen die Gewalt des Fürſten und die Rechte der Stände, und zwar eines jeden Standes für ſich, mehr als Sonderberechtigungen, die zufällig entſtanden ſind und zu willkührlicher geſonderter Verfügung zuſtehen und auf das perſönliche Intereſſe des Landesfürſten und bezüglich der betreffenden Stände abzielen, ohne auf den öffentlichen Zuſtand als höhere Einheit bezogen und inſoweit auch durch eine höhere Nothwendigkeit beſtimmt zu ſeyn.

§. 102.

Danach hat die ältere Landesvertretung den feudaliſtiſchen Charakter. Wie der ganze Bau des Staates eine Stufenfolge eigenberechtigter Obrigkeiten zwiſchen dem oberſten Herrn und der Bevölkerung iſt, alſo beſteht auch die Landesvertretung aus lauter ſolchen Obrigkeiten, die ſich ſelbſt und ihre Unterthanen gegen den oberſten Herrn ſchützen. Die höchſte Obrigkeit des Landes berath und vereinbart mit den Unterobrigkeiten (superioritas subordinata). Das iſt die Bedeutung der älteren Landſchaft. So namentlich ſaßen in den deutſchen Landſchaften die Ritter als die eigenberechtigten Obrigkeiten — die Patrimonialherren — des Landes und die Magiſtrate als die eigenberechtigten, auf ihrer eigenen Kooptation ruhenden Obrigkeiten der Städte. Die Landtagsmitglieder vertraten alſo die Bevölkerung weniger als ihren Stand und ihre Genoſſen denn als ihre Unterthanen, als ihre Herrſchaft, ähnlich wie die Reichsſtände ihr Territorium auf dem Reichstage vertraten.

Die ältere Landesvertretung hat aber auch den privatrechtlichen Charakter, insbeſondere in den deutſchen Territorien. Er zeigt ſich für's Erſte in der Konſtituirung der Landſchaft.

Die Sitz und Stimme in derſelben haben (Ritter, Prälaten) ſchützen bloß ſich ſelbſt, oder ihre Untergebenen (Hinterſaſſen) bloß für ihr eigenes Intereſſe, die unmittelbaren fürſtlichen Grundunterthanen ſind deßhalb auch ganz unvertreten. Das erleidet keine Ausnahme da, wo Abgeordnete von Korporationen in der Landſchaft ſitzen (Bürgermeiſter, ritterſchaftliche Deputirte); denn in der That ſchützen und vertreten ſich doch auch hier nur dieſe Korporationen ſelbſt, weil ihre Deputirten nur ſo ſtimmen dürfen, wie ſie ihnen Mandate geben. Es ſitzen kraft dieſer Mandate eigentlich die Städte (Magiſtrate) u. ſ. w. in der Landſchaft, und

nicht die Bürgermeiſter. Ferner bildet jeder Stand eine geſonderte Kurie und kann als ſolche nicht bloß nicht von den anderen überſtimmt werden, was ganz in der Ordnung iſt, ſondern auch für ſich allein ohne Zuſtimmung der anderen mit dem Fürſten unterhandeln, ihm bewilligen, ſich mit ihm vergleichen. Nicht das iſt der hervorſtechende Charakter der ältern Verfaſſung, was die Haller'ſche Schule als ſolchen bezeichnet, daß kein Stand in den Beutel des andern verwilligen kann, ſondern vielmehr das Umgekehrte, daß jeder Stand in ſeinen Beutel bewilligen kann ohne die anderen*). Endlich kann der Fürſt beliebig die Stände berufen, oder es unterlaſſen, je nach ſeinem Bedürfniß und Vortheil, und können dafür auch wieder umgekehrt die Stände ſich eigenmächtig verſammeln ohne fürſtliche Berufung.

Es zeigt ſich der privatrechtliche Charakter für's Andere in ihrer Wirkſamkeit, daß der Staat getheilt iſt in eine Sphäre fürſtlichen und eine Sphäre ſtändiſchen Beliebens ohne höhere Einheit und Nothwendigkeit. Der Fürſt verfügt über Domänen und Regalien (ſpäter in manchen Ländern auch über indirekte Abgaben) als über ſein Eigenthum ohne alle ſtändiſche Mitſprache und Kontrole, dagegen können ihm die Stände, wenige Ausnahmen geſetzlich nothwendiger Steuern abgerechnet, die Steuern willkührlich verſagen, oder auch ſie an beliebige Bedingungen knüpfen, gleichwie Privatleute ihre Geſchäfte mit einander abſchließen. Die Stände ihrerſeits beſorgen die Erhebung, die Verwaltung, ja häufig auch die Verausgabung der von ihnen bewilligten Steuern. Sogar eine Einſichtnahme und Ueberwachung der ſtändiſchen Steuerverwallung kam den Fürſten nicht zu, und erſt ſpäter machten ſie das Recht hierauf

*) Selbſt durch reichsgerichtliches Erkenntniß für Mecklenburg beſtätigt.

geltend, in welchem ſie auch von den Reichsgerichten unterſtützt wurden. So hatte jeder Theil das Seine rein für ſich, und es ſtellt ſich damit der eigenthümlichſte Zug des deutſchen Ständeweſens heraus, daß der Staatshaushalt durch zwei verſchiedene Subjekte beſtritten wird: die landesfürſtliche Kammerkaſſe und die ſtändiſche Steuerkaſſe. Dieſe ſind jede für ſich eine juriſtiſche Perſon, können mit einander Geſchäfte abſchließen, Rechtsſtreite führen, kontribuiren jede je nach ihrer Uebernahme für das oder jenes Bedürfniß des Landes, und die Anſprüche an den Staat (Beſoldungen, Darlehen u. dgl.) haben entweder dieſe oder jene zum Schuldner, und die Schuld der einen berührt nie die andere. Im gleichen Geiſte beſchränkt ſich die Zuſtimmung zu Geſetzen ganz gewöhnlich, wenigſtens in ſpäterer Zeit *), auf die jura singulorum, d. i. die beſonderen im privatrechtlichen Charakter erworbenen Rechte der betreffenden Stände, zuſammen oder einzeln. Sind es die Rechte eines einzelnen Standes, ſo kann dieſer wirkſam zuſtimmen, verzichten, ohne die anderen. Selbſt die Veräußerung des Landes wurde erſt allmählig und keineswegs allgemein, und die der Domänen nur mitunter an ihre Zuſtimmung gebunden. Auf der andern Seite iſt die Landſchaft nicht bloß eine Inſtitution, d. i. ein ergänzendes Glied der Staatsgewalt, daher mit öffentlichen auf den Staat bezüglichen Funktionen, wie das engliſche Parlament bloß eine ſolche Inſtitution iſt, ſondern ſie iſt zugleich auch eine Korporation,

*) Wenn in früherer Zeit die Stände oft zu allen Geſetzen zuſtimmen, ſo beruht das nicht auf einem ſtaatsrechtlichen Princip, wie etwa in England oder in unſerer heutigen Verfaſſung, ſondern bloß darauf, daß die Landeshoheit eben das Recht der Geſetzgebung nicht an ſich ſchon enthielt und daher nur auf dem Wege der freien Vereinbarung der Landesherr dieſelbe üben konnte. Seitdem dagegen die Geſetzgebung als weſentlicher Theil der Landeshoheit betrachtet wird, verſchwindet meiſtens das Zuſtimmungsrecht der Stände, ſo weit es nicht ihre jura singulorum betrifft.

eine Kommune, d. i. ein vom Staate völlig verſchiedenes Subjekt, mit Zwecken, Thätigkeiten und Befugniſſen, die ihr in dieſer Unterſchiedenheit vom Staate zukommen, daher ohne Konkurrenz des Fürſten rein von ihr allein vorgenommen, bezüglich geltend gemacht werden können; ſie hat die Rechte einer moraliſchen (d. i. alſo privaten) Perſon: geſondertes Eigenthum, Fähigkeit Proceſſe zu führen, ſowohl financielle, getrennt vom Fiskus, als dem Vertreter des Staates, ja dieſem gegenüber, als auch politiſche. Das „Land" iſt durchaus ein geſondertes Rechtsſubjekt gegenüber dem Fürſten, und die höhere Macht über Beiden ſind die Gerichte, die Reichs- bez. Landesgerichte *).

Deßhalb war auch die Landſchaft ein immer vorhandenes Rechtsſubjekt, während jetzt nach Auflöſung der Kammer, ja nach Schluß des Landtags kein zur Landesvertretung legitimirtes Subjekt mehr beſteht.

So ſcharf iſt der privatrechtliche Typus der ältern landſtändiſchen Verfaſſung durch und durch aufgeprägt. Ihr Weſen iſt aber deſſenungeachtet keineswegs mit demſelben erſchöpft. Eine Wirkſamkeit für das Oeffentliche iſt ſo tief in dieſer Inſtitution begründet, daß ſie niemals fehlen kann. Auch damals wurde das gemeinſame Intereſſe des Landes von den Ständen gewahrt, und gab es gemeinſame Rechte des Landes, nur daß dieß bei weitem die eingeſchränktere Sphäre ausmachte; ſo z. B. in dem Schutz gegen Religionsbeeinträchtigung, gegen

*) Am meiſten ſtellt ſich das, wie eben gezeigt worden, hinſichtlich des financiellen Haushaltes heraus, aber es geht durch alle Rechtsverhältniſſe. So z. B. traten die churſächſiſchen Stände als Principal-Intervenienten gegen den Churfürſten und den Grafen von Schwarzburg in Betreff der Landſäſſigkeit des Letzteren bei dem R. C. G. auf, um einen zwiſchen dieſen geſchloſſenen Vergleich umzuſtoßen. Dann ſchickten damals die Stände Deputationen nicht bloß an Kaiſer und Reich, ſondern auch an andere Fürſten (z. B. wenn einer das Land drückte).

Theilung und Veräußerung und Aehnlichem repräſentirten die Stände wirklich das Volk. Auch war es grade das innerſte Streben des geſchichtlichen Fortgangs, dieſen Typus, den die Schule Haller's für den allein ächten ausgibt, abzuſtreifen. So z. B. finden ſich theils allgemein, ja ſogar reichsgeſetzlich, theils wenigſtens in mehreren Landen Aufhebung der eigenmächtigen Verſammlungen, Beſchränkung der Separatabſchlüſſe der einzelnen Stände mit dem Fürſten, periodiſch nothwendige Berufung, geregelte Konkurrenz des fürſtlichen Kammergutes und der ſtändiſchen Abgaben, und grade die Verfaſſungen, welche am meiſten dieſe publiciſtiſche Korrektur annahmen, vor Allen die mecklenburgiſche, haben am längſten ihre Bedeutung behauptet.

Seit dem Ende des ſechszehnten Jahrhunderts aber ging in dieſer Hinſicht eine weſentliche Veränderung vor ſich. Von dieſen beiden Elementen, die aus ihren Privatmitteln und gewiſſermaaßen für ihren Privatzweck den Staat verſorgten, erhielt nämlich das eine, die fürſtliche Gewalt, um dieſe Zeit je mehr und mehr den ſtaatlichen Charakter. Sie galt von da an als die Macht zur Verſorgung des Staates und des Gemeinwohles, während die Stände ihren Charakter als Privatklaſſen, die gewiſſe Rechte zu ihrem geſonderten Vortheil haben, fortwährend behielten. Der Fürſt identificirte ſich deßhalb in der öffentlichen Meinung mit dem Staate, grade wie jetzt umgekehrt, und auch nicht mit größerem Rechte, Volk und Staat ſo häufig für Eins genommen wird. Es bildete ſich ſo jenes Landesherrenthum (Territorialismus), das am grellſten Thomaſius ebenſo ſehr den Ständen als der Kirche gegenüber vertritt. In Folge deſſen wurde es den Fürſten beſonders der größeren Länder leicht, die ſtändiſchen Rechte zu brechen, als unvereinbar mit den höheren Rückſichten des Staates; ſie hatten dabei die Meinung und die

Zeitrichtung für ſich. Gleichzeitig bildete ſich das Beamtenweſen, welches die Verwaltung an ſich zog, und das ſtehende Heer, das einerſeits die thatſächliche Gewalt von der Ritterſchaft ſohin auch der Landſchaft auf den Fürſten verlegte, und andererſeits für den Fürſten eine Aufforderung, ja eine Nöthigung enthielt, die ſtändiſche Steuerverſagung, dieſen Kern des privatrechtlichen Ständeweſens, nicht zu achten. Es näherte ſich der Zuſtand im raſchen Wachsthum jener Souveränetät, an der alles ſtändiſche Recht wie an einem ehernen Felſen („rocher de bronce") ſich brechen ſollte. In der That eine Ständeverfaſſung dieſes ältern Charakters konnte ſich nicht erhalten, ſo wie der Gedanke des Staates als Einer ungetheilten öffentlichen Anſtalt in's Leben trat. Nichts Anderes als dieß aber iſt die Fortbildung der Landeshoheit zur Souveränetät. Der Zeitpunkt, mit welchem die Souveränetät gereift war und, mit Auflöſung des Reiches, die letzten Schalen, die ſie umhüllt hatten, abwerfend, vollendet und ausgeprägt daſtand, war daher nothwendig auch der Zeitpunkt, mit dem förmlich und rechtlich die alte deutſche Landſchaft aufhörte.

§. 103.

Das Gegenbild zu dieſem privatrechtlichen Typus, der die deutſche Landſchaft und ebenſo, wenn auch in geringerem Grade, alle europäiſchen Reichsverſammlungen vor der Revolution auszeichnet, gewährt uns die reichsſtändiſche Verfaſſung in England. Dort erhielt ſie auf Grund ſchon urſprünglicher dahin neigender Anlage durch eine theils in gewaltſamer Umwälzung, theils unmerklich vor ſich gehende Neugeſtaltung den ſtaatsrechtlichen öffentlichen Charakter, welcher die Reife der Inſtitution iſt, und zwar ohne ihre ununterbrochene geſchichtliche Einheit einzubüßen. Wir können dieß auch als den konſtitutionellen Charakter

bezeichnen, dieſen Begriff dann in einem andern Sinne genommen als in dem jetzt üblichen, nach welchem er eine Theilung der Staatgewalt und Beſchränkung des Königs auf die bloße Exekutive bezeichnet. Hierin iſt England Träger eines weltgeſchichtlichen Fortſchrittes und wir zeichnen daher in dem Folgenden die Umriſſe ſolcher ſtaatlichen reichsſtändiſchen Verfaſſung nach dem Vorbilde Englands.

Der ſtaatliche konſtitutionelle Charakter der engliſchen Verfaſſung beſteht, was die Bildung und Stellung des Parlaments anlangt, darin, daß ſie Nationalvertretung im Gegenſatze partikular ſtändiſcher Vertretung iſt. Nicht daß die ſtändiſche Gliederung derſelben aufgelöſt wäre in ein bloßes Aggregat, ſind doch die Lords, Prälaten, Landeigenthümer, Städte, und letztere als geſchloſſene Korporationen, vertreten, ſondern daß dieſe aus Ständen und Korporationen gegliederte Repräſentation dennoch zuſammen Eine vollſtändige und ungetheilte Nationalrepräſentation iſt.

Es iſt nämlich die geſammte Bevölkerung, alle Klaſſen des Volkes an ihr betheiligt, d. i. Alle die durch irgend ein ſächliches Intereſſe, einen Beſitz, dem Lande verbunden ſind. Diejenigen, welche nicht ſelbſt im Parlamente zu ſitzen fähig ſind, nehmen wenigſtens an der Wahl für daſſelbe Theil. Es bildet ferner die Vertretung der ſämmtlichen Stände ein Ganzes, das nur als Einheit handelt, indem kein Haus Etwas für ſich ausrichten, namentlich Etwas bewilligen kann ohne das andere, und ſie ſteht endlich als nationale Vertretung über der Geſammtheit des Volkes ſowohl als über den Kreiſen, aus denen ſie hervorging, indem ihre Glieder an keinerlei Aufträge gebunden ſind, ſondern nur nach eigener Ueberzeugung ſtimmen. Dieſer letztere Grundſatz, der ſchon unter der Königin Eliſabeth anerkannt war, ertheilt erſt der Reichsverſammlung den wahrhaft

ſtaatlichen Charakter. Bei den Mandaten der ältern Einrichtung ſteht ſie unter dem Willen der abgeſchloſſenen Stände und ariſtokratiſch regierten Körperſchaften, bei den Mandaten, wie man ſie während der Revolution mitunter anſprach, ſteht ſie unter dem Willen der ſämmtlichen Einzelnen je nach numeriſchen Abtheilungen, durch jenen Grundſatz aber iſt ſie eine anſtaltliche Macht, als ſolche über der Geſammtmaſſe wie über den einzelnen Ständen, die Nation als Ein geiſtiges Ganzes darſtellend, und dieß eben iſt das ſtaatliche Princip im Gegenſatze des privatrechtlichen ſowohl als des volksherrſchaftlichen. Damit wird denn die Reichsverſammlung, oder die einheitliche Nation, die durch ſie vertreten iſt, nothwendig die einzige und die vollſtändige Disponentin über alle politiſche Rechte. Sie kann unter Zuſtimmung des Königs über die Rechte eines jeden Standes, einer jeden Korporation verfügen, und zwar formell unumſchränkt, wenn ſie auch materiell Schranken anerkennen muß (Omnipotenz des Parlaments), und umgekehrt kann kein Stand, Klaſſe, Stadt über ſeine politiſchen Rechte verfügen ohne ihren Willen. Die alte Landſchaft war bis zum gewiſſen Grade nur eine politiſche Börſe, auf der jeder Stand für ſich geſondert ſeine Geſchäfte mit dem Fürſten oder den übrigen Ständen abſchloß, das Parlament iſt eine höhere nationale einheitliche Inſtitution, durch welche die Nation ihren Zuſtand im Ganzen wie für ihre einzelnen Klaſſen feſtſetzt.

Auch das Inſtitut der beiden Häuſer (Zweikammerſyſtem) iſt ein ſolcher Fortſchritt zum ſtaatlichen Charakter. Nach dem Kurienſyſtem ſtehen ſich die Stände als privatrechtliche Korporationen gegenüber, darauf angewieſen ihr partikuläres Intereſſe gegen einander zu wahren *); nach dem Syſtem des Parla-

*) Wo dieß nicht der Fall, wie in der deutſchen Reichsverſammlung, da erſcheinen ſie als Mächte, gewiſſermaaßen als völkerrechtliche Subjekte.

ments ſtehen ſich die beiden Häuſer als politiſche Inſtitutionen gegenüber, darauf berechnet, ihre öffentliche Bedeutung zu vertreten, es erſcheint das Haus der Lords als dasjenige, welches erbliche Herrenſtellung und dadurch beſonders die Seite des hiſtoriſchen Zuſammenhanges der Nation und der (objektiven) Staatsgründe vertritt gegenüber den ſubjektiven und momentanen Intereſſen der großen Volksmehrheit im Unterhauſe. Deßhalb ſind nach dem Kurienſyſtem nicht leicht mehrere Stände in einer Kurie vermiſcht, dagegen in den beiden Häuſern werden verſchiedene Stände verbunden, die eben jene öffentliche Bedeutung mit einander gemein haben, ſo namentlich im Oberhauſe der hohe Adel, die oberſten Würdenträger der Kirche, und nach einer Ausdehnung, die ſchon in England möglich und anderwärts mehr ausgebildet iſt, die Notabilitäten des Heeres und des Staatsdienſtes. Deßgleichen gehört es nothwendig zu dieſem Syſtem, daß auch im Unterhauſe ein ariſtokratiſches Element (gentry) vertreten ſey. Kurien als ſtändiſche Körper ſondern ſich ſcharf, Häuſer als politiſche Körper erfordern Uebergänge und Vermittelungen. — Man betrachtet häufig das engliſche Oberhaus als einen Reſt des mittelalterlichen Feudalismus, es iſt aber, in Verbindung mit dem andern Hauſe, als das Syſtem der beiden Häuſer, vielmehr der Durchbruch der neuern Zeit, die Umwandlung des privatrechtlichen Kurienweſens in die ſtaatliche Geſtalt. In den größeren Reichen Europa's bildet daher von nun an das Syſtem der beiden Häuſer die Regel, ebenſo wie ehedem das Syſtem der drei Kurien. Wenn es auch auf den erſten Blick organiſcher zu ſeyn ſcheint, daß die ſpeciſiſchen Stände (Adel, Geiſtlichkeit, Bürger, Bauern) ſich als beſondere Körper gegenüberſtehen, ſo kommt es doch bei einer durgreifenden verfaſſungsmäßigen Sonderung nicht auf jene ſpeciſiſchen Standesintereſſen an, ſondern auf das allgemeine

politiſche Intereſſe, und dieß ſcheidet ſie in die beiden Abtheilungen. So wie in der republikaniſchen Verfaſſung die Staatsregierung in die beiden Hauptgegenſätze, Ariſtokratie und Demokratie bez. Bürgerthum, ſich ſcheidet, ſo in der reichsſtändiſchen Verfaſſung die Landesvertretung. Daß bei dieſem Syſteme, nach welchem in einem Hauſe, namentlich im Unterhauſe, mehrere Stände kopfweiſe ſtimmen, jeder Stand durch die Mehrheit der übrigen in ſeinem weſentlichen Intereſſe verkürzt werden kann, iſt theoretiſch nicht zu läugnen. Es ſtellt ſich aber praktiſch anders heraus, indem die mannigfaltige Verſchränkung der Intereſſen bei mehrerlei Ständen, dann die Schonung aus dem Beweggrunde der Wechſelſeitigkeit, endlich auch der unparteiiſche Schutz des Fürſten Solches verhindern. Dagegen betreffen jetzt die ſtändiſchen Verhandlungen ſo überwiegend gemeinſam nationale Angelegenheiten (namentlich die Geſetzgebung), daß eine Scheidung von Stadt und Land und Geiſtlichkeit unnatürlich und ein wechſelſeitiges Veto unmöglich iſt. Darum verſchwindet die Kurienverfaſſung allgemach völlig aus der Zeit, und ſelbſt wo ſie erhalten iſt, z. B. in Schweden, da iſt doch wenigſtens das Kurienprincip aufgegeben; denn als ſolches muß man doch jedenfalls das gegenſeitige Veto betrachten, nach der Verfaſſung Schwedens aber findet Ueberſtimmung ſtatt, entweder durch die Majorität der drei Kurien gegen die vierte, oder, wo zwei gegen zwei ſtehen, mittelſt Zuſammentretens von Ausſchüſſen, welche die Entſcheidung geben. Uebrigens ein Widerſpruchsrecht der einzelnen Stände für einzelne beſtimmte, geſetzlich mit dieſer Wirkung zugeſchriebenen Rechte wäre auch mit dem neueren Ständeweſen unter allen Formen wohl vereinbar*).

*) Ein wohlbezeichnender Ausdruck ſolcher Einen Nationalvertretung im Unterſchiede des älteren Partikularismus der Stände iſt der Eid auf das Nationalwohl, den mitunter neuere Verfaſſungen den Vertretern vor-

Mit dieſer einheitlichen Nationalrepräſentation hat denn auch jener ältere Feudalzug, die Vertretung des Landes bloß durch eigenberechtigte Obrigkeiten aufgehört. Es ſind nicht mehr die ritterſchaftlichen Gerichtsherren die ausſchließlichen Vertreter aller ländlichen Bevölkerung und die Bürgermeiſter und Rathsherren eines mittelſt Kooptation von der Stadt unabhängigen Magiſtrats die ausſchließlichen Vertreter der ſtädtiſchen Bevölkerung. In England iſt der letzte Ueberreſt dieſes Zuges in der ſtädtiſchen Repräſentation (die vier Syſteme) durch die Reformbill beſeitigt worden. Damit tritt denn nothwendig ein neues Moment in die Vertretung: die Abordnung, die periodiſchen Wahlen. Die Einrichtung der periodiſchen Wahlen enthält dem Gedanken nach eine Fortbildung der Inſtitution der Landesvertretung. Hierdurch nämlich wird ſie eine Vertretung der Genoſſen durch Genoſſen, der eigentlichen Unterthanenlage, und die nicht mehr auf die bloße ſächliche Gemeinſchaft der Intereſſen und des Berufes, ſondern zugleich auch auf die perſönliche Gemeinſchaft des Vertrauens gebaut, und an der die ganze Bevölkerung thätig betheiligt iſt. Sie iſt aber auch thatſächlich kaum zu vermeiden mit dem größern Umfange heutiger Staaten und mit dem Eintritte des zahlreichern Standes der Landwirthe in die Vertretung, da doch

---

ſchreiben. Durch denſelben ſoll keineswegs die Geltendmachung der eigenthümlichen Rechte und Intereſſen ihres Standes ihnen verwehrt werden; denn ſie werden ja im Gegentheil bloß zu dieſem Zweck aus den verſchiedenen Ständen gewählt, ſondern es ſoll nur die frühere advokatenartige Stellung beſeitigt werden, daß jeder Stand bloß ſeine Intereſſen, nicht auch zugleich die der anderen, und daß er jene ſelbſt bei dem Bewußtſeyn ihrer Gemeinſchädlichkeit verſorge. Das Nationalwohl iſt nicht ein abſtraktes Wohl außerhalb der verſchiedenen Klaſſen der Nation, ſondern es iſt nichts Anderes als das harmoniſche Wohl der ſämmtlichen Klaſſen, einer jeden nach ihrem beſonderen Bedürfniſſe. Der Eid auf das Nationalwohl ſchließt daher das Standeswohl ein und nicht aus.

nicht alle Bauern, ja nicht alle Schulzen in der Kammer ſitzen können, und Bauerndeputirte, die ihre Stellung, wie in Tyrol, auf Lebensdauer und vollends durch Kooptation erhalten, wird Niemand anpreiſen. Findet ſich doch auch ſchon nach älterer Verfaſſung überall, wo der Bauernſtand vertreten war (z. B. Oſtfriesland, Würtemberg) Abordnung und Wahl. Im Erfolg dagegen hat die Abordnung durch Wahlen unläugbar ihre großen Gefahren: Aufregung, Umtriebe, Erhebung über die Obrigkeit. Dennoch kann, wenn überhaupt Landesvertretung in neuerer Zeit beſtehen ſoll, die Einrichtung der Wahlen nicht wegfallen; aber es ſind Sicherungen und Ermäßigungen nöthig: längere Wahlperioden, öffentliche Stimmgebung, ſolide Wahlkörper, Verleihung eines Theils der Wahlrechte an gegebene Stellungen. Solche Ermäßigungen beſtehen in England theils rechtlich theils faktiſch und beſtanden in noch reicherem Maaße vor der Reformbill. Das macht die Einrichtung der Wahlen in England möglich. Ein anderes Mittel der Ermäßigung brachte man in Frankreich auf: die vermittelte (indirekte) Wahl. Dieſe iſt an ſich unnatürlich. Wohl iſt eine vermittelte Wahl durch mehrere Vertretungsſtufen (Kreis-, Provinzial- und Landesvertretung) naturgemäß, nicht aber eine vermittelte Wahl bloß durch mehrere Wahlakte. Nun mildert ſich wohl der Anſtoß an ſolcher Doppelwahl einigermaaßen, wenn man von dem Gedanken ausgeht, daß nicht die einzelnen Menſchen repräſentirt, ihr Wille zur Geltung gebracht werden ſoll, ſondern das Volk als eine geiſtige Einheit. Denn wenn auch bei der indirekten Wahl einzeln betrachtet das letzte Ergebniß häufig ein ſolches iſt, das die erſten Wähler nicht beabſichtigten, im Ganzen und Großen wird es doch auf ihrer Geſinnung ruhen. „Die öffentliche Meinung bleibt immer Großwähler", und die Aechtheit und Volksthümlichkeit der

Vertretung darf nicht in der Mechanik der Wahl, ſondern vielmehr in der öffentlichen Moral geſucht werden. Darum iſt die indirekte Wahl doch nicht grundſätzlich verwerflich und wenn auch die einfache Wahl, wie ſie in England beſteht, gewiß geſunder und würdiger iſt, ſo iſt ſie doch auf dem Feſtlande kaum zu wagen. Allein man darf, wie ſich von ſelbſt verſteht, dieſe indirekte Wahl bei uns nur für einen unentbehrlichen Schutz gegen das Aeußerſte der Erſchütterung und Auflöſung, nicht für eine poſitive oder gar eine ausreichende Bürgſchaft der Landesvertretung halten.

Der ſtärkſte Einwand gegen die neuere Art der Repräſentation iſt die ſyſtematiſche Korruption, die ſie zu begleiten pflegt. So lange die Korporationen des Landes ſelbſt beſchloſſen, habe von Beſtechung keine Rede ſeyn können, jetzt, da wenige Menſchen für das geſammte Land beſchließen, beſteche man ſie und regiere durch ſie willkührlich das Land. Nun muß man ſchon für das ältere Ständeweſen die Frage aufwerfen, ob es etwas Anderes als die heutige Beſtechung war, daß die Fürſten (z. B. in Sachſen) die Steuerfreiheit der Ritter, nach Aufhören der Ritterdienſte und gegen die wohlbegründeten Anſprüche der Städte, dennoch aufrecht hielten, damit dieſe dafür zu Beſteuerung ihrer Hinterſaſſen ſich willig finden ließen; oder ob es damals an Anwendung ähnlicher Mittel bei den einflußreichen Bürgermeiſtern, Rathsherren (da ja dieſe, nicht die geſammte Gemeinde, beſchloſſen), bei den Mitgliedern der landſchaftlichen Ausſchüſſe gefehlt haben mag? Dann aber trägt auch das heutige Ständeweſen jenes Korruptionsſyſtem nicht mit Nothwendigkeit in ſich. Für England kann man das kaum Beſtechung nennen, daß die Partei, die zur Gewalt kommt, die Aemter (und es ſind das meiſt nur die oberſten Aemter im Staate) mit den Ihrigen beſetzt, zumal

da dort Jeder mit ſeiner Partei ſteht und fällt. In Frankreich allerdings ſcheint die Korruption ein unvermeidliches Uebel zu ſeyn. Denn die Miniſter ſind dort nicht Führer einer Parlamentspartei, die eigentlich regiert und verwaltet, ſondern Vorſtände einer von der Kammer getrennten ſelbſtſtändigen Adminiſtration, und ſind dennoch von den Abſtimmungen der Deputirten völlig abhängig. In Deutſchland dagegen, wenn anders das monarchiſche Princip in der Verfaſſung (Kap. 12) herrſcht, bedarf die Regierung zwar auch einer Partei, aber das iſt nur Männer, die überhaupt konſervativ, loyal, zu Gunſten der beſtehenden Ordnung geſinnt ſind, nicht ſolcher, die alle ihre Anmuthungen und Vorſchläge bewilligen. Wenn hier ein Korruptionsſyſtem eingerichtet wird, ſo iſt das nur die Schuld der Menſchen und nicht der Einrichtung.

Auch auf die Geſchäftsformen erſtreckt ſich die Umwandlung. So lange die zu Vertretenden ſelbſt in der Landſchaft ſaßen, lag die Bürgſchaft ihres Rechts in der Heimlichkeit, daß ſie bloß unter ſich über ihr Intereſſe beriethen, ihre Maaßnahmen und deren Urheber nicht öffentlich, namentlich nicht dem Fürſten bekannt wurden. Nachdem aber, die auf dem Landtag ſitzen, nicht mehr ſich ſelbſt, ſondern die geſammte Bevölkerung, und zwar ſelbſtſtändig, nicht nach Mandaten vertreten, liegt die Bürgſchaft der Berechtigten (und das iſt eben dieſe Bevölkerung) in der Oeffentlichkeit; denn dieſe gewährt einerſeits den Vertretern einen moraliſchen Impuls für ihre Handlungsweiſe, andererſeits den Wählern die Richtſchnur für ihre künftige Wahl. Weſentlich der neuern Landesvertretung iſt deßhalb die Veröffentlichung der Beſchlüſſe und der Abſtimmungen der einzelnen Mitglieder. Gewählte Repräſentanten, von deren Benehmen die Kommittenten keine Kunde erhalten, iſt etwas Unvollſtändiges. Dagegen die Oeffentlichkeit durch den raſchen

gleichzeitigen Druck der Verhandlungen und durch Gegenwart von Zuſchauern auf den Tribünen gehört zwar auch zu einer regen entwickelten Landesvertretung, kann aber nicht gleich jener als weſentliches Erforderniß gelten und mag daher vollſtändig erſt als das Ergebniß einer längern reichsſtändiſchen Thätigkeit, der politiſchen und moraliſchen Erſtarkung der Charaktere und der Feſtigkeit der verfaſſungsmäßigen Rechtsbegriffe und Formen eintreten. Die Oeffentlichkeit, beſonders die unmittelbare leibliche Gegenwart der Zuſchauer, hat auch ihre großen Gefahren; es gehört heutigestages weniger Muth und Selbſtverläugnung dazu, der Regierung gegenüber zu treten, als der Tyrannei der öffentlichen Meinung. Auch in England iſt die letzte Art der Oeffentlichkeit neuer und iſt bloß eine Vergünſtigung der betreffenden Häuſer, die jedes Haus in jedem Augenblicke für die beſtimmte Verhandlung oder auch für immer durch einfache „Reſolution“ zurücknehmen kann, wenn es will. Auf der andern Seite iſt bei dem ſtaatlichen Charakter der Landesvertretung die Gegenwart und Mitſprache königlicher Beamten (Miniſter) in der oder jener Form nothwendig. Mit der Heimlichkeit der Verhandlungen hängt es in älterer Zeit zuſammen, daß die Stände dem Fürſten jedesmal nicht bloß ihre Beſchlüſſe, ſondern auch die Motive derſelben in Denkſchriften mittheilten, während nach engliſcher Weiſe dieſe Motive aus den Debatten erhellen. Nur bei beſonderen Gelegenheiten können auch jetzt noch Denkſchriften (Adreſſen) ein Bedürfniß ſeyn. In dieſen Punkten erfordert das neuere Ständeweſen auch neuere Geſchäftsformen, außerdem aber iſt kein Grund vorhanden, die älteren deutſchen ſtändiſchen Geſchäftsformen gegen die engliſchen und franzöſiſchen zu vertauſchen.

§. 104.

Die Rechte aber, welche den Reichsſtänden nach dem engliſchen ſtaatlichen Charakter zukommen, ſind von der Art, daß durch ſie die ganze Beherrſchung des Staates eine geſetzliche Ordnung und öffentliche Nothwendigkeit erhält. Die Reichsſtände ſind nämlich hier nicht Wächter ihrer Sonderrechte, ſondern ein intregrirendes Element der Staatsgewalt ſelbſt, ſie haben deßhalb überall eine regelmäßige und nothwendige Konkurrenz mit dem König und dafür nirgend Rechte und Wirkſamkeit für ſich allein gleich Kommunen oder Korporationen. Damit iſt der Staat in keiner Sphäre dem Fürſten oder den Ständen für ihren Privatzweck und Willen überlaſſen, ſondern durch Beide untrennbar nach ſeinen ihm als Staat innewohnenden Zwecken verſorgt, er ſteht, ungeachtet die Stände eine berechtigte Macht neben dem Fürſten ſind, dennoch unter Einer ungetheilten Herrſchaft.

Dieſe Umwandlung zeigt ſich für die Form darin, daß die Stände regelmäßig periodiſch gewählt, regelmäßig periodiſch berufen werden. Sie äußert ſich noch viel bedeutender für die Sache ſelbſt.

In dieſem Geiſte iſt ſchon das Grundgeſetz eine öffentliche Ordnung, welche den geſammten Verfaſſungszuſtand als Ein untrennbares Ganzes, als Ein Recht der geſammten Nation enthält, ſo daß weder Thronfolge und Hausgeſetz von der dynaſtiſchen Familie ohne das Parlament, noch die verfaſſungsmäßige Stellung irgend eines Standes ohne den Fürſten und das geſammte Parlament abgeändert werden kann.

In demſelben Geiſte iſt aber auch außer dem Grundgeſetze der geſammte geſetzliche Zuſtand unter den Schutz der Landesvertretung geſtellt, ſie hat nämlich nicht bloß für die Sonderrechte (jura singulorum), ſondern für alle Geſetze eine ent-

ſcheidende, d. i. verhindernde Stimme. In England iſt dieſes Recht der Zuſtimmung zu Geſetzen in einem noch bedeutendern eingeſchloſſen, daß nämlich alle Geſetze vom Parlament proponirt werden müſſen (Initiative), das Allgemeine der neuern Landesvertretung aber iſt eben dieß, daß kein Geſetz ohne den Willen derſelben gegeben werden kann. Ein Zuſtand, daß die Regierung die Stände bloß dann, wenn ſie es für angemeſſen hält, gutachtlich vernimmt, kann kaum als eine ſtändiſche Verfaſſung gelten, Stände dieſer Art ſind vielmehr bloße Notabeln. Bedeutender ſchon iſt es, wenn jedes Geſetz den Ständen zur Berathung vorgelegt werden muß, wie das z. B. in Mecklenburg hinſichtlich der „gleichgültigen Geſetze" der Fall iſt. Aber reichsſtändiſche Verfaſſung des neuern ſtaatlichen Charakters ſchließt ihrem Gedanken nach die verhindernde Stimme der Reichsſtände in ſich. Das eben iſt ihr Princip und ihre innerſte Bedeutung, daß die Nation ein Recht hat auf ihre beſtehende Ordnung und keine willkührliche Neuerung in den Grundlagen ihres Zuſtandes hinzunehmen braucht, daß der Staat nicht nach Ermeſſen des Regenten zu einem andern gemacht werden kann. Grade durch dieſes Zuſtimmungsrecht wird auch die Landesvertretung zu einer konſervativen Macht im Staate. Die Vertretung iſt aber ihrer Natur nach vorherrſchend konſervativ, und alle Konſervation iſt wahrhaft vertretend und ſchützend. So wenig der Landesvertretung der Spielraum zu erweitern iſt, wo ſie gegen das Beſtehende andrängt, ſo ſehr iſt ihre Macht zu befeſtigen, wo es gilt, gegen die Regierung das Beſtehende zu ſchirmen.

Am entſchiedenſten aber zeigt ſich der Geiſt des neuern Ständeweſens im Bereiche des Staatshaushaltes an der Inſtitution des Budgets. Statt der Bewilligung einzelner Steuern und Aufſicht über die Verwendung dieſer Steuern durch die Stände erfolgt hier die Steuerbewilligung auf den

Grund des Voranſchlags aller Einnahmen und Ausgaben des Staates, ſie erfolgt als ergänzendes Glied eines Geſetzes für den Staatshaushalt der nächſten Periode, und die geſammte Verwendung, die Einhaltung dieſes Geſetzes, unterliegt der ſtändiſchen Ueberwachung. Der ganze Staatshaushalt erſcheint ſo als ein ſyſtematiſch-einheitliches, geſetzlich geordnetes Ganzes, und er wird nicht mehr aus zwei generiſch verſchiedenen Quellen, gewiſſermaaßen zwei verſchiedenen Rechtsſubjekten (Kammergut und Steuerkaſſe) beſtritten, ſondern Kammergut und Steuern treten unter den gemeinſamen höhern Begriff der Staatsmittel und haben nur Ein Subjekt der Verfügung, die Staatsgewalt. — Zum Begriff des Budgets gehört aber danach nothwendig die Specialität, d. i. daß die Regierung die im Budget aufgeſtellten Hauptpoſitionen einhalten muß. Ein Voranſchlag bloß um ungefähr die Geſammtſumme des Staatsbedarfs zu bemeſſen, ohne bindende Wirkung, iſt ſchon an ſich etwas Nichtiges. Denn wenn er überall nicht befolgt zu werden braucht, ſo fehlt ja die Vorausſetzung, unter welcher er überhaupt ein Voranſchlag war. Wenn z. B. die Regierung im Budget als Bedürfniß für Schulen 100,000 Rthlr. anſetzt, ſofort aber dieſelben nicht für Schulen, ſondern für die Armee verwendet, ſo war doch das Budget hier in der That kein Voranſchlag. Noch weniger iſt eine Ueberwachung der geſetzlichen Verwendung möglich, wenn die Verwendung überhaupt unter keinem Geſetze ſteht. Es liegt aber die innerſte Bedeutung dieſer Inſtitution grade darin, daß nicht mehr die Landesvertretung das Volk gegen gewiſſe Abgaben und Bedrückungen beim Staatshaushalte ſchützt, ſondern vielmehr der Staatshaushalt ſelbſt unter eine geſetzliche, durch die Landesvertretung verbürgte Nothwendigkeit tritt.

Wie in der Inſtitution des Budgets und ſeiner Specialität

vorherrſchend ſich der ſtaatliche Charakter äußert, ſo iſt ſie auch mehr als Anderes von den Anhängern des alten privatrechtlichen Charakters angefeindet. Der Einwand, daß durch ſie die Stände den Staatshaushalt ſelbſt feſtſetzen, hierin an die Stelle der Regierung treten, trifft aber nicht die Inſtitution als ſolche, ſondern nur ihre individuelle Geſtaltung in England, und ſelbſt dieſe nicht durchaus. Denn er iſt nur gegründet, wenn die Specialität (dieſe Schranke der Regierung) zu weit in's Detail geht, und wenn auf der andern Seite die Stände das Budget beliebig abändern und die Steuern durch dieſe Abänderungen bedingen dürfen. Daß dieß aber nicht nothwendig zu der Inſtitution des Budgets gehört, wird unten (Kap. 12) gezeigt werden, und es iſt gewiß eine andere Frage, ob die Stände ein Recht haben das Budget zu machen, oder ob ſie ein Recht haben, daß die Regierung das gegebene Budget einhalte.

Mit der Inſtitution des Budgets muß aber nothwendig das ältere Recht willkührlicher Steuerverweigerung weichen. Budget und unbedingte Steuerverweigerung gehören zwei ganz verſchiedenen Principien und Syſtemen an, jenes dem ſtaatlichen, dieſes dem privatlichen. Werden die Beiträge der Unterthanen als Sache ihrer bloßen Willkühr und abſoluten Verfügung betrachtet, ſo müſſen die öffentlichen Einnahmen (Domänen, Regalien) ebenſo als Sache fürſtlicher Willkühr und abſolut freier fürſtlicher Verwendung gelten. Soll dagegen der Staatshaushalt einen geſetzlich geordneten Gang gehen, was eben die Bedeutung des Budgets iſt, ſo muß die Landesvertretung ebenſo nothwendig ſein Bedürfniß decken, als die Regierung ihn einhalten. Ehedem war es das Intereſſe des Volkes, nicht mehr zu zahlen als es Luſt hatte, dem entſprach die unbedingte Steuerverweigerung; jetzt iſt es

das Intereſſe des Volkes, eine Bürgſchaft zu haben, daß die ſämmtlichen öffentlichen Mittel für den öffentlichen Zweck verwendet werden, dem entſpricht die Konkurrenz für den Staatshaushalt, die Bewilligung auf den Grund des Budgets und die Prüfung der geſammten Verwendung. Damit iſt Beiden, der Regierung und den Ständen, die Willkühr abgeſchnitten und der Staat und ſein Bedürfniß als eine höhere Macht über Beiden befeſtigt. Die unbedingte Steuerverweigerung iſt alſo mit dem neuen Inſtitute des Budgets an ſich und der Sache nach in Widerſpruch. Die „konſtitutionelle Theorie", welche ſie als einen Fundamentalſatz feſthält, weiß ihr keinen innern Grund aus der Natur des Staatshaushaltes unterzulegen, ſondern ſie betrachtet ſie ſelbſt und eingeſtandenermaaßen bloß als ein äußerliches Mittel für einen Zweck außer dem Staatshaushalte, nämlich als ein Mittel für die Macht der Landesvertretung gegenüber der Regierung. Solche Behandlung einer Sache nach einer völlig außer ihr liegenden Rückſicht iſt nun an ſich ſchon unangemeſſen und flach, es würde aber überdieß dadurch die Landesvertretung nicht etwa bloß eine Macht des Schutzes gegen die Regierung erhalten, ſondern eine Macht der abſoluten Herrſchaft; es iſt nicht das Gleichgewicht dadurch hergeſtellt, ſondern aufgehoben, denn die Regierung hat kein ähnliches Mittel gegen die Landesvertretung als dieſe an der Steuerverweigerung gegen die Regierung. Die Steuerverweigerung war daher in der neuern Zeit überall die Handhabe der Revolutionen. In England hat ſich ohne Theorie durch den unbeabſichtigten geſchichtlichen Verlauf die Verbindung von Budget und Steuerverweigerung hergeſtellt, und auf die Wirkung hiervon werden wir zurückkommen; der Gebrauch des Rechts der Steuerverweigerung als Mittel für anderweite Zwecke gilt aber heutzutage in England bei beiden Parteien

als ungebührlich und revolutionär. Merkwürdig iſt es übrigens, wie in den Inſtruktionen (cahiers), welche 1789 den Deputirten für die Generalſtände mitgegeben wurden, das alte Recht, Steuern als Privatbeiträge (aides) zur königlichen Revenüe zu willigen oder zu weigern, und das Princip der Volksſouveränetät, nach welchem alle öffentliche Einnahme und Ausgabe nur auf Willen und Beſchluß des Volkes ſich rechtmäßig gründen muß, gleich als wären ſie eins und daſſelbe, ſich ineinanderſchieben.

Dieſe Umwandlung der frühern Bewilligung einzelner Steuern in die Mitwirkung für den geſammten Staatshaushalt wirkt nun aber wieder zurück auf die ganze äußere Ständeeinrichtung und gibt ihr ſchon mit äußerer Nothwendigkeit die andere Geſtalt, die ſie auch, wie gezeigt worden, aus inneren Gründen nach neuerem Charakter haben muß. Es ſind dadurch regelmäßige Verſammlungen der Stände nöthig, es iſt die geſonderte Verhandlung des Kurienſyſtems nicht mehr ausführbar, es ſind die Mandate nicht mehr möglich.

Das alſo ſind die Züge des neuern Ständeweſens: Vertretung aller Klaſſen der Nation und zum großen Theile durch Abordnung, einheitliches Handeln der reichsſtändiſchen Verſammlung und Unabhängigkeit von ihren Kommittenten, regelmäßige Berufung, Untheilbarkeit des Grundgeſetzes, Zuſtimmung der Stände zu allen Geſetzen, Budget und Prüfung des Staatshaushaltes. Es iſt die Vollſtändigkeit und Einheit der Volksvertretung und iſt die Einheit und geſetzliche Regelung der Staatslenkung, Beide bedingen ſich gegenſeitig und ſie ſind zuſammen der Ausdruck der Idee des Staates als einer über Fürſt und Volk ſtehenden öffentlich-nothwendigen Ordnung, die ihre Geſetze und ihre Beſtimmungsgründe in ſich ſelbſt trägt. Dieſer Charakter der reichsſtändiſchen Verfaſſung iſt es, durch

deſſen Ausbildung England Träger eines weltgeſchichtlichen Fortſchrittes und klaſſiſches Vorbild für Europa iſt. Es hat ihn aber nicht von vorn herein aus einem bloßen Princip, ſondern in Geſtaltung und daher Konſervirung der gegebenen Elemente ausgebildet, und hierin, in dieſem Geiſte konſervativ-geſchichtlicher Entwickelung, iſt es nicht minder das klaſſiſche Vorbild. Dagegen iſt die Individualität der engliſchen Verfaſſung in keiner Weiſe Gegenſtand der Nachahmung. Zu dieſer Individualität aber gehört namentlich auch die Uebermacht des Parlaments gegenüber dem König, von der wir in einem eigenen Kapitel ausführlicher zu handeln haben.

Zehntes Kapitel.

Die Konſtitutionen der franzöſiſchen Revolution.

§. 105.

Wenn hiernach eine innere Fortbildung der reichsſtändiſchen Verfaſſung als einer und derſelben Inſtitution in der Geſchichte ſich zeigt, und die engliſche Verfaſſung es iſt, in welcher dieſe Fortbildung vor ſich ging, ſo fällt dagegen das Verfaſſungswerk der franzöſiſchen Revolution völlig aus dieſer Inſtitution heraus, iſt nicht eine Art reichsſtändiſcher Verfaſſung, ſondern gradezu ein Gegenſatz gegen ſie.

Nachdem in Frankreich die alte reichsſtändiſche Verfaſſung durch die Könige unterdrückt worden war, entſtand durch die Revolution von 1789 eine neue, völlig abbrechend von allem Beſtehenden (a priori). Dieſe Verfaſſung hat daher nicht, gleich der engliſchen, hiſtoriſche Gründe und Elemente, ſondern iſt ausſchließlich die Folge der herrſchenden Theorie und der herrſchenden Stimmung jenes Momentes. Die politiſche oder

vielmehr ſtaatsrechtliche Anſicht, welche die Zeit erfüllte, war vor Allem die Lehre Rouſſeau's, d. i. die Lehre von der Souveränetät des Volkes und die Auffaſſung des Volkes als unterſchiedloſer Maſſe nach bloß numeriſchem Verhältniſſe. Dazu kam noch die konſtitutionelle Theorie Montesquieu's, die Lehre von der Theilung der Gewalten und Errichtung eines mechaniſchen Gegengewichts. Dieſe beiden Theorieen, obwohl in der That einander widerſtreitend, hatten, ebenſo wie in dieſem Augenblicke bei uns, eine gewiſſe Verſchmelzung in der öffentlichen Bildung, die erſtere jedoch überwog ohne alles Verhältniß. Die Stimmung aber, welche die Gemüther erfüllte, war eine wohlbegründete aber leidenſchaftliche Erbitterung gegen den lange geübten Deſpotismus der Könige und noch mehr gegen die empörende Ueberhebung des Adels. Alles das fand denn noch ſeine tiefſte Grundlage an dem Verfall der Sitten und des Glaubens, dem herrſchenden Materialismus. Da war nicht, wie zur Zeit der erſten engliſchen Revolution, ein Bewußtſeyn des Volkes, daß es von Gott zum Träger der Gewalt berufen ſey, die es deßhalb auch nach Seiner Ordnung führen müſſe, ſondern daß es ſelbſt die abſolute ſittliche Macht auf Erden ſey und Niemandem Rechenſchaft ſchuldig ſey von ſeinem Willen; da war nicht, wie in der engliſchen Revolution, eine Empörtheit über die freien Sitten der Vornehmen, ſondern nur über ihre höhere Stellung; da war kein Streben, daß der Menſch ſeiner ewigen und zeitlichen Beſtimmung genüge, ſondern nur daß ſein Recht gelte. So entſtand die Verfaſſung von 1791; wie hätte ſie ein geſicherter Bau der Freiheit und Ordnung werden ſollen?

Als König Ludwig XVI. die Reichsſtände berief, da war bereits die Revolution im nationalen Bewußtſeyn vollſtändig vollbracht. Die Aufträge der Wahlkörper an ihre Abgeordneten

(cahiers) lauten großentheils dahin: was die neue Verfaſſung anlange, ſo ſey das Volk ſouverän, es beſchließe aber, daß Ludwig XVI. auch fortan erblicher König ſey. Es wurde alſo das Königthum gar nicht mehr als beſtehende Autorität betrachtet, ſondern als eine ſolche, über die man ſich entſcheidet, ob man ſie erſt einſetzen oder aber auch nicht einſetzen wolle. Wie war da eine Ausgleichung möglich, da der König vermeinte, kraft ſeiner königlichen Gewalt Reichsſtände zu berufen, und das Volk ihm Repräſentanten ſeiner eigenen Souveränetät ſchickte, die ihn ſelbſt erſt zum Könige machen ſollten, und natürlich unter den ferneren Beſtimmungen, die es ſelbſt ſetzte? Daß aber eine das ganze Nationalbewußtſeyn erfüllende Lehre den Sieg behalten mußte, ſo wie der Nation irgend ein Organ und Mittelpunkt ſich zu äußern und zu ſammeln gegeben wurde, lag in dem nothwendigen Gange der Dinge. Bei dem Streit über die Vollmachten verwirklichte ſich der Grundſatz, daß das Volk eine unterſchiedloſe Maſſe ſey, bei dem Widerſtande gegen die königliche Auflöſung der Verſammlung der Grundſatz, daß das Volk eine höhere Macht über der Verfaſſung und der verfaſſungsmäßigen Autorität ſey. Es fragte ſich bloß, ob die Militärmacht, die der König als Ueberreſt der ältern politiſchen Vorſtellung beſaß, gegen die veränderte Vorſtellung obſiegen werde. Da aber dieſe, von ihrer Wurzel gelöſt, ſelbſt nicht nachhielt, blieb dem Könige nichts übrig, als ſich der neugewordenen Macht zu beugen. Die Frage, ob die Revolution hätte vermieden werden können, iſt nicht müßig, aber kaum zu beantworten. Jedenfalls hätte dazu der König eine Verfaſſung geben müſſen, bevor er die Reichsſtände berief, eine Verfaſſung von reichen Zugeſtändniſſen, aber mit genauer Feſtſetzung über Bildung und Rechte der Reichsſtände.

§. 106.

Die Principien, welche die Revolution machten, erfüllen auch die Verfaſſung, die von ihr ausging.

Die Bildung der Nationalrepräſentation beruht nach ihr, unter völliger Nichtbeachtung von Stand und korporativer Gemeinſchaft wie von Grundbeſitz, bloß auf numeriſcher Abtheilung. Die Repräſentanten werden nämlich nach den Rückſichten des Flächenraumes, des Steuermaaßes und der Seelenzahl, ſpäter bloß der Seelenzahl, vertheilt, nach einem ganz geringfügigen Cenſus für Wahlrecht und Wählbarkeit gewählt, und dann in Ein unabgetheiltes Kollegium vereinigt, in welchem Stimmenmehrheit gilt. Sie iſt in keiner Weiſe mehr Landes-, daher in Wahrheit auch nicht mehr Volks-, ſondern bloß Menſchen-Vertretung.

Die Nationalrepräſentation hat dem Ausdrucke nach die geſetzgebende, in der That aber die ſouveräne Gewalt. Sie ſteht und handelt auf ihre Autorität, verſammelt, konſtituirt, vertagt ſich ſelbſt, beſtimmt die Ordnung ihrer Sitzungen, Alles ohne Ermächtigung des Königs, kann nicht aufgelöſt werden und iſt permanent. Sie hat die vollſtändige legislative Gewalt, nämlich die Gewalt, die Geſetze abzufaſſen und zu dekretiren, der König dagegen hat nur die Publikation der Geſetze, nicht die Sanktion, nur die Anregung (Vorſchlag) derſelben, nicht ihre Abfaſſung (Propoſition), und ſein Recht der Verhinderung iſt nur vorläufig. Sie hat allein und unumſchränkt die Feſtſetzung des Staatshaushaltes, ſie hat die Beſchlüſſe über Krieg und Frieden, Erſteres mit dem Könige, Letzteres allein. Der König iſt bloß exekutive Gewalt, und zwar nicht als eine ſelbſtſtändige Macht im Staate, ſondern bloß als dienendes Werkzeug der Nationalverſammlung. Als ſolchem kann ihm denn auch nicht die Unverantwortlichkeit zukommen, als welche ihrer

Natur nach nur Begleiterin wirklicher Souveränetät iſt. Die Unverantwortlichkeit, welche die Konſtitution von 1791 dem Könige beilegt, iſt nur ſcheinbar, indem er nach ſeiner Abdankung für ſeine königlichen Akte verantwortlich ſeyn ſoll und zugleich die Vergehen bezeichnet ſind, in Folge deren ſeine Abdankung geſetzlich angenommen wird. Dazu kamen noch jene ſophiſtiſchen Unterſcheidungen, daß der König nur eine adminiſtrative, nicht eine abſolute Unverantwortlichkeit habe, daß er nur als König, nicht als Menſch unverantwortlich ſey (Briſſot), oder daß er nicht als König, ſondern als Feind gerichtet werde (Robespierre, St. Juſt). Es iſt durch dieſe Verfaſſung von 1791 die Lehre Rouſſeau's im Weſentlichen verwirklicht. Außer einigen minder bedeutenden Abweichungen ſteht ſie nur darin hinter dieſem Urbilde zurück, daß das Volk nicht, wie Rouſſeau es ſchlechterdings forderte, unmittelbar ſelbſt in ſeiner Geſammtmaſſe, ſondern durch Repräſentanten ſich ſeine Geſetze gibt. Auch dieſes hat die Verfaſſung von 1793 noch dazugethan, indem ſie die Urverſammlungen über Geſetze ſtimmen läßt, freilich nur nominell, da ſie nie verwirklicht worden iſt.

§. 107.

Dieſe Verfaſſung iſt offenbar nicht eine Species oder Gattung der reichsſtändiſchen Inſtitution, gleichwie die älteren oder neueren deutſchen Verfaſſungen oder die engliſche, ſondern ihr im Aeußerſten entgegengeſetzt. Sie gehört, wie ſchon das Wort bekundet, nicht unter den Begriff reichsſtändiſcher Verfaſſung, da ſie grade ein Volk, das nicht aus verſchiedenen Ständen beſteht, zur Grundlage nimmt, und es fehlt ihr der innerſte Charakter derſelben, die Vertretung des Volkes gegenüber dem Fürſten als Souverän, da ſie das Volk und bez.

die vertretende Verſammlung ſelbſt zum Souverän macht. Der einzige monarchiſche Zug, den ſie ſtehen läßt, die Erblichkeit, hat in ihr keine Rechtfertigung; denn ihn erheiſcht nur die erhabene Stellung der Obrigkeit, des Souveräns (§. 70), nicht aber die der bloßen exekutiven Gewalt. Sie iſt aber auch an ſich ihrem Grundprincip nach ohne Möglichkeit des Beſtandes. Der König hat nach ihrem Princip keine Macht gegenüber der Nationalrepräſentation, aber nach demſelben Princip auch dieſe keine Macht gegenüber der Volksmaſſe, ja das Geſetz ſelbſt ſteht unter dieſer als ihr eigenes Werk. Indem ſie ſo die Volkswillkühr zur oberſten Gewalt erhebt, bewirkt ſie eine Permanenz der Revolution, daher der fortgeſetzte Umſturz der Konſtitutionen bis zum Deſpotismus des Kaiſerreichs, dem endlich nicht durch innere Entwickelung, ſondern durch äußere Macht die Reſtauration der alten Monarchie folgte. Es iſt das große Zeichen und Gericht über die Revolutionstheorie, daß ihre Verfaſſungen nicht bloß keine Dauer hatten, ſondern faſt alle gar nicht einmal zur Realiſirung kommen konnten. Es iſt keine Konſtitution Frankreichs, um den celebren Ausdruck zu gebrauchen, eine Wahrheit geworden.

Was aber aus all jener Verkehrtheit und Zerſtörung als Wahrheit herausleuchtet, das iſt die Anerkennung des Menſchenrechts (III. §. 19) und die Einheitlichkeit des Volkes und die Würde, die es in dieſer Einheit dem Könige gegenüber hat. Das Alles iſt erſt hier zur bewußten und energiſchen Macht geworden. In England iſt das Recht des Bürgers mehr poſitiv-rechtlich, in Frankreich erſcheint die abſolute Berechtigung des Menſchen als ewige Ordnung der Dinge. In England hat ſich die ſtändiſche Gliederung erſt allmählig zur Einheit ausgeglichen und verbunden, hier tritt die Einheitlichkeit der Nation und ihrer Vertretung als ſelbſtſtändiges erſtes (fälſchlich

freilich auch als alleiniges) Princip auf. Daß das Volk als ſolches, die Perſönlichkeiten, nicht bloß die ſächlichen Lagen vertreten werden ſollen, iſt in England annähernd und zum Theil ohne Abſicht erreicht, hier iſt es der entſcheidendſte Geſichtspunkt. Die Würde der Nation beſteht in England thatſächlich, hier iſt ſie ausgeſprochenes Princip. Dieſe Wahrheit freilich iſt nur eine grauenvolle Verirrung, wenn ſie, wie hier, gelöſt iſt von dem höhern vollen harmoniſchen Ganzen, dem ſie angehört, als Recht des Menſchen ohne Band zur göttlichen und menſchlich-hiſtoriſchen Ordnung, als Einheit der Nation ohne ſtändiſche Gliederung, als Würde ohne höheres Anſehen über ihr. Aber ſie iſt eine Errungenſchaft, ſo wie ſie als Ein Glied in die Totalität der ſittlichen Ordnung eingefügt iſt. In ſolcher Eingliederung gewährt ſie, daß dasjenige, was in England hiſtoriſch und poſitiv-rechtlich beſteht, zugleich ſeine tiefere ſittliche, damit bleibende Bedeutung erhält, und das, was dort ſchwankend iſt, entſchieden und unwandelbar beſtimmt wird.

Elftes Kapitel.

Ständiſche und Repräſentativ-Verfaſſung.

§. 108.

Es iſt im Gegenſatze gegen dieſe franzöſiſchen Konſtitutionen, gegen den Umſturz der Monarchie und den Umſturz der reichsſtändiſchen Verfaſſung, daß in Deutſchland ſich jene reaktionäre Theorie ausgebildet hat, die wir oben ausführten. Von dieſer Schule rührt denn auch die Entgegenſetzung von ſtändiſcher und repräſentativer Verfaſſung her, die jetzt in Deutſchland zu den Schlagworten der politiſchen Parteien gehört. Zuerſt war

es Genz, der bei den Karlsbader Konferenzen die Verheißung landſtändiſcher Verfaſſungen in der Bundesakte gegen das Mißverſtändniß repräſentativer Verfaſſung ſicher zu ſtellen unternahm und die officiellen Erklärungen in dieſem Sinne veranlaßte. Später in Folge der Bewegungen nach der Julirevolution haben Vollgraff und Jarke eine vollſtändige wiſſenſchaftliche Durchführung des Gegenſatzes gegeben, in der ſie das Bekenntniß der Schule geworden iſt. Sofern dieſe Lehre bloß darauf gerichtet iſt, die Repräſentativ-Verfaſſung im Sinne der franzöſiſchen Revolution von uns abzuhalten, muß man ihr den lebhafteſten Dank zollen. An ſich aber iſt jene Entgegenſetzung ebenſo wenig logiſch als geſchichtlich. Während ſie nämlich unter „repräſentativ“ das Princip und die Verfaſſung der Revolution verſteht, verſteht ſie auf der andern Seite unter „ſtändiſch“ bloß die altdeutſch landſtändiſche Verfaſſung, und unter dieſe zwei Begriffe, die keineswegs kontradiktoriſche, ſondern bloß konträre Gegenſätze ſind, will ſie alle möglichen Formen der Verfaſſung unterbringen und dadurch richten. Allein außer einer Vertretung des Volkes als bloßer Menſchenmaſſe und mit ſouveräner Gewalt auf der einen Seite, und einer Vertretung der iſolirten Stände für ihre Privatgerechtſame auf der andern Seite gibt es noch ein ſehr bedeutendes Drittes, was hier völlig keine Stätte mehr findet. In dieſes gehört vor Allem die engliſche Verfaſſung, der man gewiß die hiſtoriſche Exiſtenz und ohne eigene Oberflächlichkeit auch den logiſchen Gedanken nicht abſprechen kann. Tiefe wenigſtens iſt es nicht, wenn man dieſe eigenthümliche in ſich geſchloſſene Verfaſſung, die alle deutſchen landſtändiſchen Verfaſſungen an innerem Zuſammenhange wie an Dauer und Nachhaltigkeit übertroffen hat, als eine bloße „Korruption der ſtändiſchen Verfaſſung“ bezeichnet. Mit ihrem

Dilemma umfaßt daher dieſe Lehre bloß eine Verfaſſung, die verwerflich, und eine andere, die unmöglich iſt, und ſchließt damit die wahre erſprießliche zeitgebotene aus.

Schon Genz zeichnet die ſtändiſche Verfaſſung ſo ſpeciell nach älterem Vorbild, daß eine Umwandlung im neuen Charakter nicht mehr unter ihrem Begriffe Raum hat, indem er überall Repräſentativ-Verfaſſung findet, wo nicht ausſchließlich „durch ſich ſelbſt beſtehende Körperſchaften“ repräſentirt ſind, wo die Vertreter nicht „ausſchließend“ die Gerechtſame und das Intereſſe einzelner Stände vertreten, wo Volkswahl ſich findet, und deßhalb ohne Weiteres die engliſche Verfaſſung als Repräſentativ-Verfaſſung bezeichnet; vollends aber iſt das der Fall bei ſeinen Nachfolgern, namentlich Jarke und deſſen Anhängern. Da iſt eine Verfaſſung repräſentativ in ihrem Sinne, d. i. alſo franzöſiſch revolutionär, wenn nur irgendwo von dem Typus der alten deutſchen Landſchaft abgegangen wird. Wo gewählte Abgeordnete zum Landtage kommen ſtatt der Häupter der Korporationen als deren geborene Vertreter, wo zwei Kammern beſtehen ſtatt drei Kurien mit ihrer geſonderten Beſchlußfaſſung, wo keine Mandate beſtehen, wo die Verhandlungen öffentlich ſind, wo die Stände die Steuern nicht einzeln ſondern auf Grund des Budgets bewilligen, wo ſie für Geſetze, die nicht ihre jura singulorum betreffen, eine Zuſtimmung haben, da herrſcht das Repräſentativprincip und das ſoll ausgemärzt werden. In dieſer Art geht namentlich Jarke die deutſchen Konſtitutionen durch und bezeichnet nach dem Maaße dieſes allein wahren Syſtems der alten deutſchen Territorialverfaſſung, was an denſelben orthodox, was dagegen ketzeriſch ſey. Es iſt das ein Verfahren ganz von derſelben Art wie das der Konſtitutionellen, die auch eine beſtimmte ſpecielle Verfaſſung (zwei Kammern mit geſetzgebender Gewalt,

Veto des Königs, Verantwortlichkeit der Miniſter, Nichteinmiſchung des Königs, Trennung der Juſtiz und Adminiſtration, Preßfreiheit mit Jury u. ſ. w.) als das allein vernünftige Staatsrecht aufſtellen und jede Verfaſſung in ihren einzelnen Theilen danach loben oder verwerfen, je nachdem ſie mit dieſem abſoluten Maaßſtab übereinſtimmt. Man kann ſchwer ſagen, was verſtändiger iſt, die allein zuläſſige Verfaſſung, wie dieſe ſie aus logiſchen Principien ableiten, oder die allein zuläſſige Verfaſſung, wie jene ſie aus einem Abſchnitte der Geſchichte und von einem ſpeciellen Lande hernehmen, dazu von einem Lande, das zur Zeit dieſer Verfaſſung gar nicht Staat im vollſten Sinne des Wortes, deſſen Landesvertretung nicht Reichs-, ſondern gewiſſermaaßen nur Provinzial-Vertretung war.

Wenn Jarke findet, daß die deutſchen Konſtitutionen noch bedeutende ſtändiſche Charakterzüge enthalten und man ſie nur von der Beimiſchung des Repräſentativſyſtems (das freilich die Geſammtanlage bildet) zu reinigen brauche, ſo iſt ihm entgegenzuhalten, daß auch die Staaten, welche eine ſolche rein ſtändiſche Verfaſſung mit Bewußtſeyn und Abſicht anſtrebten, dennoch das, was er Repräſentativſyſtem nennt, nicht zu beſeitigen vermochten. Man vergleiche z. B. die Bildung der Ständeverſammlung nach der bayriſchen Konſtitution 1817, die im Weſentlichen repräſentativ ſeyn ſoll, und nach dem preußiſchen Edikt über die Provinzialſtände, das im hiſtoriſch ſtändiſchen Geiſte ſeyn ſoll und das deßhalb Haller mit Lob begrüßte, und man wird wohl die Frage aufwerfen müſſen, mit welchem Rechte jene ſo und dieſe ſo angeſehen wird? Wahl und Abordnung iſt da wie dort, ja ſogar die abgeſtufte Wahl. Der bäuerliche Deputirte bedarf in der preußiſchen Provinz dreier, der ſtädtiſche Deputirte meiſt zweier Wahlakte (wird nach Vollgraff durch drei Retorten getrieben) ſo gut als in

Bayern. Nicht minder wählen auch in Oeſterreich die kleineren Städte gemeinſam Abgeordnete mittelſt der vorherigen Wahl von bloßen Wahlmännern. Die Abſtimmung erfolgt da und dort nach Köpfen, und die Hülfe des Separatvotums für einen durch die Majorität benachtheiligten Stand, das keine Folge hat als bloß die Möglichkeit königlicher Berückſichtigung, würde auch in Bayern durch eine Adreſſe der Abgeordneten dieſes Standes mit demſelben Erfolge erreicht werden. Daß hier die Wählbarkeit in der Klaſſe der Städte und Bauern nicht bloß von einem ſtädtiſchen und bäuerlichen Beſitze, ſondern auch von ſtädtiſcher und bäuerlicher Beſchäftigung abhängt, iſt allerdings ſtändiſcher; ſieht man aber auf den Erfolg, ſo iſt der Bürgermeiſter, der als ſolcher in Preußen wählbar iſt, kaum ein anderes Element als der ein Grundſtück oder Haus beſitzende Advokat und Regierungsrath, die in Bayern wählbar ſind. Dafür iſt im repräſentativen Bayern ein Adelsſtand und im ſtändiſchen Preußen bloß ein ritterſchaftlicher Beſitz vertreten. Es ſoll dieſe Parallele weder Lob noch Tadel enthalten, ſondern bloß gegen Vorſtellungen und Klaſſifikationen verwahren, die in der Wirklichkeit gar keinen entſprechenden Gegenſtand haben.

§. 109.

In Wahrheit iſt die Miſchung der beiden Charaktere, welche ſich jetzt überall in neueren ſtändiſchen Einrichtungen findet und welche die Schule Haller's zu Austheilung von Preis und Verwerfung veranlaßt, grade das unabweisbare Poſtulat der Zeit, wenn auch die Art der Miſchung da beſſer, dort ſchlechter und vielleicht überall noch nicht genügend gelöſt iſt. Was die Rechte der Stände anlangt, ſo iſt dieſe Miſchung unvermeidlich, weil die jetzige reichsſtändiſche Verfaſſung mit dem Repräſentativſyſtem den ſtaatlichen Charakter und mit dem altlandſtändiſchen

Syſtem den Charakter des Volksſchutzes und der Volksmitwirkung im Gegenſatze der Volksſouveränetät gemein haben muß. Was die Bildung der Reichsſtände anlangt, iſt die Miſchung unvermeidlich, weil die jetzige reichsſtändiſche Verfaſſung mit dem franzöſiſchen Repräſentativſyſtem die nationale Einheit, mit dem altlandſtändiſchen Syſtem die Gliederung aus Ständen gemein haben muß. In Beziehung auf die Rechte der Reichsſtände iſt von dieſer Vereinigung der beiden Charaktere im nächſten Kapitel ausführlich die Rede. Ihre Bildung aber, die uns hier noch beſchäftigt, muß jetzt nothwendig auf zwei Principien beruhen, die ſich überall durchdringen: der Unterſchied der Stände und die Einheit der Nation, die Vertretung der ſächlichen Lagen und Berufsſtellungen und die Vertretung der Menſchen, die ſich in ihnen befinden. Was daher jene Schule als Ausfluß des franzöſiſchen Repräſentativprincips bezeichnet, wäre das nur, wenn es allein ſtände, dagegen in dieſer Durchdringung iſt es vielmehr nur Ausfluß des nationalen oder ſtaatsbürgerlichen Princips im Unterſchiede des ſtändiſchen, alſo nur die Eine von zwei gleich weſentlichen Seiten im Volksdaſeyn. In dieſer Durchdringung es als franzöſiſch (revolutionär) repräſentativ zu bezeichnen, iſt deßhalb völlig unwahr. Es gibt nun ſehr bedeutende Züge, für welche das nationale oder ſtaatsbürgerliche Princip, und ebenſo andere, für welche das ſtändiſche Princip mit Nothwendigkeit gelten muß. So z. B. haben wir als nothwendigen Ausfluß des nationalen Princips die Abſchaffung der Kurienſonderung und der Mandate u. dgl., und als nothwendigen Ausfluß des ſtändiſchen Princips die Wahl je nach den beſtimmten verſchiedenen Ständen erkannt. Allein innerhalb dieſer feſt bezeichneten Gränze für die nothwendige Aeußerung des einen und des andern Princips liegt noch ein weiter Raum, für welchen das eine oder das andere vorherrſchen

kann, und ſich nicht ſagen läßt, wie weit dieſes oder jenes gehen dürfe, oder welches das beſſere ſey. So z. B. ob bloß der bäuerliche und ſtädtiſche Beſitz oder auch bäuerliche und ſtädtiſche Lebensbeſchäftigung Erforderniß für die Wählbarkeit in dieſen Klaſſen ſeyn ſolle? ob aus demſelben Bezirke gewählt werden müſſe? ob ein Stand ſeinen Vertreter auch aus einem andern landtagsfähigen Stand ſolle wählen können? ob die Städte nur als Korporationen und dann auch nur einige Städte im Lande Vertreter ſchicken ſollen wie in England, oder ob die ſtädtiſche Bevölkerung und daher unter Theilnahme aller Städte ſie ſchicken ſoll wie jetzt überall auf dem Feſtlande? In dieſem ganzen Bereiche gibt es kein Urtheil, daß das Eine das ſchlechthin Wahre oder das Zeitgemäße, das Andere das Verwerfliche ſey. Es iſt nur ein gegenſeitiges Mehr oder Minder von zwei gleich nothwendigen Seiten. Im Allgemeinen wird deßhalb hier eine gemäßigte Haltung (juste milieu), wie Ariſtoteles ſie ſonſt als Richtſchnur aufzuſtellen pflegt, am Orte ſeyn. Im Beſonderen aber werden Rückſichten entſcheiden müſſen, die nicht principieller Art, ſondern von den Zuſtänden hergenommen ſind, ob z. B. ſich unter den Männern der ſtändiſchen Beſchäftigung eine hinreichende Intelligenz finde u. dgl. Der hiſtoriſche Fortgang, den man ſich vorzeichnet, iſt übrigens naturgemäß von der ſtändiſchen Gliederung zur nationalen Einheit und nicht umgekehrt, man kann jene je mehr und mehr erweitern, man kann von dieſer aus nicht wohl zu jener, wenn man ſie einmal aufgegeben, zurückkehren. Das allgemeine Ziel aber iſt nach allen bisherigen Erörterungen das, daß die nationale Einheit ſich nicht bloß als äußerliches Reſultat aus der Vertretung der ſämmtlichen Stände ergebe, ohne die Stellung und das Bewußtſeyn jedes einzelnen Standes zu beſtimmen; ſondern daß ſie das innerlich beſtimmende

Princip der ganzen Ständeeinrichtung ſey, erſt auf ihrem Grunde die Stände ſich ſondern, um dann doch wieder in ſie zuſammenzuſchließen, und das iſt der unmittelbare Gewinn der weltgeſchichtlichen Ereigniſſe in Frankreich. — Wenn wir ſonach die Lehre von uns ablehnen, die ängſtlich und einſeitig nach altem Typus an dem Princip ſtändiſcher Abgeſchloſſenheit feſthält, ſo erkennen wir doch das wohlbegründete Motiv derſelben, das ſie darin hat, daß die herrſchende öffentliche Meinung großentheils von der Vorſtellungsweiſe der franzöſiſchen Revolution erfüllt iſt, nach welcher die nationale Einheit und Gleichheit nicht in der vollſtändigen Vertretung aller Klaſſen, ſondern in dem unterſchiedloſen Zuſammenſtrömen aller Menſchen, in der Klaſſenloſigkeit, geſucht wird.

Zwölftes Kapitel.

Das monarchiſche Princip*).

§. 110.

Der deutſche Bund hat als die oberſte Regel des deutſchen Ständeweſens die Erhaltung des monarchiſchen Princips aufgeſtellt. Auch haben die heutigen deutſchen Konſtitutionen,

---

*) Dieſe Ausführung über das monarchiſche Princip erſchien zuerſt 1845 mit einer Vorrede als beſondere Flugſchrift, und iſt dann als ein Kapitel in die II. Aufl. der Staatslehre (die Gedanken enthält ſchon die I. Aufl., nur zerſtreut und weniger eindringlich) aufgenommen. Man möge daher zu ihrem Verſtändniß in allen Staaten den Zuſtand von damals vorausſetzen. Vervollſtändigt iſt ſie durch meine ſpäteren Darlegungen: „Die Revolution und die konſtitut. Monarchie“ (Herbſt 1848), Rede vom 16. Okt. 1849, Einleitung zur Sammlung meiner Reden.

wenn man ſie mit denen auswärtiger Staaten vergleicht, mehr oder weniger einen gewiſſen gemeinſamen Charakter, den man nicht anders denn als einen Ausfluß jenes Princips betrachten kann. Allein eine deutliche und vollſtändige Erörterung, was unter dem monarchiſchen Princip zu verſtehen ſey und was es in ſich ſchließt, iſt bis jetzt weder von Amtswegen noch von der Wiſſenſchaft gegeben. Begriff und Inhalt des monarchiſchen Princips wird nun am ſicherſten dadurch ſich aufhellen, daß man vorerſt den Gegenſatz deſſelben aufſucht und beleuchtet.

Als ſolchen bietet ſich zunächſt dar das Princip der Volksſouveränetät und das Princip der Theilung der Gewalt mit Beſchränkung des Königs auf die Vollziehung, wie dieſe Principien von der franzöſiſchen Revolution in ihren verſchiedenen Phaſen verwirklicht worden ſind. Ihnen ſtellt ſchon die Charte von 1814 entgegen, daß alle öffentliche Ordnung vom König ausgeht und daß der König die geſammte Staatsgewalt in ſich vereinigt, und nach ihrem Beiſpiel haben auch die deutſchen Konſtitutionen dieſe Sätze meiſtens aufgenommen. In dieſem Allen aber möchten wir vielmehr nur die Souveränetät des Königs als das monarchiſche Princip finden; denn die Souveränetät des Königs ſchließt die Volksſouveränetät und ſchließt die Theilung der Gewalt aus. Sollte nur das darunter verſtanden werden, ſo wäre die Hervorhebung des monarchiſchen Princips nicht erforderlich geweſen. Daß aber nicht bloß das darunter verſtanden wird, zeigt die Thatſache, indem theils von Bundeswegen theils in den Konſtitutionen eine Reihe von Inſtituten ausgeſchloſſen iſt, die keineswegs gegen die Souveränetät des Fürſten, ſondern nur gegen das monarchiſche Princip verſtoßen.

Der eigentliche und ſpecifiſche Gegenſatz gegen das monarchiſche Princip iſt deßhalb vielmehr das parlamentariſche

Princip, wie wir ihm dieſen Namen geben wollen, d. i. die überwiegende Stellung des Parlaments gegenüber dem Könige, die ſich in England ausgebildet hat und natürlich in den auf Volksſouveränetät gegründeten Verfaſſungen nicht in geringerem, ſondern in höherem Grade angeſtrebt wird. Die Beleuchtung dieſer Stellung des engliſchen Parlaments wird daher die ſichere Erkenntniß des monarchiſchen Princips vorbereiten.

Sie beſteht, um ſie von vorn herein zu bezeichnen, darin, daß das Parlament ſchon rechtlich eine Art Mitſouveränetät mit dem Könige hat, und daß es thatſächlich, d. i. dem Erfolge nach, ohne allen Vergleich mächtiger, ja die entſcheidende Macht für den öffentlichen Zuſtand iſt. Sie beruht nun theils auf geſetzlich feſtgeſtellten Rechten, theils auf bloßer Sitte und herrſchender Anſicht, die aber, wie ſich zeigen wird, die unausbleibliche Folge jener Rechte ſind. Es ſind die folgenden:

Das Parlament hat für die Geſetzgebung nicht bloß die Petition, ſondern die Initiative (Bill), d. i. die Abfaſſung der Geſetze, die detaillirte Ausführung der Geſetzvorſchläge, der König hat dagegen nur die Annahme oder Verwerfung der ihm vorgelegten Entwürfe. Die Krone als ſolche legt keine Geſetzentwürfe vor. Statt daß alſo der König der Geſetzgeber iſt, wie das im uralten Begriffe des Königthums liegt, die Stände zuſtimmen, verweigern, antragen, iſt hier umgekehrt das Parlament Geſetzgeber, d. i. es iſt die geſtaltende Macht für den Rechtszuſtand, der König bloß beſtätigend oder verweigernd. Es iſt dem innerſten Weſen nach die Petition nur Ausdruck des Volkswunſches gegenüber einer höhern Autorität, die Propoſition (Initiative) dagegen die Thätigkeit einer legislativen Autorität. Aber ſelbſt das königliche Recht der Verhinderung (Veto) muß thatſächlich durch die Initiative des Parlaments

bedeutend geſchwächt werden. Die bloße Petition um ein Geſetz kann frei abgelehnt werden, aber wenn das Parlament ſeine Sitzungen mit der Ausarbeitung eines durchgeführten Geſetzentwurfes zugebracht, vielleicht Monate lang die Aufmerkſamkeit des Landes auf denſelben gefeſſelt hat, wird es der Krone ſchwer werden Nein zu ſagen, wie denn auch wirklich in England ſeit der Königin Anna von dem königlichen Veto kein Gebrauch gemacht worden iſt. — Dazu kommt nun aber noch der enorme Umfang, den in England der Begriff des Geſetzes und damit der parlamentariſchen Zuſtimmung und Initiative hat. Alle allgemeinen Anordnungen, auch die polizeilichen, die adminiſtrativen überhaupt, gelten dort als Geſetze, ſo daß außer der bloßen Vollziehung dieſer Geſetze nur einige ſpärliche Anordnungen für die Sphäre der „Proklamation“ (Ordonnance), d. i. der königlichen Erlaſſung ohne Parlament, übrig bleiben. Ja ſogar die Verfügung für ſpecielle Verhältniſſe, die man auf dem Feſtlande überall der Verwaltung zuzählt, als z. B. Bewilligung eines Monopols für den Erfinder, einer Straße für eine Gemeinde oder Grafſchaft, Ermächtigung zur Auflöſung des Ehebandes, zu Verfügungen bei gebundenen Gütern u. dgl. fallen unter dem Titel der Privatbills (hervorgegangen aus der Stellung des Parlaments als Gerichtshof) in die Sphäre des Geſetzes und werden deßhalb vom Parlament verſorgt bloß unter Zuſtimmung oder Verwerfung des Königs. Das Parlament hat dadurch zwar nicht die exekutive Funktion, wohl aber in den weſentlichſten Zügen die adminiſtrative Funktion im Staate. Es verwaltet den Staat gleichſam wie ein Magiſtrat die Gemeinde, bloß unter Genehmigung des Königs. — — Mit dieſem Rechte des Parlaments, ſelbſt die Geſetze zu verfaſſen und ſelbſt zu adminiſtriren, wozu überall eigene detaillirte Er-

hebungen erforderlich ſind, ſteht denn im Zuſammenhange, daß es auch ohne Vermittelung der Krone aus eigener Macht Unterthanen und Beamte vorladen und vernehmen kann.

Das Parlament hat für den Staatshaushalt das Recht der unbedingten Steuerverweigerung. Dieſe altmittelalterliche, privatrechtliche, willkührliche Befugniß in Verbindung mit der neuern Inſtitution des Budgets (durch welche das Weigerungsrecht auf den ganzen Staatshaushalt als ein untheilbares Ganzes ſich ausdehnt) hat mittelbar den Erfolg, daß bei jeder äußerſten Veruneinigung zwiſchen König und Parlament der König nothwendig unterliegt, daß er deßhalb Forderungen, welche das Parlament, namentlich das Geld bewilligende Unterhaus mit Entſchiedenheit ſtellt, nie abſchlagen kann, auch wenn er will. Allerdings iſt es jetzt die öffentliche Meinung und politiſche Sitte, daß von dem Rechte der Steuerverweigerung kein Gebrauch gemacht werden dürfe, ſolches als eine revolutionäre Maaßregel gilt; allein dahin iſt es erſt gekommen, nachdem es bereits auf der andern Seite öffentliche Meinung und politiſche Sitte geworden, daß überhaupt und ohne das der König dem Parlament und namentlich dem Unterhaus nichts abſchlagen dürfe, ja daß er, worauf wir zurückkommen müſſen, kein anderes Regierungsſyſtem befolgen kann, als das ihm das Unterhaus angibt. Außer dieſem mittelbaren Erfolg, welchen die Verbindung von unbedingter Steuerverweigerung und Budget herbeiführt, hat ſie aber ſchon den unmittelbaren, daß der Staatshaushalt vom Parlament feſtgeſetzt wird. Die Specialität des Budgets hat dort keine Gränze, und das Unterhaus kann nicht bloß im Ganzen die Abgaben mindern, ſondern es kann für jeden Poſten Minderungen beſchließen und zwar bis in's Detail herab die Art und den Gegenſtand derſelben beſtimmen, und die Krone

muß das Alles genehmigen, weil ſie außerdem keine Steuern hat *).

Eine nicht minder wirkungsreiche Befugniß als die Budgetbewilligung iſt die Bewilligung des Militärgeſetzes (bill of mutiny). Das Geſetz der Subordination, ohne das keine Arme beſtehen kann und das anderwärts von ſelbſt als ein immer vorhandenes gilt, läuft in England jährlich ab, und wenn es nicht vom Parlamente wieder bewilligt wird, ſo gibt es keine Armee mehr, denn die Soldaten ſind damit aller militäriſchen Pflichten entbunden. Wie auch dieſe Einrichtung nothwendig dahin führt, daß beim äußerſten Konflikte der König dem Parlament keinen Widerſtand entgegenſetzen kann, iſt einleuchtend. Sie iſt aber an ſich ſchon ein Ausfluß der Mitſouveränetät des Parlaments; denn ſie enthält zwar nicht eine gemeinſame Befehligung des Heeres (daß das Parlament die Führer ernenne und dieſe ſeinen Befehlen folgen müſſen, wie das lange Parlament das hinſichtlich der Miliz anſtrebte), wohl aber eine gemeinſame Autoriſirung deſſelben. — Aehnlich iſt nun auch die Stellung des Parlaments zu den oberſten Richtern. Durch die Acte of settlement ſind dieſe in ihren Stellen geſichert, ſo lange als ſie nichts verſchulden (quam diu se bene gesserint), der König kann ſie daher für ſich nicht entfernen, wohl aber kann das auf Antrag des Parlaments geſchehen **). — Auch die Befugniß eines jeden Hauſes, ſowohl ſeine eigenen Mitglieder als jeden Andern wegen ihm zuge-

*) Die Ausſcheidung von perpetuellen (unweigerlichen) Steuern in ſo großer Summe hat ihren Grund nicht in der Rückſicht auf die Krone, ſondern in der Rückſicht auf die Staatsgläubiger, ebenſo die Schranke, die das Haus der Gemeinen ſich für die eigene Beantragung von Steuern und Ausgaben ſetzt, in der Rückſicht auf die Steuerbaren.

**) „But upon the address of both houses of parliament it may be lawful to remove them.“ (Hallam const. hist. III. 262.)

fügter Beleidigung zu beſtrafen, gibt dem Parlament eine Art ſouveräner Stellung.

Das Parlament hat endlich rechtlich über die Perſonen der Miniſter und dadurch thatſächlich über die Staatsregierung im Ganzen eine Gewalt, die faſt ohne Gränze iſt. Daß das Parlament in ſeinen beiden Häuſern die Rolle des Anklägers und Richters über die Miniſter vereinigt, daß die Strafen kapital ſind, daß die Verbrechen, um derentwillen ein Beamter verurtheilt werden kann, gar nicht geſetzlich begränzt ſind, ſondern durch die weite Klauſel des Hochverrathgeſetzes von Eduard III. und durch die exorbitante Einrichtung des Aechtungsantrags (bill of attaindre) Alles zum Verbrechen geſtempelt werden kann, dieß Alles zuſammengenommen verſetzt die Miniſter in eine unbedingte Abhängigkeit vom Parlament, während ſie vom Könige gar nichts mehr zu fürchten haben. Der König kann aber nicht die geringſte Verfügung treffen, ja nicht die geringſte Aeußerung kund geben, ohne Kontraſignatur eines ſolchen vom Parlament völlig abhängigen Miniſters.

Aus dieſer unbedingten Abhängigkeit der Miniſter vom Parlament geht dann, beſonders im Zuſammenhange mit den ſonſtigen Rechten des Parlaments, nach einer thatſächlichen Nothwendigkeit das hervor, was man die parlamentariſche Regierung zu nennen pflegt. Sie beſteht in nichts Anderem als eben darin, daß die Miniſter die geſammte Regierung in ihre Hände gelegt bekommen und dieſelbe ohne alle Rückſicht auf den Willen des Königs und mit unbedingter Rückſicht auf den Willen des Parlaments führen. Es iſt nämlich vor Allem eine politiſche Maxime, daß die Miniſter keine Einmiſchung des Königs dulden, weder im Einzelnen noch im Princip, und iſt ſodann eine andere politiſche Maxime, daß die Miniſter nicht im Amte bleiben, ſo wie ſie das Vertrauen des Parlaments,

insbeſondere des Unterhauſes, nicht mehr beſitzen, möge das durch ein ausdrückliches Votum ſich kund geben, oder dadurch, daß ſie bei einer Abſtimmung nicht die gehörige Majorität für ihre Vorſchläge haben. Dabei iſt der thatſächliche Zuſtand der, daß das Parlament in zwei große politiſche Parteien ſich theilt, deren jede ihre beſtimmten, durch eigene Würdigung bezeichneten Führer (leaders) hat. Der König kann daher nicht anders, als die Führer der im Hauſe überwiegenden Partei zu Miniſtern machen, und kann nicht anders, als dieſen die Regierung überlaſſen. Seine Ueberzeugung, ſein Wille kommt gar nicht in Betracht, es erzeugt das Parlament aus ſich heraus die Miniſter, und dieſe regieren auf der Baſis der parlamentariſchen Geſinnung als die gewählten Führer des Parlaments, nicht als die Diener des Königs, oder mit anderen Worten, die im Parlament überwiegende Partei regiert jedesmal mittelſt ihrer Führer das Reich. Man wird es darum auch kaum als einen wahrhaften Einwand gegen unſere bisherigen Auseinanderſetzungen betrachten dürfen, daß ja der König gleichfalls ein Mittel gegen das Parlament beſitze an dem Rechte, das Unterhaus aufzulöſen, ſo gut als das Parlament gegen ihn an der Miniſteranklage und Steuerverweigerung. Der Erfolg dieſes Mittels liegt ganz außer ſeiner Gewalt. Die politiſche Partei, welche durch ihre „Konnexionen“ überwiegt, ſtellt ihm wieder die gebietende Majorität gegenüber. Das wohl iſt eine allgemeine, naturgemäße Anforderung, daß den Miniſtern als den Sachverſtändigen der Verwaltung der große Zuſammenhang derſelben im Weſentlichen ſelbſtſtändig überlaſſen werde, ſie gilt ſelbſt für die abſolute Monarchie, und auch das Parlament beſcheidet ſich in den einzelnen Fragen ſeinen Führern gegenüber, verzichtet auf ſein eigenes Urtheil, wenn ſie dieß fordern. Aber das Charakteriſtiſche der engliſchen Einrichtung iſt, daß

auch an der ganzen Richtung der Regierung der König keinen entſcheidenden Antheil hat, daß er nicht bloß von der Adminiſtration, ſondern auch von dem Gouvernement ausgeſchloſſen iſt. Der König kann nun allerdings einen gewiſſen Einfluß üben: da die vorherrſchende Partei doch nicht immer ſo feſt geſchloſſen und ihres Sieges gewiß iſt, auch in ihr ſelbſt wieder die Führer nicht ſo genau bezeichnet ſind, endlich die einzelnen Fragen nicht überall logiſcher Ausfluß eines Princips ſind, ſo haben immer ſowohl die Parteien als die Miniſter auch einigen Grund, ſich mit dem Könige zu halten, und iſt dadurch ſein eigener Wille von einigem Gewicht. Aber es iſt doch bei weitem die Regel, daß der König ſich mißliebige Miniſter und eine mißliebige Regierungsweiſe ohne eigenen Einfluß gefallen laſſen muß, und jedenfalls kann er einen Einfluß nur durch die zufälligen Umſtände und deren kluge Benutzung oder durch die beſondere Feſtigkeit ſeines Charakters gewinnen, er hat nicht einen Einfluß von ſelbſt und überall kraft ſeiner königlichen Stellung. Man ſpricht in England von Prärogativen der Krone; außer der Ernennung der oberſten Beamten iſt namentlich die Repräſentation nach außen, ſohin die Stellung des Landes in den großen Weltverhältniſſen, eine Prärogative der Krone. Rechtlich iſt das auch lediglich dem König untergeben. Allein unterſucht man näher, in welcher Hand ſich thatſächlich dieſe Prärogative befindet und befinden muß, ſo ſind das auch hier wieder die Miniſter, und ſohin diejenigen, welche die Miniſter bezeichnen und von welchen ſie abhängen. Ja es wird ſelbſt die Auswahl der Perſonen für Geſandtſchaften ein Gegenſtand der Diskuſſion im Hauſe und dadurch Sache einer moraliſchen Nothwendigkeit, und kommt vor, daß die Miniſter dem Könige gegen ſeinen Willen die Hofämter beſetzen.

Damit ſteht denn in engſtem Zuſammenhang und Ueber-

einſtimmung, daß keine Regierungshandlung dem Könige zugeſchrieben werden darf, ſondern nur dem kontraſignirenden Miniſter. Selbſt die Thronrede, die der König mit eigenem Munde ſpricht, wird als von den Miniſtern ihm eingegeben behandelt, und den König irgendwie im Parlamente zu nennen, iſt auf das Strengſte ausgeſchloſſen, ſcheinbar aus Ehrfurcht vor dem Könige, in der That aus Eiferſucht auf die Allgewalt des Hauſes, das dem Könige perſönlich Unverantwortlichkeit zugeſteht, aber zugleich keinen Schritt der Regierung ſeinem ſouveränen Rechenſchaft fordernden Gericht entziehen laſſen will. Jene Fiktion: „Der König kann nicht Unrecht thun“ klingt wie ein tiefmonarchiſcher Grundſatz, er kann aber nur deßhalb nicht Unrecht thun, weil er überhaupt nichts thun kann. Die Erhabenheit, die ihm hier eingeräumt wird, iſt nur die Erhabenheit des Knopfes am Kirchthurm, um den kein Menſch ſich kümmert. Das iſt nun Alles von der Theorie, und namentlich in Frankreich, noch viel weiter getrieben worden, es hat ſich dadurch ein ſogenanntes „konſtitutionelles Staatsrecht“ ausgebildet, das vom Könige die abſolute Neutralität fordert. Als eine Verletzung derſelben wurde es bezeichnet, daß Louis Philipp ſeine Freude über eine im Sinne ſeines Miniſteriums gefallene Wahl bezeugte, und Aehnliches. Der König ſoll nicht bloß keine Macht, er ſoll auch keinen Willen, keine Ueberzeugung, keine Neigung in politiſchen Dingen haben. Dieſes ganze Syſtem, das man die parlamentariſche Regierung nennt, hat ſich zwar erſt ſeit den Regenten aus dem Hauſe Hannover vollſtändig ausgebildet und beruht unmittelbar nur auf Sitte, Maxime, Vorſtellung ſtaatsmänniſcher Ehre, nicht auf Geſetz, und grade um deßwillen, weil es nicht auf Geſetz beruht, kann der König noch einen Grad von Einfluß bei demſelben üben. Aber es iſt doch nach einer Naturnothwendigkeit die unvermeidliche Folge der Rechte, welche dem Parlament nach dem

Geſetze zukommen, und durch die es die höhere Gewalt über dem König hat. Wo im Falle der äußerſten Entgegenſetzung das Parlament rechtlich die Mittel beſitzt, welche den König unbedingt ihm nachzugeben, ſich ihm zu unterwerfen zwingen: die unbedingte Steuerverweigerung, Militärverweigerung, unbedingte Miniſterverurtheilung, da iſt es rechtlich, d. i. nicht nach dem Ausdrucke, wohl aber nach der unausbleiblichen Wirkung des Geſetzes, die oberſte Macht im Staate, und daß ſich dann die geſammte Regierung nach ſeinem und nicht nach des Königs Willen richte, iſt ſo nothwendig, als daß der Stein abwärts und nicht aufwärts fällt.

Faßt man dieß Alles zuſammen, ſo läßt ſich die heutige engliſche Verfaſſung dahin bezeichnen: Der König iſt dem Rechte nach der Souverän; denn er hat rechtlich die Macht der abſoluten Verhinderung, kann zu nichts gezwungen werden, er ertheilt allen Geſetzen die Sanktion, iſt erhaben und unverantwortlich; aber das Parlament hat ſchon rechtlich eine Mitſouveränetät, indem es mit ſeinem Rechte nicht bloß das geſammte Gebiet der Regierung durchdringt, ſondern auch ſogar an der Autoriſirung derſelben in vielen Stücken Theil nimmt. Dem entſpricht auch die jetzt häufige Sprechweiſe, unter Parlament den König und die beiden Häuſer als Eine ungetheilte, ununterſchiedene Macht, als die Eine oberſte Staatsautorität zu bezeichnen, gleichwie auch in der deutſchen Reichsverfaſſung das ähnliche Verhältniß in dem ähnlichen Ausdruck „Kaiſer und Reich“ ſich darſtellte. Noch mehr aber iſt dem thatſächlichen Erfolge nach nicht der König die entſcheidende und die geſtaltende Gewalt für die geſammte Staatslenkung (Geſetzgebung, Verwaltung, Staatshaushalt), ſondern dieß iſt das Parlament. Die Nation in ihrer parlamentariſchen Vertretung regiert ſich ſelbſt, und der König ſteht nur darüber, indem er

dieser Regierung (formell) die Sanktion ertheilt und bez., so weit die Umstände ihn unterstützen, sie ermäßigt. Dieß ist es, was wir das parlamentarische Princip nennen. Es ist das ganz unverkennbar ein Gravitiren zur Republik. Denn im weiten Sinne zwar muß jeder Staat eine Republik sein, d. i. ein gesetzlich geordnetes, nach seinen eigenen Bedingungen und Zwecken bestehendes Gemeinwesen, aber im engern Sinne besteht die Republik eben darin, daß die Nation, die den Staat bildet, gleich einer Gemeinde nur sich selbst regiert und keine selbstständige, für den öffentlichen Zustand entscheidende Macht über sich hat, denn eine solche Macht ist der Begriff des Königs *)

§. 111.

Im Unterschiede dazu werden wir daher das monarchische Princip darin finden müssen, daß die fürstliche Gewalt dem

*) Nicht viel anders als in England ist die Stellung des Königs auch in Frankreich, was die Institutionen betrifft. Hier hat er zwar eine vielfach freiere Bewegung. Er übt die Gesetzproposition zugleich mit den Kammern, er hat in einem weitern Bereiche die Administration ohne Mitwirkung der Kammern, dazu in einem centralisirten Staate, ihm wird nicht alljährlich die Armee bewilligt, und die Anklagbarkeit seiner Minister ist nicht so unbegränzt. Dafür aber steht hier der König mit seiner ganzen Verfassung auf dem Krater der Volkssouveränetät, und wenn es auch leichter ist, ein souveränes Volk in guten Tagen unter sich zu bringen, als ein halbsouveränes Parlament, so ist es doch — abgesehen von der geringern Sicherheit des Bestehenden — auch nach französischem Verfassungsprincip nicht zulässig, daß der König einen Willen habe. In England ist der König dem Volkswillen hörig in thatsächlicher Folge jener Einrichtungen, in Frankreich soll er ihm hörig seyn unmittelbar nach ethisch politischem Grundsatz. Dessenungeachtet hat der König der Franzosen einen Willen und einen mächtigen Willen. Das beruht aber nicht auf der Konstitution, sondern es beruht (außer den bekannten konstitutionellen Mitteln) auf der Persönlichkeit des Königs, auf der Ungeschlossenheit der Parteien und Koterien und vor Allem auf der Furcht vor neuen Erschütterungen, dem jetzigen Grundmotiv der begüterten Bevölkerung, die in den französischen Kammern nicht die Garantie findet wie im englischen Parlament und deßhalb nach dem ewigen Naturgesetz um das schirmende Banner des Monarchen sich schaart.

Rechte nach undurchdrungen über der Volksvertretung ſtehe, und daß der Fürſt thatſächlich der Schwerpunkt der Verfaſſung, die poſitiv geſtaltende Macht im Staate, der Führer der Entwickelung bleibe. Hierin zeigt ſich, daß das monarchiſche Princip etwas Anderes und zwar ein Mehreres iſt als die Souveränetät des Königs. In England beſteht die Souveränetät des Königs im Gegenſatze zur Volksſouveränetät und zur Theilung der Gewalt, aber nicht das monarchiſche Princip. Umgekehrt in den deutſchen Territorien zur Zeit des Reichsverbandes beſtand keine Souveränetät des Fürſten, auch nicht nach innen, indem der Fürſt ſeinen Unterthanen gegenüber für ſeine Regierungshandlungen vor höheren Gerichten zu Rechte ſtehen mußte; wohl aber beſtand das monarchiſche Princip, denn der Fürſt war der Schwerpunkt der Verfaſſung und die Stände hatten keine Mitlandeshoheit. Die Souveränetät des Königs iſt ein reiner und unmittelbarer Rechtsbegriff, das monarchiſche Princip dagegen bezeichnet eine thatſächliche Stellung, die jedoch Ausfluß, Wirkung von Rechten iſt. Dieß alſo iſt der Begriff des monarchiſchen Princips. — In jener alten deutſchen Territorialverfaſſung nun, nach welcher die Stände nur einzelne privatrechtliche Gerechtſame in einer von der Geſammtlenkung des Staates abgetrennten Sphäre ausübten, verſtand und erhielt ſich das monarchiſche Princip von ſelbſt und unterlag keiner Anfechtung, für den Staat als ſolchen hatten ja die Stände danach eine geringe Bedeutung. Die Schwierigkeit und das Problem für Deutſchland iſt es aber: jetzt bei dem ſtaatlichen Charakter des Ständeweſens, die eben eine Konkurrenz der Stände für weſentliche Sphären des Staates und als integrirendes Element der öffentlichen Verfaſſung in ſich ſchließt, die monarchiſche Gewalt in dieſer ihrer Bedeutung zu erhalten. Es liegt der Schein ſehr nahe, daß die Annahme jenes ſtaatlichen (konſtitutionellen)

Charakters des Ständeweſens, wie er in England ausgebildet worden, nothwendig und unaufhaltſam auch die Annahme dieſer überwiegenden Stellung des Parlaments mit ſich führe, daß demnach die deutſchen Fürſten in der Alternative ſich befinden, entweder die neuere Entwickelung des Ständeweſens abzulehnen bez. zu hemmen, oder aber auf ihre ächt monarchiſche Stellung zu verzichten und in die untergeordnete Lage herunterzuſteigen, in welcher der König von England ſich unläugbar befindet. Es iſt dem aber dennoch nicht ſo: der ſtaatliche (konſtitutionelle) Charakter der Ständeverfaſſung, der eine gebotene Forderung der Zeit iſt, und das parlamentariſche Princip ſind keineswegs untrennbar, und es iſt, um das monarchiſche Princip zu wahren, keineswegs nöthig, die Stände bloß auf iſolirte Rechte (Bewilligung einzelner Steuern, Zuſtimmung bei Eingriffen in jura singulorum) zu beſchränken und ſie von aller Mitwirkung für die Geſammtlenkung des Staates auszuſchließen. Eben jene Inſtitute, auf welchen in England die Uebermacht des Parlaments als auf ihren Fundamenten ruht, zeigen uns auch, auf welche Inſtitute im Gegentheil das monarchiſche Princip ſich gründet, und es wird ſich herausſtellen, daß dieſe feſtgehalten werden können, ohne jenen ſtaatlichen Charakter aufzugeben.

§. 112.

Nach monarchiſchem Princip hat der Fürſt nicht bloß die Vollziehung der Geſetze und die hiefür erforderlichen Verordnungen, worauf der Konſtitutionalismus ihn beſchränkt, ſondern er hat auch allein die ganze Sphäre der Adminiſtration. Polizeiliche und ähnliche Anordnungen, die nicht den Rechtszuſtand feſtſetzen, oder vollends adminiſtrative Verfügungen und Entſcheidungen für einzelne Fälle (Privatakte) können daher der Zuſtimmung der Stände nicht unterliegen. Deßgleichen kommt

nach monarchiſchem Princip dem Fürſten allein die Abfaſſung der Geſetze (Initiative, Propoſition) zu, den Ständen nur die Petition. Dieß Alles iſt aber nicht im Widerſpruche mit dem ſtändiſchen Rechte der Zuſtimmung zu den vom Fürſten entworfenen Geſetzen, das ein Ausfluß des konſtitutionellen Princips iſt.

In dieſer Hinſicht iſt es eine der wichtigſten Aufgaben des deutſchen konſtitutionellen Staatsrechts, die Sphäre des ſtändiſchen Zuſtimmungsrechts bei der Geſetzgebung, oder mit anderen Worten die Gränze des *Geſetzes* und der *Verordnung* näher zu beſtimmen. Die meiſten deutſchen V. U. bezeichnen als die Sphäre der ſtändiſchen Zuſtimmung (in Preußen des ſtändiſchen Beiraths) die Geſetze, welche „*Freiheit oder Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen.*“ Das iſt eine ſehr ſchwankende Beſtimmung. Verſteht man ſie von allen Vorſchriften, welche die *Freiheit* der Unterthanen *beſchränken*, ſo ſteht die ganze Verwaltung unter den Ständen. Wie wenig adminiſtrative Anordnungen gibt es, die nicht die Freiheit beſchränken! Daß die Unterthanen nicht ohne Paß reiſen, die Handwerker nicht das oder jenes Land beſuchen, die Eigenthümer nicht ſo oder ſo bauen dürfen, daß feuersgefährliche oder ſanitätswidrige Vornahmen, daß Tanzbeluſtigungen an gewiſſen Tagen oder für gewiſſe Alter verboten ſind u. ſ. w., Alles das beſchränkt, ſohin betrifft in dieſem Sinne die Freiheit. Verſteht man dagegen jene Beſtimmung nur von den Geſetzen, welche die Freiheit im engern Sinne, d. i. die *Freiheit der räumlichen Bewegung* (vis locomotiva nach juriſtiſchem Sprachgebrauch der Engländer) *aufheben*, ſo erſtreckt ſich das Zuſtimmungsrecht der Stände in dieſer Hinſicht bloß auf die peinlichen und polizeilichen Strafen, entzogen iſt ihm dagegen z. B. ein Geſetz über Eheſcheidung, über Beſtellung und Erziehungsgewalt der Vormünder u. dergl., und das iſt auch

wieder unnatürlich. Der Gedanke, der jener Beſtimmung zu Grunde liegt, iſt nun gewiß kein anderer als der: Die Geſetze, welche die Rechtsſphäre des Individuums berühren, ſollen der ſtändiſchen Zuſtimmung bedürfen. Dieſe umfaßt aber ein Doppeltes. Für's Erſte umfaßt ſie den ganzen Privat-Rechtszuſtand, und dieſer Begriff iſt ein ganz anderer als der ältere über jura singulorum, er enthält nicht, wie dieſer, bloß die Geſetze, welche das Objekt eines bereits erworbenen Rechts entziehen, ſondern auch die über künftigen Erwerb, Inhalt, Verluſt von Privatrechten, und die perſönliche Integrität, alſo nicht bloß Geſetze, welche Expropriationen, Aufhebung von Privilegien u. dergl. ausſprechen, ſondern auch die ganze Civil- und Kriminalgeſetzgebung und die Proceßnormen in beider Hinſicht als Annexum. Für's Andere umfaßt die Rechtsſphäre des Individuums auch ſeine Freiheit gegenüber der Staatsgewalt, ſoweit dieſe als ein Rechtsverhältniß beſteht. In dieſer Hinſicht unterliegen der ſtändiſchen Zuſtimmung alle Normen, welche Unterthanenlaſten auflegen, ſo die Geſetze über Militärpflicht, Einquartierungslaſt, Schulpflicht, Pflicht als Geſchworner zu fungiren. Das kann ſich ausdehnen auch auf bloße Beſchränkung der Unterthanen, wo eine ſolche der Art nach bis jetzt weder geſetzlich noch herkömmlich beſtand, namentlich in ihrer Erwerbthätigkeit, z. B. neues Verbot des Hauſirhandels. Dagegen die Anordnungen der Medizinal-, Bau-, Sicherheitspolizey u. ſ. w. ſind keine Geſetze; denn ſie legen dem Unterthanen nicht poſitive Laſten, die er als Individuum zu tragen, auf, ſondern nur Verhinderungen in Folge öffentlicher Einrichtung und in einer Sphäre, in welcher die Befugniß öffentlicher Anordnung und dadurch Beſchränkung der individuellen Freiheit an ſich bereits rechtlich feſtſteht. Sie beſchränken daher die Freiheit zwar

thatſächlich, aber ſie ändern ſie nicht als Rechtsverhältniß. So iſt auch Maaß und Gränze der Polizeyſtrafen Sache des Geſetzes, dagegen die Polizeyſtrafverbote im herkömmlichen Wirkungskreiſe (gegen Hazardſpiele, geheime Verbindungen) ſind nicht überall nothwendig Geſetze.

Außer dieſen Geſetzen über die Rechtsſphäre des Individuums gibt es aber noch eine Klaſſe allgemeiner Anordnungen, welche vor die Stände gehört, d. i. die Geſetze *über die Verfaſſung ſelbſt*, die *konſtitutionellen Geſetze*. Dieß iſt die Sphäre, welche heutiges Tages der ältern Sphäre der jura singulorum korreſpondirt. Für Geſetze über den Privatrechtszuſtand, z. B. ein neues Civilgeſetzbuch, pflegte man damals in der Regel keine ſtändiſche Zuſtimmung (nur Beirath) zu fordern, das waren die „gleichgültigen Geſetze", ſo jetzt noch in Mecklenburg. Dagegen die adlige Gerichtsbarkeit oder die Privilegien der Städte oder die Immunitäten des Klerus zu nehmen oder zu ändern, bedurfte es der Zuſtimmung. In den jura singulorum beſtand alſo nicht etwa der bürgerliche Rechtszuſtand, ſondern die Verfaſſung des Landes. Das iſt nun jetzt anders. An die Stelle ſolcher jura singulorum iſt die Konſtitution als Inbegriff öffentlicher ſyſtematiſch zuſammengehöriger Grundſätze getreten. In den deutſchen V. U. ſind deßhalb außer den Geſetzen, welche die Freiheit und das Eigenthum betreffen, auch noch die Abänderungen der Verfaſſung, die konſtitutionellen Geſetze, der Zuſtimmung unterſtellt. Demnach ſteht denn im Allgemeinen feſt:

Nach deutſch-konſtitutionellem Staatsrecht unterliegen der ſtändiſchen Zuſtimmung für's Erſte die Normen, welche die *öffentliche Rechtsgeſtaltung des Staates* betreffen, d. i. die Verfaſſungsgeſetze, für's Andere die Normen, welche die *Rechtsſphäre des Individuums* (d. i. die gerichtliche

Beſtrafung, die Privatrechtsverhältniſſe und das Rechtsverhältniß der Unterthanenfreiheit gegenüber der Staatsgewalt) betreffen. Dagegen unterliegen ihr nicht die Verwaltungsnormen, d. i. die Normen der öffentlichen Funktionen im Gebiete der Polizey, der Finanzen, des Militärs u. ſ. w. Dieſe ſämmtlich bilden vielmehr das Bereich der Verordnungen, während nach engliſchem und franzöſiſchem Staatsrecht auch ſie zum großen Theile der Zuſtimmung bedürfen. Es gehören ſohin nach deutſchem Staatsrechte nur die Normen der Geſetzgebung an, welche ein eigentliches Rechtsverhältniß (ein privates oder öffentliches), dagegen nicht die, welche bloß eine geſetzliche Ordnung der Regierungsthätigkeit begründen. Daß überdieß auch im Bereiche des Geſetzes die Inſtruktionen zum Vollzug als Verordnungen erlaſſen werden können, verſteht ſich von ſelbſt. Dieſe Principien wird man auch — der Verſchiedenheit in der Durchführung unbeſchadet — im Weſentlichen durch die Praxis der deutſchen Staaten ſelbſt bei ungleichem Ausdruck der V. U. beſtätigt finden.

§. 113.

Nach monarchiſchem Princip kann eine unbedingte Steuerverweigerung, welche die Regierung ſelbſt in Frage ſtellt, welche den Fürſten nöthigt, den Ständen überall zu willfahren, nicht beſtehen. Nach monarchiſchem Princip ferner muß auch der Staatshaushalt ſelbſt vom Fürſten und nicht von den Ständen feſtgeſetzt werden. Das Alles iſt nicht im Widerſpruch mit der konſtitutionellen Inſtitution des Budgets und deſſen Specialität. Das monarchiſche Princip erheiſcht hier vor Allem, daß die Specialität nicht bis in die Details heruntergehe, ſo daß etwa budgetmäßig mit den Ständen vereinbart werde, welches Gebäude aus dem Landbauetat beſtritten, wieviel vom Militäretat auf Infanterie, Kavallerie

u. ſ. w. verwendet werden ſolle. Das iſt Adminiſtration. Das ſchließt aber nicht aus, daß die Hauptpoſitionen — das Mehr und Weniger natürlich beruht nicht auf einem Princip — geſetzlich unüberſchreitbar feſtgeſtellt ſeien *). Für's Andere fordert das monarchiſche Princip, daß die Stände nicht beliebig das vorgelegte Budget ändern können durch Abſtreichung auf der einen und Zuſätze auf der andern Seite, ſo daß der Fürſt gleichwie bei einem Geſetzentwurf dieſe Abänderungen (Amendements) annehmen oder das ganze Geſetz für den Staatshaushalt, ſohin auch alle Steuern, fallen laſſen muß. Solche Diktatur der Stände für den Staatshaushalt iſt mit dem monarchiſchen Princip ſchlechterdings im Widerſpruch. Das ſchließt aber nicht aus, daß die Stände, wenn auch keine Diktatur, ſo doch einen Einfluß auf den Staatshaushalt haben, und zwar nicht bloß auf die Quantität, die Größe der öffentlichen Abgaben, ſondern theilweiſe auch auf die Qualität, die Gegenſtände der Verwendung. Das kann mannigfach geordnet ſeyn. Sie können das Recht der Reduktion bei einzelnen beſtimmten Poſten haben, um die Steuerverminderung, die das alte Recht der Stände iſt, auf den beſtimmten Gegenſtand zu richten. Es kann die Erhöhung der Einnahmen oder kann die Erhöhung der Ausgaben ihrem Zuſtimmungsrecht unterliegen. Es kann zwiſchen nothwendigen und freiwilligen Ausgaben geſchieden ſeyn. Auch die Einrichtung würde dem ſtaatlichen Charakter der neuern Zeit entſprechen, daß das geſammte Budget, wie es ſich nach einer gewiſſen innern Nothwendigkeit traditionell gebildet hat, in Einnahme und Ausgabe, als eine geſetzliche Baſis feſtgehalten würde, an der die Stände Nichts

*) Vorlage der Details als Belege und als Anhaltpunkte des Ueberſchlags, und Vorlage derſelben als geſetzliche unabänderliche Poſten iſt natürlich zweierlei. Nur das Letzte, nicht das Erſte iſt auszuſchließen.

ändern können, aber auch der Fürſt nichts ohne Zuſtimmung der Stände, daß alſo jede Abänderung in Einnahme ſowohl als Ausgabe, aber auch nur die Abänderung, das Objekt ihres Einfluſſes, ihrer Verhinderung wäre. Das iſt freilich nicht ausführbar oder nichts nützte, wo die Specialität des Budgets in's Detail heruntergeht, denn im Detail iſt der Staatshaushalt zu ſehr in ſteter Veränderung begriffen. Dieſe Einrichtungen ſtehen eben in einer nothwendigen Wechſelbedingung, wie ſie Ausfluß Eines Princips ſind. Haben die Stände den Staatshaushalt mit zu adminiſtriren, was eben in der durchgängigen Specialität beſteht, ſo iſt es nicht abzuhalten, daß ſie ihn auch diktiren. Dagegen iſt es ausführbar, wo die Specialität ſich auf die Hauptpoſten beſchränkt. Hier bleibt eine breite Baſis der Gleichmäßigkeit, Abänderungen werden nur allmälig, jetzt an dieſer, jetzt an jener Poſition nöthig. Der Erfolg iſt dann nach dieſer Einrichtung der: die Stände werden nicht in die Lage kommen, der Regierung den Staatshaushalt oder vollends andere Wünſche diktatoriſch vorzuſchreiben, indem ſie außerdem die Steuern, das Budget nicht bewilligen, denn der Fürſt kann fortregiren, wenn ihm auch die jetzt eben gebotene Abänderung nicht zugeſtanden, die jetzt eben ausfallende Summe nicht erſetzt wird; aber auf der andern Seite werden den Ständen nicht die Steuern abgefordert für ein Ausgabeſyſtem, daß die Regierung aus eigner Machtvollkommenheit ohne ihren Willen jedesmal feſtſetzt, und erhalten ſie auch mittelſt des finanziellen Haushalts ein Gewicht, nur nicht eine Diktatur, für ihre ſonſtigen Wünſche, da es der Regierung immer auch wieder daran liegen muß, auch für dieſe einzelnen Abänderungen ſie bei gutem Willen zu erhalten. Das eben iſt die rechte reichsſtändiſche Verfaſſung, daß der Fürſt nicht dem Willen der Stände gehorchen muß, daß er aber auch

nicht ſo geſtellt iſt, nichts nach dem Willen der Stände zu fragen. Solche ſichernde Einrichtungen ſind alſo auf mannigfache Art möglich, wo es ſich noch um Einführung einer Verfaſſung handelt. Nach dem beſtehenden konſtitutionellen Staatsrecht dagegen haben die Stände das Recht, die Steuern in jeder Finanzperiode neu zu bewilligen und, ſo weit es nicht nothwendige Steuern ſind, ſie zu verweigern, und dieſes Recht iſt dem monarchiſchen Princip nicht widerſprechend. Das aber muß im Zweifel angenommen werden, daß die Stände nicht die Ausgaben, ſondern daß ſie die Steuern auf Nachweiſung der Erforderlichkeit der Ausgaben bewilligen. Daher können ſie, wenn dieſe Nachweiſung nicht geleiſtet iſt, die geforderte Steuerſumme verweigern und können auch den Etat bezeichnen, für welchen die Minderung eintreten ſoll, z. B. Landbauetat, Kultusetat, indem grade für ihn das Bedürfniß ſolchen Aufwandes nicht gezeigt ſei. Dagegen können ſie nicht die ſpecielle Ausgabe des Etats bezeichnen, welche zum Zwecke der Steuerminderung wegfallen ſoll, z. B. das oder jenes Gebäude auf dem Landbauetat, die Koſten eines geiſtlichen Seminars auf dem Kultusetat. Sondern die Regierung hat die Wahl, welche von den nicht geſetzlich nothwendigen Ausgaben ſie fallen laſſen will, wenn ihr der Etat verkürzt wird. Dieß iſt die juriſtiſche Folgerung aus dem hiſtoriſchen Steuerbewilligungsrecht deutſcher Landſtände in Anwendung auf die neue Einrichtung des Budgets (Etatwirthſchaft), das an die Stelle der einzelnen Verwendungsgegenſtände trat. Die Unterſcheidung von Etat und ſpeciellem Gegenſtand bezeichnet den Uebergang vom alten Staatsrecht in das neue, ſie iſt das Wichtigſte ſowohl für die Verwilligung der Steuern als für die Prüfung der Verwendung (Einhaltung der Poſitionen). Sie dürfte in dieſer ihrer durchgreifenden Wirkung noch mehr

berückſichtigt werden als bis jetzt geſchieht. Jedenfalls alſo haben nach monarchiſchem Princip die Stände nicht das Budget zu bewilligen, ſondern ſie bewilligen nur die Steuer auf den Grund des Budgets oder bewilligen etwa die Abänderungen eines als traditionell feſtgehaltenen Budgets.

Auch entſpricht es dem monarchiſchen Princip, daß das Budget auf eine längere Periode feſtgeſetzt werde, wie das die deutſchen Konſtitutionen anordnen, nicht jährlich wie in England. Ueberhaupt hängen die Intervallen der ſtändiſchen Verſammlung weſentlich mit dem beſtimmten Princip zuſammen. Iſt die volksvertretende Verſammlung ſouverän, der eigentliche Geſetzgeber, wie 1791, ſo muß ſie permanent ſeyn; iſt zwar der König ſouverän, ſie aber die präponderirende Macht im Staate, die Details der Adminiſtration beſtimmend, wie in England, dann kann ſie zwar nicht permanent ſein, muß aber in dem kürzeſten Zwiſchenraume berufen werden. Regiert aber der König wahrhaft, und iſt ſie, was ihr Begriff ſagt, nur Landesvertretung, nur die Geſetze u. ſ. w. mit beſtimmend, ſo bedarf es ihrer nur in größeren Zwiſchenräumen. Auf der andern Seite, wenn ſie keine öffentliche Bedeutung hat, ſondern nur zum Schutz der ſtändiſchen Sonderrechte der fürſtlichen Patrimonialgewalt zur Seite ſteht, ſo iſt ihre Berufung gar nicht periodiſch, geſetzlich, ſondern von Willkühr und Bedürfniß des Fürſten abhängig.

§. 114.

Das monarchiſche Princip erfordert endlich vor Allem und beſteht vor Allem darin, daß der *Fürſt Recht und Macht habe ſelbſt zu regieren.*

Das ſchließt eine Verantwortlichkeit der Miniſter von der Art und dem Umfange, wie ſie in England beſteht, aus. Die

Miniſterverantwortlichkeit in den deutſchen konſtitutionellen Staaten hat denn auch in der That einen ganz andern Charakter. Das Gericht iſt nicht den Ständen, ſondern auf ihre gemeinſame Anklage einem Gerichtshofe außer ihnen übertragen (dem oberſten Landes- oder einem eigenen Staatsgerichtshofe), die Strafen ſind nicht kapital, und die Anklage beſchränkt ſich auf Verletzung, ja häufig auf abſichtliche Verletzung der Verfaſſung. Dazu iſt bei dem bis jetzt einzigen Vorgange einer Miniſteranklage in Deutſchland der Grundſatz entſchieden worden, daß der Miniſter auf die bloße ſtändiſche Anklage hin (vor dem Spruche) ſein Amt nicht niederlegt, ſondern es behält, wenn ihm das Vertrauen des Fürſten bleibt. Dieß Alles iſt nicht bloß eine ohne allen Vergleich verringerte Gewalt der Stände über die Miniſter, ſondern es iſt eine Einrichtung von ganz anderem Princip. Es beſteht hier die Miniſterverantwortlichkeit bloß zum Zwecke der Verfaſſungsmäßigkeit, nicht wie in England zum Zwecke der parlamentariſchen Regierung. Das heißt: ſie beſteht zur Sicherung, daß jede Maaßregel der Verfaſſung gemäß ſey, nicht zur Sicherung, daß jede Maaßregel dem Willen der Stände gemäß ſey, die nachherige Billigung der Stände erhalte. Der Miniſter haftet für unzweckmäßige Verwaltung, für Schaden, den er dem Lande anrichtet, nicht wie dort dem Parlamente, ſondern nur dem Fürſten. Hier kann denn kein Miniſter des königlichen Auftrags ſich weigern aus dem Grunde, daß er die Verantwortung vor den Ständen trage, es ſey denn, dieſer Auftrag wäre verfaſſungswidrig. Dem entſprechend ertheilen auch die deutſchen Konſtitutionen den Ständen neben der Anklage meiſtens noch das Recht der Beſchwerde. Eine ſolche hat im engliſchen Syſtem keine Anwendung. Wo die geſammte Regierung der Verantwortung vor den Ständen und ihrer Verurtheilung unter-

stellt ist, was sollte da die Beschwerde beim König für einen Sinn haben? Ist das Parlament mit irgend Etwas unzufrieden, so kann es sich selbst Hülfe und Rache schaffen ohne Widerstand, es bedarf dazu nicht des Königs. Dagegen beschränkt sich die Anklage bloß auf Verfassungs-, ja absichtliche Verfassungsverletzung, so bleibt eine weite Sphäre übrig, in der Abhülfe vom Fürsten zu bitten ist. Die Beschwerde setzt den Fürsten als einen Höhern, Mächtigern, frei Handelnden voraus. Wo sie keine Anwendung mehr findet, da ist das Zeichen, daß das monarchische Princip aufgehört hat. Daß auch in dieser Beschränkung die Ministeranklage gegen das monarchische Princip sey, läßt sich nicht behaupten. Es liegt darin keine Mitsouveränetät, es wird der Fürst zu nichts positiv gezwungen, ja selbst die (negative) Abhaltung von Wiederholung der Maaßregel, welche die Anklage hervorrief, ist nur indirekt. Es werden durch sie die Stände nicht nothwendig übermächtig, denn die Minister haben, Verfassungsverletzung ausgenommen, immer noch mehr Grund, sich an den Fürsten als an die Stände zu halten. Auf der andern Seite kann man die Ministeranklage auch in dieser Gestalt nicht für überall unerläßlich, vollends nicht für das erste Moment in der Fortbildung des Ständewesens ausgeben. Es kommt überhaupt darauf an, den ständischen Einfluß zu eröffnen und die gesetzliche Ordnung unter ihre Kontrole zu stellen; aber nach dem äußersten Schutze der Verfassung sieht man sich naturgemäß erst dann um, wenn sich gezeigt hat, daß man seiner bedarf. Dieser Schutz ist zuletzt immer in der Macht der Gesinnung, denn was geschieht dann, wenn der Fürst die Vorgerichtstellung des Ministers gegen die Verfassung verweigerte? Deßgleichen sind hier viele Abstufungen möglich; das ständische Recht, bloß beim Fürsten auf die Vorgerichtstellung des Ministers anzu-

tragen, iſt ein uraltes, es wurde von den franzöſiſchen Generalſtänden von jeher geübt, es iſt vielleicht auch der Urſprung und die früheſte Form der engliſchen bill of attaindre, als noch für eigentliche Anklage (impeachement) keine Befugniß beſtand; ſo können denn auch Bedingungen geſetzt und in mannigfacher Weiſe geſetzt ſeyn, unter denen allein dem Anklageantrag Folge gegeben werden muß. Auch kann der Schutz, der in der Miniſteranklage geſucht wird, vielfach in anderer Art gewährt werden; für finanzielle Streitigkeiten durch gerichtliche bez. ſchiedsrichterliche Entſcheidung*), für Unternehmungen gegen die Verfaſſung durch Gericht oder Vermittelung des deutſchen Bundes. Das äußerſte Mittel, die ſtändiſchen Rechte geltend zu machen, iſt der ſchwierigſte Punkt, es iſt die Schneide, auf der die Verfaſſung ſteht und auf der ſie ſich nicht halten kann, ohne nach der einen oder andern Seite umzuſchlagen. Iſt dieſes Mittel ein mit völliger Sicherheit ausreichendes, ſo iſt es nothwendig auch bei Mißbrauch deſſelben ſo gewaltig

*) Die Beſchlüſſe von 1834 verwerfen es, daß die Stände in den konſtitutionellen Staaten ungeſetzlich verausgabte Summen als in Kaſſe befindlich betrachten und für das Steuerpoſtulat (das ja nur ein Komplement iſt) in Anrechnuug bringen, als wenn das nicht loyaler und altlandſtändiſcher wäre als die Anklage des Finanzminiſters. Es iſt das die einfache Folge: wenn den Ständen Rechnung gelegt werden muß, ſo haben ſie das Recht, unbudgetmäßigen Ausgaben die Anerkennung zu verſagen, ſie anzuſehen als wenn nicht Rechnung über ſie gelegt wäre. Das Weitere gibt ſich von ſelbſt oder bleibt dahingeſtellt: Was die Stände, namentlich die bayeriſchen, denen es gilt, damit wollten, iſt nichts Anderes als hierin nicht auf dem Wege der Beſchwerde ſich durch die Behörde (Staatsrath) richten zu laſſen, ſondern, wo es dem eigenen Beutel gilt, auch nur das eigene Urtheil (oder das eines Gerichts) gelten zu laſſen. Man fragt dabei: was ſoll geſchehen, wenn die Summe nun doch verausgabt iſt? Richterliche oder ſchiedsrichterliche Entſcheidung würde feſtſtellen, ob ſie je nach ihrem Gegenſtande der Civilliſte zur Laſt fällt, oder im andern Falle, ob ſie an dem beſtimmten Poſten, den die Stände in Antrag bringen oder den die Regierung vorſchlägt, erſpart werden ſoll.

und daher überhaupt ſo bedrohlich, daß die fürſtliche Macht dadurch gebrochen wird; iſt ein ſolches Mittel überhaupt nicht gegeben, ſo iſt Gefahr, daß die ſtändiſchen Rechte illuſoriſch werden. Eine detaillirte Durchbildung der verſchiedenen Wege für die verſchiedenen Arten der Verletzungen könnte wohl zu einer annähernden Löſung des Problems führen. Im Zweifel aber muß nach monarchiſchem Princip beſonders in einem großen Reiche die Erhaltung des königlichen Anſehens die entſcheidende Rückſicht ſeyn, und zwar um ſo mehr, als die Stände auch bei minder ausreichenden geſetzlichen Befugniſſen immer an ihrer moraliſchen Wirkung eine Sicherung von unberechenbarer Stärke haben, während der Fürſt bloß in Geſetz und Recht ſeine Macht findet. Haben z. B. nicht die preußiſchen Provinzialſtände, denen geſetzlich nur eine berathende Stimme zukommt, ein viel wirkſameres Veto als der König von England, dem das Geſetz eine verhindernde Stimme zugeſteht?

Wie ſich nun die Miniſteranklage nach monarchiſchem Princip nicht weiter erſtrecken kann als auf Verfaſſungsverletzung, ſo die Kontraſignatur nicht weiter als auf Anordnungen und Verfügungen, alſo nicht auf königliche Erklärungen. Dieſe, mündlich oder ſchriftlich, öffentlich oder privat, können keiner Schranke unterliegen. Wer da regieren darf und ſoll, der muß auch ſeine Geſinnung, in der er regiert und die er bei jeder einzelnen Maaßregel hat, ausſprechen dürfen *).

*) Ein deutſcher Souverän ſah ſich veranlaßt bekannt zu machen, daß die Auflöſung der Kammer nicht, wie die Oppoſition es unterſtellte, das Anſtiften ſeiner Miniſter, ſondern ſein eigner Wille geweſen ſey. Dieſe Bekanntmachung wurde von der Oppoſition angefochten, weil ſie ohne Kontraſignatur erſchienen war. In dem konkreten Fall erinnert dieſe Bekämpfung ſchon an jenen bibliſchen Ausſpruch: „wir haben euch gepfiffen“ u. ſ. w.“; denn wenn die Oppoſition darauf provocirt, des Fürſten eigene Geſinnung zu vernehmen, wie kann ſie es tadeln, daß er ſie nun auch kund gebe? Aber überhaupt und überall kann eine ſolche Erklärung, die

Das Recht des Fürſten, ſelbſt zu regieren, das dieſe rechtlichen Einſchränkungen der Miniſterverantwortlichkeit und der Kontraſignatur mit ſich führt, äußert ſich nicht minder auch in Beziehung auf ſtaatsmänniſche Sitte und Maxime.

Iſt es nach parlamentariſchem Princip verpönt, in den Verhandlungen den König zu nennen und dadurch einen Akt ihm zuzuſchreiben, ſo muß es nach monarchiſchem Princip umgekehrt verpönt ſeyn, die Regierungsakte ſo zu bezeichnen, als wenn ſie bloß von den Miniſtern ſtatt vom Könige ausgingen, wo dieß nicht ſpeciell in der Natur der Sache liegt. Damit iſt die freimüthigſte Widerſetzung gegen Regierungsakte nicht ausgeſchloſſen. In den früheren europäiſchen Reichsverſammlungen und in den deutſchen Landſchaften war der Fürſt gewiß ſo hoch geehrt als gegenwärtig der König von England; dennoch beſtand keine Fiktion, weder daß der Fürſt nicht Unrecht thun könne, noch daß Alles von ſeinen Miniſtern gethan ſey, und war nichts deſto weniger Tadel und Ablehnung der Propoſitionen, Beſchwerde über Maaßregeln und Geiſt der Regierung ohne alle Einſchränkung zuläſſig und gewöhnlich. Selbſt perſönliche Handlungen des Fürſten können ohne Verletzung ſeines Anſehens angefochten werden, wenn die Stände nicht als eine Autorität über der Regierung ſtehen, ſondern als Unterthanen Abhülfe dagegen ſuchen. Das auch in deutſche Kammergeſchäftsordnungen eingedrungene Verbot, den Fürſten

---

nicht ſelbſt eine Verfügung iſt, nach deutſchem Staatsrecht keiner Kontraſignatur bedürfen und keine Miniſterverantwortung nach ſich ziehen. Der Miniſter, der ſie vertheidigte, berief ſich darauf, daß es in Deutſchland anders ſey als in England, daß hier noch die „Souveränetät des Fürſten“ gelte, und mußte darauf die Replik hören, ob denn der König von England etwa nicht Souverän ſey? Hätte er dagegen vielmehr eingewendet, daß in Deutſchland das monarchiſche Princip verfaſſungsmäßig gelte, ſo wäre der wahre Grund aufgedeckt geweſen.

zu nennen, iſt eine Verkümmerung des monarchiſchen Princips. Scheinbar dient es, ſeine Erhabenheit zu ſichern, in der That ihn zu beſeitigen. Damit bekämpfe ich nur jene abſolute Ausſchließung des königlichen Namens. In der Regel wird am füglichſten die „Regierung“ genannt, Fürſt und Miniſter zuſammen, denn das entſpricht der Wahrheit, und wo es ſich um Geſetzverletzung und Schuld handelt, natürlich nur der Miniſter. Es muß aber auch möglich ſeyn, für Maaßregeln, die nicht von Seite der Geſetzmäßigkeit beſtritten ſind, einen königlichen Willen zu erklären, der dann nur als königlicher behandelt werden darf. Gewiß iſt es für die Monarchie ſelbſt höchſt förderlich, daß die Majeſtät noch über den Regierungshandlungen ſteht, daß zunächſt Alles als von den Miniſtern oder auf Rath der Miniſter ausgehend erſcheine, damit Gehäſſigkeit nur auf dieſe falle und von der unparteiiſchen königlichen Entſcheidung noch Hülfe erwartet werde. Aber dazu gehört eben, daß der Monarch die Möglichkeit habe ſelbſt zu entſcheiden, wenn er es auch in der Wirklichkeit zunächſt nicht thut, daß die letzte Entſcheidung wirklich von ihm in Perſon ausgehe. Das iſt nun in England nicht der Fall und ſoll durch die Verpönung des königlichen Namens ausgeſchloſſen werden. Allerdings fällt dort der Haß nur auf die Miniſter, aber es wird nicht Hülfe vom König geſucht, der ja nie handelt, ſondern das Parlament hilft ſich ſelbſt. — Deßgleichen kann es nach monarchiſchem Princip nicht zuläſſig ſeyn, daß die Stände votiren, die Miniſter beſäßen nicht mehr ihr Vertrauen; deßgleichen nicht, daß die Miniſter ihr Amt niederlegen, wenn ſie eine Ueberſtimmung in der Kammer erfahren haben. Sogar auf ſtändiſche Anklage hin, wie erwähnt, hat ein deutſcher Miniſter keine Ehrenverpflichtung, abzutreten, bevor das Gericht geurtheilt. — Hier iſt der entſcheidende Punkt des neuern

Ständeweſens und der deutſchen Verfaſſungszukunft. Es fragt ſich: ſoll der Fürſt regieren oder die Kammermajoritäten? Es ſtellt ſich nun leicht ſo dar, daß jene engliſche Sitte, gemäß welcher die Miniſter nach einer ſogenannten Niederlage abtreten, nur eine nothwendige Folge aller entwickelten reichsſtändiſchen Verfaſſung ſey; denn haben die Stände die Verhinderung gegen Geſetze, ſo iſt es einfach, daß keine Geſetze durchgehen, wenn die Majorität der Stände gegen die Miniſter iſt, ſomit können dieſe Miniſter nicht fürder regieren. Allein das iſt nur richtig unter der Vorausſetzung, daß die Stände außer dieſem Verhinderungsrechte gegen neue Geſetze noch andere Mittel haben, der Regierung Verlegenheiten zu bereiten, namentlich für die Finanzen. Verweigern die Stände die Steuern, die geheimen Fonds u. dgl., dann allerdings läßt ſich nicht weiter regieren, und muß der König die Miniſter nehmen, welche die Stände wollen. Iſt dagegen der Staatshaushalt in ſeinem bisherigen Gange geſichert, unabhängig von ſtändiſcher Willkühr, ſo kann die bloße Verwerfung der Geſetzpropoſitionen die Miniſter nicht zum Rücktritt zwingen. Denn es läßt ſich ohne neue Geſetze unter Belaſſung der beſtehenden fortregieren, und fragt ſich dann, ob nicht die Nation ein größeres Intereſſe hat an dem neuen Geſetze als die Regierung, und demgemäß die Kammeropoſition nachzugeben genöthigt iſt. Ja es wird eben deßhalb den Ständen gar nicht beifallen, die Verwerfung der Geſetze als ein Mittel zur Entfernung der Miniſter zu gebrauchen. Bei jeder reichsſtändiſchen Verfaſſung wird der Fürſt auf die Stände Rückſicht nehmen müſſen, er wird nicht mit Miniſtern regieren, die den extremſten Gegenſatz gegen die Volksgeſinnung, ja gegen den Geiſt der Verfaſſung bilden, aber er wird nicht für die oder jene politiſche Partei und noch weniger für die oder jene Schattirung derſelben, für die oder jene Koterie, vollends für das

oder jenes Individuum in der Wahl ſeiner Miniſter beſtimmt werden, er wird ſelbſt die Principien der Minorität durch ſein Anſehen aufrecht halten können und der Majorität nur Moderationen derſelben zugeſtehen, nicht ihr die Regierung ſelbſt in die Hand geben müſſen. Er wird im Stande ſeyn, den Paroxismen der Zeit den unerſchütterlichen Widerſtand ſeiner beſſern Einſicht entgegenzuſetzen und einen ſelbſtſtändigen Plan, wenn er nur die tieferen Intereſſen wirklich befriedigt, durch alle Anfechtungen zuletzt zur Erfüllung zu bringen. Bei allen ächten reichsſtändiſchen Verfaſſungen iſt der Fürſt genöthigt, Rückſicht zu nehmen auf die Stände, aber ſie ſind es nicht minder auf den Fürſten; es ſind zwei Subjekte von ſelbſtſtändiger, wenn auch verſchiedenartiger Macht. Nach parlamentariſchem Princip hört der Fürſt auf, ein ſolches zu ſeyn.

Die Erſcheinung der engliſchen Verfaſſung, daß die Miniſter und das Regierungsſyſtem von der Majorität des Unterhauſes beſtimmt werden, ſtatt durch den König, iſt danach nicht die naturnothwendige Folge des ſtändiſchen Zuſtimmungsrechts zu Geſetzen und zum Budget, ſondern ſie iſt nur die naturnothwendige Folge der ſtändiſchen Diktatur über den Staatshaushalt, über die Perſonen der Miniſter und ähnlicher Beſtimmungen, ſie gehört daher nicht der reichsſtändiſchen und zwar konſtitutionellen Verfaſſung überhaupt an, ſondern nur den ſpeciellen Einrichtungen des parlamentariſchen Princips.

§. 115.

Faſſen wir nun das Alles noch einmal zuſammen, ſo beruht das monarchiſche Princip darauf, daß der Fürſt allein die Abfaſſung der Geſetze (Initiative) hat, die Stände nur Zuſtimmung und Petition, daß er allein die Adminiſtration hat, daß nicht adminiſtrative Anordnungen, noch weniger adminiſtrative

Verfügungen (privat bills) als Geſetze gelten und der ſtändiſchen Zuſtimmung unterliegen, daß er ſowohl ſein eigenes fürſtliches Einkommen als auch die Mittel des Staatshaushalts unabhängig von ſtändiſcher Willkühr mit Sicherheit beſitzt, nur für fakultative Ausgaben oder für Erhöhungen oder bez. für Abänderungen im bisherigen traditionellen Syſtem des Staatshaushalts der Stände bedarf, endlich, daß er alle dieſe Rechte wirklich und nicht ſcheinbar übt, und zu dieſem Ende die Kontraſignatur und Verantwortung der Miniſter oder ſonſtigen Schutzmittel der Stände ſich nicht weiter erſtrecken als auf Einhaltung der Verfaſſung Dieſe Einrichtungen ſind, wie überall gezeigt worden, wohl verträglich mit der Fortbildung des Ständeweſens im neueren ſtaatlichen (konſtitutionellen) Charakter, ſie erfordern weder eine abgeſchwächte, noch eine in privatrechtlichem Typus eingerichtete Reichsverſammlung. Es ſind zufolge derſelben die Stände keineswegs darauf beſchränkt, nur iſolirte Befugniſſe geltend zu machen, ſondern es bleibt ihnen die große mächtige Bedeutung, den geſammten öffentlichen Rechtszuſtand zu ſchützen, ſie ſind die Wächter und Garanten für Erhaltung und Beobachtung der Geſetze, für Ordnung und geſetzmäßige Verwendung im Staatshaushalte und üben eine moraliſche Macht der Anregung und Fortbildung. Während ſie nach engliſchem Princip die geſammte Staatslenkung ſelbſt beſtimmen, ſind ſie hier darauf beſchränkt, nur die geſetzlichen Grundlagen zu erhalten und bez. mitzubeſtimmen, auf welchen die Staatslenkung vor ſich geht. Dieß und nur dieß iſt ihre geringere Stellung.

Dagegen drängt ſich die Frage auf, ob dieſe Einrichtungen denn auch geeignet ſind, die monarchiſche Gewalt wirklich zu erhalten. Wird nicht die verbundene Macht der Volksberathung und Volksbewegung über dieſe Bollwerke der Monarchie in Kurzem Meiſter werden, beſonders in einer Zeit, in welcher die öffentliche

Meinung durchaus mehr für die Oppoſition als für die Autorität Partei nimmt? Führt nicht hier, gleichwie auf glattem Abhange, der erſte Schritt vom Gipfel herab unaufhaltſam zur Tiefe? Die geſchichtlichen Erfahrungen geben hier keinen Anhaltspunkt. Das mißlungene Unternehmen der Reſtauration, konſtitutionelle Verfaſſung und monarchiſches Princip zu vereinigen, iſt kein Beweis gegen die Möglichkeit, da die Reſtauration gegen alles das, was wir hier erörterten, verſtieß und hier überhaupt die widerſprechendſten Einrichtungen neben einander ſtellte: Ausſchließung ſtändiſcher Initiative und unbedingte Steuerverweigerung, enormen Cenſus und bloß numeriſches Repräſentationsſyſtem, Rückſichtsloſigkeit bei Wahl der Miniſter und unbeſchränkte Preßfreiheit, politiſche Emancipation ohne Freiheit der Kulte. Ebenſo wenig aber ſind die deutſchen konſtitutionellen Staaten ein Beweis für die Möglichkeit ſolcher Vereinigung, da hier die monarchiſche Gewalt an den nichtkonſtitutionellen Großmächten Deutſchlands eine Stütze hat. Die Gefahr, daß durch Reichsſtände, aller jener Sicherungen ungeachtet, die monarchiſche Gewalt übermeiſtert werde, iſt nicht in Abrede zu ſtellen. Eine reichsſtändiſche Verfaſſung, bei der die Bewältigung der Monarchie unmöglich wäre, gibt es eben nicht. Es iſt aber überhaupt jetzt für die Monarchie eine Sicherheit unter allen Umſtänden, alſo gleichviel wie regiert werde, kaum mehr möglich; ſelbſt die unumſchränkte Monarchie kann durch Mißgriffe in der Regierung derſelben Macht erliegen, die man an den Ständen fürchtet. Die Sicherheit iſt darum nicht bloß in der Verfaſſung, ſondern zugleich in der Art der Regierung zu ſuchen. Iſt dieſe nicht ſtark, energiſch, auf feſten, wenn auch gemäßigten Principien ruhend, ſo wird in demſelben Maaße thatſächlich in Widerſpruch mit der Verfaſſung, beſonders wenn dieſe erſt neu eingeführt der ſichern Grundlage verjährter Uebung entbehrt,

die Gewalt an die Stände kommen, parlamentariſch werden. Sie folgt nach dem Naturgeſetz dem Stärkern. Die Verfaſſung kann nicht mehr leiſten, als daß die Monarchie nicht von ſelbſt und in dem ordentlichen Gange bewältigt werde, wie dieß in den weſtlichen Staaten in den Inſtitutionen mit Nothwendigkeit begründet iſt. Sie kann nur leiſten, daß es nicht einer beſondern (die Inſtitutionen neutraliſirenden) Liſt bedarf, um ſich ſtark zu erhalten, daß es nur gilt ſeine Stellung zu behaupten, nicht erſt den Ständen im glücklichen Falle eine Stellung abzugewinnen. Das kann nicht ſtark genug hervorgehoben werden, es iſt der Mittelpunkt der Frage, wenn es ſich um die letzte Entſcheidung handelt. Ohne in ſich gerüſtet zu ſeyn, ohne ein geſchloſſenes, des Zieles wie der Mittel ſicheres Syſtem der Verwaltung kann eine Regierung nicht neu hervorzurufenden Reichsſtänden gegenübertreten, will ſie nicht einen Wurf um ihre Exiſtenz thun. Wir behaupten, daß man ſich vor der See nicht zu fürchten hat, wenn man ihr nicht einen leichten Kahn (und das iſt die engliſche und franzöſiſche Verfaſſung für die Monarchie), ſondern ein wohlbemaſtetes Schiff entgegenſetzt. Aber wir behaupten nicht, daß es mit einem guten Schiffe zur See ſey wie zu Lande, oder daß es nur der richtigen Konſtruktion des Schiffes bedürfe, nicht auch ſeiner richtigen Führung.

Hiermit iſt denn der Grundgedanke der beſtehenden deutſchen konſtitutionellen Monarchie gezeichnet. Sie iſt eine reichsſtändiſche Verfaſſung im ſtaatlichen (publiciſtiſchen) Charakter unter monarchiſchem Princip.

Wo deutſche Verfaſſungen ein Abweichendes bereits enthalten, da ſoll ihnen hierdurch in keiner Weiſe Abbruch geſchehen. Die Unverbrüchlichkeit des beſtehenden Rechts darf durch kein Raiſonnement und keine politiſche Ueberzeugung angetaſtet werden. Aber im Zweifel, wo poſitive Beſtimmungen fehlen, muß für

deutſche Verfaſſungen jenes Princip zur Anwendung kommen, und wo es ſich um eine neue Einführung oder künftige Fortbildung handelt, da iſt es die Richtſchnur. Dabei verſteht es ſich von ſelbſt und iſt überall bereits angedeutet worden, daß das monarchiſche Princip nicht bloß in verſchiedener Art realiſirt ſeyn, ſondern auch in größerem oder geringerem Grade die Verfaſſung beſtimmen kann. Es kann die Sphäre des Geſetzes und ſohin der ſtändiſchen Zuſtimmung, deßgleichen das ſtändiſche Recht der Bewilligung und Mitſprache für den Staatshaushalt mehr oder minder ausgedehnt, es kann die Specialität des Budgets mehr oder minder heruntergeführt, die Verantwortlichkeit der Miniſter mehr oder minder ſchwer, mehr oder minder vom Willen des Fürſten abhängig ſeyn. Es kann, wenn die Stände reale Rechte haben, dafür jenſeit derſelben auch ihr Petitionsrecht und ihre konſultative Stimme (Diskuſſion) genau eingeſchränkt ſeyn. Es können die Geſchäftsformen den Eindruck der ſtändiſchen Debatte erhöhen oder ermäßigen u. dgl.

§. 116.

Eine noch ſtärkere Bürgſchaft des monarchiſchen Princips wird nun darin gefunden, daß die Stände auf bloßen Beirath ſtatt Zuſtimmung beſchränkt ſeyen. Namentlich für Preußen war die Verfaſſung, welche Friedrich Wilhelm III. im Auge hatte, unausgeſetzt im Auge hatte, keine andere als: Stände in Bildung und Wirkſamkeit vom neuern Typus, aber mit bloß berathender Stimme. Schon im Edikte vom 27. Oktober 1810, zur Zeit der höchſten Drangſale des Krieges, iſt nichts Anderes in Ausſicht geſtellt als

„der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräſentation
„ſowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben,
„deren Rath Wir gern benützen, und in der Wir

„nach Unſern landesväterlichen Geſinnungen gern Unſern „getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend „geben werden, daß der Zuſtand des Staates und der „Finanzen ſich beſſere."

Ebenſo beſtimmt heißt es in der berühmten und entſcheidenden Verordnung vom 22. Mai 1815:

§. 4. „Die Wirkſamkeit der Landesrepräſentation erſtreckt „ſich auf die Berathung über alle Gegenſtände der „Geſetzgebung, welche die perſönlichen und Eigen„thumsrechte der Staatsbürger mit Einſchluß der „Beſteuerung betreffen."

Deßgleichen iſt in allen Beſitzergreifungspatenten ſo wie in allen Erklärungen Hardenberg's ausnahmslos nur von berathenden Ständen die Rede, und Preußens Entwürfe bei den Wiener Verhandlungen zur Errichtung des deutſchen Bundes ſtimmen im Weſentlichen damit überein. Es iſt alſo überall nur der Beirath, der hier den Reichsſtänden zugedacht wird. Deſſenungeachtet iſt eine feſtgeordnete Verfaſſung und „Urkunde" über dieſelbe, eine Konſtitution beabſichtigt, welche ſonach die Regierung unter öffentliche ſtaatsbürgerliche Grundſätze ſtellt, und iſt den Ständen eine fortdauernde und vollſtändige Einſicht in den Staatshaushalt zugeſichert und eine Berathung für alle Geſetze des bürgerlichen Rechtszuſtandes, nicht bloß die ſo jura singulorum betreffen. So iſt es denn auch gegenwärtig die Meinung Vieler und der Achtbarſten, daß in Preußen für den Fall der Berufung von Reichsſtänden dieſen nur Beirath zukommen dürfe, und das Gegentheil den Fortbeſtand der Monarchie gefährde. Bei berathenden Ständen, ſcheint es, bleibt die Gewalt ungeſchmälert in der Hand des Königs und wird der Energie und Uebereinſtimmung in allen legislativen und adminiſtrativen Maaßregeln kein Hinderniß bereitet. Sie haben überdieß noch

den Vorzug, daß eine freiere Würdigung der in ihnen kund werdenden Ansicht möglich ist, und nicht nach formeller Strenge wegen Mangels einiger Stimmen ein Gesetzentwurf aufgegeben werden muß, der vielleicht lebendiger und einleuchtender vertheidigt als angegriffen worden ist. Wir verkennen nicht das Gewicht dieser Ansicht, und unter der Voraussetzung, daß bloß berathende Stände wirklich so viel mehr Sicherheit für die Monarchie gewähren, stimmen wir ihr sogar bei. Daß diese eine noch entscheidendere Rücksicht ist als die Erhöhung ständischer Wirksamkeit, ist der Standpunkt, von dem auch wir ausgehen. Aber wir müssen jene Voraussetzung noch in Zweifel ziehen. Ist die Regierung im sichern Besitz der finanziellen Mittel und im sichern Besitz der (wenn auch verfassungsmäßig begränzten) Polizeigewalt, wie wir dieß fordern, ist sie nicht abhängig von den Ständen um die nöthigen Steuern, nicht abhängig um „Gesetze" gegen politische Gesellschaften u. dgl., so kann das ständische Zustimmungsrecht zu den eigentlichen Gesetzen wahrlich die Monarchie nicht wohl gefährden, sondern Gefahr wäre nur von der moralischen Wirkung der ständischen Petition und der Volksagitation zu besorgen, und diese sind bei berathenden Ständen nicht anders als bei zustimmenden.

Auf der andern Seite aber haben wir gegen berathende Stände für jede größere Monarchie (und deßhalb denn auch für Preußen) große Bedenken, und zwar — ganz abgesehen davon, daß uns die Zustimmung an sich die naturgemäße Stellung der Stände scheint — grade im Interesse der Monarchie selbst:

1) Das Institut der berathenden Stände ist ein Anlaß zu stetem Verfassungskampf. Die Gewährung des Beiraths enthält kein Anerkenntniß der Berechtigung, die Stände haben kein Bewußtseyn, daß sie Etwas ausrichten, zu Etwas nütze

ſind, und haben darum das Streben nach Erweiterung ihres Rechts, und doch gibt ihnen der Beirath eine thatſächliche Macht an der moraliſchen Wirkung ſtändiſcher Meinungsäußerung welche jenes Streben unterſtützt. Es möchte darum überall gerathener ſeyn, den Ständen beſtimmte Rechte zuzugeſtehen, als ihnen eine Stellung einzuräumen, in der ſie verſucht ſind, ſich Rechte ſelbſt zu erringen. Sie könnten hier der Beute mehr machen, als womit man ſie von vorn herein befriedigt hätte. Ja ſchon an ſich und unmittelbar iſt der ſtändiſche Beirath durch eben den Widerſpruch ſeiner rechtlichen Unbedeutendheit und thatſächlichen Wichtigkeit oft ein größeres Hemmniß als die Zuſtimmung. So z. B. kann man bei verweigerter Zuſtimmung den Vorſchlag in nächſter Verſammlung wiederholen, man kann die Kammer auflöſen; das Alles wäre ungereimt bei einem ſtändiſchen Votum, das man zu befolgen nicht verpflichtet iſt, und dennoch kann man ſich oft über ein ſolches nicht hinwegſetzen.

2) Das Inſtitut der berathenden Stände ſetzt die Regierung in moraliſche Verlegenheit. Sie befindet ſich durch daſſelbe unendlich oft in der üblen Wahl, entweder durch Nichtberückſichtigung der ſtändiſchen Stimme das Land zu erbittern, oder aber durch Berückſichtigung derſelben ein Zeichen der Schwäche zu geben. So namentlich Geſetze, die ihrer Natur nach mit der Ankündigung einer principiellen, vollends einer ſittlichen Nothwendigkeit vorgelegt werden, läßt die Regierung zuſtimmenden Ständen gegenüber vermöge rechtlicher Nothwendigkeit, daher mit Ehren fallen, berathenden Ständen gegenüber kann ſie dieſelben, wenn ſie mißfällig ſind, nicht durchſetzen, ohne ihre Popularität, und nicht aufgeben, ohne ihr Anſehen einzubüßen.

3) Das Inſtitut der berathenden Stände führt zu beſtändiger Aufregung des Landes. Da ſie nämlich keine rechtliche

Macht haben, mißliebige Geſetze und Anforderungen zu hindern, ſo ſind ſie nach Nothwendigkeit der Sache darauf angewieſen, ſie durch Aufbieten moraliſcher Macht zu hindern. Haben die Stände Zuſtimmung, ſo wiſſen ſie, daß ihr bloßes noch ſo ruhiges „Nein!“ hinreicht; haben ſie nur Beirath, ſo können ſie ſich von ihrem bloßen „Nein!“ gar nichts verſprechen, ſondern bloß von der Energie dieſes Nein, ſie müſſen der Regierung zeigen, wie ſtark ſie durch die Propoſition verletzt ſind, ſie müſſen die Stimmung der Bevölkerung zu Hülfe rufen, ſie müſſen tagtäglich mit moraliſchen Effekten puffen, ja ſie müſſen den Sturm, den ſie erregen, ſogar fortwährend unterhalten, weil, wie er ſich legt, auch die Regierungsabſicht zur Erfüllung zu kommen droht *). So z. B. wurde 1837 in Bayern ein Geſetz zu Einführung der Prügelſtrafe von den Ständen mit großem Unwillen aufgenommen und deßhalb ſofort verweigert, aber damit war die Sache abgethan ohne alle Nachwirkung. In der preußiſchen Rheinprovinz wurde gegen ein ähnliches Geſetz die ganze Bevölkerung in Erregung gebracht und in Erregung erhalten. — Allerdings müſſen die Stände überall, wenigſtens nach monarchiſchem Princip, zuletzt auf die moraliſche Macht gewieſen ſeyn, allein die moraliſche Macht ſoll nur anerkannte Rechte derſelben verbürgen, nicht aber ſtatt ſolcher Rechte dienen.

*) Man könnte einwerfen, dieſer und der vorige Uebelſtand gelte ebenſo gut bei zuſtimmenden Ständen hinſichtlich der Petitionen. Allein eine Petition nicht zu gewähren, gilt nie als Unterdrückung, gleichwie ein neues Geſetz gegen die öffentliche Stimme einzuführen; es gehört deßhalb auch beſondere Stärke der Regierung zu Letzterem und ſehr wenig zu Erſterem, und können bei der gewöhnlichen mittlern Beſchaffenheit der Regierung die Stände hoffen, durch Agitation die Einführung eines Geſetzes abzuwenden, nicht ſo die Gewährung einer Petition zu erwirken. Bloß hinſichtlich der Beſchwerde über verletzte Rechte findet wieder ein ähnliches Verhältniß ſtatt.

4) Berathende Stände haben bei guten aber unpopulären Geſetzen eine größere Verſuchung zu verneinen, weil ihr Nein die Regierung doch nicht bindet, und daher ihre Verantwortung geringer ſcheint. Umgekehrt, wenn ſie ſchlechte aber populäre Geſetze ablehnen, ſo iſt das für die Regierung keine Ableitung der Ungunſt, weil ſie dieſelben trotzdem erlaſſen könnte. Sie erſetzen der Regierung alſo nicht, gleich zuſtimmenden Ständen, die Hemmung wieder durch Stärkung.

5) Berathende Stände ſind endlich ihrem Weſen nach nichts Naturgemäßes. Guten Rath fordert der König von ſeinen Beamten, ſeinen Miniſtern, ſeinem Staatsrath, oder von Notabeln. Eine Landesvertretung dagegen hat Zuſtimmung oder Verſagung zu geben, oder ſie hat überhaupt keinen Grund zu exiſtiren. Alle Landesvertretung iſt nur möglich auf dem Boden der Anerkennung, daß das Land gewiſſe Rechte habe, namentlich ein Recht auf den beſtehenden Rechtszuſtand, die ohne ihre Zuſtimmung ihm nicht entzogen werden können. Eine periodiſche Abordnung aus dem ganzen Lande und periodiſche Berufung großer Reichsverſammlungen bloß zum Zwecke moraliſcher Kundgebungen iſt denn auch thatſächlich ein Mißverhältniß zwiſchen Stärke der Zuſicherung und Geringfügigkeit ihres Gegenſtandes, zwiſchen Aufwand und Erfolg. Der Nachtheil iſt aber zuletzt auf Seite der Regierung, daß ſie bei wirklich großer Eingeſchränktheit doch den Schein der Uneingeſchränktheit hat. Es iſt, wie wenn jemand ein Geſchenk macht, das viel koſtet und wenig gleich ſieht. Die Löſung des Problems kann auf keinen Fall in den berathenden Ständen geſucht werden. Denn Alles, was die Landesvertretung bei uns überhaupt problematiſch macht — der Mangel einer geſchichtlich hergebrachten Repräſentation, die im Bewußtſeyn der Nation wurzelt, die oppoſitionelle Stellung des Beamten als Abgeordneter

gegen die Regierung und die Verſuchung der Regierung zur Korruption dieſer und der übrigen Kammermitglieder — alles das findet ſich ebenſo auch bei berathenden Ständen, wenn ſie anders nicht ganz bedeutungslos ſeyn ſollen, wo ſie füglich beſſer gänzlich wegfallen.

Freilich kommt man über alles das hinaus, wenn eine Regierung, wie das Manche von ihr wünſchen, ſo viel Energie hat, überall nur ihrer Einſicht zu folgen und die Stimme der Stände nicht weiter zu beachten, als wenn ſie ſelbſt durch ſie überzeugt wird. Feſtigkeit und Energie wünſchen wir nun zwar auch der Regierung, aber eine ſolche Nichtbeachtung, auch wenn die Macht dazu gegeben wäre, iſt nicht die Bedeutung der Stände, auch nicht der bloß berathenden, auch durch ſie ſoll die öffentliche Meinung an ſich und als ſolche der Regierung gegenüber einen Einfluß erhalten. Die Meinungen und Wünſche kann man allenfalls auch auf anderem Wege, jedenfalls ohne ſolch geordnete Inſtitution, erfahren, und wäre es kaum weiſe, den Willen der Nation, dem man als ſolchem nicht gebunden ſeyn will, dennoch mittelſt einer regelmäßigen Einrichtung zur Kundgebung aufzurufen. Es gibt darum in dieſer Hinſicht nur zwei Arten von Einrichtung, die ohne allen Zweifel in ſich übereinſtimmend und dauerhaft ſind. Die eine iſt die rein monarchiſche, bei welcher alle letzte Entſcheidung bloß beim Fürſten iſt, für ſie paßt ſich keine Zuſtimmung der Stände, aber ebenſo wenig eine regelmäßig nothwendige Berufung und Befragung derſelben. Wie dürfte der Monarch, der keinen rechtlichen Widerſtand gegen ſeine legislative Gewalt anerkennt, ſich gegenüber ein Element ausbilden und ſanktioniren, das ihm, wenn auch ohne Recht, doch einen thatſächlich oft unüberwindlichen Widerſtand entgegenſetzt! Die andere Einrichtung iſt die ſtändiſche oder konſtitutionelle, bei welcher die Stände als ergänzendes Element der

Regierung anerkannt ſind, und da iſt ihr Zuſtimmungsrecht weſentlich. Dagegen für Stände von regelmäßig nothwendiger Verſammlung und Befragung, aber mit bloßem Beirath, iſt es, wenigſtens in einer größern ſelbſtſtändigen Monarchie, zweifelhaft, ob ſie eine mögliche Inſtitution ſeyen, d. i. die für die Dauer beſtehen kann, ob dieſe Inſtitution nicht vielmehr entweder in Ohnmacht oder in Uebermacht der Stände übergehen müſſe. Mit der ehedem wohl häufigen Stellung der Stände könnte eine ſolche Einrichtung nicht verglichen werden. Jene war ein Helldunkel von Beirath und Zuſtimmung (nicht Entſchiedenheit des erſten), ſetzte keine regelmäßig nothwendige Berufung voraus und erhielt ſich eben in einer harmloſen und juriſtiſch undeterminirten Zeit. Auch wäre noch in ſpäterer Zeit ſolche regelmäßig geordnete reichsſtändiſche Verſammlung mit bloßem Beirath (obwohl ſie nie vorkam) eher möglich geweſen, ſo lange nämlich als die abſolute Gewalt des Monarchen die herrſchende Meinung und moraliſche Macht im Volke war. Damals war von ſelbſt alle ſtändiſche Rede gleichſam an den Fürſten gerichtet, ihn zu überzeugen und zu bewegen (wie im engliſchen Hauſe der Gemeinen ſtets der Sprecher angeredet wird), jetzt dagegen iſt ſie überall an das Volk gerichtet, die öffentliche Meinung zu gewinnen. Das iſt eine Thatſache, und dabei iſt eine vollſtändige Entwickelung reichsſtändiſcher Thätigkeit ohne reichsſtändiſches Recht unter durchgängiger abſoluter Entſcheidung des Fürſten kaum ausführbar.

Wir ſuchen deßhalb die Sicherung der Monarchie nicht in dem verringerten Gewichte der ſtändiſchen Wirkſamkeit, ſondern in ihrer Stellung. Wir ſuchen ſie in der richtigen Verſchränkung von Regierungsgewalt und ſtändiſcher Berechtigung, daß die Regierung den Gang des Ganzen allein beſtimme, die Stände nur die beſtimmte Frage mit entſcheiden, jene vom Boden der

beſtehenden Rechtsordnung aus völlig frei handle, dieſe die beſtehende Rechtsordnung zu behaupten Fug haben; daß die Bahnen der gouvernementalen Bewegung (polizeiliche Anordnung, Staatshaushalts-Feſtſtellung u. ſ. w.) und die Bahnen der Unterthanenbewegung (Eigenthum, Freiheit gegen Strafgewalt, Steuern, Erhaltung der Verfaſſung) wohl ausgeſchieden, jene der Regierung vorbehalten, dieſe den Ständen eingeräumt ſeyen*).

§. 117.

Das monarchiſche Princip, wie es hier gezeichnet worden — wir wiederholen es — iſt das Fundament deutſchen Staatsrechts und deutſcher Staatsweisheit.

Daß die engliſche Verfaſſung ein Vorbild der europäiſchen Zukunft iſt, darf nicht geläugnet werden; aber ſie iſt das nur von der Seite jenes ſtaatlichen Charakters, nicht von der Seite dieſer Uebermacht des Parlaments. Letztere iſt eine Folge nicht bloß beſonderer geſchichtlicher Vorgänge, ſondern auch beſonderer fortdauernder Zuſtände: der beiden Revolutionen, der wiederholten Thronfolge auswärtiger Dynaſtieen, die keine Wurzel im Lande hatten, der Konſolidirung und Macht der beiden politiſchen Parteien, der Verſchleuderung der Krondomänen. Sie

*) Hier folgte in der vorigen Auflage eine Ausführung, „daß Preußen für den Fall reichsſtändiſcher Verfaſſung in einem ohne Vergleich höhern Maaße als die kleineren deutſchen Staaten das monarchiſche Princip behaupten müßte für die Einheit ſeiner Provinzen und für ſeine Stellung nach außen", „keine Gleichſtellung mit den jetzigen deutſchen Konſtitutionen für Preußen in Anſpruch genommen werden dürfe", und wurde „ſtatt der Ausſchließung aller ſtändiſchen Zuſtimmungs- und Bewilligungsbefugniſſe" vorgeſchlagen, ſolche zuzugeſtehen, aber vorzubehalten, „daß der König der oberſte Richter über Streitigkeiten wegen Anwendung der Verfaſſung bleibe", ſo daß alſo die „immer zweifelhafte Gränze" durch ihn beſtimmt werde. Die dort gegebene eingehende Darſtellung und Rechtfertigung hat aber jetzt kein Intereſſe mehr. Das unter 4. und 5. iſt in dieſer Auflage nachgetragen.

gehört deßhalb der innerſten Individualität der engliſchen Verfaſſung an, iſt darum für England ſelbſt rechtmäßig, großartig, wohlthätig, aber außer aller Vergleichung und aller Nachahmung für andere Staaten. Und ſelbſt für England iſt es nicht gewiß, ob nicht bei der ſtets ſinkenden Bedeutung des Oberhauſes und dem Nachrücken der unteren Klaſſen noch die Zeit kommen werde, in der das Bedürfniß eines ſtärkeren Königthums allgemein empfunden wird.

Es läßt ſich gar nicht behaupten, daß dieſe parlamentariſche Uebermacht an ſich der höhere Verfaſſungszuſtand ſey, ſo wenig als daß ſie der geringere ſey, ebenſo wie ſich auch zwiſchen Monarchie und Republik keine allgemeine Entſcheidung des Vorzuges geben läßt. Die Frage zwiſchen dem monarchiſchen und parlamentariſchen Princip iſt im Grunde nur in engerer Sphäre die Wiederholung der Frage zwiſchen Monarchie und Republik. Zu allen Zeiten hat es verſchiedene Formen der Regierung gegeben für die verſchiedenen Staaten, es war bei dem oder jenem Volke das monarchiſche, das ariſtokratiſche, das demokratiſche Element das vorherrſchende; jede konnte in ihrer Art und für ihre Zuſtände trefflich ſeyn, und dieſe Mannigfaltigkeit und Individualität ſoll und muß auch für alle Zukunft gelten, hierin kann nichts Allgemeines und Gleichmäßiges angeſtrebt werden. So kann denn auch jetzt innerhalb des Kreiſes reichsſtändiſcher Verfaſſung nicht die Präponderanz des Parlaments über den König, alſo des republikaniſchen Elements über das monarchiſche, eine allgemeine Aufgabe ſeyn, ſondern nur die Herſtellung deſſen, was über allen jenen Elementen ſtehen ſoll: der innern Nothwendigkeit und Geſetzmäßigkeit in der Inſtitution des Staates. Nur hierin, und nicht weiter, gibt es für unſere Zeit ein allgemeines Maaß der Verfaſſung. Der Geiſt und Wille der Nation kann nicht regieren, weil er keine Perſönlichkeit iſt, man wird

alſo immer entweder vom Könige, oder von Miniſtern, oder von einer mächtigen oder energiſchen Partei regiert werden, und ob das oder jenes das Beſſere, darüber gibt es keine allgemeine Entſcheidung. Der Geiſt und Wille der Nation kann aber die geſetzliche Ordnung des Staates ſtützen und die Baſis für die Regierung bilden, und das iſt unter dem monarchiſchen Princip ebenſo gut zu erreichen als unter dem parlamentariſchen. Wäre nicht die innere Geſetzmäßigkeit und Nothwendigkeit, ſondern vielmehr die größtmögliche Erweiterung der ſtändiſchen Macht und Herunterdrückung des Königthums ein Gut und eine allgemeine Aufgabe, dann müßten die Engländer ſelbſt ihre Verfaſſung abthun und die nordamerikaniſche annehmen. Das parlamentariſche Princip, wenn es nicht als engliſche Eigenthümlichkeit, ſondern als allgemeines Verfaſſungsziel betrachtet wird, gleichwie der ſtaatliche Charakter der engliſchen Verfaſſung wirklich ein ſolches allgemeines Ziel iſt, führt unvermeidlich zur Verfaſſung Nordamerika's, und daß dieſe fruchtbarer, befriedigender, großartiger ſey als die engliſche oder als die unſrige, das dürfte wohl kein Unbefangener behaupten. Das alſo muß man ſich deutlich machen: will man das parlamentariſche Princip, da wo es nicht hiſtoriſch ſchon von ſelbſt beſteht, ſo will man nichts Anderes als die Republik mit oder ohne monarchiſchen Schein. Ja im Gegentheil, es iſt das monarchiſche Princip zwar auch keineswegs das abſolut Beſſere, Höhere, wohl aber das Normale, d. i. das in der Regel und unter den gewöhnlichen Verhältniſſen Rechte und Angemeſſene. Wie nach dem Zeugniß aller Jahrhunderte die Monarchie die normale Staatsverfaſſung iſt, die Republik nur ein individueller Beruf beſtimmter Staaten, ſo auch iſt dieß innerhalb der reichsſtändiſchen Verfaſſung das Verhältniß von monarchiſchem und parlamentariſchem Princip. Im Zweifel iſt immer die Stärke der Centralmacht im Staate das Erſte,

Unentbehrliche, Vorzüglichere, gegenüber der Stärke der Peripherie, und daß die letztere nicht auf einmal, ſondern nur in ſtetem Wachsthum ihre Thätigkeit bis zu dem ihr gebührenden Punkt entwickele, die geſunde Weiſe des Fortſchrittes. Es iſt auch eine Täuſchung, daß das Intereſſe des Volkes am meiſten zur Geltung komme, je geſteigerter die Rechte der Reichsſtände ſind. Im Gegentheil, ein gewiſſes Maaß der ſtändiſchen Rechte, ſo daß der Regierung ihre Unabhängigkeit und Erhabenheit verbleibt, ſichert jenes am meiſten; denn wie die Regierung dieſer Stellung beraubt wird, ſo wird ſie in die Nothwendigkeit verſetzt, die Stände zu korrumpiren, man iſt dann der Gewalt des Fürſten los, aber kommt in die Gewalt der hervorragenden Staatsmänner, die, um ſich im Miniſterium zu halten, die Mittel und Aemter des Landes an die Deputirten, die Straßen und Brücken u. ſ. w. an die Wahlbezirke vergeben. Man wird von Parteien beherrſcht, ſtatt von der unparteiiſchen Macht des Fürſten.

Wie für das parlamentariſche Princip keine allgemeine Anforderung beſteht, ſo auch keine allgemeine Befähigung. Die Engländer beſitzen hiefür nicht etwa bloß beſondere politiſche Gaben, den Sinn für Selbſtſtändigkeit, Gemeinthätigkeit und zugleich für beſtehendes (nicht bloß ſelbſtgemachtes) Geſetz und erworbene Rechte — Gaben, die freilich jedes Volk, wenn es bloß um ſie ſich handelte, in gleichem Grade ſich zuſchreiben würde, ſey es mit Recht oder Unrecht, ſondern ſie beſitzen auch die durch Jahrhunderte allmählig erlangte Gewöhnung und Uebung des Regierens, und was noch bei weitem mehr iſt, die durch Jahrhunderte befeſtigten Formen der Verfaſſung, welche gegen die eigene Ueberſchreitung einen Damm bilden und die offenbar kein Volk ſich geben kann. Dazu kommt noch ein anderer entſcheidender Umſtand. In England ſind es die beiden politiſchen

Parteien, welche ſowohl durch große Verbindungen (connexions) der hervorragenden Familien als durch ihre Organiſation als Partei die thatſächliche Macht beſitzen, welcher die rechtliche des Königs ſich unterordnen muß. Es iſt in Wahrheit nicht ſowohl die Macht des Parlaments, als die Macht der zwei Föderationen im Lande, die ihn verdrängt. Eben dieſes thatſächlich vorhandene Element, welches das Königthum ſchwächt, gibt aber auch eine Bürgſchaft der Ordnung, welche es eher entbehren läßt. Dieſe Bündniſſe ſind nämlich ſelbſt eine Macht der Einheit und der Ordnung wie des höheren Anſehens, der ſich die Einzelnen und die Koterien mit ihren Anſichten und ihrem Ehrgeiz unterordnen müſſen; beſteht nun eine andere Autorität und Gewalt als die königliche und von derſelben Energie, ſo mag man dieſe minder vermiſſen. Ein ſolcher Zuſtand iſt nun aber anderwärts weder zu finden noch herzuſtellen. Wenn daher anderwärts der Einheitspunkt der Krone weicht, ſo zerſplittert ſich die bloß in der Widerſetzung einige Nation in eine Unzahl von Parteien und Verbindungen, die ſich gegenſeitig in ihren Unternehmungen durchkreuzen. So ſieht man in Frankreich beſtändig die Erſcheinung, daß, um ein Miniſterium zu ſtürzen, ſich eine große Mehrheit findet, aber dann ohne königlichen Einfluß keine, um ein anderes Miniſterium zu halten; daß Miniſter, die eine Niederlage in der Kammer erlitten, dennoch im Amte bleiben müſſen, weil jedes denkbare Miniſterium nach ihnen noch geringere Unterſtützung finden würde. Es iſt darum nichts unnatürlicher als die Forderung der franzöſiſchen Oppoſition, daß der König nicht regieren (gouverner), ſondern nach Englands Vorbild die Kammermajoritäten regieren laſſen ſolle. In England iſt es eine vorhandene Macht, die dem König das Scepter entwand; in Frankreich fordert man, er ſolle es fallen laſſen, ob vielleicht eine Macht, von der bis jetzt keine Spur

ſich gezeigt, es aufgreife. Wäre nicht den Franzoſen das Glück geworden, das regierungsklügſte Haupt Europa's zum Könige zu bekommen, ſo möchte man ſehen, wohin dort die parlamentariſche Regierung führen würde. Es hat aber dieſer König dort die enorme Aufgabe, nicht bloß ſelbſt zu regieren trotz des Widerſtandes, ſondern auch noch den Schein zu behaupten, als regiere er nicht.

In Deutſchland nun insbeſondere iſt das monarchiſche Princip das rechtlich begründete; denn die Fürſten waren immer in dieſem Rechte, und die neueren Erweiterungen des Ständeweſens ſind ihnen nicht abgenöthigt, ſondern ihre freien Zugeſtändniſſe. Es iſt aber auch das politiſch Erſprießlichſte für Deutſchland. Denn abgeſehen von der Verwirrung, die überhaupt und überall aus ſeiner Beeinträchtigung droht, kommt in Deutſchland noch hinzu, daß bei der ganz zufälligen Zerſplitterung und Konglomeration des Territoriums in Staaten, die gar keine Stammgemeinſchaft und keine hiſtoriſche Gemeinſchaft haben, der Schwerpunkt der Verfaſſung und der Geiſt der Regierung im Fürſten und nicht in der Ständeverſammlung ſeinen Sitz haben muß, ſoll anders Einheit und Zuſammenhang und ſoll Energie nach außen bewahrt werden. Es ſind ferner in Deutſchland außer dem ſtändiſchen Einfluß noch andere Garantieen gegeben, die man nicht geringer anſchlagen darf als dieſen ſelbſt, und die nur bei Aufrechthaltung des monarchiſchen Princips fortbeſtehen können. Dahin gehört vor Allem der intelligente, ehrenhafte und unentfernbare deutſche Beamtenſtand. Die Unentfernbarkeit der Beamten iſt von angeſehenen und grade liberalen Politikern für unvereinbar mit konſtitutioneller Verfaſſung erklärt worden. Man muß aber unterſcheiden: ſie iſt unvereinbar mit reichsſtändiſcher Verfaſſung nach parlamentariſchem, nicht aber mit reichsſtändiſcher

Verfaſſung nach monarchiſchem Princip, d. h. ſie iſt unvereinbar mit Miniſtern, welche das Parlament, wie es will, verderben kann, und die für den poſitiven Werth ihrer Verwaltung in allen Maaßregeln dem Gerichte des Parlaments unterliegen; ſie iſt aber in einem bedeutenden Grade vereinbar mit Miniſtern, die für ihre Verwaltung allein dem Fürſten untergeben ſind und den Ständen nur für Einhaltung der Verfaſſung einſtehen.

Die vorherrſchende oppoſitionelle Richtung der Zeit iſt nun aber in Deutſchland wie überall grade, bewußt oder unbewußt, gegen das monarchiſche Princip gekehrt. Sie iſt von dem Bilde erfüllt, daß, wie in England, die ganze Verwaltung, ja ſelbſt die Stellung nach außen durch die Nation, d. i. die Kammermajoritäten und allenfalls die Preſſe, beſtimmt werde, und von dem Axiom, daß dieſes der einzig vernünftige Zuſtand ſey; daher ſchreibt ſich die Ungenügſamkeit bei allen Zugeſtändniſſen, da dieſe unmöglich ſo weit fortgehen können, ſo wie in Ständeverſammlungen die Uebertragung der engliſchen Parlamentsſitten und Maximen auf deutſche Verfaſſungen, als verſtehe ſich ihre Geltung von ſelbſt. Ein vorherrſchend ariſtokratiſches Parlament wie in England will man freilich nicht, man kombinirt eben zwei Dinge, die bis jetzt nirgend vereinigt beſtehen, eine vorherrſchend demokratiſch gebildete Reichsverſammlung, wie ſie in England nicht beſteht, und das parlamentariſche Princip, wie es bloß in England und ſonſt nirgend beſteht, und das iſt das Ideal. Ueberdieß iſt in England nach ſeinem mittelalterlichen Charakter jenes Verhältniß zwiſchen König, Miniſtern und Parlament ohne genaue rechtliche Feſtſetzung thatſächlich ſchwankend, ſchwebend, auf dem Feſtlande dagegen wird es mit der modernen mathematiſchen Schärfe gefaßt. Ein engliſcher König von perſönlicher Energie könnte im Nothfall ein Miniſterium gegen die Majorität halten, hier wird das von vorn herein für eine

apodiktiſche Verletzung des „konſtitutionellen Staatsrechts“ ausgegeben. In dieſer Weiſe aufgefaßt, bleibt dem Fürſten zuletzt keine andere Funktion, als bloß die Stimmen zu zählen, danach den Beſchluß zu ziehen, welches Syſtem gelten und welche Führer ſofort in's Miniſterium zu treten haben, eine Funktion, die füglich auch ohne einen König der Dirigent der Kammer, vielleicht ſogar ihr Schreiber beſorgen könnte. Was man von dieſer Seite dem Fürſten zumuthet, iſt daher deutlich ausgeſprochen nichts Anderes als Abdankung der Krone. Unter allem Schein, daß er ja das Veto, daß er die Wahl der Miniſter behalte, daß er mit einem Parlamente nur noch kräftiger regieren könne, iſt nichts Anderes als dieß das Ergebniß in der Sache. So lange aber die Welt ſteht, hat kein Fürſt, kein ariſtokratiſcher Körper, keine Volksverſammlung ſich ſelbſt politiſch entleibt, ohne Nothwendigkeit einen Schritt gethan, der ihre Gewalt nicht bloß einſchränke, ſondern abſchaffe. Eine ſolche Umwälzung der beſtehenden Verfaſſung haben die Völker kein Recht zu fordern, die Fürſten kein Recht zu gewähren. Sie dürfen die Macht, die Gott ihnen anvertraut, nicht aus der Hand legen zu Gunſten einer unbekannten und unerprobten Macht, die erſt in der Zukunft erwachſen ſoll. Ja vor Allem dem Volke ſelbſt ſind ſie nicht minder ſchuldig, die ſicherſte Bürgſchaft ſeines Wohls und ſeines Rechts, das Königthum, zu erhalten, als ſie ihm einen geſicherten öffentlichen Rechtszuſtand und eine breite Sphäre eigener Mitwirkung und öffentlicher Thätigkeit gewähren ſollen.

Dieſe verbreitete Vorſtellungsweiſe und politiſche Richtung iſt darum grade eine der größten Schwierigkeiten, die der Belebung ſtändiſcher Inſtitutionen entgegenſtehen.

Auf der andern Seite beruft man ſich zur Ablehnung ſtändiſcher Rechte und ſtaatsrechtlicher Garantieen auf die Gewiſſenhaftigkeit des Fürſten und die Pflicht des Vertrauens.

Dieſe Argumentation iſt nicht von Gewicht. Man könnte ihr mit demſelben Rechte eine Berufung auf die Treue des Volkes und die Zumuthung des Vertrauens in daſſelbe entgegenſtellen, um die Garantieen des monarchiſchen Princips abzulehnen. Das Vertrauen ſowohl des Fürſten zum Volke als des Volkes zum Fürſten iſt immer unentbehrlich für das öffentliche Gedeihen, und alle mechaniſche Sicherung iſt vergeblich bei böſem Willen oder Unverſtand, oder bei Mißtrauen. Das aber ſchließt nicht aus, daß die Stellung beider Theile in ihren weſentlichen Zügen durch eine rechtlich unverbrüchliche Ordnung geſichert ſey. Das Vertrauen iſt unbefangener, wenn man nicht in ſeiner ganzen Lage vom Andern abhängt, und es iſt keine unbillige Forderung, dasjenige, was Einem gebührt, nicht dem guten Willen des Andern zu danken, ſondern dem eigenen Recht und der eigenen Macht. Eine viel bedeutendere Argumentation gegen ſtaatsrechtliche Garantieen, als die Berufung auf die perſönliche Gewiſſenhaftigkeit des Fürſten, iſt die Berufung auf die traditionelle Regierungsweiſe. Sitte und Uebung ſind überall beſſer und feſter als das geſchriebene Geſetz. So wenn es in einem Königsgeſchlecht ein erprobtes Herkommen iſt, nicht nach Laune, ſondern nach Staatsgründen zu regieren und an dem Geſetze und dem geregelten Gange der Verwaltung eine Schranke anzuerkennen, die mehr noch als der Volkswille das wahre Princip der Regierung iſt, dann muß ein Abſpringen von ſolcher beſtehenden Garantie der bürgerlichen Ordnung und Freiheit zu einer neuen generiſch andern, mit der man es erſt zu verſuchen hat, als ein unbegründetes Wageſtück erſcheinen. Aber etwas Anderes als dieſes Abſpringen iſt die Ausbildung und Befeſtigung eines bis dahin minder gepflegten Elements unter Erhaltung der beſtehenden Garantieen und deßhalb grade nach dem Maaßſtab ihrer Erhaltbarkeit.

Mit dieſem politiſchen Glaubensbekenntniß treten wir denn wieder auf jenen Boden der Unbefangenheit und des ernſtlichen Willens politiſcher Freiheit, auf dem die deutſchen Souveräne nach dem Befreiungskriege bei Berathung der künftigen Bundesverfaſſung ſich befanden. Es war damals die erklärte Abſicht, einen feſten Rechtszuſtand den Unterthanen durch eine landſtändiſche Verfaſſung zu verbürgen, und zwar nicht in der alten Beſchränkung auf die bevorzugten Stände, ſondern in der Art, „daß alle Klaſſen der Staatsbürger daran Theil nehmen.“ Dagegen hatte man ſowohl bei Feſtſetzung des Art. 13. der Bundes-Akte, als bei den Verhandlungen, die ihr vorausgingen, nie eine Entfernung vom monarchiſchen Princip im Sinne. Die Rechte, welche den Ständen als Minimum zugeſichert werden ſollten, ſind nach den deßhalb vorgelegten Entwürfen von der Art, daß ſie das nicht erſchöpfen, was nach monarchiſchem Princip noch gewährt werden kann. Die preußiſch-öſterreichiſchen Entwürfe räumen den Ständen bloß Berathung, und bloß für neue Steuern Zuſtimmung ein, die Note des hannöveriſchen Geſandten vom 21. Oktober 1814 und die der 29 kleineren Souveräne vom 16. November außerdem auch noch Zuſtimmung zu Geſetzen und Beſchwerde beim Fürſten wegen Malverſation der Staatsdiener. Es war deßhalb auch kein Widerſpruch mit ihrer urſprünglichen Abſicht, daß die deutſchen Fürſten ſeit 1819, da auswärtige Ereigniſſe und inländiſche Stimmungen bedrohlich ſchienen, die Aufrechthaltung des monarchiſchen Princips als ihre dringendſte Aufgabe ſich vorſetzten. Sie wollten zuerſt gegen die Territorialdespotie des Rheinbundes die Rechte der Unterthanen, und nachher gegen jene ungeläuterte Bewegung die Feſtigkeit der Monarchie ſtützen, und das iſt völlig im Einklang. Nur darin liegt ein Widerſpruch, oder doch eine merkliche Abweichung von der zuerſt betretenen Bahn, daß bei

der neu hinzugekommenen Aufgabe die alte zurücktrat, daß, wenn auch die früheren Intentionen nicht geſetzlich zurückgenommen wurden, doch die Energie der Ausführung nunmehr bloß dahin ging, Volksbewegung abzuhalten, nicht auch einen öffentlichen Rechtszuſtand zu befeſtigen, daß nun bloß ein Maximum ſtändiſcher Rechte feſtgeſetzt wurde, dagegen die Feſtſetzung eines Minimums ſtändiſcher Rechte, die doch zuerſt allein die Abſicht war, unterblieb, demnach auch jede Einrichtung dem Art. 13. gemäß befunden wurde, welcher der Souverän den Namen Landſtände gab. Ein unbefangenes Urtheil wird jedoch auch nicht außer Acht laſſen dürfen, wie es damals mit der politiſchen Bildung ſtand. Als allgemeines Symbolum derſelben kann das von einem deutſchen Bundestagsgeſandten verfaßte „konſtitutionelle Staatsrecht" betrachtet werden. Nach ihm gilt es unter Anderem als eine ausgemachte Sache, daß der Thronfolger nicht von ſeinem königlichen Vater, ſondern von einer Kommiſſion der Volksverſammlung konſtitutionell erzogen werden müſſe. Wohin wäre man gelangt, wenn unter der Herrſchaft dieſer Lehren Oeſterreich und Preußen „Konſtitutionen" eingeführt hätten? Möge der Zeitpunkt kommen, daß eine Energie nach beiden Seiten hin möglich werde, daß ein deutliches und volles Bewußtſeyn ſich bilde, was königliche und was ſtändiſche Sphäre ſey, und damit eine Sicherheit, überall die eine tapfer zu behaupten, ohne die andere zu überſchreiten! Mögen die volksherrſchaftliche und die königliche Partei aufgehen in einer höheren Anſchauung des Staates als des ſittlich intellektuellen Reiches, in welchem die über dem Volk erhabene ſittliche Autorität, die der König iſt, und das Volk ſelbſt als ſittliche Gemeinſchaft ihre nothwendige und feſtbegränzte Stellung einnehmen.

Dreizehntes Kapitel.

Die Landesvertretung nach 1848.

§. 118.

In den vorhergehenden Kapiteln, die faſt unverändert nach der zweiten Auflage (1846) abgedruckt ſind, iſt die Entwickelung der Inſtitution der Landesvertretung nach ihren verſchiedenen Stadien und den ihnen entnommenen Principien und Streitfragen — privat- und ſtaatlich, ſtändiſch und repräſentativ, monarchiſch und parlamentariſch — dargelegt.

Seitdem erfolgte die Kataſtrophe von 1848. Sie war ein weltgeſchichtliches Gericht zunächſt über den liberalen Konſtitutionalismus, dann über die Demokratie. Eins nach dem andern ſtürzte in Frankreich zuſammen, und über ihnen errichtete ſich die abſolute Gewalt. Grade durch dieſe Kataſtrophe aber, welche in Frankreich den Abſolutismus herbeiführte, iſt Preußen in die Reihe der „konſtitutionellen Staaten" d. i. der Staaten mit Landesvertretung und mit verbürgten Rechten der Unterthanen eingetreten, und es iſt ihm das Problem zugefallen, die bis jetzt unhaltbare Inſtitution in einer haltbaren Weiſe zu gründen. Wirklich gibt Preußen nunmehr das Beiſpiel, daß in einem großen, ſelbſtſtändigen, nicht von außen geſtützten Reiche bei einer Landesvertretung neuerer Art das monarchiſche Princip beſteht, d. h. das Königthum die freie und mächtige Stellung behauptet, wie ſie im vorigen Kapitel gezeichnet wurde. Auch hier wogten zwar zuerſt in dem Chaos des Sommers 1848 die Parteien der Revolution durcheinander. Der demokratiſche Konſtitutionalismus nach 1791 und der liberale Konſtitutionalismus nach 1830, den man nur durch vollſtändige Ausſchließung alles königlichen Einfluſſes zur „Wahrheit" zu

machen gedachte, rangen um die Herrschaft. Doch erhob sich auch dort schon wenigstens in der Presse, da sie von der Vertretung fast ausgeschlossen war, die entschieden monarchische Gesinnung. Allein mit der „rettenden That" der Vertagung der Nationalversammlung (9. November 1848) erhob sich die Monarchie wieder in ihrer Kraft, und in schnellem Fortschritt durch die Macht der Gedanken wie der Waffen, nicht bloß für die Maaßregeln des Augenblicks sondern auch für die dauernden Principien und Einrichtungen, siegte sie über beide Gegensätze. Zunächst ward die Demokratie bewältigt durch die Oktroyirung der Verfassung aus königlicher Autorität, die Beseitigung des Verfassungseides der Armee*), die Abschaffung der Bürgerwehr, die Gesetze über Presse, Vereine, Belagerungszustand, Einführung der drei Vermögensklassen statt des gleichen Stimmrechts. Aber auch dem liberalen Konstitutionalismus wurde der Stachel genommen. Der entscheidende Schlag hiefür war die Abwehr des konstitutionellen Steuerverweigerungsrechts in der Ersten Kammer (16—19. Okt. 1849)**). Die Allgewalt, welche früher die konstitutionelle Doktrin in Kammern und öffentlicher Meinung geübt hatte, der Glaube an ihre wissenschaftliche Unbestreitbarkeit war damit gebrochen. In rascher Aufeinanderfolge fielen nunmehr auch andere ihrer für unüberwindlich gehaltenen Stellungen. Der Fortbezug der bestehenden Ausgaben bis zu neuer Vereinbarung ist zwar

*) V. U. Art. 108: „. . . . Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht Statt." Vergl. Graf Arnim-Boitzenburg: „über die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung, geschrieben im August 1849."

**) V. U. Art. 109: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben . . . . bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden." Vergl. meine Rede vom 16. Okt. 1849 (I. Kammer).

nicht geſetzlich, aber durch den Vorgang von $18\frac{5}{6}\frac{0}{1}$ feſtgeſtellt.*) Das Geſetz über die Miniſteranklage, von der Regierung ſelbſt eingebracht und in der Zweiten Kammer von einer Minorität vergeblich bekämpft, wurde in der Erſten Kammer abgelehnt.**) Zu dieſen entſcheidenden Zügen des monarchiſchen Princips trat nun noch ein anderer hinzu: das iſt die Anerkennung eines Gebietes, in welchem der König allein ſeine Gewalt übt ohne rechtlichen und ſelbſt ohne moraliſchen Einfluß der Landesvertretung, alſo das Gegenſtück von 1640. Ein ſolches iſt hauptſächlich die Stellung zur evangeliſchen Kirche. Während in England der König auch ſein oberſt-biſchöfliches Recht durch die verantwortlichen Miniſter üben muß, und es je nach der Denkart dieſer Miniſter und ihrer Partei geübt wird, ſo übt es der König von Preußen rechtlich und moraliſch unabhängig von Kammern und Miniſter. Auch die Ausſcheidung von Gegenſtänden des Provinzial-Landtags, welche, da dieſer nur berathend iſt, ihre letzte Entſcheidung durch den König erhalten, kann man dahin rechnen. Durch alles das, möge es mehr oder minder wichtig ſeyn, bewahrt doch der König eine Macht perſönlichen Willens, und kann die ganze konſtitutionelle Vorſtellungsweiſe, nach welcher der König nur anordnet, was die Miniſter beſchließen, nicht Platz greifen. Zwar ſind die Ausdrucksweiſen von 1848, die in der V. U. ſtehen geblieben, keineswegs etwas Gleichgültiges. Auch ſind manche bedenkliche Einrichtungen übrig. So z. B. iſt eine engere Begränzung für das Gebiet des Geſetzes zu vermiſſen, daß nicht alle

*) Ueber den Antrag, geſetzlich einen ordentlichen, nur durch Geſetze abänderlichen und einen außerordentlichen Ausgabe-Etat feſtzuſtellen, der bis jetzt die Zuſtimmung der II. Kammer noch nicht erhalten, ſ. die Verh. der I. Kammer 14. Febr. 1852.

**) Vergl. meinen Namens der Kommiſſion erſtatteten Bericht und die Verhandlungen der I. Kammer von 1851.

allgemeinen Anordnungen, auch die nur administrativen, in dasselbe fallen. Die Befugniß, selbst wirkliche Gesetze vorläufig zu oktroyiren auf künftige Genehmigung der Kammern, ist einerseits dafür kein Ersatz, andrerseits selbst eine Unregelmäßigkeit, die man nur für die äußerste Noth gut heißen kann. Das gesammte Ergebniß ist aber dennoch, daß der König wirklich „Recht und Macht hat, selbst zu regieren" (§. 114). Er wählt wirklich frei seine Minister, und es kommt Niemandem mehr zu Sinn, daß sie abtreten werden, wenn sie die Kammern gegen sich haben. Er bestimmt wirklich das Regierungssystem, sein Wille entscheidet über die innere und äußere Politik, über die Anstellung aller Beamten. Die Thronrede ist wirklich seine Rede, der Ausdruck seiner Gesinnung, nicht der seiner Minister. Dessenungeachtet besteht eine Landesvertretung des neueren öffentlich-staatlichen Charakters und mit entscheidender Stimme, und die mit nichten ohnmächtig ist. Wie manches Gesetz, wie manche Steuer, und zwar von entgegengesetzter Parteifarbe, ist an ihr gescheitert, und wie Manches ist durch sie möglich geworden, was man ohne ihre Stütze nicht gewagt hätte. Gebe man dieser gegenwärtigen Verfassung Preußens welchen Namen man wolle, wenn man den der „konstitutionellen Monarchie" wegen seiner Mißdeutung scheut, das bleibt stehen: Sie ist ein eingeschränktes Königthum, aber kein entkräftetes, kein bloßes Schein- und Namen-Königthum, ist eine Unterart der Monarchie, und nicht, wie nach konstitutioneller Doktrin, eine Unterart der Republik. Der König hat nicht, wie dort, das bloße Recht der Souveränetät ohne die Ausübung desselben (ähnlich dem nudum jus quiritum), er hat auch die volle selbstständige Ausübung. Und dennoch ist es nicht ein eingeschränktes Königthum im altständischen Sinne, wo die öffentliche Gewalt bloß des Landesherrn war,

und die Stände nur Sonderrechte vertraten, ſondern Recht des Königs und Recht der Landesvertretung durchdringen ſich zu einem und demſelben öffentlichen Beruf. Es iſt im Weſentlichen, nach Maaßgabe der Wiener Schluß-Akte, „die geſammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt, und der Souverän nur in der Ausübung beſtimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden.“ Aber dieſe beſtimmten Rechte ſind eben von der Art, daß ſie den Zuſtand des Gemeinweſens beſtimmen, daß es ein Zuſammenwirken zweier Mächte für den Staat iſt. Es iſt das der Rechtszuſtand, wie ich ihn 1845 formulirt und ſeine Möglichkeit als ein Poſtulat geſtellt habe (ſ. o. §. 100 und 104). Er iſt die thatſächliche Widerlegung der Haller-Genz'ſchen Auffaſſung, daß es keine Landesvertretung monarchiſchen Charakters gebe außer der altlandſtändiſchen. Nicht minder eine thatſächliche Widerlegung der Auffaſſung Macaulay's, daß aus der mittelalterlichen Verfaſſung (dem ſtändiſchen Königthum) nur zwei Wege ſeyen, entweder zur unumſchränkten Monarchie (Louis XIV) oder zur jetzigen engliſchen, das iſt unterdrückten Monarchie.

Nun darf man allerdings einen Theil der Macht, welche der König unter der jetzigen Verfaſſung behauptet, der reaktionären Strömung der Geſinnung nach der Revolution zuſchreiben, und inſofern gibt der jetzige Zuſtand Preußens nur einen Beweis ihrer Möglichkeit unter ſolcher Verfaſſung, nicht aber ihrer Dauerhaftigkeit. Allein der Hauptſache nach beruht die Macht des Königs doch nicht auf der bloßen Geſinnung, ſondern auf jenen Einrichtungen, und beſtänden ſie nicht, ſo würde die Oppoſition dennoch dieſelbe gebrochen haben. Ein großer Theil der Menſchen, nicht durch Ueberzeugung unverbrüchlich gebunden, oder unklar, ſchlägt ſich dahin, wo die Macht iſt, und wäre der letzte Erfolg auf Seite der Oppoſition zu erwarten, ſo hätte ſie vielleicht die

Majorität, wie sie jetzt meistens der König hat. Eben darum werden aber jene Einrichtungen auch in einer mehr revolutionär erregten Zeit ein hinreichend starker Wall seyn, um die Macht der Krone zu behaupten, ja sie sind von der Art, daß bei einem äußersten Zusammenstoß der Ausgang vielmehr die Aufhebung der Landesvertretung und nicht die Entkräftung des Königthums seyn muß. Wenn es anders kommt, so liegt es nicht an den Einrichtungen, sondern an Mißgriffen, durch welche auch die unumschränkte Monarchie unterliegen kann, oder an weltgeschichtlichen Strömungen, denen keine Verfassung einen Damm setzen kann.

Eine weit größere Schwierigkeit als die richtige Stellung zwischen König und Landesvertretung aber ist die angemessene Bildung der Landesvertretung, durch welche selbst wieder hauptsächlich ihr Fortbestand bedingt ist. Für dieses Problem, wenn es auch noch nicht gelöst ist, kann doch aus der Erfahrung seit 1848 eine bedeutende Einsicht gewonnen werden, die jedoch auf's Neue aus den Principien begründet werden muß.

§. 119.

Fragt man, welches gegenwärtig und namentlich in Deutschland die angemessene Zusammensetzung der Landesvertretung sey, so steht vor Allem außer Zweifel die Einrichtung der zwei Kammern oder Häuser. Die Einrichtung der drei Kurien gehört dem ältern Ständewesen, die der Einen Kammer gehört der Revolution an. Seitdem in England das mittelalterliche Kuriensystem durchbrochen und die Landesvertretung des neuen Staates aufgerichtet ist, geht denn auch die Einrichtung der zwei Kammern durch alle Staaten der gesitteten Welt, so weit sie Landesvertretung haben. Die sämmtlichen konstitutionellen Monarchieen Europa's haben sie in der oder

jener Geſtalt ſich angeeignet, und die es nicht thaten, kommen nicht in Betracht; denn die franzöſiſche Verfaſſung von 1791, die ſpaniſche von 1820, hatten nur ephemeren Beſtand, und die deutſchen Staaten, die zu klein ſind, um den ſchweren politiſchen Apparat der zwei Kammern zu ertragen, haben doch die Elemente eines Oberhauſes, die erblichen Virilſtimmen in ihre Eine Kammer aufgenommen. Aber auch das republikaniſche Nordamerika iſt dem engliſchen Vorbilde in ſeiner Weiſe gefolgt. Sowohl die Verfaſſung der vereinigten Staaten, als die jedes einzelnen Staates, hat neben dem Repräſentantenhaus noch einen Senat *). Dieſe Geſtalt der Landesvertretung hat deßhalb ohne Zweifel ein inneres Geſetz und eine allgemeine Nothwendigkeit für unſere Zeit.

So wie die Landesvertretung nicht mehr die Sonderrechte je der verſchiedenen Stände wahren, ſondern durchaus einen öffentlichen Beruf für das Ganze des Staates erfüllen ſoll, theilt ſie ſich auch nothwendig nicht mehr in die drei oder vier ſtändiſchen Körper, ſondern in die zwei politiſchen Inſtitutionen: das Ober- und Unterhaus. Sie beruhen geſchichtlich wie nach ihrem Weſen auf dem Gegenſatz herrſchaftlicher und gemeiner (d.i. nicht-herrſchaftlicher) Stellung. Das Oberhaus bildet urſprünglich der eigentliche Herrenſtand, die Träger ſelbſtſtändiger und umfaſſender obrigkeitlicher Gewalt über eine Beſitzung, die Barone und wegen ähnlicher Rechte die Prälaten. So wie nun mit der

*) In Pennſylvanien hatte man anfangs nur Eine Kammer errichtet, verleitet durch den mehr blendenden als treffenden Spott Franklin's, daß ihm das Zweikammerſyſtem vorkomme, wie wenn man an einem Wagen ein Pferd vorn und eins hinten anſpanne, daß ſie nach entgegengeſetzten Richtungen gehen. Aber auch hier, wie in einigen anderen Staaten, die daſſelbe verſuchten, fand man ſich bald zur Einführung des Senats bewogen.

Ausbildung des Staates obrigkeitliche Gewalt außer der des Souveräns fast aufhört, und der Herrenstand deßhalb an Zahl und Gewicht abnimmt, müssen andere hervorragende Existenzen, deren Bedeutung in einer thatsächlichen Gewalt besteht, zu ihm hinzutreten. Immer aber sind es die Größen des Landes, welche das Oberhaus repräsentirt, und der gesicherte, von wechselnder Wahl unabhängige Sitz in dem Hause gewährt selbst eine Art herrschaftlicher Stellung, auch nachdem die persönliche obrigkeitliche Gewalt außerhalb desselben weggefallen. Solche hervorragende Stellung der Macht und die Stellung der allgemeinen Bevölkerung — das sind die beiden Pole, um welche sich das politische Leben des Volkes, im Unterschiede vom ständischen, bewegt, und das Wesen der zwei Kammern ist es, beide zu Wirksamkeit und Einfluß zu bringen, insbesondere auch die erstere, die in einem eminenten Sinne die Nation in ihrer Einheit repräsentirt, und die außerdem, von der Mehrzahl überwältigt, wirkungslos verschwände. Diese Vollständigkeit und damit Wohlbestelltheit der Landesvertretung ist der Grund und die ächte Bedeutung des „Zweikammersystems."

Der Werth des Oberhauses ist denn vor Allem das Ansehen und die natürliche und moralische Macht, welche die Zustimmung einer solchen Versammlung den Gesetzen und Maaßregeln verleiht, die eminente Erprobung an der Gesinnung des Landes, die sie dadurch finden. Sodann ist sein Werth auch wieder umgekehrt der Einfluß auf die Gesetze und Maaßregeln, welchen es den Gaben, Anschauungen und Beweggründen der höheren Lebensstellungen eröffnet. Hierdurch wird eine Macht der Erhaltung und Stetigkeit, des geschichtlichen Sinnes, des höheren, freieren, ruhigeren Urtheils, der natürlichen Vorliebe für alle Autorität gewonnen. Das Oberhaus bildet darum einerseits einen Damm gegen den Andrang nach Volks-

herrſchaft, Gleichheit, Auflöſung; denn ſo irrig die Vorſtellung iſt, daß ſolcher Andrang eben die Natur oder gar der Beruf des Unterhauſes ſey, ſo kann doch das Unterhaus ihm, wenn er in der Bevölkerung entſteht, bei ſeiner Abhängigkeit von den Wahlen der Maſſe, nicht den gleichen Widerſtand entgegenſetzen, — andrerſeits gibt es, wenn es ſeiner Aufgabe entſpricht, ſelbſt den Antrieb zu Steigerungen und neuen Schöpfungen im Sinne der organiſchen Bande, der Zucht und der Einigung für große patriotiſche Zwecke. Insbeſondere hat das Oberhaus noch den Werth der Vermittelung zwiſchen der Krone und dem Unterhauſe. Es iſt der Krone näher durch die Verwandtſchaft der Stellung und der Intereſſen, in ihm iſt die Seite eines Rathes der Krone, im Unterhauſe die Seite eines Schutzes der Bevölkerungs-Intereſſen die vorherrſchende. Es ſtärkt darum die moraliſche Macht des Unterhauſes gegen die Krone, und iſt für die Krone bei Widerſtand gegen das Unterhaus eine Ableitung der Ungunſt. Mit dieſem Erfolg für den öffentlichen Zuſtand, der ſein eigentlichſtes Weſen iſt, ſichert es doch immer auch den Klaſſen, die es umfaßt, ihre eigenen Rechte und Intereſſen, vor Allem eben dieſen ihren politiſchen Beruf, der ſelbſt ihr oberſtes Recht iſt. Das iſt die organiſche und rechtliche Bedeutung des Oberhauſes. Ueberdieß hat es noch die mechaniſche, daß es mittelſt des Gegengewichts der beiden Kammern die Reife der Berathung fördert.

Aus dieſer Bedeutung des Oberhauſes kommt es auch, daß die Verleihung der Sitze wenigſtens in großem Umfange vom König abhängen muß. Denn herrſchaftliche Stellung kann im monarchiſchen Staate nur vom Fürſten kommen, und iſt darum Berufung durch den König für erbliche und lebenslängliche Theilnahme an der Landesvertretung ſchlechthin nothwendig, ebenſo wie ſie umgekehrt für temporäre Theilnahme

schlechthin unzulässig ist. Insbesondere aber erheischt jene Aufgabe der Vermittelung einen starken Einfluß des Königs, und soll darum sein Berufungsrecht für die erblichen Mitglieder durchaus, unter Umständen aber auch für die lebenslänglichen der Zahl nach unbegränzt seyn.

Das Wesen des Oberhauses besteht hiernach nicht in der Sicherung der besonderen Rechte der in dasselbe berufenen Klassen, sondern in der Sicherung ihrer Wirksamkeit für ihren öffentlichen Beruf. Jene hat Grund und Rechtfertigung erst an dieser. Der bloße Schutz der Rechte und Interessen gehört dem Kuriensystem an, und da konnten denn auch in der Regel nicht, wie im Oberhause, verschiedene Klassen mit verschiedenen Rechten und Interessen in Einer Kurie vertreten seyn. Ja das Oberhaus erfüllt vielmehr seine Aufgabe um so besser, je weniger die aristokratischen Klassen, aus denen es besteht, außerdem rechtliche Begünstigungen (Privilegien) genießen, wie das Sieyes an dem englischen Oberhause rühmt. — Ebenso besteht danach das Wesen des Oberhauses nicht in dem bloßen mechanischen Gegengewicht der beiden Kammern, sondern in ihrem inneren Gehalt, in der Machtentwickelung der höheren Elemente der Nation. Der mechanische Erfolg, der Schutz gegen Uebereilung und Ueberstürzung ist nur eine sekundäre Wirkung, wie auch im menschlichen Leibe die wohlbestellten organischen Glieder zugleich sich mechanisch stützen, und auch der mechanische Halt nachläßt, so wie eine organische Funktion gestört ist. Es ist die Oberflächlichkeit der Revolutions-Doktrin, hierin das Wesen des „Zweikammersystems" zu suchen. Nur dieses wurde deßhalb in den konstituirenden Versammlungen von Nordamerika, Frankreich, Belgien als Grund und Vorzug desselben geltend gemacht*). Demzufolge kam man denn auch

*) Bei der Revolution in Frankreich war man darüber einig, daß die

zuletzt dazu, das Gewicht bloß auf die Zweizahl der Kammern, ohne alle Rückſicht auf deren Beſchaffenheit, und namentlich die ariſtokratiſchen Beſtandtheile des Oberhauſes, zu legen, und daher beide Kammern aus demſelben Stoff der allgemeinen Volkswahlen zu bilden, wie in Frankreich nach der Verfaſſung von 1795 der Rath der Alten und nach der norwegiſchen Verfaſſung das Lag-Ding bloß aus der gleichartigen Maſſe der Deputirten für die Dauer des Reichstages ausgeſchieden wird. Auf dieſe Weiſe aber wird ſelbſt jener mechaniſche Erfolg nicht erreicht; denn zwei Kammern, die aus demſelben Volkselemente, aus derſelben Partei zuſammengeſetzt ſind, werden ſich gegenſeitig an Ueberſtürzung wenig hindern. Insbeſondere auch der Schutz der Krone kann nur von einer Kammer, deren Mitglieder nach der eigenen Lebensſtellung ihr verwandt ſind, nicht von Errichtung zweier Kammern überhaupt erwartet werden*).

---

konſtituirende Verſammlung nur Eine Kammer ſeyn dürfe, weil es gelte, ohne Hemmung Mißbräuche abzuſchaffen. Für nachher aber zwei Kammern zu errichten, war das Streben einer bedeutenden Partei. Als Motiv hierzu führt der Berichterſtatter, Erzbiſchof von Bordeaux, (27. Juli 1789) an: pour prévenir toute surprise et toute précipitation, pour assurer la maturité des delibérations, dann que l'intervention du roi dans la législation serait vaine, illusoire et sans force contre la masse irrésistible des volontés nationales, portées par une seule chambre. Dabei wird jedoch beſonders hervorgehoben, daß die Theilung des geſetzgebenden Körpers in zwei Kammern doit être sans égard aux distinctions d'ordre. Mounier dagegen erkennt wenigſtens das an, que les sénateurs et les représentants devraient être dans une position différente afin de n'être pas animés des mêmes passions. Aehnlich Lally-Tollendal. Die Lebenslänglichkeit oder längere Dauer ſoll den Unterſchied bilden. Das Alles ſetzt eine aggregatiſtiſche Volksrepräſentation voraus.

*) Uebrigens iſt das eine Täuſchung, daß, wenn nur ein wahrhaftes und tüchtiges Oberhaus beſtehe, die Rechte und Prärogative der Krone geringer ſeyn dürften. Das beſtbeſtellte Oberhaus kann keinen Wall gegen Andrang bilden, wenn nicht die Krone ſchon in ſich ſtark und ſelbſtſtändig iſt. Jedes ariſtokratiſche Element für ſich allein muß in der Gegenwart von der Mehrheit überwältigt werden, aber das Königthum iſt zu allen

§. 120.

Das ist die Bedeutung des Oberhauses. Aus ihr ergibt sich das Richtmaaß für seine Bildung. Der Stoff des Oberhauses sind danach die Elemente der Macht im Lande. Es hat die hervorragenden Existenzen, die Größen des Landes zu umfassen, Alles, was als Einzelexistenz oder als kleiner Kreis oder als Institution an Macht und Ansehen ausgezeichnet ist. In diesem Elemente der Macht steht oben an das, was der Ursprung der ganzen Institution ist, der alte Herrenstand und die hierin zu seiner Stellung erhobenen Häuser — die erbliche Pairie. An sie reihen sich von Alters her die höchsten Würdenträger der Kirche und in neuerer Zeit, da das Beamtenthum unläugbar eine Macht ist, die Notabilitäten des Staatsdienstes, vom König auf Lebensdauer berufen. Die erbliche Pairie hat unersetzbare Vorzüge: das aus der Geschichte überkommene Ansehen der Familie, die Sicherheit der eigenen Stellung und damit die Unabhängigkeit nach oben und nach

---

Zeiten fähig, eine Macht in der Meinung zu behaupten, und es allein ist dann im Stande die Pairie zu stützen, ebenso wie es wieder durch sie gestützt wird. In England ist schon der Wendepunkt eingetreten, daß das Oberhaus das schwächere Glied des Parlaments ist, und es ist klar, daß das Verhältniß sich dem Grade nach immer steigern muß; und daß dagegen keine Hülfe ist, kommt nur von der geringen Macht des englischen Königthums. So lange nun das Oberhaus der Schwerpunkt der Verfassung ist, gewährt das unbegränzte königliche Recht, Pairs zu kreiren, der Krone eine bedeutende Macht. Ist aber das Unterhaus der Schwerpunkt geworden, dann ist auch dieses Recht nur ein Mittel mehr für die Macht des Unterhauses, macht dieses mittelst der Krone omnipotent. Hier ist dann umgekehrt die Beschränkung des Kreirungsrechts eine Vermehrung der königlichen Macht; denn dann kann sich der König hinter die Aristokratie zurückziehen gegen Andrang des Unterhauses. Die Bill auf Beschränkung des königlichen Pairsernennungsrechts unter Georg I. scheiterte im Unterhause, mit aus andern Gründen, doch auch aus diesem.

unten, die Vorbildung der Söhne für die gewiſſe künftige Laufbahn, die Aehnlichkeit zur königlichen Stellung und dadurch die beſondere Fähigkeit zur Vermittelung zwiſchen Thron und Volk. Deſſenungeachtet iſt es jetzt nicht mehr angemeſſen, daß die erbliche Pairie den alleinigen, ja auch nur den Hauptbeſtandtheil des Oberhauſes bilde. Denn ſie iſt nicht mehr das Hauptelement der Macht im Lande. Es beſtehen gegenwärtig nirgend mehr einzelne Häuſer, die gleich denen des frühern Herrenſtandes an der Spitze zahlreicher Vaſallen und Unterthanen eine Macht gegenüber der geſammten Bevölkerung böten, und dadurch geeignet wären, auch ein Haus gegenüber dem Hauſe derſelben zu bilden. In England iſt das Haus der Lords durch ein überliefertes Anſehen von den Zeiten der normänniſchen Barone her getragen, und ſelbſt dort wird es je mehr und mehr machtlos gegen das Haus der Gemeinen. Wo nun aber vollends ein Oberhaus neu gebildet wird, ſind die jetzigen erblichen Pairs, die nichts Anderes vertreten als ihre eigene Familie mit einem kleinen Anhange, nicht im Entfernteſten im Stande, das Gleichgewicht gegen die allgemeine Volkskammer zu bilden. Dazu haben ſolche Höchſtgeſtellten häufig grade wegen dieſer ihrer Ohnmacht eine Verſuchung und Aengſtlichkeit, ihre Popularität zu erhalten. Die ehedem Reichsſtändiſchen inſonderheit ſind meiſt Neulinge im Lande. Endlich iſt es bei neuer Bildung des Oberhauſes ein Mißſtand, wenn alle Mitglieder durch die gegenwärtige Regierung ernannt werden, das beeinträchtigt die Unabhängigkeit und die Anerkennung der Unabhängigkeit, welche ein Hauptvorzug dieſer Inſtitution iſt. Es iſt die Gewöhnung an die Montesquieu'ſche, England abgezogene Theorie, daß man die erbliche Pairie als das Weſen des Oberhauſes betrachtet, und ſich darin grade im Höchſten konſervativ dünkt, obwohl dieſe Inſtitution in

England ſelbſt bereits im Sinken iſt, und außer England überall zu Falle gekommen iſt. Was aber der erblichen Pairie an Stärke mangelt, kann unmöglich durch jene lebenslänglichen Mitglieder ergänzt werden. Gegenwärtig müſſen daher noch andere Elemente der Macht in das Oberhaus eintreten. Das iſt hauptſächlich die Grundariſtokratie in einer weiteren Ausdehnung — die Ritterſchaft, und als von der Ritterſchaft überall untrennbar die bedeutendſten Städte. Dieſe breiteren Elemente können natürlich nicht perſönlich, ſondern nur durch Vertretung im Oberhauſe Platz nehmen, entweder durch periodiſche Abordnung oder aber durch Präſentation für die freie königliche Berufung auf Lebenszeit. Die Ritterſchaft iſt es, welche jetzt faſt überall in Deutſchland und beſonders in Preußen wirklich die ariſtokratiſche Macht bildet, ſie beſitzt als Geſammtklaſſe einen großen Theil des Grund und Bodens, ſie hat viele Abhängige und viele Anhängliche, ſie ſteht unter ſich in engem Zuſammenhange, ſie iſt mit der Geſchichte des Landes verflochten, umfaßt die ausgezeichneten Namen in Krieg und Frieden, und das Bewußtſeyn der eigenen Macht und der eigenen Geſchichte gibt ihr auch einen Geiſt der Unabhängigkeit und des Widerſtandes gegen die Zeitbewegung. Darum muß jetzt die Ritterſchaft im Oberhauſe eine ſtarke, ja wenn ſie nicht in der zweiten Kammer den Schwerpunkt bildet, die überwiegende Stellung einnehmen. Ein größeres Maaß des Beſitzes oder beſondere Eigenſchaften deſſelben (Alter, fideikommiſſariſcher Verband) kann immerhin dabei zum Erforderniß gemacht werden. Es ſoll nur kein abgeſchloſſener Stand über der Ritterſchaft gebildet, das Oberhaus nicht von der Geſammtheit derſelben gelöſt werden. Aber auch die bedeutendſten Städte, als das Intereſſe der geſammten ſtädtiſchen Gemeinden des Landes in ſich tragend, ſind ein Element der Macht, und geht das Oberhaus einmal

von dem Herrenſtand herab zur Ritterſchaft, ſo können ſie nicht ausgeſchloſſen werden, da ſie von dieſer nicht gleichwie von jenem überragt werden. Ihr Abordnungs- oder Präſentationsrecht muß dann entweder von den Magiſtraten oder von einer ſtädtiſchen Ariſtokratie des Reichthums und der Gewerbemacht geübt werden.

So ſtehen ſich die beiden Weiſen entgegen: die erſte Kammer, nach bisheriger konſervativer Theorie und dem Beiſpiel der Reſtauration, aus erblichen Pairs und perſönlichen, vom König auf Lebensdauer berufenen Notabilitäten — die erſte Kammer mit ſtändiſchen Beſtandtheilen, hauptſächlich einem gewichtigen ariſtokratiſchen Beſtandtheil außer der erblichen Pairie, durch den Stand ſelbſt gewählt oder präſentirt. Jene ſteht auf der geringen Macht weniger Familien und auf königlicher Ernennung, dieſe hat ihre Wurzeln in den mächtigſten Elementen des Landes. Dieſe allein gewährt deßhalb noch jetzt, was jene in alten Zeiten gewährte, aber jetzt nicht mehr vermag: eine ſtarke konſervative Macht und eine ſtarke Stütze der Krone. Dazu kommt noch, daß dieſe Elemente (Ritterſchaft und Städte) und nicht ein neu zu kreirender hoher Adel in unſeren deutſchen Staaten die geſchichtlich berechtigten Stände für die Vertretung ſind, und ihnen alſo auch vom rechtlichen Standpunkt dieſer ihr politiſcher Beruf, der ihnen in der alten Geſtalt genommen iſt, in der neuen Geſtalt gewahrt werden muß.

Es iſt hiergegen kein Einwand, daß Ritterſchaft und Städte ihren natürlichen Sitz im Unterhaus haben; denn abgeſehen davon, daß das jetzt (beſonders für die Ritterſchaft) nicht mehr der Fall iſt, gehört es grade der Einrichtung der zwei Häuſer im Unterſchiede von den Kurien an, daß derſelbe Stand, je in verſchiedener Weiſe, in beiden repräſentirt ſeyn kann. Lebens-

länglichkeit, Präsentation und jene höheren Erfordernisse des ritterschaftlichen Besitzes oder der städtischen Stellung machen die Vertretung dieser Stände im Oberhause doch immer zu einem andern Elemente als im Unterhause. Nur das Maaß der Vertretung, insbesondere der Ritterschaft, muß natürlich im Oberhause geringer seyn, je nachdem es stärker im Unterhause ist, und umgekehrt. — Auch liegt darin kein Verstoß gegen das königliche Recht der Berufung. Durch Präsentation, gleichsam Gutachten, des Standes wird dasselbe gar nicht geschmälert. Aber selbst die Beigabe eines Elements freier periodischer Wahl, neben dem der Berufung des Königs, vernichtet nicht den entscheidenden königlichen Einfluß, der ein wesentlicher Zug des Oberhauses ist, und sie hat ihre volle Rechtfertigung gegenüber einer ganz unständischen zweiten Kammer und besonders für die erste Errichtung des Oberhauses, um nicht ohne alle Bewährung gleich den lebenslänglichen Sitz zu verleihen. Es nehmen dann eben mehr die oligarchischen Wähler als die Abgeordneten eine herrschaftliche Stellung ein. Noch auch endlich ist zu besorgen, daß solche Kammer durch das Gewicht der Ritterschaft eine undurchbrechbare aristokratische Macht gegen die Krone werde. Dazu ist in unserer Zeit sowohl die Macht des Bürgerthums und seiner Bewegung, als die Abhängigkeit der Aristokratie von der Krone zu groß. Ueberdieß findet die aristokratische Macht in derselben immer ihre Korrektur an den anderen Elementen und an dem unbegränzten königlichen Recht freier Berufung *).

*) Die preußische Erste Kammer vom Nov. 1852 bis Mai 1854 beruhte in beispiellosem Maaße auf der Vertretung der Ritterschaft, und dennoch wurden die beiden ihrem Interesse auf's Höchste widerstreitenden Gesetze, das über die neue Bildung der I. Kammer und das über die Maischsteuer, von der Regierung durchgesetzt.

Es iſt aber die politiſche Aufgabe, der Erſten Kammer das moraliſche Uebergewicht über die zweite zu verſchaffen. Nach dem Syſtem des Liberalismus geht die Abſtufung von unten nach oben: das Unterhaus ſoll die höchſte Macht, das Oberhaus die geringere, der König die geringſte ſeyn. Das richtige Verhältniß iſt das grade Umgekehrte. Der König ſoll die oberſte Macht, die größere nach ihm das Oberhaus ſeyn. Das iſt nun gar nicht denkbar bei einer Erſten Kammer nach der gewöhnlichen Doktrin, die bloß auf königlicher Ernennung beruht, es kann dagegen erreicht werden durch eine Erſte Kammer, die zugleich auf die mächtigen Stände des Landes ſich ſtützt, wenn anders auch die Intelligenzen (beider Parteien) ihr nicht fehlen. Auch muß ſie hiefür an Zahl der Mitglieder, die immerhin für Anſehen und feierlichen Eindruck von Belang iſt, in einem entſprechenden Verhältniß zur andern Kammer ſtehen *).

*) Vergl. über das Alles meine Reden in der Erſten Kammer vom 22. Nov. 1849 und vom 5. März 1852. Unſer Antrag vom 22. Nov. 1849 bei Reviſion der Verfaſſung enthielt neben den erblichen Mitgliedern als Hauptelement 60 Abgeordnete der großen Landeigenthümer und 40 der größeren Kaufleute und Fabrikanten. Der Antrag fiel. Aber eine ähnliche Zuſammenſetzung wurde ſpäter durch königliche Propoſition durchgeſetzt: außer den erblichen und einer ſehr beſchränkten Zahl lebenslänglicher Mitglieder 90 Abgeordnete der Höchſtbeſteuerten (thatſächlich der Landeigenthümer), 30 der Gemeinderäthe der größeren Städte. Das iſt der Art. 65 der V. U. Als nun 1852 ſtatt deſſen Bildung der I. Kammer durch königliche Ernennung erblicher und lebenslänglicher Mitglieder beantragt wurde (Antrag Hefftter-Koppe, dem Vernehmen nach von der Regierung ſelbſt begünſtigt), widerſetzten wir uns dem, aber wir erklärten unſer Einverſtändniß mit der durchgängigen Qualität der Erblichkeit oder Lebenslänglichkeit und durchgängigen königlichen Berufung, wenn anders letztere zu einem beträchtlichen Theile auf Präſentation der betreffenden Klaſſen erfolgte, ſo wie unſer Einverſtändniß damit, daß ſtatt des Maaßſtabes der Steuer der Maaßſtab beſtimmter Qualitäten, „alter und befeſtigter Grundbeſitz“ eintreten ſolle, endlich mit dem unbegränzten Rechte des Königs, lebenslängliche Mitglieder auch ohne Qualifikation zu berufen

§. 121.

Die Zweite Kammer vertritt die allgemeine Bevölkerung. Wie für die jetzige Landesvertretung überhaupt, so ist insbesondere für die Bildung der Zweiten Kammer das Princip: nationaleinheitliche Vertretung, aber auf ständischer Grundlage. Die Stände aber bleiben immerdar dieselben: Grundaristokratie, wo eine solche besteht, Stadtgemeinden, Landgemeinden (§. 97).

Jede Bildung der Zweiten Kammer ohne diese ständische Grundlage ist eine Zersetzung und daher vom Uebel, so: das allgemeine Stimmrecht — der bloße Census — die sogenannte Interessenvertretung. Das allgemeine Stimmrecht, das eigentliche Schibolet der Revolution, durchwühlt den Staat in seiner Tiefe und macht aus seiner Feste ein sturmbewegtes Meer. Der bloße Census ist ein Mittel gegen den Einfluß der Massen, ein Surrogat ächter Vertretung, aber er ist doch ohne die Hebel der Standesgesinnung, ohne organische und sittliche Beweggründe. Die Interessenvertretung — daß Landwirthe, Schneider, Bäcker, Fabrikanten, große und kleine Kaufleute, Aerzte, Gelehrte, Künstler, jede dieser Klassen ihre besonderen Vertreter abordne — ist ein Gedanke, der erst 1848 aufkam. Man empfand die Verderblichkeit der atomistischen Wahlen, und bebte doch zurück vor ständischer Vertretung als vor verbrecherischer Reaktion. Sie ist im Grundsatz unrichtig, weil diese Beschäftigungen keine unterschiedene politische Bedeutung und keine politische Macht haben, und gelangt bei

---

(Antrag Graf v. Alvensleben — Dr. Stahl — Freiherr v. Gaffron). Die jetzige Bildung der Ersten Kammer nach der Verordnung vom 12. Okt. 1854 entspricht daher im Wesentlichsten unseren damals vertretenen und in der cit. Rede vom 5. März ausgeführten Principien.

der Ausführung zu unendlicher Komplikation und zu völlig zufällig-willkührlicher Gruppirung.

Aber auch auf der andern Seite kann eine zweite Kammer ſich in der Gegenwart nicht bewähren, wenn nicht die ſtändiſchen Elemente in ihr zur nationalen Einheit zuſammenſchließen. Daß geſonderte Berathung und Abſtimmung der Stände — das Kurienſyſtem — nicht mehr zuläſſig iſt, liegt ſchon im Begriffe der zweiten Kammer. Aber auch das, was man jetzt ausſchließlich unter *ſtändiſcher Gliederung* zu verſtehen pflegt — daß die Vertreter von einem jeden der drei Stände, Ritterſchaft, Städten, Landgemeinden, *beſonders* (in der Regel zu drei gleichen Theilen) und aus ihrer *eigenen Mitte* abgeordnet werden, wenn ſie gleich nachher in der Kammer ſelbſt gemeinſam nach Köpfen ſtimmen — dürfte der jetzigen Aufgabe nicht allgemein, namentlich nicht in größeren Reichen genügen. Die ſtändiſche Gliederung in dieſem Sinne empfiehlt ſich wohl noch für die Vertretung kleinerer Bezirke (der Kreiſe, der Provinzen), bei welchen es ſich wirklich nur um ſtändiſche Angelegenheiten (z. B. Wegebau, Armenhäuſer, Feueraſſekuranz u. ſ. w.) und die Vergleichung der Stände über dieſelben handelt, ſie empfiehlt ſich aber nicht ebenſo für die Vertretung des ganzen Landes. Denn hier handelt es ſich durchgehends um allgemeine politiſche Fragen (Civil- und Kriminalgeſetzgebung, Preſſe, Verhältniß zur Kirche u. ſ. w.) und für dieſe ſollen grundſätzlich das Bewußtſeyn der *nationalen* Gemeinſchaft über das des *Standes* und die *Principien* über die *Intereſſen* überwiegen. Dem aber iſt die ſcharfe Gegenüberſtellung der Stände ein Hinderniß. Es iſt insbeſondere von Nachtheil, daß die Ritterſchaft als ein abgeſchloſſener Stand die Eiferſucht der übrigen reizt und dennoch gegen ihre Mehrheit keine Macht des Widerſtandes hat. Auch iſt die Fähigkeit der bäuerlichen Vertreter

für dieſe Fragen zweifelhaft. Es hat das wohl vor 1848 in mehreren deutſchen Landen annähernd beſtanden. Die damaligen Kammern aber haben ſich grade nicht durch konſervative Macht ausgezeichnet.

Das Princip der Zweiten Kammer iſt nicht ihre eigene ſtändiſche Gliederung, ſondern nur ihre Baſirung auf die ſtändiſche Gliederung im Lande, alſo auf ſtändiſche Elemente, und Beweggrund hierbei iſt es nicht, die Stände als ſolche zu ſichern, ſondern kraft der ſtändiſchen Elemente die konſervative Geſinnung und Macht aus der Bevölkerung herauszuheben. Die beſte Beſchaffenheit der Zweiten Kammer in unſrer Zeit iſt daher: eine überwiegend ariſtokratiſche Kammer, die jedoch durch die Art der Abordnung auf's Engſte mit der geſammten Bevölkerung zuſammenhängt. Unter Ariſtokratie verſtehe ich hier nicht den Geburtsadel, ſondern die Grundariſtokratie und die Spitzen aller Klaſſen, die durch ihre Auszeichnung das Intereſſe der Erhaltung haben, und dieſe Ariſtokratie ſoll nicht für ſich allein, ſondern nur in ihrer Verwachſenheit mit der geſammten Bevölkerung das Gewicht haben. Eine Majorität der Ritterſchaft, abgeſchieden von den andern Ständen, aus ſelbſtſtändigem Recht, entſpricht nicht dem Weſen der Zweiten Kammer und nicht dem wirklichen Machtverhältniß der Stände in der Gegenwart. Das iſt das Problem. *) Die ſichere und genügende Löſung deſ-

*) Die Einrichtungen hiefür können mannigfacher Art ſein. Ich hebe einige Züge beiſpielsweiſe als beſonders zweckmäßig, nicht als ſchlechthin nothwendig heraus:

1) Gemeinſame Vertretung der ganzen ländlichen Bevölkerung, daß Ritterſchaft und Landgemeinden zuſammen abordnen, und danach denn rechtsgemäß die überwiegende Zahl der Vertreter (regelmäßig zwei Drittel) gegenüber der ſtädtiſchen Bevölkerung ſtellen.

2) Größeres Recht der höhern Klaſſe in der Wahlverſammlung. Die Rittergutsbeſitzer ſollen (nach 1) ſchon bei der Wahl der Abgeordneten, nicht erſt in der Kammer, mit den Uebrigen gemiſcht

ſelben ſteht noch aus, und ſie kann überall nur nach den beſonderen Zuſtänden des Landes, daher nur kraft einer ge-

werden, aber es ſoll ihnen dennoch dabei ein höheres Wahlrecht zukommen in der Art, daß ſie von ſelbſt (geborene) Wahlmänner ſind, die Landgemeinden dagegen nur Wahlmänner abordnen, die dann mit ihnen zuſammen Eine Wahlverſammlung für den Abgeordneten zur Kammer bilden. Das wird ſeine volle Frucht bringen, je mehr im Laufe der Zeit die Eiferſucht zwiſchen dieſen beiden Klaſſen mit ihrem Anlaß ſchwindet. Die Ausführung geſchieht am richtigſten in organiſcher Weiſe, daß die Schulzen eines Komplexes von Landgemeinden zuſammentreten und die Wahlmänner für die Wahlverſammlung aus ihrer Mitte wählen, — dann läßt ſich das Zahlenverhältniß zwiſchen Vertretung der Ritterſchaft und der Landgemeinden nach Maaßgabe ihres Antheils am Boden beſtimmen; aber ſie kann auch in der jetzt üblichen Weiſe durch Wahlberechtigung der Individuen geſchehen, dann muß auch den von der Ritterſchaft abhängigen Tagelöhnern als Staatsbürgern ihr Antheil an der Wahl gewährt werden. In beiden Fällen iſt es angemeſſen, auch der Geiſtlichkeit der öffentlichen Kirche (evangeliſcher und katholiſcher) ein beſonderes Wahlrecht und Theilnahme an der Wahlverſammlung zu geben. Sie würde namentlich in der ländlichen Wahlverſammlung eine moraliſche Vermittelung und möglicherweiſe ſelbſt eine numeriſche Entſcheidung zwiſchen Ritterſchaft und Bauernſchaft bilden. Für unzuſagend dem geiſtlichen Beruf mag man wohl die Wählbarkeit, aber nicht das Wahlrecht anſehen, und wenn man unter den repräſentirten Klaſſen eine beſondere Stelle für die Kapacitäten vermißt, ſo iſt es eben die Geiſtlichkeit, welcher vorzugsweiſe dieſe Stelle gebührt, da ſie vor allen das geiſtig-ſittliche Princip vertritt. — Auch das preußiſche Syſtem der drei Vermögensklaſſen, ſo wenig es im Grundſatz korrekt und im Erfolg verbürgt iſt, beruht auf jenem Gedanken, indem es der Landariſtokratie außer ihrem eigenen unmittelbaren Stimmrecht in der erſten Klaſſe auch noch einen Antheil in der dritten Klaſſe mittelſt ihrer Macht über die Tagelöhner giebt, und nur dadurch hat es ſich bis jetzt bewährt, ſo daß es ohne ſichern Erſatz nicht aufzugeben iſt.

3) Bildung eines ariſtokratiſchen Wahlelementes in den Städten. Ein ſolches gewähren entweder lebenslängliche Magiſtraturen oder die Hervorragenden des Handels- und Gewerbſtandes oder beide zuſammen. Auch hier kann die übrige Bevölkerung oder die Innungen durch Deputationen ſich betheiligen, auch hier iſt die Theilnahme der Geiſtlichkeit und allenfalls auch anderer Notabilitäten (Gymnaſial-Direktoren, Behördenvorſtände) angemeſſen.

4) Beſchränkung der Wählbarkeit auf die höheren Klaſſen. Das kann ſo geſchehen, daß zu Abgeordneten für die ländliche Bevölkerung nur ein Rittergutsbeſitzer (Knight) für die ſtädtiſche Bevölkerung nur eine Magiſtratsperſon oder ein großer Gewerbtreibender wählbar iſt. Damit würde jedoch der ſtaatsbürgerliche Gedanke der Ver-

nauen Kenntniß deſſelben gefunden werden. Das Problem

---

tretung zu ſehr hinter den ſtändiſchen zurückgeſtellt, und, was die Hauptſache iſt, die Wahl von Kapacitäten zu ſehr beengt. Beſſer geſchieht es daher durch einen höhern Cenſus der Wählbarkeit und am allerbeſten, wenn anders das Land reich genug iſt, das zu leiſten, indirekt durch Abſchaffung der Diäten. Dieſe erſcheint zunächſt als bloß mechaniſches Mittel, aber ſie iſt in der That auch Ausdruck eines Princips und zwar des altgermaniſchen, daß die geſammte Bevölkerung nur aus den höheren Klaſſen ihre Vertreter nehmen darf, und daß in den Diäten ein Haupthebel der Bewegungspartei liegen kann, beweiſt ſchon die ungeſtüme Forderung ihrer Einführung von Seiten der engliſchen Chartiſten. Doch iſt bei Abſchaffung der Diäten, um das Uebermaß von Wahlen aus den Reſidenzbewohnern zu verhindern, die Einſchränkung erforderlich, daß die Abgeordneten (ſämmtlich oder theilweiſe) aus der Provinz ſeyn müſſen. Die beiden Momente: Präponderanz der Landbevölkerung über die Städte und ausſchließliche Wählbarkeit der höheren Klaſſen, ſind die entſcheidenden für den Erfolg. Das beweiſt die Thatſache, unſere frühere proviſoriſche Erſte Kammer. Sie wurde von der geſammten Bevölkerung, daher unter thatſächlichem Uebergewicht der ländlichen gewählt, der geringe Cenſus von 500 Thlrn. Einkommen war Bedingung des Wahlrechts, und die Abgeordneten erhielten keine Diäten. Es war eine entſchieden konſervative Kammer, eine wahrhafte, die Intelligenzen aller Parteien enthaltende Repräſentation des preußiſchen Landes.

5) Oeffentlich mündliche Stimmgebung, als durch welche allein ein Einfluß der höheren Claſſen auf die niedrigeren möglich iſt.

6) Bildung von Wahlkollegien der Provinz über denen der Kreiſe. In Frankreich hatte man Wahlkollegien der Arrondiſſements (oder der Kantone) und des Departements. Die Einrichtung war jedoch die, daß die Wähler der Departements mit den von den Kantonen gewählten Wahlmännern zuſammen die Deputirten wählten. Aber es könnten auch die Kreiswahlkollegien und das Provinzwahlkollegium geſondert ihre Abgeordneten ſchicken. Letzteres könnte aus den höchſtbeſteuerten Grundbeſitzern der Provinz, den Bürgermeiſtern der Städte, den höchſten Geiſtlichen, den Präſidenten der Kollegien u. ſ. w. beſtehen. In dieſe Kategorie fällt auch mein Vorſchlag von 1853. Die Wahlelemente für die I. Kammer nach Art. 65 (90 von den großen Landbeſitzern, 30 von den erſten Städten Gewählte) wollte die Regierung ſchlechterdings beſeitigen Ich ſtellte daher den Antrag, ſie in die II. Kammer zu verlegen, hier für die eine Hälfte der jetzigen Zahl das Syſtem der drei Vermögensklaſſen zu belaſſen, und ſtatt der andern Hälfte jene 120 dazuſtoßen zu laſſen. Dieſe beiden Elemente hätten ſich wirklich wie Kreis- und Provinzial-Abgeordnete verhalten. Der Vorſchlag ſchloß ſich eben durchaus an Beſtehendes an, und wenn er dadurch begrifflich nicht ſo exakt war, ſo hätte er, was doch die Hauptſache iſt, den Erfolg gehabt, in der zweiten

ſelbſt aber iſt nicht zweifelhaft: eine überwiegend ariſtokratiſche

Kammer eine konſervative Macht zu ſichern, wie ſie bis jetzt kein anderer Plan verheißt. Er mußte fallen, da die Regierung ihm entgegen war.

Dieſe Züge gebe ich blos als einen Beitrag für angemeſſene Bildung einer zweiten Kammer. Es können aber auch ganz andere Wege verſucht werden (z. B. Wahl durch die Kreisſtände).

Das Wahlſyſtem der Reſtauration ſuchte gleichfalls eine ariſtokratiſche Kammer auf allgemein ſtaatsbürgerlicher Baſis. Die Charte 1814 erfordert für die Wahlmänner direkte Steuer von 300 Fr., für die Deputirten von 1000 Fr. Nur iſt Stadt und Land nicht unterſchieden. Das Projekt der Regierung von 1815 ging darauf, dem Miniſterium den Einfluß auf die Wahlen zu ſichern. Auf der erſten Wahlſtufe (Canton) wurden als geborene Wahlmänner (électeur de droit) berufen die 60 Höchſtbeſteuerten und eine große Anzahl von Capacitäten oder Functionären (Pfarrer, Friedensrichter, Präſidenten von Collegien), auf der zweiten Wahlſtufe (Departement) traten zu den Kandidaten der Kantone noch hinzu die 60 direkt Höchſtbeſteuerten des Departements, 10 höchſtbeſteuerte Kaufleute und höhere Functionären (Biſchöfe, Präſidenten höherer Collegien, General-Prokuratoren.) Die chambre introuvable entrüſtete ſich über dieſes Wahlgeſetz als über ein Unternehmen, die parlamentariſche Unabhängigkeit und freie Volksrepräſentation zu vernichten und den adminiſtrativen Liberalismus zur Herrſchaft zu bringen. Sie ihrerſeits unter Führung Villele's ſetzte ein Projekt entgegen, nach welchem alle dieſe Funktionen und alle gebornen Wähler wegfielen, und die untere Wahl-Stufe alle umfaßte, die eine directe Steuer von 80 Fr. zahlten. Mit dem letzteren gedachte ſie die Landbevölkerung, die in vielen Provinzen royaliſtiſch und dem Adel ergeben war, zu betheiligen. In ihrem grundſätzlichen Widerſtand gegen allen miniſteriellen Einfluß und gegen alle électeurs de droit hatte ſie Unrecht. Ein Einfluß der Regierung als ſolcher, ohne Rückſicht auf ihre Principien, iſt eine Nothwendigkeit in unſrer Zeit. Recht dagegen mag ſie gehabt haben, in ihrem Widerſtande gegen die 60 Höchſtbeſteuerten. Das geringere Landvolk, das mit der Ariſtokratie zuſammenſchließt, iſt die konſervative Macht, und jene Mittelklaſſe, welche damals miniſterielle Parthei war gegen die Royaliſten, iſt unter allen andern Umſtänden liberale Oppoſition gegen das Miniſterium.

Das engliſche Wahlſyſtem vor der Reformakte war allerdings unregelmäßig und bedurfte einer Erweiterung. Aber abſurd und widerrechtlich erſcheint es nur nach dem Grundſatze des gleichen Rechts auf Repräſentation. Der neueſte, wegen des Kriegs einſtweilen zurückgezogene Entwurf Ruſſel's ſteht hinter dem Doktrinarismus der feſtländiſchen Liberalen nicht mehr zurück, verbindet aber damit die detaillirteſte Berechnung der Wahlerfolge zu Gunſten der Wighs. Sollte die Reform wirklich zu dieſem Punkt und dazu ſo raſch fortſchreiten, ſo iſt es ſehr zweifelhaft, ob ſich der Parlamentarismus in England noch lange halten wird.

Kammer auf demokratiſcher (d. i. allgemein ſtaatsbürgerlicher) Baſis. Das dieſes der wahre Typus der neuen Landesvertretung ſey, beſtätigt das Beiſpiel Englands. Nur hierdurch hat das Haus der Gemeinen ſich ſo lange bewährt. Es beſteht nicht ſelbſt in ſtändiſcher Gliederung, aber es ruht auf ſtändiſcher Unterlage: Stadt und Land, Freibeſitzer und ritterliche Beſitzer. Die Ariſtokratie hat keine geſonderte Abordnung, und man kann zu keinem Mitgliede des Hauſes ſagen: du ſitzeſt hier für die Ariſtokratie. Dennoch ſitzen im Hauſe nur Männer aus den höheren Klaſſen, und hat die Ariſtokratie, insbeſondere die Grundariſtokratie, den überwiegenden Einfluß auf die Abordnung. Ihn ſichert die Bedingung der Wählbarkeit auf dem Lande (ritterlicher Beſitz, ſpäter allerdings nur großes Grundeinkommen, zuletzt bloßer Cenſus) und das Wahlrecht der Rottenboroughs, und je mehr er aufgehoben wird, wohin der jetzige Fortſchritt geht, deſto mehr wird auch in England Landesvertretung unmöglich. So wenig dieſe beſonderen Einrichtungen Englands Gegenſtand der Nachahmung ſind, ſo zeigt ſich doch an ihrem Erfolg, was das allgemeine Problem iſt. Es iſt wenigſtens für größere Reiche nicht richtig, das Heilmittel und die Korrektur des revolutionären Repräſentativſyſtems in der Wiederbringung der ſtrengen ſtändiſchen Drei-Gliederung, ſtatt in dem Uebergewicht des ariſtokratiſchen und mit ihm des konſervativen Elements zu ſuchen, und gegen die Macht der Dinge die Landesvertretung von politiſchen und religiöſen Principien hinweg bloß auf ſtändiſche Intereſſen zu verweiſen, ſtatt ſie von der Parteinahme für die falſchen zur Parteinahme für die wahren politiſchen und religiöſen Principien zu führen.

Der Schwerpunkt der geſammten Landesvertretung (beider Kammern zuſammen) ſoll hiernach die Grundariſtokratie (das große Grundeigenthum) ſeyn. Vorausgeſetzt iſt jedoch dabei,

daß ſie in der Erſten Kammer, wo ſie das numeriſche Uebergewicht bildet, im entſcheidenden Falle von der Krone mit Hülfe der anderen Elemente beſtanden werden kann, und daß in der Zweiten Kammer ihre Abordnung durch die ganze ländliche Bevölkerung, mit der ſie zuſammenſchließt, mit bedingt iſt, damit ſie in demſelben Maaße, als ſie mit ihrem Intereſſe ſich iſolirt, auch an ihrer Macht einbüße, daher wohl im Stande ſey, die übrigen Klaſſen in der rechten Stellung gegen die Krone und den geſchichtlichen Rechtszuſtand zu halten, nicht aber ſie ihr ſelbſt dienſtbar zu machen. Die Grundariſtokratie ſoll durch die Einrichtung ſelbſt aus bloß ſtändiſcher zwar nimmermehr zu liberaler aber zu höherer ſtaatsmänniſcher Auffaſſung erzogen werden. Auch iſt dazu erforderlich, daß der Adel, der ja ſelbſt wieder der Hauptbeſtandtheil der Grundariſtokratie iſt, ſowohl zu der nichtadligen Ritterſchaft als zu den höheren bürgerlichen Ständen auch geſellſchaftlich in einem Bande der Anerkennung und der Gemeinſchaft ſtehe. Nur im Volke, nicht dem Volke gegenüber kann und darf die Ariſtokratie noch eine Macht ſein. Jede politiſche Auszeichnung derſelben heiſcht eine Verſöhnung in der Sitte, und bei geſellſchaftlicher Ueberhebung oder Abſchließung des Geburtsadels, ſtrengerer Anſpannung der Hofetikette (§. 30), iſt vermöge des wohlgegründeten Selbſtgefühls der anderen Klaſſen eine ſtark ariſtokratiſche Landesvertretung für die Dauer nicht zu halten, noch auch entſpräche ſie der Gerechtigkeit. Nicht alſo eine Obergewalt, ein numeriſcher unabwendbarer Ausſchlag, ſondern eine Führerſchaft der Ariſtokratie iſt es, was ich unter Schwerpunkt derſelben verſtehe. Solche Führerſchaft der Ariſtokratie iſt aber wohlbegründet. Sie iſt ihrer Natur nach das politiſch-konſervativſte Element, und ſie iſt in jetziger Zeit das einzige, das ſtändiſch-korporativen Charakter

bewahrt hat, daher der nothwendige Mittelpunkt für die konservativen Elemente auch aus den andern Klassen. Abgesehen von der Kirche sammelt sich um sie in späterer Zeit Alles, was der Auflösung widersteht. So flüchtete in Rom zu Cäsar's und Pompejus Zeit Alles, was der alten guten Sitte und vaterländischen Tradition anhing, in das Lager der Aristokratie. Wenn es nicht mehr möglich ist, die Grundaristokratie zum Schwerpunkt der Landesvertretung zu haben, so ist es überhaupt nicht mehr möglich, in größeren monarchischen Staaten eine Landesvertretung zu haben.

§. 122.

Von ersprießlichem Einfluß auf die Zweite Kammer ist auch die *längere Dauer der Abordnung*. Das mindert die Agitation und die Einbildung der Volksherrschaft, gibt den Abgeordneten eine größere Selbstständigkeit gegen ihre Wähler und gegen die Tagespresse, und giebt der Regierung die Macht, eine loyale Kammer lange zu behalten, ohne sie an der Auflösung einer illoyalen zu hindern. Rathsam ist es dann, die Auflösung vor Ablauf der gesetzlichen Frist auch mitunter in friedlicher Zeit vorzunehmen, damit sie überall nicht als Konflikt mit der Kammer und nicht als Appellation an das Volk erscheine, sondern als einfache Verwaltungsmaaßregel und Prärogative der Krone, wie sie auch nichts Anderes als dieses ursprünglich in England war, bevor die Parteikämpfe dem König eine Frist der Parlamentsdauer setzten. Minder rathsam sind *weitere Berufungsperioden*. Sie sind zwar förderlich für Ersparniß an Zeit- und Kraft-Aufwand, aber vielleicht nachtheilig für die Bedeutung der Landesvertretung und ihr Einwachsen in den Staatsorganismus (§. 123). Für jenen Zweck ist vielmehr *kürzere Dauer der Sitzungen*

zu erſtreben. Dazu giebt es zwei Mittel, daß im Budget ein ſtändiger Theil ausgeſchieden ſei, der nicht wiederholt berathen wird, und daß die Regierung nur einzelne Geſetze, nicht Kodifikationen vorlege. Beides iſt auch aus anderen Gründen geboten *).

§. 123.

Ein Mangel und eine Schwäche der neuern Landesvertretung iſt es unverkennbar, daß ſie nirgend als ergänzendes Glied in die Funktionen des Staatsorganismus eingreift. Sie iſt bloß Kontrole ihnen gegenüber, nirgend ſelbſt ihr Träger und Organ. Darum wenn ſie, geſetzlich oder ungeſetzlich, beſeitigt wird, entſteht gar keine Lücke, die Staatsmaſchine geht nach wie vor ihren Gang, die Unterthanen werden nicht davon berührt. Es iſt denn auch dazu nur die (negative) Anordnung ihrer Abſchaffung, nicht die (poſitive) Anordnung eines Erſatzes erforderlich. Ganz anders bei der ältern Landesvertretung. Sie hatte ſelbſt unentbehrliche Funktionen; hörte ſie auf, ſo ſtanden dieſe ſtill. So widerſtanden in Preußen die Kreisſtände kraft dieſes ältern Typus der Revolution von 1848. Es war kein anderes Organ da als ſie, das Kreisvermögen, die Feuerverſicherung u. ſ. w. zu beſorgen. Aber auch in England, wenn das Parlament abgeſchafft würde, träte ſofort unſägliche Verwirrung ein. Für Eheſcheidung, Bewilligung von Gewerbmonopolen, von Straßen, für Unterſuchungen und Erhebungen,

*) Der Zeitverſchwendung durch das Uebermaaß der Amendements kann vorgebeugt werden theils durch innere Kammer- und Parteidisciplin, theils durch die Regierung, indem ſie bei unnützen Amendements die Zurückziehung der Geſetze ſelbſt erwarten läßt. Dagegen der Kammer rechtlich die Abänderung zu entziehen und ſie auf Annahme oder Verwerfung en bloc zu beſchränken, iſt gegen die Würde der Landesvertretung, und ſchneidet nicht bloß wirkliche Verbeſſerung, ſondern auch den erſprießlichen Einfluß freier Berathung ab (vergl. Montalembert 22. Juni 1852).

der mannigfachſten Art, ja für einen großen Theil oberſtrichterlicher Entſcheidungen gäbe es kein Organ. Dieſe Schwäche der neuern Landesvertretung beruht nun im Weſentlichen allerdings auf dem geſammten Typus unſerer Einrichtungen, der ſcharfen abſtrakten Theilung aller Funktionen. Aber wenn es deßhalb auch nicht möglich iſt, ſie ſofort und im Ganzen zu heben, ſo iſt doch ein bedeutender Fortſchritt zur organiſchen Durchdringung der Stellungen, zur Betheiligung der Landesvertretung an den Verwaltungsfunktionen möglich. Es iſt das nicht gegen ihr Weſen als Vertretung (§. 98), ſo ſie anders hierbei nicht vom König gelöſt wird. So z. B. könnte der Staatsrath in eine organiſche Verbindung mit der Landesvertretung, und zwar um das Anſehen der Erſten Kammer zu erhöhen hauptſächlich mit dieſer, gebracht werden, daß der König bloß Mitglieder der Erſten Kammer in denſelben beriefe (ähnlich wie er in England bloß Mitglieder des Parlaments als Miniſter beruft), und zwar nur eine kleine Zahl als eigentlichen Staatsrath ernennte, die übrigen immer abwechſelnd und beſonders für beſtimmte Berathungen aus der Kammer auswählte, deßgleichen die Behörde für Entſcheidung der Kompetenzkonflikte nur aus ihren Mitgliedern nähme. Dabei könnte der Kammer, ja beiden Kammern, für eine gewiſſe Zahl dieſer Mitglieder ein Präſentationsrecht zukommen. Dieſe und ähnliche Einrichtungen, die entſchieden die Inſtitution der Landesvertretung befeſtigen, ſind jedoch nur dann am Orte, wenn die ſichernde Bildung derſelben gefunden iſt, ſo daß ihre Fortdauer überhaupt als möglich und als heilſam verbürgt iſt.

§. 124.

Es iſt bei dieſer Lehre von den Rechten und der Bildung der Landesvertretung nicht etwa darauf abgeſehen, ſie bloß

unſchädlich zu machen. Die Abſicht iſt keine geringere, als ſie aus einer Macht der Zerſetzung in eine Macht der Erhaltung, aus einer Anſtalt der Auflehnung gegen das königliche Anſehen zu einer Anſtalt der Befeſtigung des königlichen Anſehens zu machen; daß ſie wie ſonſt den revolutionären Fortſchritt ſo den geſchichtlichen Zuſtand vertrete und eine Bürgſchaft der Stetigkeit gewähre, daß ſie wie ſonſt der Nebenbuhler der Krone ſo der treue Wächter der Rechte der Krone ſey, und daß ſie hierdurch auch im Lande eine konſervative Partei hervorrufe und ihr als Mittelpunkt und Wegweiſer diene. Eine ſolche monarchiſch-konſervative Landesvertretung würde auch nicht minder als die liberale ein Schutz für die allgemeinen ſtaatsbürgerlichen Rechte und Freiheiten ſeyn, und von noch größerer Stärke grade durch das Gewicht, das ihr dieſe Haltung verleiht. Sie würde dieſelbe ja eine noch größere Unabhängigkeit gegen die Krone behaupten, mit nichten zum bloßen willenloſen Werkzeug derſelben herabſinken. Nur könnte ihr Widerſtand immer nur gegen die Maaßregeln, nie gegen die Macht der Krone gehen. Ueber Allem aber auch die ſtaatsmänniſche Gewiſſenhaftigkeit und Ehre, nicht in den oberſten Aemtern zu bleiben unter Verläugnung der eigenen Ueberzeugung und des öffentlich vertretenen Charakters — dieſe in England gewonnene ſittliche Wahrheit, die man füglich als die „Triebfeder“ (im Montesquieu'ſchen Sinne) der neuern ſtaatlichen (konſtitutionellen) Monarchie bezeichnen könnte — darf durch ſolche monarchiſch-konſervative Landesvertretung nimmermehr eingebüßt werden. Nur wird dieſelbe unbedingt bloß auf die Grundſätze, dagegen auf die Maaßregeln nur bei hoher Evidenz und ſchwerer Verantwortung und auf die Perſonal- und Koteriefragen (auch die Freunde als Amtsgenoſſen zu erhalten) niemals ſich erſtrecken. Dadurch kann der König wohl genöthigt ſeyn, auf

den Dienſt eines Mannes zu verzichten, deſſen Fähigkeit er gerne nützen möchte, auch wohl genöthigt ſeyn, ſeinem Miniſter in Dem und Jenem nachzugeben, und das iſt ſachgemäß und nicht unmonarchiſch, aber er wird nie genöthigt ſeyn, Principien zu folgen, die er nicht als die rechten erkennt, oder Männer zu betrauen, zu denen er kein Vertrauen hat. Sache des Königs iſt Beides, das Herrſchen und das Regieren, nur nicht das bloße Befehlen. Die Miniſter zuſammen und einzeln repräſentiren die Nothwendigkeit in der Sache, ſind darum nicht willenloſe Werkzeuge für die Ausführung ſeines Willens, ſondern ſeine organiſche Ergänzung, und deßhalb ſoll er eine Schranke an ihnen haben. Das iſt das richtige Verhältniß. Dagegen das engliſche iſt es, daß ſie nicht eine Schranke des Königs als Werkzeuge, die nur im beſtimmten Gange ſich gebrauchen laſſen, ſondern die ſelbſt beſtimmende Macht der Regierung ſind.

Das iſt die konſtitutionelle Monarchie und Landesvertretung, von der ich ſagte: „Sie ſoll die natürliche Reife der Verfaſſung germaniſcher Staaten ſeyn, daher die Vollendung der alten reichsſtändiſchen Monarchie, nicht ihre Aufhebung.“ Vorbedingung derſelben iſt freilich, daß die Loyalität, die überall der natürliche Sinn der Bevölkerung iſt, nicht durch Lehre oder Ereigniſſe gänzlich zerſtört iſt. Wenn der Rationalismus und Liberalismus im Volke wuchern, ſo iſt keine andere Verfaſſung möglich als der Abſolutismus, trete er ſofort ein oder nach dem Zwiſchenſtadium einer revolutionären Phaſe.

Vierzehntes Kapitel.

Die abſolute Monarchie.

§. 125.

Unter abſoluter Monarchie verſteht man jetzt im techniſchen Begriff diejenige, in welcher die öffentliche Ordnung (Geſetzgebung und Staatshaushalt) allein vom Fürſten beſtimmt wird, ohne die Schranke und Garantie einer Landesvertretung, und demzufolge auch die Verfaſſung nicht ſo durchgebildet und nicht förmlich befeſtigt iſt, jedoch immerhin ſtrenge Beobachtung der erlaſſenen Geſetze, Unabhängigkeit der Gerichte und geſicherte Rechte der Unterthanen beſtehen. Die abſolute Monarchie iſt daher gänzlich verſchieden von der Deſpotie. Hier iſt der Fürſt in Perſon Richter, Herr über Leben und Vermögen der Unterthanen, Eigenthümer des Landes, alſo unumſchränkter Inhaber nicht bloß der geſetzgebenden, ſondern auch der richterlichen Gewalt, nicht bloß Ordner in der öffentlichen, ſondern auch Gebieter über die Privatſphäre; wenn gleich auch da meiſt überkommene Geſetze und Sitten, und namentlich die Religion und der Prieſterſtand, ſeine Gewalt einigermaaßen ordnen und ermäßigen. Die Deſpotie ruht auf einem knechtiſchen Geiſt der Unterwerfung, entſprechend dem Geiſte der vorchriſtlichen Religionen. Sie hat noch jetzt ihr Bereich im Orient. Im chriſtlichen Europa findet ſich als Staatsform nicht die Deſpotie, ſondern bloß die abſolute Monarchie. Es ſind hier aber zweierlei Phaſen derſelben zu unterſcheiden: die abſolute Monarchie auf Grund der Legitimität — die eigentliche abſolute Monarchie, und die abſolute Monarchie auf Grund der Revolution — der Imperialismus.

Die absolute Monarchie auf Grund der Legitimität bezeichnet den Fortgang aus dem Mittelalter in die neuere Weltepoche, ihre Gründung fällt in die Zeit kurz vor der Reformation und nach derselben bis zum westphälischen Frieden. Es sind das hauptsächlich die spanisch-österreichische, die altfranzösische, die dänische, die preußische Monarchie. Als Ergebniß von Unrecht auf Seite der Stände und von Unrecht auf Seite des Königs hat sie doch zu ihrem weltgeschichtlichen Beweggrund die Umbildung der Reiche aus der patrimonialen und feudalen in die staatliche Form, aus zerstreuter autonomischer in die einheitlich gesammelte Herrschaft. Ihr Wesen ist daher die Obergewalt des Königs über die ständischen, insbesondere aristokratischen Elemente, die Macht durchgreifender Umgestaltung am geschichtlichen Rechtszustand, die Entfaltung der mechanischen Mittel für die Koncentrirung und Energie der Staatsregierung — die stehenden Heere und das Beamtenthum.

Die absolute Monarchie auf Grund der Revolution entstand durch die weltgeschichtliche Katastrophe in Frankreich als Rettung gegen ihre Folgen und dennoch auf ihren eigenen Principien. Ihr Wesen ist die Gründung der ganzen Staatsordnung auf mechanische statt organische und sittliche Kräfte. Die oberste Autorität selbst ist nicht wie dort auf den sittlichen Grund, auf das Recht und die göttliche Sanktion gebaut, sondern angeblich auf den Volkswillen, in der That auf die Gewalt und die Fügung in das Unvermeidliche. Die altständischen Elemente und ihre Autonomie und das historische Recht sind nicht bloß wie dort dem Souverän untergeordnet, sondern von der Wurzel aus und grundsätzlich vernichtet. Es ist überhaupt kein in sich selbst unverbrüchliches Recht anerkannt. Die Rücksichten der Staatsgewalt stehen über allem Recht. Die Kirche wird bloß als Mittel und bloß nach Maaß

des politiſchen Zweckes gepflegt. Das Beamtenthum dient weniger den Zuſtänden als der bloßen Befeſtigung der oberſten Gewalt, bildet nicht wie dort einen Stand ſelbſtſtändigen Geiſtes und ſelbſtſtändiger Ehre, und iſt daher nicht ein Damm, ſondern grade ein Werkzeug des Abſolutismus *).

*) Der Zug der Mechanik geht durch die ganze Verfaſſung des Konſular- und Kaiſerreichs. Sie iſt das Werk von Sieyes und Buonaparte zuſammen. Sieyes vertrat ſchon innerhalb der Republik von Anbeginn neben der volksherrſchaftlichen zugleich die mechaniſche Auffaſſung, und nachdem zehnjährige Erfahrung ſeine anderen Illuſionen zerſtreut hatte, blieb ſie ihm allein übrig. Er ſucht die Freiheit nicht mehr in der Herrſchaft des Volkswillens, ſondern, unter äußerſter Gegnerſchaft gegen dieſe Herrſchaft, in der Theilung und Neutraliſirung der Gewalt. In ſeinem Entwurf, welcher der Verfaſſung des Jahres 8 zu Grunde liegt, treibt er nun dieſe Theilung, die er immer anſtrebte, auf's Aeußerſte. Er vertheilt nicht bloß die legislative und exekutive Gewalt an verſchiedene Organe, ſondern theilt dieſe beiden Gewalten wieder in ihnen ſelbſt, gibt dem geſetzgebenden Körper die Gewalt, die Geſetze zu beſchließen, ohne die Gewalt, ſie zu diskutiren, dem Tribunat die Gewalt, ſie zu diskutiren, ohne ſie zu beſchließen, dem Großwähler die Gewalt, die höchſten Beamten für die Staatsregierung zu ernennen ohne allen eigenen Antheil an der Staatsregierung, dem Erhaltungsſenat die Gewalt, Geſetze wegen Verfaſſungswidrigkeit zu kaſſiren und Perſonen zu abſorbiren, ohne die Gewalt, Geſetze zu geben oder zu adminiſtriren. Es iſt das die Täuſchung, daß eine Staatsgewalt, deren Organe einzeln alle entweder machtlos oder völlig abhängig ſind, doch als Ganzes eine wirkliche Staatsgewalt ſeyn könne. Auch ohne einen Buonaparte hätte nach einem Naturgeſetz dieſe Verfaſſung ſich ſofort ſelbſt aufheben, nämlich entweder die Exekutivfunktionäre den Großwähler und abſorbirenden Senat beſeitigen oder einer von dieſen die Exekutivfunktionen an ſich reißen müſſen. Aber auch die Bildung der Organe für jene verſchiedenen Funktionen iſt rein mechaniſch, gelöſt ebenſo ſehr vom Volkswillen als von allen ſtändiſchen und korporativen Unterlagen. Die volksvertretenden Körper werden zuerſt von der proviſoriſchen Regierung (und zwar alle aus einem Material) gemacht, und erhalten und kreiren nachher ſich ſelbſt, ähnlich wie eine Wendeltreppe ſich trägt. Insbeſondere iſt dieſe Art ariſtokratiſcher Kammer, die in dem Erhaltungsſenat angeſtrebt wird, rein mechaniſch gebildet, ohne Unterlage an Geburt oder Beſitz oder ſonſtige amtliche Stellung. Dieß der Entwurf Sieyes'. — Buonaparte nun ſuchte gleichfalls den Staat auf Mechanik zu gründen, nur hat ſeine Mechanik ein anderes Ziel. Sieyes erſtrebt durch ſie die Freiheit und daher die wechſelſeitige Paralyſirung, die Ohnmacht der Gewalt, Buonaparte umge-

§. 126.

Die Despotie hat ihre Rechtfertigung in einer bestimmten Kulturstufe der Völker, und sie hat daher eine Zukunft der

---

kehrt die Allmacht der Gewalt. Er verwarf daher sofort jede Theilung der Exekutive und setzte an die Stelle von Großwähler, Konsuln und Absorptivgewalt den ersten Konsul, dann den erblichen Kaiser mit sicherer voller Exekutivgewalt, und stärkte diese schon wirklich monarchische Gewalt später noch durch den Einfluß des Kaisers auf die Bildung der anderen Organe, namentlich des Senats, und die Befugnisse, welche er diesem von ihm abhängigen Senat beilegen ließ, die Verfassung zu erklären, zu ergänzen, den gesetzgebenden Körper aufzulösen u. s. w. und durch die Beseitigung des Tribunats. Dagegen die wechselseitige Zerreibung der volksvertretenden Körper ließ er sich gern gefallen, weil es seiner Allgewalt zu Statten kam, wenn die Volksrepräsentation, die er nach den Ansichten der Zeit nicht entbehren konnte, in ihr selbst annihilirt war. Aber auch jene Bildung der Volksrepräsentation auf mechanischem Wege behielt er bei. Die spätere Umwandlung der Notabilitätslisten in die Kandidatenvorschläge der Wahlkollegien ändert wenig in diesem Charakter. Ja wie Sieyes es unternahm, auf mechanischem Wege eine Aristokratie zu bilden an seinem Erhaltungssenat, so machte Napoleon einen ähnlichen Versuch in seiner Ehrenlegion. Grade als Gegengewicht gegen das natürliche Band, das auf Stand oder traditioneller Gesinnung oder Parteiüberzeugung ruhte, wollte er an diesem Orden ein Band gründen, welches die Regierung willkührlich macht und handhabt, indem Alle, denen sie ihn verleiht — General, gemeiner Soldat, Gelehrter und Kaufmann, bisheriger Jakobiner und Royalist — sich als Eine Körperschaft wissen und von Einem Körperschaftsgeist beseelt seyn sollen. Vollends aber ist Napoleon's Einrichtung der innern Verwaltung, der Präfekt, Unterpräfekt, Maire, die vom Kaiser ernannt unbeschränkt durch Recht und Vertretung der Provinzen und Gemeinden regieren, lediglich ein Mechanismus gouvernementaler Allgewalt. Ja selbst in der Gesetzgebung für die innersten privatrechtlichen Verhältnisse zeigt sich diese Verdrängung der sittlichen Rücksichten durch die mechanischen. So z. B. wird in Verletzung des sittlichen Princips die Ehescheidung aus wechselseitigem Einverständniß gestattet, aber dieselbe durch Plackereien und Chikane so sehr erschwert, daß im Erfolge dadurch die Ehescheidung großentheils abgeschnitten ist, ebenso gegen das sittliche Princip auch bei erwiesener außerehelicher Vaterschaft der Alimentationsanspruch des Kindes versagt, aber eben dadurch im Erfolge das weibliche Geschlecht von der Preisgebung abgeschreckt. In dieser Mechanik kommt aber auch unstreitig den imperialistischen Institutionen die Meisterschaft zu.

Entwickelung zu höherer Bildung und höherer Staatsform vor ſich. — Der Imperialismus, wie er durch eine ſchwere Schuld der Nation und eine ſchwere Kalamität in Folge derſelben herbeigeführt iſt, ſo hat er hierin ebenſoſehr ſeine Rechtfertigung für die Zeit und den beſondern Zuſtand als ſeine Unhaltbarkeit im Grundſatz und als allgemeine bleibende Ordnung. Er iſt die Rettung der Geſellſchaft aus der Anarchie und aus der Zerſtörung des demokratiſchen Fanatismus, die Herſtellung der äußern mechaniſchen Ordnung, er ſchützt die erſten unentbehrlichſten Güter: Leben, Eigenthum, Familie, gewährt im Geiſte der Revolution die Gewiſſensfreiheit, läßt die Gerichtsverfaſſung, wenn auch etwa der Souverän ſie im Einzelnen für ſeine politiſchen Zwecke durchbricht, doch im Allgemeinen und im Grundſatz beſtehen. Dieß gibt ihm einen Anſpruch auf den Dank der Geſellſchaft, und einen Titel der Gewalt, wenn gleich nicht dem Rechte der alten Dynaſtie, ſo doch dem wechſelnden Volkswillen gegenüber. Allein das öffentliche politiſche Leben hat im Imperialismus ſeine ſittlichen Güter und ſittlichen Beweggründe eingebüßt. Im Kaiſerreiche ſind nicht die Züge monarchiſcher Tugend, die Hingebung und Pietät und der gewiſſenhafte Gehorſam gegen eine gottgeheiligte Autorität, und nicht die Züge republikaniſcher Tugend, der Eifer und die Pflichtſtrenge für das unverbrüchliche Geſetz oder das unverbrüchliche Recht des Volkes. Wenn auch die ſittlichen Anlagen der Nation, namentlich in Frankreich Ehre und Vaterlandsgefühl, noch auf langen Zeitraum fortwirken, und der Kriegsheld auch eine Ruhmesbegeiſterung und eine Hingabe aus Bewunderung entzündet; die ſittlich-bindenden Mächte ſind aus dem Staatsweſen gewichen. Es ruht nur noch auf Noth, Nutzen und Ehrgeiz. Ueber dem Allen iſt das Bekenntniß zur Revolution, insbeſondere die Verkündung der Volksſouveränetät,

daß die oberste Macht sich selbst aus dem allgemeinen Stimmrecht herleitet, eine grundsätzliche und permanente Verleugnung des höchsten sittlichen Grundes der Staatsordnung. Ein Reich der bloßen mechanischen Gewalt und Berechnung, ohne die sittlich bindenden Mächte, ist aber nicht im Stande, dauernd das Staatswesen zu erhalten, und vollends in dieser Gestalt muß es seinem eigenen innern Widerspruch erliegen: der Verkündung des souveränen Volkswillens und der alleinigen Geltung des kaiserlichen Willens, der Feier der Revolution, die da die individuelle Freiheit als Banner aufpflanzte und der gänzlichen Einschnürung der individuellen Freiheit. Die Staatsgewalt sanktionirt so selbst das Princip, nach welchem sie bei Unzufriedenheit von Rechtswegen wieder abgeworfen werden darf, und sanktionirt selbst den Maaßstab, nach welchem sie der Unzufriedenheit nothwendig verfällt. In einer Art Staatsschrift von 1852 ist mit Geist ausgeführt, wie Frankreichs Größe und Wohl immer nur auf der absoluten Monarchie geruht habe und nur auf ihr ruhen könne; aber es ist verschwiegen, wie die alte absolute Monarchie, die doch allein Größe und Wohl andauernd begründete, so ganz andrer Art war als die des Kaiserreichs. Der Imperialismus, wenn gleich als solcher in ihm selbst einer dauernden Existenz kaum fähig, ist doch eine große Gefahr für Europa. Einmal gibt die absolute Monarchie auf der Basis der Revolution ebenso wenig als die Republik auf der Basis der Revolution eine Bürgschaft für den geschichtlichen Rechtsbestand unter den Völkern; sodann aber ist der glänzende mechanische Erfolg eine große Versuchung für die legitimen absoluten Monarchieen, sich einem ähnlichen Geiste der Einrichtung und Regierung hinzugeben, Alles was noch an ständischer und korporativer Selbstständigkeit und an geschichtlichem Recht in ihrem Lande ist, zu brechen, und die gouvernementale All-

gewalt aufzurichten*). Dieſe Wirkung hat der Buonapartismus in den Staaten des Rheinbundes gehabt, und die Indignation oder Reue darüber hat ſich auf den Wiener Kongreßverhandlungen kund gegeben. Jetzt iſt die Gefahr, daß etwa ein mächtigerer Staat als jene dem Beiſpiel folge, da die kürzliche Ueberwältigung einer furchtbaren Revolution ſcheinbar eine Verwandtſchaft des Zuſtandes bietet. Die legitimen abſoluten Monarchieen, ſo ſie dem Imperialismus nachahmen, bedenken nicht, daß ſie damit zu Gunſten augenblicklichen Erfolges die Principien untergraben, auf denen ſie ſelbſt ruhen, und eine Macht zur Geltung bringen, die mit gleichem Recht auch einſt gegen ſie gekehrt werden kann.

§. 127.

Die abſolute Monarchie im eigentlichen Sinn iſt eine allgemeine naturgemäße, darum befriedigende Verfaſſung nicht minder als die reichsſtändiſche Monarchie. Sie iſt nicht auf eine niedere Kulturſtufe beſchränkt wie die Deſpotie, Völker von der höchſten geiſtigen und ſittlichen Stufe können dennoch ſehr wohl bei ihr beſtehen, und iſt nicht ein bloßer Nothſtand wie der Imperialismus, es iſt ihr Weſen, durchaus auf ſittlichen Fundamenten und Motiven zu ruhen. Sie ſteht zurück hinter der Monarchie mit Landesvertretung durch den geringern Grad politiſcher Freiheit, aber ſie braucht doch dieſe Freiheit nicht überhaupt zu entbehren, und ſie kann dafür andere Vorzüge, namentlich größere Energie der Regierung gewähren. An ſich iſt deßhalb die reichsſtändiſche Verfaſſung das Reichere, Vollkommnere; aber es kommt je bei einem jeglichen Staate auf die ganze Individualität ſeines Zuſtandes und ſeine Geſchichte

*) Meine Rede vom 24. April 1855.

an, ob die Monarchie ohne oder mit Landesvertretung für ihn das Angemessene ist, und ist die Monarchie jedenfalls besser ohne Landesvertretung als mit einer solchen, welche nach ihrer Einrichtung oder ihrem Geist die höchsten Ziele des Staates mehr gefährdet als fördert.

Die liberal-konstitutionelle Theorie geht grundsätzlich und von der Wurzel gegen die absolute Monarchie an. Konstitution und Landesvertretung, letztere dazu in jener ausgedehnten Macht, gelten ihr als unbedingte Forderung des Rechts und der Vernunft, die, einmal vom Volke gestellt, nicht verweigert werden können. Bis 1848 war es deßhalb bei uns die gewöhnliche und ist noch jetzt eine verbreitete Ansicht, daß die absolute Monarchie eine rechtswidrige, unbefriedigende, ja für die Dauer unerträgliche Staatsform sey, die allenfalls als ein Uebergang, um die Macht der alten Feudalstände zu brechen, einen weltgeschichtlichen Beruf gehabt, aber mit der Erfüllung desselben auch ihre Berechtigung verloren habe. Bei solch grundsätzlicher Verwerfung der absoluten Monarchie wurden denn meist auch alle Uebel, die man im gesellschaftlichen Zustande empfinden mochte, lediglich ihr zugeschrieben, und von der Einführung der Konstitution und der Volksvertretung deren Heilung erwartet. Diese Ansicht ist unbegründet und ist durch die Erfahrung widerlegt. Die absolute Monarchie ist weder im Widerspruch gegen Rechtsgrundsätze, Vorenthaltung von Ansprüchen des Volks, noch Mangel einer allgemeinen nothwendigen Vollendung. Der verderbliche Despotismus einzelner Herrscher (Louis XIV) ist nicht ihr Begriff, und das Unwesen, das eine Periode hindurch sich in ihr findet (Maitressenwirthschaft, Verkauf der Unterthanen in fremden Kriegsdienst) gehört nicht sowohl der Form der absoluten Monarchie an, als vielmehr dem Geiste der Zeit und dem sonstigen Typus der öffentlichen

Einrichtungen. Dagegen ſind Wohlſtand, Bildung, Sitte überall auch unter der abſoluten Monarchie gediehen, und insbeſondere die Macht des Staates iſt, mit Ausnahme jenes Inſellandes, bloß unter der abſoluten königlichen Gewalt emporgeſtiegen. Die Großmächte des Feſtlandes — Frankreich, Oeſterreich, Preußen, Rußland — ſind es nur durch die Einheit und Energie, die in dieſer Staatsform liegt, geworden *).

Auf der andern Seite hat aber auch die abſolute Monarchie zu verſchiedenen Zeiten, in den Epochen, da ſie ſich über die alte ſtändiſche Macht ſiegreich feſtſetzte, oder die Revolution niederſchlug, eine wiſſenſchaftliche Vertretung, gleichſam als Reflex der Weltbegebenheiten, gefunden, die ſie für die allein zuläſſige Staatsform erklärt, wenigſtens für den monarchiſchen Staat die Unzuläſſigkeit jeder rechtlichen Schranke des Fürſten behauptet. So die Ausführungen von Filmer, Boſſuet, Wandelin **). Auch bei uns hat dieſe Anſicht ſeit 1848 und kurz vorher ihre Anhänger gefunden, und es gibt demnach eine Doktrin von der unbedingten Nothwendigkeit der abſoluten Monarchie wie eine Doktrin von der abſoluten Nothwendigkeit der konſtitutionellen Monarchie. Sie fußt theils auf dem religiöſen Grunde, daß der König als die von Gott geſetzte Obrigkeit nicht durch Unterthanen rechtlich eingeſchränkt ſeyn könne, theils auf dem politiſchen Grunde, daß der Staat einen Dualismus der Gewalt nicht ertrage. Berathende Landes-

*) Montalembert hat Recht, daß er im Imperialismus keine Garantie für die katholiſchen Intereſſen findet; aber man kann ihm nicht beiſtimmen, wenn er ſie im Parlamentarismus Frankreichs, in der Kontrole der Gewalten, in der Landesvertretung, ſey ſie wie ſie ſey, findet.

**) Filmer Patriarches or from the natural power of kings, Joannes Wandelini „juris regii ἀνυπεύθυνου et solutissimi cum potestate summa nulli nisi deo obnoxia“ etc. Bossuet politique tirée des propres paroles de la sainte écriture.

vertretung ist darum das Höchste, was sie noch für vereinbar mit der Monarchie erkennt. — Auch diese Lehre ist nicht begründet.

Aus der göttlichen Sanktion der königlichen Gewalt folgt nicht die Unbegränztheit ihres Umfangs (§. 75) und es ist ein Anderes, daß die Unterthanen nicht ihr Recht mit Gewalt gegen die höchste Obrigkeit durchsetzen dürfen, und ein Anderes, das sie nicht ein Recht der Mitwirkung und Verhinderung gegen die höchste Obrigkeit haben dürfen. Insbesondere aber ist nicht göttlich geboten, wer Obrigkeit seyn solle, daß ein Fürst und nicht ein Senat oder Komitien, daß der Fürst allein und nicht in Ergänzung durch ein mitwirkendes zustimmendes Parlament. So gut also die Republik eine religiös-zulässige Staatsform ist, ebenso gut auch die eingeschränkte Monarchie. Der Irrthum rührt daher, daß man den Fürsten als Stellvertreter Gottes auffaßt*). Gottes Gewalt kann allerdings nicht von menschlicher Zustimmung abhängen. Aber dadurch, daß die Obrigkeit Gewalt von Gott hat, ist sie doch noch keineswegs

*) So Bossuet livre IV art. 1 prop. 1. 2. „l'autorité Royale est absolue . . . . Les jugemens souverains sont attribués à Dieu même, ... Ne jugez point contre le juge . . . . Il faut donc obéir aux Princes comme à la justice même . . . . ils sont des Dieux et participent en quelque façon à l'independance divine." Dann liv. 5 art. 4 prop. 1: „la majesté est l'image de la grandeur de Dieu dans le Prince. La puissance de Dieu se fait sentir en un instance de l'extrémité du monde à l'autre, la puissance royale agit en même tems dans tout le Royaume: elle tient tout le Royaume en état, comme Dieu y tient tout le monde. Considérez le prince dans son cabinet. De là partent les ordres qui font aller de concert les magistrats et les capitaines, les citoyens etc. C'est l'image de Dieu, qui assis dans son trône au plus haut des cieux fait aller toute la nature!" — Bossuet übersieht dabei nur, daß Gott das Alles in Person leistet, der König aber mit Hülfe dieses großen Staatsorganismus, der aus vielen anderen Persönlichkeiten besteht und auf Gesetzen ruht, die jedenfalls der jetzige König nicht gegeben.

Stellvertretung Gottes, und ſelbſt wenn ſie es wäre, ſo wäre ſie es doch nur als die ganze Obrigkeit und als die in ihr ſelbſt geordnete Obrigkeit, ſohin der Fürſt in ſeiner verfaſſungsmäßigen Ergänzung. — Ein Dualismus der Gewalt aber wird nicht dadurch bewirkt, daß unter dem Souverän und kraft ſeiner eigenen Autorität andere Organe an der Ausübung der Gewalt Theil nehmen, wenn er anders durch ſie nicht poſitiv gezwungen, ſondern nur abgehalten, in ſeiner Thätigkeit bedingt wird. Ermäßigungen, ja ſelbſt unangemeſſene Hemmungen der Gewalt ſind noch nicht Vernichtung ihrer Einheit. Solcher Dualismus geht durch die ganze Natur, in allem organiſchen Leibe wirken außer der oberſten mittelpunktlichen Kraft noch mannigfache Kräfte, haben die Glieder nicht bloß Remonſtration ſondern auch Reſiſtenz, und zwar um ſo mehr, je höher der Organismus iſt, und ſolcher Widerſtand im Staate dient grade für die Erhaltung und Stetigkeit. Der Vorwurf eines Dualismus der Staatsgewalt, durch den ſie ſich ſelbſt aufhebt, trifft ſelbſt nicht die engliſche Verfaſſung, denn trotz der Theorie von Theilung der Gewalten ruht ſie doch in der That auf Einer alleinigen Gewalt, der des Unterhauſes, welche Oberhaus und König nur ermäßigen. Frankreich allerdings bot in ſeiner konſtitutionellen Verfaſſung das Schauſpiel, daß ein doch noch nicht bewältigtes Königthum und eine in den Kammern geſetzlich etablirte Oppoſition mit einander um die oberſte Macht rangen, und gegeneinander entgegengeſetzte Ziele verfolgten. Allein das beruht nicht auf dem Weſen einer Landesvertretung und ihres Rechts, zuzuſtimmen und zu verſagen, ſondern auf den falſchen Einrichtungen, welche den Kammern das Uebergewicht über den König geben, und der falſchen Lehre der Zeit, welche ihnen dieſes Uebergewicht als Gebot ſetzt, und ſie in allen Stücken nach Zielen treibt, die jede Regierung als ſolche bekämpfen muß.

So wie dagegen in den Einrichtungen die völlige Aussichtslosigkeit, dem König die Macht abzuringen, feststeht, wird die Landesvertretung gewiß nur ein mitwirkendes beschränkendes Organ, nicht eine zweite entgegengesetzte Gewalt, und je mehr die Axiome des Liberalismus gesunder Lehre weichen oder die Kammern konservative Elemente erhalten, desto mehr kommt es auch für die einzelnen Maaßregeln zu einheitlichem Gang zwischen Regierung und Kammern. Läge in dem Zustimmungsrechte der Landesvertretung wirklich eine Verletzung, sey es der göttlichen Sanktion des Königthums, sey es der Einheit der Staatsgewalt, so läge eine solche dann nothwendig auch in der rechtlichen Unabhängigkeit der Gerichte, in der rechtlichen Unantastbarkeit des Lebens, Eigenthums und der Freiheit der Unterthanen, so dürfte auch hiefür der Wille des Königs nicht weiter als durch Gutachten und Vorstellung beschränkt seyn.

Einen grundsätzlichen Einwand gegen die Landesvertretung gibt es also so wenig als gegen die absolute Monarchie. Nur lassen sich für die festländischen Reiche Zweifel gegen sie aus den gegebenen Zuständen entnehmen. Es ist nämlich bei der fortgeschrittenen, selbst herbeigeführten Entgliederung der Gesellschaft schwierig, eine wahrhafte Repräsentation des Landes zu finden, und ist um so schwieriger bei dem herrschenden Widerwillen gegen jedes aristokratische Gewicht in der Landesvertretung, ohne das dieselbe nun einmal nicht bestehen kann. Ferner liegt darin selbst schon der größte Mangel, daß die Landesvertretung, wie man sie auch bestellen mag, ohne geschichtlichen Bestand, etwas Neugemachtes ist, und deßhalb weder in ihr selbst eine bindende und Haltung gewährende Ueberlieferung, noch im Lande ein Bewußtseyn der Nothwendigkeit hat. Endlich bedarf es nach den auflösenden Maaßregeln, zu denen man sich seit langem Zeitraum und am grellsten 1848 verirrt,

vielfach einer kräftigen und im Zuſammenhang überlegten Wiederherſtellung, die Landesvertretung aber, gleichwie ſie durch ihr Recht der Zuſtimmung ein Hemmniß der Neuerung und dadurch eine Macht der Erhaltung iſt, kann eben dadurch auch zum Hemmniß dieſer Wiederherſtellung werden.

Dieß iſt das wirkliche Sachverhältniß, und man kann deßhalb zwiſchen abſoluter Monarchie und Monarchie mit Landesvertretung nicht nach politiſcher Doktrin, ſondern nur nach richtiger Würdigung der beſtimmten Zuſtände in jeglichem Staate entſcheiden.

§. 128.

Daß Oeſterreich als geſammtes Reich keine andere Verfaſſung haben kann als die abſolute Monarchie, kann kein Unbefangener verkennen.

Die Zuſammenſetzung aus den verſchiedenartigſten Völkern und die noch tiefer ſtehende Entwickelung mehrerer derſelben macht eine gemeinſame reichsſtändiſche Verſammlung ſchlechterdings unmöglich. Die Freiheit für Oeſterreich beſteht nicht in der allgemeinen Reichsverſammlung, ſondern in der Gewähr der nationalen Gerechtſame und Sitten je für die verſchiedenen Kronlande. Auch in dieſen muß das ſtändiſche Recht, wenn gleich nicht in imperialiſtiſcher Weiſe niedergehalten, doch nach den Rückſichten der militäriſchen und politiſchen Einheit ermäßigt ſeyn. Insbeſondere in den deutſchen Landen muß der Kaiſer ſtark ſeyn, um die nicht-deutſchen zu beherrſchen. Um deßwillen braucht aber Oeſterreich, wie aus unſerer Darlegung folgt, keineswegs an Würde und Geſittung und Befriedigung hinter anderen Staaten zurückzuſtehen.

Auch in Preußen ſind gewichtige Gründe für die abſolute Monarchie. Zu jenen allgemeinen Bedenken tritt hier hinzu,

daß der preußische Staat Ursprung und Einheit nicht gleich England und Frankreich durch eine Nationalität, sondern nur durch die Krone hat, daß die ganze vaterländische Tradition und die ganze Ruhmeserinnerung der absoluten Monarchie angehört, und daß die Machtstellung Preußens nach außen, ohnedieß schwierig, nicht durch Schwächung der Regierung irgendwie noch schwieriger gemacht werden darf. Dessenungeachtet ist Abschaffung der Landesvertretung, auch wenn sie auf gesetzlichem Wege erreicht werden könnte, nicht gerathen.

Die preußische Bevölkerung hat einen solchen Grad von Bildung und geistiger Erregung, daß ihr eigene Betheiligung am Staatswesen und ein geordnetes Organ für dieselbe ganz besonders entspricht. Die sonstigen Schäden konstitutioneller Verfassung sind aus der preußischen der Hauptsache nach ausgemerzt (§. 118). Von einer solchen Stellung der Krone, wie jetzt in Preußen, findet sich kein Beispiel in allen den Staaten, deren Schicksal als Widerlegung der „konstitutionellen Monarchie" dasteht. Der Einfluß der Kammern hat sich bis jetzt nicht als destruktiv erwiesen. Im Gegentheil, die preußische Gesetzgebung hat unter den Kammern vorherrschend restaurirt, und ehedem ohne Kammern vielfach revolutionirt. So lange das ist, besteht auch keine Gefahr, daß ihre Existenz die Loyalität der Bevölkerung allmählig aufsauge. Einzelne Uebelstände, aus den Sätzen der Verfassungsurkunde oder ihrer unrichtigen Anwendung hervorgegangen, z. B. die Ausbeutung der Gleichheit, die Versagung des Schutzes der christlichen Kirche gegen Uebergriffe der Sekten, sind kein Beweis gegen den ganzen Typus und zeugen jedenfalls mehr gegen die Charte als gegen die Landesvertretung. Was da an Noth im öffentlichen Zustand sich findet — Proletariat, Konflikte auf dem religiösen Gebiete, Schwierigkeiten der Tagespresse — hat seinen Grund

ſo wenig in den Kammern als ehedem in der abſoluten Monarchie, und würde daher auch nicht weichen mit ihrer Beſeitigung. Was aber das Land nach der Enttäuſchung vom konſtitutionellen Syſtem erſehnt, einfache ſtarke, realen Gütern zugewendete Regierung, dem ſind die Kammern kein Hinderniß. Die Regierung, die dieſen Weg mit Klarheit geht, wird an ihnen ein ergebenes Gefolge finden. Es bedarf, damit die deſtruktive Oppoſition machtlos ſey, nur, daß die Regierung ſelbſt einheitlich konſervativ ſey. Auf der andern Seite möge man eine Inſtitution, die man überſchätzte, als ſie nicht beſtand, doch nicht unterſchätzen, nachdem ſie beſteht. Für Gewähr der Rechtsordnung, für Erprobung der Regierung an dem öffentlichen ſittlich-verſtändigen Urtheil iſt die Landesvertretung naturgemäß das Organ, und eine gewiſſe Befriedigung, ein Selbſtgefühl der Nation wird durch ſie unläugbar gewonnen. Sie iſt aber auch eine moraliſche Stärkung für die Regierung. Dieſe darf auf die Kammern geſtützt Geſetze und Maaßregeln wagen, die ſie auf ſich allein geſtellt bei herrſchendem Vorurtheil dem Lande zu bieten vielleicht Bedenken trüge. Beſonders wo die öffentliche Meinung einmal entwickelt iſt und von der Regierung berückſichtigt wird, wie in Preußen längſt vor der Konſtitution geſchah, da iſt es eine Wohlthat, ſtatt ihrer verworrenen Kundgebung durch die unberufenen, bürgſchaftsloſen Stimmen der Tagespreſſe, an der Landesvertretung ein einheitliches, legitimes und geordnetes Organ derſelben zu haben, damit ſie nicht wie ein Geſpenſt überall drohe, ohne irgendwo greifbar zu ſeyn. Für viele Maaßregeln (z. B. die Unterdrückung der Diſſidentenverſammlungen, den Durchmarſch der Oeſterreicher nach Holſtein), welche ehedem die Preſſe zu fortdauernder Aufregung ausgebeutet hätte, wurde durch die Beleuchtung und Abſtimmung in der Kammer die öffentliche Meinung beruhigt.

Ja der ganze Nimbus der liberalen Doktrin, den sie auf dem Gebiete der Tagespresse durch die Ueberzahl ihrer Blätter und durch Ignoriren und Uebertönen alles Andern behauptete, ist geschwunden, seit sie auf dem Gebiete der Kammern in gleichem Kampfe Mann gegen Mann der konservativen Seite gegenübertreten mußte. Nicht der geringste Vorzug der Landesvertretung ist es auch, daß sie zwar nicht überall, aber doch da, wo sie so sehr mit ständischen und aristokratischen Elementen erfüllt ist wie in Preußen, eine bedeutende Ermäßigung und Berichtigung gegen büreaukratische Richtung der Regierung gewährt. Der Beruf Preußens für Deutschland ist es aber nicht etwa, das Beispiel einer auf rücksichtslose Gewalt gegründeten Energie zu geben, es sind die sittlichen Mächte des Rechts, der Bildung, der Ehre und der Freiheit, auf die es angewiesen ist, und für die es den kleineren deutschen Staaten Vorbild und Stütze seyn soll.

Darum soll man Verfassung und Landesvertretung nicht abschaffen, sondern auf der beschrittenen Bahn fortbilden. Es ist die höhere Staatsweisheit, Institutionen, nach welchen die Strömung der Zeit geht, nicht bloß negativ zu beseitigen, sondern positiv zum Gewinn zu kehren, sie dienstbar zu machen für die Güter, die sie ihrer Natur nach fördern sollen, und nur durch ihre Entartung und falsche Gestalt gefährden. Ob das gelingen werde, kann kein Mensch voraus sicher seyn, aber geboten ist es, von dem einmal betretenen Wege nicht wieder umzukehren auf die Gefahr, ihn vielleicht auf's Neue wieder versuchen zu müssen. Es ist Eigenmacht, aus absoluter Monarchie konstitutionelle, aus konstitutioneller Monarchie absolute zu machen, und es ist ein Zeugniß der Unfähigkeit, immer das Terrain zu wechseln, um die Aufgabe zu lösen, statt die Bedingungen des gegebenen Terrains für ihre Lösung zu benutzen

und zu geſtalten. Hic Rhodus hic salta. Am wenigſten darf die momentane Geſinnung, die etwa gegen die Kammern iſt, verleiten. Sie ſchlägt um, ſo wie ſie beſeitigt ſind, durch das geringſte Mißereigniß, ja auch ohne ein ſolches. Das wird darum am meiſten Segen bringen, daß man in dem Zuſtand, in welchem man ſich befindet, ſo er anders nicht ſchlechthin vom Uebel iſt, als dem providentiell gegebenen, das Richtige thut. Gelingt es nicht, aus den Kammern ein heilſames Element zu bilden, ſo iſt für dieſen Fall bei uns an dem unverſehrten Recht der Krone die Macht der Hülfe und der Wiederherſtellung aufbehalten *).

§. 129.

Iſt hiernach die abſolute Monarchie eine rechtsbegründete, oft allein mögliche, jeder andern Staatsform ebenbürtige, ſo ſind die Bedingungen ihrer Wohlbeſtelltheit ein nicht minder weſentlicher Gegenſtand der Staatslehre als die der konſtitutionellen Monarchie. Es ſind die folgenden:

Die abſolute Monarchie muß für Recht und Freiheit durch gleichmäßige Obſervanz und überlieferte Regierungsweiſe die Bürgſchaft gewähren, welche in der konſtitutionellen Monarchie von der Landesvertretung erwartet wird. Dahin gehört namentlich: prompte unabhängige Juſtiz, geſetzliche Schranken und Formen der Polizey, ordnungsmäßiger Gang aller Verwaltung, das Gegentheil des tel est notre plaisir, Anerkennung der Perſönlichkeit, ihrer Selbſtſtändigkeit und ihrer Ehre an den Unterthanen, Rückſichtnahme auf das begründete öffent-

*) Vergl. hierüber meine Reden in der I. Kammer vom 26. Jan. 1852 und 24. Febr. 1853. Weſentlich dieſe Anſicht über die Stellung Preußens habe ich ſchon in der 1. Aufl. dieſes Bandes 1837 S. 302 u. 303 ausgeſprochen.

liche Urtheil, Unverbrüchlichkeit alles Rechts. Insbesondere muß die absolute Monarchie historische Zustände und historisches Recht hoch halten, da das Königthum selbst nur hierauf ruht. Es ist eben auch für die absolute Monarchie die Anforderung, daß sie aus dem arbiträren Charakter zu dem Charakter gesetzlicher Ordnung fortschreite *).

Die absolute Monarchie, da sie durch den Sieg über die ständischen und aristokratischen Elemente entstanden ist, erhält Stärke und Vollendung dadurch, daß sie diese Elemente bewahrt und in ihre eigene Machtgliederung aufnimmt. Der Adel soll für den öffentlichen Dienst nicht bevorzugt aber gewonnen, die städtischen Magistrate bei kommunaler Autonomie als Regierungsorgane gebraucht werden. Es ist ein großer Vorzug der preußischen Monarchie, daß von jeher der Adel im Staatsdienst und noch mehr in der Armee betheiligt ist. Das frühere Vasallenverhältniß ist so naturgemäß in die Officier- und Beamtenstellung übergegangen, dadurch ist dieser außer den eignen sittlichen Zügen zugleich ein Zug feudaler Hingebung und Treue, so wie feudaler Selbstständigkeit und Ehre beigemischt. Nur gehört dazu Eröffnung gleicher Laufbahn für alle Fähigen. Ihr Mangel war das Unglück in Frankreich. Dagegen ist es ein Uebelstand, wenn die Aristokratie außerhalb des fürstlichen Machtorganismus, in Gegensatz gegen ihn steht.

Die absolute Monarchie kann und soll auch Institutionen ausbilden, welche für die Landesgerechtsame und den öffentlichen Geist eine moralische Garantie geben, wie die Landesvertretung hiefür eine rechtliche Garantie gibt. Zwar eine reichsständische Versammlung mit bloßem Beirath, die man zu

*) Nur in solcher traditionellen Regierungsweise, nicht in dem bloßen Gewissen des Königs, kann der von Bossuet aufgestellte Unterschied von **gouvernement absolu** und **gouvernement arbitraire** begründet werden.

dieſem Zweck vorgeſchlagen, iſt, wie oben ausgeführt wurde, keine Möglichkeit. Einerſeits kann man eine vom Lande gewählte periodiſch tagende Verſammlung nicht auf Rath und Gutachten beſchränken ohne Verletzung des Landes ſelbſt, und andrerſeits wird eine ſolche Verſammlung nicht hierauf beſchränkt bleiben, ihr Beirath hat ſchon von ſelbſt eine Macht der Entſcheidung, und ſie wird auch leicht ſich das Recht der Zuſtimmung erringen, alſo der abſoluten Monarchie ein Ende machen. Sondern die Inſtitutionen einer moraliſchen Garantie, die ſich für die abſolute Monarchie eignen, ſind die Vertretung der kleinen Kreiſe, Kreis- und Provinzialſtände, und der Staatsrath. Dieſe Organe ſind nach der Natur der Sache auf Beirath beſchränkt, ein Zuſtimmungsrecht der Kreis- und Provinzialſtände duldet ſchon die Einheit der Landesregierung nicht, und der Staatsrath iſt ſeiner Natur nach dazu da, zu rathen, gleichwie die Landesvertretung dazu da iſt, zu bewilligen und zu verſagen. Es iſt daher keine Verletzung dieſer Organe oder des Landes, wenn ſie auf Beirath eingeſchränkt ſind, noch können ſie jemals ſich das Recht der Zuſtimmung erringen. Dieſe Inſtitutionen ſind deßhalb mit der abſoluten Monarchie völlig vereinbar und ohne alle Gefahr für ihren Beſtand. Beide bedürfen aber dann der rechten Pflege. Die Kreis- und Provinzialſtände wären außer dem Beirath vorzüglich auch mit der eigenen Verwaltung der Angelegenheiten ihres Bereiches zu betrauen, der Staatsrath wäre über die jetzt gewöhnliche Art zu erweitern durch ſtändiſche Elemente, indem der König außer den Notabilitäten des Staatsdienſtes auch noch Notabilitäten des Grundbeſitzes und der Induſtrie in denſelben beruft. Die Befragung des Staatsrathes kann auch in der abſoluten Monarchie die formelle Vorbedingung für die Gültigkeit der Geſetze ſeyn. Außer dem weiten Kollegium des

Staatsraths könnte auch noch ein Geheimrath, aus wenigen Personen bestehend, für die höheren staatsmännischen Fragen, namentlich die äußere Politik, errichtet seyn. Diese Institutionen können zwar nicht die eigene Betheiligung des Volkes an den großen öffentlichen Fragen und die Belebung seines politischen Selbstgefühls ersetzen, die eben das Specifische der Landesvertretung sind, wohl aber gibt die kreis- und provinzialständische Vertretung und Selbstverwaltung doch für diese engeren Angelegenheiten eine Betheiligung und Gewähr, und gibt der Staatsrath die öffentliche Beruhigung, daß die Rücksichten des Staates und die Traditionen der Politik, die bisher das Wohl des Landes gewirkt, erhalten bleiben *) Dagegen eine Volksrepräsentation zum Schein, wie sie der Imperialismus nicht entbehren durfte, ist für die legitime absolute Monarchie nicht erforderlich und nicht heilsam.

*) Es ist sogar das mit der absoluten Monarchie wohl verträglich, daß selbst eine Macht rechtlicher Verhinderung gegen die königliche Anordnung bestehe, wenn nur dem König vorbehalten ist, sie durch außerordentliche Entscheidung zu beseitigen. So z. B. konnte in der alten französischen Monarchie das Parlament dem Könige die Eintragung der Gesetze, von der ihre Gültigkeit abhing, als rechtlich unzulässig versagen; aber es stand dem Könige zu, nach wiederholter Versagung persönlich im Parlament zu erscheinen und die Eintragung zu befehlen (lit de justice). Zu einem ähnlichen Erfolge würde die Deutung, welche die Minister Karls X. dem art. 14 der Charte von 1814 gaben, geführt haben, daß der König die „zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates erforderlichen Verordnungen" erläßt. Auch die Dispensationsgewalt (dispensing power) des Königs von England, obwohl sie nur eine Ermäßigung der parlamentarischen Monarchie war, würde in der Ausdehnung Jakob's II. eine ermäßigte absolute Monarchie begründet haben. Alle diese Schattirungen und Uebergänge zeigen, daß absolute Monarchie und Monarchie mit Landesvertretung, beide ächt gefaßt und wohl bestellt, nicht in ihrem innersten Wesen Kontraste, sondern nur verschiedene Phasen der Einen europäischen Monarchie sind.

Funfzehntes Kapitel.

Die Republik.

§. 130.

Die Republik iſt die Staatsform, nach welcher die oberſte Gewalt (Souveränetät) der Geſammtheit zukommt, ſey es der Geſammtheit einer beſondern Klaſſe (Ariſtokratie im weiteſten Sinne) oder des ganzen Volkes (Demokratie). Die oberſte Gewalt kommt aber auch in der Republik, ſelbſt der Demokratie, der Geſammtheit nicht als Maſſe der Einzelnen, ſondern in ihrer anſtaltlichen Ordnung zu, ſie iſt bei der ariſtokratiſchen oder demokratiſchen Verſammlung, wie und inſofern ſie nach den Geſetzen über ihre Zuſammenſetzung, Verhandlung und Stellung zur Magiſtratur wirkſam iſt. Auch die Republik, die Demokratie, beruht alſo nicht auf der „Volksſouveränetät.“ Auch in ihr iſt der Staat über dem Volke, nicht das Volk über dem Staat. Nur hierdurch iſt die Republik eine mögliche Staatsform. Denn es iſt das Naturgeſetz, daß die Einheit herrſche und nur durch die anſtaltliche Ordnung wird die Geſammtheit zu einem einheitlichen und dauernden Subjekt. Dieſe künſtliche Einheit der Republik kann jedoch die natürliche, lebendige der Monarchie nicht erſetzen. Für's Erſte ſind die verſchiedenen Beſchlüſſe der Volksverſammlung nicht auf einander berechnet wie die des Königs, ſie beſchließt Krieg, Bündniß, wählt Feldherren, aber die ihre Stimme für den Krieg geben, wiſſen dabei noch nicht, welches das Reſultat der Feldherrnwahl oder der Abſtimmung über das Bündniß ſeyn werde. Für's Andere iſt die Volksverſammlung gar nicht vermögend, ihre Souveränetät vollſtändig zu üben, ſie bedarf der Magiſtraturen, die nicht bloß Beamte ſind, wie in der Monarchie,

ſondern bis zu gewiſſem Grade ſelbſt Träger der Souveränetät, Repräſentanten des Staates. Es kann die Republik demnach gar nicht beſtehen ohne Surrogate der königlichen Gewalt.

Die Unterſchiede, die ſich in der ausgebildeten Monarchie für die Vertretung finden, weil das Volk in ihr das Gehorchende und Vertretene iſt, müſſen hier, wo es das Selbſtherrſchende iſt, in der Souveränetät ſelbſt und der Theilnahme an ihr ſich zeigen. Wie der Adel dort zuerſt allein oder doch hauptſächlich den Reichstag bildet und dann erſt die anderen Stände zur Theilnahme an demſelben gelangen, alſo iſt in der Republik die Herrſchaft zuerſt ausſchließlich des Adels und geht in ihrer Entwickelung fort zur Theilnahme der anderen Stände, es rückt dem Stande der Geburt ein Stand des Reichthums nach, es tritt die zahlreiche Volksklaſſe in die Herrſchaft ein unter verſchiedener Miſchung, ſo entſtehen die Unterſchiede von Ariſtokratie, Timokratie, Demokratie, die Unterſchiede der comitia curiata, centuriata, tributa, und zeigt die neuere Geſchichte in der Republik nicht minder als in der Monarchie einen „ſtändiſchen“ und einen „repräſentativen“ Typus *).

§. 131.

Die Republik iſt die naturgemäße Staatsverfaſſung für ſouveräne Gemeinden. Die Oertlichkeit und Gemeinde fordern gemäß ihren Aufgaben und Intereſſen die republikaniſche Einrichtung, wie das Land und der Staat gemäß den ihrigen die monarchiſche (§. 6). Wo nun eine Gemeinde, eine Stadt ſouverän, ſohin zum Staate wird, tritt die ſtädtiſche Einrichtung paſſend und natürlich an die Stelle der politiſchen.

*) Das iſt wohl zu unterſcheiden von dem, was ich oben §. 63 repräſentative Demokratie nenne.

In der Ausbildung, die ſie hierzu noch bedarf und annimmt, wird ſie dann zur republikaniſchen Staatsverfaſſung. Die Republiken entſtehen aus Städten, aus Gemeinden. Da jedoch der Staat der Nation angehören ſoll, und nicht der einzelnen Stadt, ſo erſcheint auch nirgend eine iſolirte Republik, ſondern es iſt in einer Nation die republikaniſche Richtung, dann ſondert ſie ſich in einzelne Städte zu Republiken; aber dieſe Städte haben ein Band unter ſich, ſie erſcheinen ſelbſt wieder als Glieder einer größern Republik, wenigſtens wird dieſe Einigung als ihre Aufgabe von ihnen anerkannt. Die Republiken und faſt nur die Republiken haben den innern Trieb zum Föderativſtaat. Dieß Alles wird durch die Beiſpiele der antiken Republiken, der Schweiz, Hollands, vollſtändig und unläugbar beſtätigt. Aber nicht minder auch durch das Beiſpiel Nordamerika's. Die republikaniſche Verfaſſung Nordamerika's hat ihren Grund und ihre Möglichkeit lediglich darin, daß dort (namentlich in Neu-England, dem Muſterſtaat Nordamerika's) die Staaten nicht durch Völker, wie in Europa, ſondern durch Gemeinden gegründet ſind, wie denn auch noch jetzt eine anderwärts unerhörte Independenz der Gemeinde beſteht. Dieſer ſo ganz andre geſchichtliche Urſprung der Staaten entſchied für die Dauer ihren völlig andern Charakter in den beiden Welttheilen. Ebenſo zeigt Noramerika auch den allgemeinen republikaniſchen Zug zum Föderativſtaat. Daraus leuchtet ein, wie es ein gänzlich naturwidriger und deßwegen auch mißlungener Verſuch war, daß man aus Frankreich, einem Reiche, das von Anbeginn durch Völker und als Staat gegründet iſt, eine Republik und dazu eine einfache Republik in centraliſirter Weiſe machen wollte. Eine Republik Frankreich iſt ebenſo unnatürlich als etwa ein Königreich Nürnberg.

§. 132.

Die Republik hat die Vorzüge der entwickelten geſetzlichen Ordnung, ohne die ſie von vorn herein gar nicht beſtehen kann, der Selbſtthätigkeit und des Selbſtgefühls der Bürger, damit ihrer Erweckung zu politiſchem Intereſſe, Gemeinſinn, Aufopferungsfähigkeit. Darauf beruht namentlich die glänzende Periode der Bürgertugend in den Republiken des Alterthums, welche der Gegenſtand der Bewunderung für alle Zeiten iſt, die man jedoch freilich nicht bloß der republikaniſchen Verfaſſung, ſondern auch der beſondern Sinnesweiſe dieſer Völker zuſchreiben muß.

Dagegen leidet die Republik vor Allem an dem Mangel einheitlicher feſter Autorität und Gewalt. Sie hat darum nach außen in der Regel (beſonders dazu begabte Staaten ausgenommen) weniger übereinſtimmende und nachhaltige Kraftentwickelung, und im Innern keine genügende Macht, die Stände und Parteien in Maaß und Schranke zu halten. So führten in den antiken Republiken Adel und Volk den unausgeſetzten Kampf um die Obergewalt, indem jener die anderen Stände auszuſchließen, dieſes den Adel ſich gleich zu machen, alſo aufzuheben trachtete. In dieſem Kampf beſteht großentheils das Leben und die Geſchichte dieſer Staaten, und der Ausgang, da er ein für das öffentliche Weſen nothwendiges Glied tödtet, pflegte der Untergang oder Verfall der Republik zu ſeyn. Parteikampf, Bürgerkrieg, zuletzt Auflöſung der Ordnung galten daher als die furchtbaren Gefahren der Republik. Darum und wegen des natürlichen Triebes der Staaten zur Monarchie war bei den hervorragenden Männern ein Bewußtſeyn, daß ſie und nicht die unfähige Menge zur Herrſchaft berufen ſeyen, und die Verſuchung, nach höherer als geſetzlicher Gewalt zu ſtreben, und umgekehrt war im Volke ein

Bewußtſeyn von der Leichtigkeit, die Verfaſſung umzuſtoßen, und daher eine Eiferſucht gegen jeden Hervorragenden (Oſtracismus). Es war in dieſen Republiken immerdar die Angſt vor dem Königthum als einem Mächtigeren, dem ſie nicht gewachſen ſind, wenn es ſich in ihnen erheben will. Auch in den lombardiſchen, niederländiſchen, ſchweizeriſchen Republiken zeigt ſich ſolcher Parteikampf, er führt, wie noch die neueſte Geſchichte der Schweiz zeigt, zu Sturz und Wechſel der Regierung, zu Bürgerkrieg, während im monarchiſchen Staate dieſer Kampf nicht iſt oder doch durch die höhere Macht des Königthums am gewaltſamen Ausbruch verhindert wird und niemals zu der Höhe des Vernichtungskrieges getrieben werden kann. Aber auch abgeſehen von dieſem Nachtheil im Erfolg iſt die Republik und insbeſondere die Demokratie an ihr ſelbſt eine minder reiche, minder vollſtändige, daher auch inſofern minder vollendete Staatsform als die Monarchie, wenigſtens als die nach allen ihren Elementen entwickelte Monarchie. Das eben, daß ihr das Königthum fehlt, ſohin ihr Weſen als Republik, iſt ihr Mangel; denn es fehlt ihr damit das erhabene Anſehen, die ſichtbare Majeſtät, der perſönliche Mittelpunkt und Träger der Einheit und der Ehren der Nation, und dem entſprechend die ſittlichen Beweggründe der Pietät, der perſönlichen Hingebung, der auch natürlichen Liebe zur Obrigkeit.

Die Republik iſt hiernach keineswegs die vollkommenſte Verfaſſung, das Ideal des Staates, die, wenn ſie nur ausführbar wäre, überall beſtehen ſollte. Nur der Sinn menſchlicher Selbſtgenügſamkeit, der Prometheus-Stolz, derſelbe, der in der ſtoiſchen Tugend die ſittliche Vollendung ſieht, ſieht auch in der Republik die politiſche Vollendung. Im Gegentheil, die Monarchie iſt die natürliche, die normale, und in ihrer vollen Ausbildung auch die höher geartete Verfaſſung. Die Republik

iſt nur ausnahmsweiſe der Beruf beſtimmter Staaten. Aber ſie iſt nicht minder nach Gottes Ordnung zuläſſig, nicht minder rechtsbegründet und, wo ein Staat dieſen Beruf hat, nicht minder eine heilſame und der monarchiſchen ebenbürtige Verfaſſung.

Ueberdieß iſt aber durch die Republik eine allgemeine Wahrheit weltgeſchichtlich zu Bewußtſeyn und Exiſtenz gekommen: der anſtaltliche (inſtitutionelle) Charakter des Staates, daß der Staat ſeinen eigenen Bedingungen und Anforderungen, ſeinen innewohnenden Geſetzen und nicht der bloßen Perſönlichkeit der Obrigkeit, ſey es monarchiſche oder republikaniſche, zu folgen habe, ja daß dieſe Perſönlichkeit der Obrigkeit ſelbſt nur ein Glied der Inſtitution iſt. Dieſer Charakter fehlte der Monarchie des Alterthums gänzlich, er beſtand damals nur in den Republiken oder den Monarchieen, die ſchon den Keim der Republik in ſich trugen, und wurde daher die Republik mit Recht als der höhere, des menſchlichen Geſchlechts allein würdige Zuſtand, als Forderung der Geſittung erachtet. Auch in der neuern Geſchichte iſt es beſonders die puritaniſche Republik in England, die ihn zur Geltung brachte. Aber er beſchränkt ſich ſeiner Natur nach keineswegs auf die Republik. Er kann und muß vollſtändig auch der Monarchie gewonnen werden, und zwar nicht bloß der konſtitutionellen, ſondern ſelbſt der abſoluten. Und das iſt wirklich geſchehen. Die Monarchieen Europa's tragen dieſen Charakter in hohem Grade, und es iſt ein falſcher Royalismus, der ihn abwehren wollte. Ja der Gedanke des Staates ſelbſt iſt republikaniſch in dieſem Sinne, und ihn kann die Bildungsſtufe Europa's ſich nicht wieder rauben laſſen. Deßhalb beſteht aber auch nicht mehr der grelle Gegenſatz von Monarchie und Republik wie im Alterthum, wo dieſe beiden Regierungsformen eine ganz

andere Art der Geſittung begründeten. Das Beſte und Wahrſte, was die Republik enthielt, iſt in die Monarchie aufgenommen.

§. 133.

Die Triebfeder der Republik iſt die Liebe für das geſetzlich geordnete Staatsweſen, Treue gegen das Geſetz, Hingebung für die öffentlichen Zwecke und für die Mitbürger, Beſcheidung in dem eigenen Streben nach Macht und Reichthum, und Eifer gegen jede Uebermacht eines perſönlichen Willens, jede Einmiſchung ſeiner Gunſt und Neigung. Das verſteht Montesquieu unter der „Tugend." Das Weſen der republikaniſchen Geſinnung iſt eben die Erfülltheit von dem anſtaltlichen Bande des Staates, wie das Weſen der monarchiſchen Geſinnung die Erfülltheit von dem perſönlichen Bande. Die neuere ſtaatliche Monarchie, ſelbſt die ohne Landesvertretung, ſtrebt Beides zu vereinigen, wie der vollkommene Staat wirklich auf Beides gebaut iſt.

Die Wohlbeſtelltheit der Republik erfordert vor Allem eine überkommene, geſchichtlich befeſtigte Verfaſſung. Das iſt ein Erforderniß unter allen Staatsformen, aber grade am meiſten derjenigen, in welcher die Ehrfurcht vor dem Geſetze den Mangel ſtarker Obrigkeit erſetzen ſoll. Die Stetigkeit der Entwickelung und die Heiligkeitdes geſchichtlichen Rechts war die Stärke der Verfaſſung Roms, deßgleichen der zur Republik gravitirenden engliſchen Verfaſſung, und was den nordamerikaniſchen Republiken am meiſten Halt gibt, iſt, daß ihre Verfaſſung auf einer von England mitgebrachten Tradition ruht, daß deßhalb die drei Faktoren derſelben — governor, Senat und assembly — nicht bloß ſo alt ſind wie die Gründung der Kolonieen, ſondern nach der dortigen Vorſtellung ſo alt faſt wie der anglo-normanniſche Stamm ſelbſt, und dadurch die

Meinung der Nothwendigkeit, daß der Staat gar nicht anders seyn könne, für sich haben. Wie kontrastirt dagegen die Republik Frankreich, wo man jedes Mal die Staatsverfassung neu in diesem Augenblick machte. Das Wesen der ächten Republik ist die Gebundenheit an eine gegebene, überkommene, gesetzliche Ordnung, an das Gemeinwesen in der bestimmten Gestalt, und die Unterwerfung unter dasselbe. Die ächte Republik ist darum der liberalen Gesinnung ebenso entgegen und ebenso unverträglich mit derselben als die Monarchie. Was diese eigentlich anstrebt, ist ein Kollegialsystem, aber nicht eine Republik, und es ist Täuschung, wenn sie in dieser ihre Lehre realisirt wähnt.

Die Wohlbestelltheit der Republik erfordert ferner eine gute Bildung der souveränen Volksversammlung, und hier bestehen denn für die Republik dieselben Probleme und dieselben Schwierigkeiten, wie für die Landesvertretung in der Monarchie, dieselbe Aufeinanderfolge aristokratischer und demokratischer Macht, dieselbe Verlegenheit nach dem Sturze der Aristokratie, derselbe Ersatz durch Census, und wird auch hier wie dort die richtige Lösung nur darin bestehen, alle lebenskräftigen, natürlichmächtigen Elemente zu bewahren, und in der Volksversammlung aus allen eine aristokratische Elite auf demokratischer Basis, d. h. im Zusammenhang mit der ganzen Bevölkerung, zu gewinnen.

Die Wohlbestelltheit der Republik erfordert endlich eine *starke Magistratur*. Das ist, tiefer aufgefaßt, sie erfordert einen Ersatz der einheitlichen Souveränetät, Ersatz des Königthums. So hat schon in den antiken Republiken die Magistratur vom Königthum nicht bloß die Exekutive sondern auch die Sanktion der Gesetze (das Veto), indem der Volksbeschluß durch Vorschlag, Vorberathung, Vorgenehmigung der obersten Magistratur, bez. des Rathes oder Senates (προβούλευμα, aucto-

ritas senatus) bedingt iſt. Vollends welche ſelbſtſtändige Macht der Regierung und welches Anſehen war bei den höchſten Magiſtraten Roms! Sie unterſchieden ſich von Königen nicht durch den Inhalt, ſondern nur durch die Dauer der Gewalt und durch die Mehrheit ihrer Träger. Dagegen iſt es die Schwäche Athens, daß die Exekutive nicht vollſtändig und koncentrirt genug bei der Magiſtratur iſt, ſondern die Volksverſammlung zu einem großen Theil ſie ſelbſt ausübt, z. B. über Frieden, Bündniß, Plan des Feldzugs beſchließt, die fremden Geſandten empfängt und vor ſich und gegeneinander verhandeln läßt, alle Beamten, namentlich Richter, Geſandte wählt. In höchſter Weiſe iſt in Nordamerika die Magiſtratur zu einem Surrogat königlicher Gewalt ausgebildet. Man hat hier mit Bewußtſeyn die Verhältniſſe der konſtitutionellen Monarchie Englands nachgeahmt, und der Präſident des Kongreſſes (bez. der governor) übt daher alle monarchiſchen Funktionen. Er ſchließt die Verträge (darunter auch Friedens- und Bündnißverträge), ernennt Geſandte, Miniſter, Konſuln, Richter, Beamte, Officiere unter Beirath und Zuſtimmung des Senates, und kann ſie allein ohne den Senat beliebig wieder entfernen, mit Ausnahme der Richter. Ja ſein Recht für die Geſetzgebung iſt zwar in der Form geringer, aber im Erfolg wirkſamer als das des Königs von England. Sein Veto verhindert nicht das Geſetz unbedingt, aber macht wiederholten Beſchluß deſſelben in beiden Häuſern und in jedem mit zwei Drittel Stimmen erforderlich. Das kommt in der Wirkung der Verhinderung meiſtens gleich, und dafür übt der Präſident von Nordamerika ſein Veto wirklich und häufig, der König von England übt es nicht *). Gleichwie die Monarchie einen durch

*) Sieht man auf das wirkliche Machtverhältniß, ſo muß man den Präſidenten von Nordamerika nicht ſowohl dem König als dem Miniſterium

die Republik weltgeschichtlich begründeten Zug: den anstaltlichen Charakter des Staates in sich aufnehmen muß, also kann die Republik nicht ohne den monarchischen Zug der starken selbstständigen Magistratur bestehen. Autorität über dem Volke und zugleich innere gliedliche Gesetzmäßigkeit, das sind die Grundpfeiler alles Staatswesens.

§. 134.

Die Aristokratie ist in der Regel der Anfang, die erste Gestalt der Republik. Sie gibt nach der allgemeinen Natur des aristokratischen Elements den Staaten eine Gewähr der Ordnung, Erhaltung und Dignität, kraft deren sie durch Jahrhunderte bestanden und blühten. Die Schattenseite ist der Druck auf das übrige Volk oder doch die Demüthigung, die schon in der grundsätzlichen Ausschließung von der Gewalt liegt. Montesquieu sagt daher mit Recht von der Aristokratie, daß ihre Triebfeder, die Bedingung ihres Bestandes, die Mäßigung des herrschenden Standes ist. So hat der Sturz des aristokratischen Regiments gewöhnlich seinen Grund darin, daß die Aristokratie, statt sich am Besitze der politischen Macht, als ihrem großen und ehrenden Beruf, genügen zu lassen, dieselbe zu niederen pekuniären Vortheilen (z. B. in Rom) oder sonst zu Ueberhebung benutzt. Die aristokratische Verfassung bedarf aber im Fortgange der Zeit einer Mäßigung auch in den Einrichtungen, d. i. daß der Adel ein Band zu den übrigen

---

von England vergleichen, und da stellt sich auch die wesentliche Uebereinstimmung heraus. Der Präsident hier und das Ministerium dort verwalten, so lange sie im Amte sind, völlig unabhängig mit wirklich monarchischer Stellung, und nur dadurch ist die Republik in beiden Staaten möglich. Nur ihr Verbleiben im Amte steht unter der höhern Macht des Volkes, die sich dort durch Abstimmen im Parlament, hier durch die periodische Wahl äußert, und dadurch ist die Verfassung republikanisch.

Klaſſen (connubium) habe und Zuwachs aus ihnen erhalte, und daß den übrigen Klaſſen, wenn ſie heranreifen und ſich heben, auch ein gebührender Antheil an dem öffentlichen Weſen gewährt werde. Ein großes Vorbild dieſer Art iſt die römiſche Centurienverfaſſung, durch welche die vermöglichen Klaſſen, welche durch ihre Ausrüſtung den Kern der Kriegsmacht bildeten, der Schwerpunkt der Volksverſammlung wurden, aber der altberechtigte Adel dennoch durch ſeine beſonderen Centurien, durch den Einfluß ſeiner Klienten, hauptſächlich aber durch die vorbehaltene Genehmigung des bloß patriciſchen Senats ſeine mächtige Stellung behauptete. Dagegen Solon's Geſetzgebung in Athen vernichtete die Ariſtokratie mit einem Schlage, ſtatt ſie zu ſtützen, indem ſie im allgemeinen Grundſatz die Demokratie herſtellte, und was ſie an Vorzügen übrig ließ, größtentheils von den Geſchlechtern auf den Reichthum (τίμημα) übertrug.

Ein Zug ächt ariſtokratiſchen Weſens und eine ächte Stütze deſſelben iſt es auch, daß die kleineren Kreiſe im Staate auf die perſönliche, nicht auf die ſächliche oder lokale Zuſammengehörigkeit gegründet werden, ſo die alten vier Phylen Athens, die auf Abſtammung beruhten, ſo im neuern Europa das Bürgerrecht, das ſich nach dem Urſprung, nicht nach dem Wohnort beſtimmt. Das begründet ſelbſt in den unteren Kreiſen eine Werthſchätzung der Sippſchaft, Genoſſenſchaft, ſohin ein ariſtokratiſches Gefühl.

§. 135.

Die Demokratie iſt die ſchwächſte, bürgſchaftsloſeſte unter allen Verfaſſungen. Außer der Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit und dadurch Schwäche der Volksherrſchaft entfeſſelt ſie alle Leidenſchaften und unedlen Triebfedern der Maſſe und

gibt ihnen den Staat preis. Es handelt sich hier natürlich um die Demokratie nicht in „kleinen einfachen, in alter Sitte verharrenden, Ackerbau oder Viehzucht treibenden Völkerschaften“ (Bluntschli), sondern um die Demokratie in wirklichen und bedeutenden Staaten. Im Alterthum war ihr Sieg über die Aristokratie wohl mitunter ein momentaner Glanzpunkt, immer aber der Vorläufer des nahen Untergangs der Republik durch Despotismus oder fremde Eroberung. Die Demokratie Athens ist in beiderlei Hinsicht das schlagendste Beispiel. In Rom war auch nach den Gesetzen des Licinius die Verfassung noch nicht demokratisch, sondern gemischt, erst mit den Gracchen beginnt die eigentliche Demokratie, aber auch der Untergang der Verfassung und der Sitte. Welch eine Kette von Gräueln ist die römische Geschichte von da bis zum Ersterben der Republik im Kaiserreich. Die Staatslehrer des Alterthums, Plato, Aristoteles, Xenophon, Cicero u. s. w. sind sämmtlich gegen die Demokratie. In den Republiken des christlichen Europa ist die Epoche des Sturzes der Aristokratie meistens erst in der neuesten Zeit, seit 1789, eingetreten, ein Theil derselben ist untergegangen, bei dem andern ist es die Frage, ob die Demokratie, die an die Stelle trat, sich wird halten können. Nordamerika allein ist eine Probe demokratischer Verfassung. Aber es sind auch außergewöhnliche Verhältnisse, welche sie dort stützen: der Ursprung der meisten dieser Staaten aus Handelsgesellschaften oder religiösen Gemeinden, also einer gleichheitlichen Bevölkerung ohne aristokratische Elemente, die weiten offenstehenden Länderstrecken bei spärlicher Bevölkerung, das Princip der Independenz im ganzen öffentlichen Wesen, die mannigfache Verschränkung der Gewalten durch die Union, der Halt an den überlieferten englischen Einrichtungen und Rechtsformen, die starke Organisation der Exekutivgewalt, in den südlichen

Staaten auch noch die Ueberweiſung der niederen Beſchäftigungen an eine Sklavenmaſſe. Dennoch haben auch dort die hervorragendſten Männer, vor Allen der größte, Waſhington, der Demokratie widerſtrebt, und widerſtrebt ihr noch jetzt eine Partei der Erhaltung, die von ihr die äußerſte Zerrüttung beſorgt. Ueber dem Allen aber iſt die Dauer der amerikaniſchen Verfaſſung noch nicht alt genug, um von der Haltbarkeit der Demokratie eine endgültige Probe zu geben.

Es iſt eine Grundfrage der Zeit, ob reine Demokratie möglich iſt, d. h. eine Verfaſſung, in welcher die Staatsgenoſſen von ſelbſt, kraft ihrer Perſönlichkeit, ohne alle Erforderniſſe von Geburt, Stand, Grundbeſitz, Vermögen, und deßhalb auch alle gleich an der geſetzgebenden Verſammlung betheiligt ſind. Die Möglichkeit ſoll keineswegs geläugnet werden. Sollten denn wirklich nur die äußeren Verhältniſſe und nicht die Menſchen ſelbſt als politiſche Werthe gelten? Allein jene äußeren Verhältniſſe ſind die natürlichen Bürgſchaften der öffentlichen Stellung, und wenn ſie fehlen, ſo müſſen eben dafür ſittliche Bürgſchaften gegeben ſeyn. Eine ſolche ſittliche Bürgſchaft war in Lacedämon die öffentliche Erziehung und Alles durchdringende Lebensordnung, in Rom die Cenſur. Die höchſte ſittliche Bürgſchaft iſt der chriſtliche Glaube und als Wirkung und Kennzeichen deſſelben die Kirchenzucht. Auf ſie iſt die Urdemokratie Amerika's, die der Staaten von Neu-England gegründet, und dieſer Grund iſt noch feſter als alle Erforderniſſe von Cenſus oder Grundbeſitz. Die Tradition aus dieſem durch Chriſtenthum und Kirchenzucht getragenen Gemeinweſen, die Gewöhnung an Geſetzlichkeit und Gehorſam, die von ihr ausging, iſt vielleicht ſelbſt jetzt noch der ſtärkſte Kitt der amerikaniſchen Demokratie.

Dagegen die reine Demokratie im üblichen Sinne, daß

die Menschen ohne Beides, ohne natürliche und ohne sittliche Bürgschaften, bloß kraft ihres menschlichen Antlitzes an der souveränen Volksversammlung alle gleich betheiligt seyen — diese reine Demokratie ist für die Dauer schlechthin unmöglich.

Alles was hier über Aristokratie und Demokrhtie gesagt ist, hat, wie sich von selbst versteht, auch für die monarchischen Staaten in Beziehung auf Landesvertretung und sonstige Macht unter dem Souverän seine volle Anwendung *).

Sechzehntes Kapitel.

Die öffentliche Meinung und die Presse **).

§. 136.

Als sittlich-intellektuelles Reich ruht der Staat nothwendig auf dem sittlich-intellektuellen Bewußtseyn der Nation, das nicht bestimmte Organe und äußerliche Abgränzungen derselben hat, sondern als Ein geistiges Element die Gemeinschaft durchdringt. Dieses Element ist der nothwendige Träger des Staatsorganismus, es kann kein Staat bestehen und hat nie einer bestanden ohne dasselbe. Aber daß es zur Aktualität erhoben sey, d.h. daß es nicht bloß den Staat im Ganzen, das Ansehen seiner Regierung stütze und außerdem nur bei besonderen Katastrophen hervortrete, sondern beständig alle einzelnen Maaßnahmen be-

---

*) Zur Charakteristik der verschiedenen republikanischen Staatsformen vergl. besonders Bluntschli: Allgemeines Staatsrecht 1. Abth. S. 169 f.

**) Ich gebe dieses Kapitel mit geringen Abweichungen, so wie es in der 2. Auflage von 1846 sich findet, obwohl damals die Frage über Beibehaltung oder Abschaffung der Censur noch ein Hauptgegenstand seyn mußte, und diese jetzt entschieden ist. Nur einen §. am Schlusse habe ich in dieser 3. Auflage hinzugefügt.

gleite, das iſt es, was wir ſpecifiſch die Macht der öffentlichen Meinung nennen, und es iſt das Eigenthümliche unſerer Zeit, daß dieſelbe bereits in höherm Grade als je früher beſteht, und daß ihre Entwickelung und Anerkennung als eine Forderung geſtellt wird.

Dieſe entwickelte Macht der öffentlichen Meinung hat eine doppelte Bedeutung (τέλος): für's Erſte, daß die Regierung genöthigt iſt, ſich beſtändig an ihr zu erproben, und dadurch die ſittlich-intellektuelle Kraft und Richtung der Regierung excitirt wird, indem ihre Lage ſchwierig wird, wenn ſie nicht entweder der öffentlichen Meinung genügt, oder ihr moraliſch überlegen iſt; für's Andere, daß das Volk ſelbſt, deſſen freie That der Staat als ein ſittliches Reich ſeyn ſoll, mit beſtimmend und befeſtigend für die Staatslenkung wird. In beiderlei Hinſicht iſt ſie eine höhere Realiſirung der Idee des Staates als eines perſönlichen Reiches, daher ein wahrer Fortſchritt der Zeit.

§. 137.

Allein die Macht der öffentlichen Meinung iſt weder an und für ſich ſelbſt und abgeſehen von ihrem Inhalte ſchon die Erfüllung der Staatsidee, noch darf ſie zur ausſchließlichen oder allen andern übergeordneten Macht werden. Sondern daß nach wahrer Sitte und Einſicht regiert werde, iſt ein noch höherer Zweck, als daß nach oder mit der öffentlichen Meinung regiert werde, und der Staat als ein Gegebenes, in ſeiner Kontinuität — die verfaſſungsmäßige Autorität, das überkommene Geſetz — iſt eine Macht, die, wie der Zeit nach früher, ſo der Geltung nach höher iſt als die momentane Volksmeinung. Der geſunde Zuſtand iſt deßhalb, daß die öffentliche Meinung entwickelt, rege ſey, dadurch die excitirende Kraft auf die Regierung übe, daß ſie aber die Regierung nicht überwältige, nicht

ſelbſt die Herrſchaft an ſich reiße. Es iſt ein gemeinſam Höheres über der Autorität und über der gegenwärtigen öffentlichen Meinung, das iſt der wahre innere Bildungstrieb des öffentlichen Zuſtandes; daß er erfüllt werde, iſt der letzte Zweck. Er hat aber eben die beiden Organe, und es iſt darum das Rechte, daß keins das andere unterdrücke, ſondern jedes ſeine Stelle behaupte und ſie gegenſeitig ſich berichtigen.

Eine Autorität über der Regierung, eine direkt und poſitiv beſtimmende Macht im Staate zu ſeyn, iſt die öffentliche Meinung in jeder Hinſicht ungeeignet. Sie unterliegt gewiß nicht minder der Leidenſchaft und dem Unverſtand als der Fürſt, ja ſie iſt, einmal zur Herrſchaft gelangt, noch weit mehr zur Entartung geneigt. Sie iſt kein geſtaltendes Princip; denn ſie hat überall nur einen allgemeinen unbeſtimmten Drang, nicht eine Anſchauung beſtimmter Einrichtung und Regierung, und wie ſie von der Richtigkeit ihrer Zwecke durchdrungen iſt, ſo hält ſie die zeitläufigen, meiſt grade entgegenwirkenden Mittel für ebenſo untrüglich. Sie iſt ohne irgend ein beſchränkendes Element, das ſelbſt in der deſpotiſchen Monarchie nicht fehlt; denn der Fürſt als wirklicher Herrſcher iſt immer durch die öffentliche Meinung beſchränkt; was aber beſchränkt die öffentliche Meinung, wenn ſie die Herrſchaft hat? Sie iſt ohne berufene Vertreter und Organe; wird ſie als poſitive Richtſchnur anerkannt, ſo iſt es eben gar nicht die wirkliche, harmoniſche, bleibende Geſinnung der Nation, welche den Ausſchlag gibt, ſondern der Choc der augenblicklichen Erregung, das Feldgeſchrei der leidenſchaftlichſten und dadurch energiſchſten Partei im Staate, oder im ruhigſten Zuſtande die Meinung derer, welche die Tagespreſſe verſorgen. Darum gibt es keinen ſchlechtern Grundſatz, als daß die Regierung der öffentlichen Meinung dienſtbar ſeyn ſolle.

Dagegen kommt es der öffentlichen Meinung zu, eine Schranke

und eine Probe für die Regierung zu ſeyn. Außerdem behandelt ſie nicht bloß das Volk, das ſelbſt mitbeſtimmend, das der Träger des ſittlichen Reichs des Staates ſeyn ſoll, als bloß paſſives Objekt des Gehorſams, ſondern mißachtet auch die wirklich in der Zeit gebotenen Ziele. Denn der allgemeine Drang der öffentlichen Meinung, wenn auch in ſeiner ausgeſprochenen Geſtalt irrig, iſt doch nie ohne einen tiefer liegenden wahren Beweggrund; dieſen verborgenen Bildungstrieb der Zeit muß aber die Regierung als ihr Geſetz anerkennen, wenn ſie auch ihren fertigen Lehren widerſteht, und ob ſie ihm zu Hülfe gekommen, das kann ſie nur daran erproben, ob ihre Reſultate zuletzt die Gemüther befriedigen. Die herrſchende Geſinnung iſt deßwegen nicht bloß Stoff der Regierung, der als ſolcher für den Gebrauch der Mittel ein Geſetz auflegt, ähnlich wie die Beſchaffenheit des Zöglings dem Erzieher ein Geſetz auflegt, ſondern ſie iſt zugleich auch eine Quelle, um das Ziel ſelbſt richtig zu erkennen, und die Rückſicht auf ſie iſt dann nicht bloß ein Gebot der Klugheit, ſondern auch der Sitte, nämlich der menſchlichen Beſcheidung, daß der berufene Herrſcher nicht bloß ſein eigenes Urtheil über das Wahre und Erſprießliche walten laſſe, ſondern die große (objektive) in der Zeit liegende Bewegung als einen Fingerzeig der höhern Macht, der er dienen ſoll, bedenke.

Danach iſt es die ächte Staatsweisheit, daß die Regierung keine Scheu habe, in den einzelnen Maaßregeln und Zwecken der öffentlichen Meinung entgegenzutreten, ja vorübergehend gänzlich mit ihr zu zerfallen, aber nicht im Ganzen und für die Dauer ſich von ihr löſe, nicht aufhöre, einen Grund und Boden an ihr zu haben — daß ſie feſt und unerſchrocken ſey, wo ſie Beſtehendes gegen ihren falſchen Andrang ſchützt, dagegen behutſam, ja ſich beſcheidend, wo ſie Neues einführen

oder Verschwundenes zurückbringen will — daß sie weniger vor der politischen Mißbilligung als vor dem sittlichen Aergerniß sich hüte — und über Allem, daß sie, wo es Gottes Wort und Gebot gilt, so sie anders in den Schranken des Rechts bleibt, sich durch kein Toben der öfentlichen Meinung beirren lasse. Selbst wenn der Beifall der öffentlichen Meinung der letzte Zweck wäre, was er entschieden nicht ist, so würde er gar nicht dadurch erreicht, daß die Regierung das erfüllt, was die lauten Stimmen des Tages fordern. Wer es dem Tadler recht machen will, wird immer das Loos jenes Mannes mit dem Sohn und Esel in der Fabel haben. Die Regierung, die sich nach der Presse richtet, wird sicherlich zuletzt am wenigsten ihr Lob erhalten. Dagegen die Regierung, die nach Gewissen das Rechte und Sachgebotene verfolgt, wird der öffentlichen Meinung auch bei Widerstreben Achtung abgewinnen, und endlich das Feld behaupten*). — Der rechte Verfassungszustand ist aber danach der, daß die Regierung eine unabhängige gesicherte Stellung habe, welche der öffentlichen Meinung widerstehen kann, daß aber die öffentliche Meinung wirklich eine Macht und namentlich eine Macht der Abhaltung sey.

Hier ist der innerste Punkt, in welchem sich meine politische Lehre von der der gemäßigtesten und würdigsten Vertreter des liberalen Princips unterscheidet, mit denen ich sonst oft in den Resultaten übereinkomme. Diese wollen, daß die öffentliche Meinung — d. i. die wirkliche des Volks, nicht die der Journalisten, die anhaltende, nicht die augenblickliche — rechtlich oder mit thatsächlicher Gewißheit unwiderstehlich sey; sie wollen eine freie Verwaltung, aber nur auf dem Boden völliger Hingebung an die öffentliche Meinung in den Principien, dazu die

*) Ein Beispiel dafür bietet die Politik Preußens in der orientalischen Frage.

unbedingte Steuerverweigerung für den Nothfall, die parlamentariſche Regierung, das Schwurgericht, die möglichſte Stärkung jedes Einfluſſes der Volksbewegung und Volksäußerung (Unbeſchränktheit der Volksverſammlungen, der Aſſociationen, der Petition). Ich dagegen fordere für die Autorität die Stellung, der öffentlichen Meinung auch in den Principien widerſtehen zu können, wo es anders Erhaltung, nicht eigene Neuerungsabſicht gilt. Dort kommt in der That Alles im Staate bloß auf Eine Macht zurück, auf die Meinung der Mehrzahl oder der Agitation; ich will zwei Mächte, die ſelbſtſtändige, ja primäre der verfaſſungsmäßigen Obrigkeit, und erſt als eine zweite die öffentliche Meinung. Jene ſoll durch dieſe beſchränkt, abgehalten, aber nicht beſtimmt, gezwungen werden, dieſe ſoll eine wirkliche Macht der Konſervation ſeyn. Dazu dienen die Bürgſchaften des monarchiſchen Princips. Hält man die Vergangenheit und den gegenwärtigen äußern Beſtand nicht für berechtigt gegenüber der innern Ueberzeugung des jetzigen Geſchlechts, ſo wird man dieſe Berechtigung doch der Zukunft nicht völlig abſprechen können. Wenn aber die jetzt Lebenden ohne Schranke alles Beſtehende vertilgen können, wer bürgt dafür, daß ſie damit nicht dem zukünftigen anders und beſſer überzeugten Geſchlechte ſeine Erbſchaft unwiederbringlich verkürzen? Soll jede Spanne Zeit die unumſchränkte Verfügung haben über Einrichtungen, die als Güter und als Band für alle Generationen beſtimmt ſind? Wenn dem aber ſo iſt, ſoll es nicht wünſchenswerth ſeyn, daß auch das Ueberkommene und Beſtehende eine mächtige Vertretung in der Zeit habe?

Auf dieſe Weiſe unterſcheidet ſich die Macht der öffentlichen Meinung, die aus der Auffaſſung des Staates als eines ſittlichen Reiches — einer freien ſittlichen Gemeinſchaft unter einer gegebenen ſittlichen Autorität — und die Macht der öffentlichen

Meinung, die aus der Auffassung des Staates als vertragsmäßig verbundener Masse freier Individuen, die aus der Lehre der Volkssouveränetät hervorgeht.

§. 138.

Mit der Entwickelung der öffentlichen Meinung ist auch überall schon ihre Macht vorhanden, da die reale Macht des Staates ja in eben den Menschen liegt, deren Meinung es ist. Die Mittel dieser Entwickelung nun sind theils von selbst gegeben und unabhaltbar, als z. B. die größere Bildung und der größere Verkehr unter den Menschen, theils hängen sie von politischen Einrichtungen ab.

Eine solche ist vor Allem die Institution der Landesvertretung. Sie ist selbst schon das bedeutendste und berufenste Organ der öffentlichen Meinung, und ihre öffentliche Verhandlung erweckt zugleich das politische Interesse und Urtheil der Gesammtheit und nöthigt die Regierung, sich an ihr zu erproben. Hier erscheint daher die letzte innerste Bestimmung dieser Institution, die aber erst in ihrer neuesten nationalen und staatlichen Gestalt klar wird. Nicht damit die Landesvertretung oder das Volk den größern Einfluß auf die Staatslenkung habe, sondern damit durch die Erprobung an der Landesvertretung und dem öffentlichen Urtheil der Verstand in der Sache selbst die bestimmende Macht werde, damit nur Maaßregeln ergriffen werden können, die eine innere Rechtfertigung (nicht grade von dem Princip der Zeitmeinung aus) haben, nur Männer an die Geschäfte kommen (nicht nothwendig von der Richtung der Majorität), die ihnen gewachsen sind.

Das specifische und das mächtigste Mittel der Entwickelung der öffentlichen Meinung aber ist *die Presse*, insbesondere die *Tagespresse*. Das völlige Gewährenlassen derselben würde die Macht der öffentlichen Meinung und ihrer Leiden-

ſchaften bis zu einem Grade entwickeln, daß keine Regierung und keine Ordnung beſtehen könnte. Dieſe bedürfen daher des Schutzes gegen die Preſſe. Das wird nicht beſtritten. Hinſichtlich der Art aber dieſes Schutzes haben ſich in der Geſchichte zwei Syſteme von entgegengeſetztem Charakter ausgebildet, das altfeſtländiſche und das engliſche, und die Entſcheidung zwiſchen ihnen gehört zu den bewegteſten politiſchen Fragen unſres Zeitalters.

Die Maaßregeln der Obrigkeit gegen verderbliche Schriften entſtanden und erhielten ihre Ausbildung urſprünglich zum Schutze der Religion, der Staat bedurfte ihrer noch nicht. Seit das Chriſtenthum zur herrſchenden Kirche geworden, galt es für nothwendig, wie dieß ſchon im alten Rom üblich geweſen, religionswidrige Bücher zu verdammen, zu verbrennen und bei Strafe zu verbieten. Geübt wurde das zuerſt durch den Kaiſer (Konſtantin gegen Arius), dann durch die geiſtliche Gewalt, durch die Koncilien, ſpäter durch den Papſt. Als nun durch die Buchdruckerkunſt die Verbreitung ſo gewaltig wurde, daß das Verbot der Bücher und ihre Unterdrückung nicht dagegen ausreichten, bildete ſich — beſonders unter Alexander V. und Leo X. (1515) — die Anſtalt der Cenſur, daß kein Buch gedruckt werden darf ohne vorausgegangene Durchſicht und Genehmigung (imprimatur) des geiſtlichen Obern, die auch ausdrücklich dem Buche vorzudrucken. Daneben beſtanden aber die Strafen fort ſowohl für die Verfaſſer religionswidriger Bücher als für die Leſer der verbotenen, wie beſonders die Inquiſition ſie handhabte; in letzteren iſt die Veranlaſſung, daß von da an von der Kurie ein Verzeichniß derſelben (index librorum prohibitorum) gefertigt und publicirt wird, wie dieß auch vom Tridentiniſchen Koncil angeordnet iſt. — In Folge der Reformation wurde die Cenſur auch von der weltlichen

Macht eingeführt, doch hauptsächlich für kirchliche Gegenstände, nämlich in der Absicht, die erbitterte schriftliche Befehdung der Religionsparteien, welche alle künftige Aussöhnung zu vereiteln drohte, zu hemmen. Die Reichsabschiede von Nürnberg (1524), Speier (1529), Augsburg (1530) verordnen, daß keine Schrift gedruckt werde, ohne daß durch die weltliche und geistliche Obrigkeit dazu verordnete Personen sie eingesehen, daß der Drucker und der Druckort genannt seyn müssen u. s. w. Diese Anordnungen wurden dann in die jüngste Polizeiordnung 1577 aufgenommen. Die Schriften, auf deren Unterdrückung die Censur ging, waren Anfangs der angeführten Absicht gemäß hauptsächlich Schmähschriften (dabei hatte man aber die Schmähungen gegen die andere Konfession und deren Anhänger im Sinne), doch erwähnt der Reichsabschied von Augsburg 1548 auch die, welche „der Lehre der christlichen Kirchen und den Reichstagsabschieden nicht gemäß befunden", der westphälische Friede verbietet die Angriffe auf die Religionsverträge des deutschen Reiches, die Wahlkapitulation Leopold's II. endlich Alles, was mit den symbolischen Büchern beider Religionen, den guten Sitten, der Ruhe und der gegenwärtigen Verfassung des Reichs nicht vereinbarlich. — Diese Reichsgesetze wurden häufig von den Landesherren nicht vollzogen, daher wiederholt eingeschärft, auch oft ohne Erfolg. Häufig erließen sie aber auch selbst Verordnungen über die Censur. Die Censur wurde mitunter drückend ausgeübt — so klagt Moser selbst über Zusätze, die sich die Censoren erlaubten — mitunter dagegen die Ausschweifung der Presse, wenn die Landesregierung kein Interesse dabei hatte, gestattet. Namentlich wurde die Censur in verschiedenem Geiste geübt, je nach der Partei des Landesherrn, in katholischen Ländern gegen protestantische Schriften, in evangelischen gegen katholische, später in erzbischöflichen gegen päpstliche Schriften

(z. B. mainziſches Verbot der Schriften Bellarmin's), in päpſtlich geſinnten Ländern gegen die Schriften der Epiſkopaliſten. Neben der Cenſur beſtand natürlich auch, ſo weit ſie noch nöthig werden konnte, nachfolgende Konfiskation der Schriften und Beſtrafung der Verfaſſer (nicht, wie bei der katholiſchen geiſtlichen Cenſur, auch der Leſer), namentlich waren die kaiſerlichen Fiskale verpflichtet, wenn die Landesobrigkeiten ihre Schuldigkeit nicht gethan, gegen Bücher und Verfaſſer bei den Reichsgerichten einzuſchreiten. Dafür war aber auch Beſchwerde gegen ungerechte Cenſoren bei den Reichsgerichten ſtatthaft. Unter den Proteſtanten entſpann ſich der Streit, ob eine Cenſur in Beziehung auf Dogmen nicht gegen die Glaubensfreiheit ſey. Die überhaupt die kirchliche Aufſicht über die Lehre verwarfen (Thomaſius), mußten um ſo mehr die Cenſur hierüber verwerfen. Dagegen den Druck aufrühreriſcher oder ſittenwidriger Schriften nicht zu geſtatten, hielt man allgemein für nothwendig. Erſt in der Periode der „Aufklärung" kam man dazu, ſich gegen die Cenſur überhaupt zu ſträuben. Seit Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die Stimmen der Schriftſteller und ihnen folgend der öffentlichen Meinung immer lauter für Preßfreiheit. Unter die wichtigſten Erweiterungen zu Gunſten derſelben gehört die ſchon damals in manchen Ländern verfügte, daß die Cenſur unterlaſſen und bloß eine polizeiliche Aufſicht über die Verbreitung gedruckter Bücher, ſohin Beſchlagnahme der für ſchädlich befundenen geübt wurde.

In England hatte inzwiſchen die Sache einen andern Gang genommen. Das Urſprüngliche iſt auch dort die Cenſur und ſie wurde dort grade in beſonders gehäſſiger und unterdrückender Weiſe geübt. Schon unter den Plantagenets nämlich wurden ausnahmsweiſe gegen die Regel der Magna Charta Straffälle an den geheimen Rath gezogen. Daraus bildete Heinrich VIII.

einen eigenen Gerichtshof aus hohen Kronbeamten und Bischöfen, der über politische und kirchliche Vergehen ohne Geschworne richtete — die Sternkammer. Dieser verhaßte exceptionelle Gerichtshof hatte das Preßwesen unter sich, die Censur wie die Bestrafung der Preßvergehen, und handhabte Beides in strenger, ja grausamer Weise. Als Karl I. ihn dem langen Parlamente opfern mußte, fielen Preßübertretungen nach gemeinem Recht an das Schwurgericht. Aber die Censur bestand nichts desto weniger unter dem langen Parlament und unter Cromwell fort. Karl II. bedurfte eines Censurgesetzes, nicht um dieses Institut erst zu schaffen, sondern um es neu und strenger zu regeln, und namentlich um die Organe dafür zu bestimmen, da er sich derer der Republik nicht bedienen konnte; die Bezeichnung dieser Organe ist auch Hauptinhalt desselben. Dieß ist die Licensing-Akte von 1662. Dieselbe wurde jedoch, da man sich der Restauration nicht unbedingt hingab, nur auf bestimmte Zeit bewilligt, und nach wiederholter Erneuerung, selbst noch unter Wilhelm III., wurde diese endlich 1694 verweigert. Damit bestand denn Preßfreiheit, also nicht durch direkte Einführung, sondern indirekt durch Nichtbewilligung der Erstreckung des Censurgesetzes. Deßhalb wurde in dem Momente, der die Preßfreiheit gab, gar nicht Bedacht genommen, etwa zugleich anderweite Sicherungen gegen Preßmißbrauch zu gründen, sondern die Bestrafung des unerlaubten Angriffes auf Staat und Kirche oder auf Private — „Libells" — blieb in ihrem bisherigen Verhältniß. Nun gab und gibt es in England kein Gesetz über den Begriff und Umfang des Libells, es entscheidet daher die sehr mannigfaltige Doktrin und die Praxis. Die überlieferte Praxis aber, an die die Richter sich hielten, war meistens die strenge der Sternkammer, bis endlich durch die Fox-Bill 1792 die Jury ermächtigt ward, bei Libellprocessen nicht bloß über

die Thatſache (ob der Angeklagte Urheber der Schrift und ihrer Verbreitung), ſondern auch über den Rechtsbegriff, d. i. über die Qualifikation der Schrift als Libell zu urtheilen, wodurch denn eine freiere Bewegung der Preſſe entſtand. Von da an iſt der Charakter der Preßfreiheit in England entſchieden. Nur damit die gerichtliche Verfolgung nicht vereitelt werde, dient das von Pitt erwirkte Statut (1798) über Angabe und Verantwortlichkeit des Verlegers, Druckers u. ſ. w. bei Zeitungen, das ſeitdem überall nachgeahmt wird.

In Frankreich war die Preßfreiheit eine der erſten Forderungen und Thaten der Revolution. Aber ſie erlag bald der Macht der jeweiligen herrſchenden Partei, namentlich Napoleons. Erſt die Reſtauration legte durch das Geſetz vom 9. Juni 1819 den Grund dazu, ihr durch angemeſſene Vorkehrung gegen Mißbrauch eine dauernde Exiſtenz zu ſichern, und die Juliregierung vollendete dieſes Werk durch das Geſetz vom 9. Sept. 1835 *). Die Cenſur iſt durch die Charte von 1830 für immer ausgeſchloſſen, die Preſſe bloß unter die Jury geſtellt. Die Sicherungen gegen die Preſſe aber ſind gemäß den Geſetzen von 1819 und 1835 die folgenden:

Durchgebildete und ſtrenge Strafbeſtimmungen über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen der Preſſe (beſ. 1835) — ſehr bedeutende Kautionen für die periodiſchen Blätter (von 50,000—120,000 Fr.) mit der Nebenbeſtimmung, daß jeder Gerant ſelbſt Eigenthümer eines Drittels der Kautionsſumme ſeyn muß (weil nur Eigenthum an die beſtehende Ordnung knüpft) — ſolidariſche Haftung aller Betheiligten — Abgabe

*) Auf dieſen beiden verſtändigen Geſetzen beruhte das Inſtitut der Preſſe in Frankreich, bis die Februarrevolution einen Zuſtand zuerſt der Zügelloſigkeit, nachher der abſoluten gouvernementalen Beherrſchung der Preſſe herbeiführte.

eines Exemplars jeder Nummer an die Behörde (Präfekt, Maire) bei ihrem Erscheinen, ohne daß das an sich die Verbreitung aufhalten dürfte — Beschlagnahme der Schrift durch den Untersuchungsrichter unmittelbar auf erhobene Anklage — definitive Unterdrückung der Schrift, welche Verurtheilung zur Folge hatte, und hohe Strafe auf deren weitere Verbreitung — Verpflichtung des Journals, jeden Gegenartikel von Seite der Regierung wie von Seite jeder in ihm angegriffenen oder genannten Privatperson ohne Aufschub (lendemain) aufzunehmen, und zwar von Privatpersonen, soweit er nicht die Länge des Angriffsartikels übersteigt, unentgeltlich. —

Danach sind es zwei entgegengesetzte Wege, dem Mißbrauch der Presse zu begegnen. Der eine ist der, die Verbreitung schädlicher Schriften zu verhüten — Censur oder Beschlagnahme; der andere der, die Verbreitung der Schriften gewähren zu lassen und nur den schuldigen Urheber zu bestrafen — Preßfreiheit und Preßgericht. Beschlagnahme, Unterdrückung der Schrift kann auch bei letzterm Wege eintreten, aber nur als Folge der Verurtheilung des Urhebers und nachdem die Verbreitung bereits geschehen, also ohne daß dieser vorgebeugt wird, dagegen jede Hemmung einer Schrift bloß um der Qualität der Schrift willen (Gemeinschädlichkeit, Gefährlichkeit), ohne daß der Urheber für schuldig befunden und bestraft wird, ist ausgeschlossen. Bei jenem Wege ist die Presse ein Gegenstand der Verwaltung, der Polizey, nämlich der Fürsorge, daß nicht Schaden durch sie geschehe; bei diesem ist sie das durchaus nicht, sondern sie ist hier bloß Gegenstand der Rechtspflege und zwar der Strafrechtspflege; es fragt sich, ob ein Verbrechen begangen worden, das muß bestraft werden, ein Erfolg der Presse kommt gar nicht in Betracht. Man bezeichnet den Gegensatz auch als Präventiv- und Repressiv-System, was aber nur die äußere

Erſcheinung, nicht das innere Princip ausdrückt. Es gehört übrigens nicht bloß die Cenſur dem Präventivſyſtem an, ſondern auch die Beſchlagnahme, ſelbſt nach längſt erfolgter Verbreitung, ſo wie ſie ſelbſtſtändig und nicht bloß als Folge ſtrafrichterlichen Erkenntniſſes gegen den Urheber erſcheint.

Die Charaktere der engliſchen und der alten feſtländiſchen Preßeinrichtung ſtehen ſich alſo ſcharf einander gegenüber: jene iſt reines Strafrechtsinſtitut, dieſe reines Polizeyinſtitut. Es ſind nun aber nicht bloß mannigfache Beſtimmungen innerhalb dieſes Grundcharakters möglich (z. B. ob das Preßgericht der Jury oder den Richterkollegien zukomme), ſondern auch Modifikationen, durch welche das Inſtitut des einen Charakters ſich dem andern annähert. Solche Modifikationen ſind in der neuern Zeit zur Ausführung gekommen.

Eine Modifikation des engliſchen reinen Strafrechtscharakters der Preſſe nämlich iſt die franzöſiſche Einrichtung, nach welcher die Staatsbehörde vor Allen (au moment de la publication) ein Exemplar erhält und durch Anklage mittelſt des Richters die vorläufige Beſchlagnahme erwirken kann. Hier verbindet ſich die polizeyliche Fürſorge mit der ſtrafrechtlichen Behandlung. Auf der andern Seite iſt in neuerer Zeit eine Modifikation des feſtländiſchen Polizeyſyſtems ausgeführt worden dadurch, daß gegen die polizeyliche präventive Thätigkeit Berufung frei ſteht an richterlichen bez. adminiſtrativ-kontentiöſen Spruch. Dahin gehört die Berufung an den Staatsrath wegen Beſchlagnahme von Büchern in einigen ſüddeutſchen Staaten und die Berufung gegen Cenſurverfügungen in Zeitblättern an ein beſonders dazu errichtetes „Obercenſurgericht“ in Preußen*).

*) Dieſe Einrichtungen, die in der 2. Auflage näher beſchrieben und beſprochen waren, haben jetzt, da ſie überall der Preßfreiheit gewichen ſind, kein Intereſſe mehr.

Wenn sonach Modifikationen der beiden Systeme der Presse möglich sind, durch die sie sich annähern, so bildet doch immer ihr fundamentaler Gegensatz eine unausfüllbare Kluft zwischen ihnen: nämlich dort keine Hemmung der Schrift ohne Strafe des Autors, hier Verhandlung bloß um die Schrift. Die Ordnung der Presse ist dort immer eine Ordnung über Schuld eines Schriftstellers, hier immer eine Ordnung über Zulässigkeit der Verbreitung einer Schrift. Die Entscheidung zwischen beiden Wegen kann daher nicht umgangen werden.

Das strafrichterliche System der Presse bezeichnet man nun als Preßfreiheit, das entgegengesetzte als Mangel derselben, und zwar mit Grund; denn wenn auch der Umfang der freien Mittheilung bei dem einen wie beim andern System davon abhängt, welchen Maaßstab die gesetzlichen Urtheiler über die Presse (Richter oder Censoren) anlegen, und deßhalb die Presse oft unter der Censur zügellos und unter dem Preßgericht unterdrückt seyn kann, so gewährt doch das strafrichterliche System die beiden großen Begünstigungen: für's Erste, daß eine Kundgebung des Gedankens und damit eine Wirkung auf das Publikum (wenn auch nach französischer Einrichtung sehr beschränkt) schlechterdings unhemmbar ist, so wie der Autor die Strafe auf sich nehmen will; und für's Andere, daß im Verhältniß zur Zeit und Lage der Dinge die Sphäre der Strafbarkeit des Autors nie so weit ausgedehnt werden kann und wird wie die Sphäre der bloßen Unterdrückbarkeit der Schrift.

§. 139.

Die jetzt feststehende Ansicht, daß die Censur der Tagespresse ein schlechthin und überall Verwerfliches, ein Unduldbares sey, gehört zu der Einseitigkeit des Zeitalters, das überall bloß die Freiheit und nirgend die Autorität bedenkt.

Man gründet die unbedingte Forderung der Preßfreiheit einmal vom privatrechtlichen Standpunkt aus auf das angeborne Recht des Individuums, ſeine Gedanken überall äußern und mittheilen zu dürfen (Blackſtone — Erklärung der Menſchenrechte von 1789). Allein ein unbeſchränktes Recht dieſer Art iſt eine ebenſo willkührliche Behauptung als überhaupt die unumſchränkte Freiheit des Menſchen, Alles thun zu dürfen, was nicht unmittelbar einem andern Menſchen ſchadet. Es iſt aber auch die Preſſe nicht eine Gedankenmittheilung wie andere, ſondern eine ſolche, die ſich jener wirkungsreichen Mittel der Verbreitung bedient, welche in den Anſtalten der menſchlichen Gemeinſchaft liegen. Wenn daher auch der Einzelne ein Recht hätte, zu ſprechen was er wollte, auf den Gebrauch dieſer Mittel der Gemeinſchaft hat er doch kein angebornes Recht, dieſen Gebrauch kann er daher nur in Anſpruch nehmen unter den Beſchränkungen, welche die Rückſicht auf den Wohlbeſtand der Gemeinſchaft mit ſich bringt. Iſt das präventive Verbot, Waffen zu tragen, nicht auch eine Beſchränkung meines natürlichen Freiheits- und Eigenthumsrechts? und wer tadelt es? Sodann gründet man das unbedingte Poſtulat der Preßfreiheit vom politiſchen Geſichtspunkt aus darauf, daß ſie der Schlußſtein des konſtitutionellen Syſtems ſey. Die Preſſe ſey nämlich die letzte höchſte Kontrole zugleich für die geſetzgebende und vollziehende Gewalt, und es ſey daher widerſprechend und ungereimt, ſie unter die Aufſicht der Regierung zu ſtellen, als derſelben Macht, über welche ſie die Aufſicht führen ſoll. Das Argument läßt ſich zurückgeben: es iſt ebenſo widerſprechend, daß Diejenigen, die regieren ſollen, der Aufſicht und Verunglimpfung der Regierten unterliegen ſollen, ohne Schutz als wieder ein Gericht durch Regierte (Jury). Als den nothwendigen Schlußſtein des konſtitutionellen Syſtems kann man deßhalb die Preßfreiheit nur dann betrachten, wenn

man dieses System im Sinne der Volkssouveränetät auffaßt, wonach die Regierung der öffentlichen Meinung gradezu dienstbar gemacht werden soll. In Wahrheit aber ist die Bedeutung der Presse im konstitutionellen Staate nicht die, daß die Journale unmittelbar die Regierung kontroliren sollen, sondern die allgemeine politische Bildung, die sie bewirken, wird die von der Gesammtnation zu übende Kontrole fördern; das aber hängt nicht von einzelnen unrichtigen Censurstrichen ab. Die Kontrole in dem bestimmten Fall ist vielmehr Sache der Landesvertretung, die Veröffentlichung ihrer Verhandlungen soll auch keiner Hemmung unterliegen. Ueber der Regierung und der geordneten Vertretung des Volkes das ungeordnete unorganische Element der Tagespresse als eine höhere Macht zu betrachten, ist eine Umkehrung des natürlichen Verhältnisses um so mehr, als die Tagesschriftsteller keineswegs die reinen Repräsentanten der öffentlichen Meinung, d. i. der Nation in ihren sämmtlichen Ständen sind, sondern selbst ein einzelner bestimmter Stand mit seinen bestimmten Standesinteressen, und grade der am wenigsten sächlich der öffentlichen Ordnung und dem öffentlichen Wohlbestande verbundene, der aber durch diese eigenthümliche Thätigkeit den anderen Ständen häufig seine Ansicht, wenn auch ihrer Stellung fremd, von außen aufdringt und sie mit fortreißt. — Dagegen aber kommt in Betracht: die politische Presse, namentlich die Tagespresse, ist eine Art der öffentlichen Mittheilung, sie bedient sich eines Organs, durch das nicht der Einzelne zum Einzelnen spricht, sondern Einer zu Allen, zur ganzen Nation, und zwar, vermöge des täglichen Erscheinens der Blätter, mit gleichzeitig augenblicklicher Vernehmung Aller gleich als in einer dazu veranstalteten Volksversammlung; und sie hat nicht die Angelegenheiten des Einzelnen (des Schriftstellers), sondern den öffentlichen Zustand,

ſchaften bis zu einem Grade entwickeln, daß keine Regierung und keine Ordnung beſtehen könnte. Dieſe bedürfen daher des Schutzes gegen die Preſſe. Das wird nicht beſtritten. Hinſichtlich der Art aber dieſes Schutzes haben ſich in der Geſchichte zwei Syſteme von entgegengeſetztem Charakter ausgebildet, das altfeſtländiſche und das engliſche, und die Entſcheidung zwiſchen ihnen gehört zu den bewegteſten politiſchen Fragen unſres Zeitalters.

Die Maaßregeln der Obrigkeit gegen verderbliche Schriften entſtanden und erhielten ihre Ausbildung urſprünglich zum Schutze der Religion, der Staat bedurfte ihrer noch nicht. Seit das Chriſtenthum zur herrſchenden Kirche geworden, galt es für nothwendig, wie dieß ſchon im alten Rom üblich geweſen, religionswidrige Bücher zu verdammen, zu verbrennen und bei Strafe zu verbieten. Geübt wurde das zuerſt durch den Kaiſer (Konſtantin gegen Arius), dann durch die geiſtliche Gewalt, durch die Koncilien, ſpäter durch den Papſt. Als nun durch die Buchdruckerkunſt die Verbreitung ſo gewaltig wurde, daß das Verbot der Bücher und ihre Unterdrückung nicht dagegen ausreichten, bildete ſich — beſonders unter Alexander V. und Leo X. (1515) — die Anſtalt der Cenſur, daß kein Buch gedruckt werden darf ohne vorausgegangene Durchſicht und Genehmigung (imprimatur) des geiſtlichen Obern, die auch ausdrücklich dem Buche vorzudrucken. Daneben beſtanden aber die Strafen fort ſowohl für die Verfaſſer religionswidriger Bücher als für die Leſer der verbotenen, wie beſonders die Inquiſition ſie handhabte; in letzteren iſt die Veranlaſſung, daß von da an von der Kurie ein Verzeichniß derſelben (index librorum prohibitorum) gefertigt und publicirt wird, wie dieß auch vom Tridentiniſchen Koncil angeordnet iſt. — In Folge der Reformation wurde die Cenſur auch von der weltlichen

Macht eingeführt, doch hauptsächlich für kirchliche Gegenstände, nämlich in der Absicht, die erbitterte schriftliche Befehdung der Religionsparteien, welche alle künftige Aussöhnung zu vereiteln drohte, zu hemmen. Die Reichsabschiede von Nürnberg (1524), Speier (1529), Augsburg (1530) verordnen, daß keine Schrift gedruckt werde, ohne daß durch die weltliche und geistliche Obrigkeit dazu verordnete Personen sie eingesehen, daß der Drucker und der Druckort genannt seyn müssen u. s. w. Diese Anordnungen wurden dann in die jüngste Polizeiordnung 1577 aufgenommen. Die Schriften, auf deren Unterdrückung die Censur ging, waren Anfangs der angeführten Absicht gemäß hauptsächlich Schmähschriften (dabei hatte man aber die Schmähungen gegen die andere Konfession und deren Anhänger im Sinne), doch erwähnt der Reichsabschied von Augsburg 1548 auch die, welche „der Lehre der christlichen Kirchen und den Reichstagsabschieden nicht gemäß befunden", der westphälische Friede verbietet die Angriffe auf die Religionsverträge des deutschen Reiches, die Wahlkapitulation Leopold's II. endlich Alles, was mit den symbolischen Büchern beider Religionen, den guten Sitten, der Ruhe und der gegenwärtigen Verfassung des Reichs nicht vereinbarlich. — Diese Reichsgesetze wurden häufig von den Landesherren nicht vollzogen, daher wiederholt eingeschärft, auch oft ohne Erfolg. Häufig erließen sie aber auch selbst Verordnungen über die Censur. Die Censur wurde mitunter drückend ausgeübt — so klagt Moser selbst über Zusätze, die sich die Censoren erlaubten — mitunter dagegen die Ausschweifung der Presse, wenn die Landesregierung kein Interesse dabei hatte, gestattet. Namentlich wurde die Censur in verschiedenem Geiste geübt, je nach der Partei des Landesherrn, in katholischen Ländern gegen protestantische Schriften, in evangelischen gegen katholische, später in erzbischöflichen gegen päpstliche Schriften

Wir wollen darüber nicht a priori urtheilen, ſondern die Geſchichte ſoll zeugen. In England und in Frankreich, rühmt man, beſtehe die Preßfreiheit ohne Schaden. Allerdings, aber ſeit wann? Eben ſeitdem jene Intention erreicht, der König verfaſſungsmäßig zum bloßen Diener der Volksmeinung gemacht iſt. Da bedarf es freilich keiner Cenſur mehr. Jetzt da die Leſer und Bezahler der Blätter, die Bourgeoiſie, die Gentry, ſelbſt die Regierung vorherrſchend beſitzen, muß die Preſſe ſchon nach natürlichem Geſetz (um Abſatz und Anklang zu finden) die beſtehende Ordnung vertreten und nicht ſie zu ſtürzen ſuchen. Ja es iſt jetzt dieſe herrſchende Klaſſe ſehr geneigt, zwar nicht die Freiheit der Preſſe im Princip aufzugeben, wodurch man um dieſe politiſche Stellung wieder kommen könnte, wohl aber ſie in der Ausübung möglichſt zu beſchränken. Hat nicht der König von Frankreich von der Volksrepräſentation die Septembergeſetze erhalten? und bleibt dort nicht ein Miniſterium am Ruder, dem man vorwirft, durch unverfaſſungsmäßigen Einfluß auf das Schwurgericht die Preſſe zu beſchränken? Der dortigen Verfaſſung könnte nur von einer andern Seite her die Preßfreiheit bedrohlich werden, nämlich wenn das Proletariat den Beſitzern die Herrſchaft entreißen wollte und dafür ſeine Preſſe in Schwung ſetzte. Die Gefahr der Chartiſten- und Proletariatspreſſe iſt aber für die Macht der Beſitzer nicht von derſelben Gefahr, wie die der liberalen Preſſe für die Macht des Königthums; denn einestheils kann das Proletariat ſeiner Preſſe nicht in demſelben Grade Einkommen und Anerkennung verſchaffen, und andrerſeits ſind die Beſitzer, die überdieß immer auch den König hierin für ſich haben, ſelbſt als Maſſe viel geſicherter gegenüber dem Proletariat, als der Monarch, der dem Bürgerthum gegenüber nichts hat als den Glauben an ſeine Autorität. Der jetzige Sturm

nach Preßfreiheit ist deßhalb zum Theil nichts Anderes als: das Bürgerthum streitet mit dem Königthum um die oberste Gewalt und ruft Letzterm zu: du sollst deinen Harnisch ablegen, damit ich vortheilhafter streite.

Daß ein gewichtiges Bedürfniß für Erhaltung der Monarchie, nicht etwa in ihrer Unumschränktheit, sondern nur in ihrer Selbstständigkeit, der Censur zu Grunde liegt, kann danach nicht bezweifelt werden. Damit sind aber ihre Mißstände nicht verkannt.

Ein gegründeter Einwand gegen die Censur betrifft die Gefahr für die freie geistige Entwickelung, die in ihrem Wesen als Mittheilung hemmende Anstalt liegt. Die Censur hängt nämlich in ihrem historischen Ursprung mit der Ansicht zusammen, daß die Obrigkeit die Gedankenentwickelung zu leiten, namentlich die Entstehung von Irrlehren abzuhalten habe. In diesem Sinne ist die Censur von den Päpsten eingeführt worden, in demselben, wenn auch minder despotisch, wurde sie von der weltlichen Obrigkeit nachgeahmt. Es sollen die und die Meinungen, welche der herrschenden Religion oder den Absichten der Regierung zuwiderlaufen, nicht ausgesprochen werden, und diese bei ihrer Geburt ihr gegebene Richtung mag der Censur auch jetzt noch ankleben; dagegen nun sträubt sich die Gegenwart, und mit Recht, und von daher schreibt sich besonders der überlieferte Widerwille gegen sie. Wie die Obrigkeit überhaupt es nicht zu ihrer Aufgabe hat, die Gedankenentwickelung zu leiten, so kann es auch die Aufgabe der Censur nicht seyn, in diesem Sinne auf die Presse einzuwirken. Die Bedeutung der Censur darf deßhalb nicht darin gesucht werden, Schutz gegen die Untergrabung der wahren Gesinnung, sondern nur Schutz gegen die Agitation und gegen den Angriff auf die Fundamente der bestehenden Ordnung zu gewähren. Das gilt für Staat und Kirche. Daher muß in jener Hinsicht

die Vertretung jeder politiſchen Anſicht und jedes Urtheils über die täglichen Ereigniſſe und Maaßregeln frei ſeyn, abgehalten ſoll nur werden die leidenſchaftliche Aufregung und die Unehrerbietung; und muß in dieſer Hinſicht jede religiöſe und antireligiöſe Lehre ausgeſprochen werden können, abgehalten ſoll nur werden der frivole Angriff und die Aufregung der niedern unbeſchützten Klaſſen gegen den Glauben. Es iſt eben dieſe Maxime, um deren willen in Deutſchland jetzt faſt allenthalben wiſſenſchaftliche Werke, Bücher, keiner Cenſur unterliegen, und die Konfiskation, die gegen dieſelben beſteht, in den ſeltenſten Fällen geübt wird. Kann man über religiöſe Preßbeſchränkung klagen, wenn die Werke von Strauß und Feuerbach frei ſind? Bücher wirken allmählig im Großen und Ganzen den Entwickelungsgang der Ideen, der dann wieder Staat und Kirche beſtimmt. Dieſes wirklich geiſtige Element ſoll nicht vorbeugender Einwirkung unterliegen und unterliegt ihr auch in Deutſchland nicht. Dagegen Tagesblätter wirken augenblicklich, äußerlich, nicht Gedankenbildung, ſondern Leidenſchaften und Thaten; beugt hier die Obrigkeit vor, ſo überſchreitet ſie nicht ihr Gebiet. Damit fällt auch der Einwand weg, daß die krankhaften und irrthümlichen Richtungen auch ohne Preßfreiheit entſtehen und ſich verbreiten. Das iſt nicht zu läugnen, und ihre Entſtehung und Verbreitung ſoll auch gar nicht gehemmt werden. Aber ſie kommen ohne ſie nicht plötzlich zu der äußern Gewalt, mit der ſie die Ordnung erſchüttern oder vollends umſtürzen, ſo daß ſie, ohne Zerſtörung zu hinterlaſſen, auch ebenſo mit der Zeit wieder beſeitigt werden können. Es iſt unmöglich, durch Arznei die Krankheitsentwickelung mit allen Erſcheinungen auszuſchließen, wohl aber möglich, ſie durch Arznei zu mildern und von den edelſten Theilen abzuhalten, damit die Kriſe nicht den Körper zerſtört. Aehnlich verhält es ſich mit der Cenſur.

Der andere gegründete Einwand gegen die Censur betrifft die Willkühr in ihrer Uebung. Meint man damit die nothwendige Unbestimmtheit ihrer Normen, so dürfte der Einwand von geringem Gewicht seyn. Allerdings läßt sich nicht durch allgemeine Begriffsbestimmung die Gränze ziehen zwischen zulässiger Erörterung und unzulässiger Aufregung, zwischen sachgemäßem Tadel und Unehrerbietigkeit, und ist deßhalb selbst bei musterhaften Censoren ein großes Maaß von Zufälligkeit und daher Ungleichheit der Beurtheilung unvermeidlich. Allein ganz dasselbe gilt auch bei Preßfreiheit vom Preßgericht, ja gilt ebenso von der Privatinjurienklage. Auch das Libellgesetz, auch der Begriff der Injurie unterliegt nothwendig derselben Unbestimmtheit und aus demselben Grunde. Die Wirkung und der Sinn einer Rede läßt sich nicht scharf begränzen, wie Sinn und Wirkung einer That. Darum wird jeder Richter über eine Handlung, ob sie z. B. Diebstahl sey oder nicht, dasselbe Urtheil fällen, nicht so, ob sie ein Libell oder ob sie eine Injurie sey. Derselbe Grad von Zufälligkeit und Ungleichheit waltet noch in vielen anderen Sphären, so z. B. bei den Prüfungen für öffentliche Aemter. Die Gränze der Fähigkeit und Unfähigkeit oder der Grad derselben läßt sich nicht begrifflich abgränzen, und ist es etwa ein größeres Uebel, daß ein Gedanke eines Journalisten unbillig gestrichen, als daß ein Rechts- oder ein Schulamtskandidat unbillig abgewiesen wird? *) Bekämpft man dagegen nicht diese Zufälligkeit in der Anwendung der Censurnormen, sondern die Willkühr in ihrer Zugrundlegung, findet man den Mißstand darin, daß die Polizey, deren Attribution die Censur ist, nach Dienstin-

*) Annähernd feste Bestimmungen und dadurch gleichmäßige Uebung wird man sowohl für die Censur als für ein Preßgericht nicht durch bloße allgemeine Gesetze, sondern durch Anlehnen an Präcedentien erwirken können.

ſtruktionen ſtatt nach Geſetzen verfährt, ja der einzelne beſtimmte Akt des Cenſors ſogar von ſpecieller Weiſung der oberſten adminiſtrativen Behörde bez. des Fürſten ſelbſt abhängt, dann iſt der Einwand völlig begründet; aber dann kann ihm auch abgeholfen werden. Eine Löſung von „der Perſon des Königs“, und Unterſtellung der Cenſur an „ſelbſtſtändige Behörden“ habe ich deßhalb ſchon in der erſten Auflage (1837 S. 230) als Ausweg bezeichnet. Dieß iſt ſpäter in Preußen in einer durchgebildeten Weiſe verwirklicht worden durch das Obercenſurgericht. Indem die Cenſur aufhört, bloße Polizeyſache zu ſeyn und Adminiſtrativ-Juſtizſache wird (§. 138), kann der Vorwurf der Willkühr ihr nicht mehr gemacht werden. Eine alſo beſtellte Cenſur, deren geſetzlich ausgeſprochene Maxime nicht Schutz gegen irrige Gedankenentwickelung, ſondern nur gegen Agitation iſt, und die nicht polizeylich, ſondern adminiſtrativ-contentiös geübt wird, iſt deßwegen nichts weniger als eine unduldbare Einrichtung. Trotz unzähliger Mißgriffe im Einzelnen, die nicht ausbleiben können, wird ſie dennoch im Ganzen die Tagespreſſe in ihrer angemeſſenen freien Haltung nicht verkümmern. Die freiſinnigſten Männer früherer Zeiten, ein Platon oder ein Luther, würden ſie ſogar für die ganz natürliche gehalten haben. Sie verhält ſich zu der engliſchen Preßfreiheit etwa wie ein mehr antikes zu einem mehr romantiſchen Drama. Dort iſt der Staat zum Princip gemacht, und den Individuen innerhalb ſeines nothwendigen Baues Freiheit geſichert, hier iſt die Freiheit des Individuums zum Princip gemacht, unter Schranken, die bloß nach ihm ſelbſt (ſeiner Schuld) bemeſſen ſind, und es ſoll daraus ſich dennoch die Harmonie des Ganzen erhalten. Das aber iſt durchgehends der Unterſchied des Charakters unſerer feſtländiſchen, namentlich deutſchen Staaten gegenüber dem engliſchen.

§. 140.

Ungeachtet dieser principiellen Rechtfertigung der Censur ist doch eine gewisse Dämpfung der Energie in der schriftstellerischen Vertretung konkreter Befugnisse und Interessen und Besprechung konkreter Ereignisse und Maaßregeln von ihr untrennbar, und bleibt die Preßfreiheit immer an sich ein Gut, wie jeder Zustand der Unbeschränktheit, der ungehemmten Thätigkeit und Entfaltung. Diese ist daher, sofern sie nicht höhere Interessen gefährdet, ein anzustrebendes Ziel. Nun scheint aber die Zeit nahe bevorzustehen, daß selbst für den Schutz der öffentlichen Autorität die Preßfreiheit mit den gehörigen Bürgschaften den Vorzug vor dem Präventivsystem verdient. Der Werth nämlich aller Einrichtung bestimmt sich zugleich nach der Würdigung, die sie im öffentlichen Leben findet, und hängt im Erfolge von derselben ab. Unter der jetzt herrschenden Stimmung ist es nun nahe daran, daß die Censur ihre Aufgabe gar nicht mehr zu lösen im Stande ist. Während die Censur selbst auf eine so breite Basis gedrängt ist, daß sie die Opposition so viel als gar nicht mehr behindert, ist es die Vorstellung des Publikums, daß nichts gegen die Censur aufkommen könne und daher das Bedeutendste, was gegen die Regierung und die bestehenden Zustände gesagt werden könne, nicht gesagt sey. Das Vorhandenseyn der Censur gibt darum der oppositionellen Presse eine Stärke, die sie sich selbst zu geben nicht im Stande wäre, und da kann es zuletzt wohl das Bessere seyn, den kleinen Rest von Schutz des obrigkeitlichen Ansehens und von Einhaltung ruhigen Tones, den die Censur noch zu erhalten vermag, aufzuopfern gegen die Früchte, die aus dem Bewußtseyn der Ungehemmtheit kommen. Es würde das noch die Vortheile mit sich bringen, daß durch das Erforderniß von Kautionen die Masse der kleineren Lokalblätter, welche die Verflachung auf's Vollstän-

digſte vollbringen, eingehen müßte, und daß der ſchlechtere Theil der Tagesſchriftſteller nicht mehr gegen die wohlverdiente Strafe durch die Obhut der Cenſur gedeckt würde. Ja, da man lieber etwas innerhalb der Gränze der Sicherheit bleibt, würde vielleicht ein ordentlich gehandhabtes Preßgericht beſſere Wirkung thun, als es gegenwärtig die Cenſur vermag. Ich kann danach keine rechtsphiloſophiſche Nothwendigkeit der Preßfreiheit anerkennen, ſondern nur bez. eine politiſche. Während vielfach behauptet wird, die Preßfreiheit iſt in der Theorie der allein zuläſſige Zuſtand, aber die Cenſur iſt thatſächlich ein unvermeidliches Uebel, ſo ſage ich umgekehrt: die Cenſur iſt in der Theorie ein gerechtfertigter Zuſtand, aber die Preßfreiheit wird thatſächlich ein unvermeidliches Wagniß, das aber allerdings, wenn es gelingt, einen ohne allen Vergleich erfreulichern Zuſtand bringt, als der beſtehende der Cenſur iſt.

Die Bürgſchaften der Preßfreiheit aber wären die beiden: ein möglichſt ſcharf beſtimmtes und ſtrenges Preßgeſetz (wie das vom 9. September 1835) und Richter über die Tagespreſſe von ähnlicher Qualität und Stellung wie das preußiſche Obercenſurgericht. Dazu die ſämmtlichen Beſtimmungen der franzöſiſchen Preßgeſetzgebung.

Immerhin aber bleibt es der nothwendige Gang, daß die Cenſur erſt dann gänzlich falle, wenn die Verfaſſungsverhältniſſe ihre feſte bleibende Ordnung erhalten haben. Man faßt gährenden Moſt nicht in ſchlotterige Schläuche, ſonſt zerſprengt er ſie. Auch iſt hiſtoriſch die Preßfreiheit der Feſtſtellung der Verfaſſungsverhältniſſe überall nachgefolgt, nicht vorausgegangen; ſo in England, in Frankreich.

So dürften dem deutſchen Verfaſſungszuſtand zwei Weiſen entſprechen, je nachdem ſich die Verhältniſſe geſtalten, entweder Cenſur unter den angegebenen Bürgſchaften für die Freiheit und

das Recht der Schriftsteller, oder Preßfreiheit unter den angegebenen Bürgschaften für die Ordnung und für die Monarchie. Dagegen ist mit demselben die Preßfreiheit in englischer Weise, d. i. Preßgericht durch Jury, nicht wohl vereinbar. Diese Gestalt der Preßfreiheit ist nicht der Schlußstein der konstitutionellen Verfassung überhaupt, sondern der Schlußstein der englischen Verfassung oder des parlamentarischen Princips, nämlich jener völligen Selbstregierung der Nation mit Zurückdrängung der königlichen Gewalt; eben deßhalb ist sie im Widerspruch mit dem monarchischen Princip, das bis jetzt das Centrum unserer Verfassung bildet. Der Schutz der bestehenden Ordnung gegen die Presse wird füglich bloß in die Hände des Volks (Jury) gelegt, wenn das Volk der Schwerpunkt dieser Ordnung ist, dagegen wenn die Regierung der Schwerpunkt derselben bleiben soll, so müssen Schutzmittel gegen die Macht der Presse bestehen, die nicht vom Belieben der Regierten abhängen. Haben diese (das Volk, die Jury) die alleinige und absolute Verfügung darüber, wieweit sie Schmähung der Regierung und Aufforderung zu Widersetzung zulassen wollen, so ist offenbar eine Regierung, die sich nicht unbedingt unter den Volkswillen stellt, nicht möglich. Preßfreiheit mit bloßem Schwurgericht wandelt die monarchische Verfassung in die volksherrschaftliche oder parlamentarische um, das ist ein unvermeidlicher Erfolg. Man kann der Ansicht seyn, daß die Stellung des Königs zum Volk, wie sie in der englischen und französischen Verfassung enthalten ist, die wünschenswerthe sey, man kann aber nicht der Ansicht seyn, daß die Preßfreiheit jener Länder mit der Stellung des Königthums in Deutschland vereinbar sey.

§. 141.

Das waren meine Betrachtungen 1846 bei der damals

ſchwebenden Frage über Preßfreiheit und Cenſur. Die Kataſtrophe, die ich als Intention und Erfolg der Tagespreſſe bezeichnete, iſt eingetreten. Das Königthum erlag dem Bürgerthum oder mittelſt des Bürgerthums der Volksmaſſe, und nur durch die Gunſt beſonderer Umſtände hat es ſich wieder aufgerichtet. Die Preßfreiheit, damals ein „unvermeidliches Wagniß“ iſt nunmehr eine beſtehende Einrichtung, und es gilt von ihr in noch höherem Grade als von der Landesvertretung, daß es die Aufgabe iſt, nicht ſie zu beſeitigen, ſondern richtig zu pflegen, auf daß ſie wirklich ein „ohne allen Vergleich erfreulicherer Zuſtand als die Cenſur“ ſey. Auch die Sicherungen gegen die Preßfreiheit hat man in Deutſchland meiſtens ſo eingeführt, wie ich ſie dort an der franzöſiſchen Geſetzgebung rühmte, insbeſondere die „vorläufige Beſchlagnahme“, dieſe „glückliche Verbindung polizeylicher Fürſorge mit der ſtrafrechtlichen Behandlung“ iſt eine Hauptſchutzwaffe gegen die Preſſe geworden. Das Schwurgericht für Preßvergehen, vor dem ich warnte, beſteht allerdings in Preußen, wenn auch unter einigen Einſchränkungen. Seine Einführung für das geſammte Strafverfahren machte das auch faſt unvermeidlich. Die außerdem noch ſeit Abſchaffung der Cenſur häufiger gewordenen und ſelbſt von den Kammern bewilligten Zuchtmittel — Verſagung des Poſtdebits, Entziehung der Buchhändlerberechtigung, Unterdrückung der ganzen Zeitſchrift bei wiederholter Verurtheilung — möge die Vereinbarkeit derſelben mit dem ſtrengen Begriff der Preßfreiheit auch mehr oder minder zweifelhaft ſeyn, ſind jedenfalls eine Beſtätigung, daß die Preßfreiheit wirklich „ein Wagniß“ iſt, und daß es nicht möglich iſt, „der allgemeinen Erregung der Tagespreſſe mit (einzelnen) Anklagen nachzukommen“, ſondern die maſſenhafte Erregung des öffentlichen Geiſtes auch in Maſſe wirkende Waffen der Abwehr erheiſcht.

Die damalige Abhandlung behält daher ihre unveränderte Geltung auch für den jetzigen Zustand. Dagegen muß sich jetzt, nachdem die Preßfreiheit besteht, die Aufmerksamkeit besonders auf das richtige Verhalten der Regierung ihr gegenüber richten. In dieser Hinsicht ist Folgendes hervorzuheben:

Für's Erste sind kleinliche polizeyliche Chikanen, durch welche die Zeitblätter auf Umwegen vernichtet werden sollen (wiederholte Beschlagnahme und Zurückbehaltung der Nummern u. dergl.) auch der schlechtesten Presse gegenüber zu meiden. Grades energisches Einschreiten mit den gesetzlichen Mitteln und dabei ein starker, gerechter, die Nothwendigkeit der Sache verfolgender Gang der Regierung, der auch von der widerstrebenden öffentlichen Meinung sich wenigstens die moralische Achtung erzwingt, sind die allein würdige und auch die allein sichere und nachhaltige Abwehr der Uebel.

Für's Andere hat die Regierung, nachdem der Kampf der Geister also freigegeben ist, die Aufgabe: die gute Presse zu pflegen — durch anerkennende Behandlung, Beförderung der hierin wirklich verdienten und würdigen Männer, Zuwendung amtlicher Mittheilungen bei Tagesblättern u. dgl. Man hat dem die Frage entgegengestellt, was denn gute Presse sey, ob etwa die der eigenen Partei, wer darüber Richter? Ich habe darauf geantwortet: „Wo der Glaube an die christliche Offenbarung und die monarchische Treue den Grund der Gesinnung und die lebendige Triebfeder bilden, da ist gute Presse, mag auf diesem Grunde Gold, Silber, Holz, Heu oder Stoppeln gebaut werden" (I. K. 17. März 1854)*). Es ist aber

*) Für Republiken gilt natürlich die Treue gegen die verfassungsmäßige Obrigkeit und gegen die Autorität der Institutionen. Aber ein Antimonarchist, wie Thomas Payne, gehört, auch wenn er in Nordamerika lebt und schreibt, zur schlechten Presse.

danach die loyale, die konſervative Preſſe zu pflegen, nicht die bloß gouvernementale, nicht die Preſſe, welche „die einzelnen augenblicklichen Maaßregeln der Regierung ſtützt, ſondern welche jene Geſinnung fördert, auf welcher die Regierung zu allen Zeiten doch allein beſtehen kann.“ Das oberſte Mittel für Pflege der guten Preſſe iſt darum die Gewähr ihrer Unabhängigkeit. Das erfordert nun freilich Sorgfalt und Selbſtverläugnung der Regierung, und die Selbſtverläugnung iſt um ſo größer, als die Regierung bei entgegengeſetztem Verhalten, d. h. wenn ſie die gute Preſſe, die immer unpopulär iſt, bei Konflikten mit ihr unterdrückt, nicht bloß ihre eigene Maaßregel fördert, ſondern dazu noch grade an Popularität gewinnt. Deßwegen will das auch den Regierungen am wenigſten einleuchten. Aber dieſe Sorgfalt und dieſe Selbſtverläugnung gehört zu den dringendſten Anforderungen. Die unzähligen Blätter, Flugſchriften und Bücher, welche die tägliche Lektüre der Bevölkerung ſind, deren Gedanken ſie wie ihre Lebensluft einathmet, ſind mit wenigen Ausnahmen das Gegentheil von dem, was ich eben als die gute Preſſe bezeichnete. Sie machen es ſich, nach dem euphemiſtiſchſten Ausdruck, zur Aufgabe, das Syſtem von 1789 zu realiſiren. Es iſt das ein allmählig wirkendes Verderben, und ihm kann und ſoll nicht durch ſtaatliche Maaßregeln — Cenſur, Beſchlagnahme, gerichtliche Verfolgung — geſteuert werden, dieſe freien geiſtigen Kräfte ſind nicht faßbar für ſo derbe Werkzeuge. Kann man den Sirocco durch Schlagbäume aufhalten? Dem entgegen bedarf es einer gleich geiſtigen Macht, eines gleich kräftigen Hauches, der die verdünſtete Luft reinige. Solcher heilenden geiſtigen Macht die Stätte zu öffnen, ihre Entwickelung zu fördern, iſt darum entſcheidend für die Zukunft. Im früheren Zuſtande wurde die Preſſe kaum in das Bereich der Regierungs-

Angelegenheiten gezählt. Jetzt gilt sie in den größeren Staaten allerdings allgemein als eine hochwichtige Angelegenheit. Allein es genügt nicht die bloß polizeyliche und selbst nicht die bloß parlamentarische Behandlung der Presse, mit welcher die Regierungen sich eifrig zu beschäftigen pflegen, indem sie eine ministerielle (officielle, officiöse) Presse errichten, sondern es bedarf vor Allem der edukatorischen Behandlung der Presse. Sie ist ein Theil der Nationalerziehung, und sollte danach nicht als bloßes Mittel für die Regierung, sondern selbst als einer ihrer höchsten Zwecke betrachtet, nicht den Organen der äußeren polizeylichen Ordnung überlassen, sondern von den tieferen Staatsmännern, die der Pflege der Bildung und sittlichen Gesinnung zugewendet sind, überwacht und geleitet werden. — Es gibt jetzt Kabinette, die für ihre Zwecke der Macht und des Einflusses alle Federn in Deutschland in Bewegung zu setzen verstehen und dadurch ohne Zweifel einen großen äußern Erfolg haben. Aber eine Regierung, welche ebenso für die göttliche Ordnung die schriftstellerischen Kräfte hervorriefe und belebte, würde einen innern und nachhaltigen Segen wirken, der, wie aller wahrhafte Segen, auch den anderen Völkern zu Gute käme.

Endlich darf die jetzt eingeführte Preßfreiheit, die nur in den Mitteln der Handhabung vom frühern Zustande unterschieden ist, nicht als eine Abänderung des Maaßstabes angesehen werden. Es darf daher namentlich der Meinung nicht Raum gegeben werden, daß zufolge der Preßfreiheit alle Ueberzeugungen gleiches Recht in der Presse haben. Auch hiefür gilt nur die Freiheit, nicht die Gleichheit. Auch die unchristliche und die republikanische Ansicht soll in unseren christlichen und monarchischen Staaten die freie Aeußerung in der Presse haben; aber nicht die gleiche wie die

chriſtliche und die monarchiſche, namentlich nicht die gleiche in Bekämpfung ihres Gegenſatzes. Man darf nicht meinen: weil die Polemik gegen den Demokratismus und Rationalismus unbegränzt frei ſteht, ſo müſſe auch in gleicher Weiſe die Polemik gegen die monarchiſche Loyalität und gegen den chriſtlichen Glauben unbegränzt frei ſtehen, oder aber auch jene beſchränkt werden — es dürfe gegen die Deutſchkatholiken und Reformjuden nur in dem Tone geſchrieben werden, als dieſe wieder gegen die chriſtliche Kirche ſchreiben dürfen —, was gegen die Nationalverſammlungen von 1848 erlaubt iſt, ſey es auch gegen die deutſchen Regierungen — dürfe man über das Wahlrecht aller ſelbſtſtändigen Eingebornen ſpotten, ſo auch über die Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Königs. Privatmeinungen und Privatbeſtrebungen ſind im Staate und in der Preſſe frei. Aber die öffentlichen Inſtitutionen der Obrigkeit und der Kirche ſind nicht bloß frei, ſondern geheiligt. Der Ton der Entrüſtung, des Hohnes, die Sprache zur Erregung der Maſſe iſt gegen jene und unter ihnen ſelbſt wechſelſeitig, aber nimmermehr gegen dieſe zuläſſig.

Siebzehntes Kapitel.

Die Erklärung der Rechte.

§. 142.

Der Menſch hat dem Staate gegenüber nicht bloß Pflichten des Gehorſams und der Leiſtung, ſondern auch Rechte, und dieſe Rechte leiten ſich nicht bloß von der Staatsordnung her, ſondern ſie ſind in der höhern Ordnung der ſittlichen Welt begründet, nicht minder als das Anſehen des Staates ſelbſt. Die Staatsordnung gibt dieſen Rechten ebenſo wie der Gewalt

der Obrigkeit nur ihre Bestimmtheit nach Inhalt und Umfang. Zum Gegenstand haben diese Rechte des Menschen zunächst die Freiheiten und Güter seines unabhängigen Daseyns, die auch im Staate nicht aufhören dürfen, wie das Leben, die natürliche Freiheit, das ganze Gebiet des individuellen Lebensberufes; nicht minder aber auch die Freiheiten und Güter seines gesellschaftlichen Daseyns, das ist die Wirksamkeit auf die Gesellschaft, zu der der Mensch berufen, und die stofflichen und sittlichen Leistungen der Gesellschaft, auf die er angewiesen ist, also zugleich seine Wahrung im Staate und sein Genuß am Staate selbst. So z. B. gehören in ihr Bereich nicht bloß die Freiheit der Ausbildung, sondern auch die Freiheit der Presse und die Fähigkeit zu Staatsämtern, nicht bloß die Sicherung gegen Haft, sondern auch prompte Justiz. Es ist nun eine höhere Ausbildung der Staatsordnung, daß diese Freiheiten und Güter nicht bloß thatsächlich gewährt, sondern grundsätzlich als Rechte anerkannt, und daß sie, soweit sie in Zweifel gezogen oder versagt waren, ausdrücklich verbürgt werden, namentlich durch Festsetzung der Gränze, welche die Obrigkeit in ihrer Fürsorge für das Oeffentliche ihnen gegenüber nicht überschreiten darf. Das ist die Bedeutung der „Erklärung der Rechte". Es sind also die den Unterthanen anerkannten und ausdrücklich zugesicherten Rechte gegenüber der Staatsgewalt. Sie sind eine rechtliche Schranke gegen die Regierung, eine moralische selbst gegen die Gesetzgebung. Kraft derselben ist der Mensch im Staate nicht bloß Unterthan, sondern auch Staatsbürger, er hat eine Sphäre, in welcher nicht sowohl er dem Staate unterworfen, als vielmehr der Staat ihm verpflichtet ist *).

*) Im Alterthum bedeutet die Bezeichnung „Staatsbürger" (civis)

Aber auch auf die Inſtitutionen, welche dem Staate unterthan ſind, dennoch aber unverbrüchliche Rechte ihm gegenüber haben, ſey es kraft unwandelbarer göttlicher Ordnung, wie die Kirche, ſey es kraft natürlich geſchichtlicher Ordnung, wie die Gemeinden und ſtändiſchen Korporationen, hat aus gleichem Grunde die Erklärung der Rechte je nach Bedürfniß ſich auszudehnen.

Dem Alterthum iſt die Erklärung der Rechte fremd. Sie war nicht möglich in den Deſpotieen des Orients wegen der unbegränzten Herrſchergewalt, nicht möglich in den griechiſchen Republiken, weil unbegränzte Hingebung an den Staat grade ihre innerſte Triebfeder iſt. Aber auch in Rom, wo der Bürger ein unabhängiges Gebiet von Privatrecht und Privatfreiheit hatte, war daſſelbe doch nicht als eine Forderung ſeines Rechts gegenüber der Staatsgewalt anerkannt und ausdrücklich betont. Es gab daher dem entſprechende Geſetze (wie ſie z. B. nach der Seceſſion der Plebs auf den heiligen Berg gegeben wurden), aber nicht eine Erklärung der Rechte. Das Sakroſankte lag zuletzt doch im Geſetze, das man erwirkte, nicht in dem eigenen Recht, das man zur Anerkennung brachte. Es war vielleicht ſchon daſſelbe im Erfolge aber nicht im Geiſte. Die Erklärung der Rechte in dieſem ſpecifiſchen Sinne, daß die Obrigkeit den Unterthanen nicht bloß unter ihr, ſondern als zugleich ihr gegenüber und gleichſam außer ihr ein Gebiet der Unverletzlichkeit zuſichert gegen ſich ſelbſt, iſt ein Erzeugniß des germaniſchen Geiſtes. Hier iſt der Menſch nicht bloß Theil im architektoniſchen Bau des Staates, ſondern von abſolut ſelbſtſtändigem

---

die eigene Theilnahme an der Staatsgewalt, hier bedeutet es die Berechtigung gegenüber der Staatsgewalt. Dort galt der Begriff nur für die beſtimmte Staatsform der Republik, hier für den Staat überhaupt in jeder Geſtalt.

Daſeyn, und ſind die Reiche auf urſprüngliche Indepenbenz gebaut, welche ſie einſchränken aber nicht aufheben. Im Chriſtenthum findet die Erklärung der Rechte ihre tiefere ſittliche Begründung, da es den Menſchen nach ſeinem innerſten Daſeyn über den Staat erhebt und unmittelbar an Gott bindet. Die neuere Zeit hat den Gedanken derſelben zu der Bewußtheit und Steigerung gebracht, daß es ihr Inhalt und Ziel iſt, nicht bloß den Unterthan gegen Mißbrauch der Obrigkeit zu ſchützen, ſondern die volle perſönliche Exiſtenz des Menſchen innerhalb der Staatsordnung zu wahren. Dieſer Gedanke iſt nur zuletzt in verkehrter Weiſe durchgeführt worden, und darum bedarf es jetzt der Sichtung und Berichtigung.

§. 143.

In dem frühern feſtländiſchen, namentlich deutſchen Zuſtande fehlte nicht die Anerkennung der Unterthanenrechte, aber ſie hatten noch nicht den Umfang, beſonders für die geringeren Klaſſen, und die Zuſicherungen (Landesfreiheiten u. ſ. w.) wurden mehr den Ständen und der Landſchaft als den Einzelnen ertheilt. Es iſt England, von wo aus die „Erklärung der Rechte“ ihren Zug über die Welt nimmt.

Die Veranlaſſung war auch in England die allgemein germaniſche Sitte, daß der Fürſt das bereits beſtehende Recht des Landes wiederholt beſtätigte, beſonders wenn es Anfechtung erfahren hatte. Allein in England enthielt von Anfang an das Recht des Landes mehr als anderwärts üblich war Freiheiten und Sicherungen des Einzelnen (z. B. das Genoſſenſchaftsgericht der Magna Charta), und hauptſächlich die Beſtätigung deſſelben erhielt dort ſpäter einen eigenthümlichen Charakter. Während es nämlich ſonſt das Gewöhnliche war, nur allgemein „die Rechte und Freiheiten“ oder wenn man

Beſonderes hervorheben wollte, nur die betreffenden Urkunden (Freibriefe) zu beſtätigen, ſtellte das engliſche Parlament eine Reihe beſtimmter Rechte und Freiheiten aus den Urkunden und dem Herkommen zuſammen, und ließ ſie ſo außerhalb der urſprünglichen Verbriefung unmittelbar nach ihrem Inhalt, eben damit aber auch in einer neuen, dem Lande günſtigen Auslegung und Feſtſetzung vom Könige beſtätigen, zuerſt unter Karl I. (petition of right 1627), dann unter Wilhelm III. Das iſt die berühmte „Erklärung der Rechte“ (bill and declaration of rights and liberties of the Subjects etc. 1689), welche in England ſelbſt den Abſchluß macht und das Vorbild für andere Reiche wurde.

Zwei Züge ſind an dieſer Erklärung der Rechte beſonders als bezeichnend hervorzuheben: Für's Erſte enthält ſie nebeneinander Rechte des Einzelnen (z. B. Schwurgericht, Petitionsrecht) und Rechte des Parlaments (z. B. ſeine Zuſtimmung für Errichtung eines Heeres), Beides zuſammen iſt eben die Unterthanenſtellung gegenüber dem König. Für's Andere ſind es lauter bereits beſtehende, meiſt auch in frühern Urkunden verbriefte Rechte, und die feierliche Erklärung derſelben hat nur die Veranlaſſung und den Zweck, daß ſie beſtritten oder mißachtet worden, und nun auf's Neue verbürgt oder in zweifelhaften Punkten zu Gunſten des Landes entſchieden werden ſollen. Die Verletzungen, welche zu der Deklaration veranlaßten, ſind ſogar ſelbſt in derſelben angegeben, und Rechte, die nicht verletzt wurden, z. B. Verſammlungsrecht, was man jetzt für ein Hauptrecht hält, ſind auch nicht in die Deklaration aufgenommen. Eben dadurch ſind die zugeſicherten Rechte durchaus poſitiv-rechtlich (concret) und die Zuſicherung nach Sinn und Umfang völlig beſtimmt und deutlich.

Dieſes engliſche Vorbild der Erklärung der Rechte haben

nun die Nordamerikaner, als sie sich zu unabhängigen Staaten konstituirten, befolgt, jedoch, vermöge des Einflusses der philosophischen Gedanken der damaligen Zeit, in einer wesentlichen Abänderung. Sie haben aus den Rechten des Unterthanen und des Parlaments Rechte des Menschen und Bürgers gemacht, daher einerseits systematisch richtig das ausgeschieden, was Recht des einzelnen Staatsbürgers, von dem, was Attribution des Parlaments ist, andrerseits aber, außer mehreren jener konkreten praktischen Rechte, die sie nach ihrer angestammten englischen Natur doch immer vorzugsweise im Auge hatten, auch noch ganz allgemeine Lehrsätze oder Deduktionen von Staatswegen ausgesprochen, als z. B.: „Alle Menschen sind frei und gleich geboren, und haben gewisse natürliche, wesentliche und unveräußerliche Rechte, worunter das Recht gezählt werden muß, sich des Lebens und der Freiheit zu erfreuen, Eigenthum zu erwerben und nach Sicherheit und Glückseligkeit zu trachten." „Die Regierung ist eingesetzt für das Gemeinwohl, zum Schutz, zur Sicherheit, Wohlfahrt und Glückseligkeit des Volks." Eine Parallele hierzu bietet das ungefähr zur selben Zeit, wiewohl unter ganz verschiedenen Verhältnissen, abgefaßte preußische Allgemeine Landrecht. Solche allgemeine Bestimmungen, obwohl deren nicht sehr viele, und dazu noch die englischen Rechte — Petitions-, Versammlungsrecht, Preßfreiheit, Jury, Sicherung gegen Durchsuchung der Wohnung u. s. w. — enthält die Verfassungs-Urkunde fast jedes Staates von Nordamerika. Die Unions-Urkunde selbst aber hat alle solche Rechte zuerst gar nicht aufgenommen; erst später (1791) wurden ihr durch Amendements mehrere, die von praktischer Natur sind, niemals jene allgemeinen Sentenzen, beigefügt. Die Unions-Urkunde in dieser ihrer gegenwärtigen Gestalt kann deßwegen durch ihre Nüchternheit und Verständigkeit und

ihr Maaß als muſterhaft in der Art der Feſtſetzung ſolcher Rechte des Staatsbürgers gelten.

In der franzöſiſchen Konſtituante war man von jenem philoſophiſchen Vorgange Nordamerika's entzückt und folgte ihm mit der ſtärkſten Uebertreibung. Während man ſich unausgeſetzt und feierlich verwahrte, nicht metaphyſiſche ſondern nur praktiſche Rechte aufſtellen zu wollen, ſtellte man in der Erklärung der Rechte des Menſchen und Bürgers obenan hohle und dazu verkehrte naturrechtliche Deduktionen, z. B.: „Die Freiheit beſteht darin, Alles thun zu können, was einem Andern nicht ſchadet. Alſo hat die Ausübung der natürlichen Rechte des Menſchen keine Gränzen als diejenigen, welche den übrigen Gliedern der Geſellſchaft den Genuß dieſer nämlichen Rechte ſichern.“ In den wirklich praktiſchen Feſtſetzungen aber enthält die franzöſiſche Erklärung ſtatt jener geſicherten Unterthanenſtellung, welche in der engliſchen gewährt iſt, das Syſtem der Auflöſung, das die Revolution unter Freiheit und Gleichheit verſtand: Abſchaffung der Pairie, der Zünfte, Korporationen, Lehnsrechte u. ſ. w. Der Titel von den Rechten des Menſchen erhielt nun durch alle die verſchiedenen Charten hindurch mannigfache Faſſungen; zuletzt in der Charte der Reſtauration ließ man den theoretiſchen Schwall größtentheils weg und beſchränkte ſich auf wenige praktiſche Beſtimmungen, und ihrem Beiſpiele folgten dann die deutſchen Konſtitutionen vor dem Jahre 1848. Sie enthalten gleichfalls einige allgemeine oft nichtsſagende Sentenzen, z. B. Gleichheit vor dem Geſetze, und ſodann einige praktiſche Rechte und Freiheiten, deren Werth großentheils davon abhing, ob außer dem betreffenden Paragraphen der Konſtitution noch Geſetze beſtanden, dieſelben in angemeſſener und hinreichender Weiſe zu ſichern, z. B. die Unverletzlichkeit des Eigenthums, die Gewährleiſtung des ordentlichen Richters. Auch

die deutsche Bundesakte enthält eine Erklärung der Rechte für die Unterthanen in allen deutschen Landen, zwar von sehr eingeschränktem aber durchaus praktisch-juristischem Charakter, z. B. Freiheit der Auswanderung, Sicherung der drei Instanzen, politische Gleichberechtigung der christlichen Glaubensgenossen.

Da kam die Katastrophe von 1848. In Folge derselben wurde schon in den einzelnen deutschen Landen die Erklärung der Rechte, bez. der Titel in der Verfassungs-Urkunde von den Rechten der Staatsbürger, durch neue Zugeständnisse oft in's Ungemessene vermehrt, man befolgte dabei vielfach die belgische Konstitution gleich als das neueste Muster, vollends aber wurden für das gesammte Deutschland durch die Nationalversammlung zu Frankfurt „die Grundrechte der Deutschen" verkündet, welche sowohl an Ausdehnung als zum Theil an zersetzender Wirkung Alles überbieten, was in dieser Art bis dahin in der Geschichte vorhanden war. Es sind diese „Grundrechte der Deutschen" eben nichts Geringeres, als die vollständige Durchführung des Princips der Märzbewegung *).

§. 144.

Das Ergebniß dieser vor uns liegenden geschichtlichen Entwickelung ist das folgende:

Es sollen Rechte der Unterthanen gegenüber der Staatsgewalt anerkannt und unverbrüchlich gewahrt seyn (z. B. Gewissensfreiheit, Schutz des Eigenthums, Freiheit der Auswanderung, gewisse Unverletzlichkeiten gegenüber der Kriminal- und Polizeygewalt, ein gewisses Bereich freier öffentlicher Wirk-

*) Die ausführliche Nachweisung dessen gibt meine Schrift: „Die deutsche Reichsverfassung nach den Beschlüssen der deutschen Nationalversammlung u. s. w." (Juni 1849) S. 62 f.

ſamkeit von Preſſe und Vereinen, deßgleichen Rechte der Kirche, der Kommunen u. ſ. w.)

Es iſt auch eine urkundliche Verbriefung dieſer Rechte — „Erklärung der Rechte" — gut und erſprießlich, ſey es als beſonderer legislativer Akt oder als Titel einer Verfaſſungs-Urkunde, ſey es in Beſtätigung bereits beſtehender, in anderen Geſetzen präciſirter Rechte, oder in Erweiterung oder neuer Verleihung. Jedoch müſſen immer die Rechte beſtimmt (concret, poſitiv) und deutlich bezeichnet und begränzt und von gegenwärtiger Feſtſetzung ſeyn — nicht Doktrinen, allgemeine Grundſätze, Verheißungen (§. 83) — und ſoll die Erklärung nur einzelne Rechte enthalten, die eben bisher angefochten oder gar nicht gewährt waren, nicht eine erſchöpfende Kodifikation aller Rechte der Unterthanen.

Die Rechte ſind nicht in dem Charakter zu erklären, daß ſie ihre Geltung im Staate aus dem „Menſchenrechte", ſtatt aus der Gewährung des Staates, und daher auch ohne, ja gegen die Geſetze des Staates als „unveräußerlich und unverjährbar" haben, wohl aber in dem Charakter, daß ſie Grund und Ziel in dem Menſchenrecht haben, d. i. nicht bloß in dem Schutze gegen Ungeſetzlichkeit der Obrigkeit, ſondern in der Gewähr der vollen menſchlichen Perſönlichkeit innerhalb der Staatsordnung. Sie haben daher in der Gegenwart nicht bloß die Bedeutung, daß der Fürſt ſie dem Lande gewährt wie ehedem, ſondern auch, daß der Staat ſie dem Staatsbürger gewährt. Demgemäß hat jetzt die Erklärung der Rechte füglich nur das zu umfaſſen, was Recht eines jeden Staatsbürgers, nicht gleich der engliſchen Deklaration auch das, was Recht der Landesvertretung iſt. Denn Beides zuſammen bezeichnet eben das Recht des Landes gegenüber dem König, Erſteres allein aber das Recht des Menſchen gegenüber dem Staate.

Die Erklärung der Rechte darf die Gerechtsame und Freiheiten des Unterthanen nur als Festsetzungen innerhalb der Staatsordnung verkünden, so daß die anderen Festsetzungen der Verfassung, z. B. über obrigkeitliche Gewalt, Kirche u. s. w. als gleich fundamental neben ja über ihnen bestehen, wie in England. Es ist eine Verirrung, wenn die Rechte des Staatsbürgers als das Fundament des Staates selbst verkündet werden, so daß alles Andere — Obrigkeit, Kirche u. s. w. — keine selbstständige Geltung mehr hat, sondern nur nach ihnen bemessen wird, wie es in der französischen Erklärung heißt:

„der Endzweck aller politischen Gesellschaft ist die Erhaltung der natürlichen und unverjährbaren Menschenrechte",

und dadurch auch wirklich andere Staatsordnungen (z. B. der Census für das Aktiv-Bürgerrecht) in Zweifel gezogen wurden, ob sie den Menschenrechten nicht entgegen, ja der ganze Bau der frühern Ordnung für unverbindlich galt, weil er kein Postulat der Menschenrechte war. Es ist ebenso eine Verirrung, wenn die Erklärung der Rechte die gesammte Staatsordnung selbst umfaßt und festsetzt, wie das in den „Grundrechten der Deutschen" geschehen ist, welche im Wesentlichen die Grundzüge des ganzen Gerichtswesens, Schulwesens, der Landesverfassungen u. s. w. enthalten.

Ihrem Erfolge nach soll die Erklärung der Rechte ein Schutz des Menschen gegen den Staat, aber nicht eine Preisgebung des Staates an die Menschen seyn. Es müssen daher namentlich die Sicherungen gegen die Kriminal- und Polizeygewalt nur ein Mittel für die Freiheit des einzelnen Unterthanen seyn, daß er nicht ungerecht Strafe oder Haft leide, nicht in seinen Bestrebungen von Willkühr und Beschränktheit der Behörden abhänge; aber nicht, wie die Bewe-

gungspartei es anſtrebt, ein Mittel für die Macht des Volkes als Maſſe, daß die Obrigkeit gegen Vereine und Verſammlungen nicht einſchreiten, den Hochverräthern und Aufwieglern nichts anhaben könne, alſo ein Mittel, ungehindert Oppoſition, ungehindert Revolution machen zu können, daß das Volk Herr über die Obrigkeit werde. Aber auch außerhalb dieſes Bereichs der mechaniſchen Ordnung darf der Schutz der perſönlichen Freiheit nicht ſo ungemeſſen ſeyn, daß dadurch die Gemeingüter der Nation gefährdet werden. Ja dieſe Gemeingüter müſſen vielmehr ſelbſt gleichfalls als ein Recht des Staatsbürgers betrachtet werden, und eine wahrhafte Erklärung der Rechte dürfte deßhalb nicht, wie die ſeit 1789 bis jetzt, für ſolche Verhältniſſe die Zerſetzung, ſondern die Erhaltung und die gegliederten Bande zuſichern, ſo z. B. nicht die unbegränzte Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundbeſitzes, ſondern vielmehr die Uneinziehbarkeit gewiſſer Höfe und die ausſchließliche Erbfolge, nicht die Allen gleiche Fähigkeit zum Lehramte, ſondern die chriſtliche Schule u. ſ. w. Bedurfte ſonſt das Land der Bürgſchaften gegen die obrigkeitliche Willkühr und die Enge der Einrichtungen und den Gewiſſensdruck, ſo bedarf es derſelben jetzt noch weit mehr gegen die Gefahr der Anarchie, der Deſtruktion, der Entchriſtianiſirung.

Das ſind die allgemeinen Geſichtspunkte für die Erklärung der Rechte. Welche Rechte aber im Beſondern ſie zuſichern ſoll und in welchem Maaße, darüber kann die Entſcheidung nur aus der Natur des betreffenden Gegenſtandes geſchöpft werden. Die Erörterung darüber iſt denn auch in dieſem Buche überall an ihrem Orte gegeben. Auch hängt das mit von der ſittlichen Fähigkeit der Bevölkerung ab (III. §. 11).

Die Erklärung der Rechte und die Landesvertretung — das ſind die beiden Momente der konſtitutionellen Monarchie.

Beides sind politische Wahrheiten und Güter. Gleichwie die Landesvertretung nicht beseitigt, sondern aus einer Macht der Zersetzung und der Auflehnung in eine Macht der Erhaltung und der Loyalität umgewandelt werden soll (§. 124), so auch ist es die Aufgabe, nicht auf die Garantieen des Rechts zu verzichten, sondern den Garantieen des falschen Rechts die Garantieen des wahren Rechts an die Stelle zu setzen.

Achtzehntes Kapitel.

Das Volk und die Lehre von der Volkssouveränetät.

§. 145.

Die Stellung des Volks, der Einzelnen wie der Gesammtmasse, ist, wie aus bisher Gesagtem erhellt, zunächst die, daß es dem Staate, dieser ethisch-rechtlichen Ordnung, und dessen verfassungsmäßigen Obrigkeiten unterthan ist.

Der Souverän sowohl als das Gesetz (die Verfassung) haben ihr Ansehen nicht durch das Volk, sondern über ihm und unabhängig von ihm. — Es ist in der Monarchie der König eine schlechterdings selbstständige erhabene Macht über dem Volk, und ein König unter der Souveränetät des Volks ein Ungedanke *), und eine solche ist nicht minder in der Republik, auch in der Demokratie, die geordnete Volksversammlung und die Magistratur je nach ihren bestimmten Sphären. Auch hier ist nur die verfassungsmäßig konstituirte und ver-

*) Das Lächerliche dieses Gedankens hat Louis Philipp auf das Trefflichste gerügt, da er, wegen einer Volksbewegung abgerufen und dann vom Balkon in den Saal zurückgekommen, der beunruhigten Gesellschaft versicherte: „es war nichts als der Souverän, der ein paar Worte mit dem König sprechen wollte."

faſſungsmäßig thätige Verſammlung der Souverän, das Volk außerhalb dieſer Verſammlung ebenſo gut als in der Monarchie bloß gehorchende Maſſe*). — Ebenſo ſind Geſetz und Verfaſſung eine Macht über dem Volke, beſtehen nicht als Ausfluß des Volkswillens und können deßhalb nicht durch den Volkswillen, ſondern nur durch die verfaſſungsmäßige Autorität auf dem von ihnen ſelbſt bezeichneten Wege abgeändert werden.

Dagegen hat aber das Volk ebenſo ſehr ein Recht auf dieſe ethiſch-rechtliche Ordnung, als ſie ihm eine Pflicht iſt, und ſoll dazu eben die Vertretung des Volks beſtehen, aber es hat dieſes Recht nicht minder auch da, wo eine ſolche nicht beſteht. Deßgleichen hat der Einzelne gegenüber dem Staate ein Recht ſo gut als eine Pflicht, er iſt ebenſo gut Staatsbürger als er Unterthan iſt, und ſollen darum beſtimmte Bürgſchaften der Unabhängigkeit der individuellen Exiſtenz beſtehen (ſ. vor. Kap.).

§. 146.

Das diametrale Gegentheil von dieſer Stellung des Volks zu Obrigkeit und Geſetz iſt die Lehre, die, ſchon früher im Keime, zuletzt von Rouſſeau mit völliger Entſchiedenheit aufgeſtellt worden iſt — die Lehre von der „Souveränetät des Volks.“ Nach ihr iſt das Volk nicht etwa bloß über dem König, ſondern es iſt über dem Staate, ſtatt unter dem-

*) So z. B. mag die Zürcher Revolution vom Septbr. 1839 durch die Noth der Umſtände gerechtfertigt ſeyn, das iſt eine andere Frage von derſelben Art wie bei der franzöſiſchen Julirevolution: aber principiell durch die republikaniſche Verfaſſung, wie man es verſucht hat, weil hier der Volkswille ſouverän ſey, kann ſie nimmermehr gerechtfertigt werden. Thatſächlich wird man freilich immer geneigter ſeyn, den Aufſtand in der Republik gegen die andre Partei, die durch etliche Stimmen mehr ihren Willen zum Geſetz erhob, zu entſchuldigen, als den Aufſtand in der Monarchie gegen das Königthum. Darin zeigt ſich eben die geringere Stärke dieſer Regierungsform.

ſelben. Der Staat ſelbſt iſt nur durch den Willen der (unkonſtituirten, aufgelöſten) Geſammtmaſſe da, und nur ſo lange und in der Weiſe, als es dieſer beliebt. Denn nach Rouſſeau hat der Wille der Geſammtmaſſe (volonté générale) nicht bloß Fug, das Gouvernement (König, Senat) willkührlich abzuſchaffen, den Auftrag deſſelben zurückzunehmen, ſondern auch Fug, das Verfaſſungsgeſetz willkührlich aufzuheben. Es iſt nach ihm ein unumſtößlicher ſtaatsrechtlicher Grundſatz, daß das Volk nicht an Grundgeſetze (lois fundamentales) gebunden ſeyn, ja ſich ſelbſt nicht an ſolche binden könne *). Eben dieſe Lehre vertritt in Nachfolge Rouſſeau's Sieyes **). Ihre Anwendung erfolgte ſofort in der Revolution. Zunächſt hielt ſich das franzöſiſche Volk als Souverän nicht an die geſchichtlich überkommene Verfaſſung, König und Generalſtände gebunden, ſondern gab ſich eine Verfaſſung neu und gegen den Willen der zu Recht beſtehenden Autoritäten, als wenn es jetzt erſt begänne ein Staat zu ſeyn. Sofort aber hielt es ſich auch an dieſe Konſtitution, die es eben ſelbſt gegeben, nicht für gebunden. So z. B. wurde ſchon bei den Verhandlungen über die erſte Anklage des Königs dieſe Verfaſſung nicht mehr als Entſcheidungsquelle, ob der König verantwortlich ſey, anerkannt, ſondern nur der gegenwärtige Wunſch der Nation ***). In demſelben Sinne ſind alle Petitionen an den Konvent, in

*) „par où l'on voit, qu'il n'y a ni ne peut y avoir nulle espèce de loi fondamentale obligatoire pour le corps du peuple, pas même le contrat social." Rouss. contr. soc. I. 7.

**) „Il serait ridicule de supposer la nation liée elle même par les formalités ou par la constitution, auxquelles elle a assujetti ses mandataires." Sieyes Tiers état chap. 5. Wie viele Abſolutiſten die Verfaſſung als bloße Dienſtinſtruktion des Königs betrachten, ſo Sieyes als bloße Dienſtinſtruktion der Geſammtmaſſe.

***) „La nation vous a revêtu de sa confiance, vous connaissez son veu, ne tergiversez pas." (Buches hist. XI. 22.)

demſelben Sinne wurde der Konvent gezwungen, die Girondiſten zu unterdrücken u. ſ. w. *) Die Folge dieſer Auffaſſung iſt dann, daß die beſtehende Verfaſſung in jedem Augenblick muthwillig geändert, daß ſie auch ohne Aenderung nicht befolgt wird, und daß nur der geſetzloſe jeweilige Volkswille Entſcheidung gibt gegen die Verfaſſung; es iſt die permanente Inſurrektion. In Frankreich gab und gibt es deßhalb ſeit 1789, da die Volksſouveränetät verkündet wurde — die kurze Periode der Reſtauration ausgenommen — nur einen Rechtszuſtand de facto. Und eben das wäre auch das Loos Deutſchlands, wenn die Nationalverſammlung ihre Abſicht erreicht hätte, die Reichsverfaſſung kraft der Souveränetät des deutſchen Volks gegen die rechtmäßigen Obrigkeiten Deutſchlands feſtzuſetzen.

Nun beruft ſich zwar ſchon Rouſſeau darauf, daß er nicht bloß die Freiheit, ſondern auch die Ordnung und das Anſehen des Geſetzes wolle **), und die ganze Partei des Liberalismus und der Revolution ſagt ihm das nach bis auf dieſen Tag. Allein darin liegt eben der Irrthum: das Geſetz,

*) Einen ſchauderhaften Beleg dieſer Vorſtellungsweiſe geben Buchez und Roux in ihrem Werk über die franzöſiſche Revolution, da ſie die Ermordung von Foulon und Berthier durch den Pöbel erzählen und dann fortfahren ..... En principe d'ailleurs, on n'osait pas dire, que ce ne fut pas là de la justice, puisqu'il était enseigné, que toute justice émane du peuple, et que c'était à lui a nommer les juges. Allerdings wenn die Geſammtmaſſe von Frankreich Souverän iſt, ſo war auch jener beſtialiſche Pöbel von Paris befugt, ſich für ſeine Strecke als Souverän zu betrachten, und wenn ſolcher Souverän, das Volk, nicht an eine Verfaſſung gebunden ſeyn kann, wie ſoll es an die Formen der Juſtiz gebunden ſeyn können?

**) „Vous y verrez partout la Loi mise au dessus des hommes. vous y verrez partout la liberté réclamée, mais toujours sous l'autorité des loix, sans lesquelles la liberté ne peut exister.“ Rousseau lettres de la Montaigne VI.

das bloßes Produkt der Freiheit (volonté générale) ist, bloß durch den Willen der Gehorchenden besteht, ist kein wirkliches Gesetz. Ordnung und Gesetz können ihrem Begriff und ihrer Natur nach nicht anders denn als eine selbstständige und ursprüngliche Nothwendigkeit bestehen, die Freiheit nur durch sie und in ihnen.

Auch der Gewinn, den man davon erwartete, daß das Volk, wenn es die Gesetze selbst macht, und diese nur als ein Erzeugniß seines Willens bestehen, eine um so größere Ehrfurcht vor den Gesetzen haben werde, ist eine Täuschung. Im Gegentheil nur dadurch hat das Volk vor den Gesetzen Ehrfurcht, daß es dieselben im Ganzen und Wesentlichen nicht gemacht hat, sie nicht als sein eigenes Werk, sondern als ein höheres Gegebenes betrachtet. Was man selbst hervorbringt, hat man unter sich, das ist nicht Gegenstand der Scheu; so der selbstgemachte König, die selbstgemachte Verfassung. Wie das in der Natur der Sache liegt, so wird es auch überall durch die Geschichte bestätigt. In den Revolutionen Frankreichs, Spaniens, Portugals hat das Volk sich seine Verfassung selbst gegeben, und nirgend, so weit die Geschichte reicht, war weniger Achtung des Volks vor seiner Verfassung als da. In England ist die Verfassung nicht vom Volk gegeben, sondern das Werk der Jahrhunderte, ein Bestehendes über ihm, darum ist sie hier ehrwürdig, man rührt nur mit Scheu an ihr.

§. 147.

Die Lehre von der Volkssouveränetät ist, wie jede Unwahrheit, nicht einmal in ihr selbst nach ihrem eigenen Princip und Maaßstab übereinstimmend und durchführbar. Es ist schon eine Unmöglichkeit, den Willen des Volks festzustellen. Soll er an den Beschlüssen der Kammer, oder an den Kungebungen

der Journale und Vereine, oder an dem Stoß der Emeute erkannt werden? Selbſt bei allgemeiner Stimmgebung in den Urverſammlungen iſt das Ergebniß, da bis zu ſeiner Feſtſtellung durch Tod und Nachrücken in das ſtimmfähige Alter Veränderungen eintreten, nicht mehr der Wille des jetzigen Volks. Es iſt ferner die unabweisbare Konſequenz: wenn die Volksmajorität an die gegebene Obrigkeit und die Fundamentalgeſetze nicht gebunden iſt, ſo iſt auch die Minorität und iſt der Einzelne nicht an die Volksmajorität gebunden. Denn das Geſetz der Stimmenmehrheit iſt ja ſelbſt ein ſolches Fundamentalgeſetz. Nicht alſo der Wille des Volks, ſondern der Wille jeder Partei und jedes Einzelnen iſt dann ſouverän. Es iſt endlich von vorn herein eine Unklarheit über den Begriff der Souveränetät, auf welchen die Lehre gebaut iſt. Denn Souveränetät iſt grade die Staatsgewalt in ihrem Centrum, als welche ſie die Funktionen, wie ſie ſich nach den verſchiedenen Richtungen entfalten, auf einheitliche Weiſe zuſammenfaßt, beaufſichtigt, leitet — ſie kann nicht (nach Rouſſeau) getrennt vom Gouvernement und außerhalb deſſelben ſeyn, ſondern iſt ſelbſt die innerſte bewegende Macht des Gouvernements. Souverän kann daher nur ein ſelbſtbewußtes, in ſich einiges Weſen, kann im vollſten Sinne darum nur eine Perſönlichkeit ſeyn. Selbſt die Volksverſammlung in der Republik hat die Fähigkeit zur Souveränetät nur durch eine künſtliche Nachbildung dieſer Einheit mittelſt geordneter Formen und durch eine Ergänzung an der natürlichen Perſönlichkeit der Magiſtrate (§. 130). Dagegen daß die Geſammtmaſſe der Einzelnen, alſo das Volk, grade außer der Einheit ſeiner verfaſſungsmäßigen Ordnung, nach der es bereits Autoritäten unterworfen iſt, ſouverän ſeyn ſoll, iſt thatſächlich unmöglich. Daraus geht hervor, daß man bei der Lehre der Volksſouveränetät unter Souveränetät gar

nicht, was wirklich ihr Begriff ist, eine Macht *im* Staatsorganismus, sondern eine Macht *außer und über* dem Staatsorganismus versteht. Deßhalb auch nicht eine durch das Gesetz beschränkte Gewalt, was die Souveränetät immer ist (§. 74 u. 75), sondern eine völlig unumschränkte willkürliche Gewalt. Das Volk soll nicht Souverän, d. i. Staatsgewalt, sondern eine Gewalt über dem Souverän oder der Staatsgewalt und über den Gesetzen des Staates seyn, befugt, in jedem Augenblick die Staatsgewalt abzusetzen und anders zu bestellen, das Gesetz abzuschaffen und ein anderes zu geben. Volkssouveränetät ist also eine Macht des Volks, nicht den Staat zu beherrschen, sondern immerfort den Staat aufzuheben und auf's Neue zu konstituiren. Und darin liegt die Selbsttäuschung bei dem Urheber und den Anhängern dieser Lehre, daß sie meinen, das Volk könne eine Machtvollkommenheit, die ihm außerhalb und über der Staatsordnung zukommt, dennoch als eine geordnete ausüben; denn woher soll Ordnung und Gesetz für sie kommen, da es ihr Wesen ist, an Ordnung und Gesetz nicht gebunden zu seyn? Nicht bloß in den thatsächlichen Folgen, sondern schon im Begriffe selbst ist die Volkssouveränetät die Verneinung der Ordnung. Man verkündet an ihr nicht, wie man wähnt, ein anders Herrschaftsverhältniß im Staate, sondern die Aufhebung des Staates, das gesellschaftliche Chaos.

Im Tiefsten ist die Lehre der Volkssouveränetät gradezu die Umkehrung der sittlichen Weltordnung. Indem die Menschen sich keiner Ordnung und persönlichen Autorität als einer über ihnen gegebenen unterwerfen, ist der menschliche Wille der Herr der sittlichen Welt statt ihr gehorchendes Glied.

§. 148.

Jenen wichtigen Grundsatz über das Verhältniß des

Volks zum Staate, wie er oben ausgeführt worden (§. 145), bezeichnen wir als das Princip der Legitimität. Dieſes und nur dieſes iſt der Gegenſatz gegen die Volksſouveränetät. Es drückt aus, daß die rechtmäßige (legitime) Obrigkeit und Ordnung gottgeheiligt und das Volk an ſie gebunden, ihnen unterthan iſt *). — Man kann aber dieſen Grundſatz nach

*) Da die Volksſouveränetät nicht ein Princip über die Souveränetät im ſtaatsrechtlichen Sinne, d. i. über die oberſte Gewalt innerhalb des Staatsorganismus, ſondern über die Gewalt der Volksmaſſe außerhalb und gegen den Staatsorganismus iſt, ſo kann ihr Gegentheil nicht die Fürſtenſouveränetät ſeyn. Denn bei der Behauptung der Fürſtenſouveränetät wird Souveränetät eben in jenem ſtaatsrechtlichen Sinne als die oberſte Gewalt innerhalb des Staatsorganismus, die Alles zuſammenfaßt und leitet, genommen. Es fehlt alſo der Punkt der Vergleichung. So läßt denn auch die Souveränetät des Fürſten Einſchränkung durch andere Organe des Staatsorganismus zu. Dagegen die Souveränetät des Volks, als dem Staatsorganismus entgegengeſetzt, iſt nothwendig unumſchränkt und unbedingt. Das wird auch noch dadurch beſtätigt, daß die Fürſtenſouveränetät ſich nur auf die Monarchie, die Volksſouveränetät dagegen auf alle Arten der Verfaſſung erſtreckt. Der Gegenſatz der Fürſtenſouveränetät iſt nicht die Volksſouveränetät, ſondern die Souveränetät der Komitien. — Es kann eben danach nicht an der Staatsſouveränetät eine höhere Wahrheit über Volks- und Fürſtenſouveränetät geſucht werden. Dieſe iſt überhaupt gar kein denkbarer Begriff. Denn eine Gewalt außer und gegen den Staatsorganismus wie im Begriff der Volksſouveränetät kann, wie einleuchtet, dem Staate nicht zugeſchrieben werden. Aber auch die oberſte Gewalt im Staatsorganismus, die Alles zuſammenfaßt und leitet, wie im Begriff der Fürſtenſouveränetät, kann unmöglich dem Staate zugeſchrieben werden, ſondern nur einem beſtimmten Organ, einem lebendigen Weſen zukommen, dem dann die anderen Organe untergeordnet ſind. Die Frage iſt eben, wer das Oberhaupt des Staates, wer das Centrum in den Funktionen des Staates iſt, und da kann man doch nicht antworten: der Staat. Man kann zwiſchen patrimonialem Princip und volksherrſchaftlichem Princip das Staatsprincip als die höhere Wahrheit aufſtellen, wie es in dieſem Buche von Anbeginn geſchah, aber nimmermehr zwiſchen Fürſtenſouveränetät und Volksſouveränetät die Staatsſouveränetät. (Vergl. meine Recenſion Maurenbrecher's in den Richter'ſchen Jahrbüchern 1841.) — Es kann endlich nicht ein Unterſchied gemacht werden je nach der Verfaſſung, daß die Volksſouveränetät in dem einen Staate gelte, in dem andern nicht. Die Gewalt innerhalb des Staatsorganismus kann je nach der verſchiedenen Verfaſſung

einer andern Seite auch bezeichnen als das Princip der Kontinuität: daß nämlich der Staat (sohin seine geordnete Verfassung) als Einer und derselbe durch alle Zeiten geht und so als eine Macht in ihm selbst die jedesmalige Gegenwart bindet und beherrscht. Dieses Princip ist nicht eine politische Maxime, wie das Princip des Konservativismus eine solche ist, sondern sie ist ein staatsrechtlicher Grundsatz. Es ist durch dasselbe nicht ausgedrückt, ob die verfassungsmäßige Obrigkeit schonend, oder kühn, oder rücksichtslos in Abänderungen vorschreiten solle, sondern es ist nur ausgedrückt, daß kein Anderer Abänderungen rechtlich vornehmen kann, als die verfassungsmäßige Obrigkeit und vom Boden des bestehenden Rechts. Aber es ist allerdings ein gemeinsam höherer Gedanke, auf welchem zugleich die wissenschaftliche Auffassung der geschichtlichen Ansicht, die politische Maxime der Konservation und der staatsrechtliche Grundsatz der Kontinuität beruhen, der Gedanke des Zusammenhangs der Zeiten und der höhern unsichtbaren Macht über den Menschen und Generationen, welche ihn bewirkt. Es ist der Gedanke,

---

einem verschiedenen Subjekt zukommen. Ob Souveränetät des Fürsten oder der Komitien, ist verschieden nach der Verfassung. Aber die Gewalt des Volks über dem ganzen Staatsorganismus ist entweder überall rechtsbegründet oder nirgend. Grade der erste Verkünder der Volkssouveränetät, Rousseau, hat es ganz deutlich ausgesprochen, daß dieselbe nicht eine Art der Verfassung, sondern ein allgemeines oberstes Rechtsprincip für alle Verfassungen sey. — Die deutsche Nationalsouveränetät in dem Sinne der höhern Gewalt des gesammten Deutschlands über den Einzelstaaten kann den Sinn haben, daß diese höhere Gewalt der Gesammtmasse des deutschen Volks zukommt, wie das wirklich bei jener feierlichen Verkündung derselben gemeint war, dann ist sie dasselbe falsche politische Princip wie Volkssouveränetät, oder den Sinn, daß diese höhere Gewalt dem deutschen Gesammtstaat zugeschrieben wird, dann ist sie gar kein politisches Princip, sondern ein staatsrechtliches, das dereinst gegolten hat, aber seit Auflösung des deutschen Reiches nicht mehr gilt. Sie wäre, da der Gesammtstaat kein Organ hatte, das Resultat der in Frankfurt beabsichtigten Verfassung gewesen, nicht aber der Boden, von dem sie ausgehen konnte.

daß der Staat nicht eine Geſellſchaft der jetzigen Theilnehmer, ſondern ein ſittliches Reich über ihnen iſt. Dieſer Gedanke überhaupt und namentlich das Princip der Kontinuität fehlt der herrſchenden Vorſtellungsweiſe unſres Zeitalters für den Staat wie für die Kirche. Der Wille der Mehrheit der jetzt Lebenden tritt ihr an die Stelle der ununterbrochenen einheitlichen Inſtitution. Nach jener Auffaſſung iſt der Staat Einer durch alle Zeiten, nach dieſer zerfällt er in lauter Atome von Zeitmomenten, deren keines mit dem andern in Zuſammenhang ſteht; denn der Staat des vorigen Augenblicks bindet nicht das Volk des gegenwärtigen Augenblicks. So iſt die neuere Staatslehre atomiſtiſch nicht bloß in Beziehung auf die Menſchen, ſondern auch auf die Zeitmomente.

§. 149.

Dennoch liegt der Lehre von der Volksſouveränetät eine Wahrheit zum Grunde, und ſie zur Erfüllung zu bringen iſt der Beruf der neuern Zeit. Es ſoll nämlich das Volk zwar nicht Souverän ſeyn, wohl aber Mitträger und Mitbürge des ſittlichen Reichs, das der Staat iſt. Das äußert ſich in der Würde des Volks, welche der Fürſt anerkennen muß, gleichwie das Volk die Majeſtät des Fürſten. Es äußert ſich in dem Rechte des Nichtgehorchens gegen geſetzwidriges Gebot (paſſiver Widerſtand), in dem Rechte der Ablehnung jeder nicht von ihm ſelbſt gebilligter Neuerung. Es äußert ſich aber am meiſten und vor Allem in der Entwickelung der Selbſtthätigkeit des Volks, der Theilnahme an Geſtaltung und Verbürgung des öffentlichen Zuſtandes, in der Herſtellung reichsſtändiſch-konſtitutioneller Verfaſſung und auch wo dieſe fehlt, in der Macht der öffentlichen Geſittung und dem geordneten, im öffentlichen Rechtsbewußtſeyn gegründeten Gang der

Regierung. Damit ist denn auch der Fürst nicht mehr eine bloß dem beherrschten Volk gegenüberstehende Macht, sondern er schließt sich mit ihm zusammen zu geistiger Einheit, zu einem in sich gegliederten, aber durch Einen nationalen Geist erfüllten Reiche.

Diese höhere Stellung des Volks, durch welche die Gegenwart sich unterscheidet, ist bereits durch die Reformation angebahnt. Durch sie wurde auf religiösem Gebiete die Gemeinde, die bis dahin nur passiv, ein bloß Beherrschtes, Gehorchendes war und die Kirchengewalt (Bischof, Papst) nur als eine äußere Macht sich gegenüber hatte, selbst als Träger und Sitz des heiligen Geistes anerkannt, desselben, von dem auch die Kirchengewalt ihr Ansehen nimmt, wonach denn auch sie über die Lehre mit zu urtheilen hat, keiner Festsetzung derselben ohne ihre eigene Einstimmung unterworfen ist und so mit denen, die über ihr zu löblicher Ordnung Gewalt haben, doch wieder zusammenschließt zu Einer ungetheilten geistigen Gemeinschaft. Damit ist jedoch die Kirche als eine Macht über der Gemeinde keineswegs aufgegeben, die Gemeinde keineswegs souverän geworden. Ich verstehe nämlich unter „Kirche" nicht im Gegensatze der lokalen Gemeinde den Inbegriff aller Gemeinden, sondern im Gegensatze der zur Gesammtgemeinde verbundenen Menschen die objektive Institution, die an dem Worte Gottes, den Sakramenten, der göttlichen Vollmacht, den gottgeordneten Aemtern, den bisherigen Glaubenszeugnissen, der historischen Ordnung des Regiments u. s. w. gegeben ist. Diese Kirche als Institution über der Gemeinde (auch der Gesammtgemeinde) haben die Reformatoren thatsächlich bekannt und ihr gehuldigt, sie waren sich nur derselben theoretisch minder bewußt; die spätere Zeit dagegen hat sich von ihr losgesagt, bloß die Gemeinde der Gläubigen, zuletzt nur die Gemeinde überhaupt

(die Geſammtheit derer, die äußerlich dem Kirchenverbande angehören) übrig behalten, in ihrem Willen die Kirche aufgehen laſſen — das iſt das Kollegialſyſtem, das Analogon der Volksſouveränetät.

Dieſelbe wahrhafte Zeitforderung und dieſelbe Abirrung beſteht denn auch auf dem politiſchen Gebiete. Die Nation, die politiſche Geſammtgemeinde, ſoll aus paſſivem Gehorſam erhoben werden zu aktivem (freien ſelbſtthätigen) Gehorſam. Sie ſoll jedes neue Geſetz, das die höhere Autorität gibt und ſanktionirt, zugleich ſelbſt mit erzeugen, damit es nicht bloß als Gebot über ihr, ſondern zugleich als Ausdruck ihres eigenen, ſittlich verſtändigen Willens beſtehe; ſtatt deſſen enthebt man ſie des Gehorſams gegen das beſtehende Geſetz und die beſtehende Autorität. Sie ſoll lebendiger Träger der ethiſchen Ordnung, des Staates werden, ſtatt deſſen macht man ihren Willen zum Herrn der ethiſchen Ordnung. Sie ſoll zu der verfaſſungsmäßigen Obrigkeit, die über ſie gebietet, emporgehoben, ihr verbrüdert werden, ſtatt deſſen ſtellt man dieſe unter ſie. Das Kollegialſyſtem zernichtet die Kirche über der Gemeinde, die Volksſouveränetätslehre zernichtet den Staat über dem Volke. Da wird die Gemeinde und wird das Volk ſelbſt zum Herrſcher, und zum unumſchränkten Herrſcher.

Unſere Würdigung des Verhältniſſes des Volks zum Staate erhält ihre tiefſte Befeſtigung an der chriſtlichen Weltanſchauung. Gott will die Verklärung der Menſchheit, die Heiligen ſollen in Chriſto mit Gott herrſchen, und ſie herrſchen, indem ſie gehorchen. Was im ewigen Reiche die Einheit des Göttlich-Menſchlichen, das iſt in ſeinem Schattenbilde, dem äußerlichen zeitlichen Reiche des Staates, die Einheit von Obrigkeit und Volk. Jene bleibt die höhere, aber dieſes ſoll an der Herrſchaft Theil haben. Die ethiſchen Grundverhältniſſe

bleibrn in allen Stufen dieſelben. Autorität und ſelbſtthätiger (freier) Gehorſam, der Menſch Mitträger und Mithervorbringer der ethiſchen Ordnung, unter der er ſteht, das iſt das Urgeſetz und das Endziel der ſittlichen Welt.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Rechte des Volks zur Empörung.

§. 150.

Empörung iſt die Anwendung phyſiſcher Gewalt gegen die Obrigkeit, ſey es um beſtimmte Vornahmen oder Unterlaſſungen von ihr zu erzwingen, ſey es um ſie ſelbſt abzuſetzen. Erſteres pflegt man auch als aktiven Widerſtand, letzteres als Empörung im beſondern und eminenten Sinne zu bezeichnen. Es iſt eine Kardinalfrage für den geſellſchaftlichen Zuſtand und insbeſondere in unſrer Zeit, ob der Mißbrauch der Obrigkeit den Unterthanen das Recht zur Empörung gibt.

Die Empörung iſt unſtatthaft nach Gründen des Rechts. Denn ſie iſt nichts Anderes als geradezu die Umkehrung der rechtlichen Ordnung des Staates. Die Unterthanen machen ſich durch ſie zum Richter und zur höhern Gewalt über die Obrigkeit. — Das läßt ſich nicht damit rechtfertigen, daß, wenn die Obrigkeit das Band zu den Unterthanen, „den Vertrag", verletzt, auch die Unterthanen ihrerſeits es aufzuheben befugt ſeyen. Denn das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen iſt nicht wie ein Vermögensvertrag oder ein Vertrag zwiſchen zwei Völkern. Es iſt nicht ein Verhältniß der Gleichheit, daß jeder Theil richten dürfte, ob der andre das Seinige

geleiſtet, ſondern des Anſehens und Gehorſams, und iſt nicht ein Verhältniß, das bloß unter dem Rechte der Betheiligten ſteht, ſo daß ſeine Aufhebung durch das unſchuldige Volk nur die ſchuldige Obrigkeit träfe, ſondern ein höheres, nothwendiges Band über beiden, das ebenſo ſehr durch die Aufhebung getroffen wird, als durch das Unrecht, das ſie veranlaßte. Wenn daher auch die Obrigkeit die Ordnung des Staates verletzt, ſo folgt daraus mit nichten, daß die Unterthanen ihrerſeits auch wieder dieſe Ordnung verletzen dürfen *). — Ebenſo wenig iſt die Rechtfertigung begründet, daß die Obrigkeit, da

*) „Ja, ſprichſt du; wie aber, wenn ein König oder Herr ſich mit Eiden ſeinen Unterthanen verpflichtet, nach vorgeſtellten Artikeln zu regieren, und hält ſie nicht und damit ſchuldig ſeyn will, auch das Regiment zu laſſen? Wie man ſagt, daß der König zu Frankreich nach den Parlamenten ſeines Reichs regieren müſſe, und der König zu Dänemark auch ſchwören müſſe auf ſonderliche Artikel u. ſ. w. Hier antworte ich: Es iſt fein und billig, daß die Obrigkeit nach Geſetzen regiere und dieſelbigen handhabe, und nicht nach eigenem Muthwillen. Aber thue das noch hinzu, daß ein König nicht allein ſein Landrecht oder Artikel gelobt zu halten, ſondern Gott ſelbſt gebeut ihm auch, er ſolle fromm ſeyn und er gelobt's auch zu thun. Wohlan, wenn nun ſolcher König der keines hält, weder Gottes Recht noch ſein Landrecht, ſollteſt du ihn darum angreifen, ſolches richten und rächen? Wer hat es dir befohlen? Es müßte ja hie zwiſchen euch eine andere Obrigkeit kommen, die euch beide verhörte und den Schuldigen verurtheilte, ſonſt wirſt du dem Urtheil Gottes nicht entlaufen, da er ſpricht: die Rache iſt mein, richtet nicht. — — — Wohlan, es ſey allerdings alſo, der König (von Dänemark) iſt ungerecht vor Gott und der Welt, und das Recht ſtehet ganz auf der Dänen und Lübeker Seite. Das iſt ein Stück für ſich. Ueberdies iſt nun das andere Stück, daß die Dänen und Lübeker ſind zugefahren als Richter und Oberherren des Königs und haben ſolch Unrecht geſtraft und gerochen, damit ſich des Gerichts und der Rache unterwunden. Hier geht nun Frage und Gewiſſen an. Wenn die Sache vor Gott kömmt, ſo wird er nicht fragen, ob der König ungerecht oder ſie gerecht ſind, denn ſolches iſt offenbar worden, ſondern er wird fragen: Ihr Herren zu Dänemark und Lübek, wer hat ſolche Rache und Strafe euch befohlen zu thun?" Luther. (Walch'ſche Ausgabe, Theil 10, S. 584, vergl. auch Theil 11, S. 2419.)

ihr Ansehen auf dem Gesetze beruht, so wie sie gegen das Gesetz herrscht, auch ihr Ansehen eingebüßt habe. Denn die Obrigkeit ist eine selbstständige, ursprüngliche Gewalt im Staate, nicht bloß ein Werkzeug des Gesetzes (§ 72), ihr Ansehen hängt daher nur davon ab, daß sie nach dem Gesetze berufen sey, nicht aber davon, daß sie nach dem Gesetze herrsche, und sie hat jedenfalls darin keinen Richter, da außer ihr selbst Niemand befugt ist, in höchster Weise über das Gesetz zu entscheiden oder es zu handhaben. — Auch nicht als Nothwehr läßt die Empörung sich rechtfertigen; denn die Nothwehr steht nur zu gegen eine unrechtmäßige Gewalt, nicht gegen unrechtmäßigen Gebrauch rechtmäßiger Gewalt, sonst müßte sie auch gegen jedes parteiische Urtheil eines kompetenten Gerichtshofes zustehen. — Wie sonach die Revolution ihrem Wesen nach gegen die Ordnung des Staates ist, so ermangelt sie auch in ihr selbst aller Ordnung und aller rechtlichen Gränze. Sie kann keine gesetzliche Norm über ihre Statthaftigkeit haben, sondern wenn sie nur unter irgend einer Voraussetzung als zulässig erachtet wird, so ist es rein in die Willkühr des Volks gestellt, zu urtheilen, ob diese Voraussetzung existire*). Sie kann kein rechtmäßiges Organ haben, sondern es sind immer Individuen oder Massen, die sich eigenmächtig vor Anderen hierzu aufwerfen. Sie kann kein rechtmäßiges Verfahren haben, — etwa wie zwei kriegführende Völker gegen einander — sondern das Mittel, durch das sie zum Rechte kommen will, ist immer der Weg regelloser Gewalt und List.

*) „Ueberdas ist noch dahinten eine böse Folge oder Exempel, daß, wo es gebilliget wird, Tyrannen zu morden oder verjagen, reißt es bald ein, und wird ein gemeiner Muthwille daraus, daß man Tyrannen schilt, die nicht Tyrannen sind, und sie auch ermordet, wie es dem Pöbel in den Sinn kömmt." Luther ebendaselbst.

Die Empörung iſt aber auch unſtatthaft nach Gründen der Sittlichkeit und Religion. Chriſtliche Sitte gebietet, das Unrecht lieber zu leiden als abzuwehren oder zu rächen, ja es unbedingt zu leiden, wo die Abwehr nur auf ungeſetzlichem Wege möglich iſt. — Chriſtliche Sitte geſtattet nicht die Uebertretung eines göttlichen Gebotes ſelbſt für den edelſten Zweck. Die Ermordung einer Schildwache oder eines fürſtlichen Kammerdieners, die ſchuldlos und dem Frieden vertrauend ihren Dienſt verſehen, oder des tyranniſchen Fürſten ſelbſt, verfällt dem ewigen Gerichte „du ſollſt nicht tödten", auch wenn die glänzendſte Aera des Vaterlandes dadurch begründet würde. — Chriſtliche Sitte geſtattet nicht eigenmächtiges Handeln ohne Berufung, es hat aber in der Staatsordnung Niemand die Berufung, ſie gegen die Obrigkeit herzuſtellen („wer hat ſolche Rache und Strafe euch befohlen zu thun?"). Darum kann auch Niemand die Uebel, die durch die Unterlaſſung der Empörung eintreten, ſich als ſeine Schuld beimeſſen, weil Jeder ſich ſagen darf: die Empörung war nicht meines Amtes. Dagegen die Uebel, die durch die Empörung eintreten, ſowohl als das Uebel, das ſie ſelbſt als eine Gewaltthat iſt, muß jeder ihrer Urheber als ſein Werk und ſeine Schuld erkennen. — Chriſtliche Sitte geſtattet nicht eigenmächtiges Vorgreifen gegen göttliche Fügung, ſie erkennt in den tyranniſchen Königen die Züchtigung für die Frevel der Völker, und danach erſcheint die Empörung als das unrechtmäßige Mittel, ein gerechtes Gericht zu vereiteln*). — Ueber dem Allen hat die chriſtliche

*) „Iſt die Obrigkeit böſe, wohlan ſo iſt Gott da, der hat Feuer, Waſſer, Eiſen, Stein und unzählige Weiſe zu tödten. Wie bald hat er einen Tyrannen erwürgt und er thät's auch wohl, aber unſere Sünden leiden's nicht. Denn er ſpricht im Hiob alſo: „Er läßt einen Buben regieren um des Volkes Sünde willen." Gar fein können wir ſehen, daß

Sitte beſonderes und ausdrückliches Gebot in der h. Schrift von dem Gehorſam gegen die Obrigkeit als die von Gott verordnet iſt (Röm. 13), die Empörung aber iſt der äußerſte Widerſtreit gegen ſolchen Gehorſam *). Dabei iſt es höchſt beachtenswerth, daß dieſes Gebot des Gehorſams grade unter Nero erging, gleich als ſollte es noch deutlicher werden durch ſeinen unüberbietbaren Kontraſt grade zu der Obrigkeit, welche in der ganzen Weltgeſchichte als Gipfel und Prototyp der Tyrannei daſteht **).

---

ein Bube regiert, aber das will niemand ſehen, daß er nicht um ſeiner Büberei willen, ſondern um des Volkes Sünde willen regiert." Luther ebendaſ.

*) Das „ἐξουσίαις" bedeutet die Obrigkeit, die perſönlichen Obern, die da Gewalt haben, nicht die bloße geſetzliche Ordnung, die über uns beſteht. Daß man der Ordnung und nicht der Perſon der Obrigkeit den Gehorſam ſchulde, iſt das Princip der Konſtitution von 1791, aber nicht des Apoſtels. Dieſe Deutung hat man aber in jüngſter Zeit Röm. 13 zu geben verſucht. S. dagegen meine Rede in den Verhandlungen des Stuttgarter deutſch-evangeliſchen Kirchentags, 1850. S. 52.

**) „Es fragt ſich, ob es auch billig könne ſeyn, das iſt, ob auch ein Fall etwa ſich möge zutragen, daß man wider dieß Recht möge der Obrigkeit ungehorſam ſeyn, und wider ſie ſtreiten, ſie abſetzen oder binden? — Die Heiden, weil ſie von Gott nichts gewußt, auch nicht erkannt haben, daß weltlich Regiment Gottes Ordnung ſey (denn ſie haben's für ein menſchlich Glück und That gehalten), die haben hie friſch drein gegriffen, und nicht allein billig, ſondern auch löblich gehalten, unnütze, böſe Obrigkeit abſetzen, würgen und verjagen. Aber wir fragen hie nicht darnach, was die Heiden und Juden gethan haben, ſondern was recht und billig iſt zu thun; nicht allein vor Gott im Geiſt, ſondern auch in göttlicher äußerlicher Ordnung des weltlichen Regiments. — — — Mir iſt noch kein ſolcher Fall vorkommen, da es billig wäre, kann auch jetzt dießmal keinen erdenken. — — Das iſt wohl billig, wo etwa ein Fürſt, König oder Herr wahnſinnig würde, daß man denſelbigen abſetzte und verwahrete. Denn der iſt nun fortmehr nicht für einen Menſchen zu halten, weil die Vernunft dahin iſt. Ja, ſprichſt du, ein wüthiger Tyrann iſt freilich auch wohl wahnſinnig, oder auch wohl ärger zu achten denn ein Unſinniger, denn er thut vielmehr Schaden ꝛc. Hie will ſich's klemmen mit der Antwort. Denn es hat ſolche Rede einen mächtigen Schein, und

Nach dieſer Lehre, wirft man ein, iſt alle Verfaſſung nutzlos, und Gott hat ſeine Welt und Ordnung ſchlecht verſorgt, indem zwar ein Reichthum von Geſetzen und Einrichtungen beſteht, es aber von der Willkühr eines Menſchen abhängt, alles das umzuſtürzen, und, wenn er es thut, Niemand Pflicht und Recht hat, ihn zu verhindern. Es iſt dem aber nicht ſo. Die Empörung iſt zwar rechtlich und nach chriſtlichem Sittengebote unſtatthaft; allein ſie iſt thatſächlich die nothwendige Folge der Tyrannei, und iſt als ſolche thatſächliche Folge in der göttlichen Oekonomie und Weltlenkung allerdings begründet. Gott gibt ſeine Ordnung der Tyrannei eines Königs nicht preis; ſondern er erhält ſie in der einen oder in der andern Weiſe, je nachdem die Menſchen ſich dazu verſtehen. Seinem Willen nach erhält er ſie auf lauterem göttlichem Wege. Erfüllte das Volk ſein Gebot, wären die Menſchen wie die Apoſtel des Herrn, ſo würden Recht und Gerechtigkeit auch ohne Empörung erhalten werden, gleichwie die Kirche ohne Gewaltthat trotz aller Unterdrückung erhalten wurde. Gott ließe keine tyranniſchen Könige zu, oder er würde, wenn das Volk in der Duldung verharrte, zuletzt ſelbſt in's Mittel treten.

---

will eine Billigkeit heraus zwingen. Aber doch ſage ich meine Meinung darauf, daß nicht gleich iſt mit einem Wahnſinnigen und Tyrannen. Denn der Wahnſinnige kann nichts vernünftiges thun noch leiden, es iſt auch keine Hoffnung da, weil der Vernunft Licht weg iſt. Aber ein Tyrann thut dennoch viel dazu: ſo weiß er, wo er Unrecht thut, und iſt Gewiſſen und Erkenntniß noch bey ihm, und Hoffnung auch, daß er ſich möge beſſern. Es iſt daher der Obrigkeit nicht zu wehren mit Frevel und Aufruhr, wie die Römer, Griechen, Dänen und Schweizer gethan haben; ſondern wir haben wohl andere Weiſe." Luther ebendaſ. Das Argument, das von Knox bis Macaulay ſo beliebt iſt, aus der Parallele des tyranniſchen und des wahnſinnigen Fürſten, iſt hiernach ſchon von Luther ſchlagend widerlegt. Karl I., Jakob II., Ludwig XVI. waren unbezweifelt nicht wahnſinnig, wäre aber einmal die Gränze zweifelhaft, ſo wäre das eben eine Ungewißheit in der Thatſache, nicht im ſittlichen Gebot.

„Ist die Obrigkeit böse, wohlan so ist Gott da, der hat Feuer, Wasser . . . .“ (Luther). Nun aber die Völker der göttlichen Heiligkeit nicht genügen, erhält Gott seine Ordnung nach den Gesetzen der Welt, er läßt das Unrecht durch Gewalt bewältigen, da sie es versagen, ihm durch Duldung und Glauben obzusiegen, er gebraucht den Zorn der Völker als ein Mittel gegen das Unrecht der Könige, wie er die Tyrannei der Könige gegen das Unrecht der Völker gebraucht, und erhält auf diese Weise seine Ordnung und übt seine Zucht, ohne daß die Begebenheiten und Thaten, durch die das vollbracht wird, dadurch in Beziehung auf die Menschen gerechtfertigt wären. — Danach ist denn nicht zu befürchten, daß durch diese Lehre die Regenten die Ermuthigung zu Willkühr und Tyrannei erhielten. Es wird den Regenten und den Unterthanen gesagt: „die Völker *sollen* sich nicht empören“, es wird ihnen aber nicht gesagt: „die Völker *werden* sich nicht empören.“ Im Gegentheil, so oft ein König zu seinen Unterthanen sprechen wird: „mein Vater hat euch mit Peitschen gezüchtigt, ich will euch mit Skorpionen züchtigen“, so oft werden die Völker von ihm abfallen, das ist der Lauf der Welt von jeher. Die Regenten werden aber immerhin das zu erwägen haben, was da eintreten *wird*, nicht das, was da eintreten *soll*. Es ist leider nicht zu besorgen, daß durch die christliche Erkenntniß die Empörungen in der Wirklichkeit ausbleiben werden *).

*) „Ferner stehen die Tyrannen in Gefahr, daß durch Gottes Verhängen die Unterthanen sich aufmachen und erwürgen und verjagen sie. Denn wir lehren hier die, so recht thun wollen, welcher fast wenig sind; daneben bleibt gleichwohl der große Haufe Heiden, Gottlosen, Unchristen, welche, so es Gott verhängt, sich wider die Obrigkeit mit Unrecht setzen und Unglück anrichten.“ Luther.

§. 151.

Ganz anders als mit der Empörung verhält es ſich mit dem paſſiven Widerſtand. Der paſſive Widerſtand beſteht darin, daß man nicht thut, was die Obrigkeit gebietet, nicht unterläßt, was ſie verbietet, wie die erſten Chriſten, dem Gebote der Obrigkeit entgegen, den Götzen nicht opferten, ihrem Verbote entgegen die Predigt des Evangeliums nicht unterließen. Er unterſcheidet ſich ſonach weſentlich von dem aktiven Widerſtand; denn dieſer iſt ein Angriff auf die Gewalt der Obrigkeit, eine Verhinderung ihrer Handlungen, jener nur eine Verſagung der eignen Handlungen, des Unterlaſſens oder des Thuns. Er iſt auch weſentlich verſchieden von Aufkündigung des Gehorſams, denn er widerſteht nur beſtimmten Geboten, und entzieht ſich nicht dem Anſehen der Obrigkeit überhaupt. — Der paſſive Widerſtand iſt unter Umſtänden ſtatthaft, ja geboten. Denn der Menſch ſteht nicht bloß und nicht mit ſeinem geſammten Handeln unter dem Staate, ſondern zugleich unmittelbar unter Gott. Wenn daher das Gebot der Obrigkeit gegen das Gebot Gottes geht, ſo hat der Unterthan die Pflicht, ihr den Gehorſam zu verweigern nach dem Satze: „man muß Gott mehr gehorchen denn den Menſchen.“ (2. Moſ. 1. 17; A. G. V. 29.) Hiermit übt er auch gar keine Einwirkung auf den Staat, er richtet nicht über die Obrigkeit, vollzieht kein Urtheil an ihr, ſondern er richtet nur über ſein eigenes Gewiſſen. Wo nun aber die Gränze der Pflicht gegen das äußere Gebot der Obrigkeit und der Pflicht gegen das innere Gebot Gottes ſey, das kann dem Menſchen unmöglich durch den Staat, weder durch ſeine Geſetze, noch durch ſeine Obrigkeit, kund werden, denn es iſt ja grade die Gränze des Staates, ſondern nur durch Gottes Gebot ſelbſt, wie er es in ſeinem Gewiſſen vernimmt. Es iſt die Macht der Perſönlichkeit,

die durch ihr unmittelbares Band zu Gott immer zugleich über dem Staate ist, an welcher die Autorität des Staates diesen Widerstand findet, nicht ist es ein Widerstand in der Staatsordnung selbst. So gilt auch hier die Regel: „gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist.“ Was den Staat angeht, auf den Staat wirkt, Aenderung der Obrigkeit, Lähmung, Abtreibung ihrer Gewalt, in das darf Niemand eingreifen, der nicht durch die Ordnung des Staates dazu berufen ist, da ist die Obrigkeit des Staates absolut die höchste Autorität; hingegen was das eigne Handeln und Unterlassen der Unterthanen betrifft, da ist Gottes Gebot und seine Stimme im Gewissen die höchste Autorität. Ein Gebot Gottes ist es nun aber auch, alle rechtliche Ordnung gewissenhaft zu befolgen, und es fällt deßhalb auch das in's Bereich des passiven Widerstandes, daß die Unterthanen sich nicht für ungerechte Unterdrückung oder Aufhebung der gesetzlichen Ordnung als Werkzeuge gebrauchen lassen sollen (s. oben S. 309 Note). Inwieweit dieses auch für Beamte, Richter, Minister, Militärs gilt, entscheidet sich je nach der bestimmten amtlichen Stellung; aber irgendwo eine Gränze hat die Pflicht des Gehorsams für Alle *).

*) Auch aus dem Grunde des eignen Rechts und der eignen Freiheit (z. B. bei widerrechtlicher Steuererhebung, Entziehung verbürgter Gerechtsame) darf der Obrigkeit der passive Widerstand entgegengesetzt werden, jedoch nicht in derselben Art wie aus dem Grunde des göttlichen Gebotes. Der passive Widerstand für das eigne Recht ist nur ein solennes Zeugniß wider das Unrecht und darf nicht weiter gehen, als eben die Obrigkeit selbst zu Anwendung des Zwanges zu nöthigen, dagegen der passive Widerstand für das göttliche Gebot ist eine Versagung des Gehorsams für dieses Bereich, der sich selbst dem Zwange der Obrigkeit zu entziehen das Recht hat.

§. 152.

Wie erſt die chriſtliche Offenbarung die Verdammlichkeit der Empörung zur vollen Erkenntniß gebracht hat, ſo findet ſich auch erſt in der chriſtlichen Weltepoche der Gegenſatz hierzu: ihre grundſätzliche Rechtfertigung und ſittliche Verherrlichung. Das heidniſche Alterthum hat nicht dieſes Bewußtſeyn der Schuld, darum auch nicht dieſen Antrieb der Entſchuldigung. Die Empörungen ſind dort häufig, aber von naivem Charakter, ſie ſind die natürliche Hülfe gegen einen Druck oder die natürliche Befriedigung einer Leidenſchaft. Selbſt die Feier des Tyrannenmordes gilt nur dem Erfolge, der Rettung des Staates, nicht einem politiſchen Grundſatz. Aber auch noch im Mittelalter gehen die Empörungen gleichſam neben dem Chriſtenthum her, das Gebot iſt verkündigt, aber ſie ſetzen ſich nicht in Verhältniß zu ihm. Hier erſcheinen ſie großentheils nicht einmal als Rettung des Staates, ſondern als Vertheidigung eignen guten Rechts. Sie ſind Ausfluß der Independenz oder des ariſtokratiſchen Gleichheitsgefühls gegenüber dem Könige (§. 77). Der Gedanke von Staat und von Obrigkeit (Souverän) iſt noch nicht voll entwickelt. Erſt durch die Reformation kam die Frage der Empörung wie alle Fragen chriſtlicher Sitte zur Bewußtheit und Entſcheidung. Die Reformation hat das göttliche Recht der Obrigkeit, ſelbſtſtändig von der Kirche, und daraus die unbedingte Verdammlichkeit der Empörung mit einer Nachdrücklichkeit und Gedankendurchbildung herausgeſtellt, wie ſie vorher nicht da geweſen. So Luther, Calvin, die ganze Phalanx evangeliſcher Theologie. Dagegen beginnt auch ſeit der Reformation von andrer Seite die Empörung aus Princip. Das Unterſcheidende der Empörungen von da an gegen früher iſt ihr Urſprung in einer Unterſuchung der letzten Gründe geſellſchaftlicher Ordnung und

in einer grundſätzlichen Umkehrung des Verhältniſſes von Obrigkeit und Volk, die nun als Lehre verkündet wird. Sie treten daher im Bewußtſeyn des vorgehaltenen Verbotes und grade ihm gegenüber mit dem Anſpruch auf ſittliche Rechtfertigung, ja ſittliche Nothwendigkeit auf, und ſie ſchließen eben damit auch die fortwährende Umkehrung des Verhältniſſes von Obrigkeit und Volk in ſich. Die Empörungen ſind von jetzt an Revolutionen. Die Bewegung der Puritaner und die Bewegung der katholiſchen Liga ſind von dem Gedanken getrieben, daß das Volk zum Schützer und Rächer des wahren Glaubens und der göttlichen Gebote auch wider den König berufen ſey. Es wird daher dort die Abſetzung des götzendieneriſchen Königs, hier die Abſetzung des ketzeriſchen Königs, oder der auch nur die Ketzerei nicht gebührend ausrottet, gepredigt. Das Volk der Gläubigen wird ſo für die entſcheidenden Kriſen als ein Gottesreich (Reich der Heiligen oder katholiſche Kirche) über den König geſetzt, und die Empörung iſt Vollziehung eines göttlichen Auftrages. Vollends die politiſche Bewegung ſeit Ende vorigen Jahrhunderts iſt durch den Gedanken getrieben, daß das Volk nach der Vernunft aus eignem Recht und um ſein ſelbſt willen über der Obrigkeit iſt, angewieſen ſie unausgeſetzt ſeinem Willen unterthan zu erhalten. Die Empörung iſt danach Folge immerwährender willkührlicher Gewalt des Volks über die Obrigkeit und eben das iſt ſelbſt das heilige Gebot, das ſie ſchützt, ſie iſt Revolution im abſoluten Sinne. Das iſt der weltgeſchichtliche Boden, auf welchem je in verſchiedenen Zeiten die wiſſenſchaftliche Rechtfertigung der Empörung ſich bewegt.

Das Aeußerſte in der Rechtfertigung der Empörung erreicht die Lehre Rouſſeau's, dieſe folgerichtige Entfaltung des Gedankens der Revolution. Nach ihr hat das Volk ein Recht

beliebiger Empörung. Denn Obrigkeit (gouvernement) iſt ja nach ihr nichts Anderes als ein Auftrag oder Befehl, den das Volk als ſouveräner Gebieter gewiſſen Perſonen ertheilt, und — was man Empörung nennt — Abſetzung der Obrigkeit nichts Anderes als die Zurücknahme dieſes Befehls, die doch dem Gebieter, wann er will, zuſtehen muß. Es iſt der Begriff der Obrigkeit aufgehoben und damit auch der Begriff der Empörung. Die Umkehrung der Staatsordnung, daß die Unterthanen ſich über die Obrigkeit ſetzen, die in jeder Empörung als Thatſache liegt, wird hier zur Idee der Staatsordnung ſelbſt. Eine Ermäßigung dieſer Folgerichtigkeit der Lehre, aber im Erfolg von geringem Unterſchied, iſt es, wenn das Recht des Volks zur Empörung auf den Fall der Verletzung ſeiner Rechte beſchränkt wird, wie es die Konſtitution von 1793 ausſpricht, und Lafayette bis an's Ende ſeines Lebens behauptete: „Wenn die Regierung die Rechte des Volks verletzt, ſo iſt die Inſurrektion des Volks und jedes einzelnen Theils deſſelben das heiligſte ſeiner Rechte und die höchſte ſeiner Pflichten.“ Oder wie man es ſonſt auszudrücken pflegt: hat der Fürſt den Vertrag verletzt, ſo iſt auch das Volk nicht mehr an denſelben gebunden. Durch dieſen Grundſatz wird das Volk zwar nicht wie dort der willkührliche Gebieter, aber doch der ſouveräne Richter über ſeine Obrigkeit.

Hinter der alſo ermäßigten Lehre der Revolution ſtehen die Lehren, die aus der puritaniſchen und hierarchiſchen Bewegung hervorgingen, nicht weit zurück. Innerhalb der reformirten Kirche wird das Recht zur Empörung wegen Tyrannei von den Schriftſtellern zur Zeit des religiös-politiſchen Kampfes ausgeführt, ſo von Buchanan, Milton, Humbert Languet*), insbeſondere erhielt es ſeine energiſche und folgenreiche

*) S. dieſes Werks I. Band S. 292.

Vertretung durch Knox. Er behauptet, weil die Obrigkeit nach den Worten des Apostels den Menschen zu gute eingesetzt sey, so habe man sich einer tyrannischen Obrigkeit, welche ihre Gewalt zur Unterdrückung des Guten anwende, zu widersetzen. Insbesondere aber behauptet er, daß das Volk, wenn es einmal in seiner Mehrheit sich zum wahren Glauben bekannt habe, auch den König, der Abgötterei treibt, d.i. Messe liest (Maria Stuart) nach Gottes Gebot (5. Mos. 17, 5) richten und zum Tode bringen müsse *). — Innerhalb der katholischen Kirche wird das Recht zur Empörung hauptsächlich durch die Jesuiten gelehrt. Während bis dahin die katholische Lehre allgemein die war, daß die weltliche Obrigkeit von Gott sey, und man nur darüber stritt, ob unmittelbar von Gott oder mittelst des Papstes, so wurde besonders durch die Jesuiten die Lehre verbreitet, daß die Obrigkeit vom Volke sey. Sie unterschieden nämlich, es gründe sich zwar die Existenz und Nothwendigkeit obrigkeitlicher Gewalt überhaupt auf Gottes Ordnung, aber das Recht der bestimmten Obrigkeiten (dieses Königs) gründe sich lediglich auf Willen und Uebertragung des Volks, und daraus ziehen sie denn folgerichtig den Schluß, daß das Volk aus „gerechten Gründen" dieses Recht widerrufen und die Obrigkeit anders bestellen könne. So z. B. Lainez, Suarez, Bellarmin. Insbesondere lehrt Bellarmin, in Parallele mit Knox, daß es den Christen gar nicht erlaubt sey, einen ungläubigen oder ketzerischen König über sich zu dulden **).

*) Leben des Johann Knox von M'Crie übersetzt von Planck S. 528 f.

**) Vergl. meine Vorträge über „Protestantismus als politisches Princip," S. 25 und hauptsächlich meine Schrift: „die katholischen Widerlegungen" S. 9, wo dieses Alles aus den Quellen vollständig dargelegt ist. — Die katholische Gegenpartei widersprach dieser Lehre (z. B. Petrus de Marca de concord. sac. et imper. lib. II. cap. II).

Außerdem zieht ſich noch durch die katholiſche Theologie und Moral ſchon vom Mittelalter her eine Lehre vom Tyrannenmorde, d. i. dem Rechte und der Pflicht jedes Einzelnen, ohne Form Rechtens, ja meuchlings den Tyrannen zu ermorden. Sie iſt aus der antiken Bildung übernommen, kam zu beſonderer Anregung durch Joannes Parvus, und erhielt zuletzt ihre äußerſte Vertretung in dem berüchtigten Buche des Jeſuiten Mariana. Auch ſie ſpielt bei dem Kampfe zwiſchen Königthum und Liga in Frankreich eine große Rolle theoretiſch und praktiſch *). Dieſe einzelnen Richtungen und Parteien in der Kirche angehörigen Lehren von dem Rechte der Empörung und des Tyrannenmordes dürfen jedoch nimmermehr als die Lehre der Kirche ſelbſt, der reformirten oder der katholiſchen, ſondern nur als Abirrungen von derſelben angeſehen werden.

§. 153.

Innerhalb der wahren chriſtlichen Lehre von der Unerlaubtheit der Empörung findet ſich jedoch wieder eine Schattirung. Es iſt nämlich eine Anſicht, welche die Empörung ausnahmslos verwirft. Sie iſt beſonders geltend gemacht durch die biſchöfliche Kirche von England und die Tory's vor der Entthronung Jakobs II. Die abſolute non-resistance war bis dahin das Schibolet dieſer Partei. Eben das iſt im Weſentlichen auch der Standpunkt Luthers **). Dagegen iſt eine

*) S. die nähere Darſtellung auch hierüber in meiner Schrift: „die katholiſchen Widerlegungen" S. 15 und 20.

**) „. . . . Mir iſt kein ſolcher Fall vorkommen, da es billig wäre, kann auch jetzt diesmal keinen erdenken" (aus der oben cit. Stelle). Bloß in den Tiſchreden Luther's findet ſich eine Aeußerung für Erlaubtheit der Empörung unter beſonderen Umſtänden. Allein abgeſehen davon, daß auch ſie vielleicht andre Deutung zuläßt, kann eine den Tiſchreden eines Mannes

andre Ansicht, welche zwar gleichfalls die Unerlaubtheit der Empörung gegen tyrannische Obrigkeit als Grundsatz anerkennt, aber doch ihre Erlaubtheit als Ausnahme für äußerste Nothfälle behauptet, wenn von der Obrigkeit die ganze rechtliche Ordnung umgestürzt, die ganze physische oder sittliche Existenz der Nation vernichtet wird. Als solchen Nothfall betrachtet man z. B. das Unternehmen Jakobs II., die ganze Staatsverfassung und Staatskirche von England umzustoßen. Noch weit mehr wäre ein solcher die türkische Herrschaft über die Griechen, welche Leben, Eigenthum und weibliche Keuschheit gefährdet. Das ist die Ansicht vieler Christen, und vieler loyalen Männer, besonders nachdem die strengere der alten Tory's von ihnen selbst 1688 durch die That verläugnet worden. Sie ist, in weltmännischer Auffassung und von christlichen Motiven entkleidet, durchgeführt von Burke*). Sie unterscheidet sich wesentlich von derjenigen, welche die Empörung aus „gerechten Gründen" zuläßt (Bellarmin u. s. w.). Denn sie betont die Scheu vor der rechtmäßigen Obrigkeit, die Pflicht, das Unrecht zu dulden, und hält nur die Ausnahmslosigkeit, wie bei manchen andern sittlichen Wahrheiten, so auch hier, nicht für durchführbar. Sie rechtfertigt die Empörung nicht aus einem Recht des Volks oder Gebot der Staatsordnung, wie Lafayette, Milton, Bellarmin, sondern nur kraft der Noth, nicht als Grundsatz, sondern als vereinzelte That. Sie befindet sich daher auf dem Boden christlicher

---

abgelauschte Aeußerung doch wohl nicht in Betracht kommen gegen jene Unzahl bestimmter und erschöpfender Auseinandersetzungen, die er selbst veröffentlichte und die alle aus einem Geiste sind.

*) „. . . . Wenn dieser jammervolle Zustand gekommen ist, dann geben die Symptome der Krankheit auch selbst die Arzneimittel an, klar und verständlich genug für die, welche die Natur ausrüstete, in verzweifelten Nöthen diesen letzten gefahrvollen bittern Trank dem zerrütteten Staat darzureichen."

Principien, und beſteht namentlich kein praktiſches Intereſſe, ſie zu beſtreiten. Dagegen darf man aber auch jene ausnahmsloſe Verwerfung der Empörung nicht für unwürdig oder ungereimt erachten. Das erhellt aus obiger Ausführung (§. 151). Denn es iſt bei ihr nicht auf knechtiſche Unterwerfung abgeſehen, ſondern daß der tyranniſchen Obrigkeit die Verweigerheit des Gehorſams und das Zeugniß für Recht und Wahrung und das ſtrafende Wort entgegengeſetzt werde, nur nicht die körperliche Gewalt, und ſie ſteht eben auf Glauben. Der lebendige Gott kann bei ihr nicht außer Rechnung bleiben. Wahrlich, wenn ein Volk es vermöchte, das Unrecht zu leiden, und zugleich für das Recht zu zeugen mit Hingabe des Lebens, ſo würde es damit alle Unterdrückung überwinden, ſowohl durch die natürliche Wirkung moraliſcher Größe, als durch den unmittelbaren Beiſtand Gottes, der ſolchem Glauben verheißen iſt, und dieſe Ueberwindung würde von Dauer ſein, während die Empörung meiſt nur von augenblicklichem Druck befreit, um in einen andern, vielleicht noch unerträglichern zu verfallen. Das hat auch die Geſchichte beſtätigt. Die Hugenotten griffen zu den Waffen und ihr Glaube iſt in Frankreich unterdrückt bis zu dieſer Stunde. Die erſten Chriſten ließen ſich würgen, und ihr Glaube erlangte den Sieg über die Welt.

Der Streit, ob es Ausnahmsfälle gebe, wo dennoch die Empörung ſich rechtfertigt, iſt wie alle Kaſuiſtik von geringerem Werth und kaum zu entſcheiden. Das iſt gewiß: jene chriſtliche Hingebung, welche dem Unrecht unbewaffnet nur durch das Wort entgegentritt, iſt heroiſcher als die Empörung. Eben deßhalb aber kann ſie auch nicht wohl als allgemeine Forderung geſtellt werden. Darum, wenn ein Volk, zum Aeußerſten gebracht, zuletzt zur Gewalt greift, ſo mögen Menſchen nicht darüber richten, daß es gegen Gottes Gebot geſündigt habe.

Sie dürfen aber auch umgekehrt nicht Urtheil und Freischein geben, daß es daran recht und gottgefällig gethan, und können am allerwenigsten Kennzeichen und Grundsätze aufgestellt werden, wann der Fall eintrete, daß solches recht und erlaubt sey. Das Evangelium, da es den Gehorsam gegen die Obrigkeit gebietet, erwähnt dabei keiner Ausnahme; aber es erklärt auch ebenso wenig die Ausnahmslosigkeit. Es ist danach anzuerkennen, daß es Lagen außerordentlicher Art in der providentiellen Führung der Völker giebt, in welchen die Empörung zwar keineswegs sächlich und nach sicherer Erkennbarkeit gerechtfertigt ist, aber doch dem menschlichen Urtheil aus dem allgemeinen Gebot entzogen bloß bei dem Gewissen der Betheiligten und unter dem Gerichte Gottes steht. Das kann jedoch auch bei dem äußersten Zugeständniß nur für solche Lagen gelten, wo entweder (wie unter Jakob II.) die bestehende Rechtsordnung und ihre Güter, oder (wie unter der türkischen Herrschaft) die natürlichen unentbehrlichen Rechte, Leben, Keuschheit u. s. w., gegen die Obrigkeit geschützt, nicht aber wo neue religiöse oder politische Gedanken gegen die bestehende Rechtsordnung zur Herrschaft gebracht werden sollen. Hiefür ist Eigenmacht und Empörung niemals gerechtfertigt. Die großen Revolutionen, die seit 1789 über die Reiche Europa's gingen, verfallen daher, unberührt von jener Streitfrage, unbedingt ihrem Gericht *)

*) Es ist, wie sich von selbst versteht, keine Empörung, wenn der höchsten Obrigkeit von denen Widerstand und Gewalt entgegengesetzt wird, die nach der Verfassung selbst dazu berufen sind. Es war nicht Empörung, wenn in Sparta die Ephoren die Könige vor ihr Gericht zogen und durch den weitern Gerichtshof selbst zu Tode brachten, oder wenn deutsche Landstände dem Landesherrn den bewaffneten Widerstand, den er ihnen selbst in den Landesfreiheiten zugestanden hatte, entgegensetzten. Das war der Grund, aus welchem Luther sich in den Beschluß der protestan-

§. 154.*)

„Es iſt ein übles Ding in unſerm Zeitalter, daß Revolutionen gemacht, daß ſie ohne Noth gemacht werden, es iſt ein noch weit übleres, daß ſie gefeiert werden. Wie darf ein geſittetes Volk eine That förmlich für Verdienſt erklären und mit öffentlicher Verherrlichung und Belohnung umgeben, welche die ewigen Geſetze der menſchlichen Geſellſchaft, das Urrecht der Staaten zerſtört und die Geſetze der Religion verletzt, durch die der Staat und ſeine Ordnung gewährleiſtet und geheiligt iſt! Die Empörung iſt eine Verletzung göttlicher und menſchlicher Ordnung, ihre Feier aber iſt ein Hohn gegen dieſe Ordnung. Mag es immerhin, wie bereits ausgeführt, Fälle geben, wo der Drang phyſiſcher oder ſittlicher Noth ſo gewaltig zum Aufſtand treibt, daß es keinem Menſchen ziemt, über ſeine Urheber zu richten, und der Erfolg ihn gleich wie eine Naturnothwendigkeit zu rechtfertigen ſcheint. Aber niemals iſt er darum an ſich eine ſittlich lautere That, niemals hört er an ſich auf, eine Zerſtörung der unterſten Fundamente der geſellſchaftlichen Ordnung zu ſein. Darum kann kein edles Volk mit reinem, ungetheiltem Gewiſſen aus einer Empörung hervorgehen, und wehe ihm, wenn es ob der Freiheit, die es errungen,

---

tiſchen Fürſten, dem Kaiſer Gewalt entgegenzuſetzen, ergab. Die Rechtsgelehrten hatten den Fürſten begutachtet, daß ſie nach deutſcher Verfaſſung Mitobrigkeit und deßhalb hierzu berechtigt, ja zum Schutze der Unterthanen ſogar verpflichtet ſeien. Das war auch richtig für die Geſammtheit der Fürſten, denn Kaiſer und Reich waren höchſte Obrigkeit, Souverän, in Deutſchland, nicht ſo für die Landesherren einzeln. Luther überläßt mit vollem Recht dieſe Frage den Rechtsgelehrten und dem eignen Urtheil der Fürſten, es war eine Frage der beſondern Verfaſſung, wer in Deutſchland Obrigkeit ſey, nicht die oberſte Frage chriſtlicher Moral, ob man der Obrigkeit ſich widerſetzen dürfe.

*) Zum Verſtändniß des Nachfolgenden dient, daß es zuerſt im Sommer 1848 veröffentlicht iſt, ſ. meine Schrift: „Die Revol. und die konſt. Monarchie.“

der heiligen Bande vergißt, die es, ſey es auch nothgedrungen, zerriſſen hat! Iſt es aber ihrer eingedenk, wie kann es die Revolution feiern? Welcher nicht verwilderte Menſch wird eine Eheſcheidung feiern, und die Scheidung des höchſten geſellſchaftlichen Bandes, die Scheidung von Volk und Obrigkeit, dürfte je als ein Freudenfeſt begangen werden? Wird mit Recht gefordert, daß die rühmlichſte Tapferkeit, im Bürgerkriege bewährt, auf die verdienten Lorbeeren verzichten müſſe, und ſie ſollte mit ihnen prangen dürfen nach dem Kampf gegen den angeſtammten Fürſten und gegen das Heer, das Bollwerk des Vaterlandes und der ſtaatlichen Ordnung? Daß das franzöſiſche Volk 1830 ſo gar keinen Sinn hatte für das alte Königshaus, mit dem es Jahrhunderte Freud und Leid und Ruhm und Schmach getheilt, deſſen furchtbare Sünden es durch ſeine eignen auch längſt wieder aufgewogen hatte, daß es ihm war, wie wenn es einen eingedrungenen Barbarenhäuptling aus dem Lande vertrieben — das iſt eine ſchwere Verſchuldung, und die Nemeſis iſt wahrlich nicht ausgeblieben!

Das innerſte moraliſche Princip des politiſchen Zuſtandes wird durch die Feier der Revolution zerſtört, und die Folgen ſolcher Demoraliſation laſſen denn auch nirgend auf ſich warten.

Hat man einmal den Straßenkampf als Verdienſt und Ruhm verkündet, warum ſollte er ſich nicht bei jeder künftigen Gelegenheit wiederholen? Dießmal war es für den Sturz des alten Syſtems, ein andermal iſt es für das allgemeine Stimmrecht, für die Republik, für die Güter-Gemeinſchaft. Die gegenwärtig zufrieden ſind, weil der Erfolg für ihre Anſicht war, werden es ſich gefallen laſſen müſſen, wenn er dereinſt gegen ſie ausſchlägt. Ludwig Philipp durfte nicht über den 24. Februar klagen, nachdem er den 29. Juli gefeiert, und es iſt nicht abzuſehen, mit welchem Fug man in Frankreich den

Aufſtand vom 15. Mai und 24. Juni beſtrafte, da man doch ſelbſt ſein Recht nur aus dem Aufſtand vom 24. Februar herleitete, und iſt nicht abzuſehen, warum die Berliner Stadtbehörde nicht die Kämpfer am Zeughauſe, die für die allgemeine Volksbewaffnung aufſtanden, ebenſo aufforderte, ſich zu legitimiren, um ihre Belohnung in Empfang zu nehmen, wie damals die Kämpfer für die übrigen Rechte des Volks. Meint man, die Revolution werde nicht ſiegen, wenn ſie nicht den Willen der geſammten Bevölkerung für ſich hat, ſo ſehe man eben auf das noch neue Beiſpiel, daß etliche hundert Männer, und wahrlich nicht der edelſten Sorte, Frankreich, das gar nicht daran dachte, die Monarchie über den Kopf weggenommen haben. Oder meint man, es werde eben nur die ganz beſtimmte, in ihren Folgen von der Nation anerkannte Empörung gefeiert, nicht aber die Empörung überhaupt, ſo muß man fragen, wo denn die Norm iſt und wo der Richter, um in dem Momente der That, auf den es allein ankommt, im Voraus zu wiſſen, ob die Revolution die Anerkennung oder Verwerfung finden werde? Hat ſich doch der offizielle Sprachgebrauch in ganz Europa bereits dahin feſtgeſetzt, daß man den Aufſtand, wenn er beſiegt wird, „Inſurrektion“, und wenn er ſiegt, „glorreiche Revolution“ nennt! An dieſer Reorganiſation des mittelalterlichen Fauſtrechts iſt das aufgeklärte neunzehnte Jahrhundert angelangt! Und es hat ſich dieſes Fauſtrecht, das man für die öffentlichen Verhältniſſe ſanktionirt, auch bereits über die Privatverhältniſſe ausgedehnt. Man ſagte, die Bauern, welche ihre Grundherren zum Erlaß der Abgaben zwangen, hätten die Freiheit mißverſtanden, ſie haben ſie keineswegs mißverſtanden, ſie haben ſie nur auf ihre Verhältniſſe angewendet. Wenn den Fürſten durch Anzug der Maſſen oder durch eine bedingte Steuerverwilligung, welche die be-

ſchworene Verfaſſung unterſagt, oder vollends durch Barrikaden die politiſchen Konceſſionen abgenöthigt werden, warum ſollen jene nicht ein Aehnliches thun für die Vermögenskonceſſionen? Der Menſch hat gewiß kein größeres Recht auf Theilnahme an der öffentlichen Gewalt, als er es auf eine befriedigende Subſiſtenz hat. Was vermöchte man auch jenem Advokaten zu entgegnen, der einige Berliner Schneidergeſellen wegen Zerſtörung eines Kleidermagazins damit vertheidigte, daß ſie nur ihre ſociale Ueberzeugung durch Selbſthülfe geltend gemacht, alſo nichts anderes gethan hätten, als die Kämpfer des 18. März? So lange man nicht aufhört, den Akt zu verherrlichen und zu belohnen, der den ganzen Bau der öffentlichen Ordnung aus den Fugen hob, ſo lange darf man ſich nicht wundern, wenn durch alle Schichten der Geſellſchaft die Bande des Gehorſams und des Geſetzes ſich löſen. Frankreich hat vorzugsweiſe das unheilvolle Beiſpiel gegeben, die Revolution, die im günſtigſten Falle als eine traurige Nothwendigkeit ſogleich der Vergangenheit und Vergeſſenheit übergeben werden müßte, zum Freudenfeſt zu erheben, und als eine ſtete glänzende Gegenwart im Volksbewußtſein zu erhalten, und Frankreich iſt denn auch aus der Kette der Emeuten und Revolutionen nicht mehr herausgetreten. Hat man nicht in Frankreich ſeit 1789 bei jeder Revolution den neuen Tag der Freiheit mit Jubel begrüßt, wie es in dieſem Augenblick auch in dem verblendeten Deutſchland geſchieht, und hat je die Revolution die Erwartungen erfüllt, und nicht vielmehr in noch üblere Lagen gebracht und eine neue Revolution erfordert? Und was iſt das letzte Reſultat, die Freiheit von 1848? Die Freiheit der drakoniſchen Geſetze gegen die Verſammlungen, die Freiheit der Unterdrückung der Journale, die Freiheit des Bürgerkriegs und des Belagerungszuſtandes, die Freiheit der Unſicherheit

des Lebens, des Eigenthums, die Freiheit, vor der, wer kann, ſich in's Ausland rettet, ja vor der ſelbſt, was in Frankreich viel ſagt, die Phraſe der glorreichen Februarrevolution verſtummt iſt! Man ſuche das nicht in dem und jenem Grunde, in der Noth der Arbeiter, in den Mißgriffen Louis Philipps u. ſ. w., es hat das Alles nur Einen Grund, der iſt die politiſche Entſittlichung; nichts Anderes aber iſt die politiſche Entſittlichung, als die Anerkennung und Feier der Revolution"*).

§. 155.

Gleichwie die Empörung einfache unbefangene Empörung oder aber grundſätzliche Empörung d. i. Revolution iſt, ähnlich verhält es ſich auch mit der Uſurpation. Einfache Uſurpationen, daß ein gewaltiger Menſch das bisherige Herrſcherhaus verdrängt und ein neues gründet, gibt es durch die ganze Geſchichte, und auf Erden traf ſie kein Gericht. Dagegen die Uſurpationen, die auf dem Grundſatze der Revolution ihr Reich aufrichteten, und damit dieſen perpetuirten, haben bis jetzt keine Dynaſtie zu gründen vermocht. Cromwell konnte ſeine Macht nicht auf den Sohn fortleiten.**) Napoleon und Louis Philipp mußten in eigner Perſon vom Thron ſteigen, erſterer

*) Staatsſtreiche ſtehen in einer gewiſſen Parallele zur Empörung, ſie kehren zwar nicht, gleich dieſer, das Verhältniß von Obrigkeit und Unterthanen um, aber ſie gehen doch gegen die Rechtsordnung. Vergl. §. 90. Es iſt ein Unterſchied, ob der Staatsſtreich gegen eine geſchichtlich rechtsgewurzelte oder gegen eine ephemere angeflogene Verfaſſung geht, wie es ein Unterſchied iſt, ob die Empörung gegen ein legitimes Königthum oder gegen eine Obrigkeit de facto geht. Dann iſt entſcheidend der Eid, dann der Bruch auf der andern Seite.

**) Wilhelm III. gehört nicht in die Reihe. Er hat nicht den Grundſatz der Revolution (Volksſouverainetät) proklamirt, er hat nur eine Annäherung an denſelben, und auch dieſe nur widerwillig begründet. Doch verlor auch er den Adoptiv-Erben, der zum Träger der neuen Ordnung erkoren war.

nachdem ihm vorher der Erſtgeborene, der zum Diadem bestimmte, genommen war.

Gleichwie die Revolution von 1789 der reine Typus der Revolution iſt, ſo auch iſt das Reich Napoleons I. der reine Typus ſolcher Aufrichtung einer Monarchie auf dem Grunde der Revolution. Er iſt bei dem Erwerb ſeiner eignen Macht ohne die (ſchwerere oder geringere) Schuld eines Cromwell, Wilhelm, Louis Philipp. Er hat die Revolution nicht gemacht, er hat nur die Anarchie, die er vorfand, bewältigt. Die Rettung aus dieſer Anarchie iſt ſeine Miſſion von oben, iſt ſein Titel zur Gewalt. Der Brumaire war nicht Umſturz einer legitimen befeſtigten Verfaſſung, ſondern Gründung einer Autorität in dem Chaos der einander zerſtörenden Verfaſſungsbeſtrebungen. In der Republik war darum ſeine Gewalt eine rechtmäßige, berufene, wohlgegründete, mit nichten eine Uſurpation. Sie begann erſt unrechtmäßig zu werden, da er ein erbliches Reich auf die Revolution gründen wollte. Damit verletzte er das Recht des rechtmäßigen Königshauſes und ward er ſelbſt der weltgeſchichtliche Vertreter des Princips der Revolution gegen das Princip der Legitimität. Er nahm ſeine Gewalt in dieſem neuen Charakter von Anbeginn nicht mehr aus der ihm von oben verliehenen Macht und Miſſion, ſondern aus der Hand der Volksſouveränetät, und ſtellte ſich in dem weltgeſchichtlichen Kampf mit den Bourbons, am evidenteſten in den hundert Tagen, durchaus auf den Grund der Volksſouveränetät. Dieſer Grund aber beſteht nicht. Es iſt merkwürdig: der Schritt aus der rechtmäßigen Gewalt zum Unrecht war, wenn dieſe Auffaſſung die richtige iſt, die Beilegung des lebenslänglichen Konſulats mit dem Rechte den Nachfolger zu ernennen, was nur ein anderer Ausdruck für die Erblichkeit iſt, und für dieſe begann er auch das Verfahren

der allgemeinen Stimmgebung. An dem Tage nun, an welchem er in ſeiner neuen Würde mit einem pomphaften Aufzuge von der Präſidentſchaft des Senats Beſitz nahm, wurde die Sitzung der Hauptſache nach auf die Zeichen monarchiſcher Huldigung verwendet. Nach dieſen Feierlichkeiten, und wohl auch mehr als Symbol der Regierung, wurden fünf Senatskonſulte präſentirt. Darunter war das letzte, alſo das Ende dieſer ſymboliſchen Sitzung, die Vereinigung der Inſel Elba mit dem franzöſiſchen Staatsgebiete *). Es iſt als wenn die Vorſehung andeuten wollte, welches die letzte Folge dieſes erſten Schrittes ſeyn werde.

Es kommt mir bei dieſem Allen nicht in den Sinn, ein Geſetz des göttlichen Weltgerichts feſtſtellen zu wollen. Gottes Wege ſind unerforſchlich und ſeine Barmherzigkeit und Langmuth unbegränzt, und wir ſind nicht Urtheiler, wieweit gottesfürchtige Führung des Regiments eine Sühne für die Unrechtmäßigkeit ſeines Urſprungs ſeyn kann. Sondern ich will nur eine Thatſache der Geſchichte feſtſtellen; ſie ſpricht mit einem wunderbaren Eindruck, dem man ſich nicht verſchließen kann.

*) Thiers histoire du consulat et de l'Empire III. 555.

Vierter Abschnitt.

Die Verwaltung des Staates.

Erstes Kapitel.

Das Militär.

§. 156.

Die äußere Macht, durch welche der Staat gegen seine Unterthanen und gegen fremde Staaten seine Herrschaft behauptet, ist eine nothwendige Seite desselben als sittlichen Reichs, als beherrschender Anstalt, ja die erste, das ist allen vorausgehende Seite, da auf ihr alle Herrschaft beruht. Die Staaten beginnen daher überall zuerst damit, kriegerische Macht zu bilden, und die Kriegsmacht ist der ungebildeten Vorstellung das Einzige oder doch Hauptsächlichste, was sie bei Betrachtung eines Volks oder Staates in's Auge faßt. Diese Macht ist nicht bloß Mittel der Erhaltung der öffentlichen Ordnung, sie ist zugleich auch an sich sittliche Bethätigung der Nation, indem sie auf äußerster Aufopferung, sittlichem Muthe, unbedingter Hingebung an das gegliederte Heer, als Geist des einzelnen Bürgers wie des gesammten Heeres, ruht (s. o. S. 145).

Wenn der bürgerliche Verband des Staates ein organischer ist, in welchem jedem Gliede (Gemeinde, Genossenschaft,

einzelnem Menſchen) ſein eigenthümliches in ihm entſpringendes und durch ihn beſtimmtes Leben zukommt, ſo iſt der militäriſche Verband ein mechaniſcher; denn es iſt hier bloß um die Wirkung des Ganzen nach außen zu thun, es kommen daher alle Theile bloß nach dem in Betracht, was ſie hiefür ausrichten. Aus dieſem Grunde gilt hier die unbedingte Subordination.

§. 157.

Der wahrhaft entwickelte Staat hat ein ſtehendes nationales Heer, das auf allgemeiner Waffenpflicht der Unterthanen ruht und als ein ungetheiltes Ganzes in allen ſeinen Gliedern unmittelbar dem Souverän verpflichtet iſt. Die allgemeine Waffenpflicht iſt darin wohlbegründet, daß es die Aufgabe (τέλος) des Staates iſt, ſich als Macht zu behaupten und dieſe Macht als eine der Nation ſelbſt innewohnende und als das Ergebniß ihrer ſittlichen Hingebung für den Staat zu beſitzen, die Unterthanen aber als Glieder dieſes ſittlichen Ganzen die Aufgabe deſſelben erfüllen müſſen. Es gibt keinen andern Rechtsgrund für die Kriegspflicht als dieſen, jeder andere würde auf unſtatthafte Weiſe die Unterthanen als außer der Nation und dem Staate befindlich in bloßem Vertrags- oder ähnlichem Verhältniſſe zu ihnen ſtehend betrachten. Angriffs- und Vertheidigungskrieg macht hierin keinen Unterſchied; denn beiderlei Kriege ſind gleich nothwendig für die Behauptung eines Staates als ſelbſtſtändiger Macht; willkührliche Kriege aber widerſtreiten überhaupt dem Weſen des neuern Staates und der politiſchen Erkenntniß der Gegenwart. Der Unterſchied hatte ſein Gewicht nur damals, als noch die Vertheidigungskriege Volkskriege und die Angriffskriege Privatfehden des Fürſten waren, in der Periode der Gefolgſchafts- und nachher der Lehnskriege. Es können denn auch heutzutage thatſächlich die Staaten ohne die

allgemeine Kriegspflicht nicht mehr bestehen*). — Die allgemeine Waffenpflicht vorausgesetzt, ist aber wieder der wirkliche allgemeine Waffendienst das Angemessene, Höhere vor der Aushebung (Konskription). Er erfüllt den Grundsatz der Gleichheit der Unterthanenlasten, er läßt alle Staatsglieder an der männlichen Ehre der Waffen (Justus Möser) Theil nehmen, und er gewährt die Entwickelung der Streitkräfte im vollständigsten Maaße. — Schon die Aushebung fordert kürzere Dienstzeit im Gegensatze des freiwilligen Dienstes, vollends aber der allgemeine Waffendienst fordert sie und kann sie leicht gewähren. Die Abtheilung des thätigen (aktiven) Heeres und der nur in Bereitschaft gehaltenen Mannschaft, oder der Linie und Landwehr, ist bei allgemeiner Waffenpflicht und bei allgemeinem Waffendienst nicht ausgeschlossen, ja gefordert; aber sie ist hier nur eine thatsächliche, keine rechtliche. — Ob der Vortheil, welchen der allgemeine Waffendienst für die kriegerische Macht gewährt, durch den Nachtheil der kürzern Dienstzeit wieder aufgewogen wird, ist Sache technischer Beurtheilung. Für das sittlich-politische Verhältniß ist er jedenfalls von reinem und unbedingtem Werth. Er erhöht die Züge der Subordination, Gesetzlichkeit, Pünktlichkeit und die Züge des Selbstgefühls und der Ehre durch die ganze Bevölkerung, bringt umgekehrt wieder in das Heer einen Zug der Gesittung und des Anstandes, und bindet endlich alle Klassen der Nation in einer höchsten Gemeinschaft und Gleichheit.

*) Die Restauration versprach, die unter dem Kaiserreich gehässig gewordene Konskription abzuschaffen, aber sie reichte mit freiwilligem Militär, auf das sie rechnete, nicht aus und mußte im Wesentlichen wieder zum Alten zurückkehren. In England allein behauptet sich noch das frühere System mit Erfolg. Dieser weltbeherrschende Inselstaat hat aber überall eigenthümliche Bedingungen, und bei bedeutendern Kriegen (wie dem letzten französischen) griff man wirklich dazu, die Miliz im inländischen Dienst so herumzuwerfen, daß sie selbst gern freiwillig in die Armee trat. Und 1855?

Das Vaſallenheer des Mittelalters beruht, ſtatt auf öffentlicher Pflicht, auf Privatpflicht und Privattreue. Das iſt an ſich nicht das Gemäße, daß der Waffendienſt auf einem beſtimmten Beſitze ruht und Aequivalent deſſelben iſt, ſtatt auf der nationalen Mitgliedſchaft als ſolcher. Der Erfolg aber iſt, daß das Heer vom oberſten Punkte bis herunter organiſch ſtatt mechaniſch gefügt iſt, ſo daß die Unteren zunächſt den Zwiſchenſtehenden ſelbſtſtändig verbunden ſind. Der oberſte Herr des Heeres hat darum keine ſichere Gewalt über das Ganze: folgt ihm ſein nächſter Vaſall nicht, ſo iſt die ganze untere Kette von dieſem aus mit abgefallen*), und die Folgeleiſtung ſelbſt iſt nicht unbedingt, ſondern beſchränkt ſich wie alle Privatpflicht auf beſtimmte Gründe und ſteht zuletzt im perſönlichen Urtheil. So edel und ſchön die Bande der Lehnstreue waren, ſo konnten ſie doch nicht die Anforderung eines öffentlichen Heeres erfüllen, die Staaten waren mit allen kriegeriſchen Kräften, die ſie beſaßen, ohnmächtig, weil ſie dieſelben nicht zu Einer mechaniſch geeinten Heeresmacht ſammeln, zu Einer Geſammtwirkung fügen konnten.

Das Heer aus fremden Söldnern (wie in den italieniſchen Republiken) iſt unwürdig. Das Volk büßt die Achtung ein, das nicht ſelbſt Träger der Macht iſt. Dann fehlt auch hier die Einheit zwiſchen Staat und Heer. Das Heer hat keinen moraliſchen Impuls, der Staat keine Sicherheit über ſein Heer.

Das Heer, das ſich auf Werbung gründet, iſt zwar

*) Eine Ordonnance Ludwig's des Heiligen verordnet: wenn ein Herr ſeine Mannen aufruft zum Kriege gegen den König, weil dieſer ihm Recht verweigere (la justice de sa cour), ſo ſoll der Vaſall ſich zuerſt perſönlich an den König wenden, und wenn dieſer nun wirklich erklärt, er gewähre kein Recht, man müſſe ihm als Herrn gehorchen, ſo ſoll der Vaſall ſeinem Herrn zum Krieg gegen den König folgen bei Verluſt ſeines Lehns. Boulainvilliers histoire des anciens parlaments de France p. 50.

vom Söldnerheer verschieden, es gehört in seinen Anführern und meist auch der Mehrzahl nach in seinen Soldaten dem Inlande an. Aber das Heer soll überhaupt nicht vom Zufall, von der Freiwilligkeit abhängen, es wird auch auf diesem Wege nie die Streitkraft entwickelt wie durch Aushebung, und insbesondere hat der Werbekontrakt etwas Unsittliches, indem er Lebensaufopferung und Lebensberuf zum Gegenstand des Kaufs macht, und er führt darum auch dazu, daß die Obrigkeit unwürdige Machinationen macht und daß die Hefe der Nation unter die Fahnen kommt. — Das Heer der Anwerbung setzte immer noch daneben eine allgemeine Waffenpflicht voraus, nämlich für Vertheidigung im Lande selbst eine Aushebung nach dem Looſe (Miliz, Landmiliz), und für die äußerste Noth einen Aufruf aller Waffenfähigen (Landfolge, Landsturm). Das ist nun aber nicht bloß eine technische Abtheilung, wie unsere heutige Linie und Landwehr, sondern ein verschiedenes Rechtsverhältniß. Das Heer und die Miliz beruhen auf einem verschiedenen Rechtstitel (Vertrag und Bürgerpflicht), haben rechtlich einen verschiedenen Gebrauch (außer und im Lande) und bilden einen ganz verschiedenen Stand. Dieser ganze Unterschied muß fallen, so wie Angriffs- und Vertheidigungskrieg nicht mehr rechtlich unterschieden, sondern als gleich nothwendig zur Behauptung des Staates erkannt sind.

Wesentlich verschieden von der ältern Landmiliz ist das neuere Institut der Bürgerwehr (Nationalgarde), das in Frankreich entstand und in Deutschland häufig nachgeahmt ward. Diese ist zwar auch für Nothfälle auf Unterstützung des Heeres gegen den äußern Feind, zunächst aber mit Ausschließung des Heeres gegen Aufstand und Unordnung im Innern berechnet*).

*) Loi du 22 mars 1831.

Aeußerlich betrachtet wird ſie ſich mit der Einrichtung des allgemeinen Waffendienſtes nicht ſo leicht verbinden als mit der Einrichtung der Aushebung. An ſich aber gehört ſie wie in ihrem Urſprunge, ſo auch in ihrer Bedeutung und Wirkung dem Principe der Volksſouveränetät oder doch dem republikaniſchen Princip an. Die Nationalgarde iſt ihrem Begriffe nach ein Heer des Volks, und daß ſie in ihrer Bildung ſich an den Gemeindeverband anſchließt, indem jede Gemeinde, namentlich jede Stadt, ihre eigne Heeresabtheilung bildet, daß die Offiziere großentheils durch die Wahl der Gemeinen beſtimmt werden, daß der Maire die nächſtaufforderne Behörde iſt, macht ſie auch thatſächlich zu einem Heere des Volks. Beim allgemeinen Waffendienſt iſt auch jeder Bürger bewaffnet und kriegsgeübt, aber er nimmt am Heer in einer andern Ordnung, einem andern Zuſammenhang, ja an einem andern Orte Theil, als am bürgerlichen Verbande. Die Nationalgarde dagegen iſt nichts Anderes als die bewaffnete Gemeinde als ſolche. Auch dort liegt in der Kriegsgeübtheit aller Bürger eine Macht des Volks, die eine deſpotiſche Regierung nie entwickeln dürfte. Hier aber hat jede bedeutende Stadt, namentlich Paris, ein organiſirtes Heer, das ſie in jedem Augenblick nach ihrer Stimmung in Widerſpruch mit dem Willen des Königs, ja ſelbſt des ganzen Landes in Bewegung zu ſetzen vermag. Der erſte Gedanke bei Errichtung der Nationalgarde war, durch ein ſolches Heer des Volks den König zu bewältigen. Dann allerdings legte man ihr den mehr gemäßigten und ſcheinbar neutralen Gedanken unter, in dem Momente, wo durch die Empörung alle Obrigkeit in Frage geſtellt iſt, einen Schutz für Leben und Eigenthum zu gewähren. Aber es iſt auch dieſes charakteriſtiſch für die Revolution: Schutz für Leben und Eigenthum ohne Obrigkeit. Während nach Gottes Ordnung der Schutz für

Leben und Eigenthum der Obrigkeit aufgetragen und durch den Gehorsam des Volks gegen die Obrigkeit bedingt und verdient ist, will man den Gehorsam des Volks gegen die Obrigkeit aufkünden oder aussetzen und dennoch Leben und Eigenthum geschützt haben.

§. 158.

Der Einfluß der Landesvertretung hinsichtlich des Heeres darf nie auf die Befehligung des Heeres sich beziehen, wie das in England vom langen Parlament für die Miliz in Anspruch genommen war, aber seit Wiederherstellung der Monarchie bis auf diesen Augenblick verfassungsmäßig ausgeschlossen ist, sondern nur auf die Existenz oder die Bildung des Heeres. Dieser Einfluß kann in Art und Grad verschieden seyn. Das englische Parlament bewilligt jährlich die Militärautorität, d. i. die Gesetze gegen Meuterei, Desertion u. s. w. (bill of mutiny), sohin die Möglichkeit, daß ein Heer bestehe. Die ungarischen Stände bewilligen die Truppen ähnlich wie Steuern. Die älteren deutschen Stände hatten die Bewilligung überall für die Geldmittel, wenn sie solche zur Truppenhaltung aufbringen sollten, häufig aber auch für die Werbung unter Unterthanen und für die Vermehrung der Truppen über das Kreiskontingent. In Frankreich ist durch Gesetz (März 1810 und März 1832), also mit den Kammern, das ganze Konskriptionswesen, nicht bloß die Dienstpflicht, sondern auch das ganze Verfahren bei der Aushebung (Rekrutement) bis auf die Details, die Art der Listenverfertigung, des persönlichen Aufrufs, der Untersuchung über körperliche Unfähigkeit, deßgleichen das Avancement festgestellt, und wird überdieß auch das jährliche Kontingent mit den Kammern durch Gesetz bestimmt. Nach unserm jetzigen deutschen Staatsrechte muß man

im Zweifel annehmen, daß die Beſtimmungen über Bildung des Heeres nur inſoweit mit der Landesvertretung zu vereinbaren ſind, als ſie neue Unterthanenlaſten gegen den Staat enthalten, daher namentlich die Dienſtpflicht ſelbſt oder die größere Ausdehnung deſſelben, und die Einquartierungslaſt, denn nur inſofern enthalten ſie Rechtsgrundſätze (§. 112). Doch wird auch das Verfahren bei der Aushebung häufig durch Geſetz beſtimmt, weil doch mittelbar die Militärlaſt des Staatsbürgers von demſelben abhängt, ähnlich wie die Proceßbeſtimmungen als Geſetze behandelt werden, weil das materielle Recht durch ſie bedingt iſt. Dagegen die ganze Einrichtung des Heeres, die Maximen des Avancements, ſo wie die Größe des Kontingents, alſo der thatſächliche Gebrauch, den jedesmal die Regierung von der feſtſtehenden Unterthanenpflicht macht, gehört, als Ausfluß der Regierungs- und nicht der Geſetzgebungsgewalt, bloß dem Souverän an. Ausnahmsgeſetze für bürgerliche oder peinliche Rechtsfälle gehören natürlich immer vor die Landesvertretung; aber nicht in ihrer Eigenſchaft als Militär-, ſondern als Juſtizgeſetze.

§. 159.

Wie das Heer allein dem Souverän zur Befehligung zukommt, ja darin vor Allem die Stellung deſſelben als Souverän (als exekutive Macht) beruht, ſo hat es auch nur ihm den Eid der Treue zu leiſten. Daß ſich damit das Heer dem Souverän nicht ohne Gränze verpflichtet, liegt in unſrer ganzen Geſittung, ein Aſſaſſinengehorſam iſt durch ſie ausgeſchloſſen. Das Militär läßt ſich trotz des Eides nicht gebrauchen zu Handlungen, die außerhalb militäriſcher Sitte und Ehre liegen. Es würde ſich auch nicht gebrauchen laſſen zum Umſturz der Rechtsordnung.

Am Beginn der Revolution kam nun eine Beeidigung des Militärs auf, nach welcher es „der Nation, dem Gesetze und dem Könige“ schwört. Es wird hier dem Könige nicht als Souverän geschworen, sondern bloß als der ausführenden Gewalt unter dem Volk als dem eigentlichen Souverän, ähnlich wie bei uns etwa einem Feldmarschall geschworen werden könnte unter Vorbehalt seiner Treue gegen den König. Das Militär hat hier zu prüfen, ob der König dem Volk getreu ist. Es ist damit in der That das Volk der oberste Dienst- und Eidesherr der Armee. Das ist der erste Ursprung des Verfassungseides der Armee.

Derselbe hat nun später wohl eine andre minder grelle Bedeutung erhalten, und in dieser ist die Forderung desselben eine Tradition der konstitutionellen Partei. Es soll nicht (revolutionär) „der Nation“, sondern (konstitutionell) „dem König und der Verfassung“ geschworen werden, der Eid deßhalb auch das Heer nicht dem Volke dienstbar, sondern nur der Verfassung gebunden machen, daß, wenn der Fürst die Verfassung verletzt, es ihm den Gehorsam versage. Der Verfassungseid des Heeres soll danach nichts Anderes seyn, als die natürliche und nothwendige Parallele zu dem Verfassungseide der Beamten.

Auch in dieser Bedeutung ist der Verfassungseid der Armee verwerflich. Er ist im Grundsatz nicht gerechtfertigt. Der Grund des Verfassungseides der Beamten besteht nicht für das Heer. Die Beamten sind das Organ für die Anwendung der Verfassung. Sie müssen daher in ihren eignen Funktionen dieselbe richtig anwenden, bei Ausführung höherer Befehle gegen unrichtige Anwendung remonstriren, müssen in den höchsten Aemtern die Kontrasignatur versagen. Dieses Alles, worauf sich an erster Stelle der Beamteneid auf die Verfassung gründet, ist dem Heere fremd. Aber nur als Ausfluß und Kehrseite

eines ſolchen beſtändigen (poſitiven) Berufes für die Verfaſſung hat die (bloß negative) Verpflichtung, Verfaſſungswidrigem den Gehorſam zu verſagen, ihre Rechtfertigung. Der Erfolg des Eides aber iſt, daß der Gehorſam des Heeres gegen den Souverän erſt von der Prüfung der Verfaſſungsmäßigkeit ſeiner Befehle abhängig, alſo in Frage geſtellt, deßgleichen im Heere ſelbſt, je nach dem Ergebniß jener Prüfung, Spaltung hervorgerufen wird. Damit aber iſt die ganze Macht und Ordnung des Staates in Frage geſtellt. Wenn Beamte den Dienſt verſagen, kann der Fürſt ſich anderer bedienen, wenn das Heer ihn verſagt, kann er nicht ein anderes berufen. Weicht dieſe phyſiſche Macht im Staate, die alle Ordnung trägt, ſo ſind alle Elemente, die ſchlechten und die guten, entfeſſelt und folgen ihrer Willkühr. Die Macht des Staates, die im Heere liegt, kann daher nicht, gleichwie die Geſetzgebung oder die adminiſtrative Ausführung, von Ueberzeugungsprüfung und Entſcheidung der Individuen abhängen. — Dieſe Einſicht hat auch, in Frankreich ſelbſt, zu dem Grundſatze geführt, daß das Heer, ja auch die Bürgerwehr, nicht berathſchlagen darf. Wenn es aber nicht berathſchlagen darf, wie kann es zu einem vernünftigen Beſchluß und Entſchluß kommen, ob der fürſtliche Befehl der Verfaſſung gemäß ſey oder nicht? Dem Militär die Berathſchlagung über die Verfaſſungsmäßigkeit der Befehle verbieten und es dennoch auf die Verfaſſung beeidigen, alſo zur Verſagung gegen verfaſſungswidrige Befehle verpflichten, iſt ein Widerſpruch in ſich ſelbſt.

Es iſt aber die Beeidigung des Heeres auf die Verfaſſung auch die höchſte Ungerechtigkeit gegen das Heer ſelbſt. Verſagung des Gehorſams iſt bei dem Heere nicht daſſelbe wie bei den Beamten, denn der Dienſt im Heere iſt nicht wie der des Beamten verzichtbar. Der Beamte, wenn er an der Geſetz-

lichkeit empfangener Befehle zweifelt, legt sein Amt nieder ohne Pflichtverletzung. Aber der Soldat kann nicht seiner Militärpflicht, gleichwie jener seinem Amte, entsagen, und der Offizier, der seine Stelle niederlegt im Momente, da man seiner bedarf, wird zum Verräther. Der Ausweg, auf welchen beim Verfassungseid der Beamten gerechnet ist, daß sie bei solchem Konflikt, und namentlich in zweifelhaften Fällen, gewissenhaft ihr Amt niederlegen, ist also dem Heere versagt. So steht es denn durch den Verfassungseid zwischen den beiden Gewissensanklagen des Eidesbruchs und der Felonie, und den beiden gerichtlichen Anklagen des Hochverraths wegen Verfassungsverletzung und des Hochverraths wegen Verletzung des Gehorsams gegen den Fürsten. Das ist eine Lage von der höchsten innern Pein und höchsten äußern Gefahr, vollends bei der Schwierigkeit, ja man möchte oft sagen Unmöglichkeit, über die Verfassungsmäßigkeit ein sicheres Urtheil zu bilden. Und in diese Lage setzt man dazu Menschen, welche nicht, wie die Beamten, die juristische Beurtheilung zu ihrem Lebensberuf und täglichen Geschäft haben, die in der großen Masse nicht einmal die Fragen, um die es sich handelt, zu begreifen vermögen!

Wir haben in unseren Tagen zwei Ereignisse erlebt, welche nach zwei Seiten die Verwerflichkeit der Beeidigung des Heeres auf die Verfassung klar herausstellten. Das eine, in Baden, hat gezeigt, wie sie zur Auflösung aller Bande des Gehorsams und der Ordnung im Staate führt. Das andere, in Kurhessen, auf welcher Seite man auch stehen mag, hat gezeigt, wie sie zur schwersten Ungerechtigkeit gegen das Heer führt *).

*) Vergl. die oben S. 425. Note citirte Abhandlung des Grafen v. Arnim.

Zweites Kapitel.

Die Finanzen.

§. 160.

Die Finanzverwaltung hat zu ihrer Aufgabe, die Vermögensmittel für das Bedürfniß des Staates zu gewinnen und ſie an die betreffenden Verwaltungszweige abzugeben. Die Vermögensmittel des Staates ſind aber folgende:

1) Der Grundbeſitz oder Grundertrag, der von Anfang an für den öffentlichen Bedarf als Eigenthum des Fürſten und in gewiſſer Beziehung des Staates vorbehalten iſt, oder ſpäter in dieſer Eigenſchaft erworben wurde — die Domänen. Solcher urſprüngliche Vorbehalt hat ſeinen Rechtsgrund darin, daß der Grund und Boden an erſter Stelle und urſprünglich der Nation in ihrer Einheit iſt, welche das Land in Beſitz nimmt, und das Privateigenthum an demſelben erſt durch die Zutheilung, Verleihung der Nation bez. ihrer Obrigkeit entſteht (III. §. 26). Die Domäne iſt nach deutſchem Staatsrecht zwar immer Eigenthum des Fürſten, aber ein modificirtes Eigenthum durch die nothwendigen Verwendungszwecke und das häufige Recht der Mitſprache von Agnaten und Ständen. Sie iſt ſein öffentliches Eigenthum, könnte man ſagen.

2) Die Vermögensquellen, welche die Natur in der beſondern Weiſe gewährt, daß ſie in großen koncentrirten Maſſen hervorkommen und ſich nicht in kurzer Friſt regelmäßig wieder erzeugen: Bergwerke, Forſten, Flußerzeugniſſe u. ſ. w. Die Sorge für das allgemeine Bedürfniß und die Erhaltung dieſer Quellen für die künftigen Geſchlechter erheiſchen es, daß ihre Gewinnung vielfach nicht dem Einzelnen überlaſſen, ſondern

dem Staate zurückbehalten oder von ihm und unter seiner Oberaufsicht dem Einzelnen verliehen werde. Dieß ist die tiefere Rechtfertigung und der Rechtsgrund ihrer Regalität. Auch manche künstliche Produktion und mancher Geschäftsbetrieb sind ihrer Natur nach vielleicht besser bestellt in den Händen des Staates als der Einzelnen, z. B. die Post. Doch kann der Staat nur solche Geschäfte treiben, die ein reelles Interesse für die Gemeinschaft haben. Gänzlich unsittlich und unwürdig für ihn ist das Lotto.

3) Die Entgeltung, welche der Staat für die einzelnen Leistungen der öffentlichen Anstalten von den bestimmten Individuen, die sich ihrer bedienen, erhebt — die Gebühren: Gerichtssporteln, Taxen, Stempel u. s. w. Ihre Angemessenheit kann nur im Einzelnen beurtheilt werden.

4) Die Steuern.

§. 161.

Der Rechtsgrund der Steuern, der Grund, daß der Staat befugt ist sie aufzulegen, die Unterthanen verpflichtet sie zu entrichten, ist auch hier schlechthin die Unterthanenschaft. Wie solcher Geldaufwand im Wesen und Zweck des Staates mit Nothwendigkeit liegt, so müssen auch seine Glieder ihn aufbringen. Die Nation gibt als ein geistiges Ganzes die Mittel für ihren Beruf als Staat, und jeder Einzelne muß geben, weil er Glied der Nation ist. Verwerflich ist auch hier der Rechtsgrund, daß die Unterthanen die Steuern als Aequivalent für den Schutz ihres Vermögens geben, gleich als Subjekte außer der Nation und dem Staate, mit diesen einen Kontrakt schließend.

Deßhalb richtet sich auch die gerechte und angemessene Art der Besteuerung nicht nach dem Princip des Assekuranz-

Geſchäfts: — in dem Verhältniß als mir Vermögen aſſekurirt wird, muß ich auch Prämie bezahlen —, ſondern nach dem Weſen des Staates, nach der eigenthümlichen Natur und dem innewohnenden Geſetze des Nationalvermögens. Die Beſteuerung hat danach ein doppeltes Princip: ſie iſt beſtimmt durch das Verhältniß der vermögenerzeugenden Societät als eines organiſchen Ganzen, und iſt beſtimmt durch das Verhältniß des Einzelnen als berechtigter Perſönlichkeit, die überall ſelbſt Zweck iſt.

Dem erſteren Princip gemäß ſind die Steuern vor Allem von der vermögenerzeugenden Societät zu entnehmen, und iſt die erſte Rückſicht derſelben der harmoniſche Zuſtand der Erwerbzweige und der Genußmöglichkeit. Es gibt nämlich ein Nationalvermögen oder ſociales Vermögen, das nicht Summe des Vermögens der Einzelnen iſt, ſondern nur im Ganzen beſteht, das urſprünglich und allein der Societät iſt als ein ungeſondertes aber auch ungebildetes, zum Theil als bloße Möglichkeit des beſtimmten Vermögens, das erſt zum Vermögen der geſonderten Einzelnen wird und in ihrem Beſitz erſt beſtimmte Geſtalt erhält. Dieß iſt die Möglichkeit des Vermögenserwerbs und des Vermögensgenuſſes, die eben nur in der Societät liegt. Denn die Möglichkeit des Vermögenserwerbs, d. i. die Möglichkeit, allgemeine Vermögenswerthe zu erwerben — nicht bloß die Früchte eines Grundſtücks zu genießen, ein Haus zu bewohnen, ſich ſelbſt Kleidung und Schuhe zu machen, ſondern durch ſein Grundſtück, ſein Haus, ſeine Kleider- und Schuhproduktion die Mittel (Geld) zur Befriedigung aller ſeiner Bedürfniſſe zu erhalten — iſt offenbar ein ſociales Vermögen, es hat ſie nicht der Einzelne, nur die Gemeinſchaft hat ſie und gewährt ſie dem Einzelnen. Ebenſo iſt auch die Möglichkeit des Vermögensgenuſſes — d. i. durch ſein erworbenes all-

gemeines Vermögen, durch den Geldeswerth, die besondere Befriedigung zu erhalten — ein sociales Vermögen. Auch diese gewährt nur die Gemeinschaft dem Einzelnen. Dieses Socialvermögen, wie man es nennen kann, ist der eigentliche Gegenstand der Besteuerung. Der Staat nimmt die Steuer von der Societät und ihrem Vermögen, und daher von jedem Einzelnen, inwieweit er an dem letztern, d. i. an der Möglichkeit des Erwerbs und des Genusses, participirt. Jenes sind die direkten, richtiger Erwerb-Steuern (Grundsteuer, Häuserſteuer, Gewerbsteuer), dieses die indirekten, richtiger Konsumtionssteuern (Accise, Zoll)*). So z. B. wird die Grundsteuer nicht für die Früchte selbst gegeben, sonst wäre sie Pachtgeld, sondern für die Möglichkeit der allgemeinen Ernährung, die der Grundbesitz im Volke gewährt. Das Socialvermögen umschließt das Vermögen des Einzelnen ähnlich wie in der Natur das Element die organischen Körper; diese nehmen das Element in sich auf und verarbeiten es zu ihrer bestimmten Substanz, aber sie geben einen Theil des Verarbeiteten auch wieder zurück an das Element. Aber hier im Reiche der Persönlichkeit vollbringt sich die Wechselwirkung von socialem und Privatvermögen nicht als ein Naturgesetz, sondern als ein Rechtsverhältniß, zufolge persönlicher Pflicht und Abgabe aus freiem selbstständigen Eigenthum.

*) Die Bezeichnung der letztern als indirekte Steuern ist zwar nicht haltbar in dem Sinne, daß die Steuer hier nicht den Besteuerten trifft, sondern durch ihn Andere (die Konsumenten), weil auch bei der direkten Steuer der Besteuerte (Grundbesitzer, Hausvermiether) zum Theil seinen Regreß an den Abnehmern hat und haben soll, allein sie ist doch haltbar in dem Sinne, daß sie von Objekten genommen wird, die der Besteuerte nicht für sich behalten will. Für die Möglichkeit des Erwerbs zahlt Steuer, der da wirklich erwirbt selbst, der Grundeigenthümer für sein Gut, durch das er sich nährt und das er für sich behält, aber für die Möglichkeit des Genusses zahlt nicht der, der genießt, unmittelbar, sondern der, welcher die Gegenstände des Genusses gar nicht behält.

Es ergibt ſich hieraus denn der Maaßſtab der Beſteuerung. Dieſer iſt zunächſt nicht die Größe des wirklichen Erwerbs des Einzelnen, ſondern das Verhältniß der verſchiedenen Möglichkeiten des Erwerbs und Genuſſes im Staate und die Theilnahme des Einzelnen an ihnen. Was die Erwerb- und Genußmöglichkeiten ſelbſt betrifft, ſo müſſen die Erwerbzweige beſteuert werden, je nachdem ſie abgeben können, das heißt, daß nicht das werbende Kapital leide, und ſo daß ſie gegenſeitig im rechten Maaße bleiben, keiner durch den andern gedrückt werde und dadurch in die Gewalt des andern komme, und es müſſen die Genußartikel beſteuert werden, je nachdem ſie es ertragen, d. h. daß noch die Möglichkeit ſie anzuſchaffen den Unterthanen verbleibe, und zwar um ſo leichter, je nothwendiger und verſtändiger (je weniger entbehrlich und luxuriös) dieſelben ſind, je mehr ſie für die zahlreichere und ärmere Klaſſe Bedürfniß ſind. Was aber den Einzelnen betrifft, ſo wird er beſteuert direkt, je nachdem er an der Möglichkeit des Erwerbs, indirekt, je nachdem er an dem wirklichen Genuſſe Theil nimmt. So wird der Beſitzer größern oder beſſern oder zur Ausfuhr gelegnern Landes höher beſteuert, weil er eine größere Möglichkeit des Erwerbs hat, gleichviel ob er es gut oder ſchlecht beſtellt, ob er eine beſſere oder ſchlechtere Ernte, guten oder ſchlechten Abſatz wirklich gehabt hat. Der Gewerbmann, der Kaufmann wird höher beſteuert, je nachdem ſein Gewerbe durch den Ort und die Art und die Größe des Etabliſſements größere Möglichkeit des Einkommens bietet, ohne Rückſicht darauf, wie viel es ihm durch ſeinen Fleiß, ſeine Geſchicklichkeit, ſein Glück wirklich trägt. So ſind Pretioſen, die Jemand beſitzt, keine Erwerbsmöglichkeit, daher nicht zu beſteuern; aber Einführung und Verkauf der Pretioſen, als Gegenſtände des Genuſſes, wird mit Abgaben belegt.

Die Besteuerung darf nicht von dem Einkommen der Individuen als isolirter Subjekte ausgehen, sondern von dem großen Organismus der socialen Wirthschaft. Es muß, im Grunde genommen, das Bestreben der Finanz seyn, so weit möglich die Individuen nicht zu besteuern, sondern nur von dem Socialvermögen die nöthige Summe vorweg zu nehmen, bevor es eben Privatvermögen wird, und da es immer zugleich schon Privatvermögen ist, so ist es eben die Kunst, nur den socialen Bestandtheil des Privatvermögens zu treffen und den privaten als solchen frei zu lassen, was sich daran erprobt, daß der Besteuerte selbst die Steuer nicht empfinde, sondern sie im Publikum aufgehe. So wird die Grundsteuer nicht empfunden, wenn sie alt ist, der Käufer, der Erbe hat das Gut um so viel wohlfeiler erhalten, ist also gar nicht besteuert, nur muß sie im Verhältniß zum Gutsertrage seyn, damit der Eigenthümer auch die Arbeit, die er zugleich für den Steuerberechtigten leistet, nicht empfinde. Die Konsumtionssteuer wird nicht empfunden, wenn sie zu einem Minimum für das Individuum wird. Dadurch ist denn auch von selbst alle Härte gegen den Unvermögenden ausgeschlossen, ohne daß man hiefür zur Einkommensteuer seine Zuflucht zu nehmen brauchte.

Hierzu ist aber bei der Ausführung eine tiefer dringende Beobachtung erforderlich, um zu sehen, wie eine Steuer auf die Erwerbs- und Konsumtionsmöglichkeit wirkt; durch bloßes folgerichtiges Schließen aus einem Princip, durch das bloße Rechenexempel, mit demselben Quotienten in jedes individuelle Vermögen zu dividiren, kann hier nichts erkannt werden. Es darf scheinbar ein Erwerbszweig überhoch besteuert werden, wo es sich zeigt, daß er in der Lage ist, sich wieder an den Abnehmern zu erholen, umgekehrt kann eine geringe Steuer zu hoch seyn, wenn sie auf dem Besteuerten lasten bleibt oder ihn

gar noch in die Lage bringt, ſeine Erzeugniſſe aus Noth zu gering loszuſchlagen. Nicht wie die Steuer ſich arithmetiſch zu meiner gegenwärtigen Vermögensſumme verhält, iſt das Entſcheidende, ſondern wie ſie ſich dynamiſch zu meinem künftigen Vermögenserwerb verhält. Die rechte und angemeſſene Beſteuerung ruht deßhalb mehr auf nationalökonomiſchen als juriſtiſchen Rückſichten.

Dieß iſt der primäre Geſichtspunkt der Beſteuerung, der aus der organiſchen Natur des ſocialen Vermögens hergenommen und überall mehr auf den künftigen Erfolg der Vermögensgewinnung als auf den gegenwärtigen Beſitz gerichtet iſt. Als ſekundärer Geſichtspunkt tritt aber hinzu die Rückſicht auf das Verhältniß des Einzelnen, daß Jeden gleicher Antheil an den öffentlichen Laſten treffe, ſohin die Rückſicht auf das wirkliche Einkommen des beſtimmten Individuums. Dieſe Rückſicht beruht auf dem Princip der Gerechtigkeit; aber ſie kann deſſen ungeachtet, ſelbſt nach Gerechtigkeit, nur die ſekundäre ſeyn. Denn das Vermögen des Einzelnen iſt niemals iſolirt, wie es niemals ein todtes ruhiges Beſitzthum iſt, es iſt in ſteter werbender Thätigkeit und daher in ſteter Wechſelwirkung mit den andern vermögenwerbenden Kräften begriffen. Es iſt darum eine oberflächliche Gerechtigkeit und Gleichheit, bloß die Summe des Beſitzes oder Einkommens des Steuerbaren, und nicht ſeine ganze Vermögensſtellung, die Möglichkeit ſeines Regreſſes an anderen, den Erfolg für ſeinen Erwerbzweig, den Erfolg für ſeinen Lebensbedarf durch die Wirkung der Steuer auf die Preiſe u. dgl. in Anſchlag zu bringen.

Dieſes ſekundäre Princip, der Maaßſtab des Einkommens, kommt zur Anwendung für's Erſte rein für ſich in einer von Erwerbszweig und Konſumtion abſehenden Auflage — der

Perſonalſteuer (Familien-, Wohnungs-, Klaſſenſteuer), die darauf berechnet iſt, das Vermögen in ſeiner Abſonderung und Ruhe zum Maaßſtab zu haben. Eine ſolche Auflage darf aber danach nur ergänzend ſeyn, nicht an die Stelle jener vor allen gebotenen treten oder auch nur den beträchtlichen Theil des Staatsbedarfs decken, und ſie darf nur nach allgemeinen ungefähren Klaſſen erhoben werden, eben weil eine dem Verhältniß des Privatvermögens adäquate Beſteuerung nicht die Aufgabe iſt. Für's Andere kommt dieſes Princip zur Anwendung, indem es das andere primäre durchdringt, nämlich in der Art, daß bei den Erwerbſteuern zwar zunächſt und hauptſächlich, wie gezeigt, nur die Möglichkeit des Erwerbs (die Bonität des Grundſtücks, die Art des Handwerks, ob Großhandel, Kleinhandel) in Anſchlag kommt, aber zugleich doch auch auf den wirklichen Erfolg eines jeden Erwerbtreibenden (ob er ein reicher, ein mittlerer Kaufmann u. ſ. w.) bis zu gewiſſem Grade Rückſicht genommen wird *).

§. 162.

Gegen allen geſchichtlichen Beſtand in größeren Staaten und gegen alle Bedingungen der Wirklichkeit und Ausführbarkeit ſtellt die rationaliſtiſche Staatslehre die Vermögens- oder reine Einkommenſteuer als die vernunftmäßige auf und verwirft alle anderen als ungerecht, insbeſondere die indirekten.

*) Die Beiträge für die Kirche ſind von ganz anderer Art als die für den Staat; die Kirche iſt nicht wie der Staat zugleich vermögenerzeugende Societät, ſie hat und gewährt kein Vermögen und hat keine Vermögensgewinnung zu fördern, nimmt daher, wenn ſie Beiträge bezieht, nicht wie der Staat nur von dem Ihrigen, ſondern dieſe Beiträge ſind Opfer bloß aus dem eignen Vermögen der Gläubigen, zu welchen ſie verpflichtet ſind; hier iſt deßhalb eine Quote des Einkommens am Orte, der Zehnte an Früchten, Vieh u. ſ. w.

Wie ſie nämlich Volk und Staat als Aggregat einzelner Menſchen betrachtet, ſo auch das Nationalvermögen bloß als die Addition der Privatvermögen, die Summe des jährlichen Einkommens eines Jeden; es fehlt ihr auch nur der Begriff des Nationalvermögens als urſprünglicher Einheit, als der Vermögenskraft, welche in dem Gemeinleben ſelbſt und nur in ihm liegt. Sie geht alſo davon aus, daß der Einzelne ſein Vermögen unabhängig vom Staate (außer ihm ſtehend) erwerbe und nur für den rechtlichen und polizeilichen Schutz des ſo erworbenen die Abgaben zahle. Der Grund der Steuern iſt ſonach die Entgeltung für jenen Schutz, das ganze Verhältniß vollſtändig eine Dienſtmiethe (locatio operarum) zwiſchen Staat und Unterthan. Je mehr aber Einer Vermögen geſchützt (aſſekurirt) erhält, deſto mehr muß er Zins (Prämie) zahlen. Jede Abgabe aber für Erwerbsmöglichkeit und Genuß, da der Staat ſie nicht gewährt, iſt ungerecht, und jene große elementariſche Umſchließung und Wechſelbeziehung zwiſchen National- und Privatvermögen verſchwindet, damit alle Rückſicht auf den Erfolg der Steuern für den künftigen National- und Privatwohlſtand. Man kann dieß die atomiſtiſche Finanztheorie nennen. Selbſt nach dieſem ganz unpaſſenden privatrechtlichen Geſichtspunkt iſt die Theorie in ſich ſelbſt rechtlich nicht haltbar, da ſie nach ihrem Princip gar nicht zu beſtimmen vermag, ob die Steuern für und nach der Größe des Vermögens oder des reinen Einkommens zu geben — (eine Frage, die ſich nur nach den höhern Geſetzen der Vermögenswirkſamkeit löſt) — ob ferner bloß für den Schutz des Vermögens oder auch für den der Perſon, und wie dann nach dieſen beiden Rückſichten auszuſcheiden, da die erſtere ungleiche, die letztere gleiche Beſteuerung fordert. Oder wollte man die reine Einkommenſteuer, abſehend von dieſer Unterlegung eines Aſſekuranzgeſchäfts, auf den allgemeinen Grundſatz

der Gerechtigkeit oder Billigkeit gründen, daß die Steuerpflicht der Unterthanen eben je nach ihrer Leiſtungsfähigkeit ſich bemeſſe, ſo wäre ſie auch danach nicht haltbar. Denn die Leiſtungsfähigkeit wird doch nicht bloß durch die Einnahme, ſondern zugleich auch durch die Ausgabe, durch die nothwendigen Bedürfniſſe, beſtimmt. Es müßten alſo auch die Laſten, die Jeder mit ſeinem Einkommen zu beſtreiten hat (Größe der Familie, Standesnöthigungen, Krankheit u. ſ. w.) für ihre Ermittelung in Anſchlag kommen, und wie iſt das zu berechnen? Nicht einmal der Billigkeit entſpricht deßhalb die Einkommenſteuer. Es iſt unmöglich und nicht geboten, daß die menſchliche Einrichtung die Ungleichheiten der göttlichen Zutheilung des Glücks aufhebe. Gleichwie die Gleichheit der Güter keine Forderung der Gerechtigkeit und keine Möglichkeit iſt, ebenſo auch die Gleichheit der Beſteuerung in dem Sinne der reinen Einkommenſteuer. In der Ausführung aber ſtößt die reine Einkommenſteuer auf die in ihrer Natur ſelbſt liegenden, darum ganz unüberwindlichen Hinderniſſe, daß das Vermögen und noch mehr das Einkommen ſich theils nicht ſicher, theils gar nicht ausmitteln läßt — (wie viele Stände können mit dem beſten Willen nicht ſagen, wie viel ſie im nächſten Jahre einnehmen werden oder in dem vergangenen oder ſeit zehn Jahren netto eingenommen haben) — und daß auch nur der Verſuch, es irgend genau zu ermitteln (und wenn es allein der Rechtsgrund der Steuern iſt, ſo iſt die genaue Ermittelung unabweislich geboten), zu gewaltthätigen Eingriffen in die Privatfreiheit und zu vielfacher Zerſtörung des Wohlſtandes durch Veröffentlichung der Verhältniſſe führt.

Die ſogenannte Gleichheit der Beſteuerung, die zufolge und im Sinne jener Theorieen in neueren Konſtitutionen verheißen iſt, iſt eine Unklarheit, ſie läßt es unbeſtimmt, ob

die Unterthanen einer wie der andere oder ob ſie je nach ihrem Kapitalvermögen, oder ihrer Erwerbmöglichkeit, oder ihrem wirklichen Einkommen, oder ihrer Leiſtungsfähigkeit (alſo Einkommen und Ausgaben) zu beſteuern ſind, und ſie iſt eine Chimäre, dem Erfolge nach eine Unmöglichkeit. Die Gleichheit der Beſteuerung in dem Sinne, wie ſie hier verheißen wird, muß erſt noch erfunden werden, und ſie wird nicht erfunden werden *).

*) Nach unſerer Auffaſſung von den Steuern beruht dieſelbe mit den anderen Staatseinnahmen (Domänen, Regalien) auf einem und demſelben Princip und Rechtsgrunde. Das iſt der Vorbehalt und das Vorwegnehmen aus dem Nationalvermögen für den Staat. So ſind denn z. B. Domänen- und Grundſteuer im Innerſten verwandter Natur. Dort behält ſich der Staat von dem Grund und Boden des Landes einzelne Grundſtücke im Ganzen, hier Ertragsantheile an jedem Grundſtücke vor. Aber allerdings iſt doch die Steuer etwas Anderes als die Domäne, weil der Antheil des Staates bei ihr doch durch die Arbeit und Bewirthſchaftung des jeweiligen Beſitzers aufgebracht werden muß und er in Perſon deßhalb das verhaftete Subjekt derſelben iſt. Die Grundſteuer hat deßhalb eine doppelte Beziehung. Sie iſt nach der einen Seite eine wirkliche Steuer, von jedem Beſitzer aus ſeinem Vermögen und mit perſönlicher Haftung aufzubringen, und iſt nach der andern Seite ein Bodenantheil des Staates. Darum iſt es nicht gleichgültig, in welchem Verhältniß die Grundſteuer aufgelegt wird. Bei neuer Auflage iſt möglichſte Gleichheit erforderlich, bei noch nicht lange erfolgter Auflage kann die Forderung der Erleichterung der Ueberſchwerten begründet ſeyn. Aber die allgemein und unbedingt geſtellte Forderung der Grundſteuerausgleichung durch die ganze Monarchie iſt nicht begründet. Da iſt jene andre Seite in der Grundſteuer zu bedeutend. Die Ausgleichung greift darum zu tief und widerrechtlich in beſtehende Eigenthumsverhältniſſe ein. Sie iſt nach dieſer Seite ähnlich, wie wenn man auch die Domänen je nach den verſchiedenen Provinzen ausgleichen wollte, in der einen Provinz einen Theil derſelben den Grundbeſitzern austheilte, in der andern ſie durch Abtretung von jedem Grundbeſitz mehrte. An altfixirten Grundſteuerverhältniſſen kann man deßhalb nicht rühren ohne Ungerechtigkeit und tiefe Schäden.

Drittes Kapitel.

Die Polizei.

§. 163.

Die Polizei ist die Versorgung des Gemeinwohls. Sie hat das Gemeinleben nach allen seinen Beziehungen, seinen materiellen und seinen geistigen, zu erhalten und nach seinen Zielen zu fördern. Sie ist deßhalb die Offenbarung der Weisheit des Staates, denn Weisheit ist die Macht und Intelligenz, welche die Fülle der mannigfachen Kräfte zur Entfaltung und in gegenseitiger Förderung zur Vollendung bringt. Diese Thätigkeit des Staates ist nothwendig in seinem Wesen begründet, so wenig entbehrlich oder zufällig als die Justiz. Denn als ein Reich und als eine von Gott verordnete Lenkung der Menschen muß er diese Weisheit zur Offenbarung bringen, ebenso sehr als die Gerechtigkeit, und muß die Ziele, welche der menschlichen Gemeinschaft und mittelst ihrer den Einzelnen gesetzt sind, anstreben. Die Polizei ist deßwegen auch so früh in den Staaten vorhanden als die Justiz (z. B. Sorge für Sitte, Erziehung, Religion).

Die Polizei ist das reichste Gebiet der Staatsverwaltung, was Ziel und Interesse des menschlichen Daseyns ist, gehört ihr an, und ist vorzugsweise sein positives Streben. Die Justiz ist nur erhaltend oder wiederherstellend und tritt nur im Falle der Verletzung ein, die Finanz hat ihre Beschränkung, soll nicht in's Unendliche gehen, das Militär soll bloß die Macht, nicht ohne Noth ihren Gebrauch enthalten. In der Polizei aber besteht die eigentliche stete politische Thätigkeit. Stete Entfaltung, Förderung und Steigerung ist ihr Charakter, es ist ihr Beruf, immer mehr die gemeinsamen Interessen in ihr Bereich

zu ziehen, ſie in immer höherer Weiſe zu befriedigen. Ihre Thätigkeit iſt dieſer Aufgabe gemäß ſchöpferiſch und muß deßwegen auch frei ſeyn. Nur Schranken dürfen ihr durch das Geſetz gezogen werden, aber den Inhalt ihrer Anordnungen und Thätigkeit darf das Geſetz nicht beſtimmen, ſondern der Geiſt und die freie Beurtheilung ihrer Lenker und Verſorger, welche alle konkreten Umſtände und den Erfolg erwägen.

§. 164.

Nach dem Weſen und der Beſtimmung des Staates, wie ſie oben (§. 39) erörtert worden, kann aber nur das Gemeinleben, nicht das des Einzelnen, Gegenſtand, nur das Gemeinwohl, nicht das Wohl des Einzelnen, Aufgabe der Polizei ſeyn. Das Gemeinleben und Gemeinwohl iſt aber nicht das Leben und Wohl der ſämmtlichen Einzelnen für ſich, ſondern in ihrer Gemeinſchaft, daher der Einzelnen nur inſoweit als ſie Glieder der Gemeinſchaft ſind, nicht inſoweit ſie ein ſelbſtſtändiges individuelles Daſeyn und Schickſal, ein ſelbſtſtändiges individuelles Ziel und Streben haben. So iſt es Aufgabe der Polizei, daß öffentliche Sicherheit beſtehe, daß die Nation an Wohlſtand und Bildung wachſe, Sitte und Ehrbarkeit wahre. Dagegen daß der Einzelne vorſichtig und geſichert ſey (ſein Zimmer ſchließe, nicht durch verdächtige Wälder reiſe), daß er in Wohlſtand ſey, daß er ſich höhere Bildungerwerbe, daß er in dem Verhältniß zu ſeiner Familie, zu ſeinen Freunden ſittlich ſey, das iſt ſeine Sache, dazu kann ihn Niemand anhalten. Wohl aber muß er ſo weit ſich ſelbſt ſichern laſſen, als nöthig iſt zur allgemeinen Sicherheit (Bürgerwachen, Paßweſen ꝛc.); er muß ſo weit ſeinen Wohlſtand fördern laſſen, als nöthig iſt zum allgemeinen Wohlſtande; er muß ſo weit an den Bildungsanſtalten Theil nehmen und ſeine Kinder Theil nehmen laſſen als nöthig iſt, daß nicht die Nation

in Barbarei bleibe; er muß so weit Ehrbarkeit und Sitte üben als nöthig ist, damit das Bild der Sitte und Ehrbarkeit in der Nation gegenwärtig und lebendig bleibe. Auch unterliegt er selbst für sein persönliches Wohl der Fürsorge der Polizei, soweit es sich um das handelt, was nach dem menschlichen Wesen unabweisbar, daher auch für Alle in gleicher Weise zum Wohle gehört, das Negative (Nichtnichtseynkönnende), bei welchem keine Sphäre für individuelle Freiheit und Wahl ist. So z. B. wird der Einzelne auch gegen seinen Willen vom Tode errettet, es wird der Wahnsinnige untergebracht, der Arme auch gegen seinen Willen ernährt u. s. w. Es ist demnach nicht etwa das Wohl (die Vollendung) der Anstalt des Staates das Ziel der Polizei — das gehört in die Verfassung — sondern der Menschen, jedoch eben nur in ihrer Gemeinschaft mit Ausschließung des individuellen Wohles im eigentlichen Sinne, für welches die Polizei unmittelbar nie sorgen darf, sondern nur mittelbar, soweit es im Gemeinwohl nothwendig enthalten ist.

Nach derselben Erörterung über das Wesen des Staates kann ferner die Polizei nur auf äußere Erhaltung, auf äußere Förderung gerichtet seyn. Sie hat bloß äußerlich zu ordnen, zu verhüten, zu beseitigen, durch äußere Mittel zu begründen und zu unterstützen, den innern Born der Kräfte kann sie durch ihre Anordnung nicht ersetzen, ihm nicht gebieten. Dazu ist der Staat nicht verordnet, dazu hat er deßhalb auch nicht das faktische Vermögen, sondern das Gemeinleben innerlich zu wecken, das ist immerhin bloß Gottes Sache, der Staat kann die Kräfte und Thätigkeiten nicht hervorrufen, er kann sie, wo sie vorhanden sind, nur lenken; er kann ihnen nicht positiv den Weg vorzeichnen, denn der ist durch ihren innern lebendigen Trieb vorgezeichnet, er kann ihnen nur den irrigen abschneiden und durch äußere Anregung und Unterstützung dem wahren, wozu

die Natur treibt, zu Hülfe kommen. Die Polizei muß ſich wohl hüten vor dem Zuvielregieren, daß heißt eben davor, daß ſie ihre Lenkung an die Stelle deſſen ſetzt, was gelenkt werden ſoll, daß ſie, ſtatt das Gemeinleben, wie es aus dem Innern quillt, gewähren zu laſſen und äußerlich zu fördern, ſelbſt die Kräfte und Beſtrebungen deſſelben erzeugen und ihren Verlauf im Voraus angeben will. Damit greift ſie über die Beſtimmung des Staates, die in äußerer Förderung beſteht, hinaus in das Bereich des Schaffens und innern Lenkens, das nicht des Staates iſt. Die Weisheit des Menſchen beſteht darin, daß er die Gaben und Neigungen, die ihm von der Natur geworden, erkenne, ſie läutere, von Verirrung abhalte und ihnen das Ziel, nach welchem ſie ſelbſt drängen, gebe, nicht aber darin, daß er ſich ſelbſt die rechten Gaben ausdenke und vorſchreibe, die er haben ſoll. Alſo auch die Weisheit des Staates. — So z. B. muß die Polizei nicht die Art des Nationalerwerbs vorſchreiben, ſondern dieſen ſelbſt beſtehen und gewähren laſſen, wie ihn die natürliche Gelegenheit des Landes gibt, und ihm nur zu Hülfe kommen. Sie muß die tüchtigen Lehrer anſtellen, frivole Lehrer abhalten, aber ſie darf nicht den Gang der Wiſſenſchaft, nicht dem einzelnen Lehrer die Art des Unterrichts und der Behandlung (z. B. durch geſetzliche Lehrbücher) vorſchreiben. Sie ſoll, wenn in dem Zeitalter bedeutendes Kunſtgenie ſich zeigt, die äußeren Mittel gewähren, daß es ſich äußere und erfülle, ſie ſoll nicht ſich vorſetzen, die Kunſt zu fördern und einzuführen, wenn in der Zeit etwa kein Kunſtgenie vorhanden iſt u. dgl.

§. 165.

Es iſt das Weſen der Polizei ſo äußerſt einfach für den unbefangenen Sinn, denn daß der Staat das allgemeine Wohl

(publica utilitas) zu fördern zur Aufgabe haben müſſe, iſt ſo natürlich, und daß die wirkliche Polizeithätigkeit nichts Anderes ſucht und anſtrebt, iſt ſo offenbar, daß kaum ein Zweifel darüber entſtehen ſollte. Wenn nun dennoch über nichts ſo viel Streit und Unſicherheit iſt als über das Weſen der Polizei, ſo liegt der Grund hiervon nur in der verbreiteten philoſophiſchen und politiſchen Bildung, die ihrem Standpunkte, nach welchem ſie den ganzen Staat auf das Individuum und ſeine Einzelzwecke bezieht, das Wahre und Beſtehende nicht anzueignen vermag und daher zu der unlösbaren Aufgabe ſchreitet, einen Begriff, der in ihr Syſtem paßt, der wirklichen Polizei unterzulegen. Die gewöhnliche und konſequente (philoſophiſche) Lehre dieſer Art faßt die Polizei nur als Verhütung von Rechtsverletzungen. Denn ſie kann bloß den Schutz der Rechte als Zweck des Staates anerkennen, alſo kein Gebiet dulden, das nicht hierauf bezogen würde; die einzige Beziehung aber, in welche die Polizei zu den Rechten der Einzelnen noch gebracht werden kann, iſt eben die, daß ſie künftigen Verletzungen vorbeugt. Allein dieſes paßt nur auf eine von den vielen und mannigfaltigen Aufgaben und Leiſtungen der Polizei. Die Sorge derſelben für Wohlſtand, Bildung, Sittlichkeit muß man dann entweder auf die unnatürlichſte Weiſe bloß als Mittel dafür betrachten, daß weniger Verbrechen gegen Leben und Eigenthum begangen werden (Kant), oder man muß einen eignen vom allgemeinen Staatsvertrag geſonderten Vertrag für dieſe Zwecke ſubſtituiren (Groos), wo man aber dann folgerichtig geſtatten müßte, daß Jeder unbeſchadet ſeines Staatsbürgerrechts von den Leiſtungen und Verpflichtungen dieſes Nebenvertrages ſich zurückzöge. — Demſelben Standpunkte gehört nun auch die neuerlich von Mohl aufgeſtellte Anſicht an, wenn ſie gleich in ihrem Reſultate der eben bezeichneten am meiſten entgegengeſetzt iſt: es ſey Zweck

des Staates, die Hinderniſſe zu beſeitigen, welche der allſeitigen Entwickelung des Individuums im Wege ſtehen, die Hinderniſſe, welche aus dem rechtswidrigen Wollen und Handeln der anderen Menſchen entſpringen, zu beſeitigen, ſey Aufgabe der Juſtiz, diejenigen aber, die in der Uebermacht äußerer Umſtände ihren Grund haben, Aufgabe der Polizei. Allein wie der Staat überhaupt nicht das Individuum unmittelbar als ſolches zum Zweck hat und nicht bloß Negatives leiſtet (z. B. Handhabung der Gerechtigkeit, Strafe, was etwas ganz Anderes iſt als Sicherung gegen Verletzungen), ſo auch die Polizei; es wäre auch gewiß nicht angemeſſen, z. B. die Gründung von Lehranſtalten als Beſeitigung der Unkultur oder der Uebermacht äußerer Umſtände, die der Bildung im Wege ſtehen, zu betrachten, und wie iſt es danach zu rechtfertigen, daß der Einzelne zu ſeiner oder zu Anderer Entwickelung (alſo aus ſittlichen Gründen) in ſeiner Freiheit beſchränkt wird, da doch die Konſequenz dieſes Standpunktes es fordert, daß bloß um der Freiheit ſelbſt willen und zu keinem andern Zweck eine Schranke eintrete? Dieſe Theorie führt auch dazu, daß gegen allen wirklichen Beſtand und gegen die innere Natur der Sache die Maaßregeln für die öffentliche Sicherheit als Juſtizgegenſtände betrachtet werden müſſen. Es iſt ein wohlgegründetes Beſtreben, die individuelle Freiheit zu ſchützen gegen eine Fürſorge der Polizei, welche die einzelnen Menſchen auch gegen ihren Willen glücklich zu machen unternimmt. Das ergibt ſich aber nicht daraus, daß die Polizei nur Negatives zu leiſten hätte, ſondern daraus, daß ſie unmittelbar bloß das Gemeinleben, nicht den Einzelnen als ſolchen, und deßhalb auch nur äußerlich zu fördern hat. — Die das Weſen der Polizei in Vervollkommnung der Menſchheit, in Förderung der Sittlichkeit oder der zeitlichen Glückſeligkeit (z. B. Moſer) ſuchen, ſind von einer richtigen

Anſchauung geleitet, nur daß die wiſſenſchaftliche Begränzung fehlt, und daher die Konſequenz ihrer Lehre allerdings zu der Alles in ſich ziehenden, die Privatfreiheit der Menſchen verſchlingenden Polizeithätigkeit führen würde. Bei den ältern Schriftſtellern iſt in der Regel überhaupt keine wiſſenſchaftlich ſcharfe oder erſchöpfende Bezeichnung zu finden, ſondern was ihnen zufällig als der Hauptgegenſtand der Polizei aufſtößt, das bezeichnen ſie als das Weſen derſelben; ſo Einige die Sicherheit, Andere die Gewerbe (*Kreitmaier*, *Beckmann*), *Juſti* den Wohlſtand, die äußere Zucht, die Bequemlichkeiten des Lebens.

§. 166.

In dem Gemeinwohl, welches die Aufgabe der Polizei iſt, laſſen ſich nun verſchiedene Intereſſen, Bedürfniſſe, Ziele unterſcheiden, in deren Befriedigung und Erreichung zuſammen eben das Gemeinwohl beſteht. Hierauf gründen ſich die verſchiedenen Zweige der Polizei. Das erſte Ziel iſt der Friede des Staates, die Sicherung vor allen Unternehmungen gegen den Beſtand des Staates oder gegen das Recht und die Ruhe der Unterthanen, vor allen gewaltſamen Auftritten — *Sicherheitspolizei*. Auf dieſer Grundlage erhebt ſich die poſitive Sorge zunächſt für das *phyſiſche Wohl*, die Ernährung (Armenweſen), den Wohlſtand (Nationalökonomie), die Geſundheit (Medicinalpolizei), die Annehmlichkeit und Aehnliches, ſodann für das *geiſtige Wohl*, für Sitte und Ehrbarkeit, Erziehung und Bildung, für Religion und Kirche. Alle Inſtitutionen beginnen in der Geſchichte in ihrer heiligen Geſtalt und entfernen ſich dann allmählig von der göttlichen Quelle und verweltlichen ſich, bis ſie dereinſt wieder, wiewohl in der angemeſſenen Entfaltung, ſich an dem religiöſen Mittelpunkt befeſtigen werden. So iſt in

den altorientaliſchen und in den antiken Staaten die Polizei nur auf ihr höchſtes Gebiet, auf die Sorge für die öffentliche Religion, die öffentliche Sittlichkeit und öffentliche Erziehung, bedacht, und auch in den früheren Zeiten der europäiſchen Staaten war dieß, ſoweit der Staat überhaupt polizeilich thätig war, und noch mehr durch die Kirche, die bedeutendſte Angelegenheit. Seitdem aber die Sorge für das phyſiſche Wohl zu einer Aufgabe der Polizei geworden iſt, wie dieß recht und nothwendig iſt, ſo hat ſie jene höheren Ziele mehr als billig zurückgedrängt, ſo daß jetzt die materiellen Intereſſen, die Sorge für Wohlſtand (vor einiger Zeit auch die für Mehrung der Bevölkerung) beinahe das wichtigſte Augenmerk in den meiſten Staaten geworden ſind. — Außerdem haben ſich die geiſtigen Intereſſen, die Förderung der Bildung und Wiſſenſchaft, der Religion entfremdet und damit an ihrer wahren und höchſten Bedeutung eingebüßt.

§. 167.

Die Polizei übt auch eine Strafgewalt. Dieß iſt nicht etwas der Rechtspflege Entnommenes, ſondern liegt in ihrem eignen Weſen. Da ſie das Gemeinleben nach ſeinen Zielen fördert, ſo muß ſie nicht bloß den, der nicht gehorcht, zwingen, ſondern auch den, der widerſtrebt, züchtigen, durch Furcht und Zufügung von Uebeln die Widerſtrebenden zur Erreichung der Ziele beſtimmen, die Unerlaubtheit der entgegengeſetzten Handlungen ihnen einſchärfen. Das liegt im Weſen aller Lenkung, Förderung und Fortbildung. Wie der Hausvater zwar keine Strafgerechtigkeit zu üben hat, aber doch die Seinigen nicht erziehen und fördern kann, ohne ſie zu ſtrafen, alſo auch in ihrer Weiſe die Polizei. — Die Polizeiſtrafe iſt aber danach auch von ganz anderer Art als die der Juſtiz. Ihre Bedeutung iſt nicht Strafe im eigentlichſten Sinne, ſondern Züchtigung,

daß der sich verging es künftig lasse, Abhaltung Anderer und Reprobation des Aergernisses, das ist reelle nachdrückliche Einschärfung der Verwerflichkeit, und sie tritt nicht ein wegen Verletzung der Rechtsordnung, sondern wegen Verletzung des Gemeinwohls, weil die Maaßregeln, die für die öffentliche Sicherheit, den Wohlstand getroffen sind, oder die öffentliche Sitte und Ehrbarkeit u. dgl. verletzt wurden. Wenn einige Polizeiübertretungen den Charakter der Rechtsverletzung zu haben scheinen (z. B. Diebstahl als Polizeiübertretung), so ist dieß eben nur scheinbar. Denn die Geringfügigkeit des Objekts macht es hier, daß die Handlung nicht als eine Verletzung der Rechtsordnung, ein Auflehnen gegen die Herrschaft des Staates angesehen werden kann, sondern bloß von Seiten ihrer Schädlichkeit für das Gemeinwohl in Betracht kommt. Diese Uebertretungen sind also keineswegs kriminalrechtliche Fälle, welche aus äußerer Zweckmäßigkeit den Polizeibehörden übertragen sind, sondern sie sind ihrer innern Natur nach Polizeiübertretungen. Die Gränze aber bei solchen Verletzungen, wo sie diesen oder jenen Charakter haben, läßt sich für diesen Fall, wo der Unterschied ein quantitativer, nicht ein qualitativer ist, schlechterdings nur durch die positive Gesetzgebung festsetzen.

§. 168.

Man will neuerlich die Sicherheitspolizei (unpassend Rechtspolizei oder Präventivjustiz genannt) aus dem Gebiete der Polizei abtrennen und in das der Justiz verweisen, weil sie Rechtsverletzungen abwende und die Abwendung solcher eben die Natur der Rechtspflege sey, wie denn auch die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihr Gebiet, nicht in das der Polizei gehöre. Mit Unrecht! In der Rechtspflege äußert sich nur die Gerechtigkeit des Staates, die Gerechtigkeit aber, deren Wesen

die Unwandelbarkeit und ſtete Herrlichkeit des geſetzgeberiſchen Willens iſt, beſteht nicht darin, daß das Geſetz nicht überſchritten, mithin nicht darin, daß Rechte nicht verletzt werden, ſondern darin, daß die geſetzliche Ordnung den Sieg behalte gegen den, der verletzt hat, alſo nach der Verletzung die Herrlichkeit des Staates oder das Recht des Individuums wieder hergeſtellt werde. Die Civilrechtspflege hat es deßhalb nur mit der rechtlichen, nicht mit der faktiſchen Sicherung der Rechte zu thun. Daß auf dem Wege Rechtens dem Unterthan ſeine Rechte nicht verletzt, die Wiederherſtellung nicht verſagt werde, iſt ihr Bereich, dagegen daß die faktiſchen Gefahren, die möglicher Weiſe den Rechten drohen, beſeitigt werden, das iſt nicht Sache der Gerechtigkeit des Staates, ſondern ſeiner Weisheit, nicht Sache der Rechtspflege, ſondern der Polizei. Auch die freiwillige Gerichtsbarkeit bezweckt nur gegen ſolche Verletzungen ſicher zu ſtellen, die durch Rechtsgeſchäfte, nicht die durch bloß faktiſche Handlungen entſtehen. Daß die Geſchäfte des Vormundes in ihrer juriſtiſchen Richtigkeit und juriſtiſchen Autoriſirung nicht dem Pupillen ſchaden, daß die Dispoſition des Teſtators, die Kontrakte der Parteien nicht auf rechtlichem Wege umgeſtoßen werden, daß die Kreditoren nicht auf rechtlichem Wege um ihr Pfand kommen, das iſt Sache der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Dagegen daß ſich nicht Diebe in Wäldern und Stadtwinkeln aufhalten, daß die Thore und Thüren geſchloſſen werden, daß ſich nicht ſtaatsgefährliche Geſellſchaften bilden, das iſt eine Vorbeugung gegen bloß faktiſche Gefahren, Sache der Polizei. Das Erſtere wird denn auch durch rechtliche Einrichtung und Behandlung geleiſtet, das Letzte durch faktiſche Maaßregeln und faktiſche Aufmerkſamkeit; zum Erſtern gehört juriſtiſche Kenntniß und Genauigkeit, zu Letzterem Lebensklugheit und Berechnung des Erfolges, und hierin liegt die Urſache, daß es auch äußerlich

unzweckmäßig wäre, jenes den Polizei-, dieses den Justiz-Beamten zu übertragen. Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist allerdings nicht unmittelbar eine Aeußerung der Gerechtigkeit, aber sie ist ein bloß auf sie gerichtetes Mittel, insofern ein nothwendig ergänzendes Glied der Rechtspflege, wenn auch nicht die eigentliche und letzte Aufgabe derselben, so doch in unauflöslichem Zusammenhange mit ihr. Sie deßhalb zur Polizei zu stellen wäre ähnlich, wie wenn man die Aufnahme eines Beweises ad perpetuam rei memoriam in die Polizei verweisen wollte. Wo die Rechtspflege eintreten soll, da muß es sich darum handeln, daß Jemand gerichtet werde. Die freiwillige Gerichtsbarkeit richtet zwar nicht unmittelbar, aber sie bereitet für das, worüber künftig gerichtet wird oder gerichtet werden könnte, vor, damit dort gerecht gerichtet werde.

Viertes Kapitel.

Die Rechtspflege.

§. 169.

Die Rechtspflege ist Handhabung und ist Offenbarung der Gerechtigkeit des Staates.

Die Gerechtigkeit des Staates besteht aber darin, daß er die Herrschaft seiner eignen Ordnung, und daß er das Recht der Unterthanen, das er zugesichert, aufrecht halte (I. §. 51). Sie tritt in Wirksamkeit, wenn solches verletzt worden, es wieder herzustellen gegen den Verletzer. Dieß ist die Rechtspflege. Sie hat es deßhalb nur mit den Handlungen der Einzelnen als solchen zu thun, nicht mit Herstellung eines Zustandes durch gemeinsame Thätigkeit, durch allgemeine Ausführung (wie z. B. Verfassungsvollzug). —

Es ſind danach zwei Subjekte, deren Recht die **Rechtspflege** behauptet (vindicat), das des Staates als der ſittlichen von Gott ſanktionirten Ordnung auf Erden, und das der Menſchen. Das Recht dieſer Ordnung aber iſt ihre Herrſchaft **über** die Menſchen, das Recht des Menſchen hingegen nur ſein eigner Schutz in beſtimmten Zuſtänden und für beſtimmte Objekte. Daher beſteht die Wiederherſtellung, wenn jenes **verletzt** iſt, in der Bewältigung d. i. der Vernichtung oder dem Leiden des Verletzers, damit die Herrſchaft der ſittlichen **Ordnung** ſich an ihm bewähre — in *Strafe*; dagegen die **Wiederherſtellung**, wenn dieſes verletzt iſt, darin, daß dem Berechtigten ſeine Zuſtände oder Objekte wieder werden, in Reſtitution des **Klägers**, d. i. in Zurückgabe, Leiſtung, Erſatz, Ehrenerklärung, **Anerkennung** eines Familienverhältniſſes. Jenes iſt die **Kriminal-**, **dieſes** iſt die Civil-Rechtspflege, jenes die ſtrafende, dieſes die **ſchützende** Gerechtigkeit.

Da der Gehorſam der Menſchen gegen den **Staat** und die Rechte der Menſchen in demſelben die Grundlage **für** den Staat und das eigentlich Sittliche deſſelben ſind, ſo iſt die Rechtspflege der höchſte, unentbehrlichſte und würdevollſte **Zweig** der Staatsverwaltung. In der unverbrüchlichen **Handhabung** der Gerechtigkeit beſteht vor Allem die Majeſtät und **Heiligkeit** des Staates.

§. 170.

Dieſelbe Gerechtigkeit aber, welche die Herrſchaft des Staates und die Befugniß der Unterthanen aufrecht hält gegen den Verletzer, dieſelbe muß zugleich das Recht deſſen aufrecht halten, gegen den ſie jene wiederherzuſtellen unternimmt. Denn der Schutz ſeiner Perſönlichkeit in ihrer Berechtigung gehört ja eben ſo nothwendig zu ihrem eignen Begriff und Weſen als

der Schutz der Herrschaft des Staates oder der Ansprüche andrer Persönlichkeiten. Beide sind unantastbar, keines darf dem andern geopfert werden. Deßwegen kann Strafe oder Civilexekution gegen Keinen verhängt werden, als soweit er selbst dessen schuldig ist. Ist er aber schuldig, so ist Strafe und Civilexekution nicht eine Verletzung seiner Persönlichkeit und ihres Rechtes, sondern vielmehr ihre Befriedigung. Denn indem er ein Glied der menschlichen Gemeinschaft ist, welche die sittliche Ordnung will und handhabt, ist das Gesetz und die Gerechtigkeit, die solche Herstellung fordern, zugleich sein eignes Wesen und Wollen, nur entkleidet von seiner Willkühr, d. i. von seiner Persönlichkeit und Freiheit, soweit sie sich seinem Wesen entfremdet haben. Seine wahre Persönlichkeit fordert daher diese Strafe und Exekution nicht minder, als die öffentliche Ordnung sie fordert *). Die Gerechtigkeit kann demnach schlechterdings kein andres Maaß haben als Schuld oder Unschuld (Schuldigkeit oder Nichtschuldigkeit) des Beschuldigten. Fremd ist ihr alle Rücksicht auf öffentliches oder Privatwohl und selbst auf den Vollzug der Gesetze, insofern er nicht in dieser Beziehung auf das Individuum, in seiner Schuld oder Schuldigkeit gegründet ist. Die absolute Berechtigung der Persönlichkeit, daß sie nur an ihr selbst gemessen, daß sie, wo es sich um ihr Recht handelt, keiner andern Macht unterworfen werde, die sie nicht zugleich als ihr eignes innewohnendes Gesetz und Wesen anerkennen muß, ist das Wesen der Gerechtigkeit, daher der Charakterzug der Rechtspflege. Demgemäß muß auch die Schuld nachgewiesen werden, sie darf nicht auf Vermuthung sich gründen und sie muß ihm, dem

*) Dieß hat Kant mit tiefem sittlichen Ernst nachgewiesen; dieselbe Ansicht führt auch Hegel aus.

Beſchuldigten, ſelbſt nachgewieſen werden, er muß als Perſönlichkeit, ſohin ſelbſtthätig, der Macht des Staates, welche die Gerechtigkeit handhabt, gegenüberſtehen, daß er ſelbſt ſein Recht geltend mache, ſeine Unſchuld behaupte, die Angriffe widerlege, alſo ſich vertheidige, und er kann ſo lange nicht der Gerechtigkeit mit ihren Folgen verfallen, als ihm noch ein gegründeter Einwand übrig iſt.

In welchem Gange aber Behauptung (oder Ermittelung) und Läugnung der Schuld geltend zu machen und gegeneinander abzuwägen ſind, das kann, wie die rechtliche Folge ſelbſt, gleichfalls weder nach dem Willen des Herrſchers im Staate ſich richten, der in Beziehung auf ſeinen perſönlichen Willen und Entſchluß eine Macht außer dem Beſchuldigten iſt, noch nach der Willkühr des Beſchuldigten ſelbſt, ſondern ausſchließlich nach dem Geſetze, als dem gemeinſamen Weſen ſowohl des Staates und ſeines Herrſchers wie des Beſchuldigten, als der Macht, die zugleich über ihm und in ihm iſt. Das alſo geſetzlich beſtimmte Verfahren iſt der Proceß. Er iſt ein Kampf zweier Mächte, der Macht des Staates und der Macht der von ihr ſelbſt geſchützten Perſönlichkeit des einzelnen Menſchen nach Maaß und Beſtimmung des ihnen Gemeinſamen, des Geſetzes. Wie er in dem ſpecifiſchen Weſen der Gerechtigkeit gegründet iſt, ſo iſt er auch das Eigenthümliche der Rechtspflege im Gegenſatze der anderen Sphären des Staates. Auch im Civilproceß, wo zunächſt das Recht des Verletzten mit dem des Beklagten im Kampf iſt, iſt es doch immer die Autorität des Staates, welche Jenem die Rechte verbürgt hat, und die er für ſich in Bewegung ſetzt. Der Richter, nicht der Kläger, fordert den Beklagten zur Verantwortung.

§. 171.

Die reelle Macht nun, welche also die Gerechtigkeit handhabt, sind die Gerichte. Der oberste Grundsatz für die Einrichtung derselben ist ihre Unabhängigkeit vom Souverän. Er ist die erste Bürgschaft für wahre unparteiische Rechtspflege, die Basis aller Gerechtigkeit. Dieß folgt zunächst schon daraus, daß hier nicht der Geist und die Persönlichkeit des Herrschers, der den Erfolg für das Ganze im Auge hat und danach sich frei entschließt, entscheiden darf, sondern allein das Gesetz, das unwandelbar gleiche, das als ein immer gegenwärtiges besteht, kein Ziel in der Zukunft hat; denn diesem zufolge darf nur ein von der Persönlichkeit des Herrschers getrenntes Organ, das bloß dem Gesetze dient, die Entscheidung finden. Sodann beruht es aber auf einem noch tiefern Grunde. Das Gesetz selbst verurtheilt den Schuldigen nur deßhalb und insofern es nicht bloß Gesetz des Staates, sondern zugleich sein eignes Wesen, sein ihm selbst innewohnendes Gesetz als Staatsbürger ist. Dieß ist Gerechtigkeit. Aus diesem Grunde muß aber der Beschuldigte nothwendig von seines Gleichen gerichtet werden, von Solchen, die nicht bloß die Macht des Staates, sondern zugleich sein eignes Wesen, aber sein wahres Wesen als Staatsbürger, entkleidet von der Willkühr seiner Persönlichkeit, repräsentiren. Demnach darf er nicht gerichtet werden von dem Herrscher, der das Gesetz gegeben und der ursprünglich und in allen Dingen Gewalt über ihn hat, sondern von Solchen, die gleich ihm das Gesetz empfangen haben und unter dem Gesetze stehen mit der Pflicht des Gehorsams, die es aber gehalten haben als die Reinen, Unbescholtenen. Also nicht der König darf ihn richten und die (Regierungs-) Beamten des Königs, sondern nur Richter, d. i. Unterthanen, die außer der Macht des Gerichts keine Gewalt über ihn haben. Wird er so

von ſeines Gleichen gerichtet, ſo wird er nach ſeinem eignen Maaße gerichtet, wie die Gerechtigkeit es fordert; denn der da richtet, kann immer nur ſich ſelbſt zum Maaße nehmen. Er wird nicht gerichtet nach dem Maaße eines Höhern, deſſen Maaß die Stellung über dem Geſetz, nicht die unter dem Geſetz, und mehr der öffentliche Beſtand als die Empfindung des Individuums iſt. Er wird aber auch nicht gerichtet nach dem Maaße ſeiner eignen Perſönlichkeit, inſofern ſie völlig individuell und willkührlich ſich von dem ſittlichen Gehalte ſeines Weſens trennt. Die Richter ſind zwar eine reelle Macht über dem Beſchuldigten, daher iſt ihre Macht keine andere als die des Herrſchers ſelbſt, aber was ihr Gericht beſtimmt, iſt das, was ſie mit dem zu Richtenden ebenſo wie mit dem Herrſcher gemein haben, das Geſetz; ſie ſind berufen es zu handhaben wie Jener, berufen es zu empfangen und zu befolgen wie Dieſer *). — Dieß iſt denn auch der Grundgedanke ſchon der römiſchen und noch mehr der germaniſchen Gerichtsverfaſſung. Nach ihm iſt überall der Herrſcher und Geſetzgeber (König und ſeine Beamten bez. Magiſtrat) von dem Gericht ausgeſchloſſen, und Männer, die ſonſt nicht herrſchen über den Beſchuldigten — alſo ſeines Gleichen im weiteſten aber eigentlichen Sinne — richten ihn. Bei den Römern der aus den Bürgern genommene judex. Im älteſten germaniſchen Zuſtande war es die geſammte Gemeinde (Schöffen). Bei der ſtrengen Sonderung der Stände, bei der ebenſo gut umgekehrt eine Ungerechtigkeit

*) Es liegt dieß ganz allgemein im Weſen der Gerechtigkeit und des Gerichts. Deßwegen wird, wie die h. Schrift uns lehrt, nicht Gott der allmächtige Vater und Geſetzgeber richten am jüngſten Gericht, ſondern der Sohn, der angethan iſt mit der Macht des Vaters, der aber zugleich Repräſentant der Menſchheit — ſeines Gleichen zu dem Menſchen, über den das Gericht ergeht — iſt, der das Geſetz empfangen hat zum Gehorſam wie der Menſch, der es aber gehalten hat ohne Sünde.

entſtehen konnte, daß der Gehorchende über den Gewalthaber richtete und ſeine Intereſſen an ihm geltend machte, richteten die ſpeciellen Standesgenoſſen — *eigentliche Pairsgerichte**). Endlich bei der Theilung des Berufes und der Ausbildung der Geſetze richten ſolche Unterthanen, die ihr Leben der Kenntniß der Geſetze und der Rechtspflege widmen und hierzu vom Staate (Regenten) ausgewählt werden, inſofern alſo ein ſtändiges Amt bekleiden — *gelehrte Richter*. Sie ſind auch *ſeines Gleichen* mit dem Beſchuldigten nach jenem wahren Sinne dieſes Begriffes, und ſie leiſten mehr als die älteren Richter aus dem Volke dadurch, daß ſie größere Einſicht und Uebung des Urtheils haben, und daß die Gerechtigkeit die ausſchließliche Richtung ihres Lebens und die beſondere Ehre ihres Standes iſt, auch jene eigne Reinheit und Unbeſcholtenheit ſich in ihnen am beſtimmteſten darſtellt, da ihr Leben poſitiv im Handhaben des Geſetzes und der Gerechtigkeit beſteht. Jene weſentlichen Beſtimmungen des Gerichts durch *Seinesgleichen* müſſen aber auch bei ihnen Platz finden. Sie dürfen nicht zugleich außerdem eine Gewalt über die Unterthanen haben, die bloß nach Rückſichten gouvernementaler Zweckmäßigkeit geführt wird, oder dieſer Gewalt dienen (*Trennung der Juſtiz und Adminiſtration*)**) — es darf der Souverän keinen Einfluß

*) Es iſt auch hier unter den Standesgenoſſen keine andre Gleichheit gemeint als die, daß ſie entweder dem Herrenſtande oder dem allgemeinen Unterthanenſtande angehören, ob reich ob arm, ob Bauer oder Kaufmann, macht nichts aus. Es beſtätigt ſich alſo hiſtoriſch, daß es bloß auf Standesgleichheit in dieſem weiteſten Sinne bei der Gerechtigkeit ankommt.

**) Das bezieht ſich jedoch nur auf die höheren Inſtanzen. In der unterſten Inſtanz, namentlich auf dem Lande, iſt die Verbindung der Juſtiz und Adminiſtration im Gegentheil natürlich und erſprießlich. Dahin paßt die mehr patriarchaliſche Vereinigung aller obrigkeitlichen Funktionen in Einer Behörde, und iſt keine Gefahr für die Gerechtigkeit, da einerſeits Appellation für große Sachen freiſteht, andrerſeits Straferkenntniſſe ohnedieß den höheren Gerichten zukommen.

haben auf ihr Gericht von Rechtswegen (keine Kabinetsjuſtiz, Unabhängigkeit der Gerichte) — und damit er ihn nicht thatſächlich habe, müſſen die Richter in ihrer perſönlichen Stellung geſichert ſeyn (Unentfernbarkeit der Richter). — Alle dieſe Beſtimmungen des neuern Staatsrechts beruhen alſo auf demſelben Grundgedanken wie die älteren Schöffen- und Pairsgerichte. Die Richter richten jedoch nach allen dieſen Arten der Einrichtung immer nur in Vollmacht und unter Autorität des Souveräns. Der Staat in ſeinem Repräſentanten, der Herrſcher iſt es immer, der die Gerechtigkeit übt, wenn er gleich aus Gerechtigkeit nicht ſelbſt richtet.

Die Unabhängigkeit der Gerichte vom Souverän gründet ſich nach dieſem auf einen ähnlichen Gedanken wie die Volksvertretung. Es iſt eine Mittelmacht zwiſchen Herrſcher und Unterthan dadurch, daß ſie die Stellung beider theilt, die Darſtellung des reinen Weſens der Untergebenen, angethan mit der Macht des Herrſchers. Auf einer ſolchen Mittelmacht beruht alle politiſche Freiheit, ſie iſt der tiefſte Gedanke, das innerſte Urbild der ganzen Einrichtung der Staatsherrſchaft. Sie geſtaltet ſich aber anders bei der Volksvertretung und bei dem Gerichte gemäß dem Unterſchiede zwiſchen Verfaſſung und Rechtspflege.

§. 172.

Durch dieſe Unabhängigkeit der Richter in ihren Urtheilen iſt keineswegs eine Trennung der Gewalten, eine auf ſich ſelbſt ruhende richterliche Gewalt neben und außerhalb der Regierungs- oder fürſtlichen Gewalt geſetzt. Auch die richterliche Gewalt iſt durch und durch nichts Anderes als die Gewalt der Obrigkeit und zwar der Einen Obrigkeit (des Souveräns). Darum ernennt, ermächtigt, beaufſichtigt der Souverän die Richter,

bestimmt ihre Sprengel, hält sie bei Säumniß zum Verfahren an, und sie erkennen in seinem Namen. Sondern die Unabhängigkeit der Richter ist nur dazu, daß die Obrigkeit in Pflege des Rechts den Inhalt der Entscheidung aus dem Urtheil solcher unabhängiger, unbefangener, nur der Gerechtigkeit gewidmeter Männer schöpfe.

Es sind daher in der Rechtspflege zwei Momente wirksam: die obrigkeitliche Gewalt (Gerichtsbarkeit, jurisdictio), welche das Urtheil nicht selbst finden soll, und die Urtheilsfindung (judicium), welche an sich gar keine Gewalt ist, sowenig als das Verdikt der Geschwornen eine Gewalt ist. In der obrigkeitlichen Gewalt liegt nun die ganze Fürsorge und spontane Wirksamkeit, daß das Recht in bürgerlichen und peinlichen Sachen zur Erfüllung komme, in der Urtheilsfindung bloß der Ausspruch auf vorgelegte Fragen. Sehr naturgemäß und ersprießlich ist beides nach deutscher Justizverfassung verbunden in den Gerichten. Sie sind danach Organ der Jurisdiktion des Königs und zugleich Urtheilsfinder. Es ist darin der untrennbare Zusammenhang, die Einheit beider Momente bewahrt. Dagegen hat die französische Justizverfassung, wohl mit geleitet von der Theorie der Theilung der Gewalten, den Gerichten bloß die Urtheilsfindung zugewiesen und alle anderen, die eigentlich obrigkeitlichen Funktionen, welche ebenso wesentlich zur Rechtspflege, das ist zur Verwirklichung der Gerechtigkeit in bürgerlichen und peinlichen Sachen gehören, ihnen entzogen, und anderen Organen übertragen. Es ist dort nicht das Gericht, welches in bürgerlichen Sachen den Proceß leitet, die Parteien zu Einlassung und Erwiederung in rechter Weise anhält, sondern das ist Sache der Huissiers und Avoués. Es ist nicht das Gericht, welches in peinlichen Sachen den Angeklagten zur Rechenschaft zieht, das kraft obrigkeitlichen Ansehens des Staates

die Zeugen vorfordert, das die Urtheile vollſtreckt, worin ja zuletzt die höchſte Erfüllung der Gerechtigkeit beſteht, ſondern das iſt Sache des ministère public. Es iſt nicht das Gericht, welches in obrigkeitlicher Fürſorge den Rechtsgeſchäften der Parteien auf ihr Verlangen die richtige Anweiſung und öffentliche Beglaubigung verleiht zur Sicherung gerechter Rechtspflege für die Zukunft, ſondern das iſt Sache des Notariats. Die Urtheilsfindung iſt ſo entblößt von aller obrigkeitlichen Gewalt. Darin kann nun mit nichten ein Vorzug vor der deutſchen Juſtizverfaſſung erkannt werden. Es iſt damit getrennt, was ſeiner Natur nach untrennbar zuſammengehörig iſt, und es beſteht danach kein Organ, welches ſchlechthin Vertreter der Gerechtigkeit wäre. Die Gerichte ſind das nicht, denn ihnen fehlt die obrigkeitliche Fürſorge für Erfüllung der Gerechtigkeit, und das ministère public iſt es am allerwenigſten, denn ihm fehlt die erſte Anforderung hierzu, die Unparteilichkeit, es iſt Anwalt des Gemeinweſens (der Geſellſchaft) als Partei, es iſt Ankläger. In der altgermaniſchen Gerichtsverfaſſung war allerdings auch die Gerichtsbarkeit (obrigkeitliche Gewalt) und die Urtheilsfindung unterſchieden. Der Inhaber der Gerichtsbarkeit — Graf, Pfalzgraf, Kammerrichter — war nicht Urtheilsfinder. Allein das war nur eine Sonderung der Funktionen innerhalb des Gerichts. Der Inhaber der Gerichtsbarkeit — Graf, Kammerrichter — galt ſelbſt als der Richter, er ließ ſich nur den Urtheilsinhalt von den Beiſitzern, Schöffen, ſuppeditiren, und war durchaus Organ der unparteilichen Gerechtigkeit, er war nicht wie die Staatsanwaltſchaft öffentlicher Ankläger. Das Gericht als Ganzes diente alſo der Gerechtigkeit und der ganzen Gerechtigkeit und nur der Gerechtigkeit.

Fünftes Kapitel.

Die Gränze der Rechtspflege und der Verwaltung.

§. 173.

Die Regierung des Staates greift mit ihren Funktionen überall in die Rechtssphäre des Unterthanen, in sein Vermögen, in seine Freiheit, in sonst ihm besonders zugestandene Befugnisse, und muß hierbei nach oder bez. innerhalb der Gesetze verfahren; sonst büßt der Staat seinen Charakter als Rechtsstaat ein. Wenn nun der Unterthan behauptet, hierin gegen Gesetz und Recht behandelt zu seyn, so entsteht die Frage, wem die Entscheidung zukommt, der Regierung selbst (den Behörden, zuletzt dem Souverän) oder den Gerichten, und zwar sowohl hinsichtlich der Entscheidung vorher, ob der Eingriff geschehen dürfe, als nachher, ob er rechtmäßig geschehen sey, oder aber Aufhebung bez. Wiederherstellung oder Entschädigung erfolgen müsse. Nach der Natur des Staates als eines sittlichen Reichs, dem die Einzelnen als Glieder angehören, kann nur er selbst, seine eigne beherrschende Macht, sohin die Regierung das Urtheil über die gesetzmäßige Anwendung ihrer Funktionen haben, sie kann nicht für Vornahmen derselben erst der Entscheidung der Gerichte als einer dritten Macht bedürfen, noch weniger kann sie selbst der Macht der Gerichte, deren Verurtheilung, Befehl und Vollstreckung unterliegen. Dächte man sich einen Zustand, daß über die Akte der Staatsgewalt, sey es vor ihrer Vornahme, sey es nachher, richterliche Entscheidung überall eintrete, wenn der Unterthan sich auf Rechtsverletzung beruft, so hätte damit der Staat aufgehört, wirklich Staat, ein sittliches Reich über den Individuen zu seyn, er würde selbst eine bloße Privatpartei, seine Handlungen verlören den Charakter einer höhern Autorität, es käme

Es ſind danach zwei Subjekte, deren Recht die Rechtspflege behauptet (vindicat), das des Staates als der ſittlichen von Gott ſanktionirten Ordnung auf Erden, und das der Menſchen. Das Recht dieſer Ordnung aber iſt ihre Herrſchaft über die Menſchen, das Recht des Menſchen hingegen nur ſein eigner Schutz in beſtimmten Zuſtänden und für beſtimmte Objekte. Daher beſteht die Wiederherſtellung, wenn jenes verletzt iſt, in der Bewältigung d. i. der Vernichtung oder dem Leiden des Verletzers, damit die Herrſchaft der ſittlichen Ordnung ſich an ihm bewähre — in Strafe; dagegen die Wiederherſtellung, wenn dieſes verletzt iſt, darin, daß dem Berechtigten ſeine Zuſtände oder Objekte wieder werden, in Reſtitution des Klägers, d. i. in Zurückgabe, Leiſtung, Erſatz, Ehrenerklärung, Anerkennung eines Familienverhältniſſes. Jenes iſt die Kriminal-, dieſes iſt die Civil-Rechtspflege, jenes die ſtrafende, dieſes die ſchützende Gerechtigkeit.

Da der Gehorſam der Menſchen gegen den Staat und die Rechte der Menſchen in demſelben die Grundlage für den Staat und das eigentlich Sittliche deſſelben ſind, ſo iſt die Rechtspflege der höchſte, unentbehrlichſte und würdevollſte Zweig der Staatsverwaltung. In der unverbrüchlichen Handhabung der Gerechtigkeit beſteht vor Allem die Majeſtät und Heiligkeit des Staates.

§. 170.

Dieſelbe Gerechtigkeit aber, welche die Herrſchaft des Staates und die Befugniß der Unterthanen aufrecht hält gegen den Verletzer, dieſelbe muß zugleich das Recht deſſen aufrecht halten, gegen den ſie jene wiederherzuſtellen unternimmt. Denn der Schutz ſeiner Perſönlichkeit in ihrer Berechtigung gehört ja eben ſo nothwendig zu ihrem eignen Begriff und Weſen als

der Schutz der Herrschaft des Staates oder der Ansprüche andrer Persönlichkeiten. Beide sind unantastbar, keines darf dem andern geopfert werden. Deßwegen kann Strafe oder Civilexekution gegen Keinen verhängt werden, *als soweit er selbst dessen schuldig ist*. Ist er aber schuldig, so ist Strafe und Civilexekution nicht eine Verletzung seiner Persönlichkeit und ihres Rechtes, sondern vielmehr ihre Befriedigung. Denn indem er ein Glied der menschlichen Gemeinschaft ist, welche die sittliche Ordnung will und handhabt, ist das Gesetz und die Gerechtigkeit, die solche Herstellung fordern, zugleich sein eignes Wesen und Wollen, nur entkleidet von seiner Willkühr, d. i. von seiner Persönlichkeit und Freiheit, soweit sie sich seinem Wesen entfremdet haben. Seine wahre Persönlichkeit fordert daher diese Strafe und Exekution nicht minder, als die öffentliche Ordnung sie fordert *). Die Gerechtigkeit kann demnach schlechterdings kein andres Maaß haben als Schuld oder Unschuld (Schuldigkeit oder Nichtschuldigkeit) des Beschuldigten. Fremd ist ihr alle Rücksicht auf öffentliches oder Privatwohl und selbst auf den Vollzug der Gesetze, insofern er nicht in dieser Beziehung auf das Individuum, in *seiner* Schuld oder Schuldigkeit gegründet ist. Die *absolute* Berechtigung der Persönlichkeit, daß sie nur an ihr selbst gemessen, daß sie, wo es sich um ihr Recht handelt, keiner andern Macht unterworfen werde, die sie nicht zugleich als ihr eignes innewohnendes Gesetz und Wesen anerkennen muß, ist das Wesen der Gerechtigkeit, daher der Charakterzug der Rechtspflege. Demgemäß muß auch die Schuld nachgewiesen werden, sie darf nicht auf Vermuthung sich gründen und sie muß ihm, dem

*) Dieß hat *Kant* mit tiefem sittlichen Ernst nachgewiesen; dieselbe Ansicht führt auch *Hegel* aus.

ihre Abgränzung gegenüber der Verwaltung im Allgemeinen nach der Scheidung des Privatrechts und des öffentlichen Rechts. Denn im Gebiete des Privatrechts, d. i. „in den Rechtsverhältniſſen, welche dazu dienen, den einzelnen Menſchen zu befriedigen, ſein Daſeyn zu vollenden“ (II. §. 45), iſt die Erhaltung des Menſchen bei ſeinem Rechte das Ziel, dagegen im Gebiete des öffentlichen Rechts, d. i. denen, „welche dazu dienen, die Menſchen gemeinſam zu beherrſchen, ſie zu einem Geſammt-Daſeyn zu verbinden und dieſes als ſolches zu vollenden“, iſt eben dieſer Geſammterfolg (und nicht die Gerechtigkeit, die Erhaltung des Einzelnen bei ſeinem Recht) das primär beſtimmende Princip. Eine Ausnahme hiervon oder vielmehr nur eine Modifikation wird ſich im nächſten §. ergeben. Das iſt übrigens, wie ſich von ſelbſt verſteht, hierbei einerlei, ob der Streit zwiſchen Unterthan und Regierung geführt wird, oder aber unter den Unterthanen ſelbſt. Wo dieſe ihre Befugniſſe gegen einander nicht auf ein Recht des privatrechtlichen Gebietes gründen, ſondern auf eine Anordnung, welche die gemeinſame Thätigkeit für ein gemeinſames Ziel zu beherrſchen die Abſicht hat, aus der nur eine geſetzliche Ermächtigung, inſofern ein Recht für ſie reſultirt, da iſt das Bereich der Hoheit, der Gemeinbeherrſchung. Auch die Entſcheidung des Streites unter den Betheiligten iſt hier nichts Anderes als die Realiſirung oder Aufrechthaltung der auf den Geſammterfolg berechneten Anordnung und fällt deßhalb an die adminiſtrativen Behörden. Für ſolche adminiſtrative Entſcheidung darf deßhalb der Ausdruck Adminiſtrativjuſtiz nicht gebraucht werden. Auf Juſtiz, auf Handhabung der Gerechtigkeit, iſt es dabei zunächſt nicht abgeſehen, ſondern auf die rechte Erhaltung des gemeinſamen Zuſtandes, wenn dieſe auch durch Streitigkeiten Einzelner und deren Entſcheidung durchgeht. Wo die Gerichte ſprechen, iſt

demnach immer die Auseinandersetzung dieses Falles, der Schutz dieses Rechts, dieses Menschen, einziger und absoluter Zweck. Wo dagegen auch der einzelne Fall nur als Glied des allgemeinen öffentlichen Zustandes erscheint, da können die Gerichte regelmäßig nicht entscheiden, z. B. Wahlrecht, Steuer *).

Soweit nun diese beiden Bereiche in scharfem Gegensatze gegen einander stehen, ist denn auch die Ausscheidung der Kompetenz keinem Zweifel unterworfen. Die Streitigkeiten der Unterthanen z. B. über Mein und Dein (Eigenthum, Darlehn, Erbschaft) haben keinen andern Gesichtspunkt, dürfen keinen andern haben als die Gerechtigkeit, und ebenso auf der andern Seite die Streitigkeiten über politische Wahlrechte, über die Befugniß öffentlicher Religionsausübung, über Militärpflicht gehören einem Lebensgebiet an, in welchem nicht die Gerechtigkeit, sondern die Gestalt oder die Zwecke des öffentlichen Zustandes die innewohnende Absicht sind. Es gibt aber ein weites Bereich socialer Verhältnisse, in welchen die beiden Absichten sich durchdringen: die Thätigkeit der Unterthanen zu einem Erfolg im öffentlichen Zustande zu lenken und dieselben bei ihren zugesicherten Rechten zu erhalten. Hier können nun mitunter die Fragen ausgeschieden werden, welche dem einen oder dem andern Gesichtspunkt angehören, z. B. der Streit einer katholischen mit einer protestantischen Gemeinde, ob in dortiger Provinz die Klausel des Ryswiker Friedens über die

*) Das belgische Gesetz weist ausdrücklich auch die politischen Rechte den Gerichten zu, aber unter Vorbehalt bestimmter Ausnahmen, und diese sind so umfassend, daß sie die Regel selbst beinahe aufheben. Es sind nämlich Streitigkeiten über direkte Abgaben, über Nationalmiliz, über Wahlrechte, über die Akte der Rechnungsbeamten den Gerichten entzogen. Daß in Frankreich die Richter über Wahlstreitigkeiten entscheiden, und in England die Oberrichter die Einregistrirung für die Wahlen besorgen, ist nicht Ausfluß eines Princips, und überdieß ruht hier die definitive Entscheidung doch zuletzt bei dem Hause.

Religionsübung und das Simultaneum noch gelte, wird Sache adminiſtrativer Entſcheidung ſeyn, er betrifft den öffentlichen Religionszuſtand oder den Mitbeſitz der ſtreitigen Kirche als eine öffentliche verfaſſungsmäßige Stellung; dagegen ihr Streit, ob kraft Vertrags oder Herkommens an dieſer Kirche ein Simultaneum beſtehe und wie weit, gehört an die Gerichte, da das Kirchengebäude Gegenſtand eines Eigenthumsrechts der Gemeinde iſt, und keine öffentliche Nothwendigkeit beſteht, daß eine beſtimmte Gemeinde auch eine Kirche haben müſſe. Oder es bietet mitunter dieſelbe Frage den doppelten Geſichtspunkt, und kann deßhalb die poſitive Geſetzgebung von denſelben leitenden Grundprincipien aus dennoch daſſelbe Verhältniß der einen oder der andern Kompetenz überweiſen. Es werden ſich aber doch immer überwiegende Gründe für das eine oder andre finden. So z. B. ſind Erwerbrechte (Agrikultur, Gewerbe, Handelbetrieb) zur Stellung und Exiſtenz des Individuums ſo weſentlich, daß hier der Geſichtspunkt der Erhaltung deſſelben bei ſeinem Rechte, die Gerechtigkeit, gewichtig hervortritt, dennoch iſt grade der Erwerbbetrieb ganz beſonders Gegenſtand einer höhern gemeinſamen Lenkung zu einem Gemeinerfolge des Wohlſtandes und der Verſorgung des öffentlichen Bedürfniſſes. Das Gewerbweſen hat nun nach neueren Einrichtungen häufig mehr den Charakter der öffentlichen Ordnung als der privaten erworbenen Rechte erhalten. Die Ermächtigungen (Konceſſionen) werden jetzt im Hinblick auf das Ganze ertheilt nach Rückſichten, die die geſammte Gewerbthätigkeit berühren, die Befugniß des Einzelnen iſt nur eine abgeleitete, ergibt ſich nur aus dem in ſich geſchloſſenen Gewebe des Ganzen. Darum urtheilt bei Streit über den Umfang der Gewerbkonceſſion u. dgl. die Behörde, welche den allgemeinen Gewerbzuſtand aufrecht zu halten hat, und nur dieſe kann auch über den Sinn, in welchem ſie die Konceſſion

ertheilte, das richtige Urtheil haben. Doch kann der Gewerbzustand auch auf Gewerbgerechtigkeiten beruhen, als ein privatrechtlicher, sohin als Gegenstand der Justiz bestehen. Anders bei Kultursachen. Hier ist das Eigenthum des Privaten das Ursprüngliche, es ergibt sich nicht aus einer agrikolen Ordnung des Ganzen. Bestimmungen, Einschränkungen zu agrikolen Zwecken erscheinen daher nur als einzelne Modifikationen, der öffentliche Gesichtspunkt bildet nicht den Zusammenhang, das Centrum des ganzen Landbesitzes und Landbaubetriebes. Kultursachen sollen daher wenn überhaupt so doch nur im eingeschränkten Umfang den Gerichten entzogen seyn. Dasselbe gilt von Zwangsablösung der Bannrechte, Lehnrechte u. dgl., besonders hinsichtlich der Entschädigungsfrage. Hier ist deßhalb der Punkt, auf welchem, auch den neuern staatlichen Charakter vorausgesetzt, eine Verengung und eine Freigebung des Rechtsweges in reichem Maaße möglich ist.

Insbesondere kann der persönliche Stand (Status im weitesten Sinne) unter beiden Gesichtspunkten aufgefaßt werden. Darunter rechne ich Indigenat (Stand des In- oder Ausländers), Heimathrecht (Mitgliedschaft der bestimmten Gemeinde), Adel. Er gehört nämlich ebenso sehr dem Gebiete des Privatrechts als des öffentlichen an, er ist der Punkt, auf welchem beide sich durchdringen, auf welchem das Privatrecht von dem öffentlichen umschlossen und verbürgt wird. Die Unterthanenschaft ist die Befugniß des Einzelnen, alle bürgerlichen, also privaten Rechte in dem Lande auszuüben, der Adel enthält meistens eine ganze Reihe von zugesicherten Privatvortheilen. Auf der andern Seite aber ist es ein Theil des öffentlichen Zustandes, wer als Unterthan anzuerkennen, wer als adlig. Nach unserm deutschen Staatsrecht wird nun der persönliche Stand in der Regel als öffentlicher, sohin als

Verwaltungsſache betrachtet. Ueber Indigenat, ob Jemandem Unterthanenrecht zuſtehe, ob er es verloren (z. B. durch Annahme fremden Dienſtes) u. ſ. w., entſcheidet in keinem deutſchen Lande das Gericht *). Nur die Adelsqualität iſt noch in mehreren Ländern (in denen des entſchieden neuern Charakters auch ſie nicht) Sache richterlicher Entſcheidung. Hier könnte nun gleichfalls eine Erweiterung des Rechtsweges eintreten, und ſie wäre vielleicht naturgemäßer und für das politiſche Bedürfniß der Zeit befriedigender als die, welche gegenüber der Polizei und Finanzverwaltung von vielen Schriftſtellern angeſtrebt oder gar für geltendes Recht ausgegeben wird. Sie hätte ihre großen Vortheile ſelbſt in konſtitutionellen Staaten Deutſchlands, weil die ſtändiſche Beſchwerde, durch welche dieſe verfaſſungsmäßigen Rechte geſchützt werden ſollen, doch nach deutſchem Staatsrecht in das Urtheil des Fürſten geſtellt iſt, vollends aber in den Staaten, in welchen keine Stände mit Beſchwerderecht beſtehen und ſo über dieſe Fundamentalrechte des Unterthanen bloß durch die Verwaltung ohne Gegenhülfe entſchieden wird.

Dagegen gehören noch nach unſerer Ausſcheidung unzweifelhaft und ausnahmslos in das Gebiet der Juſtiz die fiskaliſchen Sachen. Denn als Fiskus iſt der Staat bloßer Private, juriſtiſche Perſon, d. i. eben privates Vermögensſubjekt, wie jeder Unterthan, und handelt es ſich bloß um das Mein und Dein, um Erhaltung des Rechts des einen oder

*) Auch nach römiſchem Recht gehören nur der Streit über Libertät und Ingenuität in das civilrechtliche Verfahren als Präjudicialklagen, dagegen nicht der Streit über Civität oder Nobilität. Mittelbar freilich erkannte der judex auch über die Civität bei Anſprüchen, die davon abhängen (z. B. Teſtamenten), wie auch bei uns; aber die öffentliche Stellung als civis, namentlich das jus suffragii, entſchied die Adminiſtrativbehörde, der Cenſor. In Frankreich dagegen erkennen die Gerichte über die Statusfragen, namentlich des Indigenats.

des andern der ſtreitenden Theile. Deßhalb wo Regierung und Unterthan die ſtreitenden Theile ſind, entſcheidet ſich die Kompetenz der Gerichte oder Behörden danach, ob das ſtreitige Verhältniß ein hoheitliches oder ein fiskaliſches iſt. Fiskus iſt nun eben danach das Vermögen des Staates bloß als Objekt privater Berechtigung und Verpflichtung, die Sachen, die ihm als Eigenthümer zuſtehen, die Forderungen und Verbindlichkeiten, die er als Inhaber ſolchen Vermögens kontrahirt, alſo alles Vermögen aktiv und paſſiv, das auf Privatberechtigung beruht. Dagegen die Erhebung von Vermögen (von pekuniären Leiſtungen), die er kraft ſeiner Gewalt als Staat bewerkſtelligt, iſt nicht Sache des Fiskus, ſondern der Staatsgewalt als ſolcher. Es iſt nicht der Fiskus, der Steuern ausſchreibt und erhebt, ſondern die Finanzhoheit. Das Kennzeichen für das fiskaliſche Gebiet iſt deßhalb, daß hier der Staat dem Unterthan überhaupt nichts zu befehlen hat; wo das letzte der Fall, da iſt ein hoheitliches Verhältniß. Ein Proceß z. B. über geſetzwidrige Behandlung bei der Steuererhebung iſt darum niemals ein fiskaliſcher, denn in Beziehung auf Steuern hat der Staat dem Unterthan zu befehlen, ſie werden kraft der Staatsautorität erhoben. Dagegen Staatsſchulden, Vindikation von Grundbeſitz, von zufälligen Regalien (aktiv und paſſiv), Verträge mit Käufern der Domänen, mit Lieferanten, das ſind fiskaliſche Sachen; denn der Staat übt keine Autorität über die Unterthanen dahin, daß ſie ihm Kapitalien vorſtrecken bez. ſchenken, Grundſtücke überlaſſen, Verträge mit ihm ſchließen müſſen. In die Reihe der fiskaliſchen Sachen gehören nun aber auch alle an ſich hoheitlichen Sachen in Beziehung auf Entſchädigung, als welche immer ein privatrechtliches (bloß die Gerechtigkeit bezielendes) Verhältniß iſt, ſey es daß eine Entſchädigung für die beſtimmte Ausübung des Hoheitsrechts

beſonders zugeſtanden iſt, z. B. bei Expropriationen, oder daß ſie aus allgemeinen Grundſätzen folgt. Inwiefern das letztere der Fall iſt, wird ſich ſpäter noch ergeben.

Dieſen Erörterungen gemäß entſcheidet ſich die Zuſtändigkeit der Gerichte und Behörden nicht nach der bloßen Natur des verfolgten Anſpruchs, ob er an ſich betrachtet ein erworbenes Recht iſt, auf beſtimmten Geſetzen beruht, ſondern zugleich nach der Natur des Verhältniſſes, des Lebensgebietes, welchem er angehört oder für welches er in Frage kommt, ob es ein privatrechtliches bez. ein fiskaliſches oder aber ein öffentlich rechtliches oder hoheitliches Verhältniß iſt, welches den Gegenſtand des Streites bildet *). Ueber letzteres haben die Gerichte in der Regel (von Ausnahmen ſpäter) nicht zu entſcheiden, auch wenn ein ganz beſtimmter geſetzlicher Anſpruch der Unterthanen verfolgt wird, z. B. über Wahlberechtigung für die Ständeverſammlung. So iſt denn der Rechtsweg keineswegs zuläſſig, wenn der Unterthan behauptet, daß er zu hoch in der Steuer angelegt, daß ſein Grundſtück falſch bonitirt ſey **), daß er als einziger Sohn nach dem Konſkriptionsgeſetz nicht hätte

*) Es kann aber ein rein privatrechtliches Verhältniß acceſſoriſch im öffentlichen Rechtsgebiete beſtehen, z. B. der Beſoldungsanſpruch der Beamten. Auch iſt das nicht entſcheidend, ob das Recht aus einem privaten oder öffentlichen Titel entſtanden iſt, ſondern welchem Gebiet es in ſeiner Wirkſamkeit angehört. Ebenſo wenig kommt es darauf an, ob die angewandte Norm dem öffentlichen oder privaten angehört, ſondern nur, ob das fragliche Rechtsverhältniß ihm angehört, und urtheilt der Richter ſelbſt über eine öffentliche Qualität (z. B. hoher Adel) mit, wenn ſie Vorfrage für einen privatrechtlichen Streitgegenſtand (z. B. Succeſſion in die Güter) iſt.

**) In Preußen iſt zwar nach der Regel des A. L. R. Thl. II. Tit. 14. §. 79 für das Steuerweſen der Rechtsweg zuläſſig, wenn Jemand behauptet, daß er in der Beſtimmung ſeines Antheils über die Gebühr belaſtet ſey. Aber die ſpäteren Geſetze haben das für beſtimmte Steuern einzeln aufgehoben, ſo daß wenig mehr von jener Regel übrig iſt. Simon Staatsrecht II. 497.

ausgehoben werden dürfen, daß ihm mit Unrecht der Gebrauch seiner Scheune in der Stadt untersagt sey, indem die betr. Verordnung nur Neubau aber nicht Wiederherstellung von Scheuern in der Stadt untersage, daß Fische, die ihm als gesalzene versteuert wurden, in der That frische gewesen, daß sein von der Behörde ausgegossener Wein ächter und nicht verfälschter gewesen.

Es ist jedoch in jedem Staate die Ausscheidung nicht bloß nach der Konsequenz aus Principien zu machen, sondern zugleich im Hinblick auf Zweck und Erfolg. Gegenstände, die nach der Konsequenz der Verwaltung angehören, mögen immerhin, um die gesetzliche Behandlung des Unterthanen noch mehr zu verbürgen, den Gerichten überwiesen werden, wenn je nach ihrer besondern Beschaffenheit erhellt, daß diese bloß privatrechtliche Festsetzung der wechselseitigen Befugnisse der Betheiligten den für das Oeffentliche nothwendigen Erfolg, nicht vereitle. So z. B. möge immerhin für Beschwerden im Steuerwesen, namentlich soweit es nicht auf die technische Beurtheilung (auf Bonitirung u. dgl.) ankommt, der Rechtsweg gestattet werden. Wenn die Finanzverwaltung dabei auskommt, so ist nichts dagegen einzuwenden. Umgekehrt aber darf nie ein Gegenstand der Rechtspflege Zweckmäßigkeit halber der Verwaltung überwiesen werden, wie man das in Frankreich vielfach gethan hat. Denn das Princip der Rechtspflege, die Gerechtigkeit, hat eben die Natur, der bloßen Rücksicht der Zweckmäßigkeit nicht Raum zu geben.

§. 174.

Ist hiernach der allgemeine Grundsatz der Ausscheidung der: in den öffentlichen bez. hoheitlichen Verhältnissen entscheiden die Behörden, in den privatrechtlichen, darunter auch den fiska-

liſchen, entſcheiden die Gerichte, ſo beſteht doch in erſterer Hinſicht eine bedeutende Ausnahme. Es gibt im Bereich der öffentlichen oder hoheitlichen Verhältniſſe ſolche Befugniſſe der Staatsbürger, in welche die betreffende Hoheitsausübung überhaupt nicht eingreifen darf. Wir können ſie exemte Rechte nennen. Für ihren Schutz iſt der Rechtsweg angemeſſen, denn mit dieſen Rechten ſteht der Staatsbürger dem betreffenden Hoheitsrecht wirklich als ein Gleicher gegenüber, als ein ſolcher, der außerhalb deſſelben ſich befindet. Sie fallen dadurch aus der Verwaltung und ihren Zwecken völlig heraus, unterliegen deßhalb bloß dem Geſichtspunkt der Gerechtigkeit, ja können füglich als ein Privatrechtsgebiet in der öffentlichen Sphäre betrachtet werden. Es iſt auch hier nicht von erworbenen oder Privatrechten überhaupt die Rede; in dieſe greift die Ausübung von Hoheitsrechten überall ein, und wo ſie einzugreifen hat, da hat ſie es auch überall nur nach ihrem Urtheil zu thun; ſondern nur von ausgenommenen Rechten, von ſolchen, in die ſie gar nicht eingreifen darf. Die Zuſtändigkeit beſtimmt ſich hier nach dem Grundſatze: die Einwirkung der Staatsfunktionen in die ihr überhaupt entzogene Sphäre des Unterthanen iſt Gegenſtand der gerichtlichen Entſcheidung, nicht aber die rechtswidrige Behandlung des Unterthanen in der ihr überhaupt unterworfenen Sphäre. Im erſten Fall handelt es ſich um eine Einwirkung, welche der Staatsgewalt der Art nach (in thesi) nicht zuſtand, im letzten Fall nur um eine ſolche, die ihr bloß in der beſtimmten Anwendung (in hypothesi) nicht zugeſtanden habe. So z. B. wenn das Steuergeſetz ausſpricht, daß Güter unter einem gewiſſen Werthe nicht zur Steuer gezogen werden ſollen, und ein Gutsbeſitzer behauptet, ſein Gut ſey durch zu hohe Anlegung unter die ſteuerbaren gezogen worden, ſo iſt das Sache adminiſtrativer Entſcheidung, obwohl es ſich um das Privatrecht

des Vermögens und um rechtswidrige Entziehung deſſelben handelt; denn dieſes Geſetz iſt nur die Norm, welche der Finanzbehörde zur Realiſirung übergeben iſt. Dagegen wenn ein Unterthan behauptet, er habe eine, ſey es verfaſſungsmäßige oder beſonders ihm verliehene, Steuerimmunität, ſo behauptet er damit wirklich ein exemtes Recht und einen Eingriff der Finanzgewalt in ein ihr völlig entzogenes Bereich. Hiefür iſt deßhalb der Rechtsweg begründet.

Solche exemte Rechte beſtehen nun aber nur gegenüber der Verwaltung im engern Sinne, d. i. gegen adminiſtrative Verfügungen, dagegen haben ſie keinen Raum gegenüber der Handhabung der Verfaſſung und noch weniger gegenüber der Geſetzgebung. Das ſoll näher gezeigt werden.

Unterthanenrechte gegenüber adminiſtrativen Verfügungen.

Hier iſt das Bereich, in welchem allein exemte Rechte vorkommen können, denn die adminiſtrative Thätigkeit geht nicht bloß nach Geſetzen vor ſich (über deren Anwendung ſie ja allein das Urtheil hat), ſondern ſie hat auch eine geſetzliche (bez. verfaſſungsmäßige) Gränze, jenſeit deren ſie überhaupt nicht handeln darf, und es können grade Unterthanenrechte dieſe Gränze bilden. Die Hauptfälle dieſer Art ſind die folgenden:

1) Die direkte (poſitive) Exemtion eines Rechts von der betreffenden Hoheitsausübung, d. i. eine Befugniß des Unterthanen, die grade ihrem Begriff oder vollends ihrem Zweck nach eine Ausnahme und Schranke gegen dieſen Zweig der Staatsgewalt iſt, in keiner Weiſe unter demſelben ſteht. Es berührt z. B. (wie ſchon oben angeführt) kein exemtes Recht, wenn mein Grundſtück bei der Steuer zu hoch ange-

ſchlagen iſt, wohl aber, wenn ich gegen eine verfaſſungs- oder vertragsmäßige Steuerfreiheit zur Steuer herangezogen werde, denn dieſe iſt ihrem Begriffe nach eine Schranke gegen die Finanzhoheit. Die Juden eines Landes werden von der Finanzkammer zu Entrichtung einer beſondern Judenabgabe angehalten. Behaupten ſie, daß dieſe Abgabe ſich auf den fraglichen Fall nicht ausdehne, ſo iſt das kein exemtes Recht, behaupten ſie hingegen, daß ſie durch ein neueres Geſetz die verfaſſungsmäßige Steuergleichheit mit den Chriſten erworben haben, ſo iſt das ein exemtes Recht. Die Verweigerung, die Entziehung einer Gewerbkonceſſion, die Abforderung höherer Gebühren für deren Ertheilung, die unrichtige Anwendung der Gewerbvorſchriften auch auf Inhaber realer Gewerbgerechtigkeiten betrifft kein exemtes Recht. Dagegen wenn ein ſolcher Inhaber als Konceſſioniſt behandelt, ihm als ſolchem die Ausübung des Gewerbes unterſagt, beſchränkt wäre, dann muß er den Rechtsweg haben, denn die Gewerbgerechtigkeiten ſind ja in dieſem Punkte grade eine Schranke der gewerbpolizeilichen Thätigkeit. Der Streit über richtige Theilung der Gemeindegründe kann möglicherweiſe Verwaltungsſache ſeyn, dagegen der Streit, daß ein Grundſtück gar nicht zur Gemeinde gehöre, betrifft ein von der Gemeinde- und bez. Staatspolizei exemtes Recht. Einem Juden wurde ſein Brauereibetrieb gehemmt, weil ſolcher Juden geſetzlich nicht geſtattet ſey; läugnet er die richtige Anwendung des Geſetzes, ſo hat nur die Behörde zu entſcheiden, behauptet er aber, es ſey ihm ſolche Berechtigung bei ſeiner Einwanderung beſonders verbürgt worden, ſo iſt das ein Rechtsſtreit. Das Konſkriptionsgeſetz, das da ſagt, einzige Söhne ſollen nicht ausgehoben werden, gibt keine Exemtion von der Militäraushebungsgewalt, ſondern gibt nur dieſer ſelbſt Vorſchriften, wie ſie verfahren ſoll. Dagegen das Geſetz, daß die Söhne

der Standesherren nicht konſkriptionspflichtig ſeyen, oder das bayr. Geſetz, daß die Adligen nicht als Gemeine, ſondern nur als Kadetten eingereiht werden können, iſt nicht eine Vorſchrift für die Militäraushebungsgewalt, ſondern eine Exemtion von ihr *). Deßgleichen wenn der Vater den unmündigen Sohn, der ohne Konſens unter das Militär trat, von demſelben abfordert. Denn die Gewalt des Vaters über den Sohn iſt nicht, wie Militärpflicht und Militärfreiheit, ein unter der Militäraushebungsgewalt ſtehendes Recht. Es könnte aber auch die Befreiung der einzigen Söhne als eine Exemtion ertheilt ſeyn. Das kann denn überall nur im konkreten Fall beurtheilt werden und mag oft ſehr zweifelhafter Beurtheilung ſeyn, ob eine Beſtimmung als leitende Norm für die Adminiſtrativgewalt oder aber als Exemtion von ihr ertheilt iſt.

Alle dieſe exemten Rechte gehören, wie aus den Beiſpielen erhellt, nothwendig der individuellen Rechtsſphäre an, es ſind Grundeigenthum, väterliche Gewalt, Gewerbebetrieb, Steuerfreiheit, Militärfreiheit (vergl. II. §. 39. S. 243), dagegen verfaſſungsmäßige Stellungen, z. B. die Pairie, oder weſentliche Hoheitsrechte, z. B. Gerichtsbarkeiten, können nach ſtaatlichem Princip nicht als exemte Rechte in dieſem Sinne gelten. Die Zuſtändigkeit der Gerichte für ſie iſt danach nicht einmal eine wahre Ausnahme von dem allgemeinen Grundſatze der Ausſcheidung der Juſtiz und Verwaltung nach den beiden

*) So in Frankreich: wenn Einer der Konſkriptionsbehörde gegenüber behauptet, er ſey Ausländer, ſo muß die Sache an's Gericht gegeben werden, um über den Status (der eben dort, und mit Recht, den Gerichten zu entſcheiden zukommt) zu erkennen. Dann aber hat wieder die Behörde zu erkennen, inwiefern Fremde konſkriptionspflichtig ſeyen oder nicht. Nach deutſchen Principien aber wird nicht bloß irgend eine Vorfrage, wenn ſie wirklich an die Gerichte reſſortirt (Adel), ſondern auch die Frage, ob der behauptete Zuſtand von der betreffenden Staatsauflage eximire, Juſtizſache ſeyn.

Gebieten des Rechts (§. 173), denn dieſe Rechte gehören an ſich dem Privatrechtsgebiet an, ſie würden nur, inſofern ſie hier Gegenſtand der Ausübung des Hoheitsrechts ſind, in das öffentliche Gebiet und außerhalb der richterlichen Kognition fallen, und das verhindert eben die Exemtion.

Es kann nun in einer Landesverfaſſung die Rückſicht auf das Oeffentliche noch mehr überwiegen, ſo daß auch ſolche der individuellen Rechtsſphäre angehörige exemte Rechte der richterlichen Zuſtändigkeit entzogen ſind, wenn ſie nicht beſtimmten Individuen für ſich iſolirt, ſondern einer ganzen größern Klaſſe gemeinſam zukommen, weil außerdem durch die richterliche Entſcheidung der allgemeine Zuſtand mit beſtimmt würde. Danach würden unter den angeführten Beiſpielen auch die verfaſſungsmäßige Freiheit der Juden von Ausnahmsſteuern und die Privilegien der Standesherren und des Adels für den Militärdienſt, obwohl es exemte Rechte ſind, nicht zu den gerichtlich verfolgbaren gehören. Das ſind Verſchiedenheiten und Abſtufungen, die innerhalb der auf ſtaatlichem Charakter ruhenden Verfaſſungen möglich ſind. Die Zulaſſung des Rechtsweges für ſolche ganzen Klaſſen zukommende exemte Rechte, wie ſeine Ausſchließung, Beides kann als ein bewußter folgerichtig durchgeführter Grundſatz beſtehen, und das neuere ſtaatliche Princip erheiſcht weder das eine noch das andere, ſondern es erheiſcht nur, daß, wo überhaupt kein exemtes Recht beſteht, der Rechtsweg gegen adminiſtrative Akte ausgeſchloſſen ſey.

Solche direkte Exemtionen beruhen denn auch nach dieſen Erörterungen nicht nothwendig auf beſonderen Geſetzen, auf Privilegien, vollends Standesprivilegien, ſondern ebenſo ſehr auch auf allgemeinen Geſetzen, wie in den angeführten Beiſpielen die väterliche Gewalt gegenüber der Konſkription (und bez. die verfaſſungsmäßige Gleichſtellung der Juden gegen-

über der Besteuerung), und sie beruhen, wenn die Landesverfassung auch Exemtionen ganzer Klassen zum Rechtsweg zuläßt, nicht nothwendig auf einem besondern Erwerbakte, wie z. B. die Militärfreiheit der Standesherren oder des Adels. Aber sie beruhen immer und nothwendig auf einem Titel, der völlig unabhängig ist von dem Titel des Hoheitsrechts selbst (der Betheiligte beruft sich nicht auf das die Ausübung des Hoheitsrechts regelnde Gesetz als Rechtsgrund, sondern auf einen Rechtsgrund außer demselben) und setzen eine Lage voraus, die von der regelmäßigen allgemeinen Anwendung des Hoheitsrechts verschieden ist. Es sind also immer besondere Rechte in Beziehung auf das Hoheitsrecht. Deßwegen werden sie angemessen als Rechte, die auf einem speciellen Titel beruhen, bezeichnet. Das ist aber ein völlig anderer Begriff als der des erworbenen Rechts. Das Entscheidende ist nämlich nicht, daß das Recht an sich ein verbürgtes, unentziehbares ist, oder daß es auf einem Erwerbakt ruht, sondern daß sein Titel außerhalb dieses Hoheitsrechts liegt*). Es

*) Es verstanden schon die älteren Staatsrechtslehrer unter „besonderm Titel" nichts Anderes als überhaupt das erworbene Recht im Gegensatze zur natürlichen Freiheit. Z. B. Häberlin (Staatsrecht I. 385): „Jemandes wohlerworbenes Recht (jus quaesitum), das heißt dasjenige Recht, welches nicht auf der natürlichen Freiheit beruht, sondern durch einen besondern Rechtsgrund erworben wurde." Denselben Begriff haben auch neuere Publicisten beibehalten, z. B. Pfeiffer prakt. Ausl. I. 207. Zachar. Staatsrecht §. 127. Wippermann Beiträge §. 8. In den Gesetzen aber hat der Ausdruck unmerklich eine andre Bedeutung bekommen, und es wird unter ihm, wenn man sich's zum deutlichen Bewußtseyn bringt, das verstanden, was als ein Specielles die allgemeine Regel (das Gesetz, auf welches die Hoheitsausübung sich stützt) bricht, sohin das, was ich „exemtes Recht" nenne. So z. B. in Sachsen „besonderes Befugniß" (Weiße II. 95), Würtemb. V. U. §. 95 „auf einem besondern Titel beruhendes Recht", Preußen Landrecht Thl. II. Tit. 14. §. 79: „wenn Jemand aus besondern Fundamenten (§. 4—8 d. i. Vertrag, Privilegium, Verjährung) Befreiung von einer solchen Abgabe geltend machen will",

iſt ähnlich (um ein civilrechtliches Gleichniß zu gebrauchen), wie der Erbſchaftsklage gegenüber wohl der pro haerede oder pro possessore Beſitzende haftet, nicht aber der aus einem ſpeciellen Titel (Eigenthum, Pfand) beſitzt. — Wie nun demnach das beſondere, exemte, Recht nicht nothwendig ein beſonderes Geſetz erfordert, ebenſo umgekehrt begründet das beſondere Geſetz noch keineswegs ein exemtes Recht und den Rechtsweg *).

2) Die indirekte (negative) Exemtion eines Rechts von der betreffenden Hoheitsausübung. Dieß iſt vor Allem dann der Fall, wenn die Adminiſtrativgewalt völlig außerhalb ihres Amtskreiſes handelt, alſo in einem Bereiche, in welchem ſie in thesi keine rechtliche Gewalt hat, in welcher der Unterthan ihr nicht unterworfen iſt, z. B. die Polizei erkennt eine längere Gefängniß- oder eine höhere Geldſtrafe, als ihr

---

und Geſetz von 1842 „auf den Grund einer beſondern geſetzlichen Vorſchrift oder eines ſpeciellen Rechtstitels.“ Aehnlich ſtellt es ſich auch in der Würtemb. Geſetzgebung heraus, daß ein auf ſpeciellem Titel beruhendes Recht nicht als gleichbedeutend mit erworbenem Recht oder Privatrecht überhaupt verſtanden wird, da es heißt: „der Geheimerath entſcheidet bei Rekurſen von den Verfügungen der Departements-Miniſter, welche kein auf einem beſondern Titel beruhendes und alſo zu gerichtlicher Behandlung ſich eignendes Privatrecht betreffen. In einem ſolchen Fall ſind die Vorſtände des Obertribunals beizuziehen.“ Mohl II. 50. Alſo gibt es Privatrechte, die nicht auf einem beſondern Titel beruhen, und darum Miniſterialverfügungen gegenüber keinen Rechtsweg geſtatten.

*) Nach Preuß. Geſetz (1842) begründet auch die Berufung auf ein „beſonderes Geſetz“ den Rechtsweg. So z. B. wenn nach A. L. R. Bau eines Weges gefordert würde, und der Aufgeforderte beriefe ſich auf das abweichende Geſetz der Provinz, ſo wäre der Fall des Rechtsweges gegeben. Das iſt ohne genügenden Grund. Wenn die Behörde überhaupt die Geſetze anzuwenden und über ihren Sinn zu urtheilen hat, ſo muß ſie ebenſo gut über den Sinn des Provinzialrechts und deſſen Verhältniß zum Landrecht als über den Sinn des letzten zu erkennen haben.

verfassungsmäßig zu erkennen zusteht *). In diese Kategorie gehören alle dolosen und kulposen Beschädigungen, welche Unterthanen durch die Behörden erleiden, da Arglist und Fahrlässigkeit immer außerhalb des Kreises der Amtsgewalt liegen **). Als indirekte Exemtion kann aber auch der Fall betrachtet werden, daß alle thatsächlichen Beziehungen zur Ausübung des Hoheitsrechts mangeln, wo denn gleichfalls der Unterthan außer dem Amtskreis der Administrativgewalt sich befindet. Es ist z. B. Jemand in Folge von Namensverwechselung besteuert worden, oder für ein Grundstück, das er gar nicht besitzt. Solches hat den Charakter einer unmotivirten (nicht bloß falsch motivirten) Bereicherung des Staatsvermögens, bei welcher die Rückforderungsklage zustehen muß.

Ob bei diesen (direkt oder indirekt) exemten Rechten schon von vornherein der Rechtsweg und ob er überhaupt über die Ausübung des Rechts selbst zu gewähren ist, hängt davon ab, ob nach den Erfordernissen der öffentlichen Verwaltung die betreffende Maaßregel verzögert, ja ob sie nur überhaupt unterlassen werden kann, und darüber hat nur die Verwaltungs-

---

*) Die Polizeibehörde verbot dem Eigenthümer, sein niedergebranntes Haus wieder aufzubauen, schlechthin ohne alle Angabe eines Grundes oder Zweckes. Das Gericht nahm deßhalb mit Recht die Klage an (Pfeiffer). Die Baubehörde mag die gesetzlichen Gründe und Zwecke der Bauverhinderung unrichtig zur Anwendung bringen; aber sie kann nicht ohne solche rein beliebig einen Bau hindern. Von diesem Gesichtspunkt aus (wie denn keine scharfe Gränze aus Principien folgt) kann man so weit gehen, bei jeder Polizeiverfügung, die contra jus in thesi clarum ist, den Rechtsweg zu gestatten, und dieß ist der Sinn des preuß. Gesetzes vom 26. Dec. 1808 §. 38: „sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkt entgegenläuft ....."

**) Doch kann die Beurtheilung, ob solche vorliegen, als Präjudicialfrage der höhern Dienstbehörde zukommen. Vgl. Seuffert Kommentar über die bayer. Gerichtsordnung S. 148.

behörde zu urtheilen. Jedenfalls aber muß bei ihnen nachher Entſchädigung auf dem Rechtswege verfolgt werden können. Die Entſchädigung, die aus der Verletzung ſolcher exemten Rechte durch die adminiſtrativen Verfügungen erwächſt, iſt nun anderer Art als die, welche beſonders (z. B. bei Expropriationen) garantirt iſt. Sie beruht auf einem allgemeinen Titel, auf der Anerkennung einer Sphäre, in welcher die Adminiſtrativgewalt nicht mehr Autorität iſt, in die ſie nicht eingreifen ſoll und daher, wenn ſie dennoch eingreift, eine Widerrechtlichkeit, eine Beſchädigung begeht, wie ein Privater, und deßhalb auch gleich einem Solchen Entſchädigung ſchuldig iſt. Dort hat die Behörde von vornherein die Anerkennung des Rechts des Staatsbürgers und ſie nöthigt ihn nur, wozu ſie geſetzlich befugt iſt, zur entgeltlichen Abtretung deſſelben, da iſt von keiner Verletzung die Rede. Hier erkennt ſie das Recht nicht an, beabſichtigt ohne Entſchädigung zu verfahren, begeht alſo eine Verletzung, und muß um dieſer willen entſchädigen. Dort haftet der Fiskus aus einem Kontrakt (wenn dieß auch für den Unterthanen kein freiwilliger, ſondern ein nothwendiger Kontrakt iſt), hier aus einer Rechtsanmaaßung.

Unterthanenrecht gegenüber der Verfaſſungshandhabung.

Die Verfaſſungsverhältniſſe bilden grade vor allen andern das öffentliche Recht, das Bereich, in welchem der Unterthan nur als integrirendes Glied dem Ganzen des Staates einverleibt, der Autorität ſeiner Gewalt unterworfen iſt. Ueber ſie kann daher im Allgemeinen das Gericht keine Zuſtändigkeit haben. Wenn auch in dieſem Bereiche mancherlei Subjekte (Körperſchaften, Verſammlungen, Aemter) dem Souverän oder

ſich untereinander mit beſtimmten Rechten gegenüberſtehen, ſo gelten ſie hierin doch nicht als privatberechtigte Subjekte, ſondern als öffentliche Inſtitute, und können deßhalb bei Streitigkeiten darüber die rechtenden Parteien nicht den Gerichten unterworfen ſeyn, ſondern die Verfaſſung muß ſelbſt die Wege enthalten, den Streit zu ſchlichten, oder aber wo dieſes, wie meiſtens, nicht der Fall iſt, bleibt es eben bei den gegenſeitigen Konteſtationen, bis in einem günſtigen Augenblicke die Sache ſich da- oder dorthin entſcheidet. Selbſt da, wo für Verfaſſungsſtreitigkeiten ein eigner Staatsgerichtshof beſteht, hat dieſer nicht die Bedeutung eines ſonſtigen Gerichts, ſeine Thätigkeit iſt nicht Rechtspflege, denn er gibt nur einen rechtlichen Ausſpruch, nicht aber verurtheilt er die Regierung oder die Stände, oder hält ſie zu Danachachtung an. Vollends die Geſetze der Verfaſſung gegenüber den Unterthanen zu handhaben, iſt Sache des Souveräns und der exekutiven Behörden, und kann dieſe Handhabung, ſo weit ſie den Behörden zukommt, ſo wenig als die Ausführung der adminiſtrativen Vorſchriften vor- oder nachher gerichtlicher Entſcheidung unterliegen. Werden die Adminiſtrativgeſetze über das Steuerweſen, die Militäraushebung, die Sicherheits-, Geſundheits-, Feuerpolizei ohne gerichtliche Dazwiſchenkunft gehandhabt, ſo noch viel mehr die Verfaſſungsgeſetze, z. B. über Fähigkeit zu Gemeindeämtern (z. B. ein Grieche intendirt, daß er als Katholik fähig ſey), über Wählbarkeit zum Landtagsabgeordneten u. ſ. w. So iſt denn in den deutſchen Staaten neuen Charakters (Preußen, Bayern, Würtemberg, Baden u. ſ. w.) die ganze Verfaſſungsſphäre den Gerichten vollſtändig entzogen. Indigenat, Wählbarkeit und Wahlrecht, Qualität des hohen Adels, meiſt auch die Qualität des Adels und die Geſetzlichkeit oder Kaducität der beſtimmten Gerichtsbarkeiten, Alles das wird als Exekution der Verfaſſung durch die Behörden

entſchieden, und das mit Grund *). Es kann wohl nicht verkannt werden, daß in dieſem Bereich grade zugeſicherte Unterthanenrechte und zwar der ſtärkſten Art beſtehen, auf denen ihre ganze ſtaatsbürgerliche Stellung beruht, Rechte, die man vorzugsweiſe als exemt betrachten müßte, nicht als exemt von der Verfaſſungshandhabung des Staates, denn von dieſer gibt es keine Exemtion, wohl aber als exemt von der Verfaſſungshandhabung durch die Staatsbehörde, durch die exekutive Gewalt. Aber eben in Anerkennung deſſen beſteht denn auch für dieſe Rechte ein Schutz gegenüber den Behörden, wenn gleich nicht der gerichtliche, nämlich der Schutz durch die Beſchwerde bei den Ständen. Wegen unrichtiger Anwendung der Adminiſtrativgeſetze (wegen falſcher Bonitirung von Grundſtücken, unrichtiger Beurtheilung, daß der Wein verfälſcht geweſen) kann der Unterthan bloß die höchſten Verwaltungsbehörden, die Stände dagegen gar nicht oder (je nach der Landesverfaſſung) höchſtens bei Zugrundlegung falſcher Normen angehen, er kann aber die Stände unbedingt angehen, wenn ſeine verfaſſungsmäßigen Rechte ihm entzogen werden ſollen, wenn ſein Indigenat, ſein Adel, ſeine Gerichtsbarkeit, ſein Wahlrecht nicht anerkannt wird. So beſteht für Unterthanenrechte gegenüber der Verwaltung überhaupt bloß die Entſcheidung durch die Verwaltung ſelbſt, für die exemten Rechte gegenüber der Verwaltung der Rechtsweg, für die Verfaſſungsrechte gegenüber der Handhabung der Verfaſſung die ſtändiſche Beſchwerde. Es könnten nun allerdings, wie wir bereits bemerkt haben, jene verfaſſungsmäßigen Rechte,

*) Natürlich iſt hier nicht von Proceſſen die Rede, bei welchen dieſe Punkte Präjudicialfragen, nicht der Streitgegenſtand ſelbſt ſind, z. B. Succeſſionsſtreit, bei dem es ſich um die Qualität des hohen Adels fragt. Sondern was den Gerichten entzogen iſt, das iſt der Ausſpruch über die öffentliche Anerkennung der hohen Adelsqualität im Staate.

welche den Status der Person und zwar den privatrechtlichen Status betreffen (Indigenat, Heimathsrecht, und allenfalls niederer Adel) den Gerichten überwiesen seyn, ohne das staatliche Princip des neuern Staates zu verletzen (vgl. II. §. 48. S. 305).

Unterthanenrechte gegenüber der Gesetzgebung.

Der Gesetzgebung gegenüber gibt es schlechterdings kein exemtes Recht der Unterthanen. Eine natürlich-sittliche Gränze, eine Gränze nach Rechtsideen hat zwar die gesetzgebende Gewalt (§. 41), nicht aber eine Gränze nach positiven Gesetzen, da sie ja eben selbst die Quelle und Herrin dieser Gesetze ist. Daß kein Gericht die gesetzgebende Gewalt an Verkürzung oder Aufhebung von erworbenen Rechten verhindern kann, wird jetzt von Allen zugestanden. Aber auch eine Entschädigung wegen solcher Verkürzung und Aufhebung kann nicht gefordert werden*). Zwar wäre es, wie man einzuwenden pflegt, nicht die gesetzgebende Gewalt selbst, sondern bloß der Fiskus, den der Verletzte vor den Gerichten belangt. Allein der Fiskus haftet nur für Beschädigungen durch die Staatsgewalt, und die Gesetzgebung kann eine solche nicht begehen. Für die Administrativgewalt steht der Fiskus nämlich dann ein, wenn sie in exemte Rechte eingreift, weil sie hier — außerhalb des Kreises ihrer Autorität handelnd — thut, was ihr nicht zusteht. Für die gesetzgebende Gewalt steht er nicht ein, weil es ihr gegenüber keine exemten Rechte gibt, weil sie nicht thun kann, was ihr nicht zusteht. Gegenüber der legislativen Gewalt eines souveränen Staates kann es keine gerichtliche Verfolgung geben, weder direkt noch auf Entschädigung, außer so weit sie selbst dieß will und ausdrücklich oder folgerungs-

*) Zöpfl Staatsrecht §. 134. Zachar. Staatsrecht §. 126. Wippermann Beitr. §. 8. Mohl Staatsr. I. S. 392.

weiſe kund gibt, außerdem würde in völliger Umkehrung der natürlichen Ordnung der Richter zu einer höhern Macht über dem Geſetzgeber gemacht. Es gibt keinen Entſchädigungsanſpruch wegen eines rechtsaufhebenden Geſetzes gleichwie wegen eines rechtsaufhebenden Regierungsaktes, ſondern nur Entſchädigungsanſprüche gemäß einem ſolchen Geſetze und nach Maaßgabe deſſelben *). Auch iſt keineswegs eine Rechtsvermuthung, daß der Geſetzgeber die Entſchädigung zugebe, wenn er ſie nicht ausdrücklich ausſchließt. Denn beſondere Zugeſtändniſſe können überhaupt nie vermuthet werden, und iſt insbeſondere bei der Relevanz und der beſtändigen Ventilirung der Entſchädigungsfrage in jetziger Zeit eine ſolche Vermuthung nicht zu rechtfertigen. Das Alles gilt auch nicht minder in dem Falle, daß der Unterthan die jetzt durch das Geſetz aufgehobenen Rechte dereinſt vom Staate ſelbſt unter oneroſem Titel erworben hat. Die beſondre Berückſichtigung der oneros erworbenen Privilegien bei legislativen Reformen iſt allenfalls (und ſelbſt das nicht unbedingt) eine Maxime der natürlichen Gerechtigkeit bez. Billigkeit, aber nicht des poſitiven Rechts, daher ein Motiv für den Geſetzgeber, nicht eine Entſcheidungsnorm für den Richter. Denn der Geſetzgeber ſoll überhaupt, wo nicht unabweisbares Bedürfniß ihn nöthigt, erworbene Rechte nicht aufheben und noch weniger den aufgehobenen die Entſchädigung verſagen, ſeyen ſie auch ohne oneroſen Titel entſtanden. Macht er aber von ſeinem jus eminens in der härteſten Weiſe Gebrauch und hebt beſtehende Rechte ohne Entſchädigung auf, ſo kann ihm der Richter nicht vorſchreiben, daß er für die oneros entſtandenen entſchädige, und darf deßhalb der Richter nicht zwiſchen

*) Vgl. auch Preuß. Kabinetsordre 4. Dec. 1831. Würt. Verordnung 13. Dec. 1812. Hannover. Staatsgrundgeſetz von 1833 §. 37 u. 1840 §. 39. Meiningiſche Verordnung 16. Juni 1829, und viele andere.

Rechten und Rechten je nach ihrem Erwerbgrunde unterscheiden *).

*) Die Schriftsteller der entgegengesetzten Ansicht (z. B. Schmid deutsches Staatsrecht §. 67) verwechseln theils leitendes Motiv der Legislation und Norm der Judikatur, theils Einziehung einzelner Privilegien auf dem Wege der Administration und Aufhebung einer Privilegienklasse auf dem Wege der Gesetzgebung. — Demgemäß ist auch die Behauptung Klüber's (öffentl. Recht §. 477) — daß der Fiskus zur Eviktion gehalten sey, wenn das von ihm übertragene Recht später durch die Gesetzgebung aufgehoben werde — entschieden unrichtig, und ebenso das Urtheil des Revisionshofes zu Berlin (Archiv für das Civil- und Kriminalrecht der kön. preuß. Rheinprovinzen V. Bd. II. Abth. S. 30), auf das er sich beruft. Es hatte nämlich die Stadt Rönsdorf im Jahr 1807 von der Domänenverwaltung eine Zwangsmühle gekauft. Durch ein Gesetz von 1811 wurden die Bannrechte und zwar ohne Entschädigung aufgehoben. Der Revisionshof verurtheilte unter Aufhebung zweier entgegenstehender Erkenntnisse den Fiskus zur vollen Gewährleistung für jenes Mühlenrecht. Mit Unrecht. Denn auf der einen Seite kann der Fiskus, der eine Zwangsmühle verkauft, und der Gesetzgeber, der die Bannrechte im Staate aufhebt, nicht als eine und dieselbe Person in privatrechtlicher Weise betrachtet werden, gleich einem debitor, der zuerst Verbindlichkeiten übernimmt und sich dann durch seine eignen Handlungen die Erfüllung unmöglich macht. Dadurch würde der Gesetzgeber in die Stellung eines Privatmannes herabgezogen, dessen Handlungen der civilrechtlichen Imputation von casus, culpa u. s. w. unterliegen. Der Fiskus erscheint auch da, wo er für Akte der Staatsgewalt haftet, dennoch nicht als eine und dieselbe Person mit der Staatsgewalt, so daß die Handlungen Beider als von demselben Subjekte vorgenommen gälten, und er haftet eben — besondere Uebernahme abgerechnet — nur da, wo die Staatsgewalt außerhalb ihres Autoritätskreises handelt, also wirklich ihre Handlungen aufhören als Autoritätsakte zu gelten, was bei der Gesetzgebung niemals der Fall ist. Auf der andern Seite kann die Eviktionsverbindlichkeit des Fiskus so wenig als die eines Privatmannes auf die Entziehung des Rechts durch spätere Gesetze ausgedehnt werden. Denn alle Eviktionsverbindlichkeit beruht auf dem stillschweigenden, d. i. in der Nothwendigkeit des Geschäfts liegenden obligatorischen Konsensus. Nun kann aber nicht behauptet werden, daß der Fiskus, wenn er eine Domäne mit darauf ruhendem Bannrecht käuflich überträgt, in die Uebertragung des Rechts in andrer Weise als ein Privatmann, nämlich nicht unter der Voraussetzung des bisherigen allgemeinen Rechtszustandes, sondern auch für alle künftigen möglichen Aenderungen desselben konsentire. Der Fiskus haftet daher in diesem Fall nicht aus dem Titel der Entschädigung für die vom Gesetzgeber bewirkte

§. 175.

Unſere Lehre iſt demnach dieſe:

Nach ſtaatlichem Princip, wie es ſich in Deutſchland überall theils herausgebildet hat, theils herauszubilden ſucht, iſt der Civil-Rechtsweg offen für die Rechte in der Privatrechtsſphäre, nicht aber in der öffentlichen Rechtsſphäre, doch iſt er es auch in der letztern für die (direkt oder indirekt) exemten Rechte. Daß überall nur erworbene Rechte Gegenſtand der Rechtsverfolgung ſeyn können, iſt dabei vorausgeſetzt.

Dagegen iſt nun eine verbreitete Lehre die, daß das erworbene Recht ſchlechthin das Bereich der Rechtspflege

---

Beſchädigung, weil es einen ſolchen Titel nicht gibt, und nicht aus dem Titel ſeiner eignen Vertragspflicht, weil dieſer (der Konſenſus) ſich nicht auf den Fall legislativer Aenderungen des Rechtszuſtandes erſtreckt. Was zu der entgegengeſetzten Anſicht verleitet, iſt der Gedanke, daß der Staat auf dieſe Weiſe ſeine Kontrahenten verletze. Allein er verletzt ſie nicht mehr als Diejenigen, ſo von Privaten ähnliche Rechte erworben haben, und man kann kaum annehmen, daß er ſeinen anderen Unterthanen eine geringere Sicherheit ihrer Rechte ſchuldig ſey als ſeinen Kontrahenten. Iſt der Geſetzgeber wirklich Geſetzgeber und nicht debitor, ſo iſt nicht abzuſehen, warum er auf ſeine Unterthanen, die Bannrechte von anderen Perſonen oder Stiftungen gekauft haben, weniger Rückſicht zu nehmen habe als auf die, ſo ſie vom Fiskus gekauft haben. Der Grundſatz, den Klüber hauptſächlich aus dem Motiv aufſtellt, „damit die Privatrechte vor willkührlichen Eingriffen geſichert, Treu und Glauben im Verkehr gehandhabt werden", hat grade die umgekehrte Wirkung, daß der Staat ſeine fiskaliſchen Käufer bis auf das Kleinſte auf öffentliche Koſten entſchädigt, dagegen die große Mehrzahl der Unterthanen, die untereinander gekauft haben, rechtlos läßt. Eben das gilt denn auch für die Deduktion Pfeiffer's (prakt. Ausf. III, 285. 297. 472), der die Entſchädigungsklage gegen den Staat wegen legislativer Aufhebung von Rechten und Privilegien, die er ſelbſt titulo oneroso verliehen, auf den naturrechtlichen Grundſatz der „allgemeinen Rechtsgleichheit" gründet, wonach „keinem Staatsbürger eine größere Aufopferung als allen übrigen in gleicher Lage ſich befindlichen zugemuthet werden darf." Es beruht dieſe Deduktion auf zwei irrigen Vorausſetzungen, daß die naturrechtliche Rechtsgleichheit hier überall Entſchädigung erheiſche, und daß der Richter den Geſetzgeber meiſtern dürfe, wenn er gegen das Naturrecht verſtößt, oder nur überhaupt ſogenannte naturrechtliche Geſetze ohne poſitiven Anhaltspunkt zur Anwendung bringen dürfe (II. §. 12).

bezeichne. Daß dieß unrichtig iſt, wird die nähere Erörterung des Begriffes des erworbenen Rechts ergeben. Der Begriff des erworbenen Rechts bedeutet einmal (in Anwendung auf rechtsphiloſophiſchem Gebiet) den Gegenſatz gegen das angeborene Recht, ſohin das, was dem Menſchen nicht ſchon „mit ſeiner Exiſtenz als Perſönlichkeit", ſondern was ihm „für beſtimmte Zuſtände und daher in Folge beſtimmter Eigenſchaften, Handlungen, Umſtände" zukommt, was aber richtiger „beſondere" und „allgemeine" Rechte genannt würde (II. §. 36). Sodann aber bedeutet der Begriff des erworbenen Rechts, und das iſt der poſitive ſtaatsrechtliche Sinn, auf den es hier ankommt, über das auch noch die Selbſtſtändigkeit und die Verbürgung eines Rechts, er umfaßt die Rechte, welche dem einzelnen Unterthanen ſelbſtſtändig für ſich als ſein Eignes, nicht bloß als Folge und Ausfluß allgemeiner geſetzlicher Ordnung oder obrigkeitlicher Verfügung zuſtehen und ihm in dieſer Eigenſchaft von der Staatsgewalt (regelmäßig) nicht entzogen und verändert werden dürfen, durch die er deßhalb als Einzelner eine von der Geſammtordnung unterſchiedene und geſicherte Rechtsſphäre einnimmt. Der Ausdruck „erworben" bezeichnet ſehr paſſend die Zueignung des Rechts an das Individuum, während bei Rechten andrer Art bloß der Gebrauch und die Ausübung des Individuums ſind und ihm verbürgt werden, nicht aber die Zugehörigkeit (gewiſſermaaßen das Eigenthum daran). In dieſem Sinne bildet der Begriff des erworbenen Rechts den Gegenſatz gegen die natürliche Freiheit (z. B. der räumlichen Bewegung) gegen das allgemeine bürgerliche Recht (nach den Geſetzen behandelt zu werden in Beſteuerung, Konſkription, nach den Geſetzen erwerben, Rechte und Vortheile begründen zu können — die Wohlthaten und Anſtalten des Staates zu genießen) gegen die obrigkeitlichen Ermächtigungen

(Gewerbkonceſſion, Baubewilligung) gegen die Rechte aus verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen (Recht auf Hausandacht, Recht, Petition und Beſchwerde den Ständen zu übergeben, Auswanderungsrecht)*). Alles das iſt unter ſich wieder ſtaatsrechtlich ſehr verſchieden. So namentlich die natürliche Freiheit kann in jedem Augenblick durch Akte der bloßen Regierungsgewalt (Verordnungen) rechtmäßig beſchränkt werden, nicht ſo ein Recht aus verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen. Aber das Kriterium der ſelbſtſtändigen Zugehörigkeit an das Individuum und der Verbürgung dieſer Zugehörigkeit fehlt bei allen. Die Folgen des erworbenen Rechts ſind dann, dieſer Selbſtſtändigkeit und Verbürgung entſprechend, die beiden: für's Erſte, daß Geſetze, welche über die Entſtehung ſolcher Rechte abändernde Beſtimmungen treffen, nicht von ſelbſt auf die bereits entſtandenen angewendet werden (keine rückwirkende Kraft haben), für's Zweite, daß, wenn ſolche Rechte aufgehoben werden, dieß eben nicht als bloße Aenderung des öffentlichen geſetzlichen Zuſtandes, ſondern als Abolition von Rechten (als Konflikt des öffentlichen Zuſtandes mit entgegenſtehender unentziehbarer Berechtigung) erſcheint, als Ausfluß der Ausnahmsgewalt (potestas eminens) des Staates, und deßhalb für den Geſetzgeber die Rückſichten der Schonung eintreten, ja ſogar auch eine Verwahrung, wenn gleich nicht wegen Unrechtmäßigkeit, ſo doch wegen materieller Ungerechtigkeit Platz greifen kann. So z. B. gälte in den neueren Staaten die Abänderung der ſtädtiſchen Verfaſſung nicht als Abolition von Rechten, wohl aber die Abänderung der

*) Im Privatrecht, da es lauter erworbene Rechte zum Gegenſtand hat, iſt das Intereſſe bloß, ob im beſtimmten Fall das fragliche Recht erworben worden, d. h. ob es aus dem Studium der Möglichkeit bez. des Anfalls in das Stadium der Wirklichkeit und des Erwerbs übergegangen ſey: dagegen im Staatsrecht iſt das Intereſſe zugleich, ob ein Recht überhaupt ſeinem Inhalte nach als ein erworbenes beſtehen könne.

gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, es ist hier dieses, aber nicht jenes ein erworbenes Recht *). Es liegt in der Nothwendigkeit der Dinge, nämlich in der selbstständigen Persönlichkeit, die der Mensch auch im Staate behalten muß, daß gewisse Rechte als erworbene Rechte anerkannt seyn müssen, aber die nähere Festsetzung, welche Rechte namentlich im öffentlichen Bereich wirklich als erworbene in diesem Sinne verbürgt sind, ist Sache des positiven Rechts und kann nur aus diesem erkannt werden. Das Kriterium der Entstehung namentlich, d. i. daß die erworbenen Rechte einen bestimmten besondern Vorgang voraussetzen, dagegen nicht so die anderen, ist keineswegs richtig. Dasselbe Gesetz kann den Städten ihre Verfassung, den Gutsherren ihre Gerichtsbarkeit als einen landesverfassungsmäßigen Zustand oder als ein erworbenes Recht ihrer selbst verleihen, und ist in letzterm Fall auch kein Akt der Acceptation erforderlich, bloß Sinn und Absicht des Gesetzes entscheiden. Der Staatsdiener erhält durch dasselbe Faktum Amt und Gehalt, und doch ist nicht ersteres, wohl aber letzteres ein erworbenes Recht. Das Indigenat kann als bloßes Recht aus verfassungsmäßigen Bestimmungen gelten, oder aber auch als jus quaesitum, so daß bei späterer Abänderung dieser Bestimmungen die bereits Geborenen ein Recht auf das Indigenat behalten. Die selbstständige Zugehörigkeit, die der Charakter des erworbenen Rechts ist, hat ihren Grund nicht darin, daß es durch einen besondern Erwerbsakt entsteht, sondern sie hat ihn in dem Inhalt und der Bedeutung des bestimmten Rechts. Deßhalb kann sie auch ihr Kennzeichen nicht in solchem

*) Ich muß hier auf den schon früher (III. §. 18) erörterten Unterschied verweisen zwischen Enteignung von Rechtsobjekten (jus eminens) und Abolition von Rechten (potestas eminens). Jene ist Sache der Verwaltung und geht deßhalb nach bestimmten Gesetzen vor sich, diese ist Sache der Gesetzgebung und hat deßwegen ganz natürlich kein Gesetz über sich. Vgl. auch oben §. 41 u. §. 174.

Erwerbsakt haben. Dieſes Kriterium iſt höchſtens richtig gegenüber der natürlichen Freiheit, nicht richtig gegenüber Rechten aus verfaſſungsmäßigen Beſtimmungen oder aus obrigkeitlichen Ermächtigungen.

Das Gebiet der erworbenen Rechte iſt hauptſächlich das Privatrechtsgebiet, weil hauptſächlich in dieſem nur der Einzelne eine von dem Geſammtzuſtande des Staates unterſchiedene ſelbſtſtändige Rechtsſphäre einnehmen ſoll. So Eigenthum, Forderungen, Gewerbgerechtigkeiten. Aber es gibt auch im öffentlichen Rechte ſolche und muß ſolche geben, weil auch hier gewiſſe Befugniſſe grade in der Eigenſchaft als unentziehbar ſelbſtſtändiges Recht der Betheiligten am meiſten der Anforderung der betreffenden Einrichtung entſprechen. So vor Allem iſt das fürſtliche Recht, das Recht am Thron oder auf die Thronfolge ein erworbenes Recht. Deßgleichen pflegt die erbliche Pairie ein erworbenes Recht zu ſeyn. Es können die Rechte der Landſtände ganz oder theilweiſe den Charakter erworbener Rechte haben. Es kann die Ausübung nothwendiger Hoheitsrechte, z. B. Gerichtsbarkeit, dem Adel, ja auch den Städten als erworbenes Recht zukommen, deßgleichen, wie ſchon angeführt, die Verfaſſung der Städte, deßgleichen das Indigenat, das Stadtbürgerrecht können erworbene Rechte ſeyn, auf welche ſpätere Geſetze von ſelbſt nicht rückwirken, und die nur durch Abolition mittelſt der potestas eminens entzogen werden können. Allerdings eine privatrechtliche Seite hat jedes erworbene Recht als ſolches, nämlich die Selbſtſtändigkeit der Befugniß, ihre Unterſcheidung, Abſonderung vom Ganzen des öffentlichen Zuſtandes iſt eben etwas Privates; aber deßhalb gehört ſie doch ihrem Inhalte nach nicht der Privatrechtsſphäre an, unterliegt deßhalb auch ſonſt nicht den Grundſätzen des Privatrechts, wie wir das namentlich hinſichtlich der fürſtlichen Gewalt oben (§. 71) näher erörtert haben.

Hier nun zeigt es ſich, daß das Bereich des Rechtsweges nicht durch das Kriterium des erworbenen Rechts, ſondern durch das Kriterium des Privatrechtsgebietes bezeichnet iſt. Jene Rechte im öffentlichen Rechtsgebiete nämlich, auch wenn ſie als erworbene anerkannt ſind, unterliegen dennoch nicht, oder doch nicht nothwendig, der richterlichen Entſcheidung. Von dem fürſtlichen oder Thronfolge-Recht iſt das unläugbar, ebenſo rückſichtlich der erblichen Pairie. Wenn in einem Staate das Indigenat, das Stadtbürgerrecht im obigen Sinn als erworbenes Recht betrachtet wird, ſo folgt dennoch daraus noch nicht, daß die Entſcheidung über Indigenat, Stadtbürgerrecht an die Gerichte fällt. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit des Adels gilt überall als erworbenes Recht, und dennoch kann, weil ſie ihrem Inhalt nach die öffentliche Gerichtsverfaſſung bildet, der Rechtsſtreit darüber (ob eine Gerichtsbarkeit den verfaſſungsmäßigen Erforderniſſen entſpreche oder aber einzuziehen ſey) den Verwaltungsbehörden zur Entſcheidung zukommen. In England hat man ſeit Jahrhunderten das Wahlrecht zum Parlament, wenn es einer Stadt einmal verliehen worden, als ein erworbenes Recht betrachtet, man hat darauf hauptſächlich den Widerſtand gegen die Reformbill gegründet und hat bei dieſer auch mancherlei ſchonende Beſtimmungen als bei Abolition wohlerworbener Rechte (z. B. Fortführung auf eine gewiſſe Zeit) eintreten laſſen. Dennoch konnte und kann darüber kein gerichtlicher Streit geführt werden. So können auch bei uns in oktroyirten Verfaſſungen den Ständen Befugniſſe als erworbene Rechte ertheilt werden, die dennoch nicht der richterlichen Kognition unterliegen. Ja ſelbſt Rechte, die an ſich erworbene Rechte des Privatrechtsgebietes ſind, ſo wie ſie in einer öffentlichen Beziehung geltend gemacht werden, hören ſie auf, gerichtlich verfolgbar zu ſeyn, ja ſie hören gewiſſermaaßen auf, dieſelben Rechte zu ſeyn.

So z. B. wenn mich die Staatsbehörde zu hoch beſteuert, mir mit Unrecht die Benutzung einer Scheune verwehrt, den Wein ausgießt, ſo verletzt ſie mein Vermögen, mein Eigenthum, alſo erworbene Rechte des Privatrechtsgebietes; aber ſie verletzt ſie in einer öffentlichen hoheitlichen Sphäre, in der Sphäre, in der ſie eben Gegenſtand der Hoheitsausübung ſind, ja ſie verletzt eigentlich nicht mein Eigenthum, ſondern nur mein Recht, für finanzielle Auflage und politiſche Beſchränkung nur geſetzmäßig behandelt zu werden, was eben das öffentliche Recht des Bürgers, kein Recht des Privatrechtsgebietes iſt. Allerdings iſt auch das überall poſitive Anordnung, was als öffentliches Gebiet den Gerichten entzogen, was als Privatrechtsgebiet ihm unterworfen ſeyn ſoll. Aber der richtige leitende Geſichtspunkt iſt nicht dieſe Verbürgung und Selbſtſtändigkeit der Berechtigung (das jus quaesitum) allein, ſondern zugleich die Rechtsſphäre, indem jener ungeachtet, wenn es ſich um die öffentliche Sphäre handelt, die Gerechtigkeit nicht das allein beſtimmende Princip, ſondern die Erhaltung des verfaſſungsmäßigen Zuſtandes nicht minder die Abſicht iſt.

Ferner da im Gebiete des Hoheitsrechts die Exemtion von dem beſtimmten Hoheitsrecht das entſcheidende Kriterium für Zuläſſigkeit des Rechtsweges iſt, wie wir dieß nachgewieſen zu haben glauben, ſo iſt dadurch gleichfalls das Kriterium des erworbenen Rechts widerlegt. Denn wenn z. B. bei einer geſetzwidrigen Polizeiverfügung, die mich in meinem Eigenthum beſchränkt, der Rechtsweg im Allgemeinen nicht zuläſſig iſt, dagegen zuläſſig, wenn dieſelbe in dieſer Sache gar nicht zu verfügen hatte, ſo iſt doch das, was den Unterſchied begründet, nicht das erworbene Recht, da ſolches da und dort ſich findet oder bez. nicht findet. Es iſt vielmehr die beſtimmte Stellung zur obrigkeitlichen Gewalt in dem beſtimmten Gebiet ihrer

Funktion, nicht die allgemeine Natur eines Rechts als eines erworbenen, wovon die Kompetenzbestimmung abhängt. Der Begriff des erworbenen Rechts ist ein absoluter, weil er bloß die Eigenschaft eines Rechts an sich bezeichnet, es ist erworben in jeder Hinsicht oder gar nicht, und damit reicht man hier nicht aus. Dagegen der Begriff des exemten Rechts ist ein relativer, er bezieht sich auf eine gewisse Funktion der Staatsgewalt, von der ein Recht ausgenommen seyn soll. So z. B. ist mein Eigenthum ein ausgenommenes Recht gegenüber der unentgeltlichen Expropriation, nicht aber gegenüber der Besteuerung und der polizeilichen Beschränkung, ein erworbenes Recht ist es gegenüber dem einen wie dem andern.

Die Attribution der erworbenen Rechte ist die rechtliche Anerkennung der (regelmäßigen) Unentziehbarkeit, nicht aber der Verfolgbarkeit vor dem Richter.

Was hier von dem Kriterium des erworbenen Rechts gesagt ist, gilt ebenso von dem Kriterium des Privatrechts als (subjektiver) Privatberechtigung, wie es im Unterschiede des (objektiven) Privatrechtsgebietes von Vielen vertheidigt wird. Denn sie verstehen darunter eben nichts Anderes als jedes erworbene Recht und könnten daher ebenso gut sagen „Berechtigung" wie „Privatberechtigung."

Will man das Kriterium des Rechtswegs bloß nach der Beschaffenheit der (subjektiven) Berechtigung ausdrücken, so darf man nicht die erworbenen Rechte oder die Privatrechte im Sinne von erworbenen Rechten als solches bezeichnen, sondern nur die absolute (isolirte) Einzelberechtigung, d. i. die Rechte, bei welchen das Individuum durchaus nicht als Bestandtheil der Gesammtordnung, sondern absolut und isolirt als Person bloß nach seinem Recht in Betracht kommt. Dieß fordert aber eben wieder eine nähere Bestimmung, wo Rechte in dieser

Eigenſchaft anerkannt ſind, und dieſe iſt nur durch das (objektive) Rechtsgebiet zu geben. Nämlich ſolche abſolute Einzelberechtigung iſt anerkannt für das Strafgebiet, für das Privatrechtsgebiet und für das öffentliche Gebiet in Beziehung auf exemte Rechte gegenüber der Verwaltung, außerdem nirgend. Das wohlerworbene Recht überhaupt iſt nicht immer eine ſolche abſolute Einzelberechtigung; denn es kann auch ein wohlerworbenes Recht im Hinblick auf die Geſammtordnung (als ein Bauſtein der öffentlichen Verfaſſung) beſtehen und nach der Würdigung dieſer Geſammtordnung bemeſſen werden, und deßhalb auch von den Organen, welche dieſe Geſammtordnung aufrecht halten, z. B. die erbliche Pairie, das Thronfolgerecht.

§. 176.

Wenn nun nach dieſen Erörterungen auch in der öffentlichen Sphäre für gewiſſe exemte Rechte der Unterthanen der Schutz gerichtlicher Behandlung und Entſcheidung gewährt werden muß, ſo iſt doch das ein ausnahmsloſer Grundſatz, der im ſtaatlichen Princip liegt, daß die Staatsgewalt bez. die Verwaltungsbehörde als ſolche nie den Gerichten unterworfen ſeyn kann. Es iſt deßhalb, wenn das ſtaatliche Princip völlig realiſirt werden ſoll, unzuläſſig, daß die Verwaltungsbehörde (irgend eine Polizei-, Finanz-, Militärſtelle u. ſ. w.) als Verklagte von den Gerichten behandelt, vorgeladen, zur Streiteinlaſſung aufgefordert werde, daß die Gerichte über ſie Urtheil ſprechen, ihr Handlungen oder Enthaltung von Handlungen oder Wiederherſtellung des vorausgegangenen Zuſtandes anbefehlen (mandata) und vollends Urtheil wider ſie vollſtrecken. Eine ſolche Stellung kommt den Gerichten nur gegenüber dem Fiskus zu, d. i. dem Staate als bloßer juriſtiſcher Perſon, alſo in der privatrechtlichen Sphäre, nicht aber gegenüber der Adminiſtrativgewalt, d. h. dem Staate

als ſolchem, alſo in der öffentlich-rechtlichen Sphäre, ſelbſt da nicht, wo es wirklich exemte Rechte der Unterthanen gibt. Soll daher im letztern Fall, wie wir dieß als nothwendig gezeigt haben, dem Unterthanen der Schutz der Gerichte gewährt werden, ſo muß — das ſtaatliche Princip vollſtändig vorausgeſetzt — das auf anderen Wegen als durch Verklagung und Verurtheilung der Adminiſtrativgewalt erreicht werden, und zwar verſchieden je nach dem Gegenſtand der Rechtsverfolgung:

Wird nur Entſchädigung wegen Verletzung des exemten Rechts geſucht, ſo iſt der einfache und in allen Staaten befolgte Weg die Klage gegen den Fiskus, nach dem erörterten Grundſatze, daß der Fiskus für rechtswidrige Akte der Adminiſtrativgewalt haftet. Es wandelt ſich der Rechtsſtreit gegen die Adminiſtration um in einen fiskaliſchen Proceß. Hier wird denn wirklich nicht die Staatsbehörde gerichtlich belangt und verurtheilt, ihr Vornahmen aufgelegt, ſondern die juriſtiſche Perſon des Staatsvermögens. Auf dieſem Wege laſſen ſich aber eben auch nur Vermögensobjekte verfolgen, ja ſtreng genommen nur Geldſummen, denn nur ſie ſind ja Gegenſtand einer Entſchädigungsklage. Andere Rechte, z. B. das Recht einer Gemeinde oder eines Gutsherrn, Märkte zu halten, ja ſelbſt entzogene oder gehemmte Gewerbgerechtigkeiten, da ſie nicht Gegenſtand des Staatsvermögens ſind, können nicht von oder gegen den Fiskus verfolgt werden. Iſt eine Gewerbgerechtigkeit widerrechtlich entzogen, ſo kann nicht der Fiskus ſie herausgeben; denn ſie iſt kein Theil des Staatsvermögens, die Staatskaſſe hat nicht ein Magazin von Gewerbgerechtigkeiten, in die ſie die eingezogene gelegt hat, und der Fiskus hat keine Verfügung über den Gewerbzuſtand der Unterthanen, ſondern vom Fiskus kann nur gefordert werden, daß er den, welchem die

Adminiſtrativgewalt in ſein exemtes Recht eingegriffen hat, entſchädige *).

Wird nicht Entſchädigung, ſondern ungeſtörte Ausübung des exemten Rechts gegenüber der Staatsgewalt angeſtrebt (das Gewerbe dennoch ausüben, die Märkte dennoch halten zu dürfen), ſo kann demnach der gerichtliche Schutz nicht auf dem Wege des fiskaliſchen Proceſſes gewährt werden, ſondern der natürlichſte Weg iſt dann die urſprüngliche Ueberweiſung des Rechtsverhältniſſes an die Gerichte, daß ſie und nicht die Behörden daſſelbe von vorn herein zur definitiven Entſcheidung zu bringen, die Geſetze für daſſelbe zu realiſiren haben. Das muß nun ſo geſchehen, daß bei Berufung auf ein exemtes Recht entweder die Beſchwerde im Inſtanzenzug nicht an die höhere Verwaltungs-, ſondern an die höhere Juſtizſtelle geht, oder ſofort die Behörde dieß als Vorfrage dem Gericht überweiſt

*) Dieſer Grundſatz iſt bis jetzt in den deutſchen Staaten allerdings noch nicht allgemein und vollſtändig verwirklicht. Es findet ſich (z. B. in Preußen) die Form des Verfahrens, daß, wenn die Polizei ein exemtes Recht verletzt, bei welchem es ſich nicht um Geld, ſondern um ungeſtörte Ausübung handelt (wie in den beiden angeführten Beiſpielen), dennoch der Fiskus (oder die Polizeibehörde als angebliche Station des Fiskus) mit der Konfeſſorien- oder Negatorienklage belangt wird, und das Urtheil dahin lautet, Beklagter (Fiskus) habe das Recht oder die Freiheit des Klägers anzuerkennen u. ſ. w. Das iſt begrifflich nicht zu begründen; denn der Fiskus iſt es nicht, der die Freiheit des Klägers beſtreitet und die Ausübung ſeines Rechts hindert, ſondern die Staatsgewalt. Ebenſo wenig iſt nach ſtaatlichem Princip die in neueſter Zeit in Kurheſſen getroffene Einrichtung zu begründen, daß ein Staatsanwalt beſtellt iſt, gegen den in ſolchem Falle die Klage geſtellt wird; denn gegen den Staat als ſolchen kann der Unterthan nicht klagen und kann das Gericht keine gerichtliche Autorität geltend machen. Das Geſetz, welches das einführt: „die Vertheidigung unſerer Hoheits- und deßgleichen Staatsgerechtſame in ſtreitigen Fällen vor Gericht geſchieht durch den Staatsanwalt", ſpricht eben das aus, was wir als unübereinſtimmend mit dem neuern Staatsrecht bezeichnen, daß die Hoheits- und Staatsgerechtſame als ſolche den Gerichten unterworfen ſeyen.

und dort verfolgt mittelst eines amtlichen Vertreters (Staatsanwalt). Der erstre Gang ist *einfacher* und den *deutschen* Rechtsformen gemäßer. Besteht aber letztrer, und die Behörde weigert die Ueberweisung, dann ist die Lösung nach staatlichem Princip eine Einsprache (Interception) des Gerichts, und falls sie abgelehnt würde, die Erhebung des Kompetenzkonfliktes *). So z. B. wenn die Polizei eine Kriminalstrafe (Hinrichtung, Freiheitsstrafe über ihre Gränze, Landesverweisung, wo solche nur gerichtlich verhängt werden darf) erkennte, so kann nicht durch das Gericht die Polizei citirt, als Beklagte behandelt werden u. s. w.**), wohl aber kann das Gericht wegen Ueber-

*) Nach französischem Staatsrecht ist es nun freilich nur der Administration gestattet, gegen die Justiz den Kompetenzkonflikt zu erheben, nicht aber umgekehrt der Justiz gegen die Administration. Allein wenn die Administration in das andre Bereich übergreift, steht es doch den Parteien zu, sich deßhalb an den Staatsrath zu wenden, auch können sie dadurch, daß sie das Gericht angehen und zu einem Akt vermögen, mittelbar einen Konflikt herbeiführen. Auch in deutschen Staaten, namentlich in Preußen, kennt das Gesetz nur einen Konflikt, den die Verwaltung gegen die Justiz erhebt, hier um so mehr, weil ja die Partei grabezu die Verwaltung nachher bei den Gerichten verklagen kann. Wird aber Letzteres aufgegeben, so muß auch den Gerichten die Befugniß eingeräumt werden, auf Antrag der Partei entweder Konflikt zu erheben, oder thatsächlich die Sache an sich zu ziehen (wie die englischen Oberrichter das habeas corpus ad subjiciendum erlassen) und die Verwaltung so zur Erhebung des Konflikts zu nöthigen. Dem Mißstand übrigens, daß umgekehrt die Verwaltung den Konflikt auch noch nach gefälltem Richterspruch erheben kann, ist in Frankreich durch die Ordonnance von 1828 begegnet. In Preußen besteht er nach der in der Praxis durchgedrungenen Doktrin, obwohl hier die Behörden angewiesen sind, sich nicht einmal eventuell einzulassen, wenn sie die Kompetenz der Justiz bestreiten.

**) Als *Sierstorff* ohne Urtheil vom Fürsten seines Amtes entsetzt und Landes verwiesen wurde, nahm das Gericht deßhalb eine *Klage gegen den Fürsten* an. Das ist unzulässig. Mit Recht wurde die Klage des *Gervinus*, soweit sie auf Einsetzung in sein Amt ging, abgewiesen und nur soweit sie auf den Gehalt ging, angenommen. In diesen Fällen liegt freilich nicht sowohl eine Ueberschreitung der Administration als ein Machtspruch des Fürsten vor, und gegen einen solchen ist in einem souveränen Staat nicht wohl Hülfe bei der Justiz, sondern nur auf dem Wege der Verfassung.

ſchreitung ihrer Sphäre Einſprache gegen ſie thun und den Konflikt erheben. Ebenſo wäre es, wenn die Verwaltung gegen exemte Rechte (Gewerbgerechtigkeiten, Marktrechte), deren Beſcheidung den Gerichten gebührt, verführe, wenn Aushebung eines Ausländers oder gegen ein (ſtandesherrliches) Militärbefreiungsprivilegium erfolgte u. dergl. Auch Staats- und Stadtbürgerrechte u. dergl. könnten den gerichtlichen Schutz, wenn ſie ihn überhaupt erhalten ſollten (§. 173), nur in dieſen Formen erhalten. Auf dieſem Wege wird nicht unter der falſchen Benennung als Fiskus die Staatsgewalt ſelbſt verurtheilt, und wird nicht das Koordinationsverhältniß zwiſchen Gericht und Behörde verletzt. Findet das Gericht den geſtellten Antrag des Staatsanwalts nicht begründet und erkennt dem Unterthan das beſtrittene Recht wirklich zu, oder hebt eine nur von der Unterbehörde getroffene Verfügung auf, ſo iſt das keine Verurtheilung der Adminiſtrativgewalt, durch welche ſie unter die Gerichte geſtellt würde, ſondern bloß der Ausſpruch, daß das eingeleitete Verfahren nicht das von ihr gemuthmaaßte Reſultat gehabt, ähnlich wie es keine Verurtheilung der Polizei iſt, wenn das Kriminalgericht einen ihm von derſelben überwieſenen Inquiſiten frei ſpricht, und keine Verurtheilung der Staatsgewalt, wenn auf Appellation des Staatsanwalts das frühere Strafurtheil beſtätigt wird. Ebenſo wenig iſt die Interceſſion des Gerichts und die Erhebung des Kompetenzſtreites eine Verurtheilung der Adminiſtrativbehörde gegenüber dem Unterthan durch das Gericht, ſondern es iſt der Streit zweier koordinirten Organe der öffentlichen Gewalt, der auf öffentlich rechtlichem Wege ſeine Entſcheidung erhält, nicht eine Verurtheilung der Adminiſtrativbehörde, ſondern eine Abgränzung zwiſchen ihr und dem Gericht. Es müſſen auch in der öffentlichen Sphäre die exemten Rechte der Unterthanen durch die

Gerichtszuständigkeit geschützt seyn; aber dieser Schutz darf nicht in der Form bestehen, daß das Gericht die eingreifende Verwaltung verurtheilt, als ein ihm untergebenes Subjekt, sondern daß es, wo ein solches Recht inmitten liegt, den Fall an sich zieht, die Verwaltung ausschließt. Wo es sich herausstellt, daß die Gerechtigkeit und nicht Gemeinordnung oder Gemeinwohl das beherrschende Princip des Streitgegenstandes ist, da ist die Realisirung der Gesetze den Gerichten überwiesen, und sie vindiciren nur ihr Bereich gegenüber der Verwaltung als koordinirte Macht im Staate. Das Alles betrifft nun freilich nur die Form, aber in der Form drückt sich hier eben ein Princip aus, und deßwegen ist sie nicht gleichgültig, und die entsprechende Form des gerichtlichen Schutzes zu besitzen ist ein Unterpfand, daß derselbe nicht aus dem an sich unbestreitbaren Grundsatze der Koordination der beiden Staatsfunktionen verweigert oder entzogen werde. Es ist die Erkenntniß des staatlichen Princips, welche 1790 das Gesetz hervorrief:

„Que les juges ne peuvent troubler, de quelque „manière que ce soit, les opérations des corps „administratifs.“

Die Herausbildung der öffentlichen Beziehungen aus aller privatrechtlichen, darum gerichtlichen, Behandlung ist damit entschieden. Aber es wurde dagegen der gerichtliche Schutz für die auch in der öffentlichen Sphäre sich lösenden Unterthanenrechte aufgegeben. Die Aufgabe ist es für diesen, im Geiste des öffentlichen Typus und des staatlichen Princips selbst, wieder seine Stelle und seine Formen zu gewinnen.

§. 177.

Wenn dem staatlichen Princip der neuern Zeit gemäß die beiden Funktionen, Justiz und Administration, in völliger Unab-

hängigkeit und Koordination erhalten bleiben, ſo führt das auf das Bedürfniß einer neutralen Macht, um da, wo die Fälle die Beziehungen zu Beiden in ſich tragen, die Entſcheidung zu geben.

Wenn nämlich die Juſtiz eintritt, wo die Idee der Gerechtigkeit das beherrſchende Princip iſt (im Gebiete der privatrechtlichen oder der exemten Unterthanenrechte), und die Verwaltung, wo die Idee der öffentlichen Nothwendigkeit oder Nützlichkeit das beherrſchende Princip iſt (im Gebiete der Ausübung der Hoheitsrechte), ſo mag füglich ein Drittes da eintreten, wo beide Ideen in gleicher Weiſe ſelbſtſtändig und abſolut beſtimmende Principien ſind, nämlich Behörden, die für Beides Sinn haben in judiciärer Stellung. Dieß iſt der tiefere Gedanke der Adminiſtrativ-Juſtiz, dieſes Wort in einem weitern Sinne genommen, als es techniſch gebraucht wird.

Der oberſte und vornehmſte Fall, daß dieſe beiden Principien alſo konkurriren, iſt eben die Konfliktsentſcheidung unter ihnen ſelbſt. Bei dem Streit, ob eine Sache vor die Gerichte oder die Behörden gehört, muß Gemeinordnung und Gemeinwohl, und muß die Gerechtigkeit Beides in gleicher, Beides in abſoluter Weiſe leitender Beweggrund der Entſcheidung ſeyn. Darum ſoll hier eine möglichſt neutrale Behörde in judiciärer Stellung entſcheiden. Daß die Gerichte allein über ihre Kompetenz urtheilen und die Verwaltung ſich dem fügen muß, wie das in Kurheſſen beſteht, iſt gewiß nicht naturgemäß. Damit iſt ihnen die geſammte Staatsgewalt untergeordnet, und ſie können dieſelbe thatſächlich an ſich ziehen. Es beruht das auf einer unſtatthaften Umwandlung des proceſſualiſtiſchen Grundſatzes, daß das Gericht über ſeine Kompetenz vor anderen Gerichten auf Beſtreitung der Parteien ſelbſt urtheilt, in den ſtaatsrechtlichen, daß es über ſeine Kompetenz vor der Verwaltung

ſelbſt und auf amtliche Einſprache derſelben zu urtheilen habe. Richtiger iſt es, daß der Fürſt die Entſcheidung gibt, wie das jetzt für die deutſchen Staaten die Regel bildet; denn der Souverän iſt der Einheitspunkt aller Gewalt im Staate, von dem beide Funktionen ihre Ermächtigung haben. Doch da der Fürſt nichts unberathen thut, ſo iſt es ſchon von Belang, ob er die Entſcheidung bloß auf den Rath der Verwaltungs- (Exekutiv-) Behörde, d. i. der Miniſter, erläßt, oder auf den Rath einer neutralen Behörde, welche den Sinn der Verwaltung und Rechtspflege gleichmäßig in ſich trägt. Es iſt aber ein noch höherer Schutz der Unterthanenrechte und der innern Bedeutung der Staatsfunktionen noch entſprechender, daß hier, wo die Rechtspflege, ſohin die Idee der Gerechtigkeit mit in Frage kommt, die Entſcheidung von der Perſon des Fürſten ſich löſe und einer ſolchen Behörde in unabhängiger judiciärer Stellung zufalle.

Der zweite Fall iſt der, wo Unterthanenrechte geltend gemacht werden, die zwar *nicht exemt* ſind von der Adminiſtrativgewalt, aber doch eine *beſtimmte Verbürgung* ihr gegenüber erhalten ſollen, man könnte ſagen, welche dieſelbe equilibriren ſollen. Dahin gehören z. B. die Rechte hinſichtlich der Preſſe. Das Recht des Schriftſtellers und Buchhändlers iſt kein exemtes Recht (gleich einer Steuerimmunität u. dgl.), ſondern ſoll grade von der Adminiſtration behandelt, überwacht werden. Man will aber, daß daſſelbe nicht als bloßes Objekt der Adminiſtration ihrem Urtheil in Anwendung der Geſetze unterliege, gleichwie das Vermögen bei der Beſteuerung und die natürliche Freiheit oder die Ungeſtörtheit des Eigenthums bei Polizeiverfügungen, ſondern daß es als ein genau bezeichnetes und verbürgtes Recht ſich gegen die Adminiſtrativgewalt vertrete. Es ſollen hier die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und das Recht des Schrift-

ſtellers als gleichgewichtige Mächte in Betracht kommen. Deßhalb tritt in vielen Staaten die adminiſtrativ-kontentiöſe Behörde (Regierungskollegium, Staatsrath) ein bei Konfiskation von Schriften, in Preußen jetzt (1846) auch gegen die Cenſur. Ebenſo iſt in Bayern und Würtemberg für Expropriationen die Entſchädigungsfrage wie überall den Gerichten, dagegen die Enteignungsfrage ſelbſt, bei Widerſpruch der Betheiligten, der adminiſtrativ-kontentiöſen Entſcheidung überwieſen. Wird dem Inhaber einer Gewerbgerechtigkeit von der Polizeibehörde ſein Gewerbe geſperrt, ſo iſt der Rechtsweg begründet, weil das ein von der Polizei exemtes Recht iſt, jedoch wenn die Sperre aus dem Grunde der Geſundheitsgefährlichkeit erfolgte, ſo wird das Gericht nur Entſchädigung, nicht Aufhebung der Sperre erkennen können, dagegen durch die adminiſtrativ-kontentiöſe Behörde könnte auch das Letzte erreicht werden. Dieſe wägt das öffentliche Erforderniß und die Privatberechtigung gegen einander ab. In die Kategorie der adminiſtrativ-kontentiöſen Sachen können demnach niemals exemte Rechte gehören, mögen dieſelben auf ſpeciellen Privilegien oder auf allgemeinen Geſetzen beruhen, für dieſe gilt der Rechtsweg unentziehbar. Welche Rechte aber unter den nicht exemten, alſo der Adminiſtration unterworfenen Rechten dieſe beſondre Verbürgung erhalten ſollen, läßt ſich nicht a priori beſtimmen. Die Vermuthung iſt deßhalb auch nicht für das adminiſtrativ-kontentiöſe, ſondern für das adminiſtrative Verfahren *). Ein

*) Auch für manche Verfaſſungsberechtigungen, z. B. Indigenat, Heimathsrecht, wäre das adminiſtrativ-kontentiöſe Verfahren geeignet, da dieſe ja, wie ausgeführt, ſogar den Rechtsweg zuließen. Nur für die ſchlechthin öffentlichen Berechtigungen auf dem Gebiete der Verfaſſung (z. B. Pairie, Wahlrecht) iſt daſſelbe unmöglich, da dieſe nicht den Einzelnen zum Zwecke haben, darum die Gerechtigkeit nie abſolut beſtimmendes Princip iſt. Man hat in mehreren Staaten auch die Defraudationen bei indirekten Abgaben einem adminiſtrativ-kontentiöſen Strafverfahren unterſtellt. Aber das Strafverfahren ſoll immer nur der Juſtiz zukommen.

allgemeiner und wohlangemeſſener Titel für daſſelbe iſt nach dem franzöſiſchen Geſetz der Streit über Auslegung adminiſtrativer Normen. Wenn Gewerbberechtigungen nicht auf exemten Rechten, ſondern auf polizeilicher Konceſſion beruhen, und deßwegen der Streit über den Sinn der Gewerbordnung, über den Umfang der Konceſſion u. dgl., ſey es gegen die Behörde, ſey es unter den Gewerbtreibenden, der Adminiſtration zufällt, ſo iſt es offenbar auch eine Vergünſtigung, wenn ſolcher Streit nicht auf dem rein adminiſtrativen Wege, ſondern auf dem der Adminiſtrativjuſtiz entſchieden wird. Daſſelbe gilt von Kulturſachen, ſoweit ſie überhaupt als adminiſtrative und nicht als wirkliche Juſtizſachen betrachtet werden dürfen. Ebenſo für Steuerſachen, wenn es ſich nicht um die Ausmittelung der faktiſchen Verhältniſſe (z. B. Bonitirung), ſondern um den Sinn des Steuergeſetzes handelt.

Der dritte Fall iſt der, daß der allgemeine Erfolg von Leiſtungen eine öffentliche Nothwendigkeit iſt, dagegen die Vertheilung unter die Einzelnen bloß nach Gerechtigkeit zu geſchehen hat. So z. B. bei Vertheilung einer Repartitionsſteuer, deren Geſammtſumme alſo feſtſteht, bei Streitigkeiten über Eintritt, Austritt, Beitragspflicht zur Brandverſicherung, über Konkurrenz zu Brücken- und Straßenbau, über kirchliche Baulaſt. Es laſſen ſich zwar hier jene beiden beſtimmenden Principien in zwei Fragen ſondern, und die eine, das was geſchehen muß, der Adminiſtration, die andere, wie der Einzelne beizutragen ſchuldig, der Juſtiz überweiſen, und wird dieſe Sonderung in der Regel gewiß das Richtige ſeyn. Allein mitunter durchdringt ſich Beides ſo, daß die Sonderung ſchwer durchführbar iſt, und könnte daher für mehrere Verhältniſſe dieſer Art der adminiſtrativ-kontentiöſe Weg den Vorzug ver-

dienen*). Dieſer dritte Fall iſt derjenige, bei welchem die adminiſtrative Behandlung am engſten eingeſchränkt werden müßte, weil ſie hier wirklich nicht ſowohl eine Bürgſchaft gegen die Adminiſtration, als ein Surrogat für das nicht wohl durchzuführende Juſtizverfahren iſt.

Unter den drei hier angegebenen Fällen unterſcheidet ſich der erſte weſentlich von den beiden anderen. Es iſt nämlich bei ihm nicht ſowohl auf die Streitſache unter den Parteien abgeſehen, als auf die Ausmittelung des öffentlichen Verfaſſungsverhältniſſes, und findet deßhalb nach franzöſiſcher Einrichtung ein Verfahren von Amtswegen ſtatt, bei dem die Parteien bloß fakultativ mit Ausführungen zugelaſſen werden, während bei den adminiſtrativ-kontentiöſen Sachen eine nothwendige (und zwar als weſentlich eine ſchriftliche, als hinzukommend aber auch noch eine mündliche) Verhandlung unter ihnen eröffnet wird. Man verſteht nun unter Adminiſtrativ-Juſtiz im engern techniſchen Begriff nur die Fälle, bei welchen ein förmliches

*) Z. B. Eine Gemeinde wird von der Polizei zum Weg- oder Brückenbau aus öffentlichem Geſetze angehalten, und ſie behauptet, daß nicht ſie, ſondern die benachbarte Gemeinde die pflichtige ſey. Daß ſie zunächſt gehorſamen muß, unterliegt keinem Zweifel, das iſt rein adminiſtrativ. Geſtattete man ihr nun eine Entſchädigungsklage gegen den Fiskus, ſo widerſpräche das, wenn ſie keine beſondre Befreiung behauptet, unſern erörterten Grundſätzen, und wäre der Erfolg der, daß die Polizei vielleicht gegen alle Betheiligten Unrecht bekommt, ſo die Juſtiz über öffentliche Verpflichtungen erkennt. Sie hätte alſo ihren Regreß gegen die andre Gemeinde zu nehmen. Fände nun aber die Juſtiz nach den Geſetzen überhaupt keine Verpflichtung, ſo würde ſie die klagende Gemeinde abweiſen. Um dieſes Zuſammenhangs der öffentlichen Nothwendigkeit und der privaten Berechtigung, bei welchem jedoch erſtere das Hauptſächlichſte iſt, könnte deßhalb hier das adminiſtrativ-kontentiöſe Verfahren geeignet ſeyn. In Preußen war früher (1817) die Repartition für den Chauſſeebau rein adminiſtrativ, nach dem Geſetz von 1842 iſt der Regreß in dem angeführten Fall Juſtizſache. Die Repartition bei Kirchenbauten iſt Juſtizſache, aber das Gericht darf nur innerhalb der Gränze deſſen, was die Verwaltung als öffentlich nothwendig ausgeſprochen, erkennen (Simon Staatsrecht I. 477).

Proceßverfahren unter den Parteien eröffnet wird, und zählt deßhalb weder die Entscheidung der Kompetenzkonflikte noch alle in der zweiten Kategorie angeführten Fälle unter denselben. Der Gedanke des Instituts ist aber doch in allen diesen Fällen derselbe. Das bewährt sich darin, daß sie alle durch dasselbe Organ, das Träger dieses Gedankens ist, beschieden werden. Das ist nämlich in Frankreich der Staatsrath: eine oberste Staatsbehörde, von deren Rath und Bearbeitung grade alle Anordnung im Geiste öffentlicher Nothwendigkeit und Nützlichkeit ausgeht, und der für den bestimmten Fall rein judiciäre Stellung einnimmt. Der Staatsrath in dieser Stellung ist die absolut neutrale Macht zwischen dem Staat als Staat (die Gerichte nehmen ihn nie als Staat, sondern als Partei) und den Privaten, zwischen den Anforderungen des Gemeinwesens und denen der Gerechtigkeit gegen das Individuum.

Die französische Auffassung dieses Instituts ist eine wesentlich andere als sie hier ausgeführt wurde. Nach ihr soll die Administrativ-Justiz eintreten, wo bei einem Privatrechtsverhältniß das öffentliche Interesse konkurrirt. In diesem Begriff ist sie allerdings ein verwerfliches Institut. Das konkurrirende öffentliche Interesse darf nie ein wirkliches Privatrechtsverhältniß dem ordentlichen Gang der Civilrechtspflege entziehen, und es sind diesem falschen Begriffe zufolge in Frankreich wirklich eine Reihe von Gegenständen diesem Verfahren zugewiesen worden, welche nach den Forderungen der Gerechtigkeit und der staatsbürgerlichen Freiheit an die Gerichte gehören, als z. B. Processe über Domänen, über Akkorde für öffentliche Arbeiten. Das sind rein fiskalische, privatrechtliche Verhältnisse, bei welchen der Fiskus vor den Gerichten Recht nehmen muß. Wenn auch bei öffentlichen Arbeiten (z. B. Festungsbau) eine Erzwingung der Arbeit selbst durch die Staatsautorität

(die adminiſtrative Gewalt) mitunter gerechtfertigt iſt, ſo würde doch jedenfalls die Geld- und Entſchädigungsforderung daraus als Juſtizſache gelten müſſen. In Wahrheit aber ſoll das administrativ-kontentiöſe Verfahren nicht für Privatrechtsgegenſtände wegen konkurrirenden öffentlichen Intereſſes, ſondern für öffentlich rechtliche Gegenſtände wegen konkurrirender Privatberechtigung eintreten. Es ſoll nicht Juſtizgegenſtänden den Charakter der Adminiſtration, ſondern es ſoll Verwaltungsgegenſtänden den Charakter der Juſtiz beigeſellen. Es iſt demnach weder die Verwerfung der franzöſiſchen Adminiſtrativ-Juſtiz noch ihre unbedingte Annahme zu billigen. Die unbedingten Gegner derſelben ſetzen eine Ausdehnung des Rechtsweges voraus, wie ſie in Staaten des neuern Charakters nicht beſteht und nicht beſtehen kann, und unter dieſer Vorausſetzung wäre es allerdings durch und durch nichts Anderes als eine Entziehung des Rechtsweges. Die es unbedingt anpreiſen dagegen, ſetzen eine unzuläſſige Einſchränkung des Rechtsweges voraus, die ausnahmsloſe Zutheilung der ganzen öffentlichen Sphäre an die Verwaltungsbehörden. Ueber das adminiſtrativ-kontentiöſe Verfahren, wie es ſich in Frankreich gebildet hat, gibt es kein Urtheil in Bauſch und Bogen, ſondern man kann nur je nach den beſtimmten Gegenſtänden urtheilen. So hat auch die preußiſche Regierung, als ſie für die ehedem franzöſiſchen Provinzen das Inſtitut aufhob, die Gegenſtände deſſelben theils der reinen Adminiſtration, theils der reinen Juſtiz zugewieſen. Nicht gegen das adminiſtrativ-kontentiöſe Verfahren, dieſe bloße Modifikation in der adminiſtrativen Sphäre, muß man eifern, ſondern gegen die zu große Ausdehnung der adminiſtrativen Sphäre überhaupt.

Wie die franzöſiſche Adminiſtrativjuſtiz durch ihren Umfang den Rechtsweg über Gebühr einſchränkt, ſo entſpricht ſie auch

in den Formen ihres Verfahrens nicht den Anforderungen unabhängigen Richterspruchs. Sie ist vorherrschend Administration, Regierung. Der Staatsrath nämlich gibt hierbei nur Gutachten, und auf Grund derselben erläßt der König Ordonnanzen, die von einem Minister kontrasignirt seyn müssen, sowohl bei Kompetenzkonflikten als bei administrativ-kontentiösen Streitigkeiten. Man findet dort die Bürgschaft in der Verantwortlichkeit des gegenzeichnenden Ministers und hält umgekehrt, indem man dieses Gebiet als administratives betrachtet, selbstständige richterliche Entscheidung des Staatsraths für unvereinbar mit dem konstitutionellen System, nämlich mit der Unabhängigkeit der Verwaltung und ihrer Verantwortlichkeit. In Deutschland dagegen dürfte die Stellung der obersten administrativ-kontentiösen Behörde die seyn, selbst entscheidenden Spruch zu erlassen. Sie müßte wenn gleich nicht für alle hier aufgeführten Fälle, so doch für administrativ-kontentiöse Gegenstände im engern Sinn, d. i. die wirkliche Privatrechte zum Gegenstande haben, die Merkzeichen der Gerichte haben: eine gewisse wenn auch nicht vollständige Unentfernbarkeit der Richter, Ablegung des Richtereides, bestimmte Proceßformen und Rechtskraft des Spruchs. Nach unserm monarchischen Princip ist die Furcht vor den Kammern nicht das allgemeine Schutzmittel von Recht und Wohl der Staatsbürger, sondern, wo es Rechte der Einzelnen gilt, finden wir es vielmehr in unabhängiger richterlicher Entscheidung.

§. 178.

In früherer Zeit, und zwar in Deutschland bis zur Auflösung der Reichsverfassung, galt eine andere Abgränzung zwischen Justiz und Verwaltung. Die privatrechtliche Färbung, die jener Epoche eigen ist, brachte eine ohne allen Vergleich größere

Ausdehnung des Rechtsweges mit ſich. Vor Allem ſtand damals der Landesherr ſelbſt auch mit ſeinen Regierungsbefugniſſen bis zu gewiſſem Grade den Unterthanen nur als Partei gegenüber. Dieſe aus der Entſtehung der Landeshoheit hervorgegangene Stellung hat, ſo lange das Reich dauerte, nie vollſtändig aufgehört. Deßhalb war vor den Reichsgerichten der Rechtsweg gegeben gegen den Landesherrn wegen ſeiner Regierungshandlungen, ja ſelbſt gegen ſeine Geſetzgebung, wenn dieſe in erworbene Rechte eingriff, und nicht bloß auf Entſchädigung, ſondern auf Zurücknahme des Hoheitsaktes. Der Landesherr wurde, wie jede andre Partei, vor dem Gericht als Beklagter behandelt, ihm Regierungshandlungen anbefohlen oder unterſagt. So wurden Staatsſtreitigkeiten zwiſchen Fürſt und Ständen über verfaſſungsmäßige Rechte in der Form der Rechtspflege (des Civilproceſſes) entſchieden. Ebenſo wurde die Appellation an die Reichsgerichte wegen Polizeiverfügungen gewährt, wenn dieſe dabei auch angewieſen waren, in ſolchen Fällen auf das öffentliche Intereſſe der Obrigkeit Rückſicht zu nehmen und nicht leichtlich den Suſpenſiveffekt zu geſtatten*). Nicht minder aber wurden auch im Innern der Lande und unter den Unterthanen ſelbſt die Rechtsverhältniſſe, welche wir jetzt als öffentliche, verfaſſungsmäßige oder polizeiliche, betrachten, als Privatberechtigung gefaßt und bei Streit durch richterliche Entſcheidung erledigt. So die Verfaſſungsſtreite zwiſchen den verſchiedenen Ständen (z. B. Ritterſchaft und Städten) über ihre Beitragspflicht, zwiſchen den adligen und bürgerlichen Gutsbeſitzern über Grade der Theilnahme am Landtage. So die Streitigkeiten unter den Handwerkern über Ausdehnung ihres Gewerbes, über die Befugniß Lehrlinge zu halten (wie das die nothwendige

*) J. R. A. §. 106.

Folge ist, wenn das Gewerbwesen als reine Privatberechtigung der Zunft oder des Einzelnen aufgefaßt wird)*). Die Gerichtsbarkeiten des Adels, der Städte, die Ausübung sonstiger Hoheitsrechte, die ein Unterthan ansprach, alles das war reine Justizsache. Der privatrechtliche Gesichtspunkt, das Mein und Dein, stellte sich für alle Verhältnisse als der entscheidende dar**). Es besteht dieß zum Theil noch in vielen deutschen Landen, am vollständigsten in Mecklenburg.

Indessen trotz dieser privatrechtlichen Färbung fehlte auch dort nicht die Unabhängigkeit der Regierung von den Gerichten für das öffentliche Gebiet, die unnachläßlich im Wesen des Staates liegt. Abgesehen davon, daß man je mehr und mehr der Polizei ein selbstständiges Bereich einräumte, in welchem das Unterthanenrecht nur auf ihrer Konzession ruhe und deßhalb keine Rechtsverfolgung zulasse, zeigt sich dieselbe in Folgendem:

Für's Erste konnte der Landesherr wegen Regierungshandlungen nur vor den Reichsgerichten, nicht, wie bei den fiskalischen Sachen, vor seinen eignen Gerichten belangt werden. Damit ist die Koordination, die wir oben zwischen Behörden und Gerichten desselben Staates forderten, die Unmöglichkeit, daß ein Gericht die oberste Behörde als solche lade und verurtheile, vollständig anerkannt.

Für's Zweite unterlag die Gewalt des Reichs, als welches damals doch der eigentliche Staat war, in keiner ihrer Funktionen

---

*) Was als Zunftordnung gegeben wurde, ward auch sogleich, soweit es Vergünstigungen für die Betheiligten enthielt, zu ihrem erworbenen Rechte, das sie gerichtlich verfolgten. So in dem Reichshofrathlichen Bescheid 18. Sept. 1744 (Scheidemantel Repert. IV. 173).

**) So z. B. ein Frankfurter Kaufmann klagte gegen einen Mainzer, daß er in Frankfurt unter der Firma eines dortigen Hauses Handel treibe gegen die städtische Ordnung. Dieß ward in Frankfurt und wird noch jetzt nicht polizeilich behandelt, sondern judiciell.

der richterlichen Entſcheidung. Gegen Beſchlüſſe, Vornahmen und Geſetze des Reichstages gab es keine Berufung auf erworbenes Recht und keine Klage vor dem Reichsgericht, weder auf Unterlaſſung ſolchen Aktes noch auf Entſchädigung. Die Reichsregierung konnte nie vor das Reichsgericht geladen, noch ihm verurtheilt werden. Auch was der Kaiſer ohne die Stände durch ſeine Behörden ausführte, ließ regelmäßig nur auf dem Verfaſſungswege (d. i. durch die Reichsverſammlung), nicht auf gerichtlichem Wege Abhülfe zu, und ſelbſt die Rechtsſtreitigkeiten unter den Parteien, wenn ſie auf kaiſerlichen Adminiſtrativakten (Gnadenakten) beruhten, konnten meiſtens nicht durch das R. K. G., ſondern nur durch den Reichshofrath entſchieden werden, der in vieler Hinſicht (beſonders durch den weiten Umfang der bloßen Gutachten) einen adminiſtrativ-kontentiöſen Charakter hatte. Eigentliche Staatsſachen waren überhaupt, manche ausdrücklich (z. B. über Reichsfahnenlehn), den Reichsgerichten entzogen. Endlich, wenn das Reichskammergericht eine Streitſache annahm, welche der Verwaltung angehörte, zeigte der Reichshofrath es dem Kaiſer an, und der Kaiſer rief die Sache ab, entſchied alſo über den Kompetenzkonflikt.

Für's Dritte war auch die Staatsverfaſſung der Territorien, ſoweit ſie anders ergänzender Beſtandtheil der Reichsverfaſſung (alſo der eigentlichen Staatsverfaſſung) war, der bloßen Zuſtändigkeit der Reichsgerichte entzogen. Dazu diente das Inſtitut der Berufung an die Reichsverſammlung (recursus ad comitia). Es konnte nämlich der vom Reichsgericht verurtheilte Landesherr immer an den Reichstag appelliren. Dieſes Inſtitut wurde von den Publiciſten, ſelbſt von angeſehenen, meiſt nicht gehörig begriffen. Wie kommt der Reichstag, der Geſetzgeber in Deutſchland iſt, auch dazu, Richter zu ſeyn? Man wollte es als eine hiſtoriſche Anomalie, als Ueberreſt oder Erſatz der unterlaſſenen

Reichsgerichtsvisitationen oder des abgekommenen Fürstenrechts, erklären. Es ist aber in der That ein unentbehrliches Glied in der deutschen Reichsverfassung. Wenn auch gegen Regierungshandlungen der Landesherren die Klage vor den Reichsgerichten offen stand, so konnte doch nicht zugegeben werden, daß die richterliche Entscheidung den öffentlichen Verfassungszustand des Reichs berühre und abändere. Es mußte daher, wenn der Richterspruch Rechte absprach, die integrirender Theil der Reichsverfassung waren, z. B. einem Landesherrn sein jus reformandi, ein Schutz derselben durch die Macht eintreten, welche eben die Reichsverfassung vertrat, die Reichsversammlung. Dieß ist die Bedeutung des Rekurses an den Reichstag. Deßhalb konnte derselbe auch nur von den Reichsständen als den einzigen Trägern der Verfassung (und nach einer Ausdehnung auch von bloßen Reichsunmittelbaren, die ja thatsächlich auch Landesherren waren), aber nicht ebenso von den Unterthanen ergriffen werden. Das Institut entbehrte der nothwendigen Ausbildung, der nähern Bestimmung über Umfang und Wirkungen, und wurde deßhalb auf das Gröblichste mißbraucht; aber seinem Gedanken nach war es richtig, ja unentbehrlich.

Die jetzt bei Vielen verbreitete Vorstellungsweise, daß es für jedes Unterthanenrecht unbedingt eine richterliche Hülfe geben müsse, sey es in der privaten oder in der öffentlichen und Verfassungs-Sphäre, sey es gegenüber dem andern Unterthan und dem Fiskus oder gegenüber der Staatsgewalt als solcher, sey es gegen die Regierungs- oder die gesetzgebende Gewalt, findet hiernach in dem Zustand der deutschen Reichsverfassung keineswegs, wie man vorgibt, ihre Bestätigung, sondern vielmehr ihre Widerlegung.

§. 178.

Die Theorie der frühern Zeit wurde natürlich von der Anſchauung des damaligen Territorialſtaatsrechts mit ſeinem vorherrſchenden privatrechtlichen Typus beſtimmt. Die „Rechtsverletzung“ („verletzte oder ſtreitige Rechte“) ſchlechthin galt darum als Kriterium des Rechtsweges ohne Erwägung der Rechtsſphäre, in die ſie ſchlägt. So Mevius, Cramer, Struben u. ſ. w. Es fehlte zwar nicht an der Einſicht, daß die öffentliche Verwaltung unabhängig von den Gerichten ſein müſſe, aber man glaubte, die Schwierigkeit durch die Unterſcheidung zu beſeitigen, daß nicht die öffentliche Maaßregel als ſolche, ſondern nur die Privatberechtigung dabei Gegenſtand der richterlichen Entſcheidung ſey *), ohne zu bedenken, daß beides in Wechſelbedingung ſteht, und die öffentliche Maaßregel unausführbar iſt, wenn das Gericht ein entgegenſtehendes Privatrecht anerkennt. Seit Auflöſung des Reichs und Umgeſtaltung der deutſchen Staaten im öffentlich-rechtlichen Typus machte ſich auch in der Theorie das ſtaatliche Princip geltend. Man ſetzte das Kriterium nicht mehr in die bloße Berechtigung, ſondern in die Rechtsſphäre, nur die privatrechtliche, nicht die öffentliche Rechtsſphäre ſey den Gerichten untergeben. So zuerſt Gönner **), dann am

*) Mevius pars III. dec. 154: Proprie loquendo causa non est politica, sed juridica, ubi non tam de usibus publicis quam de jure singulorum quaestio est. Quodcirca nec obsistit, quod praecipue reprehenditur, magistratus circa regimen provinciae vel civitatis ex appellationibus impedimenta injici et publicas curas turbari. Nam eatenus ut consulant rei publicae juxta ordinationes politicas vel commoda publica, in judicia non vocantur, sed tantum ut injuriam intulisse arguantur.

**) „Der Begriff von Juſtizſachen hat mit dem Umſturze der deutſchen Reichsverfaſſung wichtige Veränderungen erlitten; für denſelben entſcheidet Rechtsverletzung nicht mehr allein, ſondern die Qualität des Rechts nach ſeinem Objekte beſtimmt jenen Begriff.“ Gönner Entw. e. Geſetzb. Weiler ſtellt den Grundſatz auf, daß das Privatrecht (d. i.

deutlichsten Weiler, und nach ihm viele, besonders Seuffert in seiner trefflichen Darstellung der Bayr. Bestimmungen. Dieß ist die richtige Grundabtheilung. Ausreichend ist sie aber nicht. Bleibt man bei ihr allein stehen, ohne auch im öffentlichen Gebiete Ausnahmen anzuerkennen, die sich sogar aus dem ihr selbst zu Grunde liegenden Princip bei richtiger Durchführung ergeben, so wird der Rechtsweg auf eine unzulässige Weise verengt. Ja konsequent fiele dann sogar das Kriminalrecht zur Verwaltung, das doch vor allem andern und κατ' ἐξοχήν das Gebiet der Justiz ist. Daher sind Viele auf dem alten Kriterium der Rechtsverletzung beharrt. So Mittermaier*), Schmid, Wächter, Pfeiffer**). Unter diesen hat besonders Pfeiffer eine Autorität in der gemeinrechtlichen

---

nicht der Inbegriff der Privatrechte, sondern die objektive Sphäre des Privatrechtszustandes) den Gerichten, dagegen das öffentliche Recht der Administration zufalle, und in der Hauptsache dasselbe ist die Lehre Pfizers, daß die Justiz ausgeschlossen ist, wo es sich um das Subjektionsverhältniß zwischen Unterthan und Obrigkeit oder um das, was Ausfluß dieses Subjektionsverhältnisses ist, handelt. In der Durchführung finden sich zwischen Pfizer und Weiler allerdings Differenzen. Funke „die Verwaltung in ihrem Verhältniß zur Justiz", dessen Ausführung dieser Lehre mir zu den richtigsten und gesundesten zu gehören scheint, stimmt, was die Principien anlangt, im Wesentlichen mit meiner Auffassung, soweit ich sie in der ersten Auflage darlegte, überein, indem er die Idee der Gerechtigkeit als Princip der Rechtspflege und darum auch ihrer Begränzung annimmt, und danach die Gebiete abscheidet (s. bes. S. 42 u. 81).

*) Mittermaier hat aber später mit praktisch sichtendem Blick sich auch vielfach die Resultate der andern Ansicht angeeignet (Archiv Bd. 21 und 22).

**) Pfeiffer prakt. Ausführung III. 197 und der dort citirte Wächter mit deutlicher Entgegensetzung, daß nicht das Privatrecht im objektiven Sinn, sondern die Privatberechtigung im subjektiven Sinn entscheide. Deßgleichen bestätigt Pfeiffer für das heutige Staatsrecht, was Gönner für das frühere Reichsstaatsrecht ausspricht: „ob über Verletzung des Rechts in einer Disciplinar-, Staats-, Kameral-, Steuer-, Gesetzgebungs- oder Polizeisache geklagt wird, dieß ist ganz gleichgültig."

Praxis erlangt. Pfeiffer ſucht dieſes Kriterium der ältern Theorie durch eine Modifikation dem heutigen ſtaatsrechtlichen Bedürfniß anpaſſend zu machen. Es ſoll nämlich für jede Privatberechtigung, d. i. für jedes erworbene Recht, der Rechtsweg ſtattfinden auch gegen öffentliche Akte der Regierung, jedoch nicht, wie in ältrer Zeit, unbedingt gegen den Akt ſelbſt, ſondern in der Regel nur wegen der Entſchädigung. Dadurch werde einerſeits die Regierung an keinerlei Ausführung im öffentlichen Intereſſe verhindert, andrerſeits keine Privatberechtigung ohne richterliche Hülfe zugelaſſen *). Danach geſtattet Pfeiffer den Rechtsweg theils auf Entſchädigung, theils ſogar, wo das öffentliche Intereſſe es zuläßt, auf Rücknahme der Maaßregel in allen Sphären und gegen alle Funktionen des Staates, über Steuerpflicht und über das Maaß derſelben, über jede unrichtige Anwendung der Polizeigeſetze, wenn ſie Vermögen entziehen, Eigenthum beſchränken, ſelbſt wegen der Geſetzgebung, wenn ſie Privatrechte verletzt **). Selbſt das betrachtet Pfeiffer als ein erworbenes oder Privatrecht, daß niemand ein größeres Opfer für das Gemeinwohl zu bringen braucht, als die anderen unter ſeinen Mitbürgern, und läßt gegen Geſetze, die ſolches enthalten, den Rechtsweg zu ***).

---

*) Prakt. Ausf. I. 224. 239. 240 und die ganze Abhandlung im dritten Bande.

**) „Gegen die Vollziehung eines Geſetzes findet der Schutz der Gerichte niemals ſtatt, zur Abwendung oder Aufhebung der durch die Vollziehung bewirkten Verletzung individueller Rechte muß er ſtets eintreten." III. 283, vgl. auch S. 311.

***) Prakt. Ausführung I. 242. III. 309. In Beziehung auf Geſetzgebung macht nun freilich Pfeiffer eine Ausnahme, die ſeine ganze Regel wieder aufhebt. Nämlich für Rechte, welche die Geſetzgebung reprobirt, z. B. Leibeigenſchaft, gutsherrliche Gerichtsbarkeit, ſoll keine Entſchädigung gefordert werden können. Soll das für alle Abolition von Rechten gelten im Gegenſatze der bloßen Enteignung von Rechtsobjekten

Allein diese Theorie ist ebenso wenig grundsätzlich richtig als praktisch ausführbar. Sie ist grundsätzlich nicht richtig: denn wenn das Gericht über die Entschädigung erkennt, so erkennt es damit doch über die Rechtmäßigkeit oder Widerrechtlichkeit des Regierungsaktes, über das, was in richtiger Anwendung der Administrativgesetze von der administrativen Gewalt oder in richtiger Anwendung der obersten Grundsätze von der gesetzgebenden Gewalt hätte geschehen sollen, wird also zur übergeordneten Gewalt, zum unausgesetzten Hofmeister der Administration und des Gesetzgebers selbst, und die öffentliche Autorität wird bloße Partei gegenüber dem Unterthanen. Sie ist praktisch unausführbar: Wenn die Administration selbstständige freie Bewegung bedarf, so darf sie so wenig durch die Voraussicht der nachfolgenden Regreßklagen gehemmt seyn als durch das Erforderniß vorgängiger Ausklagung des Unterthanen. Daß eine Finanzverwaltung, die jede Steuer, jede indirekte Abgabe, jede Konfiskation erst einklagen müßte, nicht möglich ist, gibt Pfeiffer zu. Aber eine Finanzverwaltung, die über jede erhobene Steuer oder indirekte Abgabe, über jede verfügte Konfiskation sich ausklagen lassen muß *), ist ebenso wenig

---

so bliebe in der That kein Fall der Entschädigung mehr übrig, denn die Gesetzgebung entzieht nie Gegenstände, sondern sie hebt Rechte auf. Soll es nur für bestimmte gehässige Rechte gelten, so ist nicht zu erkennen, welche als solche zu betrachten sind. Auf allen Fall aber ist die Ausnahme aus Pfeiffer's Princip nicht zu rechtfertigen; denn die Gesetzgebung mag für die Zukunft solche Rechte, wie gutsherrliche Gerichtsbarkeit u. dgl., reprobiren, für die Vergangenheit aber, als die Zeit, in der sie selbst dieselben sanktionirte, kann sie dieselben nicht reprobiren, sohin bleibt die Versagung der Entschädigung immer eine Verletzung des Privatrechts, und wenn diese als solche unbedingt gerichtlichen Schutz fordert, so muß er auch hier gewährt werden.

*) Ein deutliches Beispiel ist der von Pfeiffer (prakt. Ausf. III. 575) angeführte Fall: In dem Tarif sind gesalzene Seefische sehr gering, frische sehr hoch angesetzt. Ein Kaufmann empfängt mehrere Tonnen

möglich. Daſſelbe gilt für Handhabung der Feuer-, der Bau-, der Geſundheitspolizei u. ſ. w. — Damit bin ich weit entfernt, das Verdienſt Pfeiffers um dieſe Lehre ſchmälern zu wollen. Die entſchiedene Durchführung ſeiner Begriffe, und noch mehr die Vollſtändigkeit, mit der er die mannigfachen hier ſich ergebenden Verwickelungen darlegt, ſind ſchon ein ſolches, ein nicht geringeres aber liegt darin, daß er für den Rechtsſchutz (wenn auch nach unſrer Darlegung nicht in der rechten Weiſe) das Wort ergreift, da in der entgegengeſetzten Lehre allerdings eine Gefahr liegt, dieſen über Gebühr einzuſchränken.

Unterſucht man, wie die politiſchen Parteien zu dieſer Frage ſtehen, ſo iſt der entſchiedene franzöſiſche Liberalismus für die Adminiſtration — die Einſchränkung der Juſtiz 1790 ging ja grade aus der revolutionären Bewegung hervor —, der deutſche Liberalismus dagegen für den Rechtsweg. Das iſt ſehr erklärlich. Der franzöſiſche Liberalismus ruht auf der Volksſouveränetätslehre (Rouſſeau), auf dem ausſchließlichen Recht der Maſſe, des Geſammtwillens, unter dem der Einzelne ohne Vorbehalt

---

Seefiſche, und will ſie nur als geſalzene verſteuern, indem er die zur Verſendung übliche Zubereitung für Einſalzung ausgibt. Die Behörde hält ihm die Fiſche zurück, bis er die Steuer für friſche entrichten würde, und da der Kaufmann das nicht thut, ſo gehen bei der warmen Witterung die Fiſche darüber zu Grunde. Darüber nimmt das O. A. G. zu Kaſſel eine Entſchädigungsklage an, und noch dazu legt es der Behörde den Beweis auf, daß die Fiſche nicht geſalzen, ſondern friſch geweſen. Gegen dieſe Sentenz habe ich bedeutende Bedenken. Sie beruht nicht bloß auf einem Princip, deſſen Unhaltbarkeit ich gezeigt zu haben glaube, ſondern ſelbſt, wenn man daſſelbe zugeben wollte, enthielte ſie doch eine unrichtige Anwendung deſſelben. Denn wenigſtens die vorläufige Ausführung der Zollgeſetze wird man doch der Zollbehörde zugeſtehen. Deßhalb mußte der Kaufmann gehorſamen und dann auf Erſatz klagen, und wenn er das nicht thut und die Behörde ihm ſo lange die Herausgabe der Waare weigert, begeht ſie keine culpa, keine mora, keine Beſchädigung, ſondern hat ſich der Kaufmann nur ſelbſt die Folgen zuzuſchreiben. Sie hat ihm ſeine Fiſche nicht vorenthalten.

aufgehen soll, ihm ist deßhalb der Despotismus, den die Nation oder der Staat gegen das Individuum übt für das öffentliche Beste, nichts Verletzendes. Der deutsche Liberalismus dagegen ruht auf der naturrechtlichen Gesellschaftstheorie (Kant), dem Rechte des Einzelnen, dem der Staat selbst nur dient. Nach dieser Theorie ist der ganze Staat nichts Anderes als Justizanstalt, so daß auch Pfeiffer sehr charakteristisch die Justiz als „Justiz im engern Sinn" bezeichnet, weil eigentlich Alles im Staate Justiz sey, und kann deßhalb der Rechtsweg nicht weit genug ausgedehnt werden. Merkwürdigerweise begegnet sich hierin der deutsche Liberalismus mit dem Hallerianismus, der nach seiner privatrechtlichen Auffassung der öffentlichen Verhältnisse und dem Vorbild ältern deutschen Territorialstaatsrechts gleichfalls überall für den Rechtsweg ist, und ihn nur in noch größerer Ausdehnung auch für die eigentlichsten Verfassungsstreitigkeiten unter den öffentlichen Rechtssubjekten fordert. So läuft in Deutschland die Theorie von verschiedenen Ausgangspunkten dennoch in demselben Resultate, der Vorliebe für die Justiz zusammen, und die Selbstständigkeit der Verwaltung müßte aufhören, wenn nicht die Nothwendigkeit der Dinge der Theorie widerstände. In Folge dessen besteht aber unläugbar bei uns ein Widerspruch zwischen Theorie und Praxis in den meisten Staaten. Eine Auffassung des Staates als eines sittlichen Reichs, dem der Einzelne als Glied angehört, nicht gegenübersteht, in welchem er aber eine weite Sphäre selbstständiger Berechtigung hat, kann weder das eine noch das andre zum Losungsworte machen, sondern muß organisch in dem Ganzen des Staates jedem Gebiet die ihm entsprechende Behandlung zutheilen. Sie kann weder die bloße Berechtigung noch die Rechtssphäre für sich allein als Kriterium gelten lassen, sondern muß die verschiedenen Rücksichten, die Rechtssphäre (ob die

öffentliche oder private), die Berechtigung (ob ein exemtes Recht) und die Staatsfunktion (ob Adminiſtration, Verfaſſungshandhabung, Geſetzgebung) in gleicher Weiſe jede an ihrem Orte aufnehmen.

§. 179.

Von der Auffaſſung der Gränze zwiſchen Juſtiz und Verwaltung, wie ſie hier dargelegt iſt, kann ich auch jetzt (in der III. Aufl.) nicht abgehen. In den ganzen Bau unſres Rechtszuſtandes paßt keine andre *). Damit wird denn auch eben deßhalb der weſentlich abweichenden Einrichtung nicht entgegengetreten, wie ſie im ältern germaniſchen Rechtszuſtande und noch jetzt in voller Ausbildung in dem Englands ſich findet. Denn dieſe ruhen eben auf einer ganz andern Grundlage.

Unſre jetzige Scheidung von Juſtiz und Verwaltung iſt zwar nicht eine Theilung der Gewalten, was ihr nur aus Unklarheit untergelegt werden kann, wohl aber eine ſcharfe Scheidung der Gebiete, die unſern ganzen öffentlichen Zuſtand auch in anderen Beziehungen charakteriſirt, und die, wenn gleich wohlbegründet, doch nicht als allgemein nothwendig erachtet werden darf. So ſcheiden wir für das Bereich ſtändiſcher Mitwirkung die inneren und äußeren Angelegenheiten, für die ältere Landſchaft war nur entſcheidend, ob „des Landes Gedeih und Verderb“ in Frage kam. Wir ſcheiden ſcharf Verwaltung und Vertretung; aber die ältere Landſchaft und das engliſche Parlament ſind nicht bloß Vertretung, ſondern haben Funktionen der Verwaltung. Wir faſſen unter Rechtspflege Civil und Kriminal zuſammen, und ſondern ſie ſcharf

*) Eine neue Beweisführung für dieſelbe enthält meine Rede vom 8. Februar 1854.

von der Polizei; der ältere Begriff der Jurisdiktion dagegen umfaßte auch die ganze Sicherheitspolizei, und in England ist bei allen Einrichtungen die Kriminaljustiz mit der Sicherheitspolizei verbunden und der bürgerlichen Justiz gegenübergestellt. Besteht nun diese Scheidung der Gebiete, so kann die richterliche Kompetenz grundsätzlich nur für die privatrechtlichen Verhältnisse bestehen. Aber in England besteht eben diese ganze Art der Scheidung nicht.

In England ist das Bereich des Richters nicht bloß die Rechtspflege, die Handhabung der Gerechtigkeit, sondern zugleich die Handhabung des Friedens des Königs, d. i. die Erhaltung einer öffentlichen, vom König sanktionirten Ordnung. In dieser Eigenschaft bestellt und überwacht der oberste Gerichtshof den Sheriff, der nicht Beamter für die Rechtspflege, sondern Exekutions- oder Polizeibeamter ist. In dieser Eigenschaft erläßt er in vielen Fällen an Beamte der Krone Anweisung zu Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten. Nach dieser Eigenschaft hat es nichts Unnatürliches, wenn der Richter über streitiges (zweifelhaftes) Wahlrecht die Entscheidung gibt u. dgl. Mit diesem Allen ist also in England nicht im entferntesten dem Princip gehuldigt, daß, wo erworbene Rechte, persönliche Berechtigungen des Unterthanen in Frage kommen, der Rechtsweg gelte, es ist nicht der Gesichtspunkt, daß persönliche Berechtigung (Recht im subjektiven Sinne) den Rechtsweg heische, sondern der Gesichtspunkt, daß die öffentliche Ordnung (Recht im objektiven Sinne) in dem strengen Gange von Gesetz und Recht gehandhabt werde. Es ist deßhalb auch ein größerer Umfang vielmehr des Richteramtes, als des Rechtsweges. So findet ja z. B. für Festsetzung des Wahlrechts durch den Richter kein processualisches Verfahren statt, was zu unserm Begriff von Justiz und

Rechtsweg gehört, ſondern der Richter trifft hier Entſcheidung, wie bei uns ein Adminiſtrativbeamter. Eben darum iſt es auch kein Eingriff in die königliche Souveränetät, wenn der Richter alſo in den öffentlichen Verhältniſſen verfügt oder über Verfügungen der Kronbeamten erkennt. Denn er erkennt damit nicht über des Königs Beamte, ſondern als des Königs Beamter, nicht als Organ einer Rechtspflege, die mit den Rückſichten des öffentlichen Zuſtandes (z. B. öffentliche Sicherheit, Geſetzlichkeit der Parlamentswahlen) gar nichts gemein hat, und bloß auf das Recht eines Verklagten oder eines ſein Recht Verfolgenden zu ſehen hat, ſondern ſelbſt als das Organ des öffentlichen Wohlſtandes, des königlichen Rechts, der Sicherheit des Gemeinweſens und der Landesverfaſſung, als welcher er danach für das Alles, jedoch nur nach der ſtrengen Anweiſung der Geſetze, zu ſorgen hat *). In ähnlicher Weiſe iſt auch das Haus der Lords, welches oberſter Rath des Königs und ein Faktor der Geſetzgebung iſt, zugleich oberſter Gerichtshof. Auch hier iſt alſo nicht die ſcharfe Scheidung zwiſchen geſetzgebender und richterlicher Gewalt, und ſind Diejenigen, die da als Gerichtshof Recht ſprechen, zugleich erfüllt von der Rückſicht des öffentlichen Wohlbeſtandes, den ſie außerdem als politiſche Verſammlung zu ihrer Aufgabe haben. Da-

*) Deßhalb urtheilt auch in England der Gerichtshof in der That nicht über die Organe der Verwaltung als eines andern Gebietes. Wo er über die Funktionen der Exekutivbeamten richtet, z. B. Sheriff, da geſchieht es nicht als über ein andres Reſſort, ſondern als die Spitze eben dieſes Reſſorts ſelbſt, und daher nicht bloß, wenn ſie Unterthanenrechte verletzen, ſondern auch wenn ſie ihre Schuldigkeit, des Königs Frieden zu handhaben, verſäumen. Und wo wirklich verſchiedene Reſſorts mit königlicher Autorität bekleidet nebeneinanderſtehen, da ſind die Gerichte nicht übergeordnet, ſondern was ſich die Gerichte gegen das andre erlauben, das erlaubt ſich auch dieſes wieder gegen ſie, wie das z. B. der Fall mit Hanſard zeigt, wo die Königsbank den Drucker des Parlaments, das Parlament dagegen die Schützlinge des Gerichts verhaftete.

gegen wenn man die Kompetenzausdehnung der englischen Richter und des Oberhauses auf unsere Richter überträgt, welche in keiner Weise die politischen und administrativen Interessen in sich tragen, welche nirgend aus eignem Antrieb von Amtswegen für die Erhaltung des öffentlichen Wohlbestandes zu sorgen haben, sondern bloß wenn ein Verletzter (Privatmann) sie gegen die Verwaltung anruft, in dem Verwaltungsgebiet erkennen sollen, und wenn man sie grade aus dem Grunde auf sie überträgt, nicht damit die öffentliche gesetzliche Ordnung auch streng nach Gesetz und Recht gehandhabt werde, sondern damit das persönliche Recht des Unterthanen, als welches keine obrigkeitliche Gewalt über sich zulasse, überall der Obrigkeit als Partei gegen Partei gegenüberstehe und eine dritte neben und über der Obrigkeit stehende Macht der Entscheidung an ihnen erhalte; dann gibt man den öffentlichen Wohlbestand in seinem Totalzusammenhang den vereinzelten Rechten und Rechtsstreiten der Unterthanen preis, und macht man die Richter aus Organen des Souveräns zu Herren der Verwaltung, zu Herren des Souveräns.

Die Ansicht unserer liberalen Schriftsteller, welche die Richter strenge auf das Gebiet der Rechtspflege beschränken, ihrer Entscheidung aber doch alle Streitigkeiten unterwerfen will, bei welchen auch im Gebiete der Verwaltung ein Unterthan sich auf ein bestimmtes Recht beruft, findet also in den Einrichtungen Englands nicht die geringste Bestätigung. Aber auch unsere Konservativen, die aus Vorliebe für die altgermanischen Einrichtungen und aus Abneigung gegen die neuere „Theilung“ oder richtiger Entfaltung der Gewalten einen ganz andern Umfang der Kompetenz für die Gerichte erstreben, sind im Unklaren, wenn sie nicht zugleich eine ganz andre Stellung und Bedeutung derselben fordern. Es ist nicht die persönliche

Beſchaffenheit der jetzigen Richter (etwa daß ſie aus den Examinirten, ſtatt aus den Beſitzenden und Vornehmen genommen werden), was dieſer Erweiterung entgegenſteht, ſondern ihre inſtitutionelle Stellung, daß ſie das Organ der Rechtspflege ſind, nicht das Organ des königlichen Friedens.

Fragt man nun, welches an ſich der höhere Zuſtand ſey, der engliſche oder der unſrige, ſo möchte es dafür keine Rangordnung geben. Da die Gebiete wirklich nur unterſchieden und entfaltbar ſind, aber im Leben ſich doch lebendig durchdringen, ſo kann die Entfaltung, nach welcher die Funktionen geſchieden und verbunden werden, von mannigfacher Art ſeyn, und iſt jedes in ſeiner Weiſe recht und heilſam, wenn nur die Grundwahrheiten behalten ſind, was da und dort möglich iſt. Sicher aber iſt es, daß die engliſche Weiſe auf uns nicht übertragbar iſt, da ſie ein durch und durch ineinandergreifendes Syſtem iſt, von dem ſich nicht einzelne Stücke herausnehmen laſſen, und da ſie auf altgermaniſchen Begriffen ruht, die unſerm Bewußtſeyn entſchwunden ſind. Es iſt nicht möglich, die Funktionen, die der engliſche Richter als Organ des königlichen Friedens übt, auf unſre bloße Juſtiz zu übertragen, nicht möglich, unſere Richter im engliſchen Sinne zu Organen des königlichen Friedens zu machen, nicht möglich, unſre erſte Kammer zugleich als oberſten Gerichtshof zu konſtituiren. Ueberdieß iſt ſolche Stellung des Richteramts auch kaum verträglich mit dem ſtarken Königthum, deſſen wir bedürfen, ſie gehört dem Zuſtande an, daß das Staatsweſen ſeinen Schwerpunkt mehr im genoſſenſchaftlichen Zuſammenhange der Nation, als in der Autorität über ihr hat. — Was bei uns geſchehen kann, um das Heilſame der engliſchen Einrichtung, die Sicherheit gegen Verwaltungswillkühr, uns nach unſrer Weiſe anzueignen, iſt Folgendes: Die Ausdehnung des Rechtsweges

über das allgemeine Princip, also auch auf öffentliche Gebiete, wo solches dem Erfolge nach in den bestimmten Verhältnissen ohne Gefahr ist (S. 617) — die Erhaltung bez. die Wiederherstellung der Attributionen, welche die Gerichte vor der allerneuesten, Frankreich nachgebildeten Umwandlung noch hatten — hauptsächlich aber die Durchdringung der Verwaltung selbst mit dem Charakter von Gesetz und Recht. Statt daß in England der Richter die Wahlrechte feststellt, über Mißbrauch in Ausübung der Amtsgewalt erkennt, möge das bei uns die Verwaltungsstelle thun, aber angewiesen, auch nur nach Gesetz und Recht und je nach den Umständen in einem gesetzlich vorgezeichneten Verfahren zu entscheiden. Wir können nicht mehr das Richteramt zum Organ der Fürsorge für die öffentliche Ordnung machen, aber wir können und sollen die Verwaltung selbst zum Organ nicht bloß für das öffentliche Interesse, sondern zugleich für die strenge Gesetzlichkeit und rechtliche Ordnung machen. Das Ziel wird auf diesem Wege so gut als auf jenem erreicht. Die Handhabung der öffentlichen Ordnung, soweit sie auf Gesetz und Recht und nicht auf bloß gouvernementaler Zweckmäßigkeit beruht, ist ein Gebiet, das so wenig der Rechtspflege als der reinen Verwaltung angehört. Denn die Rechtspflege hat es überall nur mit Schuld oder Unschuld, Verbindlichkeit oder Nichtverbindlichkeit eines Verklagten zu thun, und die reine Verwaltung beruht auf gouvernementalen Zwecken. Die Funktionen dieses Gebietes können daher entweder, wie das in England, und auch da nur theilweise der Fall ist, dem Organ der Rechtspflege (den Richtern) oder, wie bei uns, dem Organ der reinen Verwaltung (den Behörden) zugetheilt seyn, keinem sind sie völlig gleichartig, und ist deßhalb keine unbedingte Nothwendigkeit, sie dem einen oder dem andern zuzutheilen, wenn sie nur in der rechten

Weiſe nach ihrer beſondern Natur, unterſchieden von den damit verbundenen, behandelt werden, alſo in England nicht ihr öffentlicher Charakter dem bloßen perſönlichen Recht der Betheiligten, bei uns ihr geſetzlich rechtlicher Charakter nicht der gouvernementalen Zweckmäßigkeit geopfert wird, ſo iſt der heilſame Erfolg erreicht *).

Sechſtes Kapitel.

Die Stellung des Richters zum Souverän und zu den Behörden.

§. 180.

Der Richter ſteht unter der anordnenden Gewalt des Souveräns, ſeiner geſetzgebenden Gewalt im weiteſten (formalen) Sinne, d. i. welche die allgemeinen Regeln gibt, ſowohl die Geſetze im engern und eigentlichen Sinn als die Verordnungen. Beides iſt Norm der richterlichen Anwendung. Er ſteht dagegen nicht unter den ſpeciellen Verfügungen des Souveräns, die in irgend einen konkreten einzelnen Fall eingreifen. Anordnungen der erſten Art muß er gehorchen, Verfügungen der letztern Art iſt er von Amtswegen befugt und verpflichtet, nicht zu befolgen, und den Gang ſeines Amtes durch ſie nicht hemmen zu laſſen.

Rückſichtlich allgemeiner Anordnungen (Geſetze) hat der Richter nach der richtigen Anſicht nur über die Exiſtenz derſelben

*) Es iſt hier eine Stufenfolge: Die franzöſiſchen Gerichte haben bloß Urtheilsfindung, die deutſchen Gerichte haben noch dazu den obrigkeitlichen Charakter und die obrigkeitliche Fürſorge für Handhabung der Gerechtigkeit, die engliſchen Gerichte außerdem auch noch die Fürſorge für öffentliche Sicherheit und Ordnung, aber doch nur ſoweit als ſie ſtreng auf geſetzlicher Vorſchrift (nicht auf bloßer Zweckmäßigkeit) beruht.

zu urtheilen, nicht aber über ihre Gültigkeit*), daher nur über die äußeren Merkmale, die richtige Form der Erlassung, aber nicht über die Befugniß des Souveräns, sie zu erlassen. Demnach hat der Richter zu untersuchen, ob solche Anordnung wirklich vom Souverän ausging, ob sie gehörig publicirt ist, ob sie bez. die Kontrasignatur des Ministers hat. Dagegen hat der Richter nicht zu untersuchen, ob sie gegen wohlerworbene Rechte ist, ob sie verfassungsmäßig nur als Gesetz, also mit ständischer Zustimmung hätte erlassen werden dürfen, während sie als Verordnung erlassen ist.

Die Behauptung, daß die Gerichte über die verfassungsmäßige Statthaftigkeit einer Verordnung zu urtheilen haben, zwar nicht um sie allgemein außer Kraft zu erklären, wohl aber um sie in dem betreffenden Fall unberücksichtigt zu lassen, geht aus einem ehrenhaften Sinne für Unabhängigkeit der Rechtspflege und Festigkeit der Verfassung hervor, so daß man sie nur ungern bestreitet. Doch sehe ich nicht ein, wie sie sich halten läßt. Die fehlende ständische Zustimmung kann nämlich als ein Mangel in der Form, also als Zeichen der Nichtexistenz einer bindenden Norm aus dem Grunde nicht betrachtet werden, weil die den Richter bindenden Normen nicht überhaupt und sämmtlich dieser Form bedürfen, sondern nur je nach dem Gegenstande. Hätte der Richter überhaupt nur Gesetze und nicht Verordnungen anzuwenden, dann wäre die Sache außer Zweifel; was nicht mit dem Zusatze „unter Zustimmung der Stände" erlassen ist, das wäre für ihn gar nicht vorhanden, und die unbewußte Voraussetzung, daß der Richter bloß unter den Gesetzen im engern Sinne stehe, ist es vorzugsweise, welche angesehene Rechtslehrer dazu bestimmte, dem Richter die Prüfung

*) Zöpfl, Staatsr. S. 230. Zachar. Staatsr. §. 153. S. 225.

über das Erforderniß ſtändiſcher Zuſtimmung zuzuſchre
Aber dem iſt nicht ſo. Sondern die richterliche Thätigkeit,
Rechtſprechen ruht ebenſo ſehr auf Verordnungen als auf
ſetzen, zum Theil ſchon nach franzöſiſchem Staatsrecht und
bei weitem mehr nach dem unſrigen, indem ſowohl die Inſ
tionen zu den Geſetzen, die doch immer ſelbſtſtändige Be
mungen enthalten, als die Verwaltungsnormen (z. B. Sta
für Eiſenbahn-, für Lebensverſicherungsgeſellſchaften, Ane
nungen über die Führung der Rechnungen bei der Kommu
verwaltung, über das Verfahren bei Verſteigerung öffentli
Arbeiten oder Lieferungen) direkt oder indirekt auch Norm
zu Entſcheidung von Rechtsſtreiten werden, und ſelbſt Ane
nungen über das Gerichtsweſen in Deutſchland je nach d
Landesverfaſſung in das Gebiet der Verordnungen gehö
können. Der Richter hat alſo, beſonders in Deutſchland, nic
bloß die Geſetze, ſondern auch die (Regeln enthaltenden) Anor
nungen der Regierungsgewalt, ſoweit ſie in Rechtsverhältni
einſchlagen, anzuwenden. Deßhalb wenn er urtheilen dar
ob eine Verordnung nicht hätte als Geſetz erlaſſen werde
müſſen, ſo urtheilt er damit nicht über die Form und daher
die Exiſtenz einer ihn bindenden Anordnung überhaupt, ſonder
er urtheilt, ob die Form, d.i. der Weg, die Norm zu erlaſſen,
gebraucht ſey, die dieſem Inhalt entſpricht, die für eine
Anordnung dieſes Inhalts erforderlich geweſen wäre, das
aber iſt ein materielles Urtheil. Es iſt ein Urtheil über
die rechtliche Befugniß des Souveräns für den fraglichen
Gegenſtand. Man könnte zwar einwenden, der Richter urtheile
damit nicht über die bindende Kraft der Verordnung an ſich,
ſondern nur, ob das bisherige Geſetz aufgehoben ſey, dieſes
aber könne nur in der Form „mit Zuſtimmung der Stände“
aufgehoben werden. Allein in der That bewegt ſich das Ur-

theil nicht darum, ob die Form zur Aufhebung eines in dieſer Eigenſchaft zweifelhaften Geſetzes vorhanden, ſondern vielmehr, ob der Inhalt der Verordnung eine Aufhebung oder aber nur eine Ergänzung, Näherbeſtimmung des Inhalts des Geſetzes iſt, und fußt deßhalb auch ſolches Urtheil überall auf materiellen, nicht auf formellen Beſtimmungsgründen. Daß dieß ein materielles Urtheil über die Rechtmäßigkeit des Geſetzes, und nicht ein formelles über die Exiſtenz deſſelben iſt, beſtätigt ſich auch noch dadurch: alle formelle Prüfung iſt einfach und ſicher, ſo z. B. über die Kontraſignatur, und wo die Prüfung verwickelt, ſchwierig, zweifelhaft iſt, da liegt ein materielles Urtheil vor; daß dieß aber hier der Fall, unterliegt gewiß keiner Frage. Ein materielles Urtheil aber über die Rechtmäßigkeit einer vom Souverän erlaſſenen Norm kann der Richter nicht haben. In dem einzelnen Rechtsfall darf der Souverän ſich gar nicht und unter keiner Vorausſetzung einmiſchen, hierin iſt der Richter ihm gar nicht untergeben, darüber hat er deßhalb zu urtheilen; aber allgemeine Anordnungen, auch Verordnungen, die Normen für Rechtsſtreite werden, hat der Souverän in der beſtimmten Gränze zu geben, und deßhalb kann denn auch der Richter nicht das höhere Urtheil über dieſe Gränze haben.

Der Erfolg, wenn der Richter zu entſcheiden hat, ob er eine Verordnung anwenden oder als ungültig nicht berückſichtigen wolle, iſt denn auch eine gränzenloſe Verwirrung, da hier die Gränze ſo zweifelhaft iſt, und ein beträchtlicher Theil der in die Rechtspflege einſchlägigen Verordnungen an dieſer Gränze liegt, um ſo mehr als der Richter, wie von Allen zugegeben wird, nur für den konkreten Fall die Verordnung nicht anwendet, ohne ſie überhaupt außer Kraft zu ſetzen. Es gäbe z. B. der Fürſt eine Verordnung, welche für Eheproceſſe die bisherige Kompetenz der Untergerichte aufhebt, und ſie an die Obergerichte

überträgt, was nach deutſchen Verfaſſungen häufig zweifelhaft ſeyn wird, ob es ſtändiſcher Zuſtimmung bedurft habe oder nicht. Darf der Richter nach ſeinem Ermeſſen derſelben die Anerkennung verſagen, ſo kann die Folge leicht die ſeyn, daß die Klage nicht vom Untergericht angenommen wird, weil es die Verordnung für verfaſſungsmäßig, und nicht vom Obergericht, weil es ſie für verfaſſungswidrig hält. Oder eine Verordnung reducirte das bisherige Erforderniß von fünf Mitgliedern in einem Senate auf drei, oder ſchaffte die bisherige ſchwerfällige Art der Relationen ab, da könnten ſich Nichtigkeitsproceſſe erheben, deren Ausgang keine Partei vorausſehen würde.

Die Hülfe gegen ſolche Verwirrung wäre keine andere, als jedesmal, wenn von Richtern Anſtand genommen wird, die Stände anzugehen, nicht zwar nothwendig um die Verordnung nunmehr zum Geſetz zu erheben, aber doch um von den Ständen die Erklärung zu erhalten, daß ſie zu Rechte beſtehe. Denn ſolche Erklärung wäre eben eine authentiſche Interpretation, daß der Inhalt der beſtehenden Geſetze nicht dahin gehe, um von dieſer Verordnung berührt zu werden, und einer ſolchen iſt bekanntlich der Richter unbedingt unterworfen*), deßwegen bin ich auch weit entfernt, gegen die von mir beſtrittene Anſicht den Einwand zu erheben, daß der Richter dann gegen Fürſt und Stände zuſammen eine Verordnung verwerfen und ihr verfaſſungsmäßiges Verhältniß gegen beider Willen beſtimmen könne. Allein die Stände werden eine ſolche Erklärung nicht leicht geben. Der Erfolg iſt daher nothwendig, daß entweder

*) Wo die Stände auf bloßen Beirath beſchränkt ſind, fällt deßhalb die ganze Frage weg; denn hier trägt jede königliche Verordnung, die ohne Beirath erlaſſen wird, von ſelbſt die authentiſche Interpretation in ſich, daß der Umfang des Beiraths ſich nicht ſo weit erſtreckt.

der Fürſt, der den Ständen gegenüber ſich nichts vergeben will, der Sache ihren Lauf läßt, und die Richterſprüche fortwährend in royaliſtiſche und ſtändiſch geſinnte ſich theilen, oder aber der Fürſt die Verordnung an die Stände bringt, und nach deren Willen ſie als Geſetz erläßt, wodurch denn das ganze Bereich der irgend beſtreitbaren Verordnungen unter das Zuſtimmungsrecht der Stände geräth. Dieſer letzte Erfolg, der überall der wahrſcheinlichſte iſt, verſtößt aber offenbar gegen das monarchiſche Princip. Das Bereich freier Regierungsthätigkeit, das eine auf dieſes Princip gebaute Verfaſſung dem Fürſten vorbehält, würde ihm ſo mittelbar durch die Emancipation der Gerichte wieder entzogen.

Gegen unſere Behauptung, daß der Richter die verfaſſungsmäßige Statthaftigkeit der Verordnungen nicht zu unterſuchen habe, erhebt ſich nun aber nothwendig das Bedenken, daß dann umgekehrt der Souverän alles in die Sphäre der Verordnungen ziehen könne, und der Richter zum Werkzeug des Deſpotismus würde. Er könnte Verordnungen geben, daß wer tadelnde Artikel gegen die Regierung ſchreibt, des Hochverraths ſchuldig, daß der katholiſche Prieſter, der Meſſe leſe, oder der Proteſtant, der nicht die Hoſtie anbete, Freiheitsſtrafe leide, daß Ein Zeuge in Civil- oder Kriminalſachen vollen Beweis mache. Allerdings kann er das; aber er kann ebenſo gut ſeinen fiskaliſchen Beamten wirkſam befehlen, trotz richterlicher Verurtheilung keine Zahlung zu leiſten, oder ſeinem Militär, eine ruhige Stadt belagert zu halten und von ihrem Verkehr abzuſchneiden u. dgl. Ja er kann ſogar alle jene Verordnungen in der Form, „mit Zuſtimmung der Stände" erlaſſen, wenn dieſe auch nicht befragt wurden, oder durch Verdrehung des ſtändiſchen Votums, und dann muß, was auch die Vertheidiger der entgegengeſetzten Anſicht zugeben, der Richter ſie unbedingt anwenden. Es iſt eben da und dort

das äußerſte rechtliche Mittel kein anderes, als die ſtändiſche Anklage gegen den kontraſignirenden Miniſter, und wenn dieſe in Deutſchland nicht beſteht oder nicht die Stärke hat wie etwa in England, ſo iſt eben damit die Verfaſſung mehr auf das Vertrauen in die Loyalität des Fürſten wie dort mehr auf das Vertrauen in die Loyalität des Parlaments gebaut. Es kommt aber noch ein anderes hinzu. Wenn der Richter auch nicht von Amtswegen über eine fürſtliche Verordnung urtheilen darf, um ihr die Anwendung zu verſagen, ſo iſt er doch keineswegs perſönlich zum unbedingten Gehorſam verpflichtet. Wie aller Gehorſam gegen den Souverän eine Gränze hat, wo die Verweigerung deſſelben (paſſiver Widerſtand) eintritt (§. 75 u. 151. II. §. 31), ſo auch der des Richters. Bei exorbitanten Fällen, bei Verordnungen, die auch gar keinen verfaſſungsmäßigen Anhaltspunkt mehr haben und die Verfaſſung oder die Rechte der Unterthanen bedrohen, iſt der Richter durch ſeinen Eid auf die Verfaſſung verbunden, ſich nicht als Vollſtrecker gebrauchen zu laſſen *). Das iſt aber etwas ganz Anderes als ein amtliches Urtheil über die Statthaftigkeit der Verordnung. Nicht das Gericht kann ſolche Verweigerung üben, ſondern nur die Richter perſönlich, ſie können

*) Durch das ganze Recht geht der Unterſchied deſſen, was bloß falſche Anwendung wirklicher Rechtsgrundſätze iſt, und deſſen, was die Rechtsgrundſätze ſelbſt verläugnet (contra jus in thesi clarum). So hat nach manchen Gerichtsverfaſſungen das Obergericht unter Vorausſetzungen die sententia iniqua nicht zu reformiren, wohl aber die sententia nulla. Ebenſo iſt zu unterſcheiden, ob der Fürſt das verfaſſungsmäßige Princip der Verordnungen falſch anwendet, die Gränze zu weit zieht, oder Verordnungen völlig außerhalb dieſes Princips gibt. Indeſſen darf hier der Richter auch im letztern Fall nicht von Amtswegen urtheilen, ob das eine oder das andere der Fall (gleichwie das Obergericht über die Sprüche des Untergerichts), weil er überhaupt nicht über dem Souverän iſt, aber bei einem evidenten Fall der letztern Art hat er doch eine Gewiſſens- und Eidespflicht, ſich nicht als Werkzeug gebrauchen zu laſſen, während im erſtern ſein Gewiſſen durch die Verantwortlichkeit des Höhern völlig gedeckt iſt.

ſie nicht ſtillſchweigend üben durch Nichtbeachtung der Verordnung, ſondern müſſen dem Souverän im vorkommenden Fall die moraliſche Unmöglichkeit der Befolgung erklären, und ſie können nicht einen der Verordnung widerſtreitenden Spruch fällen, ſondern können nur ihren Spruch verweigern. Solche Verweigerung kann denn auch nicht unter dem Schirm der amtlichen Unverantwortlichkeit erfolgen, wie nach jener Anſicht die Nichtberückſichtigung der Verordnung. Es liegt aber darin dennoch ein Schutz auch für die Unterthanenrechte; denn wenn ein Richter wegen ſolcher Verweigerung von der Regierung vor Gericht geſtellt wird, ſo wird dieſes Gericht ihn zwar auch wieder nicht frei ſprechen können, wohl aber gewiſſenhaft in gleicher Weiſe ſeinen Richterſpruch verweigern müſſen. An Verlegenheiten würde es alſo der Regierung in ſolchen Fällen nicht fehlen, wenn anders im Richterſtande die rechte Geſinnung herrſcht. Es iſt dieß eine Schranke gegen die fürſtliche Gewalt und ein Schutz der Verfaſſung und des Unterthanenrechts, die bloß auf moraliſche Verpflichtungen, nicht auf amtliche Befugniſſe gebaut iſt; dieſe zu begründen dient eben der Verfaſſungseid des Richters. Nach der entgegengeſetzten Anſicht hingegen ſucht man eine mechaniſche Sicherung, daß die Richter über die Gültigkeit der Verordnung erkennen ohne Gefahr in Bequemlichkeit*), wie etwa über die Gültigkeit einer Frauenbürgſchaft. Eine ſolche mechaniſche Macht gegen den Fürſten fordert denn immer wieder eine weitere, um auch gegen ſie zu ſichern. Wer ſichert gegen muthwillige Weigerung der Richter? Dagegen daß moraliſche Hebel im äußerſten Fall gegen die Autoritäten der Rechtsordnung ſchützen, iſt das naturgemäße Gegengewicht,

*) Was ich damals (1846) ausdrückte: „ohne Gefahr in Bequemlichkeit“ erhielt 1850 bei uns vom Miniſtertiſch aus den Ausdruck: „in Schlafrock und Pantoffeln Revolution machen.“

das keinen Widerſpruch in ſich ſelbſt enthält und nur als eine im Hintergrund ruhende Macht die äußerſte Ueberſchreitung verfaſſungsmäßiger Ordnung verhindert, nicht aber als täglicher Konflikt der Autoritäten im Staate zur Schlichtung untergeordneter Streitfragen auftritt. Findet man in der allgemeinen Vorausſetzung fürſtlicher Loyalität, in dieſer äußerſten Verweigerungspflicht der Richter durch den Verfaſſungseid und bez. in der Verantwortlichkeit der Miniſter keine hinreichenden Garantieen für Verfaſſung und Unterthanenrecht, ſo dürfte dieſelbe doch eher noch in Errichtung eines Staatsgerichtshofes, der über die Verfaſſungsmäßigkeit der Verordnung allgemein gültig entſchiede, geſucht werden, und nicht in ſolcher Emancipation der Gerichte vom Souverän.

In Frankreich allerdings wird hierin der entgegengeſetzte Grundſatz ausgeübt. Allein die dortige Verfaſſung ſteht eben auch unter ganz anderen Bedingungen. Schon die logiſche Folgerichtigkeit aus der Lehre von den drei Gewalten, auf welche die franzöſiſche Verfaſſung gebaut iſt, führt dazu, den König als exekutive Gewalt von der geſetzgebenden Gewalt völlig zu trennen, und die richterliche Gewalt zum Urtheiler zu machen, ob er hierin die Anordnung der exekutiven Gewalt oder nur der legislativen anzuerkennen habe, während nach dem deutſchen Principe der Souveränetät des Fürſten und der ungetheilten Staatsgewalt der Richter dem Souverän untergeben iſt, und in die Prüfung des innern Vorgangs, wie der Souverän ſeine verfaſſungsmäßige Verpflichtung zu den Ständen als für die Geſetzgebung mitwirkenden Organen erfüllt habe, ſich von Amtswegen nicht einmiſchen kann, was der Gegenſtand der vortrefflichen Ausführung von Linde iſt. Noch entſcheidender aber iſt die Verſchiedenheit des eigentlichen Lebensprincips franzöſiſcher und deutſcher Verfaſſung. Der Erfolg nämlich

des Grundsatzes der richterlichen Prüfung ist, wie wir gezeigt haben, nothwendig der, daß zuletzt die Kammern die höchste und unwiderstehliche Entscheidung darüber erhalten, was Gesetz und was Verordnung sey. Dieser Erfolg nun ist ebenso sehr dem französischen Princip der Volkssouveränetät oder doch der parlamentarischen Regierung entsprechend als dem deutschen monarchischen Princip widersprechend. Ueberdieß ist auch die Rechtsunsicherheit, die sonst entsteht, wenn jeder Richter über die Gültigkeit der Verordnung bei jedem Fall absolut ungebunden urtheilt, in Frankreich wo nicht beseitigt so doch gemildert durch die Einrichtung des Staatsanwalts und des Kassationshofes, welches letztere auch in diesem Fall meist eine gleichmäßige Praxis wirkt, und so gewissermaaßen hiefür die Stelle eines Staatsgerichtshofes vertritt.

Der französische Grundsatz ist also nach dem ganzen Geiste der französischen Verfassung nicht zu bestreiten. Dessenungeachtet ist es nicht anzupreisen, daß in Frankreich die Gültigkeit allgemeiner Anordnungen in dem ungebundenen Urtheil der Gerichte steht, dagegen die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen auf den speciellen Fall in unzähligen Fällen (Kompetenzkonflikte — administrativ-kontentiöse Sachen in der großen Ausdehnung) umgekehrt in der rein persönlichen Entscheidung des Königs steht, während nach der Natur der richterlichen Funktion grade das Umgekehrte seyn sollte.

§. 181.

Den Entscheidungen des Souveräns und den Verfügungen der Verwaltung gegenüber, wenn diese in ihrem Wirkungskreise handeln, steht der Richter zwar nicht in dem Verhältniß der Subordination, aber doch der Koordination, und diese bringt es ebenso gut als jene mit sich, daß er in das Innere ihrer

Weiſe nach ihrer beſondern Natur, unterſchieden von den damit verbundenen, behandelt werden, alſo in England nicht ihr öffentlicher Charakter dem bloßen perſönlichen Recht der Betheiligten, bei uns ihr geſetzlich rechtlicher Charakter nicht der gouvernementalen Zweckmäßigkeit geopfert wird, ſo iſt der heilſame Erfolg erreicht *).

Sechſtes Kapitel.

Die Stellung des Richters zum Souverän und zu den Behörden.

§. 180.

Der Richter ſteht unter der anordnenden Gewalt des Souveräns, ſeiner geſetzgebenden Gewalt im weiteſten (formalen) Sinne, d. i. welche die allgemeinen Regeln gibt, ſowohl die Geſetze im engern und eigentlichen Sinn als die Verordnungen. Beides iſt Norm der richterlichen Anwendung. Er ſteht dagegen nicht unter den ſpeciellen Verfügungen des Souveräns, die in irgend einen konkreten einzelnen Fall eingreifen. Anordnungen der erſten Art muß er gehorchen, Verfügungen der letztern Art iſt er von Amtswegen befugt und verpflichtet, nicht zu befolgen, und den Gang ſeines Amtes durch ſie nicht hemmen zu laſſen.

Rückſichtlich allgemeiner Anordnungen (Geſetze) hat der Richter nach der richtigen Anſicht nur über die Exiſtenz derſelben

*) Es iſt hier eine Stufenfolge: Die franzöſiſchen Gerichte haben bloß Urtheilsfindung, die deutſchen Gerichte haben noch dazu den obrigkeitlichen Charakter und die obrigkeitliche Fürſorge für Handhabung der Gerechtigkeit, die engliſchen Gerichte außerdem auch noch die Fürſorge für öffentliche Sicherheit und Ordnung, aber doch nur ſoweit als ſie ſtreng auf geſetzlicher Vorſchrift (nicht auf bloßer Zweckmäßigkeit) beruht.

zu urtheilen, nicht aber über ihre Gültigkeit*), daher nur über die äußeren Merkmale, die richtige Form der Erlassung, aber nicht über die Befugniß des Souveräns, sie zu erlassen. Demnach hat der Richter zu untersuchen, ob solche Anordnung wirklich vom Souverän ausging, ob sie gehörig publicirt ist, ob sie bez. die Kontrasignatur des Ministers hat. Dagegen hat der Richter nicht zu untersuchen, ob sie gegen wohlerworbene Rechte ist, ob sie verfassungsmäßig nur als Gesetz, also mit ständischer Zustimmung hätte erlassen werden dürfen, während sie als Verordnung erlassen ist.

Die Behauptung, daß die Gerichte über die verfassungsmäßige Statthaftigkeit einer Verordnung zu urtheilen haben, zwar nicht um sie allgemein außer Kraft zu erklären, wohl aber um sie in dem betreffenden Fall unberücksichtigt zu lassen, geht aus einem ehrenhaften Sinne für Unabhängigkeit der Rechtspflege und Festigkeit der Verfassung hervor, so daß man sie nur ungern bestreitet. Doch sehe ich nicht ein, wie sie sich halten läßt. Die fehlende ständische Zustimmung kann nämlich als ein Mangel in der Form, also als Zeichen der Nichtexistenz einer bindenden Norm aus dem Grunde nicht betrachtet werden, weil die den Richter bindenden Normen nicht überhaupt und sämmtlich dieser Form bedürfen, sondern nur je nach dem Gegenstande. Hätte der Richter überhaupt nur Gesetze und nicht Verordnungen anzuwenden, dann wäre die Sache außer Zweifel; was nicht mit dem Zusatze „unter Zustimmung der Stände" erlassen ist, das wäre für ihn gar nicht vorhanden, und die unbewußte Voraussetzung, daß der Richter bloß unter den Gesetzen im engern Sinne stehe, ist es vorzugsweise, welche angesehene Rechtslehrer dazu bestimmte, dem Richter die Prüfung

*) Zöpfl, Staatsr. S. 230. Zachar. Staatsr. §. 153. S. 225.

als die Strafgerechtigkeit überhaupt, alſo auch der innern (göttlichen) Strafgerechtigkeit. Dieſes allgemeine Weſen der Strafgerechtigkeit iſt bereits oben in den philoſophiſchen Grundlagen (I. §. 54 flg.) ausführlich dargelegt. Ueberall iſt es das unbedingte oberſte Gebot, daß der Uebertretung die Strafe folge. Ueberall iſt es der Gedanke, daß, wenn der Menſch ſich vermißt, ſeinen eignen Willen als ein höheres Reich über der ſittlichen Ordnung aufzurichten, die Herrlichkeit der ſittlichen Ordnung wieder über ihm hergeſtellt werden muß durch ſeine Bewältigung, ſein Leiden. Hier aber iſt es die Ordnung des Staates, die Rechtsordnung, die da in ihrer Herrlichkeit erhalten wird, und es iſt das bürgerliche Verbrechen, das ſie verletzt, und die bürgerliche Strafe, die ſie wieder aufrichtet. Dadurch unterſcheidet ſich die Strafe des Staates von der ſittlichen Strafe, die nur Gottes Sache iſt; denn der Staat ſtraft nicht die Sünde, ſondern das Verbrechen, und ſeine Strafe iſt keine ewige Verdammniß und kein Seelenſchmerz, ſondern ein zeitliches und äußerliches Uebel.

Zu dieſer rechtlichen Strafe iſt der Staat befugt und verpflichtet, weil es ſein Weſen und ſeine von Gott ihm geſetzte Beſtimmung und ertheilte Vollmacht iſt, die äußere ethiſche Ordnung auf Erden zu handhaben. Als menſchliche Verbindung für menſchliche Zwecke dürfte der Staat nimmermehr Strafe üben, Güter nehmen, die er ſelbſt nicht ertheilt hat, Leben und Freiheit, ſo wenig als irgend eine Privatgeſellſchaft auf Verletzung ihrer Statuten etwas anderes als Entziehung ihrer Vortheile, Ausſchließung aus ihrer Gemeinſchaft, ſetzen darf. Nirgend manifeſtirt ſich die Majeſtät des Staates ſo ſehr als in der Strafe, aber nirgend manifeſtirt ſich auch ſo ſehr, daß ſeine Macht von oben ertheilt iſt, und nicht von Menſchen. Eine theokratiſche Bedeutung ſoll damit der Strafe

so wenig als der Obrigkeit beigelegt werden, das ist, daß die bestimmten Verbrechen, die der Staat verpönt, als von Gott verpönt, die bestimmte Strafe, die er vollstreckt, als von Gott verordnet, zu gelten hätten. Aber die Vollmacht, daß der Staat überhaupt straft und die ethischen Grundgebote, nach denen er strafen soll — es sind hauptsächlich die zehn Gebote (II. §. 6 S. 206) — sind von Gott, und der Schuldige muß in der Strafe erkennen und muß ihm gesagt werden können, daß sie ihn trifft, weil er Gottes Gebot übertreten, und nach Gottes Einrichtung in der Welt, von der Obrigkeit, die Gott zu diesem Zwecke über ihn gesetzt. In diesem Sinne muß man mit den älteren Kriminalisten sagen, daß auch die bürgerliche Strafe zur größern Verherrlichung Gottes (ad majorem Dei gloriam) dient. Todesstrafe und nicht minder lange dauernde Freiheitsstrafe ohne dieses Bewußtsein sind eine Barbarei.

Es zeigt sich damit auch im Strafrecht der innige Zusammenhang der äußern Rechtsordnung und der innern sittlichen Welt. Der Staat ist kein abgeschlossenes Reich, es ist die sittliche Ordnung selbst, doch nur in ihrer äußern Gestaltung und Erscheinung, deren Schirm ihm aufgetragen ist. Darum fällt zwar unter das Verbrechen nur die Verletzung der äußern Ordnung; aber diese ist doch nur deßhalb Verbrechen, weil sie an der äußern Rechtsordnung zugleich die tiefsten sittlichen Gebote, die Gebote Gottes, verletzt.

§. 183.

Obwohl nun die Bedeutung der Strafe keine andere seyn kann, als die, daß sie die nothwendige Folge des Verbrechens ist nach der Gerechtigkeit, obwohl es allein die Gerechtigkeit ist, durch welche sie gerechtfertigt, für die sie unmittelbar bestimmt ist, nach welcher sie im Wesentlichen in Art und Maaß eingerichtet

ſeyn muß, ſo dient doch die Strafe folgeweiſe auch noch für andere Zwecke, weil in jedem lebendigen Ganzen und ſo auch im Staate die Thätigkeit der einen Kraft nothwendig auch auf die andere wirkt.— Durch die Strafe oder, was ganz daſſelbe ſagt, durch die Gerechtigkeit wird der Staat auch erhalten und geſichert gegen die Gefahr, die das Verbrechen für ihn enthält, und wenn er die ſittliche Pflicht, die Gerechtigkeit zu handhaben, zu ſtrafen, nicht erfüllte, müßte er auch äußerlich und mechaniſch zu Grunde gehen (Nothwehr). Die Strafe macht nicht bloß den übelſten Theil der Bevölkerung, der ſich durch verübte Verbrechen als ſolchen bewährt, gänzlich oder für eine Zeit unſchädlich (Prävention), ſondern, was bei weitem weſentlicher iſt, ſie hält die ganze Bevölkerung durch Furcht vor der Strafe von Verbrechen ab (Abſchreckung), und bei der Oberhand des Böſen im irdiſchen Zuſtande iſt nur dieſe Furcht vermögend, die Ordnung. und Sicherheit für das Ganze und die Einzelnen zu gewähren *). In gleicher Weiſe wird durch die Strafe und die Pflege der Gerechtigkeit auch die Sittlichkeit gefördert. Für's Erſte die Sittlichkeit des Verbrechers (Beſſerung), denn das äußere Leiden, das ihn als ein verdientes trifft, muß ihn zur Beſinnung und Bekehrung bringen, wenn er nicht ſelbſt hartnäckig widerſtrebt. Dieß gilt nicht

*) Sie wirkt aber dieſe Abſchreckung weder durch ihre Vollziehung für ſich noch durch ihre Androhung für ſich; denn wen ſollte der Anblick der Strafe von Verbrechen abſchrecken, wenn er nicht wüßte, daß ſie auch ihn, wenn er Verbrechen begeht, treffen wird, und wen könnte die Androhung abſchrecken, wenn ihr nicht die Vollziehung folgte? Was die Abſchreckung bewirkt, iſt eben die nothwendige Folge der Strafe auf das Verbrechen, die im Staate beſtehen muß und wirklich beſteht, und die deßhalb auch Jeder kennt (von ſelbſt, nicht aus der Androhung des geſchriebenen Geſetzbuchs). Es iſt nichts unpaſſender als jene beiden Seiten einer und derſelben Thatſache (Androhung und Vollziehung), die untrennbar zuſammengehören, alſo zu ſondern, und das eine oder das andere zum Princip der Strafe zu machen.

etwa bloß von den Strafen, welche den Verbrecher später dem bürgerlichen Leben wieder zurückgeben, sondern von sämmtlichen, namentlich auch von der Todesstrafe; sie vor allen hat außer der Gerechtigkeit zugleich die Natur, daß sie geeignet ist, den Verbrecher zu bekehren. Für's Andere die Sittlichkeit der Bevölkerung. Denn die Strafe schreckt nicht bloß psychologisch vom Verbrechen ab durch die Furcht vor dem sinnlichen Uebel der Strafe, sondern sie erfüllt auch sittlich mit dem Bewußtseyn der Verdammlichkeit des Verbrechens und dem Abscheu vor den sündlichen Triebfedern, die zu ihm führen*). Es bewährt sich hierin, daß der Staat als Reich äußerer Ordnung

*) Köstlin „Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts" S. 779—787, macht es als eine bedeutende Förderung geltend, die er der philosophischen Erkenntniß der Strafe gewährt, daß die Strafe nicht bloß objektiv das Recht gegen seine Negation wiederherstelle, sondern auch in der Subjektivität des Verbrechers das Verbrechen negire, d. i. die verbrecherische Gesinnung aufhebe durch Abschreckung und Besserung, was einen tiefern Sinn habe, als bei Hegel, der nur (spinozistisch) die Einsicht des Verbrechers in die Gerechtigkeit der Strafe, nicht seine Besserung fordere, dabei fertigt er mich ab, der ich nach meiner „religiösen Appretur" bloß das objektive Moment in ganzer Schroffheit „zum Extrem" ausbilde, so den „Menschen bloß als Accidenz" setze. — Es erhellt aber aus dem Text, der in allen diesen Stellen unverändert der der ersten Aufl. ist, daß ich sowohl jene Kantisch-Hegel'schen Gedanken aufgenommen, als in der obenstehenden Stelle grade den Gedanken, den Köstlin als seine Erfindung rühmt, die Wirkung der Bekehrung auf den Verbrecher, auf das Entschiedenste als Moment der Strafe geltend gemacht habe. Nun wird zwar das Hauptgewicht darauf gelegt, daß Köstlin diese Beziehung der Strafe auf den Verbrecher selbst auch spekulativ nachgewiesen. Allein daß das nur die sekundäre Bedeutung der Strafe ist (also in der That nur ein Moment derselben), gibt Köstlin selbst zu, und wenn es auf principielle Begründung dieser Doppelseite der Strafe ankommt (als Strafe und als Züchtigung), so möchte dieselbe weniger durch Köstlin's „spekulative" (logische) Deduktion, daß die Strafe das Verbrechen ebenso sehr im Verbrecher als im Staate logisch negire, geleistet werden, als durch die reale Auffassung der ganzen sittlichen Welt, daß diese überall uranfänglich eine Verherrlichung des Schöpfers und seiner sittlichen Ordnung, und dennoch zugleich Wohl, Recht und Vollendung der Menschen zu ihrem absoluten Zweck hat.

und Gerechtigkeit eben dadurch zugleich Träger iſt für die Sittlichkeit der Menſchen (§. 40). — Alles das iſt aber, um mit Abegg zu reden, nicht das Princip der Strafe, ſondern nur Moment derſelben. Man kann es immerdar auch als Ausfluß der Gerechtigkeit betrachten, denn es iſt allerdings auch eine Forderung der Gerechtigkeit, daß dem Uebertreter Raum und Veranlaſſung zur Buße, der Gemeinde (Nation) die reale Bekundung der Verwerflichkeit des Böſen und die Warnung, und daß dem loyalen Menſchen Sicherheit gegen künftige Störung der Ordnung gegeben werde. Aber die Rechtfertigung ſowohl als das ſpecifiſche Weſen der Strafe geht aus allem dem doch nicht hervor, ſondern nur aus der apodiktiſchen Forderung der Sühne des Verbrechens.

§. 184.

Die relativen Strafrechtstheorieen haben alle den Grundfehler, daß ſie den Menſchen, der beſtraft wird, als ein Mittel behandeln, ſeine Freiheit verletzen, um eines künftigen Zweckes der Gemeinſchaft willen, ſey es ihm ſelbſt für künftige Verbrechen zuvorzukommen (Präventionstheorie), ſey es die Anderen abzuſchrecken (Abſchreckungstheorie)*). Dieß iſt abſolut gegen Recht und Gerechtigkeit. Es läßt ſich auch nicht rechtfertigen dadurch, daß der Staat die Strafe vorher droht und nach ſeinem Zwecke drohen müſſe, denn das Recht des Staates, die Strafe zu vollziehen, kann nicht davon abhängen, ob er das Recht habe, ſie zu drohen, ſondern vielmehr

*) Von der ebenſo ſchwach begründeten als unausführbaren Beſſerungstheorie kann ohnedieß keine Rede ſeyn in Beziehung auf Begründung der Strafe und Strafmaaß, obwohl in Beziehung auf die Vollziehung der Strafen und Behandlung der Sträflinge die Beſſerung derſelben mit der erſte Geſichtspunkt ſeyn muß.

umgekehrt, er kann nur dann ein Recht haben, sie zu drohen, wenn zuvor sein Recht erwiesen ist, sie zu vollziehen. Man muß daher die Strafe nach dieser Theorie zuletzt doch wieder aus Vertrag der Unterthanen (stillschweigende Uebereinkunft bei Gründung des Staates) rechtfertigen, oder als Nothwehr des Staates. Allein der Vertrag macht das an sich Ungerechte nicht zum Rechte*), und die Nothwehr ist, da das Verbrechen bereits vollendet ist, gegen den, der es verübt hat, nicht mehr begründet. Daß sie deßhalb erlaubt seyn solle, weil ja der Verbrecher zuvor selbst ein Unrecht gegen den Staat verübt hat, das setzt die Rechtmäßigkeit der Strafe, die erst bewiesen werden soll, schon voraus, und zwar als Vergeltung, so daß der Grund der Nothwehr ganz überflüssig würde. Ueberhaupt aber erschiene danach die Strafe nicht als ein rechtlich Nothwendiges, wie jeder Unbefangene sie doch als solches erkennt, sondern nur als ein faktisch Nöthiges, und deßhalb Erlaubtes, und der Verbrecher könnte in der Strafe kein Gericht einer sittlichen Macht, das er verdiente, sondern nur ein Erliegen unter einer äußern Gewalt erkennen**).

*) Ganz irrig ist die Ansicht, daß der Staat nach Willkühr die Theilnahme an ihm an irgend eine beliebige Bedingung knüpfen könne, und deßhalb auch an Uebernahme der Strafe für den Fall der Verletzung.

**) Hepp „Darstellung der deutschen Strafrechtssysteme" erkennt meine Lehre von den Principien des Strafrechts im Allgemeinen (untergeordnete Ausstellungen im Einzelnen abgerechnet) als wahr an, behauptet aber, daß sie der Sache nach nichts Anderes, als die von ihm vertretene relative Theorie sey, die ich durch eine andre (natürlich dann unangemessene) Ausdrucksweise für eine absolute Theorie ausgebe. Ich gebe gern zu, daß die absolute Theorie in meiner Darstellung und die relative Theorie in der Läuterung, die ihr Hepp gegeben, in einem minder schroffen Gegensatz stehen, als dieß sonst der Fall ist. Denn auf der einen Seite findet meine Theorie, wie Hepp richtig hervorhebt, das Wesen der Gerechtigkeit und der Strafe nicht — gleich der Kant's und Hegel's — in bloßer logischer Konsequenz, in Erfüllung eines unpersönlichen Gedankens, sondern in einem realen Erfolge unter und für lebendige Persönlichkeiten, in Aufrechthaltung

Die abſoluten Straftheorieen — das iſt, daß die Strafe ſchlechthin um der Gerechtigkeit willen iſt — ſind wieder

---

einer realen ſittlichen Macht, zuletzt eines oberſten heiligen perſönlichen Willens, und fällt damit der Anſtoß weg, den Hepp ſonſt mit Recht an der abſoluten (logiſchen) Theorie nimmt, daß nach ihr Leben und Perſönlichkeiten dem todten Gedanken, dem abſtrakten Begriffe zum Opfer fallen (fiat justitia et pereat mundus). Auf der andern Seite unterſcheidet ſich Hepp's Lehre von den relativen Theorieen bis dahin auf das Rühmlichſte dadurch, daß er den Zweck der Strafe nicht in die Sicherung der Rechte der Individuen, ſondern in die Sicherung des Staates als objektiver moraliſcher und rechtlicher Ordnung ſetzt, und deßhalb auch das Verbrechen nicht auf die Verletzung der Rechte andrer Menſchen beſchränkt (VIII. u. I. 233), was denn offenbar der Strafe eine objektive Bedeutung gibt, in der ſie nicht ein bloßes Mittel für den (einzelnen) Menſchen, ſondern für eine höhere ethiſche Ordnung iſt. Ungeachtet dieſer gegenſeitigen Annäherung hört aber dennoch meine Lehre nicht auf, eine abſolute und die Hepp's, eine relative Theorie zu ſeyn, und bleibt danach eine weſentliche unausfüllbare Differenz in der Sache, nicht bloß im Ausdruck, und grade Hepp läßt ſich durch den gleichlautenden Ausdruck, daß der Zweck der Strafe die Erhaltung der Rechtsordnung ſey, beſtimmen, die Verſchiedenheit ſeines Sinnes zu überſehen. Nämlich nach Hepp's Lehre leiſtet die Strafe die Erhaltung der Rechtsordnung durch das, was ſie (als Erfolg außer ihr) wirkt (indem dadurch künftig Verbrechen unterbleiben), nach der meinigen durch das, was ſie iſt (nämlich die Beurkundung der höhern Gewalt der ſittlichen Ordnung an dem Verbrecher). Dort iſt ſie Verhütung zukünftiger Störung, hier Wiederherſtellung vergangener Störung. Das zeigt ſich deutlich in der Aeußerung Hepp's (S. IV): „könnte der Staat ohne Strafgewalt beſtehen, ſo müßte er die Beſtrafung der Verbrechen ebenſo gewiß dem eignen Gewiſſen des Menſchen und der göttlichen Vorſehung überlaſſen, als er dieß bei den Sünden und Laſtern thut.“ Es iſt alſo bloß die mechaniſche Wirkung der Strafe, daß außerdem der Staat zerfallen würde, die Hepp als ihre Rechtfertigung gelten läßt, nicht ihre ethiſche Wirkung, daß ſie an ſich die Bewährung der Unverbrüchlichkeit und Herrlichkeit der Rechtsordnung iſt. Wenn der Staat auch mechaniſch beſtehen könnte ohne Strafgewalt, ſo könnte er doch ſittlich nicht ſeyn ohne ſie, er wäre ohne ſie kein Reich der Ordnung und zwar der Rechtsordnung. Sünde und Laſter zu ſtrafen iſt nicht ſeine Sache, nicht deßwegen, weil er auch ohne das beſtehen kann, ſondern deßwegen, weil er nicht ein Reich der Sitte und der Heiligung iſt, aber Verbrechen muß er ſtrafen, weil er ein Reich des Rechts ſeyn ſoll. Die Eingenommenheit Hepp's aber gegen alle abſolute Straftheorie beruht auf einer Verkennung ihres reinen innerſten Sinnes. Das gibt ſich kund in ſeiner Aeußerung (IV.): „denn

untereinander verſchieden, je nach dem Begriff, den man mit der Gerechtigkeit verbindet. Nach Kant und Hegel iſt das Weſen der Gerechtigkeit und der Strafe die logiſche Konſequenz, nach der von mir (I. §. 54. 55) gegebenen Darlegung dagegen iſt es der unwandelbare Wille des perſönlichen Gottes und Herrn, ſeine heilige Weltordnung aufrecht zu halten. Das Reſultat für die bürgerliche Strafrechtspflege ſtellt ſich indeſſen in beiden Auffaſſungen kaum verſchieden, und der Mangel der erſtern iſt nicht ſowohl ein Mangel der Kriminaltheorie als des Geſammtſyſtems, obwohl es ein ſehr gewichtiges Wort iſt, das Hepp*) gegen Hegel und deſſen Schule ausſpricht: „Raubt die Hegel'ſche Philoſophie, wenn ſie in ihrer erſtrebten Popularität erſt in die Kerker gedrungen ſeyn wird, dem auf dem Schaffot blutenden, oder zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe verurtheilten Verbrecher erſt ſeinen Glauben an einen perſönlichen Gott und an Unſterblichkeit, wahrlich der Geſetzgeber müßte ſchaudern, ſolche Strafen gegen ſeine Untergebenen zu verhängen." So bedeutende Einwürfe denn namentlich gegen Hegel's Straftheorie noch zu machen ſind,

---

die Strafe iſt (nach der abſoluten Theorie) für den Staat gar nicht da, ſondern ſoll im Staat nur eine, dieſem fremde abſolute Idee realiſiren." Allein die Gerechtigkeit, deren Idee die Strafe realiſirt, iſt keine dem Staate fremde Idee, ſondern ſeine eigne Idee, die Idee der Unverbrüchlichkeit ſeiner eignen Ordnung (II. §. 40). Im Gegentheil, die Idee der Gerechtigkeit ſetzt ein ſittliches Reich voraus, kann nicht außerhalb eines ſolchen gedacht werden. Daß in Hegel's abſoluter Theorie die Gerechtigkeit nur die Konſequenz eines Gedankens vor und außer dem Staate iſt, kann nicht als ein Einwand gelten gegen die abſolute Theorie an ſich, und in ihrer wahren Bedeutung. In der That aber iſt dennoch Hepp's Anſchauungsweiſe zugleich von der abſoluten Theorie erfüllt, wenn er erklärt, er werde geſtraft quia peccatum est und nicht ne peccatur (I. 220), womit ſich aber eben ſein Bekenntniß zur relativen Theorie nicht vereinbaren läßt, da das gradezu der Begriff der abſoluten Theorie iſt.

*) Strafrechtstheorieen I — IV.

wenn man ſie in ihrem ganzen tiefern Zuſammenhang betrachtet (I. §. 55), ſo enthält ſie doch als Reſultat und für die äußere Betrachtung die abſolute Gerechtigkeitslehre mit voller Energie, und hat in dieſer Eigenſchaft auf die Behandlung des poſitiven Strafrechts, für die es eben bloß auf das Reſultat und nicht auf die Deduktion ankommt, eine ſtarke und wohlthätige Wirkung ausgeübt *).

§. 185.

Aus dem Weſen der Strafgerechtigkeit, wie es hier auseinandergeſetzt worden, ergibt ſich auch der Begriff des Verbrechens und ſeine Abgränzung. Verbrechen iſt danach die Verletzung gegen die Herrſchaft von Recht und Staat, als der äußern ethiſchen Ordnung auf Erden. Es muß daher, um ein Verbrechen zu begründen, die Rechtsordnung (und in ihr die Gebote Gottes für das Zuſammenleben der Menſchen) verletzt ſeyn, und zwar auf ſolche Weiſe, daß dadurch ihrer Herrlichkeit ſelbſt, d. i. der Macht des Staates ſie zu erhalten, Trotz geboten iſt. Zur Rechtsordnung gehören aber die Integrität der Perſon, das Eigenthum, die Ordnung der Familie, der Beſtand des Staates und der Kirche.

*) Es iſt beſonders Abegg, der ſie hier fruchtbar gemacht hat, und, was ein großes Verdienſt iſt, ohne weder Hegel's allgemeine philoſophiſche (pantheiſtiſche) Auffaſſung, noch den ſpekulativen Formelkram mit hereinzuziehen. Nun ſind aber in neueſter Zeit Jünger aufgetreten, denen das nicht genügend, ſondern das Heil darin zu liegen ſcheint, daß das Kriminalrecht auch von Hegel'ſcher Weltanſchauung aus und in Hegel'ſcher Manier bearbeitet werde. Der Gewinn, den dieſe angeblich „wiſſenſchaftliche" Behandlung bringt, iſt jenes unausgeſetzte Geklapper des logiſchen Apparats, das einen durch die Materien des Kriminalrechts begleitet, jenes beſtändige Sichſelbſtbefühlen, ob man denn noch auf der Bahn der immanenten Begriffsentwickelung ſich befinde, jenes Auflöſen alltäglicher Wahrheiten in eine beſondere Terminologie. Es iſt zu bedauern, wenn etwa ein wirkliches Talent und Streben in dieſen Feſſeln verkommt.

Nicht in den Begriff des Verbrechens dagegen gehören die Unsittlichkeit und Sünde — die (Polizei-) Uebertretung — der Ungehorsam und das Civilunrecht.

1) Die Unsittlichkeit und Sünde. — Die unsittliche und gottwidrige Handlung als solche ist kein Verbrechen und unterliegt nicht der Strafgerechtigkeit des Staates, weil sie überhaupt nicht in den Bestand der Rechtsordnung eingreift. Es kann daher nach Umständen wohl (polizeiliche) Züchtigung und Ahndung für sie angemessen seyn zur sittlichen Förderung und zur Reprobation des Aergernisses durch den Staat, aber nicht Strafe zur Gerechtigkeit. So z. B. können Völlerei und Sauferei, Mißbrauch des Vertrauens, schändlicher Verrath der Freunde, bösliche Verstellung u. dgl. nie bürgerliche Verbrechen seyn. So ist der falsche Schwur, insofern er nur die Religion verletzt, bloß Sünde, höchstens unter Umständen polizeilich zu ahnden; aber insofern er die öffentliche Religionsordnung, den Eid als das gemeinsame Heiligthum der menschlichen Gesellschaft verletzt — der gerichtliche Meineid — ist er Verbrechen. Die Blasphemie ist Verbrechen nicht wegen der persönlichen Versündigung gegen Gott, aber auch nicht wegen der Verletzung gegen die Menschen, die eine Kirchengesellschaft bilden, sondern wegen der Verletzung der öffentlichen Heiligung des göttlichen Namens. Es ist überall die Verletzung der göttlichen Gebote: „du sollst nicht tödten, du sollst nicht falsch Zeugniß geben, du sollst nicht den Namen Gottes eitel nennen u. s. w.", nicht die Verletzung des Rechts der Menschen, welche diese Handlungen zu Verbrechen stempelt; aber doch nur die Verletzung derselben, wie sie der menschlichen Gesellschaft anbefohlen sind, wie als gemeinsame Ordnung sie aufrecht zu erhalten ihr aufgetragen ist*). Es unterscheidet sich also das

*) Vergl. auch II. § 4. S. 201 und ebendas. die Note 204. Dieß

Verbrechen auf das ſtrengſte von der Unſittlichkeit und Sünde, wie überhaupt die Sphäre des Rechts von der der Sittlichkeit *). — Keineswegeſ aber gehören nur die Handlungen in den Begriff des Verbrechens, durch welche Rechte anderer Menſchen verletzt werden. Wie ſich die Rechtsordnung ſelbſt nicht auf die Rechte anderer Menſchen beſchränkt, ſondern den Beſtand der Verhältniſſe nach höherem Gebote zu ihrem Inhalt hat, alſo auch das Verbrechen. Es ſind deßhalb z. B. die Verletzungen gegen die Ordnung der Familie (Ehebruch, Blutſchande, Polygamie) nicht minder bürgerliche Verbrechen als die gegen das Vermögen anderer Menſchen **). Ja ſelbſt die Verbrechen,

---

Alles iſt allerdings abweichend von dem göttlichen Geſetze des alten Teſtaments, nach welchem nicht bloß die Verletzung der Rechtsordnung, ſondern jeder Gräuel vor Gott ausgerottet werden ſoll aus der Gemeinſchaft des Volks. Allein die Gemeinſchaft des jüdiſchen Volks und die Einrichtung des moſaiſchen Geſetzes war nicht bloß Staat, ſondern zugleich auch Kirche, und eben dieſer kirchlichen, nicht der politiſchen Seite gehört der Gedanke an, daß der Gräuel ausgerottet werden müſſe, die kirchliche Seite aber hat durch den neuen Bund eine weſentliche Umwandlung erlitten. Zwar ſteht der Gedanke noch ebenſo unverrückt feſt, daß aus der Kirche der Gräuel ausgethan werden muß, allein dieß hat jetzt nicht mehr durch Vertilgung des Frevlers zu geſchehen, ſondern durch ſeine Ausſchließung aus der chriſtlichen Gemeinſchaft, durch welche er ſelbſt auch zugleich angehalten wird, daß er Buße thue.

*) So verdienſtvoll Jarke den Gedanken der wahren Strafgerechtigkeit gegen die herrſchenden Irrthümer vertheidigt, ſo bringt er doch auch ſeinerſeits wieder einen Irrthum herein, indem er Verbrechen und Sünde vermiſcht und es dann als etwas Zufälliges, bloß auf äußern Gründen Beruhendes erklären muß, daß der Staat die eine Sünde beſtraft, die andre unbeſtraft läßt.

**) Indem Feuerbach, der wahrhaft der Repräſentant des neuen philoſophiſchen Kriminalrechts iſt, ganz folgerichtig im Sinne und nach den Grundſätzen des Naturrechts nur Verletzungen gegen andere Menſchen als Verbrechen anerkennen darf, ſo wird er bei dem Widerſpruche mit dem wirklichen Zuſtande zu den ſonderbarſten Auswegen mit Nothwendigkeit fortgeführt, z. B. daß er den Ehebruch als eine Verletzung gegen Treue und Glauben aus Vertrag behandelt, als wenn, der die Frau eines Andern ſchwächt, gegen einen Vertrag handelte, der ihn binden könnte, oder

welche gegen andere Menschen verübt werden, sind nicht deßwegen und dadurch Verbrechen, daß sie das Recht dieses Menschen, sondern dadurch, daß sie in ihm die Rechtsordnung verletzen *).

2) Die bloße Uebertretung oder „Polizeiübertretung." — Auch eine Ueberschreitung der äußeren Gebote des Staates kann nicht Verbrechen seyn, wenn sie nicht gegen die Gesetze jener Rechtsordnung gerichtet ist, sondern nur gegen die Gebote des Staates zur Förderung und zum gemeinen Besten. Darauf beruht die wohlbegründete Unterscheidung zwischen Kriminal-Verbrechen oder Vergehen und bloßen Polizeiübertretungen. Ueberschreitung solcher Gebote nämlich muß allerdings gezüchtigt werden, weil in Folge der Rechtsordnung (also mittelbar) Gehorsam gegen die bestimmten Befehle der Obrigkeit Pflicht ist, und damit in Zukunft nicht überschritten werde, der Staat also die Zwecke erreichen könne, aber sie dürfen nicht bestraft werden, weil sie nicht (unmittelbar) die Rechtsordnung verletzen. Die Uebertretung solcher Gebote fällt daher in die Sphäre der Polizei und nicht der Rechtspflege. So ist Alles, was Verletzendes gegen die Gebote zur Förderung des Wohlstandes, der Bildung, der Sanität, der allgemeinen Sicherheit u. s. w. geschieht, bloße Polizeiübertretung. Die Polizeiübertretung trifft nicht die Rechtsordnung in ihrer Substanz, nicht die geheiligten Grundlagen und Grundverbindungen des menschlichen Gemeinlebens (Leben, Eigenthum, Bestand des

---

im bayerischen Strafgesetzbuche, daß die Blutschande unter dem Gesichtspunkte des Mißbrauchs einer gesetzlichen Gewalt bestraft wird, Lot's Töchter müßten danach unbestraft bleiben. —

*) Daß die Tödtung eines zum Tode Verurtheilten nicht als Verbrechen des Mordes oder der Tödtung zu betrachten sey, wie Feuerbach auch wieder von jenem Grundsatze aus behauptet, weil der Verurtheilte kein Recht mehr habe auf sein Leben, ist also auch völlig unrichtig.

Staates), ſondern nur Zwecke und Aufgaben, welche die menſchliche Gemeinſchaft von dieſen Grundlagen aus anſtrebt. Handlungen, welche nicht gegen die zehn Gebote, ſondern nur gegen Anordnungen des Staates ſind, fallen nicht in die Kategorie der Verbrechen, ſondern der Polizeiübertretung (II. §. 4).

Ungeeignet dagegen iſt die häufig angenommene Begriffsbeſtimmung der Polizeiübertretung als der gemeingefährlichen Handlungen. Das Kriterium der Gefährlichkeit iſt nämlich, wenn man es auf die übertretende Handlung bezieht, durchaus unrichtig, da dieſe nie um ihrer Gefährlichkeit, ſondern immer um ihrer Geſetz-, ſohin Rechtswidrigkeit willen beſtraft wird, und iſt, wenn man es auf den Inhalt und Zweck des übertretenen Gebotes bezieht, wenigſtens nicht durchaus zutreffend, indem zwar allerdings mehrere der polizeilich ſtrafbaren Handlungen um ihrer Gefährlichkeit willen verboten ſind, z. B. Unterlaſſung der Impfung, der Todtenbeſchau, Vagabundiren, aber doch ein ebenſo großer Theil der Polizei-Gebote und Verbote nicht die Abwehr irgend einer Gefahr, ſondern poſitive Zwecke, als Wohlſtand, Bildung, Sitte, zum Gegenſtand hat, z. B. Schulbeſuch, Beobachtung öffentlicher Ehrbarkeit.

3) Der Ungehorſam und das Civilunrecht. Selbſt Handlungen, welche die Rechtsordnung verletzen, ſind nur dann Verbrechen, wenn ſie der Herrſchaft und dem Anſehn des Staates Trotz bieten. Dadurch unterſcheidet ſich das Verbrechen von dem bloßen Ungehorſam gegen die Rechtsgeſetze (z. B. der Verfaſſung) und dem Civilunrecht oder der Widerrechtlichkeit. Denn im Staate, da er nur ein äußerliches Reich iſt, bloß That nicht Geſinnung fordert, dürfen es die Menſchen darauf ankommen laſſen, daß der Staat ſie zwinge, es iſt gegen ihn nicht (wie gegen Gott) eine Verletzung ſeiner Herrlichkeit, wenn ſie ihm nicht freiwillig gehorchen, wenn ſie ſeine Gebote über-

treten. Eine solche wird es nur dann, wenn die Uebertretung von der Art ist, daß die freche Verachtung der höhern Ordnung in ihr sich kund gibt. Dieß zeigt sich aber in Folgendem: Das Verbrechen ist immer ein positiver Eingriff in die öffentliche Rechtsordnung oder die Rechte Anderer, der Ungehorsam und das Civilunrecht nur ein negativer. Jenes ist z. B. begründet durch Aufhebung oder Vereitelung von Verfassungseinrichtungen (Aufruhr, Bestechung bei Wahlen), diese durch Verweigerung der eignen Handlung (Nichterscheinen in der Versammlung, fortwährende Ausübung eines nichtzuständigen Standesrechtes); jenes durch Entreißung (Diebstahl, Raub), diese durch Vorenthaltung (Nichtherausgabe des Eigenthums, Nichtbezahlung des Darlehns); jenes durch Bildung falscher Thatsachen, auf welchen Treue und Glauben beruhen (Kriminalbetrug, z. B. wenn Jemand sich für einen Andern ausgibt, wenn er Urkunden fälscht, falsches Maaß und Gewicht hat), diese durch Bemäntelung der bestehenden Thatsachen (Civilbetrug, z. B. falsche Vorspiegelungen zur Eingehung eines Geschäfts, Verhüllung der Fehler eines Pferdes, Verläugnung der Lasten auf einem Hause). — Ferner die verbrecherische Handlung ist immer an sich (in thesi) schon ihrer Form nach gegen das Recht, die bloß widerrechtliche ist es unter den gegebenen Umständen (in hypothesi), könnte unter andern (oft sehr zweifelhafter Beurtheilung) auch rechtmäßig seyn. So z. B. sind Diebstahl, Urkundenfälschung an sich und schlechterdings Unrecht, dagegen für Verweigerung der Heimzahlung eines Darlehns kann es rechtfertigende Gründe geben, für Verhüllung der Mängel des Kaufobjekts ist keine genaue Gränze, in welchem (mehr oder weniger vortheilhaften) Zustand es gezeigt werden, welche Seite bei der Besprechung mehr hervorgehoben werden müßte. Es kann sich aber nur in jenen Handlungen, die unter keiner Voraussetzung gerechtfertigt sind,

ein Trotz gegen die Herrſchaft der Rechtsordnung beurkunden. — Endlich die verbrecheriſchen Handlungen ſind, wenigſtens gewöhnlich, von der Natur, daß ſie darauf abzwecken, dem Staate auch die Durchſetzung der geſetzlichen Anforderung unmöglich, alſo ihn ohnmächtig zu machen gegen den verbrecheriſchen Willen, während die bloß widerrechtlichen hierauf nicht abzwecken, z. B. Nichtbezahlung eines Darlehns, Verläugnung der Laſten bei einem Hausverkaufe, Uebervortheilung bei einem Geſchäfte ſind gar nicht darauf abgeſehen, dem Beſchädigten die rechtliche Hülfe unmöglich zu machen, dagegen Diebſtahl, Kriminalbetrug (Urkundenfälſchung, falſches Maaß und Gewicht) gehen wenigſtens in der Regel darauf hin, die Beſchädigung dem Beſchädigten gänzlich oder doch ſo lange zu verbergen, bis ihm die Gerichte ſelbſt kaum mehr helfen können, bei den ſchwereren Verbrechen (Mord, Raub, Brandlegung) erhellt es von ſelbſt, daß ſie auf einen unwiederherſtellbaren Schaden, auf Erreichung eines Erfolges zum Trotze der Ordnung des Staates abzwecken.

In dieſer Weiſe unterſcheidet ſich das Verbrechen von der Sünde und Unſittlichkeit, von der Polizeiübertretung, vom Ungehorſam und Civilunrecht. Doch verſteht es ſich auch hier wieder, daß damit überall nur das Princip des Unterſchiedes bezeichnet iſt, eine ſcharfe und genaue Gränze für die konkreten Handlungen aber nur durch die poſitive Legislation gegeben werden kann*).

*) Ich kann mich durch die neueſte Bearbeitung dieſer Lehre bei Köſtlin nicht bewogen finden, an meiner Begriffsbeſtimmung des Verbrechens Etwas zu ändern. Daß es ungeeignet iſt, mit Hegel den Betrug als eine eigne Klaſſe von Unrecht zwiſchen dem Civilunrecht und Verbrechen zu ſtellen, daß dafür aber der Begriff des Verbrechens gleich von vorn herein in ſeinem Verhältniß zur bloßen Uebertretung beſtimmt werden muß, hat Köſtlin ebenſo wie ich angenommen. Köſtlin's Unterſcheidung zwiſchen Civilunrecht und Verbrechen: „daß bei jenen die zwiſchen allgemeinen und beſondern Willen eingetretene Differenz noch nicht für den

§. 186.

Die Strafe muß ein Uebel seyn, das ist ihr Begriff. Es gibt keine Bewältigung des Willens in seiner Substanz

---

besondern Willen da ist, dieser vielmehr noch in dem guten Glauben beharrt", daß sich letzterer noch „in seiner Einheit mit erstem glaubt" (S. 27 u. S. 30. 31) ist nicht haltbar; denn dann müßten überall die erwiesene mala fides, der civilrechtliche dolus, die bewußte Läugnung u. s. w. als Verbrechen bestraft werden. Hegel selbst setzt richtig den Unterschied des bloßen Civilunrechts vom Verbrechen in die Anerkennung des Rechts, das jenes noch enthält; aber er gibt nicht näher an, worin diese Anerkennung sich zeigt, was eben Gegenstand meiner Ausführung ist. Es hat auch nach ihm den Anschein, als wenn er gleichfalls wie Köstlin die subjektive Redlichkeit dabei immer voraussetze, indem er sagt: „sein Unrecht besteht nur darin, daß er das, was er will, für das Recht hält" §. 86. Ebenso unhaltbar ist Köstlin's Begriffsbestimmung der Polizei-Uebertretung als des bloß „möglichen Unrechts", das „weil es noch nicht zu positiver Existenz gediehen ist, nicht Gegenstand einer Wiederaufhebung seyn, sondern nur die Thätigkeit der Vorbeugung und des Schutzes gegen sich hervorrufen kann" (S. 31). Das ist eine unzulässige Uebertragung des Charakters, der den Polizeigesetzen und auch nur theilweise zukommt, auf die Polizeiübertretung. Der Zweck der Polizei als Institution ist es, und auch nur zum Theil, mögliches Unrecht zu verhüten, aber das Polizeivergehen ist nicht ein mögliches Unrecht, sondern ein wirkliches, und vielfach ist selbst der Zweck der Polizei-Institution, also der Polizeiverbote nicht, ein Unrecht zu verhüten, sondern eine sittliche Ordnung und Gestalt des Gemeinwesens zu erhalten oder doch zu erreichen. So z. B. wer die öffentliche Ehrbarkeit verletzt durch Skandal, begeht doch offenbar kein mögliches, sondern ein wirkliches Unrecht, und selbst das Verbot des Skandals will nicht ein Unrecht verhüten, sondern eine ethische Ordnung erhalten. Damit im engsten Zusammenhange steht Köstlin's Eintheilung der Polizei in „Vormundschaftspolizei", welche die Individuen zur spontanen Besorgung ihres eignen Wohls erhebt, „Hülfspolizei" die sie in ihrer bereits vorhandenen spontanen Bestrebung hiefür unterstützt, und „Rechtspolizei, welche zur Aufgabe hat, das Einzel- und Gesammtwohl gegen mögliche Verletzungen zu sichern, die ihm theils durch Umstände und Ereignisse, welche von der menschlichen Willkühr nicht abhängen(!), theils aber auch .... von den Handlungen der Einzelwillen drohen" (S. 692). Auch hier ist die Polizei, statt nach ihrem objektiven Inhalt und Zweck für das Leben (in Sicherheits-, Wohlstands-, Sitten-, Bildungspolizei u. s. w.), nach der völlig abstrakten und untergeordneten Rücksicht ihrer Einwirkung auf das Individuum, ob sie dieses zur Thätigkeit antreibt oder die bereits thätige unterstützt, aufgefaßt. Dazu kommt noch, daß das

oder der Perſönlichkeit, als ſie leidend zu machen. Daß der Verbrecher einen Schmerz habe, darauf iſt es bei der Strafe abgeſehen, wenn ſolches auch im Einzelnen nach ſeiner beſondern Beſchaffenheit zufällig ausbleiben mag. Ein ſolches Uebel iſt vor Allem die Vernichtung des Verbrechers — die *Lebensſtrafe*; denn die Exiſtenz iſt das, was der Wille, die Perſönlichkeit vor Allem will, deſſen Verluſt ſie am ſchwerſten empfindet. Ein ferneres Uebel iſt die theilweiſe Vernichtung der Exiſtenz und der körperliche Schmerz: Verſtümmelung, Martern, und im geringſten Grade körperliche Züchtigung — die *Leibesſtrafen*. Dann die Entziehung der äußern Welt mit der Befriedigung, die ſie gewährt — die *Freiheitsſtrafen*, und die Entziehung der Achtung der Mitmenſchen, die ebenſo Bedingung unſrer Lebensbefriedigung iſt — *Ehrenſtrafen*. Das ſind im Allgemeinen die möglichen und in der Geſchichte verwirklichten Arten der Strafe; inwiefern ſie angemeſſen ſind, ſoll ſpäter unterſucht werden.

Je größer oder geringer das Verbrechen, die Auflehnung gegen die Herrlichkeit des Staates, deſto größer oder geringer auch die Strafe, die Beurkundung der höhern Gewalt des Staates an der Perſon des Thäters. Die Gerechtigkeit fordert die Verhältnißmäßigkeit der Strafe mit derſelben Nothwendigkeit

---

dritte Glied der Eintheilung, die Rechtspolizei, wieder auf einem ganz andern Fundament ruht, nämlich ihr Begriff iſt nicht die Wirkung auf die Handlungen der Individuen, ſondern auf den Erfolg, gegen irgend welchen Schaden, durch Menſchen oder Natur zu ſichern. Uebrigens iſt es an ſich ſchon eine ſtarke Inkonvenienz, unter dem Begriff der *Rechtspolizei* die Verletzungen durch *Naturereigniſſe* zu zählen. Wenn man die ganze Rechtslehre dadurch finden will, daß man den Begriff des allgemeinen und beſondern Willens in allen Graden und Arten der Entgegenſetzung betrachtet, wie man etwa einen Beutel mit ſeinen Falten in alle möglichen Figuren bringt, dann ſind ſolche Verſchiebungen der Dinge, ſelbſt wenn man ſie an ſich nach natürlicher Anlage und natürlichem Blicke richtig würdigt, die unvermeidliche Folge. —

als die Strafe selbst, weil sie in gleicher Weise unausbleibliche Herrschaft des Staates und unantastbare Sicherung der Person, soweit sie nicht schuldig ist, fordert. — Wäre die That für sich allein Etwas, und würde die verbrecherische That nach der Gerechtigkeit vernichtet, so müßte ein Verbrechen wie das andere bestraft werden, denn eins wie das andre muß absolut aufgehoben werden, dann hätte *Drakon* Recht. Allein die That ist nur Etwas als Aeußerung der *Persönlichkeit* des Thäters, und in *seiner*, nicht in der That Bewältigung besteht Gerechtigkeit und Strafe. Der Thäter aber ist noch Etwas außer dieser That, er ist in andrer Beziehung wieder im Gehorsam und der Achtung gegen den Staat, muß wenigstens in allen Beziehungen, soweit er nicht das Gegentheil bethätigt, so angenommen werden. So lange also nicht die höhere und höchste Nichtachtung der Herrschaft der Rechtsordnung von ihm beurkundet worden, muß er aus Rücksicht auf diese legitime Gesinnung, die noch in ihm ist, geschützt, vor Strafe bewahrt werden und kann der Strafe nur soweit unterliegen, als in der begangenen That ein Grad dieser Auflehnung vorhanden ist. Deßhalb besteht eine *Stufenfolge der Verbrechen und danach der Strafen*. —

Da das Verbrechen wie jede That die doppelte Beziehung hat, die äußere des Objekts und der Wirkung, und die innere des Entschlusses, so bestimmt sich der Grad des Verbrechens nach zwei Rücksichten, nach der objektiven Beschaffenheit der That und nach der subjektiven Beschaffenheit des Entschlusses, d. i. nach der Größe der *Verletzung* und nach der Größe der *Verschuldung*.

Die *Größe der Verletzung* beruht:

1) auf der Qualität des verletzten Gebotes und bez. Rechts, ob dieses ein höheres, heiligeres — (Verbrechen gegen das

Leben und gegen die Exiſtenz des Staates, gegen die Integrität oder Freiheit der Perſon, gegen das Eigenthum u. ſ. w., Diebſtahl, der die heiligen Schranken des häuslichen Schutzes gewaltſam durchbricht — mit Einbruch — oder der das häusliche Vertrauen mißbraucht, oder der an befriedeten Sachen verübt wird, im Verhältniß zum einfachen Diebſtahl u. dgl.);

2) auf dem Erfolg der verletzenden That — (Vollbringung, Verſuch);

3) auf der Urſächlichkeit der That (nicht des Willens) zu der Verletzung (Urheber — Gehülfe u. ſ. w.).

Die Größe der Verſchuldung beruht:

1) auf dem Grade der Willensfreiheit, der vollen oder geminderten Zurechnung (I. §. 43);

2) auf der Art der Willensrichtung (Abſicht, direkte, indirekte, Fahrläſſigkeit);

3) auf der Stärke und Intenſivität des verbrecheriſchen Willens (Prämeditation, Jähzorn, ruchloſe Freude an der That u. ſ. w.).

Dieſer Stufenfolge der Verbrechen entſpricht die Stufenfolge der Strafen.

Das Leben des Menſchen iſt das Höchſte, deſſen Schutz dem Staate aufgetragen iſt, der heiligſte Beſtandtheil und Inhalt ſeiner Ordnung, denn es iſt das Höchſte, was der Menſch äußerlich verletzen kann. Gott ſelbſt kann der Menſch äußerlich nicht verletzen. Der Mord zernichtet aber das Ebenbild Gottes und iſt darum das höchſte Verbrechen *). Deßwegen fordert der Mord auch die höchſte, die vollſtändige Strafe: die Vernichtung des Verbrechers — die Todesſtrafe. Wer ſich zum

*) Als Verbrechen iſt deßhalb der Mord viel ſtärker als Gotteslästerung, als die Sünde gegen den heiligen Geiſt, wenn er auch als Sünde oft hinter dieſen zurückſtehen mag.

Herrn über das Leben aufgeworfen, gegen den kann die höhere Gewalt des Staates und der göttlichen Ordnung nur durch seine eigne Hinrichtung beurkundet werden. Der zeitliche Tod ist in die Hand des Staates gegeben, da er das zeitliche Reich Gottes ist, als seine höchste Strafe — „Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst" — und sie muß nach der Gerechtigkeit (hier ist nicht von der Gnade die Rede) unausbleiblich folgen auf die vollständige (d. i. prämeditirte und gelungene) Verübung dieses Verbrechens. Eine Gesetzgebung, welche auf den Mord nicht die Todesstrafe, sondern nur Freiheitsstrafe setzte, würde das Gesetz, welches das Leben schützt, nicht in seiner vollen Heiligkeit erhalten, also weit entfernt eine menschliche zu seyn, würde sie im Gegentheil die Achtung vor dem Menschenleben verläugnen, sie wäre eine ungerechte Gesetzgebung *).

*) Die Einwendungen, die man gegen die Todesstrafe macht, passen auf alle Strafen. „Die Unterthanen können über ihr Leben bei Eingehung des Staatsvertrags nicht pacisciren" (Beccaria) — ebensowenig über ihre Freiheit, zumal wenn sie für den größern Theil ihres Lebens ihnen entzogen werden soll. „Der Staat kann das Leben nicht geben, darf es daher auch nicht nehmen." Der Staat kann auch kein Jahr des eigentlichen Lebens, der freien Thätigkeit und Gesundheit, welche das Gefängniß entzieht, geben. Ist der Staat bloß eine Gesellschaft und seine Gewalt von den Menschen, so hat er keine Macht über das Leben, aber auch nicht über die Freiheit; ist er aber von Gott, der da Herr ist über das Leben, das er gegeben, so ist kein Grund ihm das höchste Strafrecht abzuläugnen. Ebensowenig genügt die Argumentation gegen die Todesstrafe aus dem Standpunkte des Christenthums, weil der neue Bund ein Stand der Gnade und nicht des Gesetzes und Gerichts sey, und durch das christliche Lebensprincip ein Keim in die Menschheit gelegt sey, der nothwendig zuletzt zu einem Reich der schönen Lebenssitte sich entfalten muß, in dem diese Schauer keinen Raum mehr haben. Wenn das Christenthum die Todesstrafe beseitigen soll, so kann dieß nur dadurch geschehen, daß es die Ursache derselben, den Mord, beseitigt, und zu dieser Abschaffung wollen wir freudig Amen sagen. Aber wenn der Mord bleibt, dennoch die Todesstrafe beseitigen kann das Christenthum um so weniger, als es alle Gebote und so-

Dem Morde gleich ſteht Empörung, Hochverrath in ſeinem höchſten Grade; denn dieſes Verbrechen iſt gegen die Exiſtenz des Staates ſelbſt als der Anſtalt, welche die ganze Rechtsordnung und auch das Leben ſchützt, gerichtet. Daß der Empörer einen neuen Staat, eine andere Obrigkeit an die Stelle derer, die er vernichtet, ſetzen will, iſt keine Entſchuldigung; die beſtehende iſt geheiligt. — Für andere Verbrechen iſt die Todesſtrafe nicht gerechtfertigt, ſie kann entſchuldigt ſeyn als Nothrecht, aber nie geheiligt durch die Forderung der Gerechtigkeit *).

---

nach das „du ſollſt nicht tödten“ nicht gelinder, ſondern ſtrenger nimmt, als es irgend außer ihm geſchieht. Das Chriſtenthum iſt nicht gekommen, die ethiſchen Geſetze der Welt aufzuheben, ſondern zu erfüllen. So wenig das Chriſtenthum die Naturordnung aufhebt, daß Tod, Krankheit und Armuth beſtehen in Folge der Sünde, ſo wenig die ethiſche Ordnung des Staates. Der Staat aber bleibt immer ein Reich des Geſetzes. Das Chriſtenthum verheißt auf Buße und Glauben wohl die Erlaſſung der ewigen Strafe, aber nicht das Wegfallen aller zeitlichen Uebel. Ebenſo liegt es in chriſtlicher Geſittung, den reuigen Verbrecher wieder als Glied der ſittlichen Gemeinſchaft anzuerkennen, ihm nach beſtandener Strafe die Ehrenhaftigkeit wieder zu geben, die über die Perſon hinaus ſich erſtreckende Strafe, als z. B. die Vermögenskonfiskation, die Ehrloſigkeit der Kinder abzuſchaffen; aber nicht die von der Gerechtigkeit für die bürgerliche Ordnung gebotene Strafe ſelbſt aufzuheben. Das göttliche Gebot „wer Blut vergießt, deß Blut ſoll wieder vergoſſen werden“, iſt auch nicht etwa dem jüdiſchen Volke, ſondern lange vor der jüdiſchen Zeit gegeben, und auch das neue Teſtament ſagt: „Die Obrigkeit führt das Schwert nicht umſonſt.“

*) Ueber die Abſchaffung der Todesſtrafe in den Grundrechten der Deutſchen füge ich hier zwei Stellen aus meiner Schrift: „Die deutſche Reichsverfaſſung u. ſ. w.“ bei: „Ueberdieß macht es einen eignen Eindruck .... daß die Abſchaffung der Todesſtrafe, ſtatt (wenn ſie einmal gewollt wird) ein Geſetz oder vielmehr eine Weglaſſung im Strafgeſetzbuche zu ſeyn, hier als ein Grundrecht ausgeſprochen wird. Soll es ein Grundrecht des Deutſchen ſeyn, daß, wenn er gemordet wird, ſeinen Mörder nicht die Hinrichtung trifft, oder ſoll es ein Grundrecht des Deutſchen ſeyn, daß wenn er mordet, ihn nicht die Hinrichtung trifft? Iſt das deutſche Volk ein Aſſaſſinenvolk? ....“ (S. 63.) — „Die Spitze aber dieſes Princips iſt die Abſchaffung der Todesſtrafe. Schon wenn man dieſe ganz

Erhöhung der Todesstrafe durch Martern, deßgleichen verstümmelnde Strafe sind verwerflich. Solche Strafen durch Menschen ausgeübt, sind nicht von Rache rein zu halten, daß das Leiden des Verbrechers zum hervortretenden Moment werde statt der Beugung seines Willens unter das Ansehen des Gesetzes. Dann aber sind diese Leiden so individueller Natur, daß sie nur für die moralische Gerechtigkeit und Strafe und

---

vereinzelt betrachtet, so hat mit ihr der Staat die tiefste Berechtigung und Verpflichtung aufgegeben, die ihm als Vertreter einer sittlichen Ordnung zukommt, die Handhabung der Gerechtigkeit auf Erden, insbesondere gegenüber der Verletzung des heiligsten der ihm anvertrauten Güter, des menschlichen Lebens. Er tritt dadurch herunter in die profane Stellung einer bloßen wechselseitigen Versicherungsgesellschaft für die beliebige Bewegung und den Wohlstand. Er macht sich eben damit nach Naturgesetzen seine eigne Existenz unmöglich; er würde, wenn er nicht erfüllt, was jedes unbefangene menschliche Gemüth als Gebot erkennt, hervorrufen, daß es Andere erfüllen, und würden Blutrache und Volksjustiz an die Stelle der Strafrechtspflege treten. Es hat deßhalb bis jetzt auch noch kein Volk, wenn gleich in derselben falschen Lehre befangen, so wenig praktischen Sinn gehabt, ihre Verwirklichung zu versuchen. Nur für politische Verbrechen hat man in Frankreich die Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen, und das ist natürlich, denn wo nicht mehr eine Autorität de jure, sondern nur eine Autorität de facto vorhanden ist, kann man den Angriff auf sie auch nicht mehr von Rechtswegen mit dem Tode bestrafen, es wird dafür desto häufiger thatsächlich im Straßenkampfe geschehen. Nun aber in diesem ganzen Zusammenhange der Grundrechte betrachtet, ist die Abschaffung der Todesstrafe der Schlußstein in dem System des Schutzes der Revolution gegen die öffentliche Ordnung. Tagespresse, Plakate, demokratische und den Aufstand unmittelbar verbreitende Vereine, unbedingt freie Volksversammlungen in Masse, die man doch nicht täglich wegen besonders „dringender Gefahr" untersagen kann, bei Arretirungen in Masse nach einem Ausbruch die fast unausführbare Auflage der Ablieferung an die Gerichte nach 24 Stunden und des richterlichen, mit Entscheidungsgründen versehenen Befehls, und in Verbindung damit die Unverhaftbarkeit der Kammerglieder ohne Zustimmung der Kammer, endlich Sicherung gegen die Todesstrafe und daher die zuverlässige Aussicht auf die Amnestie-Anträge in den Kammern oder eine glücklichere Wiederholung des Aufstandes, — das ist die Eine zusammenhängende große März-Errungenschaft, welche durch diese Partie der Grundrechte dem deutschen Volke und den deutschen Staaten verbürgt werden." (S. 67.)

für den Richter ſich eignen, der die ſpecifiſche Herzensſtellung eines jeden ſündigen Menſchen und den ſpecifiſchen Eindruck der Strafe auf ihn durchſchaut. Die Gerechtigkeit des Staates aber iſt eine abſtrakte, das Verbrechen kommt nur in ſeinem abſtrakten Charakter in Betracht ohne Bemeſſung der ganzen Individualität, und die Strafe ſoll deßhalb auch nur eine abſtrakte ſeyn. Solche Strafen, daß der Meineidige die Finger, die er beim Schwur erhoben, einbüßt, erwarten wir von der moraliſchen Gerechtigkeit, von der Nemeſis in der Geſchichte, und ihre Nachbildung, das poetiſche Kunſtwerk, führt ſie uns vor; für die bürgerliche Gerechtigkeit aber ſind ſie unſtatthaft. Von der Todesſtrafe abwärts ſind deßhalb, was die Qualität der Strafen betrifft, Freiheitsſtrafen und Rechtloſigkeit das Entſprechende. Was aber die Quantität der Strafen betrifft, ſo läßt ſich nicht ein beſtimmtes Maaß für jedes Verbrechen als abſolute Anforderung der Gerechtigkeit aufſtellen; doch ein ungefähres Maaß und eine Verhältnißmäßigkeit der Verbrechen gegeneinander gibt es allerdings, ſo daß man über die poſitive Legislation urtheilen kann, ob ihre Strafen im Allgemeinen zu hart oder zu gelinde. Auch eine geräumige Sphäre für das richterliche Ermeſſen iſt hier ganz am Orte.

Die Ehrenſtrafen ſind keineswegs überhaupt verwerflich, wenn auch gewiſſe Arten derſelben roh und widerwärtig ſind. Der Verluſt der Achtung der Mitmenſchen und der achtbaren Stellung in der Geſellſchaft iſt das naturgemäßeſte Uebel, das auf das Verbrechen folgt. Iſt nun auch dieſe Achtung etwas Innerliches, über welches die Staatsgewalt keine Macht hat, ſo liegt doch einmal ſchon in der öffentlichen Bekanntmachung des Verbrechens und der peinlichen Strafen ein Akt, der die Achtung mindert, ſodann aber iſt die Entziehung gewiſſer Fähigkeiten, durch welche die achtbare Stellung ebenſo

sehr als der Rechtsumfang geschmälert wird, in der Gewalt des Staats, und jenes sowohl als dieses sind angemessene Strafmittel.

Die körperliche Züchtigung ist gleichfalls nicht unbedingt auszuschließen. Ihre absolute Verwerfung gründet sich auf das falsche Princip der Revolution, der Vergötterung des Menschen, nach welcher der Mensch bloß durch seine Existenz und Bürgerqualität eine absolute Würde und Heiligkeit hat, nicht bedingt durch ihre Uebereinstimmung mit dem höhern sittlichen Gesetze; denn im andern Fall kann man keine Entwürdigung des Menschen und Bürgers darin finden, daß der Verbrecher, der seine Ehrlosigkeit durch That bekundet hat, entehrende Strafen erleide. Zu beschränken ist aber nothwendig die körperliche Züchtigung auf die Anwendung durch den Richter, da ihr polizeilicher Gebrauch für Gesundheit und Ehre des Menschen nicht genügende Bürgschaft bietet, und auf solche Verbrechen, die wirklich von Ehrlosigkeit zeugen, z. B. Diebstahl, Nothzucht, und so weit sie besteht, muß sie alle Klassen der Gesellschaft gleich treffen ohne Standesprivilegien. Ueberhaupt aber ist die körperliche Züchtigung nicht gleich der Todesstrafe eine schlechthin für bestimmte Schuld gebotene Strafe, und wenn ein Volk ihrer entbehren kann, so thut es gewiß gut, sie abzuschaffen. Der allgemeine Sinn der Bevölkerung für Ehre, die Erfahrung, ob die Freiheitsstrafen ausreichen, und die Beschaffenheit der Gefängnisse, ihr bessernder oder verderblicher Einfluß auf die Sträflinge — alles das sind Gesichtspunkte, um die Angemessenheit der Strafmittel der körperlichen Züchtigung zu beurtheilen.

Die Art, die Strafe zu vollziehen, muß vor Allem nach dem Wesen der Gerechtigkeit auf die öffentliche Beurkundung derselben gerichtet seyn, Publicität der Execution, Feierlichkeit,

als worin ſich vor Allem die Majeſtät des Staates bewährt, iſt beſonders bei der höchſten Strafe die Anforderung, ſonſt wenigſtens öffentliche Verkündigung der Strafe. Die Abſchreckung wird damit auch von ſelbſt erfolgen. Die Prävention wird eben durch Freiheitsſtrafen im Gegenſatze zu Verſtümmlungen, alſo auch dadurch, daß das Gerechte geſchieht, erreicht. Eine Hauptrückſicht iſt hier aber die Beſſerung. Die Sorge für die religiöſe Bekehrung der Verurtheilten, und bei denen, die Freiheitsſtrafen leiden, auch für ihre Gewöhnung zur Arbeit und ihre Befähigung, dereinſt beim Rücktritte in die bürgerliche Geſellſchaft ſich ehrlich zu nähren, dieſe Sorge iſt eine der erſten Pflichten der Menſchlichkeit und Aufgabe des Staates. Die Strafe, auch die Todesſtrafe abſchaffen kann das Chriſtenthum nicht, aber die Beſſerung als ein eben ſo bedeutendes Moment anſtreben als die Strafe, die Strafanſtalten zu Rettungsanſtalten machen, das kann und ſoll das Chriſtenthum. Bis jetzt iſt es der Weg zu noch tieferem ſittlichen Verfall, wenn Einer der Gerechtigkeit des Staates anheimfällt, und iſt darum mit Grund eine der ernſteſten Beſtrebungen der Menſchenfreunde und der Regierungen, hier Hilfe zu ſchaffen. Das iſt aber wieder die Karrikatur dieſer ſittlichen Würdigung der Strafanſtalten, wenn ſie zu Induſtrieanſtalten gemacht werden, ſo daß das Erträgniß die Hauptſache wird, die Arbeitsgeſchicklichkeit Stellung und Behandlung beſtimmt u. ſ. w.

§. 145.

Auch in dem äußern Reiche des Staates ſo gut als in dem ewigen ſittlichen Reiche kann nicht bloß die Gerechtigkeit herrſchen, ſondern es muß in ihm die Gnade, die Liebe zum Individuum, in gleicher Weiſe ſich offenbaren wie die Gerech-

tigkeit selbst, sie liegt im Wesen der sittlichen Macht wie diese, ist eine Herrscheridee wie diese. Der der Strafe verfallen ist, kann noch Gnade finden. Die Gnade kann aber dem Schuldigen nicht von seines Gleichen werden wie das Gericht, sondern nur von dem Höhern, der die ursprüngliche Machtvollkommenheit hat, und sie ist nicht Sache des Gesetzes — denn das Gesetz enthält bloß das Gericht — sondern einer freien Persönlichkeit. Dieß ist das freie, an keine Form gebundene Begnadigungsrecht, welches dem Regenten (niemals den Gerichten) zusteht. — Die Begnadigung des Verurtheilten ist nun ihrem Wesen nach ein Akt der Liebe zum Individuum, der Barmherzigkeit, die im Verhältniß zum Gesetze und zur Gerechtigkeit Gnade ist; aber eben nicht der bloßen Liebe und Barmherzigkeit, sondern in unauflöslicher Verbindung und Beziehung zur Gerechtigkeit. Die Begnadigung nämlich kann zwar niemals von der Gerechtigkeit selbst gefordert seyn, denn die Gerechtigkeit als solche enthält nicht die Gnade; aber die wahre Gerechtigkeit ist immer — wie das göttliche Urbild dieß zeigt — auch von der Gnade, wiewohl als etwas von ihr Verschiedenes, begleitet. Umgekehrt darf die Gnade, wiewohl sie aus einer eigenen selbstständigen Quelle entspringt, doch die Gerechtigkeit nicht aufheben und verletzen. Die Begnadigung soll daher nur da eintreten, wo sich Anhaltspunkte finden, nicht zwar die Strafe als minder gerecht zu bezeichnen — denn die Gerechtigkeit soll ja nicht durch die Gnade erfüllt werden — sondern die Forderungen der Liebe, die Rücksicht auf das Individuum als eben so gewichtig neben denen der Gerechtigkeit zu erkennen. Solche sind vor Allem die tiefer liegende sittliche Empfänglichkeit des Verbrechers, durch die er seiner Persönlichkeit nach einen Anziehungspunkt für die Liebe und Gnade bietet, wenn er gleich seiner That (und dem Ent-

ſchluſſe, der ihn zu ihr trieb) nach vollſtändig der Gerechtigkeit verfallen iſt. Sie kann ſich zu erkennen geben dadurch, daß unheilvolle Umſtände ohne tief verbrecheriſche Natur ihn zur That gebracht haben, daß er einer großen, vielleicht edlen Verſuchung (z. B. Elternliebe) unterlegen. In geringerem Grade auch die Rückſicht auf eine leidende und beſonders wohlverdiente (das will nicht ſagen angeſehene) Familie, z. B. deren Söhne alle fürs Vaterland gefallen. Gerechtigkeit und Gnade ſind danach nicht gleichartig, die Gründe beider können daher nicht gegeneinander berechnet werden. Es können nur die Anforderungen beider da, wo Alles ſeine Einheit und ſein gemeinſames Maaß hat, alſo auch die höchſte Gerechtigkeit und höchſte Barmherzigkeit geeint ſind, in dem Innerſten einer Perſönlichkeit — hier des Souverains — gegeneinander abgewogen und in dieſer höchſten Inſtanz nach einer unmittelbaren Ueberzeugung über ſie entſchieden werden. Die Gerechtigkeit bleibt aber immerhin dadurch auch gewahrt, daß das Gericht über den Schuldigen geſprochen wird, daß der Arm, der ihn für ſeinen Frevel treffen ſoll, ſchon erhoben iſt und nur freiwillig durch dieſelbe Macht und daſſelbe Anſehen, die er verletzt, zurückgehalten wird. Die Gnade wird auch in der Regel (Ausnahmsfälle müſſen gelten, da hier Alles in Freiheit des Regenten ſteht) nur in Erlaſſung der höchſten abſoluten Strafe (Todesſtrafe) und Herabſetzung der andern, nicht in gänzlicher Erlaſſung aller Strafen beſtehen. — Die Begnadigung iſt alſo nicht eine willkührliche Barmherzigkeit, ſondern die an beſtimmte Motive ſich anſchließt, der Monarch ſoll nicht grundlos begnadigen, und es iſt nicht etwa die höchſte Feier des Begnadigungsrechts, wenn ein recht verruchter Verbrecher begnadigt wird, damit die Gnade noch gewaltiger ſey als die Gerechtigkeit und die Freiheit des Monarchen gewaltiger als das

Geſetz. Sie iſt aber auch keineswegs ein bloßes Mittel für die Gerechtigkeit, die materiellen Anforderungen derſelben zu befriedigen im Gegenſatze gegen die formalen, obwohl ſie dieß nebenbei auch leiſtet, ſondern ſie hat ihren eigenthümlichen Boden im Gebiete der Liebe und Barmherzigkeit, und es wäre nicht etwa eine vollkommene Einrichtung, wenn die Begnadigung danach auch einer ähnlichen Nothwendigkeit wie die Gerechtigkeit unterworfen und einer Behörde, die da an Normen gebunden iſt, ſtatt des Souverains anvertraut oder doch an ihr Gutachten gebunden würde. Daß die Gnade nicht ein bloßes Mittel für die materielle Gerechtigkeit gegen das formelle Recht iſt, erhellt auch ſchon daraus, daß bei freudigen öffentlichen Ereigniſſen Gnade geübt zu werden pflegt und unſer ſittliches Gefühl daran nicht Anſtoß nimmt. Nach dem Standpunkt der Gerechtigkeit, auch der materiellen, wenn die Gnade bloß auf ihr beruhte, müßte man fragen: was hat die Geburt eines Kronprinzen oder der Sieg über den Feind mit Schuld und Strafe dieſes Verbrechers zu ſchaffen? —

Berichtigung.

Seite 553 Zeile 8 lies hört ſtatt lieſt.

Beilage.

Rede über das Steuerverweigerungsrecht.

(In der 55. Sitzung der I. Kammer am 16. Oktober 1849.)

Der Artikel 108 der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 (Art. 109 der jetzigen Verf.-Urk.) bestimmt: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelner Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden." Dieser Artikel wurde vom ersten Augenblick der Verkündung der Verfassung an als eine Verletzung des obersten constitutionellen Grundsatzes der parlamentarischen Steuerverweigerung auf das Lebhafteste bestritten. Die zweite Kammer, die ihn bei der Revision der Verfassung zuerst diskutirte, beschloß in ihrer 21sten Sitzung die Streichung desselben, soweit er auf die Steuern und Abgaben sich bezieht, nicht ohne den geistig gewichtigen Widerstand einer Minorität (siehe die Rede des Grafen Arnim-Boitzenburg in dieser Sitzung). Die Kommission der ersten Kammer begutachtete, diesem Beschluß beizutreten. Geringfügige Concessionen sollten der Regierung gemacht werden: Fortdauer des Budgets, bis die beiden Kammern sich einigen, und falls die Regierung sich nicht mit ihnen einigt, noch auf ein Jahr. Das war die Situation, unter welcher die nachstehende Rede gehalten wurde. Sie bezieht sich zu einem großen Theil auf die vorausgegangenen Reden gegen und die Rede Walter's für den Artikel. Ich gebe sie hier noch als Beilage, weil sie die Erörterung über das Recht der jährlichen Steuerverweigerung an ihrem eigenen Faden vollständig durchführt, und weil sie meine immer behauptete Ueberzeugung zur Anwendung bringt: daß, Landesvertretung vorausgesetzt, in unserer Zeit die conservative Losung nicht ständisch gegen repräsentativ, sondern monarchisch gegen parlamentarisch seyn muß.

Meine Herren! Das Recht, welches man durch die Streichung des Art. 108 für die Kammern erstrebt, ist ein Recht, nicht neue Steuern zu bewilligen, sondern die sämmtlichen bestehenden Steuern jährlich neu zu bewilligen, was denn in sich auch das Recht schließt, die sämmtlichen Steuern jährlich zu verweigern. Und es ist nicht blos ein Recht der

parlamentarischen Steuerverweigerung, wie man unterscheiden wollte, sondern die parlamentarische Steuerverweigerung hat die Steuerverweigerung im Lande unausbleiblich zur Folge. Denn wenn es gleich den Kammern niemals zukommen kann, Proklamationen ins Land zu werfen, daß man nicht zahle, wie geschehen, so kann doch die Regierung auf die Verweigerung hin nicht mehr die Steuern erheben, und thut sie es dennoch, so wird selbst der loyalste Unterthan sie nicht bezahlen, oder die gezahlten reklamiren, und die Gerichte werden ihm beistehen. Sieht man davon ab, daß die National-Versammlung einen unbefugten Akt und in unbefugter Form beging, so unterscheidet sich die Sache nur dadurch, daß dort die Steuerverweigerung einmal thatsächlich geübt wurde, und daß sie hier durch einen Rechtsgrundsatz für immer festgestellt werden soll.

Daß nun eine Steuerverweigerung mit unserm geordneten Staatshaushalte unverträglich ist, wird wohl von Wenigen bestritten. Es würde die Zerrüttung unserer Finanzen, die Stockung aller Erwerbszweige, der Ruin unzähliger Familien, die Auflösung des Heeres u. s. w. ihre unausbleibliche Folge sein. Wenn man den Odem eines Landes eine Zeit lang stillstehend macht, so wird es kaum mehr helfen, wenn man ihm denselben nachher wieder einhauchen wollte, und der Schwefel-Aether ist noch nicht erfunden, der an dem Lande die tödtlichen Schmerzen einer solchen Operation träumend vorübergehen ließe. Die Schwankungen des Haushalts, der Wechsel in Bedürfniß und Hülfsquellen können in anderer Weise bedacht werden durch Ausscheiden gewisser fakultativer Ausgaben und fakultativer Steuern, dazu kann aber das Recht unmöglich gegeben sein, alle Jahre den ganzen Staatshaushalt mit allen seinen Mitteln zu verweigern.

Man fordert nun auch dieses Recht nicht aus Gründen des Staatshaushalts, man fordert es zum Zweck des Gleichgewichts unter den Gewalten, zur Entfernung mißliebiger Ministerien, mißliebiger Regierungssysteme; es soll auch nie in Anwendung kommen, es soll nur drohend im Hintergrunde stehen; finanziell sei es ein Unding, politisch eine Nothwendigkeit.

Da möchte ich doch fürs Erste fragen, ob es Recht ist, die Sicherung des Staatshaushalts dem politischen Parteikampf zum Opfer zu bringen, ob in Zukunft unsere Finanzen, unser Militair, unsere Justiz nicht nach ihren eigenen Erfordernissen und Rücksichten eingerichtet werden sollen, sondern Alles nur nach der Rücksicht auf die Mehrung der Volksgewalt. Ich möchte fragen, ob es sittlich erlaubt ist, ein Recht, dessen Ausübung schlechthin unvernünftig und unheilvoll ist, dennoch zum Zweck der Drohung einzuräumen. Ich will aber auf jenes politische Gleichgewicht der Gewalten eingehen.

Auch ohne das drastische Mittel der Steuerverweigerung haben die Kammern nach unserer Verfassung Macht und Einfluß genug auf die Regierung. Bedarf sie nicht oft genug neuer Steuern, neuer Gesetze? bedarf sie nicht oft genug der Genehmigung außerordentlicher Maßregeln? Kön-

nen die Kammern nicht der Regierung genug Verlegenheiten bereiten durch ihre Interpellationen, durch ihre öffentlichen Verhandlungen? Haben sie nicht die Tagespresse und das Schwurgericht zu Bundesgenossen? Und ist nicht das Alles getragen durch die öffentliche Meinung, die schon an sich und ohne das eine unberechenbare Macht ist? Dem Allen gegenüber wird eine legale Regierung unmöglich einen dauernden und von ihr selbst verschuldeten Zwiespalt mit den Kammern zu unterhalten vermögen, sie wird nicht vermögen, Petitionen und Anträge der Stände ohne Grund unberücksichtigt zu lassen, sondern sie wird vielmehr genöthigt sein, die Kammern bei gutem Willen zu erhalten. Ohne Steuerverweigerung wird zwar ein Ministerium, das unvolksthümlich *scheint*, nicht sofort auf eine Adresse der Kammern abtreten müssen, aber ein Ministerium, das wirklich unvolksthümlich *ist*, wird für die Dauer vom Könige nicht gehalten werden können. Das bei einer legalen Regierung. Einer illegalen Regierung aber gegenüber, welche die Verfassung brechen will, sich nicht an sie kehrt, wird auch die Steuerverweigerung nicht ausreichen, und sagt man, gerade für diesen äußersten Fall solle sie eintreten, so ist es dasselbe, als sagte man, es solle die Revolution eintreten, denn der illegalen Regierung gegenüber wird die Steuerverweigerung nothwendig zur Revolution führen, und wenn ein anderer Redner sagte, lieber für solchen Fall die bewilligten Steuern ablaufen lassen, als darauf zu verweisen, daß man die Fäuste erhebe, so leugne ich das, denn die Fäuste zu erheben, sieht Jedermann als etwas Unrechtes an, ja, wird von den Meisten absolut verworfen, die Steuerverweigerung dagegen wird leicht als ein ganz regelrechtes Mittel gegen die Regierung betrachtet, sie macht nicht den Eindruck der Revolution. Ja, es könnte leicht für sie Jemand den Ausspruch Chathams, der heute hier angeführt wurde, anrufen: Was ich mir selbst erworben habe, darüber habe ich allein zu verfügen, und wenn ich der Regierung keine Steuern entrichte, so ist das meine Sache, ich begehe damit keine Gewaltthat, kein Verbrechen. — Umgekehrt nun mit dem Rechte der Steuerverweigerung ist die Regierung ohne Macht über die Kammern, ohne Macht im Lande. Was hätte sie dieser alles niederwerfenden Gewalt noch entgegen zu stellen? Man sagt, das Heer. Eine legale Regierung bedarf aber eben der Steuern für das Heer. Es steht nicht *Heer* und *Urkunde* einander gegenüber, wie ein Redner es darstellte, es steht gegenüber *Heer* und *Geld*, und ohne Geld giebt es auch kein Heer. Es solle, will derselbe Redner, durch dieses Recht Uebereinstimmung zwischen Regierung und Volksvertretern erzielt werden, sie wird aber dann nur dadurch erzielt, daß die Regierung thun muß, was die Volksvertretung fordert. Hat sie denn irgend noch einen Beweggrund, auf den Willen der Regierung einzugehen, wenn sie die ganze Regierung in ihrem Solde hat, und zwar auf jährliche Kündigung? Ohne das, wurde gesagt, sind die Anträge der Kammern blos Petitionen. Das heißt doch eben, die Regierung muß sie nicht absolut gewähren; es ist also die Absicht, daß die Regierung die Anträge der Kammern absolut solle genehmigen müssen, und was bleibt

dann der Regierung noch als Recht oder Macht übrig? Das, was man damit anstrebt, ist in der That nicht ein Einfluß der Kammern, sondern die Diktatur der Kammern; es ist nicht das Gleichgewicht der Gewalten, sondern die Alleingewalt der Kammern.

Man sagt dagegen, die Kammern übernähmen damit auch die Pflicht und die Verantwortung für den Staatshaushalt. Gut, sie werden aber immer die Durchsetzung ihrer Absichten, die Erstreitung wirklicher oder angeblicher Volksrechte für eine noch höhere Pflicht ansehen und sie werden immer die Verantwortung auf die Hartnäckigkeit der Regierung schieben. Der vereinigte Landtag erkannte wohl seine Pflicht, für Eisenbahnen und für Rentenbanken Mittel zu gewähren, aber der Regierung die Periodizität abzunöthigen, hielt er doch für eine höhere Pflicht. Auch die National-Versammlung war gewiß nicht so entartet, ihre Verpflichtung für den Staatshaushalt zu verkennen; aber die Reaktion abzuhalten, schien ihr eine höhere Pflicht.

Das Einzige, was man mit einigem Scheine als eine Gegenwaffe der Krone bezeichnen könnte, ist die Auflösung der Kammer; aber es ist auch blos Schein. In einem Lande, wo nicht, wie in England, Volkspartei gegen Volkspartei im Parlamente kämpft, sondern der allein verwaltenden Regierung die Volksvertretung gegenübersteht, da ist die Sympathie fast immer für die Volksvertretung, und wird die neue Kammer fast immer noch oppositioneller sein, als die erste. Darum führe man jenes merkwürdige Beispiel von Pitt nicht an. Das war ein außerordentlicher Fall, wo eine Koterie sich zwischen König und Volk festgesetzt hatte, und ist selbst in England ohne Gleichen. Er hatte nicht eine Macht sich gegenüber, die von den Irrthümern der Zeit getragen wurde, wie dies bei uns gilt. In Frankreich und in Deutschland haben die Auflösungen fast niemals der Krone einen Gewinn gebracht, außer man änderte das Wahlgesetz, und das kann man doch nicht alle Tage. Darüber nun möge man streiten. Jedenfalls aber würde das Resultat doch das sein, daß die Krone in Folge des Steuerverweigerungsrechts zuletzt den Wählern dienstbar würde (was übrigens noch gar nicht dasselbe ist mit dem Volke). Anstatt durch eine selbstständige Macht andauernden Widerstandes die Volkswünsche und die Volksirrthümer zu erproben und zu läutern, muß sie dieselbe danach auf der Stelle erfüllen, sie wird der Knecht aller Leidenschaften und Aufregungen, für welche die Tagespresse und die Wühler die Majorität der Wahl-Kollegien gewonnen haben, und vermag den besseren Theil der Bevölkerung dagegen nicht mehr zu schützen; und da frage ich, ob das recht, ob es heilsam, und vor Allem, ob es noch monarchisch sei?

Ein Mehreres hat selbst die äußerste Demokratie von 1848 nicht gewollt, als daß die Krone den Kammern gegenüber keine selbstständige Macht habe, sondern es jedesmal zum Appell an die Wähler kommen müsse, und diese dann den oberstrichterlichen Ausspruch thun, dem die Krone sich beugen muß. Ob diese Wähler die Fünfhundert-Thaler-Männer oder die Fünfhundert-Groschen-Männer sind, ist einerlei. Immer ist dann

der König der bloße Vollziehungs-Beamte der Wähler, der bloße gehorsame Unterthan des souverainen Volks. Das ist zuletzt der Kern der Sache.

Darum kann man immerhin alle die Befugnisse und Prärogative der Krone einräumen, das absolute Veto, den Oberbefehl über das Heer selbst über das nicht auf die Verfassung vereidigte Heer, die Ernennung der Beamten — mit der Steuerverweigerung hat man dennoch die Regierung in Händen, denn sie kann alle diese Befugnisse nicht anders gebrauchen, denn eben nach dem Winke der Kammer. Sanctionirt sie nicht die beantragten Gesetze, nimmt sie nicht die gewünschten Minister oder gehorcht sie diesen nicht, man besitzt, wodurch man sie zwingen kann. Mein verehrter Herr Kollege hat Ihnen heute die Unterschiede zwischen dem absoluten Veto des Königs und der Steuerverweigerung der Kammer auseinandergesetzt. Diese Parallele ist wohl ohnedies erst aufgekommen, seitdem die Urwähler sich mit der constitutionellen Theorie beschäftigen. Ich habe noch einen anderen Unterschied hinzuzufügen, den nämlich, daß das absolute Veto des Königs nicht gebraucht werden kann, dagegen das Recht der Steuerverweigerung unter allen Umständen in Anwendung kommen kann. Das absolute Veto des Königs ist die ungeladene Pistole, das Steuerverweigerungsrecht ist die geladene Pistole.

Wie die constitutionelle Monarchie in vielen Geistern sich abspiegelt, ist der constitutionelle König in der That blos ein Automat, den die Kammern an dem unsichtbaren Faden der drohenden Steuerverweigerung in Bewegung setzen, der aber das Aussehen hat, als wäre er ein sich selbst bestimmender Mensch, ja, ein freier Herrscher. Es kann aber auch in der Wirklichkeit so kommen, ja, es wird nicht unwahrscheinlicherweise so kommen. Ich gebe zu, die Kammern werden nicht bei jedem Konflikte und nicht für jeden Wunsch zu ihrem Donnerkeil greifen, gewiß aber werden sie zu ihrem Donnerkeil greifen für die Durchsetzung des Prinzips, nämlich des Grundsatzes, daß die Krone der Majorität der Kammern schlechthin gehorsamen müsse und gehorsamen werde. Das war der Gang in allen constitutionellen Staaten mit Steuerverweigerung. Darum hat man es leicht, sich darauf zu berufen, es werde ja nirgend in constitutionellen Staaten von dem Steuerverweigerungsrechte Gebrauch gemacht. Die Sache verhält sich aber so: es wird dieses Recht nur dann oder nur von dem Momente an nirgend gebraucht, wo die Krone sich dem Willen der Kammer gefangen gegeben hat, denn dann ist es eben nicht mehr nöthig, von ihm Gebrauch zu machen. Als Karl X. sich weigerte, das unpopulaire Ministerium zu entlassen, da drohten ihm die Kammer-Opposition und die Presse mit Steuerverweigerung; das drängte ihn zu seinen Ordonnanzen, die ihm den Thron kosteten. Dagegen seitdem Ludwig Philipp förmlich und rechtlich die Obergewalt der Kammern anerkannte, denen er kein königliches Ansehen mehr entgegenstellte, sondern blos die unkönigliche Intrigue, seitdem dachte man in Frankreich allerdings nicht mehr an das Steuerverweigerungsrecht. Wenn das Königthum besiegt ist, hängt man

die siegreiche Waffe müßig in die Halle. Darum ist der Art. 108 die Scheidelinie zwischen Scheinkönigthum und eingeschränktem Königthum, die Scheidelinie zwischen constitutioneller Monarchie und verhüllter Republik.

Darum, wenn das Gesetz vom 6. April wirklich das Steuerverweigerungsrecht in diesem Sinne enthielte, was in seiner allgemeinen Fassung durchaus nicht liegt; so sehr ich in allem Anderen dieses Gesetz anerkenne, in diesem Punkte könnte ich es nicht. Ich könnte als ein Vertreter des preußischen Volkes die Erfüllung der Verheißung nicht acceptiren, durch welche der König das Scepter seiner Gewalt in andere Hände legte, und so dem Volke seinen bedeutungsvollsten Schirm entzöge und das Land seinem Schicksale überließe. Ich könnte unmöglich einwilligen, daß das Volk, welches die Revolution nicht gemacht und nicht gewollt hat, in solchem Grade für die Schuld derjenigen büße, welche sie gemacht haben.

Es ist kaum dem nachzufolgen, wie man für die gegenwärtige Frage auf das uralte und allgemeine germanische Recht der Steuerbewilligung, namentlich der deutschen Landstände, sich berufen konnte. Das ist eine ganz andere Sache. Dort handelte es sich um einzelne Steuern, die nicht als integrirender Bestandtheil in einem wohlgeordneten Staatshaushalt eingriffen, die nicht durch Herkommen und Gesetz fixirt waren, denn diese konnten nirgend verweigert werden; in England nicht, und in Deutschland nicht. Hier dagegen handelt es sich um Verweigerung des ganzen Staatshaushalts. Damals war es darum zu thun, einen finanziellen Druck des Fürsten abzuwehren, jetzt, eine politische Gewalt zu erobern. Darum mag man sich nicht darüber täuschen, auf eine Erleichterung der Abgaben ist es bei Streichung des Artikels 108 nicht abgesehen, an eine solche denkt Niemand und kann Niemand denken; sondern es handelt sich darum, wo die Gewalt im Staate ihren Sitz haben soll, wer die Minister zu ernennen, wer das Regierungssystem zu bestimmen habe, ob König oder Kammern? Das ist die einfache Frage.

Man hat nun Moderationen angebracht. Die Besprechung der übrigen verspare ich auf die specielle Debatte, jetzt führe ich nur die eine an, daß beide Kammern nur gemeinsam sollen die Steuern verweigern können. Das liegt allerdings in der Natur unserer Kammern, da sie beide Wahlkammern sind. Allein das schützt die Krone nicht. Ob das Schwert über dem Haupte des Damokles an einem Haare oder an zwei Haaren hängt, wird keinen großen Unterschied machen. Jedenfalls ist auch danach die Allgewalt immer bei der Volksvertretung. Wie leicht, ja wie gewöhnlich ist es eine und dieselbe Partei, die in beiden Kammern prävalirt. Wenn das nun aber eine solche Partei ist, die nicht, wie mein Vorredner sagte, das Land in den Abgrund *stürzt*, sondern die gemäßigt und besonnen es Schritt vor Schritt in den Abgrund *führt*, dann würde die Auflösung um so weniger helfen, da solches nicht Jedem einleuchtet. Da hätte daher die Krone nichts Anderes zu thun, als constitutionell gewissenhaft dem feierlichen Grabzuge zu folgen. Dann aber wird das Steuerverweigerungsrecht seine verderbliche Wirkung auf die Kammern selbst in gleicher Weise

haben, mag es nun beiden zugleich oder jeder allein zukommen. Der Versuchung, welche in so unumschränkter Macht liegt, würde auch die beste Kammer nicht widerstehen. Es ist deshalb dies Recht nicht ein Ventil um den Unmuth gegen die Regierung abzuleiten, sondern eine Pumpe, um den Unmuth anzusammeln. Er erzeugt sich am leichtesten bei dem Gefühle der Ueberlegenheit. Ich rechne dabei keineswegs auf schlechte Kammern, und habe dabei nicht blos den Mißbrauch im Auge. Sondern es ist ein Naturgesetz, wo Sie eine Kraft setzen, da wird sie nicht still stehen, bis sie das ganze Gebiet, auf das sie reicht, auch eingenommen hat. So kann ein mächtiger Staat gegenüber einem schwachen Staate, z. B. Rußland gegenüber der Pforte, wenn nicht dritte Mächte hindernd eintreten, diesen kleineren Staat gar nicht unerobert lassen. Ebenso können aber auch Kammern mit Steuerverweigerungsrecht die Krone nicht ununterworfen lassen; sie müssen dies nach dem Naturgesetze.

Allem diesem wird nun aber entgegengesetzt, das Steuerverweigerungsrecht gehöre nothwendig zum constitutionellen System. Dies hat sich nun einmal festgesetzt und wird allen Beweisgründen entgegengehalten als inappellable Autorität, und daher kommt es, daß auch Männer von der entschiedensten monarchischen Absicht in das willigen, was dem Erfolge nach die Monarchie aufhebt. Es ist, als wenn Gott in die Herzen der Menschen mit Flammenschrift die Worte geschrieben hätte: „constitutionelles System", als höchstes Gebot, und es nun blos darauf ankomme, auszumitteln, was sie bedeuten.

Wenn das Steuerverweigerungsrecht wirklich zum constitutionellen System gehörte, so würde ich mich erdreisten, dieses System selbst als unvernünftig zu bestreiten; allein es gehört nicht dazu, und dieses darzuthun, gestatten Sie mir noch eine längere Ausführung.

Die constitutionelle Monarchie hat einen doppelten Gegensatz: die absolute und die ständische Monarchie. Fällt nun unsere Verfassung ohne Steuerverweigerung in das Eine oder das Andere? Ich glaube, in keines von beiden. Wo Kammern jährlich berufen werden müssen, wo sie die Zustimmung zu allen Gesetzen, zu allen Abänderungen des Staatshaushalts, die Anklage der Minister haben, da ist weder absolute, noch ständische, sondern constitutionelle Monarchie. Ja, im Gegentheil, die Steuerverweigerung gehört nur dem ständischen System an und widerspricht dem wahren constitutionellen. Wo das ständische System in seiner schärfsten Ausprägung bestand, da waren die Steuern, die herkömmlichen ausgenommen, Sache der ständischen Willkür; aber dafür waren auch die Domainen und Regalien Sache der fürstlichen Willkür. Die Stände konnten zum Fürsten sagen: wir wollen die Steuern einmal nicht bewilligen, wo Du Soldaten und Beamte herbekommst, da siehe Du zu! Aber der Fürst konnte auch zu den Ständen sagen: Ich will einmal meine Domainen und Regalien nicht für die Landstraßen und Schulen verwenden, sondern für meine Jagden und Thierhetzen und für die Verschönerung meines Parks. Beides muß im constitutionellen System fallen; der Fürst darf

nicht mehr einseitig über seine Domainen und Regalien beschließen ohne die Kammern; dafür aber dürfen die Kammern auch nicht mehr einseitig über die Steuern beschließen ohne den Fürsten. Das ist constitutionell, daß der Staatshaushalt als ein wohlgeordnetes ununterbrochenes Ganze hinauftrete über Fürst und Volk und der Willkür beider entzogen sei. Nicht das ist constitutionell, daß das Volk über dem König sei, sondern das ist constitutionell, daß der Staat über König und Volk sei als eine höhere Ordnung und Nothwendigkeit, an die sie Beide gebunden sind.

Man verwechselt zwei verschiedene Dinge; das constitutionelle System einerseits und die sogenannte parlamentarische Regierung, das ist die Souverainetät der Kammer-Majoritäten, andererseits, oder das Axiom, daß der König nur herrsche und nicht regiere. Zu jener Souverainetät der Kammer-Majorität bedarf man allerdings der Steuerverweigerung, sie ist außerdem nicht durchzusetzen; für das constitutionelle System dagegen bedarf man ihrer nicht. Beides ist nicht dasselbe. Jenes ist die geordnete Verfassung und die Gemeinsamkeit der Gewalt zwischen König und Volk, dieses dagegen ist die Unterwerfung der Krone. Das constitutionelle System ist eine Vollendung des Staates in ihm selbst durch Ordnung, Gesetzlichkeit und Stetigkeit. Die Souverainetät der Kammer-Majorität dagegen ist blos ein Wechsel des Inhabers der Staatsgewalt. Jenes ist ein Vernunftgebot und ein Gebot der Zeit, dieses ist ein bloßes Herrschergelüste des Volkes oder der Parteien.

Es bleibt in der That zuletzt nichts mehr übrig, als bloß und allein das Beispiel von England, und das ist deshalb das Argument, dem man am schärfsten ins Auge sehen muß. Nun denn, in England besteht das Recht der Steuerverweigerung als ein übrig gebliebener Grundsatz der alten ständischen Monarchie und nicht als ein neu eingeführter Grundsatz der constitutionellen Monarchie. In England ragt nach dem naturwüchsigen Entwickelungsgange seiner Verfassung überall das Mittelalter mit seinen Einrichtungen in die Gegenwart herein, so der Feudalismus, der Alles durchdringt, die verrotteten Flecken, die ungleichmäßige Vertretung von Stadt und Land, die Abstimmung per procura im Oberhause und Aehnliches. Eben so hat sich denn auch dies mittelalterliche, willkürliche Steuerverweigerungsrecht in England erhalten, während durch das Bedürfniß des neuen Staates die Nothwendigkeit der Ausgaben und deren gesetzliche Feststellung aufkam. Dadurch und durch die Verschleuderung der Domainen und die wiederholte Berufung fremder Dynastieen kam es, daß in England das Parlament das Uebergewicht über die Krone hat. Das ist nun eben die Eigenthümlichkeit der englischen Verfassung, an der deshalb auch jeder Engländer mit Recht festhält. Aber es ist nicht der Grundgedanke der constitutionellen Monarchie, welcher als ein weltgeschichtlicher Fortschritt für ganz Europa geboten ist. Wenn wir nun das, was in England naturwüchsig geworden ist und unter ungleich günstigeren Verhältnissen der öffentlichen Gesinnung, jetzt unter unseren Verhältnissen mit Bewußtsein und freier Absicht einführen, so erhält es einen anderen

Charakter und eine andere Wirkung. In England ist das Steuerverweigerungsrecht ein unbeabsichtigter Rest des Mittelalters; auf dem Festlande ward es das beabsichtigte Mittel der Revolution, das beabsichtigte Mittel der Herabdrückung der Könige.

Man mache sich nur klar, was in dieser ganzen Einrichtung liegt. Unter den jetzigen Verhältnissen des Staatshaushaltes heißt das Steuerverweigerungsrecht nichts Anderes, als daß das Volk zu seinem Könige spricht: Du mußt als Exekutivgewalt für das Heer, für Beamte, für die Polizei, für die Rechtspflege sorgen, das ist Deine Pflicht; aber ob wir Dir die Mittel dazu gewähren, das ist in unserem Belieben. Ja, wollte man es formuliren, so müßte man den Art. 108 stehen lassen und noch meinen Vorschlag über das ordentliche Budget annehmen und dagegen einen neuen Artikel in die Verfassung aufnehmen, des Inhalts: „wenn die Kammer es beschließt, so muß das Ministerium abtreten und das Regierungssystem geändert werden. Aber die Krone hat den zweimaligen Appell an das Volk."

Ich will aber nicht mehr von dem Verhältniß der Krone sprechen, sondern von dem Verhältniß des Staates und des Volkes, und da frage ich, wo, außer England, ein Staat Bestand und Gedeihen hatte unter dem constitutionellen System, welchem die Steuerverweigerung zu Grunde liegt? Sind nicht Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel damit in das gräßlichste Elend gerathen? Das kleine Belgien, was bis jetzt nicht einmal die Probe der Regierung eines einzigen Königs überstanden hat, wird man nicht als ein Beispiel anführen wollen. Ueberdies sinkt der belgische Staat vielleicht nur deshalb nicht zusammen, weil ihn die katholische Kirche beim Arme hält und ihm die Eifersucht gegen die Nachbarstaaten als ein Ladestock im Leibe steckt.

In England ist es bekanntlich jene mächtige, in sich geschlossene Aristokratie, auf welche der Schwerpunkt der Gewalt vom Könige übergegangen ist. Sie gewährt die Bürgschaften der Macht und der Ordnung, die sonst im König liegt, sie herrscht in beiden Häusern und im Lande, sie bewilligt darum nur sich selbst die Steuern, und es ist keine Gefahr, daß sie sich dieselben je verweigern werde. Ich frage aber, meine Herren, haben wir eine englische Volksvertretung, daß wir uns mit einem König nach englischer Weise begnügen könnten? Was haben wir überhaupt für eine Repräsentation? Wir wissen es selbst nicht.

Wird künftig unsere erste Kammer aus den Fünfhundert-Thaler-Männern hervorgehen, oder aus den Provinzial-Vertretern, deren Unterlage uns noch unbekannt ist? Wird die zweite Kammer hervorgehen aus dem Wahlgesetz der drei Klassen, mit dem wir bis jetzt erst ein Experiment, und zwar unter dem Wegbleiben der Demokratie, gemacht haben? Werden beide Wahlgesetze künftig denselben Erfolg haben, wie jetzt, nach der vorangegangenen Anarchie? Wird unsere Weisheit im Stande sein, ein Wahlgesetz zu finden, welches wirklich den Extrakt der Intelligenz und der guten Gesinnung aus dem preußischen Volke heraushebt, oder werden wir

bei der Nivellirung aller Zustände und dem herrschenden Widerwillen gegen Alles, was sich über der Fläche emporhebt, unsere Weisheit für unzureichend erklären müssen? Alles dies liegt im Nebel. Und diesem unbestimmten, unbekannten Etwas, das wir die Repräsentation des preußischen Volkes nennen, wollen Sie ein so exorbitantes Recht einräumen, blos deshalb, weil das vielhundertjährige, felsenfeste, in seinem ganzen Wollen und Thun bekannte englische Parlament es besitzt?

Aber noch mehr! So ungewiß sonst unsere künftige Repräsentation ist, das ist gewiß: das demokratische Element werden Sie aus ihr nicht mehr verdrängen. Das Stimmrecht jedes selbstständigen Preußen wird stehen bleiben, und viel aristokratischer werden Sie das Wahlgesetz nicht machen, und nun bedenken Sie wohl, meine Herren, dieses ganze constitutionelle System mit Steuerverweigerung ist aufgekommen, als Aristokratie oder Bourgeoisie gegen die Krone kämpften, und in diesem Augenblicke tritt der zahllose Stand der Besitzlosen in die parlamentarische Arena ein. Der Streit der Tory's und Whigs, dieser aristokratischen Parteien Englands, ist ein bloßes ritterliches Turnier, und jene parlamentarischen Regeln, daß die Minister abtreten, wenn ihnen eine Stimme im Hause fehlt und was sonst hierher gehört, sind nur die Gesetze dieses Turniers, und mit diesen Turniergesetzen wollen Sie auskommen bei uns, wo ein Krieg der Parteien geführt wird, ja, vielleicht ein Vernichtungskrieg?

Wie wird diese zahlreiche Klasse des Volkes und ihre Vertreter das Steuerverweigerungsrecht gebrauchen? Wir haben ein Beispiel in einem Falle erlebt, wo sie dies Recht noch gar nicht hatten. Meint man, wenn dies Recht erst legalisirt ist, werde es weniger gebraucht werden?

Es wird die demokratische Bewegung nicht still stehen, so lange nicht ihr Ideal erfüllt ist, so lange nicht die Morgenröthe ihrer Freiheit wie über Dessau, so über ganz Deutschland aufgegangen ist, und wird sie, so lange auch nur eine Konzession noch rückständig ist, es unterlassen, von einem solchen Gewaltmittel Gebrauch zu machen? Ist etwa die Bescheidung der Erbfehler der Demokratie? Darum, meine Herren, wenn Sie jetzt die Steuerverweigerung beschließen, so beschließen Sie nicht, wie etwa vor 30 und 40 Jahren, die constitutionelle Monarchie, sondern Sie beschließen die Demokratie.

Man sehe wie die Dinge stehen, die Bewegung, die im vergangenen Jahre uns in die Anarchie stürzte, ist nicht erloschen, sie ist nur niedergehalten durch die Macht des Heeres; man sehe auf die Klubs, auf die politischen Associationen, auf die Tagespresse, und man wird etwas zweifelhaft werden, ob jene „Kinderkrankheiten" der Freiheit wirklich überstanden sind. Ja, Deutschland wie Frankreich ist in der Gefahr einer allgemeinen Auflösung, eines Zerfalles. Es ist, als wenn uns der Marasmus drohte, und ich weiß nicht, ob man den Marasmus zu den „Kinderkrankheiten" rechnet. Wie mag man an einer Theorie festhalten, welche vor 30 Jahren zur Ausbildung gekommen ist, und die Augen dagegen verschließen, daß die Verhältnisse nun so ganz andere geworden sind? Die Flamme

ergreift ſchon unſere Kleider und wir fragen, wie jener ſpaniſche König nach der Etikette, ob denn das conſtitutionelle Syſtem es auch erlaube, daß wir löſchen?

Meine Herren! Es ſind jetzt ſechzig Jahre, daß von Frankreich aus das conſtitutionelle Syſtem, welchem die Steuerverweigerung obligat iſt, die Runde über Europa macht. Was man dabei von Theilung der Gewalten und dergleichen ſpricht, iſt blos theoretiſcher Kram. Die praktiſche Eſſenz dieſes Syſtemes iſt nichts Anderes als die Souverainetät der Bourgeoiſie, welcher der Bürgerkönig blos Organ und Diener ſein ſoll, das wollte Necker, welcher der Revolution erlag, das wollte die Oppoſition von 1815 bis 1830, das glaubte man 1830 mit dem Juli-Königthum erreicht. Es iſt das jenes Syſtem, das alle ſtabilen Elemente Englands verſchmähte, die Ariſtokratie, das hiſtoriſche Recht, die Macht der Kirche, und nur das Eine von England annahm, was mich eben das Schlechteſte dünkt, die Entkräftung des Königthums, die es noch übertrieb. Es hat dieſes Syſtem ethiſch keine Rechtfertigung, und natürlich keine Möglichkeit. Es iſt die einzige Verfaſſung, von der man die Verſicherung gab, daß ſie eine Wahrheit werden ſolle, weil es die einzige iſt, die niemals eine Wahrheit werden kann. Ihre Unwahrheit konnte der Bürgerkönig nur dadurch neutraliſiren, daß er ihr eine andere Unwahrheit entgegenſtellte, nämlich die Corruption der Volksvertretung. Jetzt iſt dies Syſtem thatſächlich nicht mehr auszuführen, weil die beſitzloſen Klaſſen ſich bereits in den Mitbeſitz mit dem Mittelſtande geſetzt haben, und es iſt ſittlich gerichtet durch die gewaltige Nemeſis, welche über das franzöſiſche Volk ergangen. In dieſem Augenblick nun ſollte es für uns gerathen ſein, dieſes Syſtem als Modell für uns aufzuſtellen und gerade in ſeinem gefährlichſten Punkte? Es iſt das conſtitutionelle Syſtem in dieſem Sinn, ich ſpreche es aus, ein ſechzigjähriger Irrthum Europa's. Laſſen Sie uns denſelben brechen! Heute iſt der Tag, an welchem die große Völkerſchlacht begann, welche die Tyrannei der franzöſiſchen Waffenmacht zerbrach. Möchte heute auch der Tag ſein, wo es gelänge, die Tyrannei der franzöſiſchen Irrthümer zu zerbrechen!

Meine Herren! Befeſtigen Sie die Autonomie des Volks in allen ſeinen Kreiſen gegenüber einem mechaniſchen und ausgetrockneten Büreaukratismus, befeſtigen Sie die öffentliche Ordnung durch die Zuſtimmung der Kammern zu den Geſetzen, durch die Controle des Staatshaushalts, durch die Gewähr, daß der König nirgends perſönlich heraustrete, ſondern nur unter der Aegide der verantwortlichen Miniſter! Aber gewähren Sie auch der Krone die Stellung, die ihr gebührt, die Stellung einer erhabenen Macht, die nicht von jährlicher Bewilligung abhängt. Machen Sie nicht aus dem Könige von Gottes Gnaden einen König von Gnaden der Kammern. Es wird die Frucht haben, daß die Krone nicht wie in anderen conſtitutionellen Staaten in den Fall kommt, die Kammern zu korrumpiren; es wird die Frucht haben, daß die Krone ein mächtiger Schirm, ja, der allein mögliche Schirm dem Lande iſt gegen den nach-

drängenden Demokratismus und Kommunismus, und es wird die Frucht haben, daß in der Heilighaltung des Königlichen Rechts die Heilighaltung aller Rechte und alles Besitzes im Lande verbürgt ist.

Eine alte Wahrheit sagt, daß man Reiche durch eben die Mittel erhält, durch welche sie gegründet worden. Nun der preußische Staat ist gegründet und ist groß geworden durch Fürsten von erhabener Herrscherstellung, um welche sich das Volk schaarte, nicht in mechanischem Gehorsam, sondern in freier Begeisterung; freie Begeisterung erschwang die Lasten des siebenjährigen Krieges; freie Begeisterung erhob sich in den Jahren 1813 bis 1815. Bewahren Sie dieses edle Band geistig sittlicher Abhängigkeit vom Volke, in welchem Preußens Könige immer gestanden haben und immer stehen sollen; wandeln Sie es nicht um in das niedrige Band einer finanziellen Abhängigkeit!

Die Krone steht wahrlich nicht so dem Lande gegenüber, wie im vergangenen Jahrhundert in Frankreich mit zerrütteten Finanzen, mit desorganisirtem Heere, mit geschwächtem Ansehen in Europa. Nein, sie darf sagen, sie hat den ganzen Schatz von Wohlstand, von Macht und Ehre, den sie von den Vorfahren überkommen, treu gepflegt und möglichst vermehrt. Warum wollen wir uns denn nicht begnügen bei der Erweiterung der Volksrechte, bei dem mächtigen Fortschritte, welche unsere Verfassung außerdem enthält. Ist doch selbst ihre Tragweite gar nicht zu berechnen. Warum wollen wir dazu greifen, das Fundament selbst zu erschüttern und den Schwerpunkt der Macht anderwärts hin zu verlegen. Sind wir in der Lage eines Verzweifelten, daß wir zu solchem Wagniß greifen müßten?

Meine Herren! Bewahren Sie dem König die Königliche Stellung. Während jetzt alle politischen Elemente flüssig und im Gährungsprozeß sind, steht nur der Thron fest, wie ein Fels im Meer, der den Stürmen trotzt. Erhalten Sie ihm diese Festigkeit. Er ist der Hort, der Preußen retten wird in den gefahrvollen Zeiten, denen wir entgegengehen. Er ist die Veste, in welcher Deutschland, das zersplitterte, von Auflösung bedrohte Deutschland sich dennoch sammeln muß; es wird nicht anders kommen. Behalten Sie den Art. 108.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.
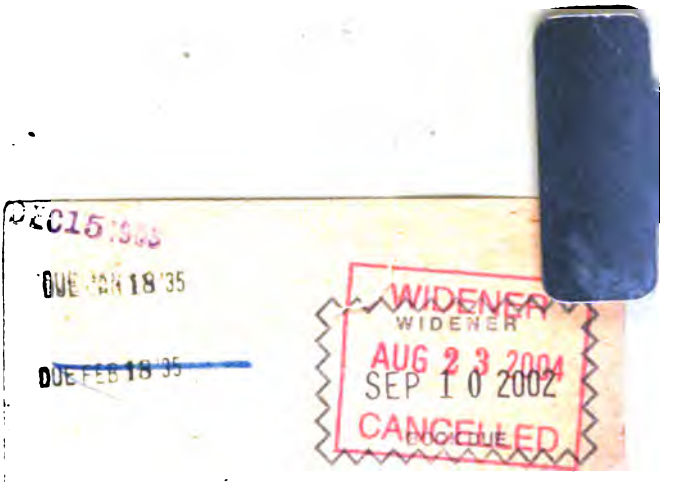
3 2044 055 011 639